Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1926

Ausgeschieden
Jänner 2006

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1926 • Verlag des Gesetzsammlungsamts

Der Jahrgang 1926 besteht aus 70 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1926

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925 Dezember			
23.	Bekanntmachung über Anpassung der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichsgesetzes an das Einkommensteuergesetz.	1	1
1926 Januar			
2.	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.	2	5
4.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme.	2	5
9.	Zweite Bekanntmachung der Fassung der Reichsversicherungsordnung (Drittes, Fünftes und Sechstes Buch).	3	9
13.	Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	3	88
16.	Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung.	5	91
16.	Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.	6	95
17.	**Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.**	4	89
18.	Verordnung zur Änderung der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 741).	5	91
18.	Sechste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	5	92
18.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	5	93
19.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.**	5	91
19.	Dritte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	6	95
20.	Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten.	6	96
21.	Siebente Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	6	96
22.	Verordnung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen.	7	98
25.	Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs.	7	98
26.	**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes.**	7	97

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926 Februar			
3.	Verordnung über die Änderung des Bezirkes der Reichsdisziplinarkammer in Königsberg i. Pr.	8	99
6.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes.	8	99
9.	Verordnung über Finanzstatistik.	12	109
10.	Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung.	8	100
12.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 235).	8	100
13.	**Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.**	8	99
13.	**Gesetz über die Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern.**	9	101
13.	Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind.	9	101
13.	Verordnung über Vergünstigungen beim Steuerabzug vom Kapitalertrage.	9	101
15.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	9	102
19.	Verordnung zur Änderung der Siebenten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	10	104
20.	Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge.	10	105
20.	Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Eisenbahnviehwagen.	10	106
20.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. Januar 1926.	11	108
20.	Vierte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	11	108
22.	**Gesetz über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren.**	10	103
23.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	14	156
26.	**Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer.**	11	107
26.	**Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze (R. W. S. V. G.).**	13	149
27.	**Gesetz über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete.**	13	149
27.	Zweite Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins).	13	150
März			
1.	Verordnung über die Zuständigkeit der Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.	15	174
4.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.	15	174
8.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244).**	14	151
8.	Bekanntmachung des Textes der Strafregisterverordnung.	15	157
11.	Verordnung über die Bildung der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren.	14	151

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926			
März			
13.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	16	175
18.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.**	16	175
22.	Fünfte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	17	180
25.	Verordnung über die Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke für die erste Feststellung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetze.	17	180
26.	**Gesetz über die Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.**	17	179
26.	**Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.**	17	179
26.	Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags.	17	182
27.	**Gesetz zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses.**	17	180
27.	**Neunzehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes.**	17	180
27.	Verordnung über den üblichen Zinsfuß.	17	183
27.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.**	18	185
27.	Zweite Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	18	190
27.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	20	194
31.	**Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage.**	18	185
31.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik.**	18	190
31.	Sechste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	19	191
31.	Übergangsbestimmungen zu Artikel II (Umsatzsteuer) des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage.	19	191
31.	Dritte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung.	19	192
April			
3.	**Gesetz über die Aussetzung von Verfahren.**	19	191
6.	**Gesetz über die Amtsdauer der Beisitzer der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter.**	20	193
6.	Abänderung der Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben vom 16. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 473).	20	193
6.	Dritte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen.	20	194
8.	Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung.	20	194
10.	**Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über Kartoffeln.**	20	193
15.	**Gesetz über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft.**	21	195
20.	Verordnung über das Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit.	23	201

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926 April			
27.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).	24	203
29.	Verordnung über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	25	213
29.	Verordnung zur Durchführung des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes.	25	215
29.	Vierzehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Ermäßigung von Steuersätzen).	25	215
30.	**Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts.**	22	197
30.	**Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes.**	23	201
30.	Anordnung über Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge.	25	216
Mai			
1.	Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften.	26	217
3.	**Drittes Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.**	25	213
4.	Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnviehwagen im Verkehre mit dem Ausland.	26	217
5.	Zweite Verordnung über die deutschen Flaggen.	26	217
8.	Bekanntmachung der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes.	26	218
14.	Dritte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung.	27	224
14.	Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 (RBew. VSt. DB. 1925).	28	227
14.	Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe.	28	238
15.	**Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.**	27	223
15.	Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen.	29	241
15.	Verordnung über Umsatzsteuerbegünstigungen für Vereine zur körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen.	29	242
17.	Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.	30	244
18.	Zweite Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten.	27	225
18.	**Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuchs.**	29	239
19.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.	29	239
19.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	34	257
21.	Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung.	30	248
22.	**Gesetz zur Ergänzung der Reichsverfassung.**	30	243
22.	**Erstes Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung.**	30	243

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926			
Mai			
22.	Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen.	31	249
27.	**Gesetz zur Änderung der Dritten Steuernotverordnung.**	31	249
27.	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen.	32	251
30.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen.	34	257
Juni			
1.	Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken.	32	251
1.	**Gesetz zur Änderung des § 11 der Reichsabgabenordnung.**	33	255
5.	Verordnung über Befreiung des Eigenverbrauchs von der Umsatzsteuer bei Landwirten mit einem Gesamtjahresumsatze von nicht mehr als 10 000 Mark.	33	256
5.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	33	256
8.	**Gesetz über Abänderung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.**	33	255
8.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.	33	256
8.	Dritte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	34	257
12.	Fünfte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern.	34	257
12.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben.	34	258
12.	Bekanntmachung der Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583) und der Abänderungsverordnung vom 10. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 411).	35	259
12.	Bekanntmachung des Textes der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.	35	262
14.	Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten.	35	269
14.	Verordnung über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung.	35	271
14.	Verordnung über Kleinbetriebe der Fischerei in der See-Unfallversicherung.	35	272
14.	Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung.	35	272
15.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark.	35	272
16.	Bekanntmachung des Textes des Militärstrafgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu.	37	275
18.	Verordnung über die Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.	36	273
18.	Verordnung zur weiteren Erleichterung des Grundbuchverkehrs in Aufwertungssachen.	36	273
18.	Vierte Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes.	36	274

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926 Juni			
22.	**Gesetz über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung.**	39	315
25.	**Gesetz über Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes.**	38	291
25.	**Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes.**	38	311
25.	**Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge.**	39	316
25.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 19. Mai 1926.	39	316
26.	Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe.	40	321
28.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.**	39	315
29.	**Gesetz zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes.**	40	317
29.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.**	40	321
29.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.**	40	321

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1925		
411	Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze (vom 29. November 1925).	88
1926		
5 u. 8	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter (vom 2. Januar 1926).	100
16, 24, 33 u. 40	Zweite Bekanntmachung der Fassung der Reichsversicherungsordnung (Drittes, Fünftes und Sechstes Buch) (vom 9. Januar 1926).	100
158, 161 u. 168	Bekanntmachung des Textes der Strafregisterverordnung (vom 8 März 1926).	254
180	Fünfte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (vom 22. März 1926).	192
197 u. 198	Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts (vom 30. April 1926).	222
248	Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung (vom 21. Mai 1926).	254

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1926

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926			
Juni			
24.	Verordnung, betreffend die Reichsliegenschaftsverwaltung in der geräumten Zone.	43	361
25.	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (USt. DB.)	41	323
28.	Verordnung zur Überleitung des Erbschaftsteuerrechts (ErbSt. ÜV. 1925).	43	361
28.	Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld zwischen dem 1. Januar 1925 und dem 31. Dezember 1926 entsteht (ErbSt. DB. 1925).	43	361
29.	**Beförderungsteuergesetz.**	43	357
30.	Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.	43	347
Juli			
1.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.**	43	357
1.	Anordnung über Ausdehnung und weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge.	43	365
1.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsknappschaftsgesetzes.	45	369
2.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	42	343
3.	Fünfte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	44	368
4.	**Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen.**	44	367
7.	Vierte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	46	402
8.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik.**	46	397
8.	**Gesetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles.**	46	397
8.	**Gesetz zur Änderung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 und 7. Juni 1923.**	46	398
8.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Personal-Abbau-Verordnung.**	46	398
8.	**Viertes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes.**	46	398

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926 Juli			
8.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs.	46	402
8.	Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen.	47	403
9.	**Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten.**	46	399
9.	**Weiteres Gesetz über die Aussetzung von Verfahren.**	46	399
9.	**Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter.**	46	399
9.	**Zweites Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung.**	48	407
9.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	51	423
10.	**Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte.**	46	402
10.	**Gesetz zur Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder.**	46	402
10.	**Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes.**	47	403
12.	**Gesetz über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke.**	48	408
12.	Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen.	48	412
13.	Verordnung über Luftfahrzeugbau.	53	463
13.	Verordnung über führerlose Flugzeuge und über Flugzeuge mit den technischen Merkmalen neuzeitlicher Jagdflugzeuge.	53	463
13.	Verordnung über Beschränkung der Flugausbildung.	53	464
13.	Verordnung über Listenführung in der Luftfahrt.	53	464
14.	**Süßstoffgesetz.**	48	409
14.	**Gesetz über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit.**	48	410
14.	Verordnung zur Änderung der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung.	48	412
14.	Verordnung über die Abkürzung der Wartezeit und den Einkauf von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung.	49	413
15.	**Gesetz zur Änderung des Reichspostfinanzgesetzes.**	48	410
15.	**Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.**	48	411
15.	**Gesetz zur Änderung des § 81 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.**	48	411
15.	**Zwanzigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes.**	48	411
15.	Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung.	48	412

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926			
Juli			
15.	**Gesetz über Aufhebung des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925.**	50	415
17.	Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete.	49	414
19.	**Gesetz über die Aufhebung der Preistreibereiverordnung und damit zusammenhängender Verordnungen.**	49	413
20.	Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes.	50	418
21.	Verordnung zur Änderung des § 2 der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch.	50	421
22.	Bekanntmachung über Aufwertung.	51	423
23.	**Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen.**	50	415
23.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	51	423
28.	Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen.	51	423
28.	Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.	51	425
30.	Verordnung über Zolländerungen.	51	428
30.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten.	51	429
30.	Verordnung über die Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe.	51	429
31.	Dritte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins).	52	431
31.	Zweite Ergänzung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.	52	433
31.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins).	52	435
31.	Bekanntmachung der neuen Fassung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.	52	445
August			
3.	Verordnung über Befestigungen.	55	469
4.	Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff.	54	467
13.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	54	468
14.	Verordnung über Aufhebung der Verordnung über Zolländerungen vom 30. Juli 1926.	54	468
September			
1.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	55	469
7.	Verordnung über die Umbildung des Reichsfinanzministeriums.	55	469

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926			
September			
24.	Zweite Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Durchführung der Reichssteuergesetze in Helgoland.	56	471
25.	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. S. 494).	56	471
28.	Verordnung über die Bildung der Oberbewertungsausschüsse bei den Landesfinanzämtern und ihr Verfahren (Oberbewertungsausschußordnung).	56	471
Oktober			
4.	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	57	477
5.	Verordnung über Aufhebung des Gesetzes über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit vom 14. Juli 1926.	57	477
8.	Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben.	57	477
11.	Verordnung über die Vollstreckung ausländischer Urteile auf Grund des Artikel 302 Abs. 1 des Friedensvertrags.	58	479
11.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	59	481
12.	Vierte Verordnung über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen.	58	479
16.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	58	480
22.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	59	481
26.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme.	59	481
27.	Verordnung zur Abänderung der Vierten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 4. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 663).	59	481
29.	Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	60	483
29.	Verordnung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.	60	486
November			
8.	Verordnung über Verzugszuschläge und Verzugszinsen.	61	487
10.	Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern.	61	487
10.	Zweite Verordnung über Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung.	61	488
16.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	62	490
19.	**Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose.**	62	489
19.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	63	491
23.	Verordnung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.	63	491

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926			
November			
25.	Anordnung über weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge.	63	491
26.	Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnviehwagen im Verkehre mit dem Ausland.	63	492
Dezember			
4.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	64	494
6.	Verordnung über den Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren in Erfurt.	64	493
7.	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.	66	504
10.	**Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.**	64	493
10.	Verordnung über Befreiung von Kraftfahrzeugsteuer bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte.	65	501
10.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	65	502
14.	Verordnung über Zolländerungen.	65	502
17.	**Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts.**	66	503
17.	**Weiteres Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung.**	66	503
17.	**Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.**	66	503
17.	**Viertes Gesetz über die Aussetzung von Verfahren.**	66	503
18.	**Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.**	67	505
18.	**Gesetz zur Änderung der Wechselordnung.**	67	506
22.	**Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz).**	69	525
23.	**Arbeitsgerichtsgesetz.**	68	507
23.	**Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte.**	69	527
23.	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.**	69	527
23.	**Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Milch.**	69	528
24.	**Gesetz zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer.**	70	531
24.	Verordnung über das Außerkrafttreten des Artikel 17 der Personal-Abbau-Verordnung.	70	532
24.	Verordnung über die den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung zu gewährende Vergütung.	70	532
27.	**Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung.**	70	529
28.	**Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.**	70	531

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1926		
318, 319 u. 320	Gesetz zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes (vom 29. Juni 1926).	368
344	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (vom 2. Juli 1926).	430
399	Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten (vom 9. Juli 1926).	412
401 u. 402	Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter (vom 9. Juli 1926).	412
409	Süßstoffgesetz (vom 14. Juli 1926).	421
413	Verordnung über die Abkürzung der Wartezeit und den Einkauf von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung (vom 14. Juli 1926).	469
490	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld (vom 16. November 1926).	492

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II Jahrgang 1926

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

---

A

Abbau s. Personalabbau.

Abfindung für Unfallrenten s. Sozialversicherung.

Abgaben, Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen.

Abkommen s. Staatsverträge.

Ablösung öffentlicher Anleihen s. Anleihen.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen (Reichsbank).

Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft s. Wirtschaft.

Abtreibung, Abänderung des Strafgesetzbuchs [Abtreibung der Leibesfrucht] (G. v. 18. Mai) I 239.

Ägypten, Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ägypten (Bek. v. 14. Dez.) II 791.

Aktien

der Bergwerksunternehmungen s. Börse,

der Fabrikunternehmungen s. Börse.

Alkohol, Abkommen von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 (G. v. 14. April) II 220.

Abkommen mit Amerika zur Verhinderung des Schmuggels mit alkoholischen Getränken (Bek. v. 21. April) II 233.

Verfrachtung alkoholischer Waren (G. v. 14. April) II 230.

Amerika s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Angestellte, Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten (v. 9. Juli) I 399 — [Druckfehlerberichtigung] I 412.

Einmalige Notmaßnahme für Angestellte der Reichsbehörden (G. v. 30. Jan. § II Abs. 4/5) II 104.

Sonderunterstützung an Angestellte im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben (V. v. 6. April) I 193.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Anleihen, Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (v. 2. Juli) I 343 — [Berichtigung] I 430. — Dritte Verordnung (v. 4. Dez.) I 494.

Dritte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes zur Ablösung öffentlicher Anleihen (v. 19. Jan.) I 95. — Vierte Verordnung (v. 20. Febr.) I 108. — Fünfte Verordnung (v. 22. März) I 180 — [Berichtigung] (v. 1. April) I 192. — Sechste Verordnung (v. 31. März) I 191.

Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs (Bek. v. 25. Jan.) I 98.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 293 824 650 Reichsmark im Wege der Anleihe flüssig zu machen (G. v. 31. März § 2a) II 187.

Ansteckungsstoffe in Eisenbahnviehwagen s. Eisenbahn, Veterinärwesen.

Anstellungsgrundsätze für Versorgungsberechtigte s. Versorgung.

Arbeiter, Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. — Neue Fassung (Bek. v. 2. Jan.) I 5 — Berichtigung (v. 2. Febr.) I 100.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien (V. v. 4. März) I 174.

Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (G. v. 24. Dez.) I 531.

Sonderunterstützung an Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben (V. v. 6. April) I 193.

Arbeiterinnen s. Arbeiter.

Arbeitsgerichte, Arbeitsgerichtsgesetz — Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Reichsarbeitsgericht — (v. 23. Dez.) I 507.

Arbeitsgerichtsgesetz (v. 23. Dez.) I 507.

Arbeitsnachweis, Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter.

Amtsdauer der Beisitzer der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter (G. v. 6. April) I 193.

Arbeitsnachweisämter s. Arbeitsnachweis.

Arbeitszeit, Arbeitszeit und Pausen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien (V. v. 4. März) I 174.

Armensachen, Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (v. 17. Dez.) I 503.

Arzneimittel s. Gesundheitswesen.

Aufbringungsgesetz s. Industriebelastung.

Aufwertung, Bekanntmachung über Aufwertung (v. 22. Juli) I 423.

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze v. 29. Nov. 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392 [Druckfehlerberichtigung] I 88.

Deutsch-französisches Abkommen wegen Durchführung der deutschen Aufwertungsgesetzgebung in Frankreich (Bek. v. 16. Juni) II 347.

Weitere Erleichterung des Grundbuchverkehrs in Aufwertungssachen (V. v. 18. Juni) I 273.

Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten (V. v. 20. Jan.) I 96. — Zweite Durchführungsverordnung (v. 30. Juli) I 429.

Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (V. v. 18. Juni) I 273.

Weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen (V. v. 28. Juli) I 423.

Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe (V. v. 30. Juli) I 429.

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werk-Sparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen (v. 8. Juli) I 403.

Zuständigkeit der Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (V. v. 1. März) I 174.

Aufwertung von Versicherungsansprüchen (V. v. 22. Mai) I 249.

Üblicher Zinsfuß im Sinne des § 7 des Aufwertungsgesetzes (V. v. 27. März) I 183.

Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags (V. v. 26. März) I 182.

Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern, s. Fürstenhäuser.

Ausfuhr, Aufhebung der Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände — RGBl. 1923 I S. 705 — (G. v. 19. Juli, Art. I Ziff. 2) I 413.

Ausgabestellen der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Ausgleich, Ausgleichsverfahren, Abkommen mit Haiti über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens (G. v. 11. Febr.) II 137. — Ratifikation (Bek. v. 16. April) II 231.

Aufhebung der Bekanntmachung über das Schuldenausgleichsverfahren im Verhältnis zu Haiti v. 3. Aug. 1920 (G. v. 11. Febr. § 2) II 137.

Ausland, Zuständigkeit der Aufwertungs-Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (V. v. 1. März) I 174.

Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter.

Freigabe des Binnenschiffbaues für ausländische Rechnung und Erleichterung der Vercharterung von Binnenschiffen ins Ausland (V. v. 15. Okt.) II 619.

Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnviehwagen im Verkehre mit dem Ausland (V. v. 4. Mai) I 217. — Aufhebung des § 1 Abs. 2 (V. v. 26. Nov.) I 492.

Änderung der §§ 3, 6 und des Tarifs des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden v. 1. Juli 1921 (V. v. 18. Juni Abs. 2 Ziff. 20) I 274.

Änderung des Art. I Ziff. 1 bis 3 der Verordnung über die Änderung des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden v. 27. Nov. 1923 (V. v. 18. Juni Abs. 1 Ziff. 21) I 274.

Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (G. v. 24. Dez.) I 531.

Auslandsbehörden s. Ausland.

Auslieferung wegen einfachen Bankrotts s. Frankreich, Strafrecht.

Auslieferungsverkehr s. Bulgarien, Strafrecht.

Ausnahmezustand und Ausnahmevorschriften. Auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung vom Reichspräsidenten erlassene Verordnungen, betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen:

Aufhebung der Verordnung v. 22. Mai 1923, betr. die Ausgabe des im Landesteile Birkenfeld bestehenden Gesetzblatts in Oldenburg. (V. v. 4. Jan.) I 5.

Aufhebung der Verordnung v. 24. Mai 1921, betr. das Verbot militärischer Verbände (V. v. 26. Okt.) I 481.

Ausprägung s. Münzwesen.

Aussetzung von Verfahren s. Fürstenhäuser.

Ausstellungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Auswanderungswesen, Änderung der §§ 5 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen v. 9. Juni 1897 (V. v. 18. Juni Abs. 2 Ziff. 24) I 274.

B

Bahama-Inseln, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Bahama-Inseln (Bek. v. 11. Mai) II 254.

Bankrott, einfacher —, Auslieferung s. Frankreich, Strafrecht.

Bankwesen:

1. Allgemein

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte v. 26. Juni 1925 (G. v. 23. Dez.) I 527.

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes (v. 26. Jan.) I 97.

Festsetzung der Wechsel- und Scheckzinsen auf 8 v. H. (Bek. v. 13. Jan.) I 88. — Festsetzung auf 7 v. H. (Zweite Bek. v. 27. März) I 190. — Festsetzung auf 6½ v. H. (Dritte Bek. v. 8. Juni) I 257. — Festsetzung auf 6 v. H. (Vierte Bek. v. 7. Juli) I 402.

s. auch Börse.

2. Reichsbank

Errichtung von Abrechnungsstellen im Scheckverkehre:

Bei der Reichsbanknebenstelle in Heidelberg (Bek. v. 15. Jan.) II 101.

Bei der Reichsbanknebenstelle in Heilbronn (Bek. v. 30. Jan.) II 128.

Bei der Reichsbankstelle in Ludwigshafen (Bek. v. 30. Jan.) II 128.

Bei der Reichsbankstelle in Rostock (Bek. v. 5. Mai) II 252.

Bei der Reichsbankstelle in Freiburg i. Br. (Bek. v. 10. Mai) II 253.

Bei der Reichsbanknebenstelle in Gotha (Bek. v. 29. Juli) II 434.

Änderung des Bankgesetzes v. 30. Aug. 1924 (G. v. 8. Juli) II 355.

Anlegung von Mündelgeld in Inhaber-Zertifikaten der Reichsbank über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Serie IV (Bek. v. 5. Juni) I 256.

Barbados, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Barbados (Bek. v. 19. März) II 182.

Bauten, Verwendung der Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen (G. v. 30. Jan. § 13 Abs. 2) II 105, (G. v. 31. März § 14 Abs. 2) II 189.

Bestreitung der Kosten für Wiederherstellungs-, Um-, Erweiterungs- und Neubauten des Reichs (G. v. 30. Jan. § 13) II 105, (G. v. 31. März § 14) II 189.

Beamte, Beamtenbesoldung s. Besoldung, Frauenzuschlag, Grundgehalt, Kinderzuschläge, Teuerungszuschläge, Wohnungsgeld.

Einmalige Notmaßnahme für planmäßige und außerplanmäßige Reichsbeamte und gewisse Beamte im Vorbereitungsdienst (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 4/5) II 104.

Beamte (Forts.)

Vorschriften über die Besetzung erledigter und neuer Planstellen der Reichsbeamten (G. v. 30. Jan. §§ 6 u. ff.) II 103, (G. v. 31. März §§ 5 u. ff.) II 187.

Umwandlung von Planstellen der Gruppe VI (Sekretäre) in solche der Gruppe V (Assistenten) (G. v. 30. Jan. § 9) II 104, (G. v. 31. März § 10) II 188.

Polizeibeamte beim Reichswasserschutz s. Reichswasserschutz.

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 20. Juli) I 418.

Schlüsselungsgrundsätze bei der Besetzung planmäßiger Beamtenstellen (G. v. 30. Jan. § 6 Abs. 2 u. erste Anlage) II 104/105, (G. v. 31. März § 5 u. erste Anlage) II 187/189.

Beamtenhinterbliebene s. Waisen, Witwengeld.

Befestigungen s. Militär.

Beförderungssteuer s. Steuern.

Befriedungsabkommen s. Koblenzer Befriedungsabkommen, Staatsverträge.

Beglaubigung

der Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

von Urkunden im Verkehre mit Polen [deutsch-polnisches Abkommen]. — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 28. April) II 237.

Beiräte

für die deutsche Reichsbahn s. Eisenbahn,

für Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Beisitzer

der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter s. Arbeitsnachweis,

der Gewerbegerichte s. Gewerbegerichte,

der Kaufmannsgerichte s. Kaufmannsgerichte.

Beitragsmonate, Einkauf von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Belgien, Berichtigung zum vorläufigen Handelsabkommen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (v. 27. Jan.) II 128, (v. 8. Mai) II 254.

Abkommen mit Belgien, betr. die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden (G. v. 22. Mai) II 342 — Ratifikation (Bek. v. 24. Aug.) II 551.

Luftverkehrsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (G. v. 6. Dez.) II 740.

Abkommen über Paßerleichterungen im kleinen Grenzverkehre mit Deutschland (Bek. v. 29. Juli) II 429 (Bek. v. 13. Okt.) II 619.

Belgien (Forts.)

Ratifikation des Schiedsabkommens (von Locarno) zwischen Deutschland und Belgien (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof — Änderung der Prozeßordnung (Bek. v. 27. Juli) II 427.

Ratifikation des Vertrags (Sicherheitsvertrags) von Locarno zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Benachrichtigungsfristen s. Fristen.

Bergbau, Aktien der Bergwerksunternehmungen s. Börse.

Bergwerksunternehmungen s. Bergbau, Börse.

Bermuda, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Bermuda (Bek. v. 19. März) II 182.

Besatzung, Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke (G. v. 12. Juli) I 408.

Beschäftigung

ausländischer Arbeiter s. Arbeiter.
Schwerbeschädigter s. Schwerbeschädigte.

Besoldung, Neunzehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes — Ortsklassenverzeichnis — (v. 27. März) I 180. — Zwanzigste Ergänzung (v. 15. Juli) I 411.

Einmalige Notmaßnahme für planmäßige und außerplanmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger, Beamtenhinterbliebene und Angestellte des Reichs (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 4/5) II 104.

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 30. Jan. § 17) II 105, (G. v. 31. März § 18) II 189.

Zuschläge zum Grundgehalt der Reichsbeamten für die Besoldungsgruppen I bis VI in Höhe von 12½ v. H., für die übrigen Gruppen in Höhe von 10 v. H. (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 2a) II 104, (G. v. 31. März § 12 Abs. 2a) II 188.

s. auch Frauenzuschlag, Grundgehalt, Kinderzuschläge, Örtliche Sonderzuschläge, Pension, Teuerungszuschläge, Wartegeld, Witwengeld, Wohnungsgeldzuschuß.

Besteuerungsgesetz s. Steuern (Allgemeines).

Betriebs-Pensionskassen s. Pensionskassen.

Betriebsrätegesetz, Abänderung des Betriebsrätegesetzes durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 112) I 522.

Betriebszusammenschlüsse, Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse (G. v. 31. März Art. III) I 188.

Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke s. Grundstücke.

Bezugsrechtsteuer s. Steuern.

Bier, Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung (V. v. 16. Jan.) I 95.

Biersteuer s. Steuern.

Bilanzen, Dritte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 6. April) I 194. — Vierte Verordnung (v. 12. Okt.) I 479.

Änderung der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung v. 28. März 1924 (V. v. 14. Juli) I 412.

Eintragung der Nichtigkeit und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung gemäß der Goldbilanzverordnung (V. v. 21. Mai) I 248, [Berichtigung] (v. 29. Mai) I 254.

Binnenschiffahrt s. Schiffahrt.

Binnenschiffe, Binnenschiffbau s. Schiffahrt.

Birkenfeld s. Oldenburg.

Börse, Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (Bek. v. 23. Febr.) I 156. (Bek. v. 27. März) I 194. (Bek. v. 19. Mai) I 257. (Bek. v. 9. Juli) I 423. (Bek. v. 11. Okt.) I 481.

Börsentermingeschäfte s. Börse.

Börsenumsatzsteuer s. Steuern.

Bremenscher Ritterschaftlicher Kreditverein s. Mündelgeld.

Britisch Guayana, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Britisch Guayana (Bek. v. 11. Mai) II 254.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Britisch Guayana (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Britisch Honduras, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Kolonie Britisch-Honduras (Bek. v. 19. Juni) II 353.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Britisch Honduras (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Britische Salomo-Inseln, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Britischen Salomo-Inseln (Bek. v. 15. Okt.) II 619.

Brunei s. Malayische Staaten.

Bürgerliche Angelegenheiten. Deutsch-polnisches Abkommen über Rechtshilfe und Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten im Rechtsverkehre mit Polen. — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 28. April) II 237. — Ausführungsverordnung (v. 29. April) II 249.

Abkommen mit Rußland über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten (G. v. 6. Jan.) II 84, — [Druckfehlerberichtigung] II 102. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138. — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Bürgerliche Angelegenheiten (Forts.)

Abkommen mit Rußland über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten (G. v. 6. Jan. Abschn. VI) II 41. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Bulgarien, Auslieferungsverkehr, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und Mitteilung von Verurteilungen zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien (Bek. v. 27. Sept.) II 581.

C

Ceylon, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Ceylon (Bek. v. 19. März) II 182.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Ceylon (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

China, Ratifikation der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels durch China (Bek. v. 28. Juni) II 353.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in China (Bek. v. 22. Jan.) II 102.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch China (Bek. v. 8. Mai) II 253.

Curaçao, Ratifikation des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 durch die Niederlande (gleichzeitig für Curaçao) (Bek. v. 30. April) II 250.

Cypern, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Cypern (Bek. v. 19. März) II 182.

D

Dänemark, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Vereinbarung mit Dänemark v. 28. Okt. 1926 wegen Befreiung der Angehörigen des anderen Staates von der militärischen Dienstpflicht im eigenen Staate (Bek. v. 8. Dez.) II 722.

Vereinbarungen mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse und Behandlung deutscher Handlungsreisender in Dänemark (G. v. 9. Juli) II 371. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 424.

Danzig, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Danzig (Forts.)

Änderung der Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 29. Juli) II 428.

Beitritt zu dem Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (Bek. v. 28. Juli) II 428.

Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Polen und Danzig andererseits (G. v. 13. Dez.) II 755.

Beitritt Danzigs zum Internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (Bek. v. 31. Mai) II 326.

Beitritt Danzigs zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 4) II 553.

Darlehen, Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung (G. v. 22. Juni) I 315.

Depot- und Depositengeschäfte, Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte v. 26. Juni 1925 (G. v. 23. Dez.) I 527.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn.

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt s. Mündelgeld.

Devisen, Außerkrafttreten von Devisenvorschriften. Änderung der Devisenordnung (V. v. 1. Mai) I 217.

Devisenordnung s. Devisen.

Diäten, Berechnung der Diäten nebst Teuerungszuschlag für die außerplanmäßigen Beamten (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 3) II 104, (G. v. 31. März § 12 Abs. 3) II 188.

Disziplinarwesen, Änderung des Bezirkes der Reichsdisziplinarkammer in Königsberg i. Pr. (V. v. 3. Febr.) I 99.

Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer (v. 18. Mai) II 265.

Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine (v. 22. Mai) II 309.

Dominikanische Republik, Beitritt zu dem Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 14. Dez.) II 791.

Donau, s. Polizei, Schiffahrt, Wasserstraßen.

Doppelbesteuerung s. Danzig, Steuern (Allgemeines).

Durchgangsverkehr, Ratifikation und Beitritt weiterer Staaten [Danzig, Estland, Frankreich, Malayische Staaten, Peru, Polen und Schweden] zu dem Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (Bek. v. 28. Juli) II 428.

E

Edelmetalle s. Metalle.

Edelsteine, Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (G. v. 29. Juni) I 321.

Eichgebührenordnung s. Maß und Gewicht.

Eichordnung s. Maß und Gewicht.

Eier, Eierkonserven, Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben v. 14. Juni 1916 (V. v. 12. Juni) I 258.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

Einfuhr, Einfuhrscheine, Wertbestimmung für eine Übergangszeit (G. v. 14. Juli) I 410. — Außerkrafttreten (V. v. 5. Okt.) I 477.

Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. — Änderung des § 2 der Verordnung v. 19. Sept. 1925 (V. v. 21. Juli) I 421.

Einfuhrscheine s. Einfuhr.

Einheitswerte

für landwirtschaftliche Betriebe s. Landwirtschaft, Steuern (Allgemeines);

nach dem Reichsbewertungsgesetz s. Steuern (Allgemeines);

von Weinbaubetrieben s. Steuern (Allgemeines), Wein;

für zwangsbewirtschaftete Grundstücke s. Grundstücke.

Einkommensteuer s. Steuern.

Einspruchsverfahren beim Reichspatentamt s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Einstellung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter.

Eisenbahn:

1. Allgemeines

Änderung der Verordnung über die Beiräte für die Deutsche Reichsbahn v. 24. April 1922 (V. v. 24. Juli) II 434.

Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Polen und Danzig andererseits (G. v. 13. Dez.) II 755.

Anlegung von Mündelgeld in Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Bek. v. 5. Juni) I 256.

Eisenbahnabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan. Abschn. III) II 32. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

2. Personen- und Güterverkehr

Neuausgabe der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 26. Febr.) II 177. (V. v. 26. Juni) II 363. (V. v. 11. Sept.) II 555. (V. v. 10. Nov.) II 626.

Eisenbahn (Forts.)

Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Eisenbahnviehwagen (V. v. 20. Febr.) I 106. — Desgl. im Verkehre mit dem Ausland (V. v. 4. Mai) I 217. — Aufhebung des § 1 Abs. 2 (V. v. 26. Nov.) I 492.

Berichtigung zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr (v. 15. März) II 180.

Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 28 Febr.) II 177. — Änderungen (Bek. v. 24. März) II 183. (Bek. v. 15. Juni) II 353. (Bek. v. 30. Juni) II 363. (Bek. v. 29. Juli) II 434. (Bek. v. 18. Okt.) II 625.

Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 4. Mai) II 253. (V. v. 31. Aug.) II 551. (V. v. 2. Okt.) II 582. (V. v. 11. Dez.) II 791.

3. Bau und Betrieb

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (V. v. 19. Febr.) II 143.

Eisenbahnabkommen s. Eisenbahn, Staatsverträge.

Eisenbahnviehwagen s. Eisenbahn, Veterinärwesen.

Elbe s. Wasserstraßen.

Elbschifferzeugnisse s. Schiffahrt, Wasserstraßen.

Ellice-Inseln, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Ellice-Inseln (Bek. v. 15. Okt.) II 619.

Emscher-Genossenschaft s. Mündelgeld.

England, Deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924. — Ausdehnung auf Süd-Rhodesien (Bek. v. 28. Febr.) II 177. — Ausdehnung auf Barbados, Bermuda, Ceylon, Cypern, Gambia, Goldküste (einschließlich des britischen Mandatsgebietes von Togoland), Leeward-Inseln, Malta, Nigeria (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Kamerun), Nord-Rhodesien, Nyassaland, Somaliland, Tanganyika, Trinidad (Bek. v. 19. März) II 182. — Ausdehnung auf die Falkland-Inseln, die Verbündeten Malayischen Staaten (Perak, Selangor, Negri, Sembilan, Pahang), Grenada, Hongkong, Jamaika, Mauritius, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, die Seychellen, die Straits Settlements (Bek. v. 31. März) II 211. — Ausdehnung auf Sierra Leone, die Bahama-Inseln, Britisch Guayana und die Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringganu und Brunei) (Bek. v. 11. Mai) II 254. — Ausdehnung auf Britisch Honduras (Bek. v. 19. Juni) II 353. — Ausdehnung auf die Fidschi-, Gilbert-, Ellice- und Britischen Salomo-Inseln (Bek. v. 15. Okt.) II 619. — Ausdehnung auf die Tonga-Inseln (Bek. v. 24. Nov.) II 673.

England (Forts.)

Kündigung des Haager Abkommens über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten durch Großbritannien (Bek. v. 31. Jan.) II 128.

Ratifikation des Vertrags (Sicherheitsvertrags) von Locarno zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Enteignung, Aufhebung der Vorschriften über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs [Verordnung über Notstandsversorgung] (G. v. 19. Juli, Art. I Ziff. 3) I 413.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1925 Mittel vorgesehen sind (G. v. 30. Jan. § 14) II 105. (G. v. 31. März § 15) II 189.

Entlastung des Reichsgerichts s. Reichsgericht.

Entmündigung s. Vormundschaft.

Erbländischer Ritterschaftlicher Kreditverein in Sachsen s. Mündelgeld.

Erbschaftsteuer s. Steuern.

Erfindungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Erfindungspatente s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Erfurt, Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren in Erfurt (V. v. 6. Dez.) I 493.

Ertragswertklassen

forstwirtschaftlicher Betriebe s. Forstwirtschaft, Steuern (Allgemeines),

landwirtschaftlicher Betriebe s. Landwirtschaft, Steuern (Allgemeines),

von Weinbaubetrieben s. Steuern (Allgemeines), Wein.

Erweiterungsbauten des Reichs s. Bauten.

Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Erwerbslosenfürsorge, Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge (G. v. 25. Juni) I 316.

Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 16. Febr. 1924 (G. v. 17. Jan.) I 89. (G. v. 10. Dez.) I 493.

Abänderung der Vierten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 4. Juli 1924 (V. v. 27. Okt.) I 481.

Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 14. Nov. 1924. — Änderung (V. v. 18. Jan.) I 91. — Neue Fassung (Bek. v. 18. Jan.) I 93. — Sechste Ausführungsverordnung (v. 18. Jan.) I 92. — Siebente Ausführungsverordnung (V. v. 21. Jan.) I 96. — Änderung (V. v. 19. Febr.) I 104.

Erwerbslosenfürsorge (Forts.)

Aufhebung des Art. 4 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 2. Mai 1925 (Anordnung v. 20. Febr. Art. I) I 105.

Krisenfürsorge für Erwerbslose (G. v. 19. Nov.) I 489.

Regelung der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (G. v. 24. Dez.) I 531.

s. auch Kurzarbeiterfürsorge.

Erzeugungsbedingungen der deutschen Wirtschaft s. Wirtschaft.

Estland, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Ratifikation des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs durch Estland (Bek. v. 28. Juli) II 428.

Deutsch-Estnischer Konsularvertrag (G. v. 28. Mai) II 327. — Ratifikation (Bek. v. 19. Juli) II 426.

Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Estland (Bek. v. 14. Mai) II 254.

Deutsch-Estnischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (G. v. 8. Juli) II 374.

F

Fabrikmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Fabriksparkassen s. Sparkassen.

Fabrikunternehmungen, Aktien dieser s. Börse.

Fachausschüsse, Verordnung über den Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren in Erfurt (v. 6. Dez.) I 493.

Fahndung, Veröffentlichung von Fahndungsersuchen im deutschen und polnischen Fahndungsblatte (Bek. v. 2. Jan.) II 89.

Fahrtenbücher auf der Elbe s. Wasserstraßen.

Falkland-Inseln, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Falkland-Inseln (Bek. v. 31. März) II 211.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 auf den Falkland-Inseln (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Familienfideikommisse, Steuervergünstigung bei Umwandlung solcher in Stiftungen (V. v. 13. Febr.) I 101.

Familiengüter der deutschen Fürstenhäuser s. Fürstenhäuser;

deutsche und polnische, s. Polen, Staatsverträge.

Familienrechtliche Abkommen s. Internationales Privatrecht, Staatsverträge.

Farben, Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben v. 14. Juni 1916 (V. v. 12. Juni) I 258.

Feingold-Schuldverschreibungen s. Mündelgeld.

Fidschi-Inseln, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Fidschi-Inseln (Bek. v. 15. Okt.) II 619.

Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

Finanzausgleich s. Finanzwesen.

Finanzwesen, Abänderungen des Gesetzes v. 10. Aug. 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 18. März) I 175. (G. v. 31. März Art. I) I 185.

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (Bek. v. 27. April) I 203.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes — §§ 13 u. 41 — (G. v. 15. Mai Art. II) I 224.

Anpassung der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichsgesetzes an das Einkommensteuergesetz (Bek. v. 23. Dez. 1925) I 1.

Verordnung über Finanzstatistik (v. 9. Febr.) I 109.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes v. 9. Jan. 1926, betr. den Entwurf eines Mecklenburg-Schwerinschen Landesgesetzes über die Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken (Bek. v. 20. Febr.) I 108.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse für das Rechnungsjahr **1925** bis zu 150 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen (G. v. 30. Jan. § 2) II 103. — Desgl. für das Rechnungsjahr **1926** (G. v. 31. März § 2b) II 187.

s. auch Reichshaushalt.

Finnland, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Vorläufiges Handelsabkommen mit Finnland — Verordnung über die vorläufige Anwendung (v. 24. Sept.) II 557 — (G. v. 19. Nov.) II 638. — Ratifikation (Bek. v. 30. Nov.) II 722.

Ratifikation des deutsch-finnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags (Bek. v. 15. Febr.) II 143.

Fischerei, Kleinbetriebe der Fischerei in der See-Unfallversicherung (V. v. 14. Juni) I 272.

Flaggen, Zweite Verordnung über die deutschen Flaggen (v. 5. Mai) I 217.

Fleisch, Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. — Änderung des § 2 der Verordnung v. 19. Sept. 1925 (V. v. 21. Juli) I 421.

Flößerei, Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung über die an Flöße auf der Elbe zu stellenden Anforderungen (v. 9. Dez.) II 752.

Vorschriften über die Flößerei auf der Netze (G. v. 13. April) II 213.

Flugausbildung s. Luftfahrwesen.

Flugzeuge, führerlose, s. Luftfahrwesen.

Forstwirtschaft, Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe (V. v. 26. Juni) I 321.

Frankreich, deutsch-französisches Abkommen wegen Durchführung der deutschen Aufwertungsgesetzgebung in Frankreich (Bek. v. 16. Juni) II 347.

Auslieferung zwischen Deutschland und Frankreich wegen einfachen Bankrotts (Bek. v. 15. Juli) II 424.

Ratifikation des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs durch Frankreich (Bek. v. 28. Juli) II 428.

Beitritt Frankreichs zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 28. Juni) II 353.

Deutsch-französisches Handelsabkommen v. 12. Febr. 1926 (G. v. 22. Febr.) II 161. — Ratifikation (Bek. v. 26. Febr.) II 177. — Zusatzabkommen v. 8. April 1926 (G. v. 21. Mai) II 292.

Vorläufiges Handelsabkommen mit Frankreich v. 5. Aug. 1926. — Vorläufige Anwendung (V. v. 14. Aug.) II 435. — [Berichtigungen] (v. 11. Nov.) II 627. — (G. v. 19. Nov.) II 629. — (V. v. 19. Nov.) II 629.

Luftverkehrsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (G. v. 6. Dez.) II 740.

Zweite Verordnung über Erstattung der von der Französischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (v. 7. Mai) II 252.

Vereinbarung mit Frankreich über Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete. — Vorläufige Anwendung der Vereinbarung (V. v. 14. Aug.) II 534. — [Berichtigungen] (v. 11. Nov.) II 627. — (G. v. 19. Nov.) II 629. — (V. v. 19. Nov.) II 630.

Vereinbarung mit Frankreich über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien (G. v. 27. Nov.) II 639. — Inkrafttreten (Bek. v. 27. Nov.) II 673.

Ratifikation des Schiedsabkommens von Locarno zwischen Deutschland und Frankreich (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof. — Änderung und Ergänzung der Prozeßordnung (Bek. v. 14. Juli) II 423.

Ratifikation des Vertrags (Sicherheitsvertrags) von Locarno zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Frankreich (Forts.)

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch Frankreich (Bek. v. 25. Okt.) II 625.

Besondere Zollsätze im Verkehre mit Frankreich (G. v. 22. Febr.) II 164. (G. v. 21. Mai) II 294.

Frauenhandel, Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Ratifikation durch China, Japan und Schweiz. — Beitritt Frankreichs (Bek. v. 28. Juni) II 353.

Frauenzuschlag, Gewährung eines Zuschlags von monatlich 2 Reichsmark zum Frauenzuschlag für Reichsbeamte (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 2b) II 104. (G. v. 31. März § 12 Abs. 2b) II 188.

Fremdenverkehr, Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs v. 13. April 1918 (V. v. 8. Juli) I 402.

Freundschaftsverträge s. Staatsverträge.

Friedensvertrag, Gesetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles (v. 8. Juli) I 397.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags v. 22. März 1921 (v. 12. Febr.) I 100.

Vollstreckung ausländischer Urteile auf Grund des Artikel 302 Abs. 1 des Friedensvertrags (V. v. 11. Okt.) I 479.

Fristen für die Kündigung von Angestellten s. Angestellte.

Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 22. Okt.) I 481.

Fürsorge, Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (V. v. 8. Juni) I 256.

Abänderung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (G. v. 8. Juni) I 255.

Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete (G. v. 27. Febr.) I 149. — (V. v. 17. Juli) I 414.

Fürsorgepflicht, s. Fürsorge.

Fürstenhäuser, Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern (G. v. 13. Febr.) I 101. — Weiteres Gesetz (v. 9. Juli) I 399. — Viertes Gesetz (v. 17. Dez.) I 503.

Aussetzung von Verfahren über die Auflösung von Familiengütern der Fürstenhäuser (G. v. 3. April) I 191. — Weiteres Gesetz (v. 9. Juli) I 399. — Viertes Gesetz (v. 17. Dez.) I 503.

Funkentelegraphenvertrag s. Telegraphenwesen.

Futtermittel, Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln [Futtermittelgesetz] (v. 22. Dez.) I 525.

Außerkrafttreten der Verordnung über Mischfutter v. 8. April 1920 nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (G. v. 22. Dez. § 16) I 527.

G

Gambia, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Gambia (Bek. v. 19. März) II 182.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Gambia (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Gebühren der Auslandsbehörden s. Ausland,

patentamtliche s. Gewerblicher Rechtsschutz,

der Rechtsanwälte s. Rechtsanwälte.

Gefrierfleisch s. Fleisch.

Gegenstände, lebenswichtige s. Ausfuhr,

des täglichen Bedarfs s. Enteignung.

Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken s. Steuern.

Gemeindegetränkesteuer s. (Landes- und Gemeinde-) Steuern.

Gemeinden, Abänderung des Gesetzes v. 10. Aug. 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. (G. v. 18. März) I 175 (G. v. 31. März Art. I) I 185.

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (Bek. v. 27. April) I 203.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes — §§ 13 u. 41 — (G. v. 15. Mai Art. II) I 224.

Anpassung der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichsgesetzes an das Einkommensteuergesetz (Bek. v. 23. Dez. 1925) I 1.

Genfer Konvention von 1906 (Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten usw.) s. Staatsverträge.

Genossenschaften, Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe (V. v. 30. Juli) I 429.

Änderung des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, v. 1. Mai 1889 (G. v. 19. Jan.) I 91.

Eintragung der Nichtigkeit und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung gemäß der Goldbilanzverordnung (V. v. 21. Mai) I 248. — [Berichtigung] (v. 29. Mai) I 254.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung, Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes [Aufhebung des § 33 Nr. 3] (G. v. 13. Febr.) I 99. — [Änderung der §§ 134, 137, 139] (G. v. 31. März Art. II) I 190. — [Außerkrafttreten des § 14 Nr. 4] (G. v. 23. Dez. § 110, Ziff. 2) I 522.

s. auch Arbeitsgerichte, Gewerbegerichte, Landesarbeitsgerichte, Militärgerichte, Kaufmannsgerichte, Reichsarbeitsgericht, Reichsgericht.

Gesellschaften, Eintragung der Nichtigkeit und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung gemäß der Goldbilanzverordnung (V. v. 21. Mai) I 248. — [Berichtigung] (v. 29. Mai) I 254.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Änderung des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 28. Juni) I 315.

Gesellschaftsteuer s. Steuern.

Gesundheitswesen, Fortfall der Vorschriften über den Erwerb von Arzneimitteln und über Preisangebote auf Arzneimittel — Abschn. V der Verordnung über Handelsbeschränkungen (G. v. 19. Juli Art. II Ziff. 4) I 413.

Abkommen mit Belgien, betr. die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden (G. v. 22. Mai) II 342. — Ratifikation (Bek. v. 24. Aug.) II 551.

Drittes Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer (v. 3. Mai) I 213.

s. auch Veterinärwesen.

Gewerbeausschüsse, Bildung von Gewerbeausschüssen bei den Finanzämtern und ihr Verfahren (V. v. 11. März) I 151.

Gewerbegerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte (G. v. 10. Juli) I 402.

Außerkrafttreten des Gewerbegerichtsgesetzes durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 110, Ziff. 1) I 522.

Gewerbeordnung, Abänderung der Gewerbeordnung durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 111) I 522.

Außerkrafttreten von Vorschriften der Gewerbeordnung durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 110, Ziff. 4) I 522.

Gewerbesteuer s. Steuern (Landes- u. Gemeindesteuern).

Gewerbe-Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Gewerbliche Schutzrechte s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Gewerblicher Rechtsschutz.

1. Patentwesen.

Einspruchsverfahren und Großer Senat beim Reichspatentamt (V. v. 1. Febr.) II 127.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Deutsch-griechisches Abkommen wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente (G. v. 12. Mai) II 255. — Ratifikation (Bek. v. 26. Juli) II 427.

Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken — Zurücktritt Lettlands — (Bek. v. 17. Febr.) II 147.

Änderung der patentamtlichen Gebühren (G. v. 26. März) II 181.

Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums — betr. Lettland — (Bek. v. 17. Febr.) II 147. — Beitritt von Papua und Neu-Guinea (Bek. v. 26. Okt.) II 625.

Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (V. v. 4. März) II 178.

Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren — Zurücktritt Lettlands — (Bek. v. 17. Febr.) II 147.

Änderungen im patentamtlichen Verfahren (G. v. 1. Febr.) II 127.

Änderung des § 8 Abs. 2 und des § 19 Abs. 4 des Patentgesetzes (G. v. 26. März Art. II) II 181.

Abkommen mit Rußland über gewerblichen Rechtsschutz (G. v. 6. Jan. Abschn. VII) II 46. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Änderung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen (G. v. 26. März Art. III) II 181.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in China (Bek. v. 22. Jan.) II 102. — In Ägypten (Bek. v. 14. Dez.) II 791.

2. Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen.

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen:

Für die vom 18. bis 25. April 1926 in Berlin stattfindende Allgem. Deutsche Hygiene-Messe und Ausstellung (Bek. v. 8. April) II 212.

Desgl. für die vom 7. bis 9. Aug. 1926 in Berlin stattfindende Fachausstellung der deutschen Bürsten- und Pinselindustrie (Bek. v. 4. Aug.) II 550.

Desgl. für die vom 5. bis 7. Okt. 1926 in Berlin stattfindende 28. Allgemeine Deutsche Spezial-Konditorenmesse (Bek. v. 23. Sept.) II 581.

Desgl. für die vom 29. Okt. bis 7. Nov. 1926 in Berlin stattfindende Deutsche Automobil-Ausstellung (Bek. v. 28. Sept.) II 581.

Desgl. für die vom 31. Mai bis 6. Juni 1926 in Breslau stattfindende deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (Bek. v. 5. März) II 177.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Desgl. für die vom 21. Mai bis 6. Juni 1926 in Charlottenburg stattfindende »Alpenländische Sommerschau« (Bek. v. 20. Mai) II 264.

Desgl. für die vom 3. bis 12. Sept. 1926 in Charlottenburg stattfindende Große Deutsche Funk-Ausstellung 1926 (Bek. v. 31. Aug.) II 551.

Desgl. für die vom 25. Sept. bis 17. Okt. 1926 in Charlottenburg stattfindende Große Polizeiausstellung 1926 (Bek. v. 21. Sept.) II 580.

Desgl. für die vom 22. bis 26. Nov. 1926 in Charlottenburg stattfindende Photogrammetrische Ausstellung (Bek. v. 9. Nov.) II 625.

Desgl. für die vom 10. bis 14. April 1926 in Frankfurt a. M. stattfindende Technische Messe (Bek. v. 18. Jan.) II 101.

Desgl. für die vom 14. Aug. bis 5. Sept. 1926 in Frankfurt a. M. stattfindende deutsche photographische Ausstellung (Bek. v. 26. Aug.) II 551.

Desgl. für die nach neuerer Bestimmung vom 22. bis 25. August 1926 in Königsberg i. Pr. stattfindende Großmustermesse (Bek. v. 10. Juli) II 421.

Desgl. für die vom 29. Aug. bis 4. Sept. 1926 in Leipzig stattfindende Mustermesse nebst Technischer Messe und Baumesse (Bek. v. 24. Juni) II 353.

Desgl. für die vom 5. bis 13. Juni 1926 in Ludwigshafen a. Rh. stattfindende 7. Deutsche Erfindungen-, Neuheiten- und Industriemesse des Reichsverbandes Deutscher Erfinder E. V. Mannheim (Bek. v. 16. Febr.) II 147.

Desgl. für die vom 18. Sept. bis 3. Okt. 1926 in München stattfindende Deutsche Brauerei-Ausstellung (Bek. v. 21. Mai) II 264.

Desgl. für die vom 8. bis 25. Mai 1926 in Potsdam stattfindende Allgemeine Wassersport-Ausstellung 1926 (Bek. v. 27. April) II 250.

Desgl. für den vom 25. Juli bis 1. Aug. 1926 stattfindenden Deutschen Seeflug-Wettbewerb 1926 (Bek. v. 27. April) II 236. — Verlegung des Beginns auf den 11. Juli 1926 (Bek. v. 26. Mai) II 326.

Gewerbliches Eigentum s. gewerblicher Rechtsschutz.

Gibraltar, Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. September 1923 in Gibraltar (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Gilbert-Inseln, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Gilbert-Inseln (Bek. v. 15. Okt.) II 619.

Glasbeizereien, Glashütten, Glasschleifereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (V. v. 4. März) I 174.

Goldbilanzen s. Bilanzen.

Goldhypotheken, schweizerische s. Schweiz.

Goldküste, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Goldküste (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Togoland) (Bek. v. 19. März) II 182.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 im Gebiete der Goldküste (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Goldpfandbriefe s. Mündelgeld.

Goldschuldverschreibungen s. Mündelgeld.

Grenada, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Grenada (Bek. v. 31. März) II 211.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Grenada (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Grenzgemeinden s. Grenzverkehr.

Grenzverhältnisse, Vertrag mit Polen über die Regelung der Grenzverhältnisse (G. v. 8. Dez.) II 723.

Grenzverkehr, Abkommen mit Belgien, betr. die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden (G. v. 22. Mai) II 342. — Ratifikation (Bek. v. 24. Aug.) II 551.

Abkommen mit Belgien über Paßerleichterungen im kleinen Grenzverkehre (Bek. v. 29. Juli) II 429, (Bek. v. 13. Okt.) II 619.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecken der Netze und der Küddow sowie über den Verkehr auf diesen Strecken (G. v. 13. April) II 213.

Ratifikation des Abkommens mit Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre (Bek. v. 26. Juni) II 363.

Griechenland, Deutsch-griechisches Abkommen wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente (G. v. 12. Mai) II 255. — Ratifikation (Bek. v. 26. Juli) II 427.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in Griechenland (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Großbritannien s. England.

Großer Senat des Reichspatentamts s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Großmustermessen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Grundbuchverkehr, Weitere Erleichterung des Grundbuchverkehrs in Aufwertungssachen (V. v. 18. Juni) I 273.

Grunderwerbsteuer s. Steuern.

Grundgehalt, Zuschläge zum Grundgehalte der Reichsbeamten s. Besoldung.

Grundkreditanstalten s. Aufwertung.

Grundstücke, Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke (G. v. 12. Juli) I 408.

Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke für die erste Feststellung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetze (V. v. 25. März) I 180. — Aufhebung (V. v. 14. Mai § 66) I 238.

Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken s. Steuern.

Bestreitung der Kosten der für das Reich zu erwerbenden Grundstücke (G. v. 30. Jan. § 13) II 105 (G. v. 31. März § 14) II 189.

Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken in Mecklenburg s. Steuern (Landes- usw. Steuern).

Grundwertausschüsse, Bildung von Grundwertausschüssen bei den Finanzämtern und ihr Verfahren (V. v. 11. März) I 151.

Guatemala, Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Guatemala (Bek. v. 16. Juni) II 352.

Guayana, Britisch, s. Britisch Guayana.

H

Haiti, Abkommen v. 15. Okt. 1924 mit Haiti über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens (G. v. 11. Febr.) II 137. — Ratifikation (Bek. v. 16. April) II 231.

Aufhebung der Bekanntmachung über das Schuldenausgleichsverfahren im Verhältnis zu Haiti v. 3. Aug. 1920 (G. v. 11. Febr. § 2) II 137.

Handel,

1. Inlandsverkehr.

Teilweise Aufhebung der Verordnung über Handelsbeschränkungen — Reichsgesetzbl. 1923 I S. 706 — (G. v. 19. Juli Art. II) I 413.

Kleinhandel mit Kerzen — Änderung der Bek. v. 4. Dez. 1901 (V. v. 25. Sept.) I 471.

Aufhebung der Bestimmungen über Unterfagung des Handels im I. Abschn. der Verordnung über Handelsbeschränkungen (G. v. 19. Juli Art. II Ziff. 1) I 413.

2. Handelsverträge usw.

Berichtigung zum Vorläufigen Handelsabkommen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (v. 27. Jan.) II 128 (v. 8. Mai) II 254.

Deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924. — Ausdehnung auf Süd-Rhodesien (Bek. v. 28. Febr.) II 177. — Ausdehnung auf Barbados, Bermuda, Ceylon, Cypern, Gambia, Goldküste (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Togoland), Leeward-Inseln, Malta, Nigeria (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Kamerun), Nord-Rhodesien, Nyassaland, Somaliland, Tanganyika, Trinidad (Bek. v. 19. März) II 182. — Ausdehnung auf die Falkland-Inseln, die Verbündeten Malayischen Staaten (Perak, Selangor, Negri, Sembilan, Pahang), Grenada, Hongkong, Jamaika, Mauritius, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, die Seychellen, die Straits Settlements (Bek. v. 31. März) II 211. — Ausdehnung auf Sierra Leone, die Bahama-Inseln, Britisch Guayana und die Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringgganu und Brunei) (Bek. v. 11. Mai) II 254. — Ausdehnung auf Britisch Honduras (Bek. v. 19. Juni) II 353. — Ausdehnung auf die Fidschi-, Gilbert-, Ellice- und Britischen Salomo-Inseln (Bek. v. 15. Okt.) II 619. — Ausdehnung auf die Tonga-Inseln (Bek. v. 24. Nov.) II 673.

Vorläufiges Handelsabkommen mit Finnland. — Verordnung über die vorläufige Anwendung (v. 24. Sept.) II 557. — (G. v. 19. Nov.) II 638. — Ratifikation (Bek. v. 30. Nov.) II 722.

Deutsch-französisches Handelsabkommen v. 12. Febr. 1926 (G. v. 22. Febr.) II 161. — Ratifikation (Bek. v. 26. Febr.) II 177. — Zusatzabkommen v. 8. April 1926 (G. v. 21. Mai) II 292.

Vorläufiges Handelsabkommen mit Frankreich v. 5. Aug. 1926. — Vorläufige Anwendung (V. v. 14. Aug.) II 435. — [Berichtigungen] (v. 11. Nov.) II 627. — (G. v. 19. Nov.) II 629. — (V. v. 19. Nov.) II 629.

Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Guatemala (Bek. v. 16. Juni) II 352.

Handelsabkommen mit Honduras (G. v. 28. Mai) II 325. — Ratifikation (Bek. v. 6. Aug.) II 550.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien — [Berichtigung] (v. 8. April) II 212. — Zusatzvereinbarungen (G. v. 22. Dez.) II 793.

Ratifikation des mit Litauen abgeschlossenen Handelsvertrags (Bek. v. 10. Mai) II 253.

Hinausschieben des Außerkrafttretens des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Mexiko (Bek. v. 10. Okt.) II 582.

Zusatzvertrag v. 26. Nov. 1925 zum Deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrage v. 31. Dez. 1851 (G. v. 16. Febr.) II 151. — Ratifikation (Bek. v. 14. Sept.) II 555.

Kündigung des Meistbegünstigungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Paraguay (Bek. v. 22. März) II 183.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens v. 28. April 1923/24. Febr. 1925 (G. v. 31. März) II 185. (Bek. v. 31. März) II 185. — Weitere Verlängerung (Bek. v. 19. April) II 236. (Bek. v. 27. Mai) II 289.

Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen v. 20. März 1926 (G. v. 21. Mai) II 289. — Bestätigung (Bek. v. 27. Mai) II 308.

Abkommen mit Rußland über Schiedsgerichte in Handelssachen (G. v. 6. Jan. Abschn. VI) II 41. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Handel (Forts.)

Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete. — Vorläufige Anwendung der Vereinbarung mit Frankreich (V. v. 14. Aug.) II 534.

Protokoll des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923. — Beitritt Neu-Fundlands, Ratifikation durch die Niederlande (gleichzeitig für Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao) und Unterzeichnung durch Siam und Polen (Bek. v. 30. April) II 250. — Beitritt Britischer Gebiete, Griechenland und Spanien. — Nichtgeltung in den italienischen Kolonien (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden (G. v. 10. Juli) II 383. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 424.

Handelsvertrag mit der Schweiz (G. v. 27. Nov.) II 675. — Ratifikation (Bek. v. 1. Dez.) II 722.

Handelsabkommen mit Spanien v. 7. Mai 1926 (G. v. 21. Mai) II 296. — Ratifikation (Bek. v. 1. Juni) II 326.

Vorläufiges Handelsabkommen mit der Türkei (G. v. 22. Febr.) II 173. — Ratifikation (G. v. 31. März) II 211. — [Berichtigung] (v. 30. April) II 250.

Handelsabkommen, Handelsverträge s. Handel, Staatsverträge.

Handelsbeschränkungen s. Handel.

Handelsmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Handelssachen s. Handel.

Handlungsreisende, Vereinbarung mit Dänemark über die Behandlung deutscher Handlungsreisender in Dänemark (G. v. 9. Juli) II 371. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 424.

Hausarbeit, Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit (V. v. 20. April) I 201

Hausgewerbetreibende, Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben (V. v. 6. April) I 193.

Haushalt s. Reichshaushalt.

Heer s. Militär.

Heilkunst s. Gesundheitswesen.

Helena, St., Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf St. Helena (Bek. v. 31. März) II 211.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 auf St. Helena (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Helgoland, Ausgleich von Härten bei der Durchführung der Reichssteuergesetze in Helgoland — Zweite Verordnung (v. 24. Sept.) I 471.

Herkunftsbezeichnungen auf Waren s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Herstellersteuer s. Steuern.

Hochseefischereiflotte, Fünfte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 3. Juli) I 368. — Außerkrafttreten der Vierten Verordnung v. 10. Sept. 1925 (V. v. 3. Juli § 2) I 368.

Höchstpreise s. Preise.

Holland s. Niederlande.

Honduras, Beitritt von Honduras zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag (Bek. v. 2. April) II 211.

Handelsabkommen mit Honduras (G. v. 28. Mai) II 325. — Ratifikation (Bek. v. 6. Aug.) II 550.

Honduras, Britisch s. Britisch Honduras.

Hongkong, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Hongkong (Bek. v. 31. März) II 211.

Hypothekarschuldscheine s. Mündelgeld.

Hypotheken, Schweizerische Goldhypotheken s. Schweiz.

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes (v. 26. Jan.) I 97.

J

Indien, Niederländisch s. Niederländisch Indien.

Industriebelastung, Dritte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze (v. 12. Jan.) II 101. Vierte Durchführungsverordnung — Vorauszahlungen nach dem Aufbringungsgesetze für das Kalenderjahr 1927 (v. 21. Dez.) II 805.

Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) v. 30. August 1924 (v. 27. April) II 251. — Neunte Verordnung (v. 6. Okt.) II 582.

Schiedsspruch auf Grund § 69 des Industriebelastungsgesetzes v. 28. Dez. 1925 (Bek. v. 17. Febr.) II 148.

Industrieobligationen, Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Inhaberschuldverschreibungen s. Mündelgeld.

Inhaber-Zertifikate der Reichsbank s. Mündelgeld.

Inseln unter dem Winde, Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 auf den Inseln unter dem Winde (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Internationale Übereinkommen, Übereinkünfte s. Staatsverträge.

Internationaler Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Internationales Privatrecht, Abkommen über Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln v. 17. Juli 1905. — Beitritt Schwedens (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 2) II 553.

Protokolle über den Beitritt von Staaten zu den am 12. Juni 1902 und am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossenen familienrechtlichen Abkommen. — Ratifikation durch die Signatarstaaten (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 1) II 553.

Beitritt von Staaten zu den Haager Abkommen über internationales Privatrecht (Bek. v. 9. Sept.) II 553.

Protokoll über das am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossene Abkommen über den Zivilprozeß. — Ratifikation durch die Signatarstaaten (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 3) II 553. — Beitritt Polens und Danzigs (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 4) II 553.

Änderung der §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß v. 5. April 1909 (V. v. 18. Juni Abs. 2 Ziff. 22) I 274.

Irak, Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 im Irak (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Irland, Geltung des Internationalen Übereinkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 3. Juli) II 363.

Island, Beitritt zu dem Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 14. Dez.) II 791.

Italien, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien — [Berichtigung] v. 8. April) II 212. — Zusatzvereinbarungen (G. v. 22. Dez.) II 793.

Nichtgeltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in den italienischen Kolonien (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Ratifikation des Vertrags (Sicherheitsvertrags) von Locarno zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Jagdflugzeuge s. Luftfahrwesen.

Jahresarbeitsverdienst in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Jamaika, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Jamaika (Bek. v. 31. März) II 211.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Jamaika (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Japan, Ratifikation der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels durch Japan (Bek. v. 28. Juni) II 353.

Johore s. Malayische Staaten.

Jugendgerichtsgesetz, Abänderung des § 28 (G. v. 27. Dez. Abschn. B) I 531.

Jugendpflege, Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften (G. v. 18. Dez.) I 505.

K

Kabeldampfer, Fünfte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 3. Juli) I 368 — Außerkrafttreten der Vierten Verordnung v. 10. Sept. 1925 (V. v. 3. Juli § 2) I 368.

Kaiser-Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen.

Kamerun s. Nigeria.

Kanäle s. Wasserstraßen.

Kapitalertrag, Vergünstigungen beim Steuerabzug beim Kapitalertrage s. Steuern (Allgemeines).

Kapitalkreditbeschaffung s. Kredite, Landwirtschaft.

Kapitalverkehrsteuer s. Steuern.

Kartoffeln, Aufhebung der Verordnung über Kartoffeln v. 24. Aug. 1920 (G. v. 10. April) I 193.

Kauffahrteiflotte, Fünfte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 3. Juli) I 368 — Außerkrafttreten der Vierten Verordnung v. 10. Sept. 1925 (V. v. 3. Juli § 2) I 368.

Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt.

Kaufmannsgerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Kaufmannsgerichte (G. v. 10. Juli) I 402.

Außerkrafttreten des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 110 Ziff. 3) I 522.

Kedah s. Malayische Staaten.

Kelantan s. Malayische Staaten.

Kenya, Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 4. Sept. 1923 in Kenya (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Kerzen, Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen v. 4. Dez. 1901 (V. v. 24. Sept. 1923 in Kenya (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Kettenhandel s. Preistreiberei.

Kinderhandel, Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Ratifikation durch China, Japan und Schweiz — Beitritt Frankreichs (Bek. v. 28. Juni) II 353.

Kinderzuschläge, Gewährung eines Zuschlags von monatlich 2 Reichsmark zu den Kinderzuschlägen für Reichsbeamte (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 2b) II 104, (G. v. 31. März § 12 Abs. 2b) II 188.

Kleinbetriebe der Fischerei s. Fischerei.

Kleinhandel s. Handel.

Kleinhandelssteuer s. Steuern.

Kleinwohnungen, Kleinwohnungsbau s. Wohnungsbau.

Knappschaftsgesetz s. Sozialversicherung.

Koblenzer Befriedungsabkommen (Bek. v. 6. Okt.) II 620.

Konfektionsgewerbe s. Fachausschüsse.

Konsulargerichtsbarkeit s. Konsulatwesen.

Konsularverträge s. Staatsverträge.

Konsulatwesen, Änderung der §§ 43 und 73 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (V. v. 18. Juni Abs. 2 Ziff. 23) I 274.

Konsularverträge s. Staatsverträge.

s. auch Auslandsbehörden unter Ausland.

Körperschaftsteuer s. Steuern.

Kraftfahrwesen, Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern.

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr — Änderung der Verordnung v. 5. Dez. 1925 — (v. 28. Juli) I 425.

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern.

Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen.

Kranke, Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren s. Militär.

Krankenhilfe s. Krankenkassen.

Krankenkassen, Aufhebung der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen v. 30. Okt./29. Nov. 1923 (G. v. 22. Mai Art. 2) I 243.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Kredite, Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter (G. v. 9. Juli) I 399. — [Druckfehlerberichtigung] I 412.

Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (G. v. 26. März) I 179. — Abänderung (G. v. 1. Juli) I 357.

Kreditverträge s. Staatsverträge.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse für das Rechnungsjahr 1925 bis zu 150 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen (G. v. 30. Jan. § 2) II 103. — Desgl. für das Rechnungsjahr 1926 (G. v. 31. März § 2b) II 187.

Kreditverträge s. Staatsverträge.

Krisenfürsorge für Erwerbslose s. Erwerbslosenfürsorge.

Küddow s. Polen, Wasserstraßen.

Kündigung, Fristen für die Kündigung von Angestellten (G. v. 9. Juli) I 399. — [Druckfehlerberichtigung] I 412.

Kunst, Schutz von Werken der Kunst s. Urheberrecht.

Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse s. Mündelgeld.

Kurzarbeiterfürsorge, Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge (v. 20. Febr.) I 105. — Verlängerung der Geltungsdauer (Anordnung v. 30. April) I 216 (Anordnung v. 1. Juli) I 365. — Weitere Verlängerung (Anordnung v. 25. Nov.) I 491.

Kurzarbeiterunterstützung für Personal des Tabak- und Baugewerbes (G. v. 8. März) I 151.

L

Länder, Abänderung des Gesetzes v. 10. Aug. 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 18. März) I 175. (G. v. 31. März Art. I) I 185.

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (Bek. v. 27. April) I 203.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes — §§ 13 u. 41 (G. v. 15. Mai Art. II) I 224.

Anpassung der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichsgesetzes an das Einkommensteuergesetz (Bek. v. 23. Dez. 1925) I 1.

Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder v. 17. Juli 1922 (G. v. 10. Juli) I 402.

Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichtsgesetz — §§ 33 bis 39 — (v. 23. Dez.) I 507.

Landarbeitsordnung, Außerkrafttreten von Vorschriften der Verordnung, betr. eine Vorläufige Landarbeitsordnung v. 24. Jan. 1919, durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 110, Ziff. 7) I 522.

Landesfinanzämter, Bildung von Oberbewertungsausschüssen und ihr Verfahren (V. v. 28. Sept.) I 471.

Landständische Bank des ehem. Markgraftums Oberlausitz s. Mündelgeld.

Landwirte s. Landwirtschaft.

Landwirtschaft, Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung (G. v. 22. Juni) I 315.

Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe (V. v. 14. Mai) I 238.

Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter (G. v. 9. Juli) I 399. — [Druckfehlerberichtigung] I 412.

Landwirtschaft (Forts.)

Befreiung des Eigenverbrauchs von der Umsatzsteuer bei Landwirten mit einem Gesamtjahresumsatze von nicht mehr als 10 000 Mark (V. v. 5. Juni) I 256.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Landwirtschaftlicher Kreditverein Sachsen s. Mündelgeld.

Lebenswichtige Gegenstände s. Ausfuhr.

Leeward-Inseln, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Leeward-Inseln (Bek. v. 19. März) II 182.

Leibesübungen, Umsatzsteuerbegünstigungen für Vereine zur körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (V. v. 15. Mai) I 242.

Leistungswucher s. Wucher.

Lettland, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Zurücktritt Lettlands:

1. vom Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken,
2. vom Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren (Bek. v. 17. Febr.) II 147.

Beitritt Lettlands zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 (Bek. v. 22. Dez. 1925) II 88.

Vertrag mit Lettland zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland (G. v. 19. Nov.) II 631. — Ratifikation (Bek. v. 1. Dez.) II 722.

Libanon, Beitritt Frankreichs für Libanon zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag (Bek. v. 7. Aug.) II 550.

Lippe, Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Gewerbesteuer in Lippe (V. v. 4. Okt.) I 477.

Listenführung in der Luftfahrt s. Luftfahrwesen.

Litauen, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Ratifikation des mit Litauen abgeschlossenen Handelsvertrags (Bek. v. 10. Mai) II 253.

Ratifikation des Vertrags mit Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen (Bek. v. 10. Mai) II 254.

Literatur, literarische Schutzrechte s. Urheberrecht.

Locarno, Ratifikation der Verträge von Locarno — Sicherheitsvertrag, Schiedsabkommen und Schiedsverträge — (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Lohn, Weiteres Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung (v. 17. Dez.) I 503.

Lohnpfändung s. Lohn, Pfändbarkeit.

Lohnsteuer s. Steuern (Einkommensteuer).

Lucia, St., Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf St. Lucia (Bek. v. 31. März) II 211.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in St. Lucia (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Luftfahrt, Listenführung s. Luftfahrwesen.

Luftfahrwesen, Luftverkehrsabkommen mit Belgien (G. v. 6. Dez.) II 740.

Beschränkung der Flugausbildung (V. v. 13. Juli) I 464.

Verordnung über führerlose Flugzeuge und über Flugzeuge mit den technischen Merkmalen neuzeitlicher Jagdflugzeuge (v. 13. Juli) I 463.

Luftverkehrsabkommen mit Frankreich (G. v. 6. Dez.) II 740.

Listenführung in der Luftfahrt (V. v. 13. Juli) I 464.

Aufhebung des Gesetzes über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues v. 29. Juni 1921 (G. v. 8. Juli § 1) I 397.

Aufhebung der Verordnungen über Luftfahrzeugbau v. 5. Mai 1922 und v. 29. Sept. 1923 (G. v. 8. Juli § 1) I 397.

Neue Verordnung über Luftfahrzeugbau (v. 13. Juli) I 463.

Luftfahrzeugbau s. Luftfahrwesen.

Luftverkehrsabkommen, s. Luftfahrwesen, Staatsverträge.

Luxemburg, Berichtigung zum vorläufigen Handelsabkommen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (v. 27. Jan.) II 128 (v. 8. Mai) II 254.

M

Malayische Staaten, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf:

die Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringganu und Brunei) (Bek. v. 11. Mai) II 254,

die Verbündeten Malayischen Staaten (Perak, Selangor, Negri, Sembilan, Pahang) (Bek. v. 31. März) II 211.

Beitritt zum Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs seitens der Verbündeten Malayischen

Malayische Staaten (Forts.)
Staaten (Perak, Selangor, Negri, Sembilan, Pahang) und seitens der Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringganu und Brunei) (Bek. v. 28. Juli) II 428.

Malta, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Malta (Bek. v. 19. März) II 182.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 auf Malta (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Markanleihen s. Anleihen.

Marktverkehr, Aufhebung der Verordnung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen v. 21. Jan. 1915 (V. v. 30. Mai) I 257.

Fortfall der Vorschriften über den Marktverkehr — Wochenmarktverkehr — des Abschn. IV der Verordnung über Handelsbeschränkungen (G. v. 19. Juli Art. II Ziff. 3) I 413.

Maß und Gewicht, Änderung der Eichgebührenordnung (V. v. 10. Febr.) I 100.

Änderung und Ergänzung der Eichordnung (V. v. 29. Okt.) I 483.

Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten (V. v. 29. Okt.) I 486. (V. v. 23. Nov.) I 491.

Mauritius, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Mauritius (Bek. v. 31. März) II 211.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Mauritius (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Mecklenburg-Schwerin, Entscheidung des Reichsfinanzhofs über den Entwurf eines Mecklenburg-Schwerinschen Landesgesetzes über die Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken (Bek. v. 20. Febr.) I 108.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 19. Mai 1926, betr. das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung v. 27. Juni 1925 (Bek. v. 25. Juni) I 316.

Meistbegünstigung, Kündigung des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay (Bek. v. 22. März) II 183.

Messen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Metalle, Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (G. v. 29. Juni) I 321.

Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (G. v. 29. Juni) I 321. — Außerkrafttreten (G. v. 23. Juli § 20) I 418.

Metalle (Forts.)
Außerkrafttreten des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 11. Juni 1923 (G. v. 23. Juli § 20) I 418.

Neues Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen (v. 23. Juli) I 415.

Mexiko, Hinausschieben des Außerkrafttretens des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Mexiko (Bek. v. 10. Okt.) II 582.

Ratifikation des deutsch-mexikanischen Abkommens, betr. die Regelung deutscher Ansprüche aus mexikanischen Revolutionsschäden, v. 16. März 1925 (Bek. v. 10. Febr.) II 129.

Miete, Mieter, Mieträume, Neue Vorschriften über Mietpreisfestsetzung (G. v. 31. März Art. I) I 185.

Neufassung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Bek. v. 30. Juni) I 347.

Änderung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter v. 1. Juni 1923/24. Dez. 1923/14. Febr. 1924 (G. v. 29. Juni) I 317. — [Druckfehlerberichtigung] I 368.

Änderung des Reichsmietengesetzes (G. v. 29. Juni Art. VIII) I 320. (G. v. 10. Juli) I 403.

Mieteinigungsämter s. Miete.

Mieterschutzgesetz s. Miete.

Milch, Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Milch (v. 23. Dez.) I 528.

Außerkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Verkehrs mit Milch v. 6. Juni 1924/4. Juli 1925 (G. v. 23. Dez. § 6) I 528.

Militär, Verordnung über Befestigungen (v. 3. Aug.) I 469.

Vereinbarung mit Dänemark v. 28. Okt. 1926 wegen Befreiung der Angehörigen des anderen Staates von der militärischen Dienstpflicht im eigenen Staate (Bek. v. 8. Dez.) II 722.

Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer (v. 18. Mai) II 265.

Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine (v. 22. Mai) II 309.

Aufhebung von Rayonbeschränkungen (V. v. 22. Jan.) I 98. (Bek. v. 27. Mai) I 251.

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. — Beitritt Islands und der Dominikanischen Republik (Bek. v. 14. Dez.) II 791.

Militärgerichtsbarkeit, Änderung des Gesetzes, betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, v. 17. Aug. 1920. — Streichung des § 6 Abs. 1 Satz 4 und des § 7 — (G. v. 30. April Art. II Ziff. 5) I 197.

Gesetz über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren (v. 22. Febr.) I 103.

s. auch Militärstrafrecht.

Militärische Verbände, Aufhebung der Verordnung v. 24. Mai 1921, betr. das Verbot militärischer Verbände (V. v. 26. Okt.) I 481.

Militärstrafgerichtsordnung s. Militärstrafrecht.

Militärstrafgesetzbuch s. Militärstrafrecht.

Militärstrafrecht, Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer (v. 18. Mai) II 265.

Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine (v. 22. Mai) II 309.

Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuche — Änderungen — (G. v. 30. April Art. I und II Ziff. 1) I 197. — [Druckfehlerberichtigung] I 222. — Neufassung (Bek. v. 16. April) I 275.

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung — Änderung — (G. v. 30. April Art. II Ziff. 2) I 197.

Änderung des Militärstrafgesetzbuchs (G. v. 30. April) I 197. — [Druckfehlerberichtigung] I 222 (G. v. 30. April Art. II) I 201. — Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs (Bek. v. 16. April) I 275.

Änderung der Militärstrafgerichtsordnung [§§ 157, 251] (G. v. 30. April Art. II Ziff. 3) I 197.

Änderung der Verordnung, betr. die einstweilige Änderung der Militärstrafgerichtsordnung usw., v. 5. Dez. 1918 (G. v. 30. April Art. II Ziff. 6) I 197.

Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer (v. 18. Mai) II 273.

Vereinfachung des Militärstrafrechts (G. v. 30. April) I 197. — [Druckfehlerberichtigung] I 222 (G. v. 30. April Art. II) I 201.

Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs über den Zweikampf unter Kameraden (G. v. 30. April Art. III Ziff. 23) I 198. (G. v. 30. April Art. II) I 201.

Miquélon, Beitritt Frankreichs für Miquélon zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage (Bek. v. 7. Aug.) II 550.

Mischfutter s. Futtermittel.

Mündelgeld, Anlegung von Mündelgeld:

in Feingold-Schuldverschreibungen der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse (Bek. v. 23. Juli) I 423;

in Feingold-Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften (Bek. v. 16. Nov. Ziff. 1) I 490 — [Berichtigung] I 492;

in Feingold-Schuldverschreibungen des Bremenschen Ritterschaftlichen Kreditvereins (Bek. v. 16. Nov. Ziff. 2) I 490;

in Feingold-Schuldverschreibungen der Emscher Genossenschaft (Bek. v. 16. Nov. Ziff. 4) I 490;

Mündelgeld (Forts.)

in Goldpfandbriefen der Preußischen Zentralstadtschaft (Bek. v. 15. Febr.) I 102;

in Goldpfandbriefen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins in Sachsen, des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen und der Landständischen Bank des ehemaligen Sächsischen Markgraftums Oberlausitz (Bek. v. 19. Nov.) I 491;

in Goldschuldverschreibungen des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts des Fürstentums Lüneburg (Bek. v. 16. Nov. Ziff. 3) I 490;

in Hypothekarschuldscheinen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Bek. v. 13. Aug.) I 468;

in Inhaberschuldverschreibungen mit Feingoldklausel der Stadt Berlin (Bek. v. 16. Okt.) I 480;

in Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Serie IV nebst Inhaber-Zertifikaten der Reichsbank über diese Vorzugsaktien (Bek. v. 5. Juni) I 256.

Münzwesen, Dritte Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes (v. 6. Febr.) I 99. — Vierte Verordnung (v. 18. Juni) I 274.

Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark (Bek. v. 15. Juni) I 272.

Muster, Schutz von Mustern usw. auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Mustermessen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

N

Nachlaßabkommen s. Staatsverträge.

Negri s. Malayische Staaten.

Netze s. Polen, Wasserstraßen.

Neubauten des Reichs s. Bauten.

Neueichung s. Maß und Gewicht.

Neu-Fundland, Beitritt Neu-Fundlands zum Protokoll des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 (Bek. v. 30. April) II 250.

Neu-Guinea, Beitritt zum Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 26. Okt.) II 625.

Neuseeland, Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Neuseeland (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Nicaragua, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage (Bek. v. 7. Aug.) II 550.

Niederlande, Zusatzvertrag v. 26. Nov. 1925 zum deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrage v. 31. Dez. 1851 (G. v. 16. Febr.) II 151. — Ratifikation (Bek. v. 14. Sept.) II 555.

Ratifikation des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 durch die Niederlande (gleichzeitig für Niederländisch Indien, Surinam und Curaçao) (Bek. v. 30. April) II 250.

Deutsch-niederländischer Zoll- und Kreditvertrag v. 26. Nov. 1925 (G. v. 16. Febr.) II 151. — Ratifikation (Bek. v. 14. Sept.) II 555.

Besondere Zollsätze im Verkehre mit den Niederlanden (G. v. 16. Febr., Anlage zu Art. 1) II 156.

Niederländisch Indien, Ratifikation des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 durch die Niederlande (gleichzeitig für Niederländisch Indien) (Bek. v. 30. April) II 250.

Niederlassungsabkommen s. Staatsverträge.

Nigeria, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Nigeria (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Kamerun) (Bek. v. 19. März) II 182.

Nord-Rhodesien, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Nord-Rhodesien (Bek. v. 19. März) II 182.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Nord-Rhodesien (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Norwegen, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls v. 3. Nov. 1923 durch Norwegen (Bek. v. 2. Okt.) II 581.

Notmaßnahme, einmalige für Reichsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger, Beamtenhinterbliebene und Angestellte des Reichs (G. v. 30. Jan., § 11 Abs. 4/5) II 104.

Notstandsversorgung, Aufhebung der Verordnung über Notstandsversorgung — Reichsgesetzbl. 1923 — I S. 718 — (G. v. 19. Juli Art. I Ziff. 3) I 413.

Nyassaland, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Nyassaland (Bek. v. 19. März) II 182.

O

Oberbewertungsausschüsse, Bildung der Oberbewertungsausschüsse bei den Landesfinanzämtern und ihr Verfahren (V. v. 28. Sept.) I 471.

Oberversicherungsämter s. Sozialversicherung (Allgemeines).

Örtliche Sonderzuschläge s. Sonderzuschläge.

Österreich, Übereinkommen mit Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre (G. v. 8. Juli) II 355. — Ratifikation (Bek. v. 9. Sept.) II 553.

Zweiter Zusatzvertrag zu dem am 1. September 1920 abgeschlossenen deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen (G. v. 8. Juli) II 414. — Ratifikation (Bek. v. 13. Juli) II 421.

Besondere Zollsätze im Verkehre mit Österreich (G. v. 8. Juli, Anlagen A u. B) II 415.

Oldenburg, Aufhebung der Verordnung v. 22. Mai 1923, betr. die Ausgabe des im Landesteile Birkenfeld bestehenden Gesetzblatts in Oldenburg (V. v. 4. Jan.) I 5.

Ortsklassenverzeichnis auf Grund Besoldungsgesetzes s. Besoldung.

Ostpreußen, Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (V. v. 15. Mai) I 241.

P

Pachtschutzordnung, Abänderung durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 115) I 523.

Pächter, landwirtschaftliche s. Landwirtschaft.

Pahang s. malayische Staaten.

Palästina, Geltnng des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklausel im Handelsverkehre vom 24. Sept. 1923 in Palästina (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Papua, Beitritt zum Internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 26. Okt.) II 625.

Paraguay, Kündigung des Meistbegünstigungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Paraguay (Bek. v. 22. März) II 183.

Paßerleichterungen s. Paßwesen.

Paßwesen, Abkommen mit Belgien über Paßerleichterungen für die beiderseitigen Staatsangehörigen im kleinen Grenzverkehre (Bek. v. 29. Juli) II 429 (Bek. v. 13. Okt.) II 619.

Patentamtliche Gebühren s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Patentamtliches Verfahren s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Patentgesetz s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Patentwesen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern (V. v. 10. Nov.) I 487. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 14. Dez. 1923 (V. v. 10. Nov. Art II) I 487.

Pension, Einmalige Notmaßnahme für Ruhegehaltsempfänger (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 4/5) II 104.

Pension (Forts.)

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, an teueren Orten den Pensionären örtliche Sonderzuschläge zu gewähren (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 1) II 104 (G. v. 31. März § 12 Abs. 1) II 188.

Pensionskassen, Aufwertung der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen (V. v. 8. Juli) I 403.

Perak, s. Malayische Staaten.

Perlen, Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (G. v. 29. Juni) I 321.

Perlis s. Malayische Staaten.

Personalabbau, Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung (G. v. 27. März) I 185. — Abänderung der Personal-Abbau-Verordnung (G. v. 8. Juli Art. II) I 398. — Weitere Abänderungen (G. v. 15. Juli) I 411 (G. v. 28. Dez.) I 531.

Außerkrafttreten des Art. 17 der Personal-Abbau-Verordnung v. 27. Okt. 1923 (V. v. 24. Dez.) I 532.

Personenstand, Deutsch-polnisches Abkommen, betr. Mitteilung standesamtlicher Urkunden — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 28. April) II 237.

Peru, Beitritt zu dem Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (Bek. v. 28. Juli) II 428.

Pfändbarkeit, Weiteres Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung (v. 17. Dez.) I 503.

Pfandbriefe, Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Pfandrecht, Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen (v. 4. Juli) I 367.

Phantasiewaren s. Fachausschüsse.

Phosphor (weißer, gelber) s. Zündwaren.

Pierre, St., Beitritt Frankreichs für St. Pierre zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage (Bek. v. 7. Aug.) II 550.

Planstellen der Reichsbeamten, Besetzung, Umwandlung s. Beamte.

Polen, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Ratifikation des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs durch Polen (Bek. v. 28. Juli) II 428.

Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Polen und Danzig anderseits (G. v. 13. Dez.) II 755.

Deutsch-polnisches Familiengüterabkommen (Bek. v. 2. Jan.) II 94.

Polen (Forts.)

Abkommen zwischen Deutschland und Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecken der Netze und der Küddow sowie über den Verkehr auf diesen Strecken (G. v. 13. April) II 213.

Vertrag mit Polen über die Regelung der Grenzverhältnisse (G. v. 8. Dez.) II 723.

Ratifikation des Abkommens mit Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre (Bek. v. 26. Juni) II 363.

Deutsch-polnisches Abkommen über den Rechtsverkehr [Rechtshilfe und Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten, Beglaubigung von Urkunden, Mitteilung standesamtlicher Urkunden] — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 28. April) II 237. — Ausführungsverordnung (v. 29. April) II 249.

Deutsch-polnischer Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und Veröffentlichung von Fahndungsersuchen im deutschen und polnischen Fahndungsblatte (Bek. v. 2. Jan.) II 89. — Ausführung (Bek. v. 28. April Ziff. 5) II 237.

Unterzeichnung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 durch Polen (Bek. v. 30. April) II 250.

Ratifikation des Schiedsvertrags von Locarno zwischen Deutschland und Polen (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Deutsch-polnisches Vormundschaftsabkommen — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 28. April) II 237.

Beitritt Polens zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 4) II 553.

Polizei, Polizeibeamte des Reichswasserschutzes s. Reichswasserschutz.

Polizeiverordnungen über die Schiffahrt und Flößerei auf deutschen Flüssen (Donau, Elbe) s. Wasserstraßen.

Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder v. 17. Juli 1922 (G. v. 10. Juli) I 402.

Polizeibeamte s. Reichswasserschutz.

Portugal, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens v. 28. April 1923/24. Febr. 1925 (G. v. 31. März) II 185, (Bek. v. 31. März) II 185. — Weitere Verlängerung (Bek. v. 19. April) II 236, (Bek. v. 27. Mai) II 289.

Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen v. 20. März 1926 (G. v. 21. Mai) II 289. — Bestätigung (Bek. v. 27. Mai) II 308.

Post, Änderung des Reichspostfinanzgesetzes (G. v. 15. Juli) I 410.

Positionslaternen auf Seeschiffen s. Schiffahrt.

Prägung (Ausprägung) s. Münzwesen.

Preise, Aufhebung der Vorschriften über Höchstpreise nach der Preistreiberei-Verordnung und der Verordnung über Notstandsversorgung (G. v. 19. Juli Art. II Ziff. 2) I 413.

Fortfall der Vorschriften über Preisschilder und Preisverzeichnisse des Abschn. II der Verordnung über Handelsbeschränkungen (G. v. 19. Juli Art. II Ziff. 2) I 413.

s. auch Preisprüfungsstellen.

Preisprüfungsstellen, Aufhebung der Verordnung über Preisprüfungsstellen — Reichsgesetzbl. 1923 I S. 720 — (G. v. 19. Juli Art. I Ziff. 4) I 413.

Preisschilder, Preisverzeichnisse s. Preise.

Preistreiberei, Aufhebung der Preistreiberei-Verordnung — Reichsgesetzbl. 1923 I S. 700 —, betr. u. a. Höchstpreise, Preis-, Leistungs- u. Provisionswucher, Kettenhandel, Warenzurückhaltung, Schleichhandel (G. v. 19. Juli Art. I Ziff. 1) I 413.

Preiswucher s. Wucher.

Preußische Zentralstadtschaft s. Mündelgeld.

Privatrecht s. Internationales Privatrecht.

Privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt s. Schiffahrt.

Privatversicherung, Änderung des § 81 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 15. Juli) I 411.

Protestfristen s. Fristen.

Provisionswucher s. Wucher.

Prozeßordnung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Prüfung der Fiebertherm ometer s. Gesundheitswesen.

Pulver, Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit (V. v. 20. April) I 201.

R

Rahmensätze für die erste Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe (V. v. 26. Juni) I 321. — Desgl. für landwirtschaftliche Betriebe (V. v. 14. Mai) I 238 — Desgl. von Weinbaubetrieben (V. v. 8. Okt.) I 477.

Rayonbeschränkungen s. Militär.

Rechtsanwälte, Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtanwaltsgebühren in Armensachen (v. 17. Dez.) I 503.

Rechtshilfe s. Rechtsschutz.

Rechtshilfeverkehr
mit Bulgarien s. Bulgarien, Staatsverträge,
mit Estland s. Estland, Staatsverträge,
mit Polen s. Polen, Staatsverträge,
mit der Tschechoslowakei s. Tschechoslowakei, Staatsverträge.

Rechtspflege, Deutsch-polnisches Familiengüterabkommen (Bek. v. 2. Jan.) II 94.

Rechtshilfe und Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten im Rechtsverkehre mit Polen, Beglaubigung von Urkunden, Mitteilung standesamtlicher Urkunden [deutsch-polnisches Abkommen] — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 28. April) II 237. — Ausführungsverordnung (v. 29. April) II 249.

Abkommen mit Rußland über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten (G. v. 6. Jan.) II 84. — [Druckfehlerberichtigung] II 102. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138. — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Abkommen mit Rußland über Niederlassung und Allgemeinen Rechtsschutz (G. v. 6. Jan. Abschnitt I) II 6. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138. — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Rechtsschutz, gewerblicher s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Rechtsschutz und Rechtshilfe, Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten im Verkehre mit Rußland s. Staatsverträge.

Allgemeiner Rechtsschutz im Verkehre mit Rußland s. Staatsverträge

im Rechtsverkehre mit Polen s. Staatsverträge.

Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern (G. v. 13. Febr.) I 101, (G. v. 9. Juli) I 399. — Viertes Gesetz (v. 17. Dez.) I 503.

Rechtsverkehr mit Polen s. Staatsverträge.

Reichsabgabenordnung, Änderung des § 11 der Reichsabgabenordnung (G. v. 1. Juni) I 255.

Reichsarbeitsgericht, Reichsarbeitsgerichtsgesetz — §§ 40 bis 45 — (v. 23. Dez.) I 507.

Reichsbahn, Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn.

Reichsbank s. Bankwesen.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reichsbeamtengesetz, Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 20. Juli) I 418.

Reichsbehörden, Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 20. Juli) I 418.

Reichsbewertungsgesetz s. Steuern (Allgemeines).

Reichsdisziplinarkammern s. Disziplinarwesen.

Reichseigene Wohnungen s. Bauten.

Reichsfinanzhof, Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes v. 9. Jan. 1926, betr. den Entwurf eines Mecklenburg-Schwerinschen Landesgesetzes über die Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken (Bek. v. 20. Febr.) I 108.

Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof — Bestellung als oberste Spruchbehörde für die Gewerbesteuer in Lippe — (V. v. 4. Okt.) I 477.

Reichsfinanzministerium, Änderung des Haushalts (G. v. 20. Juli) II 425.

Umbildung des Reichsfinanzministeriums (V. v. 7. Sept.) I 469.

Reichsgericht, Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts (v. 17. Dez.) I 503.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 19. Mai 1926, betr. das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung v. 27. Juni 1925 (Bek. v. 25. Juni) I 316.

Reichsgesetzblatt, Bezugspreis vom 1. Oktober 1926 ab (Bek. v. 1. Sept.) I 469. — Desgl. v. 1. Jan. 1927 ab (Bek. v. 10. Dez.) I 502 — (Bek. v. 10. Dez.) II 753.

Einbanddecken (Bek. v. 7. Dez.) I 504, (Bek. v. 7. Dez.) II 791.

Reichshaushalt, Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 (G. v. 30. Jan.) II 103.

Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für 1925 (G. v. 20. Mai) II 257. — Zweiter Nachtrag (G. v. 22. Mai) II 258.

Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926 (G. v. 31. März) II 187. — Änderungen (G. v. 20. Juli) II 425.

Reichsheer s. Militär.

Reichsknappschaftsgesetz, s. Sozialversicherung (Knappschaftliche Versicherung).

Reichsliegenschaftsverwaltung, Verordnung, betr. die Reichsliegenschaftsverwaltung in der geräumten Zone (V. v. 24. Juni) I 361.

Reichsmarine s. Militär.

Reichsmietengesetz s. Miete.

Reichspatentamt s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Reichspostfinanzgesetz — Änderung (G. v. 15. Juli) I 410.

Reichspräsident, Verordnungen des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Reichssiedlungsgesetz s. Siedlung.

Reichssilbermünzen s. Münzwesen.

Reichssteuergesetze s. Steuern.

Reichsstimmordnung, Dritte Abänderungsverordnung zur Reichsstimmordnung (v. 14. Mai) I 224.

Reichstag, Änderung des Haushalts des Reichstags für 1926 (G. v. 20. Juli) II 425.

Reichsverfassung s. Verfassung.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Besoldungshaushalt für das Direktorium für das Rechnungsjahr 1925 (G. v. 30. Jan. § 17) II 105.

Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung (Allgemeines).

Reichsversorgungsgesetz s. Versorgung.

Reichswasserschutz, Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz — Reichswasserschutzversorgungsgesetz — (G. v. 26. Febr.) I 149.

Reichswasserschutzversorgungsgesetz s. Reichswasserschutz.

Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Rentenbank-Kreditanstalt, Deutsche s. Mündelgeld.

Reparationsabgabe, französische s. Frankreich.

Reparationsarbeiten, Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (G. v. 24. Dez.) I 531.

Republik, Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik (G. v. 31. März) I 190, (G. v. 8. Juli) I 397.

Revolutionsschäden, mexikanische s. Mexiko.

Rhodesien, Nord- s. Nord-Rhodesien.

Rhodesien, Süd- s. Süd-Rhodesien.

Ritterschaftliches Kredit-Institut des Fürstentums Lüneburg s. Mündelgeld.

Ruhegehalt, Ruhegehaltsempfänger s. Pension.

Rumänien, Beitritt zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft und zum Zusatzprotokolle zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Bek. v. 10. Nov.) II 626.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch Rumänien (Bek. v. 11. Febr.) II 136.

Rußland, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Deutsch-russische Verträge v. 12. Okt. 1925 — Niederlassungsabkommen, Wirtschaftsabkommen, Eisenbahnabkommen, Seeschiffahrtsabkommen, Steuerabkommen, Abkommen über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten, Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz, Konsularvertrag, Nachlaßabkommen, Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten — (G. v. 6. Jan.) II 1. — [Druckfehlerberichtigung] II 102 — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138 — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Deutsch-russischer Vertrag v. 24. April 1926 (G. v. 19. Juni) II 359 — Ratifikation (Bek. v. 3. Juli) II 363.

Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (V. v. 4. März) II 178.

S

Saargebiet, Saarbeckengebiet, Vereinbarung mit Frankreich über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien (G. v. 27. Nov.) II 639. — Inkrafttreten (Bek. v. 27. Nov.) II 673.

Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete (G. v. 27. Febr.) I 149 (V. v. 17. Juli) I 414.

Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete. — Vorläufige Anwendung der Vereinbarung mit Frankreich (V. v. 14. Aug.) II 534. — [Berichtigungen] (v. 11. Nov.) II 627 — (G. v. 19. Nov.) II 629 — (V. v. 19. Nov.) II 630.

Saarländische Industrien s. Saargebiet.

Salomo-Inseln, Britische, s. Britische Salomo-Inseln.

Salzsteuer s. Steuern.

St. Helena s. Helena, St.

St. Lucia s. Lucia, St.

St. Pierre s. Pierre, St.

St. Vincent s. Vincent, St.

Sandbläsereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (V. v. 4. März) I 174.

Schaumweinsteuer s. Steuern.

Scheckverkehr, Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen (Reichsbank).

Festsetzung der Scheckzinsen auf 8 v. H. (Bek. v. 13. Jan.) I 88. — Festsetzung auf 7 v. H. (Zweite Bek. v. 27. März) I 190. — Festsetzung auf 6½ v. H. (Dritte Bek. v. 8. Juni) I 257. — Festsetzung auf 6 v. H. (Vierte Bek. v. 7. Juli) I 402.

Schiedsabkommen, Schiedsverträge s. Staatsverträge.

Schiedsgerichte, Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof — Änderung der Prozeßordnung (Bek. v. 27. Juli) II 427.

Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshöfe — Änderung und Ergänzung der Prozeßordnung (Bek. v. 14. Juli) II 423.

Abkommen mit Rußland über Schiedsgerichte in Handelssachen und andere bürgerliche Angelegenheiten (G. v. 6. Jan. Abschn. VI) II 41 — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichtsverträge s. Staatsverträge.

Schiedsklauseln im Handelsverkehre s. Handel.

Schiedssprüche, Schiedsspruch auf Grund des § 69 des Industriebelastungsgesetzes v. 28. Dez. 1925 (Bek. v. 17. Febr.) II 148.

Schiffahrt:

1. Allgemeines

Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen (v. 4. Juli) I 367.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge.

2. Seeschiffahrt

Kündigung des Haager Abkommens über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten durch Großbritannien (Bek. v. 31. Jan.) II 128.

Abänderung der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, v. 8. Dez. 1900 (V. v. 17. März) II 183.

Seeschiffahrtsabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan. Abschn. IV) II 34. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

3. Binnenschiffahrt

Freigabe des Binnenschiffbaues für ausländische Rechnung und Erleichterung der Verecharterung von Binnenschiffen ins Ausland (V. v. 15. Okt.) II 619.

Verordnung über Elbschifferzeugnisse (v. 2. Juli) II 364. — [Berichtigung] II 434.

Fahrtenbücher auf der Elbe (V. v. 22. Dez.) II 806.

Kaiser Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen.

Schiffahrtsvorschriften für die Netze (G. v. 13. April) II 213.

Polizeiverordnungen über Flößerei und Schiffahrt auf deutschen Flüssen (Donau, Elbe) und deutschen Kanälen s. Wasserstraßen.

Änderung des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 20. Mai 1898 (V. v. 6. Febr. Abs. 2) I 99.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnungen s. Wasserstraßen.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge.

Schiffe s. Schiffahrt.

Schlachtviehmärkte, Schlachtviehhöfe s. Marktverkehr, Tiere.

Schleichhandel s. Preistreiberei.

Schlichtung, Außerkrafttreten des Art. II der Verordnung über das Schlichtungswesen v. 30. Okt. 1923 (G. v. 23. Dez. § 110, Ziff. 5) I 522.

Außerkrafttreten der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen v. 10. Dez. 1923 (G. v. 23. Dez. § 110, Ziff. 6) I 522.

Schlüsselungsgrundsätze für planmäßige Beamtenstellen s. Beamte.

Schmuggel, Abkommen von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 (G. v. 14. April) II 220.

Deutsch-amerikanisches Abkommen zur Verhinderung des Schmuggels mit alkoholischen Getränken (Bek. v. 21. April) II 233.

Schmutzschriften s. Schund- und Schmutzschriften.

Schulden, Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs (Bek. v. 25. Jan.) I 98.

Schuldenausgleichsverfahren s. Ausgleich.

Schuldverschreibungen, Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Schulschiffe, Fünfte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 3. Juli) I 368. — Außerkrafttreten der Vierten Verordnung v. 10. Sept. 1925 (V. v. 3. Juli § 2) I 368.

Schulwesen, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 19. Mai 1926, betr. das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung v. 27. Juni 1925 (Bek. v. 25. Juni) I 316.

Schund- und Schmutzschriften, Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften (G. v. 18. Dez.) I 505.

Schutz von Erfindungen s. Gewerblicher Rechtsschutz;

des gewerblichen Eigentums s. Gewerblicher Rechtsschutz;

von Werken der Kunst und Literatur s. Urheberrecht;

von Mustern s. Gewerblicher Rechtsschutz;

der Republik s. Republik;

der unterseeischen Telegraphenkabel s. Telegraphenwesen;

von Warenbezeichnungen und Warenzeichen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Schutzpolizei s. Polizei.

Schutzrechte, gewerbliche s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Schweden, Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Ratifikation des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs durch Schweden (Bek. v. 28. Juli) II 428.

Schweden (Forts.)

Beitritt Schwedens zum Haager Abkommen v. 17. Juli 1905 über Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 2) II 553.

Deutsch-schwedischer Handels- und Schiffahrtsvertrag (G. v. 10. Juli) II 383. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 424.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch Schweden (Bek. v. 23. März) II 183.

Besondere Zollsätze im Verkehre mit Schweden (G. v. 10. Juli, Tarif A u. B) II 394.

Schweiz, Ratifikation der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels durch die Schweiz (Bek. v. 28. Juni) II 353.

Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum deutsch-schweizerischen Goldhypothekenabkommen v. 23. Juni 1923 (v. 6. Febr.) II 128.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz (G. v. 27. Nov.) II 675. — Ratifikation (Bek. v. 1. Dez.) II 722.

Schwerbeschädigte, Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (G. v. 8. Juli Art. I) I 398. — Abänderung durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 114) I 523.

Seeschiffe, Seeschiffahrt s. Schiffahrt.

Seeschiffahrtsabkommen s. Staatsverträge.

See-Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Selangor s. Malayische Staaten.

Sembilan s. Malayische Staaten.

Seychellen, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Seychellen (Bek. v. 31. März) II 211.

Siam, Unterzeichnung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 durch Siam (Bek. v. 30. April) II 250.

Sicherheitsvertrag s. Locarno.

Siedlung, Abänderung des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. Aug. 1919 und v. 7. Juni 1923 (G. v. 8. Juli) I 398.

Sierra Leone, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Sierra Leone (Bek. v. 11. Mai) II 254.

Somaliland, Beitritt von Somaliland zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage (Bek. v. 2. April) II 211.

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Somaliland (Bek. v. 19. März) II 182.

Sonderunterstützung im Tabakgewerbe s. Tabakgewerbe.

Sonderzuschläge, örtliche, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen an teueren Orten den Reichsbeamten, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes zu gewähren (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 1) II 104. (G. v. 31. März § 12 Abs. 1) II 188.

Sowjet-Republiken s. Rußland.

Sozialistische Sowjet-Republiken s. Rußland.

Sozialversicherung:

1. Allgemeines

Übereinkommen mit Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre (G. v. 8. Juli) II 355. — Ratifikation (Bek. v. 9. Sept.) II 553.

Pauschbeträge für die Spruchsachen der Oberversicherungsämter (V. v. 10. Nov.) I 487. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 14. Dez. 1923 (V. v. 10. Nov. Art. II) I 487.

Neue Fassung der Reichsversicherungsordnung. — Drittes, Fünftes und Sechstes Buch — (Zweite Bek. v. 9. Jan.) I 9. — [Druckfehlerberichtigung] I 100.

Erstes Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (v. 22. Mai) I 243. — Zweites Gesetz (v. 9. Juli) I 407.

Änderungen der Reichsversicherungsordnung:

§§ 180, 318b, 318c, 393a, 393b, betr. Geltungsdauer von Vorschriften über die Krankenversicherung (G. v. 26. März) I 179.

§§ 397a, 368k, 3681, 368m, 368o, 369b über Vorschriften für die Krankenversicherung (G. v. 22. Mai) I 243.

§§ 559b, 591, 616, 1259 bis 1262, 1291, 1299, 1311 bis 1311d, 1387, 1522, 1696 und 1700, betr. Unfall- und Invalidenversicherung (G. v. 25. Juni Abschn. A) I 311.

Regelung der Sozialversicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (G. v. 24. Dez.) I 531.

2. Krankenversicherung

Gesetz über die Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Krankenversicherung (v. 26. März) I 179.

Aufhebung der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen v. 30. Okt./29. Nov. 1923 (G. v. 22. Mai Art. 2) I 243.

Erstes Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches [Krankenversicherung] der Reichsversicherungsordnung (v. 22. Mai) I 243. — Zweites Gesetz (v. 9. Juli) I 407.

Änderung der Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung über Wochenhilfe (G. v. 9. Juli) I 407.

Sozialversicherung (Forts.)

3. Unfallversicherung

Abfindungen für Unfallrenten (V. v. 14. Juni) I 269.

Dritte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung (v. 31. März) I 192.

Durchführung der Unfallversicherung (V. v. 14. Juni) I 272.

Gewerbe-Unfallversicherung [§§ 537 bis 914 der neugefaßten Reichsversicherungsordnung] (Zweite Bek. v. 9. Jan.) I 9.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung (V. v. 14. Juni) I 271.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung [§§ 915 bis 1045 der neugefaßten Reichsversicherungsordnung] (Zweite Bek. v. 9. Jan.) I 41.

Neue Fassung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung [Unfallversicherung] (Zweite Bek. v. 9. Jan.) I 9. — [Druckfehlerberichtigung] I 100.

See-Unfallversicherung [§§ 1046 bis 1225 der neugefaßten Reichsversicherungsordnung] (Zweite Bek. v. 9. Jan.) I 52.

See-Unfallversicherung bei Kleinbetrieben der Fischerei (V. v. 14. Juni) I 272.

4. Invalidenversicherung

Fünfte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 3. Juli) I 368. — Außerkrafttreten der Vierten Verordnung v. 10. Sept. 1925 (V. v. 3. Juli § 2) II 368.

Außerkrafttreten der Verordnung über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten v. 25. Jan. und 22. Nov. 1923 (V. v. 29. April Art. IV) I 214.

Berechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invalidenversicherung (V. v. 29. April) I 213.

5. Angestelltenversicherung

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes: §§ 33, 34, 35, 35a, 58, 63, 71a bis 71e, § 251, 385 u. 394 (G. v. 25. Juni Abschn. B) I 312.

Verordnung über die den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung zu gewährende Vergütung (v. 24. Dez.) I 532.

Einkauf von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung (V. v. 14. Juli) I 413. — [Druckfehlerberichtigung] I 469.

Durchführung des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes (V. v. 29. April) I 215.

Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung — Zweite Verordnung (v. 10. Nov.) I 488.

Sozialversicherung (Forts.)

Außerkrafttreten der Verordnungen über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten v. 25. Jan. und v. 22. Nov. 1923 (V. v. 29. April Art. IV) I 214.

Berechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Angestelltenversicherung (V. v. 29. April) I 213.

Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung (V. v. 14. Juli) I 413. — [Druckfehlerberichtigung] I 469.

6. Knappschaftliche Versicherung

Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes (G. v. 25. Juni) I 291.

Neufassung des Reichsknappschaftsgesetzes (Bek. v. 1. Juli) I 369.

Spanien, Handelsabkommen mit Spanien v. 7. Mai 1926 (G. v. 21. Mai) II 296. — Ratifikation (Bek. v. 1. Juni) II 326.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in Spanien (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Vorläufiges Wirtschaftsabkommen mit Spanien v. 18. Nov. 1925 (G. v. 16. Febr.) II 149. — Ratifikation (Bek. v. 25. März) II 184. — Verlängerung der Geltungsdauer (Bek. v. 27. Mai) II 308.

Besondere Zollsätze im Verkehre mit Spanien (G. v. 16. Febr.) II 150. (G. v. 21. Mai) II 300.

Sparkassen, Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werk-Sparkassen (V. v. 8. Juli) I 403.

Spruchbehörden der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Spruchstellen, Zuständigkeit der Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (V. v. 1. März) I 174.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.):

a) *Politische Verträge, insbesondere Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge*

Ratifikation des Schiedsabkommens von Locarno zwischen Deutschland und Belgien (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Ratifikation des deutsch-finnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags (Bek. v. 15. Febr.) II 143.

Ratifikation des Schiedsabkommens von Locarno zwischen Deutschland und Frankreich (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Ratifikation der Verträge von Locarno — Sicherheitsvertrag, Schiedsabkommen und Schiedsverträge — (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Ratifikation des Schiedsvertrags von Locarno zwischen Deutschland und Polen (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.) (Forts.)

Deutsch-russischer Vertrag v. 24. Apr. 1926 (G. v. 19. Juni) II 359 — Ratifikation (Bek. v. 3. Juli) II 363.

Ratifikation des Schiedsvertrags von Locarno zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Deutsch-türkischer Freundschaftsvertrag v. 3. März 1924 (Bek. v. 23. Febr.) II 175.

b) *Friedensvertrag*

Abkommen v. 15. Okt. 1924 mit Haiti über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens — Ratifikation (Bek. v. 16. April) II 231. — Aufhebung der Bekanntmachung über das Schuldenausgleichsverfahren im Verhältnis zu Haiti v. 3. Aug. 1920 (G. v. 11. Febr.) II 137.

Ausführung des Gesetzes zur Durchführung der Art. 177, 178 des Friedensvertrags v. 22. März 1921 (V. v. 12. Febr.) I 100.

Gesetz zur Durchführung der Art. 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles (v. 8. Juli) I 397.

Koblenzer Befriedungsabkommen (Bek. v. 6. Okt.) II 620.

Ratifikation des Vertrags mit Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen (Bek. v. 10. Mai) II 254.

Ratifikation des Abkommens mit Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre (Bek. v. 26. Juni) II 363.

Vertrag mit Polen über die Regelung der Grenzverhältnisse (G. v. 8. Dez.) II 723.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecken der Netze und der Küddow sowie über den Verkehr auf diesen Strecken (G. v. 13. April) II 213.

Vollstreckung ausländischer Urteile auf Grund des Art. 302 Abs. 1 des Friedensvertrags (V. v. 11. Okt.) I 479.

c) *Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge*

Berichtigung zum vorläufigen Handelsabkommen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (v. 27. Jan.) II 128. (v. 8. Mai) II 254.

Vereinbarungen mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse und Behandlung deutscher Handlungsreisender in Dänemark (G. v. 9. Juli) II 371. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 424.

Deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924. — Ausdehnung auf Süd-Rhodesien (Bek. v. 28. Febr.) II 177. — Ausdehnung auf Barbados, Bermuda, Ceylon, Cypern, Gambia, Goldküste (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Togoland), Leeward-Inseln, Malta, Nigeria (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Kamerun), Nord-Rhodesien, Nyassaland, Somaliland, Tanganyika, Trinidad (Bek. v. 19. März) II 182. — Ausdehnung auf die Falk-

Staatsverträge (Übereinkommen usw.) (Forts.)

land-Inseln, die Verbündeten Malayischen Staaten (Perak, Selangor, Negri, Sembilan, Pahang), Grenada, Hongkong, Jamaika, Mauritius, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, die Seychellen, die Straits Settlements (Bek. v. 31. März) II 211. — Ausdehnung auf Sierra Leone, die Bahama-Inseln, Britisch Guayana und die Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringganu und Brunei) (Bek. v. 11. Mai) II 254. — Ausdehnung auf Britisch Honduras (Bek. v. 19. Juni) II 353. — Ausdehnung auf die Fidschi-, Gilbert-, Ellice- und Britischen Salomo-Inseln (Bek. v. 15. Okt.) II 619. Ausdehnung auf die Tonga-Inseln (Bek. v. 24. Nov.) II 673.

Deutsch-estnischer Konsularvertrag (G. v. 28. Mai) II 327. — Ratifikation (Bek. v. 19. Juli) II 426.

Deutsch-estnischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (G. v. 8. Juli) II 374.

Vorläufiges Handelsabkommen mit Finnland. — Verordnung über die vorläufige Anwendung (v. 24. Sept.) II 557. (G. v. 19. Nov.) II 638. — Ratifikation (Bek. v. 30. Nov.) II 722.

Deutsch-französisches Handelsabkommen v. 12. Febr. 1926 (G. v. 22. Febr.) II 161. — Ratifikation (Bek. v. 26. Febr.) II 177.

— Zusatzabkommen v. 8. April 1926 (G. v. 21. Mai) II 292.

Vorläufiges Handelsabkommen mit Frankreich v. 5. Aug. 1926. — Vorläufige Anwendung (V. v. 14. Aug.) II 435. — [Berichtigungen] (v. 11. Nov.) II 627 — (G. v. 19. Nov.) II 629. — (V. v. 19. Nov.) II 629.

Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Guatemala (Bek. v. 16. Juni) II 352.

Handelsabkommen mit Honduras (G. v. 28. Mai) II 325. — Ratifikation (Bek. v. 6. Aug.) II 550.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien — [Berichtigung] (v. 8. April) II 212. — Zusatzvereinbarungen (G. v. 22. Dez.) II 793.

Vertrag zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland (G. v. 19. Nov.) II 631. — Ratifikation (Bek. v. 1. Dez.) II 722.

Ratifikation des mit Litauen abgeschlossenen Handelsvertrags v. 1. Juni 1923 (Bek. v. 10. Mai) II 253.

Hinausschieben des Außerkrafttretens des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Mexiko (Bek. v. 10. Okt.) II 582.

Zusatzabkommen v. 26. Nov. 1925 zum deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrage v. 31. Dez. 1851 und über den deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrag v. 26. Nov. 1925 (G. v. 16. Febr.) II 151. — Ratifikation (Bek. v. 14. Sept.) II 555.

Zweiter Zusatzvertrag zu dem am 1. Sept. 1920 abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen mit Österreich (G. v. 8. Juli) II 414. — Ratifikation (Bek. v. 13. Juli) II 421.

Kündigung des Meistbegünstigungsvertrags mit Paraguay (Bek. v. 22. März) II 183.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens v. 28. April 1923/24. Febr. 1925 (G. v. 31. März) II 185. (Bek. v. 31. März) II 185. — Weitere Verlängerung (Bek. v. 19. April) II 236. (Bek. v. 27. Mai) II 289.

Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen v. 20. März 1926 (G. v. 21. Mai) II 289. — Bestätigung (Bek. v. 27. Mai) II 308.

Konsularvertrag mit Rußland (G. v. 6. Jan.) II 60. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Abkommen mit Rußland über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten (G. v. 6. Jan. Abschn. VI) II 41. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Wirtschaftsabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan. Abschn. II) II 13. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiete. — Vorläufige Anwendung der Vereinbarung mit Frankreich (V. v. 14. Aug.) II 534. — [Berichtigungen] (v. 11. Nov.) II 627 — (G. v. 19. Nov.) II 629. — (V. v. 19. Nov.) II 630.

Vereinbarung mit Frankreich über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien (G. v. 27. Nov.) II 639. — Inkrafttreten (Bek. v. 27. Nov.) II 673.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden (G. v. 10. Juli) II 383. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 424.

Handelsvertrag mit der Schweiz (G. v. 27. Nov.) II 675. — Ratifikation (Bek. v. 1. Dez.) II 722.

Handelsabkommen mit Spanien v. 7. Mai 1926 (G. v. 21. Mai) II 296. — Ratifikation (Bek. v. 1. Juni) II 326.

Vorläufiges Wirtschaftsabkommen mit Spanien v. 18. Nov. 1925 (G. v. 16. Febr.) II 149. — Ratifikation (Bek. v. 25. März) II 184. — Verlängerung der Geltungsdauer (Bek. v. 27. Mai) II 308.

Deutsch-türkischer Freundschaftsvertrag s. Staatsverträge unter a).

Vorläufiges Handelsabkommen mit der Türkei (G. v. 22. Febr.) II 173. — Ratifikation (Bek. v. 31. März) II 211. — [Berichtigung] (v. 30. April) II 250.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.) (Forts.)

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch Rumänien (Bek. v. 11. Febr.) II 136. — Desgl. durch Schweden (Bek. v. 23. März) II 183. — Desgl. durch Ungarn (Bek. v. 15. April) II 236. — Desgl. durch China (Bek. v. 8. Mai) II 253. — Desgl. durch Norwegen (Bek. v. 2. Okt.) II 581. — Desgl. durch Frankreich (Bek. v. 25. Okt.) II 625.

d) *See- und Binnenschiffahrt*

Kündigung des Haager Abkommens über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten durch Großbritannien (Bek. v. 31. Jan.) II 128.

Seeschiffahrtsabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan. Abschn. IV) II 34. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

e) *Gerichtswesen und internationales Privatrecht*

Deutsch-französisches Abkommen wegen Durchführung der deutschen Aufwertungsgesetzgebung in Frankreich (Bek. v. 16. Juni) II 347.

Auslieferung wegen einfachen Bankrotts zwischen Deutschland und Frankreich (Bek. v. 15. Juli) II 424.

Auslieferungsverkehr mit Bulgarien (Bek. v. 27. Sept.) II 581.

Abkommen über Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln v. 17. Juli 1905. — Beitritt Schwedens (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 2) II 553.

Deutsch-polnisches Familiengüterabkommen (Bek. v. 2. Jan.) II 94.

Protokolle über den Beitritt von Staaten zu den am 12. Juni 1902 und am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossenen familienrechtlichen Abkommen. — Ratifikation durch die Signatarstaaten (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 1) II 553.

Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum deutsch-schweizerischen Goldhypothekenabkommen v. 23. Juni 1923 (v. 6. Febr.) II 128.

Beitritt von Staaten zu den Haager Abkommen über internationales Privatrecht (Bek. v. 9. Sept.) II 553.

Nachlaßabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan.) II 72. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138. — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und Mitteilung von Verurteilungen zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien (Bek. v. 27. Sept.) II 581.

Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Estland (Bek. v. 14. Mai) II 254.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.) (Forts.)

Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Polen und Veröffentlichung von Fahndungsersuchen im deutschen und polnischen Fahndungsblatte (Bek. v. 2. Jan.) II 89. — Ausführung (Bek. v. 28. April Ziff. 5) II 237.

Abkommen mit Rußland über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten (G. v. 6. Jan.) II 84. — [Druckfehlerberichtigung] II 102. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138. — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Rechtshilfeverkehr mit der Tschechoslowakei in Zollstrafsachen (Bek. v. 7. Jan.) II 100.

Abkommen mit Rußland über Niederlassung und Allgemeinen Rechtsschutz (G. v. 6. Jan. Abschn. I) II 6. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138. — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Deutsch-polnischer Vertrag über den Rechtsverkehr [Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, Beglaubigung von Urkunden, Mitteilung standesamtlicher Urkunden]. — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 28. Apr.) II 237. — Ausführungsverordnung (v. 29. Apr.) II 249.

Deutsch-polnisches Vormundschaftsabkommen. — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 28. Apr.) II 237.

Änderung der §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß v. 5. Apr. 1909 (V. v. 18. Juni Abs. 2 Ziff. 22) I 274.

Protokoll über das am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossene Abkommen über den Zivilprozeß. — Ratifikation durch die Signatarstaaten (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 3) II 553. — Beitritt von Danzig und Polen (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 4) II 553.

f) *Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz*

Abkommen mit Griechenland wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente (G. v. 12. Mai) II 255. — Ratifikation (Bek. v. 26. Juli) II 427.

Madrider Abkommen v. 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. — Zurücktritt Lettlands (Bek. v. 17. Febr.) II 147.

Bekanntmachung des Internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums — betr. Lettland — (Bek. v. 17. Febr.) II 147. — Beitritt von Papua und Neu-Guinea (Bek. v. 26. Okt.) II 625.

Abkommen mit Rußland über gewerblichen Rechtsschutz (G. v. 6. Jan., Abschn. VII) II 46. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren. — Zurücktritt Lettlands (Bek. v. 17. Febr.) II 147.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.) (Forts.)

g) *Gesundheitswesen und soziale Maßnahmen*

Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Ratifikation durch China, Japan, Schweiz —. Beitritt Frankreichs (Bek. v. 28. Juni) II 353.

Abkommen mit Belgien, betr. die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden (G. v. 22. Mai) II 342. — Ratifikation (Bek. v. 24. Aug.) II 551.

Übereinkommen mit Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre (G. v. 8. Juli) II 355. — Ratifikation (Bek. v. 9. Sept.) II 553.

Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Beitritt Ungarns (Bek. v. 17. März) II 180 — Geltung für Irland (Bek. v. 3. Juli) II 363.

Internationale Urheberrechtsübereinkunft nebst Zusatzprotokoll zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Beitritt Rumäniens (Bek. v. 10. Nov.) II 626.

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. — Beitritt Islands und der Dominikanischen Republik (Bek. v. 14. Dez.) II 791.

h) *Verkehrswesen*

Eisenbahnabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan., Abschn. III) II 32. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Berichtigung zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr (v. 15. März) II 180.

Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 28. Febr.) II 177. — Änderungen (Bek. v. 24. März) II 183. (Bek. v. 15. Juni) II 353. (Bek. v. 30. Juni) II 363. (Bek. v. 29. Juli) II 434. (Bek. v. 18. Okt.) II 625.

Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Polen und Danzig anderseits (G. v. 13. Dez.) II 755.

Internationaler Funkentelegraphenvertrag. — Beitritt von Somaliland, Honduras und Surinam (Bek. v. 2. April) II 211. — Beitritt von Nicaragua, St. Pierre, Miquélon, Syrien und Libanon (Bek. v. 7. Aug.) II 550.

Luftverkehrsabkommen mit Belgien und Frankreich (G. v. 6. Dez.) II 740.

Beitritt der Tschechoslowakei zu dem Internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (Bek. v. 4. Febr.) II 134. — Beitritt von Danzig (Bek. v. 31. Mai) II 326.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.) (Forts.)

i) *Steuerwesen*

Steuerabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan. Abschn. V) II 39. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Rechtshilfeverkehr in Zollstrafsachen mit der Tschechoslowakei (Bek. v. 7. Jan.) II 100.

k) *Sonstige Abkommen und Verträge*

Abkommen von Helsingfors [zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und Rußland] zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (G. v. 14. April) II 220.

Deutsch-amerikanisches Abkommen zur Verhinderung des Schmuggels mit alkoholischen Getränken (Bek. v. 21. April) II 233.

Ratifikation und Beitritt weiterer Staaten [Danzig, Estland, Frankreich, Malayischen Staaten, Peru, Polen und Schweden] zu dem Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (Bek. v. 28. Juli) II 428.

Familiengüterabkommen mit Polen (Bek. v. 2. Jan.) II 94.

Meistbegünstigungsverträge siehe Handelsverträge.

Ratifikation des deutsch-mexikanischen Abkommens, betr. die Regelung deutscher Ansprüche aus mexikanischen Revolutionsschäden, v. 16. März 1925 (Bek. v. 10. Febr.) II 129.

Vereinbarung mit Dänemark v. 28. Okt. 1926 wegen Befreiung der Angehörigen des anderen Staates von der militärischen Dienstpflicht im eigenen Staate (Bek. v. 8. Dez.) II 722.

Nachlaßabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan.) II 72. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138. — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Niederlassungsabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan. Abschn. I) II 6. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138. — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Abkommen über Paßerleichterungen im deutsch-belgischen kleinen Grenzverkehre (Bek. v. 29. Juli) II 429. (Bek. v 13. Okt.) II 619.

Deutsch-russische Verträge v. 12. Okt. 1925 (G. v. 6. Jan.) II 1. — [Druckfehlerberichtigung] II 102. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138. — Ausführungsverordnung (v. 12. März) II 179.

Deutsch-russischer Vertrag v. 24. April 1926 s. Staatsverträge unter a.

Protokoll des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923. — Beitritt Neu-Fundlands, Ratifikation durch die Niederlande (gleichzeitig für Niederländisch Indien, Surinam und Curaçao) und Unterzeichnung durch Siam und Polen (Bek. v. 30. Apr.)

Staatsverträge (Übereinkommen usw.) (Forts.)
II 250. — Beitritt Britischer Gebiete, Griechenland und Spanien. — Nichtgeltung in den italienischen Kolonien (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitritt Lettlands und Mitteilung über die Behandlung von Rechtshilfeersuchen im Verkehre zwischen gewissen Vertragsstaaten (Bek. v. 22. Dez. 1925) II 88.

Standesamt, standesamtliche Urkunden s. Personenstand.

Statistik, Finanzstatistik s. Finanzwesen.

Steigerungsbeträge für Wanderversicherte s. Sozialversicherung (Angestellten- u. Invalidenversicherung).

Steuerabkommen s. Staatsverträge, Steuern.

Steuerabzug s. Steuern (Allgemeines).

Steuerbegünstigung s. Steuern.

Steuermilderungen s. Steuern (Allgemeines).

Steuern:

1. Allgemeines

Änderungen des Besteuerungsgesetzes [Gesetz über die gegenseitige Besteuerung des Reichs, der Länder und der Gemeinden] (G. v. 31. März Art. X) I 189.

Änderung der Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 29. Juli) II 429.

Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke für die erste Feststellung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetze (V. v. 25. März) I 180. — Aufhebung (V. v. 14. Mai § 66) I 238.

Bildung von Grundwertausschüssen und Gewerbeausschüssen bei den Finanzämtern und ihr Verfahren (V. v. 11. März) I 151.

Ausgleich von Härten bei der Durchführung der Reichssteuergesetze in Helgoland. — Zweite Verordnung (v. 24. Sept.) I 471.

Bildung von Oberbewertungsausschüssen bei den Landesfinanzämtern und ihr Verfahren [Oberbewertungsausschußordnung] (V. v. 28. Sept.) I 471.

Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögenssteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 (v. 14. Mai) I 227.

Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes (V. v. 14. Mai) I 238. — Desgl. für forstwirtschaftliche Betriebe (V. v. 26. Juni) I 321. — Desgl. von Weinbaubetrieben (V. v. 8. Okt.) I 477.

Steuern (Forts.)

Steuerabkommen mit Rußland (G. v. 6. Jan. Abschn. V) II 39. — Ratifikation (Bek. v. 11. Febr.) II 138.

Vergünstigungen beim Steuerabzuge vom Kapitalertrage (V. v. 13. Febr.) I 101.

Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind (V. v. 13. Febr.) I 101.

Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage (G. v. 13. März) I 185.

Änderung der Dritten Steuernotverordnung (G. v. 27. Mai) I 249.

Änderung der Steuerzinsverordnung. — Zweite Verordnung (v. 16. Jan.) I 91. — Dritte Verordnung (v. 8. April) I 194. — Vierte Verordnung (v. 15. Juli) I 412.

Verordnung über Verzugszinsen und Verzugszuschläge (v. 8. Nov.) I 487.

s. auch Reichsabgabenordnung.

2. Besitz- und Verkehrsteuern

a) *Börsenumsatzsteuer*

Vierzehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer [Ermäßigung von Steuersätzen] (v. 29. April) I 215.

b) *Einkommensteuer*

Anpassung der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichsgesetzes an das Einkommensteuergesetz (Bek. v. 23. Dez. 1925) I 1.

Vereinfachung der Lohnsteuer [Änderung der §§ 75, 93 des Einkommensteuergesetzes] (G. v. 26. Febr.) I 107.

Verlegung der Zahlungstage für die Einkommensteuervorauszahlungen (G. v. 31. März Art. IV) I 189.

c) *Erbschaftsteuer*

Erlaß der Erbschaftsteuer für Helgoländer (V. v. 24. Sept. § 1 c) I 471.

Überleitung des Erbschaftsteuerrechts (V. v. 28. Juni) I 361.

Bestimmung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld zwischen dem 1. Jan. 1925 und dem 31. Dez. 1926 entsteht (v. 28. Juni) I 361.

d) *Steuer zum Geldentwertungsausgleiche*

Änderung der Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken [Mietpreisfestsetzung] (G. v. 31. März Art. I) 185.

Neue Fassung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Bek. v. 1. Juni) I 251.

e) *Gesellschaftsteuer*

Ermäßigung der Gesellschaftsteuer bei Sanierungen und bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (G. v. 31. März Art. III) I 188.

Steuern (Forts.)

Dritte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 6. April) I 194 — Vierte Verordnung (v. 12. Okt.) I 479.

f) *Grunderwerbsteuer*

Ermäßigung der Grunderwerbsteuer bei Sanierungen und bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (G. v. 31. März Art. III) I 188.

Erlaß der Grunderwerbsteuer für Helgoländer (V. v. 24. Sept. § 1d) I 471.

Wegfall der Zuschläge zur Grunderwerbsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen (G. v. 31. März Art. III) I 188.

g) *Kapitalverkehrsteuer*

Aufhebung der nach § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes zu erhebenden Bezugsrechtsteuer (V. v. 29. April Art. II) I 215.

Änderung der §§ 52 und 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes [Ermäßigung von Steuersätzen bei der Börsenumsatzsteuer] — Vierzehnte Verordnung (v. 29. April) I 215.

Aufhebung des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens v. 10. Aug. 1925 (G. v. 15. Juli) I 415.

Steuererleichterungen bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 12 und bei Sanierungen im Sinne des § 13 zu b, c des Kapitalverkehrsteuergesetzes (G. v. 31. März Art. III) I 188.

h) *Körperschaftsteuer*

Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (V. v. 17. Mai) I 244.

Anpassung der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichgesetzes an das Einkommensteuergesetz [Körperschaftsteuer] (Bek. v. 23. Dez. 1925) I 1.

Steuerbegünstigungen von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind [Körperschaftsteuer] (V. v. 13. Febr.) I 101.

Vergünstigungen beim Steuerabzug vom Kapitalertrage (V. v. 13. Febr.) I 101.

Verlegung der Zahlungstage für die Körperschaftsteuervorauszahlungen (G. v. 31. März Art. IV) I 189.

i) *Umsatzsteuer*

Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze (v. 25. Juni) I 323.

Erlaß der Umsatzsteuer für Helgoländer (V. v. 24. Sept. § 1a) I 471.

Senkung der Umsatzsteuer auf 0,75 v. H. und Aufhebung der Hersteller- und Kleinhandelssteuer (G. v. 31. März Art. II) I 185. — Übergangsbestimmungen hierzu (v. 31. März) I 191.

Befreiung des Eigenverbrauchs von der Umsatzsteuer bei Landwirten mit einem Gesamtjahresumsatze von nicht mehr als 10 000 Mark (V. v. 5. Juni) I 256.

Steuern (Forts.)

Umsatzsteuerbegünstigungen für Vereine zur körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (V. v. 15. Mai) I 242.

Neufassung des Umsatzsteuergesetzes (Bek. v. 8. Mai) I 218.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (V. v. 15. Mai) I 241.

k) *Vermögensteuer*

Durchführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 (v. 14. Mai II. Teil) I 236.

Erlaß der Vermögensteuer für Helgoländer (V. v. 24. Sept. § 1b) I 471.

Vereinfachte Erhebung der Vermögensteuer (G. v. 31. März Art. V) I 189.

l) *Sonstiges*

Beförderungssteuergesetz (v. 29. Juni) I 357.

Aufhebung der Bezugsrechtsteuer (V. v. 29. April Art. II) I 215.

Aufhebung der Herstellersteuer (G. v. 31. März Art. 2) I 185.

Aufhebung der Kleinhandelsteuer (G. v. 31. März Art. II) I 185.

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (G. v. 15. Mai) I 223. — Neue Fassung (Bek. v. 19. Mai) I 239.

Befreiung von Kraftfahrzeugsteuer bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte (V. v. 10. Dez.) I 501.

Wertzuwachssteuer s. Landes- und Gemeindesteuern.

3. Verbrauchsabgaben

Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer v. 10. Aug. 1925 (G. v. 8. März) I 151. (G. v. 31. März Art. VI) I 188.

Außerkrafttreten des Salzsteuergesetzes v. 9. Juli 1923/10. Aug. 1925 (G. v. 31. März Art. IX) I 189.

Einführung einer Schaumweinsteuer (G. v. 31. März Art. VIII) I 188.

Neues Süßstoffgesetz (v. 14. Juli) I 409 — [Druckfehlerberichtigung] I 421.

Außerkrafttreten des Süßstoffgesetzes v. 8. April 1922 (G. v. 14. Juli § 13) I 410.

Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer v. 10. Aug. 1925 (G. v. 8. März) I 151. (G. v. 31. März Art. VI) I 188.

Abänderung der Ausführungsvorschriften zu Art. III des Gesetzes über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer v. 10. Aug. 1925 [Sonderunterstützung im Tabakgewerbe] (v. 6. April) I 193.

Steuern (Forts.)

Außerkrafttreten des Weinsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung von Verbrauchsteuern v. 10. Aug. 1925 (G. v. 31. März Art. VII) I 188.

Zweite Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten (v. 18. Mai) I 225.

4. Landes- und Gemeindesteuern

Anpassung der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichgesetzes an das Einkommensteuergesetz (Bek. v. 23. Dez. 1925) I 1.

Fünfte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern (v. 12. Juni) I 257. — Außerkrafttreten der vierten Verordnung v. 24. Nov. 1923 (V. v. 12. Juni § 2) I 258.

Für die Gewerbesteuer des Landes Lippe wird der Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde bestellt (V. v. 4. Okt.) I 477.

Entwurf eines Mecklenburg-Schwerinschen Landesgesetzes über die Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken [Entscheidung des Reichsfinanzhofs] (Bek. v. 20. Febr) I 108.

Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 7. Juli 1923 und der Abänderungsverordnung v. 10. April 1924 (Bek. v. 12. Juni) I 259.

Neufassung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (Bek. v. 12. Juni) I 262.

Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken in Mecklenburg-Schwerin (Bek. v. 20. Febr.) I 108.

Wegfall der Zuschläge zur Wertzuwachssteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen (G. v. 31. März Art. III) I 188.

Steuernotverordnung s. Steuern (Allgemeines).

Steuerzinsverordnung s. Steuern (Allgemeines), Zinsen.

Stiftungen, Steuerbegünstigung für diese s. Steuern.

Strafgesetzbuch s. Strafrecht.

Strafprozeßordnung s. Strafrecht.

Strafrecht, Auslieferung wegen einfachen Bankrotts zwischen Deutschland und Frankreich (Bek. v. 15. Juli) II 424.

Auslieferungsverkehr, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und Mitteilung von Verurteilungen zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien (Bek. v. 27. Sept.) II 581.

Änderung des § 28 des Jugendgerichtsgesetzes (G. v. 27. Dez. Abs. B) I 531.

Abänderung der §§ 218, 219, 220 des Strafgesetzbuchs [Abtreibung der Leibesfrucht] (G. v. 18. Mai) I 239. — Abänderung des § 334 durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 113) I 523.

Strafrecht (Forts.)

Ergänzung des Strafgesetzbuchs [§ 210a] (G. v. 30. April Art. I) I 201.

Abänderung der Strafprozeßordnung [§§ 53, 114, 115, 124, 126, 131, 132, 148, 200, 201, 218, 245, 268, 340 und 445] (G. v. 27. Dez.) I 529.

Aufhebung der §§ 435 und 444 Abs. 2 Satz 3 der Strafprozeßordnung (G. v. 30. April Art. II Ziff. 4) I 197.

Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes (v. 30. April) I 201.

s. auch Militärstrafrecht, Strafsachen.

Strafregister, Neue Fassung der Strafregisterverordnung (Bek. v. 8. März) I 157 — [Berichtigung] (v. 26. Mai) I 254.

Strafsachen, Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Estland (Bek. v. 14. Mai) II 254.

Deutsch-polnischer Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und Veröffentlichung von Fahndungsersuchen im deutschen und polnischen Fahndungsblatte (Bek. v. 2. Jan.) II 89. — Ausführung (Bek. v. 28. April Ziff. 5) II 237.

Deutsch-tschechoslowakischer Rechtshilfeverkehr in Zollstrafsachen (Bek. v. 7. Jan.) II 100.

Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer s. Militärstrafrecht.

Straits Settlements, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Straits Settlements (Bek. v. 31. März) II 211.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnungen s. Wasserstraßen.

Süd-Rhodesien, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Süd-Rhodesien (Bek. v. 28. Febr.) II 177.

Süßstoff, Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung (V. v. 16. Jan.) I 95.

Erlaß eines neuen Süßstoffgesetzes (v. 14. Juli) I 409. — [Druckfehlerberichtigung] I 421.

Außerkrafttreten des Süßstoffgesetzes v. 8. April 1922 (G. v. 14. Juli § 13) I 410.

Verkehr mit Süßstoff (V. v. 4. Aug.) I 467.

Surinam, Beitritt von Surinam zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage (Bek. v. 2. April) II 211.

Ratifikation des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 durch die Niederlande (gleichzeitig für Surinam) (Bek. v. 30. April) II 250.

Syrien, Beitritt Frankreichs für Syrien zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage (Bek. v. 7. Aug.) II 550.

T

Tabakgewerbe, Abänderung der Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben (v. 6. April) I 193.

Tabaksteuern s. Steuern.

Tanganyika, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Tanganyika (Bek. v. 19. März) II 182.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in Tanganyika (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Telegraphenkabel, unterseeische, s. Telegraphenwesen.

Telegraphenwesen, Internationaler Funkentelegraphenvertrag. — Beitritt von Somaliland, Honduras und Surinam (Bek. v. 2. April) II 211. — Beitritt von Nicaragua, St. Pierre, Miquélon, Syrien und Libanon (Bek. v. 7. Aug.) II 550.

Beitritt der Tschechoslowakei zu dem Internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (Bek. v. 4. Febr.) II 134. — Beitritt von Danzig (Bek. v. 31. Mai) II 326.

Teuerungszuschläge zu den Diäten s. Diäten.

Örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes v. 30. April 1920 (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 1) II 104. (G. v. 31. März § 12 Abs. 1) II 188.

Tiere, Aufhebung der Verordnung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen v. 21. Jan. 1915 (V. v. 30. Mai) I 257.

Togoland s. Goldküste.

Tonga-Inseln, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Tonga-Inseln (Bek. v. 24. Nov.) II 673.

Tringganu s. Malayische Staaten.

Trinidad, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Trinidad (Bek. v. 19. März) II 182.

Tschechoslowakei, Rechtshilfeverkehr mit der Tschechoslowakei in Zollstrafsachen (Bek. v. 7. Jan.) II 100.

Ratifikation des Schiedsvertrags von Locarno zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Bek. v. 13. Okt.) II 583.

Beitritt der Tschechoslowakei zu dem Internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (Bek. v. 4. Febr.) II 134.

Türkei, Deutsch-türkischer Freundschaftsvertrag v. 3. März 1924 (Bek. v. 23. Febr.) II 175.

Vorläufiges Handelsabkommen mit der Türkei (G. v. 22. Febr.) II 173. — Ratifikation (Bek. v. 31. März) II 211. — Berichtigung (v. 30. April) II 250.

U

Übereinkommen s. Staatsverträge.

Umbauten des Reichs s. Bauten.

Umsatzsteuer s. Steuern.

Umwandlung planmäßiger Beamtenstellen s. Beamte.

Unfallrenten s. Sozialversicherung.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Ungarn, Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern — Beitritt Ungarns (Bek. v. 17. März) II 180.

Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten — Ratifikation durch Ungarn (Bek. v. 15. April) II 236.

Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken s. Rußland.

Unzucht, Beitritt Lettlands zur Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 sowie Mitteilung über die Behandlung von Rechtshilfeersuchen im Verkehre zwischen gewissen Vertragsstaaten (Bek. v. 22. Dez. 1925) II 88.

Unzüchtige Veröffentlichungen s. Unzucht.

Urheberrecht, Revidierte Berner Urheberrechtsübereinkunft nebst Zusatzprotokoll zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst — Beitritt Rumäniens (Bek. v. 10. Nov.) II 626.

Urteile, ausländische, Vollstreckung auf Grund des Art. 302 Abs. 1 des Friedensvertrags (V v. 11. Okt.) I 479.

V

Verbote, Aufhebung des Verbots militärischer Verbände v. 24. Mai 1921 (V. v. 26. Okt.) I 481.

Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit (V. v. 20. April) I 201.

Vereinbarungen s. Staatsverträge.

Vereinfachung des Militärstrafrechts s. Militärstrafrecht.

der Zollförmlichkeiten s. Zölle.

Vereinigte Staaten von Amerika, Deutsch-amerikanisches Abkommen zur Verhinderung des Schmuggels mit alkoholischen Getränken (Bek. v. 21. April) II 233.

Verfahren, Aussetzung von Verfahren s. Fürstenhäuser.

der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern (V. v. 11. März) I 151,

in Versorgungssachen s. Versorgung.

Verfassung, Ausnahmevorschriften des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustände.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes v. 9. Jan. 1926 (Bek. v. 20. Febr.) I 108.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 19. Mai 1925, betr. das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung, v. 27. Juni 1925 (Bek. v. 25. Juni) I 316.

Ergänzung der Reichsverfassung — Einfügung des Art. 40a — (G. v. 22. Mai) I 243.

Vergleichsverträge s. Staatsverträge.

Vergnügungssteuer s. (Landes- und Gemeinde-) Steuern.

Verkehrsteuern s. Steuern (Kapitalverkehrsteuer).

Vermögensteuer s. Steuern.

Veröffentlichungen, unzüchtige, s. Unzucht.

Versailler Vertrag s. Friedensvertrag.

Versicherungsansprüche, Aufwertung solcher, s. Aufwertung.

Versicherungsunternehmungen, private, s. Privatversicherung.

Versorgung, Zweite Ergänzung der Anstellungsgrundsätze [Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins] (v. 27. Febr.) I 150. — Dritte Ergänzung (v. 31. Juli) I 431.

Neue Fassung der Anstellungsgrundsätze (Bek. v. 31. Juli) I 435.

Zweite Ergänzung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen (v. 31. Juli) I 433.

Neue Fassung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen (Bek. v. 31. Juli) I 445.

der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz s. Reichswasserschutz.

Viertes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes (v. 8. Juli) I 398.

Außerkrafttreten der §§ 99, 100 des Reichsversorgungsgesetzes durch das Arbeitsgerichtsgesetz (G. v. 23. Dez. § 110 Ziff. 8) I 522.

Drittes Gesetz über Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (v. 23. Dez.) I 527.

Versorgungsschein s. Versorgung.

Versteigerungen, Fortfall der Vorschriften über Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs nach Abschn. IV der Verordnung über Handelsbeschränkungen (G. v. 19. Juli, Art. II Ziff. 3) I 413.

Vertrag von Versailles s. Friedensvertrag.

Verträge s. Staatsverträge.

Verwundete, Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren s. Militär.

Verzugszinsen, Verzugszuschläge s. Steuern (Allgemeines).

Veterinärwesen, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Eisenbahnviehwagen (V. v. 20. Febr.) I 106. — Desgl. im Verkehre mit dem Ausland (V. v. 4. Mai) I 217. — Aufhebung des § 1 Abs. 2 (V. v. 26. Nov.) I 492.

Vieh s. Tiere.

Vincent, St., Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf St. Vincent (Bek. v. 31. März) II 211.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in St. Vincent (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Völkerbund, Protokoll des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923. — Beitritt Neu-Fundlands, Ratifikation durch die Niederlande (gleichzeitig für Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao) und Unterzeichnung durch Siam und Polen (Bek. v. 30. April) II 250. — Beitritt Britischer Gebiete, Griechenland und Spanien — Nichtgeltung in den italienischen Kolonien (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Volksschullehrerbildung s. Schulwesen.

Vollstreckung ausländischer Urteile auf Grund des Art. 302 Abs. 1 des Friedensvertrags (V. v. 11. Okt.) I 479.

Vorlegungsfristen s. Fristen.

Vormundschaft, Abkommen über Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln v. 17. Juli 1905. — Beitritt Schwedens (Bek. v. 9. Sept., Ziff. 2) II 553.

Deutsch-polnisches Vormundschaftsabkommen. — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 28. April) II 237.

Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft s. Mündelgeld.

W

Wahl, Dritte Abänderungsverordnung zur Reichsstimmordnung (v. 14. Mai) I 224.

Waisen, Einmalige Notmaßnahmen für Hinterbliebene (Waisen) von Reichsbeamten (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 4/5) II 104.

Wanderversicherte s. Sozialversicherung (Angestellten- u. Invalidenversicherung).

Waren, Verfrachtung alkoholischer Waren (G. v. 14. April) II 230.

Herkunftsbezeichnungen auf Waren s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Waren (Forts.)

Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiete. — Vorläufige Anwendung der Vereinbarung mit Frankreich (V. v. 14. August) II 534. — Berichtigungen (v. 11. Nov.) II 627. — (G. v. 19. Nov.) II 629. — (V. v. 19. Nov.) II 630.

Warenaustausch s. Handel, Waren.

Warenbezeichnungen, Schutz im Ausland s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Warenzeichen, Schutz auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Warenzurückhaltung s. Preistreiberei.

Wartegeld, Einmalige Notmaßnahme für Wartegeldempfänger (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 4/5) II 104.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, an teueren Orten den Wartegeldempfängern örtliche Sonderzuschläge zu gewähren (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 1) II 104. (G. v. 31. März § 12 Abs. 1) II 188.

Wartezeit, Abkürzung der — in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Wasserstraßen, Änderung des § 10c der Verordnung über Beiräte für Reichswasserstraßen v. 26. Jan. 1925 (V. v. 22. Mai) II 264.

Aufhebung des § 134 der Donau-Schiffahrts-Polizeiverordnung v. 2. Okt. 1925 (V. v. 20. Jan.) II 101.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung über Fahrtenbücher auf der Elbe (v. 22. Dez.) II 806.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung über die an Flöße auf der Elbe zu stellenden Anforderungen (v. 9. Dez.) II 752.

Verordnung über Elbschifferzeugnisse (v. 2. Juli) II 364 — [Berichtigung] II 434.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1925 Mittel vorgesehen sind (G. v. 30. Jan. § 14) II 105. (G. v. 31. März § 15) II 189.

Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal (v. 14. Juni) II 352.

Verwaltung der die Grenze gegen Polen bildenden Strecken der Netze und Küddow sowie der Verkehr auf diesen Strecken (G. v. 13. April) II 213.

Wechsel, Änderung der Wechselordnung (G. v. 18. Dez.) I 506.

Festsetzung der Wechselzinsen auf 8 v. H. (Bek. v. 13. Jan.) I 88. — Festsetzung auf 7 v. H. (Zweite Bek. v. 27. März) I 190. — Festsetzung auf 6½ v. H. (Dritte Bek. v. 8. Juni) I 257. — Festsetzung auf 6 v. H. (Vierte Bek. v. 7. Juli) I 402.

Wechselordnung s. Wechsel.

Wechselzinsen s. Wechsel.

Wein, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 13. März) I 175.

Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben (V. v. 8. Okt.) I 477.

Weinbaubetriebe s. Wein.

Weinbaubezirke s. Wein.

Weinsteuer s. Steuern.

Werksparkassen s. Sparkassen.

Wertermittelung bei der Erbschaftsteuer s. Steuern.

Wertzuwachs, Besteuerung bei Grundstücken in Mecklenburg-Schwerin s. Steuern (Landes- usw. Steuern).

Wertzuwachssteuer s. Steuern (Landes- u. Gemeindesteuern).

Wiederherstellungsbauten des Reichs s. Bauten.

Wirkwaren s. Fachausschüsse.

Wirtschaft, Gesetz über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (v. 15. April) I 195.

Wirtschaftliche Beziehungen zu Lettland s. Lettland.

Wirtschaftsabkommen, Gesetz über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen (v. 10. Juli) II 421.

s. auch Staatsverträge.

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Wirtschaftsunion, Belgisch-Luxemburgische, s. Belgien, Luxemburg.

Witwengeld, Einmalige Notmaßnahme für Beamtenhinterbliebene — Witwen — (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 4/5) II 104.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, an teuren Orten den Witwen der Reichsbeamten örtliche Sonderzulagen zu gewähren (G. v. 30. Jan. § 11 Abs. 1) II 104. (G. v. 31. März § 12 Abs. 1) II 188.

Wochenhilfe, Änderung der Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung über Wochenhilfe (G. v. 9. Juli) I 407.

Wohnungsbau, Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (G. v. 26. März) I 179. — Abänderung (G. v. 1. Juli) I 357.

Bau reichseigener Wohnungen (G. v. 30. Jan. § 13 Abs. 2) II 105. (G. v. 31. März § 14 Abs. 2) II 189.

Wohnungsgeldzuschuß, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, den Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen (G. v. 30. Jan. § 12) II 104. (G. v. 31. März § 13) II 189.

Einheitliche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses (G. v. 27. März) I 180.

Wucher, Aufhebung der Bestimmungen über Preis-, Leistungs- und Provisionswucher [§§ 3 bis 5 der Preistreiberei-Verordnung] (G. v. 19. Juli Art. I Ziff. 1) I 413.

Z

Zanzibar, Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in Zanzibar (Bek. v. 16. Dez.) II 791.

Zeitungsanzeigen, Fortfall der Vorschriften über Zeitungsanzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs angeboten werden. — Abschn. V der Verordnung über Handelsbeschränkungen (G. v. 19. Juli Art. II Ziff. 4) I 413.

Zentralstadtschaft, Preußische s. Mündelgeld.

Zigaretten s. Steuern (Verbrauchsabgaben).

Zinsen, Üblicher Zinsfuß im Sinne des § 7 des Aufwertungsgesetzes (V. v. 27. März) I 183.

Änderung der Steuerzinsverordnung. — Zweite Verordnung (v. 16. Jan.) I 91. — Dritte Verordnung (v. 8. April) I 194. — Vierte Verordnung (v. 15. Juli) I 412.

Verzugszinsen und Verzugszuschläge bei der Steuerzahlung (V. v. 8. Nov.) I 487.

Wechsel- und Scheckzinsen. — Festsetzung auf 8 v. H. (Bek. v. 13. Jan.) I 88. — Festsetzung auf 7 v. H. (Zweite Bek. v. 27. März) I 190. — Festsetzung auf 6½ v. H. (Dritte Bek. v. 8. Juni) I 257. — Festsetzung auf 6 v. H. (Vierte Bek. v. 7. Juli) I 402.

Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags (V. v. 26. März) I 182.

Zinsfuß s. Zinsen.

Zivilprozeß, Änderung der §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß v. 5. April 1909 (V. v. 18. Juni Abs. 2 Ziff. 22) I 274.

Protokoll über das am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossene Abkommen über den Zivilprozeß. — Ratifikation durch die Signatarstaaten (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 3) II 553. — Beitritt von Danzig und Polen (Bek. v. 9. Sept. Ziff. 4) II 553.

Zölle.

1. Allgemeines

Vereinbarungen mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse und Behandlung deutscher Handlungsreisender in Dänemark (G. v. 9. Juli) II 371. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 424.

Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch — Änderung des § 2 der Verordnung v. 19. Sept. 1925 (V. v. 21. Juli) I 421.

Zoll- und Kreditvertrag mit den Niederlanden v. 26. Nov. 1925 (G. v. 16. Febr.) II 151. — Ratifikation (Bek. v. 14. Sept.) II 555.

Rechtshilfeverkehr mit der Tschechoslowakei in Zollstrafsachen (Bek. v. 7. Jan.) II 100.

Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen v. 12. Juli) I 412.

Verordnungen über Zolländerungen (v. 30. Juli) I 428. — Außerkrafttreten (V. v. 14. August) I 468. (V. v. 14. Dez. § 2) I 502.

Verordnung über Zolländerungen (v. 14. Dez.) I 502.

Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten — Ratifikation durch Rumänien — (Bek. v. 11. Febr.) II 136.

Zölle (Forts.)

— Ratifikation durch Schweden (Bek. v. 23. März) II 183. — Ratifikation durch Ungarn (Bek. v. 13. April) II 236. — Ratifikation durch China (Bek. v. 8. Mai) II 253. — Ratifikation durch Norwegen (Bek. v. 2. Okt.) II 581. — Ratifikation durch Frankreich (Bek. v. 25. Okt.) II 625.

Zollverträge s. Staatsverträge.

2. Zolltarif

Besondere Zollsätze im Verkehre mit Frankreich (G. v. 22. Febr) II 164. (G. v. 21. Mai) II 294.

Änderung der Zollsätze für Graupen, Grieß und Grütze (V. v. 30. Juli) I 428. — Außerkrafttreten (V. v. 14. August) I 468. (V. v. 14. Dez. § 2) I 502.

Änderung des Zollsatzes für Mehl (V. v. 30. Juli) I 428. — Außerkrafttreten (V. v. 14. August) I 468. (V. v. 14. Dez. § 2) I 502.

Desgl. für sonstige Mühlenfabrikate (V. v. 30. Juli) I 428. — Außerkrafttreten (V. v. 14. August) I 468. (V. v. 14. Dez. § 2) I 502.

Besondere Zollsätze im Verkehre mit den Niederlanden (G. v. 16. Febr., Anlage zu Art. 1) II 156.

Besondere Zollsätze im Verkehre mit Österreich (G. v. 8. Juli, Anlagen A u. B) II 415.

Besondere Zollsätze im Verkehre mit Schweden (G. v. 10. Juli, Tarif A u. B) II 394.

Besondere Zollsätze im Verkehre mit Spanien (G. v. 16. Febr.) II 150. (G. v. 21. Mai) II 300.

Zolländerungen s. Zölle.

Zollerleichterungen s. Zölle.

Zollförmlichkeiten s. Zölle.

Zollstrafsachen s. Zölle.

Zollverträge s. Staatsverträge.

Zündhölzer s. Zündwaren.

Zündwaren, Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern — Beitritt Ungarns — (Bek. v. 17. März) II 180. — Geltung für Irland (Bek. v. 3. Juli) II 363.

Zusatzabkommen s. Staatsverträge.

Zuschlag zum Frauenzuschlage für die Reichsbeamten s. Frauenzuschlag.

zum Grundgehalte der Reichsbeamten s. Besoldung.

zu den Kinderzuschlägen für Reichsbeamte s. Kinderzuschläge.

Zwangsbewirtschaftete Grundstücke s. Grundstücke.

Zweikampf, Bestrafung des Zweikampfes (G. v. 30. April) I 201.

Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs über Zweikampf unter Kameraden (G. v. 30. April Art. III Ziff. 23) I 198.

Zwischenzins s. Aufwertung, Zinsen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Januar 1926	Nr. 1

Inhalt: Bekanntmachung über Anpassung der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichsgesetzes an das Einkommensteuergesetz vom 23. Dez. 1925 ..... S. 1

In Teil II Nr. 58, ausgegeben am 31. Dezember 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925. Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923/31. Dezember 1924. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.

Bekanntmachung über Anpassung der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichsgesetzes an das Einkommensteuergesetz. Vom 23. Dezember 1925.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichsgesetzes dem Einkommensteuergesetze, wie folgt, angepaßt:

§ 21

(1) Die Verteilungsschlüssel, nach denen das Aufkommen nach dem 31. März 1926 verteilt wird, werden zunächst im Kalenderjahre 1926 auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die für im Kalenderjahre 1925 endende Steuerabschnitte bis zum 30. Juni 1926 veranlagt sind,
2. aus den Veränderungen, die an den in Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträgen bis zum 30. Juni 1926 eingetreten sind.

(2) Die nach Abs. 1 festgestellten Verteilungsschlüssel werden ergänzt und im Kalenderjahre 1927 mit Wirkung für die Zeit vom 1. April 1926 ab neu festgestellt unter Berücksichtigung

1. der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträge, die bis zum 31. Dezember 1926 veranlagt sind,
2. der Veränderungen, die an den in Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträgen bis zum 31. Dezember 1926 eingetreten sind.

(3) Soweit die Einkommensteuer, die auf den im Kalenderjahre 1925 bezogenen Arbeitslohn (§ 11 Abs. 1, 3 des Einkommensteuergesetzes) entfällt, gemäß §§ 89, 90 des Einkommensteuergesetzes nicht veranlagt worden ist, gelten die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen oder verwendeten Steuerbeträge als veranlagt im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 2 Nr. 1.

§ 22

(1) Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden zu berechnen. Rechnungsanteil einer Gemeinde ist das Steuersoll (§ 21), das nach den Grundsätzen der §§ 23 bis 28 auf sie entfällt.

(2) Den Gemeinden im Sinne der §§ 22 bis 30, 48 bis 52 stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 23

(1) Auf die einzelne Gemeinde entfällt nach Maßgabe der §§ 24 bis 28

1. soweit nicht die Vorschriften der Nr. 2 Anwendung finden, das Steuersoll
   a) der Einkommensteuerpflichtigen, die am letzten Tage des maßgebenden Steuerabschnitts in der Gemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten;
   b) der Körperschaftsteuerpflichtigen, die am letzten Tage des maßgebenden Steuerabschnitts in der Gemeinde den Ort ihrer Leitung hatten;
2. das Steuersoll
   der Einkommensteuerpflichtigen und der Körperschaftsteuerpflichtigen, die in dem maßgebenden Steuerabschnitt in der Gemeinde Grundbesitz (§ 26a) oder eine Betriebsstätte (§ 10) hatten.

(2) Das Steuersoll eines Eisenbahnunternehmens entfällt auf die Gemeinden, in denen sich in dem maßgebenden Steuerabschnitte der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befand.

(3) Soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, entfallen die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes einbehal-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Januar 1926)

tenen oder verwendeten Steuerbeträge auf die Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen in dem maßgebenden Steuerabschnitt einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

§ 24

(1) Soweit nicht die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet, entfällt das Steuersoll eines Steuerpflichtigen auf die Sitzgemeinde (§ 23 Abs. 1 Nr. 1). Auf mehrere Sitzgemeinden entfallen gleiche Anteile an dem Steuersoll. Übersteigt das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 4 000 Reichsmark, so entfällt das Steuersoll ausschließlich auf die für die Besteuerung maßgebende Sitzgemeinde.

(2) Auf die Sitzgemeinde oder die mehreren Sitzgemeinden zusammen muß mindestens ein Viertel des Steuersolls entfallen, das sich auf einen Steuerabschnitt bezieht. Soweit erforderlich, sind die auf Belegenheitsgemeinden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2) entfallenden Teile des Steuersolls verhältnismäßig zu kürzen.

(3) Auf jede der im § 23 Abs. 3 bezeichneten Sitzgemeinden entfallen die Steuerbeträge, die von dem Arbeitslohn einbehalten oder verwendet worden sind, der in der Zeit des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der Gemeinde bezogen wurde. Bestehen mehrere Sitzgemeinden gleichzeitig nebeneinander, so entfallen die im Satz 1 bezeichneten Steuerbeträge ausschließlich auf die für die Besteuerung jeweils maßgebende Sitzgemeinde.

§ 25

(1) Auf jede Belegenheitsgemeinde entfällt von dem Steuersolle des Steuerpflichtigen der Teil, der dem Verhältnis der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus dem in dieser Gemeinde belegenen Grundbesitz (§ 26a) oder in dieser Gemeinde betriebenen Gewerbe (§ 26b) zu seinen gesamten Einkünften entspricht. Hierbei sind die Einkünfte bei jeder Einkommensart um die im § 15 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben zu kürzen; Ausgaben, die bei keiner einzelnen Einkommensart abgesetzt werden können, bleiben außer Betracht. Wird der Besteuerung an Stelle des Einkommens der Verbrauch zugrunde gelegt, so hat das Finanzamt die Einkünfte aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbe in den einzelnen Belegenheitsgemeinden nach billigem Ermessen festzusetzen; das gleiche gilt für die im § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Fälle.

(2) Übersteigt das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 4 000 Reichsmark oder entfällt nach Abs. 1 auf Grundbesitz oder auf Gewerbebetrieb je nicht ein Einkommensbetrag von über 2 000 Reichsmark, so unterbleibt insoweit eine Zerlegung des Steuersolls unter die beteiligten Gemeinden; ferner tritt der auf eine Belegenheitsgemeinde entfallende Teil des Steuersolls ihren Rechnungsanteilen nur zu, wenn auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in dieser Gemeinde je ein Einkommensbetrag von über 2 000 Reichsmark entfällt. Der Reichsminister der Finanzen kann auf Antrag einer Landesregierung für einzelne Steuerfälle die Mindestgrenzen herabsetzen. Sind an einem Steuersoll ausschließlich Gemeinden eines Landes beteiligt, so kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß solche Belegenheitsgemeinden unbeteiligt bleiben, in denen der Grundbesitz des Steuerpflichtigen eine bestimmte Größe oder einen bestimmten Steuerwert nicht erreicht.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse in dem für die Veranlagung maßgebenden Steuerabschnitte.

§ 26

(1) Erstreckte sich während des für die Veranlagung maßgebenden Steuerabschnitts ein einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz über mehrere Gemeinden, so ist der darauf entfallende Einkommensbetrag derart zu zerlegen, daß der Gemeinde, in der während des größten Teiles des Steuerabschnitts die Leitung des Gesamtbetriebs stattgefunden hat, der zehnte Teil davon vorab zugewiesen wird und die übrigen neun Zehntel nach dem Verhältnis des Flächeninhalts zerlegt werden, den der Grundbesitz in den einzelnen Gemeinden hatte. Für einheitlich bewirtschafteten Grundbesitz, der ausschließlich im Gebiet eines Landes liegt, kann die Landesgesetzgebung die Zerlegung der neun Zehntel nach einem andern Maßstab vorschreiben.

(2) Erstreckte sich während des für die Veranlagung maßgebenden Steuerabschnitts ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so ist der darauf entfallende Einkommensbetrag derart zu zerlegen, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs während des größten Teiles des Steuerabschnitts stattfand, der zehnte Teil davon vorab zugewiesen wird und die übrigen neun Zehntel

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahme,
2. in den übigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zerlegt werden. Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste des Steuerpflichtigen ein Betrag von 6 000 Reichsmark in Ansatz. Bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

(3) Erstreckte sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, über mehrere Gemeinden, so ist der auf die Betriebsstätte entfallende Einkommensbetrag auf diese Gemeinde nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu zerlegen.

§ 26a

Als Einkünfte aus Grundbesitz gelten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 26, 27 des Einkommen-

steuergesetzes) und aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden (§ 38 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes).

§ 26b

(1) Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die in den §§ 29, 30 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünfte.

(2) Den Einkünften aus Gewerbetrieb stehen die Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung einer Betriebsstätte gleich.

§ 47

Die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (§ 20) stellt der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile fest, die bis zu den im § 21 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stichtagen nach den Vorschriften der §§ 48 bis 52 für die Gemeinden der einzelnen Länder festgesetzt worden sind.

§ 48

(1) Ist an einem Steuersolle nur eine Gemeinde beteiligt, so setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung den Rechnungsanteil dieser Gemeinde fest. Die Gemeinde ist berechtigt, Auskünfte sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen. Das gleiche Recht steht der Landesregierung oder den von ihr beauftragten Behörden zu.

(2) Ist das veranlagte Steuersoll bis zu den im § 21 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stichtagen durch Veränderung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so ist der Rechnungsanteil der Gemeinde entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung unanfechtbar feststeht. Bis dahin gilt die ursprüngliche Festsetzung.

(3) Behauptet eine Gemeinde, daß sie an Stelle der zunächst berücksichtigten Gemeinde ausschließlich beteiligt sei, so kann sie bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem das Steuersoll unanfechtbar feststeht, den Antrag auf Berichtigung der Festsetzung bei dem Finanzamt stellen, das die Veranlagung vorgenommen hat. Gegen die Ablehnung steht der Antragstellerin, gegen die Berichtigung steht der zunächst berücksichtigten Gemeinde binnen einem Monat die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu, das endgültig entscheidet. Gehören beide Gemeinden zu verschiedenen Ländern, so stehen die bezeichneten Rechtsmittel auch den zuständigen Landesbehörden zu.

§ 49

(1) Sind an einem Steuersolle mehrere Gemeinden beteiligt, so setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung die Rechnungsanteile dieser Gemeinden in einem Verteilungsplane fest. Der Verteilungsplan ist den Gemeinden mitzuteilen. Sind Gemeinden mehrerer Länder beteiligt, so ist der Verteilungsplan auch den Landesregierungen oder den von ihnen beauftragten Behörden mitzuteilen. Die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 2, 3 finden Anwendung.

(2) Ist das veranlagte Steuersoll bis zu den im § 21 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stichtagen durch Veränderung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so sind die Rechnungsanteile der Gemeinden entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung unanfechtbar feststeht. Die Berichtigung erfolgt durch Aufstellung eines Verteilungsplans, sofern das Steuersoll nicht ganz weggefallen ist. Bis zur Aufstellung des neuen Verteilungsplans gilt der ursprüngliche Verteilungsplan.

Berlin, den 23. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1926	Nr. 2

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 4. Januar 1926 ..... S. 5

Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Vom 2. Januar 1926 ..... S. 5

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 4. Januar 1926.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich die Verordnung des Reichspräsidenten vom 22. Mai 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 299 —, betreffend Ausgabe des im Landesteile Birkenfeld bestehenden Gesetzblatts in Oldenburg, auf.

Berlin, den 4. Januar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Geßler
Reichswehrminister

Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Vom 2. Januar 1926.

Auf Grund von § 26 Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird der Wortlaut der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923 (Reichsanzeiger Nr. 3 vom 4. Januar 1923) in der durch die Abänderungsverordnung vom 16. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 25) gegebenen Fassung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel VIII der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) in Verbindung mit § 55 des Arbeitsnachweisgesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 2. Januar 1926.

Der Präsident
der Reichsarbeitsverwaltung
(Reichsamt für Arbeitsvermittlung)
Dr. Syrup

Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter

Auf Grund von § 26 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden folgendes verordnet:

I. Abschnitt
Einstellung und Beschäftigung
A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Genehmigungspflicht**

Ausländische Arbeiter dürfen nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung oder die von ihm beauftragte Stelle (§ 14) die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat.

§ 2 **Ausländische Arbeiter**

(1) Ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsrätegesetzes, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

(2) Nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten solche Ausländer, die

a) in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigt sind oder
b) sich im Besitz eines Befreiungsscheins befinden.

(3) Den Befreiungsschein erhalten

1. ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1913 ab im Inland in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,
2. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1919 ab im Inland in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,
3. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die am 1. Juli 1914 seit mindestens einem Jahre im Inland in einem nichtlandwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt waren und unverzüglich an ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind, sobald die durch den Krieg geschaffenen Hinderungsgründe in Fortfall gekommen waren,

4. ausländische Arbeiter, die am 1. Januar 1919 bereits im Inland ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren,
5. Arbeiterinnen, die durch die Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben,
6. ausländische Arbeiter, die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einzelfalle mit Zustimmung der höheren Landesverwaltungsbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit hat, weil ihre Anwendung eine besondere Härte gegen sie bedeuten würde.

(4) Den Befreiungsschein stellt die Deutsche Arbeiterzentrale oder eine andere von der obersten Landesbehörde beauftragte Stelle aus, und zwar in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 bis 5 auf Grund der Feststellungen der Ortspolizeibehörde, im Falle des Abs. 3 Nr. 6 nach Zustimmung der höheren Landesverwaltungsbehörde und des Landesamts für Arbeitsvermittlung.

(5) Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf andere Gruppen von ausländischen Arbeitnehmern auszudehnen.

Reiseausweis; Paß

§ 3

(1) Ausländische Arbeiter, die vom Ausland neu zureisen, dürfen in eine nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebene Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie sich im Besitz

a) eines in einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten, auf die Arbeitsstelle lautenden Reiseausweises oder
b) eines mit einem Einreisesichtvermerke versehenen Passes befinden.

(2) Reiseausweis und Paß gelten nur für die erste Einstellung nach der Einreise.

Legitimationskarte

§ 4

(1) Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter auf einer nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebenen Arbeitsstelle ist nur zulässig, wenn sich die Arbeiter im Besitz einer ordnungsmäßigen Legitimationskarte der Deutschen Arbeiterzentrale befinden. Für die erste Beschäftigung nach der Einreise bis zur Beendigung des Legitimierungsverfahrens genügt Reiseausweis oder Paß (§ 3).

(2) Beim Wechsel der Arbeitsstelle darf der ausländische Arbeiter in eine neue Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn die Legitimationskarte die im § 6 vorgesehene Bestätigung des letzten Arbeitgebers oder die in den §§ 6 und 7 vorgesehene Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises trägt.

(3) Hat der ausländische Arbeiter seine Legitimationskarte verloren, so darf er nur eingestellt werden, wenn er eine Bescheinigung der für die letzte Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde beibringt, daß er für die letzte Arbeitsstelle ordnungsmäßig legitimiert war. Diese Bescheinigung muß einen der in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Vermerke tragen.

Sonderfälle

§ 5

(1) Kann sich ein ausländischer Arbeiter nicht ordnungsmäßig nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 ausweisen, so darf er nur eingestellt oder beschäftigt werden, wenn das für die Arbeitsstelle zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung die Einstellung und Beschäftigung dieses ausländischen Arbeiters genehmigt hat. Das gleiche gilt für Ausländer, die noch nicht ausländische Arbeiter (§ 2) waren. Der Antrag ist an den öffentlichen Arbeitsnachweis zu richten, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

(2) Der für die Arbeitsstelle zuständige öffentliche Arbeitsnachweis oder die Deutsche Arbeiterzentrale sind berechtigt, ausländische Arbeiter, die sich nicht im Besitze der nach den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Ausweise befinden, bis zur Entscheidung des Landesamts oder bis zur nachträglichen Beibringung der Ausweise, längstens jedoch für drei Monate, auf einer nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebenen Arbeitsstelle vorläufig unterzubringen. Die Deutsche Arbeiterzentrale hat den für die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis von der vorläufigen Unterbringung unverzüglich zu benachrichtigen.

Bestätigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 6

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem ausländischen Arbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bestätigen, daß gegen die Einstellung des Arbeiters in eine andere Arbeitsstelle nichts eingewendet wird. An die Stelle dieser Bestätigung tritt auf Wunsch des Arbeiters die entsprechende Bescheinigung des für die letzte Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises. Dieser darf die Bescheinigung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erteilen, soweit nicht die Bestimmungen des § 7 Anwendung finden.

(2) Angaben über die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder sonstige Vermerke des Arbeitgebers oder Arbeitsnachweises dürfen auf der Legitimationskarte nicht gemacht werden. Die Bestätigung des Arbeitgebers muß von der zuständigen Polizeibehörde, die Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises von diesem abgestempelt werden.

§ 7 Verweigerung der Bestätigung

Die Bestätigung des Arbeitgebers (§ 6 Abs. 1 Satz 1) oder seine Zustimmung (§ 6 Abs. 1 Satz 3) darf nur verweigert werden, wenn der Arbeiter seine Arbeitsstelle unter Vertragsbruch verläßt oder verlassen hat. In diesem Falle kann der Prüfungsausschuß (§ 12) oder ein von ihm gebildeter Unterausschuß nach Anhörung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers trotzdem gestatten, daß der ausländische Arbeiter in eine andere Arbeitsstelle eingestellt wird, wenn die Versagung der Erlaubnis sich als unbillige Härte darstellen würde oder die Bestätigung oder Zustimmung von dem Arbeitgeber offenbar zu Unrecht verweigert worden ist. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat dann die im § 6 vorgesehene Bescheinigung auszustellen.

Gebühren und Kosten

§ 8

Die von den Landesämtern für Arbeitsvermittlung nach den Landesgesetzen erhobenen Gebühren für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter

und die Kosten für das Legitimierungsverfahren trägt der Arbeitgeber. Er darf ihre Erstattung von dem ausländischen Arbeiter nicht verlangen. Bei Zuwiderhandlung kann die Genehmigung zurückgezogen werden.

B. Besondere Bestimmungen für landwirtschaftliche Arbeiter

Wechsel von der Landwirtschaft in die Industrie § 9

Ausländische landwirtschaftliche Arbeiter dürfen in nichtlandwirtschaftliche Betriebe unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nur mit besonderer Zustimmung des für die neue Arbeitsstelle zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung eingestellt werden.

Arbeitsvertrag für landwirtschaftliche Wanderarbeiter § 10

(1) Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund des vom landwirtschaftlichen Fachausschusse der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) aufgestellten Arbeitsvertrags für ausländische Wanderarbeiter beschäftigt werden.

(2) Andere Arbeitsverträge mit ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern sind insoweit unwirksam, als sie von dem im Abs. 1 genannten Arbeitsvertrage zuungunsten der Arbeiter abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des im Abs. 1 genannten Arbeitsvertrags.

(3) Die Bestimmungen der Vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111) werden hierdurch nicht berührt.

II. Abschnitt
Genehmigungsverfahren

Antrag § 11

Wer ausländische Arbeiter beschäftigen will, hat die Genehmigung hierzu bei dem öffentlichen Arbeitsnachweise zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

Vorprüfung § 12

(1) Die Anträge werden durch einen vom Verwaltungsausschusse des öffentlichen Arbeitsnachweises (§ 7 des Arbeitsnachweisgesetzes) aus seinen Beisitzern und Stellvertretern gebildeten Prüfungsausschuß vorgeprüft, dem außer dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises höchstens je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer angehören. Besteht für den in Frage kommenden Berufszweig ein Fachausschuß (§ 33 des Arbeitsnachweisgesetzes), so erfolgt die Vorprüfung durch einen von ihm entsprechend gebildeten Prüfungsausschuß. Das Ergebnis ist auf den Anträgen zu vermerken; wurde bei dem Gutachten Einstimmigkeit erzielt, so ist dies besonders hervorzuheben.

(2) Befindet sich unter den Beisitzern des Verwaltungsausschusses nicht mindestens je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer des in Frage kommenden Faches, so sind zu der Vorprüfung der Anträge ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer dieses Faches mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Sie sind zu diesem Zwecke von den für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuschlagen. Schließen sie sich der Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht an, so ist dies unter Angabe der Gründe auf den Anträgen zu vermerken.

(3) Der Prüfungsausschuß kann mit Zustimmung des Landesamts für Arbeitsvermittlung dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises die jederzeit widerrufliche Befugnis erteilen, die Vorprüfung der Anträge in seinem Auftrag durchzuführen.

(4) Das Landesamt für Arbeitsvermittlung kann mit Zustimmung seines Verwaltungsausschusses (Fachausschusses) bestimmen, daß ihm die Anträge nur mit einem Gutachten des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn für alle oder einzelne Berufsgruppen eines Bezirkes ein Bedürfnis für eine Vorprüfung der Anträge durch den Prüfungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht vorliegt.

Genehmigung durch das Landesamt § 13

(1) Über die Genehmigung entscheidet der Vorsitzende des Landesamts für Arbeitsvermittlung. Ist bei der Vorprüfung (§ 12) keine Einstimmigkeit erzielt worden oder schließt sich der Vorsitzende dem Gutachten nicht an, so erfolgt die Entscheidung durch den Prüfungsausschuß des Landesamts, der endgültig entscheidet. § 12 Abs. 1 und 2 finden für die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entsprechende Anwendung.

(2) Der Prüfungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß dem Vorsitzenden des Landesamts die Befugnis erteilen, in seinem Auftrag zu entscheiden. Die Befugnis kann auf Fälle oder Entscheidungen bestimmter Art beschränkt werden. Sie ist auf Verlangen von einem Drittel der Beisitzer des Prüfungsausschusses jederzeit zurückzuziehen.

Übertragung der Entscheidung auf den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises § 14

(1) Der Vorsitzende des Landesamts kann unbeschadet der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle den Vorsitzenden einzelner oder sämtlicher öffentlicher Arbeitsnachweise des Bezirkes die von ihm jederzeit widerrufliche Befugnis erteilen, in seinem Auftrag über die Genehmigung zu entscheiden. Diese Ermächtigung kann von dem Vorsitzenden des Landesamts an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Abs. 1 findet auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 keine Anwendung.

Dauer der Genehmigung Bedingungen § 15

(1) Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter kann für die Arbeitsstelle bis zur Dauer von 12 Monaten erteilt werden. Für landwirtschaftliche Arbeitsstellen ist die Genehmigung, soweit die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in Frage kommt, nur bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu erteilen.

(2) Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

Einspruch

§ 16

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesamts (§ 13 Abs. 1 Satz 1) oder des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises (§ 14) über die Zulassung ausländischer Arbeiter ist binnen vier Wochen Einspruch des Antragstellers bei dem Prüfungsausschusse des Landesamts zulässig, der endgültig entscheidet.

(2) Der Einspruch ist von dem Antragsteller bei dem für die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis einzureichen und hat, soweit die ausländischen Arbeiter bereits auf der Arbeitsstelle beschäftigt sind, aufschiebende Wirkung.

III. Abschnitt

Sondervorschriften und Ausnahmen

Gewerbebetriebe im Umherziehen

§ 17

(1) Für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Gewerbebetrieben im Umherziehen ist die Genehmigung bei dem Landesamte zu beantragen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb zunächst seine Tätigkeit ausüben will. Die Prüfung und Entscheidung über die Anträge erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesamts für Arbeitsvermittlung. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller Einspruch bei einem vom Verwaltungsausschusse gebildeten Prüfungsausschusse zu, dem außer dem Vorsitzenden höchstens je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer angehören. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist endgültig.

(2) Wird der Betrieb während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung in den Bezirk eines andern Landesamts verlegt, so ist die Ausdehnung der Genehmigung auf diesen Bezirk bei dem andern Landesamt unter Vorlage der laufenden Genehmigung oder ihrer beglaubigten Abschrift zu beantragen. Der Antrag kann auch bereits vor der Verlegung des Betriebs bei dem andern Landesamte gestellt werden. Abs. 1 Satz 2 bis 4 finden Anwendung.

Ausnahmen

§ 18

Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann mit Zustimmung der beteiligten Länder für bestimmte Bezirke oder bestimmte Gruppen ausländischer Arbeiter oder für bestimmte Arten von Arbeitsstellen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen. In gleicher Weise kann sie diese Befugnisse auf einzelne Landesämter für Arbeitsvermittlung übertragen, die bei der Zulassung von Ausnahmen an die Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und des Verwaltungsausschusses (Fachausschusses) gebunden sind. Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann nach Benehmen mit den Ländern die Ermächtigung zurücknehmen.

IV. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Mit Geldstrafe bis zu 10 000 Goldmark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Abs. 1 findet auf Handlungen keine Anwendung, die im Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes begangen werden. Die Durchführung dieser Verordnung gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechtes liegt den Dienstaufsichtsbehörden ob.

§ 20

Sonstige Vorschriften über Einreise und Aufenthalt von ausländischen Arbeitern im Inland, insbesondere die landesrechtlichen Vorschriften über die Legitimierung, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1926 | Nr. 3

Inhalt: Zweite Bekanntmachung der Fassung der Reichsversicherungsordnung (Drittes, Fünftes und Sechstes Buch). Vom 9. Januar 1926 ..... S. 9

Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 13. Januar 1926 ..... S. 88

Druckfehlerberichtigung ..... S. 88

Zweite Bekanntmachung der Fassung der Reichsversicherungsordnung (Drittes, Fünftes und Sechstes Buch). Vom 9. Januar 1926.

Auf Grund des Artikel 161 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird das Dritte, Fünfte und Sechste Buch der Reichsversicherungsordnung in der geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 9. Januar 1926.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Reichsversicherungsordnung

Drittes Buch

Unfallversicherung

Erster Teil

Gewerbe-Unfallversicherung

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 537

Der Versicherung unterliegen

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben),
2. Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe,
3. Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, ferner Steinzerkleinerungsbetriebe sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs,
4. das Schornsteinfeger-, das Fensterputzer-, das Fleischergewerbe und der Betrieb von Badeanstalten,
5. der gesamte Betrieb der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, die Betriebe der Verwaltung der Reichswehrmacht (Heer und Marine) sowie solche Betriebe der früheren Marine- und Heeresverwaltungen, die auf Zivilverwaltungen des Reichs übergegangen sind,
6. der Binnenschiffahrts-, der Flößerei-, der Prahm- und der Fährbetrieb, das Schiffziehen (Treidelei), die Binnenfischerei, die Fischzucht, die Teichwirtschaft und die Eisgewinnung, wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Reiche, einem Lande, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, der Baggereibetrieb sowie das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,
7. der Fuhrwerksbetrieb, der Speditionsbetrieb, der Fahrbetrieb, der Reittier- und der Stallhaltungsbetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie das Halten von Reittieren,
8. der Speicher-, der Lagerei- und der Kellereibetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden,
9. der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer, Stauer,
10. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern und Holzfällungsbetriebe, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht,
11. unter der gleichen Voraussetzung (Nr. 10) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche kaufmännischen Unternehmen (Nr. 10 und 11) als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen.

§ 538

Als Fabriken im Sinne des § 537 Nr. 2 gelten Betriebe, die

1. gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen,
2. gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben,
3. nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden,
4. vom Reichsversicherungsamte den Fabriken gleichgestellt werden.

§ 539

Der Versicherung unterliegen auch andere Betriebe, wenn sie wesentliche Bestandteile oder Nebenbetriebe der in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebe sind.

§ 540

Der § 539 gilt nicht

1. für landwirtschaftliche Betriebe, die Nebenbetriebe sind.

   Die Satzung (§ 675) kann auch Nebenbetriebe dieser Art der gewerblichen Unfallversicherung unterstellen, wenn in ihnen überwiegend Personen aus dem Hauptbetriebe tätig sind. Die Nebenbetriebe scheiden dann mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung aus der Versicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus. Die Bestimmung kann nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs aufgehoben werden. Bevor eine Bestimmung der Satzung über die Zugehörigkeit landwirtschaftlicher Nebenbetriebe genehmigt wird, sind die beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu hören. Einigen sich die beteiligten Berufsgenossenschaften nicht, so entscheidet auf Antrag der Reichsrat. Es bedarf jedenfalls der Zustimmung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, wenn die Bestimmung noch nicht mehr als drei Jahre gegolten hat;
2. für Seeschiffahrts- und andere unter die §§ 1046, 1049 fallende Betriebe, die wesentliche Bestandteile der in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebe sind und über den örtlichen Verkehr hinausgreifen oder die Nebenbetriebe sind.

§ 541

Für welche Betriebe und Tätigkeiten der in den §§ 537, 538 bezeichneten Art als Teile oder Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Betriebs an Stelle der gewerblichen die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt, regeln die §§ 916, 918 bis 921.

§ 542

Unterliegen von mehreren Betrieben, die ein Unternehmer in dem Bezirke desselben Oberversicherungsamts hat, ihrer Art nach die einen der gewerblichen und andere der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, und gehören sie nicht schon nach den vorstehenden Vorschriften derselben Genossenschaft an, so sind sie auf Antrag des Unternehmers einer Genossenschaft zuzuteilen, wenn in den Betrieben zusammen regelmäßig nicht mehr als zehn Versicherungspflichtige beschäftigt werden.

Der Antrag ist an das Oberversicherungsamt zu richten, welches nach Anhörung der beteiligten Genossenschaften über die Zuteilung entscheidet.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts steht dem Unternehmer und den beteiligten Genossenschaften zu.

Bis zur Endgültigkeit der Entscheidung kann der Unternehmer den Antrag zurücknehmen.

Die Zuteilung kann nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs und, solange die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, nur auf Antrag des Unternehmers aufgehoben werden. Hat sie noch nicht mehr als drei Jahre seit der Endgültigkeit der Entscheidung gegolten, so bedarf die Aufhebung auch der Zustimmung der beteiligten Genossenschaften.

§ 543

Betriebe ohne besondere Unfallgefahr kann das Reichsversicherungsamt für versicherungsfrei erklären.

§ 544

Gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die nach den §§ 537 bis 542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Betriebsbeamte,

wenn sie in diesen Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind.

Verbotwidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

§ 545

Als Betriebsbeamte gelten auch Werkmeister und Techniker.

§ 545a

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1) gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitstätte.

§ 545b

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1) gilt die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

§ 545c

Die Vorschriften der §§ 545a, 545b über Betriebe gelten entsprechend für Tätigkeiten, die der Versicherung unterliegen.

§ 546

Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb oder bei versicherten Tätigkeiten beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

§ 547

Durch Verordnung der Reichsregierung kann die Unfallversicherung auf bestimmte Berufskrankheiten ausgedehnt werden. Die Reichsregierung ist berechtigt, für die Durchführung besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 548

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Betriebsunternehmer,
2. auf Hausgewerbtreibende (§ 162), die Unternehmer eines in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebs sind.

§ 549

Betriebsunternehmer, die nach der Satzung der Versicherungspflicht unterliegen (§ 548 Nr. 1), aber keiner besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind, kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft für versicherungsfrei erklären. Er widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 550

Unternehmer (§ 633) sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern.

§ 551

Die Vorschriften der §§ 548, 550 über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten.

§ 552

Die Satzung kann bestimmen, unter welchen Bedingungen gegen Unfälle der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art versichert werden können

1. durch den Betriebsunternehmer Personen, die im Betriebe beschäftigt, aber nicht nach den §§ 544, 545 versichert sind,
2. durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft Personen, die nicht im Betriebe beschäftigt sind, aber die Betriebstätte besuchen oder auf ihr verkehren,
3. durch den Vorstand der Genossenschaft die Mitglieder ihrer Organe und ihre Angestellten.

§ 553

Die Satzung kann bestimmen, daß die freiwillige Versicherung außer Kraft tritt, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist, und daß eine Neuanmeldung so lange unwirksam bleibt, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist.

§ 554

Versicherungsfrei sind

1. Soldaten, die im Falle der Dienstbeschädigung einen Versorgungsanspruch auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 165) oder des II. Teils des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 349) haben,
2. Angehörige der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597),
3. Reichsbeamte und Reichsbahnbeamte, für die § 1 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) gilt,
4. Beamte, die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegeld in Betriebsverwaltungen eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde angestellt sind,
5. andere Beamte eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn für sie Fürsorge nach § 14 des vorbezeichneten Unfallfürsorgegesetzes getroffen ist.

Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs sowie das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) gelten als Betrieb im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

§ 555

Gegenstand der Versicherung ist der in den folgenden Vorschriften bestimmte Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

§ 556

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht kein Anspruch zu, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 557

Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden.

Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Die Rente kann den im Inland wohnenden Angehörigen des Verletzten ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn sie im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschrift als Inland.

Der Schadenersatz kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verletzten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 557a

Bei den auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit Versicherten leistet die Krankenkasse nach dem Zweiten Buche und den §§ 559f bis 559k. Die Genossenschaft kann diese Leistungen auf die von ihr zu gewährenden Leistungen anrechnen; das Reichsversicherungsamt bestimmt über die Anrechnung Näheres.

§ 558

Die Genossenschaft hat bei Verletzung zu gewähren

1. Krankenbehandlung,
2. Berufsfürsorge,
3. eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

§ 558a

Die Krankenbehandlung und die Berufsfürsorge sollen mit allen geeigneten Mitteln

1. die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die durch den Unfall verursachte Erwerbsunfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung verhüten,
2. den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufs befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitstelle verhelfen.

§ 558 b

Die Krankenbehandlung umfaßt

1. ärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern,
3. die Gewährung von Pflege (§ 558c).

§ 558 c

Pflege ist zu gewähren, solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann.

Die Pflege besteht

1. in der Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise (Hauspflege) oder
2. in der Zahlung eines Pflegegeldes von 20 bis 75 Reichsmark monatlich.

Auf Antrag des Verletzten muß Hauspflege gewährt werden, wenn die Übernahme der Hilfe und Wartung Angehörigen des Verletzten wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus einem anderen wichtigen Grunde billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten Pflege auch in anderen Fällen als nach Abs. 1 gewähren, namentlich dann, wenn die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Verletzten in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

§ 558 d

Die Genossenschaft kann als Krankenbehandlung freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) und als Pflege freien Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt (Anstaltpflege) gewähren.

Hat der Verletzte einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes oder der Krankenordnung zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Hat der Verletzte nach § 558c Abs. 3 Anspruch auf Hauspflege, so kann seine Zustimmung zur Anstaltpflege auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes durch den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts ersetzt werden.

In den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 soll die Genossenschaft möglichst Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege gewähren.

§ 558 e

Der Genossenschaftsvorstand kann das Verhalten der Verletzten und ihre Überwachung durch eine Krankenordnung regeln. Zur Beratung und zum Beschluß über die Krankenordnung hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Die Krankenordnung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Das Reichsversicherungsamt kann eine Frist für die Festsetzung der Krankenordnung bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Krankenordnung selbst festsetzen.

§ 558 f

Die Berufsfürsorge umfaßt

1. berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufs oder eines Berufs, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf,
2. Hilfe zur Erlangung einer Arbeitstelle.

Die Weigerung des Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, ist kein Grund zur Herabsetzung der Rente.

§ 558 g

Im Rahmen der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge Näheres vorschreiben. Er kann insbesondere vorschreiben,

welche Arten von Hilfsmitteln zu gewähren sind,

ob und in welchem Umfange Verletzten die durch den Gebrauch der Hilfsmittel entstehenden Unkosten zu ersetzen sind,

wie die Berufsfürsorge zu gewähren ist und in welchem Umfange bei ihr die Fürsorgeverbände (§ 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 100 —) mitzuwirken haben.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 57) bleiben unberührt. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats das Zusammenwirken der Genossenschaften und der zur Durchführung des bezeichneten Gesetzes berufenen Stellen und die Tragung der Kosten dabei regeln.

§ 559

Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die dreizehnte Woche hinaus andauert.

§ 559 a

Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalls

1. völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des nach den §§ 563 bis 572 berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Die Rente erhöht sich in den Fällen des § 559 b (Kinderzulage).

§ 559 b

Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes eheliche Kind bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs eine Kinderzulage in Höhe von zehn vom Hundert der Rente gewährt. Diese Zulage wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Verletzte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so wird die Kinderzulage bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre gewährt, solange die Berufsausbildung dauert und der Verletzte das Kind unentgeltlich unterhält. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienste nicht abgezogen.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt

1. beim Unfall einer weiblichen Person ihre unehelichen Kinder,
2. beim Unfall eines Mannes seine unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verletzten festgestellt ist,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor dem Unfall von dem Verletzten unentgeltlich unterhalten worden sind.

Für Stiefkinder und Enkel wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Verletzten unentgeltlich unterhalten werden.

Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Zu der Rente einer Ehefrau wird für solche Kinder, welche eheliche Kinder des Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, die Kinderzulage nicht gewährt, wenn die Verletzte sich vor dem Unfall nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat.

Sofern der Vater sich nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege seiner ehelichen und der ihnen gleichgestellten Kinder entzieht, wird die Kinderzulage demjenigen, der den tatsächlichen Unterhalt bestreitet (Mutter, Pfleger), unmittelbar ausgehändigt.

§ 559 c

Die Verpflichtung zur Gewährung von Rente beginnt bei Verletzten, die auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, mit dem Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung, spätestens mit der siebenundzwanzigsten Woche nach dem Unfall, bei anderen Verletzten mit dem Tage nach dem Unfall, unbeschadet des § 559 l Abs. 1 Satz 2, Abs. 3.

§ 559 d

Die Genossenschaft kann bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Unfall an Stelle der Rente ein Krankengeld gewähren. Es bemißt sich nach den Vorschriften der Krankenversicherung. Bei den auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit Versicherten sind ferner die Bestimmungen ihrer Krankenkasse maßgebend. Sonst gilt als Grundlohn der Ortslohn des Beschäftigungsorts.

§ 559 e

Während der Heilanstaltpflege oder der Anstaltpflege fällt die Rente oder das Krankengeld aus der Unfallversicherung weg.

Gewährt die Genossenschaft Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege, so hat sie dem Verletzten ein Tagegeld in Höhe von jährlich insgesamt einem Zwanzigstel des Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen. Ferner erhalten die Angehörigen des Verletzten ein Familiengeld in Höhe der Rente, die ihnen bei seinem Tode zustehen würde. Dieser Anspruch steht der Ehefrau, deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Unfall geschlossen worden ist, auch während des ersten Jahres der Ehe zu.

Die Genossenschaft kann durch die Satzung allgemein, sonst bei Bedürftigkeit, dem Verletzten, der in einer Heilanstalt oder Pflegeanstalt untergebracht ist, und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren.

§ 559 f

Ist eine Krankheit die Folge eines Unfalls, für den die Genossenschaft zu entschädigen hat, so gelten für die Ansprüche des Verletzten aus der Krankenversicherung die §§ 559 g bis 559 k.

§ 559 g

Die Krankenkasse hat nach den Vorschriften der Krankenversicherung Krankenpflege zu gewähren.

Wenn die Genossenschaft der Krankenkasse anzeigt, daß sie an einem bestimmten Tage mit der Krankenbehandlung beginnen werde, endet mit dem Beginne dieses Tages die Verpflichtung der Krankenkasse zur Gewährung von Krankenpflege.

§ 559 h

Die Krankenkasse hat nach den Vorschriften der Krankenversicherung Krankengeld zu gewähren.

Wenn die Genossenschaft der Krankenkasse anzeigt, daß sie von einem bestimmten Tage an Rente oder Krankengeld in bestimmtem Betrage gewähren werde, so ermäßigt sich das Krankengeld aus der Krankenversicherung von diesem Tage an entsprechend.

§ 559 i

Solange die Genossenschaft Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege gewährt, fallen die Ansprüche aus der Krankenversicherung weg.

§ 559 k

Ist die Zahlung des Krankengeldes aus der Krankenversicherung zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Genossenschaft bis zur Höhe der von ihr dem Verletzten für dieselbe Zeit gewährten Geldleistungen über.

§ 559 l

Die Satzung kann bestimmen, daß und wieweit für die als Unternehmer Versicherten, wenn sie nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, die Verpflichtung zur Gewährung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht sofort, aber spätestens mit der vierzehnten Woche nach dem Unfall beginnt. Die Satzung bestimmt, ob und in welchem Umfang ihnen in den ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall Geldleistungen zu gewähren sind.

Das gilt auch für

die als Lotsen Versicherten,
die als Ehegatte eines Unternehmers Versicherten,
die Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
die anderen nach § 559 b Abs. 2 den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten,
die Geschwister des Unternehmers oder seines Ehegatten.

Der Abs. 1 Satz 2 gilt auch für die nach § 552 Versicherten.

Bei Unfällen, durch die der Verletzte voraussichtlich auf länger als ein Jahr die Hälfte oder mehr seiner Erwerbsfähigkeit verlieren wird, ist in jedem Falle Krankenbehandlung vom Tage des Unfalls an zu gewähren.

§ 560

ist weggefallen.

§ 561

War der Verletzte schon zur Zeit des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig, so ist nur Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) zu gewähren.

§ 562

Solange der Verletzte infolge des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, kann die Genossenschaft auf Zeit die Teilrente bis zur Vollrente erhöhen.

§ 563

Die Rente wird nach dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat (Jahresarbeitsverdienst).

§ 564

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag, vorbehaltlich des § 569.

Ergibt die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen, so wird mit dieser Zahl statt mit dreihundert vervielfältigt.

§ 565

War der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt, so wird der Jahresarbeitsverdienst in der Weise berechnet, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienste für den vollen Arbeitstag vervielfältigt wird; zugezählt wird für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betrieb oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art für den vollen Arbeitstag bezogen haben.

§ 566

Läßt sich die Berechnung nach § 565 nicht ausführen, so wird der Jahresarbeitsverdienst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im Jahre mit dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während der Beschäftigung im Betriebe durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat.

§ 567

Ist die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird in den Fällen der §§ 565, 566 für die an dreihundert fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist (§§ 149 bis 152), dem nach § 565 oder § 566 berechneten Betrage zugezählt.

Erreicht der nach Abs. 1 errechnete Jahresarbeitsverdienst nicht den Gesamtbetrag an Arbeitsentgelt, den der Verletzte in dem Jahre vor dem Unfall tatsächlich verdient hat, so gilt dieser Gesamtbetrag als Jahresarbeitsverdienst.

§ 568

War der Verletzte nur stundenweise beschäftigt, so darf der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag nicht höher bemessen werden als der durchschnittliche Verdienst eines gleichartigen Arbeiters, der während des ganzen Arbeitstags beschäftigt war.

§ 569

Die §§ 564 bis 568 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

§ 569 a

Die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, richtet sich, falls das für ihn günstiger ist, von der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ab nach dem Verdienste, den ein gleichartiger, über einundzwanzig Jahre alter Beschäftigter während des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Verletzten im Betrieb oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art bezogen hat. Wenn bei dieser neuen Feststellung der Rente feststeht, daß der maßgebende gleichartige Beschäftigte nach dem für ihn zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrage bei Erreichung eines späteren Lebensjahrs einen höheren Verdienst erzielen wird, so ist die Feststellung gleichzeitig dahin zu treffen, daß die Rente des Verletzten von der Erreichung dieses Alters ab sich entsprechend erhöht. Ist ein gleichartiger Beschäftigter nicht zu ermitteln, so ist der Jahresarbeitsverdienst für die Zeit von der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ab nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 570

Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über einundzwanzig Jahre (§ 567), so gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst.

§ 571

Von dem Ortslohn wird für Personen, die schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 571 a

Wird zu der Rente eine Kinderzulage gewährt (§ 559b), so bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes Zuschläge zum Entgelt, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, außer Ansatz.

Die Rente wird unter Einrechnung der Kinderzuschläge zum Entgelt, jedoch ohne Kinderzulagen nach § 559b gewährt, falls das für den Berechtigten günstiger ist.

§ 571 b

Ist ein Versicherter auf Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Pflicht- oder Notstandsarbeit herangezogen worden und hat er bei dieser Arbeit einen Unfall erlitten, so gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn dies für ihn günstiger ist, als Tag des Unfalls der letzte Arbeitstag vor Beginn seiner Erwerbslosigkeit. Dies gilt auch, wenn er zuletzt in einem Betrieb oder bei einer Tätigkeit beschäftigt war, die der Unfallversicherung nicht unterlag.

§ 571c

Die Versicherung erstreckt sich auf den Jahresarbeitsverdienst bis zu einem Höchstbetrage von 8 400 Reichsmark. Die Satzung kann die Versicherung darüber hinaus erstrecken.

§ 572

Die §§ 563 bis 571c gelten entsprechend für Verletzte, die bei einer versicherten Tätigkeit beschäftigt waren, ohne einem versicherten Betrieb anzugehören.

§§ 573 bis 585

sind weggefallen.

§ 586

Bei Tötung ist außerdem zu gewähren

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes; der Reichsarbeitsminister setzt einen Mindestbetrag fest; der § 203 ist entsprechend anzuwenden,
2. vom Todestag ab den Hinterbliebenen eine Rente; sie besteht in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes nach Vorschrift der §§ 588 bis 595.

Der Jahresarbeitsverdienst wird in gleicher Weise berechnet wie im Falle der Körperverletzung, dabei gilt jedoch § 571 nicht.

§ 587

Ist dieser Jahresarbeitsverdienst infolge eines früheren Unfalls geringer als der vor ihm bezogene Entgelt, so ist dem Jahresarbeitsverdienste die frühere Rente zuzurechnen; dabei darf jedoch der Betrag nicht überschritten werden, welcher der früheren Rente als Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt.

§ 588

Die Witwe erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Rente beträgt für Witwen, solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Erhöhung wird nur gewährt, wenn die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat.

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

§ 589

Der Witwer erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung, wenn die getötete Ehefrau ihn wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

§ 590

Die Witwe oder der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist.

Die Genossenschaft kann unter besonderen Umständen auch dann eine Rente gewähren.

§ 591

Jedes eheliche Kind des Getöteten erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre. Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, erhalten die Rente, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so wird die Rente bis zur Beendigung der Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs, gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt

1. beim Unfall einer weiblichen Person ihre unehelichen Kinder,
2. beim Unfall eines Mannes seine unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 559b) bezogen hat.

§ 592

Kinder einer getöteten Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, erhalten die Rente nicht, wenn die getötete Ehefrau vor dem Unfall sich nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat.

§ 593

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, die er wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren.

Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so ist die Rente den Eltern vor den Großeltern zu gewähren.

§ 594

ist weggefallen.

§ 595

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Ehegatten, Kindern und Enkeln gleichmäßig; Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur Anspruch, soweit Ehegatten, Kinder oder Enkel den Höchstbetrag nicht erschöpfen.

Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

§ 595 a

Hat die Witwe eines Schwerverletzten (§ 559b Abs. 1) keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Verletzten nicht Folge eines Unfalls war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Witwenbeihilfe wird, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezogen hat, von der Genossenschaft gezahlt, welche die Rente nach dem höchsten Jahresarbeitsverdienste gewährt hat. Sie wird nach diesem Jahresarbeitsverdienste berechnet.

§ 596

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, haben keinen Anspruch auf die Rente und die Witwenbeihilfe.

Die Reichsregierung kann dies mit Zustimmung des Reichsrats für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getöteter Deutscher gewährleistet.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne des Abs. 1 als Inland.

§§ 597 bis 602

sind weggefallen.

§ 603

Die Genossenschaft kann jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß es die Erwerbsfähigkeit des Unfallrentners erhöht.

§ 604

Neben dem Verletzten kann auch die Krankenkasse, der er angehört, die Wiederaufnahme des Heilverfahrens beantragen.

§ 605

Haben Krankenkassen oder Träger der Unfallversicherung einen Verletzten in einer Anstalt mit genügenden Heileinrichtungen untergebracht, so darf er während des Heilverfahrens ohne seine Zustimmung in keine andere Anstalt gebracht werden.

Das Versicherungsamt des Aufenthaltsorts kann die Zustimmung ersetzen.

§ 606

Hat der Verletzte eine Anordnung, welche die Krankenbehandlung betrifft, oder eine Verpflichtung auf Grund des § 848b ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm der Schadenersatz auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 607

Der Vorstand der Genossenschaft kann einem Rentenempfänger auf Antrag statt der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus, ein Waisenhaus oder eine ähnliche Anstalt gewähren.

Die Aufnahme verpflichtet den Rentenempfänger auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente.

§ 608

Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so kann eine neue Feststellung getroffen werden.

§ 609

In den ersten zwei Jahren nach dem Unfall darf wegen einer Änderung im Zustand des Verletzten eine neue Feststellung jederzeit vorgenommen oder beantragt werden. Ist jedoch innerhalb dieser Frist eine Dauerrente rechtskräftig festgestellt worden oder ist die Frist abgelaufen, so darf eine neue Feststellung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden. Diese Fristen werden auch durch Einleitung eines neuen Heilverfahrens nicht berührt. Die Zeiträume können durch Übereinkommen gekürzt werden.

§ 610

Ein Bescheid, der die Rente herabsetzt oder entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

§ 611

Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des Anspruchs verlangt werden. Die Erhöhung der Witwenrente (§ 588 Abs. 1 Satz 2) kann auch für eine Zeit bis zu drei Monaten vor der Anmeldung des Anspruchs verlangt werden.

§ 612

Kosten des Heilverfahrens, die Witwenbeihilfen und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten im voraus in Monatsbeträgen zu zahlen. Das Krankengeld, Tagegeld und Familiengeld aus der Unfallversicherung wird mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt. Das Reichsversicherungsamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Rente in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Berechtigten die Rente, das Krankengeld, das Tagegeld und das Familiengeld in längeren Zeitabschnitten zahlen.

§ 613

Die Rente wird noch für den vollen Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen für ihren Fortfall oder ihr Ruhen eintreten. Kommt für einen Monatsteil zur Rente des Verletzten noch die der Hinterbliebenen, so haben sie den höheren Betrag zu beanspruchen.

War die Rente für einen längeren Zeitabschnitt zu entrichten, so kann die Genossenschaft sie auch für diesen noch gewähren.

§ 614

Hat der Berechtigte bei seinem Tode die Entschädigung noch nicht erhalten, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 615

Die Rente ruht,

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

   Hat er im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruchs zu überweisen,

2. solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt,

   der Genossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen,

   als Verletzter auf Verlangen der Genossenschaft sich von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deutschen Behörde vorzustellen.

   Das Nähere über Mitteilung und Vorstellung bestimmt das Reichsversicherungsamt.

   Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die vorgeschriebene Mitteilung und Vorstellung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf,

3. solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,

4. solange der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Lande aufhält.

In den Fällen der Nummern 3, 4 kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Ist die Ausweisung des berechtigten Ausländers (Abs. 1 Nr. 4) nicht wegen Verurteilung oder aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren angeordnet, so gilt für ihn Abs. 1 Nr. 2.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschriften als Inland.

§ 615 a

Der § 615 gilt auch für das Krankengeld aus der Unfallversicherung.

§ 616

Sind seit dem Unfall zwei Jahre vergangen und beträgt die Rente des Verletzten nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft durch Gewährung des dreifachen Betrags seiner Jahresrente abfinden.

Beträgt im übrigen die Rente eines Verletzten nicht mehr als ein Viertel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung durch Gewährung eines dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitals abfinden.

Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 1, 2) nicht berührt. Der Anspruch auf Rente ist trotz der Abfindung begründet, solange die Folgen des Unfalls nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mehr als zehn vom Hundert weiter gemindert wird. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.

§ 617

Die Genossenschaft kann einen Berechtigten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit einem dem Werte der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden.

Die Reichsregierung kann dies mit Zustimmung des Reichsrats für ausländische Grenzgebiete ausschließen.

§ 618

Für die Abfindung mit einem entsprechenden Kapitale (§§ 616, 617) regelt die Reichsregierung die Berechnung des Kapitalwerts.

§ 618 a

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats eine Kapitalabfindung zum Erwerbe von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes zulassen und das Nähere regeln.

§ 619

Überzeugt sich die Genossenschaft bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht ganz oder teilweise abgelehnt, entzogen oder eingestellt worden ist, so kann sie diese neu feststellen.

§ 620

Die Genossenschaft braucht eine Entschädigung nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte.

§ 621
ist weggefallen.

§ 622
Die Ansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf
geschuldete Beiträge,
Vorschüsse, die aus dem Genossenschaftsvermögen geleistet sind,
Entschädigungen, die zu Unrecht gezahlt sind,
Kosten des Verfahrens, die zu erstatten sind,
Geldstrafen, die vom Genossenschaftsvorstande verhängt sind,
Ersatzansprüche der Genossenschaft aus den §§ 903, 904.

§ 622 a
Als Krankenkassen im Sinne dieses Abschnitts gelten auch der Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung und die Ersatzkassen.

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

I. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung

§ 623
Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer der versicherten Betriebe (§ 633 Abs. 1).

§ 624
Das Reich ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht oder die Tätigkeit für seine Rechnung ausgeführt wird. Das gilt nicht bei den Betrieben oder Tätigkeiten, für die es auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 Mitglied einer Genossenschaft ist.

Das Reich kann für bestimmte Betriebe oder Tätigkeiten der zuständigen Genossenschaft beitreten. Für die Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) kann es auch in die Berufsgenossenschaft eintreten, die für Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe zuständig ist. Für Bauarbeiten kann es der für Baugewerbtreibende zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten.

Ist das Reich auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 Mitglied einer Genossenschaft, so kann es aus der Genossenschaft austreten.

Vom Zeitpunkt des Austritts an hat es die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Genossenschaft aus Unfällen in den ausgeschiedenen Betrieben oder bei den ausgeschiedenen Tätigkeiten entstanden sind. Ein entsprechender Teil des Vermögens der Genossenschaft ist dem Reiche zu überweisen. Zu einer abweichenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Streit bei der Auseinandersetzung über das Vermögen entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), falls nicht schiedsrichterliche Entscheidung vereinbart ist.

Der Austritt ist mangels anderer Vereinbarung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig.

Der Eintritt und der Austritt wird durch den zuständigen Reichsminister erklärt.

§ 625
Der § 624 gilt entsprechend für die Länder.

Der Eintritt und der Austritt wird durch die oberste Verwaltungsbehörde erklärt.

§ 626
Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für ihre Rechnung geht oder die Tätigkeit für ihre Rechnung ausgeübt wird.

§ 627
ist weggefallen.

§ 628
Eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft ist Träger der Versicherung für solche Bauarbeiten und Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7), welche sie als Unternehmer in anderen als Eisenbahnbetrieben ausführen, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie auf Antrag zur Übernahme der Last für leistungsfähig erklärt. Sonst ist eine solche Körperschaft mit den bezeichneten Arbeiten und Tätigkeiten nach § 629 versichert.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften zur gemeinsamen Durchführung der Versicherung zu einem Verbande vereinigen und diesen für leistungsfähig erklären.

Eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft kann durch eine Erklärung ihres Vorstandes zur Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Bauarbeiten in die für Baugewerbtreibende zuständige Berufsgenossenschaft und zur Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten in die für Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe zuständige Berufsgenossenschaft eintreten. Die Eintrittserklärung bestimmt auch den Zeitpunkt, mit dem der Eintritt wirksam wird.

Der Wiederaustritt aus der Genossenschaft und der Wiedereintritt ist für solche Körperschaften mangels anderer Vereinbarung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig. Ist die Körperschaft für leistungsfähig erklärt, so bedarf es für den Wiederaustritt und den Wiedereintritt, wenn die Genossenschaft nicht zustimmt, der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Eine für leistungsfähig erklärte Körperschaft hat vom Zeitpunkt des Austritts an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Genossenschaft aus Unfällen bei den ausgeschiedenen Arbeiten oder Tätigkeiten entstanden sind. Ein entsprechender Teil des Vermögens der Genossenschaft ist der Körperschaft zu überweisen. Zu einer abweichenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Streit bei der Auseinandersetzung über das Vermögen entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), falls nicht schiedsrichterliche Entscheidung vereinbart ist.

§ 629
Bauarbeiten, die andere Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, werden auf Kosten der Unternehmer oder der Gemeinden oder Verbände durch besondere Einrichtungen (Zweiganstalten) versichert, die den Ge-

nossenschaften der Baugewerbtreibenden angegliedert sind (§§ 783 bis 835). Träger der Zweiganstalt ist die Genossenschaft.

Ebenso werden den Genossenschaften der Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetriebe Zweiganstalten für die Versicherung von Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) angegliedert (§§ 836 bis 842). Der Reichsrat kann die Zweiganstalten oder Teile von ihnen anderen Berufsgenossenschaften angliedern. Er kann auch an Stelle der Zweiganstalten oder Teile von ihnen Versicherungsgenossenschaften als selbständige Versicherungsträger errichten und regelt dann ihre Verfassung. Ändert er hiernach den Bestand von Zweiganstalten oder Versicherungsgenossenschaften, so bestimmt er auch über den Übergang der Unfallast und des Vermögens.

II. Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften

§ 630

Die Berufsgenossenschaften werden nach örtlichen Bezirken gebildet; sie umfassen darin alle Betriebe der Gewerbszweige, für die sie errichtet sind. Von dieser Vorschrift kann bei Genossenschaften für Eisenbahnen oder die im § 537 Nr. 6, 7 bezeichneten Betriebe abgesehen werden.

Der Reichsrat kann die Vereinigung der Unternehmer knappschaftlicher Betriebe (§§ 1, 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften genehmigen.

Genossenschaften, die nach den früheren Unfallversicherungsgesetzen errichtet sind, bleiben in ihrem Bestande, vorbehaltlich der nach den §§ 635 bis 648 zulässigen Änderungen, erhalten.

§ 631

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige, so ist er der Genossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Das gleiche gilt, unbeschadet des § 540, von Nebenbetrieben und von solchen versicherten Tätigkeiten, welche Bestandteile eines Betriebs sind.

Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe oder -tätigkeiten fallen nur dann in die Versicherung des Hauptbetriebs, wenn sie nicht über den örtlichen Verkehr hinausgreifen.

Tätigkeiten, die ihrer Art nach der Versicherung bei einer Zweiganstalt oder Versicherungsgenossenschaft unterliegen, sind bei der Berufsgenossenschaft, welcher der Unternehmer mit Betriebstätigkeiten derselben Art angehört, versichert, wenn diese die anderen Tätigkeiten überwiegen.

§ 632

Die Vorschrift des § 542 gilt entsprechend für mehrere Betriebe desselben Unternehmers, die sämtlich der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen und nicht schon unter § 631 Abs. 1 fallen. Dies gilt nicht für Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe.

§ 633

Unternehmer eines Betriebs ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht.

Im übrigen ist Unternehmer

1. von Bauarbeiten, die nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetrieb ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung sie gehen,
2. von Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7), wer das Reittier oder Fahrzeug hält.

§ 634

Eine Genossenschaft hat Unfälle bei versicherten Tätigkeiten in einem Betriebe, der für Rechnung eines ihr nicht angehörigen Unternehmers geht, dann zu entschädigen, wenn ein ihr angehöriger Unternehmer den Auftrag gegeben und den Entgelt zu zahlen hat.

Dies gilt entsprechend für die Zweiganstalten.

III. Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften

§ 635

Änderungen im Bestande der Berufsgenossenschaften sind mit Beginn eines Geschäftsjahrs nach den §§ 636 bis 648 zulässig.

§ 636

Mehrere Genossenschaften können sich durch übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen vereinigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsrats.

§ 637

Die beteiligten Genossenschaftsversammlungen können beschließen, daß einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Genossenschaft in eine andere übergehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsrats.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der beteiligten Genossenschaften gefährden würde.

§ 638

Wird auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, mehrere Genossenschaften zu vereinigen oder einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Genossenschaft auszuscheiden und einer anderen zuzuteilen, so entscheidet auf Anrufen der Reichsrat, wenn eine beteiligte Genossenschaft widerspricht.

§ 639

Über den Antrag, für einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile eine besondere Genossenschaft zu errichten, beschließt zunächst die Genossenschaftsversammlung. Der Reichsrat entscheidet.

§ 640

Das Reichsversicherungsamt bereitet die Entscheidung des Reichsrats vor; dabei hat sich der Beschlußsenat zu äußern.

§ 641

Der Reichsrat kann die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Genossenschaft versagen, wenn

1. die Zahl der Betriebe oder der Versicherten zu gering sein würde, um die dauernde Leistungsfähigkeit zu verbürgen,

2. die Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaft verweigert wird, die aus denselben Gründen (Nr. 1) keine eigene leistungsfähige Genossenschaft zu bilden imstande sind und zweckmäßig auch keiner anderen Genossenschaft zugeteilt werden können.

§ 642

Vereinigen sich mehrere Genossenschaften zu einer neuen Genossenschaft, so gehen alle ihre Rechte und Pflichten auf diese über, sobald die Änderung wirksam wird.

§ 643

Scheiden Teile einer Genossenschaft aus, um eine andere zu bilden oder in eine andere überzugehen, so hat die andere Genossenschaft von da an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die alte Genossenschaft aus Unfällen in den ausgeschiedenen Betrieben erwachsen sind. Dies gilt auch, wenn landwirtschaftliche Nebenbetriebe nach der Satzung in eine gewerbliche Genossenschaft übergehen (§ 540 Nr. 1).

§ 644

Genossenschaften, denen hiernach die Entschädigungspflicht zufällt, haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rücklage und des anderen Vermögens der abgebenden Genossenschaft. Sie sind verpflichtet, einen entsprechenden Teil der Zinsen und Tilgungsbeträge für die schwebende Schuld (§ 779) zu übernehmen.

§ 645

Die beteiligten Genossenschaftsversammlungen können durch übereinstimmenden Beschluß von den Vorschriften der §§ 642 bis 644 abweichen.

§ 646

Entsteht bei der Auseinandersetzung über das Vermögen Streit zwischen den beteiligten Genossenschaften, so können sie schiedsrichterliche Entscheidung vereinbaren, sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 647

Wird eine Genossenschaft unfähig, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Reichsrat sie auflösen, wenn das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) es beantragt.

Die Gewerbszweige der aufgelösten Genossenschaft werden anderen Genossenschaften zugewiesen. Diese sind vorher zu hören.

Mit Auflösung der Genossenschaft gehen ihre Rechte und Pflichten auf das Reich über.

§ 648

Wird eine Genossenschaft, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts untersteht (§ 723), als leistungsunfähig aufgelöst, so gehen ihre Rechte und Pflichten auf das Land über.

Vierter Abschnitt

Verfassung der Berufsgenossenschaften

I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

§ 649

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Gewerbszweigen gehört und in ihrem Bezirke seinen Sitz hat. Das Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften sind nur Mitglieder, soweit es die §§ 624 bis 628 vorschreiben oder zulassen.

§ 650

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht; für das Reich und die Länder, für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach den §§ 624 bis 628.

§ 651

In jedem Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekanntzumachen,

1. welcher Genossenschaft und Sektion der Betrieb angehört,
2. wo die Geschäftsstelle des Genossenschafts- und des Sektionsvorstandes ist.

Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb der Gewerbe-Unfallversicherung nach § 540 Nr. 1, § 542 unterstellt, so hat der Aushang darauf hinzuweisen.

§ 652

Besitzen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht die bürgerlichen Ehrenrechte, so haben sie kein Stimmrecht.

II. Anmeldung der Betriebe

§ 653

Wer mit einem Betriebe Mitglied einer Genossenschaft wird, hat binnen einer Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, anzuzeigen

1. den Gegenstand und die Art des Betriebs,
2. die Zahl der Versicherten,
3. die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. wenn der Betrieb erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet ist, den Eröffnungstag und, wenn der Betrieb erst nach Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig geworden ist, den Tag des Beginns der Versicherungspflicht.

Die Anzeige ist doppelt einzureichen, der Empfang wird bescheinigt.

Ist der Betrieb schon angemeldet und findet nur ein Wechsel in der Person des Unternehmers statt, so ist eine nochmalige Anzeige nach Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 654

Das Versicherungsamt überweist jeden Betrieb seines Bezirkes, über den die Anzeige eingeht, binnen einer Woche durch Einsendung der einen Anzeige dem Vorstand der darin bezeichneten Genossenschaft.

§ 655

Gehört der Betrieb nach Ansicht des Versicherungsamts einer anderen als der bezeichneten Genossenschaft an, so benachrichtigt es den Vorstand dieser Genossenschaft sowie den Unternehmer und sendet die Anzeige dem Vorstand der anderen Genossenschaft ein.

§ 656

Ist die Anzeige versäumt oder unvollständig, so kann das Versicherungsamt den Unternehmer durch

Zwangsstrafen in Geld anhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu geben.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Das Versicherungsamt überweist den Betrieb binnen einer Woche nach Ablauf der gesetzten Frist, indem es die Angaben (§ 653 Abs. 1) selbst macht.

III. Betriebsverzeichnis

§ 657

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der Verzeichnisse, die ihnen das Reichsversicherungsamt mitteilt, und der späteren Überweisungen (§§ 654, 656) Betriebsverzeichnisse zu führen.

§ 658

Die Mitglieder werden in das Betriebsverzeichnis nach Prüfung ihrer Zugehörigkeit aufgenommen.

§ 659

Den Mitgliedern, die in das Betriebsverzeichnis aufgenommen sind, stellt der Genossenschaftsvorstand Mitgliedscheine zu. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion bezeichnen, welcher der Unternehmer angehört.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist darüber dem Betriebsunternehmer durch Vermittlung des Versicherungsamts ein Bescheid mit Gründen zuzustellen.

§ 660

Gegen die Aufnahme oder Ablehnung hat der Unternehmer binnen einem Monat nach Zustellung des Mitgliedscheins oder des ablehnenden Bescheids Beschwerde an das Oberversicherungsamt. Sie ist bei dem Versicherungsamt einzureichen. Ergibt sich bei der Verhandlung über die Beschwerde, daß der Betrieb zwar der Unfallversicherung unterliegt, aber keiner der vorhandenen Genossenschaften angehört, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. Dieses weist den Betrieb der Genossenschaft zu, der er seiner Art nach am nächsten steht.

§ 661

Erhebt der Unternehmer gegen einen ablehnenden Bescheid nicht rechtzeitig Beschwerde, so kann das Versicherungsamt die Sache dem Reichsversicherungsamte vorlegen; auf Antrag der Genossenschaft muß es geschehen.

§ 662

Erkennt im Falle des § 655 der Vorstand der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft die Mitgliedschaft des Unternehmers an, so hat der Vorstand dies dem Vorstand der anderen Genossenschaft mitzuteilen. Dieser kann binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung Beschwerde erheben.

§ 663

Den Vorständen der Sektionen sind über die diesen angehörigen Unternehmer Auszüge aus dem Betriebsverzeichnisse mitzuteilen.

IV. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Betrieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft

§ 664

Der Unternehmer hat den Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsvorstande zur Eintragung in das Betriebsverzeichnis anzuzeigen. Für die Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem der Wechsel angezeigt wird, bleibt er haftbar, ohne dadurch den Nachfolger von der Haftung zu befreien.

§ 665

Jeder Unternehmer hat Änderungen seines Betriebs, die für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft wichtig sind, ihrem Vorstand in der durch die Satzung bestimmten Frist anzuzeigen.

§ 666

Hält es der Vorstand auf Antrag des Unternehmers oder von Amts wegen für geboten, den Betrieb einer anderen Genossenschaft zu überweisen, so überweist er ihn dieser und teilt es ihr und durch das Versicherungsamt dem Unternehmer unter Angabe der Gründe mit.

§ 667

Gegen die Überweisung können der Unternehmer und der andere Genossenschaftsvorstand bei dem Vorstand, der den Betrieb überwiesen hat, Beschwerde erheben; dieser hat die Beschwerde dem Oberversicherungsamte vorzulegen.

Wird nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben, so ist der Betrieb in den Verzeichnissen umzuschreiben und dem Unternehmer ein anderer Mitgliedschein auszustellen.

§ 668

Beansprucht eine Genossenschaft die Überweisung eines Betriebs und widerspricht der Unternehmer oder die Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, so hat der Vorstand dieser Genossenschaft die Sache dem Oberversicherungsamte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 669

Beansprucht ein Unternehmer die Umschreibung seines Betriebs, so kann er bei Widerspruch beider Genossenschaften die Entscheidung des Oberversicherungsamts beantragen.

§ 670

Was die §§ 666, 667 für die Überweisung eines Betriebs vorschreiben, gilt entsprechend für seine Löschung.

§ 671

Wird einem Antrag auf Überweisung oder Löschung Folge gegeben, so wird die Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit mit dem Tage wirksam, an dem der Antrag zuerst einem der beteiligten Genossenschaftsvorstände zugegangen ist. Wird der Betrieb von Amts wegen überwiesen oder gelöscht, so ist der Tag maßgebend, an dem die Überweisung oder die Löschung dem Unternehmer mitgeteilt worden ist.

Die beteiligten Vorstände und Unternehmer können einen anderen Tag vereinbaren.

§ 672

Ist die Überweisung oder Löschung dadurch erheblich verzögert worden, daß gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften nicht beachtet worden sind, so kann das Oberversicherungsamt auf Antrag bestimmen, daß die Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit an einem früheren als dem im § 671 Abs. 1 bezeichneten Tage wirksam wird, jedoch nicht vor Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Anspruch auf Beiträge noch nicht verjährt ist.

§ 673

Gehen einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe von einer Genossenschaft auf eine andere über, so gilt für den Übergang der Unfallast § 643.

Die übernehmende Genossenschaft hat Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rücklage der abgebenden Genossenschaft. Dieser Teil ist nach einem Durchschnittsatze zu berechnen, den das Reichsversicherungsamt nach der Höhe der Rücklagen sämtlicher Genossenschaften, getrennt nach gewerblichen und landwirtschaftlichen, alle fünf Jahre einheitlich festsetzt.

Die §§ 645, 646 sind anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß nur unter den Voraussetzungen des § 1781 Abs. 2 der Beschlußsenat entscheidet.

§ 674

Die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die auf die Veranlagung zum Gefahrtarife wirken (§ 711), und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln.

Hat ein Ausschuß oder der Vorstand der Genossenschaft den Gefahrtarif aufzustellen und zu ändern (§ 707), so kann ihm die Genossenschaftsversammlung auch übertragen, die Meldepflicht bei diesen Betriebsänderungen zu regeln.

Gegen den Bescheid, den die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erläßt, hat der Unternehmer die Beschwerde.

V. Satzung

§ 675

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt.

§ 676

Der von der Gründungsversammlung gewählte vorläufige Vorstand hat die Versammlung zu leiten und die Geschäfte der Genossenschaft zu führen, bis der auf Grund einer gültigen Satzung gewählte Vorstand die Geschäfte übernimmt.

Der vorläufige Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern.

§ 677

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
3. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
4. Berufung der Genossenschaftsversammlung und Art ihrer Beschlußfassung,
5. Stimmrecht der Mitglieder und Prüfung ihrer Vollmachten,
6. Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21),
7. Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand,
8. Verfahren der Genossenschaftsorgane beim Einschätzen der Betriebe in die Klassen des Gefahrtarifs,
9. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
10. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
11. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden versicherter Unternehmer, Lotsen und anderer, nach § 552 Versicherter sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer und Lotsen,
14. Art der Bekanntmachungen,
15. Änderung der Satzung.

§ 678

Die Satzung kann bestimmen, daß

1. die Genossenschaftsversammung aus Vertretern zusammengesetzt wird,
2. die Genossenschaft in örtliche Sektionen eingeteilt wird,
3. besondere Vertrauensmänner als örtliche Organe der Genossenschaft eingesetzt werden.

§ 679

Bestimmt die Satzung solches, so hat sie zugleich zu bestimmen über

Wahl der Vertreter,
Sitz und Bezirk der Sektionen,
Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen und Art ihrer Beschlußfassung,
Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Sektionsvorstände, Wahl, Bezirke, Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Abgrenzung der Bezirke und die Wahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen.

§ 680

Die Satzung kann den Genossenschaftsvorstand ermächtigen, gegen Unternehmer und ihnen nach § 912 Gleichgestellte, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, Ordnungsstrafe in Geld zu verhängen.

§ 681

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Reichsrat.

§ 682

Ist die Genehmigung endgültig versagt, so hat in der vom Reichsversicherungsamte festgesetzten Frist die Genossenschaftsversammlung über eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung endgültig nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Satzung und ordnet auf Kosten der Genossenschaft das zur Ausführung Erforderliche an.

§ 683

Die Satzung darf nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts geändert werden. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Reichsrat.

§ 684

Ist die Satzung genehmigt, so hat der Genossenschaftsvorstand im Reichsanzeiger Namen und Sitz der Genossenschaft und die Bezirke der Sektionen bekanntzumachen.

Das gleiche gilt für Änderungen.

VI. Genossenschaftsorgane

§ 685

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 686

Der Genossenschaftsversammlung bleibt vorbehalten,

1. die Vorstandsmitglieder zu wählen,
2. die Satzung zu ändern,
3. die Jahresrechnung zu prüfen und abzunehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dazu nicht einen besonderen Ausschuß bestellt,
4. für die Mitglieder der Organe der Genossenschaft die Höhe des Pauschbetrags für Zeitverlust und der Sätze für Reisekosten zu bestimmen.

§ 687

In den Vorstand oder als Vertrauensmann der Genossenschaft oder als Vertreter in der Genossenschaftsversammlung (§ 678 Nr. 1) kann, vorbehaltlich der §§ 13, 14, gewählt werden, wer der Genossenschaft als Mitglied angehört oder den Mitgliedern gleichsteht (§ 13 Abs. 2).

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind auch solche Mitglieder einer Innung oder des Aufsichtsrats einer der Genossenschaft angehörigen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mindestens fünf Jahre lang Unternehmer oder bevollmächtigte Betriebsleiter eines der Genossenschaft angehörigen Betriebs gewesen sind.

Sind in einer Genossenschaft verschiedenartige Gewerbszweige oder Betriebsarten (große, mittlere, kleine Betriebe) vereinigt, so sollen diese im Vorstand möglichst vertreten sein. Die Satzung bestimmt das Nähere.

Die Satzung einer Genossenschaft kann bestimmen, daß Vertreter der Versicherten ihrem Vorstand oder, wenn die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, dem Sektionsvorstande mit Stimmrecht angehören. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft kann durch die Satzung bestimmen, daß die Vertreter der Versicherten Knappschaftsälteste sein müssen. Ihre Wahl erfolgt durch die nach § 858 gewählten Vertreter der Versicherten; für ihre Wählbarkeit gilt § 859.

§ 688

Die Mitglieder der Genossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebs vertreten lassen.

§ 688a

Auf Antrag des Vorstandes kann das Reichsversicherungsamt genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung schriftlich abstimmt.

Muß nach der Satzung eine Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung zu bestimmter Zeit oder innerhalb bestimmter Zeit stattfinden, so kann das Reichsversicherungsamt auf Antrag des Vorstandes genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung ausnahmsweise ausfällt oder verschoben wird.

§ 689

Solange und soweit die Wahl gesetzlicher Organe einer Genossenschaft nicht zustande kommt oder gesetzliche Organe sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, führt sie auf Kosten der Genossenschaft das Reichsversicherungsamt selbst oder durch Beauftragte.

VII. Angestellte

§ 690

Die Genossenschaftsversammlung hat die allgemeinen Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Genossenschaft durch eine Dienstordnung angemessen zu regeln.

Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung, zur Vorbereitung oder die nur nebenher ohne Entgelt beschäftigt werden, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es vorsieht.

§ 691

Für die Dienstordnung sind die Grundsätze der §§ 692 bis 699 maßgebend.

§ 692

Die Anstellung ist durch schriftlichen Vertrag zu bewirken.

§ 693

Das Kündigungsrecht der Genossenschaft darf den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Rechte gestellt sein würde.

Ein kündbar Angestellter kann ohne Kündigung entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Gegenüber kündbar Angestellten, die länger als zehn Jahre bei der Genossenschaft beschäftigt sind, darf auch die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde ausgesprochen werden. Im letzteren Falle gilt es auch als ein wichtiger Grund, wenn Angestellte infolge Änderung im Bestande der Genossenschaft oder in deren Geschäftsverwaltung nicht bloß vorübergehend entbehrlich werden; dann soll zunächst den Dienstjüngeren der Angestelltenklasse, für welche die Änderung erheblich ist, gekündigt werden.

§ 694

Eine lebenslängliche Anstellung ist zulässig, soweit die Dienstordnung sie vorsieht. Diese hat dann auch die Bedingungen für die lebenslängliche Anstellung sowie die Rechtsverhältnisse solcher Angestellten zu regeln.

§ 695

Die Dienstordnung hat die Gehälter, die mindestens zu zahlen sind, für die einzelnen Klassen der Angestellten, mit Ausnahme der im § 690 Abs. 2 bezeichneten, sowie Grundsätze über ein Aufsteigen im Gehalte festzusetzen. Sie bestimmt zugleich, wieweit das Gehalt fortzuzahlen ist, wenn der Angestellte ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

§ 696

Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorstand, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, zu verwarnen und bei Wiederholung zu entlassen; die Entlassung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

§ 697

Gewährt die Dienstordnung ein Recht auf Ruhegehalt oder auf Hinterbliebenenfürsorge, so hat sie auch die Bedingungen für deren Gewährung zu regeln.

§ 698

Die Anstellung kann nur für die im § 690 Abs. 2 bezeichneten Personen den Geschäftsführern überlassen werden. Der Vorsitzende des Vorstandes hat dann binnen einer in der Dienstordnung bestimmten Frist von längstens sechs Monaten über eine weitere Beschäftigung nach § 690 Abs. 2 zu befinden. Er bestimmt für solche Personen auch über Kündigung und Entlassung.

Im übrigen hat der Vorstand über die Anstellung, Kündigung und Entlassung sowie über die Zuteilung zu einer Angestelltenklasse, das Aufsteigen im Gehalt und die Gewährung und die Versagung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge zu beschließen.

§ 699

Die Dienstordnung soll die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen und die Rechtsbehelfe dagegen regeln. Geldstrafe darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden.

§ 700

Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören.

Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Wird die Genehmigung versagt und kommt in der festgesetzten Frist eine andere Dienstordnung nicht zustande oder wird sie nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Dienstordnung.

Das gleiche gilt für Änderungen.

§ 701

Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes oder der Genossenschaftsversammlung, die gegen die Dienstordnung verstoßen, hat der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu beanstanden; die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

§ 702

Für Versorgungsanwärter darf kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden.

§ 703

Der Genossenschaftsvorstand kann auf eigene Verantwortung bestimmte Aufgaben besoldeten Geschäftsführern übertragen.

Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

§ 704

Die Gehälter der Angestellten stellt im einzelnen der Haushaltsplan der Genossenschaft fest.

§ 705

In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, entscheidet auf Beschwerde das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), wenn es sich um Kündigung, Entlassung, Geldstrafe von mehr als 20 Reichsmark oder vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

Für vermögensrechtliche Ansprüche gelten folgende besondere Vorschriften:

Der Rechtsweg ist zulässig. Die Klage kann nur binnen einem Monat erhoben werden, nachdem die Entscheidung des Reichsversicherungsamts zugestellt ist; die Frist ist eine Notfrist im Sinne des § 223 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.

An die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf (§ 693 Abs. 2 Satz 2, 3), sind die ordentlichen Gerichte gebunden.

Soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Versicherungsbehörden findet die Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buche der Zivilprozeßordnung statt.

§ 705a

In den Fällen des § 705 wird als Beisitzer des Beschlußsenats an Stelle des Versicherten (§ 100 Abs. 2) ein berufsgenossenschaftlicher Angestellter zugezogen.

Das Reichsversicherungsamt beruft solche Beisitzer auf Grund von Vorschlagslisten, die ihm die beteiligten Angestelltenverbände einreichen. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Die nach Abs. 1 zugezogenen Angestellten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen die nämliche Vergütung wie die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts; zu ihren Gunsten gelten die Vorschriften des § 139.

VIII. Bildung der Gefahrklassen

§ 706

Die Genossenschaftsversammlung hat für die der Genossenschaft zugehörigen Betriebe durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen.

§ 707

Sie kann einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen, den Gefahrtarif aufzustellen und zu ändern.

§ 708

Der Gefahrtarif ist zuerst längstens nach zwei Geschäftsjahren und dann mindestens von fünf zu fünf Jahren mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unfälle nachzuprüfen.

Ist die Änderung des Tarifs nicht dem Vorstand übertragen, so hat er das Ergebnis der Nachprüfung mit einem nach Betriebszweigen geordneten Verzeichnis der entschädigungspflichtigen Unfälle dem zuständigen Genossenschaftsorgane vorzulegen. Dieses hat darüber zu beschließen, ob der Gefahrtarif beizubehalten oder zu ändern ist.

§ 709

Der Gefahrtarif und jede Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, dem im Falle des § 708 das Unfallverzeichnis vorzulegen ist.

§ 710

Stellt das zuständige Genossenschaftsorgan den Gefahrtarif in einer ihm gesetzten Frist nicht auf oder wird er nicht genehmigt, so stellt ihn nach Anhören des Genossenschaftsorgans das Reichsversicherungsamt selbst auf.

§ 711

Die Genossenschaft veranlagt die Betriebe für die Tarifzeit nach Bestimmung der Satzung zu den Gefahrklassen.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb für die Tarifzeit neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, oder wenn eine Änderung im Betrieb eingetreten ist.

Gegen die Veranlagung hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 712

Die Genossenschaftsversammlung kann Unternehmern nach den Unfällen, die in ihren Betrieben vorgekommen sind, für die nächste Tarifzeit oder einen Teil von ihr Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

Gegen die Festsetzung von Zuschlägen hat der Unternehmer die Beschwerde.

IX. Teilung und Zusammenlegung der Last

§ 713

Die Satzung kann bestimmen, daß die Sektionen für Unfälle, die in ihren Bezirken eintreten, die Entschädigung bis zu drei Vierteln, und bei den Knappschafts-Berufsgenossenschaften auch darüber hinaus, tragen.

Die Beträge, die dadurch den Sektionen zur Last fallen, sind auf deren Mitglieder nach der Gefahrklasse und ihrer Beitragshöhe umzulegen.

§ 714

Genossenschaften können vereinbaren, ihre Entschädigungslast ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

Dabei ist zu bestimmen, wie die gemeinsame Last auf die beteiligten Genossenschaften zu verteilen ist.

§ 715

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der beteiligten Genossenschaftsversammlungen und der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Sie darf nur mit Beginn eines Geschäftsjahrs wirksam werden.

§ 715a

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß mehrere Berufsgenossenschaften ihre Entschädigungslast ganz oder teilweise gemeinsam zu tragen haben oder daß mehrere Berufsgenossenschaften eine vorübergehend nicht leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu unterstützen haben.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt dann mit Zustimmung des Reichsrats Näheres.

§ 716

Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, wie der Anteil der Genossenschaft an der gemeinsamen Last auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen ist.

Er wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, ebenso umgelegt wie die Entschädigungsbeträge, welche die Genossenschaft nach diesem Gesetze zu leisten hat.

X. Vermögensverwaltung

§ 717

Das Reichsversicherungsamt kann über die Aufbewahrung von Wertpapieren Bestimmungen erlassen.

§§ 718 bis 720

sind weggefallen.

§ 721

Die Genossenschaften haben dem Reichsversicherungsamte nach seiner Anordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Das Reichsversicherungsamt stellt alljährlich über die gesamten Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahrs einen Nachweis auf. Dieser ist dem Reichstag vorzulegen.

Fünfter Abschnitt

Aufsicht

§ 722

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Genossenschaften.

Das Aufsichtsrecht erstreckt sich, soweit es die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen betrifft, auch auf Umfang und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Genossenschaft.

§ 723

Ist für ein Land ein Landesversicherungsamt errichtet, so führt es die Aufsicht über die Genossenschaften, die nicht über dessen Gebiet hinausreichen.

§ 724

Für diese Genossenschaften tritt das Landesversicherungsamt an die Stelle des Reichsversicherungsamts, wenn es sich handelt um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach den §§ 542, 632,

Genehmigung oder Festsetzung der Krankenordnung nach § 558e,

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einer öffentlichen Körperschaft bei Auseinandersetzung über das Vermögen in den Fällen des § 624 Abs. 4 und des § 628 Abs. 4,

Genehmigung des Wiederaustritts aus der Genossenschaft und des Wiedereintritts in den Fällen des § 628,

Änderung des Bestandes der Genossenschaften (§§ 635 bis 648),

Aufnahme in das Betriebsverzeichnis (§§ 660, 661),

Änderung in der Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft im Falle des § 673 Abs. 1, 3,

Genehmigung und Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683),

Genehmigung der schriftlichen Abstimmung, des Ausfalls oder der Verschiebung der Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung (§ 688a),

Übernahme der Geschäfte der Genossenschaft (§ 689),

Dienstordnung für die Angestellten der Genossenschaft (§§ 690 bis 702) sowie Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse (§§ 705, 705a),

Gefahrtarife (§§ 706 bis 712),

Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 715),

Vermögensverwaltung der Genossenschaften (§ 717),

Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 738) sowie Aufbringung der Rücklage (§§ 741 bis 747),

Vollstreckung der Auszüge aus den Heberollen und der Einforderungen von Beitragsvorschüssen nach § 754a,

Sicherheitsleistung des Bauherrn (§ 773),

Deckung der Ansprüche der Post (§§ 781, 782),

Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften (§§ 783 bis 842) mit Ausschluß der Fälle des § 799 und des § 839 Abs. 2,

weiteren Einrichtungen der Genossenschaften (§§ 845 bis 847),

Unfallverhütung und Überwachung (§§ 848 bis 891) mit Ausschluß der Fälle des § 883 und des § 860 Abs. 1,

Mitteilung der Ausführungsbehörden (§ 893).

§ 725

Handelt es sich um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach den §§ 542, 632,

Änderung des Bestandes der Genossenschaften in den Fällen der §§ 640, 646,

Aufnahme in das Betriebsverzeichnis (§§ 660, 661),

Änderung in der Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft im Falle des § 673 Abs. 1, 3,

Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 715),

so entscheidet das Reichsversicherungsamt, wenn eine Genossenschaft, die einem anderen Landesversicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamt untersteht, mitbeteiligt ist. Das Landesversicherungsamt übergibt dann die Akten dem Reichsversicherungsamte.

Handelt es sich um gemeinsame weitere Einrichtungen mehrerer Genossenschaften (§ 847), so bleibt das Reichsversicherungsamt für diese weiteren Einrichtungen zuständig, wenn nicht die sämtlichen beteiligten Genossenschaften demselben Landesversicherungsamt unterstehen.

Sechster Abschnitt

Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel

1. Auszahlung durch die Post

§ 726

Die Genossenschaft zahlt die Entschädigung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die Post, und zwar durch die Postanstalt, in deren Bezirke der Empfänger wohnt.

Die Zahlstelle wird ihm vom Vorstand mitgeteilt. Verzieht der Empfänger, so kann er bei dem Vorstand oder bei der Postanstalt des alten Wohnorts beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen wird.

§ 727

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 728

Die Deutsche Reichspost kann von jeder Genossenschaft einen Vorschuß einziehen. Er wird für jeden Monat durch das Reichsversicherungsamt festgestellt und soll die voraussichtlichen Aufwendungen der Post für den Monat decken.

Der Postvorschuß ist am sechsten Tage vor Beginn des Monats fällig, für den er festgesetzt ist. Die Deutsche Reichspost bezeichnet die Stelle, an die der Vorschuß gezahlt werden soll. Die Höhe des Post-

vorschusses teilt das Reichsversicherungsamt der Genossenschaft und der Deutschen Reichspost bis zum zehnten Tage vor der Fälligkeit mit.

Postvorschüsse, die verspätet gezahlt werden, hat die Genossenschaft zu verzinsen. Den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Bei Streit über die Postvorschüsse entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 729

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

§ 730

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch die Satzung bestimmen, daß der Reichsknappschaftsverein statt der Post die Entschädigungen zahlt.

II. Aufbringung der Mittel

§ 731

Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft müssen die Beiträge neben den anderen Aufwendungen den Kapitalwert der Renten decken, die der Genossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Last gefallen sind. Die Grundsätze zur Ermittlung des Kapitalwerts stellt das Reichsversicherungsamt fest.

Bei den Zweiganstalten für Bauarbeiten sind feste Prämien sowie Beiträge der Gemeinden und anderen Verbände, bei Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften für Halten von Reittieren oder Fahrzeugen sind feste Prämien zu erheben (§§ 783 bis 842).

§ 732

Die Mitgliederbeiträge werden nach dem Entgelt, den die Versicherten in den Betrieben verdient haben, mindestens aber nach dem Ortslohn für Erwachsene über einundzwanzig Jahre sowie nach dem Gefahrtarife jährlich umgelegt.

Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit im Jahresbetrage den im § 571c festgesetzten Betrag, so wird der Überschuß nur angerechnet, soweit die Satzung die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt hat.

§ 733

Die Satzung kann bestimmen, daß für die Umlegung der Beiträge der wirklich verdiente Entgelt angerechnet wird.

§ 734

Die Satzung kann bestimmen, daß ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird. Das Reichsversicherungsamt bestimmt darüber Näheres.

Für Betriebe, die regelmäßig höchstens fünf Versicherte beschäftigen, kann die Satzung bestimmen, daß und nach welchen Grundsätzen bei Zustimmung des Unternehmers mit einem Pauschbetrage statt des Einzelentgelts gerechnet wird, oder daß einheitliche Beiträge nach einem Maßstab, den sie festsetzt, entrichtet werden.

§ 735

Die Satzung kann bestimmen, daß der Auftraggeber des Hausgewerbtreibenden die Beiträge für dessen hausgewerblich Beschäftigte und, wenn der Hausgewerbtreibende selbst nach der Satzung versichert ist, auch für ihn zahlt.

§ 736

Zu anderen Zwecken als

zur Deckung der Entschädigungen und Verwaltungskosten,

zur Ansammlung der Rücklage (§§ 741 bis 748),

zur Zahlung des Postvorschusses (§ 728) und zur Tilgung und Verzinsung der schwebenden Schuld (§ 779),

zur Belohnung für Rettung Verunglückter,

zur Unfallverhütung,

zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte,

zur Schaffung von Einrichtungen für Berufsfürsorge,

zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten sowie von Anstalten der im § 607 bezeichneten Art

dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben, noch Mittel aus dem Vermögen der Berufsgenossenschaft verwendet werden.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Versicherungsgenossenschaften.

§ 737

Neuerrichtete Berufsgenossenschaften können die Mittel, die erforderlich sind, um die Verwaltungskosten zu bestreiten und den Postvorschuß bereitzustellen, von den Mitgliedern für das erste Jahr im voraus erheben.

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden diese Beträge nach der Zahl der Versicherungspflichtigen bemessen, die in den Betrieben der Mitglieder beschäftigt sind.

§ 738

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt darüber Näheres.

§ 739

Macht die Deutsche Reichspost von dem Rechte der Einziehung eines Vorschusses Gebrauch (§ 728), so kann die Satzung bestimmen, daß die erforderlichen Mittel, soweit sie nicht aus der Umlage für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 749) zur Verfügung gestellt werden können, von den Mitgliedern des laufenden Geschäftsjahrs durch Beiträge (§ 731) aufzubringen sind.

§ 740

Der Genossenschaftsvorstand kann Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich im Ausland befindet, mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe und zur Sicherheitsleistung heranziehen, wenn sie vorübergehend im Inland einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben.

Dies ist entsprechend auf Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften für das Halten von Reittieren oder Fahrzeugen anzuwenden.

§ 741

Die Berufsgenossenschaften haben Rücklagen anzusammeln.

§ 742

Die Rücklage wird gebildet durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen.

§ 743

Die Rücklage ist bis zur Höhe des Dreifachen der Entschädigungsbeträge anzusammeln. Bis die Rücklage diese Höhe erreicht hat, sind alljährlich fünf vom Hundert der Entschädigungsbeträge in die Rücklage einzulegen; die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Vorstandes der Berufsgenossenschaft genehmigen, daß ausnahmsweise Zuschläge in geringerer Höhe oder keine Zuschläge erhoben werden.

§ 744

Als Entschädigungsbeträge gelten nur die Renten.

§ 745

Für die Feststellung des Bestandes der Rücklage dürfen Wertpapiere höchstens zu dem Börsenpreis am Schlusse des Geschäftsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu diesem angesetzt werden.

Maßgebend ist der Börsenpreis des Wertpapiers an der Berliner Börse; sofern an dieser Börse ein Börsenpreis nicht festgesetzt wird, bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

§ 746

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann das Reichsversicherungsamt genehmigen, daß der Rücklage Mittel entnommen werden. Das Reichsversicherungsamt setzt die Höhe des Zuschlags fest, der zur Ergänzung der Rücklage bei den folgenden Umlegungen anzuwenden ist.

§ 747

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes jederzeit weitere Zuschläge zur Rücklage beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 748

Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gelten die §§ 742 bis 745 und § 747 nicht. Die vorhandene Rücklage ist aber in ihrer Höhe zu erhalten; ihre Zinsen können zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

III. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 749

Die Genossenschaftsvorstände haben die Zahlungen, die ihnen die Deutsche Reichspost nachweist (§ 777), samt den anderen Aufwendungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder umzulegen. Dabei sind die Vorschriften über Teilung und Zusammenlegung der Last (§§ 713 bis 716) zu berücksichtigen und erhobene Vorschüsse zu verrechnen.

Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gilt § 764, für die Zweiganstalten gelten § 731 Abs. 3, §§ 763, 799 bis 842, für Versicherungsgenossenschaften § 731 Abs. 3, § 842 Abs. 2, 3.

§ 750

Für die Umlegung und Einziehung der Beiträge hat jedes Mitglied, soweit nicht Pauschbeträge gelten oder einheitliche Beiträge zu entrichten sind (§ 734), binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen.

Dieser hat zu enthalten

1. die während des abgelaufenen Geschäftsjahrs im Betriebe beschäftigten Versicherten, die Zahl ihrer Arbeitstage und den von ihnen verdienten Entgelt,
2. wenn nicht der wirklich verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, der bei der Umlegung der Beiträge anzurechnen ist,
3. die Gefahrklasse, in die der Betrieb eingeschätzt ist.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Lohnnachweis statt der einzelnen Versicherten und ihrer Arbeitstage sowie des von ihnen verdienten Entgelts die Zahl der Versicherten und ihrer Arbeitstage sowie die Gesamtsumme des Entgelts für das ganze Geschäftsjahr oder für kleinere Zeitabschnitte enthalten soll (Summarischer Lohnnachweis).

§ 751

Die Satzung kann bestimmen, daß

die Lohnnachweise viertel- oder halbjährlich eingereicht,

fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher), aus denen sich diese Nachweise entnehmen lassen, geführt,

die Lohnlisten (Lohnbücher) drei Jahre lang aufbewahrt werden.

§ 752

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Genossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 753

Auf Grund der Lohnnachweise, Pauschbeträge und einheitlichen Beiträge stellt der Genossenschaftsvorstand einen Gesamtnachweis der Versicherten zusammen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr von den Mitgliedern beschäftigt worden sind, und des anrechnungsfähigen Entgelts, den sie verdient haben. Danach berechnet er den Beitrag, der auf jedes Mitglied zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

§ 754

Jedem Mitglied ist ein Auszug aus der Heberolle, die für die Verteilung des Jahresbedarfs der Genossenschaft aufzustellen ist, mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag, auf den erhobene Vorschüsse zu verrechnen sind, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung sowie bei freiwilliger Versicherung zur Vermeidung des Ausschlusses (§ 553), soweit dies die Satzung zuläßt, binnen zwei Wochen einzuzahlen.

Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instandsetzen, die Beitragsberechnung zu prüfen.

§ 754a

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann das Reichsversicherungsamt, unbeschadet des § 28 Abs. 1 Satz 1, Geschäftsführer der Berufsgenossenschaften ermächtigen, die Auszüge aus den Heberollen und die Einforderungen von Beitragsvorschüssen durch die Klausel: »Ausgefertigt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung« für vollstreckbar zu erklären. Solche vollstreckbaren Ausfertigungen stehen den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangenen Urteilen gleich. Aus ihnen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; der Mahnung des Schuldners bedarf es auch dann nicht, wenn dem Beitreibungsverfahren nach der Satzung ein Mahnverfahren voranzugehen hat.

Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet der Genossenschaftsvorstand. Gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt.

§ 755

Nach Zustellung des Auszugs darf die Genossenschaft den Beitrag nur dann noch anders feststellen, wenn

die Veranlagung des Betriebs zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird,

eine im Laufe des Geschäftsjahrs eingetretene Änderung des Betriebs nachträglich bekannt wird,

der Lohnnachweis sich als unrichtig ergibt.

Sind der Genossenschaft in solchen Fällen oder wegen unterlassener Anmeldung eines Betriebs Beiträge entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag nachzuzahlen, soweit der Anspruch nicht verjährt ist.

§ 756

Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren wie bei der ersten.

§ 757

Die Mitglieder können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen Einspruch bei dem Vorstand erheben, bleiben aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet.

Sie sind zur vorläufigen Zahlung nicht verpflichtet, soweit der Entgelt schon in dem Lohnnachweise für eine andere Genossenschaft enthalten ist und die Beiträge, die auf diesen Entgelt entfallen, an diese Genossenschaft gezahlt sind.

§ 758

Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht oder nicht in dem beantragten Umfang Folge, so ist die Beschwerde gegen seine Entscheidung nur vorbehaltlich des § 759 zulässig.

Sie kann nur gegründet werden auf

Rechenfehler,

ungenügende Berücksichtigung der Nachlässe (§ 712),

unrichtigen Ansatz des Entgelts,

irrtümlichen Ansatz einer Gefahrklasse.

Aus den letzten beiden Gründen ist die Beschwerde unzulässig, wenn der Vorstand wegen Säumigkeit des Unternehmers den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat.

§ 759

Soweit der Einspruch auf die Voraussetzungen des § 757 Abs. 2 gegründet wird und die Genossenschaft ihn nicht als berechtigt anerkennt, hat sie die Sache dem Oberversicherungsamt vorzulegen. Dieses entscheidet darüber, welcher Genossenschaft der Entgelt nachzuweisen ist, und hebt eine abweichende Feststellung der Beiträge auf, auch wenn sie schon rechtskräftig geworden ist. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts bewirkt Aufschub.

§ 760

Wird auf Einspruch oder Beschwerde der Beitrag ermäßigt, so ist der Ausfall bei der Umlage des nächsten Geschäftsjahrs zu decken.

Überzahlungen sind zu erstatten oder auf den Beitrag für das nächste Geschäftsjahr zu verrechnen.

§ 761

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Beitrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 757 bis 760 entsprechend.

§ 762

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesamtheit der Mitglieder zur Last. Sie werden vorläufig aus den verfügbaren Mitteln der Genossenschaft oder, wenn erforderlich, aus der Rücklage gedeckt und bei der Umlage des nächsten Geschäftsjahrs berücksichtigt.

§ 762a

Rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse sind vom Ablauf der Zahlungsfrist oder vom Tage der Fälligkeit ab zu verzinsen. Den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Der Genossenschaftsvorstand stellt die Zinsschuld durch Bescheid fest. Für die Zustellung des Bescheids und die Beitreibung gelten die §§ 754, 754a, § 757 Abs. 1, §§ 758, 760, 761 entsprechend.

§ 763

Bei Genossenschaften, denen eine Zweiganstalt angegliedert ist, stellt der Genossenschaftsvorstand fest, welcher Teil der von der Deutschen Reichspost nachgewiesenen Zahlungen der Genossenschaft und welcher Teil der Zweiganstalt zur Last fällt.

§ 764

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft hat den Teil, der der Genossenschaft selbst zur Last fällt, aus ihren verfügbaren Mitteln zu entnehmen.

Gleichzeitig hat sie nach § 731 Abs. 2 den Kapitalwert der Lasten zu berechnen, die im vergangenen Geschäftsjahr für die Genossenschaft neu entstanden sind, und ihn mit den anderen Aufwendungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstabe von ihren Mitgliedern einzuziehen. Dabei sind die Vorschriften über Teilung und Zusammenlegung der Last (§§ 713 bis 716) zu berücksichtigen und erhobene Vorschüsse zu verrechnen.

Der Abs. 2 gilt nicht, soweit es sich um Entschädigungslasten aus Unfällen vor dem 1. Januar 1925 handelt. Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes genehmigen, daß

nur von einem Teile der Lasten aus späteren Unfällen der Kapitalwert aufgebracht, der Rest aber zusammen mit den Lasten aus Unfällen vor dem 1. Januar 1925 wie bei den übrigen Berufsgenossenschaften umgelegt wird. Die Genehmigung ist für jedes Jahr besonders erforderlich.

Im übrigen gelten die §§ 750 bis 763.

§ 765

Wenn Unternehmer eines gewerblichen Baubetriebs mit Zahlung der Beiträge rückständig geblieben sind und sich in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, so kann das Versicherungsamt auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes widerruflich anordnen, daß der Bauherr sowie Zwischenunternehmer für die Beiträge während eines Jahres nach deren endgültiger Feststellung insoweit haften, als sie nach Erlaß der Anordnung erwachsen sind. Die Satzung kann für diesen Fall Näheres über die Führung von Lohnlisten zum Nachweis der Lohnsummen, für die der Bauherr oder Zwischenunternehmer haftet, bestimmen.

Zwischenunternehmer haften vor dem Bauherrn.

§ 766

Eine Anordnung dieser Art muß den Unternehmer, für den sie gilt, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen. Sie wird ihm sowie der Polizeibehörde seines Wohnorts und des davon etwa getrennten Betriebsitzes schriftlich mitgeteilt.

Verlegt der Unternehmer seinen Wohnort oder Betriebsitz, so benachrichtigt die Polizeibehörde die für den neuen Wohnort oder Betriebsitz zuständige Behörde.

Die Polizeibehörden haben auf Verlangen jedem Beteiligten von der Anordnung Kenntnis zu geben.

§ 767

Von der Anordnung hat der Unternehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Übernimmt er einen baugewerblichen Auftrag, so hat er die Anzeige vorher zu erstatten. Zwischenunternehmer haben von der Anzeige unverzüglich ihrem Auftraggeber schriftlich Kenntnis zu geben.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Hat er fahrlässig gehandelt, so wird er mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft. Bestrafung tritt nur ein, wenn infolge der Zuwiderhandlung der Auftraggeber geschädigt wird.

§ 768

Das Versicherungsamt hebt die Anordnung auf, sobald ihm durch Bescheinigung des Vorstandes nachgewiesen wird, daß der Unternehmer der Genossenschaft nichts mehr schuldet.

§ 769

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig auf Beschwerde gegen die

Anordnung des Versicherungsamts,
Versagung der Anordnung,
Entscheidung des Versicherungsamts über Aufhebung der Anordnung.

§ 770

Bei Streit zwischen Genossenschaft und Bauherrn oder Zwischenunternehmer über die Haftung (§ 765) entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer); der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 771

Die §§ 765 bis 770 gelten entsprechend für gewerbliche Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts- und Binnenfischereibetriebe. Dabei tritt an Stelle des Bauherrn und des Auftraggebers der Eigentümer der Betriebsmittel. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 772

Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes kann bestimmen, daß die Bauherren vor Beginn des Baues den Baugewerks-Berufsgenossenschaften Sicherheit für die Zahlung der Beiträge oder Prämien leisten.

Sie bestimmt zugleich, für welche Gemeinden und Bauten das gelten soll.

Für solche Bauten darf die Bauerlaubnis erst erteilt werden, wenn die Genossenschaft bescheinigt hat, daß die Sicherheit geleistet ist.

§ 773

Die Art und Höhe der Sicherheit hat die Genossenschaft festzusetzen; die Höhe ist nach dem voraussichtlichen Entgelt für die versicherten Bauarbeiter zu bemessen. Das Reichsversicherungsamt erläßt die allgemeinen Bestimmungen.

§ 774

Der Bauherr kann die Sicherheit von der Genossenschaft zurückfordern, soweit die Bauarbeiten durch Baugewerbtreibende ausgeführt worden sind, für die er nicht haftet (§ 765).

§ 775

Die oberste Verwaltungsbehörde kann ihre Bestimmung (§ 772) zurücknehmen.

§ 776

Bei Streit zwischen Genossenschaft und Bauherrn in Fällen der §§ 772 bis 775 entscheidet das Oberversicherungsamt; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IV. Abführung der Beträge an die Post

§ 777

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs weist die Deutsche Reichspost den Genossenschaftsvorständen die für sie geleisteten Zahlungen nach und bezeichnet die Postkassen, an die sie zu erstatten sind.

Nach Anerkennung des Forderungsnachweises durch den Genossenschaftsvorstand teilt die Deutsche Reichspost dem Reichsversicherungsamte die Beträge mit, die für jede Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlt worden sind.

Das Reichsversicherungsamt gleicht die tatsächlichen Zahlungen aus, die der Post zu erstatten sind.

§ 778

Hatte eine Genossenschaft keinen Postvorschuß zu zahlen, so hat der Genossenschaftsvorstand die Beträge,

die der Post zu erstatten sind, binnen drei Monaten nach Empfang des Forderungsnachweises an die ihm bezeichnete Postkasse abzuführen.

§ 779

Entschädigungsbeträge, welche die Post im Jahre 1909 für die Genossenschaft verauslagt hat, sind als deren schwebende Schuld zu behandeln, die mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen und mit $3^1/_2$ vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist. Zwei Fünftel dieser Beträge an Zinsen und Tilgung trägt das Reich, drei Fünftel haben die Genossenschaften im Juli eines jeden Jahres mit dem dann fälligen Teilbetrage des Postvorschusses an die Post abzuführen.

§ 780

Die Höhe des nach § 779 zu zahlenden Betrags wird für jede Genossenschaft durch das Reichsversicherungsamt festgestellt und den Genossenschaften sowie der Deutschen Reichspost mitgeteilt.

§ 781

Werden die Ansprüche der Post von den Genossenschaften nicht rechtzeitig gedeckt, so leitet das Reichsversicherungsamt auf Antrag der Post die Zwangsbeitreibung ein.

§ 782

Um die Ansprüche der Post zu decken, kann das Reichsversicherungsamt zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen verfügen. Soweit diese Bestände nicht ausreichen, wird die Zwangsbeitreibung gegen die Mitglieder der Genossenschaft eingeleitet und bis zur Deckung der Rückstände durchgeführt.

Siebenter Abschnitt

Zweiganstalten

I. Zweiganstalten für Bauarbeiten

1. Bildung, Umfang und Einrichtung

§ 783

Bei der Zweiganstalt, die einer Berufsgenossenschaft von Baugewerbtreibenden angegliedert ist, sind die Personen versichert, die ein Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (§ 633 Abs. 2 Nr. 1) im Bezirke der Genossenschaft bei solchen Arbeiten beschäftigt.

Das gleiche gilt von den selbstversicherten Unternehmern solcher Bauarbeiten.

§ 784

Andere Versicherungen darf die Zweiganstalt nicht übernehmen.

§ 785

Den Zweiganstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften werden außer den Bauarbeiten, für die sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten ihres Bezirkes zugewiesen, wenn ein Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (§ 633 Abs. 2 Nr. 1) sie ausführt und für die einzelne Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden.

§ 786

Die Organe der Genossenschaft verwalten die Zweiganstalt, wenn die Nebensatzung nichts anderes bestimmt (§ 794).

§ 787

Die Einnahmen und Ausgaben der Zweiganstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Für die Zweiganstalt ist eine besondere Rücklage anzusammeln. Sie darf nicht zu Zwecken der Genossenschaft verwendet werden.

§ 788

Das übrige Vermögen, das für die Zweiganstalt bestimmt ist, darf nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts für die Genossenschaft verwendet werden.

Die Genehmigung hierzu darf nur erteilt werden, wenn der Teil dieses Vermögens, der für die Zweiganstalt verbleibt, zur dauernden Befriedigung der bisher erwachsenen Verbindlichkeiten der Zweiganstalt voraussichtlich ausreicht.

§ 789

Die Genossenschaft hat, soweit nötig, die Mittel für den Geschäftsbetrieb der Zweiganstalt vorzuschießen.

§ 790

An Verwaltungskosten hat die Zweiganstalt so viel aufzubringen, wie tatsächlich für ihre besondere Verwaltung erforderlich gewesen ist.

Daneben kann ihr nach Bestimmung des Reichsversicherungsamts ein Pauschbetrag als Anteil an den gemeinsamen Verwaltungskosten auferlegt werden.

§ 791

An dem Vorschusse, den die Genossenschaft an die Deutsche Reichspost abzuführen hat (§ 728), ist die Zweiganstalt nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Aufwendungen der Reichspost für die Genossenschaft und die Zweiganstalt zu beteiligen.

§ 792

Die Genossenschaftsversammlung hat für die Zweiganstalt eine Nebensatzung zu errichten.

Bei den Beratungen darüber muß ein Vertreter des Reichsversicherungsamts zugegen sein und auf sein Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 793

Die Nebensatzung muß bestimmen über

1. Meldepflicht der im § 633 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Unternehmer, die sich selbst versichern wollen, sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Unternehmer,
2. Abgrenzung der Rechte des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Zweiganstalt,
3. Ansammlung der Rücklage,
4. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
5. Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse,
6. Änderung der Nebensatzung.

§ 794

Die Nebensatzung kann bestimmen, daß die Zweiganstalt durch besondere Organe verwaltet wird.

Sie bestimmt dann auch den Sitz dieser Organe, ihre Zusammensetzung, ihre Bezirke und den Umfang ihrer Rechte.

§ 795

Die Genossenschaftsversammlung kann dem Genossenschaftsvorstand übertragen, die Bezirke der besonderen Organe abzugrenzen und ihre Mitglieder zu wählen.

§ 796

Die Nebensatzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Reichsrat.

§ 797

Der Genossenschaftsvorstand hat die Bezirke und die Zusammensetzung der besonderen Organe im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 798

In der Zweiganstalt werden versichert Bauarbeiten

1. auf Kosten des Unternehmers (§ 633 Abs. 2 Nr. 1) gegen feste Prämien nach einem Prämientarif (§§ 799 bis 824), wenn für die einzelne Arbeit mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind (längere Bauarbeiten),
2. auf Kosten der Gemeinden oder der in den §§ 828 bis 830 bezeichneten Verbände, über deren Bezirke sich die Genossenschaft erstreckt, gegen Beiträge, die auf diese Gemeinden oder Verbände nach dem Bedarfe des abgelaufenen Geschäftsjahrs jährlich umgelegt werden, wenn für die einzelne Arbeit höchstens sechs Arbeitstage verwendet werden (kurze Bauarbeiten).

2. Versicherung auf Kosten der Unternehmer. Prämien

§ 799

Die Unternehmer längerer Bauarbeiten haben für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organ (§ 794) einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

§ 800

Ist der Nachweis versäumt oder unvollständig, so stellt ihn der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) selbst auf oder ergänzt ihn nach eigener Kenntnis der Verhältnisse.

Sie können zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Zwangsstrafen in Geld anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben.

Der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) kann eine von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, um die Aufstellung oder Ergänzung des Nachweises oder um Auskunft ersuchen. Auch die Behörde kann den Verpflichteten zur Auskunft anhalten; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 801

Die für die Erteilung der Bauerlaubnisse zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organe (§ 794) von jeder Bauerlaubnis unter Bezeichnung des Bauherrn, des Ortes und der Art der Bauarbeit binnen acht Tagen Nachricht zu geben.

§ 802

Der Prämientarif muß ergeben, welcher Einheitssatz an Prämien für jede angefangene halbe Reichsmark des anrechnungsfähigen Entgelts zu entrichten ist.

Im Prämientarife können Mindestprämien festgesetzt werden.

§ 803

Stuft die Genossenschaft in dem Gefahrtarife die Beiträge nach den Arten der Bauarbeiten ab, so gilt dasselbe Verhältnis auch für die Einheitssätze der Prämien.

§ 804

Das Reichsversicherungsamt setzt den Prämientarif mindestens alle fünf Jahre für jede Genossenschaft nach Anhören ihres Vorstandes im voraus fest.

Als Grundlagen dienen

der Kapitalwert der Leistungen, die der Zweiganstalt aus Unfällen bei längeren Bauarbeiten nach dem Jahresdurchschnitte voraussichtlich erwachsen werden,

die jährlichen Lasten, die der Zweiganstalt aus Unfällen vor dem 1. Januar 1925 voraussichtlich erwachsen werden,

die Zuschläge für Bildung der Rücklage,

ein Pauschbetrag für die Verwaltungskosten der Zweiganstalt, der nach dem Jahresdurchschnitte der vorangegangenen Tarifzeit unter Abzug des Anteils für kurze Bauarbeiten (§ 832) zu berechnen ist. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Hierbei sind die Zinsen der Rücklage, soweit sie nicht ihr selbst nach der Nebensatzung zufließen, abzurechnen.

§ 805

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht auf Kosten der Genossenschaft den Prämientarif im Deutschen Reichsanzeiger.

§ 806

Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Zeit des Inkrafttretens des Prämientarifs. Es kann ihm rückwirkende Kraft beilegen.

§ 807

Der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) berechnen die Prämien auf Grund des Prämientarifs und der Nachweise und führen die Heberolle. Sie bestimmen die Zeit, für welche die Prämien eingezogen werden, sowie den Fälligkeitstag und die Art der Erhebung und Zahlung.

Das Reichsversicherungsamt kann die Erhebung von Vorschüssen auf die Prämien zulassen.

§ 808

Ist der Entgelt des Versicherten für den Tag der Bauarbeit niedriger als der für den Beschäftigungsort festgesetzte Ortslohn für Erwachsene, so ist die Prämie nach diesem zu berechnen, sofern nicht höhere Mindestprämien festgesetzt sind.

§ 809

Dem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Prämie zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung sowie bei freiwilliger Versicherung zur Vermeidung des Ausschlusses, soweit dies die Satzung zuläßt, binnen zwei Wochen einzuzahlen.

§ 810

Der § 754a gilt entsprechend.

§ 811

ist weggefallen.

§ 812

Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Prämienberechnung zu prüfen.

Ergibt sich nachträglich, daß der Nachweis des Entgelts unrichtig war, so gelten für die Prämien dieselben Vorschriften wie für die Beiträge an die Genossenschaft (§§ 756, 757).

§ 813

ist weggefallen.

§ 814

Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle kann der Zahlungspflichtige gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organ (§ 794) Einspruch erheben; er bleibt aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Dabei gelten § 757 Abs. 2, § 759 entsprechend.

§ 815

Der Einspruch kann, vorbehaltlich des § 814 Satz 2, nur gestützt werden auf

Rechenfehler,

unrichtigen Ansatz des Entgelts,

unrichtige Anwendung des Prämientarifs,

die Behauptung, daß keine Pflicht zur Entrichtung von Prämien bestehe.

Auf unrichtigen Ansatz des Entgelts kann der Einspruch nicht gestützt werden, wenn der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) oder die Behörde wegen Säumigkeit des Verpflichteten den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat (§ 800 Abs. 1, 3).

§ 816

Gegen die Entscheidung, die das Oberversicherungsamt auf Beschwerde erläßt, ist weitere Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, daß er zur Entrichtung von Prämien nicht verpflichtet sei.

§ 817

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Betrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 814 bis 816 entsprechend.

§ 818

Uneinziehbare Prämien sind im Notfall aus der Rücklage der Zweiganstalt zu decken und bei Festsetzung des nächsten Prämientarifs zu berücksichtigen.

§ 818a

Für die Verzinsung rückständiger Prämien gilt § 762a entsprechend.

§ 819

Für die Prämien und die übrigen Leistungen zahlungsunfähiger Unternehmer haftet der Bauherr während eines Jahres, nachdem die Verbindlichkeit endgültig festgestellt ist.

Zwischenunternehmer haften vor dem Bauherrn.

§ 820

Hat ein Bauherr nach landesbehördlicher Bestimmung der Genossenschaft Sicherheit geleistet (§ 772), so haftet diese auch für die Prämien und die übrigen Leistungen, die der Bauherr nach § 798 Nr. 1 als Unternehmer oder nach § 819 für zahlungsunfähige Unternehmer zu entrichten hat.

§ 821

Entsteht Streit zwischen Genossenschaft (Zweiganstalt) und Bauherrn oder Zwischenunternehmer über die Haftung, so entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer); der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 822

Außer den Prämien, Vorschüssen, Zinsen, Strafen und Kosten, die nach diesem Gesetz erhoben werden, kann die Genossenschaft für die Zweiganstalt keine Zahlungen von den Unternehmern fordern.

§ 823

Führen Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Körperschaften und andere Bauherren regelmäßig Bauarbeiten aus, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen, so kann auf ihren Antrag für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage festgesetzt werden.

Zugleich muß festgesetzt werden, wann die Prämien einzuzahlen sind.

Für solche Fälle sind die Vorschriften über die Monatsnachweise (§§ 799, 800) sowie die Einziehung der Prämien (§§ 807, 808) nicht anzuwenden.

§ 824

Soweit der Anteil der Zweiganstalt an den Beträgen, die der Post zu erstatten sind, aus Unfällen bei längeren Bauarbeiten erwachsen ist, werden die Mittel zur Erstattung aus den verfügbaren Beständen an Prämien entnommen.

3. Versicherung auf Kosten von Gemeinden

§ 825

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die der Zweiganstalt aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen sind, werden nach Verhältnis der Volkszahl jährlich auf die Gemeinden umgelegt, über deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt.

Ist die Zweiganstalt an dem Postvorschusse der Genossenschaft beteiligt, so kann dafür auf die Gemeinden ein Vorschuß in Höhe der Beiträge des abgelaufenen Geschäftsjahrs umgelegt werden.

Maßgebend ist die Zahl von Einwohnern, die bei der letzten Volkszählung amtlich festgestellt ist, von dem Geschäftsjahr an, das auf die Feststellung folgt.

§ 826

Den Gemeinden ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung den festgesetzten Betrag binnen zwei Wochen einzuzahlen.

§ 827

Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Berechnung zu prüfen.

Für Einspruch und Beschwerde gelten dieselben Vorschriften wie bei der Berufsgenossenschaft (§ 757 Abs. 1, §§ 758, 760, 761), doch ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie sich auf Rechenfehler oder auf Irrtum bei Ansatz der Volkszahl gründet.

Für die Verzinsung rückständiger Beiträge gilt § 762a entsprechend.

§ 828

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß Gemeindeverbände an Stelle der Gemeinden treten oder in bestimmten Bezirken mehrere Gemeinden die Last gemeinschaftlich übernehmen, die ihnen aus der Unfallversicherung bei der Zweiganstalt erwächst.

Sie bestimmt zugleich, wie eine solche Vereinigung vertreten und verwaltet wird, und nach welchen Grundsätzen die gemeinsame Last auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen ist.

§ 829

Die oberste Verwaltungsbehörde kann ferner bestimmen, daß an Stelle der Gemeinden für die Umlegung Verwaltungsbezirke treten, und wie diese die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden verteilen.

§ 830

Soweit nicht die oberste Verwaltungsbehörde solche Bestimmungen erlassen hat, können sich Gemeinden durch eigenen Beschluß zur Übernahme der Lasten vereinigen, die ihnen aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen.

Sie bestimmen dann zugleich, wie die Vereinigung vertreten und verwaltet wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 831

Die Anordnungen und Vereinbarungen (§§ 828 bis 830) sind den beteiligten Berufsgenossenschaften und dem Reichsversicherungsamte mitzuteilen.

§ 832

Der Betrag der Verwaltungskosten, die auf die Gemeinden und die Verbände umzulegen sind, wird entsprechend festgesetzt, wie bei der Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 804).

§ 833

Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbände werden die Lasten aus der Versicherung kurzer Bauarbeiten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

§ 834

Die Landesgesetzgebung oder die statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann einen anderen Verteilungsmaßstab feststellen, besonders auch bestimmen, daß die Grund- oder Gebäudebesitzer die Lasten tragen.

Statutarische Bestimmungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 835

Auf die Rücklage der Zweiganstalt haben die Gemeinden und sonstigen Verbände für die Lasten, die ihnen aus der Versicherung kurzer Bauarbeiten erwachsen, keinen Anspruch.

II. Zweiganstalten für Halten von Reittieren und Fahrzeugen

§ 836

Bei der Zweiganstalt, die einer Berufsgenossenschaft von Unternehmern gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe angegliedert ist, sind die Personen versichert, die im Bezirke der Genossenschaft bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) beschäftigt werden.

Das gleiche gilt von den selbstversicherten Unternehmern solcher Tätigkeiten.

Die Tätigkeiten werden, wenn es sich um Fahrzeuge zu Wasser handelt, in den Zweiganstalten der Genossenschaften für Binnenschiffahrt versichert, im übrigen in den Zweiganstalten der Genossenschaften für gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb, sofern der Reichsrat nicht nach § 629 Abs. 2 andere Bestimmungen trifft.

§ 837

Die Genossenschaftsversammlung kann bestimmen, daß statt einer mehrere Zweiganstalten für einzelne räumliche Gebiete ihres Bezirkes errichtet werden.

Solche Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts; sie sind im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 838

In der Zweiganstalt geht die Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2) gegen Prämien nach einem Prämientarif.

Auf Antrag eines Unternehmers kann für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage festgesetzt werden. Zugleich muß festgesetzt werden, wann die Prämien einzuzahlen sind.

§ 839

Die Unternehmer haben, sofern nicht § 838 Abs. 2 gilt, dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organe (§ 794, § 842 Abs. 1) für jedes Kalendervierteljahr, spätestens drei Tage nach dessen Ablauf, einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

Gegen Säumige wird verfahren wie bei den Zweiganstalten für Bauarbeiten (§ 800).

Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Vorstandes bestimmen, daß die Nachweise in anderen als vierteljährlichen Zwischenräumen vorzulegen sind.

§§ 840, 841
sind weggefallen.

§ 842

Im übrigen gelten für diese Zweiganstalten entsprechend die Vorschriften für die Zweiganstalten für Bauarbeiten (§§ 784, 786 bis 797, 802 bis 810, 812, 814 bis 818a, 822).

Tritt an Stelle einer Zweiganstalt eine Versicherungsgenossenschaft, so gelten für diese die §§ 647, 648, 736 sowie von den Vorschriften für Zweiganstalten die §§ 802 bis 810, 812, 814 bis 818a, 822, § 836 Abs. 1, 2, §§ 838, 839 entsprechend. Auch für die Versicherungsgenossenschaft ist eine Rücklage anzusammeln.

Der Vorstand der Versicherungsgenossenschaft kann von der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle absehen. An der Verpflichtung zur Einreichung der Lohnnachweise wird hierdurch nichts geändert.

Achter Abschnitt

Weitere Einrichtungen

§ 843

Die Genossenschaften können einrichten

1. eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer (§ 633) und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden,
2. Rentenzuschuß- und Ruhegeldkassen oder eine besondere Versicherung gegen Unfälle für Betriebsbeamte, Mitglieder der Genossenschaft, Versicherte, Genossenschaftsangestellte sowie für die Angehörigen dieser Personen,
3. die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte.

§ 844

Träger der Einrichtungen ist die Genossenschaft.

Die Teilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig.

§ 845

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung über Einrichtungen der im § 843 bezeichneten Art und über die Satzungen der im § 843 Nr. 1, 2 bezeichneten Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 846

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht.

§ 847

Genossenschaften können vereinbaren, solche Einrichtungen gemeinsam zu treffen.

Die Vereinbarung darf nur mit Beginn eines Geschäftsjahrs wirksam werden.

Für die Genehmigung solcher Vereinbarungen gilt § 845 entsprechend.

Neunter Abschnitt

Unfallverhütung. Überwachung

I. Allgemeines

§ 848

Die Berufsgenossenschaften müssen dafür sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird.

II. Unfallverhütungsvorschriften

§ 848 a

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben,
2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

Unfallverhütungsvorschriften können auch für einzelne Bezirke, Gewerbszweige und Betriebsarten erlassen werden.

In den Vorschriften ist zu bestimmen, wie sie den Versicherten bekanntzumachen sind.

Wenn in einem Betrieb Arbeiter beschäftigt sind, welche des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, wenn fünfundzwanzig gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die Unfallverhütungsvorschriften und die diese ersetzenden bergpolizeilichen Verordnungen in dieser bekanntzumachen.

§ 848 b

In den Unfallverhütungsvorschriften können den Mitgliedern Verpflichtungen für die erste Hilfe bei Unfällen und den Verletzten Verpflichtungen für ihr Verhalten bei Unfällen auferlegt werden.

§ 849

Gehören einer Genossenschaft Betriebe an, die ihrer Art nach einer anderen Genossenschaft zuzuteilen wären (§§ 540, 542, 631, 632), so sollen dafür Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden, die den Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft entsprechen, welcher die Betriebe ihrer Art nach angehören würden.

§ 850

Den Mitgliedern ist eine angemessene Frist zu setzen, um die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 851

Zuwiderhandlungen der Mitglieder und der Versicherten gegen die Vorschriften können mit Ordnungsstrafe in Geld bedroht werden, und zwar Zuwiderhandlungen der Mitglieder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark.

§ 852

Der Entwurf der Vorschriften ist dem Reichsversicherungsamt einzureichen. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt, so haben ihn die Vorstände der beteiligten Sektionen vorher zu begutachten.

§ 853

Zur Beratung und zum Beschluß über die Vorschriften hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen.

Dies gilt entsprechend für Gutachten über Schutzvorschriften auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 854

Der Genossenschaftsvorstand hat das Reichsversicherungsamt zu der Sitzung einzuladen, in der über den Entwurf der Vorschriften beraten und beschlossen werden soll.

§ 855

Sollen Unfallverhütungsvorschriften oder sollen Schutzvorschriften auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung nur für einzelne Sektionen gelten, so haben auch deren Vorstände Vertreter der Versicherten zur Begutachtung zuzuziehen. Dabei gilt § 853 Abs. 1 entsprechend.

§ 856

Der Entwurf der Vorschriften ist den Vertretern der Versicherten zugleich mit der Einladung zu der Sitzung, in der die Vorschriften begutachtet oder beraten und beschlossen werden sollen, mitzuteilen.

§ 857

Alljährlich nimmt der Vorstand unter Hinzuziehung der Vertreter der Versicherten (§ 853 Abs. 1) zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung und regt die Maßnahmen an, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Dabei gilt § 854.

§ 858

Die Vertreter der Versicherten werden von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, in deren Bezirk die Genossenschaft oder die Sektion Mitglieder hat. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Ausschußmitglieder, welche dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung angehören. Sind die Ausschüsse mehrerer Versicherungsanstalten beteiligt, so kann das Reichsversicherungsamt das Stimmenverhältnis bestimmen. Es kann auch anordnen, daß Ausschüsse von Versicherungsanstalten, in deren Bezirke sich nur wenige und kleine Betriebe befinden, an der Wahl nicht zu beteiligen sind.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft kann durch die Satzung bestimmen, daß die Vertreter der Versicherten Knappschaftsälteste und Angestelltenälteste sein müssen. Wird diese Bestimmung getroffen, so werden die Vertreter der Versicherten von den Versichertenvertretern gewählt, die dem Vorstand des Reichsknappschaftsvereins angehören.

§ 859

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer selbst nach diesem Gesetze gegen Unfall versichert ist und in einem Betriebe, welcher der Berufsgenossenschaft angehört, beschäftigt wird. Im übrigen gilt § 12.

§ 860

Die Wahlordnung erläßt das Reichsversicherungsamt.

Ein Beauftragter dieses Amtes leitet die Wahl.

§ 861

Für jeden Vertreter der Versicherten wird ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt. Sie vertreten ihn, wenn er verhindert ist, und ersetzen ihn für den Rest seiner Amtsdauer, wenn er vor der Zeit ausscheidet, nach der Reihe, die sich durch die Wahl ergibt.

§ 862

Bei Streit über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 863

Der Vorsitzende des Vorstandes setzt die Vergütung (§ 21) für die Vertreter der Versicherten fest.

§ 864

Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts; der Beschlußsenat entscheidet darüber.

Dem Antrag auf Genehmigung sind die Niederschriften über die Verhandlungen der Vorstände beizufügen. Aus der Niederschrift muß sich ersehen lassen, wie die Vertreter der Versicherten gestimmt haben; sie muß ferner ein Gutachten der Vorstände der beteiligten Sektionen enthalten.

§ 865

Vor der Genehmigung wird den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Unfallverhütungsvorschriften für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, dürfen nur genehmigt werden, wenn die oberste Verwaltungsbehörde zustimmt.

§ 866

Auch wenn Unfallverhütungsvorschriften oder Teile von ihnen nicht lediglich für einzelne Sektionen gelten sollen, kann das Reichsversicherungsamt vor der Genehmigung anordnen, daß die Sektionsvorstände die Vertreter der Versicherten zum Gutachten zuziehen.

§ 867

Ändert die Genossenschaftsversammlung die Beschlüsse, die der Vorstand und die Vertreter der Versicherten gefaßt haben, so bestimmt das Reichsversicherungsamt, ob der Vorstand mit den Vertretern der Versicherten nochmals beraten und beschließen soll.

§ 868

Macht das Reichsversicherungsamt seine Genehmigung davon abhängig, daß die Vorschriften geändert werden, so bestimmt es auch, ob zur Beratung und zum Beschlusse die Vertreter der Versicherten zugezogen werden sollen.

§ 869

Der Genossenschaftsvorstand hat die Vorschriften den höheren Verwaltungsbehörden mitzuteilen, deren Bezirke beteiligt sind.

§ 870

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafen gegen Genossenschaftsmitglieder ist der Vorstand der Genossenschaft, gegen Versicherte das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Auf Beschwerde gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

§ 871

Anordnungen, welche die Landesbehörden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen erlassen, sollen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, vorher den beteiligten Genossenschafts- oder Sektionsvorständen zur Begutachtung mitgeteilt werden. Dabei sind die Vertreter der Versicherten in gleicher Weise zuzuziehen wie bei Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften.

§ 872

Die Polizeibehörden teilen Anordnungen, die sie nach § 120d Abs. 1 der Gewerbeordnung zur Verhütung von Unfällen treffen, der beteiligten Genossenschaft mit.

§ 873

Soweit es sich um den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften handelt, die zugleich den Eisenbahnbetrieb zu sichern bestimmt sind, gelten die §§ 852 bis 856, 866 bis 868, 871, 872 nicht.

III. Überwachung

§ 874

Die Berufsgenossenschaften haben für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.

§ 875

Die Genossenschaften sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen, soweit dies für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in die Gefahrklasse von Bedeutung ist. Als solche Beamte können auch Personen angestellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben.

Die Anstellung technischer Aufsichtsbeamter bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Das Reichsversicherungsamt kann für die Anstellung technischer Aufsichtsbeamter den Nachweis einer bestimmten Vorbildung verlangen. Es kann auch verlangen, daß technischen Aufsichtsbeamten nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf.

Das Reichsversicherungsamt erläßt für technische Aufsichtsbeamte Bestimmungen über ihr Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen.

§ 876

Die Genossenschaften können, um die eingereichten Lohnnachweise zu prüfen, durch Rechnungsbeamte die Geschäftsbücher und Listen einsehen, aus denen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge des verdienten Entgelts hervorgehen.

§ 877

Die Geschäfte des technischen Aufsichts- und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

§ 878

Die Unternehmer sind verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Genossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Bücher und Listen (§ 876) an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

§ 879

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer bei Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus § 878 Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

§ 880

Der Unternehmer kann besondere Sachverständige statt des technischen Aufsichtsbeamten verlangen, wenn er von dessen Besichtigung die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit befürchtet.

§ 881

In diesem Falle hat der Unternehmer dem Genossenschaftsvorstande so bald als möglich einige Personen zu bezeichnen, die geeignet und bereit sind, auf seine Kosten den Betrieb zu besichtigen und die für die Genossenschaft notwendige Auskunft zu geben.

Einigt man sich nicht, so entscheidet auf Anrufen das Reichsversicherungsamt.

§ 882

Die Mitglieder der Genossenschaftsorgane, die technischen Aufsichts- und die Rechnungsbeamten sowie die besonderen Sachverständigen werden von dem Versicherungsamt ihres Wohnorts eidlich verpflichtet, über das, was ihnen durch die Überwachung der Betriebe oder durch die Prüfung der Bücher und Listen bekannt wird, zu schweigen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

§ 883

Der Genossenschaftsvorstand hat Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichts- und der Rechnungsbeamten den beteiligten höheren Verwaltungsbehörden anzuzeigen.

Er hat über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die erste Hilfe

dem Reichsversicherungsamte zu berichten und den staatlichen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Ersuchen Mitteilung zu machen. Die Berichte sind auch dem Reichstag vorzulegen.

§ 884

Hat der genossenschaftliche Aufsichtsbeamte von Anordnungen, die der staatliche Beamte zur Verhütung von Unfällen getroffen hat, Kenntnis erhalten, so darf er Abweichendes nicht bestimmen.

Hält er eine abweichende Bestimmung für nötig oder eine Anordnung des staatlichen Beamten für unvereinbar mit einer Unfallverhütungsvorschrift, so hat er an den Genossenschaftsvorstand zu berichten. Dieser kann die vorgesetzte Behörde des staatlichen Beamten anrufen.

§ 885

Hält der staatliche Aufsichtsbeamte Anordnungen des genossenschaftlichen für zweckwidrig oder für unvereinbar mit den Unfallverhütungsvorschriften, so hat er es dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen.

Hält dieser den Einspruch für unbegründet, so kann er die vorgesetzte Behörde des staatlichen Beamten anrufen.

§ 886

Der Genossenschaftsvorstand hat dem Reichsversicherungsamte von allen Verhandlungen Kenntnis zu geben, welche Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Aufsichtsbeamten betreffen.

§ 886a

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats das Zusammenwirken der Genossenschaften und der Gewerbeaufsichtsbehörden regeln.

§ 887

Erwachsen der Genossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Betriebs oder für die Prüfung seiner Bücher und Listen, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen und außerdem gegen ihn Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Auch die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 888

Das Versicherungsamt kann die Genossenschaft mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Überwachung der Rentenempfänger unterstützen. Hierüber beschließt der Beschlußausschuß. Lehnt er ab, so beschließt auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 889

Die Unternehmer sind verpflichtet, den vom Reichsversicherungsamte beauftragten ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts während der Betriebszeit den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten, um die Durchführung und Wirkung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (§ 848a) festzustellen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sie das Reichsversicherungsamt durch Zwangsstrafen in Geld anhalten.

IV. Besondere Vorschriften für Bauarbeiten sowie für das Halten von Reittieren und Fahrzeugen

§ 890

Unfallverhütungsvorschriften sind auch zu erlassen für die Tätigkeit bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten und bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7).

Zuständig ist die Berufsgenossenschaft, in deren Zweiganstalt die bei solchen Tätigkeiten Beschäftigten versichert sind. Sind sie bei einer Versicherungsgenossenschaft versichert, so ist diese zuständig.

§ 891

Die §§ 848 bis 889 gelten, vorbehaltlich der folgenden Vorschriften, auch für diese Tätigkeiten.

Bei einer Versicherungsgenossenschaft werden die Vertreter der Versicherten von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, auf deren Bezirk sich die Genossenschaft oder Sektion erstreckt; dabei gilt § 858 Abs. 1 Satz 2.

Zehnter Abschnitt

Betriebe und Tätigkeiten für Rechnung öffentlicher Verbände

§ 892

Ist das Reich oder ein Land Versicherungsträger, so treten sie an Stelle der Genossenschaft und werden Rechte und Pflichten der Genossenschaftsorgane durch Ausführungsbehörden wahrgenommen. Diese bestimmt für die Reichsverwaltungen der zuständige Reichsminister, für die Landesverwaltungen die oberste Verwaltungsbehörde.

Das gleiche gilt für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die Versicherungsträger sind. Die Ausführungsbehörden bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. Welche Stellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Ausführungsbehörden gelten, bestimmt deren Personalordnung.

Als Ausführungsbehörden für Reichsbetriebe können auch Organe von Berufsgenossenschaften bestimmt werden.

§ 893

Dem Reichsversicherungsamte werden die Ausführungsbehörden mitgeteilt.

Die bisher eingesetzten Ausführungsbehörden bleiben bestehen.

§ 894

Ist das Reich, ein Land, ein Gemeindeverband, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft Versicherungsträger, so gelten nicht

die Vorschriften über Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§§ 635 bis 648),

von den Vorschriften über die Verfassung der Genossenschaften die §§ 649 bis 717,

die Vorschriften über Aufsicht (§§ 722 bis 725),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 731 bis 776),

von den Vorschriften über Abführung der Beiträge an die Post die §§ 781, 782,

die Vorschriften über Zweiganstalten (§§ 783 bis 842),

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§§ 843 bis 847),

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung die §§ 848a bis 887, 889 bis 891,

von den Strafvorschriften die §§ 908 bis 910a, 912, 913.

§ 895

Wer die Ausführungsbehörden bestimmt, erläßt auch die Ausführungsbestimmungen, um die Vorschriften dieses Abschnitts durchzuführen.

§ 896

ist weggefallen.

§ 897

Will die Ausführungsbehörde eine Krankenordnung oder, um Unfälle zu verhüten, Vorschriften mit Strafbestimmungen gegen Versicherte erlassen, so sind mindestens drei Vertreter der Versicherten zur Beratung und zum Gutachten zuzuziehen.

Ein Beauftragter der Behörde leitet die Beratung; er darf kein unmittelbarer Vorgesetzter dieser Vertreter sein.

Soweit es sich um den Erlaß von Vorschriften handelt, die zugleich den Eisenbahnbetrieb zu sichern bestimmt sind, gilt das nicht.

Elfter Abschnitt

Haftung von Unternehmern und Angestellten

I. Haftung gegenüber Verletzten und Hinterbliebenen

§ 898

Der Unternehmer (§ 633) ist Versicherten und deren Hinterbliebenen (§§ 588 bis 593), auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens, den ein Unfall der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dann beschränkt sich die Verbindlichkeit des Unternehmers auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt.

§ 899

Das gleiche gilt für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Bevollmächtigte oder Repräsentanten des Unternehmers und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher.

§ 900

Die Ansprüche können auch geltend gemacht werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verpflichteten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 901

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht,

ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt,

in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist.

Das ordentliche Gericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach diesem Gesetz ergangen ist. Dies gilt nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen.

§ 902

Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte, von denen der Verletzte oder seine Hinterbliebenen Schadenersatz fordern, können statt des Berechtigten die Feststellung der Entschädigung nach diesem Gesetze beantragen, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit der Unternehmer oder ein ihm nach § 899 Gleichgestellter das Verfahren selbst betreibt.

II. Haftung gegenüber Genossenschaften, Krankenkassen usw.

§ 903

Wird strafgerichtlich festgestellt, daß Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, so haften sie für alles, was Gemeinden, Träger der Armenfürsorge, Krankenkassen, der Reichsknappschaftsverein, Ersatzkassen, Sterbe- und andere Unterstützungskassen infolge des Unfalls nach Gesetz oder Satzung aufwenden müssen. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden.

Sie haften auch,

wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß sie bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gehandelt haben, und

wenn durch diese Zuwiderhandlung der Unfall herbeigeführt worden ist.

Die Vorschrift des § 900 über die Haftung ohne strafgerichtliche Feststellung gilt auch für diese Ansprüche.

Unternehmer und ihnen nach § 899 Gleichgestellte haften der Genossenschaft für deren Aufwand auch ohne strafgerichtliche Feststellung.

§ 904

Als Unternehmer haften auch

1. eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person für die durch ein Mitglied des Vorstandes,
2. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die durch einen Geschäftsführer,

3. eine andere Handelsgesellschaft für die durch einen Gesellschafter, der zur Geschäftsführung berechtigt ist,
4. im Falle der Liquidation eine Handelsgesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person für die durch einen der Liquidatoren

herbeigeführten Unfälle, wenn diese Personen dabei eine ihnen zustehende Verrichtung ausgeführt haben.

Diese Vorschrift gilt für das Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechend.

§ 905

Ist der Unfall fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt, zu welcher der Unternehmer und die ihm Gleichgestellten (§ 899) vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, so kann die Genossenschaftsversammlung auf den Anspruch der Genossenschaft verzichten.

Die Satzung kann dieses Recht auf den Vorstand übertragen.

§ 906

Will der Vorstand den Ersatzanspruch erheben, so hat er den Beschluß dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann dagegen binnen einem Monat die Genossenschaftsversammlung anrufen.

Klage darf, wenn der Ersatzpflichtige binnen dieser Frist die Genossenschaftsversammlung anruft, erst nach deren Beschluß, andernfalls erst nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung angestellt werden.

§ 907

Die Ansprüche verjähren in achtzehn Monaten nach dem Tage, an dem das strafgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist. In denjenigen Fällen, in denen kein strafgerichtliches Urteil erforderlich ist, verjähren sie in einem Jahre nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht der Genossenschaft, spätestens aber in fünf Jahren nach dem Unfall. Wird die Genossenschaftsversammlung angerufen, so unterbricht das die Verjährung. Eine neue Verjährung kann erst beginnen, wenn die Genossenschaftsversammlung Beschluß gefaßt hat oder die Anrufung anderweit erledigt ist.

Die Vorschrift des § 901 Abs. 1 über die Bindung des ordentlichen Gerichts gilt auch für diese Ansprüche.

Zwölfter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 908

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer Ordnungsstrafe in Geld verhängen,

1. wenn sie auf Grund des Gesetzes oder der Satzung Nachweise für die Beitrags- oder Prämienberechnung oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen eingereicht haben, die unrichtige tatsächliche Angaben enthalten,
2. wenn in der Betriebsanzeige (§ 653) als Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs oder des Beginns seiner Versicherungspflicht ein späterer Tag angegeben ist als der, an dem der Betrieb eröffnet oder versicherungspflichtig geworden ist,

vorausgesetzt, daß die Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

§ 909

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen Unternehmer Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn sie ihren Pflichten

1. zur Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen sowie zum Aushang in dem Betriebe,
2. zur Führung und Aufbewahrung der Lohnlisten (Lohnbücher),
3. zur Einreichung der Lohnnachweise und der Nachweise für die Berechnung der Prämien,
4. zur Erfüllung der Bestimmungen der Satzung über Betriebseinstellung und Wechsel des Unternehmers

nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 910

Auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

In den Fällen der §§ 870, 879, 887 und des § 891 in Verbindung mit diesen Vorschriften ist die Entscheidung des Oberversicherungsamts nicht endgültig, es sei denn, daß die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 910 a

Bei Beschwerden von Versicherten gegen Straffestsetzungen (§ 870) entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 911

Unternehmer oder Angestellte, die vorsätzlich Beiträge oder Prämien ganz oder teilweise auf den Entgelt anrechnen oder es wissentlich veranlassen, werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist.

§ 912

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Unternehmer mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich,

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Unternehmer ist, die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmer ist, die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Unternehmer ist, alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Unternehmer sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 913

Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegen, Betriebsleitern, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die Unternehmer mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Unternehmer strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
2. er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Unternehmer auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Ist die Geldstrafe, die ein Genossenschaftsvorstand festgesetzt hat, von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie. Seine Haftung ist in der Straffestsetzung auszusprechen.

§ 914

Strafgelder der Versicherten fließen, wenn der Bestrafte zur Zeit der Zuwiderhandlung einer Krankenkasse angehört, in diese, sonst aber in die allgemeine Ortskrankenkasse seines Beschäftigungsorts und, wo eine solche nicht besteht, in die Landkrankenkasse. Das gilt auch von Geldstrafen, welche die Ausführungsbehörden gegen Versicherte verhängen (§ 897).

Zweiter Teil

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 915

Der Unfallversicherung unterliegen die landwirtschaftlichen Betriebe (§ 161).

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, welche Betriebszweige als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

§ 916

Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten

laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die zum Betriebe der Landwirtschaft dienen,

Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, besonders das Herstellen oder Unterhalten von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck,

wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie an andere Unternehmer zu übertragen.

Führt ein landwirtschaftlicher Unternehmer Arbeiten, die für die Gemeinde zum Herstellen oder Unterhalten von Gebäuden, Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen kraft öffentlich-rechtlicher Pflicht zu leisten sind und ihm als Landwirt obliegen, als Unternehmer aus, so rechnen sie zu seinem landwirtschaftlichen Betriebe.

§ 917

Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 915 Abs. 1 gilt auch die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege sowie der Friedhofsbetrieb, soweit er nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt.

Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, gelten nicht als landwirtschaftlicher Betrieb.

§ 918

Die Versicherung gilt auch für Unternehmen, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer neben seiner Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr betreibt (landwirtschaftliche Nebenbetriebe). Hierher gehören besonders Betriebe, die ganz oder hauptsächlich dazu bestimmt sind,

1. Erzeugnisse der Landwirtschaft des Unternehmers zu be- oder verarbeiten,
2. Bedürfnisse seiner Landwirtschaft zu befriedigen,
3. Bodenbestandteile seines Grundstücks zu gewinnen oder zu verarbeiten.

§ 919

Der § 918 gilt nicht für

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Hüttenwerke, Bauhöfe, sowie für Betriebe, die gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten,
2. Betriebe, die vom Reichsversicherungsamte wegen ihres erheblichen Umfanges, besonderer Einrichtung mit Maschinen, der Zahl ihrer gewerblichen Arbeiter den Fabriken gleichgestellt werden.

§ 920

Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe oder -tätigkeiten fallen nur dann in die Versicherung des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs, wenn sie nicht über den örtlichen Verkehr hinausgreifen.

§ 921

Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen, sind bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welcher der Unternehmer mit Betriebstätigkeiten derselben Art angehört, versichert, wenn diese die anderen Tätigkeiten überwiegen.

§ 922

Für den Umfang der Versicherung gelten im übrigen die §§ 542 bis 554 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 923

Die Satzung kann die Versicherung der Unternehmer, die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt sind, auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit erstrecken, die mit der Landwirtschaft zusammenhängt.

Das gilt auch für die im Betriebe tätigen Ehegatten der Unternehmer.

§§ 924 bis 929
sind weggefallen.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

§ 930

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 555 bis 622a entsprechend, soweit nicht die §§ 931 bis 941 anderes vorschreiben.

§ 931

Für die Beratung und Beschlußfassung über die Krankenordnung gilt § 1031 entsprechend.

§ 932

Als Jahresarbeitsverdienste werden Durchschnittsätze (§§ 933 bis 940) festgesetzt.

§ 933

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt ein bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildeter Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden sowie aus mindestens acht Vertretern der Unternehmer und der Versicherten als Beisitzern besteht. Die Beisitzer brauchen weder Unternehmer noch Versicherte zu sein.

Den Vorsitzenden ernennt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist, aus den Mitgliedern des Oberversicherungsamts. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts bestimmt die Zahl der Beisitzer und wählt sie aus den Vorschlagslisten, die ihm von den im Bezirke der Berufsgenossenschaft hauptsächlich vertretenen Verbänden der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder, soweit solche nicht bestehen, von den landwirtschaftlichen Vertretungskörpern eingereicht werden. Für die Vertreter gilt entsprechend, was die §§ 12, 16 bis 19, 21, 22, 24 für Vertreter der Arbeitgeber vorschreiben. Die Ordnungsstrafe nach den §§ 18, 19 verhängt der Vorsitzende des Ausschusses. In den Fällen der §§ 18, 19 entscheidet auf Beschwerde die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts endgültig. Bei Anwendung des § 24 tritt an die Stelle des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der Vorsitzende des Ausschusses.

An der Festsetzung sollen mindestens vier Beisitzer mitwirken. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte Vertreter der Unternehmer und der Versicherten sein. Die Reihenfolge, in der überzählige anwesende Beisitzer bei der Festsetzung auszuscheiden haben, bestimmt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Das Oberversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen. Nach dem Ablauf der Frist setzt es die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste selbst fest.

Die Kosten der Festsetzung, mit Ausnahme der Kosten des Oberversicherungsamts und seiner Mitglieder, trägt die Berufsgenossenschaft.

§ 934

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden nach Gruppen festgesetzt, getrennt nach dem Geschlecht, dem Alter und der Art der Beschäftigung; es kann auch nach Bezirken oder nach dem Familienstand unterschieden werden. Bei Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste sind die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den für die Versicherten geltenden Tarifverträgen und die üblichen Sondervergütungen zu berücksichtigen.

§ 935

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden gleichzeitig im ganzen Reiche für je vier Jahre festgesetzt. Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß auch in der Zwischenzeit eine neue Festsetzung stattfindet; diese gilt nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung.

§ 936

Das Oberversicherungsamt veröffentlicht die festgesetzten Jahresarbeitsverdienste in den Blättern, die für die amtlichen Bekanntmachungen der obersten oder der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, in deren Bezirken die Festsetzungen gelten sollen.

§ 937

Die Rente richtet sich zunächst nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für die Altersstufe, welcher der Verletzte zur Zeit des Unfalls angehörte, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 938

Trifft der Unfall einen schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen, so wird bei Berechnung der Rente für den Verletzten von dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nur derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 939

Der § 587 gilt nicht, wenn die Rente nach einem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet wird.

§ 940

Für Betriebsbeamte werden durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste nicht festgesetzt.

Der Ausschuß kann das gleiche für bestimmte, nach der Art ihrer Beschäftigung, dem Geschlecht oder dem Familienstand bezeichnete Gruppen von Versicherten bestimmen.

Der Jahresarbeitsverdienst der Unternehmer und ihrer Ehegatten sowie anderer im Betriebe Beschäftigter und Betriebsfremder (§ 552 in Verbindung mit § 922) kann von der Satzung abweichend festgesetzt werden.

§ 941

Die Vorschrift des § 571b gilt auch für die Verletzten, für welche durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt sind.

§§ 942 bis 955
sind weggefallen.

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

I. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung

§ 956

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer der versicherten Betriebe.

Die Genossenschaften werden nach örtlichen Bezirken gebildet; sie umfassen darin alle Betriebe der Betriebszweige, für die sie errichtet sind.

Genossenschaften, die nach § 18 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132) errichtet sind, bleiben in ihrem Bestande, vorbehaltlich der nach § 960 zulässigen Änderungen, erhalten.

§ 957

Das Reich oder ein Land ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht. Das gilt nicht bei den Betrieben, für die es auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 in Verbindung mit § 624 Abs. 2 Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist.

Im übrigen gelten § 624 Abs. 2 bis 6, § 625 entsprechend.

§ 958

Unternehmer eines Betriebs ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht.

§ 959

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend

für Betriebe, die Bestandteile oder Nebenbetriebe aus verschiedenen Betriebszweigen enthalten, § 631 Abs. 1,

für die Zuteilung mehrerer Betriebe desselben Unternehmers zu einer Genossenschaft § 632,

für die Entschädigung von Unfällen in fremden Betrieben § 634.

II. Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften

§ 960

Für Änderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 635 bis 646.

Erteilt der Reichsrat die Genehmigung, so wird die Satzung für die neue Genossenschaft durch eine Gründungsversammlung gemäß §§ 960a, 960b, 973a beschlossen.

§ 960a

Die Gründungsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der Betriebe, die der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den obersten Verwaltungsbehörden bestimmt werden, zur Wahlversammlung berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die Gründungsversammlung besteht. Im übrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der obersten Verwaltungsbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu verteilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlaß der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Landes hinaus, so werden die Obliegenheiten der obersten Verwaltungsbehörde vom Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit den obersten Verwaltungsbehörden der beteiligten Länder wahrgenommen.

§ 960b

Die Berufung der Gründungsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Landes hinausgeht, durch das Reichsversicherungsamt, im übrigen durch die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der obersten Verwaltungsbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten der Behörde, welche sie einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden vorläufigen Vorstandes herbeizuführen und, bis sie erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach seiner Wahl übernimmt der vorläufige Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zu ihrer Übernahme durch den endgültigen Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 961

Für die Auflösung von Genossenschaften gilt dasselbe wie bei der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 647, 648).

Vierter Abschnitt

Verfassung

I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

§ 962

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Betriebszweigen gehört und in ihrem Bezirke seinen Sitz hat. Das Reich und die Länder sind nur Mitglieder, soweit es § 957 vorschreibt oder zuläßt.

§ 963

Alle Grundstücke eines Unternehmers, zu deren landwirtschaftlichem Gesamtbetriebe gemeinsame Wirtschaftsgebäude dienen, gelten als ein einziger Betrieb.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb in die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat er seinen Sitz da, wo die gemeinsamen oder die zu seinen Hauptzwecken dienenden Wirtschaftsgebäude liegen. Der Unternehmer kann sich mit den Gemeinden über einen anderen Betriebsitz einigen.

§ 964

Mehrere forstwirtschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, die derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstehen, gelten als ein einziger Betrieb.

Forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstehen.

Erstreckt sich ein forstwirtschaftlicher Betrieb über die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat er seinen Sitz da, wo der größte Teil der Forstgrundstücke liegt. Der Unternehmer kann sich mit den Gemeinden über einen anderen Betriebsitz einigen.

§ 965

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht; für das Reich und die Länder regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach § 957.

§ 966

Besitzen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht die bürgerlichen Ehrenrechte, so haben sie kein Stimmrecht.

II. Anmeldung der Betriebe

§ 967

Jeden neueröffneten Betrieb hat die Gemeindebehörde durch Vermittlung des Versicherungsamts dem Genossenschaftsvorstand anzumelden.

Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Verneint er die Zugehörigkeit, so teilt er das dem Versicherungsamte mit. Dieses kann die Entscheidung des Reichsversicherungsamts anrufen; auf Antrag der Genossenschaft muß das geschehen.

III. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Betrieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft

§ 968

Der Unternehmer hat jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Für die Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem der Wechsel angezeigt wird, bleibt er haftbar, ohne dadurch den Nachfolger von der Haftung zu befreien.

§ 969

Für die Meldepflicht des Unternehmers bei Änderungen seines Betriebs, die für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft wichtig sind, für die Überweisung und Löschung eines Betriebs sowie für den Übergang der Unfallast und eines Teiles der Rücklage gelten die §§ 665 bis 673 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 970

Die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die für die Umlagen wichtig sind, und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln.

Für die Anfechtung der Entscheidung, welche die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erläßt, gelten die §§ 999, 1000 entsprechend.

IV. Satzung

§ 971

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt.

§ 972

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
3. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
4. Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung und Art ihrer Beschlußfassung,
5. Stimmrecht der Mitglieder und Prüfung ihrer Vollmachten,
6. Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand,
7. Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21),
8. Maßstab für das Umlegen der Beiträge und, soweit diese nicht nach Steuern umgelegt werden, Verfahren beim Abschätzen und Veranlagen,
9. Verfahren bei Eröffnung neuer Betriebe, bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
10. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
11. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes versicherter Unternehmer und anderer, nach § 552 in Verbindung mit § 922 Versicherter,
14. Art der Bekanntmachungen,
15. Änderung der Satzung.

§ 973

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Einteilung in Sektionen und Einsetzung von Vertrauensmännern (§ 678 Nr. 2, 3, § 679),

Strafbefugnis des Genossenschaftsvorstandes (§ 680),

Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683).

§ 973a

Ist die Genehmigung der nach § 960 Abs. 2 beschlossenen Satzung einer neugegründeten Berufsgenossenschaft endgültig versagt, so sind die Vertreter (§ 960a) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung zu anderweiter Beschlußfassung über die Satzung gemäß § 960b zu laden. Wird auch der von dieser Versammlung beschlossenen Satzung die Genehmigung endgültig versagt, so wird eine Satzung vom Reichsversicherungsamt erlassen.

§ 974

Ist die Satzung genehmigt, so hat der Genossenschaftsvorstand Namen und Sitz der Genossenschaft und die Bezirke der Sektionen im Reichsanzeiger oder, wenn der Bezirk der Genossenschaft nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht, im Amtsblatt der obersten Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Das gleiche gilt für Änderungen.

V. Genossenschaftsorgane

§ 975

Für die Genossenschaftsorgane gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 685 bis 687, 688a, 689.

§ 976

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder.

Sie ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Vorstandes genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung ausnahmsweise ausfällt.

§ 977

Die Genossenschaftsversammlung kann für eine bestimmte Zeit die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Vorstandsgeschäfte ganz oder teilweise an Organe der Selbstverwaltung übertragen. Dazu ist deren Einverständnis und die Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde nötig.

Die Rechte und Pflichten der Organe der Genossenschaft gehen dann auf die Organe der Selbstverwaltung über.

VI. Angestellte

§ 978

Für die Angestellten der Genossenschaft, die nicht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, und für die Übertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 690 bis 705a).

VII. Bildung der Gefahrklassen

§ 979

Für die Bildung der Gefahrklassen (§§ 990 bis 1004, 1008) gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 706 bis 710, 712. Genossenschaften, deren Betriebe sich in der Unfallgefahr nur wenig unterscheiden, können beschließen, keine Gefahrklassen aufzustellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Unfallverzeichnisse für die einzelnen Betriebszweige wesentliche Verschiedenheit aufweisen.

VIII. Teilung und Zusammenlegung der Last

§ 980

Die Satzung kann bestimmen, daß die Sektionen für Unfälle, die in ihren Bezirken eintreten, die Entschädigung bis zu drei Vierteln tragen.

Die Beträge, die dadurch den Sektionen zur Last fallen, sind auf deren Mitglieder nach ihrer Beitragshöhe umzulegen.

§ 981

Werden die Umlagen nach der Grundsteuer berechnet und dabei Sektionen mit mehr als dem Doppelten des Betrags belastet, der wirklich für sie an Entschädigungen und Verwaltungskosten aufgewendet worden ist, so kann die Genossenschaftsversammlung beschließen, das Mehr nach der Grundsteuer auf alle Sektionen zu verteilen.

§ 982

Für die gemeinsame Tragung der Last gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 714 bis 716).

IX. Vermögensverwaltung

§ 983

Das Reichsversicherungsamt kann über die Aufbewahrung von Wertpapieren Bestimmungen erlassen, soweit nicht staatliche Behörden oder Organe der Selbstverwaltung die Geschäfte führen.

§ 984

Für den Nachweis der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§ 721).

Fünfter Abschnitt

Aufsicht

§ 985

Für die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 722, 723.

Diese Aufsicht erstreckt sich nicht auf die dienstlichen Verhältnisse von staatlichen Behörden oder von Organen der Selbstverwaltung, welche die Genossenschaft verwalten.

§ 986

Für Genossenschaften, die der Aufsicht des Landesversicherungsamts unterliegen, tritt dieses an die Stelle des Reichsversicherungsamts, wenn es sich handelt um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach § 922 in Verbin-

dung mit § 542, § 959 in Verbindung mit § 632,

Genehmigung oder Festsetzung der Krankenordnung nach § 930 in Verbindung mit § 558e,

Neufestsetzung durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste (§ 935),

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und dem Reich oder einem Lande bei Auseinandersetzung über das Vermögen in den Fällen des § 957 in Verbindung mit § 624 Abs. 4,

Änderung des Bestandes der Genossenschaften (§§ 960, 961),

Zugehörigkeit eines Betriebs zur Genossenschaft und Änderung in der Zugehörigkeit (§ 967, § 969 in Verbindung mit § 673 Abs. 1, 3),

Genehmigung und Errichtung der Satzung (§§ 973, 973a),

Genehmigung der schriftlichen Abstimmung, des Ausfalls oder der Verschiebung der Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung (§ 975 in Verbindung mit § 688a, § 976),

Übernahme der Geschäfte der Genossenschaft (§ 975),

Dienstordnung für die Angestellten der Genossenschaft sowie Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse (§ 978),

Gefahrtarife (§ 979),

Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 982),

Vermögensverwaltung der Genossenschaften (§ 983),

Erhebung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen (§ 1011 in Verbindung mit den §§ 738, 1027a, 1027b) sowie Aufbringung der Rücklage (§ 1013),

Anweisung zur Verlängerung der Frist nach § 1020 Abs. 3,

Deckung der Ansprüche der Post (§ 1028 in Verbindung mit den §§ 781, 782),

Anordnung über Arbeitergruppen nach § 1028a,

weiteren Einrichtungen der Genossenschaften (§ 1029),

Unfallverhütung und Überwachung in den Fällen des § 1030 in Verbindung mit den §§ 848 bis 889, § 890 Abs. 1 mit Ausschluß der Fälle des § 883 und des § 860 Abs. 1,

Mitteilung der Ausführungsbehörden (§ 1033 in Verbindung mit § 893).

§ 987

Handelt es sich um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach § 922 in Verbindung mit § 542, § 959 in Verbindung mit § 632,

Änderung des Bestandes der Genossenschaften in den Fällen des § 960,

Zugehörigkeit eines Betriebs zur Genossenschaft und Änderung in der Zugehörigkeit (§ 967, § 969 in Verbindung mit § 673 Abs. 1, 3),

Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 982),

so entscheidet das Reichsversicherungsamt, wenn eine Genossenschaft, die einem anderen Landesversicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamt untersteht, mitbeteiligt ist. Das Landesversicherungsamt übergibt dann die Akten dem Reichsversicherungsamte.

Handelt es sich um gemeinsame weitere Einrichtungen mehrerer Genossenschaften (§ 1029), so bleibt das Reichsversicherungsamt für diese weiteren Einrichtungen zuständig, wenn nicht die sämtlichen beteiligten Genossenschaften demselben Landesversicherungsamt unterstehen.

Sechster Abschnitt

Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel

I. Auszahlung durch die Post

§ 988

Für die Auszahlung durch die Post gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 726 bis 729).

II. Aufbringung der Mittel

1. Allgemeine Vorschrift

§ 989

Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

2. Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen

§ 990

Die Beiträge werden umgelegt nach

dem abgeschätzten Durchschnittsmaße der menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf) und ihrem Werte gemäß diesem Gesetze,

dem Entgelte von Betriebsbeamten sowie dem Jahresarbeitsverdienste von Unternehmern, soweit die Arbeitsleistungen solcher Versicherten nicht mit abgeschätzt sind, und nach

der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrklasse).

§ 991

Für jeden Unternehmer wird die Zahl der Arbeitstage abgeschätzt, die zum Bewirtschaften seines Betriebs im Jahresdurchschnitt erforderlich sind; dabei sind die Zahl der Arbeiter im Betrieb und die Dauer ihrer Beschäftigung zu berücksichtigen.

Die Satzung kann bestimmen, daß die hauswirtschaftlichen und anderen Dienste dabei gesondert zu rechnen sind.

§ 992

Beim Abschätzen ist das Unternehmerverzeichnis zugrunde zu legen, das bei Errichtung der Genossenschaft (§ 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichsgesetzbl. S. 132) oder später aufgestellt ist.

Betriebsänderungen sind zu berücksichtigen.

§ 993

Dauernd beschäftigte Arbeiter sind mit dreihundert Arbeitstagen anzusetzen, weibliche nach einem in der Satzung bestimmten Verhältnis auf männliche umzurechnen.

Die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, von Unternehmern und ihren nicht versicherten Angehörigen ist beim Abschätzen nicht mitzurechnen.

Die Satzung kann anders bestimmen.

§ 994

Die Satzung kann bestimmen, daß ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird. Das Reichsversicherungsamt bestimmt darüber Näheres.

Für Betriebe, in denen regelmäßig höchstens fünf Versicherte voll beschäftigt werden, kann die Satzung einheitliche Beiträge nach einem Maßstab, den sie festsetzt, bestimmen.

§ 995

Die Organe der Genossenschaft haben das Abschätzen zu besorgen und die Betriebe zu den Gefahrklassen zu veranlagen. Das Nähere hat die Satzung zu bestimmen.

§ 996

Die Gemeindebehörde kann den Unternehmer zu einer Auskunft über die Verhältnisse, die für das Abschätzen des Arbeitsbedarfs maßgebend sind, durch Zwangsstrafen in Geld anhalten.

Erteilt der Unternehmer die Auskunft nicht rechtzeitig oder unvollständig, so hat die Gemeindebehörde nach eigener Kenntnis das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 997

Die Unternehmer haben den Organen der Genossenschaft auf Verlangen binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse die weitere Auskunft zu geben, die für das Abschätzen und Veranlagen erforderlich ist.

§ 998

Die Genossenschaft hat den Gemeindebehörden Verzeichnisse mitzuteilen, in denen

die ihr zugehörigen Betriebe in der Gemeinde,

die wesentlichen Grundlagen und das Ergebnis des Abschätzens und Veranlagens

anzugeben sind.

Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

§ 999

Binnen einem Monat nach Ablauf der Frist können die Unternehmer bei dem Genossenschaftsorgane, das abgeschätzt oder veranlagt hat, oder bei der in der Satzung bestimmten anderen Stelle Einspruch dagegen erheben,

daß ihr Betrieb in das Verzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen ist,

daß oder wie der Arbeitsbedarf abgeschätzt oder der Betrieb veranlagt ist.

§ 1000

Das Genossenschaftsorgan oder die von der Satzung bestimmte andere Stelle bescheidet den Unternehmer auf seinen Einspruch schriftlich.

Der Unternehmer kann gegen den Bescheid Beschwerde an das Oberversicherungsamt erheben. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 1001

ist weggefallen.

§ 1002

In den Fristen, in denen der Gefahrtarif nachzuprüfen ist, sind auch die Veranlagung und die Abschätzung nachzuprüfen (§ 979 in Verbindung mit § 708).

§ 1003

Schon vor der regelmäßigen Nachprüfung kann die Genossenschaft den Arbeitsbedarf eines Betriebs neu abschätzen oder den Betrieb neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren.

§ 1004

Für die neue Abschätzung und die neue Veranlagung gelten die §§ 990 bis 1000 entsprechend.

3. Maßstab des Steuerfußes

§ 1005

Wenn das Landesgesetz die Angehörigen des Unternehmers von der Versicherung nicht ausschließt und der Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen unzweckmäßig ist, kann die Satzung bestimmen, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern aufgebracht werden.

Für eine solche Vorschrift ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der Genossenschaftsversammlung nötig. Die Satzung muß dann auch bestimmen, wie Mitglieder zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind, welche die zugrunde gelegte Steuer für ihren gesamten Betrieb oder einen Teil nicht zu zahlen haben.

§ 1006

Die Satzung kann einen einheitlichen Mindestbeitrag bestimmen.

§ 1007

Die Satzung bestimmt, ob und welche besonderen Zuschläge für Betriebsbeamte oder Unternehmer zu erheben sind. Sie hat, wenn Zuschläge erhoben werden, das Nähere, insbesondere die Anmeldung, zu ordnen und die Zuwiderhandlung mit Strafe zu bedrohen.

§ 1008

Für Betriebe nach § 917, für landwirtschaftliche Nebenbetriebe und für andere Betriebe, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen würden, sowie für Tätigkeiten der im § 921 bezeichneten Art kann die Satzung die Beiträge nach der Unfallgefahr abstufen.

Sie hat dann die Voraussetzungen hierfür sowie die Höhe dieser Beiträge und das Verfahren zu regeln.

§ 1009

Bestimmt die Satzung als Maßstab die Grundsteuer, so kann sie die Zahlung der Zuschläge dem auflegen, der gesetzlich zur Grundsteuer für die Grundstücke der genossenschaftlichen Betriebe veranlagt ist oder veranlagt sein würde, wenn die Grundstücke nicht von der Steuer befreit wären.

Zahlt danach ein anderer den Beitrag als der Unternehmer, so hat dieser ihn zu erstatten.

Bei Streit über die Erstattung entscheidet das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb seinen Sitz hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

4. Andere Maßstäbe

§ 1010

Die Satzung kann, wenn die Voraussetzungen nach § 1005 Abs. 1 vorliegen, für die Aufbringung der Beiträge einen anderen angemessenen Maßstab bestimmen, zum Beispiel

die Kulturart,

die Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer,

den Reinertrag, den die Grundstücke als solche, einschließlich der dazugehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können,

den Ertragswert, der sich aus dem Fünfundzwanzigfachen dieses Reinertrags ergibt.

Die §§ 996 bis 1009 sind entsprechend anzuwenden; das Nähere bestimmt die Satzung.

5. Gemeinsame Vorschriften

§ 1011

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Zwecke, zu denen Beiträge erhoben und Mittel verwendet werden dürfen (§ 736),

Vorschüsse auf die Beiträge sowie Vorauszahlung von Beiträgen (§§ 737 bis 739).

§ 1012

Die Satzung kann Unternehmer kleiner Betriebe mit geringer Unfallgefahr, die nur ausnahmsweise Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, von Beiträgen ganz oder teilweise befreien und zugleich das Verfahren für die Ermittlung solcher Unternehmer bestimmen

Mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde kann das auch die Genossenschaftsversammlung tun.

Bei Streit zwischen der Genossenschaft und dem Unternehmer über Befreiung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1013

Für die Rücklage gelten die §§ 741 bis 747 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

III. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 1014

Für das Umlegen des Bedarfs auf die Mitglieder gilt § 749 Abs. 1 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 1015

Bei der Umlage der Beiträge nach der Steuer ist die Steuer für den Zeitraum zugrunde zu legen, für den die Beiträge umgelegt werden.

§ 1016

Bei der Umlage der Beiträge nach Arbeitsbedarf und Gefahrklassen hat jedes Mitglied, das im verflossenen Geschäftsjahr Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Vorstand einen Nachweis darüber einzureichen, wieviel jeder von ihnen während dieser Zeit an Entgelt tatsächlich bezogen hat oder wieviel für ihn anzurechnen ist.

Die Satzung kann einen summarischen Lohnnachweis nach § 750 Abs. 3 zulassen.

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn der Genossenschafts- oder Sektionsvorstand selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 1017

Zum Berechnen der Beiträge werden angesetzt für

einen Betriebsbeamten der Entgelt, den er im Betriebe tatsächlich bezogen hat oder der für ihn anzurechnen ist,

einen Arbeitstag eines Arbeiters ein Betrag, den der Vorstand der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Festsetzungen nach den §§ 932 bis 935 bestimmt,

einen Unternehmer das Dreihundertfache dieses Betrags, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Dabei gilt § 732 Abs. 2.

§ 1018

Wird beim Abschätzen die Arbeitsleistung der Betriebsbeamten nach der Satzung mitgerechnet (§ 993 Abs. 3), so ist von dem Entgelt dieser Versicherten nur der Betrag anzusetzen, der das Dreihundertfache des für den Arbeitstag eines Arbeiters nach § 1017 Abs. 1 anzusetzenden Betrags übersteigt.

§ 1019

Der Genossenschaftsvorstand berechnet, in den Fällen der §§ 994, 1006 unter Beachtung der einheitlichen Beiträge, den Beitrag, der auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt, und stellt die Heberolle auf.

§ 1020

Jeder Gemeindebehörde sind über die in ihren Bezirk gehörigen Mitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung mitzuteilen, die Beiträge unter Verrechnung erhobener Vorschüsse einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

Die Genossenschaft zahlt dafür eine Vergütung, deren Höhe die oberste Verwaltungsbehörde festsetzt.

Das Reichsversicherungsamt kann die Berufsgenossenschaft anweisen, für einzelne größere Städte die Frist zur Einsendung zu verlängern.

§ 1021

Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Beitragsberechnung zu prüfen.

Die Gemeindebehörde legt den Auszug zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aus und macht den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt. An Stelle der Auslegung des Auszugs kann die Zustellung an die Beteiligten treten.

Bestimmt die Satzung, daß die freiwillige Versicherung außer Kraft tritt, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, und daß eine Neuanmeldung so lange unwirksam bleibt, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist (§ 922 in Verbindung mit § 553), so ist in dem Auszug oder in der Zustellung darauf hinzuweisen.

§ 1022

Für eine neue Feststellung des Beitrags, nachdem der Auszug aus der Heberolle zugestellt worden ist, gelten die §§ 755, 756 aus der gewerblichen Unfallversicherung. Die neue Feststellung ist auch zulässig, wenn wegen unrichtiger Angaben des Unternehmers der Arbeitsbedarf nachträglich neu abgeschätzt worden ist (§ 1003).

§ 1023

Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist oder nach Zustellung (§ 1021 Abs. 2) kann der Unternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben; er bleibt aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Dabei gilt § 757 Abs. 2.

Die Veranlagung und die Abschätzung können dadurch nicht angefochten werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 1000. Für den Einspruch gilt dabei § 759 entsprechend.

§ 1024

Wird auf Einspruch oder Beschwerde der Beitrag ermäßigt, so gilt für die Deckung des Ausfalls und den Ausgleich der Überzahlung § 760.

§ 1025

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Beitrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 1023, 1024 entsprechend.

§ 1026

Kann die Gemeinde den wirklichen Ausfall der Beiträge oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nicht nachweisen, so haftet sie für die Beiträge und muß sie mit einsenden.

Beiträge, welche die Gemeinde nach Ablauf der Zahlungsfrist einsendet, hat sie vom achten Tage nach Ablauf der Frist an zu verzinsen. Dafür gilt § 762a entsprechend.

§ 1027

Für das Aufbringen uneinziehbarer Beiträge gilt § 762 entsprechend. Solche Beiträge sind der Gemeinde, die sie schon eingesandt hat, zu erstatten.

Für die Verzinsung rückständiger Beiträge gilt § 762a entsprechend. Die Zinsen sind vom Ablauf der nach § 1020 bestimmten Zahlungsfrist an zu entrichten. Zinsbeträge, welche die Gemeinde nach § 1026 Abs. 2 entrichtet hat, sind ihr aus den vom Unternehmer gezahlten Zinsen zu erstatten.

§ 1027 a

Bei Streit über die Einziehung der Beiträge und Zinsen entscheidet

1. zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeindebehörde die Aufsichtsbehörde über die Gemeindebehörde,
2. zwischen der Gemeindebehörde und der Berufsgenossenschaft das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 1027 b

Für die Einziehung von Vorschüssen auf die Beiträge gelten die §§ 1020, 1021, 1026, § 1027 Abs. 2, § 1027a entsprechend.

Uneinziehbare Vorschüsse sind der Gemeinde, die sie schon eingesandt hat, zu erstatten.

IV. Abführung der Beträge an die Post

§ 1028

Für die Abführung der Beträge an die Post gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 777 bis 782).

V. Berücksichtigung besonderer Arbeitergruppen

§ 1028 a

Die Satzung kann bestimmen und das Reichsversicherungsamt kann für den Bereich einer Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Vorschriften des Sechsten Abschnitts über Betriebsbeamte auch für bestimmte Arbeitergruppen gelten.

Siebenter Abschnitt

Weitere Einrichtungen

§ 1029

Für weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 843 bis 847).

Achter Abschnitt

Unfallverhütung. Überwachung

§ 1030

Für Unfallverhütung und Überwachung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 848 bis 857, 859 bis 889, § 890 Abs. 1, § 891 Abs. 2 entsprechend.

Die Vertreter der Versicherten werden von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, auf deren Bezirke sich die Genossenschaft oder Sektion erstreckt. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Ausschußmitglieder, welche zu dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören; fehlt ein solches Mitglied, so steht den Ver-

sichertenmitgliedern des Ausschusses aus der gewerblichen Unfallversicherung das Wahlrecht zu. Sind die Ausschüsse mehrerer Versicherungsanstalten beteiligt, so kann das Reichsversicherungsamt das Stimmenverhältnis festsetzen.

§ 1031

Verwalten staatliche Behörden oder Organe der Selbstverwaltung die Berufsgenossenschaft, so ziehen sie zur Beratung und zum Beschluß über Unfallverhütungsvorschriften Vertreter der Arbeitgeber und Vertreter der Versicherten in gleicher Zahl zu.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden aus den landwirtschaftlichen Arbeitgeberbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern des Bezirkes der Genossenschaft in einer Sitzung des Organs der Selbstverwaltung oder der Behörde durch das Los bestimmt, das der Vorsitzende zieht.

Für diese Vertreter gelten die §§ 861, 863 entsprechend; für sie und ihre Ersatzmänner gilt ferner entsprechend, was die §§ 16 bis 21, 24 für Vertreter der Arbeitgeber vorschreiben.

§ 1032

Die Unternehmer sind verpflichtet, den von ihrer Genossenschaft beauftragten Mitgliedern der Genossenschaftsorgane während der Betriebszeit den Zutritt zu ihren Betriebstätten zu gestatten. § 879 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt

Reichs- und Landesbetriebe

§ 1033

Ist das Reich oder ein Land Versicherungsträger, so gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 892, 893, 895, 897.

Aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten nicht

die Vorschriften über Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§§ 960 bis 961),

von den Vorschriften über die Verfassung die §§ 962 bis 983,

die Vorschriften über Aufsicht (§§ 985 bis 987),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 989 bis 1027),

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post der § 1028 in Verbindung mit den §§ 781, 782,

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1029),

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung der § 1030 in Verbindung mit den §§ 848 a bis 887, 889, dem § 890 Abs. 1 und dem § 891 Abs. 2 sowie die §§ 1031, 1032,

von den Strafvorschriften die §§ 1043, 1044 und der § 1045 in Verbindung mit den §§ 910, 910 a, 912, 913.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Festsetzung durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 932 bis 935 unterbleibt. Dann sind für jeden Betrieb die für den Betriebsitz geltenden Festsetzungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft maßgebend, bei der Betriebszweige derselben Art versichert sind.

Zehnter Abschnitt

Landesgesetzliche Regelung

§ 1034

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wieweit und unter welchen Voraussetzungen

1. Unternehmer, einschließlich der Ehegatten, versichert,
2. andere Angehörige des Unternehmers versicherungsfrei

sein sollen. Weitergehende Bestimmungen der Satzung im Falle der Nr. 1 werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 1035

Auch die Landesgesetzgebung kann Unternehmer wegen geringer Unfallgefahr oder wegen geringen Umfanges des Betriebs ganz oder teilweise von Beiträgen befreien und das Verfahren für die Ermittlung solcher Unternehmer bestimmen.

Bei Streit zwischen der Genossenschaft und dem Unternehmer über Befreiung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1036

Ebenso kann die Landesgesetzgebung höhere Rücklagen vorschreiben (§ 1013).

§ 1037

Die Landesgesetzgebung kann

die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften,
ihre Verfassung und Verwaltung,
das Verfahren bei Betriebsänderungen,
den Maßstab für das Umlegen der Beiträge,
das Verfahren bei dem Umlegen und Erheben

abweichend von den Vorschriften

der §§ 5 bis 7 über Organe,
der §§ 12, 13, des § 14 Abs. 2 Satz 2, der §§ 17 bis 21, 23, 24 über Ehrenämter,
des § 28 Abs. 1, 2, des § 29 Abs. 1, 2 über Vermögen,
des § 967 über Betriebsanmeldung,
des § 968, des § 969 in Verbindung mit den §§ 665, 666, dem § 667 Abs. 2 und den §§ 669 bis 672, des § 970 über Wechsel des Unternehmers, über Anmeldung von Änderungen im Betrieb und über das weitere Verfahren,
der §§ 971 bis 974 über die Satzung,
des § 975 in Verbindung mit dem § 685, dem § 686 Nr. 3, 4 und den §§ 687 bis 689, des § 976 Abs. 1, des § 977 Abs. 1 über Genossenschaftsorgane,
des § 978 über Angestellte der Genossenschaft,
des § 979 über Bildung von Gefahrklassen,
der §§ 980 bis 982 über Teilung und Zusammenlegung der Last,
der §§ 990 bis 1010 über Aufbringung der Mittel,

der §§ 1014 bis 1027b über Umlage- und Erhebungsverfahren

regeln, auch abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes

die Organe bezeichnen, welche die Genossenschaften verwalten und die Rechte und Pflichten wahrnehmen, die dieses Gesetz den Vorständen überträgt, sowie

die Aufklärung des Sachverhalts bei Unfällen dem Versicherungsamt übertragen.

§ 1038

Gebraucht die Landesgesetzgebung das Recht aus § 1037, so bestimmt sie, unbeschadet des § 1569b, über

1. die Vertretung der Genossenschaft bei der Unfalluntersuchung (§ 1562),
2. das Organ, bei dem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§§ 1546, 1548, 1584, 1585) und das die Entschädigung feststellt und darüber den Bescheid erteilt (§§ 1568, 1569, 1583),

sowie darüber,

3. welche Personen außer den technischen Aufsichtsbeamten und den besonderen Sachverständigen (§ 1030 in Verbindung mit den §§ 875, 880, 881) den Strafvorschriften über Verletzung von Betriebsgeheimnissen (§§ 142 bis 144) unterliegen.

§ 1039

Hat die Landesgesetzgebung ihr Recht zur Abgrenzung von Berufsgenossenschaften gebraucht, so tritt bei Änderung im Bestande von Genossenschaften die oberste Verwaltungsbehörde an Stelle des Reichsrats, wenn die beteiligten Betriebe sämtlich ihren Sitz in dem Lande haben.

§ 1040

Wenn eine nach Landesgesetz gebildete Genossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit aufzulösen ist und ihre Betriebe anderen Genossenschaften zugeteilt werden sollen, deren Betriebe sämtlich ihren Sitz in dem Lande haben, so ist dessen oberste Verwaltungsbehörde für die Auflösung und Zuteilung zuständig.

Mit Auflösung der Genossenschaft gehen ihre Rechte und Pflichten auf das Land über.

§ 1040a

Wo die Landesgesetzgebung das Umlage- und Erhebungsverfahren abweichend von den Vorschriften der §§ 1014 bis 1027a geregelt hat, kann die oberste Verwaltungsbehörde die Einziehung von Vorschüssen auf die Beiträge abweichend von den Vorschriften des § 1027b regeln.

§ 1041

Hat ein Land sein Gebiet ganz oder teilweise der Genossenschaft eines anderen Landes, das sein Recht aus § 1037 gebraucht hat, mit dessen Einverständnis angeschlossen, so gelten für die Genossenschaft die landesgesetzlichen Vorschriften des bezeichneten anderen Landes.

Hat auch das angeschlossene Land sein Recht aus § 1037 gebraucht, so gelten die Vorschriften des Landes, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat. Diesen vereinbaren die beiden Landesregierungen.

Löst der Reichsrat eine Genossenschaft dieser Art als leistungsunfähig auf, so gehen ihre Rechte und Pflichten auf die beteiligten Länder nach dem Verhältnis der Beiträge, die im letzten Geschäftsjahr gezahlt worden sind, über.

Einigen sich die beteiligten Länder nicht, so entscheidet auf Anrufen der Reichsrat.

Elfter Abschnitt

Haftung von Unternehmern und Angestellten

§ 1042

Für die Haftung von Unternehmern und Angestellten gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 898 bis 907).

Zwölfter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 1043

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn

1. Gehalt- oder Lohnnachweise, die sie nach § 1016 für das Umlegen der Beiträge eingereicht haben,
2. Erklärungen, die den zuständigen Genossenschaftsorganen für das Veranlagen zu den Gefahrklassen abgegeben sind,
3. eine Auskunft, die sie nach § 996 für das Abschätzen des Arbeitsbedarfs oder nach § 997 über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse erteilt haben,
4. eine Anzeige oder Anmeldung, die nach § 968 über Wechsel des Unternehmers oder nach den §§ 969, 970 über Betriebsänderungen erstattet worden ist,

tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

Abs. 1 gilt entsprechend für Nachweise, Erklärungen und Auskünfte, die Unternehmer für das Veranlagen zu den Beiträgen bei einem Maßstab nach § 1010 zu geben haben.

§ 1044

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen Unternehmer Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn sie ihren Pflichten,

1. die im § 1043 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, Abs. 2 bezeichneten Äußerungen abzugeben,
2. die Bestimmungen der Satzung über Betriebseinstellungen und Wechsel des Unternehmers zu erfüllen,

nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 1045

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend die Vorschriften

des § 910 über Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände,

des § 910a über Beschwerden der Versicherten gegen Straffestsetzungen der Versicherungsämter,

des § 911 über Anrechnen von Beiträgen auf den Entgelt,

des § 912 über Bestrafung der den Unternehmern Gleichgestellten,

des § 913 über Bestrafung bei Übertragung der Pflichten des Unternehmers,

des § 914 über die Kassen, denen die Strafgelder zufließen.

Dritter Teil

See-Unfallversicherung

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 1046

Gegen Unfall versichert sind Personen, die

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Schiffsleute, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden,
2. auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen oder auf inländischen Kanälen oder Flüssen beschäftigt werden, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, wenn sie nicht anderweit auf Grund der Reichsversicherung gegen Unfall versichert sind,
3. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für den Lotsendienst, für Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für Bewachen, Beleuchten oder Instandhalten von Gewässern beschäftigt sind, die dem Seeverkehre dienen.

§ 1047

Als Seefahrt (§ 163) gilt:

1. der Verkehr auf See außerhalb der Grenzen, die § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 festsetzt,
2. die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See.

§ 1048

Nicht als Seefahrt gilt die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden.

§ 1049

Gegen Unfall ist auch versichert die Besatzung von Fahrzeugen, die zur Fischerei auf Gewässern der im § 1048 bezeichneten Art innerhalb der von der Reichsregierung festgesetzten Grenze dienen.

§ 1050

Ist es zweifelhaft, ob Betriebe der See-Unfallversicherung unterliegen, so bestimmt darüber nach Anhören des Genossenschaftsvorstandes das Reichsversicherungsamt.

§ 1051

Für Seeschiffahrts- und andere unter die §§ 1046, 1049 fallende Betriebe, die als wesentliche Bestandteile anderer Betriebe der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen, gilt die See-Unfallversicherung nicht (§ 540 Nr. 2).

§ 1052

Die Versicherung gilt für Unfälle beim Betrieb einschließlich der Unfälle, die während des Betriebs durch Elementarereignisse eintreten (Betriebsunfälle). Verbotwidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

§ 1053

Die Versicherung gilt für die Zeit von Anfang bis Ende des Dienstverhältnisses einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Lande.

§ 1054

Die Versicherung erstreckt sich auch auf

1. Unfälle, welche die nach den §§ 1046, 1049 Versicherten auf einem der See-Unfallversicherung unterliegenden Fahrzeug, auf dem sie beschäftigt sind, ohne zu dessen Besatzung zu gehören, bei dem Betrieb erleiden,
2. Unfälle deutscher Seeleute bei freier Zurückbeförderung, die ihnen nach dem Handelsgesetzbuch oder nach der Seemannsordnung (Reichsgesetzbl. 1902 S. 175) gewährt wird, oder bei Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen nach dem Gesetze, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute (Reichsgesetzbl. 1902 S. 212).

§ 1055

Bei Flaggenwechsel gilt das Dienstverhältnis in dem Zeitpunkt als beendet, in welchem der Versicherte seine Entlassung verlangen durfte. Der Flaggenwechsel ist dem Versicherten mitzuteilen. Die Mitteilung hat der Kapitän ins Schiffstagebuch einzutragen, und die Versicherten haben den Eintrag zu bestätigen.

§ 1055a

Für die Versicherung bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts sowie auf dem Wege zur Arbeitstätte und von der Arbeitstätte gelten die §§ 545a, 545b, 545c aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1056

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, die der Versicherte erleidet, während er

1. sich pflichtwidrig von Bord entfernt hält,
2. in eigener Sache an Land beurlaubt ist.

§ 1057

Die Versicherung erstreckt sich auch auf

1. häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betriebe beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden,
2. Dienstleistungen Versicherter bei Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen.

§ 1057a

Für die Versicherung von Berufskrankheiten gilt § 547 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 1058

Versichert sind auch Unternehmer solcher gewerblicher Betriebe, die durch die Zweiganstalt der Berufsgenossenschaft versichert werden (§ 1120).

Die Versicherungspflicht besteht nur, wenn der Unternehmer zur Besatzung des Fahrzeugs gehört und bei dem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigt.

§ 1059

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auch sonst auf Reeder erstrecken, die zur Besatzung des Fahrzeugs gehören.

§ 1060

Reeder sind die Eigentümer der Seefahrzeuge, sofern eine Reederei besteht (§ 489 des Handelsgesetzbuchs), die Reederei.

§ 1061

Solche Unternehmer versicherter Betriebe, welche nicht schon nach diesen Vorschriften versichert sind, und Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern.

§ 1062

Die Vorschriften der §§ 1058, 1059, 1061 über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten.

§ 1063

ist weggefallen.

§ 1064

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend

1. für die Versicherung anderer im Betriebe Beschäftigter und Betriebsfremder § 552,
2. für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung von Beiträgen bei freiwilliger Versicherung § 553,
3. für die Versicherung von Soldaten, von Angehörigen der Schutzpolizei und von Beamten § 554.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

§ 1065

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 555 bis 611, 616 bis 622a entsprechend, soweit nicht die §§ 1066 bis 1072, 1079 bis 1083, 1096 bis 1101, 1107 bis 1110, 1113, 1116, 1117 anderes vorschreiben.

§ 1066

Die Verletzung des § 93 Abs. 2, 3, der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des § 557 Abs. 1.

§ 1066a

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Pflicht des Reeders zur Krankenfürsorge nach dem Handelsgesetzbuch und der Seemannsordnung, soweit nicht § 1066b anderes vorschreibt.

Seeleuten, die weder nach diesen Vorschriften einen Anspruch auf Krankenfürsorge gegen den Reeder noch einen Anspruch auf Krankenhilfe nach der Krankenversicherung haben, hat der Reeder unter entsprechender Anwendung der §§ 553, 553a des Handelsgesetzbuchs oder der §§ 59 bis 61 der Seemannsordnung Krankenfürsorge zu gewähren.

§ 1066b

Die Verpflichtung des Reeders zur Krankenfürsorge nach dem Handelsgesetzbuch und der Seemannsordnung oder nach § 1066a Abs. 2 endet, sobald die Berufsgenossenschaft dem Reeder mitteilt, daß sie mit ihren Leistungen beginnt.

In diesem Falle hat der Reeder der Berufsgenossenschaft das Ersparte zu ersetzen; das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 1066c

Die Berufsgenossenschaft kann die Leistungen des Reeders auf ihre Leistungen anrechnen. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

§ 1066d

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten an Stelle der Heilanstaltpflege freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeugs gewähren.

§ 1066e

Für Verletzte, die zur Zweiganstalt gehören, gilt § 559*l* nicht.

§ 1066f

Für solche Verletzte gilt als Grundlohn im Sinne des § 559d der Ortslohn des Betriebsitzes.

§ 1066g

Von den Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst gelten die §§ 564 bis 571 nicht bei Unfällen

1. von Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten,
2. der im § 1079 Bezeichneten,
3. von Versicherten, die zur Zweiganstalt (§ 1120) gehören.

§ 1067

Als Jahresarbeitsverdienst der Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten, gilt das Zwölffache des Durchschnittsatzes, der zur Zeit des Unfalls bei Anmustern oder Anwerben an barem Entgelt (Heuer) für den Monat gewährt wird; dazu wird ein Durchschnittsatz als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung gerechnet.

§ 1068

Den monatlichen Durchschnitt und den Durchschnittsatz für Beköstigung setzt ein Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden sowie aus Vertretern von Reedervereinigungen und Vereinigungen seemännischer Ar-

beitnehmer als Beisitzern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Reichsarbeitsminister. Die Beisitzer wählt das Reichsversicherungsamt aus den von den Vereinigungen von Reedern und seemännischen Arbeitnehmern vorgeschlagenen Personen.

An der Festsetzung sollen mindestens sechs Beisitzer mitwirken. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte den beiden Arten von Vereinigungen entnommen sein.

Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Das Reichsversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen; nach dem Ablauf der Frist kann es die Durchschnittsätze selbst festsetzen.

§ 1069

Die Festsetzung erfolgt einheitlich für die ganze deutsche Küste, und zwar nach den Lohnsätzen, welche die einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung zur Zeit der Festsetzung beziehen. Der Durchschnitt kann auch noch nach der Gattung der Schiffe abgestuft werden.

Für die Klassen der Schiffsbesatzung, die neben Lohn oder Gehalt regelmäßige Nebeneinnahmen haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei der Festsetzung des Durchschnitts eingerechnet.

Bei der Festsetzung sind die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den zwischen Reedern oder Vereinigungen solcher und Vereinigungen seemännischer Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträgen zu berücksichtigen. Die Vorschrift des § 1067 Halbsatz 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 1070

Bei Personen der Schiffsbesatzung, für die kein besonderer Durchschnitt festgesetzt ist, werden drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durschnitts gerechnet.

§ 1071

Die Festsetzung wird in jedem Jahr einmal nachgeprüft. Das Reichsversicherungsamt kann auch in der Zwischenzeit Nachprüfungen anordnen.

§ 1072

Die Rente eines Verletzten, der unter § 1067 fällt, ist vom Ablauf des siebzehnten Lebensjahrs nach dem Durchschnittsatze für Leichtmatrosen und vom Ablauf des neunzehnten Lebensjahrs nach dem für Vollmatrosen zu erhöhen, wenn sie nach einem geringeren Durchschnittsatze berechnet war.

Hatte der Verletzte zur Zeit des Unfalls das neunzehnte Lebensjahr schon vollendet, so ist seine Rente, wenn das Zwölffache des für ihn maßgebenden Durchschnittsatzes niedriger ist als das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der zur Zeit des Unfalls in dem Heimathafen seines Schiffes gilt, nach diesem Dreihundertfachen zu berechnen.

§§ 1073 bis 1078
sind weggefallen.

§ 1079

Über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes von Unternehmern und Lotsen sowie von anderen im Betriebe Beschäftigten und Betriebsfremden (§ 1064 Nr. 1), die zur Berufsgenossenschaft gehören, hat die Satzung zu bestimmen.

§ 1080

Bei Versicherten, die zur Zweiganstalt (§ 1120) gehören, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des Ortslohns, der zur Zeit des Unfalls für den Sitz des Betriebs festgesetzt ist. Die Rente für verletzte Jugendliche, die nach dem Ortslohn berechnet wird, richtet sich zunächst nach der Altersstufe, auf der sie den Unfall erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 1081

Trifft der Unfall einen schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen, dessen Rente sich nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt (§ 1068) richtet, so wird davon nur derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 1082

Als Ortslohn gilt für den schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen nur derjenige Teil, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 1083

Die §§ 1081, 1082 gelten nicht für den Jahresarbeitsverdienst bei Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten.

§§ 1084 bis 1095
sind weggefallen.

§ 1096

Das Sterbegeld wird gewährt, falls

1. nicht der Reeder nach § 554 des Handelsgesetzbuchs oder § 64 der Seemannsordnung die Bestattungskosten zu tragen hat, und
2. der Verstorbene an Land bestattet wird.

§ 1097

Das Sterbegeld beträgt für Seeleute bei der Berufsgenossenschaft zwei Drittel des monatlichen Durchschnitts (§§ 1067 bis 1072).

Es beträgt bei der Zweiganstalt das Zwanzigfache des Ortslohns nach § 1080.

§ 1098

Im Sinne des § 596 steht der Aufenthalt an Bord eines deutschen Schiffes dem Aufenthalt im Inlande gleich.

§ 1099

Ist der Versicherte auf einem Fahrzeug in See gegangen, so haben seine Hinterbliebenen auch dann Anspruch auf die Rente, wenn das Fahrzeug untergegangen oder nach den §§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehen und während eines vollen Jahres nach dem Untergang oder nach den letzten Nachrichten über das Fahrzeug keine glaubhafte Kunde vom Leben des Vermißten eingegangen ist.

Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 1100

In solchen Fällen beginnt die Rente mit dem Tage des Unterganges des Fahrzeugs oder, wenn es ver-

schollen war, einen halben Monat von dem Tag ab, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht (§ 53 der Seemannsordnung).

Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

§ 1101

Der § 587 gilt nicht, wenn die Rente nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt (§ 1068) berechnet wird.

§§ 1102 bis 1106
sind weggefallen.

§ 1107

Entsteht im Ausland Streit über freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder an Bord eines Fahrzeugs, so trifft das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird, eine vorläufige Regelung. Jeder Teil hat die Anordnung des Seemannsamts bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle zu befolgen.

Die Freiheit von Gebühr und Stempel (§§ 137, 138) gilt auch hier.

§ 1108

Bei Streit über Ansprüche von Seeleuten aus § 1066a Abs. 2 entscheidet das Seemannsamt. Es entscheidet auch bei Streit über Ansprüche von Seeleuten auf Krankengeld, die nach § 1065 in Verbindung mit § 559k auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sind.

Zuständig ist das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird.

Die Freiheit von Gebühr und Stempel gilt auch hier.

§ 1109

Die Entscheidung des Seemannsamts steht einem Urteil des Versicherungsamts gleich; die Berufung bewirkt keinen Aufschub, wenn es sich darum handelt, Fürsorge zu gewähren.

Zuständig in zweiter Instanz ist das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke das Fahrzeug seinen Heimathafen oder, wenn ein deutscher Heimathafen nicht vorhanden ist, der Betrieb seinen Sitz hat.

Für die Zulässigkeit der Revision gelten die im § 1108 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche als Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung.

§ 1110

Streit über Ersatzansprüche aus dem § 1066b Abs. 2 wird im Spruchverfahren entschieden.

§§ 1111, 1112
sind weggefallen.

§ 1113

Bei Seeleuten in ausländischen Krankenhäusern tritt für die Anwendung des § 605 Abs. 2 an die Stelle des Versicherungsamts das Seemannsamt, in dessen Bezirke das Krankenhaus liegt.

§§ 1114, 1115
sind weggefallen.

§ 1116

Für das Ruhen der Rente bei Freiheitsstrafe oder Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt gilt § 615 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Das Recht auf den Bezug der Rente ruht auch, solange der Berechtigte

1. auf fremden Kriegsschiffen Dienste tut,
2. ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält und es unterläßt
   der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen,
   als Verletzter auf Verlangen der Genossenschaft sich von Zeit zu Zeit bei einem Seemannsamte vorzustellen.

   Das Nähere über Mitteilung und Vorstellung bestimmt das Reichsversicherungsamt.

   Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die vorgeschriebene Mitteilung und Vorstellung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf,
3. als Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Land aufhält.

   Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Ist die Ausweisung des berechtigten Ausländers (Abs. 2 Nr. 3) nicht wegen Verurteilung oder aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren angeordnet, so gilt für ihn Abs. 2 Nr. 2.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschriften als Inland.

§ 1117

Der § 1116 gilt auch für das Krankengeld aus der Unfallversicherung.

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

§ 1118

Die Berufsgenossenschaft als Träger der Versicherung umfaßt die Unternehmer der versicherten Betriebe, die nicht bei der Zweiganstalt versichert sind (§ 1120).

§ 1119

Das Reich oder ein Land ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht. Dies gilt nicht bei den Betrieben, für die es auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 in Verbindung mit § 624 Abs. 2 Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist.

Im übrigen gelten § 624 Abs. 2 bis 6, § 625 entsprechend.

§ 1120

Durch eine besondere Einrichtung (Zweiganstalt, §§ 1186 bis 1197), die der Genossenschaft angegliedert ist, werden versichert Kleinbetriebe

1. der Seeschiffahrt,
2. der Seefischerei,
3. der Fischerei mit Fahrzeugen der im § 1049 bezeichneten Art.

Träger der Zweiganstalt ist die Genossenschaft.

Kleinbetriebe der Seeschiffahrt (Abs. 1 Nr. 1) sind Betriebe der Seeschiffahrt, wenn das Seefahrzeug nicht mehr als fünfzig Raummeter Gesamtraum hält und weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch zur Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet ist.

Welche Betriebe als Kleinbetriebe der Seefischerei oder der Fischerei nach Abs. 1 Nr. 2, 3 gelten, bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 1121

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, bei Seeschiffahrtsbetrieben der Reeder.

§ 1122

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften des

§ 630 Abs. 3 über Erhaltung des Bestandes der Genossenschaft,

§ 634 über Entschädigung von Unfällen in fremden Betrieben,

§ 647 Abs. 1, 3 über Auflösung der Genossenschaft.

Die Organe der aufgelösten Genossenschaft wickeln unter Aufsicht des Reichsversicherungsamts die Geschäfte ab.

Vierter Abschnitt

Verfassung

I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung. Bevollmächtigte

§ 1123

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer eines bei ihr versicherten Betriebs. Das Reich und die Länder sind nur Mitglieder, soweit es § 1119 vorschreibt oder zuläßt.

§ 1124

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht; für das Reich und die Länder regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach § 1119.

§ 1125

Auf jedem Fahrzeug und in jedem anderen Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekanntzumachen,

welcher Sektion das Fahrzeug oder der Betrieb angehört,

wo die Geschäftsstelle des Genossenschafts- und des Sektionsvorstandes ist.

§ 1126

Besitzen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht die bürgerlichen Ehrenrechte, so haben sie kein Stimmrecht.

§ 1127

Die Satzung hat die Stimmenzahl der Reeder nach der Personenzahl, die nach § 1148 abgeschätzt ist, zu bestimmen.

§ 1128

Hat der Reeder seinen Wohnsitz nicht im Heimathafen des Fahrzeugs, so hat er für dieses im Heimathafen einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Der Name des Bevollmächtigten und Wechsel in der Person sind der Genossenschaft mitzuteilen. Stimmrecht und Wählbarkeit des Reeders ruhen, bis er dies tut. So lange wird er auch nicht zu den Genossenschaftsversammlungen geladen und können ihm in Sachen der Genossenschaft deren Organe oder Behörden Schriftstücke dadurch zustellen, daß sie diese eine Woche lang öffentlich in ihren Geschäftsräumen aushängen. Ist sein Name unbekannt, so kann dieser im Aushang durch Bezeichnung des Fahrzeugs ersetzt werden. Die Satzung kann den Reeder in der Ausübung seiner Mitgliedsrechte weiter beschränken.

§ 1129

Der Bevollmächtigte vertritt den Reeder in dessen Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft dieser gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

Zustellungen an den Bevollmächtigten in Sachen der Genossenschaft wirken unmittelbar für und gegen den Reeder.

§ 1130

Mitreeder haben gemeinschaftlich einen Bevollmächtigten zu bestellen, auch wenn sie ihren Wohnsitz sämtlich im Heimathafen haben. § 1128 ist anzuwenden.

Ein von den Mitreedern bestellter Reedereileiter gilt der Genossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter, solange kein solcher bestellt wird.

§ 1131

Die §§ 1128 bis 1130 gelten nicht für die Zweiganstalt.

II. Anmeldung der Betriebe

§ 1132

Die Eröffnung eines Betriebs hat der Unternehmer unverzüglich dem Genossenschaftsvorstand anzumelden. Seefahrzeuge, die unter deutscher Flagge in Dienst gestellt werden sollen, hat der Eigentümer bereits nach ihrem Erwerb unverzüglich dem Genossenschaftsvorstand anzumelden.

Die Schiffsvermessungsbehörden teilen jede Vermessung, die Schiffsregisterbehörden den Eingang jedes Antrags auf Eintragung eines neuen Fahrzeugs sowie jede Eintragung eines neuen Fahrzeugs dem Genossenschaftsvorstand unverzüglich mit.

III. Betriebsverzeichnis

§ 1133

Der Genossenschaftsvorstand hat ein Betriebsverzeichnis zu führen auf Grund

des Verzeichnisses deutscher Kauffahrteischiffe in der neuesten Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine,

der Unternehmerverzeichnisse, die ihm das Reichsversicherungsamt nach § 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 329) mitgeteilt hat,

der Mitteilungen über die Eröffnung neuer Betriebe (§ 1132).

Für die Zweiganstalt wird kein Betriebsverzeichnis geführt.

§ 1134

Für das Betriebsverzeichnis gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 658, 659, § 660 Satz 1, 2, §§ 661, 663.

IV. Änderungen in den Verhältnissen des Betriebs

§ 1135

Die Schiffsregisterbehörden teilen dem Genossenschaftsvorstand alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister mit.

§ 1136

Für die nach § 1046 versicherten Fahrzeuge, die nicht im Schiffsregister eingetragen sind, haben die Reeder, Reedereileiter und Bevollmächtigten in einer durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen

den Verlust (§ 1174),

Änderungen des Heimathafens, des Namens, der Gattung und Größe,

Wechsel der Person und der Staatsangehörigkeit der Reeder oder Mitreeder.

§ 1137

Unterbleibt diese Anzeige an den Vorstand oder die Anzeige an die Registerbehörde (§ 14 des Flaggengesetzes, Reichsgesetzbl. 1899 S. 319), so haftet der Reeder oder Mitreeder, der in das Betriebsverzeichnis eingetragen ist, für die Beiträge, die auf die Mitglieder umzulegen sind. Seine Haftung umfaßt noch das Geschäftsjahr, in welchem die Anzeige erstattet wird.

Der neue Reeder wird dadurch von der Haftung nicht befreit.

§ 1138

Die Unternehmer von schwimmenden Docks, Lotsenbetrieben und anderen im § 1046 Nr. 3 bezeichneten Betrieben haben jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, und alle Änderungen des Betriebs, die für seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Die Anzeige ist in der Frist zu erstatten, die nach der Satzung für Anzeigen gemäß § 1136 gilt. Unterbleibt die Anzeige, so erleiden sie dieselben Rechtsnachteile wie die Reeder nach § 1137.

§ 1139

Hält der Vorstand der Genossenschaft auf die Mitteilung oder Anzeige hin oder von Amts wegen für geboten, den Betrieb einer anderen Genossenschaft zu überweisen oder wegen Einstellung zu löschen, so gelten für die Überweisung und die Löschung sowie für den Übergang der Unfallast und eines Teiles der Rücklage die §§ 666 bis 673 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 1140

Die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die für die Abschätzung (§ 1148) von Bedeutung sind, und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln.

Gegen den Bescheid, den die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erläßt, hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 1141

Hat die Genossenschaft einen Gefahrtarif, so gilt für die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die auf die Einschätzung des Betriebs zu den Gefahrklassen wirken, und für das weitere Verfahren § 674.

V. Satzung

§ 1142

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt.

§ 1143

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
3. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
4. Berufung der Genossenschaftsversammlung und Art ihrer Beschlußfassung,
5. Stimmrecht der Mitglieder und Prüfung ihrer Vollmachten,
6. Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande,
7. Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21),
8. Verfahren der Genossenschaftsorgane beim Abschätzen der Seefahrzeuge,
9. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
10. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
11. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden von Unternehmern, Lotsen und anderen, nach § 1064 Nr. 1 Versicherten, die zur Berufsgenossenschaft gehören, sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer und Lotsen,
14. Art der Bekanntmachungen,
15. Änderung der Satzung.

§ 1144

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, Einteilung der Genossenschaft in Sektionen und Einsetzung von Vertrauensmännern (§§ 678, 679),

Strafbefugnis des Genossenschaftsvorstandes (§ 680),

Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683).

§ 1145

Ist die Satzung in bezug auf

1. den Namen oder den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen

mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts geändert, so hat der Genossenschaftsvorstand dies durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen.

VI. Genossenschaftsorgane

§ 1146

Für die Genossenschaftsorgane gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 685 bis 689).

Wählbar zu den Genossenschaftsorganen sind auch die Reedereileiter.

VII. Angestellte

§ 1147

Für die Angestellten der Genossenschaft und für die Übertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 690 bis 705a).

VIII. Abschätzung. Gefahrtarif. Besondere Belastung

§ 1148

Für jedes Seefahrzeug wird die durchschnittliche Zahl der Seeleute abgeschätzt, die als Besatzung erforderlich sind.

Abgeschätzt wird nach Klassen (§§ 1067 bis 1071) auf Grund

des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine,

der Unternehmerverzeichnisse, die nach den §§ 21, 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 329) bei Errichtung der Berufsgenossenschaft aufgestellt sind,

der Änderungen in den Verhältnissen des Betriebs.

Dies gilt nicht für die Zweiganstalt.

§ 1149

Die Satzung kann bestimmen, daß Gefahrklassen gebildet werden. Dann gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 706 bis 709. Die Satzung muß dann auch über das Verfahren beim Veranlagen zu den Gefahrklassen bestimmen.

§ 1150

Die Genossenschaftsorgane haben die Fahrzeuge abzuschätzen und die Betriebe zu den Gefahrklassen zu veranlagen, wie es die Satzung bestimmt.

§ 1151

Die Mitglieder haben den Organen der Genossenschaft auf Verlangen binnen zwei Wochen die Auskunft zu erteilen, die für das Abschätzen und Veranlagen erforderlich ist. Dies gilt auch für den Reedereileiter, den Bevollmächtigen und den Führer des Fahrzeugs.

§ 1152

In den Fristen, in denen der Gefahrtarif nachzuprüfen ist, sind regelmäßig auch Abschätzung und Veranlagung nachzuprüfen.

§ 1153

Jedem Mitglied ist seine Veranlagung zu Gefahrklassen und jedem Reeder das Ergebnis des Abschätzens seiner Schiffahrtsbetriebe mitzuteilen.

Schon vor der regelmäßigen Nachprüfung kann die Genossenschaft die Schiffsbesatzung neu abschätzen und den Betrieb neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, oder wenn eine Änderung im Betrieb eingetreten ist.

Gegen die Abschätzung und die Veranlagung hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 1154

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Unternehmern nach den Unfällen, die auf ihren Fahrzeugen vorgekommen sind, für die nächste Tarifzeit oder für einen Teil von ihr Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

Gegen die Festsetzung von Zuschlägen hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 1155

Die Satzung kann bestimmen, daß für Reisen mit besonders gefährlicher Ladung oder in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten höhere Beiträge gezahlt werden.

Über die Grundsätze dafür und über das Anmelden und Feststellen der maßgebenden Tatsachen hat die Genossenschaftsversammlung zu bestimmen.

Diese kann das auch einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen.

Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Für die Nachprüfung gelten entsprechend die §§ 708, 709 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1156

Für die einzelne Reise (§ 1155) erhöhen die Genossenschaftsorgane die Beiträge nach Verhältnis der Reisen, die in jedem Geschäftsjahr zurückgelegt sind. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Für die Auskunftpflicht gilt § 1151.

Die Auflegung solcher Beiträge kann im Wege des Widerspruchs gegen die Festsetzung der Beiträge (§§ 1178 bis 1182) angefochten werden.

IX. Vermögensverwaltung

§ 1157

Für die Vermögensverwaltung gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 717, 721).

Fünfter Abschnitt

Aufsicht

§ 1158

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Berufsgenossenschaft.

Dabei gilt § 722 Abs. 2.

Sechster Abschnitt

Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel

I. Auszahlung durch die Post

§ 1159

Die Berufsgenossenschaft zahlt die Entschädigung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch deutsche Postanstalten, und zwar in der Regel durch diejenige, in deren Bezirke der Heimathafen des Schiffes liegt, auf dem der Unfall sich ereignet hat.

Die Zahlstelle wird dem Empfänger vom Vorstand mitgeteilt.

Er kann bei dem Vorstand oder bei der ihm mitgeteilten Zahlstelle beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt seines Wohnorts überwiesen wird.

§ 1160

Auf die für die Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen ist § 727,
auf die Einziehung eines Vorschusses durch die Post § 728
aus der gewerblichen Unfallversicherung anzuwenden.

§ 1161

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

II. Aufbringung der Mittel

§ 1162

Die Berufsgenossenschaft hat die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

§ 1163

Bei der Zweiganstalt haben Gemeindeverbände und die ihr angehörigen Unternehmer feste, im voraus bemessene Beiträge aufzubringen (§§ 1195 bis 1197).

Diese müssen neben den anderen Aufwendungen, welche die Zweiganstalt zu tragen hat, den Kapitalwert der Renten, die ihr voraussichtlich zur Last fallen, und die jährlichen Lasten, die ihr aus Unfällen vor dem 1. Januar 1925 voraussichtlich erwachsen werden, decken.

§ 1164

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Zwecke, zu denen Beiträge erhoben und Mittel verwendet werden dürfen (§ 736),
Vorschüsse auf die Beiträge sowie Vorauszahlung von Beiträgen (§§ 738, 739),
Ansammlung einer Rücklage (§§ 741 bis 747).

Diese Vorschriften, mit Ausnahme des § 736, gelten nicht für die Zweiganstalt.

III. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 1165

Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Teil der von der Deutschen Reichspost nachgewiesenen Zahlungen der Berufsgenossenschaft und welcher Teil der Zweiganstalt zur Last fällt.

Für das Umlegen und Erheben der Mitgliederbeiträge gelten die §§ 1166 bis 1184.

§ 1166

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen.

Dieser hat zu enthalten

1. für jedes Seefahrzeug die nicht zur Besatzung gehörigen während des abgelaufenen Geschäftsjahrs auf dem Fahrzeug beschäftigten Versicherten (§ 1046 Nr. 2),
2. für Betriebe schwimmender Docks, Lotsenbetriebe und andere im § 1046 Nr. 3 bezeichnete Betriebe, die während des abgelaufenen Geschäftsjahrs im Betriebe beschäftigten Versicherten;

ferner für alle diese
den von ihnen verdienten Entgelt,
wenn nicht der wirklich verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, der beim Umlegen der Beiträge anzurechnen ist.

Die Satzung kann einen summarischen Lohnnachweis nach § 750 Abs. 3 zulassen.

§ 1167

Für
früheres Einreichen der Lohnnachweise,
Führen und Aufbewahren von Lohnlisten
gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§ 751).

§ 1168

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Genossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 1169

Die Beiträge der Mitglieder werden umgelegt nach deren Veranlagung zu Gefahrklassen und

1. für Seefahrzeuge nach den Beträgen, die sich je aus der Summe des durchschnittlichen Entgelts (§§ 1067 bis 1070) für die abgeschätzte Mannschaftszahl und aus dem Lohnnachweis ergeben; Zuschläge, Nachlässe oder Beitragserhöhungen (§§ 1154, 1155) sind dabei zu berücksichtigen,
2. für andere Betriebe nach dem Lohnnachweise.

Als Summe des durchschnittlichen Entgelts nach Abs. 1 Nr. 1 sind die für den Anfang des abgelaufenen Geschäftsjahrs maßgebenden Durchschnittsätze zu berücksichtigen.

§ 1170

Für die Umlage gilt § 732 Abs. 2.

§ 1171

Fahrzeugen, die erweislich ununterbrochen länger als vierzehn Tage außer Betrieb gewesen sind, ist der Beitrag für diejenige Dauer der Untätigkeit, welche über die vierzehn Tage hinausgeht, verhältnismäßig zu kürzen.

Er wird für das Geschäftsjahr gekürzt, in welchem das Fahrzeug außer Betrieb war. Reicht die Untätigkeit ununterbrochen in das folgende Geschäftsjahr hinüber, so wird die Kürzung, soweit nötig, auf dieses verschoben.

§ 1172

Der Beitrag wird nur gekürzt, wenn der Reeder, Reedereileiter oder Bevollmächtigte binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand in glaubhaft bescheinigter Form die ununterbrochene Dauer der Untätigkeit nachweist.

Kehrt das Fahrzeug erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs in den Heimathafen zurück, so kann der Nachweis noch sechs Wochen nach der Rückkehr erbracht werden; der Beitrag ist aber vorläufig voll zu entrichten.

§ 1173

Bei Fahrzeugen, die im Laufe des Geschäftsjahrs verlorengegangen oder verschollen sind (§§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs), hat der Genossenschaftsvorstand von Amts wegen zu kürzen, sobald ihm die maßgebenden Tatsachen bekannt werden.

Die Kürzung beginnt mit dem Tage des Verlustes oder einen halben Monat nach dem Tage, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht.

Werden bei Verlust eines Schiffes deutsche Seeleute frei zurückbefördert oder auf deutschen Seefahrzeugen mitgenommen (§ 1054 Nr. 2), so wird für diese Zeit der Beitrag nicht gekürzt.

War der Beitrag schon gezahlt, so ist er nach Verhältnis zurückzuerstatten.

§ 1174

Als verloren gilt ein Fahrzeug auch dann, wenn es untergegangen, als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert und deswegen unverzüglich öffentlich verkauft wird, wenn es geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt worden ist.

§ 1175

Der Genossenschaftsvorstand berechnet den Beitrag, der auf jedes Mitglied zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

§ 1176

Für den Auszug aus der Heberolle, seine Zustellung, die Zahlungsaufforderung und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 754, 754a); ist ein Reedereileiter oder Bevollmächtigter bestellt, so ist diesem zuzustellen.

§ 1177

Für eine neue Feststellung des Beitrags, nachdem der Auszug zugestellt worden ist, gelten die §§ 755, 756 entsprechend. Die neue Feststellung ist auch zulässig, wenn nachträglich wegen unrichtiger Angaben des Unternehmers die Schiffsbesatzung neu abgeschätzt worden ist (§ 1153) oder Tatsachen bekannt werden, wegen deren einzelne Reisen besonders zu belasten sind (§ 1155).

§ 1178

Der Bevollmächtigte oder der Reedereileiter und, wenn solche nicht bestellt sind, das Mitglied, hat gegen die Festsetzung der Beiträge den Einspruch. § 757, § 758 Abs. 1, § 759 aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

Die Veranlagung und Abschätzung (§§ 1150, 1152) können auf diesem Wege nicht angefochten werden.

§ 1179

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes kann nur gegründet werden auf

Rechenfehler,

irrtümlichen Ansatz des abgeschätzten Bedarfs an Besatzung,

irrtümlichen Ansatz einer anderen Klasse des Gefahrtarifs, als zu welcher der Betrieb veranlagt ist,

ungenügende Berücksichtigung der Nachlässe (§ 1154),

unrichtige Feststellung der Beschäftigungsdauer und des Jahresarbeitsverdienstes Versicherter, die in anderen als Seeschiffahrtsbetrieben beschäftigt sind,

ungenügende Abzüge wegen Untätigkeit des Fahrzeugs.

Aus den letzten beiden Gründen ist die Beschwerde unzulässig, wenn wegen Säumigkeit des Verpflichteten der Vorstand den Lohnnachweis selbst aufgestellt oder ergänzt oder den Beitrag nicht gekürzt hat.

§ 1180

Sind einzelne Reisen besonders belastet worden (§ 1155), so kann die Beschwerde darauf gegründet werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für den höheren Beitrag nicht vorliegen.

Dies gilt nicht, wenn der Verpflichtete die angeordneten Nachweise versäumt hat.

§ 1181

Wird auf Einspruch oder Beschwerde der Beitrag ermäßigt, so gilt für die Deckung des Ausfalls und den Ausgleich der Überzahlung § 760. Dies gilt auch, wenn der Verlust eines Fahrzeugs erst nachträglich festgestellt wird.

§ 1182

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Beitrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 1178 bis 1181 entsprechend.

§ 1183

Für die Beiträge, für die Vorschüsse auf sie und für die Beträge zur Sicherstellung (§ 1143 Nr. 10) haftet der Reeder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. Mitreeder haften nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Schiffe.

§ 1184

Für die Aufbringung uneinziehbarer Beiträge gilt § 762.

Die Genossenschaft kann das Beitreiben der Beträge, die einer Reederei oder einem Mitreeder zur Last fallen, dem Reedereileiter oder Bevollmächtigten übertragen.

§ 1184a

Rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse sind vom Ablauf der Zahlungsfrist oder vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen. Den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Der Genossenschaftsvorstand stellt die Zinsschuld durch Bescheid fest. Für die Zustellung des Bescheids, für die Beitreibung und für die Haftung gelten § 1176, § 1178 Abs. 1, §§ 1179, 1181 bis 1183 entsprechend.

IV. Abführung der Beträge an die Post

§ 1185

Für die Abführung der Beträge an die Post gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 777 bis 782).

Siebenter Abschnitt

Zweiganstalt für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie der See- und Küstenfischerei

§ 1186

Bei der Zweiganstalt sind die Personen versichert, die in Schiffahrts- und Fischereibetrieben der im § 1120 bezeichneten Art beschäftigt sind.

§ 1187

Bei der Zweiganstalt sind auch versichert

1. die nach § 1058 versicherungspflichtigen Unternehmer gewerblicher Schiffahrts- und Fischereibetriebe,
2. solche Unternehmer von Schiffahrts- und Fischereibetrieben der im § 1120 bezeichneten Art, welche sich selbst versichert haben.

§ 1188

Andere Versicherungen darf die Zweiganstalt nicht übernehmen.

§ 1189

Die Organe der Genossenschaft verwalten die Zweiganstalt, wenn die Nebensatzung nichts anderes bestimmt (§ 1194).

§ 1190

Die Einnahmen und Ausgaben der Zweiganstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Genossenschaft hat, soweit nötig, die Mittel für den Geschäftsbetrieb der Zweiganstalt vorzuschießen.

§ 1191

Das Vermögen, das für die Zweiganstalt bestimmt ist, darf nicht für die Genossenschaft verwendet werden.

§ 1192

Für die Verwaltungskosten der Zweiganstalt gilt § 790 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1193

Für die Beteiligung der Zweiganstalt an dem Postvorschusse gilt § 791.

§ 1194

Die Genossenschaftsversammlung hat für die Zweiganstalt eine Nebensatzung zu errichten. Für diese gelten entsprechend aus der gewerblichen Unfallversicherung § 792 Abs. 2, § 793 Nr. 1, 2, 4, 6, §§ 794, 796. Der § 793 Nr. 1 ist auch auf versicherungspflichtige Unternehmer entsprechend anzuwenden.

§ 1195

Das Reichsversicherungsamt stellt im voraus mindestens alle fünf Jahre die Beiträge fest.

Sie sind von denjenigen Gemeindeverbänden der Seeuferstaaten, welche Küstenbezirke umfassen, zu entrichten und werden auf die Verbände nach der Zahl der Versicherten, die in ihren Bezirken tätig sind, verteilt. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Reichsregierung kann anordnen, daß bei der Verteilung der Beiträge die Dauer der Beschäftigung und die Verschiedenheit der ortsüblichen Tagelöhne zu berücksichtigen sind.

§ 1195a

Das Reichsversicherungsamt kann die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge zulassen. Die Beitragsvorschüsse werden nach Maßgabe der letzten Beitragsverteilung erhoben. Die Gemeindeverbände haben die Vorschüsse spätestens vierzehn Tage nach der Mitteilung der Ausschreibung an die Zweiganstalt abzuführen.

§ 1195b

Rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse sind vom Ablauf der Zahlungsfrist oder vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen. Den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Der Genossenschaftsvorstand stellt die Zinsschuld durch Bescheid fest. Auf Beschwerde gegen den Bescheid entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 1196

Der einzelne Verband bringt die Beiträge und Beitragsvorschüsse zur Hälfte wie seine übrigen Lasten auf.

Die andere Hälfte bringen die beteiligten Unternehmer unter Vermittlung des Verbandes oder der Gemeinden auf. Das Nähere bestimmt der Verband.

Die Gemeindeverbände oder Gemeinden haften für uneinziehbare Beiträge und Beitragsvorschüsse. Sie können mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde die Lasten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bestreiten.

Sie können bestimmen, daß der Unternehmer ihrem Vorstand jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, anzeigt. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der Unternehmer nach § 1137.

§ 1197

Gegen die Heranziehung zu Beiträgen und Beitragsvorschüssen hat der Unternehmer Beschwerde an das Oberversicherungsamt.

Bei Streit zwischen einem Gemeindeverband und der Zweiganstalt entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

Achter Abschnitt

Weitere Einrichtungen

§ 1198

Für weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaft gelten die Vorschriften aus der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 843 bis 847).

Neunter Abschnitt

Unfallverhütung. Überwachung

I. Allgemeines

§ 1199

Für die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen gilt § 848 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

II. Unfallverhütungsvorschriften

§ 1199a

Die Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen

1. für die Unternehmer über Einrichtungen und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen sowie über Ausrüstung von Fahrzeugen,
2. über das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

Die Unfallverhütungsvorschriften können auch für einzelne Bezirke oder für bestimmte Klassen von Fahrzeugen oder Betrieben erlassen werden.

Dabei gilt § 848b aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1200

Den Unternehmern ist eine angemessene Frist zu setzen, um die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 1201

Zuwiderhandlungen der Unternehmer und der Versicherten gegen die Vorschriften können mit Ordnungsstrafe in Geld bedroht werden, und zwar Zuwiderhandlungen der Unternehmer mit Geldstrafe bis zu 50 000 Reichsmark. Der Versicherte ist straflos, wenn er in Ausführung eines Befehls seines Vorgesetzten den Vorschriften zuwidergehandelt hat.

§ 1202

Die Genossenschaft kann neben dem Reeder auch den Schiffsführer dafür verantwortlich erklären, daß die erlassenen Vorschriften befolgt werden. Sie kann ihm für jede Nachlässigkeit Ordnungsstrafe in Geld androhen.

§ 1203

Für die Beschlüsse über die Vorschriften und für die Vorbereitung gelten die §§ 852 bis 856,

für die Stellungnahme zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten gilt § 857

aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1204

Die Vertreter der Versicherten bestimmt aus den für die Seeschiffahrt berufenen Beisitzern der Oberversicherungsämter das Los, das in einer Sitzung des Vorstandes der Vorsitzende zieht.

§ 1205

Aus der gewerblichen Unfallversicherung sind entsprechend anzuwenden auf

die Berufung der Vertreter der Versicherten § 859,

die Berufung von Ersatzmännern für die Vertreter der Versicherten § 861,

die Vergütung für die Vertreter der Versicherten § 863,

die Genehmigung der Vorschriften und das vorbereitende Verfahren die §§ 864 bis 868.

Ferner gilt für diese Vertreter der Versicherten und ihre Ersatzmänner entsprechend, was die §§ 16, 19 bis 22, 24 für gewählte Vertreter der Versicherten vorschreiben.

§ 1206

Der Genossenschaftsvorstand hat die genehmigten Vorschriften den beteiligten höheren Verwaltungsbehörden und sämtlichen Seemannsämtern mitzuteilen und in den Geschäftsräumen dieser und in den Mannschaftsheimen öffentlich auszuhängen.

§ 1207

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafen gegen Unternehmer ist der Genossenschaftsvorstand.

§ 1208

Die Geldstrafen gegen den Schiffsführer setzt das Seemannsamt fest, dem die Nachlässigkeit (§ 1202) zuerst bekannt wird, und trägt sie in das Schiffstagebuch ein. Sie sind sofort vollstreckbar.

Gegen die Straffestsetzung hat der Schiffsführer und der Reeder, Reedereileiter oder Bevollmächtigte binnen einem Monat nach dem Ende der Reise die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Seemannsamts.

Dasselbe oder ein anderes Seemannsamt kann nochmals eine Strafe festsetzen, wenn die Anordnung inzwischen nicht befolgt ist, ohne daß dies nachweisbar unmöglich war.

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafen gegen Versicherte (§ 1199a Abs. 1 Nr. 2) ist das Versicherungsamt.

III. Überwachung

§ 1209

Für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften gelten die §§ 874, 875 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1210

Die Genossenschaft kann, um die nach Gesetz oder Satzung eingereichten Nachweise durch Rechnungsbeamte zu prüfen, die Schiffstagebücher, Musterrollen, Ausweise (Zertifikate), Meßbriefe und anderen Schiffspapiere und die Listen einsehen, aus denen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden.

Auch das Versicherungsamt kann diese Prüfung vornehmen.

§ 1211

Die Geschäfte des technischen Aufsichts- und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

§ 1212

Die Behörden sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen den Rechnungsbeamten der Genossenschaft die

Verhandlungen und Urkunden, die sich auf die Verhältnisse des Fahrzeugs und der Besatzung beziehen, zur Einsicht vorzulegen.

§ 1213

Die Reeder, Reedereileiter und Bevollmächtigten, auch die Schiffsführer haben den technischen Aufsichtsbeamten den Zutritt zu den Fahrzeugen und deren Besichtigung zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

Ebenso haben die anderen Unternehmer die Besichtigung ihres Betriebs zu gestatten und die Listen zur Einsicht vorzulegen.

§ 1214

Die Seemannsämter können die Fahrzeuge auf die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften untersuchen lassen.

Die Pflichten aus den §§ 1212, 1213 gelten auch dem Seemannsamte gegenüber. Dem Seemannsamte muß gestattet werden, die von ihm verhängten Strafen in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 1215

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen die nach den §§ 1210, 1213 Verpflichteten bei Zuwiderhandlung gegen ihre Pflichten Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

Das Seemannsamt kann gegen die nach den §§ 1213, 1214 Verpflichteten bei Zuwiderhandlung gegen ihre Pflichten dem Seemannsamte gegenüber Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

§ 1216

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Vereidigung (§ 882),

Berichte und Mitteilungen über Name und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten sowie über Unfallverhütung und erste Hilfe bei Unfällen (§ 883).

Jedoch treten für die Mitteilung an Stelle des staatlichen Aufsichtsbeamten die höheren Verwaltungsbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden oder Beamten.

§ 1217

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über die

Nachteile für den Unternehmer bei Pflichtversäumnis in der Überwachung (§ 887),

Überwachung durch das Versicherungsamt und das Reichsversicherungsamt (§§ 888, 889).

Auch ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, bei der Überholung unklassifizierter Fahrzeuge von deren Reedern diejenigen Kosten, welche durch die Feststellung des Zustandes des Schiffskörpers und der Maschinenanlagen erwachsen und ein Mehr gegenüber den Kosten der Besichtigung klassifizierter Fahrzeuge darstellen, wieder einzuziehen. Derartige Kosten werden gleichfalls wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Zehnter Abschnitt

Reichs- und Landesbetriebe

§ 1218

Soweit das Reich oder ein Land an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, sind die §§ 892, 893, 895, 897 entsprechend anzuwenden.

Aus der See-Unfallversicherung gelten nicht

die Vorschriften über Auflösung der Berufsgenossenschaft (§ 1122 in Verbindung mit § 647 Abs. 1, 3),

von den Vorschriften über die Verfassung die §§ 1123 bis 1156 und der § 1157 in Verbindung mit § 717,

die Vorschrift über Aufsicht (§ 1158),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 1162 bis 1184a),

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post der § 1185 in Verbindung mit den §§ 781, 782,

die Vorschriften über die Zweiganstalt (§§ 1186 bis 1197),

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1198),

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung die §§ 1199a bis 1216 und der § 1217 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 887, 889 sowie der § 1217 Abs. 2,

von den Strafvorschriften die §§ 1220 bis 1223 und der § 1224 in Verbindung mit den §§ 910, 910a.

Elfter Abschnitt

Haftung von Unternehmern und Angestellten

§ 1219

Für die Haftung von Unternehmern und Angestellten gelten die Vorschriften aus der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 898 bis 907).

Dabei sind den Unternehmern auch gleichgestellt (§ 899) Mitreeder, Lotsen und Personen der Schiffsbesatzung.

Diese Vorschriften gelten bei Zusammenstoß mehrerer Fahrzeuge, die unter die See-Unfallversicherung fallen, für die Reeder aller dabei beteiligten Fahrzeuge und für alle diesen Reedern Gleichgestellten.

Unberührt bleibt die Fürsorgepflicht des Reeders auf Grund der §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuchs und der §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung.

Zwölfter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 1220

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer, Mitreeder, Reedereileiter, Bevollmächtigte und Schiffsführer Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn

1. Nachweise der nicht im § 1581 bezeichneten Art, die sie nach Gesetz oder Satzung eingereicht haben,

2. eine Auskunft, die nach Gesetz oder Satzung von ihnen erfordert ist,
3. Erklärungen, die den zuständigen Genossenschaftsorganen für das Veranlagen zu den Gefahrklassen abgegeben sind,

tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

§ 1221

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen die im § 1220 bezeichneten Personen Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn sie ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten,

1. Bevollmächtigte zu ernennen oder deren Namen oder Wechsel dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen,
2. Betriebe, Seefahrzeuge oder Betriebsänderungen anzumelden,
3. Nachweise einzureichen,
4. Auskunft zu erteilen,
5. die Bestimmungen der Satzung über Betriebseinstellungen zu erfüllen,

nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 1222

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Unternehmer oder Mitreeder mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich,

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Unternehmer oder Mitreeder ist, alle Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmer oder Mitreeder ist, die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Unternehmer oder Mitreeder ist, alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Unternehmer sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 1223

Der Reeder haftet für die Strafen, die ihm oder dem Schiffsführer auf Grund der §§ 1220 bis 1222 auferlegt sind, nach § 1183.

§ 1224

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend die Vorschriften

des § 910 über Beschwerden gegen Straffestsetzungen,

des § 910a über Beschwerden der Versicherten gegen Straffestsetzungen der Versicherungsämter,

des § 911 über Anrechnen von Beiträgen auf den Entgelt, und zwar auch für Mitreeder, Schiffsführer und ihre Angestellten,

des § 914 über die Kassen, denen die Strafgelder zufließen; jedoch tritt an Stelle der Krankenkasse ihres Beschäftigungsorts die Krankenkasse, in deren Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 1225

Auch für Mitreeder, Schiffsführer und ihre Angestellten gilt das Verbot, die Versicherten in ihren Rechten aus diesem Gesetze zu beschränken (§ 139), und die Strafvorschrift wegen Zuwiderhandlung (§ 140).

[redacted]

Fünftes Buch

Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten

Erster Abschnitt

Beziehungen der Versicherungsträger zueinander

1. Krankenversicherung und Unfallversicherung

§ 1501

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Träger der Unfallversicherung bei der Durchführung der Unfallversicherung gegen angemessene Entschädigung zu unterstützen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt darüber mit Zustimmung des Reichsrats Näheres. Er kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats ganz oder teilweise auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

§ 1502

Der Träger der Unfallversicherung kann jederzeit von der Krankenkasse Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten verlangen.

Zu der Auskunft ist der geschäftsleitende Angestellte der Kasse verpflichtet, wenn nicht der Vorstand einen anderen damit beauftragt.

Das Versicherungsamt kann gegen die zur Auskunft Verpflichteten Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn sie die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilen. Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Verpflichtete wohnt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1503

Die Krankenkasse hat jede Krankheit eines gegen Unfall Versicherten dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen, sobald Anhalt dafür vorliegt, daß die Krankheit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den die Unfallversicherung umfaßt. Die Krankenkasse hat ferner dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie auf Grund des § 559g mit Leistungen an Krankenpflege beginnt.

Zu der Anzeige ist der geschäftsleitende Angestellte der Kasse verpflichtet, wenn nicht der Vorstand damit einen anderen beauftragt. Die Anzeige an eine Berufsgenossenschaft, die in Sektionen eingeteilt ist, hat an den Sektionsvorstand zu ergehen, falls nicht der Genossenschaftsvorstand der Kasse eine andere Stelle bezeichnet.

Das Versicherungsamt kann wegen Unterlassung der Anzeige eine Ordnungsstrafe in Geld festsetzen; auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1504

Ist eine Krankheit die Folge eines Unfalls, für den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat, so gelten für das Verhältnis zwischen der Krankenkasse und dem Träger der Unfallversicherung die §§ 1505 bis 1509.

§ 1505

Die Aufwendungen für das Heilverfahren gehen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung.

Wenn der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld aus der Krankenversicherung vor dem Ablauf der achten Woche nach dem Unfall wegfällt, so gehen die Aufwendungen für das Heilverfahren bis zum Wegfall des Krankengeldes zu Lasten der Krankenkasse, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat.

§ 1506

Die Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen, die dem Verletzten während der ersten acht Wochen nach dem Unfall gewährt werden, gehen zu Lasten der Krankenkasse, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat, im übrigen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung.

Die Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen, die dem Verletzten vom Beginn der neunten Woche an gewährt werden, gehen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung. Zu Lasten der Krankenkasse bleiben aber

1. für die Zeit, in der der Träger der Unfallversicherung zur Gewährung einer Rente nicht verpflichtet ist, ihre Aufwendungen, die zwei Drittel des Grundlohns übersteigen,
2. für die spätere Zeit ihre Aufwendungen, soweit sie über das hinausgehen, was der Träger der Unfallversicherung auf Grund der Unfallversicherung zu leisten hat.

§ 1507

Im Sinne der §§ 1505, 1506 gelten als Aufwendungen

1. für wiederkehrende Geldleistungen

   die Aufwendungen für das Krankengeld und das Hausgeld aus der Krankenversicherung, für die Verletztenrente, das Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld aus der Unfallversicherung, für den Unterhalt des Verletzten bei Krankenhauspflege, Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege und für die nach § 185 gewährte Hilfe und Wartung, soweit dafür Krankengeld abgezogen wird,
2. für Heilverfahren

   die Aufwendungen für Krankenpflege, für Hilfe und Wartung nach § 185 und für Krankenhauspflege aus der Krankenversicherung, für Krankenbehandlung einschließlich des Pflegegeldes aus der Unfallversicherung, soweit diese Leistungen nicht nach Nr. 1 als wiederkehrende Geldleistungen gelten.

§ 1508

Das Sterbegeld aus der Krankenversicherung geht zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung, soweit es das von ihm zu gewährende Sterbegeld nicht übersteigt.

§ 1509

Hat die Krankenkasse Aufwendungen, die nach den §§ 1505 bis 1508 zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung gehen, gemacht, so hat er sie ihr zu ersetzen.

Hat der Träger der Unfallversicherung Aufwendungen, die zu Lasten der Krankenkasse gehen, gemacht, so hat sie sie ihm zu ersetzen.

Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens drei Monate nach Beendigung der Leistungen bei dem zum Ersatze Verpflichteten geltend gemacht wird. Hat jedoch der Ersatzberechtigte ohne sein Verschulden erst nach Ablauf dieser Zeit Kenntnis davon erhalten, daß die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch zutreffen, so kann er noch innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem er diese Kenntnis erlangt hat, den Anspruch geltend machen.

Die Krankenkasse hat keinen Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen für das Heilverfahren, wenn sie die im § 1503 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet.

§ 1510

Der Träger der Unfallversicherung kann mit der Durchführung der Krankenbehandlung und mit der Gewährung der während der Krankenbehandlung ihm obliegenden Geldleistungen an den Verletzten oder seine Angehörigen eine Krankenkasse in dem Umfange beauftragen, den er für geboten hält. Das Reichsversicherungsamt gibt Bestimmungen darüber, welche Krankenkasse er beauftragen kann.

Der Träger der Unfallversicherung hat dem Beauftragten die aus dem Auftrag erwachsenen Kosten zu ersetzen, soweit nicht diese Kosten nach den §§ 1505 bis 1509 zu Lasten der Krankenkasse gehen.

§ 1511

Die Krankenkasse kann die Feststellung der Unfallentschädigung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Krankenkasse das Verfahren selbst betreibt.

§ 1512

Bei Streit zwischen dem Träger der Unfallversicherung und einer Kasse aus § 1501 oder aus dem Auftrag (§ 1510) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung handelt.

Streit über Ansprüche auf Ersatz oder Entschädigung aus den §§ 1501, 1505 bis 1510 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1513

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung der §§ 1502 bis 1512 bestimmen. Es kann auch bestimmen, inwieweit Ersatz durch Pauschbeträge zu gewähren ist.

§§ 1514 bis 1517
sind weggefallen.

II. Krankenversicherung und Invalidenversicherung

§ 1518

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so hat sie für dessen Dauer dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse (§ 225) nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Bringt die Versicherungsanstalt den Kranken in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unter, so kann sie ihm für die Dauer dieses Heilverfahrens die Invaliden- oder Witwenrente ganz oder teilweise versagen.

Die Krankenkasse hat der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten, soweit der Kranke von der Kasse nach Gesetz oder Satzung Krankengeld zu beanspruchen hätte.

§ 1519

Die Versicherungsanstalt, die ein Heilverfahren eintreten läßt, kann die Fürsorge für den Kranken seiner letzten Krankenkasse in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält.

Werden dadurch der Kasse Leistungen über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus auferlegt, so hat die Versicherungsanstalt die Mehrkosten zu ersetzen.

Sie hat der Kasse den Aufwand auch für die Zeit zu ersetzen, für welche die Kasse zu Leistungen nicht mehr verpflichtet war. Für Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege. Für den Unterhalt im Krankenhause wird die Hälfte des Grundlohns angesetzt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

§ 1520

Bei Streit zwischen der Kasse und der Versicherungsanstalt aus der Übertragung der Fürsorge (§ 1519) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1518, 1519 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1521

ist weggefallen.

III. Unfallversicherung und Invalidenversicherung

§ 1522

Der Antrag, eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente festzustellen, kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil Invalidität oder Tod Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist.

§ 1523

ist weggefallen.

§ 1524

Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das den Eintritt der Invalidität verhindert oder sie beseitigt, so ist der Träger der Unfallversicherung der Versicherungsanstalt ersatzpflichtig für die Kosten des Heilverfahrens, wenn auch er dadurch entlastet worden ist. Für Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege. Für den Unterhalt im Krankenhause wird die Hälfte des Grundlohns angesetzt. Ist kein Grundlohn bestimmt, so ist der wirkliche Aufwand zu ersetzen.

Gewährt die Versicherungsanstalt das Heilverfahren, so ist dieses für die Entschädigungsansprüche der Berechtigten einem von dem Träger der Unfallversicherung gewährten entsprechenden Heilverfahren gleichzuachten. Der Träger der Unfallversicherung wird von seiner Pflicht zur Gewährung von Tagegeld oder Familiengeld an die Berechtigten frei, soweit die Versicherungsanstalt für diese Hausgeld gezahlt hat.

§ 1525

Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das zwar nicht den Eintritt der Invalidität verhindert oder sie beseitigt, jedoch den Träger der Unfallversicherung entlastet, so gilt § 1524 entsprechend.

§ 1526

Streit über Ersatzansprüche (§ 1524 Abs. 1, § 1525) wird im Spruchverfahren entschieden.

Zweiter Abschnitt

Beziehungen zu andern Verpflichteten

§ 1527

Unberührt von diesem Gesetze bleiben die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Träger der Armenfürsorge zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetze Versicherten und ihre Hinterbliebenen.

§§ 1528 bis 1530

sind weggefallen

§ 1531

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetze hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, nach den §§ 1532 bis 1537 Ersatz beanspruchen.

§ 1532

Aus den Leistungen der Krankenkasse (§ 225) kann eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge Ersatz nur dann beanspruchen, wenn sie die Unterstützung wegen der Krankheit gewährt hat, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse gründet.

§ 1533

Zu ersetzen sind

1. Bestattungskosten, die bei Tod des Versicherten gewährt worden sind, aus dem Sterbegeld,

2. Unterstützungen bei Krankheit des Versicherten, die der Krankenpflege entsprechen, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach § 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4 aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse,
3. die übrigen Unterstützungen aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse. Dabei wird für den Unterhalt des Unterstützten im Krankenhause die Hälfte des Grundlohns angesetzt. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf Krankengeld und ähnliche Leistungen laufender Art gelten entsprechend die §§ 1535 a, 1535 b.

§ 1534

Aus den Leistungen der Unfallversicherung kann die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge Ersatz nur dann beanspruchen, wenn die Unterstützung infolge des Unfalls gewährt worden ist.

§ 1535

Zu ersetzen sind
1. gewährte Bestattungskosten aus dem Sterbegeld,
2. Unterstützungen, die der Krankenbehandlung entsprechen, welche dem Träger der Unfallversicherung obliegt, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach dem wirklichen Aufwand aus den entsprechenden Leistungen dieses Trägers,
3. die übrigen Unterstützungen aus der Unfallrente.

§ 1535 a

Soweit der Ersatz aus der Unfallrente beansprucht werden kann, ist der Anspruch nur begründet bis zum halben Betrage der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Unterstützungen und der Anspruch auf Rente zusammentreffen.

Ist dem Unterstützten während dieser Zeit vollständiger Unterhalt in einer Anstalt gewährt worden, so ist für die Dauer dieses Unterhalts der Anspruch auf Ersatz bis zum vollen Betrage der Unfallrente begründet. Dies gilt entsprechend, wenn der Träger der Unfallversicherung dem Unterstützten vollständigen Unterhalt in einer Anstalt gewährt hat (§ 607).

Um bei Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege, die der Träger der Unfallversicherung gewährt, den Umfang zu bestimmen, in welchem der Ersatzanspruch begründet ist, wird der Unterhalt in der Heilanstalt oder Pflegeanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

§ 1535 b

Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt (§ 1535 a Abs. 2 Satz 1) bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgegriffen werden.

§ 1536

Für den Ersatz aus Leistungen der Invalidenversicherung können nur die Renten beansprucht werden. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs gelten entsprechend die §§ 1535 a, 1535 b.

§ 1537

Eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente hat, stirbt, ohne die Rente beantragt zu haben.

§ 1538

Die ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge (§ 1531) können die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Gemeinden oder Träger der Armenfürsorge das Verfahren selbst betreiben.

Das gleiche gilt für Kassen, die ihre Leistungen nach den §§ 1321, 1322 ermäßigen.

§ 1539

Der Anspruch auf Ersatz (§§ 1531 bis 1537) ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung bei dem Träger der Reichsversicherung geltend gemacht wird.

§ 1540

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1531 bis 1537 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1541

Was in diesem Abschnitt für Gemeinden und Träger der Armenfürsorge vorgeschrieben ist, gilt auch für Betriebsunternehmer und Kassen, die statt solcher Verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht Hilfsbedürftige unterstützen.

§ 1542

Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind. Bei den gegen Unfall Versicherten und ihren Hinterbliebenen gilt es nur insoweit, als es sich nicht um einen Anspruch gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 Gleichgestellten handelt.

Auf das Maß des Ersatzes für Krankenpflege und Krankenhauspflege sowie für Krankenbehandlung und Heilanstaltpflege ist § 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 1543

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche (§ 1542) zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Versicherungsträger verpflichtet ist.

Für die Aussetzung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gerichte gilt entsprechend § 901 Abs. 2.

Dritter Abschnitt

Beziehungen der Ersatzkassen zu Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten

§ 1543a

Was im Fünften Buche für Krankenkassen (§ 225) vorgeschrieben ist, gilt auch für Ersatzkassen der Krankenversicherung.

In der Satzung ist zu regeln, wer im Falle des § 1502 zur Auskunft über Behandlung und Zustand des Verletzten und im Falle des § 1503 zur Anzeige verpflichtet ist. Für die Mitglieder der Ersatzkassen gilt der Grundlohn der Krankenkasse, bei der der Beschäftigte ohne die Zugehörigkeit zur Ersatzkasse versichert sein würde.

Vierter Abschnitt

Beziehungen der Träger der Unfallversicherung zu anderen Verpflichteten

§ 1543b

Die §§ 1502 bis 1513 gelten entsprechend, wenn ein Arbeitgeber (§§ 169, 170, 171) zur Krankenhilfe oder der Träger einer Fürsorge nach § 440 zur Krankenfürsorge verpflichtet ist.

§ 1543c

Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Genossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen und ihr über die Behandlung und den Zustand des Verletzten Auskunft zu erteilen. Die §§ 1501, 1502, 1512 gelten entsprechend.

Die Ordnungsstrafe gegen den Unternehmer (§ 1502 Abs. 3) setzt der Genossenschaftsvorstand fest.

§ 1543d

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Träger der Unfallversicherung Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten zu erteilen. Der § 1502 gilt entsprechend.

Der Arzt hat Anspruch auf eine Gebühr für die Auskunft. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung. Die Erteilung der Auskunft darf bei Streit über die Höhe der Gebühr nicht verzögert oder verweigert werden.

§ 1544

ist weggefallen.

Sechstes Buch

Verfahren

A. Feststellung der Leistungen

Erster Abschnitt

Feststellung durch die Versicherungsträger

I. Einleitung des Verfahrens

§ 1545

Die Leistungen aus der Reichsversicherung sind festzustellen, und zwar

1. auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen,
2. im übrigen auf Antrag.

Die Feststellung ist zu beschleunigen.

§ 1546

Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden.

Für die Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tage gerechnet, an dem nach § 1099 der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden ist.

§ 1547

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. eine neue Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist,
2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist.

§ 1548

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist der Anspruch auf Entschädigung für die Hinterbliebenen, wenn sie nicht von Amts wegen festgestellt ist, zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Tode des Verletzten bei dem Versicherungsträger anzumelden.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzung des § 1547 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt und der Anspruch binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses angemeldet worden ist.

§ 1549

Die Fristen (§§ 1546 bis 1548) werden auch gewahrt, wenn der Anspruch rechtzeitig bei einem nicht zuständigen Träger der Unfallversicherung oder bei einem Versicherungsamt angemeldet wird.

Die Anmeldung ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben; der Beteiligte ist zu benachrichtigen.

§ 1550

Gelangen Fälle, in denen freiwillige Leistungen der Versicherungsträger angezeigt scheinen, zur Kenntnis des Versicherungsamts, so benachrichtigt es den Versicherungsträger.

II. Krankenversicherung

§ 1551

Anträge auf Leistungen der Krankenversicherung sind bei der Krankenkasse oder dem sonst Verpflichteten zu stellen.

Als Leistungen der Krankenversicherung gelten auch die Leistungen des zur Krankenhilfe Verpflichteten nach den §§ 559g, 559h, 622a, 930, 1065,

die Leistungen des zur Krankenhilfe Verpflichteten an die Träger der Unfallversicherung nach den §§ 559k, 930, 1065,

die Leistungen der Träger der Invalidenversicherung nach § 1518,

die Leistungen der Krankenkassen und Ersatzkassen bei Übertragung der Fürsorge durch Träger der Invalidenversicherung nach dem § 1519, soweit es sich nicht um Invaliden- oder Hinterbliebenenrente handelt.

Dies gilt für die vorbezeichneten Fälle des § 1065 in Verbindung mit § 559k nur, soweit § 1770 für Seeleute nichts anderes bestimmt.

III. Unfallversicherung

1. Unfallanzeige

§ 1552

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat.

§ 1553

Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts und der durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle zu erstatten.

Ereignet sich der Unfall auf der Reise, so kann er auch der inländischen Ortspolizeibehörde angezeigt werden, in deren Bezirke sich der Verletzte zuerst nach dem Unfall aufhält.

Ereignet sich der Unfall im Ausland und ist keine nach Abs. 2 zuständige Behörde im Inland vorhanden, so ist er der Ortspolizeibehörde des inländischen Betriebsitzes anzuzeigen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß Unternehmer von Betrieben, die der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen, die Anzeige an die Ortspolizeibehörde schriftlich unter Beifügung einer Abschrift erstatten und daß die Ortspolizeibehörde die Abschrift an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten weitergibt.

§ 1554

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeigen erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist.

§ 1555

Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die Unfallanzeigen fest.

§ 1556

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft gegen den Verpflichteten Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

Dies gilt auch im Falle des § 913 Abs. 1 und der entsprechenden Vorschrift für die landwirtschaftliche Unfallversicherung (§ 1045). § 913 Abs. 2, 3, §§ 1045, 1223 gelten entsprechend.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 1557

Die Vorstände der vom Reiche oder von einem Lande verwalteten Betriebe erstatten die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach deren näherer Anweisung.

§ 1558

Die Vorschriften über die Unfallanzeige gelten entsprechend für Unfälle bei einer versicherten Tätigkeit, die keinem versicherten Betriebe zugehört.

2. Unfalluntersuchung

§ 1559

Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich nach acht Wochen noch nicht wieder voll erwerbsfähig ist, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallorts sobald als möglich den Unfall.

Die Ortspolizeibehörde hat den Unfall auch dann zu untersuchen, wenn es ein nach diesem Gesetze zur Leistung Verpflichteter beantragt.

Der Berechtigte kann die Untersuchung des Unfalls bei dem Versicherungsamte beantragen. Dieses kann die Ortspolizeibehörde ersuchen, dem Antrag zu entsprechen.

§ 1560

Unfälle, die sich auf der Reise oder im Ausland ereignen, untersucht die Ortspolizeibehörde, der sie angezeigt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag eines nach § 1562 Beteiligten die Untersuchung einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.

§ 1561

Bei den vom Reiche oder von einem Lande verwalteten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde, wer den Unfall zu untersuchen hat.

§ 1562

An der Untersuchung können teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen

der Verletzte oder seine Hinterbliebenen,

der Träger der Unfall- und der Krankenversicherung,

der Unternehmer,

das Versicherungsamt,

bei Unfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, der staatliche Aufsichtsbeamte (§ 139b der Gewerbeordnung).

§ 1563

Diese Beteiligten werden vom Zeitpunkt der Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt.

Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen geteilt oder hat sie Vertrauensmänner bestellt, so wird der Sektionsvorstand oder der Vertrauensmann benachrichtigt.

Ist der Träger der Krankenversicherung der Reichsknappschaftsverein, so wird der Vorstand des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse benachrichtigt.

Zur Untersuchung sollen auch etwa sonst Beteiligte zugezogen werden.

Der Verletzte oder seine Hinterbliebenen können erwachsene Angehörige oder andere geeignete Personen, die das Verhandeln vor Behörden nicht geschäftsmäßig betreiben, als Beistand zu den Verhandlungen zuziehen.

§ 1564

Die Ortspolizeibehörde stellt den Sachverhalt fest. Sie kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen.

Auf Antrag der Versicherungsträger oder des Berechtigten sollen Sachverständige zugezogen werden; die Kosten trägt der Antragsteller.

Soll im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Reichsmarine Augenschein eingenommen werden, so ist die Genehmigung der zuständigen Dienst- oder Kommandobehörde einzuholen.

§ 1565

Durch die Untersuchung werden namentlich festgestellt

Veranlassung, Zeit, Ort, Hergang und Art des Unfalls,
Name der getöteten oder verletzten Person, sowie Tag und Ort ihrer Geburt,
die Art der Verletzung,
der Verbleib des Verletzten,
die Hinterbliebenen des Getöteten und die Angehörigen des Verletzten, die eine Entschädigung nach diesem Gesetze beanspruchen können,
die Höhe von Unterstützungen und Renten, die der Verletzte aus der Reichsversicherung bezieht.

§ 1566

Das Reichsversicherungsamt kann nähere Bestimmungen über die Niederschrift der Untersuchungsverhandlungen erlassen.

§ 1567

Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, übersendet die Ortspolizeibehörde die Verhandlungen dem Versicherungsträger.

Die Beteiligten können Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen.

Für die Abschrift können Schreibgebühren erhoben werden.

3. Entscheidung der Versicherungsträger

a. Allgemeine Vorschriften

§ 1568

Die Leistungen der Unfallversicherung werden festgestellt

1. durch den Sektionsvorstand, wenn die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingeteilt ist und es sich handelt um
   a) Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2),
   b) Rente für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit,
   c) Krankengeld, Tagegeld oder Familiengeld,
   d) Sterbegeld oder Witwenbeihilfe;
2. durch den Genossenschaftsvorstand in allen übrigen Fällen.

§ 1569

Die Satzung der Berufsgenossenschaft kann die Feststellung übertragen

1. in den Fällen des § 1568 Nr. 1
   dem Genossenschaftsvorstand,
   einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
   besonderen Kommissionen,
   örtlichen Beauftragten (Vertrauensmännern);
2. in den Fällen des § 1568 Nr. 2
   dem Sektionsvorstand,
   einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
   besonderen Kommissionen.

§ 1569a

Eine förmliche Feststellung hat zu geschehen, wenn es sich handelt um

1. Gewährung von Renten, die nicht nur für die Vergangenheit gewährt werden,
2. Änderung, Entziehung und Ruhen von Renten,
3. Pflege, Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege,
4. Abfindung.

Im übrigen erfolgt eine förmliche Feststellung nur auf Antrag des Berechtigten oder Anweisung der Aufsichtsbehörde.

§ 1569b

Bei jeder Berufsgenossenschaft müssen Einrichtungen getroffen werden, die sicherstellen, daß an der förmlichen Feststellung der Leistungen mindestens ein Vertreter der Versicherten beteiligt wird. Die Satzung bestimmt das Nähere. Bis zum Zustandekommen einer Satzungsbestimmung erläßt der Genossenschaftsvorstand die erforderlichen Anordnungen.

§ 1570

Die Ausführungsbestimmungen bezeichnen die Behörde, welche die Leistungen feststellt, wenn ein anderer Träger der Unfallversicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt. Sie treffen die im § 1569b Satz 1 bezeichneten Einrichtungen.

§ 1571

Hält der Versicherungsträger die Sache nicht für genügend aufgeklärt, so hat er, vorbehaltlich des § 1572, weitere Ermittlungen anzustellen.

Sollen Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe eidlich vernommen werden, so soll das Versicherungsamt ersucht werden. Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Versicherungsamt erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wegen großer Entfernung des Aufenthalts des Zeugen von dem Sitze des Versicherungsamts, oder ist Gefahr im Verzuge, so kann auch das Amtsgericht ersucht werden.

Um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen darf der Versicherungsträger nur ersuchen, wenn er die Vereidigung für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen.

Wird das Ersuchen um eine Beweisaufnahme von dem Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

§ 1572

Auf Ersuchen des Versicherungsträgers hat das Versicherungsamt den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutachtlich zu äußern. Es entscheidet nach freiem Ermessen, welche Ermittlungen erforderlich sind.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1639 entsprechend.

§ 1573

Bei Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu gewähren.

§ 1574

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, gelten für das Verfahren vor dem ersuchten Richter entsprechend. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet.

Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 1575

Die Vorschriften des § 1574 gelten auch, soweit die §§ 1576 bis 1579 nichts anderes vorschreiben, für das Verfahren vor dem Versicherungsamte.

§ 1576

Ist das Versicherungsamt um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersucht, so entscheidet dieses darüber, ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) entscheidet endgültig.

§ 1577

Gegen Zeugen oder Sachverständige, die

sich nicht einfinden,

ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern,

kann nur Ordnungsstrafe in Geld verhängt werden.

Die Strafe verhängt das Versicherungsamt. Für die Beschwerde gilt § 1576 Satz 2, 3.

§ 1578

Soldaten und Militärbeamte werden als Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen von ihrer Dienststelle geladen.

§ 1579

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1580

Verweigert der Unternehmer dem Versicherungsträger die Einnahme des Augenscheins, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und in welcher Weise der Augenschein stattfinden soll.

Das Versicherungsamt kann die Einnahme des Augenscheins selbst vornehmen und sich dabei der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen oder die Ortspolizeibehörde darum ersuchen.

Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Für den Augenschein im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Reichsmarine gilt § 1564 Abs. 3.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit Abs. 1 bis 3 für Betriebe gilt, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen.

§ 1581

Der Unternehmer hat der Genossenschaft auf Verlangen binnen einer Woche den Entgelt nachzuweisen, der für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist. Er hat zu diesem Zwecke fortlaufende Aufzeichnungen über den von den einzelnen Versicherten verdienten Entgelt zu führen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Weist der Unternehmer den Entgelt nicht nach oder enthält der Nachweis Angaben, deren Unrichtigkeit der Unternehmer kannte oder den Umständen nach kennen mußte, so kann er mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Die Strafe verhängt der Genossenschaftsvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Diese Vorschriften gelten auch gegenüber den Personen, die im § 912, § 913 Abs. 1, § 1220 und in den entsprechenden Vorschriften für die landwirtschaftliche und die See-Unfallversicherung (§§ 1045, 1222) bezeichnet sind. § 913 Abs. 2, 3, §§ 1045, 1223 gelten entsprechend.

§ 1582

Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente gewährt werden, so soll vorher der behandelnde Arzt gehört werden, wenn er nicht schon ein ausreichendes Gutachten erstattet hat. Er muß auf Verlangen des Verletzten gehört werden.

Steht der behandelnde Arzt zu dem Versicherungsträger in einem nicht nur vorübergehenden Vertragsverhältnis, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

b. Bescheid

§ 1583

Die zur Feststellung berufene Stelle (§§ 1568 bis 1570) erteilt in den Fällen der förmlichen Feststellung einen schriftlichen Bescheid.

In dem Bescheide, der eine Kapitalabfindung gemäß § 616 Abs. 1, 2 feststellt, sind dem Berechtigten die Vorschriften des § 616 Abs. 3 mitzuteilen.

§ 1584

Beansprucht der Verletzte wegen Änderung der Verhältnisse die Erhöhung oder Wiedergewährung einer Rente, so hat er seinen Anspruch bei dem Versicherungsträger oder dem Versicherungsamt anzumelden. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungsträger ab und teilt ihm den Tag des Einganges mit.

§ 1585

Kann die Rente eines Verletzten ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden, so ist der Versicherungsträger berechtigt, während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall vorläufig eine Entschädigung festzustellen und nach Änderung der Verhältnisse zu ändern. In dem Bescheid ist zu bemerken, daß es sich um eine vorläufige Rente handelt. Die Befugnis zur Feststellung einer vorläufigen Entschädigung haben in der gleichen Frist das Oberversicherungsamt und das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt), sofern der Versicherungsträger die Entschädigung abgelehnt hat und sie eine Entschädigung zuerkennen. Beansprucht der Verletzte wegen Änderung der Verhältnisse die Erhöhung einer vorläufigen Rente, so ist § 1584 anzuwenden.

Spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall ist die Dauerrente festzustellen. Diese Feststellung setzt eine Änderung der Verhältnisse nicht voraus, auch ist für sie die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für die Rentenberechnung nicht bindend.

§ 1586

Kann der Versicherungsträger nach Ablauf von drei Monaten noch keinen Bescheid erteilen, so hat er dem Berechtigten durch einfaches Schreiben die Gründe mitzuteilen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherungsträger vom Unfall, im Falle des später eintretenden Todes vom Tode amtlich Kenntnis erhalten hat. Bei Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tage an gerechnet, an dem nach § 1099 der Anspruch auf Rente entstanden ist.

§ 1587

Kann bei Beginn der Entschädigungspflicht die Höhe der Entschädigung noch nicht durch Bescheid festgestellt werden, so hat der Versicherungsträger einen Vorschuß auf die Entschädigung zu gewähren und es dem Berechtigten durch einfaches Schreiben mitzuteilen.

Für Verletzte, die nach Ablauf von sechsundzwanzig Wochen nach dem Unfall zur Heilung der Verletzungen noch ärztlich behandelt werden müssen, ist zunächst mindestens die Entschädigung festzustellen, die bis zum Abschluß des Heilverfahrens zu leisten ist.

§ 1588

Wird eine Entschädigung gewährt, so muß der Bescheid ihre Höhe und die Art der Berechnung ersehen lassen. Bei Entschädigungen an Verletzte, denen eine Rente gewährt wird, ist insbesondere anzugeben, welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit angenommen wird.

§ 1589

Der Bescheid ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Vorsitzenden genügt.

§ 1590

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids die Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2 entsprechend.

§ 1591

Dem Berechtigten sind auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§§ 1592 bis 1607
sind weggefallen.

c. Sonstige Vorschriften

§ 1608

Erteilt der Versicherungsträger, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig wird, einen neuen Bescheid, durch den die Rente wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, so gelten die Rechtsmittel gegen den früheren Bescheid auch als Rechtsmittel gegen den neuen Bescheid.

Eine Abschrift des neuen Bescheids ist der Stelle mitzuteilen, bei der das ältere Streitverfahren schwebt. Diese kann das Verfahren über den neuen Bescheid an sich ziehen und bei Entscheidung der älteren Sache darüber befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist.

Dem Berechtigten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 131 bis 134) erteilt, wenn er es mit Rücksicht auf ein gegen den früheren Bescheid eingelegtes Rechtsmittel versäumt hat, gegen den neuen Bescheid ein Rechtsmittel einzulegen, das eingelegte Rechtsmittel aber unzulässig war und er dies infolge entschuldbaren Irrtums nicht wußte.

§§ 1609, 1610
sind weggefallen.

§ 1611

Das Reichsversicherungsamt kann über die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse sowie über die Unterzeichnung und Ausfertigung der Bescheide Näheres bestimmen.

§ 1612

Das Versicherungsamt benachrichtigt den Versicherungsträger, wenn es erfährt, daß

- eine Übernahme des Heilverfahrens durch den Versicherungsträger vor Ablauf der Wartezeit oder eine Übertragung des Heilverfahrens durch den Versicherungsträger auf die Krankenkasse nach Ablauf der Wartezeit angezeigt ist,
- eine Unfallrente wegen Änderung der Verhältnisse neu festzustellen oder zu entziehen ist,
- eine Rente zu ruhen hat.

IV. Invalidenversicherung

1. Anmeldung der Ansprüche

§ 1613

Anträge auf die Leistungen der Invalidenversicherung sind an das Versicherungsamt oder an die Versicherungsanstalt zu richten. Die Beweisstücke sollen beiliegen.

Ist der Antrag beim Versicherungsamt gestellt, so hat dieses für die Beschaffung der fehlenden Beweisstücke zu sorgen und sodann die Verhandlungen an die Versicherungsanstalt zu senden. Ärztliche Gutachten hat das Versicherungsamt nicht einzuziehen.

Die Versicherungsanstalt stellt den Sachverhalt klar. Sie kann ein Versicherungsamt, ein Amtsgericht oder eine andere Behörde um eine Beweisaufnahme ersuchen, um eidliche Vernehmungen nur ein Versicherungsamt oder ein Amtsgericht. Der § 1617 Abs. 3 und die §§ 1652 bis 1654 gelten entsprechend.

Die Versicherungsanstalt kann die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgeben. Auch der Antragsteller kann die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangen. In diesen Fällen gelten die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624, 1625.

Dem Eingang des Antrags beim Versicherungsamt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Organ der Versicherungsträger gleich. Diese geben die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiter.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen.

§ 1614

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1640 entsprechend.

§ 1615

Wird die Zahlung einer der Höhe nach festgestellten Witwenrente beansprucht, so ist das Versicherungsamt des Ortes zuständig, an dem die Witwe zur Zeit des Antrags auf Zahlung wohnt oder beschäftigt ist; dabei gelten die §§ 1639, 1640 entsprechend.

§ 1616

ist weggefallen.

2. Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt

§ 1617

Das Versicherungsamt ermittelt nach freiem Ermessen, was zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich ist; dabei gilt § 1652 entsprechend.

Die Erhebungen sollen sich auf alle Fragen erstrecken, die für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung sind, insbesondere auf

die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung,
die Invalidität und den Tag ihres Eintritts,
das Alter der Waisen,
die Bedürftigkeit, wenn es sich um die Witwerente oder in den Fällen der §§ 1260, 1261 um die Waisenrenten handelt.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann; die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen.

Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem anderen Arzt ein Gutachten einzuholen ist.

Auf Verlangen des Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten erfordern.

Wird auf Grund des Gutachtens eine Rente gewährt, so sind dem Berechtigten die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Das Versicherungsamt entscheidet, wieweit dem neuen Gutachter (Abs. 3 bis 5) die vorhandenen ärztlichen Gutachten mitzuteilen sind; Einsicht in die übrigen Vorverhandlungen muß ihm auf Verlangen gewährt werden.

§ 1618

Das Gutachten (§ 1613 Abs. 4) erstattet der Vorsitzende des Versicherungsamts allein. Er hat sich über alles auszusprechen, was nach seiner Ansicht für die Entschließung der Versicherungsanstalt von Belang ist. Kann wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 1254) oder wegen Widersetzlichkeit (§§ 1272, 1306) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wieweit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beantragt eine der Parteien die Erörterung der Sache in mündlicher Verhandlung, so ist das Gutachten des Vorsitzenden auf Grund der mündlichen Verhandlung zu erstatten. In diesem Falle gelten die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624, 1625.

§ 1619

Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gelten die Vorschriften der §§ 1652, 1655 entsprechend. Namentlich kann der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung die Untersuchung des Antragstellers und die Begutachtung dessen Gesundheitszustandes durch einen Arzt sowie das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 1620

ist weggefallen.

§ 1621

Für Ausschluß und Ablehnung des Vorsitzenden des Versicherungsamts gelten die §§ 1641 bis 1649 entsprechend.

§ 1622

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Im übrigen gelten für die mündliche Verhandlung die §§ 1662 bis 1664, § 1665 Abs. 2, §§ 1669, 1672 entsprechend, jedoch ist § 1654 nicht anzuwenden.

§ 1623

ist weggefallen.

§ 1624

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich handelt um

Waisenrente,
Kapitalabfindung (§ 1317),
Fälle, in denen der Versicherungsträger und der Berechtigte einig sind.

Die Verordnung (§ 35 Abs. 2) kann weitere Fälle bestimmen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

§ 1625

Das Versicherungsamt übersendet die Verhandlungen und das Gutachten dem Versicherungsträger (§ 1630).

§ 1626

Soll Invaliden- oder Hinterbliebenenrente entzogen oder eine Rente eingestellt werden, so hat die Versicherungsanstalt die Sache an das Versicherungsamt abzugeben, wenn der Antragsteller es beantragt. Auch ohne Antrag ist die Abgabe zulässig. Die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624, 1625 gelten alsdann entsprechend.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1640 entsprechend.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich um das Ruhen der Rente (§§ 1312 bis 1314a, 1318) handelt.

§ 1627

Die oberste Verwaltungsbehörde kann das Verfahren bei Vorbereitung und Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt näher bestimmen, soweit es nicht durch Verordnung (§ 35 Abs 2) geregelt ist.

§ 1628

Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Sonderanstalten übertragen, so gelten die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624 bis 1627 entsprechend.

Sollen Zeugen oder Sachverständige eidlich vernommen werden, so gelten der § 1571 Abs. 2 bis 4 und die §§ 1573 bis 1579 entsprechend.

§ 1629

Das Versicherungsamt benachrichtigt den Versicherungsträger, wenn es erfährt, daß

ein Versicherter oder eine Witwe durch ein Heilverfahren vor der Invalidität bewahrt werden kann,
der Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente durch ein Heilverfahren wieder erwerbsfähig werden kann,
die Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente zu entziehen ist,
eine Rente zu ruhen hat.

3. Entscheidung der Versicherungsträger

§ 1630

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung werden durch den Vorstand der Versicherungsanstalt festgestellt.

Zuständig ist die Versicherungsanstalt für den Bezirk des Versicherungsamts, das zur Entgegennahme des Antrags zuständig war.

§ 1631

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt oder abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Vorsitzenden genügt. Für die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse und die Ausfertigung der Bescheide gilt § 1611.

Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des etwa vom Versicherungsamt erstatteten Gutachtens. Ferner sind ihm auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Wird eine Rente gewährt, so ist in dem Bescheid ihre Höhe, der Beginn und die Art ihrer Berechnung anzugeben.

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2.

§ 1632

ist weggefallen.

§ 1633

Die §§ 1630, 1631 gelten entsprechend, wenn eine Rente entzogen oder eingestellt werden soll.

§ 1634

Der Versicherungsträger kann auf Antrag des Versicherungsamts einem Beteiligten in dem Bescheide solche Kosten zur Last legen, die dieser durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat.

Diese Kosten fließen in die Kasse des Versicherungsträgers.

4. Wiederholung von Anträgen

§ 1635

Ist ein Antrag auf Invalidenrente oder auf Zahlung der Witwenrente endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Invalidität nicht nachweisbar war oder ist eine Invalidenrente oder Witwenrente rechtskräftig entzogen, weil Invalidität nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist der Vorstand der Versicherungsanstalt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

Zweiter Abschnitt

Feststellung im Spruchverfahren

I. Verfahren vor dem Versicherungsamt

1. Zuständigkeit des Versicherungsamts

§ 1636

Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz, vorbehaltlich des § 1661, das Versicherungsamt (Spruchausschuß).

§ 1637

Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist.

§ 1638

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, oder ist er gestorben oder verschollen, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Sitz des Betriebs maßgebend, in dem der Versicherte beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war.

§ 1639

Sind nach den §§ 1637, 1638 mehrere Versicherungsämter zuständig, so gebührt dem der Vorzug, das zuerst angegangen wird.

§ 1640

Hält das Versicherungsamt ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses weiter.

Hält sich auch dieses nicht für zuständig, so entscheidet der Vorsitzende des beiden Ämtern übergeordneten Oberversicherungsamts oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt).

Die Entscheidung ist endgültig und bindet die Instanzen.

2. Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses

§ 1641

Von der Mitwirkung im Spruchausschuß ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Partei ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. wer als Mitglied eines Organs des Versicherungsträgers bei dem Beschluß über die Leistung mitgewirkt hat.

§ 1642

Ist der Vorsitzende des Versicherungsamts zugleich Vorsitzender eines Organs eines Versicherungsträgers, so ist er auch in solchen Sachen dieses Versicherungsträgers von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen, bei denen er früher nicht mit tätig gewesen ist.

§ 1643

Mitglieder des Spruchausschusses können sowohl aus Gründen, die ihre Ausschließung rechtfertigen, als wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen können.

Kein Mitglied kann als befangen abgelehnt werden, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kennt, aber erst geltend macht, nachdem sie sich in eine Verhandlung vor dem Spruchausschuß eingelassen hat.

§ 1644

Der Vorsitzende des Versicherungsamts ist nicht deshalb von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen, weil er im vorbereitenden Verfahren in der Sache amtlich tätig gewesen ist; er kann aus diesem Grunde auch nicht als befangen abgelehnt werden.

§ 1645

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden.

Lehnt die Partei ein Mitglied des Spruchausschusses als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekanntgeworden ist.

§ 1646

Wird ein Versicherungsvertreter abgelehnt, so entscheidet der Vorsitzende. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 1647

Die Entscheidung, die den Antrag für begründet erachtet, ist endgültig.

Die Entscheidung des Vorsitzenden, die den Antrag ablehnt, kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 1648

Der § 1646 gilt auch, wenn ein Mitglied des Spruchausschusses selbst eine Tatsache anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen ist.

§ 1649

Wird eine Versicherungsbehörde nach Ausschluß oder Ablehnung von Mitgliedern beschlußunfähig, so bestimmt die zunächst höhere Spruchbehörde, welche andere Behörde gleicher Ordnung die Sache zu entscheiden hat.

3. Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

§ 1650

Der Antrag nach § 1636 ist bei dem zuständigen Versicherungsamte (§§ 1637 bis 1640) zu stellen.

Für die Anmeldung bei einer anderen Stelle gilt § 129 Abs. 2, 3 entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

§ 1651

Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts bewirkt Aufschub, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218) handelt. Die Abfindung kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 1652

Der Vorsitzende bereitet die Sache vor und kann vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben.

Er kann nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, auch andere Versicherungsträger beiladen.

Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn der Vorsitzende dies für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen. § 1571 Abs. 2 bis 4, § 1573, § 1574 Abs. 1, §§ 1575, 1577 bis 1579, § 1580 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) entscheidet endgültig.

§ 1653

Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wie weit ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind. Der Spruchausschuß kann die Mitteilung nachholen.

§ 1654

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen.

Er bestimmt zugleich, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 1655

Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit und teilt sie den Parteien mit.

Der Vorsitzende kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, besonders auch das persönliche Erscheinen des Antragstellers.

§ 1656

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen des Spruchausschusses zuzuziehen sind. Das Oberversicherungsamt kann hierüber allgemeine Bestimmungen treffen.

§ 1657

Der Vorsitzende kann in allen Sachen ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Beweiserhebung stattgefunden hat.

§ 1658

Gegen die Vorentscheidung kann entweder dasjenige Rechtsmittel, welches gegen das Urteil zulässig wäre, eingelegt oder binnen der gleichen Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

§ 1659

Ist von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, so findet die mündliche Verhandlung statt.

Die Vorentscheidung steht für die Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens einem Urteil gleich, wenn mündliche Verhandlung nicht beantragt worden ist.

4. Mündliche Verhandlung

§ 1660

Vor dem Spruchausschusse des Versicherungsamts wird mündlich und öffentlich verhandelt.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

§ 1661

Der Vorsitzende entscheidet in öffentlicher mündlicher Verhandlung allein über Leistungen der Krankenversicherung, wenn es sich handelt um

1. lediglich rechnerische Feststellung der Dauer und Höhe der Krankenhilfe,
2. Gewährung der Krankenhauspflege an Stelle der Krankenhilfe,
3. Sterbegeld,
4. Leistungen, deren Gesamtwert einen vom Reichsarbeitsminister festzusetzenden Betrag nicht übersteigt.

§ 1662

Der Antragsteller kann selbst erscheinen oder, wie auch der Versicherungsträger, sich vertreten lassen. Die erschienenen Parteien und Parteivertreter sind zu hören.

§ 1663

Das Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, welche zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern zugelassen sind.

Über die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.

§ 1664

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 175 bis 180, 182) gelten entsprechend.

Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1665

Hält der Spruchausschuß die Sache noch nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt er den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beschlusses kann er dem Vorsitzenden übertragen.

Für die Beweisaufnahme gelten § 1652 Abs. 2, 3, § 1653, für die nachträgliche Anordnung, ein Rechtsverhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen, gilt § 1654 entsprechend.

§ 1666

Vergleichen sich die Parteien über den streitigen Anspruch und die etwa entstandenen Kosten, so gilt der Streit als erledigt.

§ 1667

Der Spruchausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bildet sich bei Abstimmung über die Höhe von Beträgen keine Mehrheit, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 1668

Hält der Spruchausschuß den Anspruch für begründet, so stellt er zugleich Betrag und Beginn der Leistung fest.

Wird der Anspruch ausnahmsweise nur dem Grunde nach anerkannt, so ist eine vorläufige Leistung anzuordnen und dem Betrage nach festzustellen. Die Feststellung der vorläufigen Leistung ist endgültig; die vorläufigen Zahlungen werden angerechnet.

§ 1669

Ist der Antragsteller auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Spruchausschuß das Erscheinen für erforderlich hält.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Spruchausschuß nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

§ 1670

Bei der Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten zu erstatten hat.

Die Höhe dieser Kosten wird im Urteil festgesetzt.

Sie werden auf Antrag der Partei durch Vermittlung des Versicherungsamts wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 1671

Das Urteil des Spruchausschusses wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Es wird mit Gründen versehen, von dem Vorsitzenden unterschrieben, ausgefertigt und den Parteien zugestellt.

§ 1672

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 1673

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte bei dem Oberversicherungsamte beschweren; das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

§ 1674

Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt.

Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt.

II. Verfahren vor dem Oberversicherungsamte

§ 1675

Gegen Bescheide der Träger der Unfall- und der Invalidenversicherung sowie gegen Urteile des Versicherungsamts ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§ 1676

Über die Berufung entscheidet in Sachen der Krankenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, welches das angefochtene Urteil oder dessen Vorsitzender die angefochtene Vorentscheidung erlassen hat.

§ 1677

Über die Berufung entscheidet in Sachen der Unfallversicherung dasjenige Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit der Einlegung der Berufung wohnt oder beschäftigt ist. Dabei gelten die §§ 1638 bis 1640 entsprechend.

In Sachen der See-Unfallversicherung ist für die Zuständigkeit des Oberversicherungsamts der Heimathafen desjenigen Fahrzeugs oder der Sitz desjenigen Betriebs maßgebend, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Ist der Heimathafen nicht im Bezirk eines Oberversicherungsamts belegen, so ist die Berufung bei dem für den Sitz der See-Berufungsgenossenschaft zuständigen Oberversicherungsamte zu erheben.

§ 1678

Über die Berufung entscheidet in Sachen der Invalidenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, welches zur Mitwirkung bei der Vorbereitung der Sache (nach den §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624 bis 1627) berufen war.

Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Sonderanstalten für Betriebe des Reichs oder der Länder übertragen, so ist das Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke sich der Sitz dieser Organe befindet.

§ 1679

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 1680 bis 1693 etwas anderes vorschreiben.

Für die Pflicht zum Nachweis des Entgelts gilt § 1581 entsprechend.

§ 1680

Die Berufung wird in Sachen der Krankenversicherung bei dem Versicherungsamt eingelegt. Das Versicherungsamt hat sie mit den Vorverhandlungen spätestens nach zwei Wochen dem Oberversicherungsamt einzureichen.

§ 1681

Auf Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Das Oberversicherungsamt kann diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

§ 1682

Die Berufung bewirkt Aufschub, wenn es sich handelt um

Wiederaufnahme des Heilverfahrens nach den §§ 603, 604, 930, 1065,

Kapitalabfindung (§§ 616, 617, 930, 1065, 1317).

§ 1683

Wird ein Bescheid des Versicherungsträgers angefochten, der eine Unfallentschädigung wegen Änderung der Verhältnisse herabsetzt oder entzieht, so kann der Vorsitzende auf Antrag anordnen, daß der Vollzug des Bescheids einstweilen ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Die Anordnung kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Sie kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 1684

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen der Spruchkammer nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. Beisitzer, die in die Beschlußkammer gewählt sind, sind entsprechend seltener zu den Verhandlungen der Spruchkammer zuzuziehen.

Will der Vorsitzende von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er sie in den Akten zu vermerken.

§ 1685

In Sachen der Unfallversicherung sollen außer der Reihe möglichst Beisitzer aus Angehörigen solcher Betriebe zugezogen werden, welche dem Unfallbetriebe technisch und wirtschaftlich nahestehen.

Dies muß geschehen, wenn es sich um Unfälle in der Landwirtschaft oder in Bergbaubetrieben handelt, sofern Angehörige solcher Betriebe als Beisitzer bei dem Oberversicherungsamte vorhanden sind. Ausnahmen sind aus besonderen Gründen zulässig, die in den Akten zu vermerken sind.

§ 1686

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) wählt je für vier Jahre am Schlusse des letzten, in der Regel nach Anhören der zuständigen Ärztevertretung, aus seinem Bezirke die Ärzte aus, die es als Sachverständige nach Bedarf zuzieht. In Sachen der Unfallversicherung dürfen keine Ärzte als Sachverständige zugezogen werden, die in einem Vertragsverhältnisse zu Trägern der Unfallversicherung stehen oder von ihnen regelmäßig als Gutachter in Anspruch genommen werden. Das Entsprechende gilt für die Invalidenversicherung. Mindestens zur Hälfte müssen sie am Sitze des Oberversicherungsamts wohnen.

Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekanntzumachen.

Den Sachverständigen ist vor Abgabe ihres Gutachtens Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die oberste Verwaltungsbehörde regelt die Durchführung dieser Vorschrift.

§ 1687

Am Streite nicht beteiligte Träger der Unfallversicherung können zur Entschädigung verurteilt werden, wenn sie zur Verhandlung beigeladen worden sind.

§ 1688

Wird eine Unfallrente gemindert, so bestimmt das Oberversicherungsamt endgültig, in welchen Beträgen die einzelnen späteren Rentenbezüge zum Ausgleich gekürzt werden dürfen.

§ 1688a

Ist der Anspruch auf Gewährung von Pflege begründet, ohne daß der Fall des § 558c Abs. 3 vorliegt, so ist der Versicherungsträger zur Zahlung eines Pflegegeldes von bestimmter Höhe zu verurteilen.

Der Versicherungsträger kann dann innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils durch Bescheid statt des Pflegegeldes Hauspflege gewähren. Diese Befugnis ist im Urteil auszusprechen.

§ 1689

Ein Bescheid, der eine Kapitalabfindung nach den §§ 616, 617, 930, 1065, 1317 feststellt, kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 1690

Hebt die Spruchkammer den angefochtenen Bescheid oder das angefochtene Urteil auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann sie die Sache an die Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen.

Dabei kann sie die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

§ 1691

Die Vorschrift des § 1661 über die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein gilt nicht für das Berufungsverfahren.

§ 1692

Steht es fest, daß das Urteil mit der Revision oder dem Rekurse nicht angegriffen werden kann (§§ 1695, 1696, 1700), so vermerkt der Vorsitzende der Spruchkammer unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften am Schlusse des Urteils, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Wird eine Vorentscheidung erlassen (§ 1679 in Verbindung mit § 1657), so geht der Vermerk dahin, daß nur Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer zulässig ist; die Frist hierfür ist zu bezeichnen.

§ 1693

Will das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem die Revision oder der Rekurs ausgeschlossen ist (§§ 1695, 1696, 1700), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben.

Will das Oberversicherungsamt in einem solchen Falle von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des ihm übergeordneten Landesversicherungsamts abweichen, so ist die Sache an dieses abzugeben.

Will das Oberversicherungsamt in derselben Sache von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts und eines Landesversicherungsamts abweichen, so ist das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung zuständig.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) entscheidet in diesen Fällen an Stelle des Oberversicherungsamts. Von der Abgabe der Sache sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

III. Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte)

1. Kranken- und Invalidenversicherung

§ 1694

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist in Sachen der Kranken- und der Invalidenversicherung Revision zulässig.

§ 1695

Bei Ansprüchen auf Leistungen der Krankenversicherung ist die Revision ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes,
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war,
3. Wochenhilfe,
4. Familienhilfe,
5. Abfindung,
6. Kosten des Verfahrens.

§ 1696

Bei Ansprüchen auf Leistungen der Invalidenversicherung ist die Revision ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Höhe, Beginn und Ende der Rente,
2. Kapitalabfindung,
3. Kosten des Verfahrens.

§ 1697

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 1698

Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit die §§ 1707 bis 1721 nichts anderes vorschreiben.

Die Vorschriften der §§ 1656 bis 1659, 1661 gelten nicht.

2. Unfallversicherung

§ 1699

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist in Sachen der Unfallversicherung Rekurs zulässig.

§ 1700

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2),
2. Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstreitig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist,
3. Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren sind,
4. Krankengeld oder Tagegeld,
5. Familiengeld,
6. Sterbegeld oder Witwenbeihilfe,
7. vorläufige Renten (§ 1585 Abs. 1),
8. Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse,
9. Kapitalabfindung,
10. Kosten des Verfahrens,
11. Gewährung einer Rente im Falle des § 593, wenn die Gewährung des Unterhalts oder die Bedürftigkeit streitig ist,
12. Kinderzulage oder Hinterbliebenenrente für Kinder und den ehelichen Kindern Gleichgestellte, soweit die Gewährung des Unterhalts oder die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre streitig sind,
13. Witwenrente, soweit die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Witwe streitig ist.

§ 1701

Für das Verfahren über den Rekurs gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamte sowie der § 1679 Abs. 2 und die §§ 1681, 1682, 1688a entsprechend, soweit die §§ 1702 bis 1721 nichts anderes vorschreiben.

Die §§ 1656 bis 1659 gelten nicht.

§ 1702

Zu den Verhandlungen werden die aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung gewählten Arbeitgeber und Versicherten zugezogen.

Zu Verhandlungen über Ansprüche aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung können Vertreter aus der gewerblichen Unfallversicherung zugezogen werden, wenn dadurch eine Verzögerung der Entscheidung vermieden wird.

§ 1703

Ein am Streite nicht beteiligter Träger der Unfallversicherung kann im Rekursverfahren beigeladen werden. Er kann auch dann zur Entschädigung verurteilt werden, wenn ein Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§ 1704

Hat ein Senat des Reichsversicherungsamts die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers verneint, weil ein anderer Versicherungsträger verpflichtet sei, so kann der Anspruch gegen den anderen Versicherungsträger nicht deshalb abgelehnt werden, weil der im früheren Verfahren befreite Versicherungsträger entschädigungspflichtig sei.

Hat ein Landesversicherungsamt in einem früheren Verfahren die Entschädigungspflicht verneint, und will ein anderes Landesversicherungsamt den Anspruch ablehnen, weil es den im früheren Verfahren befreiten Versicherungsträger für entschädigungspflichtig hält, so ist die Sache an das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

§ 1705

Steht die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers endgültig fest, so kann das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) auf Antrag ein Verfahren einstellen, das wegen desselben Unfalls gegen einen anderen Versicherungsträger anhängig ist.

An Stelle des Reichsversicherungsamts tritt das Landesversicherungsamt, wenn sich der Bezirk keines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt.

§ 1706

Sind wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Versicherungsträger endgültig anerkannt worden, so hebt das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) die zu Unrecht ergangene Feststellung auf. Die geleisteten Zahlungen sind aus der Entschädigung zu ersetzen; über den Ersatzanspruch wird bei Streit im Spruchverfahren entschieden.

An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn sich der Bezirk keines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt.

§ 1706 a

Kommt wegen desselben Schadens oder eines Teiles desselben entweder nur die Unfallentschädigung oder nur die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Betracht und haben sowohl die Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung wie die Versorgungsbehörden den Anspruch endgültig anerkannt, so hebt, wenn die zuletzt ergangene Entscheidung von einem Träger oder einer Spruchbehörde der Unfallversicherung erlassen war, ein Spruchsenat des Reichsversicherungsamts die zu Unrecht ergangene Entscheidung auf und erkennt zugleich über die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen.

Zur Verhandlung und Entscheidung sind zwei vom Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts bezeichnete Beisitzer dieses Gerichts, und zwar je eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person und ein Versorgungsberechtigter (§§ 29 und 30 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922) als weitere Beisitzer zuzuziehen. Ihre Teilnahme gilt für ihre Vergütung als Teilnahme an einer Sitzung des Reichsversorgungsgerichts.

Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Als Parteien gelten der Verletzte, der Reichsfiskus und der Träger der Unfallversicherung.

3. Gemeinsame Vorschriften

§ 1707

Bezieht sich ein im übrigen zulässiges Rechtsmittel einer Partei auch auf Ansprüche, für die das Rechtsmittel ausgeschlossen ist, so darf über diese nur dann entschieden werden, wenn den zulässigen Anträgen ganz oder zum Teil entsprochen wird.

§ 1708

Über das Rechtsmittel entscheidet das Reichsversicherungsamt.

An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers sich nicht über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die Entscheidungen werden durch die Spruchsenate getroffen.

§ 1709

Das Rechtsmittel ist schriftlich einzulegen, es soll die Gründe für die Einlegung angeben.

Der Senat kann das angefochtene Urteil auch aus anderen Gründen ändern, als im Rechtsmittel angegeben sind.

§ 1710

Die Rechtsmittel bewirken außer den Fällen des § 1682 Aufschub, wenn sie von dem Versicherungsträger eingelegt werden, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.

§ 1711

Ist das angefochtene Urteil mit Unrecht als endgültig bezeichnet (§ 1692), so ist das Rechtsmittel zulässig; es ist binnen einem Jahre nach der Zustellung einzulegen.

§ 1712

Wird ein Mitglied des Spruchsenats aus einem Grunde, der seine Ausschließung rechtfertigt, oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Spruchsenat. Bei der Entscheidung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.

§ 1713

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet eingelegt oder offenbar ungerechtfertigt ist, so kann er es ohne mündliche Verhandlung ver-

werfen. Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen, so kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Spruchsenats anrufen; die Verfügung muß darauf hinweisen.

Sonst wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung entschieden.

§ 1714

Über die Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Senaten (§ 1663 Abs. 3) entscheidet das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt). § 1663 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 1715

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann der Senat entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine der Vorinstanzen oder den Versicherungsträger zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 1716

Das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter veröffentlichen ihre Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Art der Veröffentlichung bestimmt für das Reichsversicherungsamt der Reichsarbeitsminister, für das Landesversicherungsamt die oberste Verwaltungsbehörde.

Diese bestimmen auch die früheren Veröffentlichungen, auf welche die §§ 1693, 1717, 1718 anzuwenden sind.

§ 1717

Will in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat des Reichsversicherungsamts von der Entscheidung eines anderen Spruchsenats oder eines Beschlußsenats abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Senat (§ 101) zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

Der verweisende Senat hat eines seiner Mitglieder zu bezeichnen, das für die Entscheidung der Sache als Beisitzer in den Großen Senat an Stelle eines anderen Mitglieds der gleichen Gruppe dieses Senats eintritt. Die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder des Großen Senats an den Entscheidungen teilzunehmen haben, bestimmt die Verordnung (§ 35 Abs. 2).

Der Große Senat kann sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken.

§ 1718

Der § 1717 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Spruchsenat eines Landesversicherungsamts von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage abweichen will.

Zu den Verhandlungen des Großen Senats entsendet der verweisende Senat des Landesversicherungsamts eines seiner Mitglieder, das als Beisitzer in den Großen Senat eintritt. Außerdem tritt als Mitglied dieses Senats ein Mitglied eines anderen Landesversicherungsamts hinzu, das nach näherer Bestimmung der Landesregierung für ein Geschäftsjahr im voraus bezeichnet wird. Welches Landesversicherungsamt das zweite Mitglied zu entsenden hat, bestimmt die Verordnung (§ 35 Abs. 2). Besteht nur ein Landesversicherungsamt, so entsendet dieses zwei Mitglieder.

§ 1719

Die Landesregierung bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn ein Senat eines Landesversicherungsamts von der Entscheidung eines anderen Senats desselben Landesversicherungsamts abweichen will.

§ 1720

ist weggefallen.

§ 1721

Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt (§ 1673), wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Senats erlassen, die das Urteil unterschrieben haben; die Verfügung ist unanfechtbar.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Anfechtungsgründe

§ 1722

Ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn

1. die Spruchstelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,
4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen der Nr. 1, 3 ist die Wiederaufnahme unstatthaft, wenn der Anfechtungsgrund durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte.

§ 1723

Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn

1. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
2. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf die sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
3. der Vertreter der Partei oder der Gegner oder sein Vertreter die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat,
4. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern diese Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,

5. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
6. eine Partei nachträglich eine Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird.

§ 1724

Die Wiederaufnahme ist in den Fällen des § 1723 Nr. 1 bis 4 nur zulässig, wenn

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist,
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden konnte.

§ 1725

Die Wiederaufnahme ist in allen Fällen des § 1723 nur zulässig, wenn nicht die Partei ohne ihr Verschulden den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend machen konnte.

§ 1726

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

2. Zuständigkeit

§ 1727

Über den Antrag entscheidet die Spruchstelle, deren Urteil angefochten wird.

Sind mehrere Urteile angefochten, die von Spruchstellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Spruchstelle höherer Ordnung. An Stelle des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) entscheidet das Oberversicherungsamt, wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 1723 Nr. 1, 2, 5 oder 6 angefochten wird.

3. Gang des Verfahrens

§ 1728

Der Antrag ist binnen einem Monat zu stellen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei den Anfechtungsgrund erfährt, jedoch nicht, bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an ist der Antrag unstatthaft.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tage, an dem das Urteil der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

§ 1729

Die Wiederaufnahme kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

§ 1730

Die Vorschrift des § 129 Abs. 2, 3 über Wahrung der Frist gilt auch für die Ausschlußfristen des § 1728 entsprechend.

§ 1731

Ist der Antrag verspätet oder unzulässig, so kann ihn der Vorsitzende der Spruchstelle ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Der Vorsitzende des Spruchsenats darf es nur dann, wenn er mit dem Berichterstatter darüber einig ist.

§ 1732

Ist der Antrag rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, neu verhandelt.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Instanz maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren anhängig geworden ist.

§ 1733

Rechtsbehelfe sind zulässig, soweit solche gegen die Urteile der mit der Wiederaufnahme befaßten Instanzen überhaupt gegeben sind.

4. Schlußvorschrift

§ 1734

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann durch Verordnung des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats abweichend von den vorstehenden Vorschriften geregelt werden.

Dritter Abschnitt

Besondere Arten des Verfahrens

I. Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht

§ 1735

Ist ein Träger der Unfallversicherung der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliege, die Entschädigung aber nicht von ihm, sondern von einem anderen Versicherungsträger zu gewähren sei, so hat er dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden, dem anderen Versicherungsträger die Verhandlungen mitzuteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht aufzufordern.

§ 1736

Lehnt der andere Versicherungsträger die Entschädigungspflicht ab oder erklärt er sich nicht binnen sechs Wochen, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. Dieses entscheidet im Spruchverfahren darüber, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist.

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, entscheidet dieses, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die §§ 1701, 1702, § 1708 Abs. 2, §§ 1712, 1714, 1716 bis 1719, 1721 gelten entsprechend. Die Entscheidung wird den beteiligten Versicherungsträgern und dem Berechtigten zugestellt.

§ 1737

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) kann in dem Verfahren nach § 1736 andere Versicherungsträger beiladen. Sie können dann zur Entschädigung verurteilt werden, auch wenn der Anspruch gegen sie bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. Dabei gilt § 1704.

§ 1737a

Der Vorsitzende des Senats kann anordnen, daß eine Benachrichtigung der Parteien vom Termin unterbleibt. In diesen Fällen wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Der Senat kann jedoch Vertagung zum Zwecke mündlicher Verhandlung beschließen.

§ 1738

Erkennt der andere Versicherungsträger (§ 1735) seine Entschädigungspflicht an oder wird er von dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) für entschädigungspflichtig erklärt, so hat er dem Versicherungsträger, der die vorläufige Fürsorge zuzuwenden hat, alle Aufwendungen zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1738a

Kommt statt der Unfallentschädigung oder neben ihr wegen desselben Schadens die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Frage, so können die mit der Sache befaßten Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung in jeder Lage des Feststellungs- oder Spruchverfahrens der nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 zuständigen Verwaltungsbehörde die Verhandlungen mitteilen und sie zur Anerkennung der Versorgungspflicht auffordern. Lehnt diese die Versorgung ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb eines Monats, so ist durch einen Spruchsenat des Reichsversicherungsamts zu entscheiden. Der Senat entscheidet über die erhobenen Ansprüche in vollem Umfang. Er kann dabei den Reichsfiskus zur Gewährung der Versorgung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Vorschriften des § 1706a Abs. 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.

II. Verteilungsverfahren

§ 1739

Hat die Beschäftigung, bei der sich ein Unfall ereignet hat, für mehrere Betriebe oder Tätigkeiten stattgefunden, die bei verschiedenen Versicherungsträgern versichert sind, so können die beteiligten Versicherungsträger die Entschädigungslast unter sich verteilen.

§ 1740

Einigen sie sich nicht, so kann das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) auf Antrag eines von ihnen nach billigem Ermessen die Entschädigungslast verteilen.

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, steht die Befugnis diesem zu, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, hat die Befugnis das Reichsversicherungsamt.

Die §§ 1701, 1702, 1712, 1714, 1716 bis 1719, 1721, 1737a gelten entsprechend.

§ 1741

Ein am Streite nicht beteiligter Träger der Unfallversicherung kann auch dann noch herangezogen werden, einen Teil der Entschädigung aufzubringen, wenn der Anspruch gegen ihn schon rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§ 1742

Zum Verfahren über die Höhe der Entschädigung sind alle Versicherungsträger zuzuziehen, die an der Last beteiligt sind.

III. Feststellung der Anwartschaft auf Witwenrente

§ 1743

ist weggefallen.

IV. Anfechtung endgültiger Bescheide der Versicherungsträger

§ 1744

Gegenüber einem rechtskräftigen Bescheid eines Versicherungsträgers kann eine neue Prüfung beantragt oder vorgenommen werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 1723 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 vorliegt.

Die §§ 1724 bis 1734 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die See-Unfallversicherung

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1745

Die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen gelten, soweit die §§ 1746 bis 1770 nichts anderes vorschreiben, auch für die See-Unfallversicherung.

II. Unfallanzeige

§ 1746

Ein Unfall, den ein auf einem Seefahrzeuge Beschäftigter während der Reise erleidet und der die im § 1552 Abs. 1 bezeichneten Folgen hat, ist in das Tagebuch (Schiffsjournal, Loggbuch) einzutragen und dort oder in einem Anhang kurz darzustellen.

Ist kein Tagebuch zu führen, so hat der Schiffsführer solche Unfälle in einer besonderen Niederschrift nachzuweisen.

§ 1747

Der Schiffsführer hat von jedem Eintrag dieser Art eine von ihm beglaubigte Abschrift dem Seemannsamte zu übergeben, bei dem es zuerst geschehen kann. Statt dessen kann er auch das Tagebuch oder die

Niederschrift dem Seemannsamte zur Abschrift des Eintrags vorlegen.

Das Seemannsamt gibt das Tagebuch oder die Niederschrift binnen vierundzwanzig Stunden zurück.

§ 1748

Ereignet sich der Unfall im Inland vor oder nach der Reise, so hat ihn der Schiffsführer spätestens am dritten Tage, nachdem er ihn erfahren hat, dem Seemannsamt oder, wo keines am Orte ist, der Ortspolizeibehörde sowie dem durch die Satzung bestimmten Genossenschaftsorgan anzuzeigen.

§ 1749

Das Seemannsamt oder die Ortspolizeibehörde übersendet die Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamte des Heimathafens.

§ 1750

Bei Kleinbetrieben der Seeschiffahrt sowie der See- und Küstenfischerei (§§ 1186, 1187) ist die Unfallanzeige an die Ortspolizeibehörde im Inland zu richten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder der Verletzte sich zuerst danach aufhält.

Besondere Nachweise über Unfälle an Bord sind nicht zu führen.

§ 1751

Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die Beschreibung der Unfälle und für die Nachweise fest.

§ 1752

Im übrigen gelten für die Unfallanzeige die §§ 1552 bis 1558.

III. Unfalluntersuchung

§ 1753

Der Unfall ist von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes unter entsprechender Anwendung des § 1559, § 1563 Abs. 5, der §§ 1564 bis 1567 zu untersuchen.

An die Stelle der §§ 1560 bis 1562, § 1563 Abs. 1 bis 4 treten die §§ 1754 bis 1766.

§ 1754

Ist der Unfall im Ausland zu untersuchen, so hat der Schiffsführer vor dem deutschen Seemannsamte (Konsulate), vor dem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubwürdigen Personen eine eidesstattliche Erklärung über die Tatsachen abzugeben, die nach § 1565 festzustellen sind.

Das Seemannsamt kann, um den Sachverhalt festzustellen, auch noch andere Personen eidesstattlich vernehmen und andere Beweise erheben.

§ 1755

Ist der Unfall im Inland zu untersuchen, so hat dies der Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo keines am Orte ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen.

Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.

§ 1756

Unfälle in inländischen Betrieben schwimmender Docks und anderen Betrieben, die unter § 1046 Nr. 3 fallen, werden von der Ortspolizeibehörde untersucht, der die Unfallanzeige erstattet worden ist.

§ 1757

Auf Antrag Beteiligter kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einem anderen Seemannsamt oder einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.

§ 1758

Bei den vom Reich oder von einem Lande verwalteten Betrieben führt die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung. Sie kann einer anderen Behörde übertragen werden.

§ 1759

Auf die Pflicht der Schiffsmannschaft, bei Erklärungen und Verhandlungen zum Zwecke der Unfalluntersuchung mitzuwirken, ist § 42 der Seemannsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 1760

Für die Zuziehung der Beteiligten zu der Untersuchung gelten § 1562, § 1563 Abs. 1 bis 4, soweit es ausführbar ist.

Sachverständige werden auch auf Antrag des Betriebsunternehmers und des Schiffsführers zugezogen; die Kosten fallen dem Versicherungsträger zur Last.

§ 1761

Eine Verklarung (§ 522 des Handelsgesetzbuchs), die den §§ 1565, 1760 genügt, ersetzt die eidesstattliche Erklärung und die Unfalluntersuchung.

Die Freiheit von Gebühren und Stempel (§ 137) gilt auch für die Verklarung (Abs. 1), die vor inländischen Behörden abgelegt wird, und für die Unfalluntersuchung bei dem Seemannsamte.

§ 1762

Die Behörde übersendet dem Vorstand der Berufsgenossenschaft beglaubigte Abschrift der Untersuchungsverhandlungen oder der Verklarung.

§ 1763

Für die Unfälle, welche die im § 1559 Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, über die Pflicht

1. der Gerichte, Hafenbehörden, Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden, die zu ihrer Kenntnis gelangten Seeunfälle unverzüglich anzuzeigen (§ 14 a. a. O.),
2. der deutschen Seemannsämter im Ausland, bei den zu ihrer Kenntnis gelangten Seeunfällen die unaufschieblichen Ermittlungen und Beweiserhebungen vorzunehmen (§ 15 a. a. O.).

§ 1764

Die Anzeigen über die Unfälle (§ 1763) sind an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.

Die Pflicht, Seeunfälle einem Seeamt anzuzeigen, bleibt daneben bestehen.

§ 1765

Hat das Seemannsamt des Heimathafens sechs Monate nach der Kunde des Unfalls keine Nachricht über die Untersuchung, so leitet es diese selbst ein.

§ 1766

Bei Kleinbetrieben der Seeschiffahrt sowie der See- und Küstenfischerei (§§ 1186, 1187) untersucht den Unfall die Ortspolizeibehörde, der er angezeigt worden ist.

Auf Antrag Beteiligter kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einer anderen Polizeibehörde übertragen.

IV. Strafvorschriften

§ 1767

Verletzt der Verpflichtete die Vorschriften über die
Eintragung in das Tagebuch (Schiffsjournal) oder andere Nachweisung der Unfälle,
Mitteilung der Eintragung,
Abgabe eidesstattlicher Erklärungen,
Herbeiführung der Unfalluntersuchung,
so kann der Vorstand der Genossenschaft gegen ihn Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

Der Reeder haftet für die Strafen, die ihm oder dem Schiffsführer auferlegt sind, nach § 1183.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

V. Zuständigkeit der Feststellungsorgane

§ 1768

Hat nach § 1568 der Sektionsvorstand die Unfallentschädigung festzustellen, so ist die Sektion zuständig, in deren Bezirke der Heimathafen des Fahrzeugs liegt oder der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 1769

Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft kann für alle Fälle des § 1568 die Feststellung
einem anderen Organ der Genossenschaft,
einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
besonderen Kommissionen,
örtlichen Beauftragten (Vertrauensmännern)
übertragen.

VI. Streitsachen

§ 1770

Auf Streitigkeiten über Ansprüche von Seeleuten aus § 1066a Abs. 2 sind die §§ 1108, 1109 anzuwenden.

Das gleiche gilt für die Ansprüche von Seeleuten, die nach § 1065 in Verbindung mit § 559k auf den Versicherungsträger übergegangen sind.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Verfahren über Berufsfürsorge

§ 1770a

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats das Verfahren über Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2) abweichend von dem Feststellungsverfahren in der Unfallversicherung regeln.

Sechster Abschnitt

Verfahren bei Leistungen besonderer Einrichtungen nach § 843 Nr. 2

§ 1770b

Als Leistungen der Unfallversicherung gelten auch die Leistungen der Einrichtungen nach § 843 Nr 2.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Näheres regeln.

B. Andere Spruchsachen

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1771

Für Streitigkeiten, die nicht im Feststellungsverfahren, aber nach ausdrücklicher Vorschrift dieses Gesetzes im Spruchverfahren zu erledigen sind, gelten die §§ 1636 bis 1734 entsprechend, soweit die §§ 1772 bis 1779 nichts anderes vorschreiben.

II. Zuständigkeit

§ 1772

Streitigkeiten der im § 1771 bezeichneten Art entscheidet das Versicherungsamt (Spruchausschuß).

§ 1773

Das Versicherungsamt, das bei Streit über den Hauptanspruch zu entscheiden hat, ist auch zuständig für alle Ersatz-, Erstattungs- und anderen Ansprüche, die aus dem Hauptanspruche hergeleitet werden.

§ 1774

Ist über den Hauptanspruch nicht von einem Versicherungsamte zu entscheiden oder ist der Ersatzanspruch aus der Verpflichtung einer Gemeinde, eines Trägers der Armenfürsorge, eines Betriebsunternehmers oder einer Kasse zur Unterstützung Hilfsbedürftiger (§§ 1531, 1541) entstanden, so ist das Versicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist.

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, ist er gestorben oder verschollen, so gilt § 1638.

§ 1775

Bei Streit zwischen einer Krankenkasse, die einem Versicherungsamt untersteht, und einer Ersatzkasse entscheidet das Versicherungsamt.

Das gleiche gilt bei Streit zwischen einer Krankenkasse und dem Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung. Bei Ersatzansprüchen gegen den Reichsknappschaftsverein bestimmt sich die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach § 76 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes.

III. Sonstige Vorschriften

§ 1776

Gegen Vorentscheidungen ist nicht der Antrag auf mündliche Verhandlung, sondern nur das Rechtsmittel zulässig.

§ 1777

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist nur die Revision zulässig.

§ 1778

Die Revision ist bei Erstattungs- und Ersatzansprüchen ausgeschlossen, wenn es sich um vorübergehende Leistungen handelt.

Sie ist aber zulässig für Erstattungs- und Ersatzansprüche, die im Fünften Buche dieses Gesetzes geordnet sind.

§ 1779

Die Berufung und die Revision bewirken Aufschub, wenn es sich um Ersatzansprüche handelt.

C. Beschlußverfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1780

Soweit dieses Gesetz nicht das Spruchverfahren vorschreibt, ergehen die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren.

§ 1781

Das Gesetz bestimmt, welche Beschlußsachen durch Beschlußausschuß, Beschlußkammer oder Beschlußsenat zu entscheiden sind. Beschlußsachen, die nach Gesetz der Beschlußausschuß zu entscheiden hat, werden, soweit der Rechtszug des Beschlußverfahrens zulässig ist, von Beschlußkammer und Beschlußsenat entschieden. Dies gilt entsprechend für Beschlußsachen, welche die Beschlußkammer nach Gesetz in erster Instanz zu entscheiden hat.

Der Vorsitzende der Beschlußkammer kann ihr auch andere Beschlußsachen überweisen, sofern es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt; er hat es zu tun, wenn es bei Meinungsverschiedenheit ein an der Bearbeitung der Sache beteiligtes Mitglied beantragt. Das Entsprechende gilt für den Beschlußsenat, jedoch nicht in Angelegenheiten, die die Handhabung des Aufsichtsrechts gegenüber den Versicherungsträgern betreffen.

Der Vorsitzende des Beschlußausschusses kann in allen Fällen, in denen die Entscheidung durch den Beschlußausschuß vorgeschrieben ist, allein entscheiden, falls nicht eine Partei die Entscheidung des Beschlußausschusses verlangt. Dies gilt entsprechend für den Vorsitzenden der Beschlußkammer, es sei denn, daß in erster Instanz der Beschlußausschuß entschieden hat. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist nur das Rechtsmittel zulässig, das gegen die Entscheidung des Beschlußausschusses (der Beschlußkammer) zulässig wäre.

Zu den Entscheidungen des Beschlußsenats können Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts), die mit der Bearbeitung der Sache betraut sind, nach näherer Bestimmung der Verordnungen über das Verfahren (§ 35 Abs. 2, § 109 Abs. 1) zugezogen werden.

Im übrigen bestimmen diese Verordnungen, wer die Beschlußsachen zu erledigen hat.

§ 1782

Zu den Verhandlungen der Beschlußsenate werden in Sachen der Unfallversicherung die aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung gewählten Arbeitgeber und Versicherten zugezogen. Der § 1702 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 1783

In Sachen der Krankenversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke die beteiligte Kasse ihren Sitz hat.

Sind mehrere Kassen beteiligt, die ihren Sitz im Bezirke verschiedener Versicherungsämter haben, so ist das Versicherungsamt derjenigen von ihnen zuständig, welcher der Versicherte angehört. Gehört er keiner von ihnen an oder handelt es sich um einen Streit nach § 258, so bestimmt das Oberversicherungsamt, welches Versicherungsamt zuständig ist. Haben die Kassen ihren Sitz im Bezirke verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde das zuständige Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt.

§ 1784

In Sachen der Unfallversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes ergibt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Sitz des Betriebs liegt oder die versicherte Tätigkeit ausgeführt wird.

§ 1785

In Sachen der Invalidenversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes ergibt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke die Beschäftigung stattgefunden hat, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, und bei freiwilliger Versicherung das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt.

Bei Ansprüchen der Hinterbliebenen ist auch das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke die Hinterbliebenen wohnen.

§ 1786

Hält ein Amt nicht sich, sondern ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses ab.

Hält auch dieses sich nicht für zuständig, so ist § 1640 Abs. 2, 3 anzuwenden.

§ 1787

Bei Streit zwischen einer Krankenkasse und dem Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse ist § 1775 anzuwenden.

§ 1788

Soweit die oberste Verwaltungsbehörde den im § 112 bezeichneten Organen Beschlußbefugnisse übertragen hat, stehen die Entscheidungen dieser Organe für die Rechtsmittel im Beschlußverfahren den Entscheidungen des Versicherungsamts gleich.

§ 1789

Für Ausschluß und Ablehnung von Personen, für die Klarstellung des Sachverhalts, für die Beweiserhebung und für die Verweisung an den Großen Senat gelten die gleichen Vorschriften wie für das Spruchverfahren.

§ 1790

Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich. Für die Abstimmung der Beschlußbehörden gilt, vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 für die Beschlußkammer, § 1667 entsprechend.

Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

§ 1791

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist gegen die Entscheidungen der Versicherungsträger Beschwerde zulässig. Die Beschwerde geht

in Sachen der Kranken- und Invalidenversicherung an das Versicherungsamt,

in Sachen der Unfallversicherung an das Oberversicherungsamt.

§ 1792

Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts in erster Instanz ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 1793

Gegen die Entscheidungen des Oberversicherungsamts in erster Instanz ist Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt, § 1800) zulässig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 1794

Die Behörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, kann den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 1795

Ist die Beschwerde zulässig und rechtzeitig eingelegt, so werden die Beteiligten gehört.

§ 1796

Ist die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung berufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen, dessen Entscheidung angefochten wird. Dabei ist § 1715 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Weitere Beschwerde

§ 1797

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung

des Versicherungsamts die weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt,

des Oberversicherungsamts die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt)

zulässig.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beschwerde.

§ 1798

Die auf weitere Beschwerde erlassenen Entscheidungen des Oberversicherungsamts sind endgültig.

§ 1799

Will das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem es endgültig zu entscheiden hätte, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so ist nach § 1693 zu verfahren.

§ 1800

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, entscheidet es in Beschlußsachen, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Soweit ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den nach Abs. 1 das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 1801

Die Vorschrift des § 1716 über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen gilt auch für Beschlußsachen.

D. Kosten und Gebühren

I. Kosten des Verfahrens

§ 1802

Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können die Versicherungsbehörden sie ihm ganz oder teilweise auferlegen.

§ 1803

Im Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte haben die Versicherungsträger für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt in der Regel 20 Reichsmark. In Beschlußsachen kann das Reichsversicherungsamt der unterliegenden Partei eine Gebühr von 10 bis 100 Reichsmark auferlegen. Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsvorschriften erlassen und über die Beitreibung und die Niederschlagung von Gebühren Näheres bestimmen.

Abs. 1 gilt auch für das Verfahren vor den Landesversicherungsämtern. An die Stelle des Reichsarbeitsministers tritt die oberste Verwaltungsbehörde.

II. Gebühren der Rechtsanwälte

§ 1804

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden bestimmt sich nach einer Gebührenordnung.

Die Gebührenordnung wird durch Verordnung des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats und für das Verfahren vor dem Landesversicherungsamte von der Landesregierung erlassen.

§ 1805

Eine Vereinbarung über höhere Beträge, als die Gebührenordnung vorsieht, ist nichtig.

Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 13. Januar 1926.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird hiermit bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskontsatz ist auf 8 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 13. Januar 1926.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Druckfehlerberichtigung

In der Anlage I der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 51 S. 392) muß die letzte Ziffer in der letzten Spalte nicht „99,77", sondern „99,67" heißen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtelt. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

89

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1926	Nr. 4

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 17. Januar 1926 ..... S. 89

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 13. Januar 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über die deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925. — Bekanntmachung über die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923.

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 19. Januar 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-polnischen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und über die Veröffentlichung von Fahndungsersuchen im deutschen und polnischen Fahndungsblatte. — Bekanntmachung über das deutsch-polnische Familiengüterabkommen — Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik in Zollstrafsachen.

Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 17. Januar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) erhält die Fassung:

3. die Beschäftigung von Arbeitnehmern, deren Arbeitsverdienst über die Grenze der Krankenversicherungspflicht hinausgeht, für beitragspflichtig erklären oder diese Arbeitnehmer zu freiwilligen Beiträgen zulassen.

Artikel 2

§ 34 a. a. O. erhält folgenden fünften Absatz:

(5) Soweit Arbeitnehmer nicht gegen Krankheit pflichtversichert sind (Abs. 4 Nr. 3), bestehen die Beiträge in Bruchteilen des Arbeitsverdienstes. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung anordnen, daß nicht der volle Arbeitsverdienst zugrunde gelegt wird.

Artikel 3

§ 35 a. a. O. erhält folgenden vierten Absatz:

(4) Soweit Arbeitnehmer nicht gegen Krankheit pflichtversichert sind (§ 34 Abs. 4 Nr. 3), bestimmt der Reichsarbeitsminister, auf welche Weise die Beiträge zu erheben sind.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1926	Nr. 5

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 19. Januar 1926 S. 91
Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung Vom 16. Januar 1926 S. 91
Verordnung zur Änderung der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 14. November 1924. Vom 18. Januar 1926 S. 91
Sechste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 18. Januar 1926 S. 92
Bekanntmachung der neuen Fassung der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 18. Januar 1926 S. 93

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 19. Januar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 43a des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 810) und des Gesetzes vom 1. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 567) tritt an die Stelle der Zahl „zehntausend" die Zahl „dreitausend" und an die Stelle der Zahl „dreitausend" die Zahl „eintausendfünfhundert".

Artikel II

Die §§ 154 bis 170 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) werden aufgehoben. Auf die gemäß dem Gesetze vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet fortan ausschließlich das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in seiner allgemein geltenden Fassung Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Luther
Reichskanzler

Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung. Vom 16. Januar 1926.

Auf Grund des Artikel XVIII § 2 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Steuerzinsverordnung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 170) / 4. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 10) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 1 die Worte: „zwölf vom Hundert" durch die Worte: „zehn vom Hundert",
2. im § 2 die Worte: „neun vom Hundert" durch die Worte: „acht vom Hundert",
3. im § 3
   a) im Abs. 2 Satz 1 die Worte: „neun vom Hundert" durch die Worte: „acht vom Hundert",
   b) im Abs. 3 die Worte: „neun vom Hundert" durch die Worte: „acht vom Hundert".

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar 1926 ab findet der im Artikel I Nr. 1 bestimmte Zinsfuß auch bei Verzugszinsen von solchen Beträgen Anwendung, die vor dem 1. Januar 1926 fällig geworden sind.

(3) Ist vor dem 1. Januar 1926 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Zahlungsaufschub oder Stundung zu einem Zinsfuß von mehr als acht vom Hundert jährlich bewilligt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1926 ab der Zinsfuß acht vom Hundert jährlich.

Berlin, den 16. Januar 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung zur Änderung der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 741). Vom 18. Januar 1926.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Änderungen der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Er-

werbslosenfürsorge vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 741) an:

I

Im Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „auf Grund eines Arbeitsvertrags" durch die Worte „auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags" ersetzt.

Im Artikel 2 ist als Abs. 2 einzufügen:

Regelt sich das Arbeitsverhältnis nach einem Tarifvertrage, der Vorschriften über die Dauer des Arbeitsvertrags im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 enthält, so genügt an Stelle des schriftlichen Arbeitsvertrags die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung, daß sich das Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften des Tarifvertrags regelt.

Der bisherige Absatz 2 des Artikel 2 wird Absatz 3.

II

Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung als Hausgehilfe oder ländliches Gesinde, sofern der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist.

III

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragsfreiheit ist in den Fällen der Artikel 1, 3 und 4 von einer gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse abhängig. Verweigert ein Vertragsteil seine Unterschrift grundlos, so hat die Krankenkasse auf Antrag des andern Teiles dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären.

(2) In den Fällen der Artikel 2 und 5 genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber; ihr ist der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag oder in den Fällen des Artikel 2 Abs. 2 die dort vorgesehene schriftliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers beizufügen.

(3) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen wird.

Abs. 4 erhält den Wortlaut des bisherigen Abs. 3, Abs. 5 den Wortlaut des bisherigen Abs. 4.

IV

Artikel 7 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Dieser hat in Fällen, in denen nicht zweifelsfrei feststeht, daß die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit gegeben sind, die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) herbeizuführen.

V

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1926 in Kraft.

Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Februar 1926 bereits bestehen und nach den bisherigen Vorschriften beitragsfrei sind, bleiben bis zum 31. März 1926 beitragsfrei.

Berlin, den 18. Januar 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Sechste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 18. Januar 1926.

Auf Grund der §§ 34 Abs. 4 Nr. 4 und 39 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung an:

Artikel 1

Die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge bestehen aus

1. einem Teile, der für den Bezirk eines Landesamts für Arbeitsvermittlung zu erheben ist (Bezirksanteil),
2. einem Teile, der für Zwecke des Reichsausgleichs an die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) abzuführen ist (Reichsanteil).

Artikel 2

(1) Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß der Bezirksanteil in der Weise geteilt wird, daß ein Teil zunächst zur Deckung des Bedarfs innerhalb der Bezirke der einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise, der andere Teil zum Ausgleich innerhalb des Bezirkes des Landesamts für Arbeitsvermittlung verwandt wird. In einem Lande, für das mehrere Landesämter für Arbeitsvermittlung errichtet sind, kann sie außerdem anordnen, daß Teile des Bezirksanteils für Zwecke des Landesausgleichs verwandt werden.

(2) Sind für ein Landesamt mehrere oberste Landesbehörden zuständig, so erfolgt die Teilung des Bezirksanteils im beiderseitigen Einvernehmen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so bleibt die Teilung des Bezirksanteils auf die Gebiete beschränkt, die zum Staatsgebiete der anordnenden obersten Landesbehörde gehören.

(3) Das Recht der obersten Landesbehörde, nach § 39 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge anzuordnen, daß ein von ihr bestimmter Verwaltungsausschuß den Bezirksanteil für den Bezirk des Landes festsetzt, bleibt unberührt.

Artikel 3

(1) Die Höhe des Reichsanteils setzt der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung in Bruchteilen des Grundlohns fest. Beträgt der Reichsanteil mehr als ½ vom Hundert, so bedarf die Festsetzung der Zustimmung des Reichsrats.

(2) Der Reichsanteil ist auch dort zu erheben, wo kein Bezirksanteil erhoben wird.

Artikel 4

Die Mittel für den Reichsausgleich werden gesondert verwaltet. Hierzu wird bei der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) eine Reichsausgleichskasse gebildet.

Artikel 5

Die Beiträge, die im Bezirk eines Landesamts für Arbeitsvermittlung aufkommen, sind an das Landesamt abzuführen, soweit nicht die oberste Landesbehörde anordnet, daß sie an die Verwaltungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise abzuführen sind. In Ländern, deren gesamtes Gebiet nur einen Teil eines Landesamtsbezirkes bildet, kann die oberste Landesbehörde anordnen, daß die Beiträge, soweit sie nicht an die Verwaltungsgemeinden der öffentlichen Arbeits-

nachweise abzuführen sind, an eine von ihr bestimmte Stelle abgeführt werden.

Artikel 6

(1) Werden die Beiträge an das Landesamt für Arbeitsvermittlung abgeführt, so führt es den Reichsanteil unverzüglich an die Reichsausgleichskasse ab und deckt mit dem Aufkommen aus dem Bezirksanteile zunächst den Gesamtaufwand seines Bezirkes.

(2) Werden die Beiträge an die öffentlichen Arbeitsnachweise abgeführt, so führen diese den Reichsanteil unverzüglich an die Reichsausgleichskasse ab.

(3) Werden die Beiträge ganz oder zum Teil an die oberste Landesbehörde (Artikel 2 Abs. 1 Satz 2) oder die von ihr bestimmte Stelle (Artikel 5 Satz 2) abgeführt, so führen diese den Reichsanteil unverzüglich an die Reichsausgleichskasse ab und decken mit dem Aufkommen aus dem Bezirksanteile zunächst den Gesamtaufwand des Landes oder verwenden ihn zum Ausgleich innerhalb des Landes.

Artikel 7

(1) Deckt in einem Kalendermonat das Aufkommen aus dem Bezirksanteile den Gesamtaufwand im Bezirke des Landesamts für Arbeitsvermittlung nicht und sind vorher mindestens ein Monat hindurch im ganzen Bezirke die höchsten, zulässigen Beiträge erhoben worden, so erstattet die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) den Fehlbetrag aus der Reichsausgleichskasse. Reicht der Bestand der Kasse nicht aus, um die gesamten Fehlbeträge eines Kalendermonats zu decken, so werden die Erstattungen nach dem Verhältnis der Fehlbeträge gekürzt.

(2) Sind Beiträge an die oberste Landesbehörde (Artikel 2 Abs. 1 Satz 2) oder die von ihr bestimmte Stelle (Artikel 5 Satz 2) abzuführen, so tritt an die Stelle des Landesamtsbezirkes das Gebiet des Landes.

Artikel 8

(1) Die Reichsausgleichskasse soll einen Bestand aufweisen, der zur Unterstützung von 200 000 Erwerbslosen für drei Monate erforderlich ist. Solange dies nicht der Fall ist oder wenn die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats feststellt, daß der Bestand der Kasse unter diesen Betrag zu sinken droht, hat der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung einen einheitlichen Beitrag für das ganze Reichsgebiet festzusetzen. Geschieht dies, so darf nirgends unter diesen Beitrag heruntergegangen werden, die Teilung in Reichs- und Bezirksanteil bleibt jedoch unberührt. Ferner sind sämtliche Überschüsse aus den Bezirksanteilen monatlich an die Reichsausgleichskasse abzuführen. Zurückbehalten werden darf jedoch als Vorschuß ein Betrag, der den Gesamtaufwand der letzten zwei Wochen nicht übersteigt. Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann den Betrag anderweitig, jedoch nicht unter einen solchen für zwei Wochen, festsetzen.

(2) Die Vorschriften der Artikel 1, 2, 5 und 6 werden durch die Festsetzung des einheitlichen Beitrags nicht berührt.

(3) Der einheitliche Beitrag ist aufzuheben, sobald seine Voraussetzung entfallen ist und die Reichsregierung dies mit Zustimmung des Reichsrats feststellt.

Artikel 9

Die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder (§ 40 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) tritt erst nach Erschöpfung der Reichsausgleichskasse ein.

Artikel 10

Das Nähere über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung des Reichsanteils und der Überschüsse (Artikel 8 Abs. 1) bestimmt der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts.

Artikel 11

Soweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, Landesämtern für Arbeitsvermittlung oder in Landesausgleichskassen Rücklagen vorhanden sind, ist aus ihnen der eigene Bedarf des Bezirkes zu decken, ehe nach Artikel 8 mit ihnen zu verfahren ist.

Artikel 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1926 in Kraft, Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, können schon vorher erlassen werden.

(2) Vorschriften der obersten Landesbehörden über die Bildung von Beitrags- oder Ausgleichsgemeinschaften in der Erwerbslosenfürsorge sowie Anordnungen anderer Stellen, die auf Grund solcher Vorschriften erlassen worden sind, treten mit dem 1. Februar 1926 außer Kraft, soweit sie der vorstehenden Verordnung widersprechen.

(3) Durften schon vor dem 1. Februar 1926 Reichs- und Landeszuschüsse in Anspruch genommen werden (§ 40 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge), so genügt für die erstmalige Inanspruchnahme der Reichsausgleichskasse an Stelle von einem Monat (Artikel 7 Abs. 1) die Frist von vier Wochen.

(4) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung, spätestens aber am 31. März 1927, außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 18. Januar 1926.

Mit Rücksicht auf die Änderung der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926 wird die Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 18. Januar 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge

Vom 18. Januar 1926

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Aus-

nahmen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge (§ 34 Abs. 1 a. a. O.) an:

Artikel 1

(1) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenfischerei, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann.

(2) Die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle bestimmt, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

(3) Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der im Abs. 1 genannten Personen, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teiles des Jahres in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenfischerei ausübt, gleichviel ob diese Personen selbst zur Zeit als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder nicht.

Artikel 2

(1) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft,

1. wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder
2. wenn er auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens dreimonatiger Frist gekündigt werden darf.

(2) Regelt sich das Arbeitsverhältnis nach einem Tarifvertrage, der Vorschriften über die Dauer des Arbeitsvertrags im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 enthält, so genügt an Stelle des schriftlichen Arbeitsvertrags die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung, daß sich das Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften des Tarifvertrags regelt.

(3) Für Lehrlinge gilt Artikel 5.

Artikel 3

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung als Hausgehilfe oder ländliches Gesinde, sofern der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist.

Artikel 4

(1) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Binnen- und Küstenfischerei auf Anteil am Fange (Partenfischerei).

(2) Die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle bestimmt, bei welchem Mindestfanganteile die Befreiung eintritt.

Artikel 5

(1) Beitragsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens zweijähriger Dauer.

(2) Die Beitragsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Artikel 6

(1) Die Beitragsfreiheit ist in den Fällen der Artikel 1, 3 und 4 von einer gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse abhängig. Verweigert ein Vertragsteil seine Unterschrift grundlos, so hat die Krankenkasse auf Antrag des andern Teiles dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären.

(2) In den Fällen der Artikel 2 und 5 genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber; ihr ist der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag oder in den Fällen des Artikel 2 Abs. 2 die dort vorgesehene schriftliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers beizufügen.

(3) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen wird.

(4) Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht. Sie tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Krankenkasse können das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt angerufen werden. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

(5) Die Beitragsfreiheit erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind. Fällt eine Voraussetzung früher weg, als nach der Anzeige zu erwarten war, so hat der Arbeitgeber der Krankenkasse unverzüglich Mitteilung zu machen.

Artikel 7

Die Krankenkasse hat alle Anzeigen, die sie nicht beanstandet, unverzüglich dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen. Dieser hat in allen Fällen, in denen nicht zweifelsfrei feststeht, daß die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit gegeben sind, die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) herbeizuführen. Vor der Entscheidung soll das Versicherungsamt der Krankenkasse sowie dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung geben.

Artikel 8

Die obersten Landesbehörden, die von der Ermächtigung des § 35 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge Gebrauch machen, können mit den Aufgaben der Artikel 6 und 7 andere Stellen als die Krankenkassen, den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises und das Versicherungsamt beauftragen.

Artikel 9

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1926 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 741) außer Kraft.

(3) Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Februar 1926 bereits bestehen und nach den bisherigen Vorschriften beitragsfrei sind, bleiben bis zum 31. März 1926 beitragsfrei.

Berlin, den 18. Januar 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1926	Nr. 6

Inhalt: Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 16. Januar 1926 ..... S. 95

Dritte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 19. Januar 1926 ..... S. 95

Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten. Vom 20. Januar 1926 ..... S. 96

Siebente Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 21. Januar 1926 ..... S. 96

Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 16. Januar 1926.

Auf Grund des § 10 Abs. 9 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{13. Februar 1924}}$ (Reichsgesetzbl. I $\frac{\text{S. 557}}{\text{S. 68}}$) und des § 4 Abs. 4 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 390) wird hiermit verordnet, daß § 1 Satz 1 der Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 746) folgende Fassung erhält:

> Zur Bereitung obergärigen Bieres ist bis zum 30. September 1926, zur Bereitung obergärigen Einfachbiers bis zum 30. September 1927 die Verwendung von Süßstoff zulässig.

Berlin, den 16. Januar 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Popitz

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hagedorn

Dritte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 19. Januar 1926.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137), des § 10 Abs. 2 und des § 53 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird verordnet:

§ 1

Markanleihen gelten als vor dem 1. Juli 1920 erworben,

1. wenn sie der Gläubiger bei der Auseinandersetzung mit einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, der er als Gesellschafter angehört hat, oder bei der Auflösung einer solchen Gesellschaft nach dem 30. Juni 1920, die Gesellschaft sie aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und sie dieser bis zum Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben,
2. wenn sie der Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 im Umtausch gegen Schuldverschreibungen der „Herne Vereinigung von Hibernia Aktionären G. m. b. H. in Liquidation" von dieser Gesellschaft erworben hat, sofern ihm die umgetauschten Schuldverschreibungen und der Gesellschaft die Markanleihen vom 1. Juli 1920 bis zu diesem Umtausch ununterbrochen gehört haben.

§ 2

Markanleihen, die hinterlegt sind, können auch ohne Beifügung der Schuldurkunden zum Umtausch in die Anleiheablösungsschuld angemeldet werden, wenn der Anmeldung beigefügt sind,

1. eine Bescheinigung einer öffentlichen Kasse oder einer Reichsbahnkasse, aus der sich ergibt, daß die anzumeldenden Markanleihen bei der bescheinigenden Stelle hinterlegt sind,
2. eine Erklärung des Antragstellers, daß er mit der Herausgabe der hinterlegten Markanleihen durch die Hinterlegungskasse an die Reichsbank und mit der Aushändigung der Anleiheablösungsschuld und der etwa zu erteilenden Auslosungsscheine an die Hinterlegungskasse einverstanden ist.

§ 3

Hat ein Anleihegläubiger nur im Ausland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt und befinden sich seine Markanleihen in einem anderen Lande des Auslandes als in dem seines Wohnsitzes oder Aufenthalts, so kann der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten auch an die Anleihealtbesitzstelle gerichtet werden, in deren Bezirk sich die Markanleihen befinden.

Berlin, den 19. Januar 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. von Brandt

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. Februar 1926)

Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten. Vom 20. Januar 1926.

Auf Grund des § 48 Abs. 2, § 88 Abs. 2 Satz 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Aufwertung der Pfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schuldurkunden öffentlich-rechtlicher Grundkredit- und Ablösungsanstalten die im § 48 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vorbehaltenen Bestimmungen über den Abzug eines Beitrags zu den Verwaltungskosten zu treffen. Sie werden weiter ermächtigt, zu diesem Zwecke die Zulässigkeit und Anrechnung von Sachleistungen zu regeln, ohne hierbei an die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) gebunden zu sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Siebente Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 21. Januar 1926*).

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5, 35 Abs. 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 17. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 89) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung an:

Artikel 1

Für den Erwerb der Anwartschaft auf die Erwerbslosenfürsorge (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) steht die Beschäftigung eines Angestellten, der auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes, jedoch nicht nach der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, einer Beschäftigung gleich, in der ein Arbeitnehmer gegen Krankheit pflichtversichert ist.

Artikel 2

Beitragspflichtig zur Erwerbslosenfürsorge sind auch die im Artikel 1 genannten Angestellten und ihre Arbeitgeber. Bei der Berechnung der Beiträge wird die obere Grenze der Krankenversicherungspflicht als wirklicher Arbeitsverdienst zugrunde gelegt.

Artikel 3

(1) Die Beiträge sind an die Krankenkasse zu entrichten, bei der die Angestellten für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr Arbeitsverdienst nicht über die Grenze der Krankenversicherungspflicht hinausginge. Knappschaftlich versicherte Angestellte haben die Beiträge an den Reichsknappschaftsverein abzuführen.

(2) Arbeitgeber, die Angestellte der im Artikel 1 genannten Art beschäftigen, haben dies unverzüglich der nach Abs. 1 zuständigen Krankenkasse oder dem Reichsknappschaftsvereine zu melden. Die Meldung ist als Beitragsmeldung zur Erwerbslosenfürsorge zu bezeichnen und muß die Angestellten nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung, Beschäftigungsort, Arbeitsverdienst und Beginn des Beschäftigungsverhältnisses aufführen. Die Krankenkasse oder der Reichsknappschaftsverein kann im Bedarfsfall noch weitere Angaben verlangen.

(3) Endet das Beschäftigungsverhältnis oder wird die obere Verdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht überschritten, so ist der Angestellte abzumelden. Die Beiträge sind bis zum Eingang der ordnungsmäßigen Abmeldung fortzuentrichten.

(4) Die Arbeitgeber sollen die Beiträge tunlichst gesondert abführen. Führen sie sie zusammen mit andern Beiträgen ab, so haben sie genaue Angaben über die Verteilung zu machen. Die Krankenkasse kann hierfür ein Muster vorschreiben.

Artikel 4

Soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

Bei Unterstützungsanträgen, die bis zum 31. März 1926 gestellt werden, gelten die Voraussetzungen des § 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und des Artikel 1 dieser Verordnung auch dann als erfüllt, wenn die Angestellten in den letzten zwei Jahren vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit wenigstens sechs Monate hindurch eine Beschäftigung gemäß Artikel 1 ausgeübt haben.

Berlin, den 21. Januar 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. Januar 1926.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. **Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.).** Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1926 | Nr. 7

Inhalt: Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 26. Januar 1926 ..... S. 97
Verordnung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen. Vom 22. Januar 1926 ..... S. 98
Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs. Vom 25. Januar 1926..... S. 98

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 26. Januar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 375, 1923 I S. 635) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel I

Im § 5 Abs. 1 wird hinter Ziffer 6 als Ziffer 7 neu eingefügt:

„7. Die Aufnahme von Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zwecks Gewährung hypothekarischer Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für diese Darlehen."

Artikel II

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Hypothekenbanken dürfen Hypothekenpfandbriefe nur insoweit ausgeben und Darlehen von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nur insoweit aufnehmen, als der Betrag der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich des Betrags der bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufgenommenen Darlehen den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger oder der Forderungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aus der Darlehnsgewährung bestimmten Reservefonds nicht übersteigt."

2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schuldverschreibungen, welche die Hypothekenbank gemäß Abs. 1 ausgibt, dürfen, unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und der bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufgenommenen Darlehen, den im § 7 bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als zwei Fünfteile übersteigen."

3. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Hypothekenbank, die von dem Rechte des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Maßgabe des Abs. 1 Gebrauch macht, darf Hypothekenpfandbriefe nur insoweit ausgeben und Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nur insoweit aufnehmen, als der Betrag der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich des Betrags der bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufgenommenen Darlehen das Fünfzehnfache des eingezahlten Grundkapitals und des im § 7 bezeichneten Reservefonds nicht übersteigt. Haben bei dem Inkrafttreten des Hypothekenbankgesetzes die von der Bank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe den doppelten Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht überstiegen, so darf die Bank Hypothekenpfandbriefe nur insoweit ausgeben und Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nur insoweit aufnehmen, als die ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufgenommenen Darlehen den doppelten Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des im § 7 bezeichneten Reservefonds nicht übersteigen."

4. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Hypothekenbank, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht besitzt, über den in den §§ 7, 41, 42 oder im § 46 Abs. 2 Satz 1 Abs. 3 bestimmten Betrag hinaus Hypothekenpfandbriefe oder Schuldverschreibungen auszugeben, behält dieses Recht mit der Maßgabe, daß die Hypothekenpfandbriefe, die bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufgenommenen Darlehen und die auf Grund von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen ausgegebenen Schuldverschreibungen zusammen den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen dürfen und das hierbei das eingezahlte Kapital nur insoweit berücksichtigt wird, als es innerhalb des Betrags verbleibt, auf welchen am 1. Mai 1898 das Grundkapital der Bank durch die Satzung festgesetzt war; die Schuldverschreibungen, welche die Bank auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft ausgibt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und auf Grund von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen ausgegebenen Schuldverschreibungen sowie unter Hinzu-

rechnung der bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufgenommenen Darlehen den im Halbsatz 1 bezeichneten Betrag nicht um mehr als zwei Fünfteile übersteigen."

Berlin, den 26. Januar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Marx

Verordnung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen. Vom 22. Januar 1926.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend das Eingehen deutscher Festungen, vom 25. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 693) und in Ergänzung der Verordnungen vom 7. Mai und 2. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 71 und 385) wird hiermit verordnet:

Die Rayonbeschränkungen innerhalb des Festungsbereichs

1. der ehemaligen Festung Köln auf dem rechten Rheinufer,
2. der ehemaligen Festung Coblenz auf dem rechten Rheinufer,
3. der ehemaligen Festung Mainz um das Fort Biehler

werden aufgehoben.

Berlin, den 22. Januar 1926.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
In Vertretung
Schmid

Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs. Vom 25. Januar 1926.

Auf Grund des § 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 332) erkläre ich mit Zustimmung des Reichsrats die $3^1/_2$prozentige Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe von 1883/1899 und die $3^1/_2$prozentige Waldeck-Pyrmonter Domanialanleihe von 1884 zu Markanleihen des Reichs.

Berlin, den 25. Januar 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. von Brandt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

99

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1926 | Nr. 8

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 13. Februar 1926 ..... S. 99
Verordnung über die Änderung des Bezirkes der Reichsdisziplinarkammer in Königsberg i. Pr. Vom 3. Februar 1926 ..... S. 99
Dritte Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 6. Februar 1926 ..... S. 99
Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 10. Februar 1926 ..... S. 100
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags vom 22. März 1921 — Reichsgesetzbl. S. 235 —. Vom 12. Februar 1926 ..... S. 100
Berichtigung ..... S. 100
Druckfehlerberichtigung ..... S. 100

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 29. Januar 1926, ist veröffentlicht: Dritte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Abänderung der Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung vom 2. Oktober 1925. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in China. — Druckfehlerberichtigung.

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 2. Februar 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925.

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 12. Februar 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über Änderungen im patentamtlichen Verfahren. — Verordnung, betreffend das Einspruchsverfahren und den Großen Senat beim Reichspatentamt. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr. — Bekanntmachung über die Kündigung des Haager Abkommens über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten durch Großbritannien. — Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum deutsch-schweizerischen Goldhypothekenabkommen vom 23. Juni 1923. — Berichtigung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion.

Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 13. Februar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 33 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Marx

Verordnung über die Änderung des Bezirkes der Reichsdisziplinarkammer in Königsberg i. Pr. Vom 3. Februar 1926.

In Änderung der Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern, vom 11. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 293) und der Verordnung, betreffend die Auflösung und Errichtung von Reichsdisziplinarkammern, vom 1. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2031) wird auf Grund des § 88 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsrat angeordnet:

Die Reichsdisziplinarkammer in Königsberg i. Pr. wird in Erweiterung ihres Bezirkes für die ehemals zur Provinz Westpreußen, jetzt zur Provinz Ostpreußen gehörenden Kreise Marienburg, Marienwerder, Rosenberg und Stuhm für zuständig erklärt.

Berlin, den 3. Februar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Dritte Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 6. Februar 1926.

Auf Grund des § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Der Anlage 1 zur zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) wird hinzugefügt:

19. Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 370, 868) § 32.

Berlin, den 6. Februar 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 10. Februar 1926.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 607) erhält im § 2 unter III Ziffer 1 folgende Fassung:

Raumgehaltsermittlung

Fässer von 55 Liter und weniger 0,50 Reichsmark,
Fässer von mehr als 55 bis einschließlich 110 Liter 0,80 Reichsmark,
Fässer von mehr als 110 bis einschließlich 210 Liter 1,20 Reichsmark,
Fässer von mehr als 210 bis einschließlich 310 Liter 1,60 Reichsmark,
Fässer von mehr als 310 bis einschließlich 410 Liter 2,00 Reichsmark,
Fässer von mehr als 410 bis einschließlich 610 Liter 2,50 Reichsmark,
Fässer von mehr als 610 bis einschließlich 810 Liter 3,00 Reichsmark,
Fässer von mehr als 810 bis einschließlich 1000 Liter 4,00 Reichsmark,
Fässer von mehr als 1000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr 1,00 Reichsmark.

Berlin, den 10. Februar 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags vom 22. März 1921 — Reichsgesetzbl. S. 235 —. Vom 12. Februar 1926.

Auf Grund des Artikel 77 der Reichsverfassung wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Als im Widerspruche zu den Bestimmungen der Artikel 177, 178 des Vertrags von Versailles stehend sind Vereinigungen anzusehen, die sich mit militärischen Dingen befassen, namentlich ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauche von Kriegswaffen ausbilden oder üben oder ausbilden oder üben lassen.

Die im Artikel 177 des Vertrags von Versailles genannten Vereinigungen und Anstalten dürfen mit dem Reichswehrministerium oder irgendeiner andern militärischen Behörde in keinerlei Verbindung stehen.

Artikel 2

Vereinigungen, bei denen aus der Satzung oder ihrem Verhalten hervorgeht, daß sie sich im Sinne des Artikel 1 betätigen, sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1921 aufzulösen.

Berlin, den 12. Februar 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Berichtigung

I. Die Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 2 S. 5) wird dahin berichtigt, daß in Zeile 9 es statt „Artikel VIII" heißen muß „Artikel XIV".

II. Die Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Fassung der zu I genannten Bekanntmachung wird dahin berichtigt, daß im § 19 Abs. 1 die Worte „bis zu 10 000 Goldmark" zu streichen sind.

Berlin, den 2. Februar 1926.

Der Präsident
der Reichsarbeitsverwaltung
(Reichsamt für Arbeitsvermittlung)
Dr. Syrup

Druckfehlerberichtigung

In der neuen Fassung der Reichsversicherungsordnung (Reichsgesetzbl. I Nr. 3) muß:

1. auf Seite 16 der § 611 zu einem Absatz zusammengezogen werden,
2. auf Seite 24 der auf den § 704 folgende Paragraph nicht die Überschrift „§ 705a", sondern „§ 705" führen,
3. auf Seite 33 der § 821 folgende Fassung erhalten:
   Entsteht Streit zwischen Genossenschaft (Zweiganstalt) und Bauherrn oder Zwischenunternehmer über die Haftung, so entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer); der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. es auf Seite 40 erste Zeile statt „durch einem" — „durch einen" heißen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1926 | Nr. 9

Inhalt: Gesetz über die Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern. Vom 13. Februar 1926 ..... S. 101

Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind. Vom 13. Februar 1926 ..... S. 101

Verordnung über Vergünstigungen beim Steuerabzuge vom Kapitalertrage. Vom 13. Februar 1926 ..... S. 101

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 15. Februar 1926 ..... S. 102

Zu Teil II Nr. 6, ausgegeben am 19. Februar 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Deutsch-Mexikanischen Abkommens vom 16. März 1925. — Bekanntmachung, betreffend den am 14. März 1884 in Paris unterzeichneten Internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Rumänien.

Gesetz über die Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern. Vom 13. Februar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Alle Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Ländern und den Mitgliedern der ehemals regierenden Fürstenhäuser sowie der übrigen in den Artikeln 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Familien bei deutschen Gerichten über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und alle damit zusammenhängenden Fragen anhängig sind oder anhängig werden, sind auf Antrag einer Partei bis zum Inkrafttreten einer reichsgesetzlichen Regelung (Gesetz oder Volksentscheid) auszusetzen. Arreste und einstweilige Verfügungen werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft und mit dem 30. Juni 1926 außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Marx

Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind. Vom 13. Februar 1926.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Ist eine Vermögensmasse, die zu einem standesherrlichen Hausvermögen, einem Familienfideikommiß, einem Lehen oder einem Erbstammgute gehört hat, ganz oder zum Teil nach den für die Auflösung geltenden Vorschriften in eine Stiftung umgewandelt worden, so bleiben bei der Veranlagung einer solchen Stiftung zur Körperschaftsteuer die Einkünfte außer Ansatz, die an die nach der Stiftungssatzung bezugsberechtigten, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Familienmitglieder verteilt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmalig für den ersten Steuerabschnitt, für den nach dem Körperschaftsteuergesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) eine Stiftung der im § 1 bezeichneten Art zur Körperschaftsteuer zu veranlagen ist.

Berlin, den 13. Februar 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über Vergünstigungen beim Steuerabzuge vom Kapitalertrage. Vom 13. Februar 1926.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Vom Steuerabzuge vom Kapitalertrage werden freigestellt, sofern sie ihm nach den Vorschriften der Zweiten

Steuernotverordnung oder des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 75) unterlegen haben:

a) vor dem 29. August 1925 (Tag des Inkrafttretens des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925) fällig gewordene Kapitalerträge im Sinne des Artikel I § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Zweiten Steuernotverordnung, wenn sie dem Reiche, einem Lande oder einer Gemeinde zugeflossen sind und aus der Beteiligung an einem Unternehmen gestammt haben, dessen Anteile mit mehr als einem Viertel im Besitze des Reichs, des Landes oder der Gemeinde gestanden haben,

b) vor dem 29. August 1925 (Tag des Inkrafttretens des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925) fällig gewordene Kapitalerträge im Sinne des Artikel I § 27 Abs. 2 Nr. 1 der Zweiten Steuernotverordnung, § 20 Abs. 1 des Steuerüberleitungsgesetzes, wenn sie einer inländischen Kirche oder öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft oder Anstalt oder einer sonstigen inländischen Körperschaft oder Vermögensmasse, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dient, zugeflossen und für Besoldungen oder für Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenversorgung verwendet worden sind.

§ 2

Ferner werden vom Steuerabzuge vom Kapitalertrage freigestellt, sofern bei ihnen Gläubiger und Schuldner die gleiche Person waren: Kapitalerträge im Sinne des Artikel I § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweiten Steuernotverordnung, § 20 Abs. 1 des Steuerüberleitungsgesetzes, wenn sie

a) dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage nach den Vorschriften der Zweiten Steuernotverordnung oder des Steuerüberleitungsgesetzes unterlegen haben, und

b) vor Beginn des Steuerabschnitts fällig geworden sind, für den der Gläubiger nach dem Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetze vom 10. August 1925 erstmals zu veranlagen ist.

§ 3

(1) Ist in den Fällen der §§ 1, 2 der Steuerabzug vom Kapitalertrage vorgenommen worden, so werden die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge nur auf Antrag und nur insoweit erstattet, als sie vierteljährlich zehn Reichsmark übersteigen.

(2) Der Antrag (Abs. 1) ist spätestens bis zum 31. März 1926 zu stellen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 15. Februar 1926.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die Goldpfandbriefe der Preußischen Zentralstadtschaft gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 15. Februar 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1926 | Nr. 10

Inhalt: Gesetz über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren. Vom 22. Februar 1926 ..... S. 103

Verordnung zur Änderung der Siebenten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 19. Februar 1926 ..... S. 104

Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge. Vom 20. Februar 1926 ..... S. 105

Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Eisenbahnviehwagen. Vom 20. Februar 1926 S. 106

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 26. Februar 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über das am 15. Oktober 1924 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Haiti über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-finnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. — Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Bekanntmachung eines Schiedsspruchs auf Grund des § 69 des Industriebelastungsgesetzes vom 28. Dezember 1925.

Gesetz über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren. Vom 22. Februar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichsgesetzbl. S. 1189) und der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 5. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1422/23) über die erkennenden Militärgerichte und das militärgerichtliche Verfahren werden, wie folgt, geändert und ergänzt:

A. Militärgerichte

I. Die Kriegsgerichte bestehen aus drei Richtern, und zwar aus einem Kriegsgerichtsrat als Verhandlungsführer und zwei Beisitzern.

Beisitzer sind im Verfahren:

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann aufwärts: ein Hauptman und ein Soldat von der Rangklasse des Angeklagten,
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts: zwei Soldaten im Dienstgrad des Angeklagten,
3. gegen Militärbeamte:
   ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens aber von der Rangklasse eines Hauptmanns, und ein Militärbeamter von entsprechendem Range wie der Angeklagte,
4. gegen Zivilpersonen:
   ein Hauptmann und ein Soldat, der nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen ist.

II. Die Oberkriegsgerichte bestehen aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Oberkriegsgerichtsräten, von denen der dienstälteste Verhandlungsführer ist, und drei Beisitzern.

Beisitzer sind im Verfahren:

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann aufwärts: ein Stabsoffizier und zwei Soldaten von der Rangklasse des Angeklagten,
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts: drei Soldaten vom Dienstgrad des Angeklagten,
3. gegen Militärbeamte:
   zwei Soldaten von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, von denen mindestens aber einer Stabsoffizier sein muß, und ein Militärbeamter von entsprechendem Range wie der Angeklagte,
4. gegen Zivilpersonen:
   ein Stabsoffizier und zwei Soldaten, die nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen sind.

III. Als Beisitzer dürfen in Friedenszeiten nur solche Personen berufen werden, die mindestens drei Jahre der Wehrmacht angehören.

IV. Sanitäts- und Veterinäroffiziere sind nur dann als Beisitzer zu berufen, wenn das Verfahren sich gegen einen solchen Offizier richtet. In letzterem Falle müssen bei den Kriegsgerichten einer, bei den Oberkriegsgerichten zwei der Beisitzer Sanitäts- beziehungsweise Veterinäroffiziere sein.

V. Für das Verfahren gegen Soldaten bis zum Hauptmann aufwärts werden die Beisitzer nach näherer Anordnung des Reichswehrministeriums für jedes Geschäftsjahr aus den Angehörigen der einzelnen Rangklassen ausgelost und in eine Liste eingetragen.

Nach der Reihenfolge der Liste beruft der Gerichtsherr die Beisitzer für die an ein und demselben Tage anberaumten Hauptverhandlungen. Von der Reihenfolge darf nur aus dringenden Gründen abgewichen werden, jedoch sollen nur Beisitzer berufen werden, die am Orte der Sitzung dienstlich anwesend sind; fehlen hier Personen der vorgeschriebenen Rangklassen, so sind die nach der Liste am nächsten erreichbaren zu berufen. Der Grund der Abweichung von der Liste ist aktenkundig zu machen.

Stellt sich im Laufe eines Geschäftsjahrs heraus, daß die Listen nicht ausreichen, so können sie durch Auslosung neuer Beisitzer ergänzt werden.

VI. Für das Verfahren gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts, gegen Militärbeamte und Zivilpersonen werden die Beisitzer nach näherer Bestimmung des Reichswehrministers für den Einzelfall ausgelost.

VII. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Angeklagte verschiedenen Ranges oder Dienstgrads, so ist für die Besetzung des Kriegs- oder Oberkriegsgerichts der Rang (Dienstgrad) des höchsten unter den Angeklagten maßgebend. Bei gleichem Range (Dienstgrad) entscheidet das höhere Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter.

VIII. Sind Zivilpersonen mit Soldaten oder Militärbeamten gemeinschaftlich abzuurteilen, so kommen für die Besetzung der Kriegsgerichte lediglich die Bestimmungen über die Besetzung beim Verfahren gegen Soldaten beziehungsweise Militärbeamte zur Anwendung.

IX. Sind Soldaten der vorgeschriebenen Rangklassen oder Dienstgrade nicht vorhanden oder sind die vorhandenen sämtlich an der Ausübung des Richteramts verhindert, so kann an die Stelle des fehlenden Soldaten ein Soldat der nächstniederen oder nächsthöheren Rangklasse oder des nächstniederen oder nächsthöheren Dienstgrads treten.

X. Den Vorsitz in den Kriegs- oder Oberkriegsgerichten führt der rangälteste Beisitzer, falls er ein höheres Lebensalter als der Verhandlungsführer hat, andernfalls der Verhandlungsführer.

B. Militärgerichtliches Verfahren

I. Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind; es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann der Gerichtsherr von der Erhebung der öffentlichen Anklage absehen.

Die Verfügung des Gerichtsherrn ist von einem Kriegsgerichtsrate mitzuzeichnen und zu den Akten zu bringen.

Ist die Anklage bereits erhoben, so kann das Kriegsgericht mit Zustimmung des Vertreters der Anklage das Verfahren durch Beschluß einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 gelten nicht für militärische Vergehen.

II. Von Erhebung der Anklage kann der Gerichtsherr absehen, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, zu der der Beschuldigte wegen einer andern Tat rechtskräftig verurteilt worden ist oder die er wegen einer andern Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

Die Verfügung des Gerichtsherrn ist von einem Kriegsgerichtsrate mitzuzeichnen und zu den Akten zu bringen.

Ist die Anklage bereits erhoben, so kann das Kriegsgericht auf Antrag des Vertreters der Anklage das Verfahren vorläufig einstellen.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer andern Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wiederaufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe nachträglich in Wegfall kommt.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer andern Tat zu erwartende Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der andern Tat ergehenden Urteils wiederaufgenommen werden.

Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

III. Die Berufung gegen Urteile der Kriegsgerichte ist ausgeschlossen, wenn das Urteil ausschließlich Übertretungen zum Gegenstande hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

IV. Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftliche Strafverfügung des Gerichtsherrn nach den §§ 349 ff. der Militärstrafgerichtsordnung festgesetzt werden. Durch eine Strafverfügung darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

V. Das Reichsgericht kann die Revision durch Beschluß verwerfen, wenn es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erklärt.

Berlin, den 22. Februar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Verordnung zur Änderung der Siebenten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 19. Februar 1926.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung an:

Artikel 1

Im Artikel 5 Abs. 2 der Siebenten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 21. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 96) werden die Worte „6 Monate" durch die Worte „3 Monate" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge. Vom 20. Februar 1926.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet:

Artikel I

Artikel 4 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 63) wird aufgehoben.

Artikel II

Für die Kurzarbeiterfürsorge gelten folgende Vorschriften:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebs (§ 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung), in dem regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhalten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch der Arbeitsverdienst entsprechend verringert wird.

(2) Wird in regelmäßigem Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet und eine Kalenderwoche gefeiert (Wochenschichtwechsel), so steht die Feierwoche dem Ausfall von je drei vollen Arbeitstagen in den beiden Kalenderwochen gleich.

(3) Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung.

§ 2

Höhe der Unterstützung

(1) Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tagessatz, wenn vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tagessätze, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, drei Tagessätze der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustände, wenn er erwerbslos wäre. Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tagessätzen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu dreieinhalb Tagessätzen der Erwerbslosenunterstützung erhalten.

(2) Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie nicht benötigt wird. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann anordnen, daß diese Annahme bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverdienst eine bestimmte Grenze überschreitet, ohne weiteres als gerechtfertigt anzusehen ist.

§ 3

Wartezeit

(1) Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betrieb unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Auf die Frist von acht Tagen dürfen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden.

(2) Kurzarbeiterunterstützung darf auch gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens drei Wochen hintereinander geruht hat.

§ 4

Anwartschaftszeit

Kurzarbeiterunterstützung wird Kurzarbeitern nicht gewährt, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetze pflichtversichert waren.

§ 5

Anzeige

(1) Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nachdem der Arbeitgeber dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Anzeige erstattet hat, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe (§§ 1 bis 3) erfüllt sind. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem öffentlichen Arbeitsnachweise folgt.

(2) Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so kann sie von der Betriebsvertretung und, soweit eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebs erstattet werden.

§ 6

Dauer der Unterstützung

Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern desselben Betriebs höchstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt.

§ 7

Nachweis anderer Arbeit

Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Verfahren

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch die

öffentlichen Arbeitsnachweise zu errechnen. Die Auszahlung kann die Gemeinde dem Arbeitgeber übertragen; er hat sie kostenlos auszuführen.

§ 9

Haftung der Beteiligten

Wird die Kurzarbeiterunterstützung mißbräuchlich in Anspruch genommen und trifft den Arbeitgeber daran ein Verschulden, insbesondere weil er eine unrichtige Anzeige (§ 5) erstattet hat, so haftet er unbeschadet von Strafvorschriften für die Rückerstattung der überhobenen Unterstützung neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. In der gleichen Weise hat der Arbeitgeber für unrichtige Anzeigen von Betriebsvertretungen oder Arbeitnehmern (§ 5 Abs. 2) einzustehen, wenn er die Anzeige schuldhaft unterlassen hat.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die Wartezeit (§ 3) kann ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung liegen.

(2) Ist die Wartezeit beim Inkrafttreten dieser Anordnung bereits vollständig erfüllt, so darf die Unterstützung von dem Inkrafttreten ab gewährt werden, wenn die Anzeige (§ 5) binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis eingeht.

Artikel III

Diese Anordnung tritt am 1. März 1926 in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1926.

Berlin, den 20. Februar 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Eisenbahnviehwagen. Vom 20. Februar 1926.

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 7 Abs. 2 Buchst. b der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetze vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 — Reichsgesetzbl. S. 311 —) erhält folgende Fassung:

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a vorgeschriebenen Verfahrens und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer der nachstehend genannten und nach den folgenden Vorschriften hergestellten und anzuwendenden Lösungen:

1. einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung. Letztere ist durch Mischen von zwei Raumteilen rohem Kresol (Cresolum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und einem Raumteil roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens 3 Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden;
2. einer zweieinhalbprozentigen Lösung hochwertiger wasserlöslicher Chlorkalkpräparate mit einem Mindestgehalte von 70 Prozent an aktivem Chlor;
3. einer siebenprozentigen Lösung von Rohchloramin (Para-toluolsulfochloramidnatrium) mit einem Mindestgehalte von 22 Prozent an aktivem Chlor.

Die Chlorkalkpräparate und das Rohchloramin dürfen zur Herstellung der in Ziffer 2 und 3 genannten Lösungen nur verwendet werden, wenn sie in luftdichten Packungen, die außer der Bezeichnung des Präparats und der Angabe des verbürgten Mindestgehalts an aktivem Chlor auch den Namen der herstellenden Firma tragen müssen, in den Verkehr gelangen. Diese Packungen sind, vor Licht und Feuchtigkeit geschützt, an einem kühlen Orte aufzubewahren. Bei dem Gebrauche der hochwertigen Chlorkalkpräparate empfiehlt sich möglichst die Verwendung frisch bezogener Packungen. Die Chlorkalk- oder Rohchloraminlösungen werden bereitet, indem zu 25 Gramm des hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparats oder zu 70 Gramm Rohchloramin 1 Liter Wasser zugegeben und der Aufguß gut durchgerührt oder durchgeschüttelt wird. Die so entstehende Lösung darf bei dem hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparat eine geringe Menge unlöslichen Rückstandes enthalten; bei Rohchloramin darf sie nur schwach milchig getrübt sein. Die Lösungen beider Mittel sind immer vor Gebrauch frisch zu bereiten; sie sind dann sofort gebrauchsfertig.

Anstatt des Bepinselns kann bei den unter Ziffer 1 bis 3 genannten Lösungen auch eine Bespritzung mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen. Bei Herstellung und Anwendung dieser Lösungen ist hinsichtlich des Schutzes der Augen Vorsicht geboten.

Berlin, den 20. Februar 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

107

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1926	Nr. 11

Inhalt: Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer. Vom 26. Februar 1926 ..... S. 107

Vierte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 20. Februar 1926 ..... S. 108

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. Januar 1926. Vom 20. Februar 1926. ..... S. 108

Zu Teil II Nr. 8, ausgegeben am 26. Februar 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über das vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien vom 18. November 1925. — Gesetz über den Zusatzvertrag vom 26. November 1925 zum deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 31. Dezember 1851 und über den deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrag vom 26. November 1925.

Zu Teil II Nr. 9, ausgegeben am 26. Februar 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-französische Handelsabkommen vom 12. Februar 1926.

Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer. Vom 26. Februar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Im § 75 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:
   der im § 70 Abs. 1b, c vorgesehenen Beträge, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß die Werbungskosten und Sonderleistungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 4, 5, § 17) zusammen den Betrag von 40 Reichsmark monatlich übersteigen.
2. Der § 93 erhält folgende Fassung:

§ 93

(1) Wenn eine Veranlagung nicht erfolgt, sind Steuerbeträge, die vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, auf Antrag zu erstatten, wenn

1. die im § 70 Abs. 1, 2 bezeichneten Beträge infolge Verdienstausfalls beim Steuerabzug nicht in voller Höhe berücksichtigt worden sind oder
2. besondere wirtschaftliche Verhältnisse der im § 56 bezeichneten Art vorliegen, soweit sie nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags nach § 75 Nr. 1 berücksichtigt worden sind.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt worden ist und der Steuerabzug nach § 74 erfolgt ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, auf Grund des steuerfreien Lohnbetrags und der Familienermäßigungen, die in dem betreffenden Kalenderjahr in Geltung gewesen sind, den zu erstattenden Betrag mit rechtsverbindlicher Kraft für Gruppen von Steuerpflichtigen pauschal festzusetzen.

(3) Der Antrag kann nur jeweils für ein Kalenderjahr gestellt werden. Er muß spätestens bis zum 31. März eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr eingereicht sein; § 68 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(4) Als Nachweis des Verdienstausfalls kann im Falle der Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit, der Aussperrung oder des Streikes die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge, eines Berufsverbandes oder des Arbeitgebers anerkannt werden.

(5) Der zu erstattende Betrag darf die Höhe der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge nicht übersteigen; Jahresbeträge unter vier Reichsmark werden nicht erstattet.

Artikel II

§ 1

Für die Erstattung der Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1925 treten, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Erstattungsantrag noch nicht entschieden ist, für Arbeitnehmer, die nicht veranlagt werden, an Stelle der Vorschriften des § 24 des Steuerüberleitungsgesetzes und des § 93 des Einkommensteuergesetzes die Vorschriften der §§ 2, 3.

§ 2

(1) Wenn eine Veranlagung für 1925 nicht erfolgt, sind Steuerbeträge, die vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, auf Antrag zu erstatten, wenn

1. infolge Verdienstausfalls der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 860 Reichsmark berücksichtigt worden ist,
2. besondere wirtschaftliche Verhältnisse der im § 56 bezeichneten Art vorliegen, soweit sie nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags berücksichtigt worden sind.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt worden ist und der Steuerabzug nach § 74 erfolgt ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 ist einem Arbeitnehmer, der glaubhaft macht, daß bei ihm infolge Verdienstausfalls der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 860 Reichsmark berücksichtigt worden ist, auf Antrag für jede volle Woche des Verdienstausfalls,

a) wenn es sich um einen ledigen, kinderlos verheirateten oder kinderlos verwitweten Arbeitnehmer handelt, ein Betrag von 2 Reichsmark,

b) wenn es sich um einen verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer mit einem oder zwei minderjährigen Kindern handelt, ein Betrag von 2,50 Reichsmark,

c) wenn es sich um einen verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer mit mehr als zwei minderjährigen Kindern handelt, ein Betrag von 3 Reichsmark

zu erstatten. Acht volle Stunden werden einem Tage, sechs volle Tage einer Woche, vier volle Wochen einem Monat gleichgestellt. Für den Familienstand ist der Stand am 10. Oktober 1925 maßgebend.

§ 3

(1) Die Anträge nach § 2 müssen spätestens bis zum 30. April 1926 eingereicht sein.

(2) Als Nachweis des Verdienstausfalls kann im Falle der Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit, der Aussperrung oder des Streiks die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge, eines Berufsverbandes oder des Arbeitgebers anerkannt werden.

(3) Der zu erstattende Betrag darf die Höhe der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge nicht übersteigen; Jahresbeträge unter vier Reichsmark werden nicht erstattet.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage, der auf seine Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt, in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel I Nr. 1 gilt erstmalig für das Kalenderjahr 1927, die Vorschriften des Artikel I Nr. 2 gelten erstmalig für Erstattungsanträge für das Kalenderjahr 1926. Die Vorschriften des Artikel II gelten für Erstattungsanträge für das Kalenderjahr 1925, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist.

Berlin, den 26. Februar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Vierte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 20. Februar 1926 *).

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und in Ergänzung des § 1 der Ersten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 345) wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen des Reichs zum Umtausch in die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs endet, sofern die Anmeldung im Reichsgebiete mit Ausnahme des Saargebiets erfolgt und gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund der anzumeldenden Markanleihen beantragt wird, am 31. März 1926.

Die Frist für die Beantragung von Auslosungsrechten endet, sofern der Antrag im Reichsgebiete mit Ausnahme des Saargebiets gestellt wird, am 31. März 1926.

Berlin, den 20. Februar 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 46 vom 24. Februar 1926.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. Januar 1926. Vom 20. Februar 1926.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs am 9. Januar 1926 beschlossen:

Die von dem Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministerium in dem Entwurf eines Landesgesetzes über die Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken in Aussicht genommene Vorschrift,

daß bei der Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses der Erwerbs- und Veräußerungspreis des Zubehörs dem Erwerbs- und Veräußerungspreise des Grundstücks hinzugerechnet werde,

ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Berlin, den 20. Februar 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1926	Nr. 12

Inhalt: Verordnung über Finanzstatistik. Vom 9. Februar 1926 ..... S 109

Verordnung über Finanzstatistik. Vom 9. Februar 1926.

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) und des § 69 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des vorbezeichneten Gesetzes vom 10. August 1925 bestimme ich nach Zustimmung des Reichsrats was folgt:

I. Einmalige Aufstellungen

§ 1

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen folgende einmaligen Aufstellungen mit:

1. je eine Aufstellung über die Einnahmen aus Steuern, sonstigen Abgaben und aus den Betriebsverwaltungen
   a) für das Rechnungsjahr 1913,
   b) für das Rechnungsjahr 1925,
   c) im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1926;
2. je eine Aufstellung über die Ausgaben der gesamten Verwaltung
   a) für das Rechnungsjahr 1913,
   b) für das Rechnungsjahr 1925,
   c) im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1926.

(2) Die Aufstellungen über die Einnahmen und die Ausgaben im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1926 sind mit Erläuterungen über das mutmaßliche Verhältnis der aufgeführten Halbjahrsposten zu den Einnahmen und Ausgaben des ganzen Rechnungsjahres zu versehen.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Aufstellungen sind getrennt mitzuteilen für die Länder selbst, für ihre Gemeinden und für ihre Gemeindeverbände.

(2) Die Aufstellungen der Länder sind mitzuteilen
   a) je zu 1a und 2a bis zum 15. März 1926,
   b) je zu 1b und 2b bis zum 1. August 1926,
   c) je zu 1c und 2c bis zum 1. Dezember 1926.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Aufstellungen den von den Landesregierungen bestimmten Behörden einzureichen,
   a) je zu 1a und 2a bis zum 15. März 1926,
   b) je zu 1b und 2b bis zum 1. August 1926,
   c) je zu 1c und 2c bis zum 1. Dezember 1926.

Die Länder haben die Aufstellungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nachzuprüfen und das geprüfte Material jeweils nach beendigter Prüfung dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen
   a) je zu 1a und 2a bis zum 1. Juli 1926,
   b) je zu 1b und 2b bis zum 1. Oktober 1926,
   c) je zu 1c und 2c bis zum 15. Januar 1927.

(4) Für die im § 1 bezeichneten Aufstellungen benutzen die Länder das Muster A, die Gemeindeverbände und die Gemeinden von mehr als 5 000 Einwohnern das Muster B I und die Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern das Muster B II.

(5) Auf Antrag einer Landesregierung kann der Reichsminister der Finanzen die im Abs. 3 bezeichnete Nachprüfung dem Statistischen Reichsamt übertragen.

II. Laufende Mitteilungen

§ 3

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen regelmäßig die Haushaltspläne und die Rechnungsergebnisse der Länder mit.

(2) Für die Rechnungsjahre 1926 bis 1930 teilen die Landesregierungen auch die Haushaltspläne und die Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände mit.

(3) Die Mitteilung der Haushaltspläne erfolgt nach ihrer Feststellung, die Mitteilung der Rechnungsergebnisse nach der Fertigstellung der Rechnungsabschlüsse.

§ 4

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen für die Länder laufende Monatsübersichten, für die Gemeinden und die Gemeindeverbände laufende Vierteljahrsübersichten über die Einnahmen aus Steuern mit.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Übersichten sind für jeden Monat und für jedes Vierteljahr bis zum Ablauf des nachfolgenden Monats mitzuteilen. Die Mitteilungen erfolgen erstmalig für den Monat Januar und für das erste Kalendervierteljahr 1926.

(3) Die Länder benutzen für ihre Übersichten das Muster C, die Gemeinden und Gemeindeverbände das Muster D.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nur bis zum Ende des Rechnungsjahres 1930.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. März 1926)

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Die Landesregierungen werden dem Reichsminister der Finanzen über Einzelheiten der mitgeteilten Aufstellungen und Übersichten auf Ansuchen nähere Auskunft erteilen.

§ 6

(1) Die in den §§ 1, 2 bezeichneten Aufstellungen sind für jede Gemeinde von mehr als 2 000 Einwohnern und für jeden Gemeindeverband besonders mitzuteilen.

(2) Die in den §§ 3, 4 bezeichneten Aufstellungen und Übersichten sind für jede Gemeinde von mehr als 5 000 Einwohnern und für jeden Gemeindeverband besonders mitzuteilen.

§ 7

(1) Für Gemeinden von geringeren als den im § 6 bezeichneten Einwohnerzahlen sind die in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Aufstellungen und Übersichten nach Maßgabe folgender Grundsätze mitzuteilen:

1. Für jedes Land sind die Gemeinden nach Größenklassen zu ordnen. Für die Gemeinden gelten die Größenklassen von 1 bis 500, 500 bis 1 000, 1 000 bis 2 000, 2 000 bis 3 000, 3 000 bis 4 000 und 4 000 bis 5 000 Einwohnern.
2. Innerhalb der in Nr. 1 bezeichneten Größenklassen sind die Gemeinden mit etwa vergleichbaren wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen in Gruppen zu ordnen.
3. Für jede der in Nr. 2 bezeichneten Gruppen sind Gemeinden zu bestimmen, deren Verhältnisse derart sind, daß sie im Wege der Schätzung einen Schluß auf die steuerliche Gesamtbelastung innerhalb sämtlicher zu der Gruppe gehörigen Gemeinden zulassen (Vergleichsgemeinden).
4. Die im § 1 bezeichneten Aufstellungen sind für jede Vergleichsgemeinde bis zu 2 000 Einwohnern mitzuteilen. Die in den §§ 3, 4 bezeichneten Aufstellungen und Übersichten sind für jede Vergleichsgemeinde bis zu 5 000 Einwohnern mitzuteilen.

(2) Zur Durchführung der im Abs. 1 bezeichneten Grundsätze hat der Reichsminister der Finanzen mit den Landesregierungen das Erforderliche zu vereinbaren. Die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Größenklassen können den Verhältnissen des Landes entsprechend anders festgesetzt werden.

(3) Für jede Gemeinde bis zu 2 000 Einwohnern ist eine Aufstellung über ihre Einnahmen nach Muster B II Ergänzungsbogen mitzuteilen.

§ 8

(1) Die im § 1 Nr. 1a und Nr. 2a bezeichneten Einnahmen und Ausgaben sind auf Grund der Jahresrechnungen nachzuweisen.

(2) Die im § 1 Nr. 1b und 2b bezeichneten Einnahmen und Ausgaben sind insoweit nachzuweisen, als sie bis zum Abschluß der Kassenbücher eingegangen oder geleistet sind. Die Landesregierungen setzen den Zeitpunkt des Abschlusses spätestens auf den 31. Mai 1926 fest.

(3) Die im § 1 Nr. 1c und 2c bezeichneten Einnahmen und Ausgaben sind insoweit nachzuweisen, als sie in dem dort bezeichneten Zeitraum eingegangen oder geleistet und nicht bereits für das Rechnungsjahr 1925 nachgewiesen worden sind.

(4) Die im § 4 bezeichneten Einnahmen sind insoweit nachzuweisen, als sie in den dort bezeichneten Zeiträumen bei der Landeshauptkasse, der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande eingegangen sind.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den Landesregierungen die im § 2 Abs. 4 und im § 4 Abs. 3 bezeichneten Muster abändern, soweit den mit der Ausführung befaßten Behörden dadurch nicht wesentliche Mehrarbeit erwächst.

§ 10

Den Gemeinden im Sinne dieser Bestimmungen stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 11

Das Reich trägt die Kosten der Muster A, B I und B II und gewährt den Ländern für die Aufwendungen, die ihnen aus der Nachprüfung der Aufstellungen nach den Mustern B I und B II erwachsen, eine einmalige Entschädigung von 500 000 *RM*. Die Entschädigung wird zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur Hälfte nach der Zahl der Gemeinden von mehr als 2 000 Einwohnern und der Gemeindeverbände auf die Länder verteilt.

Berlin, den 9. Februar 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Land: .....

Muster A

Rechnungsjahr: .....

Das Rechnungsjahr läuft vom ..... bis .....

Finanzstatistik der Länder

auf Grund der Rechnungen von 1913, 1925 und des ersten Halbjahrs 1926

Inhalt:

13 Blätter mit Ergänzungsblättern

Blatt 1	Ausgaben	Oberste Staatsorgane; Äußere Angelegenheiten; Innere Verwaltung;
„ 1	Einnahmen	
„ 2	Ausgaben	Landwirtschaft; Handel, Industrie und Gewerbe; Verkehrswesen; Justizverwaltung;
„ 2	Einnahmen	
„ 3	Ausgaben	Schul- und Unterrichtswesen; Kunst und Wissenschaft; Kirche;
„ 3	Einnahmen	
„ 4	Ausgaben	Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen;
„ 4	Einnahmen	
„ 5	Ausgaben	Finanzverwaltung;
„ 5	Einnahmen	
„ 6	Ausgaben	Schuldenverwaltung; Summen der Hoheitsverwaltungen;
„ 6	Einnahmen	
7	Ausgaben und Einnahmen: Betriebsverwaltungen; Ergänzungsblätter	

Hierzu:

1. Anleitung zur Ausfüllung
2. Anlagebogen 1—4

Land: .....

Rechnungsjahr: .....

Aus

Beträge auf volle RM

A. Hoheitsverwaltungen [1]	Haushalts-Nummer -Kapitel -Titel	Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Ordentliche Ausgaben insgesamt (Spalte 1 und 2)	Außerordentliche Ausgaben	Ausgaben insgesamt (Spalte 3 und 4)	Darunter Erstattungen an andere Verwaltungszweige der Hoheitsverwaltungen
		1	2	3	4	5	6

Vorspalte zu Blatt 1 Ausg.

I. Oberste Staatsorgane:

1. Staatsoberhaupt und Staatsleitung ..
   (Präsident, 1913 Monarch, Ministerpräsident, Staatsministerium)
2. Volksvertretung .....
3. Wahlen .....
4. Vertretung, Gesandtschaft beim Reich; Vertretung im Reichsrat, 1913 im Bundesrat .....

Summe I ....

II. Äußere Angelegenheiten:

1. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten .....
2. Gesandtschaften, Konsulate .....
   (außer Gesandtschaft beim Reich — s. I 4 —)
3. Sonstige Ausgaben für äußere Angelegenheiten .....

Summe II ....

III. Innere Verwaltung:

1. Ministerium des Innern .....
2. Behörden der allgemeinen Verwaltung
   (Provinz-, Bezirks-, Kreisbehörden, Landratsämter usw., auch Verwaltungsgerichte und Oberster Verwaltungsgerichtshof)
3. Polizeiwesen, soweit nicht in 2 enthalten
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten der inneren Verwaltung .....
   (Landesvermessung, Katasterwesen, Statistik, Maß- und Gewichtswesen, Feuerlöschwesen und andere innere Angelegenheiten)

Summe III ....

Vorspalte zu Blatt 2 Ausg.

IV. Landwirtschaft:

1. Ministerium .....
2. Sonstige Verwaltungsbehörden, soweit nicht in III 2 enthalten, und Ausgaben sonstiger Art .....
   (Gestüte, Pferdezucht, Viehzucht, Kulturrentenamt, Pflanzenzuchtanstalten, Veterinärwesen, Meliorationen, Moor-, Deich-, Dünenwesen, Fischerei u. dgl., landwirtschaftliches Siedlungswesen — nicht Domänen und Forsten, s. B. Betriebsverwaltungen I und II —)

Summe IV ....

V. Handel, Industrie und Gewerbe:

1. Ministerium .....
2. Sonstige Verwaltungsbehörden, soweit nicht in III 2 enthalten, und Ausgaben sonstiger Art .....
   Handels- und Gewerbeverwaltung, Gewerbeinspektionen, Elektrizitätsverwaltung — jedoch nicht Elektrizitätswerke, s. B. Betriebsverwaltungen VIII —, Börsen-, Markt- und Messewesen, gewerbliche Ausstellungen u. dgl.)

Summe V ....

VI. Verkehrswesen:

1. Ministerium (1913 ausschließlich Eisenbahnabteilung) .....
2. Sonstige Verwaltungsbehörden, soweit nicht in III 2 enthalten, und Ausgaben sonstiger Art — mit Ausnahme des Straßenbaus usw., s. 3 —.....
   (Schiffahrt- und Lotsenwesen, Kraftfahr- und Flugwesen u. dgl. — nicht Verkehrsunternehmungen s. B. Betriebsverwaltungen IV —)
3. Straßen-, Wege-, Binnenwasserstraßen-, Brückenbau und -unterhaltung.....

Summe VI ....

VII. Justizverwaltung:

1. Ministerium .....
2. Gerichte .....
3. Gefängnisse, Zuchthäuser u. dgl. .....
4. Sonstige Ausgaben .....

Summe VII ....

Vorspalte zu Blatt 3 Ausg.

VIII. Schul- und Unterrichtswesen:

1. Ministerium .....
2. Schulverwaltungsbehörden .....
   (Provinzialschulkollegien u. dgl.)
3. Volksschulen .....
4. Fortbildungsschulen .....
5. Fachschulen .....
6. Mittlere Schulen (Schulen, die im Lehrziele über die Volksschule hinausgehen und weder zu den höheren Unterrichtsanstalten noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören) ...
7. Höhere Unterrichtsanstalten (Realschulen, Oberrealschulen, Realgymnasien, Progymnasien, Vollgymnasien usw.; Lyzeen u. dgl.) .....
8. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
9. Sonstiges Schulwesen .....
   (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse)

Summe VIII ....

IX. Kunst- und Wissenschaft:

1. Ministerium .....
2. Universitäten und gleichstehende Hochschulen einschließlich der angegliederten Institute, Kliniken usw., auch wissenschaftliche Fortbildungskurse .....
3. Theater- und Konzertunternehmungen
4. Sonstige Ausgaben .....
   (Archive, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Bildende Künste, Galerien, Museen u. dgl.)

Summe IX ....

X. Kirche:
(Kultus aller Konfessionen)

1. Ministerium .....
2. Sonstige Ausgaben .....

Summe X ....

---

[1]) Die Ausgaben sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen.
[2]) Für die in den Ausgabespalten 8 bis 10 erscheinenden Posten ist die Zweckbestimmung, soweit sie sich nicht aus der Vorspalte ergibt, unter Bemerkungen kurz zu bezeichnen.
[3]) Leistungen an andere Länder sind unter Bemerkungen kenntlich zu machen.

gaben

Blatt 1 bis 6 Ausg.

(1913 auf volle ℳ) abgerundet

Von den Ausgaben (Spalte 5) entfallen auf:

Fehlbeträge einschl. Restausgaben aus Vorjahren	Leistungen an[2])					Zahlungen an Betriebsverwaltungen (B) sowie an vergesellschaftete und verpachtete u. dgl. Unternehmungen und Betriebe, Anstalten und Einrichtungen	persönliche Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Versorgungsgebührnisse, Versicherungsbeiträge u. dgl.	sächliche Ausgaben (zur Deckung des Verwaltungsbedarfs und zur Erfüllung des Verwaltungszwecks)	Verzinsung und Tilgung der Schulden sowie Kosten der Schuldenaufnahme	Steuerüberweisungen an Gemeinden (Gemeindeverbände)	Bildung von Fonds, Schaffung von Rücklagen, Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl.	Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe, Inventar- und Materialbeschaffung außergewöhnlicher Art	sonstige Ausgaben[6])
	Reich sowie andere Länder[3])	Gemeinden (Gemeindeverbände)[4])	Öffentlichrechtliche Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Schulverbände u. dgl.)	privatrechtliche Körperschaften und Private: Zuschüsse und Subventionen an Körperschaften, Vereinigungen und Privatbetriebe	privatrechtliche Körperschaften und Private: Soziale Zuwendungen an Private (Renten u. dgl.)[5])								
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Vorspalte zu Blatt 4 Ausg.

XI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen:

1. Ministerium .....
2. Behörden der sozialen Verwaltung, soweit nicht in III 2 enthalten oder unter 3 bis 6 aufgeführt .....
3. Ausgaben (soweit nicht unter 5 fallend) für:
   a) Öffentliche Fürsorge (1924/26 im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung, 1913 Armenfürsorge) .....
   b) Kriegsfürsorge .....
   c) Arbeitsnachweise, Arbeitsvermittlung
   d) Erwerbslosenfürsorge
      α) unterstützende (Barzahlungen usw.)
      β) produktive (Notstandsarbeiten usw.) .....
   e) Jugendwohlfahrtspflege .....
   f) Wohnungs- und Siedlungswesen
      α) Förderung des Wohnungsbaus ..
      β) Förderung des Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesens (nicht landwirtschaftliches Siedlungswesen — s. IV 2)
      γ) Wohnungsfürsorge .....
   g) Sozialversicherung ..... (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung)
4. Öffentliches Gesundheitswesen, auch Leistungen an Krankenhäuser und sonstige der Gesundheitspflege dienende Anstalten und Vereinigungen (soweit nicht unter 5 fallend) .....
5. Anstalten und Einrichtungen der sozialen Fürsorge und des Gesundheitswesens in eigener Verwaltung des Landes (z. B. Krankenhäuser, Anstalten für Geistes- und Nervenkranke)
   a) .....
   b) .....
   c) .....
   d) .....
6. Sonstige Ausgaben sozialer Art ....

Summe XI ....

Vorspalte zu Blatt 5 Ausg.

XII. Finanzverwaltung:

1. Ministerium .....
2. Allgemeine Finanzverwaltung außer Steuerverwaltung (insbesondere auch Verwaltung des Kapitalvermögens und der Grundstücke, soweit nicht zu einer Betriebsverwaltung gehörig, Zuschüsse an die Betriebsverwaltungen sowie an vergesellschaftete, verpachtete u. dgl. Unternehmungen und Betriebe — vgl. Anlagebogen 2 —)
3. Steuerverwaltung (1913 Zoll- und Steuerverwaltung) ..... (Es ist nur die Gesamtsumme der Steuerüberweisungen anzugeben; genaue Gliederung s. Anlagebogen 1)
4. Leistungen an das Reich (a—c nur 1913):
   a) Matrikularbeiträge .....
   b) Zoll- und Steuerabfindung für Zollausschlußgebiete .....
   c) Ausgleichungsbeträge für Reservatrechte .....
   d) Sonstige Leistungen .....
5. Sonstige Behörden und Ausgaben sonstiger Art (auch Dotationen an Gemeindeverbände) .....

Summe XII ....

Vorspalte zu Blatt 6 Ausg.

XIII. Schuldenverwaltung:

1. Verwaltung .....
2. Verzinsung von:
   a) fundierten Schulden .....
   b) schwebenden Schulden .....
3. Tilgung von:
   a) fundierten Schulden .....
   b) schwebenden Schulden .....

Summe XIII ....

Summe I ....
» II ....
» III ....
» IV ....
» V ....
» VI ....
» VII ....
» VIII ....
» IX ....
» X ....
» XI ....
» XII ....
» XIII ....

Summe A (Hoheitsverwaltungen) ....

[4]) Ausschl. Steuerüberweisungen; s. Sp. 17.
[5]) Hierunter sind auch Zuwendungen an solche privaten Organisationen zu verstehen, deren Zweck soziale Hilfstätigkeit ist (z. B. Rotes Kreuz u. dgl.).
[6]) Die Hauptposten sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.

Land: .....

Rechnungsjahr: .....

Ein

Beträge auf volle RM

A. Hoheitsverwaltungen [1]	Haushalts-Nummer / Kapitel / Titel	Ordentliche Einnahmen (ausschließlich der in Spalte 3 nachzuweisenden Beträge)	Außerordentliche Einnahmen (ausschließlich der in Spalte 3 nachzuweisenden Beträge)	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen der Hoheitsverwaltungen [2]	Einnahmen insgesamt (Spalte 1 bis 3)	Überschüsse einschl. Resteinnahmen aus Vorjahren	Leistungen von [3]: Reich sowie anderen Ländern [4]	Leistungen von [3]: Gemeinden (Gemeindeverbänden)	Leistungen von [3]: sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts	Leistungen von [3]: privatrechtlichen Körperschaften und Privaten
		1	2	3	4	5	6	7	8	9

Vorspalte zu Blatt 1 Einn.

I. Oberste Staatsorgane:

1. Staatsoberhaupt und Staatsleitung . (Präsident, 1913 Monarch, Ministerpräsident, Staatsministerium)
2. Volksvertretung .....
3. Wahlen .....
4. Vertretung, Gesandtschaft beim Reich; Vertretung im Reichsrat, 1913 im Bundesrat .....

Summe I ....

II. Äußere Angelegenheiten:

1. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten .....
2. Gesandtschaften, Konsulate ..... (außer Gesandtschaft beim Reich — s. I 4 —)
3. Sonstige Einnahmen für äußere Angelegenheiten .....

Summe II ....

III. Innere Verwaltung:

1. Ministerium des Innern .....
2. Behörden der allgemeinen Verwaltung (Provinz-, Bezirks-, Kreisbehörden, Landratsämter usw., auch Verwaltungsgerichte und Oberster Verwaltungsgerichtshof)
3. Polizeiwesen, soweit nicht in 2 enthalten
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten der inneren Verwaltung ..... (Landesvermessung, Katasterwesen, Statistik, Maß- und Gewichtswesen, Feuerlöschwesen und andere innere Angelegenheiten)

Summe III ....

Vorspalte zu Blatt 2 Einn.

IV. Landwirtschaft:

1. Ministerium .....
2. Sonstige Verwaltungsbehörden, soweit nicht in III 2 enthalten, und Einnahmen sonstiger Art ..... (Gestüte, Pferdezucht, Viehzucht, Kulturrentenamt, Pflanzenzuchtanstalten, Veterinärwesen, Meliorationen, Moor-, Deich-, Dünenwesen, Fischerei u. dgl., landwirtschaftliches Siedlungswesen — nicht Domänen und Forsten, s. B. Betriebsverwaltungen I und II —)

Summe IV ....

V. Handel, Industrie und Gewerbe:

1. Ministerium .....
2. Sonstige Verwaltungsbehörden, soweit nicht in III 2 enthalten, und Einnahmen sonstiger Art ..... (Handels- und Gewerbeverwaltung, Gewerbeinspektionen, Elektrizitätsverwaltung — jedoch nicht Elektrizitätswerke, s. B. Betriebsverwaltungen VIII —, Börsen-, Markt- und Meßwesen, gewerbliche Ausstellungen u. dgl.)

Summe V ....

VI. Verkehrswesen:

1. Ministerium (1913 ausschließlich Eisenbahnabteilung) .....
2. Sonstige Verwaltungsbehörden, soweit nicht in III 2 enthalten, und Einnahmen sonstiger Art — mit Ausnahme des Straßenbaus usw., s. 3 — (Schiffahrt- und Lotsenwesen, Kraftfahr- und Flugwesen u. dgl. — nicht Verkehrsunternehmungen, s. B. Betriebsverwaltungen IV —)
3. Straßen-, Wege-, Binnenwasserstraßen-, Brückenbau und -unterhaltung .....

Summe VI ....

VII. Justizverwaltung:

1. Ministerium .....
2. Gerichte .....
3. Gefängnisse, Zuchthäuser u. dgl. ....
4. Sonstige Einnahmen .....

Summe VII ....

Vorspalte zu Blatt 3 Einn.

VIII. Schul- und Unterrichtswesen:

1. Ministerium .....
2. Schulverwaltungsbehörden ..... (Provinzialschulkollegien u. dgl.)
3. Volksschulen .....
4. Fortbildungsschulen .....
5. Fachschulen .....
6. Mittlere Schulen (Schulen, die im Lehrziele über die Volksschule hinausgehen und weder zu den höheren Unterrichtsanstalten noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören) ...
7. Höhere Unterrichtsanstalten (Realschulen, Oberrealschulen, Realgymnasien, Progymnasien, Vollgymnasien usw.; Lyzeen u. dgl.) .....
8. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
9. Sonstiges Schulwesen ..... (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse)

Summe VIII ....

IX. Kunst und Wissenschaft:

1. Ministerium .....
2. Universitäten und gleichstehende Hochschulen einschließlich der angegliederten Institute, Kliniken usw., auch wissenschaftliche Fortbildungskurse .....
3. Theater- und Konzertunternehmungen
4. Sonstige Einnahmen ..... (Archive, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Bildende Künste, Galerien, Museen u. dgl.)

Summe IX ....

X. Kirche:
(Kultus aller Konfessionen)

1. Ministerium .....
2. Sonstige Einnahmen .....

Summe X ....

---

[1]) Die Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen.
[2]) Die in den Einnahmespalten 3, 17 erscheinenden Einnahmeposten sind im Ergänzungsblatt entsprechend der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu zerlegen.
[3]) Für die in den Einnahmespalten 6 bis 9 erscheinenden Posten ist der Verwendungszweck (Titel, Nummer und Spalte der Ausgabeseite), soweit er sich nicht aus der Vorspalte ergibt, unter Bemerkungen kurz zu bezeichnen.

nahmen

Blatt 1 bis 6 Einn.

(1913 auf volle ℳ) abgerundet

Von den Einnahmen (Spalte 4) entfallen auf

Zahlungen von Betriebsverwaltungen (B) sowie von vergesellschafteten und verpachteten u. dgl. Unternehmungen und Betrieben, Anstalten und Einrichtungen		Steuern		Öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (Strafgelder u. dgl.), gebührenartige Entgelte privatrechtlicher Natur	Miete, Pacht, Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten	außergewöhnliche Einnahmen aus Veräußerung von Liegenschaften, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds u. dgl.	Anleihen und sonstige Schuldenaufnahme	sonstige Einnahmen [5]	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen der Hoheitsverwaltungen [4] (in Übereinstimmung mit Spalte 3)	Bilanzspalte: Die Einnahmen	
Verwaltungskostenbeiträge, Beiträge zum Schuldendienst	Überweisungen für allgemeine Zwecke, insbesondere Betriebsüberschüsse	überwiesene Steuern	eigene Steuern							übersteigen die Ausgaben um ℛℳ (1913 ℳ) (Überschüsse)	bleiben hinter den Ausgaben zurück um ℛℳ (1913 ℳ) (Zuschußbedarf)
10a	10b	11a	11b	12	13	14	15	16	17	a	b

Vorspalte zu Blatt 4 Einn.

XI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen:

1. Ministerium .....
2. Behörden der sozialen Verwaltung, soweit nicht in III 2 enthalten oder unter 3 bis 6 aufgeführt .....
3. Einnahmen (soweit nicht unter 5 fallend) für:
   a) Öffentliche Fürsorge (1924/26 im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung, 1913 Armenfürsorge).....
   b) Kriegsfürsorge .....
   c) Arbeitsnachweise, Arbeitsvermittlung .....
   d) Erwerbslosenfürsorge
      α) unterstützende (Barzahlungen usw.) .....
      β) produktive (Notstandsarbeiten usw.).....
   e) Jugendwohlfahrtspflege .....
   f) Wohnungs- und Siedlungswesen
      α) Förderung des Wohnungsbaus
      β) Förderung des Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesens .....
      (nicht landwirtschaftliches Siedlungswesen — s. IV 2)
      γ) Wohnungsfürsorge .....
   g) Sozialversicherung .....
      (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung)
4. Öffentliches Gesundheitswesen (soweit nicht unter 5 fallend) .....
5. Anstalten und Einrichtungen der sozialen Fürsorge und des Gesundheitswesens in eigener Verwaltung des Landes:
   (z. B. Krankenhäuser, Anstalten für Geistes- und Nervenkranke)
   a) .....
   b) .....
   c) .....
   d) .....
6. Sonstige Einnahmen .....

Summe XI: ...

Vorspalte zu Blatt 5 Einn.

XII. Finanzverwaltung:

1. Ministerium .....
2. Allgemeine Finanzverwaltung außer Steuerverwaltung (insbesondere auch Verwaltung des Kapitalvermögens und der Grundstücke, soweit nicht zu einer Betriebsverwaltung gehörig, Überschüsse der Betriebsverwaltungen sowie von vergesellschafteten, verpachteten u. dgl. Unternehmungen und Betrieben, Anstalten und Einrichtungen — vgl. Anlagebogen 2 —)
3. Steuerverwaltung (1913 Zoll- und Steuerverwaltung) .....
   (Es ist nur die Gesamtsumme der Steuern anzugeben, genaue Gliederung s. Anlagebogen 1)
5. Sonstige Behörden und Einnahmen sonstiger Art.....

Summe XII ....

Vorspalte zu Blatt 6 Einn.

XIII. Schuldenverwaltung:

1. Verwaltung (auch Schuldenaufnahme)
2. Beiträge zur Verzinsung von:
   a) fundierten Schulden .....
   b) schwebenden Schulden .....
3. Beiträge zur Tilgung von:
   a) fundierten Schulden .....
   b) schwebenden Schulden.....

Summe XIII ....

Summe I ....
» II ....
» III ....
» IV ....
» V ....
» VI ....
» VII ....
» VIII ....
» IX ....
» X ....
» XI ....
» XII ....
» XIII ....

Summe A (Hoheitsverwaltungen) ....

[4]) Leistungen von anderen Ländern sind unter Bemerkungen kenntlich zu machen.
[5]) Die Hauptposten sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.

Land: .....

Rechnungsjahr: .....

Blatt 7 Ausg.

Ausgaben

Beträge auf volle ℛℳ (1913 auf volle ℳ) abgerundet

B. Betriebsverwaltungen	Haushalts-Nummer Kapitel Titel	Fortdauernde Ausgaben [1]	Einmalige Ausgaben	Ordentliche Ausgaben insgesamt (Spalte 1 und 2)	Außerordentliche Ausgaben	Ausgaben insgesamt (Spalte 3 und 4)	Darunter: Beiträge an die Hoheitsverwaltungen (A) zu Verwaltungskosten und zum Schuldendienst	Darunter: Erstattungen an andere Betriebsverwaltungen
		1	2	3	4	5	6	7

Vorspalte zu Blatt 7 Ausg. u. Einn.

Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung des Landes [3]

I. Domänen .....

II. Forsten .....

III. Bergwerke, Hütten, Salinen .....

IV. Verkehrsunternehmungen:
1. Staatseisenbahnen .....
2. Staatsdampfschiffahrt .....
3. Sonstige Verkehrsunternehmungen .....

V. Post und Telegraph .....

VI. Hafenbetriebe (einschl. Hafengelände, Hafenbahnen, Lagerhäuser) .....

VII. Banken .....

VIII. Elektrizitätswerke .....

IX. Münze .....

X. Lotterie .....

XI. Bäderverwaltungen .....

XII. Sonstige Betriebsverwaltungen:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

Summe B (Betriebsverwaltungen) ....

[1]) Die von den einzelnen Betriebsverwaltungen gezahlten Besitzsteuern sind unter Bemerkungen gesondert aufzuführen.
[2]) Die in der Einnahmespalte 3 enthaltenen Einnahmen sind im Ergänzungsblatt entsprechend der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu zerlegen.
[3]) Soweit Unternehmungen und Betriebe dieser Art vergesellschaftet oder verpachtet sind, erscheinen ihre Überschüsse nur unter A XII 2 in Einnahmespalte 10b, etwa an sie zu leistenden Zuschüsse in Ausgabespalte 13 (vgl. Anlagebogen 2).

Land: .....
Rechnungsjahr: .....

Blatt 7 Einn.

Einnahmen

Beträge auf volle ℛℳ (1913 auf volle ℳ) abgerundet

Haushalts-Nummer -Kapitel -Titel	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen	Erstattungen von anderen Betriebsverwaltungen[2])	Einnahmen insgesamt (Spalte 1 bis 3)	Bilanzspalte: Die Einnahmen	
	ausschließlich der in Sp. 3 nachzuweisenden Beträge				übersteigen die Ausgaben um ℛℳ (1913 ℳ) (Überschüsse)	bleiben hinter den Ausgaben zurück um ℛℳ (1913 ℳ) (Zuschußbedarf)
	1	2	3	4	a	b

Land: .....
Rechnungsjahr: .....

Muster A
Ergänzungsblatt a bis c

Einzelangaben zu den Erstattungsspalten der Einnahmeseite (Sp. 3, 17)

Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Einzelposten in ℛℳ (1913 in ℳ)	Erstattender Verwaltungszweig	Zweck der Erstattung entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens	
			a) 1—2, 4	b) 7—20 (nur Hoheitsverwaltungen)
Wo?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	

Land: .....

Rechnungsjahr 1913

Muster A

Anlagebogen 1a

Steuern der Länder

Steuern im Rechnungsjahr 1913

Sondernachweisung zu Ausgaben und Einnahmen A XII [3]

Steuern	Bruttoeinnahmen [1] ℳ	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] ℳ	Dem Lande verbliebener Anteil ℳ
I. Besitzsteuern:			
1. Allgemeine Einkommensteuer ..			
2. Ergänzungs-(Vermögens-)Steuer			
3. Ertragsteuern:			
a) Grundsteuer			
b) Gebäudesteuer			
c) Wohn- (Miet-) Steuer			
d) Gewerbesteuer			
e) Kapitalrentensteuer			
f) Spezielle Einkommensteuer (z. B. Mecklenburg-Schwerin: Erwerbssteuer, Lohnsteuer, in Bremen: Firmensteuer)			
g) Landwirtschaftliche Steuer ..			
4. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen			
5. Eisenbahnsteuer			
6. Bergwerksteuer			
7. Sonstige Besitzsteuern [3]) (Kopfsteuer):			
a)			
b)			
c)			
d)			
Summe I (1—7)			
II. Verkehrsteuern:			
1. Umsatzsteuer für Grundstücke ..			
2. Wertzuwachssteuer			
3. Stempelsteuer			
4. Erbschaft- und Schenkungsteuer (nur dem Lande verbleibender Anteil)			
5. Wanderlagersteuer			
6. Sonstige Verkehrsteuern [3]) (Wegesteuer, Zugtiersteuer usw.).			
a)			
b)			
c)			
d)			
Summe II (1—6)			
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:			
1. Weinsteuer			
2. Biersteuer			
3. Schlachtsteuer (Fleischsteuer) ..			
4. Sonstige Verbrauchsteuern [3]):			
a)			
b)			
c)			
d)			
5. Hundesteuer			
6. Sonstige Aufwandsteuern [3]):			
a)			
b)			
c)			
d)			
Summe III (1—6)			
Steuern insgesamt: Summe I—III			

[1]) Einschließlich der Gemeindeanteile.

[2]) Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichstocks, Sammelfonds u. dgl. zufließenden Beträge sind besonders kenntlich zu machen.

[3]) Die Steuern sind namentlich zu bezeichnen.

Land: .....

Rechnungsjahr .....

Muster A

Anlagebogen 1 b

Steuern der Länder nach den Rechnungen von 1925 und des ersten Halbjahrs 1926

Steuern im Rechnungsjahr .....

Sondernachweisung zu Ausgaben und Einnahmen A XII 3

Steuern	Bruttoeinnahmen [1] RM	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] RM	Dem Lande verbliebener Anteil RM
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern:			
1. Einkommensteuer			
2. Körperschaftsteuer			
3. Umsatzsteuer			
4. Grunderwerbsteuer [3]			
5. Kraftfahrzeugsteuer			
6. Rennwettsteuer [4]			
7. Börsensteuer			
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—7)			
II. Landessteuern:			
1. Besitzsteuern:			
a) Grundsteuer			
b) Gebäudesteuer			
c) Gewerbesteuer			
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen			
e) Eisenbahnsteuer			
f) Bergwerksteuer			
g) Hauszinssteuer [5] { zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs / zur Förderung der Bautätigkeit			
h) Sonstige Besitzsteuern [6]:			
α)			
β)			
γ)			
Summe 1			
2. Verkehrsteuern:			
a) Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer			
b) Wertzuwachssteuer			
c) Stempelsteuern			
d) Landeserbschaftsteuer (Restbeträge)			
e) Wanderlagersteuer			
f) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer			
g) Sonstige Verkehrsteuern [6]:			
α)			
β)			
γ)			
Summe 2			
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:			
a) Schlachtsteuer (Fleischsteuer)			
b) Sonstige Verbrauchsteuern [6]			
α)			
β)			
γ)			
c) Hundesteuer			
f) Sonstige Aufwandsteuern [6]:			
α)			
β)			
γ)			
δ)			
Summe 3			
Landessteuern insgesamt: Summe II (1—3)			
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe I u. II			

[1] Einschließlich der Gemeindeanteile.

[2] Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zufließenden Beträge sind besonders kenntlich zu machen.

[3] Ohne Landeszuschlag (siehe II 2 a).

[4] Welcher Betrag ist hieraus für Zwecke der Landespferdezucht zur Verfügung gestellt worden? ..... RM.

[5] Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesonder-, Gebäudeentschuldungs-, Aufwertungssteuer u. dgl.); besteht ein Zuschlagsrecht der Gemeinden? .....

[6] Die Steuern sind namentlich zu bezeichnen.

Land: .....

Rechnungsjahr: .....

Muster A
Anlagebogen 2

Überschüsse (Zuschüsse) der Unternehmungen und Betriebe der Länder nach den Rechnungen von 1913, 1925 und des ersten Halbjahrs 1926[1])

Beträge in *RM* (1913 in *M*)

Art der Unternehmungen und Betriebe	Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung des Landes		Vergesellschaftete Unternehmungen und Betriebe		Verpachtete Unternehmungen und Betriebe	
	Überschüsse an das Land	Zuschüsse vom Land	Überschüsse an das Land	Zuschüsse vom Land	Überschüsse an das Land	Zuschüsse vom Land
I. Domänen						
II. Forsten						
III. Bergwerke, Hütten, Salinen ...						
IV. Verkehrsunternehmungen:						
1. Staatseisenbahnen						
2. Staatsdampfschiffahrt						
3. Sonstige Verkehrsunternehmungen						
V. Post und Telegraph						
VI. Hafenbetriebe (einschl. Hafengelände, Hafenbahnen, Lagerhäuser)						
VII. Banken						
VIII. Elektrizitätswerke						
IX. Münze						
X. Lotterie						
XI. Bäderverwaltungen						
XII. Sonstige Betriebsverwaltungen:						
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
Summe I—XII....						

[1]) Die Überschüsse erscheinen im Hauptbogen A XII 2 Einnahmespalte 10 b, die Zuschüsse ebendort Ausgabespalte 13.

Land: .....

Muster A
Anlagebogen 3

Personalstand der Hoheitsverwaltungen[1]) der Länder 1925 und 1913

Zahl der Beamten (einschl. Lehrer)					Zahl der Angestellten für dauernde Verwaltungszwecke		Bemerkungen
nach Besoldungsgruppen		nach Beschäftigungsverhältnis			am 31. März 1926	1913	
Besoldungsgruppe	am 31. März 1926[2])	Beschäftigungsverhältnis	am 31. März 1926	Planstellen im Rechnungsjahr 1913	1	2	
1	2	1	2	3			
I		1. Botendienst und mechanischer technischer Dienst ..... (Boten, Amtsgehilfen, Hauswarte, Heizer, Maschinisten u. dgl.)					
II							
III		2. Außendienst und technischer Dienst, soweit nicht unter 1 und 4 fallend (Polizei im Vollzugsdienst, Strafanstaltsdienst, sonstiger Anstaltsdienst, Vollstreckungsdienst, Werkführer, Maschinenmeister, Werkmeister u. dgl.)			Zahl der Arbeiter für dauernde Verwaltungszwecke		
IV					am 31. März 1926	1913	
V		3. Kanzleidienst			1	2	
VI		4. Bürodienst a) einfacher					
VII		b) schwierigerer					
VIII		5. Volksschullehrer, Mittelschullehrer, Fortbildungsschullehrer u. dgl. ..					
IX		6. Lehrer an höheren Schulen			Zahl der Ruhegehalt empfangenden Beamten (einschl. Lehrer)		
X		7. Höherer Verwaltungs-, Justizdienst und sonstiger höherer Dienst[3])			am 31. März 1926	1913	
XI					1	2	
XII		Insgesamt					
XIII							
Höhere Gruppen		Davon: Polizeibeamte					
		Beamte der Steuerverwaltung (1913 Zoll- und Steuerverwaltung)			Zahl der Wartegeld empfangenden Beamten (einschl. Lehrer)		
					am 31. März 1926	1913	
					1	2	
Insgesamt							

[1]) Die Hoheitsverwaltungen umfassen auch die Behörden, welche die Aufsicht über die Betriebsverwaltungen führen. Zu den Hoheitsverwaltungen gehören also grundsätzlich die mit der Aufsicht über die Betriebe beauftragten Ministerien. Nicht zu den Hoheitsverwaltungen sollen jedoch die früheren Eisenbahnabteilungen der Ministerien gerechnet werden.

[2]) Unter Bemerkungen ist anzugeben, wieviel Beamte jeder Besoldungsgruppe — neben den auf die Gruppe entfallenden Bezügen — Sonderzulagen, Sondervergütungen, Ausgleichungsgelder, Dienstaufwandentschädigungen u. dgl. in irgendeiner Form erhalten und wie diese geregelt sind.

[3]) Zu den Beamten des sonstigen höheren Dienstes gehören z. B. Hochschullehrer, Bauräte, Ärzte, Anstaltsdirektoren, Bibliothekare u. dgl.

Land: .....

Rechnungsjahr: .....

Muster A
Anlagebogen 4

Schuldenstand der Länder 1913 und 1926

Schuldenstand am ..... [1]

	Schuldenstand	
	Menge	ℛℳ (1913 ℳ)
I. Fundierte Schulden [2] (Anleihen, Renten, langfristige Schatzanweisungen)		
1. Ablösungsanleihen (die auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen umgetauschten Markanleihen)	—	
2. Rentenmark- oder Reichsmarkanleihen (nach dem 15. November 1923)	—	
Summe 1 und 2	—	
3. Wertbeständige Inlandsanleihen		
a) Roggenwertanleihen	Ztr.	
b) Weizenwertanleihen	Ztr.	
c) Kohlenwertanleihen	t	
d) Kaliwertanleihen	kg	
e) Elektrizitätsversorgungsanleihen	K. W. h.	
f) Holzwertanleihen		
g) Feingoldanleihen	kg	
h) Goldmarkanleihen	GℳG	
i)		
k)		
l)		
m) Anleihen in ausländischer Währung		
α)		
β)		
γ)		
Summe 3	—	
4. Auslandsanleihen		
a)		
b)		
Summe 4	—	
Fundierte Schulden insgesamt: Summe I (1—4)	—	
II. Schwebende Schulden (Kurzfristige Schatzanweisungen u. dgl.)	—	
III. Sonstige Verbindlichkeiten (Kautionsschulden, Grundlastenablösungsschulden, Bürgschaftsverpflichtungen des Staates u. dgl.)	—	
Schulden insgesamt: Summe I–III	—	

[1] Für 1913 ist der Stand am Ende des Rechnungsjahres, für 1926 derjenige vom 30. September 1926 zugrunde zu legen.
[2] Für 1913 ist nur die Summe der fundierten Schulden (Summe I 1—4) einzusetzen.

Gemeinde — Gemeindeverband —: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Muster B1

Rechnungsjahr: .....

Das Rechnungsjahr läuft vom ..... bis .....

Finanzstatistik der Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern*) und der Gemeindeverbände

auf Grund der Rechnungen von 1913, 1925 und des ersten Halbjahrs 1926

*) Maßgebend ist die Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925.

Land: .....

Stadtgemeinde[1]): .....

Landgemeinde[1]): .....

Selbständiger Gutsbezirk[1]): .....

Gemeindeverband[1]): .....
(Provinz, Kreis usw.)

Einwohnerzahl: .....
(Bevölkerung nach der jeweilig letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und 16. Juni 1925[1])

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

[1]) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Inhalt:

16 Blätter mit Ergänzungsblättern

Blatt 1	Ausgaben	Allgemeine Verwaltung und Polizeiverwaltung;
„ 1	Einnahmen	
„ 2	Ausgaben	Schulwesen; Kirche;
„ 2	Einnahmen	
„ 3	Ausgaben	Kunst und Wissenschaft; Bauverwaltung; Allgemeine Förderung der Wirtschaft;
„ 3	Einnahmen	
„ 4	Ausgaben	Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen;
„ 4	Einnahmen	
„ 5	Ausgaben	Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art;
„ 5	Einnahmen	
„ 6	Ausgaben	Finanz- und Steuerverwaltung; Sonstige Verwaltungszweige;
„ 6	Einnahmen	
„ 7	Ausgaben	Summen der Kämmereiverwaltungen;
„ 7	Einnahmen	
„ 8	Ausgaben	Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe;
„ 8	Einnahmen	
	Ergänzungsblätter	

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 1926.

Hierzu:
1. Anleitung zur Ausfüllung
2. Anlagebogen 1—4

(Amtsstempel) (Unterschrift)

Land: ..... **Rechnungsjahr:** .....

Stadtgemeinde — Landgemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Einwohnerzahl: .....

Aus

Beträge auf volle RM

A. Kämmereiverwaltungen [1])	Fehlbeträge einschließlich Restausgaben aus Vorjahren	Leistungen [2]) an: Reich und Land [3])	Leistungen [2]) an: übergeordnete Gemeindeverbände (Provinz, Kreis u. dgl.)	Leistungen [2]) an: gleichgeordnete bzw. nachgeordnete Gemeinden und Gemeindeverbände	Leistungen [2]) an: öffentlich-rechtliche Zweckverbände u. sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Amtsverbände, Schulverbände u. dgl.)	Leistungen [2]) an: privatrechtliche Körperschaften und Private	Zahlungen an Betriebsverwaltungen zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge [4])	Persönliche Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Versorgungsgebührnisse, Versicherungsbeiträge u. dgl.)
	1	2	3	4	5	6	7	8

Vorspalte zu Blatt 1 Ausg.

I. Allgemeine Verwaltung:

1. Haupt- und Zentralverwaltung [6]) ....
2. Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Provinziallandtag u. dgl. .....
3. Statistisches Amt .....
4. Wahlamt .....
5. Pressеamt .....
6. Versicherungsamt .....
7. Standesamt .....
8. Einwohneramt .....
9. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ...
10. Sonstiges (z. B. Beschaffungsamt, in 1913 Militärbüro) .....

Summe I ....

II. Polizeiverwaltung:

1. Gemeindliche Polizei
   a) Volluniformierte und bewaffnete Vollzugspolizei .....
   b) Kriminalpolizei einschl. Sitten- und politische Polizei im Vollzugsdienst
   c) Polizeilicher Innendienst, soweit er sich auf a und b erstreckt .....
   d) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Vieh-, Seuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst .....
2. Staatliche Polizei .....

Summe II ....

Vorspalte zu Blatt 2 Ausg.

III. Schulwesen:

1. Gemeindliche Schulen
   a) Schulverwaltung im allgemeinen ..
   b) Volksschulen .....
   c) Fortbildungsschulen .....
   d) Fachschulen .....
   e) Mittlere Schulen (Schulen, die im Lehrziele über die Volksschule hinausgehen und weder zu den höheren Unterrichtsanstalten noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören) .....
   f) Höhere Unterrichtsanstalten (Realschulen, Oberrealschulen, Realgymnasien, Progymnasien, Vollgymnasien usw.; Lyzeen u. dgl.) .....
   g) Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   h) Sonstiges Schulwesen (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse) ..
2. Beteiligung an staatlichen und privaten Schulen (Zuschüsse u. dgl.)
   a) Volksschulen .....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen .....
   d) Mittlere Schulen .....
   e) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   f) Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   g) Sonstiges Schulwesen .....

Summe III ....

IV. Kirche .....

Vorspalte zu Blatt 3 Ausg.

V. Kunst und Wissenschaft:

1. Hochschulen .....
2. Theater- und Konzertunternehmungen
3. Kunstsammlungen, Galerien, Museen, Archive, Büchereien, Lesehallen u. dgl.

Summe V ....

VI. Bauverwaltung:

1. Bauverwaltung im allgemeinen .....
2. Tiefbau
   a) Straßen-, Wege-, Wasserstraßen-, Brückenbau und -unterhaltung ....
   b) Garten- und Parkanlagen .....
   c) Straßenbeleuchtung, Anschlagsäulen, Vermessungswesen u. dgl. .....
   d) Sonstige Tiefbauanlagen .....
3. Hochbau (Bau und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, jedoch ohne Wohnungsbau, s. 4) .....
4. Wohnungsbau (nur Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie, nicht Wohnungsfürsorge, Förderung des Wohnungsbaus usw.; s. VIII 9) .....

Summe VI ....

VII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft:

1. Bodenkultur, Land- und Forstwirtschaft allgemeiner Art .....
2. Handel, Industrie und Gewerbe ....
3. Verkehr .....

(zu 1 bis 3: Ausgaben nur insoweit, als Leistungen dieser Art nicht bei anderen Verwaltungszweigen aufgeführt sind, z. B. A III 1 c, d, VI 2 a, VIII 9, IX 2 c und Betriebsverwaltungen)

Summe VII ....

Anmerkung 1 bis 5 zu Blatt 1 bis 6 Ausg.:

[1]) Die Ausgaben sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Ausgaben, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen (z. B. Ausgaben der in Spalte 8 bis 10, 12 bis 15 bezeichneten Art); soweit die rechnerische Verteilung solcher Ausgaben bei einzelnen Verwaltungszweigen nicht möglich ist, insbesondere bei den einzelnen Verwaltungszweigen zu kleine Teilbeträge ergeben würde, und ihre Aufführung deshalb nur bei einem Verwaltungszweige (z. B. bei der Haupt- und Zentralverwaltung, der Bauverwaltung oder der allgemeinen Finanzverwaltung) erfolgt, ist dies unter Bemerkungen ersichtlich zu machen.

[2]) Für die in Spalte 2 bis 6 erscheinenden Posten ist die Zweckbestimmung, soweit sie sich nicht aus der Vorspalte ergibt, unter Bemerkungen kurz zu bezeichnen.

[3]) Leistungen an das Reich sind unter Bemerkungen kenntlich zu machen.

Blatt 1 bis 7 Ausg.

gaben

(1913 auf volle ℳ) abgerundet

Sächliche Ausgaben		Umlagen übergeordneter Gemeindeverbände	Verzinsung und Tilgung der Schulden sowie Kosten der Schuldenaufnahme	Bildung von Fonds, Schaffung von Rücklagen, Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl.	Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe, Inventar- und Materialbeschaffung außergewöhnlicher Art	Sonstige Ausgaben [5])	Ausgaben insgesamt (1 bis 15)	Darunter Erstattungen an andere Verwaltungszweige der Kämmereiverwaltungen
Bürobedarf und sonstige Geschäftsbedürfnisse der zentralen Verwaltungsstellen sowie Unterhaltung der ihrer Unterbringung dienenden Räumlichkeiten	Sonstiger Sachaufwand (z. B. Aufwand für Straßenunterhaltung, Schulen, Theater sowie für Anstalten und Einrichtungen der in A IX bezeichneten Art)							
9	10	11	12	13	14	15	16	17

Vorspalte zu Blatt 4 Ausg.

VIII. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen ausschließlich der in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) befindlichen Anstalten (siehe A IX):

1. Wohlfahrtsamt, Armenverwaltung u. dgl. (ausschließlich Fürsorgeaufwand) . . . . . .
2. Fürsorge (1924/26 im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung [R. F. V.] — 1913 Armenfürsorge —) für
   a) Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene . . . . . .
   b) Sonstige Beschädigte usw., soweit sie nach den Versorgungsgesetzen denen zu a gleichgestellt sind . . . . . .
   c) Sozialrentner . . . . . .
   d) Kleinrentner und ihnen Gleichstehende . . . . . .
   e) Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte . . . .
   f) Hilfsbedürftige Minderjährige (alleinstehende) . . . . . .
   g) Schwangere und Wöchnerinnen . . . . . .
   h) Sonstige Unterstützungsbedürftige . . . . . .
3. Sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege außerhalb der R. F. V. (Wohltätigkeit und soziale Wohlfahrtspflege im allgemeinen, Leistungen an private und kirchliche Anstalten, Unternehmungen und Vereine, Rechtsberatung usw.)
4. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis . . . . . .
5. Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Fürsorge
   a) unterstützende (Barzahlungen usw.) . . . . . .
   b) produktive (Notstandsarbeiten usw.) . . . . . .
6. Jugendfürsorge außerhalb der R. F. V. (Berufsberatung, Stellenvermittlung, Jugendamt, Amtsvormundschaft, Kindergärten, Kinderhorte, Kleinkinderbewahranstalten, Fürsorge- [Zwangs-] Erziehung) . . . . . .
7. Gesundheitswesen (Gesundheitsamt, Untersuchungsämter, Einrichtung der offenen Gesundheitsfürsorge, Leistungen an Krankenhäuser und sonstige der Gesundheitspflege dienende Anstalten und Vereinigungen) . . . .
8. Leibesübungen und Sport . . . . . .
9. Wohnungs- und Siedlungswesen (ausschließlich Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie — siehe VI 4 —)
   a) Wohnungswesen (z. B. Wohnungsamt, Wohnungsfürsorge, Miet- und Hypothekeneinigungsamt) . . . . . .
   b) Siedlungswesen (nicht landwirtschaftliches Siedlungswesen) . . . . . .

Summe VIII . . . .

Vorspalte zu Blatt 5 Ausg.

IX. Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art, soweit sie sich in der eigenen Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) befinden [6]):

1. für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (vgl. A VIII):
   a) Krankenhäuser . . . . . .
   b) Anstalten für Geistes- und Nervenkranke . . . . . .
   c) Altersheime und Siechenhäuser (Pfründnerheim, Bürgerhaus, Hospital) . . . . . .
   d) Blinden- und Taubstummenanstalten, Krüppelheime und -heilanstalten . . . . . .
   e) Hebammenlehranstalten, Entbindungs- und Säuglingsheime . . .
   f) Waisenhäuser . . . . . .
   g) Asyle für Obdachlose . . . . . .
   h) Badeanstalten . . . . . .
   i) Desinfektionsanstalten . . . . . .
   k) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Rettungs- und Krankentransportwesen . . . . . .
2. für andere Zwecke:
   a) Schlacht- und Viehhöfe . . . . . .
   b) Feuerlöschwesen . . . . . .
   c) Märkte, Ausstellungshallen, Messen . . . . . .
   d) Straßenreinigung . . . . . .
   e) Müllabfuhr . . . . . .
   f) Kanalisation, Bedürfnisanstalten
   g) Fuhr- und Kraftwagenpark, soweit nicht unter B IV aufgeführt . . .
   h) Friedhöfe, Bestattungswesen . . . .
   i) Tierleichenvernichtungsanstalten .
   k) Sonstige Anstalten und Einrichtungen . . . . . .

Summe IX . . . .

Vorspalte zu Blatt 6 Ausg.

X. Finanz- und Steuerverwaltung:

1. Finanzverwaltung im allgemeinen (einschließlich Verwaltung des Kapitalvermögens, Zuschüsse an Betriebsverwaltungen [B] und an vergesellschaftete, verpachtete u. dgl. Unternehmungen und Betriebe)
2. Steuerverwaltung (einschließlich Steueramt) . . .
3. Grundstücksverwaltung, Jagd und Fischerei (außer Verwaltung der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude — A VI 3 — und landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen sowie besonderen Fischereibetriebe — B XIII bis XV) . . . . . .
4. Schuldenverwaltung [6]) . .
   a) Verwaltung der Schulden . . . . . .
   b) Verzinsung der Schulden . . . . . .
   c) Tilgung der Schulden
5. Stiftungsverwaltung (soweit ihre Ausgaben den Haushalt berühren) . . . . .

Summe X . . . .

XI. Sonstige Verwaltungszweige:

1. . . . . .
2. . . . . .

Summe XI . . . .

Vorspalte zu Blatt 7 Ausg.

Summe I . . .

» II . . .

» III . . .

» IV . . .

» V . . .

» VI . . .

» VII . . .

» VIII . . .

» IX . . .

» X . . .

» XI . . .

Summe A . . .
(Kämmereiverwaltungen)

[4]) Hier sind auch Zahlungen an solche Unternehmungen und Betriebe aufzuführen, die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde (der Gemeindeverband) in anderer Form beteiligt ist, sowie Zahlungen an Anstalten und Einrichtungen der in A IX bezeichneten Art, sofern auch diese in einer der vorbezeichneten Formen betrieben werden. Die in A IX aufgeführten Anstalten und Einrichtungen in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) gelten als Verwaltungszweige der Kämmereiverwaltungen; Leistungen anderer Verwaltungszweige an sie sind wie Erstattungen zu behandeln.

[5]) Die Hauptposten sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.

Anmerkung 6 zu Blatt 1 Ausg.:

[6]) Hier sind auch Ausgaben aufzuführen, die nicht mit einem einzelnen bestimmten Verwaltungszweig im Zusammenhang stehen; Polizeikostenerstattungen an das Land erscheinen in II 2, Zweckverbandsbeiträge bei dem Verwaltungszweig, dessen Zwecken der Zweckverband dient; Zuschüsse an Betriebe erscheinen in A X 1 Ausgabespalte 7, Umlagen übergeordneter Gemeindeverbände in A X 2 Ausgabespalte 11.

Anmerkung 6 zu Blatt 5 Ausg.:

[6]) Anstalten und Einrichtungen dieser Art, die vergesellschaftet oder verpachtet sind, oder an denen die Gemeinde in anderer Form beteiligt ist, berühren den Haushalt der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht unmittelbar; infolgedessen erscheinen etwa an sie zu leistende Zuschüsse in A VII, VIII usw. Ausgabespalte 7. (Vgl. Anmerkung 4.)

Anmerkung 6 zu Blatt 6 Ausg.:

[6]) Aufwendungen für Schulden sind hier nur insoweit zu zuführen, als sie nicht bei anderen Verwaltungszweigen, z. B. bei A IX, nachgewiesen sind; über den gesamten Schuldenstand vgl. Anlagebogen 4.

Land: ..... **Rechnungsjahr:** .....

Stadtgemeinde — Landgemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Einwohnerzahl: .....

Ein

Beträge auf volle RM

A. Kämmereiverwaltungen [1]	Überschüsse einschließlich Resteinnahmen aus Vorjahren	Leistungen [2] von: Reich und Land [3]	Leistungen [2] von: übergeordneten Gemeindeverbänden (Provinz, Kreis u. dgl.)	Leistungen [2] von: gleichgeordneten bzw. nachgeordneten Gemeinden und Gemeindeverbänden	Leistungen [2] von: sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts	Leistungen [2] von: privatrechtlichen Körperschaften und Privaten	Zahlungen von Betriebsverwaltungen (B) sowie von vergesellschafteten, verpachteten u. dgl. Unternehmungen und Betrieben, Anstalten und Einrichtungen [4]: Verwaltungskostenbeiträge, Beiträge zum Schuldendienst, Entgelte u. dgl.	Zahlungen von Betriebsverwaltungen (B) sowie von vergesellschafteten, verpachteten u. dgl. Unternehmungen und Betrieben, Anstalten und Einrichtungen [4]: Überweisungen für allgemeine Zwecke der Kämmereiverwaltungen (Überschüsse, Kämmereiabgaben u. dgl.)
	1	2	3	4	5	6	7a	7b

Vorspalte zu Blatt 1 Einn.

I. Allgemeine Verwaltung:

1. Haupt- und Zentralverwaltung [7] ....
2. Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Provinziallandtag u. dgl. .....
3. Statistisches Amt .....
4. Wahlamt .....
5. Presseamt .....
6. Versicherungsamt .....
7. Standesamt .....
8. Einwohneramt .....
9. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ...
10. Sonstiges (z. B. Beschaffungsamt, in 1913 Militärbüro) .....

Summe I ....

II. Polizeiverwaltung:

1. Gemeindliche Polizei
   a) Volluniformierte und bewaffnete Vollzugspolizei .....
   b) Kriminalpolizei einschl. Sitten- und politische Polizei im Vollzugsdienst
   c) Polizeilicher Innendienst, soweit er sich auf a und b erstreckt ....
   d) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Vieh-, Seuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst .....
2. Staatliche Polizei .....

Summe II ....

Vorspalte zu Blatt 2 Einn.

III. Schulwesen:

1. Gemeindliche Schulen
   a) Schulverwaltung im allgemeinen.
   b) Volksschulen .....
   c) Fortbildungsschulen .....
   d) Fachschulen .....
   e) Mittlere Schulen (Schulen, die im Lehrziele über die Volksschule hinausgehen und weder zu den höheren Unterrichtsanstalten noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören) .....
   f) Höhere Unterrichtsanstalten (Realschulen, Oberrealschulen, Realgymnasien, Progymnasien, Vollgymnasien usw.; Lyzeen u. dgl. ....
   g) Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   h) Sonstiges Schulwesen (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse) .
2. Beteiligung an staatlichen und privaten Schulen
   a) Volksschulen .....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen .....
   d) Mittlere Schulen .....
   e) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   f) Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   g) Sonstiges Schulwesen .....

Summe III ....

IV. Kirche .....

Vorspalte zu Blatt 3 Einn.

V. Kunst und Wissenschaft:

1. Hochschulen .....
2. Theater- und Konzertunternehmungen
3. Kunstsammlungen, Galerien, Museen, Archive, Büchereien, Lesehallen u. dgl.

Summe V ....

VI. Bauverwaltung:

1. Bauverwaltung im allgemeinen .....
2. Tiefbau
   a) Straßen-, Wege-, Wasserstraßen-, Brückenbau und -unterhaltung ..
   b) Garten- und Parkanlagen .....
   c) Straßenbeleuchtung, Anschlagsäulen, Vermessungswesen u. dgl.
   d) Sonstige Tiefbauanlagen .....
3. Hochbau (Bau und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, jedoch ohne Wohnungsbau, s. 4) .....
4. Wohnungsbau (nur Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie, nicht Wohnungsfürsorge, Förderung des Wohnungsbaus usw.; s. VIII 9).....

Summe VI ....

VII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft:

1. Bodenkultur, Land- und Forstwirtschaft allgemeiner Art .....
2. Handel, Industrie und Gewerbe ....
3. Verkehr.....
   (zu 1 bis 3: Einnahmen nur insoweit, als Leistungen dieser Art nicht bei anderen Verwaltungszweigen aufgeführt sind, z. B. A III 1 c, d, VI 2a, VIII 9, IX 2c und Betriebsverwaltungen)

Summe VII ....

Anmerkung 1 bis 6 zu Blatt 1 bis 6 Einn.:

[1]) Die Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Einnahmen, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen (z. B. Einnahmen der in den Spalten 9 bis 14 bezeichneten Art); soweit die rechnerische Verteilung solcher Einnahmen bei einzelnen Verwaltungszweigen nicht möglich ist, insbesondere bei den einzelnen Verwaltungszweigen zu kleine Teilbeträge ergeben würde, und ihre Aufführung deshalb nur bei einem Verwaltungszweige (z. B. bei der Haupt- und Zentralverwaltung, der Bauverwaltung oder der allgemeinen Finanzverwaltung) erfolgt, ist dies unter Bemerkungen ersichtlich zu machen.

[2]) Für die in Spalte 2 bis 6 erscheinenden Posten ist der Verwendungszweck (Titel, Nummer und Spalte der Ausgabeseite), soweit er sich nicht aus der Vorspalte ergibt, unter Bemerkungen kurz zu bezeichnen.

[3]) Leistungen vom Reich sind unter Bemerkungen kenntlich zu machen.

Blatt 1 bis 7 Einn.

nahmen

(1913 auf volle ℳ) abgerundet

Steuern und Umlagen			Öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (Strafgelder u. dgl.), gebührenartige Entgelte privatrechtlicher Natur	Miete, Pacht, Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten	Außergewöhnliche Veräußerungen, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds usw.	Aus Anleihen und anderen Schulden, soweit sie in dem betreffenden Rechnungsabschnitt zur Verwendung gelangen	Sonstige Einnahmen [5]	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen der Kämmereiverwaltungen [6]	Einnahmen insgesamt (1 bis 14)	Bilanzspalte: Die Einnahmen	
überwiesene Steuern	eigene Steuern (einschl. Zuschläge zu Landessteuern)	Umlagen (der Gemeindeverbände)								übersteigen die Ausgaben um ℛℳ (1913 ℳ) (Überschüsse)	bleiben hinter den Ausgaben zurück um ℛℳ (1913 ℳ) (Zuschußbedarf)
8a	8b	8c	9	10	11	12	13	14	15	a	b

Vorspalte zu Blatt 4 Einn.

VIII. **Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen ausschließlich der in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) befindlichen Anstalten (siehe A IX):**

1. Wohlfahrtsamt, Armenverwaltung u. dgl. (ausschließlich Fürsorgeaufwand) .....
2. Fürsorge (1924/26 im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung [R. F. V.] — 1913 Armenfürsorge —) für
   a) Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene .....
   b) Sonstige Beschädigte usw., soweit sie nach den Versorgungsgesetzen denen zu a gleichgestellt sind .....
   c) Sozialrentner .....
   d) Kleinrentner und ihnen Gleichstehende .....
   e) Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte ....
   f) Hilfsbedürftige Minderjährige (alleinstehende) .....
   g) Schwangere und Wöchnerinnen .....
   h) Sonstige Unterstützungsbedürftige .....
3. Sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege (Wohltätigkeit im allgemeinen, Leistungen von privaten und kirchlichen Anstalten, Unternehmungen und Vereinen, Rechtsberatung usw.) .....
4. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis .....
5. Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Fürsorge ....
   a) unterstützende (Barzahlungen usw.) .....
   b) produktive (Notstandsarbeiten usw.) .....
6. Jugendfürsorge (Berufsberatung, Stellenvermittlung, Jugendamt, Amtsvormundschaft, Kindergärten, Kinderhorte, Kleinkinderbewahranstalten, Fürsorge- [Zwangs-] Erziehung) ..
7. Gesundheitswesen (Gesundheitsamt, Untersuchungsämter, Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge, Leistungen von Krankenhäusern und sonstigen der Gesundheitspflege dienenden Anstalten und Vereinigungen) ...
8. Leibesübungen und Sport .....
9. Wohnungs- und Siedlungswesen (ausschließlich Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie — siehe VI 4 —):
   a) Wohnungswesen (z. B. Wohnungsamt, Wohnungsfürsorge, Miet- und Hypothekeneinigungsamt) .....
   b) Siedlungswesen (nicht landwirtschaftliches Siedlungswesen) .....

Summe VIII ....

Vorspalte zu Blatt 5 Einn.

IX. **Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art, soweit sie sich in der eigenen Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) befinden:**

1. für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (vgl. A VIII):
   a) Krankenhäuser .....
   b) Anstalten für Geistes- und Nervenkranke .....
   c) Altersheime und Siechenhäuser (Pfründnerheim, Bürgerhaus, Hospital) .....
   d) Blinden- und Taubstummenanstalten, Krüppelheime und -heilanstalten .....
   e) Hebammenlehranstalten, Entbindungs- und Säuglingsheime ...
   f) Waisenhäuser .....
   g) Asyle für Obdachlose .....
   h) Badeanstalten .....
   i) Desinfektionsanstalten .....
   k) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Rettungs- und Krankentransportwesen) .....
2. für andere Zwecke:
   a) Schlacht- und Viehhöfe .....
   b) Feuerlöschwesen .....
   c) Märkte, Ausstellungshallen, Messen .....
   d) Straßenreinigung .....
   e) Müllabfuhr .....
   f) Kanalisation, Bedürfnisanstalten
   g) Fuhr- und Kraftwagenpark, soweit nicht unter B IV aufgeführt ...
   h) Friedhöfe, Bestattungswesen ....
   i) Tierleichenvernichtungsanstalten .
   k) Sonstige Anstalten und Einrichtungen .....

Summe IX ....

Vorspalte zu Blatt 6 Einn.

X. **Finanz- und Steuerverwaltung:**

1. Finanzverwaltung im allgemeinen (Dotationen, Verwaltung des Kapitalvermögens, Überschüsse der Betriebsverwaltungen [B] und der vergesellschafteten, verpachteten u. dgl. Unternehmungen und Betriebe, Anstalten und Einrichtungen) .....
2. Steuerverwaltung (einschließlich Steueramt) ...
   Es ist nur die Gesamtsumme der Steuern (auch Überweisungen über Ausgleichsstocks) anzugeben; genauere Gliederung s. Anlagebogen 1. Der Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) ist unter 8b besonders aufzuführen und kenntlich zu machen.
3. Grundstücksverwaltung, Jagd und Fischerei (außer Verwaltung der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude — A VI 3 — und landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen sowie besonderen Fischereibetriebe — B XIII bis XV) .....
4. Schuldenverwaltung [7] (insbesondere Anleihen, Erstattungen von Zins- und Tilgungsbeträgen)
   a) Verwaltung der Schulden .....
   b) Verzinsung der Schulden
   c) Tilgung der Schulden
5. Stiftungsverwaltung (soweit ihre Einnahmen den Haushalt berühren) .....

Summe X ....

XI. **Sonstige Verwaltungszweige:**

1. .....
2. .....

Summe XI ....

Vorspalte zu Blatt 7 Einn.

Summe I ...

» II ...

» III ...

» IV ...

» V ...

» VI ...

» VII ...

» VIII ...

» IX ...

» X ...

» XI ...

Summe A ...
(Kämmereiverwaltungen)

---

[4]) Die in A IX aufgeführten Anstalten und Einrichtungen gelten als Verwaltungszweige der Kämmereiverwaltungen, so daß ihre Leistungen an andere Verwaltungszweige wie Erstattungen zu behandeln sind; ihr Zuschußbedarf bzw. ihre Überschüsse erscheinen in der Bilanzspalte. Sind derartige Anstalten und Einrichtungen vergesellschaftet oder verpachtet oder ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) in anderer Form an ihnen beteiligt, so sind sie wie die gemeindlichen Unternehmungen und Betriebe zu behandeln, d. h. ihre etwaigen Überschüsse erscheinen in A X 1, Einnahmespalte 7b.

[5]) Die Hauptposten sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.

[6]) Die in Spalte 14 enthaltenen Einnahmeposten sind in den Ergänzungsblättern entsprechend der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu zerlegen.

Anmerkung 7 zu Blatt 1 Einn.:

[7]) Hier sind auch Einnahmen aufzuführen, die nicht mit einem einzelnen bestimmten Verwaltungszweig im Zusammenhang stehen; Kämmereiabgaben, Überschüsse der Betriebe u. dgl. erscheinen in A X 1 Einnahmespalte 7b, Steuerüberweisungen in A X 2 Einnahmespalte 8a.

Anmerkung 7 zu Blatt 6 Einn.:

[7]) Über den Schuldenstand vgl. Anlagebogen 4.

Land: ..... Rechnungsjahr: ..... Blatt 8 Ausg.

Stadtgemeinde — Landgemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Einwohnerzahl: .....

Ausgaben

Beträge auf volle RM (1913 auf volle M) abgerundet

B. Betriebsverwaltungen [1])	Fehlbeträge einschließlich Restausgaben aus Vorjahren	Leistungen [2]) an: öffentlich-rechtliche Körperschaften (Reich, Land, Gemeindeverbände, Gemeinden mit Ausnahme der eigenen Gemeinde bzw. des eigenen Gemeindeverbandes)	Leistungen [2]) an: privatrechtliche Körperschaften, Vereinigungen, vergesellschaftete, verpachtete u. dgl. Betriebe, Privatbetriebe und Private	Zahlungen an Kämmereiverwaltungen für allgemeine Zwecke (Überschüsse, Kämmereiabgaben u. dgl.)	Persönliche Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Versorgungsgebührnisse, Versicherungsbeiträge u. dgl.)	Sächliche Ausgaben für Bürobedarf und sonstige Geschäftsbedürfnisse der Verwaltung sowie zur Durchführung des Betriebes, Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen und Gebäude, Beschaffung von Betriebsmaterialien usw.
	1	2	3	4	5	6

Besitzsteuern, Umsatzsteuer, Aufbringung der Zins- und Tilgungsbeträge für die Industriebelastung [3])	Verzinsung und Tilgung der Schulden sowie Kosten der Schuldenaufnahme	Bildung von Fonds, Schaffung von Rücklagen, Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl.	Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe, Inventar- und Materialbeschaffung außergewöhnlicher Art	Sonstige Ausgaben [4])	Ausgaben insgesamt (1 bis 11)	Darunter Erstattungen an andere Betriebsverwaltungen
7	8	9	10	11	12	13

Vorspalte zu Blatt 8 Ausg. und Einn.

Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) [5]):

I. Wasserwerke .....
II. Gaswerke .....
III. Elektrizitäts- und Umformerwerke .....
IV. Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe .....
V. Sparkassen, Banken, Girokassen (soweit ihre Ausgaben und Einnahmen den Haushalt berühren) .....
VI. Stadtschaften, Landschaften und ähnliche Kreditunternehmungen (soweit ihre Ausgaben und Einnahmen den Haushalt berühren) .....
VII. Leihämter .....
VIII. Hafenbetriebe (einschließlich Hafengelände, Kais, Hafenbahnen) und Lagerhäuser .....
IX. Flughäfen .....
X. Ziegeleien, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche .....
XI. Apotheken, offen für Private .....
XII. Stadthallen, Gastwirtschaften, Brauereien .....
XIII. Landwirtschaftliche Betriebe .....
XIV. Forstwirtschaftliche Betriebe .....
XV. Fischereibetriebe .....
XVI. Sonstige Unternehmungen und Betriebe:
1. .....
2. .....
3. .....

Summe B (Betriebsverwaltungen) ....

---

[1]) Die Ausgaben sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Ausgaben, die auf mehrere Betriebe entfallen, sind zu verteilen (z. B. Ausgaben der in Spalte 5, 6 oder 8 bis 11 bezeichneten Art); soweit die rechnerische Verteilung solcher Ausgaben bei einzelnen Betrieben nicht möglich ist, insbesondere bei den einzelnen Betrieben zu kleine Teilbeträge ergeben würde, und ihre Aufführung deshalb nur bei einem Betriebe erfolgt, ist dies in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen.

[2]) Für die in Spalte 2 und 3 erscheinenden Posten ist die Zweckbestimmung, soweit sie sich nicht aus der Vorspalte ergibt, unter Bemerkungen kurz zu bezeichnen.

[3]) Die Zahlungen auf die einzelnen Steuerarten sind unter Bemerkungen ersichtlich zu machen.

[4]) Die Hauptposten sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.

[5]) Unternehmungen und Betriebe dieser Art, die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde (der Gemeindeverband) in anderer Form beteiligt ist, berühren den Haushalt der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht unmittelbar; infolgedessen erscheinen lediglich ihre Überschüsse in A X 1 Einnahmespalte 7 b, etwa an sie zu leistende Zuschüsse in A X 1 Ausgabespalte 7. (Vgl. Anlagebogen 2.)

Land: ..... Rechnungsjahr: ..... Blatt 8 Einn.

Stadtgemeinde — Landgemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Einwohnerzahl: .....

Einnahmen

Beträge auf volle ℛℳ (1913 auf volle ℳ) abgerundet

B. Betriebsverwaltungen [1]	Überschüsse einschließlich Resteinnahmen aus Vorjahren	Leistungen [2] von: öffentlich rechtlichen Körperschaften (Reich, Land, Gemeindeverbänden, Gemeinden, mit Ausnahme der eigenen Gemeinde bzw des eigenen Gemeindeverbandes)	Leistungen [2] von: privatrechtlichen Körperschaften, Vereinigungen, vergesellschafteten, verpachteten u. dgl. Betrieben, Privatbetrieben und Privaten	Zahlungen von Kämmereiverwaltungen (A): als Entgelt für Lieferungen und Leistungen, z. B. für Straßenbeleuchtung	Zahlungen von Kämmereiverwaltungen (A): zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge	Gebühren (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche), Abgaben und Entgelte sonstiger Art
	1	2	3	4a	4b	5

Miete, Pacht, Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten	Verkauf von gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen usw. Produkten	Außergewöhnliche Veräußerungen, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds usw.	Aus Anleihen und anderen Schulden, soweit sie in dem betreffenden Rechnungsabschnitt zur Verwendung gelangen	Sonstige Einnahmen [3]	Erstattungen von anderen Betriebsverwaltungen [4]	Einnahmen insgesamt
6	7	8	9	10	11	12

[1] Die Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Einnahmen, die auf mehrere Betriebe entfallen, sind zu verteilen (z. B. Einnahmen der in den Spalten 5 bis 11 bezeichneten Art); soweit die rechnerische Verteilung solcher Einnahmen bei einzelnen Betrieben nicht möglich ist, insbesondere bei den einzelnen Betrieben zu kleine Teilbeträge ergeben würde, und ihre Aufführung deshalb nur bei einem Betriebe erfolgt, ist dies unter Bemerkungen ersichtlich zu machen.

[2] Für die in Spalte 2 und 3 erscheinenden Posten ist der Verwendungszweck (Titel, Nummer und Spalte der Ausgabeseite), soweit er sich nicht aus der Vorspalte ergibt, unter Bemerkungen kurz zu bezeichnen.

[3] Die Hauptposten sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.

[4] Die in Spalte 1 enthaltenen Einnahmeposten sind in den Ergänzungsblättern entsprechend der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu zerlegen.

Gemeinde — Gemeindeverband —: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Muster B I
Ergänzungsblatt a bis f

Rechnungsjahr: .....

Einzelangaben zur Erstattungsspalte der Einnahmeseite (A 14 bzw. B 11)

Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Einzelposten in ℛℳ (1913 in ℳ)	Erstattender Verwaltungszweig	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)
Wo?	Wieviel?	Woher?	Wofür?

Gemeinde — Gemeindeverband —: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Muster BI

Anlagebogen 1a

Steuern im Rechnungsjahr 1913

(einschließlich Zuschläge zu den Staatssteuern sowie Überweisungen aus Staatssteuern und aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände)

Beträge auf volle ℳ abgerundet

Steuern	Bruttoeinnahmen [1] ℳ	Bruttoeinnahmen [1] In Hundertsätzen der Staatssteuern
I. Besitzsteuern:		
a) Allgemeine Einkommensteuer		.....
b) Grundsteuer		.....
c) Gebäudesteuer		.....
d) Gewerbesteuer [2]		.....
e) Betriebsteuer		.....
f) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen		
g) Kapitalrentensteuer		
h) [3]		
i) [3]		
k) [3]		
l) [3]		
m) [3]		
Summe I		
II. Verkehrsteuern:		
a) Umsatzsteuer für Grundstücke		
b) Wertzuwachssteuer		
c) Wanderlagersteuer		
d) Schankkonzessionssteuer		
e) [4]		
f) [4]		
g) [4]		
Summe II		

Steuern	Bruttoeinnahmen [1] ℳ
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:	
a) Bier-, Brau- bzw. Braumalzsteuer	
b) Weinsteuer	
c) Vergnügungssteuer	
d) Hundesteuer	
e) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer	
f) [5]	
g) [5]	
h) [5]	
Summe III	
IV. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)	
Steuern insgesamt: Summe I—IV	

[1] Gemeindeverbände haben die ihren nachgeordneten Gemeinden überwiesenen Steuern unter »Bemerkungen« anzugeben; im Hauptbogen haben die Gemeindeverbände diese Überweisungen in Ausgabespalte 15 einzutragen.

[2] Einschließlich Gewerbesondersteuern (Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe usw.).

[3] Hierunter etwaige Baulandsteuer, Bürgergenußauflage u. dgl.

[4] Hierunter etwaige Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer, auch Wege-, Fahrzeug- und Zugviehsteuer.

[5] Hierunter auch etwaige Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame- und Ankündigungssteuer u. dgl.

Gemeinde — Gemeindeverband —: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Rechnungsjahr .....

Muster BI
Anlagebogen 1b

Steuern nach den Rechnungen von 1925 und des ersten Halbjahrs 1926

(einschließlich Zuschläge zu den Landessteuern sowie Überweisungen aus Landessteuern und aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände)

Beträge auf volle RM abgerundet

Steuern	Bruttoeinnahmen [1]) RM	In Hundertsätzen der Landessteuern	Steuern	Bruttoeinnahmen [1]) RM
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [2])			**2. Verkehrsteuern:**	
1. Einkommensteuer			a) Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	
2. Körperschaftsteuer			b) Wertzuwachssteuer	
3. Umsatzsteuer			c) Wanderlagersteuer	
4. Grunderwerbsteuer			d) Schankkonzessionssteuer	
5. Kraftfahrzeugsteuer			e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer	
6. Rennwettsteuer			f) [6])	
7. Börsensteuer			g) [6])	
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—7)			h) [6])	
			Summe 2	
II. Eigene Steuern (einschließlich Zuschläge zu Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern und aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände [2])			**3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:**	
			a) Weinsteuer	
			b) Biersteuer	
			c) Branntweinsteuer	
			d) Vergnügungssteuer	
			e) Hundesteuer	
			f) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer	
			g) Beherbergungssteuer [7])	
			h) [8])	
			i) [8])	
			k) [8])	
			l) [8])	
			m) [8])	
			Summe 3	
1. Besitzsteuern:			**4. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)**	
a) Grundsteuer			Eigene Steuern und Überweisungen aus Landessteuern insgesamt: Summe II (1—4)	
b) Gebäudesteuer			Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—7)	
c) Gewerbesteuer [3]) { nach dem Ertrag .... / nach dem Kapital .... / nach der Lohnsumme ..			**Steuern insgesamt: Summe I und II**	
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen				
e) Hauszinssteuer [4]) { zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs / zur Förderung der Bautätigkeit				
f) [5])				
g) [5])				
h) [5])				
Summe 1				

[1]) Gemeindeverbände haben die ihren nachgeordneten Gemeinden überwiesenen Steuern unter „Bemerkungen" anzugeben.
[2]) Einschließlich der Beträge, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) über einen Ausgleichsstock zugeflossen sind.
[3]) Einschließlich Gewerbesondersteuern (Warenhaussteuer, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebssteuer usw.).
[4]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Gebäudeentschuldungssteuer, Aufwertungssteuer u. dgl.).
[5]) Sonstige Besitzsteuern: z. B. Baulandsteuer, Einwohnersteuer, Bürgergemußauflage u. dgl.
[6]) Sonstige Verkehrsteuer: z. B. Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer u. dgl.
[7]) Gleichbedeutend mit Herbergs-, Fremdenwohnsteuer, Fremdensteuer, Aufenthaltssteuer, Wohnsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt u. dgl.
[8]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern, Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame- und Ankündigungssteuer u. dgl.

Gemeinde — Gemeindeverband — : .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Muster B I

Anlagebogen 2

Rechnungsjahr .....

Überschüsse (Zuschüsse) der Unternehmungen und Betriebe[1])

Beträge auf volle RM (1913 auf volle M) abgerundet

Art	In eigener Verwaltung der Gemeinde[2]) (des Gemeindeverbandes)		Vergesellschaftet (auch in Verbindung mit privatem Kapital)		Verpachtet	
	Überschüsse, Kämmereiabgaben und andere derartige Überweisungen für allgemeine Zwecke der Kämmereiverwaltungen der Gemeinde (Gemeindeverband)	Zuschüsse der Gemeinde (Gemeindeverband) zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge	Überschüsse, Kämmereiabgaben und andere derartige Überweisungen für allgemeine Zwecke der Kämmereiverwaltungen der Gemeinde (Gemeindeverband)	Zuschüsse der Gemeinde (Gemeindeverband) zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge	Überschüsse, Kämmereiabgaben und andere derartige Überweisungen für allgemeine Zwecke der Kämmereiverwaltungen der Gemeinde (Gemeindeverband)[3])	Zuschüsse der Gemeinde (Gemeindeverband) zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge
Unternehmungen und Betriebe:						
I. Wasserwerke						
II. Gaswerke						
III. Elektrizitäts- und Umformerwerke						
IV. Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe						
V. Sparkassen, Banken, Girokassen						
VI. Stadtschaften, Landschaften und ähnliche Kreditunternehmungen						
VII. Leihämter						
VIII. Hafenbetriebe (einschließlich Hafengelände, Kais, Hafenbahnen) und Lagerhäuser						
IX. Flughäfen						
X. Ziegeleien, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche						
XI. Apotheken, offen für Private						
XII. Stadthallen, Gastwirtschaften, Brauereien ..						
XIII. Landwirtschaftliche Betriebe						
XIV. Forstwirtschaftliche Betriebe						
XV. Fischereibetriebe						
XVI. Sonstige Unternehmungen und Betriebe ...						
Summe I—XVI						

[1]) Die Überschüsse und Zuschüsse sind im Hauptbogen A X I, und zwar die Überschüsse in Einnahmespalte 7a, die Zuschüsse in Ausgabespalte 7 nachgewiesen.
[2]) Diese Rubrik enthält die gleichen Beträge an Überschüssen (Zuschüssen), wie sie im Hauptbogen B Ausgabespalte 4 (Einnahmespalte 4b) für die Unternehmungen und Betriebe (I—XVI) in gleicher Reihenfolge angegeben sind.
[3]) Hier sind auch laufende Abgaben von Privatbetrieben (z. B. Konzessionsabgaben) aufzuführen.

Überschüsse (Zuschüsse) der Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art, die nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) sind[1])

Beträge auf volle RM (1913 auf volle M) abgerundet

Art	Vergesellschaftet (auch in Verbindung mit privatem Kapital)		Verpachtet	
	Überschüsse, Kämmereiabgaben und andere derartige Überweisungen für allgemeine Zwecke der Kämmereiverwaltungen der Gemeinde (Gemeindeverband)	Zuschüsse der Gemeinde (Gemeindeverband) zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge	Überschüsse, Kämmereiabgaben und andere derartige Überweisungen für allgemeine Zwecke der Kämmereiverwaltungen der Gemeinde (Gemeindeverband)	Zuschüsse der Gemeinde (Gemeindeverband) zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge
Anstalten und Einrichtungen:				
1. für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen				
a)				
b)				
c)				
2. für andere Zwecke				
a)				
b)				
c)				
Summe 1 und 2				

[1]) Die Überschüsse sind im Hauptbogen A X I Einnahmespalte 7b, etwaige Zuschüsse in A VII, VIII usw. Ausgabespalte 7 nachgewiesen. Anstalten und Einrichtungen dieser Art in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) sind keine Betriebsverwaltungen; ihre Zuschüsse (Überschüsse) siehe A IX Bilanzspalte.

Gemeinde — Gemeindeverband —: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Muster BI
Anlagebogen 3

Personalstand der Kämmereiverwaltungen[1]) 1925 und 1913

Zahl der Beamten (einschl. Lehrer)

nach Besoldungsgruppen		nach Beschäftigungsverhältnis			Zahl der Angestellten für dauernde Verwaltungszwecke		Bemerkungen
Besoldungsgruppe	am 31. März 1926[2])	Beschäftigungsverhältnis	am 31. März 1926	Planstellen im Rechnungsjahr 1913	am 31. März 1926	1913	
1	2	1	2	3	1	2	
I.....		1. Botendienst und mechanischer technischer Dienst ..... (Boten, Amtsgehilfen, Hauswarte, Heizer, Maschinisten u. dgl.)					
II.....					Zahl der Arbeiter für dauernde Verwaltungszwecke		
III.....		2. Außendienst und technischer Dienst, soweit nicht unter 1 und 4 fallend (Polizei im Vollzugsdienst, Vollstreckungsdienst, Anstaltsdienst, Werkführer, Maschinenmeister, Werkmeister u. dgl.)			am 31. März 1926	1913	
IV.....					1	2	
V.....		3. Kanzleidienst					
VI.....		4. Bürodienst a) einfacher.....			Zahl der Ruhegehalt empfangenden Beamten (einschl. Lehrer)		
VII.....		b) schwierigerer			am 31. März 1926	1913	
VIII.....		5. Volksschullehrer, Mittelschullehrer, Fortbildungsschullehrer u. dgl. ..			1	2	
IX.....		6. Lehrer an höheren Schulen.....					
X.....		7. Höherer Verwaltungsdienst und sonstiger höherer Dienst[3])					
XI.....					Zahl der Wartegeld empfangenden Beamten (einschl. Lehrer)		
XII.....		Insgesamt			am 31. März 1926	1913	
XIII.....					1	2	
Höhere Gruppen		Davon: Polizeibeamte.....					
		Beamte der Wohlfahrtspflege ...					
					Zahl der Ruhegehalt empfangenden Angestellten und Arbeiter		
					am 31. März 1926	1913	
					1	2	
Insgesamt							

[1]) Zu den Beamten der Kämmereiverwaltungen (vgl. Hauptbogen A) rechnen auch die Beamten, welche die Aufsicht über die Betriebsverwaltungen führen, jedoch keine Beamten der Betriebsverwaltungen (vgl. Hauptbogen B).

[2]) Unter Bemerkungen ist anzugeben, wieviel Beamte jeder Besoldungsgruppe — neben den auf die Gruppe entfallenden Bezügen — Sonderzulagen, Sondervergütungen, Ausgleichungsgelder, Dienstaufwandentschädigungen u. dgl. in irgendeiner Form erhalten und wie diese geregelt sind.

[3]) Zu den Beamten des sonstigen höheren Dienstes gehören z. B. Bauräte, Ärzte, Anstaltsdirektoren, Bibliothekare, Hochschullehrer u. dgl.

Gemeinde — Gemeindeverband —: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Muster B I
Anlagebogen 4

Schuldenstand 1913 und 1926

Schuldenstand am Schluß des Rechnungsjahrs 1913

(am .....)

(Beträge auf volle ℳ abgerundet)

	ℳ
A. Langfristige (fundierte) Anleihen	
B. Hypotheken und Grundschulden, Restkaufgelder u. dgl.	
C Schwebende Schulden	
D. Sonstige Schulden	
Gesamtschuldenstand Summe A—D	

Schuldenstand am 30. September 1926

Beträge auf volle RM abgerundet

Bezeichnung der Schulden	Schuldverschreibungen		Schuldscheindarlehen	
	Menge	RM	Menge	RM
A. Langfristige (fundierte) Anleihen				
I. Ablösungsanleihen (die auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen umgetauschten Markanleihen)	—		—	
II. Rentenmark- oder Reichsmarkanleihen (nach dem 15. November 1923)	—		—	
Summe I u. II	—		—	
III. Wertbeständige Inlandsanleihen:				
1. Roggenwertanleihen	Ztr.		Ztr.	
2. Weizenwertanleihen	Ztr.		Ztr.	
3. Kohlenwertanleihen	t		t	
4. Kaliwertanleihen	kg		kg	
5. Elektrizitätsversorgungsanleihen	K. W. h.		K. W. h.	
6. Holzwertanleihen				
7. Feingoldanleihen	kg		kg	
8. Goldmarkanleihen	GM		GM	
9.				
10.				
11.				
12. Anleihen in ausländischer Währung:				
a)				
b)				
c)				
Summe III	—		—	
IV. Auslandsanleihen				
Summe der Schuldverschreibungen (A I—IV)	—		—	
Summe der Schuldscheindarlehen (A I—IV)	—	—	—	—

Bezeichnung der Schulden	RM
A. Langfristige (fundierte) Anleihen (Summe A I—IV)	
B. Schwebende Schulden	
C. Hypotheken und Grundschulden sowie Restkaufgelder ..	
I. Schuldbetrag nach der Aufwertung (nach dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen privatrechtlichen Ansprüchen)	
II. Rentenmark- oder Reichsmarkhypotheken usw. (nach dem 15. November 1923)	
Summe C	
D. Sonstige Schulden	
Gesamtschuldenstand Summe A—D	

Gemeinde — Selbständiger Gutsbezirk —: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Muster B II

Rechnungsjahr: .....

Das Rechnungsjahr läuft vom ..... bis .....

Finanzstatistik der Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern*)

auf Grund der Rechnungen von 1913, 1925 und des ersten Halbjahrs 1926

*) Maßgebend ist die Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925.

Land: .....

Stadtgemeinde[1]): .....

Landgemeinde[1]): .....

Selbständiger Gutsbezirk[1]): .....

Einwohnerzahl: .....

(Bevölkerung nach der jeweilig letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und 16. Juni 1925[1])

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

[1]) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Inhalt:

10 Blätter

Blatt 1	Ausgaben	Allgemeine Verwaltung; Polizeiverwaltung; Schulwesen; Kirche; Kunst und Wissenschaft;
„ 1	Einnahmen	
„ 2	Ausgaben	Bauverwaltung; Allgemeine Förderung der Wirtschaft; Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen;
„ 2	Einnahmen	
„ 3	Ausgaben	Anstalten und Einrichtungen;
„ 3	Einnahmen	
„ 4	Ausgaben	Finanz- und Steuerverwaltung; Sonstige Verwaltungszweige; Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe;
„ 4	Einnahmen	
„ 5	Ausgaben	Summen
„ 5	Einnahmen	

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 1926.

Hierzu:
1. Anleitung zur Ausfüllung
2. Anlagebogen 1 – 4

(Amtsstempel)

(Unterschrift)

Land: ..... **Rechnungsjahr:** .....

Stadtgemeinde — Landgemeinde — Selbst. Gutsbezirk: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Einwohnerzahl: .....

Aus

Beträge auf volle RM

Verwaltungszweige [1]	Fehlbeträge einschließlich Restausgaben aus Vorjahren	Leistungen [2] an: Reich und Land [3]	Leistungen [2] an: übergeordnete Gemeindeverbände (Provinz, Kreis u. dgl.)	Leistungen [2] an: gleichgeordnete Gemeinden	Leistungen [2] an: öffentlich-rechtliche Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Amtsverbände, Schulverbände u. dgl.)	Leistungen [2] an: privatrechtliche Körperschaften und Private	Persönliche Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Versorgungsgebührnisse, Versicherungsbeiträge u. dgl.)
	1	2	3	4	5	6	7

Vorspalte zu Blatt 1 Ausg.

I. **Allgemeine Verwaltung** [4] .....
(Haupt- und Zentralverwaltung, Gemeindevertretung, Standesamt, Einwohneramt usw.)

II. **Polizeiverwaltung:**
1. Gemeindliche Polizei
   a) Volluniformierte und bewaffnete Vollzugspolizei sowie Kriminalpolizei einschl. Sitten- und politische Polizei im Vollzugsdienst .....
   b) Polizeilicher Innendienst, soweit er sich auf a erstreckt .....
   c) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Vieh-, Seuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst .....
2. Staatliche Polizei .....

Summe II ....

III. **Schulwesen:**
1. Gemeindliche Schulen
   a) Volksschulen .....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen .....
   d) Mittlere Schulen .....
   (Schulen, die im Lehrziel über die Volksschule hinausgehen und weder zu den höheren Unterrichtsanstalten noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.)
   e) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   (Realschulen, Oberrealschulen, Realgymnasien, Progymnasien, Vollgymnasien usw., Lyzeen u. dgl.)
   f) Sonstiges Schulwesen .....
   (z. B. Volksbildungskurse.)
2. Beteiligung an staatlichen und privaten Schulen (Zuschüsse u. dgl.)
   a) Volksschulen .....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen .....
   d) Mittlere Schulen .....
   e) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   f) Sonstiges Schulwesen .....

Summe III ....

IV. **Kirche** .....

V. **Kunst und Wissenschaft** .....
(Archive, Büchereien, Lesehallen, Kunstsammlungen, Theater- und Konzertunternehmungen u. dgl.)

Vorspalte zu Blatt 2 Ausg.

VI. **Bauverwaltung:**
1. Allgemeine Bauverwaltung:
   a) Straßen-, Wege-, Wasserstraßen-, Brückenbau und -unterhaltung .....
   b) Sonstige Bauverwaltung (Bau und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, jedoch ohne Wohnungsbau — s. 2 —, Garten- und Parkanlagen, Straßenbeleuchtung, Vermessungswesen u. dgl.) .....
2. Wohnungsbau (nur Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie, nicht Wohnungsfürsorge, Förderung des Wohnungsbaus usw. — s. VIII 8 —)

Summe VI ....

VII. **Allgemeine Förderung der Wirtschaft**
(Bodenkultur, Land- und Forstwirtschaft allgemeiner Art; Handel, Industrie und Gewerbe; Verkehr; Ausgaben jedoch nur insoweit, als Leistungen dieser Art nicht bei anderen Verwaltungszweigen aufgeführt sind, z. B. III 1b, c, VI 1a, XII) .....

VIII. **Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen ausschließlich der in eigener Verwaltung der Gemeinde befindlichen Anstalten (s. IX):**
1. Wohlfahrtsamt, Armenverwaltung u. dgl. (ausschließlich Fürsorgeaufwand) .....
2. Fürsorge (1924/26 im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung [R. F. V.] — 1913 Armenfürsorge —, z. B. für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner, Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte sowie für sonstige Unterstützungsbedürftige) .....
3. Sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege außerhalb der R. F. V. (Wohltätigkeit und soziale Wohlfahrtspflege im allgemeinen, Leistungen an private und kirchliche Anstalten, Unternehmungen und Vereine usw.) .....
4. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis .....
5. Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Fürsorge:
   a) unterstützende (Barzahlungen usw.) .....
   b) produktive (Notstandsarbeiten usw.) .....
6. Jugendfürsorge außerhalb der R. F. V. (Berufsberatung, Stellenvermittlung, Jugendamt, Amtsvormundschaft, Kindergärten, Kinderhorte, Kleinkinderbewahranstalten, Fürsorge- [Zwangs-] Erziehung) .....
7. Gesundheitswesen (Untersuchungsämter, Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge, Leistungen an Krankenhäuser und sonstige der Gesundheitspflege dienende Anstalten und Vereinigungen) .....
8. Leibesübungen und Sport .....
9. Wohnungs- und Siedlungswesen (ausschließlich Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie — s. VI 2 —):
   a) Wohnungswesen (z. B. Wohnungsamt, Wohnungsfürsorge, Miet- und Hypothekenentschuldungsamt) .....
   b) Siedlungswesen .....

Summe VIII ....

Anmerkung 1 bis 5 zu Blatt 1 bis 4 Ausg.:

[1]) Die Ausgaben sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Ausgaben, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen (z. B. Ausgaben der in Spalte 7 bis 9 bezeichneten Art); soweit die rechnerische Verteilung solcher Ausgaben bei einzelnen Verwaltungszweigen nicht möglich ist, insbesondere bei den einzelnen Verwaltungszweigen zu kleine Teilbeträge ergeben würde, und ihre Aufführung deshalb nur bei einem Verwaltungszweige (z. B. bei der Allgemeinen Verwaltung, der Bauverwaltung oder der allgemeinen Finanzverwaltung) erfolgt, ist dies in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen.

[2]) Für die in Spalte 2 bis 6 erscheinenden Posten ist die Zweckbestimmung, soweit sie sich nicht aus der Vorspalte ergibt, in der Bemerkungsspalte kurz zu bezeichnen.

[3]) Leistungen an das Reich sind in der Bemerkungsspalte kenntlich zu machen.

[4]) Die Hauptposten sind in der Bemerkungsspalte kurz zu erläutern. Zu den »Sonstigen Ausgaben« gehören auch Verzinsung und Tilgung der Schulden, Ausgaben zur Bildung von Fonds, Schaffung von Rücklagen, Gewährung von Darlehen und Hypotheken u. dgl. sowie Ausgaben für Neubauten, Neuanlegen, Grundstücksankäufe, Inventar- und Materialbeschaffungen außergewöhnlicher Art.

Blatt 1 bis 5 Ausg.

gaben

(1913 auf volle ℳ) abgerundet

Sächliche Ausgaben		Umlagen übergeordneter Gemeindeverbände	Sonstige Ausgaben [4])	Erstattungen an andere Verwaltungszweige	Ausgaben insgesamt (1 bis 12)	Anmerkung zu Spalte 12	Bemerkungen
Bürobedarf und sonstige Geschäftsbedürfnisse der zentralen Verwaltungsstellen sowie Unterhaltung der ihrer Unterbringung dienenden Räumlichkeiten	Sonstiger Sachaufwand (z. B. Aufwand für Straßenunterhaltung, Schulen sowie für Anstalten und Einrichtungen, Unternehmungen und Betriebe der in IX und XII bezeichneten Art)					Verwaltungszweig, an den der Betrag erstattet ist [5])	
8	9	10	11	12	13		

Vorspalte zu Blatt 3 Ausg.

IX. Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art, soweit sie sich in der eigenen Verwaltung der Gemeinde befinden [6]):

1. Für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (vgl. VIII):
   - a) Krankenhäuser .....
   - b) Altersheime und Siechenhäuser ..... (Pfründnerheim, Bürgerhaus, Hospital)
   - c) Waisenhäuser .....
   - d) Badeanstalten .....
   - e) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Blinden- und Taubstummenanstalten, Hebammenlehranstalten, Entbindungs- und Säuglingsheime, Asyle für Obdachlose, Desinfektionsanstalten usw.)

2. Für andere Zwecke:
   - a) Schlacht- und Viehhöfe .....
   - b) Feuerlöschwesen .....
   - c) Märkte, Ausstellungshallen, Messen.....
   - d) Straßenreinigung .....
   - e) Müllabfuhr.....
   - f) Kanalisation, Bedürfnisanstalten.....
   - g) Friedhöfe, Bestattungswesen.....
   - h) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Tierleichenvernichtungsanstalten usw.).....

Summe IX ....

Vorspalte zu Blatt 4 Ausg.

X. Finanz- und Steuerverwaltung:

1. Finanzverwaltung im allgemeinen (einschließlich Verwaltung des Kapitalvermögens, Zuschüsse an Unternehmungen und Betriebe, die nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde stehen [6]); Grundstücksverwaltung [außer Verwaltung der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude — VI 1 b — sowie der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen usw. Betriebe — XII 8, 9, 10 —], Stiftungsverwaltung) .....
2. Steuerverwaltung (einschließlich Steueramt) .....
3. Schuldenverwaltung [7])
   - a) Verwaltung der Schulden .....
   - b) Verzinsung der Schulden.....
   - c) Tilgung der Schulden .....

Summe X ....

XI. Sonstige Verwaltungszweige (außer XII) .....

XII. Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde [8]):

1. Wasserwerke .....
2. Gaswerke .....
3. Elektrizitäts- und Umformerwerke .....
4. Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe .....
5. Sparkassen, Banken, Girokassen und sonstige Kreditunternehmungen (soweit ihre Ausgaben den Haushalt berühren) .....
6. Leihämter .....
7. Ziegeleien, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche .....
8. Landwirtschaftliche Betriebe .....
9. Forstwirtschaftliche Betriebe .....
10. Fischereibetriebe .....
11. Sonstige Unternehmungen und Betriebe
    - a) .....
    - b) .....
    - c) .....

Summe XII ....

Vorspalte zu Blatt 5 Ausg.

Summe I ...

» II ...

» III ...

» IV ...

» V ...

» VI ...

» VII ...

» VIII ...

» IX ...

» X ...

» XI ...

Zwischensumme I—XI ...

Summe XII ...

Gesamtsumme (I—XII) ...

[5]) Sind von einem Verwaltungszweige mehrere Beträge erstattet worden, so sind diese einzeln aufzuführen.

Anmerkung 6 zu Blatt 1 Ausg.:

[6]) Hier sind auch Ausgaben aufzuführen, die nicht mit einem einzelnen bestimmten Verwaltungszweig im Zusammenhang stehen; Polizeikostenerstattungen an das Land erscheinen in II 2, Zweckverbandsbeiträge bei dem Verwaltungszweig, dessen Zwecken der Zweckverband dient; Umlagen übergeordneter Gemeindeverbände in X 2 Ausgabespalte 10.

Anmerkung 6 zu Blatt 3 Ausg.:

[6]) Anstalten und Einrichtungen dieser Art, die sich nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde befinden, d. h. die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde in anderer Form beteiligt ist, berühren den Haushalt der Gemeinde nicht unmittelbar; infolgedessen erscheinen lediglich etwa an sie zu leistende Zuschüsse in VII, VIII usw. Ausgabespalte 11; genauere Gliederung siehe Anlagebogen 3.

Anmerkung 6 bis 8 zu Blatt 4 Ausg.:

[6]) Zuschüsse an solche Unternehmungen und Betriebe, die nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde sind, d. h. die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde in anderer Form beteiligt ist, sind in Spalte 11 aufzuführen und in der Bemerkungsspalte kenntlich zu machen.

[7]) Aufwendungen für Schulden sind hier nur insoweit aufzuführen, als sie nicht bei anderen Verwaltungszweigen, z. B. bei IX oder XII, nachgewiesen sind; über den gesamten Schuldenstand vgl. Anlagebogen 4.

[8]) Unternehmungen und Betriebe dieser Art, die sich nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde befinden, berühren den Haushalt der Gemeinde nicht unmittelbar; infolgedessen erscheinen lediglich die an sie zu leistenden Zuschüsse in X, 1 Ausgabespalte 11 (vgl. Anmerkung 6); genauere Gliederung siehe Anlagebogen 2.

Land: ..... **Rechnungsjahr:** .....

Stadtgemeinde — Landgemeinde — Selbst. Gutsbezirk: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Einwohnerzahl: .....

Ein

Beträge auf volle RM

Verwaltungszweige[1])	Überschüsse einschließlich Resteinnahmen aus Vorjahren	Leistungen von[2])					Steuern	
		Reich und Land[3])	übergeordneten Gemeindeverbänden (Provinz, Kreis u. dgl.)	gleichgeordneten Gemeinden	sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts	privatrechtlichen Körperschaften und Privaten	überwiesene Steuern	eigene Steuern (einschließlich Zuschläge zu Landessteuern)
	1	2	3	4	5	6	7a	7b

Vorspalte zu Blatt 1 Einn.

I. Allgemeine Verwaltung[6]) .....
(Haupt- und Zentralverwaltung, Gemeindevertretung, Standesamt, Einwohneramt usw.)

II. Polizeiverwaltung:

1. Gemeindliche Polizei
   a) Volluniformierte und bewaffnete Vollzugspolizei sowie Kriminalpolizei einschl. Sitten- und politische Polizei im Vollzugsdienst .....
   b) Polizeilicher Innendienst, soweit er sich auf a erstreckt .....
   c) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Vieh-, Seuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst .....
2. Staatliche Polizei .....

Summe II ....

III. Schulwesen:

1. Gemeindliche Schulen
   a) Volksschulen .....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen .....
   d) Mittlere Schulen .....
   (Schulen, die im Lehrziel über die Volksschule hinausgehen und weder zu den höheren Unterrichtsanstalten noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.)
   e) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   (Realschulen, Oberrealschulen, Realgymnasien, Progymnasien, Vollgymnasien usw., Lyzeen u. dgl.)
   f) Sonstiges Schulwesen .....
   (z. B. Volksbildungskurse.)
2. Beteiligung an staatlichen und privaten Schulen
   a) Volksschulen .....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen .....
   d) Mittlere Schulen .....
   e) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   f) Sonstiges Schulwesen .....

Summe III ....

IV. Kirche .....

V. Kunst und Wissenschaft .....
(Archive, Büchereien, Lesehallen, Kunstsammlungen, Theater- und Konzertunternehmungen u. dgl.)

Vorspalte zu Blatt 2 Einn.

VI. Bauverwaltung:

1. Allgemeine Bauverwaltung:
   a) Straßen-, Wege-, Wasserstraßen-, Brückenbau und -unterhaltung .....
   b) Sonstige Bauverwaltung (Bau und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, jedoch ohne Wohnungsbau — s. 2 —, Garten- und Parkanlagen, Straßenbeleuchtung, Vermessungswesen u. dgl.) .....
2. Wohnungsbau (nur Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie, nicht Wohnungsfürsorge, Förderung des Wohnungsbaus usw. — s. VIII 8 —) .....

Summe VI ....

VII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft .....
(Bodenkultur, Land- und Forstwirtschaft allgemeiner Art; Handel, Industrie und Gewerbe; Verkehr; Einnahmen jedoch nur insoweit, als Leistungen dieser Art nicht bei anderen Verwaltungszweigen aufgeführt sind, z. B. III 1 b, c, VI 1a, XII.)

VIII. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen ausschließlich der in eigener Verwaltung der Gemeinde befindlichen Anstalten (s. IX):

1. Wohlfahrtsamt, Armenverwaltung u. dgl. (ausschließlich Fürsorgeaufwand) .....
2. Fürsorge (1924/26 im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung [R. F. V.] — 1913 Armenfürsorge —, z. B. für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner, Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte sowie für sonstige Unterstützungsbedürftige)
3. Sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege außerhalb der R. F. V. (Wohltätigkeit und soziale Wohlfahrtspflege im allgemeinen, Leistungen von privaten und kirchlichen Anstalten, Unternehmungen und Vereinen usw.) .....
4. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis .....
5. Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Fürsorge:
   a) unterstützende (Barzahlungen usw.) .....
   b) produktive (Notstandsarbeiten usw.) .....
6. Jugendfürsorge außerhalb der R. F. V. (Berufsberatung, Stellenvermittlung, Jugendamt, Amtsvormundschaft, Kindergärten, Kinderhorte, Kleinkinderbewahranstalten, Fürsorge- [Zwangs-] Erziehung) .....
7. Gesundheitswesen (Untersuchungsämter, Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge, Leistungen von Krankenhäusern und sonstigen der Gesundheitspflege dienenden Anstalten und Vereinigungen) .....
8. Leibesübungen und Sport .....
9. Wohnungs- und Siedlungswesen (ausschließlich Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie — s. VI 2 —) .....
   a) Wohnungswesen (z. B. Wohnungsamt, Wohnungsfürsorge, Miet- und Hypothekengenehmigungsamt) .....
   b) Siedlungswesen .....

Summe VIII ....

Anmerkung 1 bis 5 zu Blatt 1 bis 4 Einn.:

[1]) Die Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhange zuzuteilen. Einnahmen, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen (z. B. Einnahmen der in den Spalten 8 bis 10 bezeichneten Art); soweit die rechnerische Verteilung solcher Einnahmen bei einzelnen Verwaltungszweigen nicht möglich ist, insbesondere bei den einzelnen Verwaltungszweigen zu kleine Teilbeträge ergeben würde, und ihre Aufführung deshalb nur bei einem Verwaltungszweige (z. B. bei der Allgemeinen Verwaltung, der Bauverwaltung oder der allgemeinen Finanzverwaltung) erfolgt, ist dies in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen.

[2]) Für die in Spalte 2 bis 6 erscheinenden Posten ist der Verwendungszweck (Titel, Nummer und Spalte der Ausgabeseite), soweit er sich nicht aus der Vorspalte ergibt, in der Bemerkungsspalte kurz zu bezeichnen.

[3]) Leistungen vom Reich sind in der Bemerkungsspalte kenntlich zu machen.

Blatt 1 bis 5 Einn.

nahmen

(1913 auf volle ℳ) abgerundet

Öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (Strafgelder u. dgl.), gebührenartige Entgelte privatrechtlicher Natur	Miete, Pacht, Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten	Sonstige Einnahmen [4]	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen	Einnahmen insgesamt (1 bis 11)	Bilanzspalte: Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um ℛℳ (1913 ℳ) (Überschüsse)	Bilanzspalte: Die Einnahmen bleiben hinter den Ausgaben zurück um ℛℳ (1913 ℳ) (Zuschußbedarf)	Anmerkung zu Spalte 11: Für welche Ausgabezwecke (Ausgabespalten) ist die Erstattung bestimmt [5]?	Bemerkungen
8	9	10	11	12	a	b		

Vorspalte zu Blatt 3 Einn.

IX. Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art, soweit sie sich in der eigenen Verwaltung der Gemeinden befinden [6]:

1. Für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (vgl. VIII):
   - a) Krankenhäuser .....
   - b) Altersheime und Siechenhäuser ..... (Pfründnerheim, Bürgerhaus, Hospital)
   - c) Waisenhäuser .....
   - d) Badeanstalten .....
   - e) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Blinden- und Taubstummenanstalten, Hebammenlehranstalten, Entbindungs- und Säuglingsheime, Asyle für Obdachlose, Desinfektionsanstalten usw.
2. Für andere Zwecke:
   - a) Schlacht- und Viehhöfe .....
   - b) Feuerlöschwesen .....
   - c) Märkte, Ausstellungshallen, Messen .....
   - d) Straßenreinigung .....
   - e) Müllabfuhr .....
   - f) Kanalisation, Bedürfnisanstalten .....
   - g) Friedhöfe, Bestattungswesen .....
   - h) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Tierleichenvernichtungsanstalten usw.) .....

Summe IX ....

Vorspalte zu Blatt 4 Einn.

X. Finanz- und Steuerverwaltung:

1. Finanzverwaltung im allgemeinen (einschließlich Verwaltung des Kapitalvermögens, Überschüsse von Unternehmungen und Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde stehen [6]; Grundstücksverwaltung [außer Verwaltung der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude — VI 1 b — sowie der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen usw. Betriebe — XII 8, 9, 10 —], Stiftungsverwaltung) .....
2. Steuerverwaltung
   - a) Steueramt, Gesamtsumme der Steuern (auch Überweisungen über Ausgleichsstocks); genauere Gliederung der Steuern s. Anlagebogen 1 .....
   - b) Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) .....
3. Schuldenverwaltung (insbesondere Anleihen, Erstattungen von Zins- und Tilgungsbeträgen) [7]
   - a) Verwaltung der Schulden .....
   - b) Verzinsung der Schulden .....
   - c) Tilgung der Schulden .....

Summe X ....

XI. Sonstige Verwaltungszweige (außer XII) .....

XII. Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde [8]:

1. Wasserwerke .....
2. Gaswerke .....
3. Elektrizitäts- und Umformerwerke .....
4. Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe .....
5. Sparkassen, Banken, Girokassen und sonstige Kreditunternehmungen (soweit ihre Einnahmen den Haushalt berühren) .....
6. Leihämter .....
7. Ziegeleien, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche .....
8. Landwirtschaftliche Betriebe .....
9. Forstwirtschaftliche Betriebe .....
10. Fischereibetriebe .....
11. Sonstige Unternehmungen und Betriebe .....
    - a) .....
    - b) .....
    - c) .....

Summe XII ....

Vorspalte zu Blatt 5 Einn.

Summe I ...

» II ...

» III ...

» IV ...

» V ...

» VI ...

» VII ...

» VIII ...

» IX ...

» X ...

» XI ...

Zwischensumme I—XI ...

Summe XII ...

Gesamtsumme (I—XII) ...

[4]) Die Hauptposten sind in der Bemerkungsspalte kurz zu erläutern. Zu den »Sonstigen Einnahmen« gehören auch Überschüsse von Unternehmungen und Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde stehen (vgl. IX und XII); weiter rechnen hierher Einnahmen aus Anleihen, aus außergewöhnlichen Veräußerungen, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds u. dgl.

[5]) Gehen bei einem Verwaltungszweige mehrere Erstattungen ein, so sind die Beträge einzeln aufzuführen.

Anmerkung 6 zu Blatt 1 Einn.:

[6]) Hier sind auch Einnahmen aufzuführen, die nicht mit einem einzelnen bestimmten Verwaltungszweig im Zusammenhang stehen; Steuerüberweisungen erscheinen in X 2 a Einnahmespalte 7 a.

Anmerkung 6 zu Blatt 3 Einn.:

[6]) Anstalten und Einrichtungen dieser Art, die sich nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde befinden, d. h. die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde in anderer Form beteiligt ist, berühren den Haushalt der Gemeinde nicht unmittelbar; infolgedessen erscheinen lediglich ihre etwaigen Überschüsse in X 1 Einnahmespalte 10, genauere Gliederung siehe Anlagebogen 2.

Anmerkung 6 bis 8 zu Blatt 4 Einn.:

[6]) Überschüsse solcher Unternehmungen und Betriebe, Anstalten und Einrichtungen, die sich nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde befinden, d. h. die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde in anderer Form beteiligt ist, sind in Spalte 10 aufzuführen und in der Bemerkungsspalte kenntlich zu machen.

[7]) Über den Schuldenstand vgl. Anlagebogen 4.

[8]) Unternehmungen und Betriebe dieser Art, die sich nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde befinden, berühren den Haushalt der Gemeinde nicht unmittelbar; infolgedessen erscheinen lediglich ihre etwaigen Überschüsse in X 1 Einnahmespalte 10 (vgl. Anm. 6); genauere Gliederung siehe Anlagebogen 2.

Gemeinde: .....

Muster BII

Anlagebogen 1a

Steuern im Rechnungsjahr 1913

(einschließlich Zuschläge zu den Staatssteuern sowie Überweisungen aus Staatssteuern und aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände)

Beträge auf volle ℳ abgerundet

Steuern	Bruttoeinnahmen ℳ	In Hundertsätzen der Staatssteuern
I. Besitzsteuern:		
a) Allgemeine Einkommensteuer		
b) Grundsteuer		
c) Gebäudesteuer		
d) Gewerbesteuer [1]		
e) Betriebsteuer		
f) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen		
g) Kapitalrentensteuer		
h) [2]		
i) [2]		
k) [2]		
l) [2]		
m) [2]		
Summe I		
II. Verkehrsteuern:		
a) Umsatzsteuer für Grundstücke		
b) Wertzuwachssteuer		
c) Wanderlagersteuer		
d) Schankkonzessionssteuer		
e) [3]		
f) [3]		
g) [3]		
Summe II		

Steuern	Bruttoeinnahmen ℳ
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:	
a) Bier-, Brau- bzw. Braumalzsteuer	
b) Weinsteuer	
c) Vergnügungssteuer	
d) Hundesteuer	
e) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer	
f) [4]	
g) [4]	
h) [4]	
Summe III	
IV. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)	
Steuern insgesamt: Summe I—IV	

[1] Einschließlich Gewerbesondersteuern (Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe usw.).

[2] Hierunter etwaige Baulandsteuer, Einwohnersteuer, Bürgergenußauflage u. dgl.

[3] Hierunter etwaige Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer, auch Wege-, Fahrzeug- und Zugtiersteuer.

[4] Hierunter auch etwaige Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame- und Ankündigungssteuer u. dgl.

Gemeinde: .....

Rechnungsjahr .....

Muster B II

Anlagebogen 1 b

Steuern nach den Rechnungen von 1925 und des ersten Halbjahrs 1926

(einschließlich Zuschläge zu den Landessteuern sowie Überweisungen aus Landessteuern und aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände)

Beträge auf volle RM abgerundet

Steuern	Bruttoeinnahmen RM	In Hundertsätzen der Landessteuern	Steuern	Bruttoeinnahmen RM
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [1]			**2. Verkehrsteuern:**	
1. Einkommensteuer			a) Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	
2. Körperschaftsteuer			b) Wertzuwachssteuer	
3. Umsatzsteuer			c) Wanderlagersteuer	
4. Grunderwerbsteuer			d) Schankkonzessionssteuer	
5. Kraftfahrzeugsteuer			e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer	
6. Rennwettsteuer			f) [5]	
7. Börsensteuer			g) [5]	
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—7)			h) [5]	
			Summe 2	
II. Eigene Steuern (einschließlich Zuschläge zu Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern und aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände [1]			**3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:**	
			a) Weinsteuer	
			b) Biersteuer	
			c) Branntweinsteuer	
			d) Vergnügungssteuer	
			e) Hundesteuer	
			f) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer	
			g) Beherbergungssteuer [6]	
			h) [7]	
			i) [7]	
			k) [7]	
			l) [7]	
			m) [7]	
			Summe 3	
1. Besitzsteuern:			**4. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)**	
a) Grundsteuer			Eigene Steuern und Überweisungen aus Landessteuern insgesamt: Summe II (1—4)	
b) Gebäudesteuer			Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6)	
c) Gewerbesteuer [2] nach dem Ertrag .... / nach dem Kapital .... / nach der Lohnsumme .			**Steuern insgesamt: Summe I und II**	
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen				
e) Hauszinssteuer [3] zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs / zur Förderung der Bautätigkeit				
f) [4]				
g) [4]				
h) [4]				
Summe 1				

[1]) Einschließlich der Beträge, die der Gemeinde über einen Ausgleichsstock zugeflossen sind.

[2]) Einschließlich Gewerbesondersteuern (Warenhaussteuer, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebsteuer usw.).

[3]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Gebäudeentschuldungssteuer, Aufwertungssteuer u. dgl.)

[4]) Sonstige Besitzsteuern: z. B. Baulandsteuer, Einwohnersteuer, Bürgergenußauflage u. dgl.

[5]) Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer u. dgl.

[6]) Gleichbedeutend mit Herberg-, Fremdenwohnsteuer, Fremdensteuer, Aufenthaltssteuer, Wohnsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt u. dgl.

[7]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame- und Ankündigungssteuer u. dgl.

Gemeinde: .....

Muster BII
Anlagebogen 2

Rechnungsjahr .....

Überschüsse (Zuschüsse) der Unternehmungen und Betriebe[1])

Beträge auf volle RM (1913 auf volle M) abgerundet

Art	In eigener Verwaltung der Gemeinde		Vergesellschaftet (auch in Verbindung mit privatem Kapital)		Verpachtet	
	Überschüsse für allgemeine Verwaltungszwecke der Gemeinde (auch Kämmereiabgaben u. dgl.)	Zuschüsse der Gemeinde zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge	Überschüsse für allgemeine Verwaltungszwecke der Gemeinde (auch Kämmereiabgaben u. dgl.)	Zuschüsse der Gemeinde zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge	Überschüsse für allgemeine Verwaltungszwecke der Gemeinde (auch Kämmereiabgaben u. dgl.)[2])	Zuschüsse der Gemeinde zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge
Unternehmungen und Betriebe:						
1. Wasserwerke						
2. Gaswerke						
3. Elektrizitäts- und Umformerwerke						
4. Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe						
5. Sparkassen, Banken, Girokassen						
6. Leihämter						
7. Ziegeleien, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche						
8. Landwirtschaftliche Betriebe						
9. Forstwirtschaftliche Betriebe						
10. Fischereibetriebe						
11. Sonstige Unternehmungen und Betriebe						
Summe 1—11						

[1]) Die Überschüsse (Zuschüsse) der in eigener Verwaltung der Gemeinde befindlichen Unternehmungen und Betriebe sind im Hauptbogen XII 1—11 Bilanzspalte, die Überschüsse (Zuschüsse) der vergesellschafteten und verpachteten Unternehmungen und Betriebe in X 1 Einnahmespalte 10 (Ausgabespalte 11) nachgewiesen.

[2]) Hier sind auch laufende Abgaben von Privatbetrieben (z. B. Konzessionsabgaben) aufzuführen.

Überschüsse (Zuschüsse) der Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art, die nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde sind[1])

Beträge auf volle RM (1913 auf volle M) abgerundet

Art	Vergesellschaftet (auch in Verbindung mit privatem Kapital)		Verpachtet	
	Überschüsse für allgemeine Verwaltungszwecke der Gemeinde (auch Kämmereiabgaben u. dgl.)	Zuschüsse der Gemeinde zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge	Überschüsse für allgemeine Verwaltungszwecke der Gemeinde (auch Kämmereiabgaben u. dgl.)	Zuschüsse der Gemeinde zur Unterhaltung des Betriebes sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge
Anstalten und Einrichtungen:				
1. für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen				
a)				
b)				
2. für andere Zwecke				
a)				
b)				
Summe 1 und 2				

[1]) Die Überschüsse sind im Hauptbogen X 1 Einnahmespalte 10, etwaige Zuschüsse in VII, VIII usw. Ausgabespalte 11 nachgewiesen. Anstalten und Einrichtungen dieser Art in eigener Verwaltung der Gemeinde sind keine Betriebsverwaltungen; ihre Zuschüsse (Überschüsse) siehe IX Bilanzspalte.

Gemeinde: .....

Muster BII
Anlagebogen 3

Personalstand der Kämmereiverwaltungen[1]) 1925 und 1913

Zahl der Beamten (einschl. Lehrer)

nach Besoldungsgruppen		nach Beschäftigungsverhältnis			Zahl der Angestellten für dauernde Verwaltungszwecke		Bemerkungen
Besoldungsgruppe	am 31. März 1926[2])	Beschäftigungsverhältnis	am 31. März 1926	Planstellen im Rechnungsjahr 1913	am 31. März 1926	1913	
1	2	1	2	3	1	2	
I.....		1. Botendienst und mechanischer technischer Dienst ..... (Boten, Amtsgehilfen, Hauswarte, Heizer, Maschinisten u. dgl.)					
II.....					Zahl der Arbeiter für dauernde Verwaltungszwecke		
III.....		2. Außendienst und technischer Dienst, soweit nicht unter 1 und 4 fallend (Polizei im Vollzugsdienst, Vollstreckungsdienst, Anstaltsdienst, Werkführer, Maschinenmeister, Werkmeister u. dgl.)			am 31. März 1926	1913	
IV.....					1	2	
V.....		3. Kanzleidienst					
VI.....		4. Bürodienst a) einfacher.....			Zahl der Ruhegehalt empfangenden Beamten (einschl. Lehrer)		
VII.....		b) schwierigerer.....			am 31. März 1926	1913	
VIII.....		5. Volksschullehrer, Mittelschullehrer, Fortbildungsschullehrer u. dgl. ..			1	2	
IX.....		6. Lehrer an höheren Schulen.....					
X.....		7. Höherer Verwaltungsdienst und sonstiger höherer Dienst[3])					
XI.....					Zahl der Wartegeld empfangenden Beamten (einschl. Lehrer)		
XII.....		Insgesamt			am 31. März 1926	1913	
XIII.....					1	2	
Höhere Gruppen		Davon: Polizeibeamte					
		Beamte der Wohlfahrtspflege ...					
					Zahl der Ruhegehalt empfangenden Angestellten und Arbeiter		
					am 31. März 1926	1913	
					1	2	
Insgesamt							

[1]) Zu den Kämmereiverwaltungen rechnen die im Hauptbogen unter I—XI aufgeführten Verwaltungszweige (einschl. der unter IX genannten Anstalten und Einrichtungen), nicht jedoch die unter XII genannten Unternehmungen und Betriebe (Wasserwerke usw.); Beamte, Angestellte und Arbeiter dieser Unternehmungen und Betriebe sind daher nicht aufzunehmen.

[2]) Unter Bemerkungen ist anzugeben, wieviel Beamte jeder Besoldungsgruppe — neben den auf die Gruppe entfallenden Bezügen — Sonderzulagen, Sondervergütungen, Ausgleichungsgelder, Dienstaufwandentschädigungen u. dgl. in irgendeiner Form erhalten und wie diese geregelt sind.

[3]) Zu den Beamten des sonstigen höheren Dienstes gehören z. B. Baurate, Ärzte, Anstaltsdirektoren, Bibliothekare u. dgl.

Gemeinde: .....

Muster BII
Anlagebogen 4

Schuldenstand 1913 und 1926

Schuldenstand am Schluß des Rechnungsjahrs 1913

(am .....)

(Beträge auf volle ℳ abgerundet)

	ℳ
A. Langfristige (fundierte) Anleihen	
B. Hypotheken und Grundschulden, Restkaufgelder u. dgl.	
C. Schwebende Schulden	
D. Sonstige Schulden	
Gesamtschuldenstand Summe A—D	

Schuldenstand am 30. September 1926

Beträge auf volle ℛℳ abgerundet

Bezeichnung der Schulden	Schuldverschreibungen		Schuldscheindarlehen	
	Menge	ℛℳ	Menge	ℛℳ
A. Langfristige (fundierte) Anleihen				
I. Ablösungsanleihen (die auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen umgetauschten Markanleihen)	—		—	
II. Rentenmark- oder Reichsmarkanleihen (nach dem 15. November 1923)	—		—	
Summe I und II	—		—	
III. Wertbeständige Inlandsanleihen:				
1. Roggenwertanleihen	Ztr.		Ztr.	
2. Weizenwertanleihen	Ztr.		Ztr.	
3. Kohlenwertanleihen	t		t	
4. Kaliwertanleihen	kg		kg	
5. Elektrizitätsversorgungsanleihen	K. W. h.		K. W. h.	
6. Holzwertanleihen				
7. Feingoldanleihen	kg		kg	
8. Goldmarkanleihen	ℊℳ		ℊℳ	
9.				
10.				
11.				
12. Anleihen in ausländischer Währung:				
a)				
b)				
c)				
Summe III	—		—	
IV. Auslandsanleihen				
Summe der Schuldverschreibungen (A I—IV)	—		—	—
Summe der Schuldscheindarlehen (A I—IV)	—	—	—	

Bezeichnung der Schulden	ℛℳ
A. Langfristige (fundierte) Anleihen (Summe A I—IV)	
B. Schwebende Schulden	
C. Hypotheken und Grundschulden sowie Restkaufgelder	
I. Schuldbetrag nach der Aufwertung (nach dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen privatrechtlichen Ansprüchen)	
II. Rentenmark- oder Reichsmarkhypotheken usw. (nach dem 15. November 1923)	
Summe C	
D. Sonstige Schulden	
Gesamtschuldenstand Summe A—D	

Rechnungsjahr: .....

Das Rechnungsjahr läuft vom ..... bis .....

Muster BII
Ergänzungsbogen

Einnahmen der Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern[1]) nach der Rechnung von 1913, 1925 und des 1. Halbjahrs 1926

Land: .....

Stadtgemeinde [2]): ..... Landgemeinde [2]): ..... Selbständiger Gutsbezirk [2]): .....

Einwohnerzahl: ..... Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....
(Bevölkerung nach der jeweilig letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und 16. Juni 1925)

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den 1926

(Amtsstempel) .....
(Unterschrift)

[1]) Maßgebend ist die Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925.
[2]) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Einnahmen im Rechnungsjahr 1913

Ergänzungsbogen a

Beträge auf volle ℳ abgerundet

	ℳ	In Hundertsätzen der Staatssteuern
A. Steuern (einschließlich Zuschläge zu den Staatssteuern sowie Überweisungen aus Staatssteuern und aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände):		
I. Besitzsteuern:		
a) Allgemeine Einkommensteuer		
b) Grundsteuer		
c) Gebäudesteuer		
d) Gewerbesteuer [1])		
e) Betriebsteuer		
f) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen		
g) Kapitalrentensteuer		
h) [2])		
i) [2])		
k) [2])		
l) [2])		
m) [2])		
Summe I		
II. Verkehrsteuern:		
a) Umsatzsteuer für Grundstücke		
b) Wertzuwachssteuer		
c) Wanderlagersteuer		
d) Schankkonzessionssteuer		
e) [3])		
f) [3])		
g) [3])		
Summe II		

	ℳ
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:	
a) Bier-, Brau- bzw. Braumalzsteuer	
b) Weinsteuer	
c) Vergnügungssteuer	
d) Hundesteuer	
e) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer	
f) [4])	
g) [4])	
h) [4])	
Summe III	
Steuern insgesamt: Summe A (I—III)	
B. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)	
C. Überschüsse aus der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem Vermögen und sonstigem Grundvermögen (auch Vermietung und Verpachtung), aus gewerblichen Unternehmungen und Beteiligungen an gewerblichen Unternehmungen [5]) (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke und Verkehrsunternehmungen, auch Sparkassen) sowie Zinsen von Kapitalvermögen	
D. Leistungen von anderen Verwaltungsbehörden, insbesondere von dem übergeordneten Gemeindeverband, dem Kreise, dem Bezirk oder von einer anderen Gemeinde; hierher gehören z. B. Leistungen für Schulzwecke, für Wegebau usw., nicht jedoch die unter A aufzuführenden Steuerüberweisungen	
E. Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen (auch Wegevorausleistungen) und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben (z. B. Strafgeldern u. dgl.)	
F. Einnahmen aus Anleihen	
G. Sonstige Einnahmen	
Einnahmen insgesamt: Summe A—G	

[1]) Einschließlich Gewerbesondersteuern (Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe usw.).
[2]) Hierunter etwaige Baulandsteuer, Einwohnersteuer, Bürgergenußaufklage u. dgl.
[3]) Hierunter etwaige Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer, auch Wege-, Fahrzeug- und Zugtiersteuer.

[4]) Hierunter auch etwaige Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame- und Ankündigungssteuer u. dgl.

[5]) Hier sind die Beträge aufzuführen, welche der Gemeinde nach Abzug aller für den Betrieb aufgewendeten Ausgaben von den Einnahmen des Betriebes für allgemeine Verwaltungszwecke verbleiben (Reingewinn). Dabei kommt es weder darauf an, ob die Unternehmung oder der Betrieb von der Gemeinde allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Kreis usw.) oder mit Privaten betrieben wird, noch darauf, in welcher Rechtsform der Betrieb erfolgt (Gemeindebetrieb, Verpachtung, Aktiengesellschaft, Genossenschaft o. dgl.).

Ergänzungsbogen b

Einnahmen im Rechnungsjahr .....

Beträge auf volle RM abgerundet

	RM	In Hundertsätzen der Landessteuern
A. Steuern:		
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [1]		
1. Einkommensteuer		
2. Körperschaftsteuer		
3. Umsatzsteuer		
4. Grunderwerbsteuer		
5. Kraftfahrzeugsteuer		
6. Rennwettsteuer		
7. Börsensteuer		
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—7)		
II. Eigene Steuern (einschl. Zuschläge zu Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern und aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände [1]		
1. Besitzsteuern:		
a) Grundsteuer		
b) Gebäudesteuer		
c) Gewerbesteuer [2] { nach dem Ertrag ... / nach dem Kapital .. / nach der Lohnsumme		
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen		
e) Hauszinssteuer [3] { zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs ..... / zur Förderung der Bautätigkeit		
f) [4]		
g) [4]		
h) [4]		
Summe 1		
2. Verkehrsteuern:		
a) Zuschlag zur Grunderwerbsteuer		
b) Wertzuwachssteuer		
c) Wanderlagersteuer		
d) Schankkonzessionssteuer		
e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer		
f) [5]		
g) [5]		
h) [5]		
Summe 2		

	RM
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:	
a) Weinsteuer	
b) Biersteuer	
c) Branntweinsteuer	
d) Vergnügungssteuer	
e) Hundesteuer	
f) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer	
g) Beherbergungssteuer [6]	
h) [7]	
i) [7]	
k) [7]	
l) [7]	
m) [7]	
Summe 3	
Eigene Steuern und Überweisungen aus Landessteuern insgesamt: Summe II (1—3)	
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—7)....	
Steuern insgesamt: Summe A (I—II)	
B. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste).....	
C. Überschüsse aus der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem Vermögen und sonstigem Grundvermögen (auch Vermietung und Verpachtung), aus gewerblichen Unternehmungen und Beteiligungen an gewerblichen Unternehmungen [8]) (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke und Verkehrsunternehmungen, auch Sparkassen) sowie Zinsen von Kapitalvermögen.....	
D. Leistungen von anderen Verwaltungsbehörden, insbesondere von dem übergeordneten Gemeindeverbande, dem Kreise, dem Bezirk oder von einer anderen Gemeinde; hierher gehören z. B. Leistungen für Schulzwecke, für Wegebau usw., nicht jedoch die unter A aufzuführenden Steuerüberweisungen	
E. Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen (auch Wegevorausleistungen) und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben (z. B. Strafgeldern u. dgl.).....	
F. Einnahmen aus Anleihen	
G. Sonstige Einnahmen	
Einnahmen insgesamt: Summe A—G....	

[1]) Einschließlich der Beträge, die der Gemeinde über einen Ausgleichsstock zugeflossen sind.
[2]) Einschließlich Gewerbesondersteuern (Warenhaussteuer, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebsteuer usw.).
[3]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Gebäudeentschuldungssteuer, Aufwertungssteuer u. dgl.).
[4]) Sonstige Besitzsteuern: z. B. Baulandsteuer, Einwohnersteuer, Bürgergenußauflage u. dgl.
[5]) Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer, auch Wege-, Fahrzeug- und Zugtiersteuer.
[6]) Gleichbedeutend mit Herberg-, Fremdenwohnsteuer, Fremdensteuer, Aufenthaltssteuer, Wohnsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt u. dgl.
[7]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame- und Ankündigungssteuer u. dgl.
[8]) Hier sind die Beträge aufzuführen, welche der Gemeinde nach Abzug aller für den Betrieb aufgewendeten Ausgaben von den Einnahmen des Betriebs für allgemeine Verwaltungszwecke verbleiben (Reingewinn). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Unternehmung oder der Betrieb von der Gemeinde allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Kreis usw.) oder mit Privaten betrieben wird, noch darauf, in welcher Rechtsform der Betrieb erfolgt (Gemeindebetrieb, Verpachtung, Aktiengesellschaft, Genossenschaft o. dgl.).

Land: .....

Muster C

Monatsübersicht der Länder über die Einnahmen aus Steuern

im Monat ..... 19.....

Steuern	Im Berichtsmonat			Seit Beginn des Rechnungsjahrs		
	Bruttoeinnahmen [1] RM	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] RM	Dem Lande verbliebene Einnahmen RM	Bruttoeinnahmen [1] RM	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] RM	Dem Lande verbliebene Einnahmen RM
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern						
1. Einkommensteuer						
2. Körperschaftsteuer						
3. Umsatzsteuer						
4. Grunderwerbsteuer [3]						
5. Kraftfahrzeugsteuer						
6. Rennwettsteuer [4]						
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6)						
II. Landessteuern						
1. Besitzsteuern:						
a) Grundsteuer						
b) Gebäudesteuer						
c) Gewerbesteuer						
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen						
e) Eisenbahnsteuer						
f) Bergwerksteuer						
g) Hauszinssteuer [5] zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs						
Hauszinssteuer [5] zur Förderung der Bautätigkeit						
h)						
i)						
Summe 1						
2. Verkehrsteuern:						
a) Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer [6]						
b) Wertzuwachssteuer						
c) Stempelsteuern (ausschließlich Gebühren, die in Stempelform erhoben werden)						
d) Wanderlagersteuer						
e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer						
f)						
g)						
Summe 2						
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:						
a) Schlachtsteuer (Fleischsteuer)						
b) Hundesteuer						
c)						
d)						
e)						
f)						
g)						
Summe 3						
Landessteuern insgesamt: Summe II (1—3)						
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6)						
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe I—II						

[1] Einschließlich der Gemeindeanteile.
[2] Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zugeflossenen Beträge sind besonders kenntlich zu machen.
[3] Ohne Landeszuschlag (s. II 2 a).
[4] Welcher Betrag ist hieraus für Zwecke der Landespferdezucht zur Verfügung gestellt worden? RM .....
[5] Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesonder-, Gebäudeentschuldungs-, Aufwertungssteuer u. dgl.); besteht ein Zuschlagsrecht der Gemeinden? .....
[6] Nicht Gemeindezuschlag.

Muster D

Gemeinde — Gemeindeverband —: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Übergeordneter Verwaltungsbezirk: .....

Land: .....

Vierteljahrsübersicht der Gemeinden und Gemeindeverbände über die Einnahmen aus Steuern

im Vierteljahr ..... 19.....

Steuern	Bruttoeinnahmen in RM [1]) im Berichtsvierteljahre	Bruttoeinnahmen in RM [1]) seit Beginn des Rechnungsjahrs
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [2])		
1. Einkommensteuer		
2. Körperschaftsteuer		
3. Umsatzsteuer		
4. Grunderwerbsteuer		
5. Kraftfahrzeugsteuer		
6. Rennwettsteuer		
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6)		
II. Eigene Steuern (einschließlich Zuschläge zu den Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern [2])		
1. Besitzsteuern:		
a) Grundsteuer		
b) Gebäudesteuer		
c) Gewerbesteuer [3])		
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen		
e) Hauszinssteuer [4]) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs		
e) Hauszinssteuer [4]) zur Förderung der Bautätigkeit ...		
f) [5])		
g) [5])		
Summe 1		

Steuern	Bruttoeinnahmen in RM [1]) im Berichtsvierteljahr	Bruttoeinnahmen in RM [1]) seit Beginn des Rechnungsjahrs
2. Verkehrsteuern:		
a) Zuschlag zur Grunderwerbsteuer		
b) Wertzuwachssteuer		
c) Wanderlagersteuer		
d) Schankkonzessionssteuer		
e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer		
f) [6])		
g) [6])		
Summe 2		
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:		
a) Weinsteuer		
b) Biersteuer		
c) Branntweinsteuer		
d) Vergnügungssteuer		
e) Hundesteuer		
f) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer ..		
g) [7])		
h) [7])		
i) [7])		
k) [7])		
Summe 3		
Eigene Steuern insgesamt: Summe II (1—3)		
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6)		
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe I—II		

[1]) Gemeindeverbände haben die ihren nachgeordneten Gemeinden überwiesenen Steuern unter »Bemerkungen« anzugeben.

[2]) Einschließlich der Beträge, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) über einen Ausgleichsstock zugeflossen sind.

[3]) Einschließlich Gewerbesondersteuern (Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebssteuer usw.).

[4]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Gebäudeentschuldungs-, Aufwertungssteuer u. dgl.).

[5]) Sonstige Besitzsteuern: z. B. Baulandsteuer, Einwohnersteuer, Bürgergenußauflage u. dgl.

[6]) Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer u. dgl.

[7]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame- und Ankündigungssteuer u. dgl.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1926	Nr. 13

Inhalt: Gesetz über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete. Vom 27. Februar 1926 ..... S. 149

Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze (R. W. S. V. G.). Vom 26. Februar 1926 ..... S. 149

Zweite Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 27. Februar 1926 ..... S. 150

Zu Teil II Nr. 10, ausgegeben am 2. März 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über das vorläufige Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkischen Republik. — Bekanntmachung über den am 3. März 1924 in Angora unterzeichneten deutsch-türkischen Freundschaftsvertrag.

Gesetz über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete. Vom 27. Februar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet im Wege der Verordnung abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zu regeln.

Die Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 27. Februar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze (R.W.S.V.G.). Vom 26. Februar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Polizeibeamte beim Reichswasserschutz im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeioffiziere und die Polizeibeamten der Wachtmeisterdienstgrade beim Reichswasserschutze. Welche Polizeibeamtenstellen als Polizeioffizierstellen anzusehen sind, bestimmt der Reichsverkehrsminister.

§ 2

Die Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach Maßgabe und unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597).

§ 3

Polizeioffiziere, die entlassen werden, weil sie das Höchstalter ihres Dienstgrades erreicht haben und für den nächsthöheren Dienstgrad nicht als geeignet erachtet werden, gelten hinsichtlich der Versorgung als wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden.

§ 4

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den § 1 d der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 651) hinsichtlich der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze zu ergänzen.

§ 5

Den Polizeibeamten des Reichswasserschutzes wird die bei einer früheren Sicherheitspolizei, bei einer staatlichen oder kommunalen Polizei, bei dem früheren Heere, der früheren Marine, der früheren Schutztruppe, den früheren anerkannten Freiwilligenverbänden, der Reichswehr und der Reichsmarine abgeleistete Dienstzeit auf die Pflichtdienstzeit angerechnet, wenn sie vor dem 1. April 1925 in den Reichswasserschutz eingestellt worden sind. Das gleiche gilt für die Berechnung der für die Versorgung maßgeblichen Dienstzeit.

§ 6

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt die Reichsregierung. Diese wird insbesondere ermächtigt, die Versicherung der Polizeibeamten beim

Reichswasserschutz entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) zu regeln.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Soweit für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund dieses Gesetzes eine Frist vorgesehen ist, beginnt deren Lauf frühestens drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Ausnahmsweise kann im Falle einer beim Reichswasserschutz erlittenen Dienstbeschädigung auch den vor dem 1. April 1922 ausgeschiedenen Angehörigen des Reichswasserschutzes eine Versorgung nach Maßgabe des Reichsversorgungsgesetzes gewährt werden. Soweit in solchen Fällen die im Reichsversorgungsgesetze vorgesehenen Fristen bereits abgelaufen sind, können die Ansprüche noch bis zum 1. April 1926 geltend gemacht werden.

Berlin, den 26. Februar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Zweite Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 27. Februar 1926.

I. Auf Grund der Ermächtigung im § 4 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) werden die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 47) wie folgt geändert:

Im § 1 unter d ist am Schlusse vor dem Worte „sowie" einzufügen:

„und § 2 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149)".

II. Polizeiversorgungsscheine, die den vor der Verkündung des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 ausgeschiedenen ehemaligen Angehörigen des Reichswasserschutzes nachträglich ausgehändigt werden, gelten als „verspätet ausgehändigt" im Sinne der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922.

Berlin, den 27. Februar 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

151

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1926	Nr. 14

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244). Vom 8. März 1926 ..... S. 151

Verordnung über die Bildung der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren. Vom 11. März 1926 ..... S. 151

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterningeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 23. Februar 1926 ..... S. 156

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244). Vom 8. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 wird wie folgt geändert:

a) dem Abs. (2) wird folgender Satz hinzugefügt:

Das Reich erstattet den Bezirksfürsorgeverbänden neunzig vom Hundert der Kurzarbeiterunterstützung.

b) hinter Abs. (4) werden folgende Vorschriften eingefügt:

(5) Die Bedürftigkeitsprüfung bei Abs. 1 und 2 kommt in Fortfall, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kurzarbeiterunterstützung den reinen Lohn- und Verdienstausfall nicht übersteigen darf.

(6) Der für die Unterstützungen (Abs. 1 bis 5) notwendige ursächliche Zusammenhang zwischen dem Lohnausfall infolge Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit und der Abgabenerhöhung auf Grund dieses Gesetzes darf mit Wirkung vom 15. Februar 1926 an nicht mehr verneint werden, sofern bisher die Betriebsstillegung oder -einschränkung auf eine übermäßige Vorversorgung mit Rohstoffen oder Waren zurückgeführt wurde.

Artikel 2

Die Bestimmungen unter a und b Abs. (5) haben rückwirkende Kraft vom 15. Januar 1926.

Berlin, den 8. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Verordnung über die Bildung der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren. Vom 11. März 1926.

Auf Grund des § 51 Abs. 3, § 65 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 1, § 86 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird über die Bildung der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse sowie über ihr Verfahren im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern und mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Bildung der Ausschüsse

§ 1 Bezirke

(1) Für den Bezirk eines jeden Finanzamts werden am Sitze des Finanzamts ein Grundwertausschuß und ein Gewerbeausschuß gebildet.

(2) Bei den Ausschüssen können Abteilungen für örtlich abgegrenzte Bezirke (Abteilungsbezirke) gebildet werden.

(3) Wird von der Bildung von Abteilungen abgesehen, so gelten für die Bildung der Ausschüsse und ihr Verfahren die gleichen Vorschriften wie für die Abteilungen.

§ 2

(1) Für die Abgrenzung der Abteilungsbezirke (§ 1 Abs. 2) gelten folgende Grundsätze:

1. In der Regel soll von den Steuerbezirken ausgegangen werden (§ 1 der Steuerausschußordnung vom 25. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1118) / 10. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 191));
2. ein Abteilungsbezirk darf sich nicht über Gebiet mehrerer Länder erstrecken;
3. auf die Bezirksabgrenzung der unteren Verwaltungsbehörde und des nächstübergeordneten Gemeindeverbandes (vgl. § 11) und der im § 52 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Landesbehörden (z. B. Katasterämter) soll tunlichst Rücksicht genommen werden;
4. die Abteilungsbezirke des Grundwertausschusses und die des Gewerbeausschusses brauchen nicht übereinzustimmen.

(2) Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt die Abteilungsbezirke nach Maßgabe des Abs. 1 im Benehmen mit der Landesregierung.

Zusammensetzung der Ausschüsse oder Abteilungen

§ 3

(1) Den Ausschüssen oder einzelnen Abteilungen der Ausschüsse gehören an:

1. ein Beamter des Finanzamts (§ 5),
2. ein von der Landesregierung benannter Beamter (§§ 6, 7),
3. ein von dem Vorstand der Gemeinde benannter Beamter (§§ 8, 9),
4. gewählte Mitglieder; ihre Zahl beträgt 4, 6 oder 8 (§§ 10 bis 15),
5. ernannte Mitglieder; ihre Zahl darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder (§§ 16, 17).

(2) Die Mitglieder einer Abteilung können zugleich Mitglieder von andern Abteilungen desselben Ausschusses oder von Abteilungen des andern Ausschusses (§ 1 Abs. 1) sein, soweit sich nicht aus den bestehenden Vorschriften etwas anderes ergibt, insbesondere für die benannten Mitglieder aus § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Reichsbewertungsgesetzes und für die gewählten Mitglieder aus § 51 Abs. 3 des Reichsbewertungsgesetzes in Verbindung mit § 27 der Reichsabgabenordnung und § 13 Abs. 2 dieser Verordnung.

§ 4

Soweit eine Abteilung des Gewerbeausschusses mit der Feststellung des Einheitswerts der im § 65 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände eines gewerblichen Betriebs befaßt ist, kann an der Sitzung nach näherer Bestimmung der Landesregierung (§ 6 Abs. 1 Satz 1) neben dem von ihr für diese Abteilung benannten Beamten ein beamtetes Mitglied des Grundwertausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Landesregierung kann hierzu entweder den von ihr gemäß § 6 oder den von der Gemeinde gemäß §§ 8, 9 für diejenige Abteilung des Grundwertausschusses benannten Beamten bestimmen, die für die Bewertung des Grundstücks zuständig sein würde, wenn der Grundwertausschuß diese vorzunehmen hätte.

Beamter des Finanzamts

§ 5

Der Vorsteher des Finanzamts ist Vorsitzender der einzelnen Abteilungen des Grundwertausschusses und des Gewerbeausschusses. Nimmt nicht der Vorsteher des Finanzamts, sondern sein ständiger Vertreter (§ 24 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) an der Sitzung teil, so führt dieser den Vorsitz; nimmt ein anderer Beamter des Finanzamts an der Sitzung teil, so führt dieser nur dann den Vorsitz, wenn der von der Landesregierung benannte Beamte nicht stellvertretender Vorsitzender ist (§ 7) oder nicht anwesend ist.

Landesbeamter

§ 6

(1) Der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Beamte wird von der Regierung des Landes benannt, für dessen Gebiet die Abteilung gebildet wird. Der für die Abteilung des Grundwertausschusses benannte Beamte soll tunlichst mit den Aufgaben der Wertermittlung vertraut oder in der Bewertung von Grundstücken sachkundig sein; besteht in dem Lande eine Behörde, zu deren Aufgaben die Wertermittlung von Grundstücken gehört (z. B. Katasteramt), so soll für die Abteilung des Grundwertausschusses in erster Linie ein Beamter dieser Behörde benannt werden. Der für die Abteilung des Gewerbeausschusses benannte Beamte soll tunlichst mit den Aufgaben der Bewertung von Betriebsvermögen vertraut sein.

(2) Erstreckt sich der zu bewertende Gegenstand über Gebiet mehrerer Länder, so finden für die Frage, welcher Landesbeamte an der Sitzung teilnimmt, die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die Zuständigkeit des Finanzamts in diesen Fällen maßgebend sind (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2, 3 des Reichsbewertungsgesetzes).

§ 7

(1) Erhebt das Land, dessen Regierung gemäß § 6 einen Beamten als Mitglied der Abteilung des Grundwertausschusses benannt hat, eine Grund- und Gebäudesteuer nach dem Merkmal des Wertes, so ist dieser Beamte stellvertretender Vorsitzender der Abteilung. Wird eine Grund- und Gebäudesteuer nach dem Merkmal des Wertes nicht von dem Lande, sondern nur von Gemeinden des Landes erhoben, so ist der von dem Lande benannte Beamte stellvertretender Vorsitzender der Abteilung, soweit sie mit der Feststellung von Einheitswerten für das Gebiet einer solchen Gemeinde befaßt ist.

(2) Abs. 1 findet auf den von der Regierung des Landes gemäß § 6 als Mitglied der Abteilung des Gewerbeausschusses benannten Beamten entsprechende Anwendung, wenn das Land oder Gemeinden des Landes eine Gewerbesteuer nach dem Merkmal des Wertes erheben.

(3) In den Fällen des Abs. 1, 2 führt der von dem Lande benannte Beamte den Vorsitz, wenn der Vorsteher des Finanzamts und der mit seiner ständigen Vertretung beauftragte Beamte nicht teilnehmen (§ 5).

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Vorsitz entscheidet der Präsident des Landesfinanzamts im Benehmen mit der Landesregierung.

§ 8 Gemeindebeamter

Der im § 3 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Beamte wird, wenn die Abteilung ausschließlich für eine Gemeinde oder einen Teil einer Gemeinde gebildet wird, von dem Vorstand der Gemeinde benannt.

§ 9

(1) Wird eine Abteilung für mehrere Gemeinden gebildet, so benennt der Vorstand jeder Gemeinde einen Beamten. Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach dem amtlich festgestellten Ergebnis der letzten vor dem Hauptfeststellungszeitpunkte (§ 5 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) im Reichsgebiete vorgenommenen Volkszählung nicht mehr als tausend betrug, benennt die Vertretung des den Gemeinden nächstübergeordneten Gemeindeverbandes den Beamten; benannt werden kann nur der Vorsteher einer dieser Gemeinden. An die Stelle der Vertretung des nächstübergeordneten Gemeindeverbandes tritt für Länder, in denen ein solcher nicht besteht, die Staatsaufsichtsbehörde.

(2) Vor der Wahl des Gemeindevorstehers (Abs. 1 Satz 2) soll den beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Landesregierung bestimmt, ob und wann dabei die Vermittlung der zuständigen örtlichen Vertretung des kommunalen Spitzenverbandes der Landgemeinden in Anspruch genommen werden soll.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Beamten gehören der Abteilung nur insoweit an, als diese mit der Feststellung der Einheitswerte für Gebiete der Gemeinden befaßt ist, für die die Beamten benannt worden sind. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Gewählte Mitglieder

§ 10

(1) Die im § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder werden in gleicher Zahl von Organen der Selbstverwaltung (§ 11) und von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen (§ 12) gewählt.

(2) Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt im Benehmen mit der Landesregierung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 die Zahl der von den Organen der Selbstverwaltung und von den öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählenden Mitglieder.

(3) Auf die Zuständigkeit der von den wahlberechtigten Körperschaften gewählten Mitglieder findet § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Wahlberechtigtes Organ der Selbstverwaltung ist die Gemeindevertretung, wenn sich die Abteilung auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt. An die Stelle der Gemeindevertretung tritt, wenn die Abteilung mehrere Gemeinden oder Teile von diesen umfaßt, die Vertretung des nächstübergeordneten Gemeindeverbandes. Soweit die Vertretung des nächstübergeordneten Gemeindeverbandes nicht innerhalb des für die Hauptwahlen vorgesehenen Zeitraums (§ 15) zusammentritt und bei ihr ein Ausschuß besteht, der Organ der Selbstverwaltung ist (z. B. bei dem preußischen Kreise der Kreisausschuß), nimmt dieser die Wahl vor; die Landesregierung kann bestimmen, daß, wenn ein solcher Ausschuß besteht, dieser die Wahl in allen Fällen vornimmt. Besteht eine Vertretung des nächstübergeordneten Gemeindeverbandes nicht, so verteilt der Präsident des Landesfinanzamts die Zahl der für die Abteilung von Organen der Selbstverwaltung zu wählenden Mitglieder auf alle oder einzelne zu der Abteilung gehörigen Gemeinden; bei der Verteilung ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden auszugehen.

(2) Für die Stadt Berlin können nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesfinanzamts an die Stelle der Gemeindevertretung (Abs. 1) die Bezirksversammlungen der einzelnen Bezirke als wahlberechtigte Organe der Selbstverwaltung treten.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts im Benehmen mit der Landesregierung nach Maßgabe der Abs. 1, 2 die wahlberechtigten Organe der Selbstverwaltung.

§ 12

(1) Bei der Verteilung der den öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zustehenden Mitgliederzahl auf die einzelnen in Frage kommenden berufsständischen Vertretungen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

I. wenn die den berufsständischen Vertretungen zustehende Mitgliederzahl vier beträgt, sollen wahlberechtigt sein:

a) für den Grundwertausschuß:

1. in Bezirken mit weitaus überwiegend ländlichem Charakter:

   die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für drei Mitglieder,

   eine der übrigen in Frage kommenden berufsständischen Vertretungen (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder gleichstehende Kammern usw.) für ein Mitglied;

2. in Bezirken mit weitaus überwiegend städtischem Charakter:

   die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen drei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,

   eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied;

b) für den Gewerbeausschuß:

die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen drei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,

eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied.

II. wenn die den berufsständischen Vertretungen zustehende Mitgliederzahl drei beträgt, sollen wahlberechtigt sein:

a) für den Grundwertausschuß:

1. in Bezirken mit weitaus überwiegend ländlichem Charakter:

   die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für zwei Mitglieder,

   eine der übrigen in Frage kommenden berufsständischen Vertretungen (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder gleichstehende Kammern usw.) für ein Mitglied;

2. in Bezirken mit weitaus überwiegend städtischem Charakter:

   die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,

   eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied;

b) für den Gewerbeausschuß:

die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der

örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,

eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied.

III. wenn die den berufsständischen Vertretungen zustehende Mitgliederzahl zwei beträgt, sollen wahlberechtigt sein:

a) für den Grundwertausschuß:

1. in Bezirken mit weitaus überwiegend ländlichem Charakter die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für zwei Mitglieder;
2. in Bezirken mit weitaus überwiegend städtischem Charakter die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind;

b) für den Gewerbeausschuß die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind.

(2) Für Bezirke, in denen weder ländlicher noch städtischer Charakter weitaus überwiegt, findet Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß je nach der örtlichen Bedeutung der vorkommenden Berufe die Mitgliederzahl auf die berufsständischen Vertretungen zu verteilen ist.

(3) Von den Grundsätzen des Abs. 1, 2 kann abgewichen werden, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

(4) In den Fällen des Abs. 1 zu Ia 2, IIa 2 und IIIa 2 können die örtlichen Haus- und Grundbesitzervereine den wahlberechtigten berufsständischen Vertretungen geeignete Personen zur Wahl in den Grundwertausschuß vorschlagen; sie sollen Namen, Beruf (Stand) und Anschrift der vorgeschlagenen Personen dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitteilen.

(5) Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt im Benehmen mit der Landesregierung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 die wahlberechtigten öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen sowie die Zahl der von ihnen für die einzelnen Abteilungen zu wählenden Mitglieder.

§ 13

(1) Die Wahlen müssen für jede Abteilung gesondert vorgenommen werden. Soweit von dem zur Wahl berechtigten Organ der Selbstverwaltung zwei oder mehr Mitglieder zu wählen sind, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; für das von den Organen der Selbstverwaltung bei der Verhältniswahl zu beobachtende Verfahren sind, falls hierüber nicht landesrechtliche Vorschriften bestehen, die von den wahlberechtigten Organen selbst erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen maßgebend. Im übrigen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Es können auch solche Personen gewählt werden, die, ohne in dem Bezirke der Abteilung zu wohnen, in ihm Vermögen haben, das der Einheitsbewertung durch die Abteilung unterliegt.

(3) Die Mitglieder sollen sachkundig in der Bewertung und mit den örtlichen Verhältnissen des Bezirkes vertraut sein. Bei der Wahl soll ferner darauf Bedacht genommen werden, daß möglichst die verschiedenen Gruppen des von den einzelnen Abteilungen zu bewertenden Vermögens vertreten sind, z. B. bei Wahlen in den Grundwertausschuß in ländlichen Bezirken gegebenenfalls je nach der örtlichen Bedeutung neben dem landwirtschaftlichen Besitze mit Einschluß der Binnenfischerei, soweit sie zum landwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen ist, der forstwirtschaftliche Besitz und gärtnerische Besitz mit Einschluß des Weinbaues, ferner die verschiedenen vorkommenden Besitzgrößen (Klein-, Mittel- und Großbesitz), in städtischen Bezirken die verschiedenen vorkommenden Arten des Grundstücksbesitzes (Mietwohnhaus, Villa, Geschäftshaus, Bauland usw.).

§ 14

(1) Das Amt der gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) ist ein Ehrenamt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Grundsätze für eine angemessene Entschädigung, die den ehrenamtlichen Mitgliedern für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden kann.

(2) Beim Ausbleiben gewählter Mitglieder findet § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung; der Vorsteher des Finanzamts entscheidet.

§ 15

Die Hauptwahlen finden im Laufe der letzten Hälfte des Kalenderjahrs statt, mit dem die Amtsperiode (§ 19) der bisherigen Mitglieder abläuft.

§ 16 Ernannte Mitglieder

(1) Die im § 3 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Mitglieder werden in gleicher Zahl von dem Präsidenten des Landesfinanzamts und von der Regierung des Landes ernannt, für dessen Gebiet die Abteilung gebildet wird. Beträgt die Zahl der gewählten Mitglieder sechs und darf dementsprechend die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr als drei betragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 5), so ernennt der Präsident des Landesfinanzamts das dritte Mitglied im Einvernehmen mit der Regierung des Landes.

(2) § 14 gilt entsprechend. Auf die Zuständigkeit der von der Landesregierung ernannten Mitglieder findet § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Bei der Ernennung sind die im § 13 Abs. 3 bezeichneten Gesichtspunkte zu beachten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Abteilungen des Grundwertausschusses je nach der wirtschaftlichen Zusammensetzung des Bezirkes das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Vermögen oder das Grundvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes mit Einschluß der vom Grundwertausschusse zu bewertenden,

zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke nach Möglichkeit durch mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder vertreten ist; in entsprechender Weise soll in den Abteilungen des Gewerbeausschusses das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes vertreten sein. Bei der Ernennung der Mitglieder ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Bewertungsausschüssen neben den Besitzern der zu bewertenden Vermögensarten auch andere Berufsgruppen, insbesondere auch Arbeitnehmer, vertreten sind, soweit dies nicht durch die Wahlen erreicht ist.

(2) Soweit die Vorschläge, die die örtlichen Haus- und Grundbesitzervereine gemäß § 12 Abs. 4 den wahlberechtigten berufsständischen Vertretungen gemacht und dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitgeteilt haben, bei der Wahl nicht beachtet sind und eine angemessene Vertretung des Haus- und Grundbesitzes in den Abteilungen des Grundwertausschusses nicht sichergestellt ist, hat der Präsident des Landesfinanzamts bei der Ernennung für einen Ausgleich Sorge zu tragen.

Vertreter

§ 18

(1) Für jedes Mitglied der Abteilungen ist ein Vertreter zu wählen, zu ernennen und mindestens ein Vertreter zu benennen. Die Wahl muß für die Mitglieder und die Vertreter gesondert vorgenommen werden.

(2) Die für die Mitglieder geltenden Vorschriften finden auf ihre Vertreter entsprechende Anwendung. Durch die Wahl oder Ernennung der Vertreter soll unter Beachtung der im § 13 Abs. 3 hervorgehobenen Gesichtspunkte ein Ausgleich für die bei der Wahl oder Ernennung der Mitglieder nicht berücksichtigten Vermögensgruppen stattfinden.

Amtsperiode der Abteilungen und Amtszeit der Mitglieder

§ 19

(1) Die Abteilungen werden alle drei Jahre (Amtsperiode) neugebildet.

(2) Die Mitglieder der Abteilungen werden für die Amtsperiode benannt, gewählt oder ernannt. Die Benennung kann jedoch für eine kürzere Zeit erfolgen. Ein benanntes Mitglied kann von der Stelle, die es benannt hat, jederzeit abberufen werden.

Ersatz von Mitgliedern (Benennung, Wahl oder Ernennung), Neubildung von Abteilungen

§ 20

(1) Ist sowohl das Mitglied als auch sein Vertreter an der Mitwirkung in der Abteilung auf die Dauer verhindert, so hat eine Ersatzbenennung sowie vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 eine Ersatzwahl oder Ersatzernennung für den Rest der Amtsperiode stattzufinden.

(2) Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt, wenn das Mitglied und sein Vertreter auf die Dauer verhindert sind, an die Stelle des Mitglieds derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle gewählten Mitglied, und an die Stelle des Vertreters derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle gewählten Vertreter als nächster auf dem entsprechenden Wahlvorschlage steht. Eine Ersatzwahl findet nur statt für ein Mitglied, wenn auf dem Wahlvorschlage der Mitglieder, und für einen Vertreter, wenn auf dem Wahlvorschlage der Vertreter ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden ist.

(3) Sollen während einer Amtsperiode neue Abteilungen gebildet werden, so ist die Benennung, Wahl oder Ernennung der Mitglieder für den Rest der Amtsperiode nach den Bestimmungen dieser Verordnung über die Bildung der Abteilung vorzunehmen.

Mitteilung über die Benennung, Wahl oder Ernennung

§ 21

(1) Die für die Benennung, Wahl oder Ernennung von Mitgliedern zuständigen Stellen sollen dem Präsidenten des Landesfinanzamts bis zu einem von ihm bezeichneten Zeitpunkt den Namen, Beruf (Stand) und Anschrift der benannten, gewählten oder ernannten Personen mitteilen und angeben, für welche Abteilung die Mitglieder bestimmt sind. Der Präsident des Landesfinanzamts kann bestimmen, daß die im Satze 1 bezeichneten Mitteilungen statt an ihn an das Finanzamt zu richten sind und daß dieses den Zeitpunkt, bis zu dem dies geschehen soll, bezeichnen kann. Satz 2 findet keine Anwendung auf die Landesregierungen, es sei denn, daß sie ihre Befugnisse und Obliegenheiten gemäß § 22 übertragen haben. Der Präsident des Landesfinanzamts hat der Landesregierung rechtzeitig mitzuteilen, aus welchen Berufsgruppen die zu ernennenden Mitglieder genommen werden sollen.

(2) Werden die gemäß Abs. 1 für die Benennung, Wahl oder Ernennung bezeichneten Zeitpunkte von den dazu zuständigen Stellen nicht eingehalten, so ernennt der Präsident des Landesfinanzamts Ausschußmitglieder in der entsprechenden Zahl für die Amtsperiode der Abteilungen. Satz 1 findet keine Anwendung hinsichtlich der der Landesregierung zustehenden Benennung eines Beamten und Ernennung von ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 22

Die Landesregierung kann die Befugnisse und Obliegenheiten, die ihr in dieser Verordnung zugewiesen sind, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

II. Das Verfahren der Ausschüsse

Aufgaben des Vorsitzenden

§ 23

Der Vorsteher des Finanzamts leitet als Vorsitzender (§ 5) die Geschäfte der Abteilungen, überwacht die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsgrundsätze und sorgt für die rechtzeitige Erledigung der den Abteilungen übertragenen Geschäfte. Er beruft die Abteilungen schriftlich oder mündlich an einen von ihm zu bestimmenden Tagungsort.

Beschlußfassung

§ 24

Die Abteilungen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 25

Die Beschlüsse der Abteilungen sind bis zum Schlusse der Sitzung schriftlich festzulegen. Eintragung in Listen genügt.

Niederschrift über die Verhandlungen § 26

(1) Über jede Verhandlung der Abteilungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll enthalten:

1. den Verhandlungsort und Verhandlungstag,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder,
3. den Nachweis der Verpflichtung der Mitglieder gemäß § 29 der Reichsabgabenordnung,
4. gemäß § 49 der Reichsabgabenordnung gefaßte Beschlüsse,
5. den Gegenstand der erledigten Geschäfte,
6. die Feststellung, daß der Bestimmung des § 25 genügt ist; einer Wiedergabe der im einzelnen gefaßten Beschlüsse in der Niederschrift bedarf es nicht.

(2) Der Vorsitzende und nach seiner Anordnung eines der an der Sitzung beteiligten Mitglieder haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

Nichtbeteiligung der Ausschüsse § 27

Der Mitwirkung der Ausschüsse und ihrer Abteilungen bedarf es, solange der § 45 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in Kraft ist, nicht, wenn ein vorläufiger Feststellungsbescheid erlassen oder wenn auf Grund des § 76 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung ein Feststellungsbescheid zurückgenommen oder geändert wird.

III. Schlußbestimmungen

§ 28

Für die erste Wahl gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Amtsperiode der Abteilungen läuft bis zum 31. Dezember 1928.
2. Die Mitglieder der Abteilungen werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 gewählt und ernannt sowie längstens für diesen Zeitraum benannt.
3. An die Stelle des im § 15 bezeichneten Zeitraums tritt ein Zeitraum von einem Monat, der mit der Mitteilung der Abteilungsbezirke und der Zahl der zu wählenden Mitglieder an die wahlberechtigten Körperschaften beginnt.
4. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 sind die Ergebnisse der am 16. Juni 1925 vorgenommenen Volkszählung maßgebend.
5. In Ländern, in denen die von Organen der Selbstverwaltung vorzunehmenden Wahlen bisher nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, kann es nach näherer Bestimmung der Landesregierung bei den bisher für das Wahlverfahren geltenden Vorschriften verbleiben.
6. Tritt die wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung nicht innerhalb des in Nr. 3 bezeichneten Zeitraums zusammen, so ist die Wahl, wenn bei ihr ein Ausschuß besteht, von diesem, sonst von dem Vorstand vorzunehmen; die Landesregierung kann hierüber nähere Bestimmungen treffen.

Berlin, den 11. März 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 23. Februar 1926*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Schultheiß-Patzenhofer Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin,
2. C. A. F. Kahlbaum, Aktiengesellschaft in Berlin,
3. Ostwerke Aktiengesellschaft in Berlin,
4. Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar,
5. Nationalen Automobil-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin,
6. Daimler-Motoren-Gesellschaft in Berlin,
7. Klöckner-Werke, Aktiengesellschaft in Berlin,
8. Ludw. Loewe & Co., Aktiengesellschaft in Berlin,
9. Leonhard Tietz, Aktiengesellschaft in Köln,
10. A. Riebeck'schen Montanwerke, Aktiengesellschaft in Halle (Saale),
11. Consolidierten Alkaliwerke in Westeregeln,
12. Kaliwerke Salzdetfurth, Aktiengesellschaft zu Bad Salzdetfurth,
13. Kaliwerke Aschersleben, Aktiengesellschaft in Aschersleben,
14. Mansfeld Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Eisleben,
15. Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Frankfurt (Main),
16. Metallgesellschaft in Frankfurt (Main),
17. Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt, vormals Roeßler, in Frankfurt (Main)

sind zulässig.

Berlin, den 23. Februar 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schäffer

*) Veröffentlicht in Nr. 46 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 24. Februar 1926.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

157

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1926 | Nr. 15

Inhalt: Bekanntmachung des Textes der Strafregisterverordnung. Vom 8. März 1926 ..... S. 157

Verordnung über die Zuständigkeit der Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 1. März 1926 ..... S. 174

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 4. März 1926 ..... S. 174

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 12. März 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 12. Februar 1926. — Verordnung über die Neuausgabe der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags vom 2. Dezember 1924 auf Süd-Rhodesien. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung, betreffend die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Bekanntmachung des Textes der Strafregisterverordnung. Vom 8. März 1926.

Auf Grund des Artikel IV der Verordnung zur Änderung der Strafregisterverordnung vom 19. Februar 1926 (Reichsministerialbl. S. 63) wird nachstehend der Text der Strafregisterverordnung in der vom 1. Mai 1926 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 8. März 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Strafregisterverordnung

Auf Grund des Artikel 77 der Verfassung des Deutschen Reichs wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

I. Strafregisterbehörden

§ 1

Das Strafregister für eine Person wird in dem Bezirke geführt, in dem ihr Geburtsort liegt. Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden die Strafregister führen. Die Aufsicht und Leitung steht der Landesjustizverwaltung oder der von ihr bestimmten Behörde zu.

Über Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, sowie über juristische Personen und Personenvereinigungen wird das Strafregister bei dem Reichsjustizministerium oder der von ihm bestimmten Behörde geführt. Die Leitung und Aufsicht hat der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Behörde.

Der Reichsminister der Justiz wird bekanntmachen, welche Behörden die Strafregister führen.

Liegt ein Ort zum Teil im Inland und zum Teil im Ausland, so kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit der beteiligten Landesjustizverwaltung bestimmen, bei welcher Strafregisterbehörde das Strafregister für die in dem Orte geborenen Personen zu führen ist.

II. Mitteilungen an das Strafregister

§ 2

Dem Strafregister sind die Verurteilungen mitzuteilen, die wegen einer strafbaren Handlung durch Urteil oder Strafbefehl eines deutschen Gerichts oder von einer deutschen Behörde durch Strafverfügung oder Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren ausgesprochen sind. Verurteilungen zu Geldstrafe wegen einer Übertretung sind nur mitzuteilen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 361, 363 des Strafgesetzbuchs handelt.

Enthält eine Entscheidung mehrere Verurteilungen einer Person, von denen nur ein Teil registerpflichtig ist, so sind alle Verurteilungen mitzuteilen.

Dem Strafregister sind ferner mitzuteilen Entscheidungen, durch die eine Gesamtstrafe gebildet wird. Dabei sind für die in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafen das Gericht, das die Einzelstrafen erkannt hat, der Tag, an dem die Strafen erkannt sind, und die Aktenzeichen anzugeben.

Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland sind ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe in die Strafregister aufzunehmen, wenn sie sich auf Deutsche oder auf solche Ausländer beziehen, die im Reichsgebiete geboren sind oder wohnen.

§ 3

Dem Strafregister sind die Beschlüsse der Landespolizeibehörden mitzuteilen, die auf Grund der Überweisung eines Verurteilten an die Landespolizeibehörde ergehen oder durch die ein Ausländer auf Grund einer Verurteilung aus dem Reichsgebiete verwiesen wird.

Ebenso ist dem Strafregister Mitteilung zu machen, wenn ein solcher Beschluß geändert oder aufgehoben wird.

§ 4

Ist auf Gefängnis oder auf Festungshaft von mehr als drei Monaten oder neben Gefängnis oder Haft auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

In anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen ist bei registerpflichtigen Verurteilungen dem Strafregister Mitteilung zu machen, wenn sich die Strafvollstreckung infolge Strafaufschubs oder aus anderen Gründen so lange verzögert, daß nur noch drei Monate bis zu dem Zeitpunkt fehlen, von dem ab über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen wäre. Erledigt sich später die Vollstreckung, so ist dies ebenfalls dem Strafregister mitzuteilen.

§ 5

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn dem Verurteilten eine Bewährungsfrist bewilligt worden ist, und zwar unter Angabe des Tages der Bewilligung, oder wenn die Bewährungsfrist verlängert oder widerrufen worden ist oder in anderer Weise als durch Erlaß oder Milderung der Strafe sich erledigt.

Dies gilt auch für Verurteilungen, die nicht registerpflichtig sind.

Dem Strafregister kann Mitteilung gemacht werden, wenn die Entscheidung über die Bewilligung einer Bewährungsfrist vorbehalten wird. Ist eine solche Mitteilung gemacht, so ist dem Strafrichter auch dann weitere Mitteilung zu machen, wenn eine Bewährungsfrist nicht bewilligt wird.

§ 6

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn der Verurteilte auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuchs vorläufig entlassen worden ist, und zwar unter Angabe des Tages der Entlassung, oder wenn die vorläufige Entlassung widerrufen worden ist.

§ 7

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen:

1. wenn eine registerpflichtige Strafe erlassen oder gemildert worden ist oder wenn einem Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte oder Fähigkeiten, die er infolge der Verurteilung verloren hat, wieder verliehen worden sind;
2. wenn eine registerpflichtige Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben worden ist.

§ 8

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen:

1. wenn auf Grund des § 8 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) angeordnet worden ist, daß über eine Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist;
2. wenn auf Grund des genannten § 8 die Tilgung eines Strafvermerkes angeordnet worden ist.

§ 9

Dem Strafregister sind mitzuteilen:

1. Entscheidungen eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Strafverfolgungsbehörde, durch die jemand freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder ein Strafverfahren eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, weil der Beschuldigte nicht zurechnungsfähig war, oder durch die ein Strafverfahren vorläufig eingestellt wird, weil der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank geworden ist;
2. Entscheidungen eines deutschen Gerichts, durch die jemand wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigt wird;
3. die Aufhebung der Entmündigung auf Anfechtungsklage (§§ 672, 684 der Zivilprozeßordnung);
4. die Wiederaufhebung der Entmündigung nach §§ 675, 679, 685, 686 der Zivilprozeßordnung.

§ 10

Die Landesregierungen können die Behörden ihres Landes anweisen, den Strafregistern zu Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei noch andere Mitteilungen zu machen.

§ 11

Zur Mitteilung ist verpflichtet:

1. bei Entscheidungen und sonstigen Nachrichten in Strafsachen die Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat, oder nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Staatsanwaltschaft;
2. in den Fällen des § 3 die Landespolizeibehörde, die den Beschluß erlassen hat;
3. in den Fällen des § 9 Nr. 1 die Strafverfolgungsbehörde;
4. in den Fällen des § 9 Nr. 2 bis 4 das Gericht.

Die Mitteilungen geschehen bei Entscheidungen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft und, soweit die Entscheidungen einer Rechtskraft nicht fähig ist, binnen zwei Wochen nach ihrem Erlasse, bei anderen Tatsachen binnen zwei Wochen nach ihrem Eintritt.

§ 12

Zu den Mitteilungen sind Vordrucke nach den anliegenden Mustern zu verwenden.

Es sind bestimmt:

das Muster A (Strafnachricht) für die Mitteilungen nach § 2 Abs. 1, 2 und § 9 Nr. 1, 2;
das Muster B für die Mitteilungen nach § 3;
das Muster C für die Mitteilungen nach § 4;
das Muster D für die Mitteilungen nach § 5;
das Muster E für die Mitteilungen nach §§ 6, 7, 8, 9 Nr. 3, 4.

In den Fällen des § 5 Abs. 3, des § 6, des § 7 Nr. 2 und des § 9 sind die Muster entsprechend handschriftlich abzuändern.

Gilt eine Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt oder ist dem Verurteilten vor Absendung der Strafnachricht eine Bewährungsfrist bewilligt worden, so können die nach §§ 4, 5 vorgeschriebenen Mitteilungen auf der Strafnachricht selbst gemacht werden.

§ 13

Die Vordrucke sind mit Tinte oder mit Maschinenschrift vollständig auszufüllen. Lassen sich einzelne Tatsachen weder aus den Akten noch durch nachträgliche Erhebungen zweifelsfrei feststellen, so ist hierauf hinzuweisen.

Der Familienname, bei Frauen der Geburtsname, ist in größeren Buchstaben zu schreiben. Etwaige Beinamen sind beizufügen.

Ist der Geburtsort eine Stadt von mehr als 100 000 Einwohnern, so ist möglichst auch Stadtteil und Straße anzugeben.

Als Tag der Entscheidung gilt der Tag der Entscheidung erster Instanz oder, wenn die Entscheidung in höherer Instanz in der Hauptsache geändert worden ist, der Tag der Entscheidung höherer Instanz.

War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist dies in der Strafnachricht in der Spalte »Bemerkungen« durch das Wort »jugendlich« kenntlich zu machen.

§ 14

Führt der Betroffene befugt oder unbefugt mehrere Familiennamen, so ist für jeden Namen eine Mitteilung zu machen.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Mitteilung aufgenommenen Geburtsorts oder handelt es sich um einen Zigeuner, so ist außer der Mitteilung an das Strafregister des Geburtsorts eine zweite Mitteilung an das Strafregister zu senden, das bei dem Reichsjustizministerium geführt wird.

Auf jeder Mitteilung ist anzugeben, für welchen anderen Namen oder wohin weitere Mitteilungen gemacht worden sind.

§ 15

Wird der Familienname einer über 14 Jahre alten Person in anderer Weise als durch Eheschließung geändert, so ist dies dem Strafregister mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn der Vorname einer solchen Person geändert wird.

Die Landesregierungen bestimmen, wer die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen hat.

Enthält das Strafregister einen Vermerk über die Person, deren Namen geändert worden ist, so ist für jeden Namen ein Vermerk in das Strafregister einzulegen. Auf jedem Blatte ist anzugeben, für welchen andern Familiennamen oder Vornamen ein Vermerk eingelegt ist.

Nach Erledigung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Ergänzung des Strafregisters ist die nach Abs. 1 eingegangene Mitteilung zu vernichten. Das gleiche gilt, wenn das Strafregister einen Vermerk über die Person, deren Name geändert worden ist, nicht enthält.

§ 16

Stellt sich in einem gerichtlichen Verfahren oder bei einer Strafverfolgungsbehörde heraus, daß der Name einer Person in einer registerpflichtigen Entscheidung falsch angegeben ist oder daß registerpflichtige Vorgänge in das zuständige Strafregister nicht aufgenommen sind, so ist alsbald zu veranlassen, daß das Strafregister ergänzt oder berichtigt wird.

III. Führung der Strafregister

§ 17

Die Strafregisterbehörde hat die Mitteilungen, bevor diese in das Strafregister aufgenommen werden, daraufhin zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Angaben richtig und vollständig sind; soweit nötig, sind zur Prüfung die Standesregister heranzuziehen.

Ergeben sich erhebliche Mängel, welche die Strafregisterbehörde nicht selbst beseitigen kann, so ist der Vermerk mit kurzer Begründung an die mitteilende Behörde zur Prüfung und Berichtigung zurückzusenden.

§ 18

Die Mitteilungen werden im Strafregister alphabetisch geordnet. Bei Frauen ist der Geburtsname maßgebend.

§ 19

Mitteilungen nach § 2 Abs. 1, 2, 4, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9 Nr. 1, 2 werden in das Strafregister eingelegt.

Mitteilungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 werden aus dem Strafregister entfernt und vernichtet, wenn eine Nachricht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 eingeht; dabei ist diese Nachricht mitzuvernichten. Entsprechend ist mit einer Mitteilung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 zu verfahren, wenn eine Mitteilung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 eingeht.

Mitteilungen nach § 5 Abs. 2 werden aus dem Strafregister entfernt und vernichtet, wenn die Bewährungsfrist widerrufen oder die Mitteilung sonst gegenstandslos geworden ist oder wenn seit dem Ablauf der Bewährungsfrist drei Monate verstrichen sind.

§ 20

Mitteilungen nach § 3 sind auf die im Strafregister bereits vorhandene Mitteilung über die zugrunde liegende Verurteilung oder in eine Strafliste (§ 23) als neue fortlaufende Nummer zu übertragen und dann zu vernichten.

§ 21

Eine Mitteilung nach § 2 Abs. 3 ist bei den im Strafregister bereits vorhandenen Mitteilungen über die Einzelstrafen, aus denen die Gesamtstrafe gebildet ist, aufzubewahren. Ist oder wird eine Strafliste (§ 23) angelegt, so ist die Mitteilung in die Strafliste als neue fortlaufende Nummer zu übertragen und dann zu vernichten.

Mitteilungen nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Nr. 1, § 8 Nr. 1 und § 9 Nr. 4 sind bei der Entscheidung, auf die sie sich beziehen, in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen und dann zu vernichten.

In den Fällen des § 7 Nr. 2, § 8 Nr. 2 und § 9 Nr. 3 ist der Vermerk über die Verurteilung oder die Entmündigung aus dem Strafregister zu entfernen und zu vernichten; enthält das Strafregister noch andere Vermerke, so wird der Vermerk unkenntlich gemacht. Die Mitteilung nach § 7 Nr. 2, § 8 Nr. 2 oder § 9 Nr. 3 ist mitzuvernichten.

Über Anordnungen auf Grund des § 8 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken hat das Strafregister der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des letzten Aufenthaltsorts des Betroffenen Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, daß die Verurteilung der Ortspolizeibehörde nicht bekannt ist.

§ 22

Mitteilungen, die nach den §§ 19 bis 21 zu vernichten sind, dürfen noch zur Weiterleitung der Mitteilung an die Ortspolizeibehörde oder andere von den obersten Landesbehörden bezeichnete Stellen verwendet werden. Sie sind alsdann von den Behörden, denen sie übersandt worden sind, zu vernichten. Auf diese Verpflichtung ist bei der Übersendung hinzuweisen.

§ 23

Mehrere Mitteilungen nach § 2 Abs. 1 bis 3, § 9 Nr. 1, 2, welche dieselbe Person betreffen, sind in einem Umschlag mit Namensaufschrift gemeinsam aufzubewahren oder in eine Strafliste zu übertragen.

Zur Strafliste ist das Muster A zu verwenden; eine schon vorhandene Mitteilung nach Muster A kann benutzt werden. Soweit nötig, wird die Strafliste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt.

Weichen die Angaben über die Person in den einzelnen Mitteilungen erheblich voneinander ab, so werden auf der Vorderseite der Strafliste entsprechende Vermerke mit roter Tinte gemacht.

Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland werden in die Strafliste nicht übertragen, sondern sind im Strafregister gesondert zu verwahren. Es kann jedoch über Verurteilungen im Ausland eine besondere Strafliste geführt werden.

Mitteilungen, die in eine Strafliste übertragen sind, sind zu vernichten.

§ 24

Vermerke über Personen, deren Tod dem Strafregister glaubhaft nachgewiesen wird, werden aus dem Strafregister entfernt.

Ferner werden entfernt Vermerke über Personen, die über 80 Jahre alt sind. Dies gilt nicht, wenn dem Strafregister bekannt ist, daß der Betroffene noch lebt oder wenn seit der letzten im Strafregister vermerkten Verurteilung noch nicht fünf Jahre verstrichen sind.

Die aus dem Strafregister entfernten Strafnachrichten sind zu vernichten.

§ 25

Ein Strafvermerk, der auf Grund des § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken zu tilgen ist, ist zu vernichten oder unkenntlich zu machen, wenn sich bei der Bearbeitung eines Registerblatts wegen einer eingegangenen Anfrage oder Mitteilung oder bei einer allgemeinen Durchsicht des Strafregisters ergibt, daß die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Der Vermerk soll jedoch erst dann aus dem Strafregister entfernt oder in dem Strafregister unkenntlich gemacht werden, wenn seit Ablauf der gesetzlichen Frist weitere drei Monate verflossen sind.

Ist angeordnet, daß ein Strafvermerk zum Teil zu tilgen ist, so wird der Teil, dessen Tilgung angeordnet ist, im Strafregister unkenntlich gemacht. Ist zur Durchführung der Anordnung eine Änderung der bisherigen Eintragung erforderlich, so ist die Änderung mit roter Tinte einzutragen und in der Spalte „Bemerkungen" ein Vermerk darüber zu machen, daß die Änderung auf einer Tilgungsanordnung beruht. Auf Anfragen ist der Vermerk in der geänderten Form ohne Hervorhebung der Änderungen und ohne die Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" mitzuteilen; den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den obersten Reichs- oder Landesbehörden ist der Vermerk so mitzuteilen, wie er im Strafregister enthalten ist.

§ 26

Ein Vermerk nach § 3 über einen Beschluß der Landespolizeibehörde, durch den ein Ausländer aus dem Reichsgebiete verwiesen ist, wird aus dem Strafregister entfernt und vernichtet, wenn die Ausweisung aufgehoben ist.

Andere Vermerke nach § 3 werden hinsichtlich der Beschränkung der Auskunftserteilung und der Tilgung im Strafregister ebenso behandelt wie die Vermerke über die Verurteilung, auf Grund deren der Beschluß der Landespolizeibehörde ergangen ist.

§ 27

Vermerke, die auf Grund des § 9 Nr. 1 in das Strafregister aufgenommen worden sind, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung aus dem Strafregister entfernt und vernichtet werden. Das gleiche gilt für Vermerke nach § 9 Nr. 2, bei denen die Wiederaufhebung der Entmündigung nach § 9 Nr. 4 vermerkt ist.

Die gleiche Anordnung kann der Reichsminister der Justiz für solche Vermerke treffen, die in dem beim Reichsjustizministerium geführten Strafregister enthalten sind.

§ 28

Ein Vermerk, der zu Unrecht aus dem Strafregister entfernt worden ist, darf nur mit Genehmigung des Leiters der Strafregisterbehörde in das Strafregister wiederaufgenommen werden.

Bis der Leiter entschieden hat, wird eine entsprechende Vormerkung in das Strafregister eingelegt.

§ 29

Das Strafregister ist verschlossen aufzubewahren.

§ 30

Läuft nach dem Inhalt des Strafregisters für einen Verurteilten eine Bewährungsfrist, so hat das Strafregister, wenn vor Eingang der Nachricht über die nach Ablauf der Probezeit getroffene Entscheidung eine Strafnachricht eingeht, hiervon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das gleiche gilt, wenn eine Nachricht über die Bewilligung einer andern Bewährungsfrist oder über den Vorbehalt der Entscheidung hierüber, eine Steckbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunftserteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.

Wird die Bewährungsfrist widerrufen und läuft noch eine andere Bewährungsfrist, so hat das Strafregister die Behörde, welche die andere Bewährungsfrist mitgeteilt hat, von dem Widerrufe zu benachrichtigen.

Mitteilungen über eine vorläufige Entlassung sind im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 Mitteilungen über eine Bewährungsfrist gleichzuachten.

§ 31

Geht eine Mitteilung über Bewilligung einer Bewährungsfrist oder über den Vorbehalt der Entscheidung hierüber oder über die Bewilligung einer vorläufigen Entlassung ein, so sind der Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, die im Strafregister vermerkten Verurteilungen mitzuteilen, soweit nach den Umständen anzunehmen ist, daß ihr die Verurteilungen bei ihrer Entscheidung nicht bekannt gewesen sind.

IV. Auskunft aus dem Strafregister

§ 32

Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, höheren Verwaltungsbehörden und Polizeibehörden ist über den Inhalt des Strafregisters auf jedes Ersuchen, das eine bestimmte Person betrifft, kostenfrei Auskunft zu erteilen.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden und als Polizeibehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen, bei Reichsbehörden der Reichsminister der Justiz. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen bestimmen, daß auch anderen Behörden oder Stellen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. Der Reichsminister der Justiz wird die Behörden und Stellen bekanntmachen, denen hiernach Auskunft aus den Strafregistern zu erteilen ist.

Bei der Auskunftserteilung sind Verurteilungen im Ausland nur zu berücksichtigen, wenn sie nach Art und Höhe der Strafe registerpflichtig wären.

§ 33

Das Ersuchen (§ 32) ist auf einem Vordruck F an das zuständige Strafregister zu richten.

Das Strafregister erteilt die Auskunft durch Ausfüllung des Vordrucks. Abweichungen in den Angaben über die Person sind auf Grund des Strafregisters mit roter Tinte zu berichtigen, fehlende Angaben zu ergänzen. Ersuchen, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck gestellt werden, können zurückgewiesen werden. Die Urschrift des Strafregisters darf nicht versandt werden.

Anfragen, die zur Zuständigkeit eines anderen Strafregisters gehören, sind an dieses abzugeben. Ist das zuständige Strafregister nicht bekannt, so ist die Anfrage mit einer kurzen Bemerkung zurückzusenden.

Auf Verlangen ist die Auskunft telegraphisch zu erteilen.

In dringenden Fällen darf die Auskunft durch Fernsprecher erfordert und erteilt werden. Soll die Auskunft durch Fernsprecher erteilt werden, so soll sie dem Anrufenden nicht unmittelbar, sondern nur durch neuen Anruf, der von dem angerufenen Strafregister auszugehen hat, erteilt werden. Der Leiter der Strafregisterbehörde kann an Stelle dieser Sicherungsmaßregel andere Vorkehrungen treffen, die einen Mißbrauch der Einrichtung ausschließen. Enthält eine durch Fernsprecher erteilte Auskunft Angaben über Verurteilungen oder sonstige Registervermerke, so ist unter Bezugnahme auf das Ferngespräch eine schriftliche Auskunft nachzusenden.

Wird die Auskunft gemäß Abs. 4, 5 durch Telegramm oder durch Fernsprecher erteilt, so hat die ersuchende Stelle dem Strafregister die ihm entstehenden Telegramm- oder Fernsprechgebühren zu erstatten, soweit nicht die Landesjustizverwaltung für die in ihrem Bezirke geführten Strafregister oder der Reichsminister der Justiz für das im § 1 Abs. 2 bezeichnete Strafregister etwas anderes bestimmen; Gebühren für Orts- und Vorortsgespräche werden nicht erstattet.

§ 34

Vermerke nach § 9 Nr. 1, 2 werden nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft, den obersten Reichs- und Landesbehörden und den Polizeibehörden mitgeteilt. Andern Behörden oder Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, können solche Vermerke mit Genehmigung des Leiters der Strafregisterbehörde mitgeteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erlangung der Auskunft dargelegt ist. Soweit hiernach Vermerke nach § 9 Nr. 1, 2 nicht mitgeteilt werden dürfen, sind die Anfragen in gleicher Weise zu beantworten wie in den Fällen, in denen ein Vermerk nicht vorhanden ist.

§ 35

Ist eine Person wegen eines Vergehens, das mit keiner schwereren Strafe als mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedroht ist, oder wegen einer Übertretung wiederholt verurteilt, so brauchen von jeder Art dieser strafbaren Handlung nur die drei letzten Verurteilungen in die Auskunft aufgenommen zu werden, sofern nicht die ersuchende Behörde ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt. Bei den übrigen gleichartigen Verurteilungen genügt die Angabe ihrer Zahl.

Ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist die Verurteilung stets vollständig in den Auszug aufzunehmen.

§ 36

Privatpersonen wird Auskunft aus dem Strafregister nicht erteilt.

§ 37

Inwieweit ausländischen Behörden kostenfrei oder gegen eine Gebühr Auskunft aus dem Strafregister zu geben ist, bestimmt, soweit nicht das Reich besondere Vereinbarungen trifft, der Reichsminister der Justiz.

Soweit Behörden ausländischer Staaten Auskunft aus dem Strafregister gegeben wird, sind in die Auskunft auch solche Verurteilungen aufzunehmen, die bereits der beschränkten Auskunft unterliegen. In der Auskunft ist hervorzuheben, daß die Verurteilung nach den deutschen Vorschriften der beschränkten Auskunft unterliegt; bei Vermerken, die vor dem 1. Juli 1920 im Strafregister gelöscht sind, ist die Tatsache der Löschung zu vermerken.

V. Ausländische Strafarten

§ 38

Für die Anwendung der Vorschriften über die Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken sind bei Verurteilungen

im Ausland die ausländischen Strafarten der deutschen Strafart gleichzustellen, der sie nach ihrer Stellung in dem fremden Strafensystem am meisten entsprechen.

Der Reichsminister der Justiz kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen.

VI. Steckbriefnachrichten und Suchvermerke

§ 39

Im Strafregister können Steckbriefnachrichten niedergelegt werden. Die §§ 14, 15 gelten entsprechend.

Erledigt sich der Steckbrief, so ist dies dem Strafregister mitzuteilen.

§ 40

Das Strafregister hat sofort nach Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Vermerke über den Verfolgten vorhanden sind. Ergibt sich, daß ein anderes Strafregister zuständig ist, so hat es die Steckbriefnachricht an dieses abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet, oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat das Strafregister die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde zurückzusenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen einer anderen Behörde um Auskunft über den Verfolgten vor, so hat das Strafregister dies der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht mitzuteilen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder eine sonstige Mitteilung oder ein Ersuchen um Auskunftserteilung eingeht.

Liegen von verschiedenen Behörden Steckbriefnachrichten vor, welche dieselbe Person betreffen, so ist jeder Behörde von der Nachricht der anderen Behörden Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt, wenn Steckbriefnachrichten von derselben Behörde unter verschiedenen Aktenzeichen vorliegen.

§ 41

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt.

Sie wird vernichtet, wenn eine Mitteilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht. Bei der Mitteilung der Erledigung einer Steckbriefnachricht ist der Grund der Erledigung und, wenn möglich, der Aufenthaltsort oder Haftort des Gesuchten anzugeben.

Sind seit der Niederlegung der Steckbriefnachricht drei Jahre verflossen, so wird sie zurückgesandt.

§ 42

Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, dürfen Suchvermerke im Strafregister niederlegen.

Im Suchvermerk ist anzugeben, aus welchem Grunde der Betroffene gesucht wird.

Auf Suchvermerke finden die Vorschriften der §§ 39 bis 41 über Steckbriefnachrichten entsprechende Anwendung.

VII. Vordrucke

§ 43

Die Vordrucke für die Strafnachricht (A), für das Ersuchen um Auskunftserteilung (F) und für die Steckbriefnachricht (G) dürfen höchstens 255 Millimeter hoch und 192 Millimeter breit und müssen mindestens 240 Millimeter hoch und 177 Millimeter breit sein. Mitteilungen auf Vordrucken, die diese Grenzen nicht einhalten, kann das Strafregister zurückweisen.

Für die übrigen Muster (B bis E) genügt ein kleineres Format.

Die Vordrucke für die Strafnachricht (A) müssen aus starkem, dauerhaftem, weißem Papier sein. Die Steckbriefnachrichten (G) müssen rot sein.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 44

Alle Mitteilungen an das Strafregister, alle Ersuchen um Auskunft aus dem Register sowie die zu erteilenden Auskünfte sind verschlossen zu versenden.

§ 45

Die Ausführungsbestimmungen werden, soweit nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften trifft, von den Landesregierungen, für das bei dem Reichsjustizministerium geführte Strafregister von dem Reichsminister der Justiz erlassen.

§ 46

Unberührt bleiben die Vorschriften des Reichs und der Länder über sonstige Mitteilungen in Strafsachen. Unberührt bleiben insbesondere die Vorschriften, wonach bestimmten ausländischen Regierungen die Verurteilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzuteilen sind.

§ 47

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1920 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesrats über die Strafregister vom 16. Mai 1918 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 164) außer Kraft.

§ 48

Die in dem Strafregister niedergelegten Vermerke über Verurteilungen, die nach den neuen Vorschriften nicht mehr registerpflichtig wären, sind zu vernichten oder, falls das Strafregister außerdem Vermerke enthält, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen, unkenntlich zu machen.

§ 49

Die bereits vorhandenen oder hergestellten Vordrucke der bisherigen Muster können aufgebraucht werden; die bisherigen Vordrucke für die Strafnachricht A sind jedoch nur für solche Mitteilungen zu verwenden, die nach Annahme der mitteilenden Behörde auf eine Strafliste zu übertragen sind.

Sind Eintragungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung auf dem Muster A in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken sind, auf ein Registerblatt des bisherigen Musters A zu setzen, so sind sie, falls nicht ein neues Registerblatt nach dem neuen Muster A angelegt wird, mit roter Tinte unter den Vermerk zu setzen, auf den sie sich beziehen.

Mitteilende Behörde:

A

Strafnachricht

für das Strafregister zu

Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu

Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag	Geburtsort	
Tag:	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
Monat:	evtl. Stadtteil:	Land:
Jahr:	Straße:	
	Verwaltungsbezirk*):	

Wohnort: evtl. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): evtl. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen**): nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen:

Staatsangehörigkeit:

Heimatgemeinde:

Heimatbezirk:

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Ort und Datum: Unterschrift (Behörde):

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk usw

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen zu Geldstrafe, die wegen einer anderen Übertretung als Zuwiderhandlungen gegen die §§ 361, 363 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach Mitteilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

*) Hier können von der Strafregisterbehörde alle später eingehenden Mitteilungen, von der mitteilenden Behörde die im Strafregister noch nicht vermerkten registerpflichtigen Vorgänge eingetragen werden.

Mitteilende Behörde:	**B** **Nachricht über Arbeitshaus oder Reichsverweisung** für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Geburtstag	Geburtsort	
Tag: Monat: Jahr:	Gemeinde: evtl. Stadtteil: Straße: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Land:

Vorstehend bezeichnete Person,

verurteilt am durch

wegen

ist durch Beschluß de

vom

auf Grund des § des Strafgesetzbuchs

Ort und Datum:

Unterschrift (Behörde):

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk usw.

Mitteilende Behörde:	**C** **Nachricht über Vollstreckung** für das Strafregister zu Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Geburtstag	Geburtsort	
Tag: Monat: Jahr:	Gemeinde: evtl. Stadtteil: Straße: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Land:

Verurteilt am durch

wegen

zu

Vorstehende Freiheits/Geld-strafe ist

verbüßt.
gezahlt.
durch Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe getilgt.
durch ..... erledigt.

am .....

noch nicht erledigt.

Ort und Datum:

Unterschrift (Behörde):

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk usw.

Mitteilende Behörde:	**D** **Nachricht über eine Bewährungsfrist** für das Strafregister zu Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Geburtstag	Geburtsort	
Tag: Monat: Jahr:	Gemeinde: evtl. Stadtteil: Straße: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Land:

Verurteilt am durch

wegen

zu

Bewährungsfrist bis bewilligt am

verlängert bis

widerrufen am

Es wird ersucht, von solchen im Strafregister vermerkten Verurteilungen, von denen anzunehmen ist, daß sie bei Bewilligung der Bewährungsfrist hier nicht bekannt gewesen sind, sowie von den bis zum Eingang der Nachricht über die nach Ablauf der Probezeit getroffene Entscheidung eingehenden Strafnachrichten, Steckbriefnachrichten, Suchvermerken, Ersuchen um Auskunftserteilung und anderen Nachrichten die auf eine anhängige Untersuchung schließen lassen, sofort hierher Mitteilung zu machen.

Ort und Datum:

Unterschrift (Behörde):

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk usw.

Mitteilende Behörde:	**E** **Nachricht über Begnadigung** für das Strafregister zu Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Geburtstag: Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort: Gemeinde: evtl. Stadtteil: Straße: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Land:

Wohnort: evtl. letzter Aufenthaltsort:

Verurteilt am durch

wegen

zu

Durch Erlaß vom ist diese Strafe erlassen.

ermäßigt auf eine ..... strafe von .....

umgewandelt in eine ..... strafe von ..... unter dem Vorbehalte, daß es bei Nichtzahlung der Geldstrafe bei der erkannten Freiheitsstrafe verbleibt.

angeordnet, daß über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist. / der Vermerk über die Verurteilung zu tilgen ist.

die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte — die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — erfolgt.

Ort und Datum:

Unterschrift (Behörde):

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk usw.

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in .....

zur gefälligen Auskunftserteilung über alle / die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Ort und Datum:

Unterschrift (Behörde):

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an

in

F

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag	Geburtsort	
Tag:	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
Monat:	evtl. Stadtteil:	Land:
Jahr:	Straße:	
	Verwaltungsbezirk:	

Staatsangehörigkeit und Heimatgemeinde*):

Wohnort: evtl. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): evtl. Stand des Ehemanns:

Im Strafregister sind $\frac{\text{folgende}}{\text{keine}^{**})}$ Verurteilungen vermerkt:

Nr.	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

*) Nur bei Ausländern oder auf besondere Anfrage auszufüllen.

**) Verurteilungen, über die nach dem Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) keine Auskunft erteilt werden darf, werden als im Strafregister nicht eingetragen behandelt.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	Akten-zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Verfolgende Behörde:	**G** **Steckbriefnachricht** für das Strafregister zu Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag	Geburtsort	
Tag:	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
Monat:	evtl. Stadtteil:	Land:
Jahr:	Straße:	
	Verwaltungsbezirk*):	

Wohnort: evtl. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): evtl. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen**) — nein — ja — zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am Steckbrief erlassen worden.

Ort und Datum: Unterschrift (Behörde):

Auskunft des Strafregisters

Die verfolgte Person ist nach Mitteilung d

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurteilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen ist, zur Zeit in Haft.

Die verfolgte Person befindet sich

Ort und Datum: Unterschrift (Behörde):

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk usw.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen zu Geldstrafe, die wegen einer anderen Übertretung als Zuwiderhandlungen gegen die §§ 361, 363 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind.

Verordnung über die Zuständigkeit der Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

Vom 1. März 1926.

Auf Grund der § 2 Abs. 2, § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Sind Schuldverschreibungen der im § 33 des Aufwertungsgesetzes bezeichneten Art an keiner staatlich anerkannten Börse zugelassen und hat der Schuldner im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), so wird die zuständige Spruchstelle (Artikel 54 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 392 —) von dem Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Artikel 55 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.

Vom 4. März 1926.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Gültigkeit der Bestimmungen in Ziffer I bis VI der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 9. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 129) wird über den in der Verordnung vom 29. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 395) angegebenen Zeitpunkt hinaus bis zum 31. März 1927 mit der Maßgabe verlängert, daß sich die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen nach den Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) richtet.

Berlin, den 4. März 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1926 | Nr. 16

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Vom 18. März 1926 ..... S. 175

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 13. März 1926. ..... S. 175

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Vom 18. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Nr. 4 werden im § 27a Abs. 1 die Worte „1. April 1926" durch die Worte „1. Juli 1926" ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 3 werden die Worte „1. April 1926" durch die Worte „1. Juli 1926" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 18. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Für den Reichsarbeitsminister:
Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 13. März 1926.

In der durch Bekanntmachung vom 16. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 771) veröffentlichten Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke sind folgende Änderungen eingetreten.

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
II. Bayern			
Unterfranken und Aschaffenburg sowie Mittelfranken	12	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Gemeinden des Bezirksamts Gerolzhofen, soweit sie zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehört haben, das Bezirksamt Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinden Neuses a. B., Neusetz, Brück, Schnepfenbach und Schernau, die zum Amtsgerichtsbezirk Aub gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt, dann die Stadt Kitzingen; vom Regierungsbezirke Mittelfranken die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim, sowie die Stadt Rothenburg o. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Bayern			
Unterfranken und Aschaffenburg	13	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S. und Würzburg, sowie die Städte Bad Kissingen und Würzburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 14 aufgeführten Gemeinden und die zum Amtsgerichtsbezirk Ochsenfurt gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt.	2. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg	14	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Obernburg, sowie die Stadt Aschaffenburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld, soweit sie zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Stadtprozelten gehört haben, mit Ausnahme der Gemeinde Haßloch; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach	3. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg sowie Oberfranken	15	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Ebern, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt, ferner das Bezirksamt Gerolzhofen mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, die zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehört haben, sowie die Gemeinden Neuses a. B., Neusetz, Brück, Schnepfenbach und Schernau des Bezirksamts Kitzingen; vom Regierungsbezirk Oberfranken die Bezirksämter Bamberg I und II und Staffelstein sowie die Stadt Bamberg	4. Fränkischer Weinbaubezirk
VI. Hessen			
Provinz Starkenburg	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Wimpfen
Provinz Oberhessen	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen			
Kreis Mainz	4	Gemarkungen Kastel und Kostheim	Kostheim
Kreis Mainz und Oppenheim	5	Bretzenheim, Budenheim, Drais, Essenheim, Finthen, Gonsenheim, Klein-Winternheim, Mainz mit Zahlbach, Marienborn, Mombach, Ober Olm, Stadecken; ferner die Gemarkungen Nieder- und Ober Saulheim (Kr. Oppenheim)	Mainz
Kreis Bingen	6	Gemarkungen Bingen und Büdesheim	Bingen
» »	7	Gemarkung Kempten	Kempten
» »	8	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim
» »	9	Gemarkungen Dietersheim, Gensingen mit Ausnahme der Gewanne im Herzacker, Grolsheim und Sponsheim	Gensingen
» »	10	Gemarkungen Appenheim, Aspisheim, Gau-Algesheim, Gaulsheim, Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler-Süd	Gau-Algesheim
» »	11	Gemarkung Nieder Hilbersheim mit den Weinbergen von Bubenheim-West	Nieder Hilbersheim
Kreise Bingen und Alzey	12	Gemarkung Horrweiler-Süd und Welgesheim (Kr. Alzey)	Welgesheim
Kreis Bingen	13	Gemarkung Elsheim	Elsheim
» »	14	Gemarkung Ockenheim	Ockenheim
» »	15	Gemarkung Jugenheim	Jugenheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreise Bingen und Oppenheim	16	Bubenheim mit Ausnahme von Bubenheim-West, Engelstadt, Frei Weinheim, Groß Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, Nieder Ingelheim mit Sporkenheim, Ober Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz mit Pfaffenhofen, Wackernheim und Partenheim (Kreis Oppenheim)	Ingelheim
Kreis Oppenheim	17	Gemarkung Sulzheim	Sulzheim
» »	18	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	19	Gemarkungen Ensheim, Schimsheim, Spiesheim und Wörrstadt	Wörrstadt
» »	20	Gemarkung Eichloch	Eichloch
Kreise Oppenheim und Mainz	21	Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgenloch, Zornheim	Hahnheim
Kreise Oppenheim und Mainz	22	Gemarkungen Bodenheim, Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Lörzweiler, Laubenheim, Nieder Olm und Weisenau	Bodenheim
Kreis Oppenheim	23	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein, Schwabsburg und Köngernheim	Nierstein
» »	24	Gemarkungen Undenheim, Schornsheim und Udenheim	Undenheim
» »	25	Bechtolsheim, Biebelnheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Friesenheim, Gabsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hillesheim, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim	Oppenheim
Kreis Alzey	26	Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim, Uffhofen	Flonheim
» »	27	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
Kreise Oppenheim und Alzey	28	Gemarkung Sprendlingen	Sprendlingen
Kreise Oppenheim und Alzey	29	Gemarkung Wallertheim, Gewann Bornthal	Wallertheim-Bornthal
Kreise Oppenheim und Alzey	30	Gemarkungen Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim, Ober Hilbersheim, Vendersheim, Wolfsheim, Wallertheim (ausschl. Gewann Bornthal), (Kreis Oppenheim), Badenheim, St. Johann und Zotzenheim (Kreis Alzey)	Gau-Bickelheim
Kreis Alzey	31	Gemarkungen Albig, Alzey mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim, Heimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Nieder Wiesen, Offenheim mit Vorholz (Wald), Wahlheim und Weinheim	Alzey
» »	32	Gemarkung Pleitersheim	Pleitersheim
Kreis Alzey und Bingen	33	Gemarkungen Biebelsheim (Kreis Alzey) nebst der Gewann „Im Herzacker" der Gemarkung Gensingen (Kreis Bingen), Bosenheim, Frei Laubersheim, Hackenheim, Planig und Pfaffen-Schwabenheim (Kreis Alzey)	Bosenheim
Kreis Alzey	34	Ippesheim	Ippesheim
» »	35	Gemarkungen Fürfeld, Neu-Bamberg, Siefersheim, Stein-Bockenheim, Tiefenthal und Wonsheim	Siefersheim
» »	36	Gemarkungen Wöllstein und Volxheim	Wöllstein
» »	37	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreis Worms	38	In der bayerischen Gemarkung Klein Bockenheim gelegenes Grundstück Plan Nr. 2330 1/2. Im Kreise Worms: Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Ensheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Leiselheim, Mettenheim, Mörstadt, Monzernheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim, Weinsheim, Westhofen, Wies-Oppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368,2, 368,6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms
» »	39	Gemarkung Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirke zugeteilten Abschnitte der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim; ferner von der Gemarkung Monsheim Flur IV Nr. 34, 35,1, 35,5 und 95, sowie von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plannr. 435	Mölsheim
» »	40	Gemarkungen Dalsheim, Kriegsheim, Nieder Flörsheim, Ober Flörsheim, Wachenheim und Monsheim, letztere mit Ausnahme der dem Weinbaubezirke Mölsheim (lfd. Nr. 38) zugeteilten Grundstücke	Nieder Flörsheim

Berlin, den 13. März 1926.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Beyerlein

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1926	Nr. 17

Inhalt: Gesetz über die Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Vom 26. März 1926 ..... S. 179
Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Vom 26. März 1926. S. 179
Gesetz zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses. Vom 27. März 1926 ..... S. 180
Neunzehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 27. März 1926 ..... S. 180
Vierte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 22. März 1926 ..... S. 180
Verordnung über die Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke für die erste Feststellung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetze. Vom 25. März 1926 ..... S. 180
Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags. Vom 26. März 1926 ..... S. 182
Verordnung über den üblichen Zinsfuß. Vom 27. März 1926 ..... S. 183

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 26. März 1926, ist veröffentlicht: Verordnung zur Ausführung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 12. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 2). Vom 12. März 1926. — Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 17. März 1926. — Berichtigung.

Gesetz über die Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Vom 26. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

In der Reichsversicherungsordnung fällt im § 180 der Abs. 8, in den §§ 318b, 318c, 393a und 393b der Abs. 2 weg.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Vom 26. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Um die Gewährung von Zwischenkrediten auf I. Hypotheken für Kleinwohnungen zu fördern, wird der Reichsarbeitsminister ermächtigt, an die Länder Darlehen bis zur Dauer von 12 Monaten nach dem jeweiligen Abruf zu gewähren.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zu diesem Zwecke 200 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Die näheren Vorschriften über die Verwendung der Mittel erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister unter Zustimmung des Reichsrats.

Von der Vorschrift des Abs. 1, wonach Darlehen nur an die Länder gegeben werden dürfen, kann nur abgesehen werden, soweit es sich um die Beschaffung von Kleinwohnungen für Beamte, Angestellte und Bedienstete des Reichs handelt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Gesetz zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses. Vom 27. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen den Wohnungsgeldzuschuß und die Ortsklasseneinteilung für ihre Beamten und Lehrer nicht günstiger regeln, als es für die Reichsbeamten gleicher Besoldungsgruppen und gleicher Dienstaltersstufen an demselben Orte geschieht. Sofern die Besoldungsordnungen der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die gleichen Besoldungsgruppen wie das Reich nicht enthalten, sind die gleichzubewertenden Reichsbeamten zum Vergleiche heranzuziehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 darf nicht dadurch umgangen werden, daß andere Bezüge in einer den Zweck der Vorschrift vereitelnden Weise erhöht oder neu gewährt werden.

§ 2

Der § 1 ist auf die Ruhegehaltsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften entsprechend anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Neunzehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 27. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Der § 12a des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 31) wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 2, 5 und 6 fallen fort.

2. Nach Abs. 1 werden folgende Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

> Die Einreihung von Orten oder Ortsteilen in das Ortsklassenverzeichnis im Falle von Neuaufstellungen des Verzeichnisses erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe von Grundsätzen, die vom Reichsrat und einem Ausschuß des Reichstags festgelegt werden.
>
> Das Ortsklassenverzeichnis ist spätestens bis zum 1. April 1928 neu aufzustellen. Der Zeitpunkt für spätere Neuaufstellungen wird durch den Reichsrat und den Reichstag bestimmt. In der Zeit zwischen Neuaufstellungen kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Orte oder Ortsteile bei hervortretendem Bedürfnis nach Maßgabe der zuletzt aufgestellten Grundsätze in eine andere Ortsklasse einreihen. Zur Einreihung in niedrigere Ortsklassen ist in jedem Falle die Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags erforderlich.

3. Im bisherigen Abs. 4 werden die Worte „in wirtschaftlichem Zusammenhange" ersetzt durch die Worte: „im Zusammenhange".

Berlin, den 27. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Vierte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 22. März 1926.

Auf Grund des § 48 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und auf Grund des § 53 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird verordnet:

§ 7 der Ersten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 345) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 7

Ist die Gewährung einer Vorzugsrente vor dem 1. Januar 1926 beantragt oder wird sie nach dem 31. März 1926 beantragt, so ist die Vorzugsrente, falls sie zuerkannt wird, so zu behandeln, als wenn sie bereits in dem auf die Antragstellung folgenden Monat zuerkannt worden wäre.

Wird die Gewährung einer Vorzugsrente in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum 31 März 1926 beantragt, so ist sie, falls sie zuerkannt wird, so zu behandeln, als wenn sie im Januar 1926 zuerkannt worden wäre.

Berlin, den 22. März 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Verordnung über die Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke für die erste Feststellung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetze. Vom 25. März 1926.

Auf Grund der §§ 85, 86, 37, 31 Abs. 3 des Reichsbewertungsgesetzes wird für die Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Bei der Feststellung des Einheitswerts zwangsbewirtschafteter Grundstücke für den ersten Hauptfeststellungszeitraum (§ 6 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) ist von dem (berichtigten) Wehrbeitragswert nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 auszugehen.

Zwangsbewirtschaftete Grundstücke

§ 2

(1) Als zwangsbewirtschaftete Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle bebauten Grundstücke einschließlich der zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Grundstücke, sofern die Gebäude vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind. Als zwangsbewirtschaftet gelten auch Grundstücke, deren Gebäude nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind, sofern die Gebäude mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebäude bereitgestellten Mitteln errichtet sind.

(2) Sind auf einem zwangsbewirtschafteten Grundstück durch Um- oder Zubauten nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig gewordene Räume geschaffen worden, so sind, wenn

1. durch die bauliche Veränderung eine wesentliche Werterhöhung nicht eingetreten ist, die umgebauten oder hinzugebauten Teile des Grundstücks dem zwangsbewirtschafteten Teile zuzurechnen. In diesen Fällen ist jedoch, falls die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, der Wehrbeitragswert neu zu ermitteln;
2. durch die bauliche Veränderung eine wesentliche Werterhöhung eingetreten ist, die umgebauten oder hinzugebauten Teile des Grundstücks als nicht zwangsbewirtschaftet und nur der übrige Teil als zwangsbewirtschaftet zu behandeln.

Wesentlich ist eine Werterhöhung nur dann, wenn sich durch die Umbauten oder Zubauten der erzielbare Mietertrag des ganzen Grundstücks um mehr als 25 vom Hundert erhöht hat.

Wehrbeitragswert

§ 3

(1) Als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Wert, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes oder des Gesetzes über Steuernachsicht für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig zugrunde gelegt worden ist.

(2) Ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 eine Berichtigung des Wehrbeitragswerts vorgenommen oder der Wehrbeitragswert nachträglich ermittelt worden, so gilt der berichtigte oder nachträglich ermittelte Wehrbeitragswert als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 bei der Bewertung von Grundstücken nicht vom Wehrbeitragswert, sondern gemäß § 31 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen für die Vermögensteuer 1924 von dem Neuwert Ende 1913 ausgegangen worden, so gilt dieser Wert unter Abzug des Betrags, der wegen Abnutzung der Gebäude in der Zeit von der tatsächlichen Herstellung bis zum Ende des Jahres 1913 von dem auf die Gebäude entfallenden Betrag abzusetzen ist, als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen.

Neue Ermittlung des Wehrbeitragswerts

§ 4

(1) Ist seit dem 31. Dezember 1913 eine erhebliche Änderung in dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks (Beschaffenheit, Verkehrslage, Umfang usw.) eingetreten, so ist der Wehrbeitragswert neu zu ermitteln, es sei denn, daß die Änderung bereits bei der Berichtigung oder nachträglichen Ermittlung des Wehrbeitragswerts anläßlich der Vermögensteuerveranlagung 1924 (§ 3 Abs. 2) berücksichtigt worden ist. Erheblich ist eine Änderung des tatsächlichen Zustandes nur dann, wenn der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 3 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweicht. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist die seit dem Wehrbeitragstichtag (31. Dezember 1913) infolge allgemeiner Abnutzung eingetretene Verschlechterung des baulichen Zustandes außer Betracht zu lassen, da ihr bereits bei der Bemessung der Bewertungssätze (§§ 6 bis 10) Rechnung getragen ist.

(2) Bei Grundstücken, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören, findet außer in den Fällen des Abs. 1 eine neue Ermittlung des Wehrbeitragswerts auch dann statt, wenn der nach § 3 maßgebende Wehrbeitragswert nicht alle Bestandteile (insbesondere eingebaute Maschinen) des Grundstücks oder außer den Bestandteilen auch das Zubehör umfaßt und der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 3 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 10 vom Hundert nach oben oder unten abweicht.

(3) In den Fällen der Abs. 1, 2 ist der Wert zu ermitteln, der für das Grundstück nach den Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes und nach den Wertverhältnissen am Wehrbeitragstichtag, jedoch von der seit dem Wehrbeitragstichtag infolge allgemeiner Abnutzung eingetretenen Verschlechterung des baulichen Zustandes gegenüber dem am Wehrbeitragstichtag abgesehen, nach dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks (Beschaffenheit, Verkehrslage, Umfang usw.) am Feststellungszeitpunkt als Wehrbeitragswert festzustellen sein würde. Bei Grundstücken, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören, sind bei der neuen Ermittlung des Wehrbeitragswerts nur die Bestandteile des Grundstücks, nicht aber das Zubehör einzubeziehen.

Nachträgliche Ermittlung des Wehrbeitragswerts

§ 5

Ist ein nach § 3 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden, weil eine Veranlagung weder zum Wehrbeitrag noch zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 stattgefunden hat, so ist der Wehrbeitragswert nachträglich zu ermitteln; hinsichtlich der Ermittlung des Wehrbeitragswerts findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Einfamilienhäuser

§ 6

(1) Einfamilienhäuser sind mit 65 vom Hundert des Wehrbeitragswerts (§§ 3 bis 5) zu bewerten.

(2) Die Landesfinanzämter können für ihren Bezirk für gewisse Gruppen von Grundstücken oder für Teile ihres Bezirkes nach Lage der örtlichen Verhältnisse im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde eine niedrigere Bewertung, jedoch mit einem Werte nicht unter 45 vom Hundert des Wehrbeitragswerts, zulassen.

(3) Als Einfamilienhäuser gelten ausschließlich oder weitaus überwiegend vom Eigentümer und von seinen Angehörigen bewohnte Grundstücke. Grundstücke, die im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen, gelten als Einfamilienhäuser, wenn sie ausschließlich oder weitaus überwiegend von einer im Dienste dieses Steuerpflichtigen stehenden Person und ihren Angehörigen bewohnt werden; das gleiche gilt für Grundstücke, die zu dem gewerblichen Betrieb einer natürlichen Person gehören, wenn sie ausschließlich oder weitaus überwiegend von einer in diesem Betriebe tätigen Person und ihren Angehörigen bewohnt werden.

§ 7

(1) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst zwar nicht zu Wohnzwecken, aber zu sonstigen, nicht gewerblichen Zwecken benutzt werden, sind nach § 6 Abs. 1, 2 zu bewerten.

(2) Wird der weitaus überwiegende Teil eines Grundstücks vom Eigentümer teils zu Wohnzwecken (§ 6 Abs. 3), teils zu sonstigen, nicht gewerblichen Zwecken (Abs. 1) benutzt, so ist das ganze Grundstück auch dann nach § 6 zu bewerten, wenn es nicht zum weitaus überwiegenden Teil bewohnt ist (§ 6 Abs. 3).

Mietwohngrundstücke

§ 8

(1) Mietwohngrundstücke sind mit 45 vom Hundert des Wehrbeitragswerts (§§ 3 bis 5) zu bewerten.

(2) Die Landesfinanzämter können für ihren Bezirk für gewisse Gruppen von Grundstücken oder für Teile ihres Bezirkes nach Lage der örtlichen Verhältnisse im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde die Bewertung mit einem Hundertsatze bis zu 30 vom Hundert herab und für Mietwohngrundstücke in großen Städten, die im wesentlichen aus einfach ausgestatteten, kleineren Wohnungen bestehen und an Mieter aus Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung vermietet zu werden pflegen, mit einem Hundertsatze bis zu 25 vom Hundert des Wehrbeitragswerts herab zulassen.

(3) Als Mietwohngrundstücke gelten alle Wohngrundstücke mit Ausnahme der Einfamilienhäuser (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2). Den Mietwohngrundstücken werden solche Grundstücke gleichgestellt, die von Mietern oder Pächtern zwar nicht zu Wohnzwecken, aber zu sonstigen, nicht gewerblichen Zwecken benutzt werden.

Geschäftsgrundstücke

§ 9

(1) Geschäftsgrundstücke sind mit 70 vom Hundert des Wehrbeitragswerts (§§ 3 bis 5) zu bewerten.

(2) Die Landesfinanzämter können für ihren Bezirk für gewisse Gruppen von Grundstücken oder für Teile ihres Bezirkes nach Lage der örtlichen Verhältnisse im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde eine niedrigere Bewertung, jedoch mit einem Werte nicht unter 45 vom Hundert des Wehrbeitragswerts, zulassen.

(3) Für Grundstücke, die infolge von Stillegungen, Betriebseinschränkungen, Kurzarbeit oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, ist auf Antrag von den sich aus Abs. 1, 2 ergebenden Werten ein Abschlag von 30 vom Hundert zu machen. Treffen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht auf das ganze Grundstück, sondern nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so ist der Abschlag von dem auf diesen Teil entfallenden Werte vorzunehmen.

(4) Als Geschäftsgrundstücke gelten solche Grundstücke, die fremden gewerblichen Zwecken dienen oder zu eigenen gewerblichen Zwecken unmittelbar genutzt werden. Den Geschäftsgrundstücken werden gleichgestellt die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu öffentlichen Zwecken benutzten Grundstücke.

Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

§ 10

(1) Grundstücke, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, wenn sie ungenutzt sind, mit 20 vom Hundert des Wehrbeitragswerts (§§ 3 bis 5) zu bewerten. Grundstücke der im Satze 1 bezeichneten Art sind, wenn sie genutzt sind, mit 25 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten, sofern die Kosten der Erhaltung des Grundstücks die Vorteile der Nutzung dauernd erheblich übersteigen.

(2) Sind die im Abs. 1 bezeichneten Grundstücke in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht, so sind sie mit 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten. Dasselbe gilt für Grundstücke, in deren Gebäuden Gegenstände von künstlerischer, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung in der im Satze 1 bezeichneten Weise nutzbar gemacht werden.

Konkurrenz der §§ 7, 8, 9, 10

§ 11

(1) Treffen auf ein Grundstück von den Bestimmungen der § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 10 mehrere nebeneinander zu, so wird jeder Teil für sich nach Abs. 2, 3 bewertet.

(2) Für jeden Teil des Grundstücks ist der Wert zu ermitteln, der bei einer Zerlegung des Wehrbeitragswerts (§§ 3 bis 5) des Grundstücks auf ihn entfällt. Jeder Teil ist mit dem Werte anzusetzen, der sich für ihn aus den §§ 7 bis 10 ergibt.

(3) Die Zerlegung (Abs. 2 Satz 1) ist nach dem Wertverhältnis vorzunehmen, in dem die einzelnen Teile des Grundstücks am Feststellungszeitpunkt zueinander stehen. Dabei ist insbesondere auf die aus den einzelnen Teilen erzielbaren Mieterträge abzustellen.

Berlin, den 25. März 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags.

Vom 26. März 1926.

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Für die Berechnung des Zwischenzinses (Artikel 21, 37 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 392 —) ist, sofern der Rückzahlungstermin nach dem 31. März 1926 liegt, bis auf weiteres ein Zinsfuß von acht vom Hundert jährlich zugrunde zu legen. Für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Ansprüche ist der sich hiernach ergebende Barwert in den Anlagen I und II festgestellt; diese Anlagen treten an die Stelle der Anlagen I und II zur Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze.

Seite 184

Berlin, den 26. März 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Marx

Verordnung über den üblichen Zinsfuß.
Vom 27. März 1926.

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117), Artikel 11 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S 392) wird hiermit verordnet:

Üblicher Zinsfuß im Sinne des § 7 des Aufwertungsgesetzes, Artikel 11 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz ist bis auf weiteres ein Zinsfuß von 10 vom Hundert.

Berlin, den 27 März 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Anlage I

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung

Zeit der Rückzahlung	1926 vom Hundert	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
Januar	—	86,88	90,71	92,77	95,00	97,40
Februar	—	87,19	90,88	92,95	95,19	97,61
März	—	87,50	91,05	93,14	95,39	97,83
April	84,20	87,82	91,23	93,33	95,60	98,05
Mai	84,50	88,14	91,40	93,52	95,80	98,27
Juni	84,80	88,46	91,59	93,71	96,01	98,49
Juli	85,10	88,79	91,77	93,91	96,23	98,73
August	85,39	89,10	91,93	94,08	96,41	98,93
September	85,68	89,42	92,09	94,26	96,60	99,13
Oktober	85,97	89,73	92,26	94,44	96,80	99,34
November	86,27	90,06	92,43	94,62	97,00	99,56
Dezember	86,57	90,38	92,60	94,81	97,20	99,78

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des aufgewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Monat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Anlage II

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung

unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 8 vom Hundert, bei Fälligkeit der Zinsen von 3 vom Hundert für 1926 und 1927 beziehungsweise 5 vom Hundert bis 1931 jeweils am 30. Juni für das ganze Kalenderjahr

Zeit der Rückzahlung	1926 vom Hundert	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
Januar	—	86,88	90,71	92,77	95,00	97,40
Februar	—	87,44	91,30	93,37	95,61	98,03
März	—	88,00	91,88	93,97	96,23	98,66
April	84,95	88,57	92,48	94,58	96,85	99,30
Mai	85,50	89,14	93,07	95,19	97,47	99,94
Juni	86,05	89,71	93,67	95,80	98,10	100,58
Juli	83,60	87,29	89,27	91,41	93,73	96,23
August	84,14	87,85	89,85	92,00	94,33	96,84
September	84,68	88,42	90,42	92,59	94,94	97,47
Oktober	85,22	88,98	91,01	93,19	95,55	98,09
November	85,77	89,56	91,59	93,79	96,16	98,73
Dezember	86,32	90,13	92,18	94,39	96,78	99,36

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1926	Nr. 18

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 27. März 1926 ..... S. 185

Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage. Vom 31. März 1926 ..... S. 185

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik. Vom 31. März 1926 ..... S. 190

Zweite Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 27. März 1926 ..... S. 190

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 30. März 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über die patentamtlichen Gebühren. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Barbados, Bermuda, Ceylon, Cypern, Gambia, Goldküste (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Togoland), Leeward Inseln, Malta, Nigeria (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Kamerun), Nord-Rhodesien, Nyassaland, Somaliland, Tanganyika, Trinidad. — Verordnung über die Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. — Bekanntmachung über die Kündigung des Meistbegünstigungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Schweden. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Wirtschaftsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Spanien vom 18. November 1925.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 27. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. Das Gesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181) wird wie folgt geändert:

Im Artikel 2 § 2 Abschnitt X Abs. 2 sind die Worte „Artikel 1 IV" zu streichen.

2. Artikel 1 IV der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181) tritt am 31. Juli 1926 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage. Vom 31. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken

§ 1

Das Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

In Artikel II § 11 Nr. 4 werden dem § 27a Abs. 1 folgende neue Sätze hinzugefügt:

Die Miete von 100 vom Hundert der Friedensmiete darf bis zum 31. März 1927 nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Festsetzung einer höheren Miete erforderlich ist, um die in dem § 26 Abs. 3, 4 vorgesehenen Zuweisungsbeträge sicherzustellen. Soweit die Miete für die Zeit nach dem 1. April 1926 bereits höher festgesetzt ist oder die im § 26 Abs. 3, 4 vorgesehenen Zuweisungsbeträge bereits überschritten sind, bleiben die getroffenen Bestimmungen unberührt.

Artikel II

Senkung der Umsatzsteuer und Aufhebung der Hersteller- und Kleinhandelssteuer

§ 2

Das Umsatzsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, soweit Entgelte dafür

von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern durchführen;

2. dem § 2 Nr. 10b ist anzufügen:

   Dasselbe gilt nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auch für Umsätze solcher landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten als Vergütung für die geleisteten Dienste vom Arbeitgeber gewährt wurden (Deputate) und für die Umsätze der daraus in der Wirtschaft der Arbeiter und Angestellten hergestellten Erzeugnisse.

§ 3

Im § 13 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Artikel IV § 1 Nr. 4 des Gesetzes über Änderungen der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 241) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird die Zahl „1" durch die Zahl „0,75" ersetzt.

§ 4

Die §§ 15 bis 24 und §§ 38 bis 40 des Umsatzsteuergesetzes werden gestrichen.

§ 5

Beträgt die Umsatzsteuer eines Unternehmers für Leistungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, nach § 3 nur 0,75 vom Hundert oder sind nach § 4 Leistungen aus solchen Verträgen von der erhöhten Umsatzsteuer befreit, so ist er verpflichtet, dem Empfänger der Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer entspricht. Dieser Anspruch bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung. Entgegenstehende Vereinbarungen sind insoweit nichtig.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 treten mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Artikel III

Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse

§ 8

(1) Bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 12 des Kapitalverkehrsteuergesetzes und bei Sanierungen im Sinne des § 13 zu b, c des Kapitalverkehrsteuergesetzes wird die Gesellschaftsteuer auf 1 vom Hundert ermäßigt.

(2) Werden in den Fällen des Abs. 1 Grundstücke eingebracht, so ermäßigt sich die Grunderwerbsteuer auf $1\frac{1}{2}$ vom Hundert; die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer dürfen nicht erhoben werden. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten auch bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, bei denen die aufnehmende Gesellschaft ihr Kapital nicht erhöht.

§ 9

Werden gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige Betriebe mehrerer Unternehmungen zusammengefaßt, ohne daß die Voraussetzungen des § 8 vorliegen, so kann diese Vorschrift auf Antrag für anwendbar erklärt werden

1. auf die Errichtung einer neuen Kapitalgesellschaft;
2. auf die Erhöhung des Gesellschaftskapitals einer Kapitalgesellschaft;
3. auf die Übernahme eines Betriebs durch eine Kapitalgesellschaft, wenn als Entgelt Gesellschaftsrechte der aufnehmenden Gesellschaft gewährt werden, diese Gesellschaft ihr Kapital aber nicht erhöht.

§ 10

(1) Gehen bei der Verschmelzung von Genossenschaften im Sinne des § 93a des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Grundstücke einer an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft über, so ermäßigt sich die Grunderwerbsteuer auf $1\frac{1}{2}$ vom Hundert Die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer dürfen nicht erhoben werden.

(2) Auf Antrag kann die Vorschrift des Abs 1 für anwendbar erklärt werden, wenn der Betrieb einer Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise von einer Genossenschaft übernommen wird und die vereinigten Betriebe gleichartig oder wirtschaftlich zusammengehörig sind.

§ 11

Auf Antrag kann bestimmt werden,

1. daß der eingebrachte Betrieb einer der beteiligten Kapitalgesellschaften für die Zwecke der Gesellschaftsteuer als aufnehmende Gesellschaft gilt,
2. daß bei besonderen Schwierigkeiten in der Durchführung der Bewertung, die sich insbesondere aus der Beteiligung mehrerer Länder oder Gemeinden an der Grunderwerbsteuer ergeben, eine Pauschbesteuerung nicht nur für die Gesellschaftsteuer, sondern auch für die Grunderwerbsteuer eintritt.

§ 12

Die Gesellschaftsteuer, die auf Grund der §§ 8, 9 erhoben wird, ist zur Hälfte den Ländern für ihre durch die Zusammenfassung der Betriebe benachteiligten Gemeinden (Gemeindeverbände) zu überweisen; die näheren Bestimmungen über die Verteilung an die Länder trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 13

Die Vorschriften der §§ 8 bis 12 finden nur auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerschuld

in der Zeit vom 1. September 1925 bis zum 30. September 1927 entstanden ist. Erstattungen finden nicht statt, soweit Steuerbeträge bereits Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zugeflossen sind.

§ 14

(1) Ist eine inländische Gesellschaft der in § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Art als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft zu weniger als einem Viertel beteiligt und sind der Tochtergesellschaft die in §§ 9, 10 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigungen gewährt worden, so ist auf Antrag der Muttergesellschaft der Wert ihrer Beteiligung bei der Feststellung des Einheitswerts ihres Vermögens außer Ansatz zu lassen, wenn zur Zeit der Einbringung der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes berechnete Wert des von ihr in die Tochtergesellschaft eingebrachten Vermögens mindestens 35 vom Hundert des nach den gleichen Vorschriften berechneten Werts ihres Gesamtvermögens betragen hat; die auf Grund des § 27 letzter Halbsatz des Reichsbewertungsgesetzes getroffenen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Vergünstigung des Abs. 1 findet zum ersten Mal Anwendung bei der Feststellung des Einheitswerts für das Vermögen der Muttergesellschaft nach dem Stand an dem Hauptfeststellungszeitpunkt, der der Einbringung des Vermögens in die Tochtergesellschaft unmittelbar folgt; die Vergünstigung wird zum letzten Mal bei der Feststellung des Einheitswerts nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1930 gewährt.

§ 15

(1) Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 findet auf Antrag die Vorschrift des § 11 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes auch auf eine Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) Anwendung, die als Muttergesellschaft an einer inländischen Erwerbsgesellschaft zu weniger als einem Viertel beteiligt ist, sofern diese Beteiligung seit Beginn des Steuerabschnitts der Muttergesellschaft bestanden hat.

(2) Die Vergünstigung wird bei Erwerbsgesellschaften, deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs endet, letztmals für den Steuerabschnitt 1929/30 und bei Erwerbsgesellschaften, deren Steuerabschnitt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs endet, letztmals für den Steuerabschnitt 1928/29 oder 1929 gewährt.

§ 16

(1) Über einen gemäß §§ 9, 10 Abs. 2, § 11 gestellten Antrag entscheidet das Landesfinanzamt, in dessen Bezirk sich der Ort der Leitung der aufnehmenden oder neu errichteten Kapitalgesellschaft oder der aufnehmenden Genossenschaft befindet. Über einen gemäß §§ 14, 15 gestellten Antrag entscheidet das Landesfinanzamt, in dessen Bezirk sich der Ort der Leitung der Muttergesellschaft befindet.

(2) Gegen den Bescheid des Landesfinanzamts ist Beschwerde an den Reichsminister der Finanzen gegeben; dieser entscheidet endgültig.

Artikel IV

Verlegung der Zahlungstage für die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen

§ 17

Der § 95 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) erhält folgende Fassung:

§ 95

Bis zum Empfang eines Steuerbescheids (§ 64) für einen Steuerabschnitt hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Abschnitts am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten. Steuerpflichtige, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, haben die Vorauszahlungen am 15. November in Höhe der Hälfte, am 15. Februar und 15. Mai in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für Betriebe bestimmter Art, insbesondere Gartenbau, andere Vorauszahlungstermine zu bestimmen. Eine Vorauszahlung gilt als Vorauszahlung für den Steuerabschnitt, in den

a) im Falle des Satzes 1 der Schluß des vergangenen Monats,

b) im Falle des Satzes 2 der maßgebende Zahlungstag fällt.

Artikel V

Vereinfachte Erhebung der Vermögensteuer 1926

§ 18

In Artikel I § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) wird hinter Nr. 8 folgende Nr. 8a eingefügt:

8a. politische Parteien und politische Vereine mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinne der § 2 Nr. 4, §§ 38 bis 44 des Reichsbewertungsgesetzes.

§ 19

Der Artikel I § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) erhält folgende Fassung:

(2) Die Vermögensteuer ermäßigt sich, wenn das abgerundete Vermögen

10 000 Reichsmark nicht übersteigt, auf 1 vom Tausend,

10 000 Reichsmark, aber nicht 20 000 Reichsmark übersteigt, auf 2 vom Tausend,

20 000 Reichsmark, aber nicht 30 000 Reichmark übersteigt, auf 3 vom Tausend,

30 000 Reichsmark, aber nicht 50 000 Reichsmark übersteigt, auf 4 vom Tausend.

§ 20

Die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1926 wird nicht besonders veranlagt. Sie wird zur Abgeltung der durchschnittlichen Minderung der Vermögenswerte in Höhe von drei Vierteln des Jahressteuerbetrags für das Kalenderjahr 1925 erhoben; die am 15. Mai 1926 vorgesehene Zahlung auf die Vermögensteuer 1926 ist nicht zu entrichten.

§ 21

Der mit dem 1. Januar 1925 beginnende Hauptfeststellungszeitraum für die Feststellung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird auf das Kalenderjahr 1926 ausgedehnt.

§ 22

(1) Die Vorschriften der §§ 75, 76 des Reichsbewertungsgesetzes über Neu- und Nachfeststellungen finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Neufeststellung ist nicht von dem Vorliegen besonderer Umstände (§ 75 Abs. 1 Satz 1, 2 des Reichsbewertungsgesetzes) abhängig;
2. bei Neu- und Nachfeststellungen wird zwar für die Feststellung des Vermögens nach Art und Menge der Stand an dem für die Neu- oder Nachfeststellung maßgebenden Feststellungszeitpunkt, für die Bewertung des Vermögens jedoch der Stand am 1. Januar 1925 zugrunde gelegt.

(2) Auf Grund von Neu- oder Nachfeststellungen sind Neu- oder Nachveranlagungen gemäß § 12 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Weise vorzunehmen, daß die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1926 in Höhe von drei Vierteln des Betrags erhoben wird, der unter Anwendung der §§ 21, 22 Abs. 1 und der Vorschriften des Vermögensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1926 zu entrichten sein würde.

§ 23

Beträgt die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1926 endgültig weniger als vierhundert Millionen Reichsmark, so erhöht sich die erste nach dieser Feststellung fällige Vorauszahlung auf die Vermögensteuer um eine entsprechende Nachzahlung.

§ 24

Die §§ 20, 21 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1926, die §§ 18, 19, 22 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab in Kraft.

Artikel VI

Biersteuer

§ 25

Im Artikel IV des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird in der fünften Zeile die Zeitbestimmung »1. April 1926« ersetzt durch »1. Januar 1927«.

Artikel VII

Weinsteuer

§ 26

Das Weinsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 248) tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab außer Kraft.

Artikel VIII

§ 27

Schaumweinsteuer

§ 1

Der Schaumweinsteuer unterliegen:

1. die Lieferung von fertigem Schaumwein (einschließlich der schaumweinähnlichen Getränke) durch den Hersteller;
2. die Entnahme (Entfernung aus den Lagerbeständen) unversteuerten fertigen Schaumweins zum eigenen Verbrauch, insbesondere auch zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder im eigenen Betriebe;
3. das Verbringen von fertigem Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 2

Von der Besteuerung sind ausgenommen die Lieferung oder Entnahme von Schaumwein oder das Verbringen von Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Ausfuhr unter Steueraufsicht.

§ 3

(1) Die Steuer beträgt

1. für Schaumwein und für schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein: eine Reichsmark für die ganze Flasche,
2. im übrigen 20 Reichspfennig für die ganze Flasche.

(2) Für jede halbe Flasche ist die Hälfte und für jede kleinere Flasche ein Viertel der auf die Flasche entfallenden Steuer zu entrichten.

(3) Als ganze Flaschen werden alle Schaumwein enthaltenden Umschließungen mit Raumgehalt über 425 bis 850 Kubikzentimeter behandelt; Umschließungen mit Raumgehalt über 230 bis 425 Kubikzentimeter gelten als halbe Flaschen. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für Umschließungen mit Raumgehalt über 850 oder unter 120 Kubikzentimeter besondere Steuersätze unter Zugrundelegung der Einheitssätze des Abs. 1 festzusetzen.

§ 4

Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Hersteller,
2. in den Fällen des § 1 Nr. 3 derjenige, für dessen Rechnung der Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

§ 5

Die Steuer wird fällig

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 und Nr. 2 zugleich mit der Entstehung der Steuerschuld,
2. in den Fällen des § 1 Nr. 3 zugleich mit der Zollschuld.

§ 6

Die Steuer ist durch Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung zu entrichten. Wird das Steuerzeichen nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht, so gilt die Steuer als nicht entrichtet.

§ 7

(1) Der Wert der im Laufe eines Monats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum fünfundzwanzigsten Tage des auf diesen Monat folgenden dritten Monats einzuzahlen.

(2) Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet nicht statt. Der Reichsminister der Finanzen kann für eine Übergangszeit eine Ausnahme zulassen.

§ 8

Die Steuer wird auf Antrag erstattet:

1. für Schaumwein, den der Lieferer nachweislich zurückgenommen hat,
2. für Schaumwein, der nach der Lieferung bei der Beförderung nachweislich zugrunde gegangen ist, sofern der Lieferer keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung hat,
3. für Schaumwein, der als Probe unentgeltlich abgegeben wird.

§ 9

Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 10

(1) Die Betriebe, die Schaumwein herstellen oder absetzen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen im Herstellungsbetriebe (§ 195 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) Fehlmengen, so sind diese von dem Betriebsinhaber zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers nicht begründen. Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

§ 11

Jeder, der Schaumwein empfängt, der der Vorschrift des Gesetzes zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen ist, hat hiervon binnen drei Tagen der Zollstelle Anzeige zu erstatten.

§ 12

Sind durch eine Ordnungswidrigkeit Schaumweinsteuereinnahmen verkürzt oder gefährdet worden, so ist die Ordnungsstrafe mindestens auf das Vierfache des Betrags, auf den die Verkürzung oder Gefährdung sich beläuft, zu bemessen, wenn einer der folgenden Tatbestände gegeben ist:

1. wenn mit der Herstellung von Schaumwein begonnen wird, bevor die Betriebs- und Lagerräume in der in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise angemeldet sind,
2. wenn fertiger unversteuerter Schaumwein vom Hersteller in anderen als den gemäß den Ausführungsbestimmungen dazu genehmigten Lagerräumen aufbewahrt wird,
3. wenn Hersteller, Händler oder Wirte Schaumwein in Gewahrsam haben, welcher der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen ist.

§ 13

Schaumwein, der sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb des Herstellungsbetriebs oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt der Nachsteuer nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 14

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei kann der Kreis der steuerbaren Getränke näher umgrenzt, auch verbindlich bestimmt werden, was im Sinne dieses Gesetzes als Lieferung, Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes anzusehen ist.

§ 15

Dieser Artikel tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.

Artikel IX

Salzsteuer

§ 28

Das Salzsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 573) 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 250) tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab außer Kraft.

Artikel X

Schlußvorschriften

§ 29

Für die Zuschußanforderungen der Gemeinden nach dem Besteuerungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252) für das Rechnungsjahr 1925 gilt als Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme im Sinne der § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Besteuerungsgesetzes der Tag der allgemeinen Personenstandsaufnahme 1925. Als Zivilbevölkerung gilt die Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 abzüglich der Angehörigen der Wehrmacht.

§ 30

Die im § 10 Abs. 1 des Besteuerungsgesetzes festgesetzte Frist wird für die Zuschußanforderungen für das Rechnungsjahr 1925 bis zum 30. Juni 1926 einschließlich verlängert.

§ 31

In § 9 Abs. 2 Satz 2 des Besteuerungsgesetzes werden die Worte „(§ 23 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden)" gestrichen.

§ 32

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich nicht aus den Artikeln I bis IX etwas anderes ergibt, mit dem Tage in Kraft, der auf die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats das Umsatzsteuergesetz in geänderter Form und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und es dabei den geltenden Vorschriften anzupassen.

Groß Schwülper, den 31. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik. Vom 31. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Für die Straffachen, die zur Zeit zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehören, sind vom 1. April 1926 an die ordentlichen Gerichte zuständig. Die bereits anhängigen Sachen gehen mit diesem Zeitpunkt in der Lage, in der sie sich befinden, auf die ordentlichen Gerichte über.

Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 12 Abs. 2 Satz 7, § 12 Abs. 3, mit Ausnahme des letzten Satzes und § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2 dieses Artikels, außer Kraft.

Geht eine Sache, in der bereits die Anklageschrift beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik eingereicht worden war, auf die Amtsgerichte über, so findet die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte statt; zur Hauptverhandlung ist ein zweiter Amtsrichter zuzuziehen.

Wird ein Urteil des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, das Reichsgericht. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Reichsgerichte statt.

Für die bei der Vollstreckung eines vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik erlassenen Urteils notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 462 der Strafprozeßordnung) ist das Reichsgericht zuständig.

Artikel II

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) Im § 134 Abs. 1 wird als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

In diesen Sachen trifft das Reichsgericht auch die im § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

b) § 137 fällt fort.

c) § 139 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In erster Instanz entscheiden die Strafsenate außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Groß Schwülper, den 31. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Zweite Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 27. März 1926.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird hiermit bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskontsatz ist auf 7 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 27. März 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. **Preisermäßigung.**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1926 | Nr. 19

Inhalt: Gesetz über die Aussetzung von Verfahren. Vom 3. April 1926 ..... S. 191
Sechste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 31. März 1926 ..... S. 191
Übergangsbestimmungen zu Artikel II (Umsatzsteuer) des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage. Vom 31. März 1926 ..... S. 191
Dritte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung. Vom 31. März 1926 ..... S. 192
Berichtigung ..... S. 192

Zu Teil II Nr. 14, ausgegeben am 31. März 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923/31. Dezember 1924.

Zu Teil II Nr. 15, ausgegeben am 3. April 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926.

Gesetz über die Aussetzung von Verfahren. Vom 3. April 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Alle Verfahren, die über die Auflösung von Familiengütern der Fürstenhäuser, die bis zur Staatsumwälzung von 1918 regiert haben, bei deutschen Behörden anhängig sind oder anhängig werden, sind auf Antrag der Landesregierung bis zum Inkrafttreten einer reichsgesetzlichen Regelung über die Auseinandersetzung der Länder mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern auszusetzen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft und mit dem 30. Juni 1926 außer Kraft.

Groß Schwülper, den 3. April 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Marx

Sechste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 31. März 1926.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 137 — wird verordnet:

Markanleihen gelten als vor dem 1. Juli 1920 erworben, wenn sie der Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 als eine von einer deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellte Kaution im Zusammenhange mit Leistungen zur Regelung von Währungsverpflichtungen dieser Gesellschaft erworben hat und sie der Lebensversicherungs-Gesellschaft vom 30. Juni 1920 bis zu diesem Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben.

Berlin, den 31. März 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. von Brandt

Übergangsbestimmungen*) zu Artikel II (Umsatzsteuer) des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage. Vom 31. März 1926.

Auf Grund des Artikel II § 6 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die nach den vor dem 1. April 1926 geltenden Vorschriften einem Steuersatze von eins oder siebenundeinhalb vom Hundert unterlagen, sind mit siebenundeinhalb vom Tausend zu versteuern, wenn bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung, bei der Versteuerung nach Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. März 1926 liegt. Maßgebend ist die Versteuerungsart, die für den Steuerpflichtigen am 1. März 1926 galt.

§ 2

Das Verbringen von Gegenständen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes (§ 17 Nr. 3) oder die Lieferung von Gegenständen des § 21 des Umsatzsteuergesetzes (§ 23

*) Veröffentlicht in Nr. 77 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 1. April 1926.

Abs. 1 Nr. 4) ins Inland ist steuerfrei, wenn das Verbringen oder die Lieferung nach dem 31. März 1926 erfolgt.

§ 3

Vergütungsansprüche nach § 20 des Umsatzsteuergesetzes können nur bis zum 31. Dezember 1926 bei einer Steuerbehörde des Reichs geltend gemacht werden.

§ 4

Der Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes beträgt für die Fälle der allgemeinen Umsatzsteuer eins vom Hundert, für die Fälle der Hersteller- oder Kleinhandelssteuer siebenundeinhalb vom Hundert, wenn

a) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts für den Umsatz in das Ausland,

b) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen die Lieferung in das Ausland

in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1926 erfolgt.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Vergütungsansprüche, die nach dem 31. Juli 1926 bei einer Steuerbehörde des Reichs geltend gemacht werden

Berlin, den 31. März 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Dritte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung. Vom 31. März 1926.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

§ 1

Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft kann die Ergänzung der Rücklage bei der Umlage für das Jahr 1925 abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch geringere Zuschläge zu den Beiträgen vornehmen oder von der Ergänzung absehen.

§ 2

Der Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß die Aufwendungen des Jahres 1925 abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, von der auf Grund des § 1037 der Reichsversicherungsordnung getroffenen landesgesetzlichen Regelung und von den Satzungsbestimmungen, umgelegt werden.

§ 3

Zu Maßnahmen nach § 2 bedarf der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses zur Vertretung der Genossenschaftsversammlung gegenüber dem Vorstand oder, falls ein solcher Ausschuß nicht besteht, des Ausschusses der Genossenschaftsversammlung zur Prüfung der Jahresrechnung. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

Der Beschluß des Vorstandes bedarf ferner der Genehmigung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts).

Von der Einholung der Zustimmung der im Abs. 1 bezeichneten Ausschüsse kann mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) abgesehen werden.

Ist keiner der im Abs. 1 bezeichneten Ausschüsse vorhanden, so genügt die Genehmigung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts).

§ 4

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der gemäß § 2 beschlossenen Maßnahmen trifft der Vorstand. Er bestimmt insbesondere die Unterlagen, welche die Mitglieder für die Berechnung der Beiträge beizubringen haben, und die Frist für die Beibringung. Bei Versäumung der Frist kann der Vorstand die Unterlagen durch Schätzung bestimmen.

§ 5

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

Berlin, den 31. März 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Berichtigung

In der Vierten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 22. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 180) ist folgendes zu berichtigen:

Die Überschrift »Vierte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 22. März 1926« muß lauten: »Fünfte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 22. März 1926.«

Berlin, den 1. April 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. von Brandt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1926 | Nr. 20

Inhalt: Gesetz über die Amtsdauer der Beisitzer der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter. Vom 6. April 1926 ..... S. 193

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über Kartoffeln. Vom 10. April 1926 ..... S. 193

Abänderung der Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben vom 16. Dezember 1925. Vom 6. April 1926 ..... S. 193

Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung. Vom 8. April 1926 ..... S. 194

Dritte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 6. April 1926 ..... S. 194

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminge schäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 27. März 1926 ..... S. 194

Gesetz über die Amtsdauer der Beisitzer der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter. Vom 6. April 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Amtsdauer der Beisitzer von Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise und der Landesämter für Arbeitsvermittlung (§§ 7 und 19 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922, Reichsgesetzbl. I S. 657), die vor dem 1. Oktober 1925 bestellt worden sind, endet am 30. Juni 1926. Die Amtsdauer aller nach dem 30. September 1925 bestellten Beisitzer endet am 31. Dezember 1928.

Berlin, den 6. April 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über Kartoffeln. Vom 10. April 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1609) wird aufgehoben.

Berlin, den 10. April 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Abänderung der Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben vom 16. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 473). Vom 6. April 1926.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 8. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 151) werden die Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben vom 16. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 473) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

§ 1

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   Die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützungen (Artikel 3 bis 5) sind nicht gegeben, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Lohnausfall und der Abgabenerhöhung aus dem Gesetze vom 10. August 1925 nicht besteht. Dieser ursächliche Zusammenhang darf mit Wirkung vom 15. Februar 1926 an nicht mehr verneint werden, sofern bisher die Betriebsstillegung oder -einschränkung auf eine übermäßige Vorversorgung mit Rohstoffen oder Waren zurückgeführt wurde.

2. Artikel 3 erhält folgenden Zusatz:

   c) Die Bedürftigkeit ist nicht zu prüfen.

3. Artikel 4 A Abs. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

   Die Bedürftigkeit ist nicht zu prüfen.

4. Artikel 4 A Abs. 4 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

   Die Unterstützung darf jedoch den reinen Lohn- und Verdienstausfall nicht übersteigen.

5. Im Artikel 8 wird in beiden Absätzen die Zahl „80" durch die Zahl „90" ersetzt.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 Nr. 2 bis 5 treten mit Wirkung vom 15. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Lothholz

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung. Vom 8. April 1926.

Auf Grund des Artikel XVIII § 2 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Steuerzinsverordnung vom $\frac{\text{6. März 1924}}{\text{16. Januar 1926}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 170)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 91)}}$ wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 1 die Worte „zehn vom Hundert" durch die Worte „neun vom Hundert",
2. im § 2 die Worte „acht vom Hundert" durch die Worte „sieben vom Hundert",
3. im § 3
   a) im Abs. 2 Satz 1 die Worte „acht vom Hundert" durch die Worte „sieben vom Hundert",
   b) im Abs. 3 die Worte „acht vom Hundert" durch die Worte „sieben vom Hundert."

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1926 ab findet der im Artikel I Nr. 1 bestimmte Zinsfuß auch bei Verzugszinsen von solchen Beträgen Anwendung, die vor dem 1. April 1926 fällig geworden sind.

(3) Ist vor dem 1. April 1926 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Zahlungsaufschub oder Stundung zu einem Zinsfuß von mehr als sieben vom Hundert jährlich bewilligt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. April 1926 ab der Zinsfuß sieben vom Hundert jährlich.

Berlin, den 8. April 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Dritte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 6. April 1926.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Im § 1 der Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dezember 1924 wird der Abs. 3 gestrichen.

Berlin, den 6. April 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterningeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 27. März 1926*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Aktien der
1. Aktiengesellschaft für Zellstoff- und Papierfabrikation in Aschaffenburg,
2. Felten & Guilleaume Carlswerk Actien-Gesellschaft in Köln-Mülheim

sind zulässig.

Berlin, den 27. März 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 74 vom 29. März 1926.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1926	Nr. 21

Inhalt: Gesetz über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Vom 15. April 1926 ..... S. 195

Gesetz über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Vom 15. April 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Reichsregierung einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft einzuberufen.

§ 2

Der Ausschuß besteht aus 29 bis 35 Mitgliedern. Als solche werden von der Reichsregierung berufen:

a) 11 Mitglieder auf Vorschlag des Reichstags;
b) 9 Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes des vorläufigen Reichswirtschaftsrats;
c) 9 Mitglieder nach freiem Ermessen der Reichsregierung.

Der gemäß Abs. 1 gebildete Ausschuß kann sich durch Zuwahl von höchstens 6 weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ausschusses von der Reichsregierung berufen werden, ergänzen. Die Ergänzung kann für die Dauer des Bestehens des Ausschusses oder für eine vom Ausschuß in seinem Vorschlag zu bestimmende Zeit oder für die Untersuchung einzelner Fragen erfolgen.

Der Reichstag, der Vorstand des vorläufigen Reichswirtschaftsrats und die Reichsregierung können für jedes von ihnen vorgeschlagene oder berufene Mitglied einen Ersatzmann bestimmen, der als solcher von der Reichsregierung berufen wird. Er kann an allen Verhandlungen und Beweiserhebungen teilnehmen, an denen das Mitglied, für das er als Ersatzmann bestimmt ist, teilzunehmen berechtigt ist.

Scheidet ein Mitglied durch Tod, durch Niederlegung der Mitgliedschaft oder durch Ausschließung (§ 12 Abs. 3) aus, so wird, falls ein Ersatzmann für dieses Mitglied gemäß Abs. 3 berufen ist, dieser Ersatzmann, andernfalls ein neues Mitglied in der gleichen Weise wie das ausgeschiedene Mitglied von der Reichsregierung berufen.

§ 3

Innerhalb des Ausschusses können Unterausschüsse zur Untersuchung einzelner Fragen gebildet werden.

Ein Unterausschuß ist mit der Untersuchung der Frage zu beauftragen, in welcher Weise die Dauer der Arbeitszeit und die Art der Entlohnung nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf die Arbeitsleistung eingewirkt haben.

§ 4

Der Ausschuß kann von jedermann mündliche oder schriftliche Auskünfte und Gutachten über wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, auch in Form von Abschriften und Zusammenstellungen fordern, Besichtigungen vornehmen und Vorlage von Unterlagen verlangen. Der Ausschuß kann nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Befugnisse auf den Vorsitzenden des Ausschusses, auf Unterausschüsse, auf einzelne Mitglieder oder Beauftragte der Reichsregierung übertragen.

Der Vorsitzende des Ausschusses und von ihm damit beauftragte Mitglieder können im Rahmen der Geschäftsordnung auch eidlich vernehmen.

Für die Abgabe von Gutachten gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Sachverständige entsprechend, für die Auskunfterteilung, die Vornahme von Besichtigungen und die Vorlage von Unterlagen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis entsprechend, § 377 Abs. 2, 3 mit der Maßgabe, daß eine eidesstattliche Versicherung nur auf Erfordern abzugeben ist, § 384 Nr. 3 nur, soweit seine Anwendung den Zwecken der Untersuchung nicht zuwiderlaufen würde; § 401 findet keine Anwendung. Die nach der Zivilprozeßordnung dem vernehmenden Richter und dem Prozeßgericht obliegenden Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Ausschusses; über die Beschwerden entscheidet das Reichswirtschaftsgericht.

Wer wissentlich unrichtige Angaben macht oder durch bewußte Auslassungen erhebliche Umstände verschweigt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, wer eine dieser Handlungen fahrlässig begeht, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bestraft.

Der Vorsitzende des Ausschusses und die Vorsitzenden von Unterausschüssen sind befugt, bei den obersten Reichsbehörden und durch deren Vermittlung bei den Reichs- und Landesbehörden alle zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Diese Auskünfte und, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 veranstalteten Ermittlungen und Vernehmungen nicht vor dem Ausschuß oder einem Unterausschusse stattgefunden haben, die Ergebnisse dieser Ermittlungen und Vernehmungen sind dem Ausschuß oder Unterausschusse mitzuteilen, wobei nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Ausschusses die Mitteilung von Einzelheiten oder die Bekanntgabe derjenigen Stellen, von denen die Ergebnisse stammen oder auf die sie Bezug haben, unterbleiben kann.

Bei der Erteilung von Auskünften ist das Steuergeheimnis zu wahren.

§ 5

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die Stellungnahme des Ausschusses hierzu werden von dem Ausschuß der Reichsregierung und von ihr dem vorläufigen Reichs-

wirtschaftsrate, dem Reichsrat und dem Reichstag vorgelegt. Soweit eine einheitliche Meinungsäußerung des Ausschusses nicht zustande kommt, kann jedes Mitglied verlangen, daß seine begründete Meinungsäußerung gleichfalls vorgelegt wird. Alle Meinungsäußerungen sind von denjenigen Mitgliedern, die mit ihnen einverstanden sind, zu unterzeichnen.

Der Ausschuß und die Unterausschüsse sollen jederzeit auf Wunsch der Reichsregierung an diese über die Ergebnisse ihrer Arbeiten Bericht erstatten.

§ 6

Den Vorsitz im Ausschuß führt eine von der Reichsregierung im Benehmen mit dem Ausschuß bestellte Persönlichkeit. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende des Ausschusses bestellt im Benehmen mit den Unterausschüssen deren Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

§ 7

Die Verhandlungen des Ausschusses und der Unterausschüsse sind öffentlich, wenn nicht der Ausschluß der Öffentlichkeit vom Ausschuß oder Unterausschuß mit Zweidrittelmehrheit beschlossen oder vom Vorsitzenden des Ausschusses verlangt wird.

Die von der Reichsregierung beauftragten Vertreter haben zu allen Sitzungen des Ausschusses und der Unterausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Die Länder sind gleichfalls befugt, Bevollmächtigte zu entsenden und durch diese den Standpunkt ihrer Regierungen zu dem Gegenstande der Verhandlungen darzulegen.

§ 8

Die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses und der Unterausschüsse sowie über Vernehmungen und die sonstigen Materialien können veröffentlicht werden, falls nicht ausdrücklich anderes beschlossen wird.

Mitteilungen und Materialien von Behörden sind nur mit deren Zustimmung zu veröffentlichen.

§ 9

Die Geschäftsordnung und der Arbeitsplan werden vom Ausschuß im Benehmen mit der Reichsregierung festgestellt.

§ 10

Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden beim vorläufigen Reichswirtschaftsrate geführt.

§ 11

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanen Äußerungen weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Ausschusses zur Verantwortung gezogen werden. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Ausschusses hinsichtlich der von ihm in dieser Eigenschaft getanen Äußerungen.

Die Mitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern oder Vorsitzendem des Ausschusses Tatsachen oder Material anvertrauen oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen oder Material anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen und dieses Material selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

§ 12

Die Mitglieder, der Vorsitzende des Ausschusses und die gemäß § 2 Abs. 3 berufenen Ersatzleute sind verpflichtet, sich jeder mißbräuchlichen Offenbarung oder Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft oder des Vorsitzes zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten. Über nicht öffentliche Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu beobachten.

Wer die im Abs. 1 festgesetzten Verpflichtungen verletzt oder in gewinnsüchtiger Absicht seine Stellung als Mitglied oder Vorsitzender des Ausschusses mißbraucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann nur von dem Verletzten, von der Reichsregierung, dem Ausschuß oder einem Unterausschusse gestellt werden.

Wer erklärt, den im Abs. 1 festgesetzten Verpflichtungen keine Folge leisten zu wollen, oder wer diese Verpflichtungen verletzt oder wer in gewinnsüchtiger Absicht seine Stellung als Mitglied des Ausschusses mißbraucht, kann durch Beschluß des Ausschusses von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die gleichen Vorschriften gelten für die gemäß § 2 Abs. 3 berufenen Ersatzleute.

§ 13

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 14

Die Mitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen sie namentlich geladen sind, eine Entschädigung sowie eine Vergütung in Höhe der Kosten der Eisenbahnfahrt von ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsorte zum Orte der Sitzung und zurück. Die näheren Bestimmungen über die Entschädigung und die Vergütung werden gemeinschaftlich vom Reichswirtschaftsminister und vom Reichsminister der Finanzen erlassen.

Über eine Entschädigung der auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 in Anspruch genommenen Personen werden Grundsätze zwischen der Reichsregierung und dem Ausschuß vereinbart.

§ 15

Nach Erledigung der Aufgaben des Ausschusses verfügt die Reichsregierung im Benehmen mit dem Ausschuß seine Auflösung.

Berlin, den 15. April 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1926	Nr. 22

Inhalt: Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts. Vom 30. April 1926 ..... S. 197

Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts. Vom 30. April 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Militärstrafgesetzbuch, im Einführungsgesetz und in der Anlage dazu werden ersetzt die Worte:

„Person des Soldatenstandes" durch „Soldat", „Deutsches Heer" durch „Reichswehr", „Kaiserliche Marine" durch „Reichsmarine", „Gemeine" durch „Mannschaften", „Bundesgebiet" durch „Reichsgebiet", „Kaiser" durch „Reichspräsident", „Kaiserliche Anordnung" durch „Anordnung des Reichspräsidenten".

§ 2 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch und § 9 Nr. 2 des Militärstrafgesetzbuchs werden gestrichen.

Artikel II

Es werden gestrichen:

1. im Einführungsgesetze zum Militärstrafgesetzbuch der § 3;
2. im Einführungsgesetze zur Militärstrafgerichtsordnung der § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und im § 10 die Worte „sowie in den Fällen des § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch vom Disziplinarvorgesetzten";
3. in der Militärstrafgerichtsordnung die §§ 157 und 251;
4. in der Strafprozeßordnung die §§ 435, 444 Abs. 2 Satz 3;
5. in dem Gesetze, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. August 1920 der § 6 Abs. 1 Satz 4 und der § 7;
6. in der Verordnung, betreffend die einstweilige Änderung der Militärstrafgerichtsordnung usw. vom 5. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1422) in Nr. II Satz 2 die Worte „sofern nicht Disziplinarbestrafung nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch eintritt" und Satz 4.

Artikel III

Das Militärstrafgesetzbuch wird dahin geändert:

1. § 12 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Eine Handlung ist vor versammelter Mannschaft begangen, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Beteiligten noch mindestens sieben (7) andere zu militärischem Dienste versammelte Soldaten gegenwärtig gewesen sind.

   Eine Handlung ist unter den Waffen begangen, wenn der Täter im Waffendienst unter dem Befehl eines Vorgesetzten gestanden hat. An Bord von Schiffen der Reichsmarine steht dem Waffendienste der Gefechtsdienst und die Ausübung des militärischen, seemännischen oder technischen Wachtdienstes gleich.

2. § 19 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   § 19

   Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest und geschärften Arrest.

3. § 20 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   § 20

   Der Stubenarrest findet gegen Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Mannschaften, der geschärfte Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Mannschaften statt.

4. Im § 23 werden die Worte „Rittmeister und Subalternoffiziere" ersetzt durch die Worte „Rittmeister, Leutnants und Unteroffiziere mit Portepee".

5. Im § 25 Satz 2 werden die Worte „achten, zwölften" gestrichen.

6. § 54 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt ein (1) Tag geschärften Arrestes gleich zwei (2) Tagen gelinden Arrestes, ein (1) Tag gelinden Arrestes gleich einem (1) Tage geschärften Stubenarrestes, ein (1) Tag gelinden Arrestes oder geschärften Stubenarrestes gleich zwei (2) Tagen Stubenarrestes.

7. § 64 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, wird, wenn die Abwesenheit durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden länger als sieben (7), im Felde länger als drei (3) Tage dauert, wegen unerlaubter Entfernung mit Gefängnis oder

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. Mai 1926)

Festungshaft bis zu zwei (2) Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn (14) Tage geschärften Arrestes ermäßigt werden.

8. § 65 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ebenso (§ 64) wird bestraft, wer im Felde es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, binnen drei (3) Tagen

1. sich der Truppe, von der er abgekommen ist, oder einer anderen Truppe wieder anzuschließen, oder
2. sich nach beendeter Kriegsgefangenschaft bei einem Truppenteile zu melden.

Dasselbe gilt für denjenigen, der außerhalb der deutschen Hoheitsgrenzen von einem Schiffe oder Seetransport abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihnen oder andern deutschen Schiffen oder Seetransporten oder bei einer deutschen Behörde binnen drei Tagen zu melden.

9. § 66 wird gestrichen.

10. § 69 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, wird wegen Fahnenflucht bestraft.

Der Fahnenflucht steht es gleich, wenn der Täter in der Absicht seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, sich für die Dauer eines Krieges, kriegerischer Unternehmungen oder innerer Unruhen der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht überhaupt oder in den mobilen Teilen der Wehrmacht zu entziehen.

11. § 79 wird gestrichen.

12. § 89 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn (14) Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei (3) Jahren bestraft.

13. § 90 wird gestrichen.

14. Im § 91 Abs. 1 werden zwischen den Worten „Höheren" und „beleidigt" die Worte eingefügt „durch üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs)".

15. Im § 9 Abs. 3 wird hinter dem Worte „verleumderische" eingefügt „(§ 187 des Strafgesetzbuchs)".

16. § 92 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer vorsätzlich einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter einer (1) Woche oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn (10) Jahren, im Felde bis zu fünfzehn (15) Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei (2), im Felde bis zu drei (3) Jahren ein.

17. § 93 wird gestrichen.

18. § 94 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer den Gehorsam durch Wort oder Tat verweigert oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die im § 92 Abs. 1 angegebenen Folgen herbeiführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn (14) Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn (10) Jahren, im Felde bis zu fünfzehn (15) Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

19. § 95 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer den Gehorsam durch Wort oder Tat verweigert oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird, wenn die Tat begangen wird,

1. vor versammelter Mannschaft oder
2. unter den Waffen oder
3. gegen den Befehl, unter die Waffen zu treten oder
4. in der Absicht, sich seiner Verpflichtung zum Dienste ganz oder teilweise zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen,

mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf (5) Jahren, im Felde mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem (1) Jahre bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn (14) Tage geschärften Arrestes ermäßigt werden.

Führt der Täter durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig die im § 92 Abs. 1 bezeichneten Folgen herbei, so ist auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn (10), im Felde von einem (1) bis zu fünfzehn (15) Jahren oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf drei (3) Wochen geschärften Arrestes ermäßigt werden.

Ist eine der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vor dem Feinde begangen, so tritt in den Fällen des Abs. 1 Freiheitsstrafe nicht unter zehn (10) Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter einem (1) Jahre, in den Fällen des Abs. 2 Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn (10) Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre ein.

20. Im § 97 Abs. 1 werden die Worte „unter dem Gewehr" ersetzt durch die Worte „unter den Waffen".

21. Im § 97 Zeile 2 wird das Wort „denselben" ersetzt durch „ihn".

22. Im § 110 Ziffer 1 wird das Wort „ausdrücklich" gestrichen.

23. An die Stelle des § 112 im VI. Abschnitt tritt folgender Abschnitt VIa:

Abschnitt VIa

Zweikampf unter Kameraden

§ 112

Der Zweikampf mit tödlichen Waffen (§ 201 des Strafgesetzbuchs) unter Soldaten wird mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs (6) Monaten, die Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und die Annahme der Herausforderung mit Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 112a

Der Zweikampf unter Soldaten (§ 112) aus dienstlicher Veranlassung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre, die Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und die Annahme der Herausforderung mit Freiheitsstrafe von sechs (6) Monaten bis zu zwei (2) Jahren bestraft.

Ist einer der Soldaten Vorgesetzter des andern oder im Dienstrang höher, so wird ein solcher Zweikampf mit Freiheitsstrafe nicht unter drei (3) Jahren, die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme der Herausforderung mit Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre bestraft. Ist der Vorgesetzte oder im Dienstrang Höhere der Herausfordernde, so wird die Annahme der Herausforderung und der Zweikampf bei dem Annehmenden nach Abs. 1 bestraft.

§ 112b

Ein Vorgesetzter, der es unternimmt, einen Untergebenen zu einer der in den §§ 112 bis 112a bezeichneten strafbaren Handlungen zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 112c

Wer aus Anlaß einer Einstellung in den Militärdienst oder einer Beförderung den Einzustellenden oder zu Befördernden über seine grundsätzliche Stellung zum Zweikampf befragt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 112d

Wer andere als in der Reichswehr dienstlich eingerichtete Organe zur Untersuchung oder Begutachtung von Ehrenangelegenheiten, insbesondere Ehrengerichte bei Vereinigungen von Angehörigen des alten Heeres, bei Orden oder sonstigen Genossenschaften, anruft oder sich ihnen zur Spruchfällung zur Verfügung stellt oder in ihnen als Ehrenrichter oder in ähnlicher Weise mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem (1) bis zu sechs (6) Monaten bestraft.

§ 112e

Wer ein Unwürdigkeitsverfahren gegen einen Soldaten beantragt oder anordnet, weil er zum Zweikampf nicht herausgefordert oder eine Herausforderung nicht angenommen oder erklärt hat, daß er grundsätzlich Herausforderung zum Zweikampf oder Annahme einer Herausforderung ablehne, wird mit Freiheitsstrafe von einem (1) bis zu sechs (6) Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in einem solchen Unwürdigkeitsverfahren mitwirkt.

§ 112f

In den Fällen der §§ 112 bis 112e ist zugleich auf Lösung des Dienstverhältnisses zu erkennen.

24. § 114 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer seine Dienstgewalt oder dienstliche Stellung gegen Untergebene zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei (2) Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.

In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfall, kann zugleich gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

25. § 121 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer einen Untergebenen durch üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) oder tätlich beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei (2) Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung eine verleumderische (§ 187 des Strafgesetzbuchs), so tritt Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren ein.

26. § 122 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In schwereren Fällen, insbesondere im wiederholten Rückfall, muß neben Gefängnis oder Festungshaft für Offiziere auf Dienstentlassung und für Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

In anderen Fällen kann auf diese Nebenstrafen erkannt werden.

27. Hinter § 122 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 122a

Der Mißhandlung eines Untergebenen (§ 122) steht es gleich, wenn ein Vorgesetzter einen Untergebenen durch unnötige Erschwerung des Dienstes oder auf andere Weise boshaft quält oder solches Quälen oder Mißhandlungen durch andere Soldaten duldet oder fördert.

28. Im § 123 werden im Abs. 1 hinter dem Worte „Handlung" eingefügt „(§ 122, 122a)" und im Abs. 3 „Körperverletzung (§ 122)" ersetzt durch „Handlung (§§ 122, 122a)".

29. § 137 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zwei (2) Jahren bestraft. Zugleich kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung erkannt werden.

30. § 139 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer vorsätzlich ein unrichtiges Dienstzeugnis ausstellt oder eine dienstliche Meldung unrichtig

abstattet oder weiterbefördert und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit Gefängnis von sechs (6) Monaten bis zu drei (3) Jahren bestraft. Zugleich ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung zu erkennen. In minder schweren Fällen tritt geschärfter Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs (6) Monaten ein.

31. § 141 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder als Wachtposten vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerstand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder
2. seinen Posten verläßt oder den ihm für diesen Dienst sonst gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt

und dadurch einen Nachteil herbeiführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei (2) Jahren bestraft.

Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft nicht unter sechs (6) Monaten und, wenn sie vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei (3) Monaten und, wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre ein.

32. § 146 wird gestrichen.

33. § 147 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen vorsätzlich oder fahrlässig verabsäumt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht bei der Verabsäumung der Beaufsichtigung Untergebener im militärischen Verwaltungsdienste.

34. Hinter § 147 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 147a

Wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

35. §§ 151 und 152 werden gestrichen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am 1. August 1926 in Kraft.

Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gerichtliches Verfahren wegen einer militärischen Straftat, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr strafrechtlich geahndet werden kann, anhängig, so ist das Verfahren durch Beschluß des Gerichts einzustellen.

Artikel V

Der Reichswehrminister wird ermächtigt, den Text des Militärstrafgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes und der Anlage dazu, wie er sich aus vorstehenden und den früheren Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen durch das Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Berlin, den 30. April 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichswehrminister

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. **Preisermäßigung.**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1926	Nr. 23

Inhalt: Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes. Vom 30. April 1926 ..... S. 201
Verordnung über das Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit. Vom 20. April 1926 ... S. 201

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 16. April 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Falkland-Inseln, die Verbündeten Malayischen Staaten (Perak, Selangor, Negri Sembilan, Pahang), Grenada, Hongkong, Jamaika, Mauritius, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, die Seychellen, die Straits Settlements. — Bekanntmachung über die Ratifizierung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkischen Republik vom 13. Dezember 1925. — Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Berichtigung zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 23. April 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecken der Netze und der Küddow sowie über den Verkehr auf diesen Strecken. — Gesetz über das auf der Konferenz in Helsingfors geschlossene Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels. — Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Haiti über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 30. April 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das am 19. Mai 1924 in Washington unterzeichnete deutsch-amerikanische Abkommen zur Verhinderung des Schmuggels mit alkoholischen Getränken. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Ungarn. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923/31. Dezember 1924. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes. Vom 30. April 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich wird hinter § 210 folgende Bestimmung eingefügt:

§ 210a

Neben einer nach den Vorschriften der §§ 201 bis 203, 205 bis 208, 210 erkannten Strafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter und bei Soldaten auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. In besonders schweren Fällen muß hierauf erkannt werden.

Artikel II

In Nr. 14c des vom Reichstag beschlossenen Gesetzes zur Vereinfachung des Militärstrafrechts erhält § 112f folgende Fassung:

§ 112f

Neben einer nach den Vorschriften der §§ 112, 112a Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, §§ 112b bis 112e erkannten Strafe kann auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. In besonders schweren Fällen sowie neben einer nach der Vorschrift des § 112a Abs. 2 Satz 1 erkannten Strafe muß hierauf erkannt werden.

Berlin, den 30. April 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Marx

Für den Reichswehrminister
Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Verordnung über das Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit. Vom 20. April 1926.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Verarbeitung von Pulver, das aus einem Gemenge von Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellt ist, in der Hausarbeit ist verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Mai 1926)

Reichsgesetzblatt

203

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1926	Nr. 24

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz). Vom 27. April 1926 ..... S. 203

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Vom 27. April 1926.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) wird nach Zustimmung des Reichsrats der neue Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 27. April 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

I. Landessteuern und Gemeindeabgaben

§ 1

Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht die Reichsverfassung und die gemäß der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 2

(1) Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern ist den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet.

§ 3

Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen geeignet sind, sollen nicht erhoben werden, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen.

§ 4

Steuerliche Bestimmungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die die Vorschrift des § 3 verletzen, müssen aufgehoben oder derart abgeändert werden, daß ein Widerspruch mit den Interessen der Reichsfinanzen nicht mehr besteht.

§ 5

(1) Die von der Landesregierung für die Gemeinden (Gemeindeverbände) erlassenen Mustersteuerordnungen sowie einzelne Gemeindesteuerordnungen, die eine neue, bisher in dem Lande nicht geltende Steuerart einführen, oder die von den Mustersteuerordnungen in wesentlichen Punkten abweichen, oder die mit dem Reichsminister der Finanzen als zulässig vereinbarte Höchstsätze überschreiten, sind von der Landesregierung vor dem Erlaß oder der Erteilung der Genehmigung dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen.

(2) Erhebt der Reichsminister der Finanzen binnen zwei Wochen keinen Einspruch, so kann der Erlaß ergehen oder die Genehmigung erteilt werden. Andernfalls haben Einigungsverhandlungen stattzufinden. Führen diese binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs zu keinem Ergebnis, so findet § 6 entsprechende Anwendung. Das Verfahren nach § 6 steht dem Erlaß oder der Genehmigung von Steuerordnungen im Sinne des Abs. 1 nicht entgegen.

(3) In Ländern, in denen eine Genehmigung von Steuerordnungen im Sinne des Abs. 1 nicht vorgeschrieben ist, hat die Landesregierung die nötigen Bestimmungen dafür zu erlassen, daß das im Abs. 1, 2 geregelte Verfahren durchgeführt werden kann.

§ 6

(1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen und einer Landesregierung über die Frage, ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, entscheidet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder der Landesregierung der Reichsfinanzhof. Zuständig ist der große Senat in der im § 46 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Zusammensetzung. Die näheren Vorschriften bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

(2) Über die Frage, ob Landes- oder Gemeindesteuern geeignet sind, die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen, und ob überwiegende Interessen der Reichsfinanzen der Erhebung der Steuern entgegenstehen, entscheidet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder der Landesregierung der Reichsrat.

§ 7

Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sollen die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs ausnutzen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Mai 1926)

§ 8

(1) Die Länder erheben Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern. Sie können diese Steuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder teilweise überlassen. Besondere Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) bedürfen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden.

(2) Die Steuern können nach Merkmalen des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit oder des Umfangs des Grundvermögens oder des Gewerbebetriebs unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe bemessen werden. Die Landesregierungen haben nähere Bestimmungen über diese Merkmale zu erlassen. Sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Landesrecht befugt, die Steuern durch besondere Steuerordnungen zu regeln, so haben die Landesregierungen Höchstgrenzen zu bestimmen. Die Höchstgrenzen sind entweder in Prozentsätzen zu den landesrechtlich geregelten Steuern zu bemessen oder den in der besonderen Steuerordnung vorgesehenen Bemessungsmerkmalen zu entnehmen. Entstehen durch einen Gewerbebetrieb einer Gemeinde besondere Lasten, die innerhalb der vorgesehenen Höchstgrenze einen Ausgleich nicht finden würden, so kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Steuer über die Höchstgrenze hinausgehen; sie muß sich jedoch stets innerhalb der Lasten halten, die der Gemeinde durch den Gewerbebetrieb entstehen, und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs berücksichtigen.

§ 9

Erheben die Länder Grund- und Gebäudesteuern oder Gewerbesteuern nach Merkmalen des Wertes, so haben sie die für die Vermögensteuer des Reichs festgestellten Werte auch für diese Steuern zugrunde zu legen. Die näheren Vorschriften trifft ein Reichsgesetz (Reichsbewertungsgesetz).

§ 10

Den Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern sollen Besteuerungsmerkmale, die auf die allgemeine steuerliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen abzielen, nicht zugrunde gelegt werden. Die Berücksichtigung solcher Merkmale, die mit dem Grundvermögen oder dem Gewerbebetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 11

(1) Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern dürfen nur in dem Lande erhoben werden, in dessen Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

(2) Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von zwölf Monaten überschreiten.

(3) Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Ländern, so darf die Heranziehung in jedem Lande nur anteilig erfolgen.

(4) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs darf nur in den Ländern besteuert werden, in deren Gebiet der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

§ 12

Wird ein Steuerpflichtiger in mehreren Ländern zu gleichartigen Landes- oder Gemeindesteuern von demselben Steuerobjekte herangezogen, so steht ihm der Antrag auf Verteilung des Steuerobjekts zu. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der zweiten oder einer weiteren Veranlagung bei einer der veranlagenden Behörden zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Landesfinanzamt, zu dessen Bereich die veranlagenden Behörden gehören. Wenn die Veranlagungsbehörden zum Bereich verschiedener Landesfinanzämter gehören, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen das zuständige Landesfinanzamt. In dem Bescheide des Landesfinanzamts ist ein Verteilungsplan aufzustellen, wenn die Heranziehung des Steuerobjekts in mehreren Ländern begründet ist. Gegen den Beschluß des Landesfinanzamts steht den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zu, der im Beschlußverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung entscheidet. Durch die Entscheidungen des Landesfinanzamts und des Reichsfinanzhofs können auch die bereits rechtskräftig gewordenen Veranlagungen und früheren Verteilungspläne aufgehoben werden.

§ 13

In den Ländern kann zu Zwecken der öffentlichrechtlichen Wegeunterhaltung eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge erhoben werden. Den Maßstab der Besteuerung bestimmt die Landesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bei landwirtschaftlichen Betrieben Fläche, Kulturart und Stärke der Benutzung der Wege durch die einzelnen Betriebe berücksichtigt werden. Personenfahrräder ohne motorischen Antrieb und Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind von der Steuer freizulassen; weitere Befreiungen sind zulässig. Mit dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wird die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege, mit Ausnahme solcher für selbständige Verkehrsanlagen, unzulässig; das gleiche gilt für sonstige Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Landessteuer im Sinne des Satzes 1. Zulässig bleiben Beiträge (Vorausleistungen) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege. Der Reichsrat hat nähere Bestimmungen über die Grundsätze zu erlassen, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, insbesondere um Doppelbesteuerungen auszuschließen, und kann Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

§ 14

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindest-

steuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung, soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande Bestimmung treffen.

§ 15

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken sowie von Bier und Trinkbranntwein (Getränkesteuern) erheben. Die Getränkesteuern können entweder nach dem Kleinhandelspreise oder nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen werden.

(2) Werden die Getränkesteuern nach dem Kleinhandelspreise bemessen, so dürfen sie fünf vom Hundert, bei Schaumwein mit Ausnahme der Fruchtschaumweine, bei schaumweinähnlichen Getränken und bei Trinkbranntwein fünfzehn vom Hundert des Kleinhandelspreises nicht übersteigen.

(3) Werden die Getränkesteuern nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen, so dürfen die bei Bemessung nach dem Kleinhandelspreise sich ergebenden Sätze nicht überschritten werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats jeweils die bei Berücksichtigung der Kleinhandelspreise sich ergebenden Höchstsätze.

(4) Soweit es die Durchführung der im Abs. 1 bezeichneten Steuern erfordert, können die Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären.

(5) Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendervierteljahrs in Kraft gesetzt werden.

(6) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Getränkesteuern erlassen. Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen über Art und Umfang der Getränkesteuern zu erlassen.

(7) Die geltenden reichsrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Besteuerung der im Abs. 1 bezeichneten Getränke durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehen, treten außer Kraft.

§ 16

(1) Gemeinden (Gemeindeverbände), die am 1. September 1925 gemeindliche Getränkesteuern nicht erheben, dürfen sie nicht neu einführen. Sofern Gemeinden (Gemeindeverbände) am 1. September 1925 gemeindliche Getränkesteuern erheben, dürfen sie sie nicht über die am 1. September 1925 bestehenden Sätze hinaus erhöhen.

(2) Gemeinden (Gemeindeverbände) die bis zum 1. September 1925 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Getränken eingeführt haben, dürfen sie nur bis zum 31. März 1927 erheben.

§ 17

Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft oder des Gewerbes sind nicht zulässig.

§ 18

(1) Die Länder oder nach Maßgabe des Landesrechts die Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben Steuern vom Wertzuwachs bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

(2) Werden Steuern vom Wertzuwachs gemäß Abs. 1 erhoben, so ist bei der Vergleichung des Erwerbs- und des Verkaufspreises zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses die Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten zugrunde zu legen.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Änderungen des Finanzwesens vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 521) bleibt unberührt.

§ 19

(1) Die Länder sollen darauf Bedacht nehmen, die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Landes- und Gemeindesteuern mit den Vorschriften der Reichsabgabenordnung in Einklang zu bringen.

(2) Die Länder sind berechtigt, für Landesabgaben und andere öffentlich-rechtliche Abgaben die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren für anwendbar zu erklären.

§ 20

(1) Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an die Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind.

(2) Soweit durch reichsgesetzliche Inanspruchnahme von Steuern Gemeindesteuervorrechte hinsichtlich der Dienstbezüge und Ruhegehälter der nicht im Reichs- oder Staatsdienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten sowie hinsichtlich der Bezüge ihrer Witwen und Waisen unwirksam werden, bleiben die Anwartschaften der Berechtigten auf Entschädigung, wie sie im Falle einer landesgesetzlichen Aufhebung begründet gewesen wären, unberührt.

II. Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage von Reichssteuern

1. Allgemeine Vorschriften

§ 21

(1) Durch Reichsgesetz wird bestimmt, ob und in welchem Umfang die Länder einen Anteil an den Einnahmen aus Reichssteuern zu beanspruchen haben.

(2) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten die Länder Anteile an folgenden Reichssteuern:

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§§ 22 bis 34),
Grunderwerbsteuer (§§ 36, 37),
Umsatzsteuer (§ 40),
Kraftfahrzeugsteuer (§ 41),
Rennwettsteuer (§ 42).

(3) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge zur Grunderwerbsteuer erheben (§ 38).

2. Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

§ 22

(1) Von dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer vom 1. Oktober 1925 ab erhalten die Länder drei Viertel. Das den Ländern zustehende Aufkommen wird nach dem Verhältnis verteilt, das nach den Vorschriften der §§ 23 bis 34 festgestellt worden ist (Verteilungsschlüssel).

(2) Das Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis zum 31. März 1926 wird nach Verteilungsschlüsseln verteilt, die gemäß Artikel IVb Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des § 10 Nr. 3 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) festgestellt werden.

§ 23

(1) Die Verteilungsschlüssel, nach denen das Aufkommen nach dem 31. März 1926 verteilt wird, werden zunächst im Kalenderjahre 1926 auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die für im Kalenderjahre 1925 endende Steuerabschnitte bis zum 30. Juni 1926 veranlagt sind,
2. aus den Veränderungen, die an den in Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträgen bis zum 30. Juni 1926 eingetreten sind.

(2) Die nach Abs. 1 festgestellten Verteilungsschlüssel werden ergänzt und im Kalenderjahre 1927 mit Wirkung für die Zeit vom 1. April 1926 ab neu festgestellt unter Berücksichtigung

1. der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträge, die bis zum 31. Dezember 1926 veranlagt sind,
2. der Veränderungen, die an den in Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträgen bis zum 31. Dezember 1926 eingetreten sind.

(3) Soweit die Einkommensteuer, die auf den im Kalenderjahre 1925 bezogenen Arbeitslohn (§ 11 Abs. 1, 3 des Einkommensteuergesetzes) entfällt, gemäß §§ 89, 90 des Einkommensteuergesetzes nicht veranlagt worden ist, gelten die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen oder verwendeten Steuerbeträge als veranlagt im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 2 Nr. 1.

§ 24

(1) Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden zu berechnen. Rechnungsanteil einer Gemeinde ist das Steuersoll (§ 23), das nach den Grundsätzen der §§ 25 bis 32 auf sie entfällt.

(2) Den Gemeinden im Sinne der §§ 24 bis 34, 44 bis 48 stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 25

(1) Auf die einzelne Gemeinde entfällt nach Maßgabe der §§ 26 bis 32

1. soweit nicht die Vorschriften der Nr. 2 Anwendung finden, das Steuersoll
   a) der Einkommensteuerpflichtigen, die am letzten Tage des maßgebenden Steuerabschnitts in der Gemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
   b) der Körperschaftsteuerpflichtigen, die am letzten Tage des maßgebenden Steuerabschnitts in der Gemeinde den Ort ihrer Leitung hatten;
2. das Steuersoll
   der Einkommensteuerpflichtigen und der Körperschaftsteuerpflichtigen, die in dem maßgebenden Steuerabschnitt in der Gemeinde Grundbesitz (§ 29) oder eine Betriebsstätte (§ 11) hatten.

(2) Das Steuersoll eines Eisenbahnunternehmens entfällt auf die Gemeinden, in denen sich in dem maßgebenden Steuerabschnitt der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befand.

(3) Soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, entfallen die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen oder verwendeten Steuerbeträge auf die Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen in dem maßgebenden Steuerabschnitt einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

§ 26

(1) Soweit nicht die Vorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet, entfällt das Steuersoll eines Steuerpflichtigen auf die Sitzgemeinde (§ 25 Abs. 1 Nr. 1). Auf mehrere Sitzgemeinden entfallen gleiche Anteile an dem Steuersoll. Übersteigt das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 4 000 Reichsmark, so entfällt das Steuersoll ausschließlich auf die für die Besteuerung maßgebende Sitzgemeinde.

(2) Auf die Sitzgemeinde oder die mehreren Sitzgemeinden zusammen muß mindestens ein Viertel des

Steuersolls entfallen, das sich auf einen Steuerabschnitt bezieht. Soweit erforderlich, sind die auf Belegenheitsgemeinden (§ 25 Abs. 1 Nr. 2) entfallenden Teile des Steuersolls verhältnismäßig zu kürzen.

(3) Auf jede der im § 25 Abs. 3 bezeichneten Sitzgemeinden entfallen die Steuerbeträge, die von dem Arbeitslohn einbehalten oder verwendet worden sind, der in der Zeit des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der Gemeinde bezogen wurde. Bestehen mehrere Sitzgemeinden gleichzeitig nebeneinander, so entfallen die im Satz 1 bezeichneten Steuerbeträge ausschließlich auf die für die Besteuerung jeweils maßgebende Sitzgemeinde.

§ 27

(1) Auf jede Belegenheitsgemeinde entfällt von dem Steuersoll des Steuerpflichtigen der Teil, der dem Verhältnis der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus dem in dieser Gemeinde belegenen Grundbesitz (§ 29) oder in dieser Gemeinde betriebenen Gewerbe (§ 30) zu seinen gesamten Einkünften entspricht. Hierbei sind die Einkünfte bei jeder Einkommensart um die im § 15 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben zu kürzen; Ausgaben, die bei keiner einzelnen Einkommensart abgesetzt werden können, bleiben außer Betracht. Wird der Besteuerung an Stelle des Einkommens der Verbrauch zugrunde gelegt, so hat das Finanzamt die Einkünfte aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbe in den einzelnen Belegenheitsgemeinden nach billigem Ermessen festzusetzen; das gleiche gilt für die im § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Fälle.

(2) Übersteigt das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 4 000 Reichsmark oder entfällt nach Abs. 1 auf Grundbesitz oder auf Gewerbebetrieb je nicht ein Einkommensbetrag von über 2 000 Reichsmark, so unterbleibt insoweit eine Zerlegung des Steuersolls unter die beteiligten Gemeinden; ferner tritt der auf eine Belegenheitsgemeinde entfallende Teil des Steuersolls ihren Rechnungsanteilen nur zu, wenn auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in dieser Gemeinde je ein Einkommensbetrag von über 2 000 Reichsmark entfällt. Der Reichsminister der Finanzen kann auf Antrag einer Landesregierung für einzelne Steuerfälle die Mindestgrenzen herabsetzen. Sind an einem Steuersoll ausschließlich Gemeinden eines Landes beteiligt, so kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß solche Belegenheitsgemeinden unbeteiligt bleiben, in denen der Grundbesitz des Steuerpflichtigen eine bestimmte Größe oder einen bestimmten Steuerwert nicht erreicht.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse in dem für die Veranlagung maßgebenden Steuerabschnitt.

§ 28

(1) Erstreckte sich während des für die Veranlagung maßgebenden Steuerabschnitts ein einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz über mehrere Gemeinden, so ist der darauf entfallende Einkommensbetrag derart zu zerlegen, daß der Gemeinde, in der während des größten Teils des Steuerabschnitts die Leitung des Gesamtbetriebs stattgefunden hat, der zehnte Teil davon vorab zugewiesen wird und die übrigen neun Zehntel nach dem Verhältnis des Flächeninhalts zerlegt werden, den der Grundbesitz in den einzelnen Gemeinden hatte. Für einheitlich bewirtschafteten Grundbesitz, der ausschließlich im Gebiet eines Landes liegt, kann die Landesgesetzgebung die Zerlegung der neun Zehntel nach einem anderen Maßstab vorschreiben.

(2) Erstreckte sich während des für die Veranlagung maßgebenden Steuerabschnitts ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so ist der darauf entfallende Einkommensbetrag derart zu zerlegen, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs während des größten Teiles des Steuerabschnitts stattfand, der zehnte Teil davon vorab zugewiesen wird und die übrigen neun Zehntel

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahme,
2. in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zerlegt werden. Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste des Steuerpflichtigen ein Betrag von 6 000 Reichsmark in Ansatz. Bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

(3) Erstreckte sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, über mehrere Gemeinden, so ist der auf die Betriebsstätte entfallende Einkommensbetrag auf diese Gemeinden nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu zerlegen.

§ 29

Als Einkünfte aus Grundbesitz gelten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 26, 27 des Einkommensteuergesetzes) und aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden (§ 38 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes).

§ 30

(1) Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die in den §§ 29, 30 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünfte.

(2) Den Einkünften aus Gewerbebetrieb stehen die Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung einer Betriebsstätte gleich.

§ 31

Die Unternehmer sind verpflichtet, den beteiligten Ländern und Gemeinden auf Anfordern eine Nach-

weisung der Flächengröße oder des an ihrer Stelle von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Maßstabs (§ 27 Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 2), der Einnahme (§ 28 Abs. 2 Nr. 1) und der Ausgaben an Gehältern und Löhnen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2) mitzuteilen. Die Landesregierungen bestimmen die Behörden, denen die Mitteilungen nach Satz 1 zu machen sind.

§ 32

Sind beteiligte Gemeinden zugleich Sitzgemeinden und Belegenheitsgemeinden, so wird das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nach den Vorschriften der §§ 27, 28 zerlegt. § 26 findet Anwendung.

§ 33

Die Länder sind verpflichtet, an ihrem Anteil die Gemeinden zu beteiligen; die Beteiligung soll wenigstens teilweise nach Maßgabe der §§ 25 bis 32 erfolgen. Den Gemeinden steht ein Anspruch auf Beteiligung an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gegen das Reich nicht zu.

§ 34

Steuerbeträge, die nach den Vorschriften der §§ 25 bis 32 nicht auf eine Gemeinde entfallen, bleiben bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels außer Betracht.

§ 35

Wenn der Anteil eines Landes, auf den Kopf seiner Bevölkerung berechnet, in einem Steuerjahr um mehr als zwanzig vom Hundert hinter dem Durchschnittssatze zurückbleibt, der von der Summe der Anteile der Länder auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfällt, so ist der Anteil des Landes für dieses Jahr bis zur Erreichung der Grenze von zwanzig vom Hundert nachträglich aus den dem Reiche verbliebenen Einnahmen an Einkommensteuer zu ergänzen.

3. Grunderwerbsteuer

§ 36

(1) Das Aufkommen an Grunderwerbsteuer auf Grund des Grunderwerbsteuergesetzes erhalten die Länder in voller Höhe, abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich. Die Länder sind verpflichtet, von ihrem Anteil an die Gemeinden (Gemeindeverbände) mindestens die Hälfte zu überweisen. Die Unterverteilung auf Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt die Landesgesetzgebung.

(2) Die Grunderwerbsteuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

§ 37

(1) Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) erhalten die Steuer von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebiets belegen sind.

(2) Erstreckt sich ein Grundstück über das Gebiet mehrerer Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände), so wird die Steuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) liegen.

(3) Die Vorschrift des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes findet Anwendung.

§ 38*)

(1) Die Länder sowie mit deren Genehmigung die Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für ihre Rechnung erheben. Sie sind befugt, die Zuschläge nach sachlichen Merkmalen der Grundstücke abzustufen, insbesondere unbebaute Grundstücke vorauszubelasten.

(2) Die Zuschläge dürfen zusammen für Land, Gemeinde und Gemeindeverband nicht mehr als zwei vom Hundert und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, nicht mehr als vier vom Hundert, des steuerpflichtigen Wertes betragen, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf. Diese Höchstsätze dürfen auch in den Fällen der Abstufung der Sätze und der Vorausbelastung von Grundstücken nicht überschritten werden.

(3) Die Zuschläge dürfen nicht erhoben werden, wenn bei der Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft der im § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Art oder bei der Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals Grundstücke in die Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Das Zuschlagrecht der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt unberührt, wenn die Grundstücksübertragung der Gesellschaftsteuer nicht unterliegt.

(4) Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, sind die Zuschläge in gleichem Verhältnis zu ermäßigen.

(5) Für die Verwaltung der Zuschläge und das Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Vorschriften wie für die Reichssteuer. Die Länder sind berechtigt, insoweit das Rechtsmittel auf einen lediglich für die Zuschläge geltenden Grund gestützt wird, das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu regeln.

§ 39

Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet; der Abzug von vier vom Hundert zugunsten des Reichs (§ 36 Abs. 1) findet nicht statt.

4. Umsatzsteuer

§ 40

(1) Von dem Aufkommen an Umsatzsteuer erhalten die Länder für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 fünfunddreißig vom Hundert, vom 1. April 1926 ab dreißig vom Hundert. Die Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) regelt die Landesgesetzgebung.

(2) Der Gesamtbetrag des den Ländern zustehenden Anteils wird zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Aufkommens in den einzelnen Ländern und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl

*) Im § 38 Abs. 2 fallen die Worte „und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, nicht mehr als vier vom Hundert," gemäß § 13 Nr. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 6 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) mit Wirkung vom 1. April 1927 ab weg.

verteilt. Soweit die Verteilung nach der Bevölkerungszahl erfolgt, ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend.

5. Kraftfahrzeugsteuer

§ 41

(1) Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich. Die eine Hälfte der Steuer ist nach der Bevölkerungszahl, die andere nach dem Gebietsumfang auf die einzelnen Länder zu verteilen.

(2) Die Länder haben die auf sie entfallende Steuer mindestens zur Hälfte zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung zu verwenden.

(3) Die Kraftfahrzeugsteuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

6. Rennwettsteuer

§ 42

(1) Das Aufkommen an Rennwettsteuer auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich. Die Steuer nach § 10 des bezeichneten Gesetzes steht zur Hälfte dem Lande zu, in dessen Gebiet der Totalisator betrieben wird; zur andern Hälfte wird sie nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Länder verteilt. Die Steuer nach § 11 des bezeichneten Gesetzes steht den Ländern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie an der Steuer nach § 10 beteiligt sind.

(2) Die Länder haben die auf sie entfallende Steuer zu einem Drittel zu Zwecken der Pferdezucht zu verwenden.

(3) Die Rennwettsteuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

7. Verteilungsverfahren

§ 43

Die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (§ 22) stellt der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile fest, die bis zu den im § 23 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stichtagen nach den Vorschriften der §§ 44 bis 48 für die Gemeinden der einzelnen Länder festgesetzt worden sind.

§ 44

(1) Ist an einem Steuersoll nur eine Gemeinde beteiligt, so setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung den Rechnungsanteil dieser Gemeinde fest. Die Gemeinde ist berechtigt, Auskünfte sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen. Das gleiche Recht steht der Landesregierung oder den von ihr beauftragten Behörden zu.

(2) Ist das veranlagte Steuersoll bis zu den im § 23 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stichtagen durch Veränderung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so ist der Rechnungsanteil der Gemeinde entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung unanfechtbar feststeht. Bis dahin gilt die ursprüngliche Festsetzung.

(3) Behauptet eine Gemeinde, daß sie an Stelle der zunächst berücksichtigten Gemeinde ausschließlich beteiligt sei, so kann sie bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem das Steuersoll unanfechtbar feststeht, den Antrag auf Berichtigung der Festsetzung bei dem Finanzamt stellen, das die Veranlagung vorgenommen hat. Gegen die Ablehnung steht der Antragstellerin, gegen die Berichtigung steht der zunächst berücksichtigten Gemeinde binnen einem Monat die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu, das endgültig entscheidet. Gehören beide Gemeinden zu verschiedenen Ländern, so stehen die bezeichneten Rechtsmittel auch den zuständigen Landesbehörden zu.

§ 45

(1) Sind an einem Steuersoll mehrere Gemeinden beteiligt, so setzt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung die Rechnungsanteile dieser Gemeinden in einem Verteilungsplane fest. Der Verteilungsplan ist den Gemeinden mitzuteilen. Sind Gemeinden mehrerer Länder beteiligt, so ist der Verteilungsplan auch den Landesregierungen oder den von ihnen beauftragten Behörden mitzuteilen. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 2, 3 finden Anwendung.

(2) Ist das veranlagte Steuersoll bis zu den im § 23 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stichtagen durch Veränderung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so sind die Rechnungsanteile der Gemeinden entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung unanfechtbar feststeht. Die Berichtigung erfolgt durch Aufstellung eines Verteilungsplans, sofern das Steuersoll nicht ganz weggefallen ist. Bis zur Aufstellung des neuen Verteilungsplans gilt der ursprüngliche Verteilungsplan.

§ 46

(1) Gegen den Verteilungsplan steht den beteiligten Gemeinden, in den Fällen des § 45 Abs. 1 Satz 3 auch den zuständigen Landesbehörden, binnen drei Monaten der Einspruch bei dem Finanzamt und gegen den Einspruchsbescheid binnen einem Monat die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts findet die weitere Beschwerde an den Reichsfinanzhof statt, der im Beschlußverfahren entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung gilt der ursprüngliche Verteilungsplan.

(2) Die Landesgesetzgebung kann die Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der weiteren Beschwerde insoweit auf Landesbehörden übertragen, als die Rechtsmittel sich gegen die Zerlegung des Steuersolls nach § 28 Abs. 3 unter mehrere Gemeinden des Landes richten.

(3) Das Verfahren nach Abs. 1, 2 ist so lange auszusetzen, bis das Steuersoll unanfechtbar feststeht.

§ 47

(1) Hat das Finanzamt in den Fällen des § 45 die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Landes nicht berücksichtigt, so kann die Gemeinde oder das Land den Antrag auf Aufstellung eines Verteilungsplans

stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so bleibt das Beteiligungsverhältnis der übrigen beteiligten Gemeinden und Länder untereinander, soweit es bereits unanfechtbar festgesetzt ist, für diese Verteilung maßgebend. Die Ablehnung des Antrags gilt als Einspruchsbescheid im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem das Steuersoll unanfechtbar feststeht, können neue Ansprüche nach Abs. 1 nicht mehr erhoben werden.

§ 48

Das Finanzamt soll vor jeder Änderung des Beteiligungsverhältnisses alle Gemeinden, in den Fällen des § 45 Abs. 1 Satz 3 auch die zuständigen Behörden aller Länder hören, deren Beteiligung durch die Änderung berührt wird. Im übrigen finden auf das Verteilungsverfahren die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung, insbesondere auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Auskunft, Einsichtgewährung und Erstattung von Gutachten.

§ 49

Ist ein selbständiger Gutsbezirk beteiligt, so bestimmt die Landesregierung die Stelle, die die Rechte ausübt, die nach §§ 44 bis 48 Gemeinden zustehen.

§ 50

Über Anträge auf Ergänzung eines Landesanteils gemäß § 35 beschließt der Reichsminister der Finanzen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der Landesregierung entscheidet der Reichsrat.

§ 51

(1) Die Anteile der Länder an der Grunderwerbsteuer (§§ 36, 37) werden von den Finanzämtern festgestellt, die für die Veranlagung zuständig sind. Die Feststellung erfolgt, sobald und soweit die Steuer entrichtet ist. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde ist berechtigt, Auskünfte sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen.

(2) Sind an einem Steuerbetrage mehrere Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligt, so stellt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung das Beteiligungsverhältnis fest, nach dem das Aufkommen der Steuer auf die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verteilen ist. Die Vorschriften der §§ 45 bis 49 finden entsprechende Anwendung. Auf Grund des Beteiligungsverhältnisses stellt das Finanzamt die Anteile fest, sobald und soweit die Steuer entrichtet ist. In den Fällen des § 39 tritt an die Stelle des Finanzamts die Behörde, der die Geschäfte des Finanzamts übertragen worden sind.

§ 52

Die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer (§ 40), an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 41) und an der Rennwettsteuer (§ 42) werden von dem Reichsminister der Finanzen festgestellt. Die Feststellung erfolgt am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen und einer Landesregierung über die Höhe des Landesanteils entscheidet der Reichsrat.

§ 53

(1) Die Anteile der Länder an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer werden mit drei Vierteln des Aufkommens eines jeden Monats mit dem Ablauf des folgenden Monats fällig.

(2) Die Anteile der Länder an der Grunderwerbsteuer (§§ 36, 37) werden mit dem Ablauf des Monats fällig, der auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem sie festgestellt worden sind.

(3) Die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer (§ 40), an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 41) und an der Rennwettsteuer (§ 42) werden zwei Wochen nach der Feststellung fällig.

III. Lastenverteilung

§ 54

(1) Das Reich darf den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) neue Aufgaben nur zuweisen, wenn es gleichzeitig für Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt. Was unter neuen Aufgaben in diesem Sinne zu verstehen ist, entscheidet sich nach dem Stande vom 1. April 1920.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend bei wesentlicher Erweiterung bereits bestehender Aufgaben.

§ 55

Wenn einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs besondere Kosten erwachsen, so wird das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten.

§ 56

Wenn Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) Unternehmungen auf kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiete betreiben, deren Bedeutung sich auf das ganze Reichsgebiet oder auf einen größeren Teil des Reichs über die Grenze des Landes hinaus erstreckt, so wird das Reich im Falle des Bedürfnisses zu den Kosten einen Zuschuß leisten oder die Unternehmung im Einverständnisse mit dem Land und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übernehmen. Dasselbe gilt von sonstigen Einrichtungen, deren Kosten allein zu tragen ein Land auch bei völliger Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen außerstande ist.

§ 57

Die Länder sind gehalten, für einen Lastenausgleich zwischen ihren Gemeinden (Gemeindeverbänden), insbesondere auf dem Gebiete der Armen-, Schul- und Polizeilasten, zu sorgen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 58

(1) Das Reich gewährleistet jedem Lande die Einnahme aus den durch die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und die Erbschaftsteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) in der bisherigen Höhe.

(2) Der Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer muß mindestens das Aufkommen des Steuerjahrs 1919 an den durch die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) zuzüglich einer Steigerung von fünfundzwanzig vom Hundert erreichen. Änderungen in der Höhe der Steuer, die von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach dem 10. März 1920 beschlossen sind, bleiben außer Ansatz. Der Reichsminister der Finanzen kann auch spätere Erhöhungen berücksichtigen, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen.

(3) Soweit das Reich Aufgaben übernimmt, die im Rechnungsjahre 1919 den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oblagen, oder neue Aufgaben den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) überträgt, erfolgt eine entsprechende Änderung des gewährleisteten Betrags. Das gleiche gilt, soweit die seit Beginn des Krieges eingetretenen Fehlbeträge oder Mindereinnahmen bei den Erwerbsunternehmungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die in dem genannten Jahre durch Erhöhung der Einkommensteuer ausgeglichen werden mußten, wieder in Wegfall kommen.

(4) Soweit bisher in einzelnen Ländern gemeindliche Aufgaben infolge des Bestehens von selbständigen Gutsbezirken oder ähnlichen Gebilden unmittelbar von Privatpersonen erfüllt wurden, ist dies bei der Anwendung der vorstehenden Vorschriften in billiger Weise zu berücksichtigen.

(5) Der Anteil an der Erbschaftsteuer muß mindestens das Aufkommen erreichen, das im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1912 bis 1916 von dem Lande an der durch die Erbschaftsteuer ersetzten Steuer erzielt wurde.

(6) Das bisherige Aufkommen an den durch die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Kapitalertragsteuer und die Erbschaftsteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) wird zusammengerechnet den Anteilen an der Einkommensteuer und der Erbschaftsteuer gegenübergestellt. Diesen Anteilen werden die Überweisungen aus der Umsatzsteuer zugerechnet, soweit sie die Überweisung im Steuerjahre 1919 übersteigen.

§ 59

(1) Wenn die auf Grund der §§ 22 bis 40 einem Lande zugewiesenen Anteile den gewährleisteten Mindestbetrag in einem Rechnungsjahre nicht erreichen, so hat das Land die Ergänzung der Anteile bei dem Reichsminister der Finanzen zu beantragen.

(2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Landes der Reichsrat.

§ 60

(1) Das Reich übernimmt nachstehende, von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) bisher geleistete Ausgaben, soweit sie nicht schon vom Reiche erstattet sind:

1. die Mindestsätze der Familienunterstützungen, die von den Ländern, Lieferungsverbänden oder Gemeinden auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59) und 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332) sowie der Bundesratsverordnungen vom 2. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 985) und 28. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1223) gezahlt sind;
2. die für die Beschaffung der Mittel zur Zahlung der Familienunterstützungen (Nr. 1) aufgewendeten Zinsen, Diskontbeträge und Kosten;
3. die Zuschläge, die von Ländern, Lieferungsverbänden und Gemeinden zu den Mindestsätzen der Familienunterstützungen gezahlt sind, nebst Zinsen, Diskontbeträgen und Kosten;
4. die sonstigen Aufwendungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, soweit sie bisher als beihilfefähig anerkannt sind, nebst Zinsen, Diskontbeträgen und Kosten;
5. die von den Ländern als Beschaffungsbeihilfen für Beamte einschließlich der Lehrer geleisteten Zahlungen, soweit sie den Sätzen der vom Reiche für die Reichsbeamten unter dem 26. August 1919 bewilligten Beschaffungsbeihilfen entsprechen. Die Länder können diese Beschaffungsbeihilfen andere Teuerungszulagen zurechnen, soweit der Gesamtbetrag ihrer Beschaffungsbeihilfen hinter der Summe zurückbleibt, die bei Anwendung der Grundsätze des Reichs über die Beschaffungsbeihilfen zu zahlen gewesen wäre.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden die Zinsen, Diskontbeträge und Kosten nur bis zur Höhe von viereinhalb vom Hundert der Beträge erstattet, für die die Zinsen, Diskontbeträge und Kosten aufgewendet worden sind.

(3) Das Reich kann Verpflichtungen aus den vorstehenden Vorschriften auch dadurch erfüllen, daß es die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ermächtigt, für Rechnung des Reichs Anleihen bis zur Höhe ihrer Ansprüche aufzunehmen, sofern nach der jeweiligen Lage des Geldmarkts auf diesem Wege günstigere Anleihebedingungen zu erzielen sind.

(4) Die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für Rechnung des Reichs zu vereinbarenden Zins- und sonstigen Anleihebedingungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Die dem Reiche obliegende Tilgung dieser Anleihen soll mindestens eins vom Hundert jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen betragen.

(5) Kommt eine Verständigung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der Landesregierung nicht zustande, so entscheidet der Reichsrat.

(6) Die vom Reiche nach Abs. 3 bis 5 übernommenen Jahreszinsen werden jedem Lande auf den ihm gewährleisteten Anteil an Reichssteuern (§ 58) angerechnet.

§ 61

(1) Der Reichsminister der Finanzen und die von ihm beauftragte Reichsbehörde sind befugt, von den Landes- und Gemeindebehörden Auskunft über die Landes- und

Gemeindesteuern sowie zur Durchführung der Lastenverteilung Einsicht in die Haushaltspläne und Jahresrechnungen zu verlangen.

(2) Die näheren Bestimmungen über Einholung und Erteilung von Auskünften über die Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), insbesondere zur Durchführung der Vorschriften des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 62

Soweit dieses Gesetz den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Befugnis zur Erhebung von Zuschlägen gewährt, kann davon mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 ab Gebrauch gemacht werden. Nach dem 1. Oktober 1920 darf der Erhebung der Zuschläge rückwirkende Kraft nicht mehr beigelegt werden.

§ 63

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I II

213

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1926 | Nr. 25

Inhalt: Drittes Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 3. Mai 1926 ..... S. 213

Verordnung über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 29. April 1926 ..... S. 213

Verordnung zur Durchführung des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 29. April 1926 ..... S. 215

Vierzehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Ermäßigung von Steuersätzen). Vom 29. April 1926 .... S. 215

Anordnung über Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. Vom 30. April 1926 ..... S.

I

Drittes Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 3. Mai 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 704) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   Kapillaren und Röhren, die zur Herstellung von Fieberthermometern geeignet sind, sowie nicht gebrauchsfertige (rohgeblasene) Fieberthermometer dürfen nicht an Händler, sondern nur an Personen abgegeben werden, die sie als Schreiber oder Unternehmer im eigenen Betrieb innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes fertigstellen. Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen hiervon zulassen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

   Wer gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, wird, sofern nach anderen Gesetzen keine höheren Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Kapillaren und Röhren sowie die Fieberthermometer können eingezogen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung, Vernichtung oder Einziehung selbständig erkannt werden.

Berlin, den 3. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Verordnung über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 29. April 1926.

Auf Grund des § 1290a der Reichsversicherungsordnung, des § 57 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 74 des Reichsknappschaftsgesetzes wird hiermit verordnet:

I

Erstattung der Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung an die Träger der Angestelltenversicherung

1. Die Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung, die zu den Renten der Angestelltenversicherung gemäß § 57 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu zahlen sind, werden monatlich von den Trägern der Invalidenversicherung an die Träger der Angestelltenversicherung (Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und Reichsknappschaftsverein) erstattet.

2. Die Träger der Angestelltenversicherung stellen für die gezahlten Renten, soweit für diese Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung gezahlt sind, Verzeichnisse auf, getrennt nach Ruhegeldern und Hinterbliebenenrenten (Zugangsverzeichnisse). In diese sind einzutragen:

   a) das Kalenderjahr der Eintragung sowie innerhalb jedes Kalenderjahres die mit 1 beginnende laufende Nummer,
   b) der Name des Versicherten,
   c) das Renten- oder Aktenzeichen,
   d) bei Hinterbliebenenrenten die Art der Rente (Witwen-, Witwer-, Waisenrente) in getrennten Spalten oder Verzeichnissen, wobei die Waisen eines Waisenstammes einzeln aufzuführen sind,
   e) bei den zur Zeit der Eintragung noch laufenden Renten der für die einzelne Rente (Ruhegeld, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) tatsächlich gezahlte monatliche Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung,
   f) der Betrag der Spitze, d. h.
      für alle vor der Eintragung bereits weggefallenen Renten der Betrag der zu erstattenden Steigerungsbeträge, die vom 1. Januar 1924 bis zum Wegfall gezahlt worden sind,

für die am 1. Mai 1926 als laufend geführten Renten der Betrag der zu erstattenden Steigerungsbeträge, die vom 1. Januar 1924 bis einschließlich April 1926 gezahlt worden sind,

für die Zugänge vom 1. Mai 1926 ab der Betrag der zu erstattenden Steigerungsbeträge, soweit sie rückwirkend über den Monat der Eintragung gezahlt sind (§§ 31, 36, 28 des Angestelltenversicherungsgesetzes),

g) die laufende Nummer aus dem Abgangsverzeichnis, wenn die Rente später fortfällt.

3. Fällt eine Rente vorübergehend infolge Ruhens fort (§ 72 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes), oder wird eine Rente ganz oder teilweise eingestellt oder versagt (§§ 44, 45, 46 des Angestelltenversicherungsgesetzes), oder wird eine Vollrente in eine Zusatzrente umgewandelt (§ 78 des Angestelltenversicherungsgesetzes), so ist sie in das Abgangsverzeichnis aufzunehmen. Der gekürzte Betrag der Rente oder bei Wiederaufleben die Vollrente ist wie ein Neuzugang zu behandeln. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Rente nach der Festsetzung durch Berichtigung oder auf andere Weise geändert wird.

4. Soweit von der Reichsversicherungsanstalt Verzeichnisse über die Steigerungsbeträge aus den am 1. Mai 1926 laufenden oder bis dahin weggefallenen Renten bereits aufgestellt sind, können sie verwendet werden, auch wenn sie von den vorstehenden Vorschriften abweichen, sofern aus ihnen mindestens die unter b bis f der Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind. Statt der Aufführung der einzelnen Waisen genügt in diesem Falle die Angabe der Anzahl der Waisen.

5. Für die nach Eintragung in das Zugangsverzeichnis wegfallenden Renten sind die gleichen Verzeichnisse für Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten zu führen (Abgangsverzeichnisse), jedoch mit folgenden Abweichungen:

in Spalte f, Betrag der Spitze, sind die über den Monat der Eintragung in das Abgangsverzeichnis zurückzurechnenden Beträge oder bei Wegfall vor dem 1. Mai 1926 die bis Ende April 1926 zurückzurechnenden Beträge einzusetzen (durch die Träger der Angestelltenversicherung von dem Versicherten wieder eingezogene Beträge, zu Unrecht gezahlte Renten, zu Unrecht gemachte Eintragungen und dergl.);

in Spalte g ist die laufende Nummer aus dem Zugangsverzeichnis einzutragen. Die Eintragung erfolgt frühestens in dem Monat, in dem die Rente erstmals nicht mehr zu zahlen ist.

6. Die Verzeichnisse sind am Schlusse jedes Kalendermonats, erstmals mit dem 30. April 1926, abzuschließen. Die Endzahlen der Spalte e sind auf den nächsten Monat zu übertragen, nicht dagegen die Endzahlen der Spalte f. Die Endzahlen der Verzeichnisse sind dem Reichsversicherungsamt bis zum 10. des folgenden Monats mitzuteilen.

II

Erstattung der Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung an die Träger der Invalidenversicherung

1. Die Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung, die zu den Renten der Invalidenversicherung gemäß § 1290a der Reichsversicherungsordnung zu zahlen sind, werden monatlich von den Trägern der Angestelltenversicherung an die Träger der Invalidenversicherung erstattet.

2. Die Träger der Invalidenversicherung haben Verzeichnisse wie zu I zu führen, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) statt der Steigerungsbeträge aus der Invalidenversicherung sind die aus der Angestelltenversicherung einzusetzen, ohne Unterscheidung zwischen Reichsversicherungsanstalt und Ersatzkassen,

b) statt der gezahlten sind die bis zu dem betreffenden Zeitpunkt angewiesenen Steigerungsbeträge einzusetzen,

c) die Verzeichnisse sind getrennt zu führen nach Steigerungsbeträgen, die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und nach solchen, die vom Reichsknappschaftsverein zu erstatten sind.

III

Ausgleich der Erstattungsansprüche

1. Das Reichsversicherungsamt stellt auf Grund der von den Versicherungsträgern nachgewiesenen Endzahlen die Summe der monatlichen Erstattungsansprüche fest und verrechnet sie gegeneinander.

2. Die zugunsten oder zu Lasten der Träger der Invalidenversicherung verbleibenden Erstattungsbeträge werden auf sie nach dem letztbekannten Maßstabe gemäß § 1405 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung verteilt, während den Trägern der Angestelltenversicherung die von ihnen nachgewiesenen Beträge nach Abzug der von ihnen zu erstattenden Beträge erstattet werden.

3. Hat ein Versicherter Beiträge zu einer Ersatzkasse der Angestelltenversicherung entrichtet, so hat der die Rente feststellende Versicherungsträger der Invalidenversicherung der Reichsversicherungsanstalt bei Festsetzung der Rente den Beginn der Rente sowie bei Wegfall der Rente den Zeitpunkt des Wegfalls unverzüglich mitzuteilen.

4. Das Reichsversicherungsamt teilt den einzelnen Versicherungsträgern bis zum 20. jedes Monats das Ergebnis der Berechnung und der Verteilung mit. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb zehn Tagen zu zahlen. Beträge, die später gezahlt werden, sind vom Fälligkeitstage an in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts zu verzinsen.

IV

Schlußvorschrift

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft. Sie gilt auch für Renten, die vorher festgesetzt worden sind, aber zu diesem Zeitpunkt noch liefen. Die Verordnungen über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten vom 25. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 73) und vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1926.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Verordnung zur Durchführung des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 29. April 1926.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 157) wird hiermit verordnet:

Beim Übertritt aus einer nach § 11, § 12 Nr. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfreien Beschäftigung in eine nach § 17 a. a. O. versicherungsfreie Beschäftigung unterbleibt die Beitragsnachentrichtung nach § 18 Abs. 1 a. a. O., solange den übergetretenen Personen die im bisherigen Beschäftigungsverhältnis erworbenen Anwartschaften auf Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet bleiben. Die Gewährleistung ist gegeben, wenn der neue Arbeitgeber die bisher erworbenen Rechte der Angestellten auf Versorgung übernimmt und daneben der bisherige Arbeitgeber sich zur Bürgschaftsübernahme für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verpflichtet und wenn außerdem im Falle des Rücktritts in das frühere Beschäftigungsverhältnis die dort erworbenen Anwartschaften wieder aufleben.

Berlin, den 29. April 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Vierzehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Ermäßigung von Steuersätzen). Vom 29. April 1926.

Auf Grund des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die §§ 52, 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 52

(1) Die Steuer beträgt für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags

	I für Händlergeschäfte Reichsmark	II für die übrigen Geschäfte Reichsmark
a) bei Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) und inländischer Gemeindekreditanstalten	0,02	0,04
b) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften sowie inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind	0,03	0,06
c) bei nicht unter a, b fallenden inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen	0,05	0,10
d) bei Aktien, Genußscheinen und Anteilen im Sinne des § 35 Abs. 1 zu a, soweit es sich nicht um Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 53) handelt, sowie bei Bezugsrechten	0,075	0,15
e) bei Waren	0,04	0,04

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

§ 57

(1) Wird bei einem Kaufgeschäfte vereinbart, daß die verkaufte Menge oder der verkaufte Betrag zurückzukaufen ist (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Steuer nur einmal, und zwar von dem höheren Werte zu berechnen.

(2) Die Steuer ermäßigt sich in den Fällen des Abs. 1

a) bei Gegenständen der im § 52 Abs. 1 zu d bezeichneten Art für Händler- oder Kundengeschäfte auf 0,0375 Reichsmark für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags, soweit es sich um Geschäfte handelt, die in amtlich zum Börsenterminhandel an einer inländischen Börse zugelassenen Wertpapieren nach den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen abgeschlossen werden,

b) bei Gegenständen der im § 52 Abs. 1 zu e bezeichneten Art auf die Hälfte der dort bezeichneten Sätze.

(3) Liegt in den Fällen des Abs. 2 zwischen dem Tage, an dem der Kauf, und dem Tage, an dem der Verkauf zu erfüllen ist, ein Zeitraum von nicht mehr als einem halben Monat, so ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte der im Abs. 2 bezeichneten Beträge.

(4) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Beträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

Artikel II

Die Steuer des § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes (Bezugsrechtsteuer) wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 3. Mai 1926 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Anordnung über Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. Vom 30. April 1926.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) verlängere ich mit Zustimmung des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung die Geltungsdauer der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 105) bis zum 3. Juli 1926.

Berlin, den 30. April 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — **Gedruckt** in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1926 | Nr. 26

Inhalt: Zweite Verordnung über die deutschen Flaggen. Vom 5. Mai 1926 ..... S. 217
Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften. Vom 1. Mai 1926 ..... S. 217
Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnviehwagen im Verkehre mit dem Ausland. Vom 4. Mai 1926 ..... S. 217
Bekanntmachung der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes. Vom 8. Mai 1926 ..... S. 218
Druckfehlerberichtigung ..... S. 222

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 7. Mai 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation und Ausführung der deutsch-polnischen Rechtsverträge. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Vertrags über den Rechtsverkehr vom 5. März 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 139). — Bekanntmachung über die Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. September 1923 in Neu-Fundland und den Niederlanden sowie dessen Unterzeichnung durch Siam und Polen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Berichtigung.

Zweite Verordnung über die deutschen Flaggen. Vom 5. Mai 1926.

Die Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 483) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I erhält die Nr. 10 folgende Fassung:

   Nr. 10. Die Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zur See wie die Handelsflagge, darauf, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und roten Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, der Reichsschild, den Adler nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3.

2. Im Abschnitt IV erhält Abs. 2 folgenden neuen Satz 2:

   Die gesandtschaftlichen und konsularischen Behörden des Reichs an außereuropäischen Plätzen und an solchen europäischen Plätzen, die von Seehandelsschiffen angelaufen werden, führen außerdem die Handelsflagge.

Berlin, den 5. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Luther

Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften. Vom 1. Mai 1926 *).

Auf Grund von Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften vom 31. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Von der Devisenordnung in der Fassung des Artikel I der Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729) treten die §§ 3 bis 6, 8 und 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 7, soweit er sich nicht auf § 2 bezieht, und die Ziffern 4 und 5 des Abs. 1 des § 10 außer Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1926.

Der Reichskanzler
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 101 vom 3. Mai 1926.

Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnviehwagen im Verkehre mit dem Ausland. Vom 4. Mai 1926.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Auf die zur Versendung von lebendem Vieh nach der Schweiz oder nach der Tschechoslowakei benutzten und daselbst entladenen Eisenbahnwagen finden bei ihrem Wiedereingang in das Reichsgebiet die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) bis auf weiteres keine Anwendung.

Im Verkehre mit der Schweiz gilt dies jedoch nicht für Eisenbahnwagen, in denen Schweine befördert worden sind.

§ 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Bestimmung im § 1 außer Kraft zu setzen, sobald und solange die Einschleppung übertragbarer Tierkrankheiten aus den genannten Ländern zu besorgen ist.

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1926 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Bekanntmachung der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes. Vom 8. Mai 1926.

Auf Grund des Artikel X § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird nach Zustimmung des Reichsrats nachstehende Neufassung des Umsatzsteuergesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Umsatzsteuergesetz

§ 1

Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urerzeugung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein, eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen;
3. Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 2

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. a) (1) Umsätze aus dem Ausland in das Inland, wenn die vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats getroffenen Bestimmungen über die Sicherstellung der Herkunft der Gegenstände innegehalten werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, inwieweit die dem Zollauslande gleichstehenden Gebiete des Inlandes, der gebundene Verkehr des Zollinlandes und bei zollfreien sowie bei durch das Gesetz vom 17. August 1925 über Zolländerungen (Reichsgesetzbl. I S. 261) zollpflichtig gewordenen Gegenständen besonders bezeichnete sonstige inländische Lager wie das Ausland zu behandeln sind. Das Verbringen der auf dem Meere einschließlich der Dreimeilenzone und im Bodensee erzielten Fänge der Fischerei in das Inland ist der Einfuhr aus dem Ausland gleichzuachten.

   (2) Getreide und Hülsenfrüchte können bei seewärtiger Einfuhr ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats als aus dem Ausland kommend behandelt werden;

   b) die ersten Umsätze aus dem Ausland eingeführter Gegenstände im Inland, die der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats oder eines von ihm bestimmten Ausschusses und nach Zustimmung des Reichsrats näher bezeichnet, zu denen insbesondere die notwendigen Lebens- und Futtermittel sowie Rohstoffe und Halberzeugnisse gehören sollen, soweit die Umsätze außerhalb des Kleinhandels erfolgen und die vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats getroffenen Bestimmungen über die Sicherstellung der Herkunft der Gegenstände innegehalten werden;

   c) (1) Umsätze in das Ausland, wenn die vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats getroffenen Bestimmungen über die Sicherstellung der Herkunft und der Bestimmung der Gegenstände innegehalten werden.

   (2) Die Lieferung an den ausführenden Unternehmer gilt auch dann nicht als Umsatz in das Ausland, wenn der Lieferer im eigenen oder fremden Namen unmittelbar in das Ausland versendet;

2. Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecken, sowie von Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;
3. Umsätze von Edelmetallen und Edelmetallegierungen außerhalb des Kleinhandels nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats;
4. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, auf welche die

Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume;

5. Beförderungen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 329) mit Ausnahme der im § 3 Nr. 4 und 5 daselbst genannten;

6. Umsätze der im Rennwett- und Lotteriegesetze vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393) genannten Gegenstände;

7. Leistungen, soweit sie eine Steuerpflicht nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze Teil I (Gesellschaftsteuer) begründen oder soweit für sie Vergütungen im Sinne des § 17 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes gewährt werden (Aufsichtsratsteuer);

8. Versicherungen im Sinne des Versicherungssteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 400);

9. ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern durchführen;

10. Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit beschäftigten Angestellten und Arbeitern als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt, einschließlich der innerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, sofern dieselben das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben;

11. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie Personen unter achtzehn Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen;

12. die Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe zum eigenen Gebrauche (§ 1 Nr. 2), soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft, der Kleinlandwirtschaft und Kleinviehzucht handelt, wenn diese in der Regel ohne Mithilfe von gegen Entgelt beschäftigten Personen durch Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentenempfänger aus der sozialen Versicherung oder aus der Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, durch Pensionäre oder Kleinrentner betrieben werden;

13. Umsätze solcher landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten als Vergütung für die geleisteten Dienste vom Arbeitgeber gewährt wurden (Deputate), und Umsätze der daraus in der Wirtschaft der Arbeiter und Angestellten hergestellten Erzeugnisse, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen;

14. (1) bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt wird.

(2) Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen ist die gleiche Steuerbefreiung durch das Landesfinanzamt auf Antrag Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuzugestehen, die Zwecke der im Abs. 1 bezeichneten Art verfolgen, sofern die Gesellschafter sich in ihrer Eigenschaft als Hersteller oder Verbraucher für die gemeinsame Wahrnehmung der von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommenen Aufgaben im allgemeinen der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften zu bedienen pflegen. Das gleiche gilt von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich oder doch überwiegend im Abs. 1 bezeichnete Genossenschaften oder ihnen gleichgestellte Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind. Der Antrag ist spätestens mit Einlegung des Rechtsmittels gegen eine Veranlagung zu stellen. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts über den Antrag ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben; der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren;

15. die Leistungen der Revisionsverbände gemäß §§ 54 ff. des Genossenschaftsgesetzes.

§ 3

Von der Steuer sind befreit:

1. Reich und Länder wegen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs sowie Beförderungsunternehmungen wegen der auf Gesetz beruhenden Leistungen für diesen Verkehr;

2. Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke;

3. Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen verlangten Entgelten zurückbleiben;

4. nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und ihren Betrieb nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen oder aus staatlich genehmigten Sammlungen aufrechterhalten können;

5. Privatgelehrte, Künstler und Schriftsteller, sofern die steuerpflichtigen Umsätze im Steuerabschnitte den Betrag von 6 000 Reichsmark nicht übersteigen;
6. Handlungsagenten und Makler, sofern sie Bücher führen und die steuerpflichtigen Umsätze im Steuerabschnitte den Betrag von 6 000 Reichsmark nicht übersteigen.

§ 4

(1) Erbringt ein Unternehmer den Nachweis, daß er von ihm ausgeführte Gegenstände im Inland erworben hat und daß die Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag, so vergütet ihm das Finanzamt zum Ausgleich hierfür einen Hundertsatz des vereinnahmten oder vereinbarten Verkaufspreises.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung und über das Vergütungsverfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 5

Knüpft die Steuer lediglich an die Lieferung an, so liegt eine Lieferung im Sinne dieses Gesetzes vor, wenn der Lieferer dem Abnehmer die Verfügung über eine Sache verschafft.

§ 6

(1) Als Lieferung ist auch eine Leistung aus einem Vertrag über die Bearbeitung und Verarbeitung einer Sache anzusehen, wenn der Unternehmer Stoffe, die er beschafft, verwendet, und es sich hierbei nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Das gilt auch, wenn Sachen in Ausführung eines solchen Vertrags mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(2) Der Lieferung steht die Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheins verbundenen Rechte gleich.

§ 7

(1) Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen, mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrags für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat.

(2) Die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmungen gilt als nur einmalige Übertragung des unmittelbaren Besitzes; steuerpflichtig ist die erste Liefererin.

§ 8

(1) Die Steuer wird von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte berechnet. Erfolgt die Besteuerung nach Steuerabschnitten (§ 15), so ist die Gesamtheit der in den Steuerabschnitten vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des Entgelts der gemeine Wert der entnommenen Gegenstände; dabei ist von den Preisen auszugehen, die am Orte und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegen.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheins zuzüglich der Pfandsumme.

(4) Die Anzeigenvermittler (Annoncenexpeditionen) sind befugt, der Berechnung der Umsatzsteuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, die sie als Entgelt für zugewiesene Anzeigeneinrückungen erhalten, selbst wenn sie hierbei im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig gewesen sind.

(5) Beträge, die vom Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung bezieht, in Rechnung gestellt werden, sind nur insoweit nicht als Teil des Entgelts anzusehen, als durch sie die Auslagen des Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung ersetzt werden.

(6) Die Kosten der Warenumschließung dürfen nur dann vom Entgelt gekürzt werden, wenn die Warenumschließung vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird.

(7) Bei Geschäften, deren Abwicklung in einer steuerpflichtigen Leistung jedes der Beteiligten an den andern besteht (z. B. Tauschgeschäften), gilt der Wert jeder der Leistungen als Entgelt für die andere; diese Vorschrift findet bei Hingabe an Zahlungs Statt entsprechende Anwendung.

(8) Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen umzurechnen.

§ 9

(1) Auf Antrag kann das Finanzamt gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren gesonderten Betrieben desselben Steuerpflichtigen beschränkt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

(2) Ist die Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen gestattet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit in ihnen von den vereinnahmten Entgelten gehandelt wird, an deren Stelle die Entgelte für die bewirkten Leistungen treten.

(3) Einen Übergang von einer zur andern Versteuerungsart kann das Finanzamt zur Sicherung des Steueraufkommens an Bedingungen knüpfen, über die der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen erläßt.

§ 10

(1) Die Steuer ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 von demjenigen zu entrichten, der die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt. Dabei werden die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmten Entgelte zusammengerechnet.

(2) Im Falle des § 1 Nr. 3 liegt die Entrichtung der Steuer dem Versteigerer ob, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber eine selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt. Er ist berechtigt, sich bei seinem Auftraggeber für die entrichteten Steuerbeträge schadlos zu halten.

§ 11

(1) Der Steuerpflichtige ist nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelte ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, das ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellte Entgelt um die bei der Weiterveräußerung des Gegenstandes fällige Steuer zu kürzen.

(2) Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Steuerpflichtige, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

§ 12

Die Steuer beträgt bei jedem steuerpflichtigen Umsatz siebenundeinhalb vom Tausend des Entgelts.

§ 13

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Der Reichsminister der Finanzen trifft hierüber mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen; sie treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt.

§ 14

(1) Wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 ausübt, unterliegt der Steueraufsicht.

(2) Hat ein Steuerpflichtiger die Umsatzsteuer mehrfach nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, aus denen der Eingang der Umsatzsteuer gefährdet erscheint, so kann das Finanzamt verlangen, daß die auf die Steuer zu leistenden Zahlungen jeweils zu einem vom Finanzamt zu bestimmenden, vor der gesetzlichen Fälligkeit aber nach der Entstehung der Steuerschuld liegenden Zeitpunkt entrichtet werden oder daß Sicherheit geleistet wird.

§ 15

(1) Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnitts für seine Leistungen vereinnahmt hat.

(2) Der für die Einkommensermittlung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebende Steuerabschnitt gilt auch für die Umsatzsteuer. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann das Finanzamt anordnen, daß der Steuerabschnitt kürzer bemessen wird. Hat sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf den ganzen Steuerabschnitt erstreckt, so tritt an die Stelle des Steuerabschnitts der entsprechende Teil.

(3) Für die Fälle des § 1 Nr. 3 bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats, unter welchen Voraussetzungen die Besteuerung nach Steuerabschnitten oder für jede einzelne Versteigerung zu erfolgen hat.

§ 16

(1) Hat der Steuerpflichtige Entgelte in dem gleichen Steuerabschnitt, in dem sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er sie von der Gesamtheit der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte absetzen.

(2) Hat der Steuerpflichtige Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt, als sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er den entsprechenden Betrag von dem steuerpflichtigen Gesamtbetrage der Entgelte desjenigen Steuerabschnitts, in dem die Rückgewährung erfolgt, absetzen.

§ 17

(1) Fällt der Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahre zusammen oder endet er in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahrs vor dem 31. Dezember, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf dieses Kalenderjahrs veranlagt.

(2) Endet der Steuerabschnitt in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahrs veranlagt.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem Finanzamt im Falle des Abs. 1 im Januar, im Falle des Abs. 2 im Juli, im Falle des § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 innerhalb eines Monats nach Ablauf des verkürzten Steuerabschnitts und, sofern nicht nach Steuerabschnitten veranlagt wird (§ 15 Abs. 3), innerhalb eines Monats nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges eine Steuererklärung abzugeben. Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist verlängern, es kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Hat der Steuerpflichtige seine Tätigkeit eingestellt und sind Entgelte für seine Leistungen noch nicht vollständig eingegangen, so haben nach näherer Anordnung des Finanzamts Nachanmeldungen stattzufinden.

(4) Die Steuererklärung hat, wenn sie sich auf einen Steuerabschnitt bezieht (§ 15 Abs. 2 und 3), zu enthalten:

1. die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte, einschließlich der für steuerfreie Leistungen; nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erläßt, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden;
2. die für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Entgelte;
3. die nach § 16 Abs. 2 zurückgewährten Entgelte.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Steuererklärung erlassen.

§ 18

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid. Deckt sich die Steuerschuld für den Steuerabschnitt mit den Voranmeldungen und festgesetzten Vorauszahlungen, so genügt eine Mitteilung hierüber.

(2) Soweit die Steuerschuld für den Steuerabschnitt die nach § 19 geleisteten Vorauszahlungen übersteigt, ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Beträge schon vorher zu entrichten, bleibt unberührt.

§ 19

(1) Steuerpflichtige, die nach Steuerabschnitten veranlagt werden, haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Voranmeldung, in der sie die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 17 bezeichnen, abzugeben und gleichzeitig eine diesen Entgelten entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt nicht, soweit der Steuerabschnitt kürzer als ein Kalendervierteljahr ist und die für die innerhalb des Kalendervierteljahrs liegenden Steuerabschnitte geschuldeten Steuern bis zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt fällig geworden sind.

(2) Steuerpflichtige mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit von erheblicherem Umfang haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung über die im abgelaufenen Monat vereinnahmten Entgelte abzugeben und gleichzeitig eine diesen Entgelten entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, welche Steuerpflichtigen dieser Verpflichtung unterliegen.

(3) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung, die Vorauszahlung ist Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Gibt der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Vorauszahlungsfrist eine Voranmeldung nicht ab, so setzt das Finanzamt die Vorauszahlung fest; das gleiche gilt für den Fall, daß die Vorauszahlung den vereinnahmten Entgelten nicht entspricht. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die näheren Grundsätze, nach denen die Vorauszahlungen festzusetzen sind. Das Berufungsverfahren hiergegen ist ausgeschlossen; die Befugnis des Steuerpflichtigen zur Einlegung der Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt.

§ 20

(1) Bei Steuerpflichtigen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, ist für die Veranlagung dasjenige Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben wird.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, sowie in den Fällen des § 1 Nr. 3 ist das Finanzamt des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Steuerpflichtigen zuständig.

§ 21

Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen weder vom Entgelte für Warenumsätze noch vom Entgelte für die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern Steuern erheben.

§ 22

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetze zur Vereinfachung des Militärstrafrechts vom 30. April 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 22 S. 197) muß es heißen

im Artikel I Zeile 4 anstatt „Reichswehr" „Reichsheer" und

im Artikel III Ziffer 15 anstatt „Im § 9 Abs. 3" „Im § 91 Abs. 3".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1926 | Nr. 27

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 15. Mai 1926 ..... S. 223
Dritte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 14. Mai 1926 ..... S. 224
Zweite Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten. Vom 18. Mai 1926 ..... S. 225

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 21. Mai 1926, ist veröffentlicht: Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Zweite Verordnung über Erstattung der von der Französischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. (Ausführung des Gesetzes über die Londoner Konferenz.)

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 15. Mai 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Kraftfahrzeugsteuer

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 wird die Vorschrift unter Nr. 5 gestrichen.

II. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder
   für jede halbe Pferdestärke oder einen Teil einer halben Pferdestärke ..... 10 *RM*
2. Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse
   für jede Pferdestärke oder einen Teil davon
   von den ersten zehn Pferdestärken (1 bis 10) 30 *RM*
   von den nächsten fünf Pferdestärken (11 bis 15) 60 *RM*
   von den weiteren Pferdestärken (16 und mehr) ..... 80 *RM*
3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Ausnahme der unter 4 genannten
   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon
   von dem Eigengewichte bis 2000 Kilogramm ..... 30 *RM*
   von dem Eigengewicht über 2000 Kilogramm ..... 20 *RM*
4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum
   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon
   von dem Eigengewichte bis 2000 Kilogramm ..... 15 *RM*
   von dem Eigengewicht über 2000 Kilogramm ..... 10 *RM*.

III. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für die Dauer von sechs Monaten sechzig vom Hundert, für die Dauer von zwei Monaten fünfundzwanzig vom Hundert der Jahressteuer.

IV. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Für die Besteuerung der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorgenommen werden kann, gelten in Abweichung von den §§ 3, 4, 7 Abs. 2 und § 8 folgende Vorschriften:

Steuerschuldner ist derjenige, dem das Probefahrtkennzeichen zugeteilt ist. Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte

auf die Dauer eines Jahres
für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten ..... 300 *RM*
für Probefahrtkennzeichen, die nur für Krafträder gelten ..... 60 *RM*
auf die Dauer von sechs Monaten 60 vom Hundert,
auf die Dauer von zwei Monaten 25 vom Hundert,
auf die Dauer von zwei Wochen 7,5 vom Hundert der Jahressteuer.

V. 1. Im § 3 ist als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Ist ein Kraftfahrzeug nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

2. Im § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Die Steuerkarte wird auf ein Jahr, auf sechs Monate oder auf zwei Monate ausgestellt.

3. Im § 7 ist vor dem letzten Absatz als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Eine Jahressteuer von mehr als 100 *RM* kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen in halbjährlichen Teilen im voraus entrichtet werden; für die zweite Teilzahlung ist ein Zuschlag von fünf vom Hundert zu entrichten.

4. Im § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ist er zur Entrichtung einer weiteren Steuer nur insoweit verpflichtet," ersetzt durch die Worte: „entsteht eine neue Steuerschuld nur insoweit,".

5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Tritt während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners ein, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen; in diesem Falle beschränkt sich seine Steuerschuld auf den für die Karte noch zu entrichtenden Betrag.

6. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „Eigenbesitzer bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Steuerschuldners" durch die Worte: „Steuerschuldner bei der für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort" ersetzt.

7. Im § 10 Abs. 4 ist hinter dem Worte „Eigenbesitzer" hinzuzufügen:

bei zugelassenen Fahrzeugen der, für den das Fahrzeug zugelassen ist,

8. Im § 11 Abs. 2 sind hinter dem Worte „Steuerkarte" die Worte: „oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer" hinzuzufügen; ferner ist das Wort „Polizeibehörde" durch „Zulassungsbehörde" zu ersetzen.

9. Im § 11 Abs. 2 ist als Satz 1 hinzuzufügen:

Solange ein Kraftfahrzeug, für das ein Kennzeichen zugeteilt ist, bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben.

Artikel II

Schlußvorschriften

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 ist folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzuzufügen:

Für Kraftfahrzeuge werden die Beiträge im Sinne des Abs. 1 Satz 5 durch einen allgemeinen Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer abgegolten. Bis zum 31. März 1927 beträgt der Zuschlag 25 vom Hundert. Für die spätere Zeit wird der Zuschlag für jedes Rechnungsjahr im voraus von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des Steuerausschusses des Reichstags festgesetzt; er ist einheitlich zu bemessen und darf 25 vom Hundert nicht überschreiten. Der Zuschlag gilt als Steuer im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

2. Im § 41 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Die Steuer ist zu je einem Viertel nach der Bevölkerungszahl und dem örtlichen Aufkommen und zur Hälfte nach dem Gebietsumfang auf die einzelnen Länder zu verteilen.

3. Im § 41 Abs. 2 werden die Worte: „mindestens zur Hälfte" gestrichen.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Änderungen und der Vorschriften des Münzgesetzes mit fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen sowie die Ausführungsbestimmungen der Neufassung anzupassen und die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem 15. Juni 1926 in Kraft, und zwar:

a) hinsichtlich der Steuerfestsetzung für die Erneuerung einer Steuerkarte, falls die Gültigkeitsdauer der neuen Karte nach dem 14. Juni 1926 beginnt,
b) im übrigen hinsichtlich aller Steuerfestsetzungen, die nach dem 14. Juni 1926 von der Steuerstelle vorgenommen werden.

Ist im Falle zu a bereits eine Steuer nach den bisherigen Vorschriften festgesetzt worden, so ist der bei Anwendung der neuen Vorschriften sich ergebende Mehrbetrag nachzufordern.

Die Erhebung von Beiträgen für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes für die Zeit vom 1. April 1926 ab ist unzulässig.

Das Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1927 außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Reinhold

Dritte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 14. Mai 1926.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159), des § 8 des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten in der Fassung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 168) und des Zweiten Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten vom 13. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 19), des § 45 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) und des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 545) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 3. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 726) und der Zweiten Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 17. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 21) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeindebehörden machen spätestens drei Tage vor der Abstimmung in ortsüblicher Weise

bekannt die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Lage des Abstimmungsraums, Tag und Stunde der Abstimmung, außerdem, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und am Abstimmungstag im Abstimmungsraume den Stimmberechtigten ausgehändigt werden und wie die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel erfolgt.

Berlin, den 14. Mai 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Zweite Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten. Vom 18. Mai 1926.

Auf Grund des § 105 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667)/30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1045)/10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Steuerausschusses des Reichstags hiermit verordnet:

Artikel I

Es werden festgesetzt:

1. die Steuersätze des § 5 Abs. 1 Abteilung B des Tabaksteuergesetzes wie folgt:

B. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 1/2 Reichspfennig das Stück 1,50 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu 1 Reichspfennig das Stück 3 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 1 1/2 Reichspfennig das Stück 4,50 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 2 Reichspfennig das Stück 6 Reichsmark für tausend Stück,
5. zu 2 1/2 Reichspfennig das Stück 7,50 Reichsmark für tausend Stück,
6. zu 3 Reichspfennig das Stück 9 Reichsmark für tausend Stück,
7. zu 4 Reichspfennig das Stück 12 Reichsmark für tausend Stück,
8. zu 5 Reichspfennig das Stück 15 Reichsmark für tausend Stück,
9. zu 6 Reichspfennig das Stück 18 Reichsmark für tausend Stück,
10. zu 7 Reichspfennig das Stück 21 Reichsmark für tausend Stück,
11. zu 8 Reichspfennig das Stück 24 Reichsmark für tausend Stück,
12. zu 10 Reichspfennig das Stück 30 Reichsmark für tausend Stück,
13. zu 12 Reichspfennig das Stück 36 Reichsmark für tausend Stück,
14. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr 45 Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 15 Reichsmark für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird.

2. die Steuersätze der Materialsteuer und der Ausgleichssteuer (§§ 93, 101 des Tabaksteuergesetzes) je auf 400 Reichsmark für einen Doppelzentner.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

§ 1

Für die am 1. Juni 1926 in Zigarettenherstellungsbetrieben vorhandenen Bestände an Zigarettentabak (Materialsteuer-Ordnung § 1 Abs. 2a) und an Zigaretten wird eine Vergütung nach dem Gewichte gewährt. Sie beträgt 500 Reichsmark für einen Doppelzentner.

§ 2

Die Zigarettenhersteller haben am 31. Mai 1926 am Schlusse der Geschäftsstunden das Materialverwendungsbuch und das Betriebsbuch B nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und den Bestand an Zigarettentabak und Zigaretten darzustellen. Die so festgestellten Bestände an Zigarettentabak und an noch nicht in Abteilung 2 des Betriebsbuchs B abgeschriebenen Zigaretten sind, und zwar die Zigaretten nach ihrem Eigengewichte, der Zollstelle bis zum 5. Juni 1926 unter Verwendung eines Vordrucks nach Muster A zur Verordnung über Änderung der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vom 10. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1022) in doppelter Ausfertigung zur Vergütung anzumelden. Die Anmeldung schließt die Verfügung über die angemeldeten Waren nicht aus.

Die Zollstelle hat die Anmeldungen in ein nach dem Muster des Materialsteuer-Anmeldungsbuchs (Materialsteuer-Ordnung § 4) zu führendes besonderes Anmeldungsbuch einzutragen, dem Anmelder eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen und die eine Ausfertigung der Anmeldung unverzüglich dem Aufsichtsoberbeamten zur Nachprüfung zuzustellen.

Die Aufsichtsbeamten haben die Anmeldung sobald als möglich nachzuprüfen und mit Prüfungsvermerk versehen der Zollstelle zurückzugeben.

§ 3

Die Zollstelle setzt für die nach § 2 festgestellte Gewichtsmenge an Zigarettentabak und Zigaretten den Vergütungsbetrag fest und teilt ihn unter Angabe der Berechnungsgrundlagen auf dem zweiten Stücke der Anmeldung dem Steuerschuldner mit.

Der Vergütungsbetrag wird auf die Beträge an Materialsteuer und Nachsteuer, die nach dem 31. Mai 1926 zahlbar werden, angerechnet, und zwar fortlaufend je bis zur Höhe der Hälfte der einzelnen zur Zahlung gelangenden Beträge. Im Falle der Aufgabe der Zigarettenherstellung wird die Vergütung, soweit sich nach Anrechnung auf etwa noch geschuldete Material-, Nach- und Tabaksteuer ein Überschuß ergibt, in bar gewährt.

§ 4

Die Zigarettenhersteller und die Inhaber von Tabaksteuerlagern, die ihre Bestände an Zigaretten bis zum Schlusse der Geschäftsstunden des 31. Mai 1926 noch nicht geräumt haben, haben zu diesem Zeitpunkt das Bestellbuch über angekaufte Steuerzeichen für Zigaretten nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und den Bestand an Tabaksteuerzeichen darzustellen. Im

übrigen finden wegen der Anmeldung, des Umtausches und des Ersatzes der Steuerzeichen die Bestimmungen des Artikel II Nr. 17, 18 und 19 der Verordnung über Änderung der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vom 10. September 1925 sinngemäß Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1926 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten vom 11. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 260) außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Ernst

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. **Preisermäßigung**.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1926 | Nr. 28

Inhalt: Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 (RBew. VSt. DB. 1925). Vom 14. Mai 1926 ... S. 227

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe. Vom 14. Mai 1926 ... S. 238

Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 (RBew. VSt. DB. 1925). Vom 14. Mai 1926.

Inhaltsverzeichnis

	Paragraphen
Erster Teil: Reichsbewertungsgesetz	
A. Dauer des ersten Hauptfeststellungszeitraums	1
B. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen	2 bis 8
C. Betriebsvermögen	
I. Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften	9 bis 15
II. Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte	16 bis 18
D. Grundvermögen	
I. Bebaute Grundstücke	19 bis 34
a) Zwangsbewirtschaftete Grundstücke	19 bis 29
b) Nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke	30 bis 34
II. Unbebaute Grundstücke	35 bis 37
E. Sonstiges Vermögen	
I. Wertpapiere sowie sonstige Anteile und Genußscheine	38 bis 47
a) Festsetzung von Steuerkurswerten	38 bis 42
b) Bewertung	43 bis 47
II. Bewertung von Forderungen ohne Wertpapiereigenschaft, die der Aufwertung unterliegen	48 bis 51
III. Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt	52
F. Gesamtvermögen	53 bis 55
G. Allgemeine Bestimmungen	56, 57
Zweiter Teil: Vermögensteuergesetz	
A. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke	58 bis 64
B. Erstattung der Vermögensteuer an einen offenen Handelsgesellschafter im Falle des § 16 des Gesetzes	65
Dritter Teil: Schlußbestimmungen	66, 67

Auf Grund der §§ 86, 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 4 Satz 3, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 4, § 27, § 31 Abs. 3, 4, § 35 Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 Satz 2, §§ 37, 41, 44, 82 Abs. 2, § 84 Abs. 1, § 85 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) und der §§ 25, 4 Abs. 1 Nr. 4, 6, § 16 Satz 2 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) wird mit Zustimmung des Reichsrats und, soweit erforderlich, im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern sowie nach Anhörung von Sachverständigen und des Bewertungsbeirats hiermit verordnet:

Erster Teil

Reichsbewertungsgesetz

A. Dauer des ersten Hauptfeststellungszeitraums

§ 1

Der mit dem 1. Januar 1925 beginnende Hauptfeststellungszeitraum gilt für die Kalenderjahre 1925 und 1926; auf den 1. Januar 1926 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte nicht statt (§ 21 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 185).

B. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen

§ 2

Geldschulden

Den im § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Geldschulden, die zum Erwerbe von Zahlungsmitteln, Geldforderungen und Wertpapieren eingegangen worden sind, werden die Geldschulden gleichgestellt, die aus der Lieferung von Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut und Maschinen herrühren.

§ 3

Beginn der Ernte

Als Beginn der Ernte im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gilt der Zeitpunkt, in dem der

Landwirt bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern.

§ 4

Gesonderte Bewertung bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann, wie z. B. häufig ein Vorwerk;
   b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch nicht bestellt werden können, z. B. unkultiviertes Heideland, das zwar als Schafhutung oder durch Gewinnung von Streu landwirtschaftlich genutzt, aber nicht landwirtschaftlich bestellt wird;
2. unter Einreihung in die für forstwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Als forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen gelten alle Flächen, die dauernd der Holzzucht dienen;
3. unter Einreihung in die für Weinbaubetriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;
4. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswerte
   a) Ödland. Als Ödland gilt alles Land, das einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag anderer Art gewährt, wie z. B. Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Lehmgruben;
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland (Abs. 2 Satz 2) sind;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig und nicht durch Weinbau genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine u. dgl. sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 16 Abs. 4 des Gesetzes, mit ihr gemeinschaftlich zu bewerten. Unland scheidet für die Bewertung aus; als Unland gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nachhaltig nicht in Kultur genommen werden kann.

§ 5

Gesonderte Bewertung bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines forstwirtschaftlichen Betriebs sind gemäß § 22 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1b über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswerte
   a) Ödland (§ 4 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2);
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland sind;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig und nicht durch Weinbau genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Gesonderte Bewertung bei Weinbaubetrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines Weinbaubetriebs sind gemäß § 24 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1b über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. unter Einreihung in die für forstwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswerte
   a) Ödland (§ 4 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2);
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland sind;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig und nicht durch Weinbau genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Bemessung von Abschlägen und Zuschlägen

Für die Bemessung der Abschläge oder Zuschläge in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Gesetzes ist der mit dem Multiplikator (§ 57 Abs. 1) vervielfältigte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertrage, den der Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann, und dem Ertrage, der beim Vorliegen regelmäßiger Verhältnisse nachhaltig zu erzielen wäre, maßgebend.

§ 8

Bekanntgabe der Beschlüsse des Bewertungsbeirats

Die vom Bewertungsbeirat gefaßten Beschlüsse über:

. die Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete für die Bewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbauvermögens (§ 19 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 des Gesetzes),

2. die Hundertsätze, die das Verhältnis der Vergleichsbetriebe (Vergleichslagen) nach ihrer Ertragsfähigkeit zueinander ausdrücken (§ 19 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, 3 des Gesetzes),
3. die Einreihung einzelner Betriebe in die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 des Gesetzes),
4. die Ertragswertklassen oder Rahmensätze, die für bestimmte Gebiete vorwiegend in Betracht kommen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 des Gesetzes),
5. die Hundertsätze, die für bestimmte Gebiete vom Einheitswert eines Betriebs mit normalem Bestand an Gebäuden und Betriebsmitteln auf den Grund und Boden, auf die Gebäude und auf die Betriebsmittel in der Regel entfallen (§ 19 Abs. 1 Nr. 5, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 des Gesetzes)

sind vom Reichsminister der Finanzen im Deutschen Reichsanzeiger und im Reichsministerialblatt bekanntzugeben.

C. Betriebsvermögen

I. Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften

§ 9

Reine Kunst, reine Wissenschaft

Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet (§ 26 Abs. 1 Satz 1) des Gesetzes ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher freier Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische und forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in geringem Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern.

§ 10

Gleichstellung von Gewerbetreibenden mit den Angehörigen freier Berufe

(1) Den Angehörigen der freien Berufe werden im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 3, 4 des Gesetzes solche Gewerbetreibende gleichgestellt, die eine den freien Berufen verwandte Tätigkeit ausüben, den freien Berufen aber deshalb nicht zuzurechnen sind, weil es entweder diesen Gewerbetreibenden an der erforderlichen Vorbildung fehlt oder weil es sich bei ihnen nur um Vorführung oder Lehre körperlicher, nicht künstlerischer Fertigkeiten handelt. Die Gleichstellung mit den freien Berufen ist ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die eigentliche Tätigkeit, die zur Gleichstellung seines Gewerbes mit den freien Berufen Anlaß gibt, nicht überwiegend selbst ausübt.

(2) Für die Gleichstellung mit den Angehörigen der freien Berufe kommen, sofern der Steuerpflichtige nach der Art seiner Tätigkeit entweder nicht schon ohnehin als Angehöriger eines freien Berufs oder aber als Angestellter anzusehen ist, vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 besonders in Frage:

1. Zahntechniker, Heilkundige, Hebammen, Krankenschwestern, Masseure;
2. Chemiker, Architekten, Inhaber technischer Büros, Konkursverwalter, Bücherrevisoren, Rechtskonsulenten, Steuerberater, beratende Volkswirte sowie andere Personen mit rein beratender Tätigkeit;
3. Privatlehrer (Musiklehrer, Sprachlehrer, technische Lehrer und Lehrer, die Unterricht in körperlichen Fertigkeiten erteilen).

§ 11

Schachtelprivileg

(1) Für die Beurteilung der Frage, ob die nach § 27 des Gesetzes für die Anwendung des Schachtelprivilegs erforderliche Beteiligungsquote vorliegt, ist das Wertverhältnis zugrunde zu legen, in dem die im Besitze der Muttergesellschaft befindlichen Anteile und Genußscheine an der Tochtergesellschaft zu sämtlichen Anteilen und Genußscheinen an der Tochtergesellschaft stehen. Es kann also in den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft nur eine Gattung von Anteilen ausgegeben hat, von den Nennbeträgen ausgegangen werden, da hier das Verhältnis der Nennbeträge dem Verhältnis der Werte entspricht. In den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft mehrere Gattungen von Anteilen oder neben Anteilen auch Genußscheine ausgegeben hat, sind die Anteile und Genußscheine mit den Steuerkurswerten (§§ 38 bis 41) oder ermittelten Verkaufswerten anzusetzen.

(2) Als inländische Muttergesellschaft im Sinne des § 27 des Gesetzes ist jede inländische Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art anzusehen, die an einer anderen inländischen Gesellschaft der bezeichneten Art beteiligt ist, es sei denn, daß die Beteiligung offensichtlich nur vorübergehend ist, insbesondere spekulativen Zwecken dient; als Tochtergesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesellschaft anzusehen, an der die Beteiligung besteht.

§ 12

Anschaffungs- oder Herstellungspreis

(1) Dem gemeinen Werte im Sinne des § 31 Abs. 1, 2 des Gesetzes ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, gegebenenfalls nach Abzug eines angemessenen Abnutzungsbetrags, gleichzustellen, wenn die Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Dezember 1923 erfolgt ist. Satz 1 findet keine Anwendung auf die im § 31 Abs. 3, 4 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände.

(2) Das Recht des Steuerpflichtigen, die Bewertung anstatt mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise mit dem tatsächlichen gemeinen Werte zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 13

Betriebsgrundstücke

Auf die Bewertung der im § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände finden die §§ 11 bis 25 des Gesetzes sowie die §§ 2 bis 8 dieser Bestimmungen und auf die Bewertung der im § 31 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände die §§ 34 bis 37 des Gesetzes sowie die §§ 19 bis 37 dieser Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 14

Stillegung; eingeschränkte Benutzung

(1) Für bewegliche Gegenstände des Betriebsvermögens, die innerhalb des Kalenderjahrs 1925 infolge

von Stillegungen, Betriebseinschränkungen oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, ist auf Antrag von dem nach § 12 maßgebenden Werte ein Abschlag von 30 vom Hundert zu machen; eine Bewertung mit einem niedrigeren Werte als dem Materialwert (z. B. Schrottwert) ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Abs. 1 findet auf bewegliche Gegenstände, die zwar nicht stillgelegen haben, jedoch infolge Kurzarbeit eingeschränkt benutzt worden sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Abschlag nur zu dem Teile vorgenommen werden darf, der sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Benutzung und der normalen Benutzung ergibt.

§ 15

Auf die Bewertung der zum Betriebsvermögen gehörigen Forderungen und Schulden, die auf Mark lauten und der Aufwertung unterliegen, finden die §§ 48 bis 51, §§ 53 bis 55 entsprechende Anwendung.

II. Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte

§ 16

Die Bewertung des gewerblichen Betriebs einer inländischen Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art mit der Summe der Steuerkurswerte (§ 33 des Gesetzes) kommt nur in Frage:

1. wenn für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien- und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind, oder
2. sofern nicht für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien- und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind, wenn wenigstens für die gewöhnliche Stammaktie der Gesellschaft (§ 40 Abs. 1) ein Steuerkurswert festgesetzt ist und für die übrigen Aktien- und Genußscheingattungen der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten abgeleitet wird (§§ 39 bis 41). Eine Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte kommt hiernach dann nicht in Frage, wenn eine Ableitung des Steuerkurswerts ausgeschlossen ist, also dann, wenn für die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Genußscheine ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist und entweder die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. Januar 1925 erfolgt ist oder die Genußscheine nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten (§ 41 Abs. 2).

§ 17

(1) Bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte ist das Gesamtvermögen der Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob das Grund- oder Stammkapital voll eingezahlt worden ist, mit der Summe der vollen für die ausgegebenen Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile und Genußscheine festgesetzten Steuerkurswerte anzusetzen.

(2) Bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte ist auch dann von dem Grund- oder Stammkapital bei Beginn des 1. Januar 1925 auszugehen, wenn die Gesellschaft ihren regelmäßigen Geschäftsabschluß auf einen anderen Zeitpunkt macht.

§ 18

Ist der Steuerkurswert für einen auf Papiermark lautenden Nennbetrag festgesetzt, obwohl das Grund- oder Stammkapital bereits vor dem Beginne des 1. Januar 1925 auf Reichsmark (Goldmark) umgestellt worden ist, so ist bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte entsprechend der Zugrundelegung des auf Reichsmark umgestellten Grund- oder Stammkapitals auch von dem auf den Reichsmarknennbetrag umgerechneten Steuerkurswert auszugehen; bei der Umrechnung ist das Umstellungsverhältnis der betreffenden Aktiengattung zugrunde zu legen.

D. Grundvermögen

I. Bebaute Grundstücke

a. Zwangsbewirtschaftete Grundstücke

§ 19

Bei der Feststellung des Einheitswerts zwangsbewirtschafteter Grundstücke ist von dem (berichtigten) Wehrbeitragswerte nach Maßgabe der §§ 20 bis 29 auszugehen.

§ 20

Begriff der zwangsbewirtschafteten Grundstücke

(1) Als zwangsbewirtschaftete Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle bebauten Grundstücke einschließlich der zu einem gewerblichen Betriebe gehörenden Grundstücke, sofern die Gebäude vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind. Als zwangsbewirtschaftet gelten auch Grundstücke, deren Gebäude nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind, sofern die Gebäude mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebäude bereitgestellten Mitteln errichtet sind.

(2) Sind auf einem zwangsbewirtschafteten Grundstück durch Um- oder Zubauten nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig gewordene Räume geschaffen worden, so sind, wenn

1. durch die bauliche Veränderung eine wesentliche Werterhöhung nicht eingetreten ist, die umgebauten oder hinzugebauten Teile des Grundstücks dem zwangsbewirtschafteten Teile zuzurechnen. In diesen Fällen ist jedoch, falls die Voraussetzungen des § 22 vorliegen, der Wehrbeitragswert neu zu ermitteln;
2. durch die bauliche Veränderung eine wesentliche Werterhöhung eingetreten ist, die umgebauten oder hinzugebauten Teile des Grundstücks als nicht zwangsbewirtschaftet und nur der übrige Teil als zwangsbewirtschaftet zu behandeln.

Wesentlich ist eine Werterhöhung nur dann, wenn sich durch die Umbauten oder Zubauten der erzielbare Mietertrag des ganzen Grundstücks um mehr als 25 vom Hundert erhöht hat.

§ 21

Wehrbeitragswert

(1) Als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Wert, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes oder des Gesetzes über Steuernachsicht für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig zugrunde gelegt worden ist.

(2) Ist bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 eine Berichtigung des Wehr-

beitragswerts vorgenommen oder der Wehrbeitragswert nachträglich ermittelt worden, so gilt der berichtigte oder nachträglich ermittelte Wehrbeitragswert als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 bei der Bewertung von Grundstücken nicht vom Wehrbeitragswerte, sondern gemäß § 31 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen für die Vermögensteuer 1924 von dem Neuwert Ende 1913 ausgegangen worden, so gilt dieser Wert unter Abzug des Betrags, der wegen Abnutzung der Gebäude in der Zeit von der tatsächlichen Herstellung bis zum Ende des Jahres 1913 von dem auf die Gebäude entfallenden Betrag abzusetzen ist, als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 22

Neue Ermittlung des Wehrbeitragswerts

(1) Ist seit dem 31. Dezember 1913 eine erhebliche Änderung in dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks (Beschaffenheit, Verkehrslage, Umfang usw.) eingetreten, so ist der Wehrbeitragswert neu zu ermitteln, es sei denn, daß die Änderung bereits bei der Berichtigung oder nachträglichen Ermittlung des Wehrbeitragswerts anläßlich der Vermögensteuerveranlagung 1924 (§ 21 Abs. 2) berücksichtigt worden ist. Erheblich ist eine Änderung des tatsächlichen Zustandes nur dann, wenn der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 21 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweicht. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist die seit dem Wehrbeitragstichtag (31. Dezember 1913) infolge allgemeiner Abnutzung eingetretene Verschlechterung des baulichen Zustandes außer Betracht zu lassen, da ihr bereits bei der Bemessung der Bewertungssätze (§§ 24 bis 28) Rechnung getragen ist.

(2) Bei Grundstücken, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören, findet außer in den Fällen des Abs. 1 eine neue Ermittlung des Wehrbeitragswerts auch dann statt, wenn der nach § 21 maßgebende Wehrbeitragswert nicht alle Bestandteile (insbesondere eingebaute Maschinen) des Grundstücks oder außer den Bestandteilen auch das Zubehör umfaßt und der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 21 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 10 vom Hundert nach oben oder unten abweicht.

(3) In den Fällen der Abs. 1, 2 ist der Wert zu ermitteln, der für das Grundstück nach den Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes und nach den Wertverhältnissen am Wehrbeitragstichtage, jedoch von der seit dem Wehrbeitragstichtag infolge allgemeiner Abnutzung eingetretenen Verschlechterung des baulichen Zustandes gegenüber dem am Wehrbeitragstichtag abgesehen, nach dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks (Beschaffenheit, Verkehrslage, Umfang usw.) am Feststellungszeitpunkt als Wehrbeitragswert festzustellen sein würde. Bei Grundstücken, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören, sind bei der neuen Ermittlung des Wehrbeitragswerts nur die Bestandteile des Grundstücks, nicht aber das Zubehör einzubeziehen.

§ 23

Nachträgliche Ermittlung des Wehrbeitragswerts

Ist ein nach § 21 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden, weil eine Veranlagung weder zum Wehrbeitrage noch zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 stattgefunden hat, so ist der Wehrbeitragswert nachträglich zu ermitteln; hinsichtlich der Ermittlung des Wehrbeitragswerts findet § 22 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 24

Einfamilienhäuser

(1) Einfamilienhäuser sind mit 65 vom Hundert des Wehrbeitragswerts (§§ 21 bis 23) zu bewerten.

(2) Die Landesfinanzämter können für ihren Bezirk für gewisse Gruppen von Grundstücken oder für Teile ihres Bezirkes nach Lage der örtlichen Verhältnisse im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde eine niedrigere Bewertung, jedoch mit einem Werte nicht unter 45 vom Hundert des Wehrbeitragswerts, zulassen.

(3) Als Einfamilienhäuser gelten ausschließlich oder weitaus überwiegend vom Eigentümer und von seinen Angehörigen bewohnte Grundstücke. Grundstücke, die im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen, gelten als Einfamilienhäuser, wenn sie ausschließlich oder weitaus überwiegend von einer im Dienste dieses Steuerpflichtigen stehenden Person und ihren Angehörigen bewohnt werden; das gleiche gilt für Grundstücke, die zu dem gewerblichen Betrieb einer natürlichen Person gehören, wenn sie ausschließlich oder weitaus überwiegend von einer in diesem Betriebe tätigen Person und ihren Angehörigen bewohnt werden.

§ 25

(1) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst zwar nicht zu Wohnzwecken, aber zu sonstigen, nicht gewerblichen Zwecken benutzt werden, sind nach § 24 Abs. 1, 2 zu bewerten.

(2) Wird der weitaus überwiegende Teil eines Grundstücks vom Eigentümer teils zu Wohnzwecken (§ 24 Abs. 3), teils zu sonstigen, nicht gewerblichen Zwecken (Abs. 1) benutzt, so ist das ganze Grundstück auch dann nach § 24 zu bewerten, wenn es nicht zum weitaus überwiegenden Teile bewohnt ist (§ 24 Abs. 3). Wird der weitaus überwiegende Teil eines Grundstücks vom Eigentümer teils zu Wohnzwecken, teils zu gewerblichen Zwecken benutzt, so ist das ganze Grundstück nach § 24 zu bewerten, wenn der bewohnte Teil überwiegt.

§ 26

Mietwohngrundstücke

(1) Mietwohngrundstücke sind mit 45 vom Hundert des Wehrbeitragswerts (§§ 21 bis 23) zu bewerten.

(2) Die Landesfinanzämter können für ihren Bezirk für gewisse Gruppen von Grundstücken oder für Teile ihres Bezirkes nach Lage der örtlichen Verhältnisse im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde die Bewertung mit einem Hundertsatze bis zu 30 vom Hundert herab und für Mietwohngrundstücke in großen Städten, die im wesentlichen aus einfach ausgestatteten, kleineren Wohnungen bestehen und an Mieter aus Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung vermietet zu werden pflegen, mit einem Hundertsatze bis zu 25 vom Hundert des Wehrbeitragswerts herab zulassen.

(3) Als Mietwohngrundstücke gelten alle Wohngrundstücke mit Ausnahme der Einfamilienhäuser (§ 24

Abs. 3, § 25 Abs. 2). Den Mietwohngrundstücken werden solche Grundstücke gleichgestellt, die von Mietern oder Pächtern zwar nicht zu Wohnzwecken, aber zu sonstigen, nicht gewerblichen Zwecken benutzt werden.

§ 27

Geschäftsgrundstücke

(1) Geschäftsgrundstücke sind mit 70 vom Hundert des Wehrbeitragswerts (§§ 21 bis 23) zu bewerten.

(2) Die Landesfinanzämter können für ihren Bezirk für gewisse Gruppen von Grundstücken oder für Teile ihres Bezirkes nach Lage der örtlichen Verhältnisse im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde eine niedrigere Bewertung, jedoch mit einem Werte nicht unter 45 vom Hundert des Wehrbeitragswerts, zulassen.

(3) Für Grundstücke, die innerhalb des Kalenderjahrs 1925 infolge von Stillegungen, Betriebseinschränkungen oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, ist auf Antrag von den sich aus Abs. 1, 2 ergebenden Werten ein Abschlag von 30 vom Hundert zu machen. Grundstücke, die durch Vermietung oder Verpachtung genutzt werden, gelten als ungenutzt, wenn sie deshalb nicht vermietet oder verpachtet sind, weil die Vermietung oder Verpachtung zur gesetzlichen Miete oder, soweit eine solche nicht besteht, zur angemessenen Miete nicht möglich war. Bei Grundstücken, die zwar nicht stillgelegen haben, jedoch infolge von Kurzarbeit eingeschränkt benutzt worden sind, darf der Abschlag nur zu dem Teile vorgenommen werden, der sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Benutzung und der normalen Benutzung ergibt. Treffen die Voraussetzungen des Satz 1 bis 3 nicht auf das ganze Grundstück, sondern nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so ist der Abschlag von dem auf diesen Teil entfallenden Werte vorzunehmen.

(4) Als Geschäftsgrundstücke gelten solche Grundstücke, die fremden gewerblichen Zwecken dienen oder zu eigenen gewerblichen Zwecken unmittelbar genutzt werden. Den Geschäftsgrundstücken werden gleichgestellt die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu öffentlichen Zwecken benutzten Grundstücke.

§ 28

Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

(1) Grundstücke, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, wenn sie ungenutzt sind, mit 20 vom Hundert des Wehrbeitragswerts (§§ 21 bis 23) zu bewerten. Grundstücke der im Satz 1 bezeichneten Art sind, wenn sie genutzt sind, mit 25 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten, sofern die Kosten der Erhaltung des Grundstücks die Vorteile der Nutzung dauernd erheblich übersteigen.

(2) Sind die im Abs. 1 bezeichneten Grundstücke in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht, so sind sie mit 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten. Dasselbe gilt für Grundstücke, in deren Gebäuden Gegenstände von künstlerischer, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung in der im Satz 1 bezeichneten Weise nutzbar gemacht werden. Ein Grundstück, das gegen Entgelt zugänglich gemacht ist (z. B. gegen Zahlung eines Eintrittspreises), gilt nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen an Entgelt die jährlichen Kosten der Erhaltung und Beaufsichtigung dauernd nicht übersteigen.

(3) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Turn- und Sporthallen), sind mit 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten; Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Für Grundstücke, die nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die Zwecke, denen das Grundstück dient, außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die jährlichen Miet- oder Pachteinnahmen die jährlichen Kosten der Erhaltung dauernd nicht übersteigen.

§ 29

Konkurrenz der §§ 25, 26, 27, 28

(1) Treffen auf ein Grundstück von den Bestimmungen der § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 4, § 28 mehrere nebeneinander zu, so wird jeder Teil für sich nach Abs. 2, 3 bewertet.

(2) Für jeden Teil des Grundstücks ist der Wert zu ermitteln, der bei einer Zerlegung des Wehrbeitragswerts (§§ 21 bis 23) des Grundstücks auf ihn entfällt. Jeder Teil ist mit dem Werte anzusetzen, der sich für ihn aus den §§ 25 bis 28 ergibt.

(3) Die Zerlegung (Abs. 2 Satz 1) ist nach dem Wertverhältnis vorzunehmen, in dem die einzelnen Teile des Grundstücks am Feststellungszeitpunkt zueinander stehen. Dabei ist insbesondere auf die aus den einzelnen Teilen erzielbaren Mieterträge abzustellen.

b. Nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke

§ 30

Begriff der nicht zwangsbewirtschafteten Grundstücke

(1) Als bebaute, nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle bebauten Grundstücke, deren Gebäude nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß die Gebäude mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebäude bereitgestellten Mitteln errichtet sind.

(2) Als nicht zwangsbewirtschaftet gelten ferner die im § 20 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten umgebauten oder hinzugebauten Teile eines Grundstücks.

§ 31

Bewertung

Bebaute Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, sind mit dem Ertragswert, jedoch nicht über den gemeinen Wert hinaus zu bewerten. Die übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten.

§ 32

Pauschale für Grundstückslasten

Für Grundstücke, die mit dem Ertragswert bewertet werden, können die Präsidenten der Landesfinanzämter für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes im Be-

nehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltig erzielbaren Rohertrags von diesem zur Ermittlung des Reinertrags für die Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf.

§ 33

Stillegungsabschlag

Auf Geschäftsgrundstücke oder Teile von solchen finden die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Abschlag von dem sich auf Grund der §§ 31, 32 ergebenden Werte vorzunehmen ist.

§ 34

Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

Für Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 28 zutreffen, findet § 28 mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort bezeichneten Hundertsätze anstatt vom Wehrbeitragswerte von dem für die Bewertung an sich maßgebenden Werte (Ertragswert oder gemeinen Wert) zu berechnen sind.

II. Unbebaute Grundstücke

§ 35

Bewertung

Unbebaute Grundstücke, insbesondere Bauland, sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten.

§ 36

Bauland

Unbebaute Grundstücke, die bei der Vermögensteuerveranlagung für das Jahr 1924 nicht als Bauland angesehen worden sind, gelten auch bei der Feststellung der Einheitswerte nach dem Stande bei Beginn des 1. Januar 1925 nicht als Bauland, es sei denn, daß die Grundstücke nach dem 1. Januar 1925 bebaut worden sind oder daß am Feststellungszeitpunkte mit ziemlicher Sicherheit mit einer Bebauung innerhalb der nächsten zwei Jahre zu rechnen war.

§ 37

Grundstücke, die der Volkswohlfahrt dienen

Unbebaute Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 28 zutreffen, sind mit 5 vom Hundert des an sich maßgebenden gemeinen Wertes zu bewerten.

E. Sonstiges Vermögen

I. Wertpapiere sowie sonstige Anteile und Genußscheine

a. Festsetzung von Steuerkurswerten.

§ 38

Voraussetzung für die Steuerkurswertfestsetzung bei inländischen Aktien

Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind nur festzusetzen, wenn die Aktien usw. in der Zeit vom 15. November 1924 bis 14. Februar 1925 tatsächlich umgesetzt worden sind.

§ 39

Steuerkurswerte für Aktiengattungen in besonderen Fällen

Bestehen bei einer inländischen Gesellschaft neben der gewöhnlichen Stammaktie (§ 40 Abs. 1), für die ein Steuerkurswert festgesetzt ist, andere Aktiengattungen oder Genußscheine, für die ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist, so ist für diese nach Maßgabe des § 41 der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert abzuleiten; dabei ist hinsichtlich der Aktiengattungen zwischen Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht (§ 40 Abs. 2) und Aktien mit besonderem Stimmrecht (§ 40 Abs. 3) zu unterscheiden.

§ 40

(1) Eine gewöhnliche Stammaktie ist eine Stammaktie, die eine Stimme gewährt, mit Ausnahme der im § 41 Abs. 1 Nr. 1a bis c bezeichneten Aktiengattungen. Besteht eine Stammaktie mit einer Stimme bei der Gesellschaft nicht, so gilt als gewöhnliche Stammaktie der Stammaktienbetrag, der sich bei Teilung des Nennbetrags der tatsächlich vorhandenen Stammaktie durch die Zahl ihrer Stimmen ergibt.

(2) Als Aktie mit gewöhnlichem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht nicht gewährt.

(3) Als Aktie mit besonderem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht gewährt.

§ 41

(1) In den Fällen des § 39 gilt als Steuerkurswert,

1. sofern es sich um Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht handelt:
   a) für Vorzugsaktien und Schutzaktien der volle Steuerkurswert,
   b) für Vorratsaktien 10 vom Hundert des Steuerkurswerts,
   c) für junge Aktien 90 vom Hundert des Steuerkurswerts

   der gewöhnlichen Stammaktie;
2. sofern es sich um Aktien mit besonderem Stimmrecht handelt:
   a) für dividendenberechtigte Aktien 90 vom Hundert des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswerts zuzüglich eines Zuschlags für jede Stimme, die die Aktie mit besonderem Stimmrecht gewährt. Der Zuschlag ist für jede Stimme in Höhe von 10 vom Hundert des Wertes zu machen, der sich für die gewöhnliche Stammaktie aus ihrem Steuerkurswert unter Berücksichtigung ihres Nennbetrags ergibt;
   b) für nicht dividendenberechtigte Aktien lediglich der Zuschlag, der sich unter Berücksichtigung der Stimmenzahl der Aktie gemäß a Satz 2 ergibt;
3. für Genußscheine 50 vom Hundert des Steuerkurswerts der gewöhnlichen Stammaktie.

(2) Abweichend von Abs. 1 findet eine Ableitung des Steuerkurswerts aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswerte nicht statt für

1. Vorzugsaktien und Genußscheine, wenn die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. Januar 1925 erfolgt ist. Als Zeitpunkt der Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark gilt der Zeitpunkt des Umstellungsbeschlusses. Auf den Tag der Eintragung des Umstellungsbeschlusses in das Handelsregister oder auf den Tag, von dem ab die Umstellung gelten soll, kommt es nicht an;
2. für Genußscheine, die nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten.

Beispiele zu Abs. 1 Nr. 2:

I. Der Nennbetrag der gewöhnlichen Stammaktie beträgt 300 Reichsmark, der Nennbetrag einer dividendenberechtigten Vorzugsaktie 20 Reichsmark; beide Aktien gewähren je eine Stimme. Der Steuerkurswert für die gewöhnliche Stammaktie ist auf 70 Reichsmark für je 100 Reichsmark Nennbetrag festgesetzt; der Wert dieser Aktie beträgt also 210 Reichsmark.

Da auf einen Nennbetrag von Vorzugsaktien in Höhe von 300 Reichsmark (der dem Nennbetrage der gewöhnlichen Stammaktie entspricht) mehr als eine Stimme entfallen, sind die Vorzugsaktien als Aktien mit besonderem Stimmrecht zu bewerten. Der Wert einer Vorzugsaktie berechnet sich wie folgt:

Zunächst 63 vom Hundert (nämlich 90 vom Hundert von 70 vom Hundert) von 20 Reichsmark (Nennbetrag der Vorzugsaktie ..... = 12,60 Reichsmark
Hierzu 10 vom Hundert von 210 Reichsmark (Wert der gewöhnlichen Stammaktie) ..... = 21,00 »
Der Wert der Vorzugsaktie beläuft sich mithin auf insgesamt.... 33,60 Reichsmark.

II. Gewährt die im Beispiel I bezeichnete Vorzugsaktie von 20 Reichsmark nicht eine Stimme (wie im Beispiel I), sondern drei Stimmen, so ist ihr Wert wie folgt zu berechnen:

Zunächst (wie im Beispiel I) ... 12,60 Reichsmark
Hierzu drei mal (10 vom Hundert von 210 Reichsmark) ..... = 63,00 »
Wert der Vorzugsaktie, die drei Stimmen gewährt, mithin ..... 75,60 Reichsmark.

III. Sind die in den Beispielen I und II bezeichneten Vorzugsaktien nicht dividendenberechtigt, so sind sie lediglich mit 10 vom Hundert des Wertes der gewöhnlichen Stammaktie für jede Stimme, die die Vorzugsaktie gewährt, zu bewerten. Die nicht dividendenberechtigte Vorzugsaktie würde mithin in dem Beispiel I lediglich mit 21 Reichsmark, in dem Beispiel II lediglich mit 63 Reichsmark zu bewerten sein.

§ 42

Steuerkurswertfestsetzung für Anleihen

Für Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für deren Ablösung die Vorschriften des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) gelten, sind die Steuerkurswerte auf ein Fünftel der an sich für sie maßgebenden Kurse festzusetzen.

b. Bewertung

§ 43

Bewertung von Aktien usw im allgemeinen

(1) Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind vorbehaltlich des § 45,

1. wenn ein Steuerkurswert für sie besteht, mit der Hälfte ihres Steuerkurswerts,
2. wenn ein Steuerkurswert für sie nicht besteht, mit der Hälfte ihres Kurs- oder Verkaufswerts vom 31. Dezember 1924

zu bewerten.

(2) Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften, insbesondere an ausländischen Gesellschaften, sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit ihrem vollen Steuerkurswert und, wenn ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist, mit ihrem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1924 anzusetzen. Bei der Ermittlung des Verkaufswerts ausländischer Wertpapiere kann von dem ausländischen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1924 ausgegangen werden; für die Umrechnung von der ausländischen in die inländische Währung ist der laufende Kurs (Mittelkurs) für Auszahlungen vom 31. Dezember 1924 maßgebend.

§ 44

Umrechnung des Steuerkurswerts von Papiermark in Reichsmark

Ist in den Fällen des § 43 der Steuerkurswert für einen auf Papiermark lautenden Nennbetrag festgesetzt, so ist bei der Bewertung der Aktie usw. im Falle der Zugrundelegung eines Reichsmarknennbetrags von dem auf den Reichsmarknennbetrag umgerechneten Steuerkurswert auszugehen; bei der Umrechnung ist das Umstellungsverhältnis der betreffenden Aktiengattung zugrunde zu legen.

§ 45

Besondere Bewertung von Aktien usw.

Hat der Steuerpflichtige bei der Übernahme von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen und Genußscheinen der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen die Aktien usw. ihr jederzeit zurückzugeben oder für ihre Rechnung zu verwerten, so sind die Aktien usw. nur mit dem Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige gegen ihre Rückgabe oder Verwertung vereinbarungsgemäß zu fordern hat.

§ 46

Schuldverschreibungen

(1) Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile und Genußscheine, sind,

1. wenn ein Steuerkurswert für sie festgesetzt ist, mit dem vollen Steuerkurswert,
2. wenn ein Steuerkurswert für sie nicht festgesetzt ist,
   a) soweit es sich um die im § 42 bezeichneten Anleihen handelt, ohne Rücksicht darauf, ob Altbesitz vorliegt oder nicht, mit einem Fünftel ihres Kurs- oder Verkaufswerts vom 31. Dezember 1924,
   b) im übrigen mit ihrem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1924

zu bewerten.

(2) Bei ausländischen Schuldverschreibungen findet § 43 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 47

Kein Dividenden- oder Zinsabschlag

Ein Abschlag für laufende Dividende oder laufende Zinsen darf nicht gemacht werden.

II. Bewertung von Forderungen ohne Wertpapiereigenschaft, die der Aufwertung unterliegen

§ 48

Berücksichtigung des Aufwertungsgesetzes

Auf Mark lautende Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verbrieft sind und nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) der Aufwertung unterliegen (Aufwertungsforderungen), sind nach Maßgabe der §§ 49 bis 51 mit dem Werte anzusetzen, der sich bei Anwendung der Grundsätze des Aufwertungsgesetzes für den Feststellungszeitpunkt ergibt.

§ 49

Forderungen, die grundsätzlich mit 25 vom Hundert aufgewertet werden

Aufwertungsforderungen, für deren Aufwertung allgemein ein normaler Höchstsatz von 25 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags im Aufwertungsgesetze vorgesehen ist (§§ 4ff., 9ff., 31, 32, 63 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes), sind mit 15 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags zu bewerten, es sei denn, daß ein niedrigerer Wert nachgewiesen wird. Ist vor Abgabe der Vermögenserklärung über die Höhe der Aufwertung eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner erfolgt oder eine Entscheidung der Aufwertungsstelle ergangen, so ist die Forderung mit dem sich hieraus ergebenden Werte anzusetzen; ist eine vor Abgabe der Vermögenserklärung erfolgte Einigung oder Entscheidung bei der Wertfeststellung nicht berücksichtigt worden, so ist sie, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf des Berufungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellt, bei der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen.

§ 50

Sparkassenguthaben, Lebensversicherungsansprüche

(1) Sparguthaben bei öffentlichen Sparkassen, bei privaten unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen oder bei Werksparkassen sind mit 10 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags zu bewerten, es sei denn, daß ein niedrigerer Wert nachgewiesen wird. Bei Berechnung des Goldmarkbetrags haben Einzahlungen, die nach dem 31. Dezember 1918 geleistet worden sind, unberücksichtigt zu bleiben.

(2) Auf die Bewertung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht nur für Lebensversicherungen im eigentlichen Sinne, sondern auch für Versicherungen auf den Lebensfall, Aussteuer-, Militärdienstversicherungen und dergleichen, gleichviel ob die Versicherung auf Kapital oder auf Rente lautet.

§ 51

Sonstige Aufwertungsforderungen

Aufwertungsforderungen, für deren Aufwertung der normale Höchstsatz von 25 vom Hundert nach dem Aufwertungsgesetze nicht gilt, sind, soweit sie nicht unter § 50 fallen, mit dem Werte ihres mutmaßlichen Aufwertungsbetrags anzusetzen.

III. Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

§ 52

(1) Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, sofern sie gemäß §§ 38, 39 des Gesetzes überhaupt zum sonstigen Vermögen gehören mit 30 vom Hundert des an sich für sie maßgebenden Wertes zu bewerten.

(2) Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art sind, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden, mit 5 vom Hundert des an sich für sie maßgebenden Wertes anzusetzen.

F. Gesamtvermögen

§ 53

Berücksichtigung des Aufwertungsgesetzes und des Anleiheablösungsgesetzes

Auf Mark lautende Schulden, die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) oder dem Anleiheablösungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) der Aufwertung unterliegen (Aufwertungsschulden), sind nach Maßgabe der §§ 54, 55 mit dem Werte anzusetzen, der sich bei Anwendung der Grundsätze des Aufwertungsgesetzes und des Anleiheablösungsgesetzes für den Feststellungszeitpunkt ergibt.

§ 54

Schulden, die grundsätzlich mit 25 vom Hundert aufgewertet werden

Aufwertungsschulden, für deren Aufwertung allgemein ein normaler Höchstsatz von 25 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags im Aufwertungsgesetze vorgesehen ist (§§ 4ff., 9ff., 31, 32, 63 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes), sind mit diesem Betrage zu bewerten, es sei denn, daß ein höherer Wert nachgewiesen wird. § 49 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 55

Sonstige Aufwertungsschulden

Die im § 54 nicht bezeichneten Aufwertungsschulden sind mit dem Werte ihres mutmaßlichen Aufwertungsbetrags anzusetzen.

G. Allgemeine Bestimmungen

§ 56

Hinausschiebung der Bindung an die Einheitswerte für Länder und Gemeinden

Der Zeitpunkt, von dem ab die Länder und Gemeinden für die Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern nach Maßgabe des § 1 Abs. 2, § 4 des Gesetzes an die Vorschriften des Gesetzes gebunden sind, wird gemäß § 82 Abs. 2 des Gesetzes um ein Jahr hinausgeschoben. Die Länder und Gemeinden sind also für ihre Einheitswertsteuern an die auf den Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1925 festgestellten Einheitswerte auch für das Jahr 1926 nicht gebunden.

§ 57

Multiplikator

(1) Die Zahl, mit der in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes der Reinertrag für die Feststellung der Einheitswerte zu vervielfältigen ist, wird für den ersten Hauptfeststellungszeitraum auf „achtzehn" festgesetzt.

(2) Die Zahlen, mit denen in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes der Wert der einjährigen

Nutzung oder Leistung für die Feststellung des Wertes von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen zu vervielfältigen ist, werden für den ersten Hauptfeststellungszeitraum wie folgt festgesetzt:

bei einem Alter

1.					bis	zu	15	Jahren	auf	13
2.	von	mehr	als	15	"	"	25	"	"	12½
3.	"	"	"	25	"	"	35	"	"	11½
4.	"	"	"	35	"	"	45	"	"	10
5.	"	"	"	45	"	"	55	"	"	8½
6.	"	"	"	55	"	"	65	"	"	6
7.	"	"	"	65	"	"	75	"	"	3½
8.	"	"	"	75	"	"	80	"	"	2
9.	"	"	"	80	Jahren		auf	.....		1½.

Zweiter Teil

Vermögensteuergesetz

A. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke

§ 58

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sind solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 59

(1) Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiete nutzt.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 60

(1) Allgemeinheit können auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind.

(2) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Vereine mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen, fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach einem oder mehreren der im Abs. 1 bezeichneten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann.

§ 61

Als Förderung der Allgemeinheit ist in der Regel anzuerkennen insbesondere die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport).

§ 62

Mildtätigkeit

(1) Mildtätig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

§ 63

Ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke

(1) Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes ist, daß eine Körperschaft oder Vermögensmasse satzungsmäßig und tatsächlich ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Werden daher neben den in den §§ 58 bis 62 bezeichneten Zwecken gleichzeitig andere, insbesondere Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, so entfällt die Steuerbefreiung.

(2) Die Ausschließlichkeit der Bestimmung zu gemeinnützigen Zwecken gilt bei einer Personenvereinigung nicht als beeinträchtigt, wenn den Mitgliedern ein Anteil am Reingewinne zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser Gewinnanteil satzungsgemäß und tatsächlich auf eine Verzinsung von höchstens jährlich 5 vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder beschränkt ist, und daß ferner sichergestellt ist, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden; ausgenommen sind Vorteile, die innerhalb des auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Zweckes der Vereinigung liegen, insbesondere die Benutzung der Räume und Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, die den auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Bestrebungen dienen.

(3) Eine ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken kann ferner stets nur dann angenommen werden

a) bei Personenvereinigungen,
   1. wenn sichergestellt ist, daß die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten, und daß im Falle der Auflösung der Personenvereinigung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird und
   2. wenn nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen), Entschädigungen oder Gehälter oder durch sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht durch den Zweck der Vereinigung bedingt sind, eine Begünstigung dritter, insbesondere auch außerhalb der Personenvereinigung stehender Personen, Körperschaften oder Vermögensmassen erfolgt;

b) bei Zweckvermögen,
   1. wenn durch die Satzung oder Verfassung vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist,

daß im Falle des Erlöschens oder der Auflösung das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird und

2. wenn die zu a Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Ist das Kapital einer Personenvereinigung auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitaleinlagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3a Nr. 1 an die Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile der Mitglieder an dem umgestellten Goldmarkkapital der Personenvereinigung.

(5) Ist die Voraussetzung des Abs. 4 nicht gegeben, so gelten bei einer Personenvereinigung, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, die im Abs. 2, Abs. 3a Nr. 1 vorgeschriebenen Bedingungen nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als 5 v. H. des Goldwerts, den die eingezahlten Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrags zurückerhalten.

§ 64

(1) Als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes dienend sind in jedem Falle anzusehen:

a) Personenvereinigungen, die satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken und entweder

die Bescheinigung der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde darüber vorlegen, daß sie von dieser Behörde als gemeinnützig im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zur Förderung des Siedlungs- und Kleinwohnungswesens anerkannt worden sind oder

die im § 63 Abs. 2, 3a, 4, 5 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Soweit die Personenvereinigung Kleinwohnungsbauten veräußert, muß ferner sichergestellt sein, daß eine spekulative Gewinnerzielung durch Weiterveräußerung oder eine unangemessene Gewinnerzielung durch Vermieten für die Erwerber bis zum 31. Dezember 1938 ausgeschlossen ist;

b) die sonstigen von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429);

c) die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmungen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962);

d) rechtsfähige Stiftungen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen, die stiftungs- oder satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken und die im § 63 Abs. 3b vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; die Vorschrift unter a Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Förderung des Kleinwohnungsbaues im Sinne des Abs. 1a und d liegt vor, wenn der Zweck der Personenvereinigung oder des Zweckvermögens darauf gerichtet ist, Kleinwohnungsbauten zu errichten, um diese zu angemessenen Preisen zu veräußern oder um die darin eingerichteten Kleinwohnungen zu angemessenen Preisen zu vermieten.

(3) Kleinwohnungsbauten im Sinne des Abs. 2 sind solche Neu- oder Umbauten, durch welche ausschließlich Kleinwohnungen hergestellt werden. Kleinwohnungen sind regelmäßig solche für Minderbemittelte bestimmte Wohnungen, bei denen der Flächeninhalt der nutzbaren Wohnfläche (Wohn-, Schlafräume, Küche) 90 Quadratmeter nicht übersteigt und die Nebenräume in den ortsüblichen Grenzen bleiben. Wohnungen, welche diese Größe um ein geringes Maß übersteigen, sind als Kleinwohnungen dann anzusehen, wenn bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgenannte Maß nicht übersteigt oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung der Bauplätze bedingt ist oder wenn es sich um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt.

(4) Nicht ausgeschlossen ist, daß nach besonderen örtlichen Verhältnissen (insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande) auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die sich aus Abs. 3 ergebenden Grenzen hinausgeht, aus anderen Gesichtspunkten als Kleinwohnungen angesehen werden. Die Voraussetzung des Abs. 2 wird schließlich auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß bei geschlossenen Kleinwohnungssiedlungen Läden, Werkstätten und andere Räume und Anlagen, sofern sie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der Siedlung erforderlich sind, eingebaut werden.

B. Erstattung der Vermögensteuer an einen offenen Handelsgesellschafter im Falle des § 16 des Gesetzes

§ 65

(1) In den Fällen des § 16 des Gesetzes wird der Vermögensteuerbetrag auf Antrag des Gesellschafters jeweils für ein Kalenderjahr erstattet; ist der Gesellschafter oder die Gesellschaft nicht während des ganzen Kalenderjahrs unbeschränkt vermögensteuerpflichtig gewesen, so wird der Betrag nur für die Zeit erstattet, in der sowohl bei dem Gesellschafter als auch bei der Gesellschaft die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht bestanden hat.

(2) Die Erstattung wird vorgenommen, sobald die Veranlagung der Gesellschaft unanfechtbar geworden ist und die Gesellschaft die von ihr für das Kalenderjahr zu entrichtende Vermögensteuer bezahlt hat. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Frist für die Stellung des Antrags beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Satz 1 eingetreten sind.

(3) Der Antrag ist bei dem für die Vermögensteuerveranlagung des Gesellschafters zuständigen Finanzamt zu stellen. Dieses prüft, ob bei dem Gesellschafter die Voraussetzungen für die Erstattung (unbeschränkte Vermögensteuerpflicht, Überschuldung des Gesamtvermögens) vorliegen und leitet den Antrag mit entsprechendem Vermerk an das für die Vermögensteuerveranlagung der Gesellschaft zuständige Finanzamt weiter.

Dieses Finanzamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Erstattung auch bei der Gesellschaft vorliegen (unbeschränkte Vermögensteuerpflicht, Entrichtung des Jahresbetrags der Vermögensteuer durch die Gesellschaft), berechnet den zu erstattenden Betrag und nimmt die Erstattung vor.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 66

Die Verordnung über die Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke für die erste Feststellung der Einheitswerte vom 25. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 180) wird aufgehoben.

§ 67

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die erste Feststellung der Einheitswerte mit Einschluß der Neu- und Nachfeststellungen auf einen in den ersten Hauptfeststellungszeitraum fallenden Feststellungszeitpunkt sowie auf die Vermögensteuerveranlagung für die Kalenderjahre 1925 und 1926 Anwendung.

Berlin, den 14. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe.
Vom 14. Mai 1926.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird, nachdem der gemäß § 17 des Reichsbewertungsgesetzes gebildete Bewertungsbeirat sich auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung geäußert hat, für den ersten Hauptfeststellungszeitraum hiermit verordnet:

Für die Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe werden 21 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je einen Hektar aufgestellt:

Ertragswertklasse 1 Rahmensatz 4 140 *RM* bis 4 001 *RM*,
Ertragswertklasse 2 Rahmensatz 4 000 *RM* bis 3 801 *RM*,
Ertragswertklasse 3 Rahmensatz 3 800 *RM* bis 3 601 *RM*,
Ertragswertklasse 4 Rahmensatz 3 600 *RM* bis 3 401 *RM*,
Ertragswertklasse 5 Rahmensatz 3 400 *RM* bis 3 201 *RM*,
Ertragswertklasse 6 Rahmensatz 3 200 *RM* bis 3 001 *RM*,
Ertragswertklasse 7 Rahmensatz 3 000 *RM* bis 2 801 *RM*,
Ertragswertklasse 8 Rahmensatz 2 800 *RM* bis 2 601 *RM*,
Ertragswertklasse 9 Rahmensatz 2 600 *RM* bis 2 401 *RM*,
Ertragswertklasse 10 Rahmensatz 2 400 *RM* bis 2 201 *RM*,
Ertragswertklasse 11 Rahmensatz 2 200 *RM* bis 2 001 *RM*,
Ertragswertklasse 12 Rahmensatz 2 000 *RM* bis 1 801 *RM*,
Ertragswertklasse 13 Rahmensatz 1 800 *RM* bis 1 601 *RM*,
Ertragswertklasse 14 Rahmensatz 1 600 *RM* bis 1 401 *RM*,
Ertragswertklasse 15 Rahmensatz 1 400 *RM* bis 1 201 *RM*,
Ertragswertklasse 16 Rahmensatz 1 200 *RM* bis 1 001 *RM*,
Ertragswertklasse 17 Rahmensatz 1 000 *RM* bis 801 *RM*,
Ertragswertklasse 18 Rahmensatz 800 *RM* bis 601 *RM*,
Ertragswertklasse 19 Rahmensatz 600 *RM* bis 401 *RM*,
Ertragswertklasse 20 Rahmensatz 400 *RM* bis 201 *RM*,
Ertragswertklasse 21 Rahmensatz 200 *RM* und darunter.

Berlin, den 14. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

239

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1926	Nr. 29

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuchs. Vom 18. Mai 1926 ..... S. 239
Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 19. Mai 1926 ..... S. 239
Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. Vom 15. Mai 1926 ..... S. 241
Verordnung über Umsatzsteuerbegünstigungen für Vereine zur körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen. Vom 15. Mai 1926 ..... S. 242

Zu Teil II Nr. 21, ausgegeben am 21. Mai 1926, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch China. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 1. Juni 1923 abgeschlossenen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Litauen. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen Deutschland und Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Sierra Leone, die Bahama-Inseln, Britisch Guayana und die Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringganu und Brunei). — Bekanntmachung über die Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und Estland. — Berichtigung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion.

Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuchs. Vom 18. Mai 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

An Stelle der §§ 218, 219 und 220 des Strafgesetzbuches tritt folgender neuer § 218:

§ 218

Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Berlin, den 18. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Marx

Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 19. Mai 1926.

Auf Grund des Artikel II § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 223) wird der neue Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Die neue Fassung tritt nach näherer Bestimmung des Artikel II § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 an Stelle der alten Fassung.

Berlin, den 19. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Kraftfahrzeugsteuergesetz

§ 1

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienen, zum Befahren öffentlicher Wege oder Plätze unterliegt einer Steuer nach diesem Gesetze.

§ 2

Von der Steuer sind befreit:

1. Kleinkrafträder;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Wehrmacht oder der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen.

§ 3

(1) Steuerschuldner ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs. Hat der Eigenbesitzer im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt oder benutzt ein anderer als der Eigenbesitzer widerrechtlich das Kraftfahrzeug, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

§ 4 *)

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder
   für jede halbe Pferdestärke oder einen Teil einer halben Pferdestärke ..... 10 RM
2. Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse
   für jede Pferdestärke oder einen Teil davon
   von den ersten zehn Pferdestärken (1 bis 10) ..... 30 RM
   von den nächsten fünf Pferdestärken (11 bis 15) ..... 60 RM
   von den weiteren Pferdestärken (16 und mehr) ..... 80 RM
3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Ausnahme der unter 4 genannnten
   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon
   von dem Eigengewicht bis 2 000 Kilogramm ..... 30 RM
   von dem Eigengewicht über 2 000 Kilogramm ..... 20 RM
4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum
   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon
   von dem Eigengewicht bis 2 000 Kilogramm ..... 15 RM
   von dem Eigengewicht über 2 000 Kilogramm ..... 10 RM.

(2) Die Steuer beträgt für die Dauer von sechs Monaten sechzig vom Hundert, für die Dauer von zwei Monaten fünfundzwanzig vom Hundert der Jahressteuer.

§ 5

Die Pferdestärken sind nach der Nutzleistung des Fahrzeugs gemäß näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu berechnen; dieser kann auch Bestimmungen über die Feststellung des Eigengewichts der betriebsfertigen Fahrzeuge und die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fahrzeugarten treffen.

*) Zu den Steuersätzen der §§ 4, 9 wird nach näherer Bestimmung des Artikel II § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 223) ein Zuschlag erhoben, der bis zum 31. März 1927 25 vom Hundert beträgt.

§ 6

Bei Berechnung der Steuer sind Bruchteile einer Reichsmark auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

§ 7

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuerkarte wird auf ein Jahr, auf sechs Monate oder auf zwei Monate ausgestellt.

(3) Eine Jahressteuer von mehr als 100 Reichsmark kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen in halbjährlichen Teilen im voraus entrichtet werden; für die zweite Teilzahlung ist ein Zuschlag von fünf vom Hundert zu entrichten.

(4) Die Steuer für die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ist im Wege des Abfindungsverfahrens zu entrichten.

§ 8

(1) Werden mehrere Kraftfahrzeuge von demselben Steuerschuldner benutzt, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte zu lösen.

(2) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das neue Fahrzeug umschreiben lassen; in diesem Falle entsteht eine neue Steuerschuld nur insoweit, als die Steuer für das neue Fahrzeug sich höher als die Steuer für das bisherige Fahrzeug berechnet. Wenn der Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nicht mehr als sechs oder nicht mehr als zwei Monate beträgt, so ist die nach Satz 1 nachzuzahlende Steuer entsprechend zu ermäßigen (§ 4 Abs. 2). Der Einstellung eines anderen Fahrzeugs steht es gleich, wenn ein Fahrzeug dergestalt umgebaut wird, daß dadurch der anzuwendende Steuersatz ein anderer wird. Eine Erstattung der Steuer findet in keinem Falle statt.

(3) Tritt während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners ein, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen; in diesem Falle beschränkt sich seine Steuerschuld auf den für die Karte noch zu entrichtenden Betrag.

§ 9*)

(1) Für die Besteuerung der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorgenommen werden kann, gelten in Abweichung von den §§ 3, 4, 7 Abs. 2 und § 8 folgende Vorschriften:

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Probefahrtkennzeichen zugeteilt ist. Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte:

auf die Dauer eines Jahres
für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten..... 300 RM
für Probefahrtkennzeichen, die nur für Krafträder gelten ..... 60 RM.

*) Siehe Anmerkung zu § 4.

auf die Dauer von sechs Monaten 60 vom Hundert,
auf die Dauer von zwei Monaten 25 vom Hundert,
auf die Dauer von zwei Wochen 7,5 vom Hundert

der Jahressteuer.

(3) Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden, sind von der Steuer befreit.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften zu erlassen.

§ 10

(1) Die Ausstellung der Steuerkarte ist spätestens drei Tage vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs, bei benutzten Kraftfahrzeugen spätestens drei Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte, die Umschreibung der Steuerkarte im Falle des § 8 Abs. 2 spätestens drei Tage vor der Benutzung des neuen Fahrzeugs, im Falle des § 8 Abs. 3 spätestens drei Tage vor der Benutzung durch den neuen Steuerschuldner bei der für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, ist die Ausstellung der Steuerkarte alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Benutzung des Fahrzeugs im Inland bei der nächsten zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerschuldners,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Steuer wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Steuerkarte begehrt wird.

(4) Für steuerfreie Fahrzeuge hat der Eigenbesitzer, bei zugelassenen Fahrzeugen der, für den das Fahrzeug zugelassen ist, vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 11

(1) Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge die Führung polizeilicher Kennzeichen vorgeschrieben ist, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der Steuerkarte oder der Bescheinigung über die Steuerfreiheit erfolgen.

(2) Solange ein Kraftfahrzeug, für das ein Kennzeichen zugeteilt ist, bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben. Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung der Zulassungsbescheinigung und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken.

§ 12

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirke, nicht angehalten werden.

§ 13

Als Sicherheit für die Steuer, die Strafe und die Kosten kann das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden. § 348 Abs. 2, 3 der Reichsabgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

(1) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Vereinbarung gebunden, so steht diese Vereinbarung solchen Erhöhungen des Beförderungsentgelts nicht entgegen, die zur Deckung der Steuern nach diesem Gesetze bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Tarife oder Höchstpreise gebunden, die behördlicher Festsetzung oder Genehmigung unterliegen, so sind die Tarife auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 15

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Er ist befugt, für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland eingehen, im Falle der Gegenseitigkeit Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen oder sonstige Erleichterungen anzuordnen.

Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. Vom 15. Mai 1926.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichrats folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen vom 21. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 318) gelten auch für Lieferungen, die in der Zeit vom 1. Juli 1926 bis zum 30. Juni 1928 ausgeführt werden.

Berlin, den 15. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Zarden

Verordnung über Umsatzsteuerbegünstigungen für Vereine zur körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen. Vom 15. Mai 1926.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Vereinen, die der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen im Sinne des § 10a Ausführungsbestimmungen U.St.G. dienen, sind Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, dem Verkaufe von Programmen und Vereinsabzeichen sowie der Vermietung von Übungsstätten und Geräten von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen nachweislich überwiegend für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen verwendet werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Mai 1926	Nr. 30

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung der Reichsverfassung. Vom 22. Mai 1926 ..... S. 243
Erstes Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Vom 22. Mai 1926.. S. 243
Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes. Vom 17. Mai 1926 ..... S. 244
Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung. Vom 21. Mai 1926 ..... S. 248

Gesetz zur Ergänzung der Reichsverfassung. Vom 22. Mai 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Hinter Artikel 40 der Reichsverfassung wird eingefügt:

Artikel 40a

Die Vorschriften der Artikel 36, 37, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 gelten für den Präsidenten des Reichstags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder der im Artikel 35 bezeichneten Ausschüsse auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden) oder Wahlperioden des Reichstags.

Das gleiche gilt für den Präsidenten eines Landtags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen eines Landtags, wenn sie nach der Landesverfassung außerhalb der Tagung (Sitzungsperiode) oder Wahlperiode tätig werden können.

Soweit Artikel 37 eine Mitwirkung des Reichstags oder eines Landtags vorsieht, tritt der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung an die Stelle des Reichstags und, falls Ausschüsse des Landtags fortbestehen, der vom Landtag bestimmte Ausschuß an die Stelle des Landtags.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zwischen zwei Wahlperioden die im Artikel 40 bezeichneten Rechte.

Berlin, den 22. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Juni 1926.)

Erstes Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Vom 22. Mai 1926

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779) wird wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 397a erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Krankenkasse kann von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge für die angemeldeten Beschäftigten und Hausgewerbtreibenden länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab in Verzug sind, einen Zuschlag zu den Beiträgen in Höhe des am Sitze der Kasse üblichen durchschnittlichen Bankzinssatzes für Leihgelder erheben.

Artikel 2

Die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) in der Fassung der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 29. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1157) werden aufgehoben.

Artikel 3

§ 368 k Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vertragsausschuß stellt Inhalt und Wortlaut des Vertrags fest; er hat dafür zu sorgen, daß in den Verträgen ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten aus abgeschlossenen Verträgen vorgesehen wird.

Artikel 4

§ 368 l

a) Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

Die oberste Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung Beteiligter den Bezirk des Schiedsamts anders festlegen.

b) im Abs. 2 wird als Satz 2 folgende Vorschrift eingefügt:

Von den Kassenvertretern soll mindestens einer Arbeitgeber sein.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 5

§ 368 m erhält folgende Fassung:

§ 368 m

Das Schiedsamt ist zur Entscheidung bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrags berufen, ebenso zur Entscheidung von Streitigkeiten aus abgeschlossenen Arztverträgen, soweit die Parteien sich nicht über ein besonderes Schiedsgericht geeinigt haben. Für vermögensrechtliche Ansprüche bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Das Schiedsamt ist ferner zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Zulassungsausschüsse in Zulassungsangelegenheiten. Das Rechtsmittel ist binnen einer Woche einzulegen.

Wird von der Kasse oder dem Kassenverband oder von den im Arztregister eingetragenen Ärzten ein wichtiger Grund zur Änderung des Arztsystems geltend gemacht, so entscheidet das Schiedsamt über diesen Streitpunkt vorab.

Das Schiedsamt hat seinen Entscheidungen die Richtlinien des Reichsausschusses und des für seinen Bezirk zuständigen Landesausschusses zugrunde zu legen, soweit die Parteien nicht wichtige Gründe dagegen geltend machen. Das gleiche gilt bei Streit über die Arztvergütungen hinsichtlich der gemäß §§ 368 f, 368 i getroffenen zentralen Festsetzungen. Die Entscheidungen des Schiedsamts sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 6

Im § 368 o

a) Abs. 4 werden die Worte „§ 368 m Abs. 2" durch die Worte „§ 368 m Abs. 4" ersetzt;

b) wird folgender Abs. 6 eingefügt:

Das Reichsschiedsamt ist ferner zuständig zur Entscheidung über Revisionen gegen Entscheidungen der Schiedsämter in Zulassungsfragen (§ 368 m Abs. 2). Die Abs. 2, 4 und 5 sowie § 1697 gelten entsprechend.

Artikel 7

§ 369 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Geht kein Vorschlag der Ärzte oder des Verbandes ein oder findet keine Einigung statt, so entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig über Abgrenzung und Zuteilung der Bezirke.

Artikel 8

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1926 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes. Vom 17. Mai 1926.

Auf Grund des § 4 Abs. 2b, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 7, § 13, § 17 Nr. 4 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsrats, folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt

Öffentliche Betriebe und Verwaltungen

§ 1

(1) Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes und Betriebe und Verwaltungen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit unterliegen nicht der Körperschaftsteuer, sofern sie dienen:

1. der Ausübung der öffentlichen Gewalt (§ 2),
2. lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist (Versorgungsbetriebe) (§ 3),
3. gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (§ 5),
4. kirchlichen Zwecken (§ 13).

(2) Den Betrieben und Verwaltungen des Abs. 1 stehen gleich Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen.

(3) Die im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 genannten Betriebe unterliegen auch dann nicht der Körperschaftsteuer, wenn sie zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend den hier bezeichneten Zwecken zu dienen bestimmt sind.

(4) Steuerfrei sind auch die Einkünfte aus der Verpachtung solcher Betriebe, die nach Abs. 1 bis 3 der Körperschaftsteuer nicht unterliegen würden, wenn sie vom Verpächter unmittelbar betrieben würden; Voraussetzung ist, daß der Verpächter eine maßgebende Einwirkung auf die Gestaltung der Tarife behält.

§ 2

(1) Der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen die Hoheitsverwaltungen des Reichs und der Länder sowie die Verwaltungen der Gemeinden (Gemeindeverbände), die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Eine Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ist insbesondere anzunehmen, wenn die Aufgaben eines Betriebs oder einer Verwaltung auf Leistungen gerichtet sind, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

(2) Zu den Betrieben und Verwaltungen, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gehören hiernach auch Schlacht- und Viehhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, Desinfektionsanstalten, Kadaververnichtungsanstalten, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abführung von Spülwasser und Fäkalien.

§ 3

(1) Versorgungsbetriebe sind Betriebe und Verwaltungen,

1. denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität obliegt;

2. die dem öffentlichen Verkehre dienen, d. h. die überwiegend die Beförderung von Personen zum Gegenstande haben, nach ihren Tarifen von der Gesamtbevölkerung benutzt werden können und mangels anderer allgemeiner Verkehrsverbindungen von ihr benutzt werden müssen, wie Eisenbahnen des allgemeinen und des nicht allgemeinen Verkehrs einschließlich der Straßenbahnen und Hoch- und Untergrundbahnen, Kraftfahrlinien, Omnibusbetriebe, Personenschiffahrtsbetriebe, Fährbetriebe; Eisenbahnen und Kraftfahrlinien gelten auch dann als Versorgungsbetriebe, wenn sie überwiegend der Beförderung von Gütern dienen;
3. die dem Hafenbetriebe, d. h. dem Güterumschlag oder der Unterhaltung von Anlagen dienen, die zur sicheren und zweckmäßigen Aufnahme von Schiffen bestimmt sind, wie insbesondere Unterhaltung von Hafenbauten, Kaianlagen und Schleusenanlagen, Stromregulierung, Kennzeichnung und Offenhaltung (Eisbrecher, Baggerei usw.) des Fahrwassers, Lotsenwesen.

(2) Die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Betriebe und Verwaltungen gelten auch insoweit als Versorgungsbetriebe, als sie Wasser, Gas oder Elektrizität an gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe liefern.

(3) Als Betriebe und Verwaltungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 sind n i c h t anzusehen Betriebe, die den Bau, die Ausrüstung und die Reparatur von Schiffen zum Gegenstande haben, wie Werften, Docks, Maschinen- und sonstige Schiffsbedarfsfabriken, ferner Betriebe, die dem Transporte von Schiffen dienen, wie Schlepperei- und Bugsierbetrieb, endlich die Taucherei.

§ 4

(1) Soweit Versorgungsbetriebe auch Geschäfte betreiben, die nicht den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben dienen, sind sie mit den Einkünften aus diesen Geschäften steuerpflichtig. Hiernach sind z. B. bei Gas- und Elektrizitätswerken die Gewinne aus Installationsgeschäften und aus dem Verkaufe von Beleuchtungsartikeln zur Steuer heranzuziehen.

(2) Läßt sich in den Fällen des Abs. 1 das Einkommen aus den steuerpflichtigen Geschäften nicht gesondert feststellen, so ist es nach dem Verhältnis der Roheinnahmen aus diesen Geschäften zum Gesamtumsatze zu ermitteln.

§ 5

Ob ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des § 1 Nr. 3 anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung.

§ 6

Gemeinnützig sind solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 7

(1) Eine F ö r d e r u n g der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiete nutzt.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 8

(1) Allgemeinheit können auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind.

(2) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Vereine mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt u. dgl. fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach einem oder mehreren der im Abs. 1 bezeichneten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann.

§ 9

Als Förderung der Allgemeinheit ist in der Regel anzuerkennen insbesondere die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport).

§ 10

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

§ 11

Gemeinnützigen Zwecken dienen hiernach, soweit sie nicht schon unter § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 fallen, insbesondere Betriebe und Verwaltungen,

1. die zu Zwecken der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt sind, wie Kranken- und Siechenhäuser, Alters- und Kinderheime, Asyle für Obdachlose, Bakteriologische Untersuchungsanstalten, Sport- und Spielplätze, Volksbäder und Bäderverwaltungen;
2. die zur Beseitigung einer wirtschaftlichen Notlage bestimmter Volkskreise bestimmt und infolge dieser Zweckbestimmung in ihrer Ertragfähigkeit beschränkt sind, z. B. Pensions- und Altersrentenbanken sowie Kreditanstalten, die satzungsgemäß der Vermittlung billigen Personal- oder Realkredits zu dienen bestimmt sind und die Gewinne entweder überhaupt nicht oder nur im Rahmen des § 16 Abs. 2 verteilen oder etwaige Überschüsse zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwenden;
3. die zur Pflege der Kunst, der Wissenschaft und der Volksbildung bestimmt sind, wie Museen, Bildungsanstalten und Schulen jeder Art, Büchereien, Volkslesehallen, Theater und Orchester.

§ 12

Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für kranke, gebrechliche und bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 13

Betriebe und Verwaltungen im Sinne des § 1 dienen kirchlichen Zwecken (§ 1 Abs. 1 Nr. 4), sofern sie unmittelbar zur Erfüllung von Zwecken der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bestimmt sind. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Zweiter Abschnitt

Genossenschaften

§ 14

Den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 4 Abs. 2 b des Körperschaftsteuergesetzes werden gleichgestellt rechtsfähige Molkereivereinigungen und Molkereigenossenschaften, die nicht im Genossenschaftsregister eingetragen sind und einem Revisionsverbande nicht angehören, sofern sie hinsichtlich ihres Betriebs und ihrer Buch- und Rechnungsführung satzungsmäßig der Aufsicht der zuständigen amtlichen Berufsvertretung unterstehen und sofern ihr Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt.

Dritter Abschnitt

Körperschaften und Vermögensmassen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen

§ 15

Ob ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 7, § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung.

§ 16

(1) Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Körperschaftsteuergesetzes ist, daß eine Körperschaft oder Vermögensmasse satzungsmäßig und tatsächlich ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Werden daher neben den in den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung bezeichneten Zwecken gleichzeitig andere, insbesondere Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, so entfällt die Steuerbefreiung.

(2) Die Ausschließlichkeit der Bestimmung zu gemeinnützigen Zwecken gilt bei einer Personenvereinigung nicht als beeinträchtigt, wenn den Mitgliedern ein Anteil am Reingewinne zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser Gewinnanteil satzungsgemäß und tatsächlich auf eine Verzinsung von höchstens jährlich fünf vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder beschränkt ist, und daß ferner sichergestellt ist, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden; ausgenommen sind Vorteile, die innerhalb des auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Zweckes der Vereinigung liegen, insbesondere die Benutzung der Räume und Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, die den auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Bestrebungen dienen.

(3) Eine ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken kann ferner stets nur dann angenommen werden

a) bei Personenvereinigungen,

1. wenn sichergestellt ist, daß die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten, und daß im Falle der Auflösung der Personenvereinigung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird und
2. wenn nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen), Entschädigungen oder Gehälter oder durch sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht durch den Zweck der Vereinigung bedingt sind, eine Begünstigung Dritter, insbesondere auch außerhalb der Personenvereinigung stehender Personen, Körperschaften oder Vermögensmassen erfolgt;

b) bei Zweckvermögen,

1. wenn durch die Satzung oder Verfassung vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist, daß im Falle des Erlöschens oder der Auflösung das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird und
2. wenn die zu a Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Ist das Kapital einer Personenvereinigung auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitaleinlagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 a Nr. 1 an die Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile der Mitglieder an dem umgestellten Goldmarkkapital der Personenvereinigung.

(5) Ist die Voraussetzung des Abs. 4 nicht gegeben, so gelten bei einer Personenvereinigung, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, die im Abs. 2, Abs. 3 a Nr. 1 vorgeschriebenen Bedingungen nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als fünf vom Hundert des Goldwerts, den die eingezahlten Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrags zurückerhalten.

§ 17

(1) Als Körperschaften oder Vermögensmassen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des

Körperschaftsteuergesetzes dienen, sind in jedem Falle anzusehen:

a) Personenvereinigungen, die satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken und entweder
   die Bescheinigung der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde darüber vorlegen, daß sie von dieser Behörde als gemeinnützig im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zur Förderung des Siedlungs- und Kleinwohnungswesens anerkannt worden sind oder
   die im § 16 Abs. 2, 3 a, 4, 5 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; soweit die Personenvereinigung Kleinwohnungsbauten veräußert, muß ferner sichergestellt sein, daß eine spekulative Gewinnerzielung durch Weiterveräußerung oder eine unangemessene Gewinnerzielung durch Vermieten für die Erwerber bis 31. Dezember 1938 ausgeschlossen ist;

b) die sonstigen von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429);

c) die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmungen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962);

d) rechtsfähige Stiftungen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen, die stiftungs- oder satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken und die im § 16 Abs. 3 b vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; die Vorschrift unter a, Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Förderung des Kleinwohnungsbaues im Sinne des Abs. 1 a und d liegt vor, wenn der Zweck der Personenvereinigung oder des Zweckvermögens darauf gerichtet ist, Kleinwohnungsbauten zu errichten, um diese zu angemessenen Preisen zu veräußern oder um die darin eingerichteten Kleinwohnungen zu angemessenen Preisen zu vermieten.

(3) Kleinwohnungsbauten im Sinne des Abs. 2 sind solche Neu- oder Umbauten, durch welche ausschließlich Kleinwohnungen hergestellt werden. Kleinwohnungen sind regelmäßig solche für Minderbemittelte bestimmte Wohnungen, bei denen der Flächeninhalt der nutzbaren Wohnfläche (Wohn-, Schlafräume, Küche) 90 Quadratmeter nicht übersteigt und die Nebenräume in den ortsüblichen Grenzen bleiben. Wohnungen, welche diese Größe um ein geringes Maß übersteigen, sind als Kleinwohnungen dann anzusehen, wenn bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgenannte Maß nicht übersteigt oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung der Bauplätze bedingt ist oder wenn es sich um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt.

(4) Nicht ausgeschlossen ist, daß nach besonderen örtlichen Verhältnissen (insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande) auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die sich aus Abs. 3 ergebenden Grenzen hinausgeht, aus anderen Gesichtspunkten als Kleinwohnungen angesehen werden. Die Voraussetzung des Abs. 2 wird schließlich auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß bei geschlossenen Kleinwohnungssiedlungen Läden, Werkstätten und andere Räume und Anlagen, sofern sie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der Siedlung erforderlich sind, eingebaut werden.

Vierter Abschnitt

Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder

§ 18

Vergütungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes sind ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung alle Leistungen, die Erwerbsgesellschaften oder ihre Rechtsnachfolger als Entgelt für die Überwachung der Geschäftsführung oder als Entschädigung für den Wegfall des Entgelts gewähren. Es macht keinen Unterschied, ob die Vergütung in festen Beträgen (Gehältern), in Tagegeldern (§ 19), in Anteilen am Gewinne (Tantieme) oder in sonstigen geldwerten Vorteilen besteht.

§ 19

Tagegelder, Reisegelder und sonstige Aufwandsentschädigungen zählen zu den Vergütungen im Sinne des § 18, soweit sie den im Einzelfall erforderlichen Aufwand übersteigen (§§ 20 bis 22 dieser Verordnung).

§ 20

Tagegelder übersteigen den im Einzelfall erforderlichen Aufwand, wenn sie höher sind als der Betrag der baren Auslagen, die während der Dauer der Abwesenheit vom Wohnort durch die Bestreitung der Kosten für Verpflegung und Unterkunft und, sofern nicht eine besondere Vergütung der Reisekosten stattfindet, durch die Kosten der Beförderung nach und von dem Bestimmungsort entstanden sind.

§ 21

Reisegelder übersteigen den im Einzelfall erforderlichen Aufwand, wenn sie höher sind als der Betrag der tatsächlichen Reisekosten. Als Reisekosten sind, wenn daneben Tagegelder (§ 20) gewährt werden, nur die Kosten der Beförderung nach und von dem Bestimmungsort anzusehen.

§ 22

(1) Inwieweit sonstige Aufwandsentschädigungen den tatsächlich erforderlichen Aufwand übersteigen, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen.

(2) Vergütungen für Zeitversäumnis und für sonstigen durch die überwachende Tätigkeit entstandenen Schaden oder entgangenen Gewinn gelten in voller Höhe als Vergütungen im Sinne des § 18.

§ 23

Zu den Vergütungen im Sinne des § 18 zählen auch die Vergütungen, die den zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellten Personen im Laufe oder bei Beendigung der Liquidation der Gesellschaft gewährt werden.

§ 24

Werden bei Verschmelzung von Gesellschaften den Aufsichtsratsmitgliedern der untergehenden Gesellschaft von der erwerbenden Gesellschaft Abfindungen für den Wegfall der Vergütung gewährt, so sind auch diese Abfindungen als Vergütungen im Sinne des § 18 anzusehen.

Fünfter Abschnitt

Geltungszeitraum

§ 25

Diese Verordnung gilt erstmals mit Wirkung für die erste Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetze vom 10. August 1925.

Berlin, den 17. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Reinhold

Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung.

Vom 21. Mai 1926.

Auf Grund des § 20 der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Hat eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis zum 30. September 1926 einen Beschluß der Generalversammlung über die Umstellung nicht angemeldet, so hat ihr das Gericht eine angemessene Frist unter der Androhung der Eintragung der Nichtigkeit der Gesellschaft zu bestimmen. Ist innerhalb der Frist ein Umstellungsbeschluß nicht angemeldet, so ist die Nichtigkeit der Gesellschaft ohne Rücksicht darauf einzutragen, ob die Umstellung beschlossen ist oder nicht. Die Vorschriften der §§ 142, 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(2) Ist am 30. September 1926 die Frist für die Aufstellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz noch nicht abgelaufen, so ist das Verfahren gemäß Abs. 1 einzuleiten, wenn ein Umstellungsbeschluß innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Frist nicht angemeldet ist.

§ 2

(1) Ruht der Geschäftsbetrieb einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung seit dem 1. Januar 1924 oder, wenn die Gesellschaft erst nach diesem Zeitpunkt errichtet ist, seit der Errichtung und ist Vermögen der Gesellschaft nicht vorhanden, so hat das Gericht die Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob die Umstellung beschlossen ist oder nicht, von Amts wegen zu löschen, wenn nicht bis zum 30. September 1926 ein Beschluß über die Umstellung angemeldet ist; eine Liquidation findet nicht statt. Vor der Löschung ist die zuständige amtliche Berufsvertretung des Handelsstandes zu hören.

(2) Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, soweit deren Person und Aufenthalt bekannt ist, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung und außerdem durch Einrückung in den Blättern, die für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind, bekanntzumachen. Die Bekanntmachung in weiteren Blättern kann angeordnet werden. In der Bekanntmachung ist eine Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Die Vorschriften des § 141 Abs. 3, 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(3) Stellt sich nach der Löschung das Vorhandensein von Vermögen heraus, das der Verteilung unterliegt, so findet die Liquidation statt; die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

(4) Ist am 30. September 1926 die Frist für die Aufstellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz noch nicht abgelaufen, so ist das Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 einzuleiten, wenn ein Umstellungsbeschluß innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Frist nicht angemeldet ist.

§ 3

Liegen die Voraussetzungen des § 2 vor, so gelten die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung und des § 16 der Goldbilanzverordnung entsprechend.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf eingetragene Genossenschaften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angeschlossen sind, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Revisionsverband an die Stelle der amtlichen Berufsvertretung tritt.

Berlin, den 21. Mai 1926.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Marx

Reichskanzler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1926 | Nr. 31

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Dritten Steuernotverordnung. Vom 27. Mai 1926 ..... S. 249
Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Vom 22. Mai 1926 ..... S. 249

Gesetz zur Änderung der Dritten Steuernotverordnung. Vom 27. Mai 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 29 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) erhält folgenden Zusatz:

„Der Goldmarkwert darf auf keinen höheren Betrag festgesetzt werden, als er sich bei entsprechender Anwendung des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) errechnet."

Artikel 2

Wenn im Einzelfalle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Goldmarkwert auf einen höheren als den nach Artikel 1 zulässigen Betrag festgesetzt ist oder die Höhe der Grundschuld den nach § 29 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 zulässigen Betrag übersteigt, so hat die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den Betrag der Grundschuld zu ermäßigen. Die Ermäßigung unterbleibt, wenn der Unterschiedsbetrag 50 Reichsmark nicht übersteigt oder der Darlehnsbetrag zurückgezahlt ist. Dasselbe gilt bei teilweiser Zurückbezahlung, wenn bei der Restschuld der Unterschiedsbetrag 50 Reichsmark nicht übersteigt. Eine Zurückbezahlung der angesichts der Ermäßigung der Grundschuld bis zum 1. April 1926 zuviel gezahlten Zinsen unterbleibt.

Artikel 3

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 1 und 2 erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Juni 1926)

Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Vom 22. Mai 1926*).

Auf Grund der §§ 59 Abs. 2, 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Für die Aufwertung der im § 59 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes bezeichneten Ansprüche der Versicherten (Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigten) gelten die Vorschriften der Artikel 2 bis 13.

Artikel 2

(1) Ansprüche der Versicherten aus Haftpflichtversicherungsverträgen einschließlich der Ansprüche aus Haftpflichtversicherungsverträgen mit unbegrenzter Deckung und aus lebenslänglichen Haftpflichtversicherungsverträgen werden, soweit sie nicht unter § 59 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes fallen, auf 20 vom Hundert des Goldmarkbetrags der nach dem Versicherungsvertrage zu erstattenden Haftpflichtschuld aufgewertet. Ist die Leistung des Versicherers durch eine Höchstgrenze (Versicherungssumme) begrenzt, so wird deren Goldmarkbetrag auf den Tag berechnet, an dem die Prämie für die bei Eintritt des Schadensereignisses oder des schadenstiftenden Verstoßes laufende Versicherungsperiode (§ 9 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908) fällig war; ist die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt worden, so ist der Tag der Prämienzahlung maßgebend. Der Goldmarkbetrag im Sinne dieses Absatzes wird gemäß § 2 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes berechnet.

(2) Die aus dem Versicherungsvertrage sich ergebende Verpflichtung des Versicherers, die Kosten eines mit dem Dritten geführten Rechtsstreits des Versicherungsnehmers zu tragen, bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß der Versicherer die Prozeßkosten nur im Verhältnis der ihm nach Abs. 1 obliegenden Leistungen zur Gesamthöhe der Haftpflichtschuld zu tragen hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungsverträge anderer Art, soweit der Versicherte auf Grund des Versicherungsvertrags die Befreiung von einem gegen ihn geltend gemachten Haftpflichtanspruch verlangen kann.

(4) Bei der Seekaskohaftpflichtversicherung (mittelbare Kollisionsschäden) wird abweichend von Abs. 1 und 2 die Höhe der Aufwertung nach Maßgabe der

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 118 vom 25. Mai 1926.

allgemeinen Vorschriften im einzelnen Falle durch die zuständige Aufwertungsstelle desjenigen Ortes festgesetzt, an dem die Police gezeichnet wurde; ist der Versicherungsanspruch vor dem 1. November 1925 durch Klage des Versicherten gegen den Versicherer rechtshängig geworden, so entscheidet anstatt der Aufwertungsstelle das Prozeßgericht.

Artikel 3

(1) Ansprüche der Versicherten aus Versicherungsverträgen anderer als der im § 59 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes und in den Artikeln 2, 9 und 10 dieser Verordnung bezeichneten Art unterliegen der Aufwertung nur dann, wenn dadurch, daß die Entschädigungssumme nicht spätestens am 30. Tage nach der Schadensanzeige gezahlt wurde, ein Geldentwertungsschaden eingetreten ist.

(2) Als Geldentwertungsschaden gilt der Betrag, um den sich der nach § 2 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes auf den 30. Tag nach der Schadensanzeige berechnete Goldmarkwert der vertragsmäßigen Entschädigungssumme in der Zeit zwischen diesem Tage und dem Tage der Zahlung vermindert hat. Der hiernach eingetretene Geldentwertungsschaden wird in Höhe von 50 vom Hundert erstattet.

(3) Soweit noch keine Zahlung erfolgt ist, sind 50 vom Hundert des nach § 2 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes auf den 30. Tag nach der Schadensanzeige berechneten Goldmarkbetrags der vertragsmäßigen Entschädigungssumme zu gewähren.

Artikel 4

Der Versicherer kann eine Herabsetzung der Aufwertung (Artikel 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3) verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, insbesondere auch auf erhebliche, auf den Währungsverfall zurückzuführende Vermögensverluste sowie mit Rücksicht auf die Ansprüche der übrigen Versicherten unabweisbar erscheint. Zur Herabsetzung ist ausschließlich die für den Sitz des Versicherers zuständige Aufwertungsstelle zuständig (§§ 69 ff. des Aufwertungsgesetzes). Die Aufwertungsstelle hat auf Antrag einer Partei das Gutachten eines von der Aufsichtsbehörde, bei nicht aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen vom Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung, zu bezeichnenden Sachverständigen einzuziehen. Entsprechendes gilt, wenn der Antrag erst im Verfahren vor dem Landgerichte gestellt wird. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, betreffend die Ablehnung von Sachverständigen, bleiben unberührt. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer, sofern er die Zuziehung beantragt hat; im übrigen findet § 76 des Aufwertungsgesetzes Anwendung.

Artikel 5

(1) Soweit der Versicherer bei Versicherungsverträgen der in den Artikeln 2 und 3 genannten Art bereits Zahlung geleistet hat, findet keine Aufwertung statt, es sei denn, daß der Versicherte es ausdrücklich abgelehnt hat, die Leistung als Erfüllung anzunehmen. Soweit eine solche Ablehnung stattgefunden hat oder eine Zahlung noch nicht erfolgt ist, kann die Aufwertung nur gefordert werden, wenn der Antrag vor dem 1. Oktober 1926 bei dem Versicherer eingeht.

(2) Soweit nach Abs. 1 eine Aufwertung nicht stattfindet, kann sie auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

(3) Für die Leistung des Aufwertungsbetrags kann auf Antrag des Versicherers durch die Aufwertungsstelle Stundung bis zu 3 Monaten bewilligt werden.

Artikel 6

Vergleiche über Ansprüche der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Art, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen, bleiben unberührt.

Artikel 7

Ist die Aufwertung von Ansprüchen der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Art durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geregelt, so behält es dabei sein Bewenden.

Artikel 8

Hat der Versicherer bereits mehr geleistet, als er nach dieser Verordnung zu leisten verpflichtet ist, so behält es dabei sein Bewenden.

Artikel 9

Ansprüche der Versicherten aus Hagel- und Viehversicherungsverträgen werden nicht aufgewertet. Vergleiche über Ansprüche dieser Art, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen, bleiben unberührt. Ist die Aufwertung von solchen Ansprüchen durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geregelt, so behält es dabei sein Bewenden.

Artikel 10

Auf Ansprüche aus Rückversicherungsverträgen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Artikel 11

Soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Verordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften des Elften und Zwölften Abschnitts des Aufwertungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

Artikel 12

Die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung auf Versicherungsansprüche, die gegen eine nach Landesrecht errichtete öffentliche Anstalt gerichtet sind, soweit sie auf einem freiwilligen Vertragsabschluß beruhen und nicht die obersten Landesbehörden abweichende Bestimmungen treffen. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aufwertung von Ansprüchen aus Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sowie aus Versicherungen, die bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges oder eines gesetzlichen Ausschlußrechts genommen werden.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1926 | Nr. 32

Inhalt: Bekanntmachung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen. Vom 27. Mai 1926. ..... S. 251
Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken. Vom 1. Juni 1926 ..... S. 251
Berichtigung. Vom 26. Mai 1926. ..... S. 254
Berichtigung. Vom 29. Mai 1926. ..... S. 254

Zu Teil II Nr. 22, ausgegeben am 28. Mai 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-griechische Abkommen wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente. — Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925. — Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung über Beiräte für die Reichswasserstraßen.

Zu Teil II Nr. 23, ausgegeben am 31. Mai 1926, ist veröffentlicht: Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer. — Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer.

Zu Teil II Nr. 24, ausgegeben am 31. Mai 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-portugiesische Handelsabkommen vom 20. März 1926. — Gesetz über das Zusatzabkommen vom 8. April 1926 zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 12. Februar 1926. — Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien vom 7. Mai 1926. — Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen Wirtschaftsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien vom 18. November 1925. — Bekanntmachung über die Bestätigung des deutsch-portugiesischen Handelsabkommens vom 20. März 1926.

Zu Teil II Nr. 25, ausgegeben am 31. Mai 1926, ist veröffentlicht: Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine.

Zu Teil II Nr. 26, ausgegeben am 4. Juni 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Honduras. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend den am 14. März 1884 in Paris unterzeichneten Internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien.

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen. Vom 27. Mai 1926.

In Ergänzung der Verordnung vom 22. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. S. 98) wird festgestellt, daß alle Rayonbeschränkungen für die im § 1 des Gesetzes, betreffend das Eingehen deutscher Festungen vom 25. August 1924 (Reichsgesetzbl. S. 693), genannten ehemaligen Festungen von der Reichsregierung aufgehoben sind.

Berlin, den 27. Mai 1926.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
In Vertretung
A. Miller

Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken. Vom 1. Juni 1926.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) wird der Wortlaut des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken unter Berücksichtigung der durch

das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 18. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 175),

das Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) und

das Gesetz zur Änderung der Dritten Steuernotverordnung vom 27. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 249)

erfolgten Änderungen in der vom 1. Juli 1926 ab gültigen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dorn

Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken

§ 1

(1) Die Länder und nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben von dem bebauten Grundbesitz eine Steuer. Zu dem bebauten Grundbesitz im Sinne dieser Vorschrift gehören auch gewerblich genutzte sowie landwirtschaftliche

Gebäude. Die Länder treffen Bestimmung darüber, ob und inwieweit landwirtschaftliche Gebäude von der Besteuerung auszunehmen sind.

(2) Das Aufkommen der Steuer soll zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) einschließlich des Aufwandes, der ihnen durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst, sowie zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens dienen.

(3) Der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs dürfen bis zur Erreichung der vollen Friedensmiete nicht weniger als 20 vom Hundert und nicht mehr als 30 vom Hundert der Friedensmiete vorbehalten werden. Erhöht sich die Miete über die Friedensmiete hinaus, so darf von dem Mehrbetrage der Miete höchstens ein Fünftel für den allgemeinen Finanzbedarf beansprucht werden.

(4) Soweit die Steuer nicht gemäß Abs. 3 der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs vorbehalten ist, ist sie zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu verwenden. Für diese Zwecke müssen zunächst in den zwei Jahren vom 1. April 1926 bis 31. März 1928 vor Inanspruchnahme gemäß Abs. 3 Satz 2 jährlich mindestens 15 bis 20 vom Hundert der Friedensmiete — unbeschadet der Vorschrift des § 5 — zur Verfügung gestellt werden; für die spätere Zeit wird der Mindestsatz für diese Zwecke von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats den Mindestsatz allgemein oder für einzelne Länder ermäßigen, wenn es die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die besonderen Verhältnisse eines Landes dringend erfordern. Die Länder können bestimmen, daß dieser Teil der Steuer gesondert festzustellen und zu erheben ist; zu diesem Teile der Steuer können auch Gebäude, die auf Grund des Abs. 1 Satz 3 von der Besteuerung ausgenommen sind, herangezogen werden. An Stelle des Teiles der Steuer, der für die Bautätigkeit zu verwenden ist, können die Länder auch eine andere von der Steuer nach diesem Gesetz unabhängige Steuer erheben.

(5) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Altwohnungen zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben.

(6) Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teile der Steuer können die Länder Darlehen an unbemittelte kinderreiche Familien und an Schwerkriegsbeschädigte, insbesondere auch an Kriegsblinde, bis zur vollen Höhe der Baukosten gewähren.

§ 2

(1) Die Länder werden ermächtigt, die Mietzinsbildung abweichend von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) zu regeln.

(2) Wollen die Länder bei einer solchen Regelung vom bürgerlichen Rechte in anderer Weise abweichen, als dies im Reichsmietengesetze vorgesehen ist, so bedarf es der Zustimmung der Reichsregierung; die Reichsregierung kann insoweit mit Zustimmung des Reichsrats Grundsätze aufstellen.

(3) Die Länder haben von der ihnen durch Abs. 1 erteilten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, daß die Mieten allmählich gemäß der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage erhöht werden. Dabei sind neben den steuerlichen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden auch die allgemeinen Interessen, insbesondere an der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Häuser und die Leistungsfähigkeit der als Mieter in Betracht kommenden Bevölkerungskreise zu berücksichtigen. Durch die Mieten müssen außer der Steuer (§ 1 Abs. 2 bis 4) mindestens die Betriebs- und Instandsetzungskosten, die nach den bestehenden Verhältnissen zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, einschließlich der Verwaltungskosten gedeckt werden. Den Eigentümern ist ferner in der Miete zur Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals der Betrag zu belassen, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach dem Grundsatz des § 4 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswerte des Grundstücks entspricht; für die Höhe der Verzinsung gilt der in § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinssatz; die Länder setzen für diesen Betrag einen bestimmten Hundertsatz der Friedensmiete in der Miete fest.

§ 3

(1) Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete im Reiche einheitlich fest. Am 1. Juli 1926 müssen die Mieten 100 vom Hundert der Friedensmiete erreicht haben. Die Miete von 100 vom Hundert der Friedensmiete darf bis zum 31. März 1927 nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Festsetzung einer höheren Miete erforderlich ist, um die in dem § 1 Abs. 3, 4 vorgesehenen Zuweisungsbeträge sicherzustellen. Soweit die Miete für die Zeit nach dem 1. April 1926 bereits höher festgesetzt ist oder die im § 1 Abs. 3, 4 vorgesehenen Zuweisungsbeträge bereits überschritten sind, bleiben die getroffenen Bestimmungen unberührt.

(2) Als Friedensmiete gilt der Goldmarkbetrag des Mietzinses, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Die Länder treffen über die Festsetzung der Friedensmiete für besondere Fälle Bestimmung; als besonderer Fall im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Erhebung des Geldentwertungsausgleichs in der Form einer Steuer vom Grundvermögen.

§ 4

(1) Die Besteuerung kann in Form einer besonderen Aufwertungssteuer oder einer Steuer vom Grundvermögen erfolgen; im zweiten Falle muß eine getrennte Berechnung der auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Grundsteuer und der allgemeinen Grundsteuer vorgesehen sein; dabei sind insbesondere auch die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 zu beachten.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten der Dritten Steuernotverordnung auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) eingetragen ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, treffen die Landesregierungen.

(3) Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 30 vom Hundert des Friedenswerts betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers so weit herabzusetzen, daß er

bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 10 vom Hundert der Friedensmiete,

bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 15 vom Hundert der Friedensmiete,

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete,

bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 25 vom Hundert der Friedensmiete

ausmacht. Die Länder können diese Sätze zum Zwecke der Angleichung aneinander oder an die allgemeinen Sätze erhöhen oder herabsetzen; sie können im Interesse einer angemessenen Verteilung der Steuerlast weitere Belastungsstufen mit besonderen Steuersätzen belegen sowie bestimmen, daß die Vergünstigung des Satzes 1 insoweit nicht eintritt, als die Steuer auf den Teil der Miete entfällt, der 100 vom Hundert der Friedensmiete übersteigt. Wird die Steuer nicht von der Friedensmiete berechnet, so tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Friedensmiete ein entsprechender, von dem Lande zu bestimmender Teil des nach dem Landesgesetze für die Besteuerung maßgebenden Wertes. Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 B.G.B. bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Soweit es sich in den Fällen des Abs. 3 um Wohngebäude (Eigenhäuser) handelt, die nicht oder nur auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet sind, können die Länder eine weitere Minderung der Steuer eintreten lassen.

(5) Die Länder können Bestimmung darüber treffen, inwieweit die Vergünstigung der Abs. 3 und 4 sich auf Grundstücke erstreckt, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 belastet worden sind.

(6) Soweit nach den Bestimmungen eines Landes über die Mietzinsbildung die Steuer nicht in der gesetzlichen Miete enthalten, der Vermieter aber berechtigt ist, sie auf die Mieter umzulegen, bleibt der Vermieter auch im Falle der Befreiung oder Minderung der Steuer gemäß Abs. 2, 3 und 4 zur Umlegung eines der vollen Steuer entsprechenden Betrags berechtigt.

§ 5

(1) Von der Besteuerung sind auszuschließen Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, es sei denn, daß die Neubauten, Um- oder Einbauten mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind. Die aus der Besteuerung dieser Neubauten aufkommenden Steuerbeträge sind ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwenden. An Stelle dieser Steuer können die Landesregierungen Grundstücke mit Gebäuden, die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln errichtet worden sind, zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld bis zu 25 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Wertes der Beihilfe oder bis zu einem entsprechenden Hundertsatze des Friedenswerts des Grundstücks belasten. Diese Belastung geht allen bisherigen Belastungen vor, mit Ausnahme der Belastung zugunsten der Deutschen Rentenbank. Soweit auf dem Grundstück wertbeständige Beihilfehypotheken eingetragen oder soweit Beihilfebeträge zurückgezahlt worden sind, vermindert sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldmarkwert. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Goldmarkwerts der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder über die Berechnung des Friedenswerts der Grundstücke, ferner über die Verzinsung und Ablösung der Last, über die Anrechnung eingetragener wertbeständiger Beihilfehypotheken und zurückgezahlter Beihilfebeträge und über die Verwendung der Gelder werden von den obersten Landesbehörden erlassen. Der Goldmarkwert darf auf keinen höheren Betrag festgesetzt werden, als er sich bei entsprechender Anwendung des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) errechnet*).

(2) Als Neubauten im Sinne des Abs. 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675) errichtet worden sind.

§ 6

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswerts belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Fa-

*) Zu § 5 Abs. 1 zu vergleichen das Gesetz zur Änderung der Dritten Steuernotverordnung vom 27. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 249).

milie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teile auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Grundsätze, nach denen die Wohnfläche zu berechnen ist, trifft die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei ist den besonderen Verhältnissen kinderreicher Familien Rechnung zu tragen.

§ 7

Erfolgt die Erfassung in Form einer besonderen Aufwertungssteuer, so gelten folgende Grundsätze:

1. Die Steuer ist in einem von den Ländern zu bestimmenden Hundertsatze der Friedensmiete zu erheben. Sie ist bei der den Ländern vorbehaltenen Regelung der Mietzinsbildung auf den Mieter zu überwälzen. Die von den Mietern gezahlten Beträge sind vom Eigentümer in voller Höhe abzuführen. Die Friedensmiete für die vom Eigentümer selbst benutzten Räume ist erforderlichenfalls vom Mieteinigungsamte festzustellen.
2. Die Überlassung des Gebrauchs eines Gebäudes (Gebäudeteils) auf andere Weise als durch Mietvertrag (Pacht, Nießbrauch usw.) steht der Miete gleich.
3. Folgende Befreiungen sind vorzusehen:
   a) öffentliche Körperschaften für die in ihrem Eigentume stehenden und von ihnen für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude;
   b) inländische Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen, für die in ihrem Eigentume stehenden und von ihnen für diese Zwecke benutzten Gebäude;
   c) Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate für die im Eigentume des Entsendestaats stehenden und von ihnen für ihre Zwecke benutzten Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird.

   Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehenden Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 8

(1) Die nach §§ 1 bis 7 erforderlichen Bestimmungen erlassen die Landesregierungen; sie stellen Grundsätze über die Berechnung des Friedenswerts der Grundstücke auf.

(2) Sie können für Fälle, in denen die getroffene Regelung zu besonderen Härten oder zu besonderen Begünstigungen führt, eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelung treffen.

(3) Die Länder bestimmen, in welcher Weise und in welchem Umfang hilfsbedürftige Personen, die dauernd oder vorübergehend eine Mieterhöhung nicht tragen können und eine entsprechende Wohnungsänderung vorzunehmen nicht in der Lage sind, unter Mitwirkung der Fürsorgeverbände zu unterstützen und entsprechende Mittel den Fürsorgeverbänden sicherzustellen sind.

§ 9

Vor dem 1. April 1928 ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Steuer von diesem Zeitpunkt ab weiter zu erheben ist. Bei der Prüfung ist dem allgemeinen Finanzbedarfe der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) einschließlich des Aufwandes, der ihnen durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst, sowie den Bedürfnissen der Wohnungswirtschaft, insbesondere des Wohnungsneubaues, ebenso der Wertsteigerung der Grundstücke sowie dem daraus entstandenen Vermögenszuwachse Rechnung zu tragen. Rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt ist Reichstag und Reichsrat eine Vorlage zu machen.

Berichtigung. Vom 26. Mai 1926.

Der mit Bekanntmachung vom 8. März 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 15 S. 157) bekanntgemachte Text der Strafregisterverordnung wird berichtigt wie folgt:

1. Im § 3 ist der zweite Absatz als Satz 2 in den ersten Absatz einzustellen.
2. Im § 5 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort „Strafrichter" durch das Wort „Strafregister" zu ersetzen.
3. Im § 11 Abs. 2 Zeile 3 ist das Wort „Entscheidungen" durch das Wort „Entscheidung" zu ersetzen.
4. Dem § 33 Abs. 4 ist folgender zweiter Satz hinzuzufügen:

   Sind Vorstrafen telegraphisch mitgeteilt, so ist eine schriftliche Auskunft nachzusenden.
5. Im Muster E ist in der 5. Zeile von unten das Wort „die" vor „Fähigkeit" durch das Wort „der" zu ersetzen.

Berlin, den 26. Mai 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Berichtigung. Vom 29. Mai 1926.

In der Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 30 S. 248) muß es im § 3 statt: „gelten die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung und des § 16 der Goldbilanzverordnung entsprechend" heißen: „finden die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung und des § 16 der Goldbilanzverordnung keine Anwendung".

Berlin, den 29. Mai 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1926 | Nr. 33

Inhalt: Gesetz zur Änderung des § 11 der Reichsabgabenordnung. Vom 1. Juni 1926 ..... S. 255
Gesetz über Abänderung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 8. Juni 1926 ..... S. 255
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 8. Juni 1926 ..... S. 256
Verordnung über Befreiung des Eigenverbrauchs von der Umsatzsteuer bei Landwirten mit einem Gesamtjahresumsatze von nicht mehr als 10 000 Mark. Vom 5. Juni 1926 ..... S. 256
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 5. Juni 1926 ..... S. 256

Gesetz zur Änderung des § 11 der Reichsabgabenordnung. Vom 1. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 2 werden die Worte „am 1. April 1926" ersetzt durch die Worte „am 1. April 1928".

Berlin, den 1. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz über Abänderung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 8. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 3 werden zwischen Abs. 2 und Abs. 3 folgende neue Absätze eingefügt:

Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe muß Beschwerde zugelassen werden.

Bei der Durchführung der Fürsorge muß wenigstens in einem Rechtszug sowie bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten gesichert sein. An Stelle von Fürsorgeberechtigten können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen oder von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, herangezogen werden.

b) Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „in welcher Weise Personen" bis „ferner" gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Absätze 3 und 4:

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen setzen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen fest. Für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende müssen diese Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält. Diese Mehrleistung soll, soweit nicht nach § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 117 und 137) eine weitergehende Erhöhung einzutreten hat, in der Regel wenigstens ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes betragen.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen setzen ferner den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommensätze fest, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

3. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt an die Stelle des vom Reichstag

am 14. Juli 1925 beschlossenen Gesetzes zur Abänderung der Fürsorgepflichtverordnung *).

Berlin, den 8. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

*) Dieses wegen verfassungsrechtlicher Bedenken (Nr. 1464, 1483, 1696, 1774, 2127 der Drucksachen des Reichstags, III. Wahlperiode) nicht verkündete Gesetz bestimmte:

Die Verordnung über die Fürsorgepflicht wird wie folgt geändert:

Einziger Artikel.

Der § 6 im Abschnitt B erhält folgenden Absatz 3:

Bei der Festsetzung von Unterstützungen öffentlich-rechtlicher Art bleiben von dem Einkommen der Hilfsbedürftigen aus den Bezügen auf Grund der sozialen Versicherungsgesetze und der Fürsorgegesetze mindestens drei Viertel des Betrags, bis zu 270 Reichsmark, außer Ansatz.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 8. Juni 1926.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) wird mit dem Zeitpunkt, zu dem das Gesetz über Abänderung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 8. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 255) in Kraft tritt, die Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 7. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 332) mit Zustimmung des Reichsrats aufgehoben.

Berlin, den 8. Juni 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Dammann

Verordnung über Befreiung des Eigenverbrauchs von der Umsatzsteuer bei Landwirten mit einem Gesamtjahresumsatze von nicht mehr als 10 000 Mark.

Vom 5. Juni 1926.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 U.St.G.) von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte einschließlich des Eigenverbrauchs im jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahre 10 000 Reichsmark nicht überstiegen hat. Die Befreiung erstreckt sich auf den Eigenverbrauch des Landwirts und seiner Haushaltsangehörigen; als Haushaltsangehörige gelten der Ehemann, die Ehefrau, die Abkömmlinge, ferner Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge und die Eltern, Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Haushaltsvorstandes und seiner Ehefrau sowie die Abkömmlinge dieser Geschwister.

(2) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten Betriebe, die der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem Gartenbau, Obstbau, Weinbau und der sonstigen nicht gewerblichen Bodenbewirtschaftung sowie der Fischerei dienen.

§ 2

Zur Ermittelung des befreiten Eigenverbrauchs sind für jeden nach § 1 begünstigten Haushaltsangehörigen von dem Gesamtumsatze des Landwirts (§ 1) Durchschnittssätze abzuziehen, die der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung des Alters und Geschlechts bestimmt.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen ist berechtigt, Härten auszugleichen, die dadurch eintreten können, daß die im § 1 bezeichnete Grenze von 10 000 Reichsmark um ein geringes überschritten wird.

§ 4

Die Befreiung gilt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab.

Berlin, den 5. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.

Vom 5. Juni 1926.

Der Reichsrat hat beschlossen, die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Serie IV im Betrage von 150 Millionen Goldmark sowie die Inhaber-Zertifikate der Reichsbank über diese Vorzugsaktien im gleichen Betrage gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 5. Juni 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1926 | Nr. 34

Inhalt: Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 19. Mai 1926 ..... S. 257

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom 30. Mai 1926 ..... S. 257

Dritte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 8. Juni 1926 ..... S. 257

Fünfte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern. Vom 12. Juni 1926 ..... S. 257

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 12. Juni 1926 ..... S. 258

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 8. Juni 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-estnischen Konsularvertrag. — Gesetz über ein Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden.

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 19. Mai 1926*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsenterminegeschäfte in Aktien der Rudolph Karstadt-Aktiengesellschaft in Hamburg sind zulässig.

Berlin, den 19. Mai 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Reichardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 116 vom 21. Mai 1926.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom 30. Mai 1926.

Auf Grund des § 6 Satz 2 der nachgenannten Verordnung wird bestimmt:

Die Verordnung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 30) tritt am 1. Juli 1926 außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1926.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Dritte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 8. Juni 1926.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird hiermit bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskontsatz ist auf $6^1/_2$ vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 8. Juni 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Fünfte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern. Vom 12. Juni 1926.

Auf Grund von § 14 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Als Höchstsätze, die bei der Bemessung der Gemeindegetränkesteuern nach der Menge des steuerbaren Getränkes nicht überschritten werden dürfen, gelten bis auf weiteres folgende Beträge:

Lfde. Nr.	Steuerbare Getränke	Mengeneinheiten	Reichsmark
1	2	3	4
1	Traubenwein		
	a) offen	1 Liter	0,03
	b) in Flaschen	1 ganze Flasche	0,06
2	Weinähnliche Getränke .	1 » »	0,015
3	Weinhaltige Getränke ..	1 » »	0,05
4	Schaumwein mit Ausnahme von Fruchtschaumwein	1 » »	0,75
5	Fruchtschaumwein	1 » »	0,06
6	Schaumweinähnliche Getränke	1 Liter	0,18
7	Einfachbier	1 »	0,01
8	Schankbier	1 »	0,015
9	Vollbier	1 »	0,02
10	Starkbier	1 »	0,03
11	Unverschnittener Arrak, unverschnittener Rum, unverschnittener Trinkbranntwein aus Obststoffen und Trinkbranntwein mit einem Gehalte von mehr als 10 vom Hundert Extrakt	1 »	0,70
12	Andere Trinkbranntweine	1 »	0,40

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1926 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern vom 24. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1121) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 12. Juni 1926.

Auf Grund des § 4 Satz 2 der nachgenannten Verordnung wird bestimmt:

Die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben vom 14. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 513) tritt außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1926.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

259

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1926 | Nr. 35

Inhalt: Bekanntmachung der Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 und der Abänderungsverordnung vom 10. April 1924 Vom 12. Juni 1926 S. 259

Bekanntmachung des Textes der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 12. Juni 1926 ..... S. 262

Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten. Vom 14. Juni 1926 ..... S. 269

Verordnung über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1926. S. 271

Verordnung über Kleinbetriebe der Fischerei in der See-Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1926. ..... S. 272

Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1926. ..... S. 272

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 15. Juni 1926 ..... S. 272

Bekanntmachung der Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583) und der Abänderungsverordnung vom 10. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 411). Vom 12. Juni 1926.

Auf Grund des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1926 die nachstehende Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen.

Berlin, den 12. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583) und der Abänderungsverordnung vom 10. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 411). Vom 10. Juni 1926.

I.

Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583) und der Abänderungsverordnung vom 10. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 411) werden wie folgt geändert:

1. Im Artikel II § 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

   (2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

   1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
   2. Volksbelustigungen, wie Karussells, Velodrome u. dgl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. dgl;
   3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
   4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
   5. Rundfunkempfangsanlagen;
   6. sportliche Veranstaltungen;
   7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
   8. Vorführungen von Bildstreifen;
   9. Theatervorstellungen, Ballette;
   10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

2. Im Artikel II § 2
   a) wird in Nr. 1 das Wort „ausschließlich" ersetzt durch das Wort „hauptsächlich";
   b) werden in Nr. 7 die Worte „Nr. 5 bis 7" ersetzt durch die Worte „Nr. 7 bis 10".

3. Im Artikel II § 3 Abs. 1 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

   3. Als Sondersteuer von der Bruttoeinnahme.

4. Im Artikel II § 4
   a) wird die Überschrift wie folgt geändert:
      Anmeldung, Sicherheitsleistung;
   b) wird im Abs. 1 Satz 1 die Bezeichnung „3a" ersetzt durch die Bezeichnung „4";
   c) werden im Abs. 5 die Worte „bei der Anmeldung" gestrichen.

5. Im Artikel II § 6
   a) werden im Abs. 1 Satz 1 hinter dem Worte „Preise" eingefügt die Worte „ausschließlich der Steuer";
   b) werden im Abs. 2 am Ende des Satzes 1 nach einem Komma eingefügt die Worte „ausschließlich der Steuer".

6. Im Artikel II § 8
   a) werden im Abs. 1 hinter dem Worte „beträgt" eingefügt die Worte „unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen (§ 8a)";
   b) wird im Abs. 2 das Wort „Goldpfennigbetrag" ersetzt durch das Wort „Reichspfennigbetrag";
   c) werden im Abs. 3 die Worte „Nr. 5 bis 7" ersetzt durch die Worte „Nr. 7, 9 und 10".

7. Im Artikel II wird hinter § 8 folgender § 8a eingefügt:

§ 8a

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 Meter, oder Bildstreifen, die von diesen Stellen als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 Meter vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze:

bei einer Länge der als Lehrfilme oder der als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen

		bis $^1/_4$	12	vom Hundert,	
von mehr als $^1/_4$	»	$^1/_2$	11	»	»
» » » $^1/_2$	»	$^3/_4$	9	»	»
» » » $^3/_4$			7	»	»

des Preises oder Entgelts.

(3) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von den im Abs. 2 bezeichneten Stellen als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als $^9/_{10}$ der Gesamtlänge der Bildstreifen vorgeführt werden, so tritt Steuerfreiheit ein.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne belehrenden, künstlerischen oder volksbildenden Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als $^1/_5$ des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

8. Im Artikel II § 15 Abs. 1
   a) werden hinter dem Worte „Pauschsteuer" eingefügt die Worte „nach der Roheinnahme";
   b) wird folgender Satz angefügt:
   Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2b).

9. Im Artikel II § 16
   a) wird im Abs. 2 Nr. 9 das Wort „Einzelpreises" ersetzt durch die Worte „Eintritt- und Reitpreises";
   b) wird im Abs. 4 das Wort „Goldpfennig" ersetzt durch das Wort „Reichspfennig".

10. Im Artikel II § 17 werden
    im Abs. 1
    a) in Nr. 1 die Worte „deklamatorischer Vorträge" ersetzt durch das Wort „Deklamationen";
    b) hinter Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt: 3. einer Rundfunkanlage,
    c) hinter dem Worte „Apparats" das Wort „oder" gestrichen und hinter dem Worte „Vorrichtung" eingefügt die Worte „oder der Anlage";
    im Abs. 2 hinter der Zahl „2" eingefügt die Worte „und 3".

11. Im Artikel II § 18 und § 19 wird das Wort „Goldpfennig" jedesmal ersetzt durch das Wort „Reichspfennig".

12. Im Artikel II wird die Überschrift von IV wie folgt geändert:
    IV. Sondersteuer nach der Bruttoeinnahme

13. Im Artikel II § 21
    a) wird die Überschrift „Steuer vom Bruttoertrage" geändert in:
    Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen;
    b) werden im Abs. 1 die Worte „10 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „5 vom Hundert" und die Worte „des Bruttoertrags" durch die Worte „der Bruttoeinnahmen".

14. Im Artikel II § 24 werden hinter dem Worte „Gemeinde" eingefügt die Worte „für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie" und die Worte „ganz oder teilweise" ersetzt durch das Wort „ermäßigen".

15. Im Artikel II erhält § 25 folgende Fassung:

§ 25

Strafen

Steuerzuwiderhandlungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen Reichssteuergesetze.

16. Im Artikel III § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preise oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

17. Der Artikel III § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

(1) Zu Artikel II § 8 Abs. 1 und 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Die Steuersätze können anders gestaffelt werden, die Staffelung kann nach anderen Merkmalen erfolgen, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 10 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

(2) Zu Artikel II § 8 Abs. 3 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als in der Steuerordnung Ermäßigungen von bestimmter Höhe, auch unter die Hälfte des Steuersatzes herab, vorgesehen werden können.

18. Im Artikel III wird hinter „§ 8" folgender „§ 8a" eingefügt:

§ 8a

(1) Der im Artikel II § 8a Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Bei seiner Überschreitung können die im Artikel II § 8a Abs. 2 bezeichneten Steuersätze bis um 3 vom Hundert des Preises oder Entgelts oder, wenn als Lehrfilme anerkannte Bildstreifen in einer Länge von mehr als 100 Meter vorgeführt werden, bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten werden; bei seiner Unterschreitung können die Steuersätze bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Die Überschreitung oder Unterschreitung der im Artikel II § 8a Abs. 2 bezeichneten Steuersätze kann in das Ermessen der Steuerstelle gestellt werden.

(2) Zu Artikel II § 8a Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatze nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 8a Abs. 2 bezeichneten Art kann die Steuer unter entsprechender Berücksichtigung der aus Abs. 1 Satz 2 sich ergebenden Höchst- und Mindeststeuersätze gestaffelt werden; statt einer Staffelung in der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuerstelle verpflichtet ist, innerhalb der sich aus Abs. 1 Satz 2 ergebenden Grenzen Abschläge auf die gemäß Satz 1, 2 festgesetzten Staffelsätze zu gewähren.

(3) Zu Artikel II § 8a Abs. 4 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die dort festgesetzte Zeitgrenze bis zur Hälfte herabgesetzt werden kann.

(4) Zu Artikel II § 8a Abs. 5 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten angeordnet werden oder von einer Abrundung abgesehen werden kann.

(5) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preise oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 7 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikel II § 8a und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst- und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preise oder Entgelt ausschließlich Steuer (Nettosteuer) von	eine Steuer vom Preise oder Entgelt einschließlich Steuer (Bruttosteuer) von
20 vom Hundert	16,67 vom Hundert
19 » »	15,97 » »
18 » »	15,25 » »
17 » »	14,53 » »
16 » »	13,79 » »
15 » »	13,04 » »
14 » »	12,28 » »
13 » »	11,5 » »
12 » »	10,71 » »
11 » »	9,91 » »
10 » »	9,09 » »
9 » »	8,26 » »
8 » »	7,41 » »
7 » »	6,54 » »
6 » »	5,66 » »
5 » »	4,76 » »
4 » »	3,85 » »
3 » »	2,91 » »
2 » »	1,96 » »
1 » »	0,99 » »

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden.

(6) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 5 ergebenden Höhe in der Form der Sondersteuer von der Bruttoeinnahme (Artikel II Abschnitt IV) erhoben wird.

19. Im Artikel III wird hinter „§ 10" folgender „§ 10a" eingefügt:

§ 10a

Zu Artikel II § 14 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

20. Im Artikel III § 11 wird der Satz 2 gestrichen und werden folgende Sätze eingefügt:

Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden.

21. Im Artikel III § 12 wird Satz 3 gestrichen und folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Soweit Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art auf nichtständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Volksfesten, Schützenfesten, dargeboten werden, darf von der Form der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises und der Berechnung der Steuer nach ganzen Tagen nicht abgewichen werden.

22. Im Artikel III wird hinter § 12 folgender § 12a eingefügt:

§ 12a

Zu Artikel II § 21 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als der dort bezeichnete Steuersatz bis um 3 vom Hundert der Bruttoeinnahme überschritten und bis um 2 vom Hundert der Bruttoeinnahme unterschritten werden kann und als die Veranstaltungen innerhalb der sich hieraus ergebenden Grenze nach ihrer Art verschieden besteuert werden können. Die Besteuerung von Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art kann unterbleiben, wenn die im Gemeindebezirke gelegenen gleichartigen Veranstaltungen des Landes oder der Gemeinde nicht besteuert werden.

23. Im Artikel III § 13 Satz 2 werden hinter den Worten „§§ 2 bis 12" eingefügt die Worte „des Artikel III".

II

Die Bestimmungen des Artikel I treten in Gemeinden (Gemeindeverbänden), in denen keine besondere Steuerordnung gemäß Artikel I, III der Bestimmungen vom 7. Juli 1923 gilt, am 1. Juli 1926 in Kraft; im übrigen treten die Bestimmungen des Artikel I am 1. Oktober 1926 mit der Maßgabe in Kraft, daß die in den Bestimmungen vorgeschriebenen und zugelassenen Änderungen der geltenden besonderen Steuerordnungen schon vom 1. Juli 1926 ab durchgeführt werden können.

III

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Text der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juli 1923, wie er sich aus der Abänderungsverordnung vom 10. April 1924 und dieser Verordnung ergibt, im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Bekanntmachung des Textes der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 12. Juni 1926.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung vom 10. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 259) wird der Text der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer

Artikel I

Soweit nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikel III dieser Bestimmungen erlassen, gilt in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II

Steuerordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;

7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Der Steuer unterliegen nicht

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

§ 3

Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird.
3. als Sondersteuer von der Bruttoeinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirke veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt,

wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen (§ 9)

bei Ausgabe von Eintrittskarten

in nur einer Preisstufe

für jede Eintrittskarte .... 10 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen

für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe ..... 10 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 15 » »

bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen

für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe ..... 10 » »

für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe .... 15 » »

für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 20 » »

bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preisstufen

für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe ..... 10 » »

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe. 15 » »

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe. 20 » »

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeden weiteren Preisstufe..... 25 » »

des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

(3) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

§ 9

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 Meter oder Bildstreifen, die von diesen Stellen als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 Meter vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze:

bei einer Länge der als Lehrfilme oder der als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen

bis	1/4	12	vom Hundert,
von mehr als 1/4	» 1/2	11	» »
» » » 1/2	» 3/4	9	» »
» » » 3/4	.....	7	» »

des Preises oder Entgelts.

(3) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von den im Abs. 2 bezeichneten Stellen als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als $^9/_{10}$ der Gesamtlänge der Bildstreifen vorgeführt werden, so tritt Steuerfreiheit ein.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne belehrenden, künstlerischen oder volksbildenden Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als $^1/_5$ des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(2) Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstemplung absehen.

§ 11

Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 16

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2b).

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 17

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. Karusselle und dergleichen täglich
   a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben: das Zehnfache eines Einzelpreises,
   b) mechanisch betrieben: das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergleichen täglich das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich
   bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;

5. Schießbuden täglich
   bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache,
   über 8 Meter Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
6. Schaubuden
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden täglich das Zwanzigfache eines Eintritt- und Reitpreises;
10. andere Belustigungen täglich das Fünffache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

§ 18
Nach dem Werte

(1) Für das Halten
1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.),
3. einer Rundfunkempfangsanlage

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats, der Vorrichtung oder der Anlage berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat
a) für die zu 1. bezeichneten Apparate $^1/_2$ vom Hundert,
b) für die zu 2. und 3. bezeichneten Vorrichtungen $^1/_4$ vom Hundert des Wertes.

(3) Der Steuerstelle bleibt es überlassen, an Stelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen zu vereinbaren.

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 19
Nach Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 20 Reichspfennig für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die
   bei einem oder zwei Mitwirkenden = 20 Reichspfennig,
   bei drei Mitwirkenden = 25 Reichspfennig,
   bei vier oder fünf Mitwirkenden = 30 Reichspfennig,
   und bei jedem weiteren Mitwirkenden = 20 Reichspfennig

für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Über die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(4) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20
Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 10 Reichspfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 21

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer (§§ 16 bis 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuer nach der Bruttoeinnahme

§ 22

Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Bruttoeinnahme herangezogen.

(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24

Steueraufsicht

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 25

Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26

Strafen

Steuerzuwiderhandlungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen Reichssteuergesetze.

§ 27

Geltung des Landesrechts oder der Reichsabgabenordnung

Soweit die Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

Artikel III

§ 1

Mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikel II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Artikel II geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

§ 2

Zu Artikel II § 1 Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstaltungen im einzelnen noch näher bezeichnet werden.

§ 3

Zu Artikel II § 2 kann der Kreis der steuerfreien Veranstaltungen anders abgegrenzt werden. Dabei müssen die zu 1, 3 bis 7 bezeichneten Veranstaltungen steuerfrei bleiben. Die Steuerfreiheit der zu 2 und 4 bezeichneten Veranstaltungen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

§ 4

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Die Steuerstelle kann zu Steuervereinbarungen innerhalb bestimmter Richtlinien ermächtigt werden.

§ 5

(1) Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

(2) Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 7

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preise oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

§ 8

(1) Zu Artikel II § 8 Abs. 1 und 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Die Steuersätze können anders gestaffelt werden, die Staffelung kann nach anderen Merkmalen erfolgen, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 10 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

(2) Zu Artikel II § 8 Abs. 3 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als in der Steuerordnung Ermäßigungen von bestimmter Höhe, auch unter die Hälfte des Steuersatzes herab, vorgesehen werden können.

§ 9

(1) Der im Artikel II § 9 Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Bei seiner Überschreitung können die im Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Steuersätze bis um 3 vom Hundert des Preises oder Entgelts oder, wenn als Lehrfilme anerkannte Bildstreifen in einer Länge von mehr als 100 Meter vorgeführt werden, bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten werden; bei seiner Unterschreitung können die Steuersätze bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Die Überschreitung oder Unterschreitung der im Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Steuersätze kann in das Ermessen der Steuerstelle gestellt werden.

(2) Zu Artikel II § 9 Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatze nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Art kann die Steuer unter entsprechender Berücksichtigung der aus Abs. 1 Satz 2 sich ergebenden Höchst- und Mindeststeuersätze gestaffelt werden; statt einer Staffelung in der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuerstelle verpflichtet ist, innerhalb der sich aus Abs. 1 Satz 2 ergebenden Grenzen Abschläge auf die gemäß Satz 1, 2 festgesetzten Staffelsätze zu gewähren.

(3) Zu Artikel II § 9 Abs. 4 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die dort festgesetzte Zeitgrenze bis zur Hälfte herabgesetzt werden kann.

(4) Zu Artikel II § 9 Abs. 5 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten angeordnet werden oder von einer Abrundung abgesehen werden kann.

(5) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preise oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 7 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikel II § 9 und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst- und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preise oder Entgelt ausschließlich Steuer (Nettosteuer) von	eine Steuer vom Preise oder Entgelt einschließlich Steuer (Bruttosteuer) von
20 vom Hundert,	16,67 vom Hundert,
19 » »	15,97 » »
18 » »	15,25 » »
17 » »	14,53 » »
16 » »	13,79 » »
15 » »	13,04 » »
14 » »	12,28 » »
13 » »	11,5 » »
12 » »	10,71 » »
11 » »	9,91 » »
10 » »	9,09 » »
9 » »	8,26 » »
8 » »	7,41 » »
7 » »	6,54 » »
6 » »	5,66 » »
5 » »	4,76 » »
4 » »	3,85 » »
3 » »	2,91 » »
2 » »	1,96 » »
1 » »	0,99 » »

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf, als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden.

(6) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 5 ergebenden Höhe in der Form der Sondersteuer von der Bruttoeinnahme (Artikel II Abschnitt IV) erhoben wird.

§ 10

Zu Artikel II § 10 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 11

Zu Artikel II § 12 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 12

Zu Artikel II § 15 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger

Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

§ 13

Zu Artikel II § 16 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme sowie über Vereinbarungen mit dem Unternehmer getroffen werden.

§ 14.

(1) Zu Artikel II § 17 bis 20 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden; wenn die Besteuerung nach anderen Merkmalen erfolgt, darf der Steuerbetrag dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Soweit Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art auf nichtständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Volksfesten, Schützenfesten, dargeboten werden, darf von der Form der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises und der Berechnung der Steuer nach ganzen Tagen nicht abgewichen werden.

§ 15

Zu Artikel II § 22 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als der dort bezeichnete Steuersatz bis um 3 vom Hundert der Bruttoeinnahme überschritten und bis um 2 vom Hundert der Bruttoeinnahme unterschritten werden kann und als die Veranstaltungen innerhalb der sich hieraus ergebenden Grenze nach ihrer Art verschieden besteuert werden können. Die Besteuerung von Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art kann unterbleiben, wenn die im Gemeindebezirke gelegenen gleichartigen Veranstaltungen des Landes oder der Gemeinde nicht besteuert werden.

§ 16

Steuerordnungen von Gemeinden, die von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der in den vorstehenden §§ 2 bis 15 enthaltenen Bestimmungen abweichen, bedürfen nicht der Mitteilung gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203). Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikel II, die in den §§ 2 bis 15 des Artikel III nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit sowohl der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde wie der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Behörde.

§ 17

Insoweit die Länder die Erhebung der Vergnügungssteuer Gemeindeverbänden überlassen, finden die Bestimmungen der Artikel I und III entsprechende Anwendung; in der Steuerordnung des Artikel II tritt in diesem Falle das Wort „Gemeindeverband" an die Stelle von „Gemeinde" und das Wort „Bezirk des Gemeindeverbandes" an die Stelle von „Gemeindebezirk".

Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten. Vom 14. Juni 1926.

Auf Grund der §§ 618, 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 9) und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Im Falle der Abfindung nach § 616 Abs. 2, § 617 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung berechnet sich das Abfindungskapital nach folgenden Vorschriften:

I. Berechnung des Abfindungskapitals bei Verletztenrenten

Wird der Berechtigte im Laufe eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet abgefunden, so ist das Vierfache der Jahresrente zu zahlen.

Wird er später abgefunden, so richtet sich das Abfindungskapital nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfalltage verflossenen Zeit. Als Alter gilt das am letzten Geburtstag vor der Abfindung vollendete Lebensjahr.

Es beträgt für die Jahresrente 1

bei einem Alter des Verletzten zur Zeit der Abfindung	das Abfindungskapital, wenn seit dem Tage des Unfalls verflossen sind mehr als														
	ein Jahr	zwei Jahre	drei Jahre	vier Jahre	fünf Jahre	sechs Jahre	sieben Jahre	acht Jahre	neun Jahre	zehn Jahre	elf Jahre	zwölf Jahre	dreizehn Jahre	vierzehn Jahre	fünfzehn Jahre
bis zu 25 Jahren	6,20	7,70	7,90	8,20	8,60	9,20	9,90	10,70	11,80	13,00	14,50	16,10	16,00	15,90	15,70
von 25 » » 30 »	6,10	7,70	7,90	8,20	8,70	9,30	10,20	11,30	12,60	13,30	14,60	15,10	14,90	14,70	14,50
» 30 » » 35 »	6,00	7,80	8,00	8,30	8,90	9,60	10,70	12,10	13,10	13,50	14,10	13,90	13,70	13,50	13,30
» 35 » » 40 »	6 00	7,80	8,00	8,40	9,10	10,10	11,20	12,60	13,10	13,00	12,80	12,60	12,40	12,10	11,90
» 40 » » 45 »	5,90	7,70	7,90	8,30	9,00	10,00	11,10	12,00	11,90	11,70	11,50	11,30	11,00	10,70	10,40
» 45 » » 50 »	5,90	7,60	7,80	8,10	8,80	9,70	10,20	10,50	10,40	10,20	10,00	9,80	9,50	9,20	8,90
» 50 » » 55 »	5,80	7,00	7,10	7,40	8,00	8,70	9,00	9,00	8,90	8,70	8,40	8,20	7,90	7,70	7,40
» 55 » » 60 »	5,70	6,20	6,30	6,40	6,70	7,10	7,40	7,50	7,40	7,20	7,10	6,90	6,60	6,40	6,20
» 60 und mehr	5,70	5,10	5,20	5,30	5,40	5,60	5,90	6,20	6,10	6,00	5,90	5,80	5,60	5,40	5,20

Im Falle der Gewährung von Kinderzulagen (§ 559a Abs. 2, § 559b der Reichsversicherungsordnung) gilt als Jahresrente im Sinne der Absätze 1 bis 3 der Jahresbetrag der Rente ohne Kinderzulage. Das Abfindungskapital erhöht sich um den Kapitalwert der Kinderzulage. Der Kapitalwert der Kinderzulage wird nach Ziffer IIb (Waisenrenten) berechnet; er darf jedoch nicht größer sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn auch die Kinderzulage als Verletztenrente nach der Tabelle unter I abgefunden würde.

Erfolgt die Abfindung nach § 617 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, so erhöht sich das Abfindungskapital nach Abs. 1, 3 um 10 vom Hundert. Der Zuschlag für Kinderzulagen nach Abs. 4 bleibt unberührt.

II. Berechnung des Abfindungskapitals bei Hinterbliebenen

a. Witwenrenten

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital
16	7,63	29	11,24	42	13,98	55	11,30	68	7,02	81	3,64
17	7,94	30	11,66	43	13,93	56	10,98	69	6,71	82	3,44
18	8,21	31	12,07	44	13,84	57	10,66	70	6,40	83	3,26
19	8,45	32	12,44	45	13,71	58	10,32	71	6,11	84	3,10
20	8,68	33	12,77	46	13,56	59	9,99	72	5,82	85	2,95
21	8,90	34	13,05	47	13,38	60	9,65	73	5,54	86	2,80
22	9,12	35	13,31	48	13,18	61	9,31	74	5,27	87	2,66
23	9,34	36	13,53	49	12,97	62	8,98	75	5,01	88	2,53
24	9,59	37	13,72	50	12,73	63	8,64	76	4,76	89	2,40
25	9,86	38	13,86	51	12,47	64	8,31	77	4,52	90	2,29
26	10,15	39	13,96	52	12,20	65	7,98	78	4,28		
27	10,48	40	14,01	53	11,91	66	7,66	79	4,06		
28	10,84	41	14,01	54	11,61	67	7,33	80	3,84		

b. Waisenrenten

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital
0	8,87	3	8,93	6	7,12	9	4,91	11	3,26	13	1,45
1	9,66	4	8,38	7	6,42	10	4,10	12	2,37	14	0,49
2	9,41	5	7,77	8	5,69						

Wird eine Waise abgefunden, die das fünfzehnte Lebensjahr überschritten hat und sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, so beträgt das Abfindungskapital das Doppelte der Jahresrente.

Wird eine Waise abgefunden, die das fünfzehnte Lebensjahr überschritten hat und die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten, so beträgt das Abfindungskapital das Zehnfache der Jahresrente.

Wird eine Waise abgefunden, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat und von der angenommen werden muß, daß sie nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sein wird, sich selbst zu erhalten, so erhöht sich das nach Abs. 1 berechnete Abfindungskapital um das Zehnfache der Jahresrente.

c. Renten von Verwandten aufsteigender Linie

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital
30	17,63	41	15,24	51	12,44	61	9,18	71	6,02	81	3,55
31	17,43	42	14,99	52	12,13	62	8,85	72	5,73	82	3,36
32	17,23	43	14,73	53	11,82	63	8,52	73	5,45	83	3,18
33	17,03	44	14,47	54	11,50	64	8,19	74	5,18	84	3,01
34	16,82	45	14,20	55	11,18	65	7,87	75	4,92	85	2,85
35	16,61	46	13,92	56	10,85	66	7,55	76	4,67	86	2,70
36	16,39	47	13,63	57	10,52	67	7,23	77	4,43	87	2,56
37	16,17	48	13,34	58	10,18	68	6,92	78	4,20	88	2,43
38	15,95	49	13,05	59	9,84	69	6,61	79	3,98	89	2,31
39	15,72	50	12,75	60	9,51	70	6,31	80	3,76	90	2,19
40	15,48										

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1925 in Kraft. Von demselben Zeitpunkt ab tritt die Bekanntmachung über die Abfindungen für Unfallrenten vom 21. Dezember 1912 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1913 S. 26) außer Kraft. Ist eine Abfindung nach dem früheren Tarife festgestellt und ist die Feststellung nach dem 30. Juni 1925 rechtskräftig geworden, so hat der Versicherungsträger die Feststellung nach dem neuen Tarife nochmals zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem für den Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Geschieht dies auf Verlangen des Berechtigten, so bleibt der bisherige Tarif maßgebend, wenn er für den Berechtigten günstiger ist.

Berlin, den 14. Juni 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung.
Vom 14. Juni 1926.

Auf Grund des Artikel 152 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Renten für die Zeit nach dem 30. Juni 1925, wenn sich der Unfall vor dem 1. Juli 1924 ereignet hat.

Sie gelten unbeschadet des § 2 Abs. 4 an Stelle der entsprechenden Vorschriften des Artikel 140 Abs. 2, 3 und der Artikel 141 bis 145 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97).

§ 2

Für die Berechnung der Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, aber vor dem 1. Juli 1925 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt als Jahresarbeitsverdienst der Durchschnittsverdienst für den vollen Arbeitstag, den gleichartige, in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkte Versicherte, die am 1. Juli 1924 wenigstens einundzwanzig Jahre alt waren, in den Monaten Juli 1924 bis Juni 1925 in dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, bezogen haben, vervielfältigt mit der im Betrieb üblichen Zahl von Arbeitstagen. Artikel 143 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 3, 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 ist entsprechend anzuwenden. Ist ein gleichartiger Beschäftigter nicht zu ermitteln, so ist der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzusetzen.

Sind beim Versicherungsträger Durchschnittsätze nach Artikel 142 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 festgesetzt, so wird der Jahresarbeitsverdienst bei allen Unfällen, die sich vor dem 1. Juli 1924 ereignet haben, nicht nach Abs. 1, sondern nach Artikel 142 a. a. O. berechnet. Sind bei Festsetzung der Durchschnittsätze die Versicherten in Altersgruppen zusammengefaßt, so erfolgt die Berechnung nach der Gruppe, deren Alter der Verletzte am 1. Juli 1925 erreicht hatte.

Erreicht der nach den vorstehenden Vorschriften berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der am 1. Juli 1925 für den Beschäftigungsort des Versicherten gilt, so ist Artikel 145 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 entsprechend anzuwenden.

War die Rente nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten landwirtschaftlicher Arbeiter, nach den für die Besatzung von Seefahrzeugen geltenden Durchschnittsätzen, auf Grund der §§ 1080 bis 1082 der Reichsversicherungsordnung nach dem Ortslohn oder auf Grund des § 154 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 716) nach dem ortsüblichen Tagelohne berechnet, so bleibt Artikel 140 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 unberührt.

§ 3

Ist ein Versicherter auf Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder auf Grund entsprechender früherer Vorschriften zu Pflicht- oder Notstandsarbeit herangezogen worden und hat er bei dieser Arbeit einen Unfall erlitten, so ist auf Antrag der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzusetzen, wenn seine Berechnung nach Artikel 140 Abs. 2, 142 oder 143 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 mit Rücksicht auf die Höhe des Einkommens des Versicherten vor Beginn seiner Erwerbslosigkeit eine unbillige Härte für den Berechtigten bedeuten würde.

§ 4

War eine Rente aus Anlaß eines Unfalls, der sich nach dem 31. Dezember 1919 ereignet hat, auf Grund der §§ 570, 934, 1077 der Reichsversicherungsordnung in ursprünglicher Fassung nach dem Ortslohn berechnet, so ist der Jahresarbeitsverdienst nach Artikel 142 bis 145 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 zu bestimmen.

Für Minderjährige gilt § 2, für Pflicht- oder Notstandsarbeiter gilt § 3, falls das für sie günstiger ist.

§ 5

War eine Rente aus Anlaß eines vor dem 1. Juli 1914 erlittenen Unfalls auf Grund des § 567 der Reichsversicherungsordnung in ursprünglicher Fassung oder entsprechender früherer Vorschriften berechnet, so ist auf Antrag der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rente für die Zeit nach dem 30. Juni 1925 nicht nach Artikel 141 des Gesetzes vom 14. Juli 1925, sondern nach billigem Ermessen festzusetzen, falls der Berechtigte nachweist, daß der ursprünglich zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst wesentlich hinter dem Gesamtbetrag an Arbeitsentgelt zurückbleibt, den der Versicherte in dem Jahre vor dem Unfall tatsächlich verdient hat. Der nach billigem Ermessen festgesetzte Jahresarbeitsverdienst muß mindestens das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre, der am 1. Juli 1925 für den Beschäftigungsort galt, betragen.

Artikel 143 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 bleibt unberührt.

Für Minderjährige gilt § 2, falls das für sie günstiger ist.

§ 6

Ist in einem Bescheid oder in einer Entscheidung der Feststellung der Entschädigung ein Jahresarbeitsverdienst

zugrunde gelegt, der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1925, aber nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet worden ist, so hat der Versicherungsträger für die Zeit nach dem 30. Juni 1925 einen neuen Bescheid zu erteilen, falls die Vorschriften dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind oder das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) es anordnet.

Berlin, den 14. Juni 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Kleinbetriebe der Fischerei in der See-Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1926.

Auf Grund des § 1120 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Kleinbetriebe der Seefischerei und der Fischerei nach § 1120 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung sind alle der See-Unfallversicherung unterliegenden Fischereibetriebe, es sei denn, daß sie die Fischerei ausüben mit

1. Dampfern,
2. gedeckten Motorschiffen ohne Segeleinrichtung von mehr als fünfundsiebzig Raummeter Gesamtraum,
3. Segelfahrzeugen mit oder ohne Hilfsantrieb von mehr als zweihundert Raummeter Gesamtraum.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1926.

Auf Grund der §§ 1501, 1543c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Befugnis, Näheres über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und der Unternehmer nach den §§ 1501, 1543c der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, wird auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann die Verordnung aufheben.

Er muß sie aufheben, wenn der Reichsrat in einem Beschluß es verlangt.

Berlin, den 14. Juni 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 15. Juni 1926.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus 1 Kilogramm feinen Silbers $133^1/_3$ Stücke ausgebracht; danach hat das Stück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt 30 Millimeter.

Die Münzen tragen auf der Schriftseite innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit einem Rautenkreise bestehenden erhabenen Randes in der oberen Hälfte in Antiqua die Umschrift „Deutsches Reich", in der unteren Hälfte einen als Verzierung dienenden Eichenkranz; unten am Rande unterhalb des Eichenkranzes befindet sich das Münzzeichen. In der Mitte befindet sich in Antiqua die Inschrift „3 Reichsmark", die von einem doppelten Rautenkreis umgeben ist.

Die Schauseite der Münzen zeigt in dem durch einen doppelten Rautenkreis gegen die Inschrift abgegrenzten Mittelfelde der Münze, den Rautenkreis mit den drei Ecken leicht überschneidend, einen gotischen Schild, in dem der lübeckische Doppeladler mit dem geteilten Brustschild steht. Die untere Hälfte des Brustschildes ist senkrecht schraffiert. Innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit einem Rautenkreise bestehenden erhabenen Randes zeigt die am oberen Rande der Münze durch ein Kreuz getrennte Umschrift den Wortlaut: „700 Jahre Reichsfreiheit Lübeck 1926"

Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 15. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1926 | Nr. 36

Inhalt: Verordnung über die Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 18. Juni 1926 ..... S. 273

Verordnung zur weiteren Erleichterung des Grundbuchverkehrs in Aufwertungssachen. Vom 18. Juni 1926 ..... S. 273

Vierte Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 18. Juni 1926 ..... S. 274

Verordnung über die Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 18. Juni 1926*).

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Für die Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags und der zu zahlenden Zinsen bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (Artikel 37 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 392 —) ist der Zinsfuß maßgebend, der für den Zeitpunkt der Fälligkeit des Ablösungsbetrags durch die Reichsregierung bestimmt ist.

Artikel 2

Solange für den Zeitpunkt der Fälligkeit ein anderer Zinsfuß nicht bestimmt ist, hat die Spruchstelle ihrer Entscheidung den Zinsfuß zugrunde zu legen, der zur Zeit des Erlasses der Entscheidung gilt.

Artikel 3

Wurde oder wird der nach Artikel 1 maßgebende Zinsfuß nach dem Erlasse der Entscheidung der Spruchstelle geändert, so ist die Entscheidung von Amts wegen zu ändern; jedoch bleibt eine Änderung des Zinsfußes, die innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Fälligkeit erfolgt, unberücksichtigt. Die Entscheidung kann durch den Vorsitzenden geändert werden. Bei der Änderung ist auch über die Verteilung der durch die Änderung entstehenden Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Änderung soll nicht vor dem 1. September 1926 erfolgen, falls nicht der Schuldner gegenüber der Spruchstelle schon vorher erklärt, von dem Rechte zum Widerrufe der Kündigung nach Artikel 4 keinen Gebrauch zu machen.

Artikel 4

(1) Hat der Schuldner die Anleihe in der Zeit nach dem 9. Dezember 1925 und vor dem 31. März 1926 gekündigt, so kann er, sofern der Berechnung des Barwerts ein Zinsfuß von weniger als 9 vom Hundert zugrunde zu legen ist, die Kündigung bis zum 31. August 1926 widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch Anrufung der Spruchstelle. Die Vorschrift des Artikel 56 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze findet Anwendung.

(2) Bei rechtzeitigem Widerrufe hat die Spruchstelle ein zum Zwecke der Berechnung des Barwerts eingeleitetes Verfahren einzustellen und eine über die Berechnung des Barwerts getroffene Entscheidung aufzuheben. Einstellung und Aufhebung können durch den Vorsitzenden der Spruchstelle erfolgen. Die durch die Einstellung und die Aufhebung der Entscheidung entstehenden Kosten trägt der Schuldner.

Artikel 5

Hat der Schuldner den Gläubiger nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle befriedigt, so behält es dabei sein Bewenden.

Artikel 6

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Entscheidungen der Spruchstelle Anwendung, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangen sind.

(2) Ist die Entscheidung entgegen Artikel 3 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 bereits geändert oder ist über die Kosten bereits entschieden, so behält es dabei sein Bewenden. Die Vorschriften der Artikel 4, 5 bleiben unberührt.

Berlin, den 18. Juni 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Marx
Reichskanzler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 140 vom 19. Juni 1926.

Verordnung zur weiteren Erleichterung des Grundbuchverkehrs in Aufwertungssachen. Vom 18. Juni 1926*).

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch bedarf es weder der Eintragung der gesetzlichen

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 140 vom 19. Juni 1926.

Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen noch der Bezugnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wird bei der Wiedereintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gemäß §§ 20, 21, 31 des Aufwertungsgesetzes ein neuer Brief erteilt, so bedarf es eines Grundbuchvermerkes über die Erteilung des Briefes nicht.

Artikel 2

(1) In den bei der Eintragung einer Hypothek zu erteilenden Hypothekenbrief ist, sofern das Grundbuch gelöschte Rechte aufweist, die möglicherweise kraft Rückwirkung aufwertungsfähig und im Falle der Wiedereintragung mit dem Range vor der neuen Hypothek oder mit gleichem Range einzutragen sind, ein Vermerk hierüber aufzunehmen. In dem Vermerk ist der Zeitpunkt der Löschung anzugeben und auf die Möglichkeit einer Wiedereintragung des gelöschten Rechtes mit dem Range vor der neuen Hypothek oder mit gleichem Range hinzuweisen.

(2) Diese Vorschriften finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Marx
Reichskanzler

Vierte Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 18. Juni 1926.

Auf Grund des § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der Anlage 1 zur Zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) werden hinzugefügt:

20. **Gebührengesetz für die Auslandsbehörden vom 1. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 815), §§ 3, 6 und Tarif,**
21. **Verordnung über die Änderung des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden vom 27. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1165), Artikel I Ziffer 1 bis 3,**
22. **Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 5. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 430), §§ 2 und 4,**
23. **Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 213), §§ 43 und 73,**
24. **Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463), §§ 5 und 14.**

Berlin, den 18. Juni 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Norden

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1926 | Nr. 37

Inhalt: Bekanntmachung des Textes des Militärstrafgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu. Vom 16. Juni 1926. S. 275

Bekanntmachung des Textes des Militärstrafgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu. Vom 16. Juni 1926.

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes zur Vereinfachung des Militärstrafrechts vom 30. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 197) und des Artikel II des Gesetzes über die Bestrafung des Zweikampfes vom 30. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 201) werden die Texte des Militärstrafgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu in der vom 1. August 1926 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 16. Juni 1926.

Für den Reichswehrminister
Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Einführungsgesetz

§ 1

Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfang des Reichsgebiets mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

§ 2

Mit diesem Tage treten im ganzen Reichsgebiet alle Militärstrafgesetze, soweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

§ 3

(fortgefallen).

Militärstrafgesetzbuch

Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf (5) Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

(2) Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§ 16) bis zu fünf (5) Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

§ 2

Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

§ 3

Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt.

§ 4

(1) Unter Militärpersonen sind die Soldaten und die Militärbeamten zu verstehen, die zum Heere oder zur Marine gehören.

(2) Unter Heer ist das Reichsheer, unter Marine die Reichsmarine zu verstehen.

§ 5

Die Klasseneinteilung der Militärpersonen ergibt das diesem Gesetze beigefügte Verzeichnis.

§ 6

(fortgefallen).

§ 7

Strafbare Handlungen, die von Militärpersonen im Ausland, während sie sich dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Reichsgebiete begangen wären.

§ 8

Militärische Verbrechen oder Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.

§ 9

Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner ihrer Teile;
2. (fortgefallen);

3. für diejenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;
4. für diejenigen Kriegsgefangenen, denen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

§ 10

Die Militärpersonen sind im Falle des § 9 Nr. 1 vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen.

§ 11

Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen ihn begonnen hat.

§ 12

(1) Eine Handlung ist vor versammelter Mannschaft begangen, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Beteiligten noch mindestens sieben (7) andere zu militärischem Dienste versammelte Soldaten gegenwärtig gewesen sind.

(2) Eine Handlung ist unter den Waffen begangen, wenn der Täter im Waffendienst unter dem Befehl eines Vorgesetzten gestanden hat. An Bord von Schiffen der Reichsmarine steht dem Waffendienste der Gefechtsdienst und die Ausübung des militärischen, seemännischen oder technischen Wachdienstes gleich.

§ 13

(1) Wo das Gesetz die Strafe mit Rücksicht auf den Rückfall bestimmt, tritt sie ein, wenn der Täter, nachdem er wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein deutsches Gericht verurteilt und bestraft worden ist, dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

(2) Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist. Sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung fünf (5) Jahre verflossen sind.

(3) Dasselbe gilt bei wiederholtem Rückfall.

Erster Teil

Von der Bestrafung im allgemeinen

Erster Abschnitt

Strafen gegen Soldaten

§ 14

Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

§ 15

(1) Soweit die Militärgerichtsbarkeit aufrechterhalten ist (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920, Reichsgesetzbl. S. 1579), gelten für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Soldaten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Hat ein Soldat vor oder nach seinem Eintritt in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

(3) Ist nach den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs eine Beschäftigung des Verurteilten zulässig oder geboten, so findet sie zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängnis verurteilten Unteroffiziere und Mannschaften können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

(4) Ist Zuchthaus verwirkt oder wird auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

§ 16

(1) Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängnis, Festungshaft oder Arrest.

(2) Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn (15) Jahre, ihr Mindestbetrag ein (1) Tag.

(3) Wo dieses Gesetz die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist sie eine zeitige.

§ 17

(1) Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs (6) Wochen beträgt, Gefängnis oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

(2) Ist eine angedrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an ihre Stelle Gefängnis von gleicher Dauer.

§ 18

(fortgefallen).

§ 19

Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest und geschärften Arrest.

§ 20

Der Stubenarrest findet gegen Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Mannschaften, der geschärfte Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Mannschaften statt.

§ 21

Ist in diesem Gesetze Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängnis, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.

§ 22

(1) Ist in diesem Gesetz Arrest angedroht, so kann auf jede der nach dem Militärrang des Täters statthaften Arten des Arrests erkannt werden.

(2) Ist in diesem Gesetz eine bestimmte Arrestart angedroht und diese gegen den Täter nach seinem Militärrang nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.

§ 23

Der Stubenarrest wird von dem Verurteilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurteilte darf während der Dauer des Stubenarrests seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister, Leutnants und Unteroffiziere mit Portepee kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizierarrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).

§ 24

Der gelinde und der geschärfte Arrest werden in Einzelhaft verbüßt.

§ 25

Der geschärfte Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§ 26

(fortgefallen).

§ 27

Läßt der körperliche Zustand des Verurteilten die Verbüßung des geschärften Arrests nicht zu, so tritt gelinder Arrest ein.

§ 28

Die Abweichungen, die bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Anordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

§ 29

Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

§ 30

Die besonderen Ehrenstrafen gegen Soldaten sind:

1. Entfernung aus dem Heere oder der Marine;
2. gegen Offiziere: Dienstentlassung;
3. gegen Unteroffiziere und Mannschaften: Dienstentlassung;
4. gegen Unteroffiziere: Degradation.

§ 31

(1) Auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Mannschaften neben Zuchthaus stets neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei (3) Jahre übersteigt.

(2) Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

1. neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf seine Dauer;
2. wo gegen Unteroffiziere oder Mannschaften Dienstentlassung geboten ist.

(3) Auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Mannschaften Dienstentlassung zulässig ist.

§ 32

(1) Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat

1. den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen,
2. den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3. die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und in die Marine

von Rechts wegen zur Folge.

(2) Über den Verlust der durch den Militärdienst erworbenen Versorgungsansprüche bestimmen die Versorgungsgesetze.

§ 33

Gegen pensionierte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im § 32 Nr. 2 und 3 bezeichneten Folgen sowie die Verwirkung des Rechtes, die Offizieruniform zu tragen, von Rechts wegen ein.

§ 34

(1) Auf Dienstentlassung muß gegen Offiziere erkannt werden:

1. neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
2. wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist.

(2) Auf Dienstentlassung kann gegen Offiziere erkannt werden:

1. neben Festungshaft von längerer als einjähriger Dauer;
2. wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist.

§ 35

(1) Die Dienstentlassung gegen Offiziere hat den Verlust der Dienststelle und die Verwirkung des Rechtes, die Offizieruniform zu tragen, von Rechts wegen zur Folge. Der Verlust des Dienstitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

(2) Über den Verlust der durch den Dienst als Offizier erworbenen Versorgungsansprüche bestimmen die Versorgungsgesetze.

§ 36

Gegen pensionierte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechtes zu erkennen.

§ 37

(1) Auf Dienstentlassung muß gegen Unteroffiziere und Mannschaften erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei (3) Jahre übersteigt.

(2) Auf Dienstentlassung kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften erkannt werden:

1. im wiederholten Rückfall;
2. wenn die Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

§ 38

(1) Unteroffiziere und Mannschaften, die wegen militärischer Vergehen bereits zweimal verurteilt und bestraft worden sind, können, wenn sie zum dritten Male wegen eines militärischen Vergehens verurteilt werden, neben der Freiheitsstrafe mit Dienstentlassung bestraft werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disziplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum zweiten Male wegen eines militärischen Vergehens eine Verurteilung erfolgt.

(3) Die Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestraften Handlung bis zur Begehung des Vergehens sechs (6) Monate verflossen sind.

§ 39

(1) Die Dienstentlassung gegen Unteroffiziere und Mannschaften hat den Verlust der Dienststelle und den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechts wegen zur Folge.

(2) Über den Verlust der durch den Militärdienst erworbenen Versorgungsansprüche bestimmen die Versorgungsgesetze.

§ 40

(1) Auf Degradation muß gegen Unteroffiziere erkannt werden:

1. neben Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer;
2. neben Dienstentlassung;
3. neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

(2) Auf Degradation kann gegen Unteroffiziere erkannt werden:

1. neben Gefängnis von einjähriger oder kürzerer Dauer;
2. wegen wiederholten Rückfalls;
3. wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art.

§ 41

(1) Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Mannschaften von Rechts wegen zur Folge.

(2) Über den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Versorgungsansprüche bestimmen die Versorgungsgesetze.

§ 42

(fortgefallen).

Zweiter Abschnitt

Strafen gegen Militärbeamte

§ 43

Auf Amtsverlust kann gegen Militärbeamte erkannt werden:

1. neben Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer;
2. wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art erfolgt.

§ 44

Der Arrest findet gegen obere Militärbeamte als Stubenarrest, gegen untere Militärbeamte als gelinder Arrest statt.

§ 45

Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch auf Militärbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt

Versuch

§ 46

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen (§ 30) zulässig oder geboten sind, so sind sie neben der Versuchsstrafe zulässig.

Vierter Abschnitt

Teilnahme

§ 47

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Fünfter Abschnitt

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen

§ 48

Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

§ 49

(1) Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

(2) Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund.

§ 50

Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Täters.

§ 51

Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrag des Verletzten oder einer anderen zum Antrag berechtigten Person.

§ 52

Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleich zu achten.

§ 53

Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann sie das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§§ 16, 17, 24).

§ 54

(1) Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs zu erkennen. Sie darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesamtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit bürgerlichen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs bestimmt.

(2) Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesamtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt ein (1) Tag geschärften Arrests gleich zwei (2) Tagen gelinden Arrests, ein (1) Tag gelinden Arrests gleich einem (1) Tag geschärften Stubenarrests, ein (1) Tag gelinden Arrests oder geschärften Stubenarrests gleich zwei (2) Tagen Stubenarrests.

(3) Die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Verurteilung zu einer Ehrenstrafe nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

§ 55

Auf erhöhte Strafe (§ 53) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, zu erkennen:

1. gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligen;
2. wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
3. wenn mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

Zweiter Teil

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung

Erster Titel

Militärische Verbrechen und Vergehen der Soldaten

Erster Abschnitt

Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat

§ 56

Auf einen Soldaten, der sich eines Hochverrats oder eines Landesverrats schuldig macht, finden die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs (§§ 80 bis 93) Anwendung.

§ 57

Wer im Felde einen Landesverrat begeht, wird wegen Kriegsverrats mit Zuchthaus nicht unter zehn (10) Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 58

(1) Wegen Kriegsverrats (§ 57) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatz, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen,

1. eine der im § 90 des Deutschen Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2. Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3. das Geheimnis des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verrät,
4. vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mitteilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt,
5. dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient oder als Wegweiser kriegführende deutsche oder verbündete Truppen irreleitet,
6. vor dem Feinde in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irrezuleiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7. einen Dienstbefehl ganz oder teilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8. es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heere, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9. feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heere verbreitet,
10. die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,
11. feindliche Kriegsgefangene freiläßt oder
12. dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mitteilt.

(2) In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn (10) Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§ 59

Haben mehrere einen Kriegsverrat verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf (5) Jahren ein.

§ 60

Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverrats (§§ 57 bis 59) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist, mit der Strafe des Mittäters zu belegen.

§ 61

Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten ein, wenn er von ihm zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Zweiter Abschnitt

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde

§ 62

(1) Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachteil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn (10) Jahren oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn (10) Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen oder wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren ein.

(2) Auch kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften neben Gefängnis auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 63

(1) Mit dem Tode wird bestraft:

1. der Kommandant eines festen Platzes, der ihn dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Verteidigung des Platzes erschöpft zu haben;
2. der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt;
3. der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapituliert, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor alles getan hat, was die Pflicht von ihm erfordert;
4. der Befehlshaber eines Schiffes der Marine, der dieses oder seine Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Übergabe alles getan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

(2) In minder schweren Fällen der Nummern 2 und 3 tritt Festungshaft nicht unter fünf (5) Jahren oder lebenslängliche Festungshaft ein.

Dritter Abschnitt

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht

§ 64

Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, wird, wenn die Abwesenheit durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden länger als sieben (7), im Felde länger als drei (3) Tage dauert, wegen unerlaubter Entfernung mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei (2) Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn (14) Tage geschärften Arrests ermäßigt werden.

§ 65

(1) Ebenso (§ 64) wird bestraft, wer im Felde es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, binnen drei (3) Tagen

1. sich der Truppe, von der er abgekommen ist, oder einer andern Truppe wieder anzuschließen, oder
2. sich nach beendeter Kriegsgefangenschaft bei einem Truppenteile zu melden.

(2) Dasselbe gilt für denjenigen, der außerhalb der deutschen Hoheitsgrenzen von einem Schiffe oder Seetransport abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihnen oder andern deutschen Schiffen oder Seetransporten oder bei einer deutschen Behörde binnen drei (3) Tagen zu melden.

§ 66

(fortgefallen).

§ 67

Freiheitsstrafe von sechs (6) Monaten bis zu fünf (5) Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben (7) Tage dauert. In minder schweren Fällen kann die Freiheitsstrafe bis auf drei (3) Monate ermäßigt werden.

§ 68

(fortgefallen).

§ 69

(1) Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, wird wegen Fahnenflucht bestraft.

(2) Der Fahnenflucht steht es gleich, wenn der Täter in der Absicht seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, sich für die Dauer eines Krieges, kriegerischer Unternehmungen oder innerer Unruhen der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht überhaupt oder in den mobilen Teilen der Wehrmacht zu entziehen.

§ 70

(1) Die Fahnenflucht wird mit Gefängnis von sechs (6) Monaten bis zu zwei (2) Jahren, im ersten Rückfall mit Gefängnis von einem (1) Jahr bis zu fünf (5) Jahren, im wiederholten Rückfall mit Zuchthaus von fünf (5) bis zu zehn (10) Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Gefängnisstrafe bis auf drei (3) Monate, im Rückfall bis auf sechs (6) Monate ermäßigt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 71

(1) Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängnis von fünf (5) bis zu zehn (10) Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Gefängnisstrafe bis auf ein (1) Jahr ermäßigt werden.

(2) Im Rückfall tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf (5) Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn (10) Jahren ein.

§ 72

(1) Haben mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe um die Dauer von einem (1) Jahre bis zu fünf (5) Jahren erhöht. In minder schweren Fällen (§ 70 Abs. 1 Satz 2) beträgt die Erhöhung mindestens sechs (6) Monate.

(2) Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf (5), im Rückfall nicht unter zehn (10) Jahren ein.

§ 73

(1) Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

§ 74

Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängnis ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung zu erkennen.

§ 75

Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs (6) Wochen, im Felde innerhalb einer (1) Woche nach erfolgter Fahnenflucht, so kann die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, an Stelle der Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf (5) Jahren erkannt werden. Auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt und die Straftat nicht im Felde begangen ist, von der Dienstentlassung (§ 74) abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden.

§ 76

Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an dem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, die Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde.

§ 77

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in der ihre Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren zu bestrafen.

§ 78

(1) Wer einen andern zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet oder dessen Fahnenflucht vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängnis von sechs (6) Monaten bis zu zwei (2) Jahren, im Felde mit Gefängnis von fünf (5) bis zu zehn (10) Jahren bestraft; zugleich kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung erkannt werden. In minder schweren Fällen kann die Gefängnisstrafe bis auf drei (3) Monate, im Felde bis auf ein (1) Jahr ermäßigt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 79

(fortgefallen).

§ 80

(1) Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrests eigenmächtig seine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

(2) Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrests dem Verbote des § 23 zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten bestraft; in schweren Fällen ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Vierter Abschnitt

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen

§ 81

(1) Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienste untauglich macht oder durch einen andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis von einem (1) Jahre bis zu fünf (5) Jahren bestraft; zugleich ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung zu erkennen.

(2) Wird durch die Handlung die Unfähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verursacht, so ist die an sich verwirkte Gefängnisstrafe um die Dauer von drei (3) Monaten bis zu einem (1) Jahre zu erhöhen; zugleich ist auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine zu erkennen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 82

Dieselben Freiheitsstrafen (§ 81) treffen denjenigen, welcher einen andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienste untauglich macht; zugleich kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 83

(1) Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienste ganz oder teilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf (5) Jahren bestraft; zugleich kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung erkannt werden.

(2) Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Feigheit

§ 84

Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

§ 85

(1) Mit Zuchthaus bis zu fünf (5) Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

1. bei dem Vormarsch zum Gefechte, während des Gefechts oder auf dem Rückzug von seinem Truppenteil heimlich zurückbleibt, sich von ihm wegschleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stiche läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht oder
2. sich durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit dem Gefecht oder vor dem Feinde einer sonstigen mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Gefängnis von einem (1) Jahre bis zu fünf (5) Jahren und gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung zu erkennen.

§ 86

Ist in den Fällen des § 85 durch die Feigheit ein erheblicher Nachteil verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf (5) Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthaus nicht unter zehn (10) Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§ 87

Wer in andern als den in den §§ 84 und 85 benannten Fällen aus Besorgnis vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren bestraft; zugleich kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 88

Hat der Täter in den Fällen der §§ 85 und 86 nach der Tat hervorragende Beweise von Mut abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt und in den Fällen der §§ 85 und 87 von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Sechster Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung

§ 89

Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, wird mit geschärftem Arreste nicht unter vierzehn (14) Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei (3) Jahren bestraft.

§ 90

(fortgefallen).

§ 91

(1) Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren durch üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei (2) Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren bestraft.

(2) Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf (5) Jahren zu erkennen.

(3) Ist die Beleidigung eine verleumderische (§ 187 des Strafgesetzbuchs), so tritt Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren ein.

§ 92

(1) Wer vorsätzlich einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärftem Arreste nicht unter einer (1) Woche oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn (10) Jahren, im Felde bis zu fünfzehn (15) Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei (2), im Felde bis zu drei (3) Jahren ein.

§ 93

(fortgefallen)

§ 94

Wer den Gehorsam durch Wort oder Tat verweigert oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsame beharrt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die im § 92 Abs. 1 angegebenen Folgen herbeiführt, wird mit geschärftem Arreste nicht unter vierzehn (14) Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn (10) Jahren, im Felde bis zu fünfzehn (15) Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

§ 95

(1) Wer den Gehorsam durch Wort oder Tat verweigert oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsame beharrt, wird, wenn die Tat begangen wird

1. vor versammelter Mannschaft oder
2. unter den Waffen oder
3. gegen den Befehl, unter die Waffen zu treten oder
4. in der Absicht, sich seiner Verpflichtung zum Dienste ganz oder teilweise zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen,

mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf

(5) Jahren, im Felde mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem (1) Jahre bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn (14) Tage geschärften Arrests ermäßigt werden.

(2) Führt der Täter durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig die im § 92 Abs. 1 bezeichneten Folgen herbei, so ist auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn (10), im Felde von einem (1) bis zu fünfzehn (15) Jahren oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf drei (3) Wochen geschärften Arrests ermäßigt werden.

(3) Ist eine der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vor dem Feinde begangen, so tritt in den Fällen des Abs. 1 Freiheitsstrafe nicht unter zehn (10) Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter einem (1) Jahre, in den Fällen des Abs. 2 Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn (10) Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre ein.

§ 96

(1) Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von sechs (6) Monaten bis zu zehn (10) Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter drei (3) Monaten, im Felde mit Gefängnis nicht unter zwei (2) Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter sechs (6) Monaten bestraft.

(2) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

§ 97

(1) Wer sich an einem Vorgesetzten tätlich vergreift oder einen tätlichen Angriff gegen ihn unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei (3) Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs (6) Monaten bestraft. Wird die Handlung unter den Waffen oder sonst im Dienste oder vor versammelter Mannschaft oder mit einer Waffe oder mit einem andern gefährlichen Werkzeug ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter fünf (5) Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre ein.

(2) Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen, oder wenn die Handlung außer dem Dienste begangen ist, lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre ein.

(3) Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht, so ist in den Fällen des Abs. 1 statt auf Gefängnis oder Festungshaft auf Zuchthaus von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen auf Zuchthaus oder Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre zu erkennen; in den Fällen des Abs. 2 tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthaus- oder Freiheitsstrafe oder Zuchthaus- oder Freiheitsstrafe nicht unter zwei (2) Jahren ein.

(4) Gegen Offiziere ist neben Gefängnis oder Festungshaft auf Dienstentlassung zu erkennen.

§ 98

(1) Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§ 89 bis 97 bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei (3) Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrags der angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn die Hälfte mehr als ein (1) Jahr beträgt, bis auf die Dauer eines (1) Jahres ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

(2) Stellt sich die Handlungsweise des Vorgesetzten als eine Mißhandlung oder sonst herabwürdigende Behandlung des Untergebenen dar, so kann die Strafe, wo die Hälfte des Mindestbetrags der angedrohten Strafe mehr als sechs (6) Monate beträgt, auf die Dauer von sechs (6) Monaten ermäßigt werden; die Strafe darf nicht den dritten Teil des Höchstbetrags der angedrohten Strafe übersteigen.

§ 99

(1) Wer einen Soldaten zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch von ihr zur Folge gehabt hat.

(2) Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei (2) Jahren, im Felde auf geschärften Arrest oder auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf (5) Jahren zu erkennen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 100

(1) Wer mehrere Soldaten auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Gefängnis nicht unter fünf (5) Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachteil für den Dienst verursacht worden, so tritt Gefängnis nicht unter zehn (10) Jahren ein; im Felde kann auf lebenslängliches Gefängnis erkannt werden.

§ 101

(1) Wer unbefugt eine Versammlung von Soldaten behufs Beratung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren bestraft; zugleich kann gegen Offiziere auf Dienstentlassung erkannt werden.

(2) Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten bestraft.

§ 102

(1) Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Äußerungen geschieht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren bestraft.

(2) Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen worden, so ist auf geschärften Arrest nicht unter vierzehn (14) Tagen oder auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf (5) Jahren zu erkennen.

§ 103

(1) Verabreden mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden sie wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist, und zugleich um die Dauer von drei (3) Monaten bis zu zwei (2) Jahren zu erhöhen.

(2) Ist infolge der Verabredung die strafbare Handlung begangen worden, so ist die Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, nach § 53 zu erhöhen, wenn die hiernach zulässige Strafe höher ist als die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes verwirkte Strafe.

§ 104

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren bestraft.

§ 105

Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Beteiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

§ 106

Wenn mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen ihn zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung teilnimmt, wegen militärischen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter fünf (5) Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter zehn (10) Jahren bestraft; zugleich ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung zu erkennen.

§ 107

Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewalttätigkeit gegen einen Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf (5) Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus und, wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

§ 108

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämtliche Beteiligte die Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter fünf (5) Jahren ein.

§ 109

(1) Die an einem militärischen Aufruhr Beteiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewalttätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen ist, werden mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei (2) Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelsführer sind.

(2) Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Beteiligten erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Gefängnis oder Festungshaft von einem (1) bis zu fünf (5) Jahren zu erkennen.

§ 110

Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Beteiligte, welcher

1. persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder Tat verweigert,
2. durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert oder
3. unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt.

§ 110a

(1) Liegt in den Fällen der §§ 100, 106, 107, 110 ein minder schwerer Fall vor, so kann die Strafe in den Fällen des § 100 Abs. 1 und des § 106 bis auf sechs (6) Monate, im Felde bis auf ein (1) Jahr Gefängnis, in den Fällen des § 100 Abs. 2, der §§ 107 und 110 bis auf ein (1) Jahr, im Felde bis auf zwei (2) Jahre Gefängnis herabgesetzt werden. Im Felde kann in den Fällen der §§ 107 und 110 statt auf Gefängnis auf Zuchthaus von gleicher Dauer oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(2) In den Fällen der §§ 106, 107, 108 und 110 ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften neben einer erkannten Gefängnisstrafe Dienstentlassung zulässig.

§ 111

(1) Wer eine militärische Wache im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht oder wer sich ihr gegenüber einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Tätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

(2) Als militärische Wache im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen alle zum Wach- oder militärischen Sicherheitsdienste befehligten Soldaten mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

Abschnitt VIa

Zweikampf unter Kameraden

§ 112

Der Zweikampf mit tödlichen Waffen (§ 201 des Strafgesetzbuchs) unter Soldaten wird mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs (6) Monaten, die Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und die Annahme der Herausforderung mit Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 112a

(1) Der Zweikampf unter Soldaten (§ 112) aus dienstlicher Veranlassung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre, die Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und die Annahme der Herausforderung mit Freiheitsstrafe von sechs (6) Monaten bis zu zwei (2) Jahren bestraft.

(2) Ist einer der Soldaten Vorgesetzter des andern oder im Dienstrang höher, so wird ein solcher Zweikampf mit Freiheitsstrafe nicht unter drei (3) Jahren, die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme der Herausforderung mit Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre bestraft. Ist der Vorgesetzte oder im Dienstrang Höhere der Herausfordernde, so wird die Annahme der Herausforderung und der Zweikampf bei dem Annehmenden nach Abs. 1 bestraft.

§ 112b

Ein Vorgesetzter, der es unternimmt, einen Untergebenen zu einer der in den §§ 112 bis 112a bezeichneten strafbaren Handlungen zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 112c

Wer aus Anlaß einer Einstellung in den Militärdienst oder einer Beförderung den Einzustellenden oder zu Befördernden über seine grundsätzliche Stellung zum Zweikampf befragt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 112d

Wer andere als in der Reichswehr dienstlich eingerichtete Organe zur Untersuchung oder Begutachtung von Ehrenangelegenheiten, insbesondere Ehrengerichte bei Vereinigungen von Angehörigen des alten Heeres, bei Orden oder sonstigen Genossenschaften anruft oder sich ihnen zur Spruchfällung zur Verfügung stellt oder in ihnen als Ehrenrichter oder in ähnlicher Weise mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem (1) bis zu sechs (6) Monaten bestraft.

§ 112e

Wer ein Unwürdigkeitsverfahren gegen einen Soldaten beantragt oder anordnet, weil er zum Zweikampf nicht herausgefordert oder eine Herausforderung nicht angenommen oder erklärt hat, daß er grundsätzlich die Herausforderung zum Zweikampf oder Annahme einer Herausforderung ablehne, wird mit Freiheitsstrafe von einem (1) bis zu sechs (6) Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in einem solchen Unwürdigkeitsverfahren mitwirkt.

§ 112f

Neben einer nach den Vorschriften der §§ 112, 112a Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, §§ 112b bis 112e erkannten Strafe kann auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. In besonders schweren Fällen sowie neben einer nach der Vorschrift des § 112a Abs. 2 Satz 1 erkannten Strafe muß hierauf erkannt werden.

§ 113

(fortgefallen).

Siebenter Abschnitt

Mißbrauch der Dienstgewalt

§ 114

(1) Wer seine Dienstgewalt oder dienstliche Stellung gegen Untergebene zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei (2) Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.

(2) In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfall, kann zugleich gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§ 115

Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Täter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.

§ 116

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 117

Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachteiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf (5) Jahren bestraft; zugleich kann gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§ 118

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren bestraft; zugleich kann gegen Offiziere auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 119

(1) Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren bestraft; zugleich kann gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Festungshaft bis zu fünf (5) Jahren zu erkennen.

§ 120

Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugnis oder Strafgewalt vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 121

(1) Wer einen Untergebenen durch üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) oder tätlich beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei (2) Jahren bestraft.

(2) Ist die Beleidigung eine verleumderische (§ 187 des Strafgesetzbuchs), so tritt Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren ein.

§ 122

(1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei (3) Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf eine (1) Woche Arrest ermäßigt werden.

(2) In schwereren Fällen, insbesondere im wiederholten Rückfall, muß neben Gefängnis oder Festungshaft für Offiziere auf Dienstentlassung und für Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

(3) In andern Fällen kann auf diese Nebenstrafen erkannt werden.

§ 122a

Der Mißhandlung eines Untergebenen (§ 122) steht es gleich, wenn ein Vorgesetzter einen Untergebenen durch unnötige Erschwerung des Dienstes oder auf andere Weise boshaft quält oder solches Quälen oder Mißhandlungen durch andere Soldaten duldet oder fördert.

§ 123

(1) Ist durch die Handlung (§§ 122, 122a) eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf (5) Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis oder Festungshaft von sechs (6) Monaten bis zu fünf (5) Jahren ein.

(2) War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei (2) bis zu zehn (10) Jahren zu erkennen.

(3) Ist durch die Handlung (§§ 122, 122a) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter drei (3) Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem (1) Jahre ein.

§ 124

(1) Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen tätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen im Falle der äußersten Not und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

(2) Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn sich ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage befunden hat, gegen den tätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

§ 125

(1) Eine militärische Wache, welche eine der in den §§ 114 bis 116, 118 bis 123 bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältnisse der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

(2) Die in dem § 124 enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§ 126

(fortgefallen).

Achter Abschnitt

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum

§ 127

Begeht ein Soldat im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrag des Verletzten oder einer andern zum Antrag berechtigten Person.

§ 128

(1) Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren bestraft; zugleich kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung erkannt werden.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, rechtswidrig zueignet.

§ 129

Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit

1. in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder ihnen abnötigt oder
2. unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vorteils wegen geschieht.

§ 130

Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn sich die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel erstreckt und nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnis steht.

§ 131

Die Plünderung wird mit Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren bestraft. Zugleich ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung zu erkennen.

§ 132

Boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei (2) Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft.

§ 133

(1) Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewalttätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn (10) Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewalttätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn (10) Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein.

(2) In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die Tat von mehreren begangen wird. Diejenigen, welche sich an einer solchen Tat beteiligen, ohne selbst eine Gewalttätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängnis bis zu zehn (10) Jahren; zugleich ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung zu erkennen.

§ 134

(1) Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatz gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatz, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazarett oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn (10) Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist auf Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren, gegen Unteroffiziere und Mannschaften zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

(2) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist zulässig.

§ 135

(1) Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodierens mit Gefängnis von sechs (6) Monaten bis zu fünf (5) Jahren bestraft; zugleich kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung erkannt werden.

(2) Wird die Handlung von mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet sie in eine Plünderung oder in eine ihr gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt gegen jeden Beteiligten Zuchthaus bis zu zehn (10) Jahren ein.

§ 136

Wird eine nach den §§ 129 bis 133 und 135 strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staates begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

Neunter Abschnitt

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum

§ 137

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei (2) Jahren bestraft. Zugleich kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 138

(1) Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, die ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit geschärftem Arrest oder mit Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

(2) Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

Zehnter Abschnitt

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen

§ 139

Wer vorsätzlich ein unrichtiges Dienstzeugnis ausstellt oder eine dienstliche Meldung unrichtig abstattet oder weiterbefördert und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit Gefängnis von sechs (6) Monaten bis zu drei (3) Jahren bestraft. Zugleich ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften auf Dienstentlassung zu erkennen. In minder schweren Fällen tritt geschärfter Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs (6) Monaten ein.

§ 140

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf (5) Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren ein; gegen Unteroffiziere und Mannschaften kann neben Gefängnis auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 141

(1) Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder als Wachposten vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerstand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen oder
2. seinen Posten verläßt oder den ihm für diesen Dienst sonst gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt

und dadurch einen Nachteil herbeiführt, wird mit geschärftem Arreste nicht unter vierzehn (14) Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei (2) Jahren bestraft.

(2) Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft nicht unter sechs (6) Monaten und, wenn sie vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

(3) Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei (3) Monaten und, wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre ein.

§ 142

Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder dessen Zubehörs herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren bestraft; in schwereren Fällen kann gegen Offiziere zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 143

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder wer als Wachposten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§ 144

(1) Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, oder wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht ausführt, wird mit geschärftem Arreste nicht unter vierzehn (14) Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf (5) Jahren bestraft; auch kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften neben Gefängnis zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

(2) Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten ein.

§ 145

Ein Soldat, der bei einem ihm übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, die im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Elfter Abschnitt

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung

§ 146

(fortgefallen).

§ 147

(1) Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen vorsätzlich oder fahrlässig verabsäumt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht bei der Verabsäumung der Beaufsichtigung Untergebener im militärischen Verwaltungsdienste.

§ 147 a

Wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 148

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf (5) Jahren bestraft.

§ 149

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 150

(1) Wer sich ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung verheiratet, wird mit Festungshaft bis zu drei (3) Monaten bestraft; zugleich kann gegen Offiziere auf Dienstentlassung erkannt werden.

(2) Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§ 151

(fortgefallen).

§ 152

(fortgefallen).

Zweiter Titel

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten

§ 153

Ein Militärbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Sol-

daten gegebenen Bestimmungen bestraft; an die Stelle der gegen Unteroffiziere und Mannschaften angedrohten Dienstentlassung tritt Amtsverlust.

§ 154

Andere Pflichtverletzungen der Militärbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Dritter Titel

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind

§ 155

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei ihm aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen, unterworfen.

§ 156

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§ 157

(1) Ausländische Offiziere, die zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Reichspräsident keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt.

(2) Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des § 155 Anwendung.

§ 158

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 159

(1) Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenworts entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen ist, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

§ 160

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§ 57 bis 59 und 134 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§ 161

Ein Ausländer oder Deutscher, der in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder gegen eine auf Anordnung des Reichspräsidenten eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Reichsgebiete begangen wäre.

Vierter Titel

Zusatzbestimmungen für die Marine

§ 162

Von den in diesem Gesetze den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Marine als gleichbedeutend zu betrachten:

Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte;

Truppe als gleichbedeutend mit Schiff;

Befehlshaber einer militärischen Wache als gleichbedeutend mit Offizier der Wache;

Stubenarrest als gleichbedeutend mit Kammerarrest;

Wohnung als gleichbedeutend mit Kammer.

§ 163

Unter Schiff im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug der Marine zu verstehen, auf welchem ein militärischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschifft ist.

§ 164

(1) Als mobiler Zustand gilt in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes.

(2) Für die am Lande befindlichen Militärpersonen der Marine tritt im Sinne dieses Gesetzes die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein wie für die Militärpersonen des Heeres.

§ 165

Als vor dem Feinde befindlich zu betrachten ist ein Schiff, solange in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde ein oder mehrere Geschütze des Schiffes scharf geladen sind.

§ 166

(1) Außer den Militärpersonen sind die Angestellten des Schiffes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

(2) Andere an Bord des Schiffes dienstlich eingeschiffte Personen unterliegen den Kriegsgesetzen, solange sich das Schiff im Kriegszustande befindet.

Anlage

Verzeichnis der zum Reichsheer und zur Reichsmarine gehörenden Militärpersonen

Die zum Reichsheer und zur Reichsmarine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Soldaten und aus Militärbeamten.

A. Soldaten sind:

I. Die Offiziere

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Reichsheer:	in der Reichsmarine:
1. Generale,	1. Flaggoffiziere,
2. Stabsoffiziere,	2. Stabsoffiziere,
3. Hauptleute und Rittmeister,	3. Kapitänleutnants,
4. Leutnants.	4. Leutnants.

II. Die Unteroffiziere

sind eingeteilt im Heere und in der Marine in:

1. solche, welche das Offizierportepee tragen (Portepeeunteroffiziere),
2. solche, welche das Offizierportepee nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Die Mannschaften

mit Einschluß der Gefreiten und Obergefreiten.

B. Militärbeamte

sind alle im Heere und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zu den Soldaten gehörenden und unter dem Reichswehrminister als Verwaltungschef stehenden Beamten, die einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Militärbeamte, die im Offizierrang stehen, sind obere Militärbeamte, alle andern Militärbeamten sind untere Militärbeamte.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1926 | Nr. 38

Inhalt: Gesetz über Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes. Vom 25. Juni 1926 ..... S. 291
Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes Vom 25. Juni 1926 ..... S. 311

Gesetz über Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes. Vom 25. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der erste Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Arbeitnehmer (männliche und weibliche) in knappschaftlichen Betrieben unterliegen der Versicherung nach diesem Gesetze.

(2) Arbeitnehmer sind Arbeiter sowie Angestellte im Sinne des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die ausschließlich oder überwiegend für den technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb eines oder mehrerer knappschaftlicher Betriebe beschäftigt sind.

§ 2

(1) Knappschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Salinen und die Betriebe der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht vorwiegend unterirdisch betrieben werden, sind keine knappschaftlichen Betriebe, wenn sie nicht unter Abs. 2 fallen.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(3) Gewerbsanlagen, die mit knappschaftlichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer mit Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins in diesen aufgenommen werden, wenn zwischen den Betriebsanlagen regelmäßiger Wechsel des größeren Teiles der Arbeitnehmerschaft stattfindet.

(4) Ob ein Betrieb knappschaftlich ist, entscheidet bei Zweifeln der Reichsarbeitsminister nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörde und des Reichsknappschaftsvereins. Die Entscheidung ist für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses einzelner Arbeitnehmer bei Streit hierüber bindend.

§ 2a

Der Reichsarbeitsminister kann auf gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer, die hierüber in geheimer Abstimmung beschließen, nach Anhörung der obersten Landesbehörde und des Reichsknappschaftsvereins knappschaftlich versicherte Betriebe von geringem Umfang von der Versicherung nach diesem Gesetze befreien, wenn besondere Umstände die Befreiung rechtfertigen.

§ 2b

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer, die hierüber in geheimer Abstimmung beschließen, sind Betriebe der Industrie der Steine und Erden von der Versicherung nach diesem Gesetze zu befreien, wenn nicht besondere Umstände die Versicherung rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der obersten Landesbehörde und der Reichsknappschaft.

§ 2c

Für die nach den §§ 2, 2a, 2b ausscheidenden Betriebe hat der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung für bereits laufende Pensionen ehemaliger Versicherter und für die in dem ausscheidenden Betrieb erworbenen Anwartschaften der Versicherten zu leisten. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere; er kann für die Erstattungen Teilzahlungen zulassen.

Artikel 2

Der zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

§ 3

Die Versicherung umfaßt
die Krankenversicherung,
die Pensionsversicherung,
die Invalidenversicherung und
die Angestelltenversicherung.

Artikel 3

Im dritten Abschnitt werden folgende Vorschriften geändert:

a) Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

(1) Der Reichsknappschaftsverein umfaßt sämtliche knappschaftlich versicherten Betriebe (§ 2).

(2) Zur Durchführung der Versicherung errichtet der Reichsknappschaftsverein Bezirksknappschaftsvereine und besondere Krankenkassen als Verwaltungsstellen.

b) Hinter § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 6a

(1) Der Reichsknappschaftsverein hat seinen Gerichtsstand am Sitze des Reichsknappschaftsvereins.

(2) Bei Streit zwischen dem Reichsknappschaftsverein und einem Dritten über Angelegenheiten eines Bezirksknappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitze des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse.

c) Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Der Reichsknappschaftsverein erläßt eine Satzung; sie bestimmt über

1. Sitz, Verfassung und Verwaltung,
2. Art und Umfang der Leistungen,
3. Aufbringung der Mittel,
4. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Organe,
5. Bildung der Bezirksknappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen und deren Verfassung und Verwaltung,
6. Ordnungs- und Zwangsstrafen,
7. Art der Bekanntmachungen,
8. Verfahren bei Satzungsänderungen.

d) Im § 8 fällt Abs. 1 weg. Die Klammer „(Abs. 2)" wird gestrichen.

e) Im § 9 fällt Abs. 1 weg; Abs. 2, 3 werden Abs. 1, 2.

Artikel 4

Im vierten Abschnitt werden folgende Vorschriften geändert:

a) Der § 11 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Die Versicherung bei einer Ersatzkasse (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) gilt der Versicherung beim Reichsknappschaftsverein gleich. Die Vorschriften der §§ 503 bis 525 der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe, daß die Ersatzkasse für die von der Mitgliedschaft beim Reichsknappschaftsverein Befreiten Anspruch auf den knappschaftlichen Beitragsanteil des Arbeitgebers hat, jedoch nicht über vier vom Hundert des Grundlohns hinaus.

b) Hinter § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 11a

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Angestellte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165a der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag übersteigt und die der Angestelltenpensionskasse als versicherungspflichtige Mitglieder angehören. Gegenstand der Versicherung ist Krankenpflege, Krankenhauspflege, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe; die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

c) Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Die Krankenversicherung wird im Auftrag des Reichsknappschaftsvereins durch die Bezirksknappschaftsvereine gewährt.

d) Im § 13 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „knappschaftliche" die Worte „knappschaftlich versicherte".

e) Der § 13 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Auf Antrag der Bezirksknappschaft kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung der Reichsknappschaft bestimmen, daß die Krankenversicherung der auf kleineren und räumlich getrennten Betrieben beschäftigten Knappschaftsmitglieder im Namen und im Auftrag der Bezirksknappschaft durch die zuständige Ortskrankenkasse durchgeführt wird.

f) Im § 13 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Die Errichtung einer besonderen Krankenkasse bedarf der Zustimmung der Mehrheit der versicherten Betriebsangehörigen in geheimer Abstimmung.

g) Hinter § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 13a

(1) Hat ein Arbeitgeber vor dem 1. Januar 1924 eine gemeinsame Betriebskrankenkasse für mehrere Betriebe errichtet, so kann er mit Zustimmung der Mehrheit der in den knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigten Versicherten, die hierüber in geheimer Abstimmung beschließen, beantragen, daß die Beschäftigten in der gemeinsamen Betriebskrankenkasse verbleiben. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen und wenn nicht die Leistungsfähigkeit des Bezirksknappschaftsvereins, soweit dieser die Krankenversicherung gewährt, gefährdet wird. Die Leistungen der Betriebskrankenkasse müssen denen des Bezirksknappschaftsvereins mindestens gleichwertig sein.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins.

h) Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen führen die Krankenversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes durch.

i) Hinter § 14 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 14a

(1) Die baren Leistungen werden nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des wirklichen Arbeitsentgelts. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

(2) Der Vorstand der Bezirksknappschaft und der besonderen Krankenkasse kann an Stelle des wirklichen Arbeitsentgelts den Grundlohn auch stufenweise unter Berücksichtigung des wirklichen Arbeitsentgelts des Versicherten festsetzen. Dabei

ist der Grundlohn innerhalb jeder Lohnstufe auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satze der Lohnstufe festzusetzen. Die Festsetzung der Lohnstufe und des Grundlohns bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für Versicherungsberechtigte, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn der Vorstand der Bezirksknappschaft oder der besonderen Krankenkasse.

(4) Änderungen des Grundlohns wirken auf die Barleistungen spätestens vom Beginn der fünften, auf den Vorstandsbeschluß folgenden Kalenderwoche ab. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind.

(5) Für die Berechnung des Grundlohns werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

§ 14b

(1) Das Krankengeld beträgt fünfzig vom Hundert des Grundlohns für den Kalendertag.

(2) Für die Ehefrau und für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre erhält der Versicherte einen Zuschlag zum Krankengeld in Höhe von zehn vom Hundert des Krankengeldes. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Zuschlag gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Zuschlag wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Gesamtbetrag des Krankengeldes darf drei Viertel des Grundlohns nicht übersteigen.

(3) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die als ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlich Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Für Stiefkinder und Enkel wird der Zuschlag nur gewährt, solange sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten werden. Für jedes Kind wird der Zuschlag nur einmal gewährt.

(4) Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen zu zahlen. Das Hausgeld beträgt, falls nur ein solcher Angehöriger vorhanden ist, die Hälfte des Krankengeldes und steigt mit jedem weiteren Angehörigen um ein Zehntel des Krankengeldes bis zum Höchstbetrage des Mindestkrankengeldes.

§ 14c

(1) Versicherten, die dem Bezirksknappschaftsverein oder der besonderen Krankenkasse mindestens drei Monate angehören, wird freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege für ihre Ehefrauen und Kinder (§ 14b), soweit diesen nicht selbst ein Anspruch auf Krankenpflege gegen einen Träger der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung zusteht, in demselben Umfange gewährt, in welchem die Versicherten diese Leistungen beanspruchen. Daneben wird von den Kosten der Arznei die Hälfte erstattet. Die Sondervorschriften können bestimmen, daß von den Kosten der Arznei siebzig vom Hundert erstattet werden. In den Ausnahmefällen nach § 182a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung hat die Bezirksknappschaft oder besondere Krankenkasse die vollen Arzneikosten zu tragen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten für uneheliche Kinder nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben.

§ 14d

Die Bezirksknappschaftsvereine und die besonderen Krankenkassen können in ihren Sondervorschriften Mehrleistungen bestimmen. Die Satzung kann für die Gewährung von Mehrleistungen allgemeine Richtlinien aufstellen, die in den Sondervorschriften zu beachten sind.

k) Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

(1) Die §§ 219, 220, 222 der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe, daß die andere Krankenkasse eintritt, wenn Kranke außerhalb solcher Orte wohnen, auf die sich das Vertragsverhältnis der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen mit Ärzten und Apothekern erstreckt oder wenn Versicherte oder Familienangehörige während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb solcher Orte erkranken. Die Bezirksknappschaft oder besondere Krankenkasse kann mit den Ortskrankenkassen solcher Orte allgemeine Abmachungen treffen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

(2) Bei der Kostenerstattung für die Familienhilfe nach § 222 der Reichsversicherungsordnung gelten drei Achtel des Ortslohns für männliche Versicherte über einundzwanzig Jahre am Sitz der erstattungsberechtigten Krankenkasse als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege. Bei Krankenhauspflege von Familienangehörigen gilt das gleiche für die Krankenpflege.

l) Der § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

In den Fällen, in denen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Genehmigung oder Zustimmung des Oberversicherungsamts erfordern, tritt an die Stelle des Oberversicherungsamts die Aufsichtsbehörde.

Artikel 5

Der fünfte Abschnitt fällt weg; an seine Stelle treten folgende Vorschriften:

Fünfter Abschnitt

Pensionsversicherung

A. Pensionsversicherung der Arbeiter

I. Versicherungspflicht

§ a

Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben gehören der Arbeiterpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins als Mitglieder an. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ b

(1) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit die im § 1235 Nr. 3, § 1237 Abs. 1, in den §§ 1238, 1239 der Reichsversicherungsordnung sowie die im § 12 Nr. 4, § 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten Personen. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

(2) Die Befreiung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr vorliegen.

(3) Über die Befreiung und ihre Widerrufung entscheidet ein nach § 143 bestellter Ausschuß. Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig.

§ c

(1) Auf ihren Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden Personen, denen von dem Reich, einem Land oder einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Träger der Reichsversicherung Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Pension nach den Sätzen der vierten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist.

(2) Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsarbeitsminister.

(3) § b Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Vorschriften der §§ 1242a bis 1242c der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ d

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

II. Lohnklassen

§ e

(1) Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse	I	bis zu	75	Reichsmark,			
»	II	von mehr als	75	bis zu	100	Reichsmark,	
»	III	» »	100	» »	125	»	
»	IV	» »	125	» »	150	»	
»	V	» »	150	» »	175	»	
»	VI	» »	175	» »	200	»	
»	VII	» »	200	Reichsmark.			

(2) Der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins bestimmt das Nähere. Er kann für einzelne Gruppen von Versicherten die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen bestimmen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Lohnklassen an die bestehenden anfügen.

§ f

Als monatlicher Arbeitsverdienst gilt das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag.

III. Pflichtleistungen

§ g

(1) Die Leistungen der Arbeiterpensionskasse sind:

1. Invalidenpension für Knappschaftsinvaliden,
2. Witwenpension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden,
3. Waisengeld für Kinder (§ 14b) verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden,
4. freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden,
5. eine Beihilfe zu den Bestattungskosten der Knappschaftsinvaliden, ihrer Ehefrauen und Kinder (§ 14b), sowie der Empfänger von Witwenpension und Waisengeld, soweit nicht Sterbegeld der Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird.

(2) Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird das Waisengeld für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird das Waisengeld gewährt, solange der Zustand dauert. Für Stiefkinder und Enkel ist erforderlich und genügend, daß der Verstorbene sie unmittelbar vor seinem Tode überwiegend unterhalten hat.

1. Invalidenpension

§ h

Invalidenpension erhält:

1. wer das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist,
2. wer nicht dauernd berufsunfähig ist, aber nach Wegfall des Krankengeldes noch berufsunfähig ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

§ i

Berufsunfähigkeit wird auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das fünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Beitragsmonate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet (Alterspension). Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

§ k

(1) Für die Versicherten in Betrieben des Steinkohlenbergbaues können die Sondervorschriften bestimmen, daß Berufsunfähigkeit auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundertsechzig Beitragsmonate in knappschaftlich versicherten Betrieben des Steinkohlenbergbaues zurückgelegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

(2) Für Versicherte in Betrieben anderer Art kann auf Antrag der Reichsknappschaft oder einer Bezirksknappschaft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß Berufsunfähigkeit auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundertsechzig Beitragsmonate in knappschaftlich versicherten Betrieben zurückgelegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

(3) Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 können auf Gruppen von Versicherten beschränkt werden.

§ l

(1) Hat das Mitglied sich die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafrechtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Invalidenpension ganz oder teilweise versagt werden.

(2) Die Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften gilt nicht als Vergehen im Sinne des Abs. 1.

(3) Die Invalidenpension kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn das Mitglied deren Unterhalt bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

(4) Die Invalidenpension kann auch versagt werden, wenn wegen Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Mitglieds liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ m

(1) Die Invalidenpension besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen.

(2) Der Grundbetrag wird in der gleichen Höhe gewährt, in der er für die reichsgesetzliche Invalidenversicherung festgesetzt ist.

(3) Der Steigerungsbetrag wird in Hundertteilen des Endbetrags jeder Lohnklasse gewährt, in welcher das Mitglied Beiträge entrichtet hat; dabei gilt als Endbetrag der Lohnklasse VII der Betrag von 225 Reichsmark. Für die nachgewiesenen ersten sechzig Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf $^1/_2$ vom Hundert, für die weiteren sechzig Beitragsmonate auf 1 vom Hundert, für die weiteren einhundertachtzig Beitragsmonate auf 1,85 vom Hundert festgesetzt; für die übrigen Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf $^1/_2$ vom Hundert festgesetzt; die Satzung kann ihn bis auf 1 vom Hundert erhöhen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1930.

§ n

Solange Empfänger von Pensionen der §§ i, k noch regelmäßige Lohnarbeit in Betrieben verrichten, erhalten sie nur fünfundsiebzig vom Hundert der erdienten Invalidenpension.

§ o

(1) Zur Erfüllung der Wartezeit werden nur solche Monate angerechnet, für die Beiträge entrichtet worden sind. Für die Berechnung der Leistungen werden als Beitragsmonate der Lohnklasse, der der Versicherte zuletzt angehört hat, ohne daß Beiträge zu entrichten sind, die vollen Monate angerechnet, in denen das Mitglied wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

(2) Diese Monate werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigt gewesen sind.

§ p

(1) Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich das Mitglied vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien und Raufhändeln zugezogen hat.

(2) Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

(3) Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von zwei Monaten bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder durch ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

§ q

(1) Die Empfänger einer Invalidenpension erhalten für Kinder (§ 14b) ein Kindergeld in der Höhe des Kinderzuschusses zu der reichsgesetzlichen Invalidenrente.

(2) Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird das Kindergeld bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Pensionsempfänger das Kind überwiegend unterhält. Das Kindergeld wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Pensionsempfänger das Kind überwiegend unterhält.

(3) Für jedes Kind wird das Kindergeld nur einmal gewährt.

(4) Erhält der Pensionsempfänger für ein Kind, dem er Unterhalt schuldet, Kindergeld und erfüllt er nachweisbar die Unterhaltsverbindlichkeit nicht, so kann das Kindergeld demjenigen unmittelbar überwiesen werden, der dem Kinde den Unterhalt gewährt.

2. Witwenpension, Waisengeld, Bestattungsbeihilfe

§ r

(1) Die Witwenpension beträgt sechs Zehntel, das Waisengeld für jede Waise zwei Zehntel der nach § m zu berechnenden Invalidenpension.

(2) Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen achtzig vom Hundert des durchschnittlichen Verdienstes der höchsten Lohngruppe, welcher der Versicherte angehört hat, nicht übersteigen, sonst werden sie gleichmäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

§ s

(1) Die Bestattungsbeihilfe ist in einem Vielfachen der Pension zu bemessen.

(2) Sie beträgt beim Tode eines Knappschaftsinvaliden mindestens den dreifachen Monatsbetrag seiner Invalidenpension ohne Kindergeld, beim Tode einer Ehefrau oder

der Empfängerin einer Witwenpension sechzig vom Hundert, beim Tode eines Kindes oder des Empfängers eines Waisengeldes zwanzig vom Hundert des Mindestbetrags der Bestattungsbeihilfe für den Invaliden.

(3) Die Satzung bestimmt das Nähere; sie kann feste Sätze festlegen.

3. Freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvalide

§ t

(1) Knappschaftsinvalide erhalten freie ärztliche Behandlung und Arznei von dem Bezirksknappschaftsverein, in dessen Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfang, in welchem der Bezirksknappschaftsverein sie den gegen Krankheit Versicherten gewährt.

(2) Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

IV. Freiwillige Leistungen

§ u

(1) Über freiwillige Leistungen kann die Satzung bestimmen.

(2) Die Satzung kann für die Gewährung freiwilliger Leistungen allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Näheres bestimmen die Sondervorschriften.

§ v

(1) Der Anspruch auf freiwillige Leistungen richtet sich nach den Sondervorschriften des Bezirksknappschaftsvereins, dem das Mitglied zuletzt angehört hat.

(2) Sachleistungen, namentlich Krankenpflege und Familienhilfe, erhalten die Berechtigten von dem Bezirksknappschaftsverein, in dessen Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfang, in dem dieser seinen Mitgliedern Sachleistungen gewährt. Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend.

§ w

Berechtigte haben keinen Anspruch auf Krankenpflege, soweit ihnen Anspruch auf Krankenpflege gegen einen Träger der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung zusteht.

V. Heilverfahren

§ x

(1) Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Mitglieds abzuwenden, kann die Bezirksknappschaft ein Heilverfahren einleiten.

(2) Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Knappschaftsinvaliden wieder berufsfähig macht.

(3) Die Satzung bestimmt das Nähere; sie kann allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ y

Entzieht sich ein Erkrankter oder ein Knappschaftsinvalide ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren und wäre durch das Heilverfahren die Berufsunfähigkeit des Erkrankten voraussichtlich verhütet oder bei Knappschaftsinvaliden die Berufsfähigkeit voraussichtlich wieder hergestellt worden, so kann die Invalidenpension auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte oder der Knappschaftsinvalide auf die Folge hingewiesen ist.

B. Pensionsversicherung der Angestellten

I. Versicherungspflicht

§ z

In knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigte Angestellte (§ 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes), die der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen, gehören der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins als Mitglieder an. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ aa

Die §§ b, d gelten.

§ bb

(1) Auf ihren Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden Personen, denen von dem Reich, einem Land oder einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Träger der Reichsversicherung Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der Leistungen nach den Sätzen der Gehaltsklasse IV gewährleistet ist.

(2) Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsarbeitsminister.

(3) § b Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

II. Freiwillige Versicherung

§ cc

(1) Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung bei der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre solche Angestellte in knappschaftlich versicherten Betrieben berechtigt, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherungspflicht festgesetzte Grenze übersteigt.

(2) Sie können, wenn die Voraussetzungen für ihre Selbstversicherung wegfallen, die Selbstversicherung fortsetzen.

III. Gehalts- und Beitragsklassen

§ dd

(1) Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts werden folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse	A	. . . . .	bis zu	50	Reichsmark,	
»	B	von mehr als	50	» bis 100	»	,
»	C	» »	100	» » 200	»	,
»	D	» »	200	» » 300	»	,
»	E	» »	300	» » 400	»	,
»	F	» »	400	Reichsmark.		

(2) Der Vorstand der Reichsknappschaft bestimmt das Nähere. Er kann für einzelne Gruppen von Versicherten die Zugehörigkeit zu den Gehaltsklassen bestimmen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Gehaltsklassen an die bestehenden anfügen.

§ ee

Für freiwillige Beitragsentrichtung werden die Beitragsklassen G und H gebildet.

IV. Gegenstand der Versicherung

§ ff

(1) Die Leistungen der Angestelltenpensionskasse sind:

1. Ruhegeld für berufsunfähige Mitglieder,
2. Witwenpension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Ruhegeldempfänger,
3. Waisengeld für Kinder (§ 14b) verstorbener Mitglieder und Ruhegeldempfänger,
4. freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ruhegeldempfänger,
5. eine Beihilfe zu den Bestattungskosten der Ruhegeldempfänger, ihrer Ehefrauen und Kinder (§ 14b) sowie der Empfänger von Witwenpension und Waisengeld, soweit nicht Sterbegeld der Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird.

(2) Die Vorschriften des § g Abs. 2 gelten.

1. Ruhegeld

§ gg

(1) Ruhegeld erhält der Versicherte, der das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

(2) Ruhegeld erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

(3) Bei den technischen Angestellten ist die Berufsunfähigkeit nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie bei vergleichbaren Arbeitergruppen.

(4) Die Vorschriften des § *l* gelten entsprechend.

(1) Berufsunfähigkeit wird auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das fünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Monate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet (Altersruhegeld). Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

(2) Die Vorschriften des § n gelten.

§ ii

Die Vorschriften der §§ k, n gelten entsprechend für technische Angestellte.

§ kk

(1) Das Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen.

(2) Der Grundbetrag wird in der gleichen Höhe gewährt, in der er für die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung festgesetzt ist.

(3) Der Steigerungsbetrag wird in Hundertteilen des Endbetrags jeder Gehalts- (Beitrags-) klasse gewährt, in welcher das Mitglied Beiträge entrichtet hat. Als Endbetrag der Gehaltsklasse F gilt der Betrag von 500, der Beitragsklasse G der Betrag von 625 und der Beitragsklasse H der Betrag von 750 Reichsmark. Für die nachgewiesenen ersten sechzig Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf $^1/_2$ vom Hundert, für die weiteren sechzig Beitragsmonate auf 1 vom Hundert, für die weiteren einhundertachtzig Beitragsmonate auf 1,85 vom Hundert festgesetzt; für die übrigen Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf $^1/_2$ vom Hundert festgesetzt; die Satzung kann ihn bis auf 1 vom Hundert erhöhen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1930.

(4) Erreicht das nach Abs. 2, 3 berechnete Ruhegeld nicht den Betrag, der nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes zu gewähren wäre, so ist das Ruhegeld auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ ll

Die Vorschriften der §§ o, p gelten. Für die Ersatzzeiten gelten die Beitragsmonate der Gehaltsklasse, der der Versicherte zuletzt angehört hat.

§ mm

Die Empfänger eines Ruhegeldes erhalten für Kinder (§ 14b) ein Kindergeld in Höhe des Kinderzuschusses zum Ruhegeld aus der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung. Die Vorschriften des § q Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

2. Witwenpension, Waisengeld, Bestattungsbeihilfe

§ nn

(1) Die Witwenpension beträgt sechs Zehntel, das Waisengeld für jede Waise fünf Zehntel des nach § kk zu berechnenden Ruhegeldes.

(2) Die Vorschriften des § r Abs. 2 gelten entsprechend.

§ oo

Für die Bestattungsbeihilfe gelten die Vorschriften des § s entsprechend.

3. Freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ruhegeldempfänger

§ pp

Ruhegeldempfänger erhalten freie ärztliche Behandlung und Arznei von dem Bezirksknappschaftsverein, in dessen Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfang, in welchem der Bezirksknappschaftsverein sie den gegen Krankheit Versicherten gewährt. Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

4. Freiwillige Leistungen, Heilverfahren

§ qq

Die Vorschriften der §§ u bis y gelten entsprechend für die Pensionsversicherung der Angestellten.

5. Sonstige Vorschriften

§ rr

Soweit nach dem Angestelltenversicherungsgesetze Leistungen zu gewähren sind, die über die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen hinausgehen, bewendet es bei den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes.

V. Träger der Versicherung

§ ss

(1) Der Reichsknappschaftsverein führt für die Mitglieder der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung durch.

(2) Die Pensionsversicherung der in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigten Angestellten bei der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins tritt an die Stelle der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung.

VI. Wanderversicherte

§ tt

(1) Für den Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse wird die Zeit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterpensionskasse angerechnet und umgekehrt.

(2) Der Berechtigte erhält die Leistungen aus der Pensionskasse, der der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalls angehört hat. Hat der Versicherte für mindestens sechsunddreißig Beitragsmonate Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet, so gilt bei Berechnung der Leistungen der Grundbetrag dieser Kasse. Die in der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Beitragszeiten gelten bei der Errechnung der Steigerungsbeträge als einheitliche Beitragszeit.

§ uu

(1) Für die Erhaltung der Anwartschaft aus der Angestelltenversicherung gelten die Zeiten, für die der Versicherte Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet hat; das gleiche gilt im umgekehrten Falle.

(2) Die Beiträge zur Angestelltenpensionskasse gelten auch als Beiträge im Sinne der §§ 1280, 1281 Nr. 2, 1283 der Reichsversicherungsordnung.

§ vv

(1) Tritt ein Versicherter der Angestelltenpensionskasse oder der Arbeiterpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder zu einer zugelassenen Ersatzkasse (§§ 363 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes) über, so wird die beim Reichsknappschaftsverein zurückgelegte Beitragszeit auf die Wartezeit nach dem Angestelltenversicherungsgesetz angerechnet.

(2) Umgekehrt gilt dies mit der Maßgabe, daß je vier Monate, für die vor dem Übertritte Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, als ein Beitragsmonat bei der Angestelltenpensionskasse gelten.

§ ww

Ist die Wartezeit nach dem Reichsknappschaftsgesetz erfüllt und werden Beitragsmonate bei der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung nachgewiesen, so treten zu den Leistungen nach dem Reichsknappschaftsgesetze die Steigerungsbeträge nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Ist die Wartezeit nach dem Angestelltenversicherungsgesetze, nicht aber nach dem Reichsknappschaftsgesetz erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetze für die in der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge, die nach dem § 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu gewähren sind.

§ xx

(1) Ist die Wartezeit nach dem Reichsknappschaftsgesetze, nicht aber in der Invalidenversicherung erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem Reichsknappschaftsgesetze die Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung.

(2) Ist die Wartezeit der Invalidenversicherung, nicht aber nach dem Reichsknappschaftsgesetz erfüllt, so treten zu den Leistungen der Invalidenversicherung für die in der Arbeiterpensionskasse zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge nach dem Reichsknappschaftsgesetze.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ yy

(1) Die Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nach einer Wartezeit von sechsunddreißig Monaten gewährt, für welche Beiträge entrichtet sind.

(2) Sind weniger als vierundzwanzig Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet, so beträgt die Wartezeit sechzig Beitragsmonate.

(3) Im Falle der Selbstversicherung beträgt die Wartezeit stets hundert Beitragsmonate.

§ zz

(1) Die von dem Versicherten in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zurückgelegten Zeiten militärischer Dienstleistungen oder freiwilliger Kriegskrankenpflege bei der deutschen Wehrmacht gelten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Berechnung der Leistungen der Pensionskassen, wenn der Versicherte vor seinem Eintritt in diese Dienste knappschaftlich versichert war und zwischen dem Ausscheiden aus der knappschaftlichen Beschäftigung und dem Eintritt in die militärischen Dienste oder Krankenpflege kein längerer Zeitraum als drei Monate liegt.

(2) Bei der Berechnung der Leistungen ist für jeden vollen Ersatzmonat ein Steigerungsbetrag von 50 Reichspfennigen zu gewähren. Soweit auf Grund früherer landesgesetzlicher Vorschriften oder von Satzungsbestimmungen eine günstigere Regelung vorgeschrieben ist, bewendet es bei diesen Vorschriften.

§ aaa

(1) Mitglieder der Pensionskassen des Reichsknappschaftsvereins, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der Versicherung ausscheiden, sind berechtigt, sich das Recht auf die bis zum Tage des Ausscheidens erworbenen An-

sprüche aus der Pensionsversicherung durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu erhalten, welche die Satzung festsetzt.

(2) Die Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen, wenn der Ausgeschiedene die Anerkennungsgebühr innerhalb Jahresfrist nicht zahlt. Zeiten, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Verfahren über einen Anspruch aus der Pensionsversicherung schwebt, werden nicht in die Frist eingerechnet.

§ bbb

(1) Mitglieder der Pensionskassen des Reichsknappschaftsvereins, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, sind berechtigt, die Mitgliedschaft in ihrer Pensionskasse fortzusetzen (Weiterversicherung). Zur Weiterversicherung sind Beiträge der Lohn- oder Gehaltsklasse zu entrichten, die der Hälfte des Arbeitsverdienstes entspricht, nach welchem das Mitglied zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt war. Die Weiterversicherung in einer höheren Lohn- oder Gehaltsklasse ist zulässig.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des § aaa erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft zur Pensionsversicherung, wenn nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Versicherte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, weniger als zwölf Beitragsmonate während je zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre zurückgelegt worden sind.

§ ccc

(1) Wird ein früheres Mitglied der Pensionskassen der Reichsknappschaft oder eines früheren deutschen Knappschaftsvereins wieder versicherungspflichtig in einem knappschaftlich versicherten Betriebe, so leben seine früheren Ansprüche einschließlich der für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 erworbenen Ansprüche aus der Pensionsversicherung nach sechsmonatiger Mitgliedschaft wieder auf.

(2) Stirbt ein Mitglied während dieser sechsmonatigen Wartezeit, so sind seinen Angehörigen die Leistungen aus der Pensionsversicherung zu gewähren, die ihnen zuständen, wenn die Ansprüche des Verstorbenen an seinem Todestage nach Abs. 1 wieder aufgelebt wären.

§ ddd

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Invalidenpension, des Ruhegeldes und des Kindergeldes beginnt, unbeschadet des § kkk, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § h oder des § gg vorliegen, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem das Krankengeld wegfällt.

(2) Läßt sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so ist der Monat maßgebend, in welchem der Antrag auf Bewilligung der Invalidenpension gestellt ist.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Invalidenpension nach §§ i, k und des Ruhegeldes nach §§ hh, ii beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Antrag gestellt ist.

(4) Die Umrechnung einer Pension oder eines Ruhegeldes bei dem Ausscheiden eines Invaliden aus der Arbeit in einem knappschaftspflichtigen Betrieb erfolgt nur, wenn erneut zwölf Monatsbeiträge entrichtet worden sind.

§ eee

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Witwenpension beginnt für die Witwen der Mitglieder mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Ehemanns, für die Witwen von Empfängern einer Rente aus der Pensionsversicherung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

(2) Der Anspruch endet, wenn die Witwe wieder heiratet oder stirbt, mit dem Ablauf des Wiederverheiratungs- oder Sterbemonats.

(3) Heiratet eine Witwe, so ist sie mit dem dreifachen Jahresbetrag ihrer Pension abzufinden. Verzichtet sie hierauf, so leben ihre Ansprüche unter Bedingungen, welche die Satzung bestimmt, beim Tode des nächsten Ehemanns wieder auf.

§ fff

(1) Der Anspruch auf Zahlung des Waisengeldes beginnt für Waisen der Mitglieder mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Vaters, für die Waisen der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats. Bei nachgeborenen Waisen beginnt der Anspruch mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.

(2) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für seinen Fortfall eintreten oder die Waise heiratet.

(3) Die Zahlungen werden an den gesetzlichen Vertreter geleistet.

§ ggg

(1) Witwenpension und Waisengeld werden auch dann gewährt, wenn das Mitglied oder der Empfänger einer Rente aus der Pensionsversicherung verschollen ist. Ein Vermißter gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Der nach § 143 bestellte Ausschuß kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ hhh

Den Todestag Verschollener stellt der Bezirksknappschaftsverein nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung.

§ iii

Witwenpension, Waisengeld und Bestattungsbeihilfe werden solchen Personen nicht gewährt, die den Tod des Mitglieds oder des Empfängers einer Rente aus der Pensionsversicherung vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ kkk

Länger als ein Jahr rückwärts, vom ersten Tage des Monats an gerechnet, an welchem der Antrag eingegangen ist, werden laufende Leistungen nicht gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist,

den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

§ lll

(1) Ist beim Tode des Empfängers die fällige Leistung noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

(2) Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ mmm

(1) Ist der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig, so ist ihm die Leistung zu entziehen. Der Entziehungsbescheid wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

(2) Nimmt der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes (§§ i, k, hh, ii) wieder regelmäßig eine gleichwertige Lohnarbeit auf, so fällt die Pension oder das Ruhegeld mit dem ersten Tage des Monats weg, der auf den Monat folgt, in welchem die Beschäftigung wieder aufgenommen wurde. Das gleiche gilt entsprechend für die Kürzung der Pension in den Fällen des § n, § hh Abs. 3, § ii. Zu Unrecht bezahlte Beträge brauchen nicht zurückgefordert zu werden.

§ nnn

Wird bei Gewährung oder Entziehung einer Rente aus der Pensionsversicherung eine ärztliche Untersuchung oder eine Krankenhausbeobachtung angeordnet, so ist der nachgewiesene Lohnausfall zu erstatten.

§ ooo

Wird nachgewiesen, daß ein früheres Mitglied, das als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Gewährung der Leistungen an seine Angehörigen eingestellt. Die zu Unrecht gezahlten Beträge werden nicht zurückgefordert.

§ ppp

(1) Pension und Ruhegeld ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

(2) Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Leistung überwiesen.

§ qqq

Pension und Ruhegeld ruhen, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, dem Reichsknappschaftsverein seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die Mitteilung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Leistung wieder auf.

§ rrr

Pension und Ruhegeld ruhen,

1. solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. solange der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen deutschen Lande aufhält.

§ sss

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Pension und des Ruhegeldes für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ ttt

Für das Ruhen der Leistungen nach §§ t, pp gelten die Vorschriften des § 216 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ uuu

(1) Der Reichsknappschaftsverein kann Berechtigte, die sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, mit dem Dreifachen ihrer jährlichen Rente abfinden.

(2) Das gleiche gilt für Ausländer, die auf Grund der Anordnung einer deutschen Behörde das Reichsgebiet verlassen haben, sofern sie nicht aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind.

§ vvv

(1) Ist ein Antrag auf Leistungen aus der Pensionsversicherung endgültig abgelehnt worden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berechtigung auf den Bezug der Leistungen liefern.

(2) Ergibt die erneute Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen aus der Pensionsversicherung, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder unrichtig festgestellt worden ist, so muß eine neue Feststellung getroffen werden.

§ www

Leistungen, die vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze gezahlt werden mußten, brauchen nicht zurückgefordert zu werden.

§ xxx

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Pensionsversicherung zusammen, so erhält der Berechtigte die Rente nach dem höchsten Betrage.

§ yyy

(1) Der Reichsknappschaftsverein kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

(2) Die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

Artikel 6

Im sechsten Abschnitt werden folgende Vorschriften geändert:

a) Der § 67 erhält folgende Fassung:

§ 67

(1) Nach der Reichsversicherungsordnung richtet sich, ob und für welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlich versicherten Betriebe die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung begründet.

(2) Für die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten die Vorschriften des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung.

(3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

b) Der § 68 fällt weg.

c) Der § 70 erhält folgenden Abs. 2:

(2) Die Vorschriften des § 1363 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung finden keine Anwendung.

d) Hinter § 70 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 70a

Wird bei Gewährung oder Entziehung einer Invalidenrente eine ärztliche Untersuchung oder eine Krankenhausbeobachtung angeordnet, so ist der nachgewiesene Lohnausfall zu erstatten.

Artikel 7

Der siebente Abschnitt fällt weg.

Artikel 8

Im achten Abschnitt werden folgende Vorschriften geändert:

a) Dem § 76 Abs. 1 werden folgende Worte angefügt: „soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt".

b) Im § 76 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Auf den Reichsknappschaftsverein als Träger der Angestelltenversicherung sind die Vorschriften der §§ 79 bis 86, §§ 88, 89 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

c) Der § 77 fällt weg; an seine Stelle treten folgende Vorschriften:

§ 77

(1) Wird neben einer Rente aus der Pensionsversicherung eine Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung gewährt, so ruht der Grundbetrag der Rente aus der Pensionsversicherung, soweit er den Grundbetrag der Rente aus der anderen Versicherung nicht übersteigt.

(2) Tritt neben das Kindergeld aus der Pensionsversicherung eine Kinderzulage oder ein Kinderzuschuß aus einer anderen Versicherung, so ruht das Kindergeld, soweit es den Betrag der Kinderzulage oder des Kinderzuschusses nicht übersteigt.

§ 77a

(1) Ist die Berufsunfähigkeit Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht der Teil des Grundbetrags der Invalidenpension oder des Ruhegeldes aus der Pensionsversicherung, der dem vom Versicherten bezogenen Teil der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht.

(2) Ist der Tod des Versicherten Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Pensionsversicherung.

(3) Das Ruhen tritt erst ein, wenn die Unfallrente tatsächlich gewährt wird.

(4) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Grundbetrag nach § 77 Abs. 1 ruht.

§ 77b

(1) Neben Renten aus der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung ruht die Invalidenpension oder das Ruhegeld aus der Pensionsversicherung, soweit die Gesamtbezüge den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der höchsten Lohn- oder Gehaltsgruppe übersteigen, welcher der Pensions- oder Ruhegeldempfänger angehört hat.

(2) Neben Renten aus der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung ruht die Witwenpension, soweit die Gesamtbezüge fünfzig vom Hundert, das Waisengeld, soweit die Gesamtbezüge zwanzig vom Hundert des nach Abs. 1 maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung mit Renten aus den anderen Versicherungen zusammen, so ruhen sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen achtzig vom Hundert des nach Abs. 1 maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

d) Der § 79 erhält folgende Fassung:

§ 79

(1) Hat ein Versicherter außer Beiträgen zum Reichsknappschaftsverein auch Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung entrichtet, so setzt jeder Versicherungsträger seine Leistungen fest. Jeder Versicherungsträger hat dem andern die Festsetzung einer Rente, ihr Ruhen oder ihren Wegfall unverzüglich mitzuteilen.

(2) Hat ein Versicherter außer Beiträgen zum Reichsknappschaftsverein auch Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung entrichtet, so setzt derjenige Versicherungsträger die Leistungen fest, an welchen zuletzt Beiträge entrichtet sind. War der Versicherte auch bei einer oder mehreren Ersatz-

kassen versichert, so sind sie vor Erteilung des Bescheids zu hören. Bei Streit wird in dem Verfahren entschieden, das dieses Gesetz vorschreibt.

(3) Der festsetzende Versicherungsträger erhält von dem andern Versicherungsträger den nach der nachgewiesenen Versicherungsdauer auf ihn entfallenden Teil des Grundbetrags und die für ihn angerechneten Steigerungsbeträge laufend erstattet.

e) Der § 80 erhält folgende Fassung:

§ 80

Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Pension bezieht, eine Rente oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) aus der Unfallversicherung oder treten Änderungen hierin ein, so hat er die Knappschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verletztenrenten ist das Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit anzugeben.

f) Die §§ 81, 82 fallen weg.

Artikel 9

Im neunten Abschnitt werden folgende Vorschriften geändert:

a) Im § 83

1. werden hinter Abs. 1 folgende Vorschriften eingefügt:

(2) Für Arbeiter und Angestellte ist je eine Abteilung zu bilden. Die Festsetzung, Buchung und Verwaltung der Beiträge für die beiden Abteilungen hat getrennt zu erfolgen.

(3) Die Sondervorschriften können mit Zustimmung der Mehrheit in beiden Abteilungen bestimmen, daß die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten gemeinsam durchgeführt wird.

(4) Die Reichsknappschaft kann beschließen, daß die Krankenversicherung der Angestellten gemeinsam für mehrere oder alle Bezirksknappschaften durchgeführt wird.

2. wird der bisherige Abs. 2 Abs. 5.

b) Der § 84 erhält folgende Fassung:

§ 84

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Bezirksknappschaftsvereine oder die besonderen Krankenkassen. Der Reichsknappschaftsverein kann die Erhebung der Beiträge den Bezirksknappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen entziehen, wenn diese nicht für eine ordnungsmäßige Erhebung und Abführung Sorge tragen. Satzung und Sondervorschriften bestimmen das Nähere.

c) Im § 85 Abs. 1 Zeile 4 und 5 werden die Worte „den Bezirksknappschaftsverein oder die besondere Krankenkasse" ersetzt durch die Worte „die zur Einziehung beauftragten Stellen".

d) Im § 86 fällt der Hinweis „§ 71 Satz 2" weg.

e) Im § 87 fällt der letzte Satz weg.

f) Im § 88 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die Beiträge sind zu zwei Fünfteln von den Arbeitgebern und zu drei Fünfteln von den Versicherten zu tragen.

g) Der § 91 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Reichen die von der Bezirksknappschaft festgesetzten Beiträge nicht aus, so hat die Reichsknappschaft eine anderweitige Festsetzung anzuordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so setzt die Reichsknappschaft die Beiträge fest.

h) Hinter § 92 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 92a

Werden die gesetzlichen Regelleistungen der Bezirksknappschaft bei zehn vom Hundert des Grundlohns nicht gedeckt, so können die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten noch weiter erhöht werden.

i) Die Überschrift zu §§ 96a ff. lautet:

Beiträge zur Pensionsversicherung

k) Vor § 97 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 96a

(1) Von allen Bezirksknappschaftsvereinen gemeinsam aufzubringen (Gemeinlast) sind die Deckungsmittel

1. für Invalidenpension nach § h und Ruhegeld nach § gg in Höhe von achtzig vom Hundert aller Leistungen dieser Art,
2. für Witwenpension, Waisengeld und Bestattungsbeihilfe,
3. für die Rücklage der Gemeinlast,
4. für die Verwaltungskosten des Reichsknappschaftsvereins.

(2) Die Beiträge zur Gemeinlast setzt der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins fest.

§ 96b

(1) Von den Bezirksknappschaftsvereinen selbständig aufzubringen (Sonderlast) sind die Deckungsmittel

1. für die in ihrem Bezirke zu gewährenden Leistungen an Invalidenpension nach § h und Ruhegeld nach § gg in Höhe von zwanzig vom Hundert,
2. für Invalidenpension nach § i und Ruhegeld nach § hh,
3. für freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden und Ruhegeldempfänger,
4. für freiwillige Leistungen und Heilverfahren,
5. für Erstattung von Lohnausfall (§ nnn),
6. für ihre Verwaltungskosten.

(2) Die Mittel für die Sonderlast sind durch Zuschläge zu den nach § 96a Abs. 2 festgesetzten Beiträgen aufzubringen. Die Zuschläge setzt der Vorstand des Bezirksknappschaftsvereins fest. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins.

(3) Überschreiten bei einer Bezirksknappschaft die Zuschläge die Grenze, welche die Reichsknappschaft festsetzt, so hat die Reichsknappschaft, wenn und solange die besonderen Umstände es erfordern, aus den Mitteln für die Gemeinlast die notwendige Beihilfe zu leisten.

§ 96 c

Zur Deckung der Invalidenpensionen nach den §§ i, k, hh und ii hat der Vorstand der Bezirksknappschaft einen Zusatzbeitrag für solche Versicherte festzusetzen, deren Beschäftigung den Anspruch auf diese Pensionen begründet.

l) Der § 97 erhält folgende Fassung:

§ 97

Die Beiträge sind zu zwei Fünfteln von den Arbeitgebern und zu drei Fünfteln von den Versicherten zu tragen.

m) Im § 98 wird

1. im Abs. 1 hinter dem Wort „Mitgliederbeiträge" eingefügt „und die Zuschläge" und an Stelle des Wortes „Grundlohns" gesetzt „des Endbetrages der Lohn- oder Gehaltsklassen",
2. der Abs. 2 gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

(2) War der Versicherte nicht den ganzen Beitragsmonat hindurch knappschaftlich tätig, so ist nur ein Bruchteil des Monatsbeitrags zu entrichten. Das Nähere bestimmt die Satzung.

n) Der § 99 erhält folgende Fassung:

§ 99

(1) Die Beiträge und Zuschläge der Mitglieder sind so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Beiträge der Arbeitgeber und sonstiger Einnahmen der Pensionskassen ausreichen, alle Aufwendungen aus der Pensionsversicherung zu decken und außerdem eine Rücklage anzusammeln bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe jeder Pensionskasse während der letzten drei Jahre. Bis die Rücklage diese Höhe erreicht hat, ist alljährlich ein Zwanzigstel der Aufwendungen der Pensionsversicherung in die Rücklage einzulegen. Die Zinsen fließen der Rücklage so lange zu, bis sie in voller Höhe angesammelt ist.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann auf Antrag des Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins genehmigen, daß ausnahmsweise Zuschläge zu der Rücklage in geringerer Höhe oder keine Zuschläge erhoben werden.

(3) Genügen die Beiträge nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2, so sind sie entsprechend zu erhöhen oder die Leistungen entsprechend zu mindern.

(4) Die Minderung kann sich auch auf die schon bewilligten oder rechtskräftig festgestellten Pensionskassenleistungen erstrecken, wenn sie nicht schon vor Inkrafttreten der Minderung fällig geworden sind.

(5) Unterläßt der Reichsknappschaftsverein, die nach Abs. 3, 4 erforderliche Abänderung der Satzung zu beschließen, so hat der Reichsarbeitsminister die Beschlußfassung anzuordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so ändert der Reichsarbeitsminister von sich aus die Satzung von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung.

(6) Müssen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Pensionskasse ihre Einnahmen schleunig vermehrt oder ihre Ausgaben vermindert werden, so kann der Reichsarbeitsminister, vorbehaltlich des im Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahrens, sofort vorläufig die Beiträge erhöhen oder die Pensionskassenleistungen vermindern.

o) Hinter § 99 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 99 a

Der Reichsarbeitsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats für die Beiträge und Zuschläge die Grenzen fest, die nur auf übereinstimmenden Beschluß in den Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten überschritten werden dürfen.

p) Der § 100 erhält folgende Fassung:

§ 100

Sind die nach § 96 b Abs. 2 festgesetzten Zuschläge unzureichend, so sind sie entsprechend zu erhöhen. Nimmt der Bezirksknappschaftsverein die Erhöhung nicht oder nicht ausreichend vor, so setzt der Reichsknappschaftsverein die Zuschläge fest.

q) Der § 103 erhält folgende Fassung:

§ 103

Tritt ein Mitglied von einer Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins zu der anderen über, so ist der Beitrag zu dieser vom ersten Tage des folgenden Monats ab zu entrichten.

r) Der § 104 erhält folgende Fassung:

§ 104

Die Bezirksknappschaftsvereine buchen die Beiträge und Zuschläge für die beiden Pensionskassen des Reichsknappschaftsvereins getrennt.

s) Der § 107 nebst Überschrift fallen weg.

t) Der § 108 erhält folgende Fassung:

§ 108

Die Bezirksknappschaftsvereine besorgen die Rechnungsführung im Auftrag des Reichsknappschaftsvereins getrennt für die verschiedenen Zweige und Abteilungen der Versicherung.

u) Im § 109 Abs. 2 wird an Stelle der Worte „Vermögensanteil, der für die Leistungen nach § 39 Abs. 2, § 44 bestimmt ist" gesetzt „aus Zuschlägen nach § 96 b Abs. 2 angesammelten Vermögensteil".

v) Im § 110 wird

1. im Abs. 1 Satz 1 zwischen den Worten „Rückstände" und „werden" eingefügt „und Geldstrafen",
2. dem Abs. 3 folgender Zusatz angefügt:

Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigentums, eines unbeweglichen Bergwerksanteils, einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit oder einer Salzabbau-Gerechtigkeit gehören die Beiträge, die auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes zu leisten sind, zu den öffentlichen Lasten.

w) Hinter § 111 wird als Abschnitt VII folgende Vorschrift eingefügt:

VII. Überwachung

§ 111a

(1) Die Bezirksknappschaftsvereine überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge.

(2) Die Arbeitgeber haben den Organen und den Beauftragten des Bezirksknappschaftsvereins Auskunft zu geben über die Zahl der Beschäftigten, ihren Arbeitsverdienst und die Dauer ihrer Beschäftigung. Sie haben die Geschäftsbücher oder Listen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Auch die Versicherten haben über Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Vorstand kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung ihrer Pflichten (Abs. 2) anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig.

Artikel 10

Im zehnten Abschnitt werden folgende Vorschriften geändert:

a) Der § 112 erhält folgende Fassung:

§ 112

(1) Organe der Reichsknappschaft sind der Vorstand sowie die Abteilungsvorstände und Hauptversammlungen für Arbeiter- und Angestelltensachen.

(2) Die Mitglieder der Organe werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig. Die Reichsknappschaft erläßt eine Wahlordnung.

b) Der § 113 erhält folgende Fassung:

§ 113

(1) Die Organe bestehen je zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber und je zu drei Fünfteln aus Vertretern der Versicherten.

(2) Für die Vertreter werden Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt.

(3) Die Satzung bestimmt das Nähere.

c) Hinter § 113 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 113a

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände.

(2) Bei der Abstimmung haben die Mitglieder des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten ein Sechstel der Stimmen, die nach der Satzung dem Abteilungsvorstande für Arbeiterangelegenheiten zustehen

(3) Satzung und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere.

d) Im § 114

1. erhält Satz 1 folgende Fassung:
   Die Mitglieder der Abteilungsvorstände und ihre Ersatzmänner werden von den Vertretern in den Hauptversammlungen gewählt, und zwar wählen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte getrennt.
2. wird im letzten Satze
   a) vor dem Worte „ehemaligen" eingefügt „sonstigen oder",
   b) hinter dem Worte „Krankenversicherung" eingefügt „oder Pensionsversicherung".

e) Der § 116 erhält folgende Fassung:

§ 116

(1) Der Vorstand vertritt die Reichsknappschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er besorgt die Geschäfte der Reichsknappschaft, die nicht durch Gesetz oder Satzung den Abteilungsvorständen oder den Hauptversammlungen vorbehalten oder den Bezirksknappschaften übertragen sind. Er überwacht den Geschäftsgang.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte zugunsten der Abteilungsvorstände beschränkt wird oder daß auch einzelne Vorstandsmitglieder die Reichsknappschaft vertreten können.

(4) Zum Nachweis seiner Vertretungsmacht erhält der Vorstand eine Bescheinigung des Reichsarbeitsministers über die den Vorstand bildenden Personen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

f) Hinter § 116 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 116a

(1) Zur Führung der Geschäfte der Reichsknappschaft sind, getrennt nach Arbeiter- und Angestelltensachen, die Abteilungsvorstände berechtigt und verpflichtet. Jeder Vorstand führt die Geschäfte seiner Abteilung selbständig. Für die Geschäfte, die über den Wirkungskreis einer Abteilung hinausgehen (gemeinsame Geschäfte), ist der Vorstand zuständig; er entscheidet Streit über die Zuständigkeit.

(2) Satzung und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere.

g) Der § 117 erhält folgende Fassung:

§ 117

(1) Die Vorstandsmitglieder haften dem Reichsknappschaftsverein für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Reichsknappschaftsverein kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Diese kann die Haftung an Stelle und auf Kosten des Reichsknappschaftsvereins geltend machen.

(2) Ein Vorstandsmitglied, das vorsätzlich zum Nachteil des Reichsknappschaftsvereins handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Vorstandsmitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Vorstandsmitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Vorstandsmitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

h) Hinter § 117 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 117a

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes kann gegen ein Mitglied des Vorstandes (Abteilungsvorstandes), das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

(2) Auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

i) Der § 118 erhält folgende Fassung:

§ 118

(1) Der Vorstand (Abteilungsvorstand) beschließt und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich für

1. die Festsetzung von Beiträgen über die nach § 99a festgesetzten Grenzen hinaus,
2. die Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des Vertrauensmannes der Versicherten.

Zur Beschlußfassung ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

(3) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb eines Monats nochmals abzustimmen. Wird der Antrag wiederholt abgelehnt, so können die Antragsteller, wenn die Entscheidung von erheblicher Wichtigkeit für den Reichsknappschaftsverein ist, innerhalb eines Monats nach der wiederholten Abstimmung die Entscheidung des Reichsarbeitsministers anrufen.

k) Der § 119 fällt weg.

l) Im § 120 erhält die Einleitung folgende Fassung:
Der Vorstand (Abteilungsvorstand) kann die Erledigung ... usw.

m) Im § 121 werden

1. die Worte „des Vorstandes" ersetzt durch „der Vorstände",
2. das Wort „Geschäftsführung" ersetzt durch „Leitung der Verwaltung",
3. die Worte „ein Vertrauensmann der Versicherten" ersetzt durch „möglichst als leitender Angestellter je ein Vertrauensmann der versicherten Arbeiter und Angestellten",
4. im letzten Satze die Worte „der beteiligten Versichertenverbände" ersetzt durch die Worte „wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern".

n) Hinter § 122 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 122a

(1) Verstoßen Beschlüsse der Organe des Reichsknappschaftsvereins gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

(2) Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

o) Der § 123 erhält folgende Fassung:

§ 123

Die Mitglieder der Hauptversammlungen für Arbeitersachen und für Angestelltensachen sowie die Ersatzmänner werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen in getrennter Wahl durch die Vertreter der Arbeitgeber und der versicherten Arbeiter und Angestellten in den Bezirksversammlungen gewählt.

p) Im § 124 werden die Worte „zur Hauptversammlung" ersetzt durch „zu den Hauptversammlungen".

q) Im § 125 Abs. 1 fällt Nr. 4 weg.

r) Der § 126 erhält folgende Fassung:

§ 126

(1) Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen in den Hauptversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Für Angelegenheiten, die über den Wirkungskreis der Hauptversammlung einer Abteilung hinausgehen (gemeinsame Angelegenheiten), sind die vereinigten Hauptversammlungen zuständig. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender der vereinigten Hauptversammlung.

(3) Bei der Abstimmung haben die Mitglieder der Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten ein Sechstel der Stimmen, die nach der Satzung der Hauptversammlung für Arbeiterangelegenheiten zustehen. Die Mitglieder der Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten, die hiernach stimmberechtigt sind, bezeichnet das Los.

(4) Satzung und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere.

s) Der § 127 erhält folgende Fassung:

§ 127

(1) Der Vorstand (Abteilungsvorstand) des Reichsknappschaftsvereins wählt aus seiner Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes (Abteilungsvorstandes) sowie zwei Stellvertreter je aus den Vertretern der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten.

(2) Erhält kein Mitglied die für seine Wahl erforderliche Stimmenmehrheit, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so gelten die beiden Mitglieder, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der höchsten Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl der Stellvertreter gelten diese Vorschriften entsprechend.

(3) Die Vorsitzenden der Abteilungsvorstände sind zugleich Vorsitzende der Hauptversammlungen.

t) Der § 128 fällt weg.

u) Der § 129 erhält folgende Fassung:

§ 129

(1) Die Verwaltung der Bezirksknappschaft führen unter Mitwirkung von Knappschaftsältesten und

Angestelltenältesten der Bezirksvorstand sowie die Abteilungsvorstände und die Bezirksversammlungen für Arbeiter- und Angestelltensachen.

(2) Besondere Krankenkassen müssen einen besonderen Vorstand und eine besondere Hauptversammlung haben.

(3) Die Mitglieder der Organe der Bezirksknappschaften und der besonderen Krankenkassen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(4) § 112 Abs. 2 gilt.

v) Im § 130 erhalten die Abs. 1 und 3 folgende Fassung:

(1) Wählbar als Älteste, als Vertreter der Versicherten und als Vertreter der Arbeitgeber in die Bezirksvorstände und in die Bezirksversammlungen sind nur volljährige Deutsche, die den in den Satzungen bestimmten Voraussetzungen genügen.

(3) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber sind auch Personen, die mit der Leitung knappschaftlicher Betriebe betraut oder in der Verwaltung dieser Betriebe angestellt sind. Ferner sind wählbar die Mitglieder des Aufsichtsrats einer landesrechtlichen Gewerkschaft, einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die knappschaftliche Unternehmungen betreibt.

w) Im § 131 Abs. 1

1. werden im Satz 1 hinter dem Worte „Sprengelwahlgruppen" eingefügt die Worte „ auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen",
2. werden die Sätze 2 und 3 gestrichen,
3. erhält Satz 4 folgende Fassung:

Der Reichsknappschaftsverein erläßt die Wahlordnung, der Bezirksvorstand bestimmt die Sprengelwahlgruppen.

x) Der § 133 erhält folgende Fassung:

§ 133

(1) Die Organe bestehen je zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber und je zu drei Fünfteln aus Vertretern der Versicherten.

(2) Für die Vertreter werden Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt.

(3) Satzung und Sondervorschriften bestimmen das Nähere.

y) Hinter § 133 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 133a

(1) Der Vorstand der Bezirksknappschaft besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände.

(2) Die Vorschriften des § 113a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

z) Im § 134

1. erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

Die Mitglieder der Abteilungsvorstände und ihre Ersatzmänner werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von den Vertretern in den Bezirksversammlungen gewählt, und zwar wählen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte getrennt.

2. fällt Abs. 2 weg.

aa) Der § 135 erhält folgende Fassung:

§ 135

(1) Der Vorstand der Bezirksknappschaft besorgt die Geschäfte der Bezirksknappschaft, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Sondervorschriften den Abteilungsvorständen oder den Bezirksversammlungen vorbehalten sind. Er überwacht den Geschäftsgang.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

bb) Hinter § 135 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 135a

(1) Zur Führung der Geschäfte der Bezirksknappschaft sind, getrennt nach Arbeiter- und Angestelltensachen, die Abteilungsvorstände berechtigt und verpflichtet. Jeder Vorstand führt die Geschäfte seiner Abteilung selbständig. Für Geschäfte, die über den Wirkungskreis einer Abteilung hinausgehen (gemeinsame Geschäfte), ist der Bezirksvorstand zuständig; er entscheidet Streit über die Zuständigkeit.

(2) Sondervorschriften und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere.

(3) Die §§ 117, 122a gelten.

cc) Der § 136 fällt weg.

dd) Der § 137 wird gestrichen; an seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

§ 137

(1) Der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins kann gegen Mitglieder des Bezirksvorstandes, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

(2) Auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

ee) Der § 138 erhält folgende Fassung:

§ 138

(1) Für die Beschlußfassung der Bezirksvorstände gilt § 118 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich für

1. die Festsetzung von Beiträgen der Krankenversicherung über zehn vom Hundert des Grundlohns,
2. die Festsetzung von Beiträgen und Zuschlägen über die nach § 99a festgesetzten Grenzen hinaus,
3. die Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des Vertrauensmannes der Versicherten.

Zur Beschlußfassung ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

ff) Der § 139 erhält folgende Fassung:

§ 139

Die Bezirksvorstände erhalten eine Bescheinigung des Reichsknappschaftsvereins über ihre Zusammensetzung.

gg) Im § 140 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Angestelltenältesten" eingefügt die Worte „auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen".

hh) Der § 142 erhält folgende Fassung:

§ 142

Für Beschlußfassungen und Wahlen der Bezirksversammlungen gilt § 126 entsprechend.

ii) Im § 143

1. werden im Abs. 1 Zeile 2, 3 und 4 anstatt der Worte „des Bezirksvorstandes" gesetzt „der Bezirksvorstände",
2. werden im Abs. 2 Zeile 5 anstatt der Worte „im Bezirksvorstand" gesetzt „in den Bezirksvorständen" und in Zeile 6 anstatt der Worte „den Bezirksvorstand" gesetzt „die Bezirksvorstände",
3. erhält Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:
   (3) In die Leitung der Verwaltung der Bezirksknappschaftsvereine ist möglichst als leitender Angestellter je ein Vertrauensmann der versicherten Arbeiter und Angestellten zu übernehmen,
4. werden im Abs. 3 Satz 2 die Worte „beteiligten Arbeitnehmerverbände" ersetzt durch die Worte „wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern"

kk) Der § 144 erhält folgende Fassung:

§ 144

Für die Wahl der Vorsitzenden der Bezirksvorstände, der Bezirksversammlungen und der Ausschüsse gelten § 127 und § 128 entsprechend.

ll) Der § 147 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Für Inhaber des Zivildienstscheins darf ein Vorrecht bei der Stellenbesetzung nicht vorgeschrieben werden, auch nicht gemäß § 11 Abs. 2a des Wehrmachtsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Wehrmachtsversorgungsgesetzes vom 19. September 1925.

mm) Hinter § 150 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 150a

Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverbande angehören, der als Benennungskörper für den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.

Artikel 11

Im elften Abschnitt werden folgende Vorschriften geändert:

a) Im § 151 Abs. 3 werden im Satz 2 die Worte „der Bezirksknappschaftsverein seinen" ersetzt durch die Worte „die Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins ihren".

b) Der § 152 erhält folgende Abs. 2 und 3:
   (2) Beschwerden über die Geschäftsführung der besonderen Krankenkassen sind beim Vorstand des Bezirksknappschaftsvereins anzubringen. Über Beschwerden gegen dessen Stellungnahme wird nach Abs. 1 entschieden.
   (3) Der Reichsarbeitsminister kann Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung dem Reichsversicherungsamt zur Entscheidung übertragen.

Artikel 12

Im zwölften Abschnitt werden folgende Vorschriften geändert:

a) In den § 153 Abs. 3, § 157 wird das Wort „Pensionskasse" ersetzt durch das Wort „Pensionsversicherung".

b) Im § 155 erhält Abs. 1 folgende Fassung:
   (1) Über die Leistungen aus der Pensionsversicherung entscheidet die Verwaltung des Bezirksknappschaftsvereins.

c) Der § 156 fällt weg.

d) Im § 157 erhält Satz 2 folgende Fassung:
   Die Vorschriften des § 155 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

e) Der § 161 fällt weg.

f) In den § 164, § 166 Abs. 1 werden die Worte „nach diesem Gesetze, der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetze" ersetzt durch die Worte: „nach diesem Gesetz und der Reichsversicherungsordnung".

g) Der § 166 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   (2) Für die Aufgaben der knappschaftlichen Versicherung werden bei dem Reichsversicherungsamte Knappschaftssenate gebildet. Die Senatspräsidenten sollen in der Regel besondere Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiete des Bergwesens und der knappschaftlichen Versicherung besitzen. Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Knappschaftssenat können nur Personen sein, die nach § 114 des Reichsknappschaftsgesetzes wählbar sind; dabei sollen als Versichertenvertreter in Arbeitersachen Vertreter der Arbeiter, in Angestelltensachen Vertreter der Angestellten berufen werden.

Artikel 13

Hinter dem zwölften Abschnitt werden als besonderer Abschnitt folgende Vorschriften eingefügt:

..... Abschnitt

Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken

a) Der § 18 wird § 167a.

b) Der § 167a erhält folgenden Abs. 2:
   (2) Die §§ 370, 370a, 372, 373 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. An Stelle des Oberversicherungsamts ist die Aufsichtsbehörde, an Stelle der obersten Verwaltungsbehörde der Reichsarbeitsminister zuständig.

c) Hinter § 167a werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 167b

(1) Für den Bezirk jedes Knappschafts-Oberversicherungsamts wird bei diesem ein Schiedsamt gebildet. Es besteht aus dem Vorsitzenden des Knappschafts-Oberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als unparteiischen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus der Zahl der zugelassenen Ärzte und der Vertreter des Bezirksknappschaftsvereins.
(2) Über die Beisitzer und ihre Stellvertreter haben sich die beteiligten Organisationen der Ärzte

und der Vorstand des Bezirksknappschaftsvereins zu einigen. Mangels einer Einigung bestellt sie die für die Aufsicht über den Bezirksknappschaftsverein zuständige Landesbehörde. Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Tätigkeit der Beisitzer des Schiedsamts ist ehrenamtlich. Die Landesbehörde kann bestimmen, daß ihnen eine Entschädigung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gewährt wird.

§ 167c

(1) Das Schiedsamt ist zur Entscheidung bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrages sowie zur Entscheidung von Streitigkeiten aus abgeschlossenen Arztverträgen zuständig. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsamts.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsamts sind mit Gründen zu versehen.

§ 167d

(1) Gegen die Entscheidungen der Schiedsämter ist Berufung an das Oberschiedsamt zulässig.

(2) Das Oberschiedsamt wird beim Reichsversicherungsamt gebildet. Es besteht aus unparteiischen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und deren Stellvertretern sowie aus ehrenamtlichen Vertretern der zugelassenen Ärzte und des Reichsknappschaftsvereins oder der Bezirksknappschaftsvereine und deren Stellvertretern in der nötigen Zahl.

(3) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamts auf die Dauer von fünf Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vorsitzende ist in der Regel den Direktoren oder Senatspräsidenten des Reichsversicherungsamts zu entnehmen.

(4) Über die weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter haben sich die beteiligten Organisationen der Ärzte und der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins zu einigen. Mangels einer Einigung bestellt sie der Präsident des Reichsversicherungsamts. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig. Die unparteiischen Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen in der knappschaftlichen Versicherung erfahren sein; mindestens die Hälfte von ihnen soll die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste haben.

(5) Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von den beteiligten Organisationen der Ärzte gewählt. Die Vertreter des Reichsknappschaftsvereins werden für die gleiche Dauer vom Vorstand des Reichsknappschaftsvereins benannt.

(6) Das Oberschiedsamt entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, von denen außer dem Vorsitzenden das eine Mitglied die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste haben muß, und je drei Vertretern der Ärzte und des Reichsknappschaftsvereins. Der Präsident des Reichsversicherungsamtes kann an Stelle des Vorsitzenden selbst den Vorsitz führen. Das Oberschiedsamt ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Ärzte und des Reichsknappschaftsvereins nur je zwei an der Verhandlung teilnehmen.

§ 167e

(1) Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Oberschiedsamt einzulegen. Die Vorschriften des § 129 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. Die Berufung bewirkt Aufschub, bei Streit über die Höhe der Vergütungen jedoch nur hinsichtlich des streitigen Teils; bis zur Entscheidung über die Berufung ist die Vergütung im übrigen in der Höhe fortzuzahlen, in der sie vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung gewährt wurde.

(2) Die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Oberschiedsamts verworfen werden, wenn diese über die Unzulässigkeit einig sind. Entsprechendes gilt für eine nicht rechtzeitig eingelegte Berufung.

§ 167f

Für den Geschäftsgang und das Verfahren sowie die Tragung der Kosten bei den Schiedsämtern und bei dem Oberschiedsamte gelten die auf Grund des § 368p der Reichsversicherungsordnung erlassenen Verordnungen entsprechend. Das Reichsversicherungsamt kann nach Bedarf abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 167g

(1) Die endgültigen Entscheidungen der Schiedsämter und des Oberschiedsamts sind für beide Teile bindend. Kommt eine Partei der Entscheidung nicht nach, so haftet sie der andern für den ihr entstehenden Schaden.

(2) Kommt der Reichsknappschaftsverein oder ein Bezirksknappschaftsverein einer für ihn nach Abs. 1 bindenden Entscheidung nicht nach, so ist er durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Befolgung anzuhalten.

(3) Kommt ein Arzt einer für ihn nach Abs. 1 bindenden Entscheidung ohne einen in seiner Person liegenden und von den Vertragsbedingungen unabhängigen wichtigen Grund nicht nach, so kann ihn das Schiedsamt auf Antrag der anderen Partei auf eine Dauer bis zu fünf Jahren von der Zulassung bei allen Bezirksknappschaftsvereinen des Schiedsamtsbezirks oder einem Teile desselben ausschließen. Der Antrag kann auch von der ärztlichen Vereinigung, die Partei gewesen ist oder welcher der Arzt angehört, gestellt werden.

§ 167h

Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsbestimmungen zu den §§ 167b bis g erlassen; er kann die beteiligten Organisationen der Ärzte (§ 167b Abs. 2 und § 167d Abs. 4) näher bezeichnen.

Artikel 14

Im vierzehnten Abschnitt werden im § 182 Abs. 1 das Wort „Pensionskasse" durch das Wort „Pensionsversicherung" ersetzt und die Worte „§ 91 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849)" gestrichen.

Artikel 15

Im Artikel 29 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 454) werden die Worte „noch Bergarbeit verrichten und" gestrichen.

Artikel 16

a) (1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Juli 1926 in Kraft.

(2) Beim Tode der Angehörigen eines Knappschaftsinvaliden oder Ruhegeldempfängers oder der Empfänger von Witwenpension oder Waisengeld besteht Anspruch auf Beihilfe zu den Bestattungskosten nach §§ g und ff auch dann, wenn die Berufsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1924 eingetreten ist.

(3) Ist ein Versicherter vor dem 1. Januar 1924 verstorben, so gelten für die Witwe die Vorschriften des § eee Abs. 3, falls sie nach dem 1. Januar 1924 heiratet oder wiederum Witwe wird.

b) In den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Versicherungsfällen in der Krankenversicherung werden vom Tage des Inkrafttretens die Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechnet.

c) (1) Die am 1. Juli 1926 laufenden Leistungen der Arbeiterpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins, die auf Grund der §§ 25, 26, 32, 33 und 34 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 oder der bis zum 1. Januar 1924 gültigen Satzungen früherer deutscher Knappschaftsvereine festgesetzt sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet. Dabei ist die Lohnklasse maßgebend, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der am 1. Juli 1926 vorhandenen aktiven Mitglieder entspricht.

(2) Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst wird für jeden Bezirksknappschaftsverein durch einen Ausschuß festgestellt, der aus einem vom Vorsitzenden des zuständigen Knappschaftsoberversicherungsamts bestellten Obmann und je sechs Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten besteht, die der Bezirksvorstand bestimmt. Der Ausschuß kann, sofern innerhalb der Bezirksknappschaft verschiedene Arten knappschaftlich versicherter Betriebe vorhanden sind, den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für die Betriebsarten verschieden bemessen. Mehr als drei Betriebsarten dürfen nicht unterschieden werden.

(3) Der Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird der am 1. Juli 1926 gezahlte Entgelt zugrunde gelegt, und zwar wird ein monatlicher Entgelt mit zwölf, ein wöchentlicher Entgelt mit zweiundfünfzig, ein täglicher Entgelt mit dreihundert vervielfältigt. Ist ein Versicherter stundenweise beschäftigt, so ist als täglicher Entgelt der durchschnittliche Verdienst eines gleichartigen Arbeiters anzunehmen, der während des ganzen Arbeitstags beschäftigt ist. Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand und die Kinderzahl gegeben werden, bleiben dabei außer Ansatz. Der Jahresarbeitsverdienst der jugendlichen und weiblichen Mitglieder bleibt außer Ansatz.

(4) Die Kosten der Ausschüsse trägt der Reichsknappschaftsverein.

(5) Das Knappschaftsoberversicherungsamt kann für die Feststellung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eine Frist bestimmen. Nach Ablauf der Frist kann es selbst den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst feststellen.

(6) Sind weniger als sechzig Beitragsmonate in der Pensionsversicherung nachgewiesen und treffen Leistungen der Pensionsversicherung mit Leistungen der Invalidenversicherung zusammen, so darf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes umgerechnete Leistung der Pensionsversicherung nicht geringer sein als die nach den bisherigen Vorschriften zu gewährende Leistung der Pensionsversicherung.

d) Bei Berechnung der vom 1. Juli 1926 ab neu zu gewährenden Leistungen der Arbeiterpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins sind für Beitragsmonate vor dem 1. Juli 1926 Steigerungsbeträge entsprechend den nach c Abs. 1 festgestellten Lohnklassen zu gewähren.

e) (1) Die am 1. Juli 1926 laufenden Leistungen der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins, die auf Grund der §§ 25, 26, 32, 33 und 34 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 oder der bis zum 1. Januar 1924 gültigen Satzungen früherer deutscher Knappschaftsvereine sowie auf Grund des § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes und der §§ 24 und 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzt sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet. Dabei ist die Gehaltsklasse maßgebend, in welcher das Mitglied nach seinem Hauptberufe am 1. Juli 1926 beitragspflichtig gewesen wäre. Sind für einen Versicherten seit dem 1. Januar 1924 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes neben Beiträgen zur Angestelltenpensionskasse Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden (Doppelversicherung), so werden zu den Leistungen nach diesem Gesetz die Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung für die seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge gewährt.

(2) Als Beitragsmonat gelten auch alle Monate, in denen das Mitglied der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins, der Arbeiterpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins oder des Reichsknappschaftsvereins oder einer Beamtenpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins angehörte oder in denen es Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung geleistet hat oder eine Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben nachweisen kann. Der Vorstand bestimmt das Nähere.

f) (1) Bei Berechnung der vom 1. Juli 1926 ab neu zu gewährenden Leistungen der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins sind für Beitragsmonate vor dem 1. Juli 1926 Steigerungs-

beträge entsprechend der Gehaltsklasse zu gewähren, in welcher das Mitglied nach seinem Hauptberufe am 1. Juli 1926 beitragspflichtig war oder gewesen wäre, wenn es an diesem Tage seinen Hauptberuf ausgeübt hätte.

(2) Die Vorschriften des Artikel 13 Buchstabe e Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

g) Dem Berechtigten ist ein neuer Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid findet nur die Beschwerde nach § 155 Abs. 3 statt. Nachzahlungen für Zeiten vor dem 1. Juli 1926 werden nicht geleistet. Schwebende Fälle unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Nichtanwendung dieser Vorschriften ist auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Knappschaftsoberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

h) (1) Hüttenwerke und sonstige Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die am 1. Juli 1926 auf Grund des Artikel 17, I des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 454) dem Reichsknappschaftsverein angehören, können auf gemeinschaftlichen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der Versicherten eines jeden selbständigen Betriebes, die hierüber in geheimer Abstimmung beschließen, aus der knappschaftlichen Versicherung ausscheiden.

(2) Der Antrag ist beim Vorstand des Reichsknappschaftsvereins innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom 1. Juli 1926 ab gerechnet, einzureichen.

(3) Der Vorstand kann das Ausscheiden unter der Bedingung genehmigen, daß der Arbeitgeber den Kapitalwert für die Pensionen, die der Reichsknappschaftsverein an ehemalige Versicherte des Betriebes gewährt, diesem erstattet und ihm eine angemessene Entschädigung für die von den ausscheidenden Versicherten in dem Betrieb erworbenen Anwartschaften leistet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister; er kann auch Teilzahlungen zulassen.

(4) Die ausgeschiedenen Versicherten können sich nach §§ aaa, bbb weiter versichern.

i) Die auf Grund des Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 454) dem Reichsknappschaftsverein noch angehörenden Mitglieder können ihr Ausscheiden aus der Versicherung nur noch innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom 1. Juli 1926 ab gerechnet, anzeigen. Die Weiterversicherung nach §§ aaa, bbb ist zulässig.

k) Die auf Grund der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes bei der Reichsknappschaft freiwillig Weiterversicherten oder Selbstversicherten werden der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überwiesen. Die Reichsknappschaft hat an die Reichsversicherungsanstalt die seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge abzüglich zehn vom Hundert abzuführen. Die Versicherten können die Versicherung nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes nur bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte fortsetzen.

l) Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach diesem Gesetze nicht mehr vorliegen, fällt sie mit dem 1. Juli 1926 weg.

Artikel 17

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats noch andere Übergangsvorschriften erlassen.

Artikel 18

(1) Die auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) bestehenden Organe der Knappschaften bleiben auch nach dem 30. Juni 1926 im Amte, bis die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes gewählten Organe ihr Amt antreten.

(2) Kommen in den bisherigen Organen die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Beschlüsse nicht zustande, so trifft der Reichsarbeitsminister die einstweilen erforderlichen Anordnungen.

Artikel 19

(1) Innerhalb zwei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes hat der Vorstand der Bezirksknappschaft außerordentliche Bezirksversammlungen der Vertreter der Arbeitgeber sowie der versicherten Arbeiter und Angestellten zu berufen. Die Zahl der Vertreter in jeder Bezirksversammlung setzt erstmalig die Wahlordnung (§§ 112, 129) fest. Die Bezirksversammlungen wählen die Vertreter zu den Hauptversammlungen.

(2) Innerhalb vier Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes hat der Vorstand der Reichsknappschaft die Hauptversammlungen (§ 112 Abs. 1) zu berufen. Die Zahl der Vertreter in jeder Hauptversammlung setzt erstmalig die Wahlordnung (§ 112) fest. Die Hauptversammlungen beschließen den Inhalt der Satzungen und wählen die Abteilungsvorstände und ihre Ersatzmänner. Soweit ein Gegenstand der Satzung beide Abteilungen betrifft, wird der Beschluß von den vereinigten Hauptversammlungen gefaßt. Kommt kein Beschluß der Hauptversammlungen über die Satzungen zustande, so erläßt sie der Reichsarbeitsminister.

Artikel 20

(1) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsknappschaftsgesetzes in der gültigen Fassung unter fortlaufender Bezeichnung der Paragraphen durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Er kann dabei Vorschriften, die durch dieses Gesetz überholt werden, weglassen, Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen oder sich aus einer bereits eingetretenen Änderung der Versicherungsgesetze ergeben. Er kann ferner die Bezeichnungen „Reichsknappschaftsverein" und „Bezirksknappschaftsverein" durch die Bezeichnungen „Reichsknappschaft" und „Bezirksknappschaft" sowie die Hinweise auf bestimmte Organe durch die allgemeine Bezeichnung „Reichsknappschaft" oder „Bezirksknappschaft" ersetzen.

(2) Er wird ferner ermächtigt, die seit dem 1. Januar 1924 eingetretenen Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes bei der Feststellung der gültigen Fassung des Reichsknappschaftsgesetzes zu berücksichtigen.

Berlin, den 25. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 25. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abschnitt A

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der § 559b Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Kinderzulage in Höhe von zehn vom Hundert der Rente gewährt. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Kinderzulage bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Die Kinderzulage wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienste nicht abgezogen.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Für Stiefkinder und Enkel wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten werden.

2. Im § 559b Abs. 6 fallen die Worte „ehelichen und der ihnen gleichgestellten" weg.

Artikel 2

Der § 591 erhält folgende Fassung:

Jedes Kind des Getöteten erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird die Rente gewährt, solange der Zustand dauert.

Heiratet das Kind, so fällt die Rente weg.

Der § 559b Abs. 2 gilt entsprechend; dabei tritt im Falle des § 559b Abs. 2 Nr. 6 an die Stelle des Versicherungsfalls der Tod des Versicherten.

Artikel 3

Im § 616 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Dies gilt nicht, solange der Berechtigte noch Anspruch auf eine andere Verletztenrente aus der Unfallversicherung hat.

Artikel 4

1. Der § 1259 erhält folgende Fassung:

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird die Rente gewährt, solange der Zustand dauert.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

2. Der § 1260 erhält folgende Fassung:

Kinder einer versicherten Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, erhalten die Waisenrente nicht, wenn die verstorbene Ehefrau aus ihrem Arbeitsverdienste zum Unterhalte der Kinder nicht beigetragen hat.

3. Der § 1261 erhält folgende Fassung:

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht dem Manne Witwerrente zu, solange er bedürftig ist.

4. Als neuer § 1262 wird eingefügt:

§ 1262

Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen achtzig vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

Artikel 5

Der § 1291 erhält folgende Fassung:

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder (§ 1259 Abs. 2), so erhöht sich die Invalidenrente für jedes von ihnen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr um jährlich 90 Reichsmark (Kinderzuschuß). Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Kinderzuschuß bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Kinderzuschuß wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält.

Mehreren Rentenempfängern wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind ganz oder überwiegend unterhält.

Für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange der Rentenempfänger sie überwiegend unterhält.

Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Artikel 6

Der § 1299 erhält folgende Fassung:

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Voraussetzungen für den Wegfall der Rente nach § 1259 eintreten oder die Waise heiratet.

Artikel 7

Vor § 1312 werden hinter der Überschrift „XII. Ruhen der Rente und Kapitalabfindung" folgende Vorschriften eingefügt:

§ 1311

Ist die Invalidität Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht der Teil des Grundbetrags der Invalidenrente, der dem vom Versicherten bezogenen Teile der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Gilt die Invalidität wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen nachträglich als Folge des Unfalls, so darf die Ruhensvorschrift nicht zur Kürzung des bisherigen Gesamtrentenbetrags angewendet werden.

Ist der Tod des Versicherten Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung.

Das Ruhen tritt erst ein, wenn Unfallrente tatsächlich gewährt wird.

Der Betrag, der ruht, darf den Betrag der Unfallrente nicht übersteigen.

§ 1311a

Neben reichsgesetzlichen Unfallrenten ruht die Invalidenrente, soweit die Gesamtbezüge den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat.

§ 1311b

Neben reichsgesetzlichen Unfallrenten ruht die Witwen- und Witwerrente, soweit die Gesamtbezüge fünfzig vom Hundert, die Waisenrente, soweit die Gesamtbezüge zwanzig vom Hundert des nach § 1311a maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten mit reichsgesetzlichen Unfallrenten zusammen, so ruhen sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen achtzig vom Hundert des nach § 1311a maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

§ 1311c

Bezieht der Versicherte eine Kinderzulage aus der Unfallversicherung, so ruht der Kinderzuschuß (§ 1291) bis zur Höhe der Kinderzulage.

§ 1311d

Im Sinne der §§ 1311 bis 1311c gilt Heilanstaltpflege (Anstaltpflege) als Bezug der Vollrente aus der Unfallversicherung.

Eine abgefundene Rente aus der Unfallversicherung gilt als fortlaufend.

Artikel 8

Im § 1387 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Für Versicherte, deren regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 6 Reichsmark nicht übersteigt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge.

Artikel 9

Der § 1522 erhält folgende Fassung:

§ 1522

Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Rente aus der Invalidenversicherung bezieht, eine Rente oder Heilanstaltpflege (Anstaltpflege) aus der Unfallversicherung, oder treten Änderungen hierin ein, so ist die Versicherungsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verletztenrenten ist das Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Artikel 10

Der § 1696 erhält folgenden Zusatz:

4. Waisenrente, soweit die Gewährung des Unterhalts oder die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre streitig sind.

Artikel 11

Im § 1700 Nr. 12 fallen die Worte „und den ehelichen Kindern Gleichgestellte" weg.

Abschnitt B

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

Artikel 12

1. Der § 33 erhält folgende Fassung:

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder

Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird die Rente gewährt, solange der Zustand dauert.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

2. Der § 34 erhält folgende Fassung:

Kinder einer versicherten Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, erhalten die Waisenrente nicht, wenn die verstorbene Ehefrau aus ihrem Arbeitsverdienste zum Unterhalte der Kinder nicht beigetragen hat.

3. Der § 35 erhält folgende Fassung:

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht dem Manne Witwerrente zu, solange er bedürftig ist.

4. Als § 35a wird eingefügt:

§ 35a

Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen achtzig vom Hundert des höchsten Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Gehaltsklasse nicht übersteigen, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

Artikel 13

Der § 58 erhält folgende Fassung:

Hat der Empfänger eines Ruhegeldes Kinder (§ 33 Abs. 2), so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr um jährlich 90 Reichsmark (Kinderzuschuß). Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Kinderzuschuß bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Kinderzuschuß wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält.

Der Kinderzuschuß wird nicht gewährt, soweit das Ruhegeld einschließlich des Kinderzuschusses den höchsten Jahresarbeitsverdienst der höchsten Gehaltsklasse übersteigt, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienste nicht abgezogen.

Mehreren Ruhegeldempfängern wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind unterhält.

Für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange der Rentenempfänger sie überwiegend unterhält.

Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Artikel 14

Der § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Voraussetzungen für den Wegfall der Rente nach § 33 eintreten oder die Waise heiratet.

Artikel 15

Vor § 72 werden hinter der Überschrift „XII. Ruhen der Rente" folgende Vorschriften eingefügt:

§ 71a

Ist die Berufsunfähigkeit Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht der Teil des Grundbetrags des Ruhegeldes, der dem vom Versicherten bezogenen Teile der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Gilt die Berufsunfähigkeit wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen nachträglich als Folge des Unfalls, so darf die Ruhensvorschrift nicht zur Kürzung des bisherigen Gesamtrentenbetrags angewendet werden.

Ist der Tod des Versicherten Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung.

Das Ruhen tritt erst ein, wenn Unfallrente tatsächlich gewährt wird.

Der Betrag, der ruht, darf den Betrag der Unfallrente nicht übersteigen.

§ 71b

Neben reichsgesetzlichen Unfallrenten ruht das Ruhegeld, soweit die Gesamtbezüge den höchsten Jahresarbeitsverdienst der höchsten Gehaltsklasse übersteigen, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat.

§ 71c

Neben reichsgesetzlichen Unfallrenten ruht die Witwen- und Witwerrente, soweit die Gesamtbezüge fünfzig vom Hundert, die Waisenrente, soweit die Gesamtbezüge zwanzig vom Hundert des nach § 71b maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten mit reichsgesetzlichen Unfallrenten zusammen, so ruhen sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen achtzig vom Hundert des nach § 71b maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

§ 71d

Bezieht der Versicherte eine Kinderzulage aus der Unfallversicherung, so ruht der Kinderzuschuß (§ 58) bis zur Höhe der Kinderzulage.

§ 71e

Im Sinne der §§ 71a bis 71d gilt Heilanstaltpflege (Anstaltpflege) als Bezug der Vollrente aus der Unfallversicherung.

Eine abgefundene Rente aus der Unfallversicherung gilt als fortlaufend.

Artikel 16

Hinter § 251 wird eingefügt:

§ 251a

Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Rente aus der Angestelltenversicherung bezieht, eine Rente oder Heilanstaltpflege (Anstaltpflege) aus der Unfallversicherung oder treten Änderungen hierin ein, so ist die Reichsversicherungsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verletztenrenten ist das Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Artikel 17

Im § 385 Satz 1 werden die Worte „unter achtzehn Jahren" ersetzt durch: „(§ 33)".

Artikel 18

1. Dem § 394 wird als Abs. 5 neu hinzugefügt:

Die Vorschriften der §§ 27, 57 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auch für die Wanderversicherten, die vor dem 1. November 1923 die Leistungen der Invalidenversicherung gewählt haben. Auf die hiernach zu gewährenden Leistungen werden die bisher von den Trägern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung bewirkten Leistungen angerechnet. Die Reichsversicherungsanstalt erstattet den Trägern der Invalidenversicherung den Grundbetrag, den sie an die Berechtigten geleistet haben.

2. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

Abschnitt C

Übergangsvorschriften

Artikel 19

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.

(2) Seinen Vorschriften unterliegen für die Zeit nach dem Inkrafttreten alle Ansprüche ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen.

(3) Die Nichtanwendung der neuen Vorschriften in einem Feststellungsverfahren, das am 1. Juli 1926 schwebt, gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

(4) Ist eine Rente vor dem 1. Juli 1926 weggefallen oder ist der Rentenantrag vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind, und ein neuer Bescheid zu erteilen.

(5) Soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschuß und Waisenrente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen, fallen die am 30. Juni 1926 noch laufenden Leistungen erst mit dem 1. Oktober 1926 weg. Dies gilt für die vom Reichstag am 22. Juni 1926 beschlossene knappschaftliche Pensionsversicherung entsprechend.

Artikel 20

Bisher ergangene Entscheidungen über Abfindung nach § 616 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) sind auf Antrag des Verletzten aufzuheben, wenn der Berechtigte zur Zeit der Abfindung noch Anspruch auf eine andere Verletztenrente aus der Unfallversicherung hatte. Ein Anspruch auf Rückzahlung des infolge der Abfindung gezahlten Betrags besteht nicht. Der Träger der Unfallversicherung hat aber die gezahlte Abfindungssumme auf die Rentenbezüge für die Zeit nach dem 30. Juni 1925 oder bei erneuter Abfindung der Rente auf die neue Abfindungssumme anzurechnen. Über die Aufhebung der Abfindung und die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion oder der Vorstand der Ausführungsbehörde durch Bescheid. Auf die Berufung gegen den Bescheid entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Berlin, den 25. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur **vom Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

315

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1926 | Nr. 39

Inhalt: Gesetz über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Vom 22. Juni 1926 S. 315
Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 28. Juni 1926 S. 315
Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 25. Juni 1926 ..... S. 316
Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 19. Mai 1926. Vom 25. Juni 1926 ..... S. 316

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 25. Juni 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-französische Abkommen wegen Durchführung der deutschen Aufwertungsgesetzgebung in Frankreich. — Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala.

Gesetz über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Vom 22. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., hat nach näherer Anweisung der Reichsregierung aus ihrem Vermögen 60 Millionen Reichsmark an das Reich abzuführen.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, diesen Betrag und das dem Reichsfiskus nach Durchführung der Liquidation der Reichsgetreidestelle satzungsgemäß noch zufallende Gesellschaftsvermögen vorübergehend für mäßig verzinsliche Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verwenden.

§ 2

Von den Mitteln soll ein Betrag von 35 Millionen Reichsmark während eines Zeitraums von 15 Jahren zu Darlehen für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen (Ent- und Bewässerung, Dränage, Folgeeinrichtungen der Wasserregelung namentlich auf dem Gebiete der Grünlandkultur, Kultivierung von Moor- und Ödland und dergleichen), deren Pläne von der zuständigen Behörde geprüft sind, verwendet werden; weitere 15 Millionen Reichsmark sind während eines gleichen Zeitraums als Darlehen zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedelung, insbesondere auf dem verbesserten Boden, und zur Ansässigmachung von Land- und Industriearbeitern zu verwenden.

Der Restbetrag soll während eines Zeitraums von fünf Jahren zur Gewährung von Darlehen für die Durchführung sonstiger besonders wirksamer Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen; dabei soll insbesondere der deutsche Garten-, Obst- und Gemüsebau berücksichtigt werden. Der Restbetrag kann auch zur Gewährung von Darlehen für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse verwendet werden.

Die aufkommenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Juli 1926.)

Die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fristen können von der Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstags für den Reichshaushalt verlängert werden.

Nach Ablauf der in Abs. 1 und 2 bestimmten oder nach Abs. 4 verlängerten Fristen sind die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Mittel mit Einschluß der aufgelaufenen Zinsen bei den allgemeinen Einnahmen des Reichs zu vereinnahmen.

Berlin, den 22. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 28. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 477) wird wie folgt geändert:

Es erhalten folgende Fassung:

1. § 5 Abs. 1:

   Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Reichsmark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Reichsmark betragen.

2. § 5 Abs. 3:

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Er muß in Reichsmark durch hundert teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

3. § 7 Abs. 2:

Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Reichsmark eingezahlt ist.

4. § 47 Abs. 2:

Jede hundert Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Artikel II

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.

(2) Auf Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, sofern vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen. Ändert jedoch die Gesellschaft ihre Verhältnisse wesentlich, nimmt sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Veränderungen nur dann einzutragen, wenn die Vorschriften des Artikel I dieses Gesetzes bereits erfüllt sind oder gleichzeitig erfüllt werden.

Berlin, den 28. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 25. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, durch die Arbeitsnachweisämter eine Erhebung über die Wirkungen zu veranstalten, die sich aus einem Lohnklassensystem in der Erwerbslosenfürsorge ergeben würden. Die gewonnenen Unterlagen sind von den öffentlichen Arbeitsnachweisen dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) zu übersenden und von ihm zu bearbeiten.

§ 2

Die Erwerbslosen und ihre früheren Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Erhebung mitzuwirken, insbesondere die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften Ordnungsstrafen zugunsten der Gemeindekasse bis zur Höhe von 150 Reichsmark für jeden Fall festzusetzen.

§ 4

Die Kosten der Erhebung gelten als Verwaltungsaufwand der Erwerbslosenfürsorge. Die Kosten, die beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung entstehen, werden aus Reichsmitteln der Erwerbslosenfürsorge gedeckt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 19. Mai 1926. Vom 25. Juni 1926.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 19. Mai 1926 beschlossen:

Das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung vom 27. Juni 1925 ist mit der Reichsverfassung vereinbar.

Berlin, den 25. Juni 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtfeit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1926	Nr. 40

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes. Vom 29. Juni 1926 ..... S. 317
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 29. Juni 1926..... S. 321
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen. Vom 29. Juni 1926 ..... S. 321
Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe. Vom 26. Juni 1926..... S. 321

Gesetz zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes.
Vom 29. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) und vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Satz 2 treten an Stelle des Wortes „gehörige" die Worte „oder Geschäftsbetrieb gehörige oder mit seiner Vertretung in Mietangelegenheiten betraute Person".

2. Im § 3 werden

a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte „von zwei Monaten" durch „eines Monats" und das Wort „erreicht" durch „übersteigt" ersetzt; am Schlusse des Satzes werden nach einem Semikolon die Worte angefügt „bei einem den Betrag für zwei Monate nicht erreichenden Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig";

b) im Abs. 1 Satz 2 die Worte „Klage" bis „einen Monat" durch die Worte „Klage erst zwei Wochen" ersetzt;

c) im Abs. 2 die Worte „eine nicht auf Fahrlässigkeit beruhende" gestrichen und die Worte „zurückzuführen ist" ersetzt durch „oder auf irrige Annahme eines Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts zurückzuführen ist, es sei denn, daß die Unkenntnis oder der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht";

d) der Abs. 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

> Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erhebung der Klage, spätestens jedoch bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung erster Instanz, auf welche das Urteil ergeht, der Mieter den Vermieter befriedigt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt. Beantragt in diesen Fällen der Vermieter alsbald, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, so hat der Mieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden dem Satz 4 nach einem Komma folgende Worte angefügt:

> „es sei denn, daß der Eigentümer eines vor mehr als drei Jahren erworbenen Grundstücks einen zu gewerblichen Zwecken vermieteten Raum für eigene gewerbliche Zwecke dringend braucht."
>
> Ferner wird folgende Vorschrift als Satz 5 angefügt:
>
> „Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sind zugunsten des Vermieters die Zahl und das Lebensalter der zu seinem Hausstand gehörigen Abkömmlinge mit zu berücksichtigen."

b) Im Abs. 2 werden folgende Worte als Satz 1 vorangestellt:

> „Liegen die im Abs. 1 bezeichneten Gründe nur für einen Teil des Mietraums vor, so kann die Aufhebung hinsichtlich dieses Teiles, insbesondere auch eines Hausgartens, verlangt werden".
>
> Ferner werden im bisherigen Satz 1, jetzigen Satz 2, die Worte „Das Gericht kann" durch „Auch kann das Gericht", im bisherigen Satz 2, jetzigen Satz 3, die Worte „In diesem Falle" durch „Bei teilweiser Aufhebung des Mietverhältnisses" ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

> „§ 721 der Zivilprozeßordnung bleibt, vorbehaltlich des § 6 Abs. 3 Satz 2, unberührt; er gilt entsprechend, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind."

5. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) An Stelle der beiden ersten Absätze treten folgende Vorschriften als Abs. 1 bis 3:

Wird ein Mietverhältnis, das sich ausschließlich oder zum Teil auf Wohnraum bezieht, lediglich nach § 4 Abs. 1 aufgehoben, so ist die Zwangsvollstreckung durch Ausspruch in der Urteilsformel davon abhängig zu machen, daß hinsichtlich des Wohnraums für den Mieter ausreichender Ersatzraum gesichert ist; der Ausspruch kann unterbleiben, wenn die Versagung des Ersatzraums keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Wird ein Mietverhältnis der bezeichneten Art nach § 2 lediglich deshalb, weil der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums unbefugt belassen hat, oder nach § 3 aufgehoben, so kann die Zwangsvollstreckung von der Sicherung ausreichenden Ersatzwohnraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint. Das gleiche gilt, wenn ein teilweise auf Wohnraum bezügliches Mietverhältnis nach § 4 Abs. 2 hinsichtlich des Wohnraums aufgehoben wird.

Wird ein Mietverhältnis, das sich ausschließlich oder zum Teil auf anderen als Wohnraum bezieht, lediglich nach § 4 aufgehoben, so ist, soweit es sich um Raum handelt, der nicht Wohnraum ist, die Zwangsvollstreckung von der Sicherung des für die Berufs- oder Geschäftsbedürfnisse des Mieters ausreichenden Ersatzraums abhängig zu machen, wenn der Mieter beweist, daß bei Versagung des Ersatzraums dringende öffentliche Interessen gefährdet werden würden. Hat das Reich, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde Räume der bezeichneten Art zu öffentlichen Zwecken oder Wohnräume, in denen gleichzeitig Dienstgeschäfte wahrgenommen werden, mietweise inne, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Nachweis durch eine Erklärung der Behörde geführt wird, welche der den Raum benutzenden Behörde vorgesetzt ist.

Hat in den Fällen der Abs. 1, 2 der Mieter den Ausspruch beantragt und ist der Antrag im Urteil übergegangen, so ist das Urteil zu ergänzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist übergangen ist. Wird das Urteil nur wegen der Gewährung oder Versagung eines Ersatzraums oder einer Räumungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Im ersten Satz des bisherigen Abs. 4, jetzigen Abs. 5, werden die Worte „nach der Rechtskraft des Urteils" durch „nach Ablauf der Beschwerdefrist (Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 5)" ersetzt; hinter „rechtfertigen würden" wird eingefügt „oder vereitelt der Mieter böswillig die Sicherung eines Ersatzraums".

6. Im § 9 treten an Stelle der Worte „zum Zwecke eines gerichtlichen Sühneversuchs" die Worte „zur Güteverhandlung".

Der Satz 2 wird gestrichen.

7. Dem § 10 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

Von dem Eingang einer Klage, mit welcher die Aufhebung eines auf Wohnraum bezüglichen Mietverhältnisses auf Grund des § 3 verlangt wird, hat der Gerichtsschreiber der Fürsorgebehörde unter Angabe des rückständigen Mietbetrags und unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht gemäß den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge unverzüglich Mitteilung zu machen.

8. Der § 12 erhält folgenden Satz 2:

Als Beauftragte gelten alle mit Vertretungsausweis der Vereinigung versehenen Personen.

9. Der § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3, Abs. 4" durch „Abs. 3, 5" ersetzt.

b) Hinter Abs. 1 werden folgende Vorschriften als Abs. 2, 3 eingestellt:

In den Fällen des § 4 Abs. 5, des § 6 Abs. 3 und des § 13 Abs. 4 findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn mehrere Beschwerdegründe nebeneinander geltend gemacht werden.

Wird ein Urteil mit der Berufung und der sofortigen Beschwerde angefochten, so ist über beide Rechtsmittel von derselben Kammer des Landgerichts zu entscheiden.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

10. Der § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden hinter Satz 2 folgende Vorschriften als Satz 3, 4 eingestellt:

Der Zuweisung eines Ersatzraums steht es gleich, wenn der Vermieter dem Mieter durch eine nach § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzustellende Erklärung einen Ersatzraum anbietet, über den der Vermieter oder ein dem Angebote zustimmender Dritter nach den wohnungsrechtlichen Vorschriften verfügungsberechtigt ist. Bei der Zuweisung oder dem Angebote soll der Mieter auf die Zulässigkeit von Einwendungen, auf die Form und Frist ihrer Geltendmachung sowie auf die Folgen des Fristablaufs hingewiesen werden.

b) Im Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens sieben Tage vorher zugestellt ist.

c) Im Abs. 4 werden die Worte „§ 6 Abs. 4" durch „§ 6 Abs. 5" ersetzt.

11. Der § 20 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.

12. Im § 22 Satz 2 werden hinter den Worten „einen angemessenen Geldbetrag" die Worte eingefügt

„für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung" und im Halbsatz 2 die Worte „Abs. 2 Satz 2, 3" durch „Abs. 3" ersetzt.

13. Im § 23 Satz 1 werden hinter „errichtet" die Worte eingefügt „oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet".

14. Der § 24 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Vorschriften der §§ 1 bis 19 finden auf ein Untermietverhältnis nur Anwendung, wenn es sich ausschließlich auf Wohnraum bezieht, in dem der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt.

15. Im § 27 wird

a) im Abs. 1 der zweite Satz gestrichen und am Schlusse des Absatzes folgender Satz angefügt:

Dem Mieter kann auf seinen Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung auch dann gewährt werden, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind; die Vorschriften des § 721 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

b) im Abs. 2 Satz 2 das Wort „Für" durch „Das gleiche gilt für" ersetzt; der Satz schließt — unter Wegfall der weiteren Worte — mit „überlassen sind";

c) im Abs. 3 Satz 1 vor „§ 16" eingefügt: „§ 6 Abs. 4, 5 und des";

d) im Abs. 3 Satz 2 hinter „§ 4" eingefügt: „Abs. 1" und das Wort „Ersatzraum" durch „Ersatzwohnraum" ersetzt.

16. Im § 29 wird folgender Abs. 2 angefügt:

Auf die Untervermietung von Räumen, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung nicht geführt werden soll, finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

17. Der § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Hat jemand mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses ein Gebäude oder den Teil eines Gebäudes inne, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes steht und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs oder des Landes zu dienen bestimmt ist oder bestimmt wird, so finden, vorbehaltlich des Abs. 2, die §§ 1 bis 31 keine Anwendung.

b) Im Abs. 2 werden dem Satz 1 nach einem Semikolon die Worte angefügt:

„an Stelle der Zubilligung des Ersatzraums kann auf Antrag des Reichs oder Landes die Gewährung eines angemessenen Geldbetrags treten".

Ferner wird hinter dem zweiten Satze folgende Vorschrift als Satz 3 eingefügt:

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5, des § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 6 und des § 27 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die im § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Bescheinigung von der über den Raum verfügungsberechtigten Behörde ausgestellt wird und daß Einwendungen gegen den Ersatzraum bei dieser oder der ihr vorgesetzten Behörde zu erheben sind.

18. Hinter dem § 33 werden folgende Vorschriften als §§ 33a, 33b eingestellt:

§ 33a

Wird durch Teilung einer unbenutzten Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so findet auf die neue Wohnung der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Einverständnis mit dem Mieter durch Teilung einer benutzten Wohnung der gleichen Größe eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung hergestellt wird. Als neue Wohnung gilt der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche nicht vorhanden war.

Die Gemeindebehörde hat von der Anordnung oder Durchführung einer Beschlagnahme abzusehen, wenn der Verfügungsberechtigte sich verpflichtet, innerhalb einer von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen die Teilung einer Wohnung der im Abs. 1 bezeichneten Art vorzunehmen und innerhalb der Frist die Arbeiten ausgeführt.

Eine Beschlagnahme der neuen Wohnung ist nicht zulässig. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Mieter in der Gemeinde nicht als dringlich Wohnungsuchender eingetragen ist; eine Versagung aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

Abs. 3 gilt auch, wenn die neue Wohnung durch Beendigung des Mietvertrags wieder frei wird.

§ 33b

Wird aus unbenutzten gewerblichen Räumen oder im Einverständnisse mit dem Mieter aus benutzten gewerblichen Räumen durch Ausbau eine räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so finden die Vorschriften des § 33a entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die Räume bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren.

19. Im § 36 werden

a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte „den §§ 6, 27" durch „§ 6" ersetzt,

b) im Abs. 2 hinter „23" nach einem Komma eingefügt „32",

c) im Abs. 3 die Worte „Abs. 1, 2" ersetzt durch „den Vorschriften dieses Gesetzes".

20. Im § 40 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „§ 14 Abs. 2" durch „§ 14 Abs. 4" ersetzt.

21. Hinter dem § 49 werden folgende Vorschriften als §§ 49a, 49b eingestellt:

§ 49a

Wer für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Überlassung von Räumen oder im Zusammenhange damit für sich oder einen anderen einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen

läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer für die Vermittlung eines Rechtsgeschäfts der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art eine Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist.

§ 49b

Die Vorschriften des § 49a finden auch auf die von Behörden sowie von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft überlassenen Räume Anwendung.

22. Im § 51 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 bis 4" durch „§ 6 Abs. 3 bis 5", die Worte „mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 3" durch „mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 6" ersetzt.

23. Der § 52 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 2 werden hinter „erscheint" die Worte eingefügt „und die Zubilligung eines Ersatzraums nach den Vorschriften des ersten Abschnitts zulässig sein würde"; die im zweiten Halbsatz enthaltenen Hinweise werden wie nach Nr. 14 geändert.

b) Folgender dritter Satz wird angefügt:

Auch von den Vorschriften des zweiten Satzes sind Ausnahmen im Wege einer nach Satz 1 ergehenden Anordnung zulässig.

c) Als Abs. 2 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die oberste Landesbehörde kann, soweit sie es mit Rücksicht auf eine Lockerung oder Aufhebung der öffentlichen Raumbewirtschaftung für erforderlich hält, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen oder hinsichtlich bestimmter Arten von Mieträumen die Zwangsvollstreckung aus einem nach der Anordnung ergehenden Urteil, das die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, nicht von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig zu machen ist.

24. Im § 54 tritt an Stelle der Jahreszahl „1926" die Jahreszahl „1927".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.

Artikel III

Durch die Vorschrift des Artikel I Nr. 16 wird die Wirkung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Mieteinigungsamte nach § 29 erteilten Erlaubnis nicht berührt.

Artikel IV

In den Fällen einer auf Grund des § 52 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Anordnung bleibt, soweit nicht die oberste Landesbehörde ein anderes bestimmt, die Befugnis des Gerichts, einen Ersatzraum zuzubilligen, in dem bisherigen Umfang bestehen.

Artikel V

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordener Rechtsstreit, welcher die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Raumes zum Gegenstande hat, ist unbeschadet des § 536 der Zivilprozeßordnung nach den neuen Vorschriften zu erledigen. Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Urteile, die vor dem Inkrafttreten erlassen sind, finden jedoch die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel VI

Für Urteile und Vergleiche, in denen die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig gemacht ist, bestimmt sich die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 16 in der Fassung dieses Gesetzes auch dann, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten des Gesetzes oder einer nach § 52 erlassenen Anordnung ergangen oder wenn der Vergleich vor diesem Zeitpunkt geschlossen ist.

Soweit in einem solchen Vergleiche die Sicherung eines Ersatzraums als vereinbart gilt (§ 27 Abs. 3), behält es hierbei sein Bewenden.

Artikel VII

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der nunmehr geltenden Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen, und zwar unter Weglassung des § 50, des § 51 Abs. 4 und des § 53 sowie mit der Maßgabe, daß im § 13 Abs. 3 Satz 2 das Wort „Goldmark" durch „Reichsmark" ersetzt wird und im § 51

a) im Abs. 1 die Worte „dieses Gesetzes" durch „des Gesetzes vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353)" ersetzt und im Abs. 2 hinter „Gesetzes" die Worte „vom 1. Juni 1923" eingefügt werden,

b) in den Abs. 1, 2 an Stelle des Wortes „bisherigen" jedesmal die Worte treten „bis dahin in Geltung gewesenen".

Artikel VIII

Das Reichsmietengesetz wird wie folgt geändert:

a) Im § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „bezugsfertig werden" die Worte eingefügt „sowie auf Wohnungen, die in den Fällen der §§ 33a, 33b des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter neu gewonnen sind".

b) Im § 24 Abs. 2 tritt an Stelle der Jahreszahl „1926" die Jahreszahl „1927".

Berlin, den 29. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 29. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 21 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 366) wird die Zeitangabe „1. Juli 1926" durch die Zeitangabe „1. Januar 1927" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen. Vom 29. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 369) erhält nachstehende Fassung:

§ 1

Es ist verboten, Edelmetalle, edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon, die Gemenge und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen sowie Gegenstände aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erwerben.

Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle. Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten, natürlichen oder synthetischen Schmuckstücke. Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten, einschließlich der gezüchteten Perlen, und die sogenannten Japanperlen.

§ 2

Der Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung), ferner im Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Gaststätten, in sämtlichen Räumen von Beherbergungsunternehmungen, Bahnhöfen, auf Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Beförderungsmitteln, in öffentlichen Versammlungen, in öffentlichen Anstalten und an Arbeitsstätten, sind verboten.

Unberührt bleiben die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden im Abschnitt 1 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (Reichsgesetzbl. S. 745).

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für den Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände auf Börsen, die unter staatlicher Aufsicht stehen; sie gilt ferner nicht für Versteigerungen, die durch eine zur Versteigerung öffentlich zugelassene Person vorgenommen oder die mindestens achtundvierzig Stunden vorher bei der Polizeibehörde angemeldet sind.

§ 3

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit tritt Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder nicht.

§ 4

Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus Edelmetall begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

§ 5

Wer gewerbsmäßig mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der im § 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe. Vom 26. Juni 1926.

Auf Grund des § 22 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird, nachdem der gemäß

§§ 17, 22 Abs. 4 des Reichsbewertungsgesetzes gebildete Bewertungsbeirat sich auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung geäußert hat, für den ersten Hauptfeststellungszeitraum mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel I

Für die Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe werden 18 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je einen Hektar aufgestellt:

Ertragswertklasse 1	Rahmensatz	1 800 RM	bis	1 701 RM,
Ertragswertklasse 2	Rahmensatz	1 700 RM	bis	1 601 RM,
Ertragswertklasse 3	Rahmensatz	1 600 RM	bis	1 501 RM,
Ertragswertklasse 4	Rahmensatz	1 500 RM	bis	1 401 RM,
Ertragswertklasse 5	Rahmensatz	1 400 RM	bis	1 301 RM,
Ertragswertklasse 6	Rahmensatz	1 300 RM	bis	1 201 RM,
Ertragswertklasse 7	Rahmensatz	1 200 RM	bis	1 101 RM,
Ertragswertklasse 8	Rahmensatz	1 100 RM	bis	1 001 RM,
Ertragswertklasse 9	Rahmensatz	1 000 RM	bis	901 RM,
Ertragswertklasse 10	Rahmensatz	900 RM	bis	801 RM,
Ertragswertklasse 11	Rahmensatz	800 RM	bis	701 RM,
Ertragswertklasse 12	Rahmensatz	700 RM	bis	601 RM,
Ertragswertklasse 13	Rahmensatz	600 RM	bis	501 RM,
Ertragswertklasse 14	Rahmensatz	500 RM	bis	401 RM,
Ertragswertklasse 15	Rahmensatz	400 RM	bis	301 RM,
Ertragswertklasse 16	Rahmensatz	300 RM	bis	201 RM,
Ertragswertklasse 17	Rahmensatz	200 RM	bis	101 RM,
Ertragswertklasse 18	Rahmensatz	100 RM	und	darunter.

Artikel II

In der Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe vom 14. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 238 — werden in dem einleitenden Satze zwischen den Worten „Hauptfeststellungszeitraum" und „hiermit" die Worte eingefügt: „mit Zustimmung des Reichsrats".

Berlin, den 26. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch **die Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I **vierteljährlich** 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. **Preis** für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

323

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1926	Nr. 41

Inhalt: Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB.). Vom 25. Juni 1926 ..... S. 323

Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB.). Vom 25. Juni 1926.

Auf Grund des § 2 Nr. 1a, b, c und 3, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 8, § 9 Abs. 3, § 13, § 17 Abs. 4 Nr. 1 und § 22 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 218) sowie auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsrats, folgendes bestimmt:

Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzes (Subjektive Steuerpflicht)

Hausgewerbetreibende

§ 1

In der Hausindustrie sind nur die Erwerbstätigen umsatzsteuerpflichtig, die selbständig tätig sind (also die Hausgewerbetreibenden, nicht die Heimarbeiter). Steht ein rechtlich selbständiger Hausgewerbetreibender überwiegend mit bestimmten Unternehmern (Verlegern) in festem Geschäftsverkehr und beschäftigt er selbst nicht mehr als einen Arbeitnehmer, so wird er für die Umsatzsteuer insoweit nicht als selbständig behandelt, als es sich um seine Leistungen und Lieferungen für diese Unternehmer handelt. Das gleiche gilt für Hausgewerbetreibende, die zwei Arbeitnehmer beschäftigen, sofern diese zusammen jährlich nicht mehr als 300 Tage arbeiten (Saisonarbeiter). Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Hausgewerbetreibenden gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie zu seinem Haushalt gehören.

Blinde

§ 2

(1) Von der Umsatzsteuer sind ausgenommen Lieferungen und sonstige Leistungen

1. von Blinden (Kriegs- und Friedensblinden) ohne Rücksicht auf die Art ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit, wenn
   a) die Blinden als Arbeitgeber nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen,
   b) die Voraussetzungen der Steuerbefreiung durch amtliche Fürsorgestellen bescheinigt sind. Der Reichsminister der Finanzen erläßt nähere Bestimmungen über die Stellen, die als amtliche Fürsorgestellen zu gelten haben, und über den Inhalt der Bescheinigung;
2. von Blindenbeschäftigungswerkstätten öffentlicher Blindenanstalten, wenn die Einnahmen nachweislich für Zwecke der Blinden verwendet werden.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Nr. 1a gelten die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Blinden nicht als Arbeitnehmer, wenn sie zu seinem Haushalt gehören.

Dozenten und wissenschaftliche Vorträge

§ 3

(1) Von der Umsatzsteuer sind ausgenommen:

1. Lehrer an Universitäten und anderen Hochschulen, auch wenn sie nicht Beamte oder Angestellte sind, wegen der Entgelte für Vorträge wissenschaftlich belehrender Art, die sie an den genannten Anstalten oder auf Grund einer Veranstaltung durch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften halten;
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften wegen derjenigen Entgelte, die sie für die Veranstaltung der Vorträge zu Nr. 1 vereinnahmen, insofern die Entgelte lediglich oder vorwiegend zum Ersatze der Unkosten (für Licht, Heizung und dergleichen) und zur Erhaltung der Einrichtung (Zahlung der Gehälter und Honorare an die Vortragenden) dienen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt:

1. die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 Nr. 1 auf weitere Dozentenkreise und auf diejenigen Vorträge der Dozenten auszudehnen, die sie auf Grund einer Veranstaltung durch nichtöffentliche Vereinigungen (z. B. von Vereinen für die Abhaltung von Vorträgen an Volkshochschulen) oder Privatpersonen halten;
2. die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 Nr. 2 auf nichtöffentlich-rechtliche Veranstaltungen und Privatpersonen auszudehnen.

(3) Künstlerische Darbietungen fallen nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 und 2.

Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzes (Eigenverbrauch)

Eigenverbrauch bei Landwirten

§ 4

(1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes) von der Umsatzsteuer ausgenommen, wenn die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte einschließlich des Eigenverbrauchs im jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahre 10 000 Reichsmark nicht überstiegen hat. Die Befreiung

erstreckt sich auf den Eigenverbrauch des Landwirts und seiner Haushaltsangehörigen; als Haushaltsangehörige gelten der Ehemann, die Ehefrau, die Abkömmlinge, ferner Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge und die Eltern, Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Haushaltsvorstandes und seiner Ehefrau sowie die Abkömmlinge dieser Geschwister.

(2) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten Betriebe, die der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem Gartenbau, Obstbau, Weinbau und der sonstigen nichtgewerblichen Bodenbewirtschaftung sowie der Fischerei dienen.

(3) Zur Ermittlung des befreiten Eigenverbrauchs sind für jeden nach Abs. 1 begünstigten Haushaltsangehörigen von dem Gesamtumsatze des Landwirts (Abs. 2) Durchschnittssätze abzuziehen, die der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung des Alters und Geschlechts bestimmt.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist berechtigt, Härten auszugleichen, die dadurch eintreten können, daß die im Abs. 1 bezeichnete Grenze von 10 000 Reichsmark um ein geringes überschritten wird.

(5) Wegen der Buchführung vergleiche § 52.

Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzes (Versteigerungen)

Produktenbörsen

§ 5

Bei öffentlichen Versteigerungen von Getreide oder Futtermitteln an amtlichen Produktenbörsen gilt in Abweichung von § 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 2) des Gesetzes als Lieferer nicht der versteigernde Kursmakler, sondern dessen Auftraggeber. Die Steuerpflicht des Kursmaklers beschränkt sich auf die Vermittlungsgebühr.

Zu § 2 Nr. 1a und 1b des Gesetzes (Einfuhr, verlängerte Einfuhr und erster Umsatz nach der Einfuhr)

Einfuhr

§ 6

(1) Von der Umsatzsteuer sind nach § 2 Nr. 1a des Gesetzes die Umsätze aus dem Ausland (Einfuhr) ausgenommen. Ausland im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes ist grundsätzlich staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen; die Zollausschüsse und Freibezirke gehören nicht zum Ausland. Gleich dem Ausland im Sinne des Gesetzes ist vorläufig auch das Saargebiet zu behandeln.

(2) Umsatz aus dem Ausland liegt dann vor, wenn sich die Ware vor Beginn der Erfüllung des Umsatzgeschäfts (Lieferung) im staatsrechtlichen Ausland und nach Erfüllung, d. h. nachdem dem Erwerber die Verfügung über die Sache verschafft worden ist, im staatsrechtlichen Inland befindet.

Verlängerte Einfuhr

§ 7

(1) Von der Umsatzsteuer sind nach § 2 Nr. 1a des Gesetzes ferner die Umsätze aus dem Ausland eingeführter Gegenstände (§ 6) ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 1a (Anlage 1a) stehen; Anlage 1a

2. die Umsätze müssen erfolgen

   a) in oder aus den Zollausschlüssen und Freibezirken;

   b) oder in oder aus dem gebundenen Verkehre des Inlandes. Hierher gehören auch Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder fortlaufende Konten;

   c) oder in oder aus Seehäfenplätzen, soweit die in der Freiliste 1a aufgeführten Gegenstände zollfrei oder durch das Gesetz vom 17. August 1925 über Zolländerungen (Reichsgesetzbl. I S. 261) zollpflichtig geworden sind und die Einfuhr auf dem Seeweg erfolgt. Die Voraussetzung der Zollfreiheit ist für den Seehafen Königsberg so lange nicht erforderlich, als Königsberg keinen Freihafen besitzt. Die Voraussetzung der Einfuhr auf dem Seeweg ist für die Seehäfen östlich der Weichsel nicht erforderlich (vgl. jedoch Nr. 5);

   d) oder in oder aus inländischen Lagern aller Art und allerorts, also nicht nur an Seehafenplätzen, sofern die in der Freiliste 1a aufgeführten Gegenstände zollfrei oder durch das Gesetz vom 17. August 1925 über Zolländerungen (Reichsgesetzbl. I S. 261) zollpflichtig geworden und die Lager durch den Reichsminister der Finanzen zugelassen worden sind. Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag (vgl. Muster 2) und unter der Bedingung, daß der eingeführte Gegenstand ohne Zwischenlagerung — bei seewärtiger Einfuhr ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatze — nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird. Die Zulassung ist für Antragsteller, die aus dem Lager Gegenstände, die außer auf Freiliste 1a auch auf Freiliste 1b stehen, an Großhändler umsetzen, an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß sie sich verpflichteten, bei jeder Lieferung derartiger Waren aus dem Lager dem Abnehmer eine Bescheinigung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu erteilen. Muster 2

3. die Umsätze müssen im Großhandel (§ 10) stattfinden;

4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 11) darf nicht erfolgt sein;

5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland muß sichergestellt sein (§ 12).

(2) Wird derselbe Gegenstand innerhalb eines der nach Abs. 1 Nr. 2a bis d bevorrechtigten Gebiete oder Lager mehrere Male umgesetzt, so gilt beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 jeder dieser Umsätze als steuerfreier Umsatz innerhalb der verlängerten Einfuhr. Dasselbe gilt, wenn derselbe Gegenstand aus einem dieser Gebiete oder Lager in ein

anderes oder nacheinander in verschiedene dieser Gebiete oder Lager umgesetzt wird; für die Umsatzsteuerfreilager (Abs. 1 Nr. 2d) bleibt jedoch die ebenda im Satz 2 genannte Einschränkung (Aufnahme in das Umsatzsteuerfreilager ohne vorherige Zwischenlagerung oder nur nach Zwischenlagerung im Einfuhrseehafenplatze) bestehen.

(3) Den Umsätzen von Gegenständen, die aus dem Ausland in die dem Zollauslande gleichstehenden Gebiete oder Lager (Abs. 1 Nr. 2a bis d) geliefert sind, stehen die Umsätze solcher Gegenstände gleich, die aus dem Ausland in die Gebiete oder Lager ohne Lieferung verbracht sind.

(4) Als Seehafenplätze im Sinne des Abs. 1 Nr. 2c gelten, soweit es sich um die Umsätze von Fischen, Muscheln oder Krabben handelt, alle am Meere und an Haffen gelegenen Fischerorte sowie die Fischerorte am Bodensee. Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen, welche Orte als Seehafenplätze anzusehen sind.

Erster Umsatz nach der Einfuhr

§ 8

(1) Von der Umsatzsteuer sind nach § 2 Nr. 1b des Umsatzsteuergesetzes die Umsätze aus dem Ausland eingeführter Gegenstände (§ 6) ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Anlage 1b

1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 1b (Anlage 1b) stehen;
2. es muß sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr oder, soweit die Gegenstände auch in der Freiliste 1a stehen, um den ersten Umsatz nach der Einfuhr oder nach den gemäß § 7 dieser Bestimmungen umsatzsteuerfreien Umsätzen handeln;
3. der Umsatz muß im Großhandel (§ 10) stattfinden;
4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 11) darf nicht erfolgt sein;
5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland muß sichergestellt sein (§ 12).

(2) Handelt es sich im Falle des Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz um Gegenstände, die aus einem nach § 7 Abs. 1 Nr. 2d vom Reichsminister der Finanzen zugelassenen Lager bezogen worden sind, so ist die Steuerfreiheit an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß die vom Lagerinhaber erteilten Bescheinigungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2d) nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen fortlaufend in ein Verzeichnis eingetragen und den Umsatzsteuervoranmeldungen (Umsatzsteuererklärungen) beigefügt werden, in denen das beim Weiterverkauf erzielte Entgelt als steuerfrei (erster Umsatz nach der verlängerten Einfuhr) abgesetzt wird. Der Reichsminister der Finanzen kann für bestimmte Gruppen zulassen, daß von der Beifügung der Bescheinigungen abgesehen wird oder daß im Falle des Weiterverkaufs einer aus dem Umsatzsteuerfreilager bezogenen ganzen Warenpost in Teilmengen Erklärungen hierüber den Voranmeldungen (Steuererklärungen) beigefügt werden.

Lieferung und Verbringen

§ 9

Als Umsätze im Sinne des § 2 Nr. 1a und Nr. 1b des Gesetzes (§§ 6 bis 8) gelten nur Lieferungen einschließlich der Werklieferungen. Die Befreiungen nach §§ 6 bis 8 finden daher keine Anwendung:

1. auf sonstige Leistungen, z. B. auf Grund eines reinen Werkvertrags, einer Miete oder eines Beförderungsvertrags. Das Entgelt unterliegt in diesen Fällen der Umsatzsteuer;
2. auf das bloße Verbringen von Gegenständen in das nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2a bis d in Verbindung mit § 7 Abs. 3 begünstigte Inland (z. B. auf das Verbringen von Ware, die ein ausländischer Unternehmer außerhalb der verlängerten Einfuhr seiner inländischen Verkaufsstätte zugehen läßt). Die ersten Umsätze nach dem Verbringen sind — soweit es sich nicht um das Gebiet der verlängerten Einfuhr handelt (§ 7 Abs. 3) — daher umsatzsteuerpflichtig, während das Verbringen selbst umsatzsteuerfrei ist. Nicht als Verbringen, sondern als Einfuhr gilt es, wenn außerhalb der verlängerten Einfuhr
   a) die Gegenstände in Kommission oder Konsignation für einen ausländischen Kommittenten oder Konsignanten übernommen werden;
   b) ein Unternehmer, der im Inland eine Betriebsstätte unterhält, von ihm selbst gezogene Gegenstände der Urerzeugung oder im Ausland oder auf hoher See gekaufte und dort übernommene Waren in das Inland bringt;
   c) auf dem Meere einschließlich der Dreimeilenzone und im Bodensee erzielte Fänge der Fischerei in das Inland verbracht werden.

Begriff des Großhandels

§ 10

Die Umsätze erfolgen im Großhandel (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 3), wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden. Dabei kommt es auf die einzelne Lieferung an; es genügt nicht schon, daß das Unternehmen, das den Umsatz ausführt, überwiegend im Großhandel veräußert. Großhandel im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Verkauf an einen Unternehmer, der zwar verbraucht, dies aber in seinem Betriebe bei der Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher Leistungen tut.

Bearbeitung und Verarbeitung

§ 11

(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 und des § 8 Abs. 1 Nr. 4 liegt dann nicht vor, wenn die Wesensart des aus dem Ausland eingeführten Gegenstandes gewahrt bleibt. Sie wird durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes, die über die Zwecke der Umpackung, Sortierung, Reinigung oder Erhaltung hinausgeht, aufgehoben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmte Bearbeitungen oder Verarbeitungen als Vorgänge anerkennen, die für die Steuerfreiheit unschädlich sind. In diesem Falle gilt die Steuervergünstigung auch für die Umsätze solcher Gegenstände, die gelegentlich der Bearbeitung oder Verarbeitung gewonnen werden, aber nicht das Ziel dieser Bearbeitung oder Verarbeitung sind (Nebenprodukte, Abfälle).

(3) Wegen des buchmäßigen Nachweises vergleiche § 12.

Buchführungspflicht

§ 12

(1) Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach §§ 6 bis 8 (§ 2 Nr. 1a und 1b des Gesetzes) ist nur gegeben, wenn der Unternehmer zum Nachweis, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, folgende Angaben in seiner Buchführung macht:

1. Angabe der Gegenstände nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung;
2. Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des ausländischen Lieferers; im Falle des Bezugs innerhalb oder aus der verlängerten Einfuhr (§ 7) genügen statt dessen die gleichen Angaben über den Lieferer, der an den Unternehmer innerhalb oder aus der verlängerten Einfuhr geliefert hat;
3. Tag der Einfuhr; im Falle des Bezugs innerhalb oder aus der verlängerten Einfuhr (§ 7) genügt es, wenn statt des Tages der Einfuhr der Tag angegeben wird, an dem der Lieferer an den Unternehmer innerhalb oder aus der verlängerten Einfuhr geliefert hat;
4. Eingangszollstelle; im Falle des Bezugs innerhalb oder aus der verlängerten Einfuhr (§ 7) genügen statt dessen die Angaben unter Nr. 6;
5. Tag der weiteren Lieferung in das Inland;
6. ob es sich bei der Weiterlieferung um einen Fall des § 6, § 7 oder § 8 und um welchen es sich handelt. Bei der verlängerten Einfuhr (§ 7) ist insbesondere der Ort, aus dem geliefert worden ist, und die Art der verlängerten Einfuhr anzugeben (z. B. Lieferung aus dem Freihafen Hamburg, mit Begleitschein I aus Berlin, ab Seehafen Lübeck, aus dem durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom ..... Nr. ..... zugelassenen Umsatzsteuerfreilager in ....., ...straße). Wegen der Lagerbescheinigungen vergleiche § 7 Abs. 1 Nr. 2d und § 8 Abs. 2;
7. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Abnehmers;
8. das vereinnahmte, im Falle der Versteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen (Solleinnahme, § 9 Abs. 1 des Gesetzes) das vereinbarte Entgelt;
9. im Falle der Versteuerung nach den vereinnahmten Entgelten: der Tag der Vereinnahmung.

(2) Die Finanzämter sind berechtigt, im einzelnen Falle die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse durch sinngemäße Abänderung vorstehender Richtlinien bei zuverlässigen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Der Unternehmer hat in den Voranmeldungen und in der Steuererklärung auf die Teile seiner Buchführung hinzuweisen, aus denen sich die im Abs. 1 und 2 erforderten Nachweise ergeben. Er hat weiter zu versichern, daß eine über die Bestimmung des § 11 hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung nicht stattgefunden hat und daß die Veräußerung im Großhandel (§ 10) erfolgt ist.

(4) Die Finanzämter sind berechtigt, zuverlässige Unternehmer von den Hinweisen und der Versicherung nach Abs. 3 zu befreien.

Zu § 2 Nr. 1c des Gesetzes (Ausfuhr)

Grundsätzliche Befreiung der Ausfuhr

§ 13

(1) Von der Umsatzsteuer sind nach § 2 Nr. 1c des Gesetzes ausgenommen die Umsätze in das Ausland (Ausfuhr), und zwar gleichgültig, ob die Ausfuhr durch den Hersteller oder durch einen an der Herstellung nicht beteiligten Unternehmer (Ausfuhrhändler) erfolgt.

(2) Ausland im Sinne des Abs. 1 (§ 2 Nr. 1c des Gesetzes) ist grundsätzlich staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen. § 6 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Umsatz in das Ausland liegt, soweit nicht in §§ 14, 15 Abweichendes bestimmt ist, dann vor, wenn sich die Ware vor Beginn der Erfüllung des Umsatzgeschäfts (Lieferung) im staatsrechtlichen Inland und nach Erfüllung, d. h. nachdem dem Erwerber die Verfügung über die Sache verschafft worden ist, im staatsrechtlichen Ausland befindet.

(3) Als Umsätze in das Ausland im Sinne von § 2 Nr. 1c des Gesetzes gelten, soweit nicht im § 16 Abweichendes bestimmt ist, nur Lieferungen einschließlich der Werklieferungen; dagegen gelten sonstige Leistungen nicht als Umsatz in das Ausland, z. B. Leistungen auf Grund eines reinen Werkvertrags (Lohnveredelung für ausländische Rechnung, Abgabe von Gutachten, Projekten sowie Herstellung von Maschinenkonstruktionen oder von Zeichnungen im Inland für ausländische Auftraggeber) oder die Überlassung von Patentrechten.

(4) Wegen des buchmäßigen Nachweises vergleiche § 17.

Lieferung an einen ausführenden Unternehmer

§ 14

Abweichend von der Regel des § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt nach § 2 Nr. 1c Abs. 2 des Gesetzes als Umsatz in das Ausland nicht bereits die Lieferung an den ausführenden Unternehmer, und zwar auch dann nicht, wenn der Lieferer im eigenen oder fremden Namen unmittelbar in das Ausland versendet. Wegen des Vergütungsanspruchs des ausführenden Unternehmers vergleiche § 37.

Lieferung an den Ausländer durch Versendung an dessen inländischen Spediteur oder nach Verwahrung

§ 15

(1) Abweichend von der Regel des § 13 Abs. 2 Satz 3 gelten als steuerfreie Umsätze in das Ausland auch Lieferungsgeschäfte, die der Lieferer mit einem ausländischen Erwerber abschließt und durch Zusendung der Waren an den inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers erfüllt. Die Befreiung gemäß Satz 1 tritt nur ein, wenn

1. der inländische Spediteur des Ausländers über die tatsächliche Ausfuhr in das staatsrechtliche Ausland dem Lieferer eine Bescheinigung (Abs. 2) erteilt,
2. der Lieferer, der die Steuerfreiheit beansprucht, in der Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuererklärung) die Entgelte für die Lieferung als steuerfrei absetzt und dabei die im Abs. 3 vorgesehene Versicherung abgibt.

(2) Die Bescheinigung (Abs. 1 Nr. 1) muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Ware, zum mindesten nach der allgemeinen Gattung,
2. die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern,

3. den Tag der Ausfuhr in das staatsrechtliche Ausland,
4. die Ausfuhrstelle.

(3) In die Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuererklärung) ist folgende Versicherung (Abs. 1 Nr. 2) aufzunehmen:

> Unter den nach § 2 Nr. 1c des Umsatzsteuergesetzes als steuerfrei abgesetzten Entgelten befinden sich auch Entgelte für Lieferungsgeschäfte, die durch Versendung der Waren an den inländischen Spediteur des ausländischen Bestellers erfüllt worden sind. Die tatsächliche Weitersendung dieser Waren in das Ausland ist mir vom Spediteur des Ausländers schriftlich bestätigt worden. Die Bestätigungen liegen bei mir zur Prüfung bereit. — Ich werde dafür Sorge tragen, daß mir der Spediteur des Ausländers die tatsächliche Weitersendung dieser Waren in das Ausland schriftlich bestätigt und werde diese Bestätigung zu meinen Belegen nehmen.

(4) Soweit die Angaben zu Abs. 2 aus den Konnossementen, Frachtbriefen oder aus sonstigen Versendungspapieren ersichtlich sind, genügt die Erteilung einer Abschrift; gegebenenfalls sind diese Abschriften zu ergänzen oder — wenn im Sammelladungsverkehre versendet worden ist — die Kolli des in Frage kommenden Lieferers besonders kenntlich zu machen. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, den Nachweis in anderer Form zuzulassen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn es der Lieferer übernimmt, den Gegenstand vor der Absendung für den ausländischen Erwerber in Verwahrung zu nehmen und unmittelbar oder durch einen inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers diesem zu übersenden.

(6) Führt der Lieferer in den Fällen der Abs. 1 bis 5 Gegenstände in das Ausland als Händler aus, so steht ihm für diese Umsätze der Vergütungsanspruch nach näherer Maßgabe des § 37 zu.

Steuerfreie Leistungen in das Ausland

§ 16

Abweichend von der Regel des § 13 Abs. 3 ist von der Umsatzsteuer ausgenommen der Werklohn von bestimmten Gruppen von Bearbeitungen und Verarbeitungen, die für ausländische Rechnung im Lohnveredelungsverkehre vorgenommen werden. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen nach Lage des wirtschaftlichen Bedürfnisses. Als steuerfreie Leistung gilt auch die Überlassung von Eisenbahnwagen durch ein inländisches an ein ausländisches Unternehmen auf Grund eines Vertrags, der außer der Vermietung der Eisenbahnwagen auch deren Verkauf gegen Abschlagszahlungen zum Gegenstande hat (Amortisationsmietvertrag). Diese Vergünstigung gilt nicht, wenn der Vertrag über die Übertragung des Eigentums unausgeführt bleibt.

Buchführungspflicht

§ 17

(1) Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach §§ 13, 15 und 16 (§ 2 Nr. 1c des Gesetzes) ist nur gegeben, wenn der Unternehmer zum Nachweis, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, folgende Angaben in seiner Buchführung macht:

1. Angabe der Gegenstände nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung;
2. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des inländischen Lieferers und des ausländischen Erwerbers;
3. Tag der Lieferung in das Ausland, bei Versendung an den inländischen Spediteur des Ausländers (§ 15), außerdem der Tag der Versendung an den Spediteur und das Datum des Bestätigungsschreibens dieses Spediteurs über die Versendung in das staatsrechtliche Ausland;
4. das vereinnahmte, im Falle der Versteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen (Solleinnahme, § 9 Abs. 1 des Gesetzes) das vereinbarte Entgelt;
5. im Falle der Versteuerung nach den vereinnahmten Entgelten: der Tag der Vereinnahmung.

(2) Die Finanzämter sind berechtigt, im einzelnen Falle die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse durch sinngemäße Abänderung vorstehender Richtlinien bei zuverlässigen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Der Unternehmer hat in den Voranmeldungen und in der Steuererklärung auf die Teile seiner Buchführung hinzuweisen, aus denen sich die im Abs. 1 und 2 erforderten Nachweise ergeben.

(4) Die Finanzämter sind berechtigt, zuverlässige Unternehmer von den Hinweisen nach Abs. 3 zu befreien.

Durchfuhr

§ 18

Von der Umsatzsteuer sind ferner ausgenommen die Umsätze vom staatsrechtlichen Ausland in das staatsrechtliche Ausland, auch wenn der Gegenstand durch einen Gebietsteil des Inlandes hindurchgebracht wird. Erfolgen Zwischenumsätze, so ist eine steuerfreie Durchfuhr nicht mehr gegeben, es sei denn, daß die Zwischenumsätze nach den Vorschriften des § 2 Nr. 1a und 1b des Gesetzes (§§ 6 bis 8) von der Steuer befreit sind.

Zu § 2 Nr. 3 des Gesetzes (Edelmetalle)

Umsätze außerhalb des Kleinhandels

§ 19

(1) Die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 des Gesetzes betrifft Edelmetalle und Edelmetallegierungen, sofern sie weder als Fertigfabrikate noch als solche Halbfabrikate anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigfabrikat oder einem andern Halbfabrikat eingefügt werden können. Edelmetalle im Sinne des § 2 Nr. 3 des Gesetzes sind Platin, Platinmetalle, Gold und Silber. Zu den Edelmetallegierungen rechnet auch Doublé.

(2) Steuerfrei sind danach außerhalb des Kleinhandels (Abs. 3) bei Vorlegung der behördlichen Bescheinigung (Abs. 4):

a) Umsätze von Edelmetallerzen, Produkten der Edelmetallverhüttung, Edelmetall und Edelmetallegierungen in Zainen, Körnern, Barren, Blättchen sowie Blechen, Drähten, Röhren und Scharnieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie fassoniert oder gemustert oder nicht fassoniert oder ungemustert sind;

b) Umsätze von Abfallmetall (Rückständen, Gekrätz, Schliffen, Kehrgold und ähnlichem), von Blattgold, Blattsilber sowie den zur Platinierung, Vergoldung und Versilberung erforderlichen Massen; hierunter sind nicht nur feste Massen oder solche in Pulverform, sondern auch flüssige zu verstehen; ferner Umsätze von Bruchmetall, zerbrochenen, zerschnittenen oder sonst unbrauchbar gemachten Edelmetallwaren;

c) Umsätze von chemischen Verbindungen von Edelmetallen und Edelmetallegierungen, wie Platin-, Gold- und Silbersalzen, insbesondere auch von Silbernitrat, proteïnsaurem Silber, Eiweißsilber, Platin-, Gold- und Silberchlorid, Silberoxyd und deren Doppelsalzen.

(3) Eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 2 Nr. 3 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, für eigene oder fremde Rechnung erworben werden. Im übrigen findet § 10 dieser Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4) Nimmt der Steuerpflichtige bei der Lieferung der im § 2 Nr. 3 des Gesetzes genannten Gegenstände die Befreiung für sich in Anspruch, weil die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert worden seien, so muß er sich von dem Erwerber nachweisen lassen, daß sie in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden können. Der Nachweis muß nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen durch Vorlegung einer behördlichen Bescheinigung, die gebühren- und stempelfrei auszustellen ist, geführt werden. Der Lieferer braucht bei der einzelnen Bestellung oder Entnahme die Vorlegung der Bescheinigung nicht zu verlangen, wenn er mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung bekannt sind. Aus den Büchern des Lieferers muß hervorgehen, daß der Erwerber Weiterveräußerer ist.

(5) Der Vorlage der behördlichen Bescheinigung bedarf es im Falle des Abs. 2a nicht, wenn als Erwerber ein Bank- oder Kreditunternehmen der im § 56 Abs. 2 genannten Art auftritt.

Zu § 2 Nr. 5 des Gesetzes (Beförderungen)

Beförderungen

§ 20

Von der Umsatzsteuer sind ausgenommen:

1. Entgelte für Beförderungen im Sinne des § 3 Nr. 4 und 5 des Beförderungssteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 329), solange die Erhebung der Beförderungssteuer für den Binnenschiffs-, See- und Küstenschiffsverkehr ausgesetzt ist;
2. Entgelte aus Charterverträgen und der Vermietung von Seeschiffen für den Seeverkehr;
3. Entgelte für die Benutzung von Anstalten an natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (einschließlich der Häfen), sofern die Entgelte die Sätze nicht übersteigen, die nach Artikel 99 der Reichsverfassung die Höchstgrenze für staatliche und kommunale Anstalten bilden.

Zu § 2 Nr. 9 des Gesetzes (Sozialversicherungen)

§ 21 Versicherungsträger

(1) Von der Umsatzsteuer sind ausgenommen:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, der Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden, der Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) sowie der Ämter der Reichsversorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen nach dem Reichsversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 165), soweit die Lieferungen und sonstigen Leistungen an die Versicherten oder Versorgungsberechtigten erfolgen;
2. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von den in Nr. 1 genannten Versicherungsträgern auf Grund des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung untereinander oder anderen Verpflichteten gegenüber ausgeführt werden;
3. soweit die Entgelte von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind:
   a) ärztliche Hilfeleistungen,
   b) ähnliche Hilfeleistungen im Sinne der §§ 122, 123 der Reichsversicherungsordnung,
   c) Lieferungen von Arzneimitteln durch Apothekenbesitzer oder -verwalter oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, durch andere Personen, die solche feilhalten (§ 375 der Reichsversicherungsordnung),
   d) Lieferungen von Heilmitteln, die zur Krankenpflege dienen,
   e) Lieferungen von Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (§ 558b der Reichsversicherungsordnung).

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 3 gilt sowohl dann, wenn die Tätigkeit der Versicherungsträger auf Grund eigener Verpflichtung gegenüber den Versicherten erfolgt, als auch dann, wenn sie auf Ersuchen eines anderen Versicherungsträgers geleistet wird.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 gelten auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern durchführen und soweit von diesen die Entgelte für das Heilverfahren zu zahlen sind.

Zu § 2 Nr. 11 des Gesetzes (Erziehung und Ausbildung)

§ 22 Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung

Die Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 11 des Gesetzes erstreckt sich auf die Entgelte für Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, soweit es sich um Personen unter 18 Jahren handelt, die außer-

halb des Wohnsitzes ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten zu Erziehungs- oder Ausbildungszwecken, gleichgültig welcher Art, nicht nur vorübergehende Aufnahme bei diesen Erziehungs- oder Ausbildungsanstalten finden. Als solche kommen natürliche und juristische Personen, auch bloße Personenvereinigungen in Betracht, wie Pensionate, Erziehungsheime, Lehrlingsheime, Genossenschaftshäuser u. dgl. Die Befreiung entfällt, sofern die Lebenshaltung der Zöglinge in dem Unternehmen über die in einem einfachen bürgerlichen Haushalt übliche hinausgeht.

Zu § 2 Nr. 14 des Gesetzes (Genossenschaften)

Rückvergütung

§ 23

Als Rückvergütung im Sinne des § 2 Nr. 14 des Gesetzes gelten die Beträge, die auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung als Rückvergütungen (Warenrabatte) und nicht etwa als Kapitaldividende für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt werden.

Zu § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes (Befreiung von Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften)

Allgemeines

§ 24

Der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen die Hoheitsverwaltungen des Reichs und der Länder sowie die Verwaltungen der Gemeinden (Gemeindeverbände), die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Sie sind insoweit von der Umsatzsteuer, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25 bis 28, ausgenommen. Eine Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ist insbesondere anzunehmen, wenn die Aufgaben eines Betriebs oder einer Verwaltung auf Leistungen gerichtet sind, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr sowie Beförderungsunternehmen für diesen Verkehr

§ 25

(1) Die Befreiung des Reichs wegen des öffentlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bezieht sich auf diejenigen Leistungen der betreffenden Verwaltungen, die innerhalb des bezeichneten Aufgabenkreises gelegen sind. Hierzu gehören auch die Kraftwagenlinien der deutschen Reichspost.

(2) Beförderungsunternehmen sind von der Umsatzsteuer nur wegen derjenigen Leistungen ausgenommen, die sie zugunsten der Post auf Grund gesetzlicher Vorschriften auszuführen haben. Dasselbe gilt von der Gestellung und Überlassung von Eisenbahnwagen, Eisenbahnabteilen und Eisenbahnplätzen sowie von Räumlichkeiten innerhalb der Bahnhofsgebäude für die Post.

(3) Die Befreiung des Reichs wegen des öffentlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs tritt nicht ein, soweit die genannten Verwaltungen Aufgaben übernommen haben, die außerhalb der Ausübung der öffentlichen Gewalt liegen; das gilt z. B. von der Anlage von Privatfernsprechleitungen (Haustelephon), der Übernahme von Installationsarbeiten und dem Verkaufe von Fernsprechapparaten für solche Leitungen, ferner für den Betrieb der Reichsdruckerei. Posthalter, die Fuhrwerke für die Post zu stellen haben, sind umsatzsteuerpflichtig.

Schlacht- und Viehhöfe und ähnliche Anstalten

§ 26

(1) Zu den Betrieben und Verwaltungen, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gehören auch Schlacht- und Viehhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, Desinfektionsanstalten, Kadaververnichtungsanstalten, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Fäkalien.

(2) Die Befreiung des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) wegen der im Abs. 1 genannten Anstalten erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, die regelmäßig mit diesen Betrieben verbunden sind. Umsatzsteuerpflichtig sind daher z. B. bei Schlachthöfen Vieh- und Eisverkäufe.

Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke

§ 27

Die Befreiung des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) wegen der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke bezieht sich ebenfalls nur auf diejenigen Leistungen, die regelmäßig mit diesen Betrieben verbunden sind. Umsatzsteuerpflichtig sind daher bei Gas- und Elektrizitätswerken Verkäufe von Beleuchtungs- und Heizkörpern sowie Installationsarbeiten, die sich nicht auf die Leitungen, sondern auf die Beleuchtungs- und Heizkörper beziehen. Umsatzsteuerfrei sind insbesondere auch der Verkauf von Koks und Teer, die Vermietung der Meßapparate und die auf die Leitungen bezüglichen Installationsarbeiten. Öffentlich-rechtliche Zweckverbände werden wie Gemeindeverbände behandelt.

Reichsgesetzblatt, Gesetzsammlungen und Amtsblätter

§ 28

Von der Umsatzsteuer ausgenommen sind die Behörden des Reichs und der Länder, soweit sie das Reichsgesetzblatt, die Gesetzsammlungen oder Amtsblätter verwalten.

Zu § 3 Nr. 3 des Gesetzes (Befreiung der gemeinnützigen und wohltätigen Unternehmen)

Begriff der gemeinnützigen Unternehmen

§ 29

(1) Gemeinnützig sind Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, wenn sie der Förderung der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind und tatsächlich dienen.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiete nutzt. Gemeinnützigkeit liegt daher nicht vor, wenn ein Unternehmen nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

(4) Allgemeinheit können auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind.

(5) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Vereine mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist, oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach einem oder mehreren der im Abs. 4 bezeichneten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann.

§ 30

(1) Als Förderung der Allgemeinheit ist in der Regel anzuerkennen insbesondere die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport). Hierzu gehören auch die von den Ländern oder Gemeinden im öffentlichen Interesse geführten oder aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Theater.

(2) Bei Vereinen, die der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen dienen, sind Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, dem Verkaufe von Programmen und Vereinsabzeichen sowie der Vermietung von Übungsstätten und Geräten von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen nachweislich überwiegend für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen verwendet werden.

Begriff der wohltätigen Unternehmen

§ 31

(1) Wohltätig sind Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, wenn sie der Wohlfahrtspflege von Personen zu dienen bestimmt sind und tatsächlich dienen.

(2) Wohlfahrtspflege setzt voraus, daß die Leistungen die Befriedigung von Bedürfnissen für ein menschenwürdiges Dasein, für die leibliche und geistige Entwicklung bezwecken, wie sie sich der Leistungsempfänger nach seiner sozialen Lage oder seiner körperlichen Beschaffenheit aus eigenen Mitteln in gleicher Weise nicht selbst verschaffen kann, und daß sie für das Unternehmen mit Opfern verbunden sind. Hierzu gehören auch Wohlfahrtseinrichtungen gewerblicher Unternehmen, sofern die Leistungen nicht in der Hauptsache als Maßnahme zur Erhaltung der Arbeitskraft der Angestellten und Arbeiter anzusehen sind, wie es z. B. bei Kasinos und Kantinen für Angestellte und Arbeiter, bei Badeanstalten in solchen Betrieben, in denen die Reinigung vor Verlassen der Arbeitsstätte geboten erscheint, der Fall ist. Derartige Einrichtungen können demnach in der Regel nicht als ausschließlich wohltätig angesehen werden. Vergleiche auch § 34.

Ausschließlichkeit

§ 32

(1) Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 3 des Gesetzes ist, daß ein Unternehmen oder der einzelne Zweig des Unternehmens satzungsmäßig und tatsächlich ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient. Werden daher neben den in den §§ 29 bis 31 bezeichneten Zwecken gleichzeitig andere, insbesondere Erwerbs- oder sonstige eigennützige Zwecke verfolgt, so entfällt die Steuerbefreiung.

(2) Die Ausschließlichkeit der Bestimmung zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken gilt bei Unternehmen einer Personenvereinigung nicht als beeinträchtigt, wenn den Mitgliedern ein Anteil am Reingewinne zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser Gewinnanteil satzungsgemäß und tatsächlich auf eine Verzinsung von höchstens jährlich 5 vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder beschränkt ist, und daß ferner sichergestellt ist, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden; ausgenommen sind Vorteile, die innerhalb des auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Zweckes der Vereinigung liegen, insbesondere die Benutzung der Räume und Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, die den auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Bestrebungen dienen.

(3) Eine ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken kann ferner stets nur dann angenommen werden

a. bei Personenvereinigungen

1. wenn sichergestellt ist, daß die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten, und daß im Falle der Auflösung der Personenvereinigung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet wird und
2. wenn nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen), Entschädigungen oder Gehälter oder durch sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht durch den Zweck der Vereinigung bedingt sind, eine Begünstigung Dritter, insbesondere auch außerhalb der Personenvereinigung stehender Personen oder Unternehmen erfolgt;

b. bei Zweckvermögen

1. wenn durch die Satzung oder Verfassung vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist, daß im Falle des Erlöschens oder der Auflösung das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwendet wird und
2. wenn die zu a Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Zu den Personenvereinigungen gehören auch die öffentlich-rechtlichen Personenvereinigungen, insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(5) Ist das Kapital einer Personenvereinigung auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitaleinlagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3a Nr. 1 an die

Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile der Mitglieder an dem umgestellten Goldmarkkapital der Personenvereinigung.

(6) Ist die Voraussetzung des Abs. 5 nicht gegeben, so gelten bei einer Personenvereinigung, die vor dem 30. November 1923 errichtet ist, die in Abs. 2, 3a Nr. 1 vorgeschriebenen Bedingungen nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als 5 vom Hundert des Goldwerts, den die eingezahlten Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrags zurückerhalten.

Förderung des Kleinwohnungsbaues

§ 33

(1) Als Körperschaften oder Vermögensmassen, deren Unternehmen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dienen, sind in jedem Falle anzusehen:

a) Personenvereinigungen, die satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken und entweder

die Bescheinigung der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde darüber vorlegen, daß sie von dieser Behörde als gemeinnützig im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zur Förderung des Siedlungs- und Kleinwohnungswesens anerkannt worden sind oder

die im § 32 Abs. 2, 3a, 5 und 6 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; soweit die Personenvereinigung Kleinwohnungsbauten veräußert, muß ferner sichergestellt sein, daß eine spekulative Gewinnerzielung durch Weiterveräußerung oder eine unangemessene Gewinnerzielung durch Vermieten für die Erwerber bis 31. Dezember 1938 ausgeschlossen ist;

b) die sonstigen von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429);

c) die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962);

d) rechtsfähige Stiftungen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen, die stiftungs- oder satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken und die im § 32 Abs. 3b vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; die Vorschrift unter a, Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Förderung des Kleinwohnungsbaues im Sinne des Abs. 1a und d liegt vor, wenn der Zweck der Personenvereinigung oder des Zweckvermögens darauf gerichtet ist, Kleinwohnungsbauten zu errichten, um diese zu angemessenen Preisen zu veräußern oder um die darin eingerichteten Kleinwohnungen zu angemessenen Preisen zu vermieten.

(3) Kleinwohnungsbauten im Sinne des Abs. 2 sind solche Neu- oder Umbauten, durch welche ausschließlich Kleinwohnungen hergestellt werden. Kleinwohnungen sind regelmäßig solche für Minderbemittelte bestimmte Wohnungen, bei denen der Flächeninhalt der nutzbaren Wohnfläche (Wohn-, Schlafräume, Küche) 90 Quadratmeter nicht übersteigt und die Nebenräume in den ortsüblichen Grenzen bleiben. Wohnungen, welche diese Größe um ein geringes Maß übersteigen, sind als Kleinwohnungen dann anzusehen, wenn bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgenannte Maß nicht übersteigt oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung der Bauplätze bedingt ist, oder wenn es sich um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt.

(4) Nicht ausgeschlossen ist, daß nach besonderen örtlichen Verhältnissen (insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande) auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die sich aus Abs. 3 ergebenden Grenzen hinausgeht, aus anderen Gesichtspunkten als Kleinwohnungen angesehen werden. Die Voraussetzung des Abs. 2 wird schließlich auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß bei geschlossenen Kleinwohnungssiedlungen Läden, Werkstätten und andere Räume und Anlagen, sofern sie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der Siedlung erforderlich sind, eingebaut werden.

§ 34

Unmittelbarkeit

(1) Die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Unternehmen sind nur für die Umsätze von der Steuer befreit, die den gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, d. h. den Empfängern der gemeinnützigen oder wohltätigen Leistungen, unmittelbar zugute kommen und bei denen die vereinnahmten Entgelte unter dem Durchschnitt derjenigen Entgelte bleiben, die von Erwerbsunternehmen für gleichartige Leistungen verlangt werden. Einnahmen für Umsätze anderer Art bleiben umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die vereinnahmten Entgelte dazu bestimmt sind, ein Unternehmen zu gemeinnütziger oder wohltätiger Betätigung instand zu setzen, dabei aber die Preise nach Maßgabe der Marktlage bestimmt werden. Dies gilt z. B. für die Einnahmen aus gewerblichen Nebenbetrieben, Bierbrauereien usw., aus dem Verkaufe landwirtschaftlicher Produkte, die in einem Fürsorgeheim, im sogenannten Zwischenbetriebe von Siedlungsgesellschaften, außer von solchen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364), und von gemeinnützigen Bauvereinigungen usw. gewonnen werden, für das Plätten, Nähen von Wäsche in einem Magdalenenheim und dergleichen.

(2) Die Heranziehung einzelner Leistungen oder bestimmter Gruppen von Leistungen zur Umsatzsteuer ist auch bei einem einheitlichen gemeinnützigen oder wohltätigen Unternehmen oder bei einem gemeinnützigen oder wohltätigen Betriebszweig eines Unternehmens nicht ausgeschlossen, wenn für die Leistungen die Befreiungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Bei öffentlichen oder diesen gleichgestellten Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und bei sonstigen Einrichtungen, für deren Benutzung die Entgelte nach Klassen abgestuft sind, können diejenigen Leistungen (z. B. in der sogenannten ersten Klasse) steuerpflichtig bleiben,

bei denen die Pflegesätze nicht hinter den Entgelten zurückbleiben, die ähnliche Privatunternehmen bei gleichen Leistungen zu fordern pflegen.

Verfahren

§ 35

(1) Eine förmliche Anerkennung der Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig findet nicht statt. Unternehmen, die auf die Steuerbefreiung Anspruch zu haben glauben, sind somit gleichwohl zur Abgabe von Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen verpflichtet; sie haben in der Erklärung die Entgelte, die für steuerpflichtig oder für steuerfrei gehalten werden, je gesondert anzugeben. Die Finanzämter sind nach näherer Anordnung des Präsidenten des Landesfinanzamts berechtigt, Unternehmen, bei denen erfahrungsgemäß sämtliche oder bestimmte Leistungen als ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig zu gelten haben, von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und einer Steuererklärung zu befreien oder die Beschränkung der Angaben auf die Entgelte für die nicht gemeinnützigen oder wohltätigen Leistungen zuzulassen, solange das Geschäftsgebaren keine Änderung erfährt. Die Finanzämter haben sich in angemessenen Zeiträumen darüber zu unterrichten, ob diese Voraussetzung zutrifft. Derartige Unernehmen sind in einer besonderen Liste zu führen, in die Datum und Ergebnis der Prüfung einzutragen sind.

(2) Die Prüfung, ob und für welche Leistungen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind, hat im Veranlagungsverfahren zu erfolgen; Nachprüfung findet im Berufungsverfahren (§ 218 AO.) statt. Die Finanzämter haben vor der Entscheidung über die Steuerpflicht die von den Landeszentralbehörden als zuständig bezeichneten Behörden über die Frage der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes gutachtlich zu hören.

Zu § 3 Nr. 4 des Gesetzes (Nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten)

Steuerfreiheit nichtöffentlicher Schulen und Erziehungsanstalten

§ 36

(1) Nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten aller Art, also auch Fach- und Gewerbeschulen, sind mit ihren Unterrichts- und Erziehungsleistungen umsatzsteuerfrei, wenn sie

1. der staatlichen Aufsicht unterliegen,
2. ihre Betriebe nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, aus Stiftungen, aus staatlich genehmigten Sammlungen oder aus Mitteln von Fachverbänden aufrechterhalten können und diese Zuschüsse 25 vom Hundert der Gesamtausgaben für Schul- und Erziehungszwecke übersteigen; der Reichsminister der Finanzen ist befugt, auch andere Arten von Zuschüssen gleichzustellen.

(2) Einnahmen für Umsätze anderer Art bleiben umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die vereinnahmten Entgelte dafür bestimmt sind, die Schulen oder Erziehungsanstalten zu ihrer Zweckbestimmung instand zu setzen, dabei aber die Preise nach Maßgabe der Marktlage bestimmt werden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3).

(3) § 35 Abs. 1 Satz 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 4 des Gesetzes (Ausfuhrvergütung)

Voraussetzungen; vergütungsfähiger Betrag

§ 37

(1) Ein Vergütungsanspruch nach § 4 des Gesetzes steht dem Unternehmer zu, der im Inland erworbene Gegenstände ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 11 Abs. 1) in das Ausland (§ 13 Abs. 2) geliefert hat. Der Vergütungsanspruch besteht nicht, sofern die Lieferung an den ausführenden Unternehmer auf Grund von § 2 Nr. 1a oder 1b des Gesetzes (§§ 6 bis 8) steuerfrei war; der Vergütungsanspruch besteht dagegen, wenn die Lieferung an den ausführenden Unternehmer auf Grund von § 7 des Gesetzes steuerfrei war, sofern der dieser Lieferung vorangegangene Umsatz steuerpflichtig war. Die Vergütung wird unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes von dem Teile des beim Umsatz in das Ausland vereinnahmten (vereinbarten) Entgelts berechnet, der nach Abzug einer Summe übrigbleibt, die der Gewinn- und Unkostenspanne im Verhältnis zum Einkaufspreis entspricht. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Hundertsatz des der Vergütung zugrunde zu legenden Betrags vom vereinnahmten (vereinbarten) Entgelt und stellt Grundsätze darüber auf, inwieweit das Entgelt, insbesondere bei cif-Geschäften um einen nicht vergütungsfähigen Teil zu kürzen ist. Er ist ferner berechtigt, die Vergütung auch Unternehmern zu gewähren, die eine unwesentliche Bearbeitung oder Verarbeitung der Gegenstände über die Zwecke der Umpackung, Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinaus vornehmen.

Vergütung nach dem Ist- oder nach dem Sollbetrag

(2) Der Antrag kann nach Wahl des Vergütungsberechtigten nach den im Antragszeitraum für ausgeführte Waren vereinnahmten Entgelten (Istbetrag) oder nach den Entgelten für die in diesem Zeitraum ausgeführten Gegenstände (Sollbetrag) ohne Rücksicht darauf gestellt werden, ob der Vergütungsberechtigte, soweit er steuerpflichtig ist, die Steuer nach den vereinnahmten oder den vereinbarten Entgelten entrichtet (§§ 8 und 9 des Gesetzes). Die gewählte Art der Antragstellung darf nur mit Zustimmung des Finanzamts geändert werden.

Vergütungssatz

(3) Für die Berechnung der Vergütung ist derjenige Steuersatz maßgebend, der zu dem Zeitpunkt gilt, in dem die Vereinnahmung des Entgelts (bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen: die Lieferung) erfolgt ist.

Antragsfrist

(4) Der Antrag ist innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Kalendervierteljahrs zu stellen für alle im abgelaufenen Kalendervierteljahre für ausgeführte Gegenstände vereinahmten Entgelte oder — im Falle der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen — für alle Entgelte, die für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr in das Ausland erfolgten Lieferungen vereinbart wurden. Jedoch steht es dem Antragsteller frei, einen kürzeren Zeitraum, mindestens aber einen Kalendermonat, zu wählen. In diesem Falle beginnt die sechsmonatige Ausschlußfrist am Ende des gewählten kürzeren Vergütungsabschnitts. Der gewählte Zeitabschnitt darf im Laufe des Kalenderjahrs

nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts geändert werden.

Antragsmuster

(5) Der Antragsteller hat nach Anleitung des Musters 3 darzutun,

Muster 3

1. daß und wann er die Gegenstände unmittelbar in das Ausland geliefert hat,
2. daß er sie im Inland erworben hat,
3. daß die Lieferung der Gegenstände an ihn nicht nach § 2 Nr. 1a und 1b des Gesetzes (§§ 6 bis 8) umsatzsteuerfrei war und daß er eine Bearbeitung oder Verarbeitung über die Abgrenzung des Abs. 1 hinaus nicht vorgenommen hat,
4. welches Entgelt er bei der Lieferung in das Ausland vereinnahmt (bei Geltendmachung der Vergütung nach Lieferungen: welches Entgelt er für die bewirkten Auslandslieferungen vereinbart) hat. Ist das Entgelt in ausländischer Währung vereinnahmt (vereinbart), so sind die Vergütungsbeträge zunächst in der ausländischen Währung zu berechnen und nach dem für den Monat der Vereinnahmung oder — im Falle der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen — der Lieferung vom Reichsminister der Finanzen nach § 45 festgesetzten Durchschnittskurs auf Reichsmark umzurechnen.

Nachweise

(6) Für die Nachweise zu Abs. 5 Nr. 1, 2, 4 genügt die Bezugnahme auf die ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung unter Hinweis auf die in Frage kommenden Teile der Buchführung. Wegen des Nachweises zu 3 genügt eine entsprechende Versicherung nach bestem Wissen und Gewissen. Die Befugnis der Finanzämter zu weiteren Ermittlungen bleibt vorbehalten. Ergeben sich die nach Abs. 5 und 6 erforderlichen Nachweise weder aus der ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung des Antragstellers noch aus anderen Unterlagen, so ist der Antrag abzuweisen.

Lieferung an den inländischen Spediteur des Ausländers

(7) Liefert der Unternehmer an den Spediteur des ausländischen Erwerbers (§ 15) und beansprucht er für den Umsatz Steuerfreiheit nach § 2 Nr. 1c des Gesetzes unter Innehaltung der Bestimmungen des § 15, so steht ihm der Ausfuhrvergütungsanspruch zu, wenn er im Vergütungsantrag außerdem eine dem § 15 Abs. 3 entsprechende Erklärung abgibt. Dasselbe gilt, wenn der Unternehmer den Gegenstand für den ausländischen Erwerber zunächst bei sich in Verwahrung nimmt und ihn dann unmittelbar oder durch den inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers diesem übersendet (§ 15 Abs. 5).

Zu § 7 des Gesetzes (Zwischenhandel)

Vergünstigungen für Ostpreußen

§ 38

(1) Lieferungen von Getreide, Holz, Hülsenfrüchten, Mühlenerzeugnissen oder Saaten aus Ostpreußen nach dem übrigen Deutschland sind umsatzsteuerfrei, auch wenn der unmittelbare Besitz an den Gegenständen durch den aus Ostpreußen liefernden Unternehmer an den belieferten Unternehmer im übrigen Deutschland übertragen wird, sofern

a) die Gegenstände in Ostpreußen erzeugt oder hergestellt worden sind und
b) der liefernde Unternehmer, ohne Erzeuger oder Hersteller der Gegenstände zu sein, seinen Sitz in Ostpreußen hat und
c) die Lieferung dieses Unternehmers durch Versendung auf dem Seeweg ausgeführt wird.

(2) Wird Kohle, Superphosphat, Thomasmehl oder Zement an einen Unternehmer in Ostpreußen als ersten Erwerber aus dem übrigen Deutschland geliefert, so ist die Lieferung der Gegenstände durch den ersten Erwerber in Ostpreußen umsatzsteuerfrei, auch wenn der unmittelbare Besitz an den Gegenständen durch ihn erworben und übertragen wird, sofern

a) die Gegenstände im Deutschen Reiche erzeugt oder hergestellt worden sind und
b) der belieferte Unternehmer seinen Sitz in Ostpreußen hat und
c) die Lieferung an den Unternehmer in Ostpreußen durch Versendung auf dem Seeweg ausgeführt worden ist.

(3) Die Abs. 1, 2 gelten für Lieferungen, die bis zum 30. Juni 1928 ausgeführt werden.

§ 39 Sammelsendungen

Bei Sammelsendungen von Saatgut, Futter-, Einstreu- oder Düngemitteln sind auch die im eigenen Namen handelnden Vertreter der Landwirte, für welche die Lieferungen bestimmt sind, berechtigt, der Berechnung der Umsatzsteuer für ihre Lieferungen an die Landwirte lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, wenn sich ihre Tätigkeit auf die bloße Aussonderung aus der Sammelsendung an die bei der Bestellung beteiligten Landwirte beschränkt.

§ 40 Wein- und Hopfenkommissionäre

Die sogenannten Wein- und Hopfenkommissionäre in den Wein- und Hopfengebieten sind befugt, der Berechnung der Umsatzsteuer lediglich die Vermittlungsgebühren zugrunde zu legen, sofern sie auch bei eigentlichen Kommissionsgeschäften für den gleichen Steuerabschnitt von dem Vorrecht des § 7 des Gesetzes keinen Gebrauch machen.

§ 41 Terminhandel.

Der Reichsminister der Finanzen kann Befreiungen oder Vergütungen aussprechen, um für den Terminhandel im Sinne des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) mit Gegenständen, die nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 2 des Gesetzes fallen, eine einheitliche Preisbildung für Waren verschiedener Herkunft zu ermöglichen; er erläßt die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

§ 42 Buchführung beim Zwischenhandel

Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit nach § 7 des Gesetzes in Anspruch nimmt, hat gemäß §§ 13, 14 des Gesetzes die Entgelte, die er für die nach § 7 des Gesetzes umsatzsteuerfreien Lieferungen vereinnahmt, getrennt von den Entgelten für seine sonstigen Leistungen zu buchen; die Buchung hat zu enthalten den Gegen-

stand nach der handelsüblichen Bezeichnung und nach der Menge, Gewicht oder Stückzahl, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Lieferers und des Abnehmers, Tag der etwaigen Absendung des Gegenstandes an den Abnehmer, das vereinnahmte Entgelt, den Hinweis auf die entsprechenden Belege und einen Vermerk über die Abwicklung der Lieferung an den Abnehmer (z. B. durch Umkartierung, selbständiges Abholen des Abnehmers, Verteilung, Zuleitung durch Besitzdiener oder selbständige Beförderung durch Abnehmer auf Grund eines besonderen oder lediglich eines Beförderungsvertrags). Als Anleitung dient Muster 4. Führt der Unternehmer Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, so ist ausreichend, wenn sich aus den Büchern ohne weiteres (z. B. durch Unterstreichen mit roter Tinte oder durch entsprechenden Zusatz) ergibt, für welche Entgelte Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 des Gesetzes beansprucht wird.

Muster 4

Zu § 8 des Gesetzes (Entgelt)

Spediteure

§ 43

Spediteure können Zollauslagen, die sie für ihre Auftraggeber machen, von der Gesamtheit der steuerpflichtigen Entgelte absetzen.

Sprengstoffe

§ 44

Von der Umsatzsteuer sind ausgenommen die Entgelte für die Hingabe von Sprengstoffen durch Bergwerksunternehmen an ihre Arbeiter zum Gebrauch innerhalb des Betriebs.

Umrechnung ausländischer Werte

§ 45

Ausländische Werte (§ 8 Abs. 8 des Gesetzes) sind auf Reichsmark nach dem Kurse umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen für den Monat, in dem die Vereinnahmung oder, bei Versteuerung nach § 9 des Gesetzes, die Leistung erfolgt, als Durchschnittskurs festsetzt. Ergibt bei der Versteuerung nach § 9 des Gesetzes die Umrechnung nach dem Durchschnittskurse des Monats der Vereinnahmung einen anderen Betrag als die Umrechnung nach dem Durchschnittskurse des Monats der Leistung, so kann der Steuerpflichtige nach § 16 des Gesetzes den Unterschied absetzen, sofern das vereinnahmte Entgelt geringer ist. Ist das vereinnahmte Entgelt höher, so muß er den Mehrbetrag in die Voranmeldung oder in die Steuererklärung für den Voranmeldungsabschnitt (Steuerabschnitt), in dem die Vereinnahmung erfolgt ist, aufnehmen.

Zu § 9 des Gesetzes (Besteuerung nach der Solleinnahme)

Wechsel in der Besteuerungsart

§ 46

(1) Will ein Steuerpflichtiger statt der Steuerentrichtung nach den im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelten die Besteuerung nach den Entgelten für die im Steuerabschnitte bewirkten Leistungen (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) vornehmen, so hat er unter Darlegung der Gründe für die Abweichung von der Regel des Gesetzes und unter Angabe, ob die Änderung dauernd oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, bei dem Finanzamt einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn es sich um Unternehmen handelt, in denen Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt werden; sie soll nicht erteilt werden, wenn die Entgelte unmittelbar nach Ausführung der Lieferung oder Leistung vereinnahmt werden. Den im § 56 Abs. 2 genannten Unternehmen ist die Entrichtung der Steuer nach dem Entgelte für die bewirkten Leistungen (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) allgemein gestattet.

(2) Hat der Steuerpflichtige zunächst nach den vereinnahmten Entgelten versteuert, so ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß er Entgelte, die für in früheren Steuerabschnitten bewirkte Leistungen noch eingehen, in dem Steuerabschnitte des Einganges versteuert.

(3) Die Genehmigung zum Übergange von der auf Antrag zugestandenen Versteuerung nach Leistungen zu derjenigen nach den vereinnahmten Entgelten ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Steuerpflichtige diejenigen Entgelte, die in früheren Steuerabschnitten vereinnahmt sind, während die Leistung erst in einem Steuerabschnitte nach dem Wechsel der Besteuerungsart erfolgt, in dem ersten Steuerabschnitte nach dem Wechsel zur Versteuerung bringt.

(4) Der Betrag der im Falle des Abs. 2 und 3 nachträglich zu versteuernden Entgelte ist in den Erklärungen neben dem Gesamtbetrage der sonstigen zu versteuernden, auf die Leistungen entfallenden Entgelte besonders aufzuführen.

Zu § 11 des Gesetzes (Abwälzung der Steue

Verbot der offenen Abwälzung und Preiszuschlag

§ 47

Gemäß § 11 des Gesetzes muß der Steuerpflichtige die Steuer bei der Abwälzung in das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung einrechnen. Der dazu erforderliche Zuschlag zum Grundpreis berechnet sich nach der Formel 100 mal p geteilt durch 100 weniger p; dabei bedeutet p den Satz der Steuer. Bei einem Steuersatze von 7,5 vom Tausend beträgt der zur Abwälzung erforderliche Preisaufschlag 7,55 vom Tausend.

Offene Abwälzung bei gesetzlich bemessenen Gebühren

§ 48

(1) Die Steuer neben dem Entgelt getrennt in Rechnung zu setzen, ist nach § 11 des Gesetzes nur zulässig, wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren anzusetzen sind. Solche sind z. B. die Gebühren für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, die Taxen für approbierte Ärzte und Zahnärzte sowie für Apotheker, soweit diese Arzneien nach der deutschen Arzneitaxe abgeben, die Gebühren für Bezirkshebammen, für Bezirksschornsteinfeger und dergleichen, soweit diese Steuerpflichtigen die in den Gesetzen vorgesehenen Sätze anwenden. Markenpreise, d. h. Preise, die für bestimmte Gegenstände durch Vereinbarung zwischen Hersteller oder Großhändler und Einzelhändler festgesetzt sind, berechtigen den Kleinhändler nicht, die Umsatzsteuer getrennt in Rechnung zu stellen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ist die Umsatzsteuer kein Teil des steuerpflichtigen Entgelts und wird daher in das steuerpflichtige Entgelt nicht eingerechnet (§ 47).

Zu § 13 des Gesetzes (Aufzeichnungspflicht)

Grundsätzliche Regelung

§ 49

(1) Der Aufzeichnungspflicht (§ 13 des Gesetzes) ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich, in ein Buch eingetragen werden und
2. am Schlusse jedes Steuerabschnitts der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen usw. ermittelt wird und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Steuerabschnitts die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden.

(2) Pflegt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrags der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Finanzamt die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten. Ebenso müssen die aus den Einnahmen bestrittenen geschäftlichen Ausgaben erforderlichenfalls durch Einkaufsbücher usw. nachgewiesen werden.

(3) Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes) vorbehaltlich der im § 52 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

Ausnahmen bei Betrieben mit einem Umsatz von nicht mehr als 10 000 Reichsmark

§ 50

In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Steuerabschnitte nicht mehr als 10 000 Reichsmark betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Steuerabschnitte diesen Betrag übersteigen werden, ist eine abweichend von der Regel des § 49 Abs. 1 Nr. 1 nur am Schlusse jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht zu betrachten.

Besonderes bei landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Umsatz von nicht mehr als 10 000 Reichsmark

§ 51

Für landwirtschaftliche Betriebe, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Steuerabschnitte nicht mehr als 10 000 Reichsmark betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Steuerabschnitte diesen Betrag übersteigen werden, können, soweit bisher gewohnheitsmäßig bei Unternehmen dieser Art Aufzeichnungen nicht gemacht zu werden pflegten, die Finanzämter den Mangel von Aufzeichnungen als nicht auf einem Verschulden des Steuerpflichtigen beruhend ansehen.

Ausnahmen für die Aufzeichnung des Eigenverbrauchs

§ 52

In den im § 50 genannten Unternehmen sowie in allen landwirtschaftlichen Betrieben kann der Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes) von der laufenden Eintragung in das Buch ausgenommen und am Schlusse jedes Steuerabschnitts in einem geschätzten Betrage der Gesamtheit der Entgelte hinzugerechnet werden.

Rechtsanwälte

§ 53

(1) Neben den Büchern und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 162, 163 der Reichsabgabenordnung, § 13 des Gesetzes, § 49 dieser Bestimmungen entsprechen, haben auch diejenigen Bücher der Rechtsanwälte die Vermutung des § 208 der Reichsabgabenordnung für sich, die statt der Aufzeichnung der täglichen Einnahmen nur diejenigen Beträge enthalten, die auf Grund der Schlußabrechnung in jeder einzelnen Sache in dieser Sache vereinnahmt worden sind. Erstreckt sich eine Sache auf längere Zeit als auf den laufenden und den folgenden Steuerabschnitt, so ist eine vorläufige Abrechnung bis zum Ende spätestens jeden zweiten Steuerabschnitts anzufertigen und in die Bücher einzutragen.

(2) Sofern die Rechtsanwälte Kostenvorschüsse als solche besonders verbuchen und behandeln (also z. B. auf besonderem Bankkonto einzahlen), sind die Kostenvorschüsse erst mit der Erledigung des Auftrags oder mit der Abrechnung der Sache umsatzsteuerpflichtig.

(3) Umsatzsteuerfrei sind die durchlaufenden Posten, d. h. diejenigen Beträge, die die Rechtsanwälte für ihre Auftraggeber in deren Namen und für deren Rechnung vereinnahmen und verausgaben.

(4) Zur Abgeltung der zahlreichen kleinen Beträge an durchlaufenden Posten, insbesondere der Zustellungs- und Stempelkosten, dürfen die Rechtsanwälte einen Pauschalabzug von 5 vom Hundert der gesamten vereinnahmten Entgelte machen. Unberührt hiervon bleibt die Umsatzsteuerfreiheit der Streit- oder Vergleichssumme, Hypothekengelder und sonstiger Beträge, die die Rechtsanwälte einnehmen und an ihre Auftraggeber oder deren Gegner und dergleichen auszahlen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten auch für die Voranmeldungen und Vorauszahlungen.

(6) Üben mehrere Rechtsanwälte die Praxis gemeinschaftlich aus (Anwaltssozietäten), so sind sie auf Antrag zur Abgabe einer gemeinschaftlichen Steuererklärung bei dem Finanzamt zuzulassen, in dessen Bezirke die Tätigkeit ausgeübt wird.

Notare

§ 54

(1) Die Buchführungspflicht der Notare beschränkt sich auf die Aufzeichnung der Entgelte für diejenigen Leistungen der Notare, die sich nicht als ein Ausfluß ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit darstellen. Steuerpflichtig und daher aufzeichnungspflichtig sind also die Entgelte für Erteilung von Rat und Auskunft, Abfassung von Gutachten, Entwürfe von Urkunden, Testamentsvollstreckungen usw., soweit diese Leistungen nicht als Teil der Urkundentätigkeit der Notare anzusehen sind. Nicht steuerpflichtig sind die Entgelte für Beurkundungen und Beglaubigungen, Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden, Hinterlegung und Auszahlung von Geldern, Stellung von Anträgen an Gerichte und andere Behörden auf Grund der von den Notaren vorgenommenen Beurkundungen, Einlegung von Beschwerden und weiteren Beschwerden, in denen die Notare Anträge bei dem Gericht erster Instanz gestellt haben, die Tätigkeit des Notars als Verwahrers von Aktien zum Zwecke der Beteiligung an Generalversammlungen (§ 255 Abs. 2a HGB.) und dergleichen.

(2) Weisen die Notare die durchlaufenden Posten (§ 53 Abs. 3) sowie die Entgelte für diejenigen Leistungen, die sich nicht als ein Ausfluß ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit darstellen, nicht im einzelnen nach, so können sie ihrer Umsatzsteuererklärung (Umsatzsteuervoranmeldung) als steuerpflichtigen Pauschalbetrag 15 vom Hundert des Umsatzes aus der gesamten notariellen Tätigkeit zugrunde legen.

Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind

(3) Die Bestimmungen des § 53 und des § 54 Abs. 1 und 2 finden auf diejenigen Rechtsanwälte und Notare entsprechende Anwendung, die in ihrer Buchführung und ihrer Voranmeldung (Steuererklärung) zwischen den Entgelten aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit derart unterscheiden, daß bei jedem vereinnahmten und abgesetzten Posten ersichtlich ist, ob er aus der einen oder der anderen Tätigkeit stammt.

Patentanwälte

§ 55

Auf die Patentanwälte findet § 53 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. die Vermutung des § 208 der Reichsabgabenordnung (§ 53 Abs. 1) gilt auch für Abrechnungen, die in kürzeren Zeiträumen, z. B. bei dem Verkehre zwischen inländischen und ausländischen Patentanwälten in der Regel vierteljährlich stattfinden;
2. als durchlaufender Posten im Sinne des § 53 Abs. 3 kommen ferner insbesondere in Betracht: für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Umschreibung oder Anfechtung von gewerblichen Schutzrechten gezahlte Gebühren, z. B. die an den ausländischen Vertreter gezahlten Vertretungsgebühren, die aus einem Lizenzvertrag über ein gewerbliches Schutzrecht für den Lizenzgeber vereinnahmten oder für den Lizenznehmer verausgabten Beträge;
3. nicht zu den durchlaufenden Posten gehören Entgelte, die auf Grund eines im Inland erteilten Auftrags vereinnahmt sind, mag auch die Ausführung des Auftrags im Ausland liegen;
4. § 53 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

Banken und Bankiers

§ 56

(1) Von der gesonderten Angabe der Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte und der steuerpflichtigen Entgelte (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) ist befreit, wer von den gesamten vereinnahmten Provisionen aus Bankgeschäften aller Art 8 vom Hundert der Umsatzsteuer unterwirft, sofern er die Gesamtsumme der Einnahmen aus Provisionen angibt und gleichzeitig anführt, aus welchen Gruppen von Provisionsgewinnen sich diese Summe zusammensetzt. Die Höhe der einzelnen Gruppen von Provisionsbeträgen braucht also nicht angegeben zu werden. Zu den nichtsteuerpflichtigen Provisionen gehören Provisionen aus Umsätzen von Effekten, Devisen, Coupons, Wechseln, Avalen, die die Bank im eigenen Namen übernimmt und verkauft, Provisionen für Prolongationen, Inkassi, Einnahmen aus dem Kreditverkehr, aus Kontokorrent (Einzelprovisionen, Umsatzprovisionen aus Diskonto- und Lombardgeschäften, Zahlungs- und Überweisungsverkehr). Zur Erleichterung der Arbeit der Finanzämter und zum besseren Verständnis sollen die Banken etwa geführte besondere Bezeichnungen von Provisionskonten durch die allgemein üblichen Bezeichnungen erläutern.

(2) Die Reichsbank, Banken und Bankiers, die dem Zentralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Sparkassen, die dem Deutschen Sparkassenverband und Kreditvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes vom 14. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 810), die Revisionsverbänden angehören, der Deutsche Zentralgiroverband Berlin und die dem Deutschen Zentralgiroverband angeschlossenen Girozentralen sowie die Depositenbanken im Sinne des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 89) sind von den Voranmeldungen und Vorauszahlungen im Sinne von § 19 des Gesetzes befreit, wenn sie vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe von 20 vom Hundert des für den vorhergehenden Steuerabschnitt veranlagten Umsatzsteuerbetrags entrichten. Hat die Veranlagung noch nicht stattgefunden, so richtet sich die Höhe der Vorauszahlung nach dem für den vorhergehenden Steuerabschnitt in der Steuererklärung angegebenen Umsatz. Die Befreiung besteht, gleichgültig, ob Pauschalierung nach Abs. 1 gewählt wird oder nicht.

Zu § 14 des Gesetzes (Steueraufsicht beim Straßenhandel)

Sicherstellung der Steuer beim Straßenhandel

§ 57

Wer ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. auf der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Privatgrundstücken) innerhalb einer selbständig von ihm ausgeübten Tätigkeit Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführt, hat gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherzustellen.

Befreiung des Straßenhandels von der Sicherstellung

§ 58

Von der Verpflichtung, eine Anzahlung (§ 57) zu leisten, sind befreit:

1. der Handel mit Zeitungen und Zeitschriften,
2. wer an einem Markte im Sinne der §§ 64 ff. der Reichsgewerbeordnung in den Grenzen der Marktordnung teilnimmt und lediglich selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie der Jagd und Fischerei feilbietet,
3. wer innerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung Lieferungen oder sonstige Leistungen im Sinne des § 57 ausführt und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen oder Aufzeichnungen im Sinne des § 49 führt,
4. wer außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung Lieferungen oder sonstige Leistungen im Sinne des § 57 ausführt und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führt,
5. Mitglieder von Verbänden der am Handel nach § 57 beteiligten Gewerbe nach näherer Anordnung

des Reichsministers der Finanzen. Als Verbände im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur die vom Reichsminister der Finanzen ausdrücklich anerkannten Fachverbände.

Anzahlung, Steuerheft

§ 59

(1) Die Höhe der Anzahlung nach § 57 wird durch das Finanzamt nach vorherigem Gehör des Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse festgesetzt. Die Finanzämter haben nach näherer Anweisung der Präsidenten der Landesfinanzämter die Anzahlung derart zu bemessen, daß nach den Verhältnissen des Einzelfalls Nachzahlungen für den Steuerabschnitt nach Möglichkeit vermieden werden.

(2) Die Anzahlung hat, wenn es sich um den Beginn einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 57 handelt, bei Anmeldung des Beginns der Tätigkeit, im übrigen bei Beginn jedes Steuerabschnitts zu erfolgen.

(3) Das Finanzamt bestätigt dem Pflichtigen den Empfang der Anzahlung durch Aushändigung eines Steuerhefts. Die Aushändigung kann nach näherer Bestimmung der Präsidenten der Landesfinanzämter von der Erstattung der Selbstkosten abhängig gemacht werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung und Führung des Steuerhefts, über die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung in den Fällen des § 58 Nr. 3 bis 5, über den Steuerabschnitt sowie über die Abrechnung nach Ablauf des Steuerabschnitts trifft der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 25. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Anlage 1a
(§ 7 Durchf.-Best.)

Freiliste 1a

Betrifft die Befreiung der Umsätze innerhalb der verlängerten Einfuhr

Abbrände (kupfer- und zinkhaltige)
Albumin
Altmaterialien
Altpapier
Ameiseneier

Balata
Baumwollabfälle
Benzin
Bettfedern
Bienenhonig
Borsten
Branntwein (Sprit aller Art)
Braunkohle
Bretter (s. Holz)
Brettchen für Bleistiftfabrikation
Butter

Camphor (Kampfer)
Chilesalpeter

Därme und tierische Blasen
Daunen
Düngemittel

Edelsteine (wie Liste 1b)
Eier von Geflügel
Eigelb
Eiprodukte
Eiweiß
Eisen in Halb- und Fertigfabrikaten
Erdöle
Erze

Feldspat
Felle
Fette
Fische, und zwar Süßwasserfische, frische Salzwasserfische, Heringe, frische, gesalzene, Mies- und andere Seemuscheln, Krabben, Fischkonserven
Flachs
Furniere
Fleischwaren einschließlich frischer, gefrorener, gepökelter Schlachtabfälle und Innereien
Florida-Bleicherde
Futtermittel, soweit nicht ausdrücklich genannt

Gasöl
Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge
Getreide
Getrocknete Teile exotischer Pflanzen aller Art
Gewürze aller Art
Gummi in Platten und Stücken
Guttapercha

Habutai (japanisches Rohseidengewebe der Zolltarifnummer 401)
Hanf
Häute und Felle, auch enthaarte, halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle der Zolltarifnummer 544
Hede
Heringe (gesalzen)
Hülsenfrüchte
Holz der Zolltarifnummern 74 bis 86
Holzdestillationsprodukte
Hutstumpen aus Palmblatt- und Manilageflecht, unausgerüstet

Kaffee, roh
Kakao
Kammzug
Kapok
Kautschuk
Kienöl
Kleie
Konserven (Fleischwaren)
Kolonialprodukte aller Art und Südfrüchte, z. B. getrocknete Äpfel und Pflaumen, Aprikosen, Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen
Kohlenwasserstoffe
Koks
Korkholz, Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle (auch Korkschrot, Korkmehl, Korkwolle)
Kunstseide
Kunstwolle

Leder
Leimleder
Linters
Lumpen

Milch (frisch, sterilisiert, kondensiert, Trockenmilch)
Mineralöle und Mineralfette

Öle
Ölsaaten und Ölfrüchte aller Art

Pech
Petroleum
Porzellanerde

Reis
Rohbaumwolle
Rohdrogen
Rohjute
Rohleim
Rohmetalle
Rohseide
Rohstoffe (soweit nicht in der Aufzählung bereits enthalten)
Rohtabak
Rohwolle
Rohzucker (Roherzeugnis des Rohr- und Rübenzuckers)
Rückstände und Abfälle

Säcke, gebrauchte, die als Warenumschließungen eingehen, und Kalkuttasäcke
Sämereien und Saaten
Santonin
Schmalz
Schmieröle
Schrott
Speck
Sperrplatten
Spirituosen (Trinkbranntwein)
Stahl in Halb- und Ganzfabrikaten
Stärke und Stärkemehl
Steinkohle
Stuhlsitze aus Holz

Tabak, fermentiert
Tabaklaugen, -karotten, -rippen und -stengel
Talg und Tran
Tee
Teer
Teeröle
Telegraphenstangen
Tierhaare

Wein
Wollabfälle

Zellstoff
Zucker (raffiniert).

Anlage 1b
(§ 8 Durchf.-Beſt.)

Freiliſte 1b

Betrifft die Befreiung der erſten Umſätze nach der Einfuhr

Alaune (Chrom, Eiſen und Kupfer)
Altmetalle, auch in Blockform
Altpapier, Papierabfälle
Antimon
Aſphalt
Aſbeſt, roh und gemahlen

Balſame, künſtliche
Bettfedern und Daunen
Bimsſteine
Blei
Borſten, Borſtenerſatzſtoffe aus Horn, Piaſſava, Grenelle, Loofah, Fiber, Eſpartogras, Zakaton, Baſt und ähnliche Faſerſtoffe
Braunſtein
Bücher, Zeitungen, Zeitſchriften

Chromverbindungen

Därme und tieriſche Blaſen
Drogen, roh

Edelſteine, Halbedelſteine, Perlen, ungefaßt
Eiſen, und zwar Bandeiſen, Bleche, Formeiſen, Röhren, Stabeiſen, Walzdraht

Feldſpat
Fiſchkonſerven
Fiſchſchuppen
Futtermittel:
1. Grünfutter, z. B. Gräſer, Klee, Hülſenfrüchte
2. Heu, z. B. von Wieſen und Gräſern, von Klee, Hülſenfrüchten
3. Stroh, z. B. Getreideſtroh, Hülſenfruchtſtroh
4. Spreu und Schalen
5. Wurzel- und Knollenfrüchte, z. B. Kartoffeln, Futterrüben
6. Körner und Früchte, z. B. Gerſte, Hafer und Mais, Bohnen, Lupinen, Eicheln, Kaſtanien
7. Gewerbliche Abfälle und Produkte:
   a) Abfälle der Müllerei, z. B. Getreidekleie, Reisabfälle, Erbſenkleie,
   b) Abfälle der Stärkefabrikation, z. B. Kartoffelpülpe, Maistreber,
   c) Abfälle der Zuckerfabrikation, z. B. Melaſſe, Trockenſchnitzel,
   d) Abfälle der Gärungsgewerbe, z. B. Biertreber, Schlempe, Malzkeime,
   e) Rückſtände der Ölfabrikation, z. B. Leinkuchen, Erdnußkuchen, Palmkernkuchen
8. Tieriſche Abfälle und Produkte, z. B. Ameiſeneier, Blutmehl, Fiſchmehl, Fleiſchfuttermehl

Gasruß (amerikaniſcher)
Gerbſtoffe
Gerb- und Farbhölzer, roh oder in Form von Extrakten, Färberrinden, auch gemahlen
Getrocknete Teile exotiſcher Pflanzen aller Art
Gewürze aller Art

Glimmer
Graphit
Guttapercha, Kautſchuk, Balata, roh oder gereinigt; Regenerate in Platten oder Stücken; Abfälle und abgenutzte Stücke von Waren aus Kautſchuk und von Kautſchuk uſw.

Haare aller Art
Haargewirre von Menſchenhaaren, zu Perücken oder anderen Haararbeiten nicht verwendbar
Haarnetze
Harze, und zwar Terpentinharze, Kauri und andere Kopale, Dammar- und andere Hartharze, Weichharze, natürliche Balſame, Gummiharze, Akaziengummi, ferner Traganigummi, Gummilack, Schellack
Häute und Felle, roh, auch zur Pelzwerkbereitung
Holz der Zolltarifnummern 74 bis 86
Hopfen
Hutborden und Hutgeflechte

Induſtriediamanten
Jod
Isländiſches Moos (Karagaheenmoos)

Kapok
Käſeſtoff (Kaſein)
Korkholz, Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle (auch Korkmehl, Korkſchrot, Korkwolle)
Kupfer

Lebensmittel: Buchweizen, Butter, Buttermilch und Molken, Eier, Eigelb und Eiweiß, Federvieh, Fiſche, und zwar Süßwaſſerfiſche, friſche Salzwaſſerfiſche, Heringe, friſche, geſalzene, Mies- und andere Seemuſcheln, Krabben, Fleiſch und Zubereitungen von Fleiſch, insbeſondere auch Fleiſchextrakt und Wurſt, friſche, gefrorene, gepökelte Schlachtabfälle und Innereien, Fleiſchkonſerven, Getreide, Hart- und Weichkäſe, Honig, Kaffee, roh, Kakao, roh, mit Ausnahme der Kakaoerzeugniſſe, Kartoffeln und Kartoffelprodukte, friſche Küchengewächſe (Gemüſe, Pilze, Wurzeln), Marmelade, Milch, und zwar Friſchmilch, Trockenmilch und Kondensmilch (auch eingedickte Milch), Obſtſäfte der Zolltarifnummern 59 und 60 mit Ausnahme von Südfruchtſaft, Oleomargarin, Premier Jus, Reis, Schlachtvieh, Schweine- und Gänſefett, roh, Fett- und Magerquark, Speiſehülſenfrüchte, Talg, Tee, Teigwaren, tieriſche Fette, und zwar Schmalz von Schweinen und Gänſen, und andere ſchmalzartige Fette
Leder der Zolltarifnummer 544 ſowie halbgare, nicht weiter zugerichtete Rindleder (Kipſe)
Leimleder, Knochen und andere tieriſche Abfälle für die Leimherſtellung, Rohleim
Linters
Lumpen und Lumpenabfälle

Meerſchwämme, roh

Naphthenſäure
Nickel
Nüſſe und Nußkerne, nämlich Haſel-, Wal- und Paranüſſe, geraſpelte Kokosnuß, Nußkerne und Cachoukerne

Obſt der Zolltarifnummern 47 bis 49
Obſtkerne der Zolltarifnummer 71
Öle und Fette, mineraliſche, pflanzliche, tieriſche
Ölſaaten und Ölfrüchte, insbeſondere Rapſe und Rübſen, Dotter, Senf, Mohn, Sonnenblumenſamen, Erdnüſſe, Seſam, Leinſaat, Hanfſaat, Baumwollſamen, Sojabohnen, Palmkerne, Kopra
Ozokerit (Erdwachs)

Paraffin
Pflanzen und Blumenzwiebeln

Queckſilber

Rohphosphate
Raffinier- und Verhüttungsmaterialien, eiſen- und metallhaltige aller Art, Eiſen- und Stahlſchrott aller Art, Eiſen- und Stahlſpäne, Eiſen- und Stahlgußbruch
Rohöltpech

Sago und Tapioka
Samen (Sämereien) für Anbau und Futterzwecke
Schmuckfedern, roh
Schwefel
Schwefelkies
Sämtliche textile Spinnſtoffe und Rohgarne mit Ausnahme von Zolltarifnummern 399, 444, 466 und 483, aber einſchließlich der Spinnereiabfälle und Polſterfaſern (auch crin d'Afrique)
Stärke und Stärkemehl
Stuhlrohr (ſpaniſches Rohr), Peddigrohr und anderes edles Rohr, z. B. Bambus-, Rebhühner- und Zuckerrohr
Südfrüchte, friſche, nämlich Apfelſinen, Pomeranzen, Mandarinen, Ananas, Bananen, Zitronen, Weintrauben, Kokosnüſſe
Südfrüchte, getrocknete, nämlich Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Roſinen

Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak)
Tabakkarotten
Tabaklaugen
Tabakrippen und -ſtengel
Talkum
Terpentinöl
Tieriſche und pflanzliche Schnitz- und Formerſtoffe (insbeſondere Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Fiſchbein, Horn, Knochen, Steinnuß)
Tran

Vaſeline

Wachs (Bienen- und anderes Inſektenwachs) ſowie Pflanzenwachs, roh und zubereitet
Waſſerfahrzeuge zum Verſchrotten

Zink, und zwar Zink in Platten oder Barren gegoſſen ſowie Altzink und Zink als Bruch oder in Abfällen
Zinn

Muster 2
(§ 7 Abs. 1 Nr. 2 d Durchf.-Best.)

Anleitung
zum Antrag auf Zulassung eines Umsatzsteuerfreilagers

Der Antrag ist an den Reichsminister der Finanzen zu richten und geht dahin, das Lager als Lager im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 d zuzulassen. Zur Begründung sind anzuführen:

1. es handelt sich um ein inländisches Lager;
2. es handelt sich um Lagerung von zollfreien oder durch das Gesetz vom 17. August 1925 über Zolländerungen (Reichsgesetzbl. I S. 261) zollpflichtig gewordenen ausländischen Stoffen der in Anlage 1 a (Freiliste 1 a) bezeichneten Art;
3. der Gegenstand wird ohne Zwischenlagerung — bei seewärtiger Einfuhr ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatze — nach dem Inlandlager gebracht;
4. die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Stoffes bei der Aufnahme und während der Lagerung ist sichergestellt;
5. weder in dem Lager noch vorher findet eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 11 statt;
6. die Umsätze aus dem Lager erfolgen im Großhandel;
7. (falls die Gegenstände außer auf Freiliste 1 a auch auf Freiliste 1 b stehen und aus dem Lager überwiegend an Großhändler umgesetzt werden): Der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung, über jede Lieferung an einen Großhändler diesem eine Lagerbescheinigung zu erteilen.

Als Nachweis zu 1 bis 7 dient das Zeugnis des Finanzamts. Das Zeugnis hat anzugeben, wodurch sich das Finanzamt die Überzeugung von der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers verschafft hat (Bescheinigung der Handelskammer, des Fachverbandes, Zollurkunden, persönlicher Augenschein). Die Verpflichtungserklärung zu 7 ist nach einem beim Finanzamt erhältlichen Wortlaut schriftlich abzugeben.

Muster 3
(§ 37 Abs. 5 Durchf.-Best.)

Umsatzsteueranmeldebuch 19..... Nr..... [1])

Vergütungsantrag für Ausfuhrhändler

An das Finanzamt in .....

Anleitung

Zur Stellung des Antrags ist ein Unternehmer berechtigt, der im Inland erworbene Gegenstände ohne eine Bearbeitung oder Verarbeitung, die über die Zwecke der Umpackung, Sortierung, Reinigung und Erhaltung oder über einen vom Reichsminister der Finanzen nach § 37 Abs. 1 Durchf.-Best. UStG. besonders zugelassenen Vorgang hinausgeht, in das Ausland liefert. Die Vergütung wird berechnet von ..... v. H.[2]) des vereinnahmten — bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen: des für die erfolgten Auslandslieferungen vereinbarten — Verkaufspreises nach dem Steuersatz, der im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts — bei Geltendmachung nach Lieferungen: im Zeitpunkt der Lieferung in das Ausland — gilt. Der Antrag ist an das für den Antragsteller zuständige Finanzamt innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Kalendervierteljahrs zu stellen, in dem die Vereinnahmung des Entgelts — bei Geltendmachung nach Lieferungen: die Lieferung in das Ausland — erfolgt ist; jedoch steht es dem Antragsteller frei, einen kürzeren Zeitraum, mindestens aber einen Kalendermonat, zu wählen. In diesem Falle beginnt die sechsmonatige Ausschlußfrist am Ende des gewählten kürzeren Zeitraums.

Folgende Form des Antrags erscheint zweckmäßig:

Antrag

des .....
Name (Firma) und Wohnung (Sitz) des Antragstellers

nach § 4 UStG., § 37 Abs. 5 Durchf.-Best.

[1]) Vom Finanzamt auszufüllen.
[2]) Zur Zeit 92 v. H.

Ich habe in der Zeit vom ..... bis ..... 19.....

a) [1]) (bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach vereinnahmten Entgelten:) für Gegenstände, die ich im Inland erworben und in das Ausland geliefert habe, vereinnahmt:

..... } (Entgelte, gesondert nach der ausländischen oder nach der inländischen Währung)

b) [1]) (bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen:) im Inland erworbene Gegenstände zu folgenden vereinbarten Verkaufspreisen in das Ausland geliefert:

..... } (Entgelte, gesondert nach der ausländischen oder nach der inländischen Währung)

Hierbei sind bereits die Kosten abgesetzt, die ich für Versicherung und Beförderung dem Erwerber gegenüber ohne besondere Inrechnungstellung übernommen habe. Sie betragen insgesamt ..... (Entgelt in in- oder ausländischer Währung).

Ich beantrage, mir zu vergüten[2]):

1. ..... v. H. von ..... v. H. von .....

2. ..... v. H. von ..... v. H. von .....

Zum Nachweis beziehe ich mich auf meine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung, wo die in Frage kommenden Beträge in ..... nachgewiesen sind.
(Angabe der Belegstelle)

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, daß ich keine Vergütung beantragt habe für Lieferungen von Gegenständen in das Ausland, die bei der Lieferung an mich nach § 2 Nr. 1a und 1b (§§ 6, 7, 8 Durchf.-Best.) umsatzsteuerfrei waren, und daß ich keine Bearbeitung oder Verarbeitung vorgenommen habe, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung oder über einen vom Reichsminister der Finanzen nach § 37 Abs. 1 Durchf.-Best. zum UStG. besonders zugelassenen Vorgang hinausgeht.

....., den ..... 19.....

..... Straße / Platz Nr. .....

.....
(Firma des Antragstellers)

.....
(Unterschrift)

---

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[2]) Es sind nachstehend anzugeben: das Entgelt in der tatsächlich vereinnahmten — vereinbarten — inländischen oder ausländischen Währung, der sich daraus ergebende Vergütungsbetrag in der betreffenden inländischen oder ausländischen und der entsprechende Betrag in Reichsmark. Die Umrechnung in Reichsmark geschieht nach dem vom Reichsminister der Finanzen festgesetzten Reichsmarkkurse für den Monat der Vereinnahmung — Lieferung.

Finanzamt .....

....., den ..... 19.....

Festsetzung und Zahlungsanweisung

(Vom Finanzamt auszufüllen)

1. Die Vergütung wird auf ..... RM ..... Pf.,

   in Buchstaben ..... RM ..... Pf.
   festgesetzt.

2. Der Kasse zur Zahlung an den Empfangsberechtigten vorzulegen.

3. Als Beleg zum Umsatzsteueranmeldebuch.

Vermerk der Kasse:
gezahlt am .....
Einnahmebuch B
Buchstabe ..... Band .....
lfde. Nr. .....

.....
(Name des Beamten)

Muster 4
(§ 42)

Umsatzsteuerbuch

für den nach § 7 UStG. steuerfreien Zwischenhandel

lfde. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung der Ware (Menge, Gewichte, Stückzahl usw.)	Die Ware ist gekauft		Die Ware ist verkauft		Verkaufspreis für die Lieferung an den Abnehmer (Sp. 6)		Wie hat sich die Lieferung der Ware durch den Lieferanten des Zwischenhändlers (Sp. 4) an den Abnehmer des Zwischenhändlers (Sp. 6) abgewickelt?	In welcher Weise ist hierbei der Zwischenhändler tätig geworden?	Bezeichnung der Beweismittel zu Spalten 9 u. 10	Bemerkungen
		am (Blatt des Einkaufsbuchs)	von (Name, Firma, Wohnort, Sitz)	am (Blatt des Verkaufsbuchs)	an (Name, Firma, Wohnort, Sitz)	Betrag RM	Tag der Vereinnahmung (Blatt der Kasse, des Memorials)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1926 | Nr. 42

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 2. Juli 1926 ..... S. 343

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 2. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 46 und 48 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

Artikel I

Verfahren für die Ablösung der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 1

Die Geltendmachung der Ansprüche auf Umtausch der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, der Ansprüche auf Gewährung der besonderen Rechte, die den Gläubigern von Markanleihen alten Besitzes zustehen, sowie die Entscheidung über diese Ansprüche erfolgen in dem Verfahren, das die obersten Landesbehörden bestimmen. Die Vorschriften der obersten Landesbehörden können auch Auskunftspflichten des in dem § 27 Abs. 3 und dem § 28 Abs. 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 335) bezeichneten Inhalts auferlegen und Bestimmungen über die Form und die Ausstattung der auszugebenden Ablösungsanleihen enthalten.

Die obersten Landesbehörden können der Reichsschuldenverwaltung und den Anleihealtbesitzstellen im Ausland im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in dem im Abs. 1 bezeichneten Verfahren Aufgaben übertragen. Sie können ferner den Bezirksfürsorgestellen und den Ausschüssen und Oberausschüssen für Vorzugsrenten (§ 41 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925) Aufgaben auf dem Gebiete der Vorzugsrenten der Länder übertragen, und zwar auch dann, wenn diese Behörden ihren Sitz nicht im Gebiete des Landes haben.

Die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche können im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden.

§ 2

Die Ansprüche aus den Markanleihen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände (§ 1 Abs. 1) können nur innerhalb der Ausschlußfristen erhoben werden, die die obersten Landesbehörden festsetzen oder die nach Maßgabe der Bestimmungen der obersten Landesbehörden festgesetzt werden.

Die Ausschlußfristen und die Stellen, bei denen die Ansprüche geltend zu machen sind, sowie die für die Entscheidung der Anträge zuständigen Behörden sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, durch welche Vorschriften die Geltendmachung der Ansprüche und die Behandlung der Anträge geregelt wird. Die Bekanntmachung kann durch Mitteilung der erforderlichen Angaben an die Gläubiger der Markanleihen eines Schuldners ersetzt werden. Die Mitteilung ist zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen sowie die Vorschriften des § 70 Abs. 2 ff. der Reichsabgabenordnung.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine oberste Landesbehörde gemäß § 34 Abs. 2 oder § 44 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen anordnet, daß Markanleihen durch Barzahlung anstatt durch Umtausch in Ablösungsanleihen abzulösen sind.

§ 4

Dem Reiche sind die Kosten und Ausgaben zu erstatten, die ihm durch die Mitwirkung der Reichsschuldenverwaltung, der Anleihealtbesitzstellen im Ausland und der Ausschüsse und Oberausschüsse für Vorzugsrenten bei der Ablösung der Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Die näheren Bestimmungen trifft die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 5

Wer die Aufbewahrung von Wertpapieren oder ihren Ankauf und Verkauf für fremde Rechnung gewerbs- oder geschäftsmäßig betreibt oder betrieben hat, ist verpflichtet, den Gläubigern von Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände auf Erfordern mündliche und schriftliche Auskünfte und Be-

scheinigungen über Tatsachen zu erteilen, die zur Begründung von Anträgen auf Gewährung der besonderen Rechte, die den Gläubigern von Markanleihen alten Besitzes zustehen, erheblich sind, sofern ihm eine solche Erteilung auf Grund der Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere möglich ist und unter Berücksichtigung der für die Erteilung erforderlichen Arbeiten zugemutet werden kann.

Die Erteilung der Auskünfte und Bescheinigungen erfolgt für die Anleihegläubiger grundsätzlich gebührenfrei. Eine Gebühr darf für die Erteilung nur erhoben werden, wenn die für die Erteilung nötigen Vorarbeiten ungewöhnlich zeitraubend sind, insbesondere außer Verhältnis zu dem Werte der zu beantragenden Rechte stehen; die Erhebung der Gebühr ist nicht zulässig, wenn die Auskunft oder Bescheinigung lediglich auf Grund einer Einsichtnahme in die Geschäftsbücher erteilt wird.

§ 6

Innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung haben die Gemeinden und Gemeindeverbände den von ihnen festgesetzten Goldwert ihrer nach dem 1. Januar 1919 begründeten Markanleihen den für diese Anleihen bestellten Treuhändern nebst den Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Die Treuhänder können die Nachprüfung der Festsetzung des Goldwerts (§ 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) nur bis zum Ablauf von einem Monat seit dieser Mitteilung beantragen.

§ 7

Anträge auf Änderung der Tilgungsdauer von Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände können nur bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

§ 8

Findet infolge der Vorschriften des zweiten Teiles des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Artikel II

Rückwirkung

(§ 32 des Gesetzes)

§ 9

Solche Ansprüche auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die darauf gestützt werden, daß die Markanleihen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), sind bei der Stelle, bei der die Markanleihen eingereicht worden sind, anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Herausgabe bereits anerkannt ist.

Die Anmeldung hat bis zum 31. August 1926 zu erfolgen; sie soll die erforderlichen Angaben, insbesondere Namen, Wohnort und Wohnung des Einreichenden, den Zeitpunkt der Einreichung, die Bezeichnung der Markanleihen nach Zahl der Stücke, Nennwert, Schuldner, Ausgabejahr, Zinssatz, Serie und Nummer, und wenn der Anmeldende nicht der Einreichende gewesen ist, auch Angaben über die Berechtigung des Anmeldenden zur Geltendmachung des Anspruchs, enthalten. Die erforderlichen Beweisstücke (Quittungen, Verzeichnisse usw.) sollen beigefügt oder bezeichnet werden.

War die Stelle, bei der die Einreichung stattgefunden hat, nicht eine vom Schuldner bezeichnete Einlösungsstelle und hat sie die Markanleihen unmittelbar oder mittelbar zur Einlösung weitergereicht, so hat sie die Anmeldung unverzüglich an die Stelle, an die sie die Markanleihen weitergereicht hat, abzugeben. Die gleiche Verpflichtung liegt den etwa sonst noch an der Vermittlung der Einlösung beteiligten Stellen ob.

§ 10

Die Bank hat die angemeldeten Ansprüche auf Grund der eingereichten und der sonst bei ihr vorhandenen Unterlagen zu prüfen und im Falle der Anerkennung die Markanleihen an den Anmeldenden herauszugeben. Liegen die Schuldverschreibungen im Depot des Schuldners, so ist die Herausgabe nur mit seiner Zustimmung zulässig. Erkennt der Schuldner den Anspruch auf Herausgabe der Anleihen nicht an, so hat die Bank, welche die Anleihen im unmittelbaren Besitze hat, dies den Anmeldenden unverzüglich mitzuteilen; diesem bleibt es überlassen, seine Rechte im Klagewege geltend zu machen.

War die Stelle, bei der die Einreichung stattgefunden hat, nicht die Einlösungsstelle und hat zwischen ihr und der Einlösungsstelle oder zwischen ihr und dem Schuldner eine Verrechnung nicht stattgefunden, so hat der Einreichende gegen Herausgabe der Schuldverschreibungen den Goldwert zu vergüten, den er von der Stelle bei der Einreichung erhalten hat. Hat zwischen der Stelle, bei der die Einreichung erfolgt ist, und dem Schuldner bereits eine Verrechnung stattgefunden oder ist sonst auf Kosten des Schuldners ein Einlösungsbetrag vergütet worden, so ist der Goldwert dieses Betrags auf den Markanleihen vor der Herausgabe zu vermerken.

Bereits entwertete Markanleihen sind vor der Herausgabe durch den Schuldner oder einen Beauftragten des Schuldners mit einem mit Unterschrift versehenen Vermerke des Inhalts zu versehen, daß die Rechte aus den Markanleihen trotz der Entwertung nach Maßgabe des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ausgeübt werden können; die Unterschrift kann im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden. Der Schuldner ist berechtigt, an Stelle der mit dem Vermerke zu versehenden Stücke Ersatzstücke zu liefern.

§ 11

Hat die Bank die Markanleihen seit dem 1. Juli 1925 an den Schuldner abgeliefert, so sind sie vom Schuldner unverzüglich an die Bank zurückzugeben; vor der Rückgabe sind sie im Falle der Entwertung mit dem im § 10 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermerke zu versehen. Für vernichtete Markanleihen sind Ersatzstücke zu liefern.

§ 12

Markanleihen, aus denen Ansprüche gemäß § 9 nicht bis zum 31. August 1926 angemeldet sind, dürfen an den Anmeldenden nicht herausgegeben werden. Das gleiche gilt für Markanleihen, aus denen solche Ansprüche zwar rechtzeitig angemeldet, aber von der Bank oder dem Schuldner nicht anerkannt worden sind und auf deren Anerkennung oder Herausgabe auch nicht bis zum 1. November 1926 Klage erhoben ist.

In den Fällen des Abs. 1 sind die Markanleihen unverzüglich nach dem 1. November 1926 an den Schuldner zur Vernichtung abzuliefern.

§ 13

Sind Ansprüche gemäß § 9 angemeldet worden, so tritt ein Verlust der Ansprüche auf die Ablösungsanleihen und auf die besonderen Rechte der Gläubiger von Markanleihen alten Besitzes frühestens einen Monat nach der Herausgabe der Markanleihen an den Anmeldenden und im Falle der Klagerhebung nach § 10 Abs. 1 und § 12 frühestens einen Monat nach rechtskräftiger Entscheidung über den Klageanspruch ein.

§ 14

Den Banken stehen im Sinne dieser Verordnung Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere geschäfts- oder gewerbsmäßig betreiben, gleich.

Artikel III

Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften

(§ 46 des Gesetzes)

§ 15

Soweit auf Grund des § 46 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für anwendbar erklärt werden, beginnt der Lauf der durch das Gesetz oder die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften bestimmten Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den Markanleihen dieser Körperschaften frühestens mit der Bekanntmachung der Erklärung.

Die für die Durchführung der §§ 40 bis 45 des Gesetzes erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften einschließlich der Strafvorschriften finden, falls nicht die obersten Landesbehörden etwas Abweichendes bestimmen, auf die Ablösung der Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sinngemäß Anwendung, sofern diese Anleihen auf Grund des § 46 nach den Vorschriften der §§ 40 bis 45 abzulösen sind.

§ 16

Die Vorschriften der §§ 40 bis 45 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen werden, soweit sie nicht bereits auf Grund dieses Gesetzes Anwendung finden, auf die Markanleihen

1. der Religionsgesellschaften, der Gemeinden und Gemeindeverbände von Religionsgesellschaften sowie der Kirchen- und Pfründestiftungen,
2. der öffentlichen Schulgemeinden und sonstigen öffentlichen Schulverbände,
3. der Sparkassen- und Giroverbände, der Girozentralen, sowie solcher öffentlicher Sparkassen, für deren Verpflichtungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft haftet, deren eigene Markanleihen nach den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes abzulösen sind,
4. der Bankanstalten der preußischen Provinzen, des Kommunalverbandes der Hohenzollernschen Lande, des Landeskommunalverbandes Lauenburg und der preußischen kommunalständischen Verbände — mit Ausnahme der Anleihen der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, der Landeskreditkasse in Cassel und der Hannoverschen Landeskreditanstalt in Hannover,
5. der auf Grund des Sächsischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 errichteten Fürsorgeverbände,
6. der Dorfschaften und Bauernschaften in den Kreisen Husum, Norderditmarschen und Süderditmarschen

für anwendbar erklärt, sofern diese Schuldner Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind.

Das gleiche gilt von den Markanleihen

1. der öffentlich-rechtlichen Deichverbände einschließlich der zu ihren Gebieten gehörigen Siel-, Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- usw. Verbände; jedoch sind ausgenommen die Deichverbände, die lediglich der Förderung der Landeskultur dienen (Sommerdeichverbände), nebst den zu ihrem Gebiete gehörenden Siel-, Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- usw. Verbänden;
2. der öffentlich-rechtlichen Wassergenossenschaften, deren Zweck nach Gesetz oder ausdrücklicher Satzungsvorschrift besteht
   a) ganz oder überwiegend in dem Ausbau und der Unterhaltung von natürlichen Wasserläufen,
   b) in dem Ausbau und der Unterhaltung von Schiffahrtskanälen,
   c) in dem Bau und der Unterhaltung von Talsperren,
   d) in der Reinhaltung von Gewässern (Abwasserreinigung),
   e) in der Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses,

es sei denn, daß die Ausgaben der Anleiheschuldner nach deren Aufgaben oder nach den Grundsätzen der Betriebsführung durch privatwirtschaftliche Einnahmen aus dem Betriebe gedeckt werden sollen und tatsächlich gedeckt werden. Die Vorschriften der §§ 51 bis 54 des Aufwertungsgesetzes bleiben unberührt.

Artikel IV

Strafvorschriften

§ 17

Wer eine Auskunft verweigert, die auf Grund der von einer obersten Landesbehörde erlassenen Vorschriften von ihm erfordert ist, wird mit Geldstrafe

bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die Vorlegung von Urkunden, Schriftstücken oder Geschäftsbüchern oder die Einsicht in diese verweigert, wenn die Vorlegung oder die Gestattung der Einsicht auf Grund der bezeichneten Vorschriften von ihm verlangt wurde.

§ 18

Wer zur Begründung eines Antrags auf Gewährung von Rechten, die den Gläubigern von Markanleihen alten Besitzes der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zustehen, leichtfertig oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bestraft. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 19

Mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe angedroht ist,

a) wer bis zum Ablauf der auf Grund des § 2 bestimmten Fristen den Ankauf oder den Verkauf von bestimmten, nach Nummern gekennzeichneten Stücken der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände öffentlich anbietet oder nach solchen Stücken öffentlich Nachfrage hält oder die Verbreitung von Angeboten oder Nachfragen dieser Art fördert,

b) wer bis zum Ablauf der auf Grund des § 2 bestimmten Fristen sich oder einen anderen öffentlich als jetzigen oder früheren Eigentümer von bestimmt gekennzeichneten Stücken der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in offener oder verschleierter Form angibt oder wer öffentlich nach solchen Eigentümern in offener oder verschleierter Form Nachfrage hält oder die Verbreitung von Angaben oder Nachfragen dieser Art fördert

§ 20

Den Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne der §§ 18, 19 stehen die Markanleihen gleich, auf die die Vorschriften der §§ 40 bis 45 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen für anwendbar erklärt werden.

Berlin, den 2. Juli 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1926	Nr. 43

Inhalt: Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 30. Juni 1926 ..... S. 347
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Vom 1. Juli 1926 ..... S. 357
Beförderungsteuergesetz. Vom 29. Juni 1926 ..... S. 357
Verordnung, betreffend die Reichsliegenschaftsverwaltung in der geräumten Zone. Vom 24. Juni 1926 .... S. 361
Verordnung zur Überleitung des Erbschaftsteuerrechts (ErbSt. ÜV. 1925). Vom 28. Juni 1926 ..... S. 361
Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld zwischen dem 1. Januar 1925 und dem 31. Dezember 1926 entsteht (ErbSt. DV. 1925). Vom 28. Juni 1926 ..... S. 361
Anordnung über Ausdehnung und weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. Vom 1. Juli 1926 ..... S. 365

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 2. Juli 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Kolonie Britisch-Honduras. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend die am 30. September 1921 in Genf unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 30. Juni 1926

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 317) wird der Wortlaut des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Juni 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Gesetz
über Mieterschutz und Mieteinigungsämter

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt
Mieterschutz
a. Beschränkung der Aufhebung von Mietverhältnissen

§ 1

Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können, vorbehaltlich der §§ 19 bis 26, auf Verlangen des Vermieters gegen den Willen des Mieters nur aus den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt auf Klage des Vermieters durch gerichtliches Urteil.

Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen, so wird es nach dem Ablauf der Mietzeit fortgesetzt, wenn nicht der Mieter spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine für den Ablauf der Mietzeit zulässige Kündigung zu erfolgen haben würde, sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft. Ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht kann vom Vermieter nicht gegen den Willen des Mieters ausgeübt werden.

Dem Vermieter steht gleich, wer nach dem Abschluß des Mietvertrags das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 2

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehört, oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist. Die angemessene Wahrnehmung der Befugnisse eines Mietervertreters ist als Belästigung nicht anzusehen.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Personen ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hatte der Vermieter oder eine zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehörige oder mit seiner Vertretung in Mietangelegenheiten betraute Person die Belästigung (Abs. 1) durch eigenes Verschulden veranlaßt, so findet eine Aufhebung nicht statt.

Der Vermieter muß die Klage binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erheben, in dem er von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen des Aufhebungsgrundes ein Jahr verstrichen ist.

§ 3

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährigen Zeitabschnitten zu entrichten hat, mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Monats zu entrichtenden Mietzins übersteigt; bei einem den Betrag für zwei Monate nicht erreichenden Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsklage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Bezieht sich der Rückstand auf mehrere Zeitabschnitte, so ist für die Berechnung des nach Satz 1, 2 maßgebenden Betrags der Mietzins des Zeitabschnitts zugrunde zu legen, hinsichtlich dessen der Mieter zuerst in Verzug geraten ist.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzug auf Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses oder auf irrige Annahme eines Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts zurückzuführen ist, es sei denn, daß die Unkenntnis oder der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erhebung der Klage, spätestens jedoch bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung erster Instanz, auf welche das Urteil ergeht, der Mieter den Vermieter befriedigt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt. Beantragt in diesen Fällen der Vermieter alsbald, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, so hat der Mieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 4

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Zugunsten des Mieters ist dabei der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwande verbundene Arbeiten hat vornehmen lassen. Bei gewerblichen Räumen ist es zugunsten eines Mieters, der keine weitere Betriebsstätte als den herauszugebenden Raum besitzt, mit zu berücksichtigen, wenn der Vermieter außer einer Hauptbetriebsstätte mehrere Zweigstellen in demselben Gemeindebezirk inne hat und den Mietraum lediglich zur Vergrößerung seines Betriebs verwenden will. Die Absicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen oder ihn Angehörigen zum Gebrauche zu überlassen, rechtfertigt allein die Aufhebung nicht, es sei denn, daß der Eigentümer eines vor mehr als drei Jahren erworbenen Grundstücks einen zu gewerblichen Zwecken vermieteten Raum für eigene gewerbliche Zwecke dringend braucht. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sind zugunsten des Vermieters die Zahl und das Lebensalter der zu seinem Hausstande gehörigen Abkömmlinge mit zu berücksichtigen.

Liegen die im Abs. 1 bezeichneten Gründe nur für einen Teil des Mietraums vor, so kann die Aufhebung hinsichtlich dieses Teiles, insbesondere auch eines Hausgartens, verlangt werden. Auch kann das Gericht die Aufhebung auf einen Teil des Mietraums beschränken, insbesondere, wenn der Vermieter Nebenräume, welche nicht Wohnräume sind, oder entbehrliche Teile des Mietraums zur Herstellung selbständigen Wohnraums braucht. Bei teilweiser Aufhebung des Mietverhältnisses ist, sofern ein vereinbarter Mietzins zu zahlen ist, auf Antrag in der Urteilsformel auszusprechen, um welchen Betrag sich der Mietzins für den verbleibenden Teil des Mietraums mindert; gilt die gesetzliche Miete, so wird der verbleibende Teil des Mietzinses nach § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund des Abs. 1 aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichten, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindebezirkes erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß benachbarte Gemeinden als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Für Gemeinden, die verschiedenen Ländern angehören, kann auf Antrag der beteiligten obersten Landesbehörden der Reichsarbeitsminister die Bestimmung treffen.

Soweit die Ersatzpflicht ausgesprochen wird, ist auf Antrag des Mieters die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines in der Urteilsformel zu bezeichnenden, die Umzugskosten oder den zugebilligten Teil mutmaßlich deckenden Geldbetrags abhängig zu machen.

Der Mieter ist über die Zulässigkeit der in den Abs. 3, 4 bezeichneten Anträge zu belehren. Wird das Urteil nur wegen der Umzugskosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des im Abs. 4 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung (§ 31) einen Ersatzraum gemietet oder wenn das Mieteinigungsamt einen Mietvertrag über einen Ersatzraum festgesetzt hat. Zum Erlasse der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Das Gericht kann in dem das Mietverhältnis aufhebenden Urteil aussprechen, daß eine Beschlagnahme des Mietraums durch die Gemeindebehörde unter bestimmten, im Urteil zu bezeichnenden Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Eine Anfechtung des Urteils findet insoweit nicht statt.

§ 5

In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde. In den Fällen der §§ 2, 3 kann auf Antrag des Vermieters das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Der Zeitpunkt, für den die Aufhebung erfolgt, ist in der Urteilsformel festzustellen.

In der Urteilsformel ist ferner zu bestimmen, daß der Mieter den Mietraum zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter herauszugeben hat. § 721 der Zivilprozeßordnung bleibt, vorbehaltlich des § 6 Abs. 3 Satz 2, unberührt; er gilt entsprechend, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind.

§ 6

Wird ein Mietverhältnis, das sich ausschließlich oder zum Teil auf Wohnraum bezieht, lediglich nach § 4 Abs. 1 aufgehoben, so ist die Zwangsvollstreckung durch Ausspruch in der Urteilsformel davon abhängig zu machen, daß hinsichtlich des Wohnraums für den Mieter ausreichender Ersatzraum gesichert ist; der Ausspruch kann unterbleiben, wenn die Versagung des Ersatzraums keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Wird ein Mietverhältnis der bezeichneten Art nach § 2 lediglich deshalb, weil der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums unbefugt belassen hat, oder nach § 3 aufgehoben, so kann die Zwangsvollstreckung von der Sicherung ausreichenden Ersatzwohnraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint. Das gleiche gilt, wenn ein teilweise auf Wohnraum bezügliches Mietverhältnis nach § 4 Abs. 2 hinsichtlich des Wohnraums aufgehoben wird.

Wird ein Mietverhältnis, das sich ausschließlich oder zum Teil auf anderen als Wohnraum bezieht, lediglich nach § 4 aufgehoben, so ist, soweit es sich um Raum handelt, der nicht Wohnraum ist, die Zwangsvollstreckung von der Sicherung des für die Berufs- oder Geschäftsbedürfnisse des Mieters ausreichenden Ersatzraums abhängig zu machen, wenn der Mieter beweist, daß bei Versagung des Ersatzraums dringende öffentliche Interessen gefährdet werden würden. Hat das Reich, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde Räume der bezeichneten Art zu öffentlichen Zwecken oder Wohnräume, in denen gleichzeitig Dienstgeschäfte wahrgenommen werden, mietweise inne, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Nachweis durch eine Erklärung der Behörde geführt wird, welche der den Raum benutzenden Behörde vorgesetzt ist.

Hat in den Fällen der Abs. 1, 2 der Mieter den Ausspruch beantragt und ist der Antrag im Urteil übergangen, so ist das Urteil zu ergänzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist übergangen ist. Wird das Urteil nur wegen der Gewährung oder Versagung eines Ersatzraums oder einer Räumungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Solange in den Fällen der Abs. 1, 2 der Ersatzraum nicht gesichert ist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Herausgabe des Mietraums hinaus, haben die Beteiligten in Ansehung dieses Raumes die aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Enthält das Urteil eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Abs. 1, 2 oder nach § 4 Abs. 4 und treten nach Ablauf der Beschwerdefrist (Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 5) Tatsachen ein, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden, oder vereitelt der Mieter böswillig die Sicherung eines Ersatzraums, so kann der Vermieter die Aufhebung der Beschränkung verlangen. Über den Antrag des Vermieters wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden; gegen das Urteil findet sofortige Beschwerde statt. § 25 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

b. Verfahren

§ 7

Über die Aufhebungsklage entscheidet das Amtsgericht unter Zuziehung von Beisitzern. Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet. Die Vereinbarung der schiedsgerichtlichen Erledigung ist unwirksam.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte Mieter sein. Die Bestellung erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten, die von örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereinen zu erfordern sind, auf die Dauer von mindestens einem Jahre. Die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

Für die Auswahl der Beisitzer darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist; nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Personen, die gleichzeitig Vermieter und Mieter sind, sollen nicht zu Beisitzern bestellt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder und Vertreter von Gesellschaften und Genossenschaften, die ihren Mitgliedern satzungsgemäß Wohnungen verschaffen, soweit diese Personen Wohnungen inne haben, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, es sei denn, daß sie von einem örtlichen Hausbesitzer- oder Mietervereine vorgeschlagen sind. Die Beisitzer dürfen nicht zugleich mit dem Vollzuge der Maßnahmen gegen Wohnungsmangel betraut sein. Sie dürfen nur bestellt werden, wenn sie sich verpflichten, für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht; im Falle ihrer Geschäftsvereinigung mit anderen müssen auch diese sich verpflichten, keine solche Tätigkeit im Bezirke des Gerichts gegen Vergütung auszuüben. Als Tätigkeit dieser Art gelten nicht die Verwaltung eines Hauses für Mitberechtigte, die Wahrnehmung der Mieterinteressen von Hausgenossen und die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Hausbesitzer- oder Mietervereine. Im übrigen finden für die Berufung und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei der Ausübung des Amtes in Betracht kommen, die für Schöffen geltenden Vorschriften der §§ 31 bis 35, 51, 52, 54, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende

Anwendung; jedoch kann die Zahl der im § 35 Nr. 2 bezeichneten Sitzungstage anderweit gemäß Abs. 7 bestimmt werden.

Die Beisitzer sind in bestimmter Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Wer eine Verpflichtung nach Abs. 3 Satz 5 übernommen hat, darf nicht dieser Verpflichtung zuwider vor einem Gericht, einem Mieteinigungsamt oder einer Beschwerdestelle (§ 42) als Bevollmächtigter oder Beistand in Angelegenheiten auftreten, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile beziehen.

Für jeden Beisitzer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 gelten auch für die Stellvertreter.

Das Nähere über die Bestellung der Beisitzer regelt die oberste Landesbehörde.

§ 8

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden von dem Amtsrichter allein erlassen.

Im übrigen sind für die Befugnisse des Amtsrichters und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend. Das Gericht kann anordnen, daß ein Augenschein durch die Beisitzer oder, wo mehr als zwei Beisitzer tätig sind, durch je einen Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter eingenommen wird; andere Beweiserhebungen können Beisitzern nicht übertragen werden. Die Entscheidungen bedürfen nicht der Unterschrift durch die Beisitzer.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten sinngemäß; die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 9

Die Bestimmung eines Termins zur Güteverhandlung kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Aufhebungsklage befürchtet.

§ 10

Jede Ladung einer Partei zur mündlichen Verhandlung über die Aufhebungsklage soll den Hinweis darauf enthalten, daß gegen die Partei Versäumnisurteil ergehen kann, wenn sie im Termine nicht erscheint oder sich nicht ordnungsmäßig vertreten läßt.

Von dem Eingang einer Klage, mit welcher die Aufhebung eines auf Wohnraum bezüglichen Mietverhältnisses auf Grund des § 3 verlangt wird, hat der Gerichtsschreiber der Fürsorgebehörde unter Angabe des rückständigen Mietbetrags und unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht gemäß den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf ihren Antrag der Amtsrichter das Versäumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien und kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Entscheidung zu erlassen, wenn sie sofort erfolgen kann und beide Parteien es beantragen. Andernfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu dem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Amtsrichter für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 12

Wird vor einem nach § 7 Abs. 1 besetzten Gericht oder vor dem Amtsrichter eine Partei, die einer Vereinigung der Hausbesitzer, der Mieter, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer angehört, von einem Beauftragten der Vereinigung vertreten, so findet § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung insoweit keine Anwendung. Als Beauftragte gelten alle mit Vertretungsausweis der Vereinigung versehenen Personen.

§ 13

Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. In der Berufungsinstanz gilt dies nur, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Vermieter ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, jene Gründe im ersten Rechtszug vorzubringen, oder wenn der Mieter zu der Änderung der Klage seine Einwilligung erteilt hat.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Erfolgt die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich nach § 4, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ein Urteil, das auf einem anderen Grunde beruht, darf nur dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Kosten des Rechtsstreits können, wenn die Aufhebung lediglich nach § 4 erfolgt, dem Vermieter ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung über die Kosten kann in diesem Falle selbständig angefochten werden, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von dreißig Reichsmark übersteigt; die Anfechtung erfolgt durch sofortige Beschwerde.

Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzinses maßgebend.

§ 14

Gegen ein Urteil, durch das ein Mietverhältnis aufgehoben oder eine Aufhebungsklage abgewiesen ist, finden die Berufung und in den Fällen des § 6 Abs. 3, 5 auch die sofortige Beschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

In den Fällen des § 4 Abs. 5, des § 6 Abs. 3 und des § 13 Abs. 4 findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn mehrere Beschwerdegründe nebeneinander geltend gemacht werden.

Wird ein Urteil mit der Berufung und der sofortigen Beschwerde angefochten, so ist über beide Rechtsmittel von derselben Kammer des Landgerichts zu entscheiden.

Jedes auf eine Aufhebungsklage ergehende Urteil soll einen Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf sowie auf die Form und Frist seiner Einlegung enthalten.

§ 15

Der Vermieter kann in der Klage neben dem Aufhebungsanspruch auch andere Ansprüche erheben, sofern sie das gleiche Mietsverhältnis betreffen und das Gericht auch für sie zuständig ist.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur statthaft, sofern der Gegenanspruch des Mieters das gleiche Mietverhältnis betrifft.

Wird mit der Aufhebungsklage ein Anspruch anderer Art verbunden, so ist auf Antrag des Beklagten anzuordnen, daß der Anspruch in getrenntem Prozesse verhandelt werde. Die Anordnung kann auch von Amts wegen getroffen werden. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn eine Widerklage anderer Art erhoben wird. Die Abtrennung der Widerklage ist auf Antrag auch dann anzuordnen, wenn der mit ihr erhobene Anspruch die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt.

Der Antrag auf Abtrennung ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Hauptsache zulässig. Die Abtrennung von Amts wegen darf nur erfolgen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache stattgefunden hat und darauf ein Beschluß verkündet ist.

§ 16

Enthält das Urteil einen Ausspruch nach § 6 Abs. 1, 2, so darf von demjenigen Teile des Urteils, welcher die Herausgabe des Mietraums zum Gegenstande hat, eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden. Die Anordnung ist erst zulässig, wenn durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder durch andere öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, daß der Ersatzraum für den Mieter gesichert ist und daß entweder der Mieter sich mit dem Ersatzraum einverstanden erklärt oder binnen einer Woche seit der Zuweisung des Ersatzraums Einwendungen beim Mieteinigungsamt nicht erhoben hat oder daß die Einwendungen vom Mieteinigungsamte, das hierüber endgültig entscheidet, für unbegründet erklärt worden sind. Der Zuweisung eines Ersatzraums steht es gleich, wenn der Vermieter dem Mieter durch eine nach § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzustellende Erklärung einen Ersatzraum anbietet, über den der Vermieter oder ein dem Angebote zustimmender Dritter nach den wohnungsrechtlichen Vorschriften verfügungsberechtigt ist. Bei der Zuweisung oder dem Angebote soll der Mieter auf die Zulässigkeit von Einwendungen, auf die Form und Frist ihrer Geltendmachung sowie auf die Folgen des Fristablaufs hingewiesen werden. Hat der Mieter gegenüber der Gemeindebehörde auf die Zuweisung eines Ersatzraums verzichtet, so genügt eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über den Verzicht. Ist die Vollstreckung nach § 4 von der Hinterlegung eines Geldbetrags abhängig gemacht, so muß in gleicher Weise nachgewiesen sein, daß die Hinterlegung erfolgt und daß dem Mieter eine beglaubigte Abschrift der Hinterlegungserklärung zugestellt ist.

Die Anordnung des Vorsitzenden ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens sieben Tage vorher zugestellt ist. Auf Antrag des Mieters kann der Vorsitzende eine längere Frist bestimmen.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 6 Abs. 5 aufgehoben ist.

§ 17

Der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Aufhebung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die aus diesem Grunde oder wegen § 2 Abs. 3 eine Aufhebungsklage nicht mehr begründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Aufhebungsklage geltend gemacht werden.

§ 18

Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die Herausgabe eines Mietraums nicht angeordnet werden.

c. Besondere Mietverhältnisse
Sonstige Vorschriften

§ 19

Das beim Tode des Mieters dem Vermieter wie dem Erben nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt; entgegenstehende Bestimmungen des Mietvertrags kommen nicht in Betracht. Der Vermieter kann jedoch nicht kündigen, wenn der Erbe der Ehegatte des Mieters oder ein volljähriger Verwandter bis zum zweiten Grade ist und beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört hat.

Kündigt der Vermieter oder der Erbe nach der im Abs. 1 bezeichneten Vorschrift, so treten Familienangehörige des Mieters, bei denen die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, in die Rechte und Pflichten des Mieters ein. Gibt ein Angehöriger unverzüglich, nachdem er von der Kündigung Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber die Erklärung ab, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle, so gilt hinsichtlich dieses Angehörigen der Eintritt als nicht erfolgt.

Ist der Erbe nicht ein Familienangehöriger des Mieters, so kann er von Familienangehörigen, die beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört haben, die Herausgabe des Mietraums nur nach den für die Aufhebung eines Mietverhältnisses geltenden Vorschriften verlangen. Die für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Vergütung wird auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

Auf Mietverhältnisse, die sich lediglich auf Geschäftsräume beziehen, finden die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 sowie der Abs. 2, 3 keine Anwendung. Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Vermieter nicht kündigen kann, wenn der Erbe das Geschäft fortführt.

§ 20

Ist der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so gelten die §§ 1 bis 19 auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus. Dies gilt nicht, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war. Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag, und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen. Die Entscheidung der anderen Stelle ist für das Gericht bindend, das über den Mietstreit entscheidet.

Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.

§ 21

Ist ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und stellt die Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar, so finden die Vorschriften des § 20 nach der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechende Anwendung. Der für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Mietzins wird auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

§ 22

Gelten in den Fällen der §§ 20, 21 die §§ 1 bis 19 auch nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, dringend braucht. Der Vermieter wie der Mieter kann verlangen, daß die Zwangsvollstreckung statt von der im § 6 bezeichneten Sicherung eines Ersatzraums davon abhängig gemacht wird, daß der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung zahlt; § 6 Abs. 3, § 14, § 16 gelten entsprechend.

§ 23

Sind Räume in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, an einen Betriebsfremden überlassen, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebs dringend braucht. § 22 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Geldbetrag nur zuzuerkennen ist, wenn die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 24

Die Vorschriften der §§ 1 bis 19 finden auf ein Untermietverhältnis nur Anwendung, wenn es sich ausschließlich auf Wohnraum bezieht, in dem der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt.

Einem Untermietverhältnis steht es gleich, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses inne hat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes vermietet.

§ 25

Ist ein Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche vermietet oder untervermietet, so finden, unbeschadet des § 27, die §§ 1 bis 19 keine Anwendung.

§ 26

Das dem Vermieter nach § 19 der Konkursordnung zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 27

Die für die Aufhebungsklage geltenden Vorschriften über die Zuziehung von Beisitzern finden auch in einem Rechtsstreit Anwendung, der die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den §§ 7 bis 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, §§ 14, 15, 18. Dem Mieter kann auf seinen Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung auch dann gewährt werden, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind; die Vorschriften des § 721 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch, soweit der Vermieter oder der Erbe des Mieters von dessen Familienangehörigen die Herausgabe eines Raumes verlangen kann (§ 19). Das gleiche gilt für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 4, 5 und des § 16 gelten auch, wenn in einem gerichtlichen Vergleiche die Aufhebung eines Mietverhältnisses oder in den Fällen der Abs. 1, 2 die Herausgabe eines Raumes mit der Bestimmung vereinbart ist, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleiche von der Sicherung eines Ersatzraums für den Mieter abhängig sein soll. Enthält der Vergleich eine solche Bestimmung nicht, so gilt sie, falls die Klage lediglich auf § 4 Abs. 1 gestützt war, als dahin vereinbart, daß ein ausreichender Ersatzwohnraum gesichert sein soll.

§ 28

Auf eine Verpflichtung des Mieters, eine ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Vermieter zustehende Ersatzforderung nicht gegen eine Mietzinsforderung aufzurechnen, kann sich der

Vermieter nicht berufen. Hat jedoch der Mieter die gesetzliche Miete zu zahlen, so kann er eine solche Forderung nur aufrechnen, soweit die im § 6 Abs. 2 des Reichsmietengesetzes bezeichnete Stelle vor der Vornahme der Arbeit die Vornahme einer laufenden Instandsetzungsarbeit (§ 5 jenes Gesetzes) für erforderlich erklärt hat.

§ 29

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraums einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn unterzuvermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamts ersetzt. Das Mieteinigungsamt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

Auf die Untervermietung von Räumen, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung nicht geführt werden soll, finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 30

Ist in Fällen, in denen die gesetzliche Miete zu zahlen ist, der Mietzins nach einem längeren Zeitabschnitt als einem Vierteljahre bemessen, so kann der Vermieter verlangen, daß der Mieter den Mietzins in vierteljährigen Zeitabschnitten entrichtet.

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß in Fällen, in denen die gesetzliche Miete gilt, der Vermieter wie der Mieter berechtigt ist, zu verlangen, daß der Mietzins wöchentlich oder monatlich gezahlt wird.

§ 31

Bestehen in einer Gemeinde Anordnungen, nach denen der Abschluß von Mietverträgen über Gebäude oder Gebäudeteile anzuzeigen oder zur Genehmigung mitzuteilen ist, so können aus einem dieser Anordnung zuwider nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietvertrage Rechte weder einem Vertragsteil noch einem Dritten noch einer Behörde gegenüber geltend gemacht werden; insbesondere finden die Vorschriften über die Aufhebung des Mietverhältnisses sowie die Vorschriften des § 27 keine Anwendung.

Ist die Anzeige erstattet oder die Genehmigung erteilt, so kann der Mieter die Herausgabe des Mietraums von demjenigen verlangen, der den Raum ohne Abschluß eines Vertrags oder auf Grund eines nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietvertrags inne hat.

§ 32

Hat jemand mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses ein Gebäude oder den Teil eines Gebäudes inne, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes steht und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs oder des Landes zu dienen bestimmt ist oder bestimmt wird, so finden, vorbehaltlich des Abs. 2, die §§ 1 bis 31 keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, welches die Herausgabe eines vermieteten oder überlassenen Raumes zum Gegenstande hat, ist durch Ausspruch in der Urteilsformel davon abhängig zu machen, daß ein ausreichender Ersatzraum gesichert ist; an Stelle der Zubilligung des Ersatzraums kann auf Antrag des Reichs oder Landes die Gewährung eines angemessenen Geldbetrags treten. Über Einwendungen gegen den Ersatzraum entscheidet die Behörde, welche der über den Raum verfügungsberechtigten Behörde vorgesetzt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5, des § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 6 und des § 27 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die im § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Bescheinigung von der über den Raum verfügungsberechtigten Behörde ausgestellt wird und daß Einwendungen gegen den Ersatzraum bei dieser oder der ihr vorgesetzten Behörde zu erheben sind. Der Mieter oder derjenige, dem der Gebrauch überlassen ist, kann vom Reiche oder vom Lande den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, es sei denn, daß ihm bereits nach den Dienstvorschriften angemessene Umzugskosten zustehen. Über die Ersatzpflicht ist auf Antrag des Berechtigten in der Urteilsformel Bestimmung zu treffen.

Abs. 2 gilt nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden oder wenn der Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch überlassen ist.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sowie des § 23 finden auf Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen sowie auf gemeinnützige, nicht auf Erwerb gerichtete Organisationen, soweit sie die Räume für eigene Zwecke dringend benötigen, entsprechende Anwendung.

§ 33

Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 finden ferner keine Anwendung auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden. Das gleiche gilt für Räume solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und bei denen die unter Ziffer 1 des Abschnitts „Befreiungen" der Nr. 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 799) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen; soweit derartige Gesellschaften und Genossenschaften einem Revisionsverbande nicht angehören, entscheidet die oberste Landesbehörde, ob die Voraussetzungen zutreffen.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 31 auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume Anwendung finden, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden und für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind.

Für die Erledigung eines Rechtsstreits, der vor dem Inkrafttreten einer Anordnung nach Abs. 3 anhängig geworden ist, gilt § 51 Abs. 1. Die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Inkrafttreten der Anord-

nung erlassenen Urteil erfolgt nach dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) in Geltung gewesenen Vorschriften; Anordnungen, nach denen die Vollstreckung von der Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig war, finden Anwendung.

§ 33a

Wird durch Teilung einer unbenutzten Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so findet auf die neue Wohnung der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Einverständnis mit dem Mieter durch Teilung einer benutzten Wohnung der gleichen Größe eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung hergestellt wird. Als neue Wohnung gilt der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche nicht vorhanden war.

Die Gemeindebehörde hat von der Anordnung oder Durchführung einer Beschlagnahme abzusehen, wenn der Verfügungsberechtigte sich verpflichtet, innerhalb einer von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen die Teilung einer Wohnung der im Abs. 1 bezeichneten Art vorzunehmen und innerhalb der Frist die Arbeiten ausführt.

Eine Beschlagnahme der neuen Wohnung ist nicht zulässig. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Mieter in der Gemeinde nicht als dringlich Wohnungsuchender eingetragen ist; eine Versagung aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

Abs. 3 gilt auch, wenn die neue Wohnung durch Beendigung des Mietvertrags wieder frei wird.

§ 33b

Wird aus unbenutzten gewerblichen Räumen oder im Einverständnis mit dem Mieter aus benutzten gewerblichen Räumen durch Ausbau eine räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so finden die Vorschriften des § 33a entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die Räume bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren.

§ 34

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für bestimmte Gemeinden, insbesondere Grenzgemeinden, anordnen, daß die §§ 1 bis 31 oder ein Teil dieser Vorschriften keine Anwendung finden, wenn der Mieter im Ausland eine seine Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nehmende Beschäftigung ausübt, ohne zu einem deutschen Arbeitgeber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu stehen. Die Anordnung kann auf einzelne Gruppen von Mietern beschränkt werden.

§ 35

Hatte der Mieter am 1. Januar 1914 seinen Wohnsitz nicht im Inland, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter ein begründetes Interesse an der Erlangung des Mietraums hat; die Vorschriften über den Ersatz von Umzugskosten und die Sicherung eines Ersatzraums finden keine Anwendung.

Abs. 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen auch auf seiten des Vermieters vorliegen oder wenn der Mieter zu den im § 9c der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) bezeichneten Personen gehört.

§ 36

Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil nach § 6 von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig, so hat die Gemeindebehörde dem zur Herausgabe Verpflichteten einen entsprechenden Ersatzraum beschleunigt zuzuweisen, es sei denn, daß der Verpflichtete gegenüber der Gemeindebehörde auf die Zuweisung eines Ersatzraums verzichtet hat. Dies gilt auch im Falle eines gerichtlichen Vergleichs, wenn das Gericht die beschleunigte Zuweisung eines Ersatzraums angeordnet hat; eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Die Gemeindebehörde hat den bisherigen Vermieter von dem Zeitpunkt der Zuweisung zu benachrichtigen.

Ein Ersatzraum ist auch beschleunigt zuzuweisen, wenn der Mieter in den Fällen der §§ 22, 23, 32 den Mietraum gegen Zahlung eines Geldbetrags hat herausgeben müssen oder wenn in den Fällen des § 32 die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig ist.

Wer gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zur Herausgabe eines Raumes verpflichtet ist, darf von der Gemeindebehörde nicht in den gleichen Raum wieder eingewiesen werden.

2. Abschnitt

Mieteinigungsämter

§ 37

Die in diesem Gesetze, dem Reichsmietengesetz und dem Wohnungsmangelgesetze, den Mieteinigungsämtern übertragenen Aufgaben sind durch Mieteinigungsämter wahrzunehmen, die dem § 38 entsprechen.

Die oberste Landesbehörde kann Gemeinden, Gemeindeverbände und weitere Kommunalverbände zur Errichtung von Mieteinigungsämtern anhalten. Sie kann die Aufgaben einer anderen Stelle übertragen, wenn deren Zusammensetzung dem § 38 entspricht, insbesondere auch einem mit Beisitzern besetzten Gerichte; soweit die Übertragung an ein Gericht erfolgt, kann auch bestimmt werden, daß die Feststellung der Sicherung eines Ersatzraums (§§ 6, 16) schon im Verfahren über die Aufhebung des Mietverhältnisses getroffen werden kann. Für das Verfahren bleiben die für das Mieteinigungsamt geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 38

Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende muß zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Während seiner Amtszeit, die mindestens ein Jahr betragen soll, darf er gegen seinen Willen

nur nach den für die Entlassung eines nicht richterlichen Beamten geltenden Vorschriften aus dem Amte entfernt werden, es sei denn, daß er vorher aus der Gemeindeverwaltung ausscheidet.

Auf die Beisitzer finden die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 Satz 1, 4 bis 6, Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend auch für den Vorsitzenden.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung sowie auf die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden und der Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landgerichts die Beschwerdestelle (§ 42) tritt.

Das Nähere über die Besetzung des Mieteinigungsamts regelt die oberste Landesbehörde.

§ 39

Das Mieteinigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter, zur Hälfte Mieter sein; ihre Zahl bestimmt die oberste Landesbehörde.

Die oberste Landesbehörde kann zulassen, daß der Vorsitzende oder die Beisitzer (Abs. 1 Satz 2) oder, wenn die Aufgaben des Mieteinigungsamts einem Gericht übertragen sind, der Gerichtsschreiber Vorverhandlungen abhalten, insbesondere einen Augenschein einnehmen, und daß, falls nicht ein Vergleich zustande kommt, der Vorsitzende eine Entscheidung trifft, wenn sie sofort erfolgen kann und die Beteiligten es beantragen.

Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden kann innerhalb der Notfrist von einer Woche das Mieteinigungsamt angerufen werden.

§ 40

Die Beteiligten sind zu einem Termine, der nicht in ihrer Anwesenheit anberaumt ist, schriftlich zu laden; § 10 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; eine Abkürzung der Frist ist zulässig. Das Mieteinigungsamt muß in der Lage sein, festzustellen, daß die Ladungsschrift den Beteiligten rechtzeitig zugegangen ist.

Sind die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und ist die Sache zu einer Entscheidung reif, so kann das Mieteinigungsamt auch in Abwesenheit eines Beteiligten entscheiden. Wird die Verhandlung vertagt, so hat der säumige Teil die den anderen Beteiligten durch das Ausbleiben verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Erscheint der Säumige auch in dem zweiten Termine nicht, so darf eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der anderen Beteiligten stattfinden.

Die Entscheidung (§ 39) erfolgt im Rahmen der im § 37 bezeichneten Vorschriften und der dazu erlassenen Anordnungen nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sind die Beteiligten im Termin anwesend, so kann die Begründung mündlich erfolgen; jeder Beteiligte kann jedoch innerhalb der Notfrist (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 1) die schriftliche Mitteilung der Gründe beantragen. Die Beteiligten sind auf die zulässigen Rechtsbehelfe hinzuweisen; § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

Vor der Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

Die §§ 319, 321 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Ist die Entscheidung vom Vorsitzenden erlassen, so erfolgt die Berichtigung oder die Ergänzung durch das Mieteinigungsamt.

§ 41

Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamts findet innerhalb der Notfrist von zwei Wochen die Rechtsbeschwerde statt. § 16 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Dies ist stets anzunehmen, wenn § 40 Abs. 3 Satz 2 nicht beachtet ist; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 551 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozeßordnung eine gerichtliche Entscheidung als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist. Ebenso liegt eine Gesetzesverletzung vor, wenn § 7 des Wohnungsmangelgesetzes unbeachtet geblieben ist; die endgültige Entscheidung hierüber hat bei Gebäuden, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung. Die §§ 550, 563 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung. Die Entscheidung über die Kosten (§ 46) kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Die Beschwerdestelle ist befugt, in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 1, 522 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 42

Erachtet das Mieteinigungsamt die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde der Beschwerdestelle vorzulegen.

Die Beschwerdestelle entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern; der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer müssen zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Werden Hausbesitzer und Mieter bestellt, so dürfen sie nur in gleicher Zahl herangezogen werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Mitglieder eines Mieteinigungsamts sein; § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

Das Nähere über die Besetzung der Beschwerdestelle bestimmt die oberste Landesbehörde. Sie kann die Aufgaben der Beschwerdestelle einer Verwaltungsbehörde, dem Landgericht oder einem höheren Gericht übertragen.

§ 43

Die Beschwerdestelle kann in der Sache selbst entscheiden oder sie zur nochmaligen Verhandlung und

Entscheidung an das Mieteinigungsamt zurückverweisen. Die Zurückverweisung kann an eine andere Abteilung des Mieteinigungsamts erfolgen. Das Mieteinigungsamt, an das die Sache zurückverwiesen wird, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Eine Entscheidung, die der Beschwerde unterliegt, wird erst endgültig, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, ohne daß eine Beschwerde eingelegt worden ist, oder wenn die Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist zurückgenommen oder von der Beschwerdestelle zurückgewiesen wird.

§ 44

Wer mit einem Antrag endgültig abgewiesen ist, kann den gleichen Antrag nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Verfahren geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die der Antrag nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Antrags geltend gemacht werden.

§ 45

Aus Vergleichen, die vor dem Mieteinigungsamte, dem Vorsitzenden des Mietseinigungsamts oder der Beschwerdestelle zwischen dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch aus Vergleichen, die in einem vor Beisitzern oder vor dem Gerichtsschreiber stattfindenden Verfahren (§ 39 Abs. 2) abgeschlossen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

§ 46

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt die oberste Landesbehörde. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache, im Verfahren vor der Beschwerdestelle das Fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes nicht übersteigen; der Berechnung darf kein höherer Wert zugrunde gelegt werden als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes).

Neben den Gebühren kann die Erstattung der in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen verlangt werden.

Die Kosten (Abs. 1, 2) hat der unterliegende Teil zu tragen. Die §§ 92, 93, 97 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Kosten, die hiernach einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem weiteren Kommunalverbande zur Last fallen würden, bleiben außer Ansatz. Das Mieteinigungsamt kann die Kosten dem obsiegenden Teile auferlegen, soweit dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht.

Von der Verpflichtung zur Kostentragung ist befreit, wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts hierzu außerstande ist, es sei denn, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheint. Bessern sich die Verhältnisse des Kostenschuldners, so ist er zur Nachzahlung verpflichtet.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie gemeinnützige Anstalten und Stiftungen genießen Gebühren- und Stempelfreiheit und sind von der Erstattung von Auslagen (Abs. 2) befreit.

§ 47

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats geregelt.

3. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 48

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse einer anderen Behörde übertragen. Sie kann die Übertragung widerrufen und die Behörde zur Aufhebung einer auf Grund der Befugnis getroffenen Anordnung oder Maßnahme anhalten, auch eine solche Anordnung oder Maßnahme selbst aufheben.

§ 49

Auf die nach diesem Gesetze den Beteiligten zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einem Beteiligten bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

§ 49a

Wer für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Überlassung von Räumen oder im Zusammenhange damit für sich oder einen anderen einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer für die Vermittlung eines Rechtsgeschäfts der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art eine Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist.

§ 49b

Die Vorschriften des § 49a finden auch auf die von Behörden sowie von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft überlassenen Räume Anwendung.

§ 50

—

§ 51

Ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) anhängig gewordener Rechtsstreit, der die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Raumes zum Gegenstande hat, ist nach den bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften zu erledigen. Die Zwangsvollstreckung kann von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint; § 6 Abs. 3 bis 5, § 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 14, § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 6 und § 36 finden entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1923 erlassenen Urteil erfolgt nach den bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften. Anordnungen, nach denen die Vollstreckung von der Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig ist, bleiben insoweit unberührt.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für die in den §§ 32, 33 bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile.

§ 52

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen werden. Das Gericht kann jedoch auch in diesen Fällen die Zwangsvollstreckung aus Urteilen oder Vergleichen, welche die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande haben, von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraums abhängig machen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint und die Zubilligung eines Ersatzraums nach den Vorschriften des ersten Abschnitts zulässig sein würde; § 6 Abs. 3 bis 5, §§ 9, 10, 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 14, § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 6, §§ 18, 36 gelten entsprechend. Auch von den Vorschriften des zweiten Satzes sind Ausnahmen im Wege einer nach Satz 1 ergehenden Anordnung zulässig.

Die oberste Landesbehörde kann, soweit sie es mit Rücksicht auf eine Lockerung oder Aufhebung der öffentlichen Raumbewirtschaftung für erforderlich hält, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen oder hinsichtlich bestimmter Arten von Mieträumen die Zwangsvollstreckung aus einem nach der Anordnung ergehenden Urteil, das die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, nicht von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig zu machen ist.

§ 53

—

§ 54

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1927 außer Kraft.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Vom 1. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

(1) Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 26. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 179) werden die Worte „zwölf Monaten" durch die Worte „drei Jahren" ersetzt.

(2) Der Abs. 1 des § 1 erhält folgenden Satz 2:

Bis zu einem Betrage von 10 Millionen Reichsmark kann der Reichsarbeitsminister im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen die Dauer des Darlehns auf insgesamt fünfzehn Jahre verlängern.

(3) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Beförderungsteuergesetz. Vom 29. Juni 1926.

Auf Grund des § 452 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 329) der Reichsabgabenordnung wie folgt angepaßt:

Beförderungsteuergesetz *)

§ 1

(1) Die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen sowie auf Wasserstraßen unterliegt einer Steuer nach diesem Gesetze (Beförderungsteuer).

(2) Der Brief- und Paketverkehr der Post und der Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebs fallen nicht unter dieses Gesetz.

*) Auf Grund des Gesetzes, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrsteuer für die Beförderung auf Wasserstraßen, vom 5. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 225) ist die Erhebung der Steuer für Beförderungen im Binnenschiffsverkehr und im See- und Küstenschiffsverkehr bis auf weiteres ausgesetzt (vgl. Reichsgesetzbl. 1921 S. 450 und 1922 S. 43).

§ 2

(1) Der Steuer unterliegt die Beförderung

a) von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebiets;

b) von Personen und Gütern im Schiffsverkehr zwischen deutschen Ost- und Nordseehäfen einschließlich der Rheinseehäfen; ferner die Beförderung von Personen bei Fahrten in die freie See, und zwar auch dann, wenn die Fahrten nach dem inländischen Ausgangshafen ohne Berührung anderer Orte zurückkehren;

c) von Gütern im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Festlandshäfen des Kanals und der Nord- und Ostsee von Le Havre einschließlich bis Kap Domesnaes, mit Ausschluß der dänischen Häfen.

(2) Der nicht unter Abs. 1 fallende Seeverkehr unterliegt diesem Gesetz auch nicht in Ansehung der Beförderungsstrecke vom inländischen Hafen bis zur Seegrenze, ebensowenig der Leichterverkehr, soweit er in Ausführung des Seefrachtvertrags zwischen benachbarten Seehäfen erfolgt.

(3) Die Beförderung auf dem Bodensee gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine Beförderung innerhalb des Reichsgebiets.

§ 3

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr und Gepäckbeförderungen im Militärgepäckverkehr, soweit die Abfertigung in diesen Verkehren zu ermäßigten Preisen erfolgt;
2. Beförderungen von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen;
3. Beförderungen von Gütern zur See zwischen deutschen Nord- und Ostseehäfen, sofern die Güter unmittelbar oder mittelbar aus dem Ausland nach einem dieser Häfen eingegangen oder nach dem Ausland über einen dieser Häfen ausgegangen sind. Die näheren Bestimmungen über die Steuerbefreiung trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann insbesondere bestimmen, daß der Nachweis der Einfuhr aus dem Ausland für solche Güter als geführt anzusehen ist, die von ihm als Gegenstände des Stapelverkehrs des Einfuhrhafens erklärt sind;
4. Beförderungen von Gütern in nicht mit motorischer Kraft betriebenen Schiffen, die nicht höher als zu 100 Kubikmeter Reinraumgehalt oder 50 Tonnen Tragfähigkeit vermessen sind;
5. Beförderungen von Gütern zu Wasser innerhalb eines Hafengebiets oder innerhalb eines oder desselben Ortes. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was als ein Hafengebiet oder als ein Ort im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;
6. Beförderungen der im Betrieb der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse zu Wasser nach dem Ausladeplatz und Beförderungen von Baggergut zu Wasser im Betrieb einer öffentlichen Verwaltung;
7. Beförderungen von Bau- und Betriebsstoffen zu Wasser im Betrieb einer Wasserbauverwaltung;
8. Beförderungen von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Eisenbahnverkehr.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats für Personenbeförderungen auf Stadtschnellbahnen, sofern die Herstellungskosten mehr als durchschnittlich zwei Millionen Reichsmark für das Kilometer betragen, Steuerfreiheit zu gewähren. Als Stadtschnellbahnen gelten die auf straßenfreiem Bahnkörper liegenden elektrischen Kleinbahnen für den Orts- und Vorortsverkehr der Großstädte.

(3) Im nichtöffentlichen Güterverkehr sind außerdem von der Steuer befreit:

1. Beförderungen von Abfallstoffen auf Halden oder sonstige Ablagerungsstätten sowie von Versatzstoffen im Bergbaubetrieb;
2. sonstige Beförderungen auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (Werkbahnen, Grubenbahnen usw.),
   a) wenn die Beförderungen innerhalb derselben geschlossenen Betriebsanlage beginnen und endigen,
   b) wenn die Bahnanlage eine Länge von sechs Kilometern nicht überschreitet,
   c) wenn die Bahnanlage in einer Feldbahn oder einer ähnlichen Bahn besteht, die nur zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist,
   d) wenn die Bahnanlage nur mit menschlicher Kraft betrieben wird;
3. Beförderungen im eigenen Wirtschaftsbetrieb auf Wasserstraßen innerhalb einer Entfernung von sechs Kilometern.

§ 4

Soweit Güter für Betriebszwecke einer deutschen Staatsbahnverwaltung bezogen sind, wird die auf Grund dieses Gesetzes erhobene Steuer nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen rückvergütet.

§ 5

(1) Die Steuer wird von dem Preise berechnet, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten oder im nichtöffentlichen Verkehr nach § 7 der Berechnung zugrunde zu legen ist.

(2) Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises (§§ 6, 7) bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz zu lassen. Inwieweit im grenzüberschreitenden Verkehr bei Berechnung der Steuer kurze Beförderungsstrecken zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen im internationalen Verkehr der Anteil des inländischen Betriebsunternehmens am Beförderungspreise bei der Steuerberechnung zu berücksichtigen ist.

§ 6

(1) Als Beförderungspreis gelten im Eisenbahnverkehr und im Eisenbahnfährverkehr die Personenfahrpreise, die Frachten einschließlich der Privatanschlußfrachten und die sonstigen tarifmäßigen Beträge mit Ausnahme der Nebengebühren und der baren Auslagen.

(2) Im Verkehr auf Wasserstraßen gelten als Beförderungspreis die Personenfahrpreise, die Frachten, die Schlepplöhne und die im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Ableichterung.

(3) Nicht zum Beförderungspreise gehören die Abgaben für die Benutzung von Wasserstraßen (Befahrungsabgaben, Schleusen-, Kanal- und Brückengelder) und die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstandenen Gebühren.

(4) Die näheren Bestimmungen darüber, was als Beförderungspreis anzusehen ist, trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 7

(1) Werden Güter im nichtöffentlichen Verkehr für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten befördert, so ist der Berechnung der Steuer derjenige Betrag als Beförderungspreis zugrunde zu legen, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehr gezahlt wird. Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) ist als Beförderungspreis ein Reichspfennig für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

(2) Kommt eine Einigung mit dem Betriebsunternehmer darüber, welcher Betrag gemäß Abs. 1 der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist, nicht zustande, so ist die Steuerstelle befugt, diesen Betrag vorbehaltlich einer anderweiten Festsetzung im Rechtsmittelverfahren selbständig zu bestimmen und danach die Steuer zu erheben.

§ 8

(1) Steuerschuldner ist derjenige, der den Beförderungspreis zu zahlen hat, soweit nicht im Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Neben ihm haftet für die Steuer der Betriebsunternehmer.

(2) Der Betriebsunternehmer hat die Steuer zu Lasten des Steuerschuldners zu entrichten.

(3) Im nichtöffentlichen Güterverkehr (§ 7) ist Steuerschuldner der Betriebsunternehmer.

§ 9

Erfolgt die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife, so ist die Steuer in diese einzurechnen. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Im Verhältnis zwischen dem Betriebsunternehmer und den Personen, die nach § 8 Steuerschuldner sind, gilt die Steuer als Teil des Beförderungspreises, insbesondere hinsichtlich der Einziehung, der Geltendmachung im Rechtsweg, des gesetzlichen Pfandrechts und der Erstattung bei nachträglicher Änderung der Frachtberechnung.

(2) Für Ansprüche, die dem Unternehmer wegen der Zahlung nachgeforderter Steuerbeträge gegen den Steuerschuldner zustehen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Nachzahlung erfolgt ist.

§ 11

(1) Bei der Personenbeförderung beträgt die Steuer

in der	1.	Fahrklasse	16	vom Hundert
» »	2.	»	14	» »
» »	3.	»	12	» »
» »	4. (3b)	»	10	» »

des Beförderungspreises.

(2) Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagkarten ausgegeben, so beträgt die Steuer für die Zuschlagkarten der 1. und 2. Klasse fünfzehn vom Hundert und für solche der 3. Klasse zwölf vom Hundert des Preises.

(3) Bestehen bei einem Unternehmen weniger als vier Klassen, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen, welcher Steuersatz für die einzelnen Klassen anzuwenden ist. Ist bei einem Unternehmen nur eine Klasse vorhanden, so wird der Steuersatz der 3. Klasse erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird.

(4) Im Gepäckverkehr beträgt die Steuer zwölf vom Hundert des Beförderungspreises.

(5) Im Straßenbahnverkehr und in dem den örtlichen Bedürfnissen dienenden Schiffsverkehr ermäßigt sich die Steuer von der Personenbeförderung auf sechs vom Hundert des Beförderungspreises. Ob eine Bahn als Straßenbahn anzusehen ist oder ob ein Schiffsverkehr örtlichen Bedürfnissen dient, bestimmt im Zweifel der Reichsminister der Finanzen.

§ 12

Bei der Güterbeförderung beträgt die Steuer sieben vom Hundert des Beförderungspreises.

§ 13

Wird demjenigen, der den Beförderungspreis zu zahlen hat, die Steuer vom Betriebsunternehmer nicht besonders berechnet, so sind die Steuersätze der §§ 11, 12 von einem Betrage zu entrichten, der zusammen mit der aus ihm errechneten Steuer den an den Unternehmer zu zahlenden Betrag ergibt.

§ 14

(1) Beförderungsunternehmungen des Reichs einschließlich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sowie Beförderungsunternehmungen der Länder haben der zuständigen Steuerstelle nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen Nachweisungen mit den für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben einzureichen und gleichzeitig die Steuer einzuzahlen.

(2) Auf Grund dieser Nachweisungen wird die Steuer von der Steuerstelle festgesetzt und, soweit noch nicht gezahlt, eingezogen. Der Reichsminister der Finanzen kann abweichende Bestimmungen treffen.

§ 15

Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß die Steuer auch von anderen Beförderungsunternehmungen gemäß § 14 entrichtet wird, sofern der Betriebsunternehmer im Inland eine Niederlassung besitzt oder einen im Inland wohnhaften Vertreter bestellt. Dem Vorsteher der inländischen Niederlassung und dem nach Satz 1 bestellten Vertreter liegen dieselben Verpflichtungen ob, die durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften dem Betriebsunternehmer auferlegt sind.

§ 16

(1) Soweit die Steuer im Personenverkehr nicht nach §§ 14, 15 entrichtet wird, darf die Beförderung der Personen nur gegen Erteilung von Fahrausweisen erfolgen. Aus den Fahrausweisen muß der um die Steuer erhöhte Beförderungspreis ersichtlich sein.

(2) Die Steuer ist für die auszugebenden Fahrausweise im voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer wird erfüllt durch Zahlung des Steuerbetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrausweise.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln bestimmen, daß eine Abstempelung der Fahrausweise ohne vorgängige Steuerentrichtung bewirkt sowie daß von einer Abstempelung abgesehen wird und die Entrichtung der Steuer erst nach Veräußerung der Fahrausweise erfolgt.

§ 17

(1) Soweit die Steuer im öffentlichen Güterverkehr nicht nach §§ 14, 15 entrichtet wird, darf die Beförderung der Güter nur dann erfolgen, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgestellt wird, die Ablieferung von Gütern, die vom Ausland nach dem Inland befördert sind, nur dann, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgehändigt wird. Auf Güter, die nach § 3 von der Steuer befreit sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(2) Güter, die im Inland auszuhändigen sind, sind der für den Ort der Aushändigung zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Aushändigung, Güter, die nach dem Ausland bestimmt sind, im Binnenschiffs- und Landverkehr der dem Grenzausgangspunkte nächstgelegenen Steuerstelle spätestens vor deren Überschreitung, im Seeverkehr der für den Ausfuhrhafen zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Ausfahrt zur Versteuerung schriftlich anzumelden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anmeldung bei einer anderen Steuerstelle und zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen kann.

(3) Die Anmeldung hat die beförderten Güter und den Beförderungspreis anzugeben. Mit der Anmeldung sind die Frachturkunden, sofern sie die Sendung begleiten, andernfalls Abschriften der Frachturkunden vorzulegen.

(4) Die Steuer ist mit der Anmeldung gleichzeitig einzuzahlen. Der Reichsminister der Finanzen kann andere Fristen für die Einzahlung bestimmen.

§ 18

Soweit die Steuer im nichtöffentlichen Verkehr nicht nach § 15 entrichtet wird, sind die beförderten Güter nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der für das Betriebsunternehmen örtlich zuständigen Steuerstelle binnen vierzehn Tagen nach Ausführung der Beförderung schriftlich unter Einzahlung der Steuer anzumelden. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach näherer Anordnung der Steuerstelle zum Zwecke der Steuerberechnung Anschreibungen zu führen.

§ 19

Zur Erhebung und Verwaltung der Beförderungsteuer auf Wasserstraßen kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Landesregierungen Landesbehörden gegen eine ihre Aufwendungen deckende Vergütung als Steuerstellen bestimmen.

§ 20

Die Beförderungsunternehmungen unterliegen der Steueraufsicht, sofern sie nicht unmittelbar vom Reiche oder einem Lande betrieben werden. § 195 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Die Verträge über die Beförderung von Personen oder Gütern und die über solche Verträge ausgestellten Urkunden unterliegen in den einzelnen Ländern keiner weiteren Abgabe.

§ 22

(1) Ist der Betriebsunternehmer in der Gestaltung der Tarife durch Vereinbarungen mit einem Dritten gebunden, so stehen diese Vereinbarungen solchen Tarifänderungen nicht entgegen, die zur Deckung der Steuer bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

(2) Kommt zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten eine Verständigung über die Tarifänderungen nicht zustande, so entscheidet über deren Art und Maß endgültig ein Schiedsgericht.

(3) Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern gebildet, von denen je einer von jeder Partei ernannt, der dritte als Obmann von beiden Parteien gewählt wird. Stehen dem Betriebsunternehmer mehrere Vertragsbeteiligte gegenüber und einigen diese sich nicht über die Wahl des Schiedsrichters, so entscheidet unter ihnen die Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Der Betriebsunternehmer hat der anderen Partei den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist ihrerseits ein gleiches zu tun. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf seinen Antrag der Schiedsrichter von der Aufsichtsbehörde für das Betriebsunternehmen ernannt. Besteht eine Aufsichtsbehörde nicht, so erfolgt die Ernennung durch die für das Betriebsunternehmen zuständige obere Verwaltungsbehörde.

(5) Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sich die Parteien über die Wahl des Obmanns nicht einigen.

§ 23

Unterliegen die Tarife obrigkeitlicher Festsetzung oder Genehmigung oder sind obrigkeitliche Höchstpreise festgesetzt, so sind die Tarife und Höchstpreise, sofern die Steuer in den Beförderungspreis eingerechnet wird, auf Antrag des Unternehmers insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 24

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er kann zulassen, daß eine Abrechnung über die einzelnen Steuer-

beträge unterbleibt. Er kann ferner bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen in besonderen Fällen, in denen die Feststellung der Steuerbeträge mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde, die Berechnung und Abführung der Steuer im Wege der Abfindung zulässig ist.

Berlin, den 29. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung, betreffend die Reichsliegenschaftsverwaltung in der geräumten Zone. Vom 24. Juni 1926.

Die Reichsliegenschaftsverwaltung in der geräumten ersten Besetzungszone übernimmt am 1. Juli 1926 der Reichsminister der Finanzen. Die Abwickelungsaufgaben bleiben dem Reichsminister für die besetzten Gebiete nach näherer Vereinbarung mit dem Reichsminister der Finanzen vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Külz

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Verordnung zur Überleitung des Erbschaftsteuerrechts (ErbSt. ÜV. 1925). Vom 28. Juni 1926.

Auf Grund des § 43 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Im Falle des § 9 Abs. 3 des Gesetzes gilt für den Erwerb der mit dem verstorbenen Ehegatten näher verwandten Erben oder Vermächtnisnehmer der Zeitpunkt des Todes des überlebenden Ehegatten als Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld, sofern nicht nach § 14 Abs. 1 a bis h des Gesetzes ein späterer Zeitpunkt maßgebend ist.

§ 2

Im Falle des § 13 des Gesetzes werden nur Erwerbe zusammengerechnet, für welche die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1923 entstanden ist oder entsteht.

§ 3

(1) Ist für einen den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) unterliegenden Erwerb die Steuer bereits nach den Vorschriften der früheren Erbschaftsteuergesetze festgesetzt, so findet eine Neuveranlagung im Hinblick auf die Gesetzesänderung nur statt, wenn die Festsetzung am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig geworden oder die Neuveranlagung bei der Festsetzung vorbehalten worden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn für einen dem Erbschaftsteuergesetze 1925 unterliegenden Erwerb die Steuer bereits nach diesem Gesetz, aber unter Außerachtlassung der Bestimmungen der §§ 1, 2 festgesetzt worden ist.

§ 4

(1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2 finden nur dann Anwendung, wenn die Steuerschuld für den Erwerb des Erben oder Vermächtnisnehmers (§ 1) oder für den letzten Erwerb (§ 2) nach dem 31. Dezember 1924 entstanden ist oder entsteht.

(2) Die Bestimmungen des § 3 treten mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld zwischen dem 1. Januar 1925 und dem 31. Dezember 1926 entsteht (ErbSt. DB. 1925). Vom 28. Juni 1926.

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Wertermittlung und das Verfahren finden Anwendung, soweit in den §§ 2 bis 31 nichts anderes bestimmt ist.

I. Wertermittlung

§ 2

Die Wertermittlung im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt die Feststellung des Umfangs sowie die Bewertung des angefallenen Vermögens.

§ 3

Bei Erwerben von Todes wegen ist von dem der inländischen Besteuerung unterworfenen (§ 8 des Gesetzes) Vermögen des Erblassers (Nachlaß) auszugehen.

§ 4

Für die Wertermittlung ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 14 des Gesetzes) maßgebend; dieser Zeitpunkt gilt als Stichtag im Sinne dieser Bestimmungen.

A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen

§ 5

Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe ist, soweit in den §§ 6 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, der Wert zugrunde zu legen, der für sie nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes (RBewG.) vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) und den dazu ergangenen Bestimmungen auf den dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden oder mit ihm zusammenfallenden Feststellungszeitpunkt als Einheitswert ermittelt worden ist; dieser Wert gilt als Stichtagwert.

§ 6

Hat sich der Wert des landwirtschaftlichen usw. Betriebs in der Zeit zwischen dem Feststellungszeitpunkt und dem Stichtag um mehr als den zehnten Teil oder um mehr als 20 000 Reichsmark verändert, so ist der Wert nach § 9 festzustellen. Als Wertveränderungen sind insbesondere solche anzusehen, die auf Veränderungen des tatsächlichen Zustandes beruhen.

§ 7

Für Betriebe, für die ein Einheitswert nicht besteht, ist der Wert nach § 9 festzustellen.

§ 8

(1) Bildet nur ein Teil eines Betriebs den Gegenstand der Wertermittlung, so ist

1. sofern für den Teil nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden oder mit ihm zusammenfallenden Feststellungszeitpunkt ein Teilbetrag des Einheitswerts ermittelt ist, der auf ihn entfallende Teilbetrag zugrunde zu legen, oder
2. sofern ein solcher Teilbetrag nicht ermittelt ist, als Wert des Teiles der Teilbetrag des für den gesamten Betrieb ermittelten Einheitswerts festzustellen, welcher in dem für die Ermittlung des Einheitswerts maßgebenden Feststellungszeitpunkte der wirtschaftlichen Bedeutung des Teiles für die gesamte Einheit entspricht, oder
3. sofern auch ein Einheitswert für den gesamten Betrieb nicht ermittelt ist, der Wert nach § 9 festzustellen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 ist der Wert des Teiles nach § 9 festzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 6 in Ansehung des Einheitswerts für den gesamten Betrieb vorliegen.

§ 9

In den Fällen der §§ 6, 7, 8 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ist der Wert nach den Verhältnissen am Stichtag unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der §§ 10 bis 25 RBewG., der §§ 2 bis 8, 57 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 14. Mai 1926 — RBew. VSt. DB. 1925 — (Reichsgesetzbl. I S. 227) sowie der über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben erlassenen Verordnungen festzustellen.

B. Betriebsvermögen

§ 10

Auf die Ermittlung des Wertes von Betriebsvermögen sind die Vorschriften der § 3 Nr. 1 Abs. 2a Satz 2, §§ 10, 26 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 31 RBewG. und die §§ 9, 12 bis 14, 57 Abs. 2 RBew. VSt. DB. 1925 entsprechend anzuwenden, soweit in den §§ 11, 12 nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

(1) Gegenstände der in § 26 Abs. 1 Satz 3 RBewG. genannten Art sind auch dann als Betriebsvermögen anzusehen, wenn ihr Gesamtwert den Betrag von 6 000 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) In Abweichung von § 26 Abs. 2 Nr. 3, § 46 RBewG. gelten Anteile des Erblassers (Schenkers) an offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie Gegenstände oder Anteile an Gegenständen, die im Eigentume des Erblassers (Schenkers) stehen und dem Betrieb einer Gesellschaft der genannten Art dienen, als Betriebsvermögen des Erblassers (Schenkers).

(3) Ein Abschlag nach § 14 RBew. VSt. DB. 1925 ist für bewegliche Gegenstände des Betriebsvermögens nur zu machen, wenn sie am Stichtag infolge von Stillegungen, Kurzarbeit oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend unbenutzt gewesen oder eingeschränkt benutzt worden sind.

§ 12

(1) Vermögensgegenstände, die, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betriebe betrachtet, nach ihrer Nutzungsart einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bilden würden, sind nach §§ 5 bis 9 zu bewerten und mit den hiernach für sie maßgebenden Werten bei der Feststellung des Wertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen.

(2) Grundstücke, die, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betriebe betrachtet, zum Grundvermögen gehören würden, sind nach § 13 zu bewerten und mit den hiernach für sie maßgebenden Werten bei der Feststellung des Wertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen. Auf die zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Berechtigungen, die ein gegenüber der allgemeinen Benutzung des Grund und Bodens (z. B. Erbbaurecht) besonderes Recht gewährleisten (z. B. Bergwerkseigentum), sowie auf Zubehör des Grundstücks, insbesondere Maschinen sowie sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt und als Zubehör des Grundstücks anzusehen sind, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 RBewG. bezeichneten Art sowie Forderungen und Schulden, die auf Mark lauten und der Aufwertung unterliegen, sind nach § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2 zu bewerten und mit den hiernach für sie festgesetzten Werten bei der Feststellung des Wertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen.

C. Grundvermögen

§ 13

Auf die Ermittlung des Wertes von Grundstücken sind die §§ 5 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der im § 9 aufgeführten Vorschriften die §§ 10, 34 bis 37, 85 RBewG. und die §§ 19 bis 37, 57 Abs. 1 RBew. VSt. DB. 1925 treten; ist der Wert nach den Verhältnissen am Stichtag festzustellen (§ 9), so sind Abschläge nach § 27 Abs. 3, § 33 RBew. VSt. DB. 1925 nur zu machen, wenn die Grundstücke am Stichtag infolge von Stillegungen, Kurzarbeit oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend unbenutzt gewesen oder eingeschränkt benutzt worden sind.

D. Sonstiges Vermögen

§ 14

Als sonstiges Vermögen kommen alle Vermögensgegenstände, soweit sie nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören oder soweit im § 15 nichts anderes bestimmt ist, in Betracht, insbesondere:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten; Werke der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst, Urheberrechte an solchen Werken sowie Erfindungen;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften;
4. bares Geld deutscher Währung sowie sonstige deutsche Zahlungsmittel, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist;
7. die im § 7 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) bezeichneten Forderungen und die im Liquidationsschädengesetz in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) und in der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) geregelten Ansprüche;
8. die von ehemals feindlichen Mächten beschlagnahmten Vermögensteile;
9. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs (§ 11 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25 Satz 2 RBewG.);
10. Gegenstände, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder dem Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines freien Berufs zu dienen bestimmt sind, tatsächlich am Stichtag aber einem derartigen Betriebe nicht dienten;
11. bewegliche körperliche Gegenstände sonstiger Art, wie Hausrat, Gegenstände aus edlem Metalle, Schmuckgegenstände, Luxusgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungen.

§ 15

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
2. Ansprüche aus einer reichsgesetzlichen Versicherung jeder Art sowie aus einer nicht reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung;
3. Ansprüche aus Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind;
4. Ansprüche auf Renten, Pensionen und ähnliche Bezüge, die nach den Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsversorgungsgesetze, dem Besatzungspersonenschädengesetze, dem Kapitulantenentschädigungsgesetze, dem Offizierentschädigungsgesetz oder den Beamtenpensionsgesetzen gezahlt werden; das gleiche gilt für Ansprüche auf Kapitalabfindungen, auf einmalige Abfindungssummen und auf einmalige Kapitalabfindungen nach den vorgenannten Gesetzen;
5. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit dem Erblasser zusteht; das gleiche gilt für die Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die den Hinterbliebenen eines im Sinne des vorhergehenden Satzes Geschädigten auf Grund dieser Schädigung gewährt wird.

§ 16

Auf die Bewertung des sonstigen Vermögens sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden, soweit im § 17 nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

(1) Auf die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen sowie von Forderungen ohne Wertpapiereigenschaft, die der Aufwertung unterliegen, und von beweglichen Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, finden die §§ 39 bis 41, 43 bis 45, 47 bis 52 RBew. VSt. DB. 1925 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. In den Fällen der §§ 39 bis 41, 44 RBew. VSt. DB. tritt an die Stelle des Steuerkurswerts der Stichtagkurswert und im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 an die Stelle des 1. Januar 1925 der Stichtag.
2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit dem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom Stichtag anzusetzen; Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für deren Ablösung die Vorschriften des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) gelten, sind jedoch in den Fällen, in denen der Stichtag in die Zeit

zwischen dem 1. Januar und dem 15. Juli 1925 fällt, ohne Rücksicht darauf, ob Altbesitz vorliegt oder nicht, nur mit einem Fünftel ihres Stichtagkurs- oder Stichtagverkaufswerts anzusetzen. Bei der Ermittlung des Verkaufswerts ausländischer Wertpapiere kann von dem ausländischen Kurs- oder Verkaufswert vom Stichtag ausgegangen werden; für die Umrechnung von der ausländischen in die inländische Währung ist der laufende Kurs (Mittelkurs) für Auszahlungen am Stichtag maßgebend.

3. Im Falle des § 48 RBew. VSt. DB. tritt an die Stelle des Feststellungszeitpunktes und im Falle des § 49 Satz 2 an die Stelle des Zeitpunktes der Abgabe der Vermögenserklärung der Stichtag.

(2) Auf die Bewertung von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen findet § 57 Abs. 2 RBew. VSt. DB. 1925 entsprechende Anwendung.

E. Gesamterwerb

§ 18

Der Rohwert des Gesamterwerbes (Nachlasses) wird durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten Werte ermittelt. Vom Rohwert sind Schulden und Lasten, die auf dem Gesamterwerb oder einzelnen Vermögensgegenständen ruhen, nach Maßgabe der §§ 19, 20 abzuziehen.

§ 19

(1) Als abzugsfähige Schulden und Lasten kommen außer vom Erblasser herrührenden Schulden insbesondere die im § 23 Abs. 4 des Gesetzes genannten Verbindlichkeiten in Betracht. Ist für einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb der Einheitswert zugrunde gelegt, so gilt als abzugsfähige Schuld auch der Betrag der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, die in der Zeit zwischen dem dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden 30. Juni und dem Stichtag entstanden sind.

(2) Nicht abzugsfähig sind:

1. Schulden und Lasten, soweit sie bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind (§ 10 dieser Bestimmungen in Verbindung mit § 28 RBewG.);
2. die Belastung der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke auf Grund der §§ 6 bis 8, 10 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963), § 4 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252), es sei denn, daß es sich um rückständige Leistungen handelt;
3. die Belastung der Unternehmer auf Grund des Industriebelastungsgesetzes und des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257, 269), es sei denn, daß es sich um rückständige Leistungen handelt;
4. ein Dreimonatabzug; werden jedoch an den Erblasser vorausgezahlte Gehälter, Löhne und sonstige Bezüge nachträglich mit Ansprüchen der Erben auf Gnadengeld verrechnet, so ist der verrechnete Betrag vom Nachlaß abzuziehen;
5. die nach § 23 des Gesetzes nicht abzugsfähigen Verbindlichkeiten.

§ 20

(1) Auf die Bewertung der Schulden und Lasten sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Bewertung von Schulden, die der Aufwertung unterliegen, und von Rentenverpflichtungen usw. sind die §§ 53 bis 55, 57 Abs. 2 RBew. VSt. DB. 1925 entsprechend anzuwenden; im Falle des § 53 tritt an die Stelle des Feststellungszeitpunktes und im Falle des § 54 Satz 2 an die Stelle des Zeitpunktes der Abgabe der Vermögenserklärung der Stichtag.

II. Verfahren

§ 21

Soweit nach den §§ 22, 23, 25 bis 31 Geschäfte vom Finanzamt vorzunehmen oder Erklärungen ihm gegenüber abzugeben sind, ist das Finanzamt zuständig, dem die Veranlagung des Steuerfalls obliegt.

§ 22

Beschränkt sich die wirtschaftliche Einheit eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betriebs, eines Grundstücks oder eines Vermögensgegenstandes der im § 12 Abs. 1 ,2 bezeichneten Art ausschließlich auf das Ausland, so wird der Wert vom Finanzamt nach den für das Verfahren maßgebenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung ermittelt.

A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches und Grundvermögen

§ 23

(1) In den Fällen der §§ 6, 8 Abs. 2 kann der Erwerber die Feststellung des Wertes nach § 9 bis zur Abgabe der Steuererklärung oder in Ermangelung einer solchen innerhalb einer vom Finanzamt zu bestimmenden Frist beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Finanzamt einzureichen oder zu Protokoll zu erklären; er kann bis zur Entscheidung des Bewertungsausschusses (§ 24) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist schriftlich beim Finanzamt einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Nach der Rücknahme kann der Antragsteller einen neuen Antrag auf Wertfeststellung nicht mehr auf die Tatsachen stützen, mit denen der zurückgenommene Antrag begründet war.

(2) Für den Antrag auf Feststellung des Wertes von Grundstücken (§ 13) nach den Verhältnissen am Stichtag gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 24

Über den Antrag des Erwerbers auf Feststellung des Wertes nach den Verhältnissen am Stichtag (§ 23) entscheidet der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und den dazu ergangenen Bestimmungen zuständige Bewertungsausschuß. Dieser Ausschuß ist auch zuständig für die Bewertung in den Fällen der §§ 9, 13, in denen die Feststellung des Wertes nach den Verhältnissen am Stichtag von Amts wegen vorzunehmen ist,

sowie für die Feststellung des Wertes des Teils eines Betriebs oder Grundstücks in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und des § 13.

§ 25

Über die vom Bewertungsausschuß getroffene Entscheidung (§ 24) erteilt das Finanzamt dem Erwerber einen schriftlichen Bescheid (Feststellungsbescheid). Dieser Bescheid soll eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid und der Rechtsmittelbehörden sind die §§ 56 bis 58, 60 RBewG. und die dazu ergangenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Einlegung der Rechtsmittel sind befugt:

1. der Erwerber,
2. das Finanzamt.

(3) Legt das Finanzamt ein Rechtsmittel ein, so hat der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde dies dem Erwerber mitzuteilen.

§ 27

(1) Ist ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb oder ein Grundstück mehreren Erwerbern zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen angefallen, so kann der Wert allen Erwerbern gegenüber nur einheitlich festgestellt werden. Mehrere Rechtsmittel gleicher Art, die denselben Betrieb oder dasselbe Grundstück betreffen, sind zu verbinden.

(2) Das Finanzamt kann durch das Rechtsmittel nur die gegenüber allen Erwerbern getroffene Wertfeststellung anfechten.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des § 61 Abs. 3 bis 6 RBewG. mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der beteiligten Eigentümer die Erwerber treten.

B. Betriebsvermögen

§ 28

Der Wert des Betriebsvermögens wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 29, durch das Finanzamt nach den für das Verfahren maßgebenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung ermittelt.

§ 29

Soweit zu einem gewerblichen Betriebe Gegenstände der im § 12 Abs. 1, 2 Satz 1 bezeichneten Art gehören, sind die §§ 23 bis 27 entsprechend anzuwenden.

C. Sonstiges Vermögen. Schulden und Lasten

§ 30

Der Wert der Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, sowie der Schulden und Lasten wird vom Finanzamt nach den für das Verfahren maßgebenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung ermittelt.

D. Gesamterwerb

§ 31

(1) Der Wert des Gesamterwerbes (§ 19) wird vom Finanzamt im Steuerbescheide festgestellt.

(2) Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid können nicht darauf gestützt werden, daß landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen oder Vermögensgegenstände der im § 12 Abs. 1, 2 Satz 1 bezeichneten Art unzutreffend bewertet seien, wenn der Bewertung dieses Vermögens oder dieser Gegenstände der Einheitswert oder der vom Bewertungsausschuß (Oberbewertungsausschuß, Reichsfinanzhof) nach den Verhältnissen am Stichtag festgestellte Wert zugrunde gelegt worden ist.

(3) Wird die Bewertung von Vermögen der im Abs. 2 genannten Art nachträglich durch eine Berichtigung oder eine Rechtsmittelentscheidung geändert, so ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Änderung,

1. wenn gegen den Steuerbescheid ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist, die Veränderung in der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen,
2. wenn der Steuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist, der Wert von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

III. Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 gelten für die Veranlagung der Erwerbe, für welche die Steuerschuld in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1925 und dem 31. Dezember 1926 entstanden ist oder entsteht.

(2) Ist für einen dem Erschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) unterliegenden Erwerb die Steuer unter Außerachtlassung der Bestimmungen dieser Verordnung bereits festgesetzt worden, so findet eine Neuveranlagung im Hinblick auf diese Bestimmungen nur statt, wenn die Festsetzung am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig geworden oder die Neuveranlagung bei der Festsetzung vorbehalten worden ist.

Berlin, den 28. Juni 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Anordnung über Ausdehnung und weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. Vom 1. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung an:

Artikel 1

Artikel II § 6 der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 105) erhält die Fassung:

§ 6

Unterbrechung der Unterstützung

(1) Wird die Kurzarbeiterunterstützung auf vier Kalenderwochen oder länger unterbrochen, so kann

die Unterstützung erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 erneut erfüllt sind. Die Wartezeit des § 3 kann ganz oder teilweise in der Zeit der Unterbrechung liegen.

(2) Nach Unterbrechungen von drei Kalenderwochen oder weniger wird die Unterstützung weitergewährt.

Artikel 2

Die Geltungsdauer der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge wird bis zum 27. November 1926 verlängert.

Artikel 3

Diese Anordnung tritt am 4. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1926 | Nr. 44

Inhalt: Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen. Vom 4. Juli 1926 ..... S. 367

Fünfte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 3. Juli 1926 ..... S. 368

Druckfehlerberichtigung ..... S. 368

Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen. Vom 4. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

An einem auf einer Schiffswerft im Bau befindlichen Schiffe kann ein Pfandrecht nur durch Einigung des Eigentümers und des Gläubigers über den Erwerb des Pfandrechts und durch seine Eintragung in das im § 2 bezeichnete Register bestellt werden. Die Bestellung ist zulässig, sobald der Kiel gelegt und das Schiffsbauwerk durch Namen oder Nummer an einer bis nach dem Stapellaufe des Schiffes sichtbar bleibenden Stelle deutlich und dauernd gekennzeichnet ist. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das im Bau befindliche Schiff in seinem jeweiligen Bauzustande.

Daß die Pfandbestellung zulässig ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 6), muß, sofern dies nicht bei der Schiffsregisterbehörde offenkundig ist, durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde dargetan werden. Der Eigentumsnachweis wird erbracht durch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung, daß die dem Aussteller der Bescheinigung als Erbauer des Schiffes bekannte Person sich selbst oder den sonstigen Verpfänder als Eigentümer bezeichnet hat.

§ 2

Das Schiffsbauwerk ist zum Zwecke der Pfandbestellung bei der Schiffsregisterbehörde des Erbauungsorts in ein besonderes Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen einzutragen. Bei der Anmeldung ist glaubhaft zu machen, daß das Schiffsbauwerk nicht bereits bei einer anderen Schiffsregisterbehörde eingetragen ist. Die Eintragung muß enthalten:

1. den Namen oder die Nummer und die Gattung des im Bau befindlichen Schiffes;
2. den Namen und Wohnort des Eigentümers;
3. die Bezeichnung der Schiffswerft, auf der das Schiff im Bau ist;
4. die Bezeichnung des Ausstellers sowie Angabe von Ort und Tag der Ausstellung der im § 1 Abs. 2 erwähnten Urkunden;
5. den Zeitpunkt der Eintragung.

Im Falle der Verlegung des Erbauungsorts aus dem Registerbezirke bleibt die bisherige Schiffsregisterbehörde, sofern das Schiffsbauwerk bei ihr eingetragen ist oder war, für die Führung des Registers zuständig.

§ 3

Die Vorschriften des Reichs- und Landesrechts über das Schiffspfandrecht und das Schiffsregister finden auf das Pfandrecht an im Bau befindlichen Schiffen und das für sie zu führende besondere Register entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt. Eine Anmeldungsverpflichtung besteht nicht.

§ 4

Die erste Eintragung eines ganz oder zum Teil im Inland erbauten Schiffes in das Schiffsregister darf nur erfolgen, wenn mit der Anmeldung eine Bescheinigung der Registerbehörde des inländischen Erbauungsorts darüber eingereicht wird, ob das Schiff in das im § 2 bezeichnete Register eingetragen und mit welchen Pfandrechten es belastet ist. In diesem Register eingetragene noch bestehende Pfandrechte werden mit der Eintragung des fertigen Schiffes in das Schiffsregister Schiffspfandrechte und sind mit ihrem bisherigen Range in das Schiffsregister zu übertragen. Ein nicht übertragenes Pfandrecht gilt als gelöscht; besteht es noch, so gilt es als mit Unrecht gelöscht im Sinne der §§ 1262 Abs. 2, 1263 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist das Schiffsbauwerk in dem im § 2 bezeichneten Register eingetragen, so ist zu diesem Register von der Eintragung des fertigen Schiffes in das Schiffsregister Mitteilung zu machen. Auf Grund dieser Mitteilung wird die Eintragung in dem im § 2 bezeichneten Register von Amts wegen gelöscht.

§ 5

Auf die Zwangsvollstreckung in Schiffe, die auf einer Schiffswerft im Bau begriffen sind, finden von dem

Zeitpunkt an, wo der Kiel gelegt ist, bis zur Eintragung in das Schiffsregister die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Die Versteigerung bedarf der Genehmigung des Vollstreckungsgerichts. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Auszug aus dem Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen oder ein Zeugnis der Schiffsregisterbehörde beigebracht ist, woraus sich ergibt, ob ein Pfandrecht an dem im Bau begriffenen Schiffe eingetragen ist. Ergibt der Auszug oder das Zeugnis der Schiffsregisterbehörde, daß das im Bau begriffene Schiff mit einem Pfandrecht für einen anderen als den betreibenden Gläubiger belastet ist, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen; die Verteilung des Erlöses erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung. Forderungen, für die ein Pfandrecht an dem im Bau begriffenen Schiffe eingetragen ist, sind nach dem Inhalt der Eintragung in den Teilungsplan aufzunehmen.

Eingetragene Pfandgläubiger hat der Gerichtsvollzieher mindestens 2 Wochen vor dem Versteigerungstermine von diesem zu benachrichtigen und ihnen mitzuteilen, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt.

§ 6

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schiffe, die nach der Vollendung nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben oder nicht die durch Reichs- oder Landesrecht für die Eintragung in das Binnenschiffsregister vorgeschriebene Tragfähigkeit besitzen.

§ 7

Die Landesregierungen können bestimmen, daß Pfandrechte, die auf Grund der bisherigen Landesgesetze an im Bau befindlichen Schiffen bestellt worden sind, als Pfandrechte im Sinne dieses Gesetzes bestehen bleiben. Sie können ferner Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes und über die Erhebung von Gebühren erlassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Fünfte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 3. Juli 1926.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Es sind zu versichern

Jungen, Halbmänner und Jungmänner in der Kleinschiffahrt in Lohnklasse 3,

Jungen, Halbmänner und Jungmänner in der Großschiffahrt, auf Fischdampfern und Heringsloggern; Leichtmatrosen in der Kleinschiffahrt und Kahnknechte in Lohnklasse 4,

Leichtmatrosen in der Großschiffahrt, auf Fischdampfern und Heringsloggern sowie auf Schleppern und Leichtern, Leichtmatrosen als Köche auf Schleppern und Leichtern; Kochsmaate auf Frachtdampfern; Meßraumstewards; Aufwäscher; Matrosen, Heizer und Motorbedienungsmannschaften in der Kleinschiffahrt in Lohnklasse 5,

alle übrigen invalidenversicherungspflichtigen Personen in Lohnklasse 6.

Zur Kleinschiffahrt gehören Schiffe mit weniger als 100 Bruttoregistertons.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1926 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Vierten Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 10. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 347) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1926

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetze zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 40 S. 317) muß es heißen:

a) auf S. 318, linke Spalte, Zeile 18 von unten: „übergangen" statt „übergegangen";

b) auf S. 319, rechte Spalte, im § 33a Abs. 2 letzte Zeile: „ausführt" statt „ausgeführt";

c) auf S. 320, linke Spalte, in Nr. 23a letzte Zeile: „Nr. 22" statt „Nr. 14"

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch **die Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1926 | Nr. 45

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsknappschaftsgesetzes. Vom 1. Juli 1926 ..... S. 369

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsknappschaftsgesetzes. Vom 1. Juli 1926.

Auf Grund des Artikel 20 des Gesetzes über Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 291) wird das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der vom 1. Juli 1926 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 1. Juli 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Reichsknappschaftsgesetz

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 1

(1) Arbeitnehmer (männliche und weibliche) in knappschaftlichen Betrieben unterliegen der Versicherung nach diesem Gesetze.

(2) Arbeitnehmer sind Arbeiter sowie Angestellte im Sinne des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die ausschließlich oder überwiegend für den technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb eines oder mehrerer knappschaftlicher Betriebe beschäftigt sind.

§ 2

(1) Knappschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Salinen und die Betriebe der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unterirdisch betrieben werden, sind keine knappschaftlichen Betriebe, wenn sie nicht unter Abs. 2 fallen.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(3) Gewerbsanlagen, die mit knappschaftlichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer mit Genehmigung der Reichsknappschaft in diese aufgenommen werden, wenn zwischen den Betriebsanlagen regelmäßiger Wechsel des größeren Teiles der Arbeitnehmerschaft stattfindet.

(4) Ob ein Betrieb knappschaftlich ist, entscheidet bei Zweifeln der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde und der Reichsknappschaft. Die Entscheidung ist für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses einzelner Arbeitnehmer bei Streit hierüber bindend.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister kann auf gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer, die hierüber geheim abstimmen, nach Anhörung der obersten Landesbehörde und der Reichsknappschaft knappschaftlich versicherte Betriebe von geringem Umfange von der Versicherung nach diesem Gesetze befreien, wenn besondere Umstände die Befreiung rechtfertigen.

§ 4

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer, die hierüber geheim abstimmen, sind Betriebe der Industrie der Steine und Erden von der Versicherung nach diesem Gesetze zu befreien, wenn nicht besondere Umstände die Versicherung rechtfertigen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der obersten Landesbehörde und der Reichsknappschaft.

§ 5

(1) Für die nach den §§ 2, 3, 4 ausscheidenden Betriebe hat der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung für bereits laufende Pensionen ehemaliger Versicherter und für die in dem ausscheidenden Betrieb erworbenen Anwartschaften der Versicherten zu leisten.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere; er kann für die Erstattungen Teilzahlungen zulassen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Juli 1926.)

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

§ 6

Die Versicherung umfaßt
die Krankenversicherung,
die Pensionsversicherung,
die Invalidenversicherung und
die Angestelltenversicherung.

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

§ 7

Träger der Versicherung ist die Reichsknappschaft.

§ 8

Die Reichsknappschaft ist rechtsfähig.

§ 9

(1) Die Reichsknappschaft umfaßt sämtliche knappschaftlich versicherten Betriebe.

(2) Zur Durchführung der Versicherung errichtet die Reichsknappschaft Bezirksknappschaften und besondere Krankenkassen als Verwaltungsstellen.

§ 10

(1) Die Reichsknappschaft hat ihren Gerichtsstand am Sitze der Reichsknappschaft.

(2) Bei Streit zwischen der Reichsknappschaft und einem Dritten über Angelegenheiten einer Bezirksknappschaft oder einer besonderen Krankenkasse bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitze der Bezirksknappschaft oder der besonderen Krankenkasse.

§ 11

Die Reichsknappschaft erläßt eine Satzung; sie bestimmt über

1. Sitz, Verfassung und Verwaltung,
2. Art und Umfang der Leistungen,
3. Aufbringung der Mittel,
4. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Organe,
5. Errichtung der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen sowie deren Verfassung und Verwaltung,
6. Ordnungs- und Zwangsstrafen,
7. Art der Bekanntmachungen,
8. Verfahren bei Satzungsänderungen.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister bestätigt die Satzung und deren Änderungen. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder Bestimmungen enthält, welche mit den gesetzlichen Versicherungszwecken nicht im Zusammenhange stehen.

§ 13

(1) Die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen erlassen über die ihnen übertragenen Aufgaben und über ihre Verwaltung Sondervorschriften. Diese unterliegen der Genehmigung der Reichsknappschaft.

(2) Die Satzung bestimmt Näheres.

§ 14

(1) Bezirksknappschaften oder besondere Krankenkassen können sich mit anderen Bezirksknappschaften oder besonderen Krankenkassen oder mit anderen gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) für bestimmte Zwecke der Krankenversicherung oder für sonstige Aufgaben der gesetzlichen Versicherung zusammenschließen.

(2) Näheres bestimmen die Satzung und die Sondervorschriften.

Vierter Abschnitt

Krankenversicherung

§ 15

(1) Nach der Reichsversicherungsordnung richtet sich, ob und für welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlich versicherten Betriebe die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung bei der Reichsknappschaft begründet. Unständige Arbeitnehmer (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) werden nicht versichert.

(2) Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht regelt sich nach der Reichsversicherungsordnung; doch entscheidet im Falle des § 173 der Reichsversicherungsordnung an Stelle des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) die Bezirksknappschaft oder die besondere Krankenkasse.

(3) Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, der gegen Krankheit versichert ist, nach näherer Bestimmung der Satzung und der Sondervorschriften anzumelden und nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.

(4) Die Versicherung bei einer Ersatzkasse (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) gilt der Versicherung bei der Reichsknappschaft gleich. Die Vorschriften der §§ 503 bis 525 der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe, daß die Ersatzkasse für die von der Mitgliedschaft bei der Reichsknappschaft Befreiten Anspruch auf den knappschaftlichen Beitragsanteil des Arbeitgebers hat, jedoch nicht über vier vom Hundert des Grundlohns hinaus.

§ 16

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Angestellte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165a der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag übersteigt und die der Angestelltenpensionskasse als versicherungspflichtige Mitglieder angehören. Gegenstand der Versicherung ist Krankenpflege, Krankenhauspflege, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe; die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

§ 17

(1) Die Krankenversicherung wird im Auftrag der Reichsknappschaft durch die Bezirksknappschaften gewährt.

(2) Für Arbeiter und Angestellte ist je eine Abteilung zu bilden. Die Festsetzung, Buchung und Verwaltung der Beiträge für die beiden Abteilungen hat getrennt zu erfolgen.

(3) Die Sondervorschriften können mit Zustimmung der Mehrheit in beiden Abteilungen bestimmen, daß die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten gemeinsam durchgeführt wird.

(4) Die Reichsknappschaft kann beschließen, daß die Krankenversicherung der Angestellten gemeinsam für mehrere oder alle Bezirksknappschaften durchgeführt wird.

§ 18

(1) Innerhalb der Bezirksknappschaften können für knappschaftlich versicherte Betriebe, und zwar für jeden einzelnen Betrieb oder gruppenweise für mehrere Betriebe, besondere Krankenkassen errichtet werden, wenn die Einrichtung einer einzigen Krankenkasse für den ganzen Bezirk wegen besonderer wirtschaftlicher Bedingungen oder wegen der weiten Entfernung des Betriebs oder der Betriebe vom Sitze der Bezirksknappschaft erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde.

(2) Eine besondere Krankenkasse darf nur errichtet werden, wenn durch die Zahl der im Kassenbezirke regelmäßig beschäftigten Versicherten oder durch sonstige Umstände ihre dauernde Leistungsfähigkeit ausreichend sichergestellt erscheint und nicht die Leistungsfähigkeit der Bezirksknappschaft, soweit diese die Krankenversicherung gewährt, gefährdet wird.

(3) Die Errichtung einer besonderen Krankenkasse bedarf der Zustimmung der Mehrheit der versicherten Betriebsangehörigen, die hierüber geheim abstimmen.

(4) Die satzungsmäßigen Leistungen einer besonderen Krankenkasse müssen denen der maßgebenden Bezirksknappschaft mindestens gleichwertig sein.

§ 19

(1) Hat ein Arbeitgeber vor dem 1. Januar 1924 eine gemeinsame Betriebskrankenkasse für mehrere Betriebe errichtet, so kann er mit Zustimmung der Mehrheit der in den knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigten Versicherten, die hierüber geheim abstimmen, beantragen, daß die Beschäftigten in der gemeinsamen Betriebskrankenkasse verbleiben. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen und wenn nicht die Leistungsfähigkeit der Bezirksknappschaft, soweit diese die Krankenversicherung gewährt, gefährdet wird. Die Leistungen der Betriebskrankenkasse müssen denen der Bezirksknappschaft mindestens gleichwertig sein.

(2) Über den Antrag entscheidet die Reichsknappschaft.

§ 20

Die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen führen die Krankenversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes durch.

§ 21

(1) Die baren Leistungen werden nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des wirklichen Arbeitsentgelts. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

(2) Die Bezirksknappschaft und die besondere Krankenkasse kann an Stelle des wirklichen Arbeitsentgelts den Grundlohn auch stufenweise unter Berücksichtigung des wirklichen Arbeitsentgelts des Versicherten festsetzen. Dabei ist der Grundlohn innerhalb jeder Lohnstufe auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satze der Lohnstufe festzusetzen. Die Festsetzung der Lohnstufe und des Grundlohns bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für Versicherungsberechtigte, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn die Bezirksknappschaft oder die besondere Krankenkasse.

(4) Änderungen des Grundlohns wirken auf die Barleistungen spätestens vom Beginne der fünften auf den Vorstandsbeschluß folgenden Kalenderwoche ab. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind.

(5) Für die Berechnung des Grundlohns werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

§ 22

(1) Das Krankengeld beträgt fünfzig vom Hundert des Grundlohns für den Kalendertag.

(2) Für die Ehefrau und für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre erhält der Versicherte einen Zuschlag zum Krankengeld in Höhe von zehn vom Hundert des Krankengeldes. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Zuschlag gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Zuschlag wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Gesamtbetrag des Krankengeldes darf drei Viertel des Grundlohns nicht übersteigen.

(3) Als Kinder gelten
1. die ehelichen Kinder,
2. die als ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlich Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Für Stiefkinder und Enkel wird der Zuschlag nur gewährt, solange sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten werden. Für jedes Kind wird der Zuschlag nur einmal gewährt.

(4) Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen zu zahlen. Das Hausgeld beträgt, falls nur ein solcher Angehöriger vorhanden ist, die Hälfte des Krankengeldes und steigt

mit jedem weiteren Angehörigen um ein Zehntel des Krankengeldes bis zum Höchstbetrage des Mindestkrankengeldes.

§ 23

(1) Versicherten, die einer Bezirksknappschaft oder besonderen Krankenkasse mindestens drei Monate angehören, wird freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege für ihre Ehefrauen und Kinder (§ 22), soweit diesen nicht selbst ein Anspruch auf Krankenpflege gegen einen Träger der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung zusteht, in demselben Umfange gewährt, in welchem die Versicherten diese Leistungen beanspruchen. Daneben wird von den Kosten der Arznei die Hälfte erstattet. Die Sondervorschriften können bestimmen, daß von den Kosten der Arznei siebzig vom Hundert erstattet werden. In den Ausnahmefällen nach § 182a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung hat die Bezirksknappschaft oder besondere Krankenkasse die vollen Arzneikosten zu tragen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten für uneheliche Kinder nur, wenn sie mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 24

(1) Die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen können in ihren Sondervorschriften Mehrleistungen bestimmen.

(2) Die Satzung kann für die Gewährung von Mehrleistungen allgemeine Richtlinien aufstellen, die in den Sondervorschriften zu beachten sind.

§ 25

(1) Die Vorschriften der §§ 219, 220, 222 der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe, daß die andere Krankenkasse eintritt, wenn Kranke außerhalb solcher Orte wohnen, auf die sich das Vertragsverhältnis der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen mit Ärzten und Apotheken erstreckt oder wenn Versicherte oder Familienangehörige während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb solcher Orte erkranken. Die Bezirksknappschaft oder besondere Krankenkasse kann mit den Ortskrankenkassen solcher Orte allgemeine Abmachungen treffen, die der Zustimmung der Reichsknappschaft bedürfen.

(2) Bei der Kostenerstattung für die Familienhilfe nach § 222 der Reichsversicherungsordnung gelten drei Achtel des Ortslohns für männliche Versicherte über einundzwanzig Jahre am Sitz der erstattungsberechtigten Krankenkasse als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege. Bei Krankenhauspflege von Familienangehörigen gilt das gleiche für die Krankenpflege.

(3) Auf Antrag der Bezirksknappschaft kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung der Reichsknappschaft bestimmen, daß die Krankenversicherung der in kleineren und räumlich getrennten Betrieben beschäftigten Knappschaftsmitglieder im Namen und im Auftrag der Bezirksknappschaft durch die zuständige Ortskrankenkasse durchgeführt wird.

§ 26

Die Vorschriften des § 313a der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kassenvorstandes die Verwaltung der Bezirksknappschaft oder besonderen Krankenkasse und an die Stelle des Versicherungsamts ein nach § 180 bestellter Ausschuß tritt.

§ 27

In den Fällen, in denen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Genehmigung oder Zustimmung des Oberversicherungsamts erfordern, tritt an die Stelle des Oberversicherungsamts die Aufsichtsbehörde.

Fünfter Abschnitt

Pensionsversicherung

A. Pensionsversicherung der Arbeiter

I. Versicherungspflicht

§ 28

Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben gehören der Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft als Mitglieder an. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29

(1) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit die im § 1235 Nr. 3, § 1237 Abs. 1, in den §§ 1238, 1239 der Reichsversicherungsordnung sowie die im § 12 Nr. 4, § 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten Personen. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

(2) Die Befreiung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr vorliegen.

(3) Über die Befreiung und ihre Widerrufung entscheidet ein nach § 180 bestellter Ausschuß. Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig.

§ 30

(1) Auf ihren Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden Personen, denen von dem Reich, einem Land oder einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Träger der Reichsversicherung Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Pension nach den Sätzen der Lohnklasse IV sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist.

(2) Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsarbeitsminister.

(3) Die Vorschriften des § 29 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der §§ 1242a bis 1242c der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 31

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

II. Lohnklassen

§ 32

(1) Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse	I	bis zu	75	Reichsmark,				
»	II	von mehr als	75	bis zu	100	Reichsmark,		
»	III	»	»	»	100	»	» 125	»
»	IV	»	»	»	125	»	» 150	»
»	V	»	»	»	150	»	» 175	»
»	VI	»	»	»	175	»	» 200	»
»	VII	»	»	»	200	Reichsmark.		

(2) Die Reichsknappschaft bestimmt das Nähere; sie kann für einzelne Gruppen von Versicherten die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen bestimmen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Lohnklassen an die bestehenden anfügen.

§ 33

Als monatlicher Arbeitsverdienst gilt das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag.

III. Pflichtleistungen

§ 34

(1) Die Leistungen der Arbeiterpensionskasse sind

1. Invalidenpension für Knappschaftsinvaliden,
2. Witwenpension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden,
3. Waisengeld für Kinder (§ 22) verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden,
4. freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden,
5. eine Beihilfe zu den Bestattungskosten der Knappschaftsinvaliden, ihrer Ehefrauen und Kinder (§ 22), sowie der Empfänger von Witwenpension und Waisengeld, soweit nicht Sterbegeld der Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird.

(2) Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird das Waisengeld für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird das Waisengeld gewährt, solange der Zustand dauert. Für Stiefkinder und Enkel ist erforderlich und genügend, daß der Verstorbene sie unmittelbar vor seinem Tode überwiegend unterhalten hat.

1. Invalidenpension

§ 35

Invalidenpension erhält,

1. wer das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist,
2. wer nicht dauernd berufsunfähig ist, aber nach Wegfall des Krankengeldes noch berufsunfähig ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

§ 36

Berufsunfähigkeit wird auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das fünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Beitragsmonate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet (Alterspension). Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

§ 37

(1) Für die Versicherten in Betrieben des Steinkohlenbergbaues können die Sondervorschriften bestimmen, daß Berufsunfähigkeit auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundertsechzig Beitragsmonate in knappschaftlich versicherten Betrieben des Steinkohlenbergbaues zurückgelegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

(2) Für Versicherte in Betrieben anderer Art kann auf Antrag der Reichsknappschaft oder einer Bezirksknappschaft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß Berufsunfähigkeit auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundertsechzig Beitragsmonate in knappschaftlich versicherten Betrieben zurückgelegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

(3) Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 können auf Gruppen von Versicherten beschränkt werden.

§ 38

(1) Die Invalidenpension besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen.

(2) Der Grundbetrag wird in der gleichen Höhe gewährt, in der er für die reichsgesetzliche Invalidenversicherung festgesetzt ist.

(3) Der Steigerungsbetrag wird in Hundertteilen des Endbetrags jeder Lohnklasse gewährt, in welcher das Mitglied Beiträge entrichtet hat; dabei gilt als Endbetrag der Lohnklasse VII der Betrag von 225 Reichsmark. Für die nachgewiesenen ersten sechzig Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf $^1/_2$ vom Hundert, für die weiteren sechzig Beitragsmonate auf 1 vom Hundert, für die weiteren einhundertachtzig Beitragsmonate auf 1,85 vom Hundert festgesetzt. Für die übrigen Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf $^1/_2$ vom Hundert festgesetzt; die Satzung kann ihn bis auf 1 vom Hundert erhöhen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1930.

§ 39

Solange Empfänger von Pensionen nach den §§ 36, 37 noch regelmäßige Lohnarbeit in Betrieben verrichten, erhalten sie nur fünfundsiebzig vom Hundert der erdienten Invalidenpension.

§ 40

(1) Die Empfänger einer Invalidenpension erhalten für Kinder (§ 22) ein Kindergeld in der Höhe des Kinderzuschusses zu der reichsgesetzlichen Invalidenrente.

(2) Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird das Kindergeld bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Pensionsempfänger das Kind überwiegend unterhält. Das Kindergeld wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Pensionsempfänger das Kind überwiegend unterhält.

(3) Für jedes Kind wird das Kindergeld nur einmal gewährt.

(4) Erhält der Pensionsempfänger für ein Kind, dem er Unterhalt schuldet, Kindergeld und erfüllt er nachweisbar die Unterhaltsverbindlichkeit nicht, so kann das Kindergeld demjenigen unmittelbar überwiesen werden, der dem Kinde den Unterhalt gewährt.

2. Witwenpension, Waisengeld, Bestattungsbeihilfe

§ 41

(1) Die Witwenpension beträgt sechs Zehntel, das Waisengeld für jede Waise zwei Zehntel der nach § 38 zu berechnenden Invalidenpension.

(2) Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen achtzig vom Hundert des durchschnittlichen Verdienstes der höchsten Lohngruppe, welcher der Versicherte angehört hat, nicht übersteigen, sonst werden sie gleichmäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

§ 42

(1) Die Bestattungsbeihilfe ist in einem Vielfachen der Pension zu bemessen.

(2) Sie beträgt beim Tode eines Knappschaftsinvaliden mindestens den dreifachen Monatsbetrag seiner Invalidenpension ohne Kindergeld, beim Tode einer Ehefrau oder der Empfängerin einer Witwenpension sechzig vom Hundert, beim Tode eines Kindes oder des Empfängers eines Waisengeldes zwanzig vom Hundert des Mindestbetrags der Bestattungsbeihilfe für den Invaliden.

(3) Die Satzung bestimmt das Nähere; sie kann feste Sätze vorschreiben.

3. Freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden

§ 43

(1) Knappschaftsinvaliden erhalten freie ärztliche Behandlung und Arznei von der Bezirksknappschaft, in deren Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfang, in welchem die Bezirksknappschaft sie den gegen Krankheit Versicherten gewährt.

(2) Die Vorschriften des § 25 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 44

Berechtigte haben keinen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arznei, soweit ihnen ein solcher Anspruch gegen einen Träger der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung zusteht.

IV. Freiwillige Leistungen

§ 45

(1) Über freiwillige Leistungen kann die Satzung bestimmen.

(2) Die Satzung kann für die Gewährung freiwilliger Leistungen allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Näheres bestimmen die Sondervorschriften.

(4) Die Vorschrift des § 44 gilt entsprechend.

§ 46

(1) Der Anspruch auf freiwillige Leistungen richtet sich nach den Sondervorschriften der Bezirksknappschaft, der das Mitglied zuletzt angehört hat.

(2) Sachleistungen, namentlich Krankenpflege und Familienhilfe, erhalten die Berechtigten von der Bezirksknappschaft, in deren Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfang, in dem diese ihren Mitgliedern Sachleistungen gewährt. Die Vorschriften des § 25 gelten entsprechend.

V. Heilverfahren

§ 47

(1) Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Mitglieds abzuwenden, kann die Bezirksknappschaft ein Heilverfahren einleiten.

(2) Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Knappschaftsinvaliden wieder berufsfähig macht.

(3) Die Satzung bestimmt das Nähere; sie kann allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 48

Entzieht sich ein Erkrankter oder ein Knappschaftsinvalide ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren und wäre durch das Heilverfahren die Berufsunfähigkeit des Erkrankten voraussichtlich verhütet oder bei Knappschaftsinvaliden die Berufsfähigkeit voraussichtlich wiederhergestellt worden, so kann die Invalidenpension auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte oder der Knappschaftsinvalide auf die Folge hingewiesen worden ist.

B. Pensionsversicherung der Angestellten

I. Versicherungspflicht

§ 49

In knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigte Angestellte (§ 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes), die der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen, gehören der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft als Mitglieder an. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 50

(1) Die Reichsknappschaft führt für die Mitglieder der Angestelltenpensionskasse die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung durch.

(2) Die Pensionsversicherung der in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigten Angestellten bei der Angestelltenpensionskasse tritt an die Stelle der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung.

§ 51

Die Vorschriften der §§ 29, 31 gelten.

§ 52

(1) Auf ihren Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden Personen, denen von dem Reich, einem Land oder einem Gemeindeverband, einer Ge-

meinde oder einem Träger der Reichsversicherung Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der Leistungen nach den Sätzen der Gehaltsklasse D gewährleistet ist.

(2) Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsarbeitsminister.

(3) Die Vorschriften des § 29 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 des Angestelltenversicherungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

II. Selbstversicherung

§ 53

(1) Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung bei der Angestelltenpensionskasse (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre solche Angestellte in knappschaftlich versicherten Betrieben berechtigt, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherungspflicht festgesetzte Grenze übersteigt.

(2) Sie können, wenn die Voraussetzungen für ihre Selbstversicherung wegfallen, die Selbstversicherung fortsetzen.

III. Gehalts- und Beitragsklassen

§ 54

(1) Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts werden folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse	A	. . . . .	bis zu	50	Reichsmark,
»	B	von mehr als	50	»	100	»
»	C	»	»	100	»	200	»
»	D	»	»	200	»	300	»
»	E	»	»	300	»	400	»
»	F	»	»	400	Reichsmark.	

(2) Die Reichsknappschaft bestimmt das Nähere; sie kann für einzelne Gruppen von Versicherten die Zugehörigkeit zu den Gehaltsklassen bestimmen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Gehaltsklassen an die bestehenden anfügen.

§ 55

Für freiwillige Beitragsentrichtung werden die Beitragsklassen G und H gebildet.

IV. Pflichtleistungen

§ 56

(1) Die Leistungen der Angestelltenpensionskasse sind:

1. Ruhegeld für berufsunfähige Mitglieder,
2. Witwenpension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Ruhegeldempfänger,
3. Waisengeld für Kinder (§ 22) verstorbener Mitglieder und Ruhegeldempfänger,
4. freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ruhegeldempfänger,
5. eine Beihilfe zu den Bestattungskosten der Ruhegeldempfänger, ihrer Ehefrauen und Kinder (§ 22) sowie der Empfänger von Witwenpension und Waisengeld, soweit nicht Sterbegeld der Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird.

(2) Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 gelten.

1. Ruhegeld

§ 57

(1) Ruhegeld erhält der Versicherte, der das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

(2) Ruhegeld erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

(3) Bei den technischen Angestellten ist die Berufsunfähigkeit nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie bei vergleichbaren Arbeitergruppen.

§ 58

(1) Berufsunfähigkeit wird auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das fünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Monate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet (Altersruhegeld). Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

(2) Die Vorschriften des § 39 gelten.

§ 59

Die Vorschriften der §§ 37, 39 gelten entsprechend für technische Angestellte.

§ 60

(1) Das Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen.

(2) Der Grundbetrag wird in der gleichen Höhe gewährt, in der er für die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung festgesetzt ist.

(3) Der Steigerungsbetrag wird in Hundertteilen des Endbetrags jeder Gehalts- (Beitrags-) Klasse gewährt, in welcher das Mitglied Beiträge entrichtet hat. Als Endbetrag der Gehaltsklasse F gilt der Betrag von 500, der Beitragsklasse G der Betrag von 625 und der Beitragsklasse H der Betrag von 750 Reichsmark. Für die nachgewiesenen ersten sechzig Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf $^1/_2$ vom Hundert, für die weiteren sechzig Beitragsmonate auf 1 vom Hundert, für die weiteren einhundertachtzig Beitragsmonate auf 1,85 vom Hundert festgesetzt. Für die übrigen Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf $^1/_2$ vom Hundert festgesetzt; die Satzung kann ihn bis auf 1 vom Hundert erhöhen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1930.

(4) Erreicht das nach Abs. 2, 3 berechnete Ruhegeld nicht den Betrag, der nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes zu gewähren wäre, so ist das Ruhegeld auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 61

Die Empfänger eines Ruhegeldes erhalten für Kinder (§ 22) ein Kindergeld in Höhe des Kinderzuschusses zum Ruhegeld aus der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung. Die Vorschriften des § 40 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

2. Witwenpension, Waisengeld, Bestattungsbeihilfe

§ 62

(1) Die Witwenpension beträgt sechs Zehntel, das Waisengeld für jede Waise fünf Zehntel des nach § 60 zu berechnenden Ruhegeldes.

(2) Die Vorschriften des § 41 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 63

Für die Bestattungsbeihilfe gelten die Vorschriften des § 42 entsprechend.

3. Freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ruhegeldempfänger

§ 64

Ruhegeldempfänger erhalten freie ärztliche Behandlung und Arznei von der Bezirksknappschaft, in deren Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfang, in welchem die Bezirksknappschaft sie den gegen Krankheit Versicherten gewährt. Die Vorschriften des § 25 Abs. 1, § 44 gelten entsprechend.

V. Freiwillige Leistungen, Heilverfahren

§ 65

Die Vorschriften der §§ 45 bis 48 gelten entsprechend.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 66

Soweit nach dem Angestelltenversicherungsgesetze Leistungen zu gewähren sind, die über die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen hinausgehen, bewendet es bei den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes.

C. Wanderversicherung

§ 67

(1) Für den Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse wird die Zeit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterpensionskasse angerechnet und umgekehrt.

(2) Der Berechtigte erhält die Leistungen aus der Pensionskasse, der der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalls angehört hat. Hat der Versicherte für mindestens sechsunddreißig Beitragsmonate Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet, so gilt bei Berechnung der Leistungen der Grundbetrag dieser Kasse. Die in der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Beitragszeiten gelten bei der Errechnung der Steigerungsbeträge als einheitliche Beitragszeit.

§ 68

(1) Für die Erhaltung der Anwartschaft aus der Angestelltenversicherung gelten die Zeiten, für die der Versicherte Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet hat; das gleiche gilt im umgekehrten Falle.

(2) Die Beiträge zur Angestelltenpensionskasse gelten auch als Beiträge im Sinne der §§ 1280, 1281 Nr. 2, 1283 der Reichsversicherungsordnung.

§ 69

(1) Tritt ein Versicherter der Arbeiter- oder Angestelltenpensionskasse zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder zu einer zugelassenen Ersatzkasse (§§ 363 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes) über, so wird die bei der Reichsknappschaft zurückgelegte Beitragszeit auf die Wartezeit nach dem Angestelltenversicherungsgesetz angerechnet.

(2) Umgekehrt gilt dies mit der Maßgabe, daß je vier Monate, für die vor dem Übertritte Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, als ein Beitragsmonat bei der Angestelltenpensionskasse gelten.

§ 70

Ist die Wartezeit nach dem Reichsknappschaftsgesetz erfüllt und werden Beitragsmonate bei der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung nachgewiesen, so treten zu den Leistungen nach dem Reichsknappschaftsgesetze die Steigerungsbeträge nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Ist die Wartezeit nach dem Angestelltenversicherungsgesetze, nicht aber nach dem Reichsknappschaftsgesetz erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetze für die in der Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge, die nach dem § 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu gewähren sind.

§ 71

(1) Ist die Wartezeit nach dem Reichsknappschaftsgesetze, nicht aber in der Invalidenversicherung erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem Reichsknappschaftsgesetze die Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung.

(2) Ist die Wartezeit der Invalidenversicherung, nicht aber nach dem Reichsknappschaftsgesetz erfüllt, so treten zu den Leistungen der Invalidenversicherung für die in der Arbeiterpensionskasse zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge nach dem Reichsknappschaftsgesetze.

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 72

(1) Die Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nach einer Wartezeit von sechsunddreißig Monaten gewährt, für welche Beiträge entrichtet sind.

(2) Sind weniger als vierundzwanzig Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet, so beträgt die Wartezeit sechzig Beitragsmonate.

(3) Im Falle der Selbstversicherung beträgt die Wartezeit stets einhundert Beitragsmonate.

§ 73

(1) Zur Erfüllung der Wartezeit werden, unbeschadet des § 75, nur solche Monate angerechnet, für die Beiträge entrichtet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Leistungen werden als Beitragsmonate der Lohn- (Gehalts-) Klasse, der der Versicherte zuletzt angehört hat, ohne daß Beiträge zu entrichten sind, die vollen Monate angerechnet, in denen das Mitglied wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Diese Monate werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigt gewesen sind.

§ 74

(1) Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich das Mitglied vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien und Raufhändeln zugezogen hat.

(2) Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

(3) Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von zwei Monaten bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder durch ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

§ 75

(1) Die von dem Versicherten in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zurückgelegten Zeiten militärischer Dienste oder freiwilliger Kriegskrankenpflege bei der deutschen Wehrmacht gelten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Berechnung der Leistungen der Pensionskassen, wenn der Versicherte vor seinem Eintritt in diese Dienste knappschaftlich versichert war und zwischen dem Ausscheiden aus der knappschaftlichen Beschäftigung und dem Eintritt in die militärischen Dienste oder Krankenpflege kein längerer Zeitraum als drei Monate liegt.

(2) Bei der Berechnung der Leistungen ist für jeden vollen Ersatzmonat ein Steigerungsbetrag von 50 Reichspfennigen zu gewähren. Soweit auf Grund früherer landesgesetzlicher Vorschriften oder von Satzungsbestimmungen eine günstigere Regelung vorgeschrieben ist, bewendet es bei diesen Vorschriften.

§ 76

(1) Mitglieder der Pensionskassen, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der Versicherung ausscheiden, sind berechtigt, sich das Recht auf die bis zum Tage des Ausscheidens erworbenen Ansprüche aus der Pensionsversicherung durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu erhalten, welche die Satzung festsetzt.

(2) Die Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen, wenn der Ausgeschiedene die Anerkennungsgebühr innerhalb Jahresfrist nicht zahlt. Zeiten, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Verfahren über einen Anspruch aus der Pensionsversicherung schwebt, werden nicht in die Frist eingerechnet.

§ 77

(1) Mitglieder der Pensionskassen, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, sind berechtigt, die Mitgliedschaft in ihrer Pensionskasse fortzusetzen (Weiterversicherung). Zur Weiterversicherung sind Beiträge der Lohn- oder Gehaltsklasse zu entrichten, die der Hälfte des Arbeitsverdienstes entspricht, nach welchem das Mitglied zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt war. Die Weiterversicherung in einer höheren Lohn- oder Gehaltsklasse ist zulässig.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des § 76 erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft zur Pensionsversicherung, wenn nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Versicherte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, weniger als zwölf Beitragsmonate während je zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre zurückgelegt worden sind.

§ 78

(1) Wird ein früheres Mitglied der Pensionskassen der Reichsknappschaft oder eines früheren deutschen Knappschaftsvereins wieder versicherungspflichtig in einem knappschaftlich versicherten Betriebe, so leben seine früheren Ansprüche einschließlich der für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 erworbenen Ansprüche aus der Pensionsversicherung nach sechsmonatiger Mitgliedschaft wieder auf.

(2) Stirbt ein Mitglied während dieser sechsmonatigen Wartezeit, so sind seinen Angehörigen die Leistungen aus der Pensionsversicherung zu gewähren, die ihnen zuständen, wenn die Ansprüche des Verstorbenen an seinem Todestage nach Abs. 1 wieder aufgelebt wären.

§ 79

(1) Hat das Mitglied sich die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafrechtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Invalidenpension ganz oder teilweise versagt werden.

(2) Die Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften gilt nicht als Vergehen im Sinne des Abs. 1.

(3) Die Invalidenpension kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn das Mitglied deren Unterhalt bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

(4) Die Invalidenpension kann auch versagt werden, wenn wegen Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Mitglieds liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 80

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Invalidenpension, des Ruhegeldes und des Kindergeldes beginnt, unbeschadet des § 86, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 35 oder des § 57 vorliegen, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem das Krankengeld wegfällt.

(2) Läßt sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so ist der Monat maßgebend, in welchem der Antrag auf Bewilligung der Invalidenpension gestellt ist.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Invalidenpension nach §§ 36, 37 und des Ruhegeldes nach §§ 58, 59 beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Antrag gestellt ist.

(4) Die Umrechnung einer Pension oder eines Ruhegeldes bei dem Ausscheiden eines Invaliden aus der Arbeit in einem knappschaftspflichtigen Betrieb erfolgt nur, wenn erneut zwölf Monatsbeiträge entrichtet worden sind.

§ 81

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Witwenpension beginnt für die Witwen der Mitglieder mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Ehemanns, für die Witwen der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

(2) Der Anspruch endet, wenn die Witwe wieder heiratet oder stirbt, mit dem Ablauf des Wiederverheiratungs- oder Sterbemonats.

(3) Heiratet eine Witwe, so ist sie mit dem dreifachen Jahresbetrag ihrer Pension abzufinden. Verzichtet sie hierauf, so leben ihre Ansprüche unter Bedingungen, welche die Satzung bestimmt, beim Tode des nächsten Ehemanns wieder auf.

§ 82

(1) Der Anspruch auf Zahlung des Waisengeldes beginnt für Waisen der Mitglieder mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Vaters, für die Waisen der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats. Bei nachgeborenen Waisen beginnt der Anspruch mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.

(2) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für seinen Wegfall eintreten oder die Waise heiratet.

(3) Die Zahlungen werden an den gesetzlichen Vertreter geleistet.

§ 83

(1) Witwenpension und Waisengeld werden auch dann gewährt, wenn das Mitglied oder der Empfänger einer Rente aus der Pensionsversicherung verschollen ist. Ein Vermißter gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Der nach § 180 bestellte Ausschuß kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 84

Den Todestag Verschollener stellt die Bezirksknappschaft nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung.

§ 85

Witwenpension, Waisengeld und Bestattungsbeihilfe werden solchen Personen nicht gewährt, die den Tod des Mitglieds oder des Empfängers einer Rente aus der Pensionsversicherung vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 86

Länger als ein Jahr rückwärts, vom ersten Tage des Monats an gerechnet, an welchem der Antrag eingegangen ist, werden laufende Leistungen nicht gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

§ 87

(1) Ist beim Tode des Empfängers die fällige Leistung noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

(2) Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 88

(1) Ist der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig, so ist ihm die Leistung zu entziehen. Der Entziehungsbescheid wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

(2) Nimmt der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes (§§ 36, 37, 58, 59) wieder regelmäßig eine gleichwertige Lohnarbeit auf, so fällt die Pension oder das Ruhegeld mit dem ersten Tage des Monats weg, der auf den Monat folgt, in welchem die Beschäftigung wieder aufgenommen wurde. Das gleiche gilt entsprechend für die Kürzung der Pension in den Fällen des § 39, § 58 Abs. 2, § 59. Zu Unrecht bezahlte Beträge brauchen nicht zurückgefordert zu werden.

§ 89

Wird bei Gewährung oder Entziehung einer Rente aus der Pensionsversicherung eine ärztliche Untersuchung oder eine Krankenhausbeobachtung angeordnet, so ist der nachgewiesene Lohnausfall zu erstatten.

§ 90

Wird nachgewiesen, daß ein früheres Mitglied, das als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Gewährung der Leistungen an seine Angehörigen eingestellt. Die zu Unrecht gezahlten Beträge werden nicht zurückgefordert.

§ 91

(1) Pension und Ruhegeld ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

(2) Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Rente überwiesen.

§ 92

Pension und Ruhegeld ruhen, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, der Reichsknappschaft seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die Mitteilung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf.

§ 93

Pension und Ruhegeld ruhen,

1. solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. solange der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen deutschen Lande aufhält.

§ 94

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Pension und des Ruhegeldes für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 95

Für das Ruhen der Leistungen nach §§ 43, 64 gelten die Vorschriften des § 216 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 96

(1) Die Reichsknappschaft kann Berechtigte, die sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, mit dem Dreifachen ihrer jährlichen Rente abfinden.

(2) Das gleiche gilt für Ausländer, die auf Grund der Anordnung einer deutschen Behörde das Reichsgebiet verlassen haben, sofern sie nicht aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind.

§ 97

(1) Ist ein Antrag auf Leistungen aus der Pensionsversicherung endgültig abgelehnt worden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berechtigung auf den Bezug der Leistungen liefern.

(2) Ergibt die erneute Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen aus der Pensionsversicherung, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder unrichtig festgestellt worden ist, so muß eine neue Feststellung getroffen werden.

§ 98

Leistungen, die vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze gezahlt werden mußten, brauchen nicht zurückgefordert zu werden.

§ 99

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Pensionsversicherung zusammen, so erhält der Berechtigte die Rente nach dem höchsten Betrage.

§ 100

(1) Die Reichsknappschaft kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

(2) Die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

Sechster Abschnitt

Invalidenversicherung

§ 101

(1) Nach der Reichsversicherungsordnung richtet sich, ob und für welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlich versicherten Betriebe die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung begründet.

(2) Für die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten die Vorschriften des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung.

(3) Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 102

(1) Versicherungsberechtigte können sich nur bei der Reichsknappschaft freiwillig versichern und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung nur bei ihr die Versicherung fortsetzen.

(2) Versicherungspflichtige, die aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, ohne sonst versicherungspflichtig zu werden, können sich gleichfalls nur bei der Reichsknappschaft weiterversichern.

§ 103

(1) Die Reichsknappschaft gewährt als Sonderanstalt die Invalidenversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die Vorschriften des § 1363 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung finden keine Anwendung.

§ 104

Wird bei Gewährung oder Entziehung einer Invalidenrente eine ärztliche Untersuchung oder eine Krankenhausbeobachtung angeordnet, so ist der nachgewiesene Lohnausfall zu erstatten.

Siebenter Abschnitt

Beziehungen der Reichsknappschaft zu anderen Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten

§ 105

(1) Was im Fünften Buche der Reichsversicherungsordnung für Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) vorgeschrieben ist, gilt auch für die Reichsknappschaft als Träger der Krankenversicherung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Auf die Reichsknappschaft als Träger der Invalidenversicherung sind entsprechend anzuwenden die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung über die Beziehungen der Träger der Kranken- und Unfallversicherung zu den Trägern der Invalidenversicherung (§§ 1518 bis 1526 der Reichsversicherungsordnung) sowie über die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in den §§ 1527, 1531, 1536 bis 1543 geregelt sind.

(3) Für die Reichsknappschaft als Träger der Pensionsversicherung gelten die Vorschriften der §§ 1524, 1525, 1527, 1531, 1536 bis 1538, 1541 bis 1543 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Ersatzansprüche gegen die Reichsknappschaft sind bei dieser anzumelden.

(4) Über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden. Bei Ersatzansprüchen gegen die Reichsknappschaft bestimmt sich die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach dem Sitze der Bezirksknappschaft oder der besonderen Krankenkasse; für das Rechtsmittel der Berufung ist das Knappschaftsoberversicherungsamt, für das Rechtsmittel der Revision der Knappschaftssenat des Reichsversicherungsamts zuständig.

§ 106

(1) Wird neben einer Rente aus der Pensionsversicherung eine Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung gewährt, so ruht der Grundbetrag der Rente aus der Pensionsversicherung, soweit er den Grundbetrag der Rente aus der anderen Versicherung nicht übersteigt.

(2) Tritt neben das Kindergeld aus der Pensionsversicherung eine Kinderzulage oder ein Kinderzuschuß aus einer anderen Versicherung, so ruht das Kindergeld, soweit es den Betrag der Kinderzulage oder des Kinderzuschusses nicht übersteigt.

§ 107

(1) Ist die Berufsunfähigkeit Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht der Teil des Grundbetrags der Invalidenpension oder des Ruhegeldes aus der Pensionsversicherung, der dem vom Versicherten bezogenen Teil der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Gilt die Berufsunfähigkeit wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen nachträglich als Folge des Unfalls, so darf die Ruhensvorschrift nicht zur Kürzung des bisherigen Gesamtrentenbetrags angewendet werden.

(2) Ist der Tod des Versicherten Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Pensionsversicherung.

(3) Das Ruhen tritt erst ein, wenn die Unfallrente tatsächlich gewährt wird. Der Betrag, der ruht, darf den Betrag der Unfallrente nicht übersteigen.

(4) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Grundbetrag nach § 106 Abs. 1 ruht.

§ 108

(1) Neben Renten aus der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung ruht die Invalidenpension oder das Ruhegeld aus der Pensionsversicherung, soweit die Gesamtbezüge den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der höchsten Lohn- oder Gehaltsgruppe übersteigen, welcher der Pensions- oder Ruhegeldempfänger angehört hat.

(2) Neben Renten aus der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung ruht die Witwenpension, soweit die Gesamtbezüge fünfzig vom Hundert, das Waisengeld, soweit die Gesamtbezüge zwanzig vom Hundert des nach Abs. 1 maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung mit Renten aus den anderen Versicherungen zusammen, so ruhen sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen achtzig vom Hundert des nach Abs. 1 maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

§ 109

(1) Hat ein Versicherter außer Beiträgen zur Reichsknappschaft auch Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung entrichtet, so setzt jeder Versicherungsträger seine Leistungen fest. Jeder Versicherungsträger hat dem andern die Festsetzung einer Rente, ihr Ruhen oder ihren Wegfall unverzüglich mitzuteilen.

(2) Hat ein Versicherter außer Beiträgen zur Reichsknappschaft auch Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung entrichtet, so setzt derjenige Versicherungsträger die Leistungen fest, an welchen zuletzt Beiträge entrichtet sind. War der Versicherte auch bei einer oder mehreren Ersatzkassen versichert, so sind sie vor Erteilung des Bescheids zu hören. Bei Streit wird in dem Verfahren entschieden, das dieses Gesetz vorschreibt. Der festsetzende Versicherungsträger erhält von dem andern Versicherungsträger den nach der nachgewiesenen Versicherungsdauer auf ihn entfallenden Teil des Grundbetrags und die für ihn angerechneten Steigerungsbeträge laufend erstattet.

§ 110

Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Pension bezieht, eine Rente oder Heilanstaltpflege (Anstaltpflege) aus der Unfallversicherung oder treten Änderungen hierin ein, so hat er die Knappschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verletztenrenten ist das Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit anzugeben.

§ 111

(1) Versorgungsgebührnisse auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze dürfen vorbehaltlich des § 13 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes nicht auf Leistungen der Reichsknappschaft angerechnet werden.

(2) Für Ersatzansprüche der Reichsknappschaft an das Reich aus der Gewährung von Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld gilt das Reichsversorgungsgesetz.

Achter Abschnitt

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

I. Allgemeines

§ 112

(1) Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

(2) Für die Gewährung des Reichszuschusses zu den Leistungen der Invalidenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

§ 113

(1) Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Bezirksknappschaften oder die besonderen Krankenkassen. Die Reichsknappschaft kann die Erhebung der Beiträge den Bezirksknappschaften oder besonderen Krankenkassen entziehen, wenn diese nicht für eine ordnungsmäßige Erhebung und Abführung Sorge tragen.

(2) Satzung und Sondervorschriften bestimmen das Nähere.

§ 114

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge oder Beitragsanteile der Versicherten von diesen einzuziehen und zugleich mit ihren eigenen Beiträgen oder Beitragsanteilen an die mit der Einziehung beauftragten Stellen abzuführen. Sie haften für die Einziehung und Abführung wie für eine eigene Schuld. Eingezogene, aber nicht abgeführte Beiträge sind dem Versicherten anzurechnen.

(2) Die Versicherten sind verpflichtet, sich ihre Beiträge oder Beitragsanteile bei den Lohn- oder Gehaltszahlungen einbehalten zu lassen. Die Einbehaltungen sind auf die Lohn- oder Gehaltszeiten möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(3) Ist ein Versicherter nicht während des ganzen Beitragszeitraums beschäftigt gewesen, so müssen mindestens drei Viertel des zur Auszahlung kommenden Lohnes oder Gehalts von Abzügen frei bleiben. Der nicht gedeckte Beitrag oder Beitragsanteil ist bei den nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen einzubehalten. Näheres bestimmen die Satzung und die Sondervorschriften.

§ 115

Unterbleibt die Anmeldung nach § 15 Abs. 3, § 28 Satz 2, § 49 Satz 2, § 101 Abs. 3, so kann die Bezirksknappschaft oder die besondere Krankenkasse die Zahl der Versicherten, für welche Beiträge zu entrichten sind, nach ihrem Ermessen bestimmen.

§ 116

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für volle Kalendermonate, für die Krankenhilfe gewährt wird, keine Beiträge zu entrichten, wenn nicht Anspruch auf Lohn oder Gehalt auch während der Krankheit besteht. Dasselbe gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes.

II. Beiträge zur Krankenversicherung

§ 117

(1) Die Beiträge sind zu zwei Fünfteln von den Arbeitgebern und zu drei Fünfteln von den Versicherten zu tragen.

(2) Versicherungsberechtigte haben neben den eigenen Beiträgen auch die der Arbeitgeber zu tragen.

§ 118

(1) Bei Familienhilfe (§ 205 b der Reichsversicherungsordnung) kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden; diesen setzen die Sondervorschriften allgemein fest. Die Vorschriften der §§ 117, 119 bis 125 gelten hierfür nicht.

(2) Festsetzungen dieser Art bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 189).

§ 119

Die Beiträge der Versicherten sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder Grundlohns oder in einem festen Satze so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Beiträge der Arbeitgeber und sonstiger Einnahmen der Krankenkasse ausreichen, deren gesetzliche und durch die Sondervorschriften bestimmte Ausgaben zu decken und außerdem eine Rücklage im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und auch die Rücklage so hoch zu ergänzen.

§ 120

(1) Die Bezirksknappschaften oder besonderen Krankenkassen setzen die Beiträge als Monatsbeiträge fest.

(2) Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Reichsknappschaft.

(3) Reichen die von der Bezirksknappschaft festgesetzten Beiträge nicht aus, so hat die Reichsknappschaft eine anderweitige Festsetzung anzuordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so setzt die Reichsknappschaft die Beiträge fest.

§ 121

Die Mittel der Krankenkasse dürfen nur zu den durch die Sondervorschriften bestimmten Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden.

§ 122

Werden die gesetzlichen Regelleistungen der Bezirksknappschaft bei zehn vom Hundert des Grundlohns nicht gedeckt, so können die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten noch weiter erhöht werden.

§ 123

Reichen die Mittel einer besonderen Krankenkasse nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben aus, so sind die Arbeitgeber zur Leistung der erforderlichen Vorschüsse verpflichtet.

§ 124

Werden die gesetzlichen Regelleistungen einer besonderen Krankenkasse nicht durch die Beiträge gedeckt, nachdem diese für die Versicherten zehn vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitslohns, Gehalts oder Grundlohns, wonach die Beiträge bemessen werden, erreicht haben, so müssen die Arbeitgeber die Zuschüsse zur Deckung der gesetzlichen Regelleistungen aus eigenen Mitteln leisten.

§ 125

(1) Genügen die Beiträge nicht dem § 119, so sind sie zu erhöhen oder die Leistungen bis auf die gesetzlichen Regelleistungen zu mindern; laufende Leistungen bleiben unberührt.

(2) Näheres bestimmen die Reichsknappschaft und die Sondervorschriften.

§ 126

Die Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen haben der Aufsichtsbehörde (§ 189) alljährlich einen Rechnungsabschluß sowie die geforderten statistischen Nachweisungen einzureichen. Näheres bestimmt der Reichsarbeitsminister.

III. Beiträge zur Pensionsversicherung

§ 127

(1) Von allen Bezirksknappschaften gemeinsam aufzubringen (Gemeinlast) sind die Deckungsmittel

1. für Invalidenpension nach § 35 und Ruhegeld nach § 57 in Höhe von achtzig vom Hundert aller Leistungen dieser Art,
2. für Witwenpension, Waisengeld und Bestattungsbeihilfe,
3. für die Rücklage der Gemeinlast,
4. für die Verwaltungskosten der Reichsknappschaft.

(2) Die Beiträge zur Gemeinlast setzt die Reichsknappschaft fest.

§ 128

(1) Von den Bezirksknappschaften selbständig aufzubringen (Sonderlast) sind die Deckungsmittel

1. für die in ihrem Bezirke zu gewährenden Leistungen an Invalidenpension nach § 35 und Ruhegeld nach § 57 in Höhe von zwanzig vom Hundert,
2. für Invalidenpension nach §§ 36, 37 und Ruhegeld nach §§ 58, 59,
3. für freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden und Ruhegeldempfänger,
4. für freiwillige Leistungen und Heilverfahren,
5. für Erstattung von Lohnausfall (§ 89),
6. für ihre Verwaltungskosten.

(2) Die Mittel für die Sonderlast sind durch Zuschläge zu den nach § 127 Abs. 2 festgesetzten Beiträgen aufzubringen. Die Zuschläge setzt die Bezirksknappschaft fest. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Reichsknappschaft.

(3) Überschreiten bei einer Bezirksknappschaft die Zuschläge die Grenze, welche die Reichsknappschaft festsetzt, so hat die Reichsknappschaft, wenn und solange die besonderen Umstände es erfordern, aus den Mitteln für die Gemeinlast die notwendige Beihilfe zu leisten.

§ 129

Zur Deckung der Invalidenpensionen nach den §§ 36, 37, 58, 59 hat die Bezirksknappschaft einen Zusatzbeitrag für solche Versicherte festzusetzen, deren Beschäftigung den Anspruch auf diese Pensionen begründet.

§ 130

(1) Die Beiträge sind zu zwei Fünfteln von den Arbeitgebern und zu drei Fünfteln von den Versicherten zu tragen.

(2) Die Vorschrift des § 117 Abs. 2 gilt.

§ 131

(1) Die Mitgliederbeiträge und die Zuschläge sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder des Endbetrages der Lohn- oder Gehaltsklassen oder in einem festen Satze als Monatsbeiträge zu bestimmen. Der Beitragsmonat umfaßt den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tage des Kalendermonats.

(2) War der Versicherte nicht den ganzen Beitragsmonat hindurch knappschaftlich tätig, so ist nur ein Bruchteil des Monatsbeitrags zu entrichten. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 132

(1) Die Beiträge und Zuschläge der Mitglieder sind so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Beiträge der Arbeitgeber und sonstiger Einnahmen der Pensionskassen ausreichen, alle Aufwendungen aus der Pensionsversicherung zu decken und außerdem eine Rücklage anzusammeln bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe jeder Pensionskasse während der letzten drei Jahre. Bis die Rücklage diese Höhe erreicht hat, ist alljährlich ein Zwanzigstel der Aufwendungen der Pensionsversicherung in die Rücklage einzulegen. Die Zinsen fließen der Rücklage so lange zu, bis sie in voller Höhe angesammelt ist.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann auf Antrag der Reichsknappschaft genehmigen, daß ausnahmsweise Zuschläge zu der Rücklage in geringerer Höhe oder keine Zuschläge erhoben werden.

(3) Genügen die Beiträge nicht den Vorschriften der Abs. 1 und 2, so sind sie entsprechend zu erhöhen oder die Leistungen entsprechend zu mindern.

(4) Die Minderung kann sich auch auf die schon bewilligten oder rechtskräftig festgestellten Pensionskassenleistungen erstrecken, wenn sie nicht schon vor Inkrafttreten der Minderung fällig geworden sind.

(5) Unterläßt die Reichsknappschaft, die nach Abs. 3, 4 erforderliche Abänderung der Satzung zu beschließen, so hat der Reichsarbeitsminister die Beschlußfassung anzuordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so ändert der Reichsarbeitsminister von sich aus die Satzung von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung.

(6) Müssen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Pensionskasse ihre Einnahmen schleunig vermehrt oder ihre Ausgaben vermindert werden, so kann der Reichsarbeitsminister, vorbehaltlich des im Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahrens, sofort vorläufig die Beiträge erhöhen oder die Pensionskassenleistungen vermindern.

§ 133

Der Reichsarbeitsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats für die Beiträge und Zuschläge die Grenzen fest, die nur auf übereinstimmenden Beschluß in den Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten überschritten werden dürfen.

§ 134

Sind die nach § 128 Abs. 2 festgesetzten Zuschläge unzureichend, so sind sie entsprechend zu erhöhen. Nimmt die Bezirksknappschaft die Erhöhung nicht oder nicht ausreichend vor, so setzt die Reichsknappschaft die Zuschläge fest.

§ 135

Beiträge zur Pensionskasse sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistungen ohne Verschulden des Mitglieds unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

§ 136

(1) Der Entrichtung der Beiträge im Sinne des § 135 steht gleich

1. die von der Bezirksknappschaft an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,

2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Mitglieds zur Nachentrichtung gegenüber der Bezirksknappschaft,

wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

(2) Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Verfahren über einen Anspruch aus der Pensionsversicherung schwebt, werden in die Fristen des § 135 nicht eingerechnet.

(3) Diese Tatsachen (Abs. 1, 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger Beiträge (§ 144).

§ 137

Tritt ein Mitglied von einer Pensionskasse zu der anderen über, so ist der Beitrag zu dieser vom ersten Tage des folgenden Monats ab zu entrichten.

§ 138

Die Bezirksknappschaften buchen die Beiträge und Zuschläge für die beiden Pensionskassen getrennt.

§ 139

Tritt ein Mitglied während eines Beitragsmonats in eine andere Bezirksknappschaft über, so hat für den Übergangsmonat der Arbeitgeber, der das Mitglied in dem Monat zuerst beschäftigt hat, die vollen Beiträge nach den Sätzen der für ihn zuständigen Bezirksknappschaft zu zahlen.

IV. Beiträge zur Invalidenversicherung

§ 140

(1) Die Beiträge werden in der durch die Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Höhe als Monatsbeiträge berechnet. Die Vorschrift des § 131 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Tritt ein Versicherter während eines Beitragsmonats von einer Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt zur Reichsknappschaft über oder umgekehrt, so finden für den Übergangsmonat die Vorschriften des § 1290 der Reichsversicherungsordnung bei Berechnung der Versicherungsleistungen keine Anwendung.

V. Rechnungsführung. Vermögen

§ 141

Die Bezirksknappschaften besorgen die Rechnungsführung im Auftrag der Reichsknappschaft getrennt für die verschiedenen Zweige und Abteilungen der Versicherung.

§ 142

(1) Für die Anlegung des Vermögens gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Die Satzung bestimmt Näheres.

(2) Die Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen verwalten das Vermögen der Krankenkasse sowie den aus Zuschlägen nach § 128 Abs. 2 angesammelten Vermögensteil im Auftrag der Reichsknappschaft selbständig.

§ 143

(1) Rückstände und Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Nach den landesgesetzlichen Vorschriften regelt sich auch, ob Einwendungen die Zahlungspflicht aufschieben.

(2) Soweit es nicht schon landesgesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Satzung bestimmen, daß dem Beitreibungsverfahren ein Mahnverfahren vorangeht und dafür eine Mahngebühr erhoben wird. Diese wird wie die Rückstände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

(3) Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung. Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigentums, eines unbeweglichen Bergwerksanteils, einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit oder einer Salzabbau-Gerechtigkeit gehören die Beiträge, die auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes zu leisten sind, zu den öffentlichen Lasten.

§ 144

(1) Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind.

(3) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetze verjährt für die Krankenversicherung in zwei Jahren nach dem Tage der Entstehung, im übrigen in vier Jahren nach der Fälligkeit.

VI. Überwachung

§ 145

(1) Die Bezirksknappschaften überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge.

(2) Die Arbeitgeber haben den Organen und den Beauftragten der Bezirksknappschaft Auskunft zu geben über die Zahl der Beschäftigten, ihren Arbeitsverdienst und die Dauer ihrer Beschäftigung. Sie haben die Geschäftsbücher oder Listen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Auch die Versicherten haben über Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Die Bezirksknappschaft kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung ihrer Pflichten (Abs. 2) anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig.

Neunter Abschnitt

Verfassung

I. Reichsknappschaft

§ 146

(1) Organe der Reichsknappschaft sind der Vorstand sowie die Abteilungsvorstände und Hauptversammlungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten.

(2) Die Mitglieder der Organe werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen (§ 184) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig. Die Reichsknappschaft erläßt eine Wahlordnung.

§ 147

(1) Die Organe bestehen je zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber und je zu drei Fünfteln aus Vertretern der Versicherten.

(2) Für die Vertreter werden Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt.

(3) Die Satzung bestimmt das Nähere.

§ 148

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände.

(2) Bei der Abstimmung haben die Mitglieder des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten ein Sechstel der Stimmen, die nach der Satzung dem Abteilungsvorstande für Arbeiterangelegenheiten zustehen.

(3) Satzung und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere.

§ 149

Die Mitglieder der Abteilungsvorstände und ihre Ersatzmänner werden von den Vertretern in den Hauptversammlungen gewählt, und zwar wählen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte getrennt. Mindestens zwei Drittel der Vertreter der Versicherten müssen Knappschaftsälteste oder Angestelltenälteste sein. Ein Drittel kann aus sonstigen oder ehemaligen Mitgliedern der Reichsknappschaft oder der früheren Knappschaftsvereine entnommen werden, die freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung oder Versionsversicherung oder Anerkennungsgebühren zur Erhaltung der Ansprüche auf Pensionskassenleistungen zahlen.

§ 150

Die Reichsknappschaft hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in der Zusammensetzung der Vorstände binnen einer Woche dem Reichsarbeitsminister anzuzeigen.

§ 151

(1) Der Vorstand vertritt die Reichsknappschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er besorgt die Geschäfte der Reichsknappschaft, die nicht durch Gesetz oder Satzung den Abteilungsvorständen oder den Hauptversammlungen vorbehalten oder den Bezirksknappschaften übertragen sind. Er überwacht den Geschäftsgang.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte zugunsten der Abteilungsvorstände beschränkt wird oder daß auch einzelne Vorstandsmitglieder die Reichsknappschaft vertreten können.

(4) Zum Nachweis seiner Vertretungsmacht erhält der Vorstand eine Bescheinigung des Reichsarbeitsministers über die den Vorstand bildenden Personen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 152

(1) Zur Führung der Geschäfte der Reichsknappschaft sind, getrennt nach Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten, die Abteilungsvorstände berechtigt und verpflichtet. Jeder Vorstand führt die Geschäfte seiner Abteilung selbständig. Für die Geschäfte, die über den Wirkungskreis einer Abteilung hinausgehen (gemeinsame Geschäfte), ist der Vorstand zuständig; er entscheidet Streit über die Zuständigkeit.

(2) Satzung und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere.

§ 153

(1) Die Vorstandsmitglieder haften der Reichsknappschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Die Reichsknappschaft kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Diese kann die Haftung an Stelle und auf Kosten der Reichsknappschaft geltend machen.

(2) Ein Vorstandsmitglied, das vorsätzlich zum Nachteil der Reichsknappschaft handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Vorstandsmitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Vorstandsmitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Vorstandsmitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 154

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes kann gegen ein Mitglied des Vorstandes (Abteilungsvorstandes), das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

(2) Auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 155

(1) Der Vorstand (Abteilungsvorstand) beschließt und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich für

1. die Festsetzung von Beiträgen über die nach § 133 festgesetzten Grenzen hinaus,
2. die Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des Vertrauensmannes der Versicherten.

Zur Beschlußfassung ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

(3) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb eines Monats nochmals abzustimmen. Wird der Antrag wiederholt abgelehnt, so können die Antragsteller, wenn die Entscheidung von erheblicher Wichtigkeit für die Reichsknappschaft ist, innerhalb eines Monats nach der wiederholten Abstimmung die Entscheidung des Reichsarbeitsministers anrufen.

§ 156

Der Vorstand (Abteilungsvorstand) kann die Erledigung bestimmter Aufgaben besonderen Ausschüssen übertragen. Solche Ausschüsse werden nach § 147 zusammengesetzt; ihre Mitglieder werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand (Abteilungsvorstand) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus deren Mitte gewählt.

§ 157

Die Satzung kann bestimmen, daß die Besorgung laufender Geschäfte der Vorstände einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder leitenden Angestellten der Verwaltung übertragen wird. In die Leitung der Verwaltung der Reichsknappschaft ist möglichst als leitender Angestellter je ein Vertrauensmann der versicherten Arbeiter und Angestellten zu übernehmen. Er wird von der Reichsknappschaft auf Grund einer Vorschlagsliste wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern (§ 184) gewählt, die mindestens drei Namen enthalten muß.

§ 158

(1) Nach außen sind Erklärungen für die Reichsknappschaft verbindlich, wenn sie von einer oder mehreren den Vorstand vertretenden Personen nach näherer Bestimmung der Satzung gezeichnet sind.

(2) In welcher Form Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für Arbeitgeber und Versicherte abzugeben und bekanntzumachen sind, bestimmt die Satzung.

§ 159

(1) Verstoßen Beschlüsse der Organe der Reichsknappschaft gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes (Abteilungsvorstandes) durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

(2) Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 160

Die Mitglieder der Hauptversammlungen für Arbeiterangelegenheiten und für Angestelltenangelegenheiten sowie die Ersatzmänner werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen (§ 184) in getrennter Wahl durch die Vertreter der Arbeitgeber und der versicherten Arbeiter und Angestellten in den Bezirksversammlungen gewählt.

§ 161

(1) Den Hauptversammlungen bleibt vorbehalten:

1. Erlaß und Änderung der Satzung,
2. die Wahl der Abteilungsvorstände,
3. die Wahl je eines Ausschusses
   a) zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
   b) zur Ausübung der Befugnis, Ansprüche der Reichsknappschaft gegen Vorstandsmitglieder oder Angestellte aus deren Geschäftsführung durch besondere Beauftragte zu verfolgen,
   c) zur Begutachtung allgemeiner knappschaftlicher Fragen.

(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse (Abs. 1 Nr. 3) und die Wahl ihrer Mitglieder gelten die Vorschriften des § 156 entsprechend.

§ 162

(1) Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen in den Hauptversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Für Angelegenheiten, die über den Wirkungskreis der Hauptversammlung einer Abteilung hinausgehen (gemeinsame Angelegenheiten), sind die vereinigten Hauptversammlungen zuständig. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender der vereinigten Hauptversammlung.

(3) Bei der Abstimmung haben die Mitglieder der Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten ein Sechstel der Stimmen, die nach der Satzung der Hauptversammlung für Arbeiterangelegenheiten zustehen. Die Mitglieder der Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten, die hiernach stimmberechtigt sind, bezeichnet das Los.

(4) Satzung und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere.

§ 163

(1) Der Vorstand (Abteilungsvorstand) der Reichsknappschaft wählt aus seiner Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes (Abteilungsvorstandes) sowie zwei Stellvertreter je aus den Vertretern der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten.

(2) Erhält kein Mitglied die für seine Wahl erforderliche Stimmenmehrheit, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so gelten die beiden Mitglieder, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der höchsten Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl der Stellvertreter gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 164

Der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes ist zugleich Vorsitzender der entsprechenden Hauptversammlung.

II. Bezirksknappschaften

§ 165

(1) Die Verwaltung der Bezirksknappschaft führen unter Mitwirkung von Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten der Bezirksvorstand sowie die Abteilungsvorstände und die Bezirksversammlungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten.

(2) Besondere Krankenkassen müssen einen besonderen Vorstand und eine besondere Hauptversammlung haben.

(3) Die Mitglieder der Organe der Bezirksknappschaften und der besonderen Krankenkassen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(4) Die Vorschriften des § 146 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 166

(1) Wählbar als Älteste, als Vertreter der Versicherten und als Vertreter der Arbeitgeber in die Bezirksvorstände und in die Bezirksversammlungen sind nur volljährige Deutsche, die den in den Satzungen bestimmten Voraussetzungen genügen.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, wenn gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(3) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber sind auch Personen, die mit der Leitung knappschaftlich versicherter Betriebe betraut oder in der Verwaltung dieser Betriebe angestellt sind. Ferner sind wählbar die Mitglieder des Aufsichtsrats einer landesrechtlichen Gewerkschaft, einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die knappschaftliche Unternehmungen betreibt.

§ 167

(1) Die Knappschaftsältesten werden innerhalb von Sprengelwahlgruppen auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen (§ 184) von den volljährigen versicherten Arbeitern, welche die bürgerlichen Ehrenrechte haben, in geheimer und unmittelbarer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte gewählt. Die Reichsknappschaft erläßt die Wahlordnung, die Bezirksknappschaft bestimmt die Sprengelwahlgruppen. Die Knappschaftsältesten müssen, vorbehaltlich des Abs. 2, Mitglieder der Arbeiterpensionskasse, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und innerhalb des Sprengels wohnen. Für besondere Krankenkassen können die Sondervorschriften bestimmen, daß die Knappschaftsältesten bei ihnen gewählt werden.

(2) Knappschaftsinvaliden können gewählt werden, wenn sie Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

(3) Die Knappschaftsältesten haben im allgemeinen das Recht und die Pflicht, die Befolgung der Satzung und der Sondervorschriften durch die versicherten Arbeiter zu überwachen und die Rechte der Arbeiter gegenüber der Reichsknappschaft wahrzunehmen.

(4) Die Satzung, die Sondervorschriften oder eine besondere Dienstanweisung regeln ihre Dienstobliegenheiten.

(5) Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Vorschriften des § 146 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 168

(1) Für die Wahl der Angestelltenältesten gelten die Vorschriften des § 167 Abs. 1 entsprechend; die Mitglieder der Angestelltenpensionskasse sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt und wählbar. Angestellteninvaliden oder Empfänger von Ruhegeld der Angestelltenversicherung können als Angestelltenälteste gewählt werden, wenn sie die Voraussetzung des § 167 Abs. 2 erfüllen.

(2) Die Angestelltenältesten haben gegenüber den versicherten Angestellten die im § 167 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben. Die Vorschriften des § 167 Abs. 4, 5 gelten entsprechend.

§ 169

(1) Die Organe bestehen je zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber und je zu drei Fünfteln aus Vertretern der Versicherten.

(2) Für die Vertreter werden Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt.

(3) Satzung und Sondervorschriften bestimmen das Nähere.

§ 170

(1) Der Vorstand der Bezirksknappschaft besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände.

(2) Die Vorschriften des § 148 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 171

Die Mitglieder der Abteilungsvorstände und ihre Ersatzmänner werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen (§ 184) von den Vertretern in den Bezirksversammlungen gewählt, und zwar wählen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte getrennt. Mindestens zwei Drittel der Vertreter der Versicherten müssen Knappschaftsälteste oder Angestelltenälteste sein. Die Vorschrift des § 149 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 172

(1) Der Vorstand der Bezirksknappschaft besorgt die Geschäfte der Bezirksknappschaft, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Sondervorschriften den Abteilungsvorständen oder den Bezirksversammlungen vorbehalten sind. Er überwacht den Geschäftsgang.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 173

(1) Zur Führung der Geschäfte der Bezirksknappschaft sind, getrennt nach Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten, die Abteilungsvorstände berechtigt und verpflichtet. Jeder Vorstand führt die Geschäfte seiner Abteilung selbständig. Für Geschäfte, die über den Wirkungskreis einer Abteilung hinausgehen (gemeinsame Geschäfte), ist der Bezirksvorstand zuständig; er entscheidet Streit über die Zuständigkeit.

(2) Sondervorschriften und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere.

(3) Die Vorschriften der §§ 153, 159 gelten.

§ 174

(1) Der Vorstand der Reichsknappschaft kann gegen Mitglieder der Bezirksvorstände, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

(2) Auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 175

(1) Für die Beschlußfassung der Bezirksvorstände gelten die Vorschriften des § 155 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich für

1. die Festsetzung von Beiträgen der Krankenversicherung über zehn vom Hundert des Grundlohns,
2. die Festsetzung von Beiträgen und Zuschlägen über die nach § 133 festgesetzten Grenzen hinaus,
3. die Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des Vertrauensmannes der Versicherten.

Zur Beschlußfassung ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

§ 176

Die Bezirksvorstände erhalten eine Bescheinigung der Reichsknappschaft über ihre Zusammensetzung.

§ 177

(1) Die Vertreter der Arbeitgeber in den Bezirksversammlungen und ihre Ersatzmänner werden von den Arbeitgebern aus deren Mitte, die Vertreter der Versicherten und ihre Ersatzmänner von den Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen (§ 184) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus deren Mitte gewählt. Die Vorschriften des § 146 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Sowohl die Arbeitgeber als auch die Versichertenvertreter können sich in den Bezirksversammlungen durch besonders hierzu bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

§ 178

Die Bezirksversammlungen haben folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vertreter zu den Hauptversammlungen der Reichsknappschaft,
2. Erlaß und Änderung der Sondervorschriften,
3. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Krankenkassenjahresrechnung.

§ 179

Für Beschlußfassungen und Wahlen der Bezirksversammlungen gelten die Vorschriften des § 162 entsprechend.

§ 180

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß die Besorgung laufender Geschäfte der Bezirksvorstände einem oder mehreren Mitgliedern der Bezirksvorstände oder leitenden Angestellten der Bezirksverwaltung übertragen wird. Zu den laufenden Geschäften gehört die Entscheidung über Ansprüche der Versicherten, soweit nicht die Entscheidung über Leistungen der Pensionskasse einem Ausschuß vorbehalten ist, über den Satzung und Sondervorschriften Näheres bestimmen.

(2) Die Ausschüsse werden nach § 169 zusammengesetzt; sie sind getrennt für Arbeiter und für Angestellte zu bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten in den Bezirksvorständen aus deren Mitte oder aus den in die Bezirksvorstände wählbaren Personen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(3) In die Leitung der Verwaltung der Bezirksknappschaften ist möglichst als leitender Angestellter je ein Vertrauensmann der versicherten Arbeiter und Angestellten zu übernehmen. Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt für jede Bezirksknappschaft durch deren Vorstand auf Grund von Vorschlagslisten, die gemeinsam durch die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern (§ 184) eingereicht werden und mindestens je drei Namen enthalten müssen.

§ 181

Für die Wahl der Vorsitzenden der Bezirksvorstände, der Bezirksversammlungen und der Ausschüsse sowie für den Vorsitz in den Bezirksversammlungen gelten die Vorschriften der §§ 163, 164 entsprechend.

§ 182

(1) Alle Erklärungen der Bezirksvorstände ergehen im Auftrag der Reichsknappschaft. Sie sind für diese verbindlich, wenn sie von den im Abs. 2 vorgesehenen Personen und in der im Abs. 3 vorgeschriebenen Form vollzogen werden.

(2) Nach außen sind Erklärungen, die von der Bezirksknappschaft für die Reichsknappschaft abgegeben werden, verbindlich, wenn sie von einer oder mehreren zur Zeichnung befugten Personen nach näherer Bestimmung der Sondervorschriften gezeichnet sind.

(3) In welcher Form Anordnungen der Bezirksvorstände oder der Bezirksverwaltung mit verbindlicher Wirkung für Arbeitgeber und Versicherte zu erlassen und bekanntzumachen sind, bestimmen die Sondervorschriften.

III. Besondere Krankenkassen

§ 183

Für besondere Krankenkassen gelten die Vorschriften der §§ 165 bis 182 mit folgender Maßgabe:

1. Sind die Wahlen der Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten nicht durch die Satzung den besonderen Krankenkassen übertragen, so finden keine besonderen Wahlen der Ältesten statt, vielmehr gilt die Wahl in der Bezirksknappschaft auch für die Krankenkasse.
2. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an Stelle von Ältesten sämtliche Versicherten, die volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, an der Hauptversammlung der Krankenkasse teilnehmen.

IV. Wirtschaftliche Vereinigungen

§ 184

Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverband angehören, der als Benennungskörper für den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.

V. Dienstrecht der Angestellten und Arbeiter

§ 185

(1) Die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Angestellten der Reichsknappschaft, der Bezirksknappschaften und der besonderen Krankenkassen werden vorbehaltlich der Vorschrift im § 186 durch eine Dienstordnung geregelt. Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt. Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

(2) Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt werden, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es ausdrücklich vorsieht.

(3) Für Inhaber des Zivildienstscheins darf ein Vorrecht bei der Stellenbesetzung nicht vorgeschrieben werden, auch nicht gemäß § 11 Abs. 2a des Wehrmachtsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Wehrmachtsversorgungsgesetzes vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349).

§ 186

Die Dienstordnung stellt die Reichsknappschaft auf; sie hat vorbehaltlich eines etwa abgeschlossenen Tarifvertrags die Gehaltsbezüge, die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge zu regeln.

§ 187

(1) Die Angestellten werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert. Aus der Pensionsversicherung scheiden sie, soweit nicht die Dienstordnung etwas anderes bestimmt, aus, sobald ihnen durch die Dienstordnung Anspruch auf Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge eingeräumt wird; die bis zum Ausscheiden erworbenen Ansprüche können durch Zahlung von Anerkennungsgebühren erhalten werden.

(2) Angestellte dürfen nicht ehrenamtliche Mitglieder der Vorstände der Reichsknappschaft, der Bezirksknappschaften oder der besonderen Krankenkassen sein.

§ 188

Die in Diensten der Reichsknappschaft, der Bezirksknappschaften oder der besonderen Krankenkassen beschäftigten Arbeiter werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert. Die Vorschrift des § 187 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Aufsicht

§ 189

(1) Die Aufsicht über die Reichsknappschaft, die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen führt der Reichsarbeitsminister. Für ihre Handhabung gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei Beschwerden über die Geschäftsführung der Reichsknappschaft entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig.

(3) Der Reichsarbeitsminister soll mit der Aufsicht über die Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen die zuständigen Landesbehörden betrauen. Erstreckt sich eine Bezirksknappschaft oder eine besondere Krankenkasse über Gebiete mehrerer Länder, so ist die Behörde des Landes zuständig, in dessen Gebiete die Verwaltung der Bezirksknappschaft ihren Sitz hat. Wegen der Aufsicht über die besonderen Krankenkassen bestimmt der Reichsarbeitsminister Näheres.

§ 190

(1) Beschwerden über die Geschäftsführung der Bezirksknappschaften sind bei der Reichsknappschaft und in weiterer Instanz beim Reichsarbeitsminister anzubringen. Der Reichsarbeitsminister entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nach Anhörung der im § 189 Abs. 3 bezeichneten Landesbehörde.

(2) Beschwerden über die Geschäftsführung der besonderen Krankenkassen sind bei der Bezirksknappschaft anzubringen. Über Beschwerden gegen deren Stellungnahme wird nach Abs. 1 entschieden.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung dem Reichsversicherungsamte zur Entscheidung übertragen.

Elfter Abschnitt

Feststellung der Leistungen

§ 191

(1) Die Leistungen der Reichsknappschaft werden vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 3 auf Antrag festgestellt. Die Feststellung geschieht durch die Bezirksknappschaften oder die besonderen Krankenkassen im Auftrag der Reichsknappschaft.

(2) Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

(3) Über die Berechtigung zum Bezuge von Leistungen der Pensionsversicherung kann auch ohne Antrag entschieden werden.

§ 192

(1) Bei Streit über Leistungen der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz ein nach § 180 bestellter Ausschuß.

(2) Die Vorschriften des § 1551 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 193

(1) Über die Leistungen aus der Pensionsversicherung entscheidet die Verwaltung der Bezirksknappschaft.

(2) Gegen den Bescheid der Verwaltung kann die Entscheidung eines nach § 180 bestellten Ausschusses angerufen werden. Der Ausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Antrag auf Entscheidung des Ausschusses ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids der Verwaltung schriftlich bei dieser anzubringen.

§ 194

Streit über das Versicherungsverhältnis oder die Beiträge zur Kranken- oder zur Pensionsversicherung entscheidet die Verwaltung der Bezirksknappschaft oder der besonderen Krankenkasse. Die Vorschriften des § 193 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

§ 195

(1) Gegen den Bescheid des Ausschusses (§§ 192 bis 194) ist binnen einem Monat nach seiner Zustellung Berufung beim Knappschaftsoberversicherungsamt und gegen dessen Urteil mit den Beschränkungen nach Abs. 2 in derselben Frist die Revision beim Reichsversicherungsamte zulässig.

(2) Für das Verfahren vor dem Knappschaftsoberversicherungsamt und vor dem Reichsversicherungsamte gelten die Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung und deren sonstige Vorschriften über das Verfahren, soweit sie die Feststellung der Leistungen betreffen oder mitbetreffen. Ebenso gelten die Vorschriften über Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 196

(1) Für Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben, wird der Bescheid vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2 dem Vertreter zugestellt.

(2) Betreibt ein Minderjähriger, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbständig, so wird ihm der Bescheid zugestellt; der gesetzliche Vertreter erhält eine Abschrift des Bescheids. Betreibt dieser das Verfahren, so erhält er den Bescheid zugestellt; der Minderjährige erhält eine Abschrift des Bescheids.

(3) Für Personen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, wird diesem der Bescheid zugestellt.

(4) Sind mehrere Vertreter derselben Person vorhanden, so genügt die Zustellung oder Mitteilung einer Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (Abs. 2) an einen von diesen.

§ 197

(1) Für die Feststellung der Leistungen der Invalidenversicherung einschließlich der Rechtsmittel und der Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge nach §§ 1617 ff. der Reichsversicherungsordnung besorgt ein nach § 180 bestellter Ausschuß, die Feststellung der Leistungen nach § 1630 der Reichsversicherungsordnung die Verwaltung der Bezirksknappschaft.

(2) Für die Entscheidung von Streit über das Versicherungsverhältnis oder die Beiträge zur Invalidenversicherung gelten die Vorschriften der §§ 1459 bis 1464 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. An die Stelle des Versicherungsamts tritt ein nach § 180 bestellter Ausschuß, an die Stelle des Oberversicherungsamts das Knappschaftsoberversicherungsamt.

§ 198

(1) Über den Anspruch auf Leistungen ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der im Falle der Anerkennung die Höhe und Art der Berechnung ersehen läßt, im Falle der Ablehnung zu begründen ist.

(2) Jeder Bescheid muß einen Vermerk darüber enthalten, wie er angefochten werden kann.

§ 199

(1) Für den Bereich einer Bezirksknappschaft oder mehrerer Bezirksknappschaften werden Knappschaftsoberversicherungsämter nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über besondere Oberversicherungsämter gebildet. Die Arbeitgeberbeisitzer werden von den Arbeitgebervertretern, die Versichertenbeisitzer von den Versichertenvertretern in den Vorständen der Bezirksknappschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt Zahl, Sitz und Bezirk der Knappschaftsoberversicherungsämter sowie Näheres über die Wahl der Beisitzer.

§ 200

Die Knappschaftsoberversicherungsämter nehmen nach diesem Gesetze und der Reichsversicherungsordnung die Geschäfte der höheren Spruch- und Beschlußbehörde für die Versicherungsleistungen nach diesem Gesetze wahr. Näheres bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 201

Die Kosten der Knappschaftsoberversicherungsämter trägt das Land, worin der Sitz ist. Dieses erhält die Kosten von der Reichsknappschaft und sonst beteiligten Versicherungsträgern erstattet. Die Reichsknappschaft verteilt ihren Anteil an den Kosten auf die Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen. Näheres bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 202

(1) Das Reichsversicherungsamt nimmt nach diesem Gesetze und der Reichsversicherungsordnung die Geschäfte der obersten Spruch- und Beschlußbehörde für die Versicherungsleistungen nach diesem Gesetze wahr.

(2) Für die Aufgaben der knappschaftlichen Versicherung werden bei dem Reichsversicherungsamte Knappschaftssenate gebildet. Die Senatspräsidenten sollen in der Regel besondere Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiete des Bergwesens und der knappschaftlichen Versicherung besitzen. Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Knappschaftssenat können nur Personen sein, die nach § 149 wählbar sind; dabei sollen als Versichertenvertreter in Arbeitersachen Vertreter der Arbeiter, in Angestelltensachen Vertreter der Angestellten berufen werden.

(3) Die Kosten der Knappschaftssenate werden dem Reiche von der Reichsknappschaft nach Grundsätzen erstattet, welche die Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats und der Reichsknappschaft festsetzt. Je am Ende des Kalendervierteljahrs hat die Reichsknappschaft angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Die Vorschrift des § 201 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 203

Die Angehörigen knappschaftlicher Betriebe (§ 202) werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand der Reichsknappschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt Näheres.

Zwölfter Abschnitt

Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken

§ 204

(1) Das Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Krankenhäusern und Apotheken regelt die Reichsknappschaft nach den örtlichen Verhältnissen der Bezirksknappschaften. Für das Verhältnis zu Apotheken gelten die Vorschriften der §§ 375, 376 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 370, 370a, 372, 373 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. An Stelle des Oberversicherungsamts ist die Aufsichtsbehörde, an Stelle der obersten Verwaltungsbehörde der Reichsarbeitsminister zuständig.

§ 205

(1) Für den Bezirk jedes Knappschaftsoberversicherungsamts wird bei diesem ein Schiedsamt gebildet. Es besteht aus dem Vorsitzenden des Knappschaftsoberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als unparteiischen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus der Zahl der zugelassenen Ärzte und der Vertreter der Bezirksknappschaften.

(2) Über die Beisitzer und ihre Stellvertreter haben sich die beteiligten Organisationen der Ärzte und die beteiligten Bezirksknappschaften zu einigen. Mangels einer Einigung bestellt sie die für die Aufsicht über die Bezirksknappschaften zuständige Landesbehörde. Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Tätigkeit der Beisitzer des Schiedsamts ist ehrenamtlich. Die Landesbehörde kann bestimmen, daß ihnen eine Entschädigung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gewährt wird.

§ 206

(1) Das Schiedsamt ist zur Entscheidung bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrags sowie zur Entscheidung von Streitigkeiten aus abgeschlossenen Arztverträgen zuständig. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsamts.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsamts sind mit Gründen zu versehen.

§ 207

(1) Gegen die Entscheidungen der Schiedsämter ist Berufung an das Oberschiedsamt zulässig.

(2) Das Oberschiedsamt wird beim Reichsversicherungsamt gebildet. Es besteht aus unparteiischen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und deren Stellvertretern sowie aus ehrenamtlichen Vertretern der zugelassenen Ärzte und der Reichsknappschaft oder der Bezirksknappschaften und deren Stellvertretern in der nötigen Zahl.

(3) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamts auf die Dauer von fünf Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vorsitzende ist in der Regel den Direktoren oder Senatspräsidenten des Reichsversicherungsamts zu entnehmen.

(4) Über die weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter haben sich die beteiligten Organisationen der Ärzte und die Reichsknappschaft zu einigen. Mangels einer Einigung bestellt sie der Präsident des Reichsversicherungsamts. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig. Die unparteiischen Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen in der knappschaftlichen Versicherung erfahren sein; mindestens die Hälfte von ihnen soll die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste haben.

(5) Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von den beteiligten Organisationen der Ärzte gewählt. Die Vertreter der Reichsknappschaft werden für die gleiche Dauer von der Reichsknappschaft benannt.

(6) Das Oberschiedsamt entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, von denen außer dem Vorsitzenden das eine Mitglied die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste haben muß, und je drei Vertretern der Ärzte und der Reichsknappschaft. Der Präsident des Reichsversicherungsamts kann an Stelle des Vorsitzenden selbst den Vorsitz führen. Das Oberschiedsamt ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Ärzte und der Reichsknappschaft nur je zwei an der Verhandlung teilnehmen.

§ 208

(1) Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Oberschiedsamt einzulegen. Die Vorschriften des § 129 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. Die Berufung bewirkt Aufschub, bei Streit über die Höhe der Vergütungen jedoch nur hinsichtlich des streitigen Teils; bis zur Entscheidung über die Berufung ist die Vergütung im übrigen in der Höhe fortzuzahlen, in der sie vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung gewährt wurde.

(2) Die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Oberschiedsamts verworfen werden, wenn diese über die Unzulässigkeit einig sind. Entsprechendes gilt für eine nicht rechtzeitig eingelegte Berufung.

§ 209

Für den Geschäftsgang und das Verfahren sowie die Tragung der Kosten bei den Schiedsämtern und bei dem Oberschiedsamte gelten die auf Grund des § 368p der Reichsversicherungsordnung erlassenen Verordnungen entsprechend. Das Reichsversicherungsamt kann nach Bedarf abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 210

(1) Die endgültigen Entscheidungen der Schiedsämter und des Oberschiedsamts sind für beide Teile bindend. Kommt eine Partei der Entscheidung nicht nach, so haftet sie der andern für den ihr entstehenden Schaden.

(2) Kommt die Reichsknappschaft oder eine Bezirksknappschaft einer für sie nach Abs. 1 bindenden Entscheidung nicht nach, so ist sie durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Befolgung anzuhalten.

(3) Kommt ein Arzt einer für ihn nach Abs. 1 bindenden Entscheidung ohne einen in seiner Person liegenden und von den Vertragsbedingungen unabhängigen wichtigen Grund nicht nach, so kann ihn das Schiedsamt auf Antrag der anderen Partei auf eine Dauer bis zu fünf Jahren von der Zulassung bei allen Bezirksknappschaften des Schiedsamtsbezirkes oder einem Teile desselben ausschließen. Der Antrag kann auch von der ärztlichen Vereinigung, die Partei gewesen ist oder welcher der Arzt angehört, gestellt werden.

§ 211

Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsbestimmungen zu den §§ 205 bis 210 erlassen; er kann die beteiligten Organisationen der Ärzte (§ 205 Abs. 2 und § 207 Abs. 4) näher bezeichnen.

Dreizehnter Abschnitt

Auszahlung der Leistungen

I. Auszahlung durch die Post

§ 212

(1) Alle laufenden Leistungen, mit Ausnahme der Krankenkassenleistungen, können auf Anweisung der Bezirksvorstände oder der Verwaltung der Bezirksknappschaft durch die Post gezahlt werden, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger zur Zeit des Antrags wohnte. Die Zahlstelle wird ihm von der Verwaltung der Bezirksknappschaft mitgeteilt.

(2) Verzieht der Empfänger, so kann er bei der Bezirksknappschaft oder bei der Postanstalt des alten Wohnorts beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen wird.

§ 213

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 214

Die obersten Postbehörden können von der Reichsknappschaft einen Vorschuß einziehen. Er wird nach Wahl der Reichsknappschaft vierteljährlich oder monatlich an die von der Post bezeichneten Kassen abgeführt und darf nicht den Betrag übersteigen, der an Leistungen auf Grund dieses Gesetzes im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu zahlen ist.

§ 215

Die der Post zu gewährende Vergütung wird vom Reichsrat nach Anhörung der Reichsknappschaft festgesetzt.

§ 216

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

II. Abrechnung mit der Post

§ 217

Die obersten Postbehörden teilen der Reichsknappschaft mit, was die Post im verflossenen Geschäftsjahr auf Anweisung der Bezirksknappschaften gezahlt hat.

§ 218

Binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung muß die Reichsknappschaft den Betrag aus den bereiten Mitteln zahlen.

III. Auszahlung durch die Bezirksknappschaften

§ 219

Krankenkassenleistungen und alle einmaligen Leistungen werden durch die Bezirksknappschaft oder die besondere Krankenkasse ausgezahlt. Dies gilt auch für die laufenden Leistungen nach § 212 Abs. 1, wenn deren Auszahlung nicht der Post übertragen ist. Die Sondervorschriften bestimmen Näheres.

Vierzehnter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

I. Rechtshilfe

§ 220

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Ersuchen zu entsprechen, die im Vollzuge dieses Gesetzes von Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie von der Reichsknappschaft, von den Bezirksknappschaften und den besonderen Krankenkassen an sie ergehen, namentlich vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken.

§ 221

Diese Rechtshilfe haben auch die Reichsknappschaft, die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen einander und anderen Trägern der Reichsversicherung sowie den Behörden und Fürsorgeverbänden zu leisten.

§ 222

Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von der Reichsknappschaft, von den Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen als Verwaltungskosten erstattet.

II. Leistungen

§ 223

Leistungen, die nach diesem Gesetze gewährt werden, und die durch den Übergang des Anspruchs darauf ersetzten Unterstützungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 224

(1) Die Ansprüche auf die Leistungen der Versicherung nach diesem Gesetze können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von der Reichsknappschaft, den Bezirksknappschaften oder von der besonderen Krankenkasse erhalten hat;
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;
3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig;
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

(2) Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung seiner Gemeindebehörde ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 225

(1) Für die Gewährung von Sachleistungen an Trunksüchtige, die nicht entmündigt sind, gelten die Vorschriften der §§ 120, 121 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Versicherungsamts ein nach § 180 bestellter Ausschuß die Anordnung von Sachleistungen erläßt und daß die Mitteilung an den Versicherungsträger unterbleibt. Der Ausschuß entscheidet auch bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten.

(2) Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig.

§ 226

(1) Die Ansprüche auf Leistungen aus der Kranken- und Pensionsversicherung dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung, § 105 Abs. 2, 3 dieses Gesetzes oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Knappschaft zu erstatten hat,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Leistungen,
Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat,
Geldstrafen, die die Reichsknappschaft, die Bezirksknappschaften oder besonderen Krankenkassen verhängt haben.

(2) Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

III. Fristen

§ 227

Für Fristen gelten die Vorschriften der §§ 124 bis 134 der Reichsversicherungsordnung.

IV. Zustellungen

§ 228

(1) Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen.

(2) Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

§ 229

(1) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Bezirksknappschaft oder der besonderen Krankenkasse ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als ein Monat sein.

V. Gebühren und Stempel

§ 230

Gebühren- und stempelfrei sind, soweit dieses Gesetz und die Reichsversicherungsordnung nichts anderes vorschreiben, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei der Reichsknappschaft, bei den Bezirksknappschaften oder besonderen Krankenkassen und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen der Reichsknappschaft, den Bezirksknappschaften oder besonderen Krankenkassen einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen anderseits zu begründen oder abzuwickeln.

§ 231

Dasselbe gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die nach diesem Gesetze zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden.

VI. Steuerfreiheit

§ 232

Das Vermögen der Reichsknappschaft ist von Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern und Abgaben in dem gleichen Umfang befreit wie das Vermögen anderer reichsgesetzlicher Versicherungsträger.

VII. Verbote und Strafen

§ 233

(1) Die Vorschriften der §§ 139 bis 145, 147, 148 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(2) Außerdem gelten entsprechend die Vorschriften der

§§ 529 bis 536 der Reichsversicherungsordnung vorbehaltlich der §§ 180, 181 für die Krankenversicherung,
§§ 1487 bis 1490, 1492 bis 1494 der Reichsversicherungsordnung für die Pensionsversicherung und für die Invalidenversicherung.

§ 234

(1) Für die Festsetzung von Strafen nach § 529 der Reichsversicherungsordnung ist die Verwaltung der Bezirksknappschaft oder der besonderen Krankenkasse zuständig.

(2) Gegen die Entscheidung der Verwaltung kann binnen einem Monat nach der Bekanntgabe die Entscheidung eines nach § 180 bestellten Ausschusses angerufen werden.

(3) Auf Beschwerde gegen den Bescheid des Ausschusses entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig.

§ 235

(1) Im übrigen setzt die Strafen, soweit nicht die Gerichte zuständig sind, der Vorstand der Reichsknappschaft, Bezirksknappschaft oder besonderen Krankenkasse fest.

(2) Auf Beschwerde gegen die Straffestsetzung entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt, soweit Strafen von der Reichsknappschaft festgesetzt sind, der Knappschaftssenat beim Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) endgültig.

§ 236

Die gerichtlich erkannten Geldstrafen fließen zur Landeskasse, die anderen Geldstrafen zur Kasse der Bezirksknappschaft oder der besonderen Krankenkasse.

VIII. Ausländische Gesetzgebung

§ 237

(1) Soweit andere Länder eine der Versicherung nach diesem Gesetz entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise in Gebieten des anderen Landes beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Landes geregelt werden soll.

(2) Auf demselben Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines anderen Landes abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Landes im Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Solche Vereinbarungen sind dem Reichstag mitzuteilen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Versicherung nach diesem Gesetze tritt.

§ 238

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß gegen Angehörige eines andern Landes und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

Fünfzehnter Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 239

(1) Hüttenwerke und sonstige Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die am 1. Juli 1926 auf Grund des Artikel 17, 1 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetze vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 454) der Reichsknappschaft angehören, können auf gemeinschaftlichen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der Versicherten eines jeden selbständigen Betriebs, die hierüber geheim abstimmen, aus der knappschaftlichen Versicherung ausscheiden.

(2) Der Antrag ist bei der Reichsknappschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom 1. Juli 1926 ab gerechnet, einzureichen.

(3) Die Reichsknappschaft kann das Ausscheiden unter der Bedingung genehmigen, daß ihr der Arbeitgeber den Kapitalwert für die Pensionen, die sie für ehemalige Versicherte des Betriebs gewährt, erstattet und ihr eine angemessene Entschädigung für die von den ausscheidenden Versicherten in dem Betrieb erworbenen Anwartschaften leistet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister; er kann auch Teilzahlungen zulassen.

(4) Die ausgeschiedenen Versicherten können sich nach den §§ 76, 77 weiterversichern.

§ 240

Die auf Grund des Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetze vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 454) der Reichsknappschaft noch angehörenden Mitglieder können ihr Ausscheiden aus der Versicherung nur noch innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom 1. Juli 1926 ab gerechnet, anzeigen. Die Weiterversicherung nach den §§ 76, 77 ist zulässig.

§ 241

Die auf Grund der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes bei der Reichsknappschaft freiwillig Weiterversicherten oder Selbstversicherten werden der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überwiesen. Die Reichsknappschaft hat an die Reichsversicherungsanstalt die seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge abzüglich zehn vom Hundert abzuführen. Die Versicherten können die Versicherung nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes nur bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte fortsetzen.

§ 242

In den am 1. Juli 1926 laufenden Versicherungsfällen der Krankenversicherung werden von diesem Tage an die Leistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet.

§ 243

(1) Die am 1. Juli 1926 laufenden Leistungen der Arbeiterpensionskasse, die auf Grund der §§ 25, 26, 32, 33 und 34 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) oder der bis zum 1. Januar 1924 gültigen Satzungen früherer deutscher

Knappschaftsvereine festgesetzt sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet. Dabei ist die Lohnklasse maßgebend, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der am 1. Juli 1926 vorhandenen aktiven Mitglieder entspricht.

(2) Sind weniger als sechzig Beitragsmonate in der Pensionsversicherung nachgewiesen und treffen Leistungen der Pensionsversicherung mit Leistungen der Invalidenversicherung zusammen, so darf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes umgerechnete Leistung der Pensionsversicherung nicht geringer sein als die nach den bisherigen Vorschriften zu gewährende Leistung der Pensionsversicherung.

(3) Dem Berechtigten ist ein neuer Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid findet nur die Beschwerde nach § 193 Abs. 2 statt. Nachzahlungen für Zeiten vor dem 1. Juli 1926 werden nicht geleistet. Schwebende Fälle unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Nichtanwendung dieser Vorschriften ist auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Knappschaftsoberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

§ 244

(1) Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst wird für jede Bezirksknappschaft durch einen Ausschuß festgestellt, der aus einem vom Vorsitzenden des zuständigen Knappschaftsoberversicherungsamts bestellten Obmann und je sechs Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten besteht, die der Bezirksvorstand bestimmt. Der Ausschuß kann, sofern innerhalb der Bezirksknappschaft verschiedene Arten knappschaftlich versicherter Betriebe vorhanden sind, den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für die Betriebsarten verschieden bemessen. Mehr als drei Betriebsarten dürfen nicht unterschieden werden.

(2) Der Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird der am 1. Juli 1926 gezahlte Entgelt zugrunde gelegt, und zwar wird ein monatlicher Entgelt mit zwölf, ein wöchentlicher Entgelt mit zweiundfünfzig, ein täglicher Entgelt mit dreihundert vervielfältigt. Ist ein Versicherter stundenweise beschäftigt, so ist als täglicher Entgelt der durchschnittliche Verdienst eines gleichartigen Arbeiters anzunehmen, der während des ganzen Arbeitstags beschäftigt ist. Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand und die Kinderzahl gegeben werden, bleiben dabei außer Ansatz. Der Jahresarbeitsverdienst der jugendlichen und weiblichen Mitglieder bleibt außer Ansatz.

(3) Die Kosten der Ausschüsse trägt die Reichsknappschaft.

§ 245

Das Knappschaftsoberversicherungsamt kann für die Feststellung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eine Frist bestimmen. Nach Ablauf der Frist kann es selbst den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst feststellen.

§ 246

Bei Berechnung der vom 1. Juli 1926 ab neu zu gewährenden Leistungen der Arbeiterpensionskasse sind für Beitragsmonate vor dem 1. Juli 1926 Steigerungsbeträge entsprechend den nach § 243 Abs. 1 festgestellten Lohnklassen zu gewähren.

§ 247

(1) Die am 1. Juli 1926 laufenden Leistungen der Angestelltenpensionskasse, die auf Grund der §§ 25, 26, 32, 33 und 34 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) oder der bis zum 1. Januar 1924 gültigen Satzungen früherer deutscher Knappschaftsvereine sowie auf Grund des § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 und der §§ 24 und 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzt sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet. Dabei ist die Gehaltsklasse maßgebend, in welcher das Mitglied nach seinem Hauptberufe am 1. Juli 1926 beitragspflichtig gewesen wäre.

(2) Als Beitragsmonat gelten auch alle Monate, in denen das Mitglied der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft, der Arbeiterpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins oder der Reichsknappschaft oder einer Beamtenpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins angehörte oder in denen es Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung geleistet hat oder eine Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben nachweisen kann. Die Reichsknappschaft bestimmt das Nähere.

(3) Die Vorschriften des § 243 Abs. 3 gelten.

§ 248

(1) Bei Berechnung der vom 1. Juli 1926 ab neu zu gewährenden Leistungen der Angestelltenpensionskasse sind für Beitragsmonate vor dem 1. Juli 1926 Steigerungsbeträge entsprechend der Gehaltsklasse zu gewähren, in welcher das Mitglied nach seinem Hauptberufe am 1. Juli 1926 beitragspflichtig war oder gewesen wäre, wenn es an diesem Tage seinen Hauptberuf ausgeübt hätte.

(2) Die Vorschriften des § 247 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 249

Sind für einen Versicherten seit dem 1. Januar 1924 bis zum Ablauf des 30. Juni 1926 neben Beiträgen zur Angestelltenpensionskasse Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden (Doppelversicherung), so werden zu den Leistungen nach diesem Gesetze die Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung für die seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge gewährt.

§ 250

(1) Beim Tode der Angehörigen eines Knappschaftsinvaliden oder Ruhegeldempfängers oder der Empfänger von Witwenpension oder Waisengeld besteht Anspruch auf Beihilfe zu den Bestattungskosten nach § 34 Abs. 1 Nr. 5, § 56 Abs. 1 Nr. 5 auch dann, wenn die Berufsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1924 eingetreten ist.

(2) Ist ein Versicherter vor dem 1. Januar 1924 verstorben, so gelten für die Witwe die Vorschriften des § 81 Abs. 3, falls sie nach dem 1. Januar 1924 heiratet oder wiederum Witwe wird.

§ 251

(1) Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen, fällt sie mit dem 1. Juli 1926 weg.

(2) Soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld und Waisengeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen, fallen die am 30. Juni 1926 noch laufenden Leistungen erst mit dem 1. Oktober 1926 weg.

§ 252

(1) Die auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) bestehenden Organe der Knappschaften bleiben auch nach dem 30. Juni 1926 im Amte, bis die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes gewählten Organe ihr Amt antreten.

(2) Kommen in den bisherigen Organen die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Beschlüsse nicht zustande, so trifft der Reichsarbeitsminister die einstweilen erforderlichen Anordnungen.

§ 253

(1) Bis zum Ablauf des 28. August 1926 hat die Bezirksknappschaft außerordentliche Bezirksversammlungen der Vertreter der Arbeitgeber sowie der versicherten Arbeiter und Angestellten zu berufen. Die Zahl der Vertreter in jeder Bezirksversammlung setzt erstmalig die Wahlordnung (§§ 146, 165) fest. Die Bezirksversammlungen wählen die Vertreter zu den Hauptversammlungen.

(2) Bis zum Ablauf des 28. Oktober 1926 hat die Reichsknappschaft die Hauptversammlungen (§ 146 Abs. 1) zu berufen. Die Zahl der Vertreter in jeder Hauptversammlung setzt erstmalig die Wahlordnung (§ 146) fest. Die Hauptversammlungen beschließen den Inhalt der Satzungen und wählen die Abteilungsvorstände und ihre Ersatzmänner. Soweit ein Gegenstand der Satzung beide Abteilungen betrifft, wird der Beschluß von den vereinigten Hauptversammlungen gefaßt. Kommt kein Beschluß der Hauptversammlungen über die Satzungen zustande, so erläßt sie der Reichsarbeitsminister.

§ 254

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats noch andere Übergangsvorschriften erlassen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

397

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1926	Nr. 46

Inhalt:

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik. Vom 8. Juli 1926 ..... S. 397
Gesetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles. Vom 8. Juli 1926.. S. 397
Gesetz zur Änderung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 und 7. Juni 1923. Vom 8. Juli 1926 S. 397
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 8. Juli 1926 ..... S. 398
Viertes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 8. Juli 1926 ..... S. 398
Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten. Vom 9. Juli 1926 ..... S. 399
Weiteres Gesetz über die Aussetzung von Verfahren. Vom 9. Juli 1926 ..... S. 399
Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter. Vom 9. Juli 1926 ..... S. 399
Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte. Vom 10. Juli 1926 ..... S. 402
Gesetz zur Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder. Vom 10. Juli 1926 ..... S. 402
Vierte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 7. Juli 1926 ..... S. 402
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. Vom 8. Juli 1926 ..... S. 402

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 13. Juli 1926, ist veröffentlicht: Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes. — Gesetz über das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre. — Gesetz über den deutsch-russischen Vertrag. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre. — Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über Elbschifferzeugnisse.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik. Vom 8. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 7 werden die Abs. 2 und 3 aufgehoben.

Artikel II

Im § 9 Abs. 2 werden statt des Wortes „ist" das Wort „kann" und statt der Worte „zu erkennen" die Worte „erkannt werden" gesetzt.

Berlin, den 8. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Gesetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles. Vom 8. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues vom 29. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 789) sowie die Verordnungen über Luftfahrzeugbau vom 5. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 476) und vom 29. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 927) werden aufgehoben.

§ 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, auf dem Gebiete des Luftfahrwesens diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der von der Reichsregierung in der Note vom 22. Mai 1926 der Belgischen, Englischen, Französischen, Italienischen und Japanischen Regierung gegenüber übernommenen Verpflichtungen erforderlich werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27 Juli 1926)

Gesetz zur Änderung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 und 7. Juni 1923. Vom 8. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im § 25a Abs. 1 ist

1. das Wort „Wunsch" zu ersetzen durch „Antrag";
2. anzufügen:

Das Siedlungsunternehmen hat den Arbeitern und Angestellten bei Besitznahme des Gutes oder der Domäne die Bestimmungen des § 25a dieses Gesetzes, eine angemessene Antragsfrist und die Stelle, wohin die Anträge zu richten sind, schriftlich mitzuteilen oder ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Es hat ferner die Antragsteller auf Wunsch auch in Finanzierungsfragen wohlwollend zu beraten.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 8. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen.

2. Im § 21 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

Betrifft die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung eines Schwerbeschädigten, so ist die Entscheidung dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten zuzustellen. Die Beschwerde kann nur innerhalb einer Woche seit der Zustellung erhoben werden.

Artikel II

Artikel 21 Abs. VIII der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird aufgehoben.

Artikel III

Die Vorschrift im Artikel I Nr. 1 tritt mit der Verkündung des Gesetzes, die Vorschriften im Artikel I Nr. 2 und Artikel II treten mit dem 1. August 1926 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Viertes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 8. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 165) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 und 2 wird die Jahreszahl „1926" regelmäßig ersetzt durch die Jahreszahl „1927".
2. Im § 31 Abs. 1 werden die Ziffern „576" und „720" ersetzt durch die Ziffern „720" und „864".

§ 31 Abs. 2 erhält folgenden zweiten Satz:

Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde.

3. Im Satze 1 des § 33 Abs. 1 ist hinter dem Worte „erhalten" einzuschalten „auf besonderen Antrag".
4. Im § 39 Abs. 1 werden die Worte „innerhalb von 10 Jahren" gestrichen.
5. Der § 40 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37) nicht übersteigen; sie kann bei Witwen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Witwenrente erhöht werden.

6. Im § 52 ist statt der Worte „den Versorgungsanspruch" einzusetzen „seine Versorgungsansprüche".
7. Im § 53 Ziff. 3 ist hinter „eingetreten" das Wort „ist" einzusetzen.

§ 53 erhält folgenden neuen Abs. 3:

Der Anspruch auf Heilbehandlung, berufliche Ausbildung und Beamtenschein kann nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden, wenn seine Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2, §§ 21, 33) erst später eintreten. Er muß binnen 6 Monaten nach dem Eintritt seiner Voraussetzungen angemeldet werden.

8. Im § 55 ist im letzten Satze des Abs. 2 hinter dem Worte „Kinderzulage" einzuschalten „und Ortszulage".
9. Dem Abs. 4 des § 56 werden folgende Sätze angefügt:

Die Zahlung der Ortszulage beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Minderung oder Entziehung der Hinter-

bliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenengebührnisse sollen nur zurückgefordert werden, wenn der Versorgungsberechtigte eine wesentliche Veränderung der für den Bezug der Gebührnisse maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Versorgungsbehörde auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war.

Artikel II

Die Vorschriften im Artikel I Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1926, die übrigen Vorschriften mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten. Vom 9. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Angestellte, die nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig sind oder sein würden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die Gehaltsgrenze nach § 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht überstiege.

§ 2

Ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt, darf einem Angestellten, den er oder, im Falle einer Rechtsnachfolge, er und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahrs kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs liegen, nicht berücksichtigt.

Die nach Abs. 1 eintretende Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüberdem Angestellten berührt eine vertraglich bedungene Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht.

Unberührt bleiben die Bestimmungenüber fristlosen Kündigung.

§ 3

Kündigungen, die zwischen dem 15. Mai 1926 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit kürzerer als der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Frist ausgesprochen sind, gelten als mit dieser Frist erfolgt.

Berlin, den 9. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Weiteres Gesetz über die Aussetzung von Verfahren. Vom 9. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Artikel 1

In dem Artikel 2 des Gesetzes über die Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern vom 13. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 101) und in dem Artikel 2 des Gesetzes über die Aussetzung von Verfahren vom 3. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 191) treten an die Stelle der Worte „30. Juni 1926" die Worte „31. Dezember 1926".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter. Vom 9. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann an dem ihm gehörenden Inventar einem zugelassenen Kreditinstitute zur Sicherung eines ihm gewährten Darlehns ein Pfandrecht (§ 1204 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ohne Besitzübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellen.

§ 2

Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Pächters und des Gläubigers darüber, daß dem

Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Niederlegung des Verpfändungsvertrags bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebs liegt, erforderlich.

Der Verpfändungsvertrag bedarf der Schriftform. Er muß außer der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts den Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihren Geldbetrag und die über die Fälligkeit der Forderung getroffenen Abreden ergeben.

Das Kreditinstitut soll von der beabsichtigten Bestellung des Pfandrechts den Verpächter benachrichtigen.

§ 3

Das Pfandrecht erstreckt sich auf das gesamte, dem Pächter zur Zeit der Niederlegung des Verpfändungsvertrags gehörende Inventar. Sollen einzelne Inventarstücke von der Verpfändung ausgenommen werden, so müssen sie im Verpfändungsvertrag einzeln und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

Das Pfandrecht erstreckt sich weiter auf Inventarstücke, die der Pächter nach der Entstehung des Pfandrechts erwirbt, sobald er sie in das Inventar einverleibt. Dies gilt nicht, wenn die Erstreckung des Pfandrechts durch eine schriftliche Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers ausgeschlossen und die Vereinbarung bei dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gerichte niedergelegt worden ist. In der Vereinbarung muß das Inventarstück unter Angabe seiner kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

§ 4

Gehört ein Inventarstück nicht dem Pächter, so erwirbt der Gläubiger gleichwohl ein Pfandrecht, es sei denn, daß ihm im Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrags bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß das Inventarstück dem Pächter nicht gehört.

Ist ein Inventarstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Pfandrecht dem Rechte des Dritten vorgeht. Das Verhältnis des Pfandrechts des Kreditinstituts zu dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters bestimmt sich ausschließlich nach § 11.

Die Vorschrift des § 935 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 5

Erwirbt ein Dritter von dem Pächter ein mit dem Pfandrecht belastetes Inventarstück oder ein Recht an einem solchen Inventarstück, so kann er sich, solange der Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte niedergelegt ist, dem Kreditinstitute gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung des Pfandrechts in gutem Glauben war.

Verfügt der Pächter über einzelne Inventarstücke, so wird das Inventarstück von der Haftung frei, wenn die Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschieht und das Inventarstück von dem Grundstück entfernt wird, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 6

Das Inventar haftet auch für die dem Gläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten der Verwertung des Pfandes.

§ 7

Rechte an dem Inventar, die durch eine Belastung des verpachteten Grundstücks oder im Wege der Zwangsvollstreckung erworben sind, bleiben auch dann unberührt, wenn der Gläubiger hinsichtlich solcher Rechte in gutem Glauben ist.

§ 8

Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9

Beabsichtigen der Verpächter oder das Kreditinstitut das Inventar zu verwerten, so sollen sie sich unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Betriebs über die Art des Vorgehens verständigen.

§ 10

Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Inventar erfolgt durch Verkauf. Die Vorschriften des § 1228 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1229, 1230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Verkauf kann nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1234 bis 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder, wenn der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften der §§ 1241 bis 1249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Soll der Verkauf im Wege des Pfandverkaufs geschehen, so kann der Pfandgläubiger nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung von dem Pächter die Herausgabe der zu verkaufenden Inventarstücke verlangen.

§ 11

Der Verpächter kann der Verwertung des Inventars nach Maßgabe des § 10 nicht widersprechen. Zu einer Verwertung, die nicht im Wege öffentlicher Versteigerung geschieht, bedarf das Kreditinstitut der Einwilligung des Verpächters. Das Kreditinstitut hat dem Verpächter auf sein Verlangen die Hälfte des Erlöses zur Befriedigung oder zur Sicherstellung für diejenigen, ihm gegen den Pächter zustehenden Forderungen zu überlassen, die durch das gesetzliche Pfandrecht gesichert sind. Übersteigt der hiernach dem Verpächter zu überlassende Betrag die Höhe seiner Ansprüche, so kann der Pächter oder ein Gläubiger des Pächters den Überschuß nur in Anspruch nehmen, wenn das Kreditinstitut keinen Anspruch darauf erhebt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Verpächter sein gesetzliches Pfandrecht geltend macht.

§ 12

Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 2 finden auch Anwendung, wenn ein Dritter die Zwangsvollstreckung in Inventarstücke betreibt und das Kredit-

institut und der Verpächter gemäß dem § 805 der Zivilprozeßordnung ihren Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend machen.

§ 13

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gesicherte Forderung kann nur an ein Kreditinstitut abgetreten werden, das nach Maßgabe dieses Gesetzes zugelassen ist; die Abtretung soll dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gericht angezeigt werden. Mit der Übertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht.

§ 14

Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es bestellt ist.

Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Pächter, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Erlischt das Pfandrecht, so ist der Gläubiger auf Verlangen des Pächters verpflichtet, eine öffentlich beglaubigte Erklärung darüber auszustellen, daß das Pfandrecht erloschen ist. Die Kosten der Erklärung hat der Pächter zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 15

Der Verpfändungsvertrag kann sowohl von dem Pächter wie von dem Kreditinstitut niedergelegt werden.

Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrags nach Tag und Stunde auf dem Verpfändungsvertrag oder einem damit zu verbindenden Blatte an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. Über den Zeitpunkt der Niederlegung ist dem, der den Vertrag niedergelegt hat, eine Bescheinigung zu erteilen.

Das Kreditinstitut hat alsbald nach der Niederlegung dem Verpächter eine Abschrift des Verpfändungsvertrags unter Angabe des Zeitpunkts der Niederlegung mitzuteilen.

Nach dem Erlöschen des Pfandrechts ist der Verpfändungsvertrag dem Pächter auf Antrag herauszugeben; zum Nachweis des Erlöschens genügt die im § 14 Abs. 3 bezeichnete Erklärung.

§ 16

Die Einsicht der bei dem Amtsgerichte niedergelegten Verpfändungsverträge ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann die Erteilung von Abschriften verlangt werden. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Dem Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist auf Antrag von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz seines Betriebs liegt, zu bescheinigen, daß bei dem Amtsgerichte kein Verpfändungsvertrag niedergelegt worden ist.

§ 17

Die Zulassung des Kreditinstituts geschieht durch den Pachtkreditausschuß.

§ 18

Der Pachtkreditausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder ernennt die Reichsregierung auf Vorschlag des Deutschen Landwirtschaftsrats; sie dürfen weder Verpächter noch Pächter sein. Die übrigen Mitglieder werden zur Hälfte von den Spitzenorganisationen der Verpächter und Pächter gewählt. Wird innerhalb der Spitzenorganisationen der Verpächter einerseits oder der Pächter anderseits eine Verständigung über die Personen der Mitglieder nicht erzielt, so ernennt sie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Reichsregierung.

Für jedes Mitglied des Pachtkreditausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter zu bestimmen.

Die Anerkennung der Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes geschieht auf Vorschlag des Deutschen Landwirtschaftsrats durch die Reichsregierung.

Die Kosten des Pachtkreditausschusses tragen die zugelassenen Kreditinstitute nach dem Verhältnis der von ihnen gewährten Pächterkredite. Auf Antrag entscheidet die Reichsregierung über die Kostenfestsetzung.

§ 19

Die behördlich ernannten Mitglieder des Pachtkreditausschusses können jederzeit abberufen werden. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 20

Der Pachtkreditausschuß entscheidet nach freiem Ermessen. Das sich bewerbende Kreditinstitut muß dem Pachtkreditausschusse die Auskünfte erteilen, die dieser für notwendig hält.

Das Kreditinstitut muß dem Antrag auf Zulassung durch den Pachtkreditausschuß ein Muster des zur Verwendung kommenden Verpfändungsvertrags beifügen.

Das Kreditinstitut muß die Möglichkeit bieten, zur Aufrechterhaltung des beliehenen Betriebs auch dem Verpächter Kredit einzuräumen.

Das Kreditinstitut muß nachweisen, daß seine Einrichtungen für die laufende Überwachung der beliehenen Betriebe unter dem Gesichtspunkt einer auf Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung gerichteten Wirtschaftsführung sowie für die etwa erforderlich werdende Ausübung einer Wirtschaftsberatung Gewähr bieten. Zur laufenden Überwachung gehört besonders ein alljährlicher Voranschlag über die zu erwartenden Ertragsverhältnisse unter Berücksichtigung der Ernteerträge der Vorjahre.

§ 21

Der Pachtkreditausschuß hat darüber zu wachen, daß das Kreditinstitut die Voraussetzungen seiner Zulassung dauernd erfüllt. Das Kreditinstitut muß ihm den hierzu erforderlichen Einblick in seine Geschäftsführung ermöglichen.

Sind die Voraussetzungen der Zulassung fortgefallen, so hebt der Pachtkreditausschuß die Zulassung auf.

§ 22

Rechte auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten ~~Sichtungsübereignung~~ werden durch § 4 Abs. 1 nicht berührt, wenn sie innerhalb von zwei Monaten seit dem Inkrafttreten dem nach § 2 Abs. 1 zuständigen Amtsgericht angemeldet sind.

§ 23

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und zehn Jahre nach seiner Verkündung außer Kraft.

Die Abwicklung der Kredite muß, falls nicht inzwischen eine andere gesetzliche Regelung eintritt, drei Jahre vor dem Ablauf dieses Gesetzes beginnen.

Der Pachtkreditausschuß hat die Geschäftsführung insoweit zu überwachen; § 21 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Für die nach diesem Gesetze den Gerichten obliegenden Verrichtungen werden Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben.

Berlin, den 9. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte. Vom 10. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Amtsdauer der am 1. April 1926 im Amte gewesenen Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit nicht inzwischen bereits Neuwahlen durchgeführt worden sind, bis zum Inkrafttreten eines Arbeitsgerichtsgesetzes, längstens bis zum 31. Dezember 1927, ausgedehnt.

Berlin, den 10. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder. Vom 10. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird aufgehoben.

§ 2

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3

Für die Rechtsverhältnisse der bis zur Aufhebung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1922 nach Maßgabe seiner Vorschriften und der auf ihrer Grundlage erlassenen Reichs- und Landesgesetze angestellten oder versorgungsberechtigten Angehörigen der Polizei bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Berlin, den 10. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Vierte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 7. Juli 1926.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird hiermit bekannt gemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskontsatz ist auf 6 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 7. Juli 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. Vom 8. Juli 1926.

Auf Grund des § 3 Satz 2 der nachgenannten Verordnung wird bestimmt:

Die Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 186) tritt außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1926.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1926	Nr. 47

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes. Vom 10. Juli 1926 ..... S. 403
Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen. Vom 8. Juli 1926 ..... S. 403

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 14. Juli 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über die Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse und Behandlung deutscher Handlungsreisender in Dänemark. — Gesetz über den Deutsch-Estnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag.

Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes. Vom 10. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz erhält nach einem Semikolon folgenden Zusatz: „wird die Erklärung von dem Mieter nach dem 15. Juli 1926 abgegeben, so hat sie ferner die Wirkung, daß der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt."
2. Im § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte: „in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile liegenden" gestrichen.
3. Als § 13a wird folgende Bestimmung eingefügt:

   Sind an einem Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1926 mit Zustimmung des Mieters oder der Mehrheit der beteiligten Mieter bauliche Veränderungen vorgenommen, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind, auch nicht aus der gesetzlichen Miete ohne Beeinträchtigung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung bezahlt werden können, und ist die Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 Satz 2 nicht erhöht worden, so kann der Vermieter die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des zweckmäßig aufgewandten angemessenen Kapitals erforderlichen Beträge nach dem Verhältnis der Friedensmieten auf die Mieter umlegen, für die der Gebrauchswert der gemieteten Räume erhöht wird (Zusatzmiete). Wird der Gebrauchswert in verschiedenem Umfang erhöht, so hat die Umlegung nach dem Verhältnis der Erhöhung zu erfolgen.

   Im Streitfall entscheidet das Mieteinigungsamt.

   Die oberste Landesbehörde kann eine Zusatzmiete festsetzen, soweit die baulichen Veränderungen auf Grund behördlicher Anordnung im öffentlichen Interesse vorgenommen worden sind.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen. Vom 8. Juli 1926*).

Auf Grund der §§ 64, 72 und 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird nach Anhörung des Reichsrats zu Artikel 9 hiermit verordnet:

Artikel 1

Fabrik- und Werksparkassen im Sinne des § 63 Abs. 2 Ziffer 6 und des § 64 des Aufwertungsgesetzes sind besondere, von dem Unternehmer eines wirtschaftlichen Betriebs getroffene Spareinrichtungen, von denen auf Grund einer allgemeinen Regelung (Geschäftsplan) Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebs aufgenommen werden und aus denen der Betriebsunternehmer als solcher verpflichtet ist.

Artikel 2

Betriebs-Pensionskassen im Sinne des § 63 Abs. 2 Ziffer 6 und des § 64 des Aufwertungsgesetzes sind besondere, von dem Unternehmer eines wirtschaftlichen Betriebs getroffene Einrichtungen, die auf Grund einer allgemeinen Regelung (Geschäftsplan) dem Zwecke der Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenenversorgung oder

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 159 vom 12. Juli 1926.

einer ähnlichen Fürsorge für seine Arbeitnehmer dienen, aus denen der Betriebsunternehmer als solcher verpflichtet ist, und die nicht beaufsichtigte Versicherungsunternehmungen im Sinne des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) sind.

Artikel 3

(1) Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers im Sinne des § 63 Abs. 2 Ziffer 6 des Aufwertungsgesetzes sind insbesondere Leistungen, die der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer ohne rechtliche Verpflichtung, ohne Gegenleistung und ohne Verkürzung der den Arbeitnehmern allgemein gewährten Leistungen tatsächlich oder buchmäßig der Kasse zugeführt hat.

(2) Als freiwillige Zuwendungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 auch solche Zuwendungen anzusehen, die auf Grund eines Schenkungsversprechens, einer Stiftung oder einer ähnlichen Verpflichtung gemacht worden sind.

Artikel 4

Das Vorliegen einer von dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers gesonderten Verwaltung und Anlegung des Vermögens der Kasse im Sinne des § 63 Abs. 2 Ziffer 6 des Aufwertungsgesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Mittel der Kasse dem Unternehmen des Arbeitgebers in nicht erheblichem Umfang oder nur auf verhältnismäßig kurze Zeit als Betriebsmittel zugeflossen sind.

Artikel 5

(1) Auszahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 geleistet worden sind, sind ohne Rücksicht darauf, ob der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat, zum Nennbetrag auf den Nennbetrag des Guthabens anzurechnen.

(2) Setzt sich das Guthaben aus mehreren Gutschriften zusammen, so ist die Auszahlung auf die jüngsten ihr vorausgehenden Gutschriften zu verrechnen.

(3) Nach dem 14. Juni 1922 geleistete Auszahlungen werden in Höhe ihres Goldmarkbetrags (§§ 2, 3 des Aufwertungsgesetzes) auf den Aufwertungsbetrag angerechnet.

(4) Der Goldmarkbetrag des mit dem Ablauf des 14. Juni 1922 vorhandenen Guthabens und der späteren Gutschriften wird nach den §§ 2, 3 des Aufwertungsgesetzes berechnet.

(5) Die nach dem 14. Juni 1922 im Laufe eines Monats vorgenommenen Gutschriften und Auszahlungen gelten als am 15. des Monats erfolgt.

Artikel 6

(1) Der Aufwertungsbetrag ist bis zum 1. Januar 1925 unverzinslich.

(2) Rückständige Zinsen gelten als erlassen; soweit sie den Konten gutgeschrieben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

(3) Vom 1. Januar 1925 ab beträgt der Zinssatz 3 vom Hundert, vom 1. Januar 1928 ab 5 vom Hundert.

(4) Die Zinsen sind am Schlusse des Geschäftsjahrs, für die zurückliegende Zeit am Schlusse des laufenden Geschäftsjahrs zu zahlen.

Artikel 7

(1) Die Auszahlung von Guthaben, deren Aufwertungsbetrag fünfzig Goldmark nicht übersteigt, kann drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung der Aufwertungsstelle (Artikel 9) mit den Zinsen verlangt werden, sofern nicht eine Vereinbarung etwas anderes vorsieht.

(2) Im übrigen können die Gläubiger die Auszahlung des Aufwertungsbetrags nicht vor dem 1. Januar 1932 fordern.

(3) Die Aufwertungsstelle kann unter Berücksichtigung der Lage des Schuldners anordnen, daß die Aufwertungsbeträge ganz oder zum Teil schon vom 1. Januar 1927 an oder erst nach dem 1. Januar 1932, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1935 zu zahlen sind.

Artikel 8

Gläubiger, die ihr Guthaben nach dem 14. Juni 1922 ausgezahlt erhalten haben, und denen auf Grund dieser Verordnung und des Aufwertungsgesetzes Aufwertungsansprüche zustehen, müssen diese Ansprüche, sofern sie dem Betriebe, für den die Kasse besteht, am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht mehr angehören, zur Vermeidung ihres Verlustes bis zum 31. Dezember 1926 beim Schuldner anmelden.

Artikel 9

(1) Aufwertungsstelle ist bezüglich der im Artikel 14 aufgeführten allgemein zu regelnden Fragen die nach der 4. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildete Spruchstelle.

(2) Zuständig ist die Aufwertungsstelle, in deren Bezirk der Betrieb des Unternehmers seinen Hauptsitz hat.

(3) Bei Streit über die örtliche Zuständigkeit wird die zuständige Aufwertungsstelle von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle oder, wenn die Aufwertungsstellen verschiedener Länder in Betracht kommen, von dem Reichswirtschaftsminister bestimmt.

Artikel 10

(1) Die Aufwertungsstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Vorsitzender ist der Vorsitzende der gemäß § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildeten Spruchstelle.

(3) Der eine Beisitzer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 der 4. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697), der andere nach einer besonderen Liste für die einzelnen Streitsachen von dem Vorsitzenden der Spruchstelle berufen. Die Liste wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der im § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) vorgesehenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer des Bezirkes der Aufwertungsstelle aufgestellt.

(4) Auf die Beisitzer finden die Vorschriften der §§ 5 bis 7 der 4. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) Anwendung.

Artikel 11

Auf das Verfahren der Aufwertungsstelle finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Artikel 12

(1) Zur Anrufung der Aufwertungsstelle ist der Betriebsunternehmer sowie jeder Kassengläubiger, der Aufwertung beansprucht, befugt.

(2) Jeder Kassengläubiger desselben Schuldners kann sich dem Verfahren anschließen.

Artikel 13

(1) Die Anrufung der Aufwertungsstelle ist von dem Vorsitzenden durch einmaliges Einrücken in einer oder mehreren Zeitungen zu veröffentlichen und von dem Schuldner in dem der Kasse zugehörigen Betriebe durch Aushang bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Hinweis zu enthalten, daß die Entscheidung gegenüber allen Gläubigern, auch soweit sie sich nicht an dem Verfahren beteiligen, einheitlich wirkt.

(2) Die Kosten der Bekanntmachung gelten als Kosten des Verfahrens.

Artikel 14

(1) Die Aufwertungsstelle entscheidet über die Frage, ob die Kasse als eine Fabrik- oder Werksparkasse oder eine Betriebspensionskasse im Sinne des § 63 Abs. 2 Ziffer 6 und des § 64 des Aufwertungsgesetzes zu gelten hat, inwieweit die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren und ob sie ihr Vermögen gesondert zu verwalten und anzulegen hatte sowie verwaltet und angelegt hat. Sie entscheidet über die Höhe des Aufwertungssatzes und bestimmt die Fälligkeit der Guthaben gemäß Artikel 7 Abs. 3.

(2) Sie kann Vergleiche für allgemein verbindlich erklären (Artikel 18).

Artikel 15

(1) Die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann nur einheitlich gegenüber allen an dem Verfahren beteiligten Gläubigern ergehen.

(2) Sie wirkt auch für und gegen die Gläubiger, die sich nicht an dem Verfahren beteiligt haben.

Artikel 16

(1) Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen. Sie ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen, und zwar, sofern nicht etwas anderes beantragt wird, unter Weglassung der Gründe.

(2) Ist die Zustellung an alle Beteiligten untunlich, so kann die Aufwertungsstelle einen oder mehrere Zustellungsbevollmächtigte bestellen.

(3) Der Vorsitzende der Aufwertungsstelle hat die Entscheidung ohne Gründe durch einmaliges Einrücken in einer Zeitung mit dem Hinweis zu veröffentlichen, daß die Beschwerdefrist für die Gläubiger, die sich nicht an dem Verfahren beteiligt haben, mit dem Tage der Veröffentlichung beginnt. Die Kosten der Bekanntmachung gelten als Kosten des Verfahrens.

(4) Der Schuldner hat die Entscheidung ohne Gründe in dem der Kasse zugehörigen Betriebe durch Aushang bekanntzumachen.

Artikel 17

(1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt.

(2) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

(3) Die Beschwerde ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei der Aufwertungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Reichswirtschafsgerichte schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift des Geschäftsbeamten der Aufwertungsstelle oder des Reichswirtschaftsgerichts anzubringen. Für die Gläubiger, die sich nicht an dem Verfahren beteiligt haben, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Tage der Veröffentlichung der Entscheidung (Artikel 16 Abs. 3). Die Aufwertungsstelle soll die Beschwerde innerhalb einer Woche dem Reichswirtschaftsgerichte vorlegen.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ein Senat des Reichswirtschaftsgerichts in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beisitzern endgültig.

(5) Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht allgemein geltenden Vorschriften Anwendung. Die Artikel 15 und 16 dieser Verordnung gelten entsprechend.

Artikel 18

(1) Vergleiche, die zwischen dem Schuldner und einem oder mehreren Gläubigern geschlossen worden sind oder geschlossen werden, können auf Antrag von der Aufwertungsstelle für allgemein verbindlich erklärt werden, wenn ihre Regelung auch den übrigen Gläubigern gegenüber angemessen erscheint.

(2) Die Vorschriften der Artikel 12, 13, 16, 17 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 19

(1) Die Gebühr in dem Verfahren vor der Aufwertungsstelle ist nach dem Werte des Streitgegenstandes zu erheben. Der Wert des Streitgegenstandes wird nach freiem Ermessen, jedoch nicht über 200 000 Reichsmark, festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Erhebung und Bemessung der Gebühr treffen die obersten Landesbehörden.

(2) Die Kosten des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle trägt der Schuldner, sofern nicht die Aufwertungsstelle aus besonderem Grunde die Kosten ganz oder zum Teil dem Gläubiger auferlegt. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(3) Hinsichtlich der Kosten der Beschwerdeinstanz gilt die Verordnung über Gebühren im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 155). Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 Satz 2 finden Anwendung.

Artikel 20

Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Kosten sowie aus einem vor der Auf-

wertungsstelle geschlossenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Artikel 21

Für die Entscheidung von einzelnen Aufwertungsstreitigkeiten verbleibt es, soweit nicht die in dieser Verordnung eingesetzte Aufwertungsstelle (Artikel 9, 14) zu entscheiden hat, bei der Zuständigkeit und dem Verfahren der im Artikel 117 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) bestimmten Aufwertungsstelle. Sie ist an die Entscheidung der im Artikel 9 dieser Verordnung eingesetzten Aufwertungsstelle gebunden.

Artikel 22

Hat der Schuldner bereits mehr geleistet, als er nach der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle verpflichtet ist, so behält es dabei sein Bewenden.

Artikel 23

(1) Vergleiche, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen, bleiben mit der aus Abs. 2 sich ergebenden Ausnahme unberührt.

(2) Der Aufwertung nach den Vorschriften dieser Verordnung steht ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist.

Artikel 24

(1) Ist die Aufwertung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geregelt, so behält es dabei mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Maßgabe sein Bewenden.

(2) Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung steht der im Artikel 5 vorgesehenen Aufwertung kraft Rückwirkung nicht entgegen.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am 1. August 1926 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Trendelenburg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. **Preisermäßigung.**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1926 | Nr. 48

Inhalt:

Zweites Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Vom 9. Juli 1926 ... S. 407
Gesetz über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke. Vom 12. Juli 1926 ... S. 408
Süßstoffgesetz. Vom 14. Juli 1926 ... S. 409
Gesetz über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit. Vom 14. Juli 1926 ... S. 410
Gesetz zur Änderung des Reichpostfinanzgesetzes. Vom 15. Juli 1926 ... S. 410
Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 15. Juli 1926 ... S. 411
Gesetz zur Änderung des § 81 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 15. Juli 1926 S. 411
Zwanzigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 15. Juli 1926 ... S. 411
Verordnung zur Änderung der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung. Vom 14. Juli 1926 S. 412
Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen. Vom 12. Juli 1926 ... S. 412
Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung. Vom 15. Juli 1926 ... S. 412
Druckfehlerberichtigungen ... S. 412

Zweites Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Vom 9. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 195a Abs. 1 erhalten Nr. 1 bis 3 folgende Fassung:

1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft,

Artikel 2

Dem § 195a Abs. 1 Nr. 4 wird als Satz 3 angefügt:

Die Satzung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

Artikel 3

Im § 195a werden hinter Abs. 1 folgende neue Absätze eingefügt:

Die Dauer des Wochengeldbezugs vor der Entbindung wird auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Irrt sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunkts der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.

Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig.

Artikel 4

Der § 195b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Satzung kann den einmaligen Entbindungskostenbeitrag (§ 195a Abs. 1 Nr. 2) von 10 Reichsmark bis auf 25 Reichsmark erhöhen, die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf dreizehn Wochen und des Stillgeldbezugs bis auf sechsundzwanzig Wochen erweitern.

Artikel 5

Die §§ 195c, 195d und 197 fallen weg.

Artikel 6

Der § 196 erhält folgenden Abs. 3:

Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einem Wöchnerinnenheime statt und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin an Stelle der Hebammenhilfe den nach § 376a Abs. 1 festgesetzten Betrag.

Artikel 7

Der § 205a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als Wochenhilfe werden die im § 195a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld 50 Reichspfennig und das Stillgeld 25 Reichspfennig täglich. § 195a Abs. 3 gilt entsprechend. Die Satzung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

Artikel 8

Im § 205a Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „§ 195a Abs. 4" ersetzt durch die Worte „§ 195a Abs. 6".

Artikel 9

Der § 205a Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Satzung kann die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf dreizehn Wochen, des Stillgeldbezugs bis auf sechsundzwanzig Wochen erweitern. Die §§ 196 und 199 gelten entsprechend.

Artikel 10

Der § 205d erhält folgende Fassung:

Zu den Aufwendungen nach § 205a Abs. 3 erhalten die Krankenkassen einen Reichszuschuß von 50 Reichsmark für jeden Entbindungsfall.

Die Kasse hat die Zahl der entschädigten Entbindungsfälle dem Versicherungsamte nachzuweisen; dieses legt die Anmeldungen der Kassen durch das Oberversicherungsamt dem Reichsversicherungsamte vor.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Nachweisung und Zahlung.

Die Kasse kann beantragen, daß ihr vom Reiche ein Vorschuß gewährt wird. Er darf den Betrag nicht übersteigen, der der Zahl der voraussichtlich zu entschädigenden Entbindungen entspricht. Der Vorschuß ist bei der nächsten Abrechnung auszugleichen.

Artikel 11

Die §§ 367a bis 367e fallen weg.

Artikel 12

Hinter § 376 wird folgender § 376a eingefügt:

§ 376a

Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle setzt unter Mitwirkung der beteiligten Krankenkassen und Hebammen oder ihrer Vereinigungen die Gebühren für alle Verrichtungen und Aufwendungen der Hebammen für beide Teile verbindlich fest.

Die Krankenkassen haben diesen Betrag unmittelbar an die Hebammen zu zahlen. Die Hebamme ist nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Wöchnerin zu stellen.

Artikel 13

Im § 507a Abs. 1 werden die Worte „195d, 197" gestrichen.

Artikel 14

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1926 in Kraft. Die obersten Landesbehörden können jedoch bestimmen, daß die bisherigen Vorschriften über die Gemeinlast (§§ 367a bis 367e) schon von einem früheren Zeitpunkt an für ihr Land oder Teile des Landes außer Kraft treten.

Berlin, den 9. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke.
Vom 12. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Grundstücke, die aus Anlaß der Besetzung deutschen Reichsgebiets vom Reiche oder von anderer Seite in Anspruch genommen und mit Neubauten versehen worden sind, können, sobald sie endgültig von der Besatzung freigegeben oder für Besatzungszwecke entbehrlich geworden sind, vom Reiche bis zur Herbeiführung einer gütlichen Auseinandersetzung mit dem Eigentümer, jedoch nicht länger als ein Jahr, weiter in Anspruch genommen werden. Die einjährige Frist beginnt mit der Freigabe oder dem Entbehrlichwerden, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für Grundstücke, die nicht bebaut worden sind, aber mit bebauten Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(3) Grundstücke,

a) die mit dem Grund und Boden nicht fest verbundene Aufbauten tragen, oder

b) bei denen die Wiederherstellung des früheren Zustandes höchstens ein Fünftel des Wertes des Grundstücks im ursprünglichen Zustand kostet und der Bauwert der Aufbauten zur Zeit der Auseinandersetzung 50 000 Reichsmark nicht erreicht, oder

c) bei denen die noch vorhandene Werterhöhung, die das Grundstück seit seiner Inanspruchnahme durch Maßnahmen des Reichs oder eines von ihm entschädigten Dritten erfahren hat, höchstens ein Fünftel des Wertes des Grundstücks im ursprünglichen Zustand beträgt und der Bauwert der Aufbauten zur Zeit der Auseinandersetzung 50 000 Reichsmark nicht erreicht, fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 2

(1) Streitigkeiten darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 vorliegen, werden auf Antrag des Grundstückseigentümers im Verwaltungsstreit-

verfahren entschieden. Die oberste Landesbehörde bestimmt die zur Entscheidung zuständige Behörde. Eine Berufung (Beschwerde, Revision) findet nicht statt.

(2) Bei Grundstücken, die nach dieser Entscheidung unter das Gesetz fallen, verlängert sich die Frist des § 1 um die Zeit, die zwischen dem Tage der Anrufung und der Entscheidung der Verwaltungsstreitbehörde liegt.

(3) Hängt die Entscheidung eines vor einem ordentlichen Gricht anhängigen Rechtsstreits davon ab, ob die im § 1 Abs. 2, 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so ist auf Antrag einer Partei die Verhandlung bis zur Erledigung des Verwaltungsstreitverfahrens auszusetzen. Die in diesem ergehende Entscheidung ist für das Gericht maßgebend.

§ 3

Die Festsetzung der Entschädigung für die weitere Inanspruchnahme bis zur vollzogenen Auseinandersetzung oder Rückgabe unterliegt der freien Vereinbarung. Bei Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen.

§ 4

(1) Nach erfolglosem Ablauf der im § 1 gesetzten Frist kann das Reich gegen Rückgabe des Grundstücks von dem Eigentümer die Erstattung der zur Zeit der Rückgabe noch vorhandenen Werterhöhung verlangen, die das Grundstück seit seiner Inanspruchnahme durch Maßnahmen des Reichs oder eines von ihm entschädigten Dritten erfahren hat.

(2) Dieser Anspruch des Reichs erlischt, wenn das Verlangen nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Ablauf der einjährigen Frist gegenüber dem Eigentümer erklärt ist.

(3) Begehrt das Reich Erstattung der Werterhöhung, so kann der Eigentümer alsbald, spätestens aber innerhalb eines Monats nach der endgültigen Feststellung des zu erstattenden Betrags verlangen, daß das Reich das Grundstück gegen angemessene Entschädigung zu Eigentum erwirbt.

(4) Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

(5) Das Nähere über die Durchführung der Auseinandersetzung bei Streitigkeiten bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Berlin, den 12. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Süßstoffgesetz. Vom 14. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff ist nur der berechtigt, dem die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Erlaubnis hierzu erteilt.

(2) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

§ 2

(1) Der Süßstoffsteuer unterliegt der Übergang von Süßstoff in den freien Verkehr.

(2) Dies gilt nicht für Süßstoff, der in kleinen Mengen zu wissenschaftlichen oder zu Probezwecken abgegeben wird.

§ 3

Die Steuer beträgt

1. bei Benzoesäuresulfinid zwei Reichsmark,
2. bei Dulcin fünf Reichsmark 60 Reichspfennig

für ein Kilogramm reiner Süßstoff.

§ 4

Steuerschuldner ist der, für dessen Rechnung Süßstoff in den freien Verkehr übergeht.

§ 5

(1) Die Steuer wird am fünfundzwanzigsten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

§ 6

Für Süßstoff, den der Hersteller nachweislich zurückgenommen hat, wird die Steuer auf Antrag erstattet.

§ 7

Die Süßstoffsteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 8

(1) Wer Süßstoff herstellt, unterliegt der Steueraufsicht.

(2) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen (§ 295 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) Fehlmengen, so hat der Betriebsinhaber die auf die Fehlmengen entfallende Steuer zu entrichten, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers nicht begründen. Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

§ 9

Der Steuerschuldner hat die Süßstoffmengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum zehnten Tage des nächsten Monats durch eine schriftliche Erklärung (Steuererklärung) bei der Steuerbehörde anzumelden.

§ 10

Wer Süßstoff herstellt oder einführt, ohne daß ihm die Reichsregierung die Erlaubnis hierzu erteilt hat,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht.

§ 11

Sind durch eine Ordnungswidrigkeit (§ 377 der Reichsabgabenordnung) Steuereinnahmen verkürzt oder gefährdet worden, so ist die Ordnungsstrafe mindestens auf das Vierfache des Betrags, auf den die Verkürzung oder Gefährdung sich beläuft, zu bemessen, wenn einer der folgenden Tatbestände gegeben ist:

1. wenn Süßstoff in anderen als den angemeldeten Räumen hergestellt oder gelagert wird;
2. wenn die vorgeschriebenen Bücher nicht oder nicht richtig geführt oder den Aufsichtsbeamten unrichtige Angaben über die Führung dieser Bücher gemacht werden;
3. wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Süßstoffmengen, für die eine Steuerschuld entstanden ist, nicht oder nicht richtig angemeldet werden;
4. wenn über den unter Steueraufsicht stehenden Süßstoff unbefugt verfügt wird.

§ 12

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei kann insbesondere verbindlich bestimmt werden, was im Sinne dieses Gesetzes als Süßstoff anzusehen ist. Ferner können der Absatz, der Vertrieb und die Verwendung von Süßstoff Beschränkungen unterworfen und gegen Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen oder Haft angedroht werden.

§ 13

(1) Das Gesetz tritt am 1. September 1926 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Süßstoffgesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 390) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit. Vom 14. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Der Wertbestimmung der Einfuhrscheine, die auf Grund der Vorschriften im § 11 Ziffer 1 und Ziffer 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) in der Fassung der Verordnung über Einfuhrscheine vom 3. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 331) bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer und trockenen Hülsenfrüchten ausgestellt werden, sind nach dem 31. Juli 1926 die Zollsätze des § 6 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) zugrunde zu legen.

§ 2

Soweit bei der Ausfuhr durch Vorlegung von Bescheinigungen der Zollbehörden nachgewiesen wird, daß Waren der im § 1 bezeichneten Art unter Entrichtung des Eingangszolls nach den vom 1. August 1926 ab jeweils geltenden Zollsätzen in den freien Verkehr des Zollgebiets eingeführt worden sind, werden der Wertbestimmung der Einfuhrscheine bis zur Höhe des Zollwerts der in den Bescheinigungen nachgewiesenen Mengen die bei der Ausfuhr geltenden Zollsätze zugrunde gelegt.

§ 3

Die näheren Anordnungen, insbesondere über die Form der im § 2 vorgesehenen Bescheinigungen, trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1926 in Kraft; die Reichsregierung bestimmt unter Zustimmung eines Ausschusses des Reichstags den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz zur Änderung des Reichspostfinanzgesetzes. Vom 15. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von 31 auf 40, die Zahl der vom Reichstag, Reichsrat und der aus den Kreisen der Wirtschaft und des Verkehrs vorzuschlagenden Mitglieder um je 3 Mitglieder erhöht;
2. § 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 8

Es ist eine Rücklage bis zur Höhe von 100 000 000 Reichsmark aus einer jährlichen Rücklage von 0,8 vom Hundert der jährlichen Betriebseinnahmen, den Reinüberschüssen und eigenen Zinsen zu bilden. Nach Erreichung der 100 000 000 Reichsmark fließen die Überschüsse und die Zinsen der Rücklage unverkürzt in die Reichskasse. Die Rücklage dient zur Deckung von Fehlbeträgen und ist bar oder in Werten gesichert anzulegen.

Artikel II

Bis zur Ernennung der nach Artikel I Ziffer 1 neu vorzuschlagenden Mitglieder durch den Reichspräsidenten übt der Verwaltungsrat seine Befugnisse in der bisherigen Zusammensetzung aus.

Artikel I Ziffer 2 erhält rückwirkende Kraft vom 1. April 1925 ab.

Berlin, den 15. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichspostminister
Dr. Stingl

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 15. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In dem Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) ist statt „am 31. Juli 1926" zu setzen „am 31. Dezember 1926".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz zur Änderung des § 81 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 15. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der § 81 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) erhält folgende Fassung:

Die Kosten des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte sind dem Reiche von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen durch Entrichtung von Gebühren in dem im Abs. 2 vorgesehenen Umfang zu erstatten. Zu den zu erstattenden Kosten sind die im Vorjahr etwa nicht eingegangenen Gebühren hinzuzurechnen.

Der Gesamtbetrag der Gebühren soll drei Viertel der im Abs. 1 erwähnten Kosten betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Prämieneinnahme darf nicht überschritten werden. Die Gebühren werden nach dem Verhältnis der Bruttoprämien (Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) berechnet, die einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den von ihr im Inland abgeschlossenen Versicherungen, jedoch abzüglich der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind.

Der Gebührensatz wird alljährlich in Tausendteilen der gebührenpflichtigen Prämieneinnahme vom Reichsaufsichtsamte festgesetzt. Dabei können Abrundungen der gebührenpflichtigen Prämieneinnahme und der Gebühren nach vom Reichswirtschaftsminister zu genehmigenden Grundsätzen vorgenommen werden. Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, einen Mindestgebührenbetrag festzusetzen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch das Amt, welches die Unternehmungen unter Beifügung eines Verteilungsplans auffordert, die Gebühren an die Reichshauptkasse innerhalb eines Monats einzuzahlen. Nach dem Ablauf dieser Frist können die fälligen Beträge nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen werden.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikel 1 finden erstmalig Anwendung auf die Erstattung der im Rechnungsjahr 1924 entstandenen Kosten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gebühren nach dem Verhältnis der gebührenpflichtigen Prämieneinnahme des Geschäftsjahrs 1924 zu berechnen sind.

Berlin, den 15. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Zwanzigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 15. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1924 (Reichsbesoldungsbl. S. 31), der Fünfzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 20. März 1924 (Reichsbesoldungsbl. S. 63), der Sechzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 24. Mai 1924 (Reichsbesoldungsbl. S. 153), der Siebzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 30. Juni 1924 (Reichsbesoldungsbl. S. 193), der Achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsbl. S. 289) und der Neunzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 27. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 (Besoldungsordnung I) ist bei der Gruppe A XIII hinter „Präsidenten der Oberpostdirektionen, soweit nicht in Gruppe B 1 oder 2" einzufügen:

„Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost".

Ferner ist bei Gruppe A XIII „Direktor der Reichsdruckerei" als Anmerkung zuzusetzen „[3])",

und am Schluß der Gruppe A XIII als Fußnote:

[3]) Der bei Erlaß der Zwanzigsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vorhandene Direktor der Reichsdruckerei erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe B 2.

Weiter ist zuzusetzen:

Gruppe A IV „Oberbauaufseher",

Gruppe A II „Waldhüter, soweit nicht in Gruppe I".

Zu streichen ist

Gruppe A VII „Leiter der Druckerei des Reichstags".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Verordnung zur Änderung der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung. Vom 14. Juli 1926.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird hiermit verordnet:

§ 42 Abs. 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 385) erhält folgende Fassung:

Eine Neugründung im Sinne der Verordnung über Goldbilanzen und der Durchführungsverordnungen liegt auch dann vor, wenn bestehende Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Verhältnisse wesentlich ändern, insbesondere, wenn sie eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vornehmen.

Berlin, den 14. Juli 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen. Vom 12. Juli 1926

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des § 1 treten hinsichtlich der Waren der Tarifnummer 869 B Abs. 2 bis 5 (Ferrochrom, Ferrowolfram, Ferrotitan, Ferromolybdän, Ferrovanadium am 1. August 1926 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Popitz

Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung. Vom 15. Juli 1926.

Auf Grund des Artikel XVIII § 2 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Steuerzinsverordnung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 170) / 8. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 194) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 2 die Worte: „sieben vom Hundert" durch die Worte: „sechs vom Hundert",
2. im § 3
   a) im Abs. 2 Satz 1 die Worte: „sieben vom Hundert" durch die Worte: „sechs vom Hundert",
   b) im Abs. 3 die Worte: „sieben vom Hundert" durch die Worte: „sechs vom Hundert".

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1926 ab in Kraft.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1926 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Zahlungsaufschub oder Stundung zu einem Zinsfuß von mehr als sechs vom Hundert jährlich bewilligt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1926 ab der Zinsfuß sechs vom Hundert jährlich.

Berlin, den 15. Juli 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Druckfehlerberichtigungen

1. Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, (Reichsgesetzbl. I Nr. 46 S. 399)

a) im § 22 muß es statt „Sichtungsübereignung" heißen „Sicherungsübereignung",

b) in der Gegenzeichnung des Gesetzes haben die beiden letzten Unterschriften folgende Reihenfolge:

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

2. Im Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 46 S. 399) muß es in der vorletzten Zeile des § 2 statt „fristlosen" heißen „fristlose".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Beistellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

413

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juli 1926 | Nr. 49

Inhalt: Gesetz über die Aufhebung der Preistreibereiverordnung und damit zusammenhängender Verordnungen. Vom 19. Juli 1926 ..... S. 413

Verordnung über die Abkürzung der Wartezeit und den Einkauf von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung. Vom 14. Juli 1926 ..... S. 413

Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete. Vom 17. Juli 1926 S. 414

Gesetz über die Aufhebung der Preistreibereiverordnung und damit zusammenhängender Verordnungen. Vom 19. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Von den im Artikel I der Verordnung vom 13. Juli 1923*) genannten Verordnungen werden aufgehoben:

1. Die Preistreibereiverordnung.
2. Die Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände.
3. Die Verordnung über Notstandsversorgung.
4. Die Verordnung über Preisprüfungsstellen.

Artikel II

Von der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) kommen in Fortfall:

1. Aus dem I. Abschnitt (Untersagung des Handels) die Bestimmungen des § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 2, §§ 31, 32, 33 Satz 2.
2. Die Vorschriften des II. Abschnitts (Preisschilder und Preisverzeichnisse).
3. Die Vorschriften des IV. Abschnitts (Marktverkehr und Versteigerungen).
4. Die Vorschriften des V. Abschnitts (Zeitungsanzeigen), soweit sie noch in Geltung sind.

Artikel III

Die Bestimmungen der im Artikel I der Verordnung vom 13. Juli 1923 genannten Verordnungen treten im übrigen insoweit außer Kraft, als sie sich auf die in Artikel I, II dieser Verordnung aufgehobenen Vorschriften beziehen.

Ebenso treten die Bestimmungen außer Kraft, die auf Grund dieser Vorschriften erlassen sind.

Sind in Gesetzen oder Verordnungen Vorschriften, die nach Artikel I, II aufgehoben werden, für anwendbar erklärt, so bleiben diese Vorschriften insoweit in Kraft.

Das gleiche gilt für die Strafvorschriften gegen Überschreitung von Höchstpreisen bei Zuwiderhandlung gegen Preisfestsetzungen, die auf Grund des § 61 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) und der §§ 55, 56 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 663) erfolgen.

Artikel IV

Auf Verstöße gegen die nach Artikel I und II aufgehobenen Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, findet § 2 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

*) Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699).

Verordnung über die Abkürzung der Wartezeit und den Einkauf von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung. Vom 14. Juli 1296.

Auf Grund des § 384 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 157) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hiermit verordnet.

Artikel I

1. Als Deckung für die Abkürzung der Wartezeit und den Erwerb von Rentensteigerungen gemäß § 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Werte der Versicherung mit abgekürzter Wartezeit und dem Werte der Versicherung mit voller gesetzlicher Wartezeit in einer Summe zu entrichten.

2. Für die Berechnung der Deckung sind die Rechnungsgrundlagen der Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten

(Nr. 986 der Reichstagsdrucksachen, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907/09) und, soweit die Kinderrenten in Betracht kommen, die im ersten Beiheft zu der Zeitschrift „Die Angestelltenversicherung" (1914) angegebenen Zahlen der Kinder und männlichen Versicherten zu verwenden. Als Rechnungszinsfuß ist fünf vom Hundert einzusetzen.

3. Die Abkürzung der Wartezeit kann nur für volle Jahre beansprucht werden.

4. Für die Feststellung des Alters des Versicherten bei Berechnung der Deckungsmittel sind die beiden Lebensjahre maßgebend, die er nach dem Zeitpunkt des Beginns der Versicherung und nach Eingang des Abkürzungsantrags bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vollendet.

5. Bei der Abkürzung der Wartezeit ist diejenige Gehaltsklasse zugrunde zu legen, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der letzten zwölf Monate vor dem Antragseingang entspricht, oder auf Antrag eine höhere, mindestens jedoch die Gehaltsklasse C. In besonderen Fällen kann die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Abkürzung in der Gehaltsklasse B gestatten.

Artikel II

1. Der Einkauf von Beitragsmonaten nach Erfüllung der Wartezeit erfolgt durch Entrichtung der entsprechenden Anzahl von Gehaltsklassenbeiträgen in einer Summe.

2. Ergibt sich beim Eintritt des Versicherungsfalls, daß infolge des Einkaufs mehr Monate mit Beiträgen zur Angestelltenversicherung oder mit Ersatzzeiten im Sinne des § 382 und der Verordnung vom 7. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 10) belegt sind, als Kalendermonate zwischen dem Tage des Eintritts in die Angestelltenversicherung und dem Versicherungsfalle liegen, so werden die überschüssigen Beitragsmonate dem Versicherten bei der Ermittlung des Steigerungsbetrags mehrfach angerechnet, und zwar, wenn der Einkauf erfolgt ist im Alter

bis zu 20 Jahren, dreifach,
über 20 Jahre bis zu 30 Jahren, zweifach,
über 30 Jahre bis zu 40 Jahren, eineinhalbfach,
über 40 Jahre bis zu 50 Jahren, zu sieben Sechsteln,
über 50 Jahre bis zu 60 Jahren, einfach.

3. Für die Feststellung des Alters des Versicherten ist dasjenige Lebensjahr maßgebend, das er nach Eingang des Einkaufsantrags vollendet.

Artikel III

Die nach Artikel I und II erworbenen Beitragsmonate gelten allgemein als Beitragsmonate im Sinne des § 55 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, für die dem Einkauf nachfolgende Zeit auch als Beitragsmonate im Sinne des § 54 a. a. O.

Berlin, den 14. Juli 1926.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete. Vom 17. Juli 1926.

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete vom 27. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Die beiliegende Abrede mit der Regierungskommission des Saargebiets über die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiete tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1926 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1926.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Abrede der Reichsregierung mit der Regierungskommission des Saargebiets über die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiete vom 8. Dezember 1925 / 27. März 1926

Artikel 1

Die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen den Armenverbänden des Saargebiets und den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebiets (Ersatz der Kosten und Übernahme der Hilfsbedürftigen) regeln sich nach den Vorschriften der Abschnitte C und D der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) mit Ausnahme des § 16 Abs. 2 dieser Verordnung sowie nach den preußischen und bayerischen Ausführungsvorschriften zu § 12 der Verordnung.

Der Verkehr in fürsorgerechtlichen Angelegenheiten vollzieht sich unmittelbar zwischen der Regierungskommission des Saargebiets, Abteilung Volkswohlfahrt (Landarmenverband), einerseits und den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebiets anderseits.

Artikel 2

Streitigkeiten zwischen Armenverbänden des Saargebiets und Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebiets über die Pflicht zum Kostenersatz und zur Übernahme werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 37 bis 57, 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) entschieden.

Das Bundesamt für das Heimatwesen entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei auf Vorschlag der Regierungskommission des Saargebiets ernannt werden.

Artikel 3

Die Ausweisung eines Hilfsbedürftigen aus dem Saargebiete nach dem übrigen Reichsgebiete sowie aus dem übrigen Reichsgebiete nach dem Saargebiete darf nicht erfolgen, bevor nicht die Übernahmeerklärung des in Anspruch genommenen Verbandes oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Übernahmepflicht erfolgt ist.

Artikel 4

Die auf dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz beruhenden Erstattungsansprüche können nur für die Zeit bis zum 1. April 1924 geltend gemacht werden. Kosten unter 10 Reichsmark werden nicht erstattet.

Streitigkeiten über die im Abs. 1 genannten Ansprüche werden gemäß Artikel 2 entschieden.

Artikel 5

Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieser Abrede schwebenden Pflegefälle soll es so angesehen werden, als sei die Hilfsbedürftigkeit erst am Tage des Inkrafttretens der Abrede hervorgetreten.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1926 | Nr. 50

Inhalt: Gesetz über Aufhebung des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925. Vom 15. Juli 1926 ..... S. 415

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 23. Juli 1926 ..... S. 415

Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 20. Juli 1926 S. 418

Verordnung zur Änderung des § 2 der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 21. Juli 1926 S. 421

Druckfehlerberichtigung. Vom 22. Juli 1926 ..... S. 421

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 16. Juli 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Gesetz über den Zweiten Zusatzvertrag zu dem am 1. September 1920 abgeschlossenen deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Zweiten Zusatzvertrags zum deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen. — Gesetz über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 23. Juli 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Änderung und Ergänzung der Prozeßordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-dänischen Vereinbarungen über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse und die Behandlung deutscher Handlungsreisender in Dänemark. — Bekanntmachung über die Auslieferung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich wegen einfachen Bankrotts.

Gesetz über Aufhebung des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925. Vom 15. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

§ 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 241) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 15. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 23. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer im Inland Altmetall, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlen Metallen oder unedle Metalle in rohem oder umgeschmolzenem Zustand zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, so bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, ob und inwieweit der Betrieb von Schmelzereien und Gießereien, in denen unedle Metalle verarbeitet werden, der Erlaubnis bedarf oder sonstigen Beschränkungen im Rahmen dieses Gesetzes unterworfen werden soll.

Für den Betrieb von Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, Hochöfen-, Stahl- und Puddelwerken bedarf es der Erlaubnis und der Bescheinigung nach § 11 nicht.

Händler, die die Gegenstände im kleinen erwerben, um sie als Metall weiterzuveräußern, dürfen das Einschmelzen nicht betreiben noch Einrichtungen unterhalten, die ein Einschmelzen der erworbenen Gegenstände ermöglichen.

Unedle Metalle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Metalle und Metallegierungen einschließlich Eisen und Stahl und deren Legierungen, mit Ausnahme von Gold, Silber, Platin, der Platinmetalle und der Legierungen der genannten Metalle.

§ 2

Die Erlaubnis für den Großhandel wirkt für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis für den Kleinhandel kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. Sie wirkt nur für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Behörde und kann auf Teile dieses Bezirkes beschränkt werden; die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Behörde die Erlaubnis auch für andere Teile ihres Landes erteilen kann.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. August 1926.)

Die Erlaubnis für den Groß- und Kleinhandel kann sachlich beschränkt und unter Auflagen sowie unter Vorbehalt weiterer Auflagen erteilt werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne dieser Vorschriften die vertretungsberechtigten Personen.

Die Erlaubnis muß erteilt werden an solche Gewerbetreibende, die ein Gewerbe im Sinne des § 1 bereits vor dem 1. Januar 1915 in dem betreffenden Gemeindebezirke betrieben haben, sofern nicht die Versagungsgründe des Abs. 4 vorliegen.

§ 3

Die Erlaubnis wird durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde erteilt. Gegen deren Bescheid oder Auflagen ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die endgültig entscheidet.

Vor der Entscheidung der ersten und zweiten Instanz ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer (Kleinhandelskammer) oder Handwerks- (Gewerbe-) Kammer gutachtlich zu hören.

Die oberste Landesbehörde regelt das Verfahren. Die §§ 21 Satz 2 und 21a der Gewerbeordnung finden sinngemäße Anwendung.

Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Führung des Gewerbebetriebs gegen die nach § 2 Abs. 2 und 3 gemachten Beschränkungen oder Auflagen verstößt oder der Vorschrift des § 6 Abs. 1 oder den auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

Die Zurücknahme der Erlaubnis muß erfolgen,

1. wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war,
2. wenn festgestellt wird, daß bei Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzungen für ihre Versagung vorgelegen haben, oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartun,
3. wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 5 erfolgt ist.

Gegen die Zurücknahme der Erlaubnis ist Beschwerde zulässig. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 3 finden für die Zurücknahme der Erlaubnis entsprechende Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Zurücknahme auf mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit gegründet, so entscheidet die Beschwerdeinstanz vorab darüber, ob der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Es ist verboten, Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art von Minderjährigen zu erwerben.

§ 6

In dem Gewerbebetriebe müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen fortlaufend numeriert, sofort nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte oder Tintenstift einzutragen und nach Ort, Zeit, Art, Gewicht, Preis oder Gegenleistung sowie nach der Person des Veräußerers (Name, Familienstand, Wohnung, Alter, Beruf oder Gewerbe) nachzuweisen sind. Von allen Veräußerern, die ihm nicht zweifelsfrei bekannt sind, muß sich der Erwerber einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen lassen.

Die näheren Bestimmungen über die Buchführung erläßt die oberste Landesbehörde. Sie kann weitere Bestimmungen für die Führung des Gewerbebetriebs erlassen, insbesondere auch über die an die persönlichen Eigenschaften der Inhaber, Stellvertreter und Angestellten zu stellenden Anforderungen, über die Zulässigkeit von Anpreisungen, über die Art der Firmenbezeichnung und über die polizeiliche Kontrolle des Gewerbebetriebs.

§ 7

Die oberste Landesbehörde kann im Wege von Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 zulassen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt.

Die von der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen können im Einzelfall Ausnahmen von den gleichen Vorschriften zulassen.

§ 8

Die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde kann den Gewerbebetrieb schließen und seine Fortsetzung verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis geführt oder die Erlaubnis erloschen oder gemäß § 4 zurückgenommen ist. Sie kann ferner in den Fällen des § 4 Abs. 2 den Gewerbebetrieb vorläufig schließen. In diesem Falle hat sie, soweit sie nicht selbst über die Zurücknahme der Erlaubnis zu befinden hat, unverzüglich bei der gemäß § 3 zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden.

§ 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für den börsenmäßigen Terminhandel in unedlen Metallen (§§ 50, 51 Abs. 1 Satz 3, 4 des Börsengesetzes).

Die Vorschriften der §§ 1 und 6 finden keine Anwendung auf selbständige Handwerker, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Rahmen ihres Betriebs zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben, sofern der Erwerb von einem Kunden im Zusammenhange mit einer dort von dem Handwerker ausgeführten Arbeit erfolgt.

§ 10

Durch Maßnahmen gemäß §§ 4 oder 8 werden Entschädigungsansprüche nicht begründet.

§ 11

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme des § 5 keine Anwendung auf Gewerbetreibende, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im großen zur gewerblichen Weiterveräußerung oder Verarbeitung erwerben, sofern die von der obersten Landesbehörde bestimmten Verwaltungsbehörden auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Industrie- und Handelskammer bescheinigen, daß der Gewerbetreibende regelmäßig im großen erwirbt und daß gegen seine Sachkenntnis und Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig, das endgültig entscheidet. Weicht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vom Gutachten der Industrie- und Handelskammer ab, so ist die Entscheidung auch der Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, die ihrerseits binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht richten kann. Das Reichswirtschaftsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Bescheinigung der Verwaltungsbehörde kann zurückgenommen werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung sich als unrichtig erwiesen haben oder fortgefallen sind. Gegen die Zurücknahme der Bescheinigung steht dem Inhaber die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zurücknahmeerklärung zu. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht das Reichswirtschaftsgericht vorab bestimmt, daß ihr diese Wirkung nicht zukommt. Sowohl hierüber wie über die Beschwerde selbst kann das Reichswirtschaftsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 12

Auf den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetrieb finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 13

Die Vorschriften der §§ 35 und 38 der Gewerbeordnung, soweit sie den Erwerb der im § 1 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel betreffen, treten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 14

Wird die Erlaubnis versagt (§ 2), so dürfen Legitimationskarten (§ 44a der Gewerbeordnung) nicht ausgestellt werden. Bei der Versagung, der Zurücknahme oder beim Erlöschen der Erlaubnis sowie bei der Zurücknahme der Bescheinigung gemäß § 11 müssen die Legitimationskarten für Inhaber, Stellvertreter und Angestellte des Gewerbebetriebs zurückgenommen werden.

§ 15

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung) Anwendung. Wandergewerbescheine für den Aufkauf der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren dürfen, unbeschadet der §§ 57 bis 57b der Gewerbeordnung, nur ausgestellt werden, wenn eine Erlaubnis erteilt ist, und nur für den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis; sie müssen — unbeschadet des § 58 der Gewerbeordnung — zurückgenommen werden, wenn die Erlaubnis versagt worden oder erloschen ist oder zurückgenommen wird. Die erteilte Erlaubnis ist im Wandergewerbeschein zu vermerken.

Die oberste Landesbehörde kann in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Vorortgemeinden von Großstädten den auf den Erwerb von Gegenständen der im § 1 genannten Art gerichteten Gewerbebetrieben im Umherziehen von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten allgemein verbieten, insoweit es sich nicht um altes Hausgerät oder Hausgerätabfälle aus unedlen Metallen handelt.

§ 16

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,
2. dem Verbote des § 1 Abs. 4 oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. in Geschäftsräumen, die gemäß § 8 geschlossen sind, ein Gewerbe im Sinne des § 1 fortsetzt,
4. den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 oder den auf Grund des § 6 Abs. 2 oder des § 15 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung der nach § 2 gemachten Auflagen tritt Haft oder Geldstrafe ein.

Neben der Strafe kann im Falle der Ziffer 4 auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

§ 17

Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus unedlem Metalle begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, oder der einen Teil eines Gebäudes bildet oder in einem Gebäude zu dessen Ausstattung angebracht ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

Das gleiche gilt für den Diebstahl von Maschinenbestandteilen und sonstigen Betriebsmitteln aus unedlem Metalle, deren Wegnahme die gesicherte Fortführung des Betriebs erheblich gefährdet.

§ 18

Wer beim Betrieb eines Gewerbes der im § 1 bezeichneten Art einen Gegenstand aus unedlem Metalle, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 19

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und des zuständigen Reichstagsausschusses Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 366) und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 321) außer Kraft.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes endet mit dem 30. Juni 1928.

Berlin, den 23. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 20. Juli 1926.

Auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird verordnet:

Das der Verordnung vom 29. Juli 1922 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 687) beigegebene Verzeichnis wird durch das anliegende Verzeichnis ersetzt.

Berlin, den 20. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Verzeichnis der Reichsbehörden

I. Oberste Reichsbehörden

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 8, 15, 16, 33; bei Pensionierung §§ 54, 60a, 64 bis 66, 68, 69; in Disziplinarsachen §§ 75, 81, 84, 85, 96 bis 98, 101, 121, 122; bei der Suspension §§ 127, 128, 131; ferner §§ 139, 150, 151, 153)

1. Das Büro des Reichspräsidenten.
2. Die Reichskanzlei.
3. Das Auswärtige Amt.
4. Das Reichsministerium des Innern.
5. Das Reichsfinanzministerium.
6. Das Reichswirtschaftsministerium.
7. Das Reichsarbeitsministerium.
8. Das Reichsjustizministerium.
9. Das Reichswehrministerium.
10. Das Reichspostministerium.
11. Das Reichsverkehrsministerium.
12. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
13. Das Reichsministerium für die besetzten Gebiete.
14. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar unterstellte Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 54, 81, 85, 139, 151, 153)

A. Geschäftsbereich der Reichskanzlei

Die Vertretung der Reichsregierung München.

B. Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Die Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland.

C. Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern

1. Das Reichsamt für Landesaufnahme.
2. Das Reichsgesundheitsamt.
3. Das Bundesamt für das Heimatwesen.
4. Die Chemisch-Technische Reichsanstalt.
5. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt.
6. Das Reichsarchiv.
7. Die Filmoberprüfstelle, die Prüfstellen Berlin und München.
8. Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen.
9. Das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber.
10. Der Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung.
11. Die Reichsanstalt für Erdbebenforschung.

D. Geschäftsbereich des Reichsfinanzministeriums

1. Der Präsident der Reichsschuldenverwaltung.
2. Der Präsident des Reichsfinanzhofs.
3. Der Präsident des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden.
4. Der Präsident des Reichsausgleichsamts.
5. Der Präsident des Reichskommissariats für Reparationslieferungen.
6. Die Landesfinanzämter.
7. Das Reichsmonopolamt für Branntwein.
8. Die Restverwaltung für Reichsaufgaben.

E. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums

1. Das Statistische Reichsamt.
2. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.
3. Der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts.
4. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwickelungsstelle.
5. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

F. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums

1. Das Reichsversicherungsamt.
2. Der Präsident des Reichsversorgungsgerichts.
3. Die Reichsarbeitsverwaltung.
4. Die Hauptversorgungsämter.

G. Geschäftsbereich des Reichsjustizministeriums

1. Der Präsident des Reichsgerichts.
2. Der Oberreichsanwalt.
3. Das Reichspatentamt.

H. Geschäftsbereich des Reichswehrministeriums

1. Reichsheer

a. Für das Pensionierungsverfahren und das Disziplinarverfahren

1. Die Oberbefehlshaber der Gruppen.
2. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen.
3. Die Kommandeure der Kavalleriedivisionen.
4. Die Gruppen- und die Wehrkreisärzte.
5. Die Gruppen- und die Wehrkreisintendanten.
6. Die Wehrkreisverwaltungsämter.
7. Die Wehrkreisbaudirektionen.
8. Die Oberheeresanwälte und die dienstaufsichtführenden Heeresanwälte.
9. Der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee.
10. Die Heeresbücherei.
11. Die Heeresforstinspektionen.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

1. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen.
2. Die Gruppen- und die Wehrkreisintendanten.
3. Die Wehrkreisverwaltungsämter.
4. Die Wehrkreisbaudirektionen.
5. Die Oberheeresanwälte und die dienstaufsichtführenden Heeresanwälte.
6. Die Heeresbücherei.
7. Die Heeresforstinspektionen.

2. Reichsmarine

a. Für das Disziplinarverfahren

1. Die Stationschefs.
2. Der Flottenchef.
3. Die Inspekteure.
4. Die Gerichtsherren, denen kein anderer Gerichtsherr übergeordnet ist.
5. Die Intendanturen und Intendanten.
6. Die Marinewerft Wilhelmshaven und der Oberwerftdirektor.
7. Das Marinearsenal Kiel und der Arsenalkommandant.
8. Die Chefs der Sanitätsämter der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee.
9. Die Leiter der Dienststellen der Marineleitung.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

1. Die Stationschefs.
2. Die Intendanturen.
3. Die Marinewerft Wilhelmshaven und das Marinearsenal Kiel.

J. Geschäftsbereich des Reichspostministeriums

1. Das Telegraphentechnische Reichsamt.
2. Die Oberpostdirektionen.
3. Die Direktion der Reichsdruckerei.
4. Die zentralen Ämter im Bereiche der Abteilung München des Reichspostministeriums, soweit nicht die Oberpostdirektionen oder das Personalamt der Abteilung München des Reichspostministeriums ausschließlich zuständig sind.
5. Die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost.

K. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministeriums

1. Das Reichskanalamt.
2. Die Deutsche Seewarte.
3. Die Neckarbaudirektion.
4. Die Leitung des Reichswasserschutzes.
5. Der Reichskommissar für Seeschiffsvermessung.
6. Die Reichsinspektoren für die Seeschiffer-, Seesteuermanns-, Schiffsingenieur- und Maschinistenprüfungen.

L. Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

M. Geschäftsbereich des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete

1. Das Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete in Coblenz.
2. Die Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Coblenz.

III. Vorgesetzte Dienstbehörden

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 7, 12, 38, 62)

A. Die unter I aufgeführten Behörden

B. Geschäftsbereich der Reichskanzlei

Die unter IIA aufgeführte Behörde.

C. Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern

Die unter IIC aufgeführten Behörden.

D. Geschäftsbereich des Reichsfinanzministeriums

1. Die unter IID aufgeführten Behörden.
2. Die Finanzämter (Hauptzollämter).
3. Das Reichsfinanzzeugamt.
4. Die Reichsbauämter.
5. Die Reichsforstämter.

E. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums

Die unter IIE aufgeführten Behörden.

F. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums

Die unter IIF aufgeführten Behörden.

G. Geschäftsbereich des Reichsjustizministeriums

Die unter II G aufgeführten Behörden.

H. Geschäftsbereich des Reichswehrministeriums

1. Reichsheer

Die unter II H 1 aufgeführten Behörden.

2. Reichsmarine

1. Die unter II H 2 aufgeführten Behörden.
2. Die Befehlshaber von Verbänden von Linienschiffen und Kreuzern.
3. Die Schiffskommandanten mit Rücksicht auf IV A 2b, Nr. 4.
4. Die Gerichtsherren, denen ein anderer Gerichtsherr übergeordnet ist.
5. Die Flottillenchefs.

J. Geschäftsbereich des Reichspostministeriums

1. Die unter II J aufgeführten Behörden.
2. Das Personalamt der Abteilung München des Reichspostministeriums, soweit nicht die unter II J 4 angeführten übrigen zentralen Ämter zuständig sind.

K. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministeriums

1. Das Reichskanalamt.
2. Die Deutsche Seewarte.
3. Die Neckarbaudirektion.
4. Die Leitung des Reichswasserschutzes.
5. Der Reichskommissar für Seeschiffsvermessung.
6. Die Reichsinspektoren für die Seeschiffer-, Seesteuermanns-, Schiffsingenieur- und Maschinistenprüfungen.

L. Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Die unter II L aufgeführte Behörde.

M. Geschäftsbereich des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete

1. Die unter II M aufgeführten Behörden.
2. Die Reichsvermögensämter.

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 53 und 146)

A. Geschäftsbereich des Reichswehrministeriums

1. Reichsheer

1. Der Vorsteher (Kommandeur, Direktor usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten.
2. Jede Behörde, der eine andere oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

2. Reichsmarine

a) Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten: der nächste Dienstvorgesetzte,

b) für die übrigen Beamten:

1. Der Vorsteher (Direktor, Kommandeur, Kommandant, Flottillenchef, Halbflottillenchef usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten oder kommandierten Beamten, soweit nicht die Ausnahmen von Ziffer 2, 3 und 4 zutreffen.
2. Hinsichtlich der nicht richterlichen Beamten bei den Gerichtsstellen, denen nur ein richterlicher Marine-Justizbeamter zugeordnet ist, dieser, bei den übrigen Gerichtsstellen der mit der Dienstaufsicht beauftragte richterliche Justizbeamte.
3. Jeder Obermarineanwalt und Marineanwalt hinsichtlich der ihm zugeordneten Beamten.
4. Jeder I. Offizier hinsichtlich der zum Schiffsstab gehörigen Beamten, insoweit es sich nicht um Ausübung der diesen Beamten obliegenden Amtspflichten handelt.
5. Jede Behörde, der eine andere Behörde oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers, oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde oder Anstalt.

B. Im übrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte:

1. Der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten.
2. Jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

V. Besonderes für das Reichsverkehrsministerium bezüglich der zu seinem Geschäftsbereich gehörigen Reichsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn"

Die Reichsbahndirektionen
das Eisenbahn-Zentralamt
die zentralen Ämter

} der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

sind mit Wirkung vom Tage des Überganges des Rechtes zum Betriebe der Reichseisenbahnen auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt und beauftragt worden, gegenüber Wartegeld- und Ruhegehalts-Empfängern sowie Hinterbliebenen aus dem Kreise der vor dem Übergange des Betriebsrechts vorhandenen Reichsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" bis auf weiteres die Befugnisse auszuüben, die im Reichsbeamtengesetz und sonstigen die Rechte und Pflichten der vorgenannten Personen regelnden Gesetzen und Verordnungen Reichsbehörden oder Beamten übertragen sind, soweit diese Befugnisse nicht vom Reichspräsidenten oder von der obersten Reichsbehörde selbst wahrgenommen werden müssen.

Im Rahmen des ihnen erteilten Auftrags gelten als:

A. Höhere Reichsbehörden (vgl. Abschnitt II)

1. die Reichsbahndirektionen
2. das Eisenbahn-Zentralamt
3. die zentralen Ämter

} der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

B. Vorgesetzte Dienstbehörden (vgl. Abschnitt III)

1. die Reichsbahndirektionen
2. das Eisenbahn-Zentralamt
3. die zentralen Ämter

} der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

C. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte (vgl. Abschnitt IV)

Jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

Verordnung zur Änderung des § 2 der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 21. Juli 1926.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 363) erhält folgende Fassung:

§ 2

Der Berechtigungsschein wird in der Regel nur Personen (Firmen) ausgestellt, die nachweisen, welche Menge Gefrierfleisch sie in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1926 den von den Gemeinden bestimmten Verkaufsstellen (§ 4) unmittelbar zugeführt haben.

Der Nachweis wird erbracht durch die Vorlegung der von den Gemeinden bestätigten Buchauszüge (§ 6).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1926 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1926.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Druckfehlerberichtigung

Im Süßstoffgesetze vom 14. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 48 S. 409) muß es im § 8 Abs. 2 statt „(§ 295 Nr.)" heißen „(§ 195 Nr.)".

Berlin, den 22. Juli 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1926 | Nr. 51

Inhalt:

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 9. Juli 1926 ..... S. 423
Bekanntmachung über Aufwertung. Vom 22. Juli 1926 ..... S. 423
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 23. Juli 1926 ..... S. 423
Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 28. Juli 1926 ..... S. 423
Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 28. Juli 1926 ..... S. 425
Verordnung über Zolländerungen. Vom 30. Juli 1926 ..... S. 428
Zweite Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten. Vom 30. Juli 1926 ..... S. 429
Verordnung über die Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe. Vom 30. Juli 1926 ..... S. 429
Berichtigung ..... S. 430

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 9. Juli 1926*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsenterminegeschäfte in Aktien der

1. Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft in Berlin,
2. Zellstofffabrik Waldhof in Mannheim,
3. Portland-Cementwerke Heidelberg-Mannheim-Stuttgart, Aktiengesellschaft in Heidelberg,
4. Hamburgischen Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg

sind zulässig.

Berlin, den 9. Juli 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Reichardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 159 vom 12. Juli 1926.

Bekanntmachung über Aufwertung. Vom 22. Juli 1926.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) ist mit Zustimmung des Reichsrats entschieden

1. am 24. April 1926, daß für die von der Weißeritz-Talsperren-Genossenschaft in Freital i. S.,
2. am 18. Juni 1926, daß für die von der Lippischen Landesbank (staatliche Kreditanstalt) in Detmold

ausgegebenen verzinslichen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vorliegen.

Berlin, den 22. Juli 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 23. Juli 1926.

Der Reichsrat hat beschlossen, die Feingold-Schuldverschreibungen der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 23. Juli 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 28. Juli 1926*).

Auf Grund der §§ 50, 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Ausgabe von Liquidationsgoldpfandbriefen

§ 1

Kündigt eine Hypothekenbank an, daß sie zu einem bestimmten Zeitpunkt den Pfandbriefgläubigern 4½ prozentige Goldpfandbriefe gemäß Artikel 84 oder 85 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) aushändigen werde, so finden von diesem Zeitpunkt ab auf die aufgewerteten Hypotheken dieser Hypothekenbank (Liquidationshypotheken), gleichviel ob sie zur Deckung dieser Pfandbriefe (Liquidationsgoldpfandbriefe) verwendet werden oder bei der Teilungsmasse verbleiben, die Vorschriften der §§ 2 bis 6 Anwendung.

§ 2

Die Hypothekenbank kann verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner die nach dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen ohne Ab-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 175 vom 30. Juli 1926.

zug eines Zwischenzinses (Artikel 21 der Durchführungsverordnung) bewirken. Macht die Hypothekenbank von diesem Rechte Gebrauch, so ist sie nicht berechtigt, Goldpfandbriefe zurückzubehalten (Artikel 84 Abs. 3 der Durchführungsverordnung).

§ 3

Die Hypothekenbank kann verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner den Aufwertungsbetrag nach dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs und nur dann in bar zahlen, wenn sie die Absicht der Barzahlung der Hypothekenbank spätestens drei Monate vor dem Schlusse des Kalendervierteljahrs mitteilen.

§ 4

Die Hypothekenbank kann verlangen, daß die Tilgungs- und Zinsbeträge, soweit sie nach dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt fällig werden, statt zu den vereinbarten zu den von ihr zu bestimmenden Terminen jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

§ 5

(1) Die Hypothekenbank kann für die Umrechnung des Goldmarkbetrags der fälligen Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge in Reichsmark einen Stichtag bestimmen. Der Stichtag darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als einen Monat vor dem Fälligkeitstage gelegt werden.

(2) Die Hypothekenbank kann, sofern sie eine entsprechende Bestimmung für die Goldpfandbriefe trifft, bestimmen, daß für jede an Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträgen zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2 820 Reichsmark und nicht weniger als 2 760 Reichsmark ergibt.

§ 6

(1) Zur Ausübung der Befugnisse aus §§ 2 bis 5 bedarf die Hypothekenbank der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Hypothekenbank hat die Bedingungen für die Umrechnung und Zahlung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge, die sich aus der Anwendung der §§ 2 bis 5 ergeben, nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde und unter Hinweis auf die Genehmigung im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Einer Eintragung der Bedingungen im Grundbuch bedarf es weder für den Eintritt der Rechtsänderung noch zwecks Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

§ 7

(1) Beträgt der Nennbetrag des Goldpfandbriefs weniger als 50 Goldmark, so ist die Hypothekenbank berechtigt, die Zinsen erst bei Fälligkeit des Kapitals zu zahlen, sofern sie zugleich Zinseszinsen entrichtet. Für die Berechnung der Zinseszinsen ist ein Zinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen.

(2) Entfällt auf den Aufwertungsanspruch des Pfandbriefgläubigers, soweit er durch Aushändigung von Goldpfandbriefen berücksichtigt werden soll, ein nicht auf 10 Goldmark oder ein Vielfaches von 10 Goldmark lautender Betrag, so ist die Hypothekenbank berechtigt, den Spitzenbetrag in bar zum Nennbetrag abzulösen. Durch die Ablösung sind die Ansprüche des Pfandbriefgläubigers auf die dem Spitzenbetrag entsprechenden weiteren Hebungen aus der Teilungsmasse abgegolten.

(3) Der Pfandbriefgläubiger kann zum Zwecke der Vermeidung von Nennbeträgen unter 50 Goldmark (Abs. 1) und der Vermeidung oder der Verringerung von Spitzenbeträgen (Abs. 2) verlangen, daß ihm auf mehrere Pfandbriefe ein Goldpfandbrief ausgehändigt werde.

Artikel II

Ausgabe von Mobilisierungsgoldpfandbriefen

§ 1

Kündigt die Hypothekenbank an, daß sie bereit ist, aufgewertete Hypotheken zu erwerben, auf Grund dieser Hypotheken in Höhe ihres Nennbetrags 4½prozentige Goldpfandbriefe auszugeben (Mobilisierungsgoldpfandbriefe) und den Eigentümern und den Schuldnern das Recht einzuräumen, die Goldpfandbriefe in Höhe des Nennbetrags zur Rückzahlung der Hypotheken zu verwenden, so kann die Hypothekenbank verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner die Rückzahlung der von der Hypothekenbank erworbenen Hypotheken ohne Abzug eines Zwischenzinses (Artikel 21 der Durchführungsverordnung) bewirken. Diese Bestimmung tritt für die einzelne Hypothek in dem Zeitpunkt in Wirksamkeit, in dem dem Eigentümer des belasteten Grundstücks eine Erklärung der Hypothekenbank zugeht, daß sie die Hypothek erworben hat.

§ 2

Die Vorschriften des Artikel I §§ 2 bis 6 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des im Artikel I § 1 bezeichneten Zeitpunkts der im Artikel II § 1 Satz 2 bezeichnete Zeitpunkt tritt.

§ 3

Die Eigentümer und die Schuldner sind nicht berechtigt, die von der Hypothekenbank zum Zwecke der Mobilisierung erworbenen Hypotheken mit Liquidationsgoldpfandbriefen und die Liquidationshypotheken mit Mobilisierungsgoldpfandbriefen zurückzuzahlen.

§ 4

Hat der Eigentümer oder der Schuldner vor dem im § 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt gekündigt, so hat es bei den bisherigen Bedingungen für die Umrechnung und Zahlung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge sein Bewenden.

Artikel III

Grundschulden und Reallasten

Die Vorschriften der Artikel I und II finden auf Grundschulden und Reallasten entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Umlaufsgrenze

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Hypothekenbank zulassen, daß die Liquidations- und Mobilisierungsgoldpfandbriefe bei der Feststellung des Betrags, bis zu dem die Hypothekenbank Pfandbriefe ausgeben darf, ganz oder teilweise außer Betracht bleiben. Dies gilt nicht für 25 vom Hundert desjenigen Betrags, um den die für die Hypothekenbank maßgebende Umlaufsgrenze nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erweitert wird.

Artikel V

Ausschlußfristen

§ 1

(1) Der Anspruch auf Aufwertung eines Pfandbriefs auf Grund Vorbehalts der Rechte (§ 49 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes) ist zur Vermeidung des Verlustes bis zum 30. September 1926 bei der Hypothekenbank anzumelden und, falls die Hypothekenbank den Anspruch nicht anerkennt, bis zum 31. Oktober 1926 gerichtlich geltend zu machen. Geht das Anerkenntnis dem Gläubiger nicht bis zum 15. Oktober 1926 zu, so kann die Hypothekenbank nicht einwenden, daß sie dem Gläubiger zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs keinen Anlaß gegeben habe.

(2) Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so tritt an die Stelle des Termins vom 30. September 1926 der 15. November 1926, an die Stelle des Termins vom 15. Oktober 1926 der 30. November 1926 und an die Stelle des Termins vom 31. Oktober 1926 der 31. Dezember 1926.

(3) Sind Anmeldungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bewirkt, so bedarf es einer Wiederholung der Anmeldung nicht. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gemäß Abs. 1, 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Im Falle des Umtausches (Artikel 80 der Durchführungsverordnung) ist der Anspruch auf Berücksichtigung des Goldmarkbetrags der alten Pfandbriefe, falls er von der Hypothekenbank nicht anerkannt wird, zur Vermeidung des Verlustes bis zum 31. Oktober 1926 gerichtlich geltend zu machen. Geht das Anerkenntnis dem Gläubiger nicht bis zum 30. September 1926 zu, so kann die Hypothekenbank nicht einwenden, daß sie dem Gläubiger zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs keinen Anlaß gegeben habe.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden auf die in den §§ 41, 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Schuldverschreibungen entsprechende Anwendung.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt am 1. August 1926 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Bell

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.
Vom 28. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 439) wird in folgenden Punkten geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Im Sinne nachstehender Vorschriften gelten:

1. als Kraftfahrzeuge Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein;
2. als Krafträder Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 200 Kilogramm nicht übersteigt; Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht. Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen, nur gelegentlich benutzten Stützrädern ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 300 Kilogramm nicht übersteigt;
3. als Kraftomnibusse Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz);
4. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge;
5. als Wegebenutzer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge (einschließlich Kleinkrafträder), Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde;
6. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

2. Es werden gestrichen:

a) im § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 3, 5, § 7, § 14 Abs. 1, § 15, § 24 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 42 Nr. 3 Abs. 2 und im § 42 Nr. 4 Abs. 2 die Worte „und Plätzen",
b) im § 5 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und im § 35 Abs. 1 die Worte „oder Plätzen",
c) in der Überschrift D sowie im § 28 Abs. 2 und im § 33 die Worte „und Plätze",
d) im § 23 Abs. 1 die Worte „, Plätzen und Brücken".

3. Im § 2 Abs. 2 werden ersetzt die Worte „die für den öffentlichen Fuhrbetrieb" durch „welche im öffentlichen Fuhrgewerbe", das Wort „allgemeinen" durch „besonderen" und die Worte „Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe" durch „dem öffentlichen Fuhrgewerbe".

4. Im § 2 wird als Abs. 3 neu eingefügt:

(3) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung

der Fahrordnung in den §§ 21 bis 21b — Beurteilung der rechten und der linken Seite — als selbständiger Weg; beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden.

5. Der bisherige Abs. 3 des § 2 wird Abs. 4. Daselbst wird hinter „für" eingefügt „Kraftschlitten,".

6. Die Überschrift bei B a erhält folgende Fassung: „Beschaffenheit, Ausrüstung und Ladung".

7. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Lastkraftwagen, deren Eigengewicht zuzüglich der zulässigen Belastung 3 500 Kilogramm übersteigt, müssen an der linken Seite mit einem Spiegel versehen sein, der dem Führer die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts ermöglicht.

8. § 4 wird durch folgenden Abs. 10 ergänzt:

(10) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fahrzeugs verursachen kann. Am hinteren Ende des Fahrzeugs weit heraus ragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohkränze, Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein.

9. Im § 5 Abs. 3 Satz 5 fallen die Worte „bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Fahrzeugs bis vier Tonnen" fort.

10. Im § 6 Abs. 2 ist hinter Satz 2 folgender neue Satz einzufügen:

Die Bescheinigung darf erst ausgehändigt werden, wenn den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

11. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort in den Bezirk einer andern höheren Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser unverzüglich die Erteilung einer neuen Zulassungsbescheinigung unter Beifügung der bisherigen oder einer beglaubigten Abschrift davon zu beantragen; eines Sachverständigengutachtens (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht. Dem Fahrzeug wird ein neues Kennzeichen zugeteilt. Bei Aushändigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige der höheren Verwaltungsbehörde zurückzugeben und von dieser der vordem zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe des neuen Kennzeichens zu übersenden. Das Kraftfahrzeug ist in die Liste einzutragen.

12. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird am Schlusse hinter einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

sobald dies geschehen, gilt das Fahrzeug als abgemeldet.

Ferner erhält Satz 4 folgende Fassung:

In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn eine neue Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht rechtzeitig gelöst oder die Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird.

13. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Geht ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen andern Eigentümer über, der das Fahrzeug weiterbenutzen will, so hat der bisherige Eigentümer den Eigentumsübergang unverzüglich der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung des neuen Eigentümers anzuzeigen; er hat ferner dem neuen Eigentümer die Zulassungsbescheinigung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und diese seiner Anzeige beizufügen. Mit Eingang der Anzeige und der Empfangsbestätigung bei der höheren Verwaltungsbehörde gilt das Fahrzeug in der Person des bisherigen Eigentümers als abgemeldet. Der neue Eigentümer hat unverzüglich bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Erteilung einer neuen Zulassungsbescheinigung unter Beifügung der bisherigen oder einer beglaubigten Abschrift davon zu beantragen; eines Sachverständigengutachtens (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es nicht. War das Fahrzeug bisher von derselben höheren Verwaltungsbehörde zugelassen, so behält es sein Kennzeichen; die Liste ist zu berichtigen. War das Fahrzeug bisher von einer andern höheren Verwaltungsbehörde zugelassen, so wird es in die Liste eingetragen und ihm ein neues Kennzeichen zugeteilt. War dem Antrag nur eine beglaubigte Abschrift der bisherigen Zulassungsbescheinigung beigefügt, so ist gegen Aushändigung der neuen Zulassungsbescheinigung die bisherige zurückzugeben; diese ist der etwa vordem zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe des neuen Kennzeichens zu übersenden. Die neue Zulassungsbescheinigung darf erst ausgehändigt werden, wenn den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

14. § 6 wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

(7) Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann die höhere Verwaltungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenen Kraftfahrzeugen ein anderes Kennzeichen zuteilen. In diesen Fällen haben die Eigentümer die Zulassungsbescheinigungen der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen zwecks Berichtigung vorzulegen.

15. Im § 16 werden die Worte „sich in verkehrssicherem Zustand (§§ 3, 4) befindet" ersetzt durch „und die Ladung sich in vorschriftsmäßigem Zustand (§§ 3, 4) befinden". Am Schlusse wird hinzugefügt:

Der Halter eines Kraftfahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.

16. Im § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu besonderer" ersetzt durch „zur gehörigen". Abs. 1 Satz 2 fällt fort.

17. § 20 Abs. 2 fällt fort.

18. § 21 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 21

(1) Der Führer hat mit seinem Kraftfahrzeuge, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen,

die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — benutzen. Langsam fahrende Kraftfahrzeuge haben innerhalb geschlossener Ortsteile möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten.

(2) Beim Einbiegen in einen andern Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 21a

(1) Der Führer hat entgegenkommenden anderen Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Führer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsausweichen nicht zuläßt.

(2) Soweit bei Begegnung mit andern Wegebenutzern ein Ausweichen unmöglich ist, hat der Führer nötigenfalls umzukehren oder rückwärts zu fahren, wenn ihm dies nach den Umständen des Einzelfalls am leichtesten fällt.

§ 21b

(1) Der Führer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht zu überholen kundgeben, hat er dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach rechts wenden, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An unübersichtlichen Wegestellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten

§ 21c

An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfalle zu treffenden Anordnungen, das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Kraftfahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt.

§ 21d

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken- und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen Platz zu machen. Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die im Feuerwehrdienste begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(2) Kraftfahrzeuge, die sich auf Schienengleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen.

§ 21e

Der Führer hat andern Personen die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagerechtes Halten des Armes in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

§ 21f

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Führer auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen einer Dienstmütze ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt".
2. Hochheben eines Armes „Achtung, Halten".
3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt".

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt", gelbes Licht „Achtung, Halten", rotes Licht „Halt", Blinklicht „Langsamfahren".

(3) Unberührt bleibt die nach § 129 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 317) dem Führer obliegende Verpflichtung, im Zollgrenzbezirke den Anordnungen der Zollbeamten Folge zu leisten. Die Zollbeamten bedienen sich derselben Haltzeichen wie die Polizeibeamten. In bürgerlicher Kleidung Dienst verrichtende Zollbeamte zeigen beim Haltruf oder beim Geben des Haltzeichens eine grüne Armbinde mit Messingschild.

§ 21g

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Kraftfahrzeugs hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekreuzungen und scharfen Wegekrümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten

(2) Der Führer darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft. Er darf das Fahrzeug nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; insbesondere muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

19. § 22 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Kraftfahrzeuge mindestens ein Meter Abstand vom Straßenrande zu halten.

20. Im § 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „übertragen, im Falle des Satzes 2" ersetzt durch „übertragen; im Falle des Satzes 2 kann sie".

21. § 23 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den von der Polizeibehörde angebrachten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

22. § 35 Abs. 2 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

Die Abstempelung oder Ausgabe des Probefahrtkennzeichens darf nur gegen Vorlegung der Kraftfahrzeugsteuerkarte erfolgen.

23. § 35 Abs. 3 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn eine neue Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht rechtzeitig gelöst oder die Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird.

24. Im § 35 Abs. 10 werden Satz 5 und 6 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Als Überführungsfahrten gelten Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an einen andern Ort, wenn die Fahrten durch die Absicht dieser Verbringung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen, insbesondere Fahrten zur Verbringung von einer Herstellungsstätte an eine andere oder an eine Verkaufsstätte, bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Wohnorts des Eigentümers an den neuen Einstellungsort, bei Verkauf ins Ausland an einen Grenzort. Als Überführungsfahrten gelten ferner Fahrten zum Zwecke des Abschleppens eines auf öffentlichen Wegen schadhaft gewordenen Kraftfahrzeugs von der Stelle, wo es schadhaft geworden ist.

25. Im § 38 Satz 2 werden die Worte „Anhalten und Vorbeifahren in den im § 21 Abs. 2 und 3 genannten Fällen;" ersetzt durch „Halten, Überholen und Vorfahren in den in den §§ 21a bis 21c und 21g genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen;".

26. In Ziffer IV Abs. 1 Nr. 2 Abschnitt b der Anlage wird das Wort „Probefahrt" ersetzt durch „Prüfungsfahrt".

Artikel II

Für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Zugmaschinen ohne Güterladeraum mit einem Eigengewichte des betriebsfertigen Fahrzeugs von mehr als vier Tonnen, die nach Maßgabe der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 auf Grund einer Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 3) ohne Vorlegung eines amtlichen Wiegescheins oder einer Bescheinigung über die unter behördlicher Überwachung vorgenommene Wägung des betriebsfertigen Fahrzeugs zugelassen worden sind, hat der Eigentümer bis zum 15. September 1926 einen amtlichen Wiegeschein oder eine Bescheinigung der genanten Art der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat gegebenenfalls die Angabe des Eigengewichts in der Zulassungsbescheinigung zu berichtigen und der Steuerstelle entsprechende Mitteilung zu machen.

Berlin, den 28. Juli 1926.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Verordnung über Zolländerungen. Vom 30. Juli 1926.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses verordnet was folgt:

§ 1

Bis auf weiteres werden für die Waren der folgenden Nummern des Zolltarifs die daneben angegebenen Zollsätze erhoben:

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
aus 162	Mehl, auch gebrannt oder geröstet:	
	aus Getreide mit Ausnahme von Hafer und Gerste	10
	aus Hafer und Gerste	14
aus 164	Graupen, Grieß und Grütze:	
	aus Getreide mit Ausnahme von Hafer und Gerste	10
	aus Hafer und Gerste	14
aus 165	sonstige Müllereierzeugnisse:	
	aus Getreide mit Ausnahme von Hafer und Gerste	10
	aus Gerste	14
	aus Hafer, nicht in Einzelpackungen von $2\frac{1}{2}$ kg Rohgewicht oder darunter	14

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1926 in Kraft; den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses.

Berlin, den 30. Juli 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Zweite Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten. Vom 30. Juli 1926.

Auf Grund des § 88 Abs. 2 Satz 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Aufwertung der Pfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schuldurkunden öffentlich-rechtlicher Grundkredit- und Ablösungsanstalten besondere Vorschriften über den Ausgleich von Ansprüchen und Gegenansprüchen zwischen denselben Parteien zu erlassen, ohne hierbei an die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) gebunden zu sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe. Vom 30. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 53 Abs. 3, 54 und 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Auf die Aufwertung der von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe ausgegebenen Schuldverschreibungen (§ 51 des Aufwertungsgesetzes) finden die nachstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. nach Maßgabe der Artikel 2, 3 die Vorschriften der Artikel 30 bis 48, 54 bis 56 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392),
2. die Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags vom 26. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 182),
3. die Vorschriften der Artikel 1 bis 3, 5, 6 der Verordnung über die Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen vom 18. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 273).

Artikel 2

Mit Bezug auf diejenigen Schuldverschreibungen, für die eine Entscheidung nach § 51 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vor der Verkündung dieser Verordnung bereits ergangen ist, werden die in den Artikeln 30, 31, 42, 47 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vorgesehenen Termine wie folgt verlegt:

der Termin vom 31. Januar 1926 (Artikel 30 Abs. 2 Satz 2) auf den 31. Oktober 1926,

der Termin vom 28. Februar 1926 (Artikel 31 Abs. 4 Satz 1) auf den 30. November 1926,

der Termin vom 30. April 1926 (Artikel 31 Abs. 5 Satz 3) auf den 31. Januar 1927,

der Termin vom 30. November 1925 (Artikel 42 Satz 1, Artikel 47 Abs. 1 Satz 1) auf den 30. November 1926,

der Termin vom 31. Januar 1926 (Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, Abs. 2) auf den 31. Januar 1927,

der Termin vom 28. Februar 1926 (Artikel 42 Satz 2) auf den 28. Februar 1927,

der Termin vom 30. April 1926 (Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2) auf den 30. April 1927.

Artikel 3

Mit Bezug auf diejenigen Schuldverschreibungen, für die eine Entscheidung nach § 51 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vor der Verkündung dieser Verordnung noch nicht ergangen ist, werden die im Artikel 2 bezeichneten Termine wie folgt verlegt:

der Termin vom 31. Januar 1926 (Artikel 30 Abs. 2 Satz 2) auf das Ende des dritten,

der Termin vom 28. Februar 1926 (Artikel 31 Abs. 4 Satz 1) auf das Ende des vierten,

der Termin vom 30. April 1926 (Artikel 31 Abs. 5 Satz 3) auf das Ende des sechsten,

der Termin vom 30. November 1925 (Artikel 42 Satz 1, Artikel 47 Abs. 1 Satz 1) auf das Ende des vierten,

der Termin vom 31. Januar 1926 (Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, Abs. 2) auf das Ende des sechsten,

der Termin vom 28. Februar 1926 (Artikel 42 Satz 2) auf das Ende des siebenten,

der Termin vom 30. April 1926 (Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2) auf das Ende des neunten

auf die Veröffentlichung der Entscheidung folgenden Kalendermonats.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 42 S. 343) wird dahin berichtigt, daß im § 11 Satz 1, erster Halbsatz an Stelle des Wortes „Juli" das Wort „Juni" zu setzen ist.

Berlin, den 30. Juli 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Brandt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1926	Nr. 52

Inhalt: Dritte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze. (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 31. Juli 1926 ..... S. 431

Zweite Ergänzung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. Vom 31. Juli 1926 S. 433

Bekanntmachung der neuen Fassung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 31. Juli 1926 ..... S. 435

Bekanntmachung der neuen Fassung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. Vom 31. Juli 1926 ..... S. 445

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 27. Juli 1926, ist veröffentlicht: Gesetz zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1926. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-estnischen Konsularvertrags.

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 3. August 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-griechischen Abkommens wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente. — Bekanntmachung über die Ratifikation und den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs. — Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig.

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 6. August 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Abkommen zwischen Deutschland und Belgien über Paßerleichterungen für die beiderseitigen Staatsangehörigen im kleinen Grenzverkehre. — Verordnung über Änderung der Verordnung über die Beiräte für die Deutsche Reichsbahn vom 24. Juli 1922. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Dritte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze. (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins.) Vom 31. Juli 1926.

Auf Grund des § 11 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) werden die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 27. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 150) mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern des Reichstags bestehenden Ausschusses wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Einleitung (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 651) ist an Stelle von „(Reichsgesetzbl. S. 993 ff.)" zu setzen:

   in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349).

2. Die §§ 1 bis 67 erhalten die Überschrift:

I. Teil

Beamtenstellen

3. Im § 1 ist unter a und c hinter „1921" einzuschalten:

   in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925.

4. Im § 2 lautet der Eingang:

   Der I. Teil der Anstellungsgrundsätze findet auch Anwendung:

5. a) Im § 4 Abs. 1 sind die Abschnitte b, c und d zu streichen.

   b) Dafür ist zu setzen:

      b) bei sonstigen öffentlichen Körperschaften und

   c) der Abschnitt e erhält die Bezeichnung c.

6. § 4 Abs. 2 lautet:

   (2) Auf Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (§ 225, 359, 623, 702 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 779 —) sowie auf die mit den Rechten von Körperschaften ausgestatteten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (Artikel 137 Abs. 2 und 7 der Reichsverfassung) findet die Vorschrift im Abs. 1 keine Anwendung. Das gleiche gilt für solche Stellen (usw. wie bisher).

7. § 4. Im Abs. 3 ist an Stelle der Worte „In den folgenden Paragraphen" zu setzen:

   Im I. Teile der Anstellungsgrundsätze . . .

Artikel II

Hinter § 67 sind die nachstehenden Vorschriften aufzunehmen:

II. Teil

Stellen, die im Wege des Privatdienstvertrags zu besetzen sind

Versorgungsanwärter

§ 68

Als Versorgungsanwärter im Sinne des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze gelten die im § 1 bezeichneten Personen.

Vorbehaltene Stellen

§ 69

Unter Stellen im Sinne des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze sind solche Angestelltenstellen (Arbeitsplätze) zu verstehen, die im Wege des Privatdienstvertrags besetzt werden und nicht von vornherein nur einem vorübergehenden Bedürfnis dienen.

§ 70

(1) Nach Maßgabe des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze sind mit Versorgungsanwärtern zu besetzen die Stellen (§ 69)

a) bei den im § 4 Abs. 1 unter a bis c genannten Behörden,

b) bei den Betrieben des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und

c) bei den Betrieben, deren Erträge überwiegend dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen.

(2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 unter b und c vorliegen, entscheiden im Reichs- und Landesdienste die zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden, im übrigen die Aufsichtsbehörden.

(3) Die unter Abs. 1 fallenden Behörden, Anstalten, Betriebe usw. sind in den folgenden Vorschriften unter dem Ausdruck „Behörden" zusammengefaßt.

§ 71

(1) Auf Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (§§ 225, 359, 623, 702 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung vom 15. Dezember 1924, Reichsgesetzbl. I S. 779) sowie auf die mit den Rechten von Körperschaften ausgestatteten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (Artikel 137 Abs. 2 und 7 der Reichsverfassung) findet die Vorschrift im § 70 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für solche Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen und von weiblichen Inhabern des Beamtenscheins nicht begehrt werden.

§ 72

Vorbehaltene Stellen der Art, wie sie in den Vergütungsgruppen III bis V des Reichsangestelltentarifs vom 2. Mai 1924 aufgeführt sind, sind zur Hälfte, entsprechende Stellen der Vergütungsgruppen VI und VII zu einem Drittel mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Behörden, die nicht mehr als drei Angestellte beschäftigen, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 73

Abweichungen von den Vorschriften des § 72 sind, soweit es sich um den Reichs- und Landesdienst handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen; im übrigen bedürfen sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Abweichungen von den Vorschriften des § 70 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 74

Der Stellenvorbehalt (§ 72) gilt nur für solche Stellen, die auch Bewerbern ohne Versorgungsschein unmittelbar zugänglich sind. Auf Stellen, die nur im Wege des Aufstiegs in eine höhere Vergütungsgruppe besetzt werden, findet § 89 Anwendung.

Stellenverzeichnisse

§ 75

Die §§ 13 bis 16 finden sinngemäß Anwendung. Von diesen Vorschriften kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern abgewichen werden.

Bewerbung

§ 76

(1) Die §§ 17, 18 finden Anwendung.

(2) Auch während einer Beschäftigung auf Grund des II. Teiles der Grundsätze sind die Versorgungsanwärter berechtigt, sich um andere Stellen im Sinne des I. und II. Teiles der Grundsätze zu bewerben (§ 90).

Vorbemerkung

§ 77

(1) Die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1, 21 bis 28, 29 Abs. 1, 30 und 31 finden Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Einreihung der Versorgungsanwärter in die Vergütungsgruppen gelten die Festsetzungen der Tarifverträge.

Ausschreibung offener Stellen

§ 78

(1) Die Vorschrift im § 33 findet Anwendung.

(2) Als Stellenausschreibung im Sinne des Abs. 1 gilt auch eine drei Monate vor der Stellenbesetzung an die etwa nach § 18 errichtete Zentralstelle oder an das nächstgelegene Divisionskommando (Marinestationskommando) der Wehrmacht und die entsprechende, für die Schutzpolizei zuständige Stelle ergangene Mitteilung darüber, daß eine vorbehaltene Stelle demnächst zu besetzen ist.

(3) In dringenden Fällen gilt als Stellenausschreibung auch eine Mitteilung an das nächstgelegene Standortskommando der Wehrmacht und an die entsprechende, für die Schutzpolizei zuständige Stelle.

§ 79

Hat sich innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach der Ausschreibung (§ 78 Abs. 1 bis 3) einer offenen Stelle ein geeigneter Bewerber bei der in der Stellenausschreibung hierfür angegebenen Behörde nicht gemeldet, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand. Wird dann eine Person ohne Versorgungsschein eingestellt, so ist sie auf den Stellenanteil der Versorgungsanwärter anzurechnen.

Einberufung

§ 80

(1) Versorgungsanwärter, die eine Einberufung ablehnen oder innerhalb einer Frist von 7 Tagen sich nicht erklären, werden in der Bewerberliste der zuständigen Anstellungsbehörde gestrichen.

(2) Verspätet eingehende Erklärungen gelten als Neubewerbungen gemäß § 76.

§ 81

Die Behörden sind an die Reihenfolge in der Bewerberliste nicht gebunden.

§ 82

Die Vorschrift im § 41 findet Anwendung.

Besetzung der Stellen

§ 83

(1) Die Vorschriften des § 44 Abs. 1, Abs. 2a, e f und des § 45 Abs. 1 und 2 finden Anwendung.

(2) Solange der im § 72 vorgesehene Stellenanteil nicht erreicht ist, ist neben der anteilmäßigen Stellenbesetzung (§ 45 Abs. 1) mindestens jede mit einem Versorgungsanwärter besetzt gewesene Stelle wieder mit einem Versorgungsanwärter zu besetzen, es sei denn, daß gesetzliche oder tarifvertragliche Bindungen dem entgegenstehen.

(3) Die Einhaltung der Stellenvorbehalte ist von den Aufsichtsbehörden zu überwachen. § 45 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die obersten Landesbehörden befugt sind, die Erteilung der Genehmigung zu einer Abweichung von der vorgesehenen Reihenfolge auf unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 84

Ist die im § 83 vorgeschriebene Reihenfolge zuungunsten der Versorgungsanwärter unterbrochen worden, so ist bei nächster Gelegenheit ein Ausgleich vorzunehmen.

§ 85

Versorgungsanwärter dürfen hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Gebührnisse nicht schlechter gestellt werden als gleichartige Angestellte ohne Versorgungsschein.

Ausscheiden

§ 86

(1) Das nach den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen bestehende Kündigungsrecht wird durch den zweiten Teil der Anstellungsgrundsätze nicht berührt.

(2) Ein vertraglich bestehendes Kündigungsrecht soll nicht zum Zwecke einer Umgehung der Anstellungsgundsätze angewendet werden.

§ 87

Kann ein Versorgungsanwärter, der in eine Beamtenstelle einberufen worden ist, bei Einhaltung der Kündigungsvorschriften der Einberufung nicht rechtzeitig Folge leisten, so haben sich wegen Abwendung einer Schädigung des Versorgungsanwärters (§ 36), soweit eine solche unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes möglich ist, die Behörde, bei der der Versorgungsanwärter zur Zeit der Einberufung beschäftigt ist, und die ihn einberufende Behörde ins Einvernehmen zu setzen.

Nachweis der besetzten Stellen

§ 88

Gelegentlich der Vorlage der im § 51 vorgeschriebenen Nachweisungen teilen die Landesregierungen und die obersten Reichsbehörden dem Reichsminister des Innern mit, wieviel Versorgungsanwärter am ersten Tage des laufenden Kalenderhalbjahrs in Angestelltenstellen beschäftigt waren. § 51 Abs. 4 gilt auch hier.

Aufstieg in Stellen einer höheren Vergütungsgrupp-

§ 89

Die Vorschrift im § 52 gilt sinngemäß.

Behandlung der Versorgungsscheine nach der Einberufung der Bewerber

§ 90

Die Versorgungsscheine sind in sinngemäßer Anwendung des § 55 Abs. 1 von der einberufenden Behörde aufzubewahren. Sie dürfen aus Anlaß der Beschäftigung mit Eintragungen nicht versehen werden. Die Vorschriften der §§ 56 und 59 Abs. 1 finden jedoch Anwendung.

Beschwerdeweg

§ 91

Die Vorschrift des § 60 findet Anwendung.

Übergangsvorschriften

§ 92

Angestellte ohne Versorgungsschein, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze in Stellen befinden, die den Versorgungsanwärtern nach dem II. Teile der Anstellungsgrundsätze vorbehalten sind, dürfen nicht deshalb entlassen werden, um Versorgungsanwärter einzustellen.

III. Teil

Schlußvorschriften

Artikel III

1. Die §§ 68 bis 70 erhalten die Bezeichnung 93 bis 95.
2. Im § 95 erhält der Anfang folgende Fassung: Der I. Teil der Anstellungsgrundsätze tritt ...

Artikel IV

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Anstellungsgrundsätze in der gültigen Fassung durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 31. Juli 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Zweite Ergänzung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen Vom 31. Juli 1926

Mit Zustimmung des Reichsrats wird die Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1923 in der Fassung vom 9. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 48) wie folgt geändert:

I. Teil

Beamtenstellen

Vorbehaltene Stellen

Zu § 4 Abs. 1

a) Zwischen die Einleitung und die Überschrift „Versorgungsanwärter" ist zu setzen:

b) Die Ausführungsanweisung 2 erhält folgende Fassung:

Der I. Teil der Anstellungsgrundsätze regelt nur die Anstellung von Versorgungsanwärtern in Beamtenstellen (§ 11). Die Besetzung von Arbeitsplätzen, deren Inhaber sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis als Angestellte befinden, fällt unter den II. Teil der Anstellungsgrundsätze. Bei der Einstellung von Personen, die unter den Arbeiterlohntarif fallen, finden die Anstellungsgrundsätze keine Anwendung.

c) Hinter der Ausführungsanweisung zu § 64 Abs. 2 sind die nachstehenden Ausführungsanweisungen einzufügen:

II. Teil

Stellen, die im Wege des Privatdienstvertrags zu besetzen sind

Vorbehaltene Stellen

Zu § 69

Ein vorübergehendes Bedürfnis liegt vor, wenn die Anstellungsbehörde festgestellt hat, daß die Beschäftigung in einer Stelle voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauern wird.

Zu § 70 Abs. 1

Der Versorgungsschein gewährt seinem Inhaber keine Anwartschaft auf eine bestimmte Stelle.

Zu § 71 Abs. 2

Welche Stellen ihrer Art nach unter diese Vorschrift fallen, bestimmen hinsichtlich der Reichs- und Landesbehörden die obersten Reichs- oder Landesbehörden, im übrigen die Aufsichtsbehörden.

Zu § 73

Es handelt sich nicht um einmalige, sondern um dauernde Abweichungen grundsätzlicher, allgemeiner Art, die, soweit sie sich auf den im § 72 vorgeschriebenen Stellenanteil beziehen, aus den Stellenverzeichnissen ersichtlich sein müssen.

Stellenverzeichnisse

Zu § 75

1. Die Stellenverzeichnisse können in einfachster Form aufgestellt werden, wobei das zu der Ausführungsanweisung 1 zu § 13 gegebene Muster als Anhalt zu dienen hat.

2. Die Ausführungsanweisung zu § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Der letzte Satz dieser Ausführungsanweisung gilt für sämtliche Stellenverzeichnisse, die nach den Vorschriften des II. Teiles aufgestellt werden.

Bewerbung

Zu § 76

Die Ausführungsanweisung zu § 17 findet Anwendung.

Vormerkung

Zu § 77 Abs. 1

1. Die Ausführungsanweisungen 1 und 2 zu § 20 Abs. 1 finden Anwendung.

2. Die Bewerberliste kann in beliebiger Form geführt werden.

3. Die Ausführungsanweisungen 1 bis 3 zu § 21, 5 zu § 10 und 1 bis 4 zu § 22, zu §§ 23, 28 und 29 Abs. 1 finden Anwendung.

4. Die Ableistung eines unentgeltlichen Vorbereitungs- oder Probedienstes darf von den Versorgungsanwärtern nicht gefordert werden.

Ausschreibung offener Stellen

Zu § 78 Abs. 1

1. Die Ausführungsanweisungen 1, 2, 4, 5, a, b und d zu § 33 Abs. 1 finden sinngemäß Anwendung.

2. Eine kürzere als die im § 79 vorgesehene Bewerbungsfrist darf in der Stellenausschreibung nicht gefordert werden.

Einberufung

Zu § 80

Die Ausführungsanweisungen 2 bis 4 zu § 36 finden Anwendung.

Besetzung der Stellen

Zu § 83 Abs. 2

Die Vorschrift im § 79 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

Ausscheiden

Zu § 86

Ansprüche der Angestellten aus § 84 ff. des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) werden durch die Vorschrift des § 86 nicht berührt.

Aufstieg in Stellen einer höheren Vergütungsgruppe

Zu § 89

(1) Der Aufstieg von Angestellten ohne Versorgungsschein in Stellen einer höheren Vergütungsgruppe, die den Versorgungsanwärtern unmittelbar zugänglich sind, darf unbeschadet der Festsetzungen in den Tarifverträgen nicht dazu führen, daß der den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Teil der Stellen in dieser Vergütungsgruppe mit Personen ohne Versorgungsschein besetzt wird.

(2) Die Ausführungsanweisung zu § 52 gilt sinngemäß auch hier

Behandlung der Versorgungsscheine nach der Einberufung der Bewerber

§ 90

Die Ausführungsanweisungen zu § 55 Abs. 1, § 56 und § 59 Abs. 1 finden Anwendung.

Beschwerdeweg

Zu § 91

Die Ausführungsanweisung zu § 60 gilt auch hier.

Zu § 92

Die Vorschrift gilt auch für solche Angestellte ohne Versorgungsschein, die auf Grund des § 79 in eine vorbehaltene Stelle übernommen worden sind.

d) Die Ausführungsanweisung „Zu § 68" erhält die Bezeichnung:

Zu § 93

e) Anlage 5. Am Schlusse ist hinzuzufügen:

f) Hinsichtlich der Angehörigen des Reichswasserschutzes (§ 2 des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 149 —)
der Reichsverkehrsminister, die Leitung des Reichswasserschutzes.

Berlin, den 31. Juli 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Bekanntmachung der neuen Fassung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 31. Juli 1926.

Auf Grund des Artikel IV der dritten Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 31. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 431) werden die Anstellungsgrundsätze in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 31. Juli 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Anstellungsgrundsätze
(Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins)

Auf Grund des § 11 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349), des § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 597) und des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 165) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Teil

Beamtenstellen

Versorgungsanwärter

§ 1

Versorgungsanwärter im Sinne dieser Grundsätze sind die Inhaber

a) des Zivilversorgungsscheins gemäß § 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275), § 10 des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 25), §§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) und § 30 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925 (Militäranwärter),

b) des Zivilversorgungsscheins gemäß § 1 Abs. 4, 5, 7 und 8 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 309) (Militäranwärter),

c) des Zivildienstscheins gemäß §§ 10, 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925,

d) des Polizeiversorgungsscheins gemäß § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und § 2 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) sowie

e) des Beamtenscheins gemäß § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 31. Juli 1925.

§ 2

Der I. Teil der Anstellungsgrundsätze findet auch Anwendung:

a) auf die Inhaber des Anstellungsscheins gemäß § 17 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Anstellungsanwärter), mit den sich aus § 5 Abs. 1, §§ 42 und 54 ergebenden Beschränkungen,

b) auf solche ehemalige Militärpersonen, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist (§ 10 Ziffer 2 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907), mit der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Beschränkung.

Versorgungsscheine

§ 3

(1) Die Versorgungsscheine (§ 1) werden von der Behörde ausgestellt, die über die Versorgungsansprüche der Anwärter zu entscheiden hat.

(2) Wird ein Versorgungsschein ohne Verschulden des Versorgungsanwärters verspätet ausgehändigt, so hat die Behörde, die den Schein ausgestellt hat, diese Tatsache auf dem Scheine zu vermerken und dabei anzugeben, an welchem Tage der Schein hätte ausgehändigt werden müssen.

Vorbehaltene Stellen

§ 4

(1) Nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze sind mit Versorgungsanwärtern zu besetzen die Beamtenstellen (§ 11)

a) bei den Reichs-, Landes- und Kommunal- (Gemeinde- und Gemeindeverbands-) Behörden mit Ausschluß der Stellen des technischen Forstdienstes,

b) bei sonstigen öffentlichen Körperschaften und

c) die Stellen bei den Privateisenbahnen, soweit diesen durch reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen oder durch öffentlich-rechtliche Genehmigungen die Verpflichtung zur Anstellung von Versorgungsanwärtern auferlegt worden ist.

(2) Auf Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (§§ 225, 359, 623, 702 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 779 —) sowie auf die mit den Rechten von Körperschaften ausgestatteten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (Artikel 137 Abs. 2 und 7 der Reichsverfassung) findet die Vorschrift im Abs. 1 keine Anwendung. Das gleiche gilt für solche Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen und von weiblichen Inhabern des Beamtenscheins nicht begehrt werden.

(3) Im I. Teile der Anstellungsgrundsätze sind unter dem zusammenfassenden Ausdruck „Behörden" die vorstehend unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Behörden, Anstalten, Institute usw. zu verstehen.

§ 5

(1) Die Anwartschaft der Anstellungsanwärter (§ 2a) beschränkt sich auf solche Stellen, die für den Reichsdienst von den zuständigen obersten Reichsbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, für den Landesdienst durch die Landesregierungen, im übrigen, soweit es sich die Landesregierungen nicht selbst vorbehalten, im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden für die Anstellungsanwärter bestimmt und als solche in den Stellenverzeichnissen (§ 13) ersichtlich gemacht werden.

(2) Die Anwartschaft der mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten ehemaligen Militärpersonen (§ 2b) beschränkt sich auf die ihnen im Reichs- und Landesdienste bisher vorbehaltenen Stellen.

§ 6

Bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften, den Konsulaten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 9), sind die Stellen in den Besoldungsgruppen I bis III der Besoldungsordnung des Reichs und der dieser entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder usw., wenn ihre Obliegenheiten im wesentlichen in einfacheren Dienstverrichtungen bestehen, ausschließlich mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

§ 7

Bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften, den Konsulaten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 9), sind die Stellen, deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt, mindestens zu drei Vierteln mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

§ 8

(1) Bei allen Behörden, außer bei den Ministerien, den Gesandtschaften, den Konsulaten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 9), sind die nicht unter §§ 6, 7 fallenden Beamtenstellen der Besoldungsgruppen I bis VII der Besoldungsordnung des Reichs und der dieser entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder usw. mindestens zur Hälfte mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Beamtenstellen der Besoldungsgruppen VI und VII in Gemeindeverwaltungen, in denen nur eine Stelle dieser Art vorhanden ist.

§ 9

Die Beamtenstellen bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 104 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911, Reichsgesetzbl. S. 989) sind mindestens zu einem Drittel mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

§ 10

Abweichungen von den Vorschriften der §§ 6 bis 9 sind, soweit es sich um den Reichs- und Landesdienst handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen; im übrigen bedürfen sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit ein angemessener Ausgleich zu bewirken, es sei denn, daß es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden.

§ 11

(1) Als Beamtenstellen im Sinne der §§ 4 bis 10 gelten solche Stellen, in denen der Dienstanfänger die im Aufbau der Besoldungsgruppen für die betreffende Laufbahn vorgesehene erste planmäßige Anstellung findet (Eingangsstelle).

(2) Beginnt die Laufbahn in einer außerplanmäßigen Stelle, so haben die Verwaltungen schon bei der Annahme von Anwärtern zu berücksichtigen, daß bei der späteren planmäßigen Anstellung das vorgeschriebene Anteilsverhältnis gewahrt wird. Im übrigen finden die Anstellungsgrundsätze auch bei der Besetzung solcher Stellen Anwendung.

§ 12

Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Anstellungsgrundsätze.

Stellenverzeichnisse

§ 13

Die nach den §§ 6 bis 12 den Versorgungsanwärtern vorzubehaltenen Stellen sind in Verzeichnissen unter Angabe des Stellenanteils nachzuweisen. Über die Einrichtung des Stellenverzeichnisses trifft der Reichsminister des Innern die erforderlichen Anordnungen.

§ 14

(1) Die Stellenverzeichnisse werden für den Reichsdienst und die Privateisenbahnen durch die obersten Reichsbehörden, für den Landesdienst durch die obersten Landesbehörden aufgestellt. Sie sind dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Die Verzeichnisse sind auf dem laufenden zu halten und etwaige Nachträge oder Abänderungen dem Reichsminister des Innern jährlich bis zum 1. Juli bekanntzugeben.

§ 15

Die Stellenverzeichnisse der im § 14 nicht genannten Behörden sind, soweit sie nicht in einzelnen Ländern schon bisher von der Landesregierung aufgestellt worden sind, von den Anstellungsbehörden aufzustellen und den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde möglichst sogleich, spätestens aber bis zum nächsten 1. Juli, zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 16

(1) Über die Veröffentlichung der Verzeichnisse treffen
a) für das Reich und die Privateisenbahnen der Reichsminister des Innern,
b) für die Länder die Landesregierungen,
c) für die übrigen Anstellungsbehörden die Aufsichtsbehörden oder die Landesregierung
die entsprechenden Anordnungen.

(2) Die unter c genannten Behörden überweisen Abschriften der Verzeichnisse den von dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Behörden und teilen diesen auch die Änderungen in bestimmten Zeitabschnitten von längstens einjähriger Dauer mit.

Bewerbung

§ 17

Die Versorgungsanwärter haben sich um die Stellen (§ 11) selbst zu bewerben. Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar an die aus dem Stellenverzeichnisse (§ 13) oder aus der Stellenausschreibung (§ 33) ersichtlichen Behörden zu richten.

§ 18

(1) Die obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen können Behörden benennen, an die bestimmte oder sämtliche Bewerbungsgesuche ausschließlich zu richten sind.

(2) In solchen Fällen teilen die Anstellungsbehörden dieser Behörde die zu besetzenden Stellen mit, die ihnen darauf die Anwärter in der für die Einberufung maßgebenden Reihenfolge bekannt gibt.

§ 19

(1) Die Versorgungsanwärter sind zu Bewerbungen so lange berechtigt, bis sie in einer planmäßigen Stelle angestellt sind, mit der Anwartschaft auf Ruhegehalt verbunden ist. Mit einer solchen Anstellung erlöschen, unbeschadet der Vorschriften des § 65, alle übrigen Bewerbungen. Im Falle einer Kündigung durch die Anstellungsbehörde leben die Vormerkungen bei anderen Behörden, wie sie am Tage der planmäßigen Anstellung bestanden haben, wieder auf und sind auf Antrag des Versorgungsanwärters in den Listen wiederherzustellen.

(2) Bestehen bei einer Verwaltung mehrere Anstellungsbehörden für dieselbe Laufbahn, so wird der Bewerber nach der Annahme der Einberufung bei einer dieser Anstellungsbehörden in den Bewerberlisten der übrigen Anstellungsbehörden derselben Verwaltung gestrichen.

Vormerkung

§ 20

(1) Jeder Bewerber, dessen Unbrauchbarkeit sich nicht ohne weiteres aus der Bewerbung ergibt, ist von der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) in eine Bewerberliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Im Falle der Ablehnung sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Reihenfolge der Eintragungen ist, abgesehen von der Bestimmung im Abs. 3, der Tag des Einganges der ersten Meldung bei der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) maßgebend. Als Tag der ersten Meldung gilt der Tag, an dem das Bewerbungsgesuch mit allen vorgeschriebenen Unterlagen eingegangen ist, bei nicht vollständigen Gesuchen der Tag, an dem sämtliche nachgeforderten Unterlagen eingegangen sind. Gehen mehrere Meldungen an demselben Tage ein, so entscheidet über die Reihenfolge der Eintragungen der Tag der Ausstellung des Versorgungsscheins, bei gleichem Ausstellungstage das Lebensalter des Bewerbers; Bewerbungsgesuche, die innerhalb zweier Wochen nach Ausstellung des Versorgungsscheins eingehen, gelten als am Tage der Ausstellung des Versorgungsscheins eingegangen. Bei verspäteter Aushändigung des Versorgungsscheins (§ 3 Abs. 2) gilt als Tag der ersten Meldung der Tag, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen; dies geschieht jedoch nur dann, wenn der Versorgungsanwärter innerhalb zweier Wochen nach Erteilung des Scheines seine Vormerkung beantragt.

(3) Schwerbeschädigte (§ 20 Abs. 5), die sich innerhalb dreier Monate nach Erteilung des Versorgungsscheins für eine Stelle melden, sind in der Bewerberliste unter dem Tage einzutragen, an dem sie wegen des ihre Dienstbeschädigung begründenden Leidens erstmalig in ein Lazarett oder in eine Heilanstalt aufgenommen worden sind. Eine Bescheinigung hierüber, die das zuständige Versorgungsamt erteilt, ist der Bewerbung beizulegen. Bei gleichem Aufnahmetag ist das Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend. Bei schwerbeschädigten Versorgungsanwärtern (§ 1a bis d) und den im § 2 genannten Personen, die nicht den Beamtenschein besitzen, findet diese Art der Vormerkung nur Anwendung, wenn sie günstiger ist. Die Frist von drei Monaten beginnt, soweit es sich um Stellen handelt, die erst in den auf Grund des § 13 aufzustellenden neuen Stellenverzeichnissen den Versorgungsanwärtern neu vorbehalten worden sind, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Stellenverzeichnisse (§ 16).

(4) Schwerbeschädigte Bewerber sind in der Bewerberliste besonders kenntlich zu machen.

(5) Als schwerbeschädigt im Sinne dieser Anstellungsgrundsätze gelten
a) die Inhaber des Beamtenscheins (§ 1c),
b) die übrigen Versorgungsanwärter (§ 1a bis d) und die im § 2 genannten Personen, die infolge einer Dienstbeschädigung um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Anspruch auf Pension (Ruhegehalt) oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

§ 21

(1) Die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen sind von den Anstellungsbehörden festzulegen. Dabei dürfen an Versorgungsanwärter nicht höhere Anforderungen gestellt werden als an andere Bewerber. Von Schwerbeschädigten darf nur das für die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(2) Die Festlegung der zu stellenden Anforderungen bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 22

Die zuständigen Behörden (§§ 17, 18) dürfen Bewerbungsgesuche der Versorgungsanwärter nur ablehnen, wenn letztere den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Die Bewerbung darf im besonderen nicht ohne weiteres deshalb zurückgewiesen werden, weil bereits Bewerber in ausreichender Zahl vorgemerkt sind oder der Bewerber ein bestimmtes Lebensalter überschritten hat. Altersgrenzen können für gewisse Dienstzweige mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch die obersten Reichs- oder Landesbehörden zugelassen werden.

§ 23

Anträge von Versorgungsanwärtern auf Vormerkung, die nach Ablauf von 10 Jahren seit Ausstellung des Versorgungsscheins gestellt werden, brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

§ 24

Von jedem Bewerber kann die Beibringung von Führungszeugnissen, und zwar auch für die Dienstzeit in der Wehrmacht oder in der Schutzpolizei, verlangt werden.

§ 25

(1) Die Anstellungsbehörden können die Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes über den gesundheitlichen Zustand des Bewerbers verlangen. Eine anderweite ärztliche Untersuchung, durch die dem Anwärter besondere Kosten erwachsen, darf nur gefordert werden, soweit für gewisse Verwaltungen oder Dienstzweige einzelner Verwaltungen besondere Anforderungen an den Gesundheitszustand zu stellen oder seit der Ausstellung des letzten Zeugnisses mehr als zwei Jahre verflossen sind.

(2) Amtsärztliche Zeugnisse aus den Versorgungsakten, auf Grund deren der Versorgungsanspruch anerkannt worden ist, dürfen den Anstellungsbehörden nur insoweit mitgeteilt werden, als seit ihrer Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

§ 26

Der Anstellungsbehörde bleibt es unbenommen, von den Bewerbern Schulzeugnisse einzufordern. Die Annahme der Bewerbung darf jedoch von der Beibringung bestimmter Schul- und sonstiger Zeugnisse nur abhängig gemacht werden, wenn es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden.

§ 27

(1) Versorgungsanwärter können nach der Aufnahme in die Bewerberlisten zur Feststellung ihrer allgemeinen Bildung einer Vorprüfung unterworfen werden. Fachkenntnisse dürfen in dieser Vorprüfung nur verlangt werden, wenn es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden.

(2) Die von den Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei bestandenen Abschlußprüfungen der amtlichen Unterrichtskurse sind als Nachweis der erforderlichen allgemeinen Bildung insoweit anzusehen, als sie von den obersten Reichs- und Landesbehörden als Ersatz der Vorprüfung anerkannt sind.

(3) Versorgungsanwärter, deren allgemeine Bildung erst nach Aufnahme in die Bewerberlisten festgestellt werden kann, sind hierzu nach der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungen heranzuziehen.

§ 28

Bewerber, deren Ungeeignetheit nach der Vormerkung festgestellt worden ist, werden in der Bewerberliste gestrichen. Sie sind hiervon zu benachrichtigen. Bewerben sie sich später von neuem, so gilt diese Bewerbung als erste Meldung im Sinne des § 20 Abs. 2.

§ 29

(1) Versorgungsanwärter, die ihre Bewerbung aufrechterhalten wollen, müssen dies jährlich zum 1. Dezember der die Bewerberliste führenden Behörde mitteilen. Bewerber, die dies unterlassen, werden in den Listen gestrichen. Die Bewerber sind hierauf bei der Vormerkung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Weisen Versorgungsanwärter im Falle der Streichung nach, daß der Erneuerung ihrer Bewerbung Hindernisse entgegenstanden, deren Behebung bis zur Absendung der neuen Meldung nicht in ihrer Macht lag, so ist ihre Streichung rückgängig zu machen, wenn sie dann noch den Anforderungen für die Stelle genügen. Bei etwa inzwischen erfolgten Einberufungen anderer Anwärter hat es sein Bewenden.

(3) Endgültig gestrichene Versorgungsanwärter sind auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder einzutragen.

§ 30

(1) Bewerber, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung (§§ 20, 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzbl. S. 496) oder an Stelle des Zivildienstscheins die Zulage zu den laufenden Übergangsgebührnissen (§ 8 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 und § 4 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922) wählen, haben hiervon den Behörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Listen zu streichen.

(2) Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Mannschaftversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906) und der Rückzahlung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 desselben Gesetzes) sind sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in die Listen einzutragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch den Anforderungen genügen.

§ 31

Die Versorgungsanwärter sind verpflichtet, die Behörden, bei denen sie vorgemerkt sind, dauernd über ihre persönlichen Verhältnisse zu unterrichten, soweit diese Einfluß auf die Einberufung haben. Im besonderen ist jeder Wohnungswechsel oder die planmäßige Anstellung unverzüglich anzuzeigen. Kommen die Versorgungsanwärter dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie in den Listen gestrichen werden.

Die Streichung ist rückgängig zu machen, wenn triftige Gründe für die Unterlassung binnen 6 Monaten nach deren Behebung vorgebracht werden. Bei etwa inzwischen erfolgten Einberufungen anderer Anwärter hat es sein Bewenden.

§ 32

Die Bewerberlisten sind im Reichs- und Landesdienste nach Anweisung der obersten Reichs- und Landesbehörden, im übrigen von den Aufsichtsbehörden jährlich einer Prüfung zu unterziehen.

Ausschreibung offener Stellen

§ 33

(1) Offene, den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stellen, für die keine Bewerber vorgemerkt sind, werden, soweit es sich nicht um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden, von der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) einer von dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Stelle angemeldet und von dieser durch ein in der Regel wöchentlich erscheinendes amtliches Blatt (Anstellungsnachrichten) bekanntgemacht.

(2) Stellenausschreibungen, die den hierüber gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu wiederholen.

§ 34

Hat sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Tage der Ausschreibung einer offenen Stelle in den Anstellungsnachrichten (§ 33) ein geeigneter Bewerber bei der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) nicht gemeldet, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 35

Melden sich auf Grund einer Stellenausschreibung mehrere Bewerber, so sind sie, falls ihre Berücksichtigung bei Besetzung der Stelle nicht erfolgen kann, in die Bewerberlisten aufzunehmen, wenn sie dies ausdrücklich beantragt haben (§§ 20 ff.).

Einberufung

§ 36

Versorgungsanwärter, die eine Einberufung ablehnen oder sich innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist von mindestens 8 Tagen nicht erklären, werden in der Bewerberliste der zuständigen Anstellungsbehörde gestrichen. Machen sie binnen 6 Monaten Gründe für die Ablehnung der Einberufung oder die Unterlassung der Erklärung geltend, die von der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) als ausreichend anerkannt werden, so sind sie in die Bewerberliste an alter Stelle wieder einzutragen. Sie treten jedoch hinsichtlich ihrer Anwartschaft auf planmäßige Anstellung hinter die infolge ihrer Ablehnung oder Nichterklärung einberufenen Anwärter zurück.

§ 37

(1) Für die Einberufung der Bewerber ist grundsätzlich die Reihenfolge in den Bewerberlisten maßgebend.

(2) Abweichungen sind, abgesehen von den in den §§ 38 bis 42 erwähnten Fällen, nur zulässig, wenn sie durch dienstliche Interessen der Anstellungsbehörden bedingt sind. Vor jeder Abweichung ist die Zustimmung der im § 32 genannten Behörden einzuholen.

§ 38

(1) In die erste beim Inkrafttreten dieser Grundsätze freie oder frei werdende vorbehaltene Stelle, alsdann mindestens in jede fünfte Stelle dieser Art, ist ein bereits vorgemerkter schwerbeschädigter Bewerber einzuberufen.

(2) Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1 sind im Einzelfalle zulässig, wenn durch die Einberufung eines schwerbeschädigten Bewerbers dringende dienstliche Interessen der Anstellungsbehörde leiden würden. Sie bedürfen für den Reichsdienst der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministeriums, im übrigen der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Der zuständigen Hauptfürsorgestelle ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Allgemein kann von der Vorschrift des Abs. 1 abgewichen werden, wenn von der Gesamtzahl der Beamtenstellen einer Verwaltung des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bereits ein mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums festzusetzender Bruchteil der Stellen mit Schwerbeschädigten besetzt ist. Diese Bestimmung kann auch auf einen Reichs- oder Landesteil beschränkt werden.

(4) Mit Zustimmung des Reichsministeriums des Innern und des Reichsarbeitsministeriums können außerdem ganze Beamtengruppen von der Besetzung mit Schwerbeschädigten ausgenommen werden.

§ 39

(1) Bei Einberufungen soll in der Regel, unbeschadet der Vorschrift des § 38, den Landesangehörigen der Vorzug gegeben werden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

(2) Als Landesangehörige im Sinne dieser Anstellungsgrundsätze sind hierbei außer den Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen, auch Bewerber anzusehen, die zur Zeit der Ausstellung des Versorgungsscheins die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes durch Aufnahme besaßen.

§ 40

Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst, für den Wasserzolldienst, den Schiffs- und Baggerdienst, Kanal- und Stromdienst sowie für den Dienst in Binnenhäfen sind, soweit für die Stellen seemännische Ausbildung notwendig oder im dienstlichen Interesse erwünscht ist, in erster Linie ehemalige Angehörige der Marine zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Stellen im Maschinendienst in den genannten Dienstzweigen bezüglich derjenigen ehemaligen Angehörigen der Marine, die maschinentechnisch ausgebildet sind.

§ 41

(1) Die Stellen (§ 13) im staatlichen und kommunalen Polizeidienst und in der Landjägerei werden den aus der Schutzpolizei hervorgegangenen Versorgungsanwärtern in der Weise vorbehalten, daß diese Stellen mit sonstigen Versorgungsanwärtern nicht besetzt werden dürfen, solange noch geeignete Anwärter aus der Schutzpolizei vorhanden sind. Gleiches gilt für die aus der Wehrmacht hervorgegangenen Versorgungsanwärter hinsichtlich der ihnen im Dienste der Wehrmacht vorbehaltenen Stellen.

(2) Über einen etwaigen Ausgleich zugunsten der Angehörigen der Wehrmacht trifft der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats die erforderlichen Bestimmungen.

§ 42

Anstellungsanwärter (§ 2a) dürfen nur dann einberufen werden, wenn Versorgungsanwärter nicht vorgemerkt sind oder sich zur Annahme der zu besetzenden Stellen nicht bereit gefunden haben. Hiernach einberufene Anstellungsanwärter stehen hinsichtlich der planmäßigen Anstellung den Versorgungsanwärtern gleich.

§ 43

Vor der Einberufung eines Versorgungsanwärters haben sich die zuständigen Behörden (§§ 17, 18) die Urschrift des Versorgungsscheins vorlegen zu lassen.

Besetzung der Stellen

§ 44

(1) Sofern sich Versorgungsanwärter finden, die zur Übernahme der Stellen geeignet (§ 22) und bereit sind, dürfen diese mit anderen Personen nicht besetzt werden.

(2) Ausnahmsweise können vorbehaltene Stellen verliehen werden

a) solchen Beamten,
   1. die dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzt sind und Ruhegehalt, Wartegeld oder gleich zu erachtende Einnahmen beziehen;
   2. die zu ihrem Dienste unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde;
   3. im Wege der Versetzung, falls die Aufsichtsbehörde zustimmt. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich um einen ehemaligen Versorgungsanwärter handelt, oder wenn durch die Versetzung eine den Versorgungsanwärtern vorbehaltene, möglichst gleichwertige Stelle frei wird;

b) ehemaligen Versorgungsanwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen planmäßigen Stelle befinden;

c) sonstigen Personen, denen für den Reichsdienst auf Antrag des Reichsministers des Innern durch den Reichspräsidenten, im übrigen durch eine Landesregierung ausnahmsweise die Anstellungsberechtigung für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig verliehen worden ist, weil ein besonderes dienstliches Interesse der betreffenden Verwaltung dafür vorliegt;

d) Angehörigen der Schutzpolizei, die noch keine Anwartschaft auf Versorgung haben, soweit es sich um Stellen des Exekutivdienstes der sonstigen Polizei und der Landjägerei handelt und die Übernahme von einer Landesregierung aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen angeordnet wird;

e) in den Betriebsverwaltungen tätigen Personen, die einen Unfall im Betrieb oder in der Verwaltung erlitten haben oder schwerkriegsbeschädigt sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Anstellung nur im Bereiche desselben Betriebs oder derselben Verwaltung erfolgen darf, in der sie zur Zeit des Unfalls oder bei Schwerkriegsbeschädigten vor der Einziehung zum Kriegsdienst beschäftigt waren, und nur insoweit, als sie nach der Eigenart des Betriebs vor dem schädigenden Ereignis Aussicht auf Anstellung im Beamtenverhältnisse hatten. Darüber, ob eine Aussicht auf Anstellung bestand, ist die Entscheidung der betreffenden Verwaltung maßgebend;

f) Arbeitern solcher Betriebsverwaltungen, die nach der Besonderheit ihrer Betriebe dauernd auf die Beschäftigung von Arbeitern angewiesen sind und den Nachwuchs für die Beamtenstellen der Besoldungsgruppen I bis III schon bisher zum Teil aus ihrem Arbeiterpersonal (Aushilfsbeamte) entnommen haben. Die nähere Festsetzung des auf die Arbeiter entfallenden Stellenanteils ist im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern durch das Stellenverzeichnis vorzunehmen.

§ 45

(1) Offene Stellen, die den Versorgungsanwärtern nur teilweise vorbehalten sind (§§ 7, 8, 9), werden in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Versorgungsanwärtern und anderen Anwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Gruppe von Anwärtern besetzten Stellen.

(2) Werden planmäßig angestellte ehemalige Versorgungsanwärter in Stellen befördert, die zugleich Eingangsstellen für Versorgungsanwärter sind, so sind sie auf den Stellenanteil der Versorgungsanwärter anzurechnen.

(3) Schwerbeschädigte, die Inhaber des Beamtenscheins sind, scheiden bei Berechnung des Anteilsverhältnisses (Abs. 1) aus. Sonstige schwerbeschädigte Versorgungsanwärter kommen auf den Anteil der Versorgungsanwärter, schwerbeschädigte Anwärter ohne Versorgungsschein auf den Anteil der Anwärter ohne Versorgungsanwartschaft in Anrechnung.

(4) Lassen besondere dienstliche Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von der im Abs. 1 vorgeschriebenen Reihenfolge erwünscht erscheinen, so hat die Anstellungsbehörde vor der Übertragung der Stelle an einen nicht im Besitz eines Versorgungsscheins befindlichen Anwärter die Genehmigung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 32) einzuholen.

§ 46

(1) Ist die im § 45 Abs. 1 vorgeschriebene Reihenfolge in unrichtiger Anwendung der Anstellungsgrundsätze zuungunsten der Versorgungsanwärter unterbrochen worden, so ist ein Ausgleich zu bewirken.

(2) Ein solcher Ausgleich ist ferner sobald als möglich vorzunehmen, wenn die im § 45 Abs. 1 vorgeschriebene Reihenfolge auf Grund des § 44 Abs. 2a, c und e und § 45 Abs. 4 unterbrochen worden ist.

§ 47

Ein Versorgungsanwärter kann zunächst auf Probe angestellt oder vor der Anstellung zu einer Probedienstleistung einberufen werden. Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur in solchem Umfang stattfinden, wie mit dem Freiwerden von Stellen (§ 11) zu rechnen ist. In die Zeit der Probedienstleistung kann auch eine Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit ganz oder zum Teil gelegt werden.

§ 48

(1) Die Probezeit (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung) darf, soweit sie nicht aus in der Person der Versorgungsanwärter liegenden Gründen verlängert werden muß, höchstens ein Jahr betragen.

(2) Ist für Anwärter ohne Versorgungsschein eine längere Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit vorgeschrieben, so darf die Probedienstleistung auch für Versorgungsanwärter entsprechend, jedoch höchstens bis zur Dauer von 3 Jahren, ausgedehnt werden. Dies ist in den Stellenverzeichnissen ausdrücklich festzulegen. Die über ein Jahr hinausgehende Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit ist später auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit anzurechnen, es sei denn, daß die Verlängerung der Probedienstzeit durch die Schuld des Versorgungsanwärters bewirkt worden ist.

§ 49

Den Versorgungsanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Vergütung von nicht weniger als $^3/_4$ des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 50

Spätestens bei Ablauf der Probezeit (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung) hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Bewerber in seiner Stelle zu bestätigen, in den Zivildienst zu übernehmen oder wegen Ungeeignetheit zu entlassen ist. Der Versorgungsanwärter ist unter Angabe der Gründe mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit entsprechend zu verständigen, wenn er auf dauernde Übernahme nicht zu rechnen hat. Die vierzehntägige Frist gilt auch dann, wenn ein Versorgungsanwärter vor Ablauf der Probezeit entlassen werden soll, es sei denn, daß sich ein weiteres Verbleiben des ungeeigneten Anwärters bei der Behörde mit den Erfordernissen des Dienstes nicht vereinbaren läßt.

Nachweis der besetzten Stellen

§ 51

(1) Den im § 32 genannten Behörden ist halbjährlich zum 15. Mai und 15. November eine Nachweisung über die Zahl der im vorangegangenen Kalenderhalbjahre besetzten, den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen einzureichen, aus der — nach Besoldungsgruppen getrennt — hervorgeht,

a) wieviel Stellen bestimmungsgemäß mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären,
b) wieviel Stellen mit Versorgungsanwärtern tatsächlich besetzt worden sind,
c) wieviel Stellen mit Anwärtern ohne Versorgungsschein besetzt sind
   1. gemäß § 34,
   2. gemäß § 44 Abs. 2a, c und e,
d) welche Ausgleiche (Zahl der Stellen) vorgenommen sind
   1. gemäß § 46,
   2. gemäß § 62.

(2) Auf Grund der Nachweisungen (Abs. 1) ist zu prüfen, ob bei der Besetzung der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen nach den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze verfahren worden ist.

(3) Die Nachweisungen sind nach der Prüfung (Abs. 2) dem Reichsminister des Innern vorzulegen.

(4) Der Reichsminister des Innern kann die Aufstellung von Jahresnachweisungen an Stelle der Halbjahresnachweisungen zulassen.

Beförderungsstellen

§ 52

Für die Beförderung über die erste planmäßige Anstellung hinaus sind lediglich die bei den einzelnen Verwaltungen bestehenden Bestimmungen maßgebend. Es dürfen jedoch keine Vorschriften zuungunsten der Versorgungsanwärter getroffen werden.

§ 53

Bestehen behördliche Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Beamten, so ist den aus den Kreisen der Versorgungsanwärter hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den aus den Kreisen der Anwärter ohne Versorgungsschein hervorgegangenen Beamten Gelegenheit zu geben, diese Einrichtungen zu benutzen, soweit es mit den Anforderungen des Dienstes vereinbar ist.

§ 54

Anstellungsanwärter (§ 2a) sind bei der Beförderung oder Versetzung in die im § 6 genannten Stellen als Versorgungsanwärter, im übrigen als Anwärter ohne Versorgungsanwartschaft anzusehen.

Behandlung der Versorgungsscheine nach Einberufung der Bewerber

§ 55

(1) Die den Versorgungsanwärter einberufende Behörde hat den Versorgungsschein (§ 43) bis zur planmäßigen Anstellung des Anwärters aufzubewahren. Zur Weiterbewerbung ist diesem eine beglaubigte Abschrift des Versorgungsscheins zu erteilen.

(2) Nach der planmäßigen Anstellung eines Versorgungsanwärters ist der Versorgungsschein von der Anstellungsbehörde endgültig zu den Akten zu nehmen, gleichviel, ob die Anstellung in einer den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stelle erfolgt ist oder nicht.

§ 56

(1) Wird gegen einen Versorgungsanwärter vor oder nach seiner Anstellung im Zivildienst ein gerichtliches Verfahren eröffnet, so ist der Versorgungsschein zu den Strafakten einzufordern.

(2) Führt das Verfahren zu einem rechtskräftigen Urteil, das die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit des Versorgungsanwärters zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so hat das Gericht den wesentlichen Inhalt der Urteilsformel auf dem Scheine zu vermerken und ihn der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, zu übersenden. Diese gibt ihn nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, dem Versorgungsanwärter zurück. Bei dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist der Schein verwirkt.

(3) Ist rechtskräftig auf eine Gefängnisstrafe erkannt, die eine Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht zur Folge hat, so hat das Gericht den wesentlichen Inhalt der Urteilsformel auf dem Scheine zu vermerken und ihn der Anstellungsbehörde zu übersenden, Versorgungsanwärtern aber, die nicht im Zivildienst angestellt oder beschäftigt sind, unmittelbar zurückzugeben. Gleichzeitig ist der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, eine beglaubigte Abschrift des Vermerkes zu übersenden.

(4) In allen anderen Fällen ist der Schein nach Abschluß des Verfahrens der Anstellungsbehörde zu übersenden, Versorgungsanwärtern aber, die nicht im Zivildienst angestellt oder beschäftigt sind, unmittelbar zurückzugeben.

§ 57

(1) Scheidet ein Versorgungsanwärter aus anderen als den im § 56 Abs. 2 bezeichneten Gründen unfreiwillig aus dem Dienste, so hat die Anstellungsbehörde die Gründe hierfür im Versorgungsscheine zu vermerken. Der Schein ist sodann dem Versorgungsanwärter zurückzugeben.

(2) Scheidet ein Versorgungsanwärter freiwillig, aber ohne Ruhegehalt aus, so ist dies im Versorgungsscheine vor dessen Rückgabe an den Versorgungsanwärter zu vermerken.

§ 58

Der Versorgungsschein erlischt, sobald der Versorgungsanwärter aus der Stelle, die er auf Grund des Versorgungsscheins erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist. Der Versorgungsschein wird in diesem Falle nicht zurückgegeben.

§ 59

(1) Die im § 56 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Vermerke können von der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, gelöscht werden, wenn die zugrunde liegende Strafe im Strafregister gelöscht ist.

(2) Der im § 57 Abs. 1 vorgesehene Vermerk kann in besonderen Ausnahmefällen von der Behörde, die ihn auf den Schein gesetzt hat, gelöscht werden, wenn der Versorgungsanwärter durch den Vermerk in seinem Fortkommen in unbilliger Weise behindert wird.

Beschwerdeweg

§ 60

Dem Versorgungsanwärter steht das Recht der Beschwerde im Aufsichtswege zu, falls er annimmt, daß die Anstellungsgrundsätze zu seinen Ungunsten verletzt worden sind.

Übergangsvorschriften

§ 61[1])

Die Vorschrift des § 10 Ziffer 4 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst bleibt für die Inhaber der von der Militärverwaltung ausgestellten Forstversorgungsscheine in Kraft.

§ 62[2])

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst und des § 12 Abs. 3 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Kommunal- usw. Dienst bleiben hinsichtlich der vorzunehmenden Ausgleiche unberührt.

§ 63[3])

Militäranwärter mit einer Militärdienstzeit von weniger als acht Jahren sowie die ihnen nach § 22 Abs. 3 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst gleichstehenden Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Grundsätze in einem besonderen, nunmehr wegfallenden Abschnitt der Bewerberliste vorgemerkt sind, werden mit dem Tage der Vormerkung in dieser Liste in die nunmehr allein geltende Bewerberliste übernommen.

---

[1]) § 10 der Anstellungsgrundsätze I von 1907. usw.... Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden;

3. usw.

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. usw.

[2]) § 17 Abs. 2 der Anstellungsgrundsätze I von 1907. Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

§ 12 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze II von 1907. Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

[3]) § 22 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze I von 1907. Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen als Unter-

§ 64

(1) Versorgungsanwärter, denen der Versorgungsschein deshalb nachträglich erteilt worden ist, weil bei ihrer Entlassung aus der Wehrmacht oder der Schutzpolizei die Anstellungsgrundsätze noch nicht in Kraft waren oder weil die Länder bei Erscheinen der Anstellungsgrundsätze ihre Schutzpolizeiversorgungsgesetze noch nicht erlassen hatten, sind mit dem Tage ihrer Entlassung aus der Wehrmacht oder der Schutzpolizei in die Bewerberliste aufzunehmen, wenn der Antrag auf Vormerkung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze, von Versorgungsanwärtern der Schutzpolizei innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Polizeiversorgungsscheins gestellt worden ist.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des Schlußsatzes des § 20 Abs. 2 finden sinngemäß auch auf solche Versorgungsanwärter Anwendung, die bereits vorgemerkt, aber noch nicht einberufen sind.

§ 65

(1) Planmäßig angestellte Versorgungsanwärter, die zur Zeit der Anstellung auch für Stellen einer höheren Besoldungsgruppe vorgemerkt sind oder waren, werden auf Antrag noch fünf Jahre nach Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze in den Bewerberlisten belassen. Für Schwerbeschädigte, die den Beamtenschein erst nach der planmäßigen Anstellung erhalten oder erhalten haben, beginnt die Frist von fünf Jahren erst drei Monate nach der Erteilung des Beamtenscheins, frühestens jedoch drei Monate nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift. Bis zum Ablauf der drei Monate haben sie das Recht, sich noch um Stellen einer höheren Besoldungsgruppe zu bewerben.

(2) In solchen Fällen ist der Versorgungsschein der neuen Anstellungsbehörde auf Antrag zu übersenden.

§ 66

Soweit nach diesen Grundsätzen den Versorgungsanwärtern bestimmte Stellen neu oder in größerem Umfang als bisher vorbehalten werden, bleiben die den bereits im Dienste befindlichen Anwärtern ohne Versorgungsanwartschaft eröffneten Aussichten auf Anstellung unberührt.

§ 67

Vorbehaltene Stellen können auch an Beamte verliehen werden, die aus dem abgetretenen oder besetzten Gebiete verdrängt worden sind, unbeschadet jedoch der Vorschriften des § 38. Bei Feststellung des Anteilsverhältnisses (§ 45[1]) scheiden solche Beamten aus.

offizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

II. Teil

Stellen, die im Wege des Privatdienstvertrages zu besetzen sind

Versorgungsanwärter

§ 68

Als Versorgungsanwärter im Sinne des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze gelten die im § 1 bezeichneten Personen.

Vorbehaltene Stellen

§ 69

Unter Stellen im Sinne des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze sind solche Angestelltenstellen (Arbeitsplätze) zu verstehen, die im Wege des Privatdienstvertrags besetzt werden und nicht von vornherein nur einem vorübergehenden Bedürfnis dienen.

§ 70

(1) Nach Maßgabe des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze sind mit Versorgungsanwärtern zu besetzen die Stellen (§ 69)

a) bei den im § 4 Abs. 1 unter a bis c genannten Behörden,

b) bei den Betrieben des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und

c) bei den Betrieben, deren Erträge überwiegend dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen.

(2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 unter b und c vorliegen, entscheiden im Reichs- und Landesdienste die zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden, im übrigen die Aufsichtsbehörden.

(3) Die unter Abs. 1 fallenden Behörden, Anstalten, Betriebe usw. sind in den folgenden Vorschriften unter dem Ausdruck „Behörden" zusammengefaßt.

§ 71

(1) Auf Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (§§ 225, 359, 623, 702 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung vom 15. Dezember 1924, Reichsgesetzbl. I S. 779) sowie auf die mit den Rechten von Körperschaften ausgestatteten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (Artikel 137 Abs. 2 und 7 der Reichsverfassung) findet die Vorschrift im § 70 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für solche Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen und von weiblichen Inhabern des Beamtenscheins nicht begehrt werden.

§ 72

Vorbehaltene Stellen der Art, wie sie in den Vergütungsgruppen III bis V des Reichsangestelltentarifs vom 2. Mai 1924 aufgeführt sind, sind zur Hälfte, entsprechende Stellen der Vergütungsgruppen VI und VII zu einem Drittel mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Behörden, die nicht mehr als drei Angestellte beschäftigen, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 73

Abweichungen von den Vorschriften des § 72 sind, soweit es sich um den Reichs- und Landesdienst handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des

Innern festzustellen; im übrigen bedürfen sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Abweichungen von den Vorschriften des § 70 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 74

Der Stellenvorbehalt (§ 72) gilt nur für solche Stellen, die auch Bewerbern ohne Versorgungsschein unmittelbar zugänglich sind. Auf Stellen, die nur im Wege des Aufstiegs in eine höhere Vergütungsgruppe besetzt werden, findet § 89 Anwendung.

Stellenverzeichnisse

§ 75

Die §§ 13 bis 16 finden sinngemäß Anwendung. Von diesen Vorschriften kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern abgewichen werden.

Bewerbung

§ 76

(1) Die §§ 17, 18 finden Anwendung.

(2) Auch während einer Beschäftigung auf Grund des II. Teiles der Grundsätze sind die Versorgungsanwärter berechtigt, sich um andere Stellen im Sinne des I. und II. Teiles der Grundsätze zu bewerben (§ 90).

Vormerkung

§ 77

(1) Die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1, 21 bis 28, 29 Abs. 1, 30 und 31 finden Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Einreihung der Versorgungsanwärter in die Vergütungsgruppen gelten die Festsetzungen der Tarifverträge.

Ausschreibung offener Stellen

§ 78

(1) Die Vorschrift im § 33 findet Anwendung.

(2) Als Stellenausschreibung im Sinne des Abs. 1 gilt auch eine drei Monate vor der Stellenbesetzung an die etwa nach § 18 errichtete Zentralstelle oder an das nächstgelegene Divisionskommando (Marinestationskommando) der Wehrmacht und die entsprechende, für die Schutzpolizei zuständige Stelle ergangene Mitteilung darüber, daß eine vorbehaltene Stelle demnächst zu besetzen ist.

(3) In dringenden Fällen gilt als Stellenausschreibung auch eine Mitteilung an das nächstgelegene Standortskommando der Wehrmacht und an die entsprechende, für die Schutzpolizei zuständige Stelle.

§ 79

Hat sich innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach der Ausschreibung (§ 78 Abs. 1 bis 3) einer offenen Stelle ein geeigneter Bewerber bei der in der Stellenausschreibung hierfür angegebenen Behörde nicht gemeldet, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand. Wird dann eine Person ohne Versorgungsschein eingestellt, so ist sie auf den Stellenanteil der Versorgungsanwärter anzurechnen.

Einberufung

§ 80

(1) Versorgungsanwärter, die eine Einberufung ablehnen oder innerhalb einer Frist von 7 Tagen sich nicht erklären, werden in der Bewerberliste der zuständigen Anstellungsbehörde gestrichen.

(2) Verspätet eingehende Erklärungen gelten als Neubewerbungen gemäß § 76.

§ 81

Die Behörden sind an die Reihenfolge in der Bewerberliste nicht gebunden.

§ 82

Die Vorschrift im § 41 findet Anwendung.

Besetzung der Stellen

§ 83

(1) Die Vorschriften des § 44 Abs. 1, Abs. 2a, e f und des § 45 Abs. 1 und 2 finden Anwendung.

(2) Solange der im § 72 vorgesehene Stellenanteil nicht erreicht ist, ist neben der anteilmäßigen Stellenbesetzung (§ 45 Abs. 1) mindestens jede mit einem Versorgungsanwärter besetzt gewesene Stelle wieder mit einem Versorgungsanwärter zu besetzen, es sei denn, daß gesetzliche oder tarifvertragliche Bindungen dem entgegenstehen.

(3) Die Einhaltung der Stellenvorbehalte ist von den Aufsichtsbehörden zu überwachen. § 45 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die obersten Landesbehörden befugt sind, die Erteilung der Genehmigung zu einer Abweichung von der vorgesehenen Reihenfolge auf unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 84

Ist die im § 83 vorgeschriebene Reihenfolge zuungunsten der Versorgungsanwärter unterbrochen worden, so ist bei nächster Gelegenheit ein Ausgleich vorzunehmen.

§ 85

Versorgungsanwärter dürfen hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Gebührnisse nicht schlechter gestellt werden als gleichartige Angestellte ohne Versorgungsschein.

Ausscheiden

§ 86

(1) Das nach den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen bestehende Kündigungsrecht wird durch den zweiten Teil der Anstellungsgrundsätze nicht berührt.

(2) Ein vertraglich bestehendes Kündigungsrecht soll nicht zum Zwecke einer Umgehung der Anstellungsgrundsätze angewendet werden.

§ 87

Kann ein Versorgungsanwärter, der in eine Beamtenstelle einberufen worden ist, bei Einhaltung der Kündigungsvorschriften der Einberufung nicht rechtzeitig Folge leisten, so haben sich wegen Abwendung einer Schädigung des Versorgungsanwärters (§ 26), soweit eine solche unter Berücksichtigung der Erforder-

nisse des Dienstes möglich ist, die Behörde, bei der der Versorgungsanwärter zur Zeit der Einberufung beschäftigt ist, und die ihn einberufende Behörde ins Einvernehmen zu setzen.

Nachweis der besetzten Stellen

§ 88

Gelegentlich der Vorlage der im § 51 vorgeschriebenen Nachweisungen teilen die Landesregierungen und die obersten Reichsbehörden dem Reichsminister des Innern mit, wieviel Versorgungsanwärter am ersten Tage des laufenden Kalenderhalbjahrs in Angestelltenstellen beschäftigt waren. § 51 Abs. 4 gilt auch hier.

Aufstieg in Stellen einer höheren Vergütungsgruppe

§ 89

Die Vorschrift im § 52 gilt sinngemäß.

Behandlung der Versorgungsscheine nach der Einberufung der Bewerber

§ 90

Die Versorgungsscheine sind in sinngemäßer Anwendung des § 55 Abs. 1 von der einberufenden Behörde aufzubewahren. Sie dürfen aus Anlaß der Beschäftigung mit Eintragungen nicht versehen werden. Die Vorschriften der §§ 56 und 59 Abs. 1 finden jedoch Anwendung.

Beschwerdeweg

§ 91

Die Vorschrift des § 60 findet Anwendung.

Übergangsvorschriften

§ 92

Angestellte ohne Versorgungsschein, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze in Stellen befinden, die den Versorgungsanwärtern nach dem II. Teile der Anstellungsgrundsätze vorbehalten sind, dürfen nicht deshalb entlassen werden, um Versorgungsanwärter einzustellen.

III. Teil

Schlußvorschriften

§ 93

Die allgemeinen Anweisungen zur Ausführung der Anstellungsgrundsätze erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 94

Entstehen zwischen der Reichsregierung und einer Landesregierung Zweifel über die grundsätzliche Auslegung der vorstehenden Vorschriften, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten das Reichsverwaltungsgericht, bis zu seiner Errichtung der Reichsrat.

§ 95

Der I. Teil der Anstellungsgrundsätze tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 an die Stelle der „Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins" und der „Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins" (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 309ff.).

Berlin, den 31. Juli 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Bekanntmachung der neuen Fassung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. Vom 31. Juli 1926.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der neuen Fassung der Anstellungsgrundsätze wird die allgemeine Ausführungsanweisung zu diesen Grundsätzen in der geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 31. Juli 1926.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen

Auf Grund des § 93 der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1926 in der Fassung vom 31. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 435) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes angeordnet:

I. Teil

Beamtenstellen

Versorgungsanwärter

Zu § 1

(1) Die unter a bis e aufgeführten Versorgungsscheine sind gleichwertig. Die Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, hat mithin keine Bedeutung für die Bewertung der Scheine.

(2) Ehemaligen Unteroffizieren, die noch vor dem 1. September 1922 (Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze) nach den Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 in eine Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft eingetreten sind und sich am 1. September 1922 noch in deren Dienste befanden, darf nach Erfüllung der im § 1 a. a. O. vorgeschriebenen Bedingungen der Zivilversorgungsschein mit den dort vorgesehenen Beschränkungen noch verliehen werden. Als Schutzmannschaft im Sinne dieser Vorschriften ist auch der Reichswasserschutz anzusehen.

Zu § 2

Die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst wird nur noch den aus der Heeres- und aus der Marinefriedenskommission ausscheidenden Offizieren erteilt, die nach dem Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 oder dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 abgefunden werden.

Der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst wird nicht mehr verliehen.

Versorgungsscheine

Zu § 3

1. Die Versorgungsscheine sind nach den Mustern in den Anlagen 1 bis 4 auszustellen.

Anlage 1 bis 4

Die nach den bisherigen Mustern (Vorläufige Ausf.-Anw. vom 2. Oktober 1922, Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 972, 999) ausgestellten Versorgungsscheine behalten ihre Gültigkeit.

2. Die Behörden, die über die Versorgungsansprüche der Anwärter zu entscheiden haben und infolgedessen die Versorgungsscheine ausstellen, sind in Anlage 5 zusammengestellt. Ergänzungen und Änderungen der Zusammenstellung sind dem Reichsminister des Innern zur Bekanntgabe im Reichsministerialblatt mitzuteilen.

Anlage 5

3. Versorgungsscheine, die von einer in Anlage 5 nicht genannten Behörde ausgestellt sind, haben keine Geltung.

4. Jeder Versorgungsschein ist vor seiner Aushändigung in eine Liste nach dem Muster in Anlage 6 einzutragen.

Anlage 6

Schwerbeschädigte, die nicht Inhaber des Beamtenscheins sind, sind in der Liste als solche besonders kenntlich zu machen. Die Liste dient gleichzeitig zur Aufnahme der in der Ausf.-Anw. unter Nr. 2, 4 zu § 56 Abs. 2, Nr. 3 zu § 56 Abs. 3 und Nr. 3 zu § 57 vorgesehenen Hinweise.

Versorgungsanwärter, die nachträglich an Stelle des Versorgungsscheins eine andere Versorgungsart wählen (§ 30) oder solche, deren Versorgungsschein gemäß § 56 Abs. 2 verwirkt ist, sind in der Liste zu streichen und mit solchen Personen, die auf den Versorgungsschein noch vor der Aushändigung verzichtet haben, in besondere Listen — Muster in Anlage 7 und 8 — zu übernehmen.

Anlage 7 u. 8

5. Jährlich zum 1. April ist dem Reichsminister des Innern in einer sich auf das letzte Kalenderjahr beziehenden Nachweisung anzugeben,

a) wieviel Versorgungsscheine — getrennt nach den im § 1 genannten Arten — ausgestellt sind,

b) wieviel der unter a gemeldeten Versorgungsscheine — getrennt nach den im § 1 genannten Arten — infolge nachträglicher Wahl einer anderen Versorgungsart (§ 30) eingezogen oder gemäß § 56 Abs. 2 verwirkt sind,

c) wieviel Personen an Stelle eines Versorgungsscheins — getrennt nach den im § 1 genannten Arten — Versorgungsgebührnisse gewählt haben.

6. Versorgungsanwärter, deren Versorgungsschein abhanden gekommen ist, haben den Verlust der Behörde anzuzeigen, die den Schein ausgestellt hat. Neue Versorgungsscheine werden in solchen Fällen nicht ausgefertigt. An ihrer Stelle werden von der nach der Ausführungsbestimmung 2 zu § 3 zuständigen Behörde Bescheinigungen nach dem Muster in Anlage 10 erteilt.

Anlage 10

Vermerke gemäß §§ 56, 77 sind in diese Bescheinigungen zu übernehmen. In der Liste der ausgestellten Versorgungsscheine ist das Abhandenkommen des Scheines, seine Außerkraftsetzung und die Erteilung der Bescheinigung zu vermerken.

Vorbehaltene Stellen

Zu § 4 Abs. 1

1. Der Versorgungsschein gewährt seinem Inhaber keine Anwartschaft auf eine bestimmte Stelle.

2. Der I. Teil der Anstellungsgrundsätze regelt nur die Anstellung von Versorgungsanwärtern in Beamtenstellen (§ 11). Die Besetzung von Arbeitsplätzen, deren Inhaber sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis als Angestellte befinden, fällt unter den II. Teil der Anstellungsgrundsätze. Bei der Einstellung von Personen, die unter den Arbeiterlohntarif fallen, finden die Anstellungsgrundsätze keine Anwendung.

3. Stellen des technischen Forstdienstes sind Stellen im Forstbetriebs- oder gemischten Dienste, die mit Beamten besetzt werden, von denen eine besondere forsttechnische Vorbildung verlangt wird.

4. Die Vorschrift über die Stellen bei den Privateisenbahnen bezieht sich nur auf Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs, die gemäß Artikel 95 der Reichsverfassung der Reichsaufsicht unterliegen. Auf die preußischen Kleinbahnen und gleichartige Bahnen anderer Länder findet sie keine Anwendung.

Zu § 4 Abs. 2

Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen, sind, soweit sie im Haushaltsplane nicht ausdrücklich als Stellen für weibliche Personen bezeichnet sind, in den Stellenverzeichnissen als solche kenntlich zu machen. Für die Anwendung der Anstellungsgrundsätze kommen sie dann nicht mehr in Betracht. Welche Stellen ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen, bestimmen für den Reichsdienst die obersten Reichsbehörden, im übrigen die obersten Landesbehörden.

Zu § 5 Abs. 2

Die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere sind im Reichsdienst zu allen den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen mit den durch die Anstellungsgrundsätze den Versorgungsanwärtern gegebenen Anwartschaften zuzulassen.

Zu § 8 Abs. 1

1. Der Vorbehalt erstreckt sich nur auf die Eingangsstellen (§ 11), die für jede Laufbahn besonders festzulegen sind (§ 13).

2. Die Stellen der Lehrer an den öffentlichen Schulen fallen nicht unter die Anstellungsgrundsätze.

Zu § 8 Abs. 2

Die Vorschrift findet nur Anwendung, wenn bei einer Gemeindeverwaltung in den beiden Besoldungsgruppen VI und VII zusammen nicht mehr als eine Stelle vorhanden ist.

Zu § 10

1. Bei den Abweichungen handelt es sich nicht um Einzelfälle, sondern um Verwaltungsvorschriften grundsätzlicher, allgemeiner Art, die aus den Stellenverzeichnissen (§ 13) ersichtlich sein müssen.

2. Als Aufsichtsbehörden gelten die zuständigen Reichs- oder Landesaufsichtsbehörden, für die Landes-

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1926	Nr. 53

Inhalt: Verordnung über Luftfahrzeugbau. Vom 13. Juli 1926 ..... S. 463
Verordnung über führerlose Flugzeuge und über Flugzeuge mit den technischen Merkmalen neuzeitlicher Jagdflugzeuge. Vom 13. Juli 1926 ..... S. 463
Verordnung über Beschränkung der Flugausbildung. Vom 13. Juli 1926 ..... S. 464
Verordnung über Listenführung in der Luftfahrt. Vom 13. Juli 1926 ..... S. 464

Verordnung über Luftfahrzeugbau. Vom 13. Juli 1926.

Die Reichsregierung verordnet auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 397) was folgt:

§ 1

Es ist untersagt, Luftfahrzeuge zu bauen, zu halten, einzuführen oder in Verkehr zu setzen, die in irgendeiner Weise gepanzert oder geschützt sind oder die mit Einrichtungen zur Aufnahme von Kriegsmaschinen jeder Art, wie Kanonen, Maschinengewehren, Torpedos, Bomben, oder mit Visier- oder Abwurfeinrichtungen für solche Maschinen versehen sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 3

Luftfahrzeuge der im § 1 bezeichneten Art werden eingezogen und unbrauchbar gemacht.

§ 4

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 235), vom 12. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 100) findet auf jede Vereinigung Anwendung, die dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1926.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. August 1926)

Verordnung über führerlose Flugzeuge und über Flugzeuge mit den technischen Merkmalen neuzeitlicher Jagdflugzeuge. Vom 13. Juli 1926.

Die Reichsregierung verordnet auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 397) was folgt:

§ 1

Führerlose Flugzeuge sind untersagt.

§ 2

Flugzeuge, welche die technischen Merkmale neuzeitlicher Jagdflugzeuge hinsichtlich des Leergewichts, des Verhältnisses des Leergewichts zur Motorenleistung, der Sitzanordnung, der Bausicherheit, der Steiggeschwindigkeit, der Geschwindigkeit und der Gipfelhöhe besitzen, dürfen nur mit Genehmigung des Reichsverkehrsministeriums gebaut oder eingeführt werden.

Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.

§ 3

Die im § 2 bezeichneten Flugzeuge dürfen nur von solchen Flugzeugführern geführt werden, denen das Reichsverkehrsministerium eine besondere Genehmigung hierfür erteilt hat.

§ 4

In Luftfahrerschulen sind Übungen auf den im § 2 bezeichneten Flugzeugen untersagt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 6

Flugzeuge der im § 1 bezeichneten Art sowie solche Flugzeuge der im § 2 bezeichneten Art, die ohne die erforderliche Genehmigung gebaut oder eingeführt worden sind, werden eingezogen und unbrauchbar gemacht.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1926.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Verordnung über Beschränkung der Flugausbildung. Vom 13. Juli 1926.

Die Reichsregierung verordnet auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 397) was folgt:

§ 1

Die Ausbildung und Fortbildung im Fliegen, die einen militärischen Charakter oder Zweck entgegen der im Artikel 198 des Vertrags von Versailles enthaltenen Verpflichtung hat, ist verboten.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 3

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrags vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 235) vom 12. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 100) findet auf jede Vereinigung Anwendung, die dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1926.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Verordnung über Listenführung in der Luftfahrt. Vom 13. Juli 1926.

Die Reichsregierung verordnet auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 397) was folgt:

§ 1

Fabriken, die Luftfahrzeuggerät herstellen, haben dies dem Reichsverkehrsministerium anzuzeigen.

§ 2

Über die im Bau befindlichen oder fertiggestellten Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugmotoren sind Listen zu führen, die dem Muster in Anlage 1 dieser Verordnung entsprechen.

§ 3

Wer Flugschüler ausbildet, hat Listen zu führen, aus denen Name, Beruf und Wohnort des Schülers sowie der Beginn und die Beendigung der Ausbildung ersichtlich sind.

§ 4

Der Unternehmer eines Flughafens hat Listen zu führen, aus denen Name, Beruf und Wohnort derjenigen Personen ersichtlich sind, auf die gemäß § 5 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) der § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes keine Anwendung findet.

§ 5

Die Vereinigungen, Gesellschaften oder Einzelpersonen, welche Luftfahrt treiben oder Luftfahrzeuge verwenden, sowie die sonstigen Eigentümer von Luftfahrzeugen haben dem Reichsverkehrsministerium Anzeige zu machen.

Die Anzeige hat zu enthalten

1. den Namen, Sitz oder Wohnort der Vereinigung, Gesellschaft oder Einzelperson,
2. den Typ und die Zulassungsnummer des Luftfahrzeugs.

§ 6

Die in den §§ 1 und 5 bezeichneten Anzeigen sind bis zum Ende desjenigen Monats zu machen, der auf den Monat folgt, in dem der Anzeigefall eingetreten ist.

Diejenigen Fabriken, Vereinigungen, Gesellschaften oder Einzelpersonen, bei denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung der Anzeigefall bereits vorliegt, haben die Anzeige bis zum Ende desjenigen Monats zu machen, der auf den Monat folgt, in dem diese Verordnung verkündet worden ist.

§ 7

Abschriften der in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Listen sind dem Reichsverkehrsminister bis zum 31. Juli und 31. Januar eines jeden Jahres jeweils für das abgelaufene Kalenderhalbjahr, erstmalig bis zum 31. Januar 1927 für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1926 einzureichen.

§ 8

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* und mit Haft oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1926.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Anlage 1
Muster

Liste der fertiggestellten oder im Bau befindlichen Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugmotoren

A. Flugzeuge
B. Luftschiffe
C. Luftfahrzeugmotoren

A. Flugzeuge

Lfde. Nr.	Hersteller	Muster	Werknummer	Der Bau ist		Bestimmt für Ausfuhr?	
				begonnen am	beendet am	ja	nein
1							
2							
3							
usw.							

B. Luftschiffe

Lfde. Nr.	Hersteller	Muster und Gasrauminhalt	Werknummer	Der Bau ist		Bestimmt für Ausfuhr?	
				begonnen am	beendet am	ja	nein
1							
2							
3							
usw.							

C. Luftfahrzeugmotoren

Lfde. Nr.	Hersteller	Muster	Werknummer	Der Bau ist		Bestimmt für Ausfuhr?	
				begonnen am	beendet am	ja	nein
1							
2							
3							
usw.							

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1926	Nr. 54

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 4. August 1926 ..... S. 467
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 13. August 1926 ..... S. 468
Verordnung über Aufhebung der Verordnung über Zolländerungen vom 30. Juli 1926. Vom 14. August 1926 S. 468

Zu Teil II Nr. 37, ausgegeben am 17. August 1926, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Honduras. — Bekanntmachung über den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag.

Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 4. August 1926*).

Auf Grund des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 409) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Süßstoff im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die auf Grund des § 12 Satz 2 des Süßstoffgesetzes von der Reichsregierung als Süßstoff bezeichnet werden (vergleiche § 1 der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 24. Juli 1926, Reichsministerialbl. S. 825).

§ 2

Benzoesäuresulfinid darf im Einzelhandel nur in Fabrikpackungen abgegeben werden; diese müssen eine für den Käufer leicht erkennbare Aufschrift tragen, die in deutscher Sprache enthält

a) die Angabe des Inhalts nach deutschem Gewichte, bei Tabletten nach der Stückzahl,
b) eine Angabe darüber, welchen Mengen Zucker der Inhalt der Packung entspricht.

§ 3

Dulcin darf im Einzelhandel nur von Apotheken abgegeben werden, und zwar in Mengen über ein Gramm nur auf ärztliche Anweisung.

Die Abgabe darf nur in Fabrikpackungen erfolgen; diese müssen eine für den Käufer leicht erkennbare Aufschrift tragen, die in deutscher Sprache enthält

a) die Angabe des Inhalts nach deutschem Gewichte,
b) eine Angabe darüber, welchen Mengen Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
c) den Hinweis: „Zur strengen Beachtung! Dieser Süßstoff darf nur zur Süßung von Lebensmitteln in den hierzu erforderlichen Mengen verwendet werden. Für sich, in größeren Mengen genossen, kann er schädlich wirken."

Den gleichen Hinweis muß ein innerhalb der Packung liegender Zettel tragen.

§ 4

Soweit nicht nach § 5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten,

a) Lebensmitteln (Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Stärkungsmitteln, diätetischen Nährmitteln) und Arzneimitteln bei ihrer gewerblichen Herstellung Süßstoff zuzusetzen;
b) süßstoffhaltige Lebensmittel und Arzneimittel anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 5

Benzoesäuresulfinid und Dulcin dürfen verwendet werden zur gewerblichen Herstellung von

1. Limonaden und Kunstlimonaden mit und ohne Kohlensäure, alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken sowie Grundstoffen hierzu,
2. Essig,
3. Mostrich (Senf),
4. obergärigem Biere nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 95),
5. Eßoblaten,
6. Kautabak und Kaugummi,
7. Röntgenkontrastmitteln,
8. Lebensmitteln, die zum Verbrauche durch Zuckerkranke bestimmt sind und ausdrücklich als solche bezeichnet werden,
9. Stärkungsmitteln, diätetischen Nährmitteln und Arzneimitteln, soweit dies bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen war oder von der Reichsregierung in Zukunft zugelassen wird.

§ 6

Bei der gewerbsmäßigen Herstellung der im § 5 bezeichneten Erzeugnisse mit Ausnahme der Arzneimittel darf nur so viel Dulcin verwendet werden, daß 1 Liter oder 1 Kilogramm des gebrauchsfertigen Erzeugnisses nicht mehr als 0,3 Gramm Dulcin enthält.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 184 vom 10. August 1926.

§ 7

Die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Lebensmittel und Arzneimittel müssen, wenn sie in Packungen oder Umhüllungen an den Verbraucher abgegeben werden, die für den Verbraucher deutlich erkennbare, nicht verwischbare Aufschrift „Mit künstlichem Süßstoff zubereitet" tragen.

Bei Stärkungsmitteln, diätetischen Nährmitteln und Arzneimitteln müssen die Art und die Menge des Süßstoffs, bei gleichzeitiger Verwendung von Zucker auch dessen Menge, sowohl auf den Packungen und Umhüllungen als auch in den Ankündigungen angegeben werden.

Arzneiliche Zubereitungen, die mehr als 0,3 Gramm Dulcin in 1 Liter oder 1 Kilogramm enthalten, dürfen nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden.

§ 8

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. September 1926 in Kraft.

Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den bisherigen Bestimmungen unter Verwendung von Süßstoff hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1926 im Verkehre bleiben, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen.

Berlin, den 4. August 1926.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 13. August 1926.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die Hypothekarschuldscheine der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt bis zum Betrage von 360 Millionen Reichsmark

gemäß § 1807 Abs. 1 Ziffer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 13. August 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Degg

Verordnung über Aufhebung der Verordnung über Zolländerungen vom 30. Juli 1926. Vom 14. August 1926.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 428) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses verordnet, was folgt:

Die Verordnung über Zolländerungen vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 428) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1926 außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heukamp

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1926 | Nr. 55

Inhalt: Verordnung über die Umbildung des Reichsfinanzministeriums. Vom 7. September 1926 ..... S. 469
Verordnung über Befestigungen. Vom 3. August 1926 ..... S. 469
Druckfehlerberichtigung ..... S. 469
Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 1. September 1926 ..... S. 469

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 10. September 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung über die Umbildung des Reichsfinanzministeriums. Vom 7. September 1926.

§ 1

Im Vollzuge der Reichsverwaltungsreform wird das Reichsfinanzministerium unter den Gesichtspunkten der Vereinheitlichung der Geschäftsleitung sowie besseren Verteilung und sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte umgebildet. § 24 des Reichsbeamtengesetzes findet Anwendung.

§ 2

Mit der Durchführung der Umbildung wird der Reichsminister der Finanzen beauftragt.

§ 3

Der Abschluß der Umbildung ist mir anzuzeigen.

Dietramszell, den 7. September 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Verordnung über Befestigungen. Vom 3. August 1926.

Auf Grund des Artikel 47 der Reichsverfassung verordne ich hiermit:

Die im letzten Kriege hergestellten Befestigungsanlagen im System der befestigten Werke an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands sowie an der deutschen Küste und auf den deutschen Küsteninseln, die nach Artikel 180 und 196 des Vertrags von Versailles bestehen bleiben, werden als ständige Befestigungen erklärt.

Berlin, den 3. August 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Vorstehende Verordnung des Herrn Reichspräsidenten wird unter Hinweis auf § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871, hiermit bekanntgemacht.

Für die aufgeführten Befestigungsanlagen der Befestigungen bei Lötzen, der Festungen Königsberg, Marienburg, Glogau, Breslau, Ulm sowie für die Befestigungsanlagen an der deutschen Küste und auf den deutschen Küsteninseln ist die Absteckung von Rayons beabsichtigt.

Berlin, den 26. August 1926.

Der Reichskanzler
Dr. Marx

Druckfehlerberichtigung

Bei der Verordnung über die Abkürzung der Wartezeit und den Einkauf von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung vom 14. Juli 1926 — Reichsgesetzbl. I Nr. 49 S. 413 — muß es in der Überschrift anstatt »1296« »1926« heißen.

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 1. September 1926.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis

für Reichsgesetzblatt Teil I ... 1,10 *RM*,
» » » II ... 1,20 » .

Berlin, den 1. September 1926.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaisenberg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. September 1926)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1926	Nr. 56

Inhalt: Zweite Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Durchführung der Reichssteuergesetze in Helgoland. Vom 24. September 1926 ..... S. 471

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. S. 494). Vom 25. September 1926 ..... S. 471

Verordnung über die Bildung der Oberbewertungsausschüsse bei den Landesfinanzämtern und ihr Verfahren (Oberbewertungsausschußordnung). Vom 28. September 1926 ..... S. 471

Zu Teil II Nr. 39, ausgegeben am 21. September 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend das am 8. Januar 1926 in Berlin unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre. — Bekanntmachung über den Beitritt von Staaten zu den Haager Abkommen über internationales Privatrecht. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Zusatzvertrags zum deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrag und des deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrags.

Zu Teil II Nr. 40, ausgegeben am 28. September 1926, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Finnland. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Zweite Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Durchführung der Reichssteuergesetze in Helgoland. Vom 24. September 1926.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Den Helgoländern werden aus Billigkeitsgründen folgende Steuern erlassen:

a) die allgemeine Umsatzsteuer, soweit die Lieferungen oder sonstigen Leistungen vor dem 1. Januar 1927 auf der Insel Helgoland bewirkt worden sind oder bewirkt werden,

b) die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1926,

c) die Erbschaftsteuer, soweit die Steuerschuld vor dem 1. April 1929 entsteht und die Steuer Helgoländer als Erwerber trifft,

d) die Grunderwerbsteuer für Grundstücke auf Helgoland, soweit der steuerpflichtige Rechtsvorgang vor dem 1. April 1929 liegt und die als Veräußerer oder Erwerber beteiligten Personen sämtlich Helgoländer sind; befinden sich unter den Beteiligten auch andere Personen als Helgoländer, so bleiben diese zur Entrichtung der Grunderwerbsteuer verpflichtet.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Durchführung der Reichssteuergesetze in Helgoland vom 7. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 713) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 24. September 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. S. 494). Vom 25. September 1926.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) wird verordnet:

Im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. S. 494) ist hinter den Worten »Packungen mit« einzufügen:

»Ceresin-,«

Berlin, den 25. September 1926.

Der Reichswirtschaftsminister

Curtius

Verordnung über die Bildung der Oberbewertungsausschüsse bei den Landesfinanzämtern und ihr Verfahren (Oberbewertungsausschußordnung). Vom 28. September 1926.

Auf Grund des § 58 Abs. 4, § 69 Abs. 1, § 86 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird über die Bildung der Oberbewertungsausschüsse und über ihr Verfahren im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern und mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Bildung der Oberbewertungsausschüsse

§ 1

Bezirk und Sitz des Oberbewertungsausschusses

Für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts wird am Sitze des Landesfinanzamts ein Oberbewertungsausschuß gebildet.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. Oktober 1926.)

§ 2

Vorsitzender des Oberbewertungsausschusses

Vorsitzender des Oberbewertungsausschusses ist der Vorsitzende des dem Landesfinanzamt angegliederten Finanzgerichts.

Kammern

§ 3

(1) Bei dem Oberbewertungsausschusse werden Kammern gebildet. Die Kammern führen die Bezeichnung „Erste Kammer", „Zweite Kammer" usw.

(2) Die Kammern können für örtlich abgegrenzte Bezirke gebildet werden. Wird von der örtlichen Abgrenzung abgesehen, so ist der Geschäftsbereich der einzelnen Kammern nach sachlichen Gesichtspunkten abzugrenzen (z. B. nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen); entsprechendes gilt, wenn für einen örtlich abgegrenzten Bezirk mehrere Kammern gebildet werden.

(3) Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt im Benehmen mit der Landesregierung, ob und in welcher Weise der Geschäftsbereich der Kammern örtlich abzugrenzen ist (Abs. 2 Satz 1). Er bestimmt ferner die Anzahl und den Sitz der Kammern; die Bestimmung ist, soweit Kammern für örtlich abgegrenzte Bezirke gebildet werden, im Benehmen mit der Landesregierung zu treffen.

(4) Der Vorsitzende des Oberbewertungsausschusses trifft nach Anhörung seiner Vertreter im Vorsitz der Kammern (§ 6 Abs. 2) die Bestimmungen über die sachliche Abgrenzung (Abs. 2 Satz 2).

Besetzung der Kammern

§ 4

(1) Die Kammern des Oberbewertungsausschusses entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, und zwar von zwei beamteten Mitgliedern (ständige Mitglieder) und drei ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Oberbewertungsausschusses sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In der allgemeinen dienstlichen Unterstellung der ständigen Mitglieder tritt durch ihre Verwendung beim Oberbewertungsausschusse keine Änderung ein.

Ständige Mitglieder

§ 5

Die beiden ständigen Mitglieder sind der Vorsitzende (§ 6) und ein von der Regierung des Landes bestellter Beamter (§§ 7 bis 10).

Vorsitzender

§ 6

(1) Vorsitzender der Kammern ist der Vorsitzende des Oberbewertungsausschusses.

(2) Als Vertreter des Vorsitzenden des Oberbewertungsausschusses im Vorsitz der Kammern werden vom Reichsminister der Finanzen Mitglieder des Landesfinanzamts für die Dauer ihres Hauptamts bestellt.

(3) In den allgemeinen Dienstgeschäften (§ 26) wird der Vorsitzende des Oberbewertungsausschusses durch den ihm in der Dienststellung nächsten Vertreter (Abs. 2), bei gleicher Dienststellung der Vertreter durch den dienstältesten und bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten vertreten.

(4) Sofern für den Bereich der nicht am Sitze des Landesfinanzamts befindlichen Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern mehrere Kammern gebildet werden, wird die Vertretung des Vorsitzenden in den allgemeinen Dienstgeschäften für diese Kammern vom Reichsminister der Finanzen besonders geregelt.

Landesbeamter

§ 7

(1) Als zweites ständiges Mitglied einer Kammer wird von der Regierung eines jeden Landes, für dessen Gebiet die Kammer gebildet ist, ein Beamter bestellt. Für mehrere Kammern kann derselbe Beamte bestellt werden. Für jedes ständige Mitglied bestellt die Landesregierung mindestens einen Vertreter.

(2) Ist die Kammer für das Gebiet mehrerer Länder gebildet, so gehören die im Abs. 1 bezeichneten Beamten der Kammer nur insoweit an, als diese mit Rechtsmitteln gegen Entscheidungen eines Bewertungsausschusses befaßt ist, der in dem betreffenden Lande seinen Sitz hat.

§ 8

(1) Für Kammern, die über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Grundwertausschüsse zu entscheiden haben, sollen Beamte bestellt werden, die mit den Aufgaben der Wertermittlung vertraut sind. Entsprechend sollen für Kammern, die über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gewerbeausschüsse zu entscheiden haben, Beamte bestellt werden, die mit der Bewertung von Betriebsvermögen vertraut sind.

(2) Für Kammern, die sowohl über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Grundwertausschüsse als auch über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gewerbeausschüsse zu entscheiden haben, sollen neben den Beamten, die mit den Aufgaben der Wertermittlung vertraut sind, auch Beamte, die mit der Bewertung von Betriebsvermögen vertraut sind, bestellt werden.

(3) Für die Fälle, in denen die Bewertung von Betriebsgrundstücken (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes), deren Einheitswert vom Gewerbeausschusse festgestellt ist, den Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens bildet, kann die Regierung des Landes (§ 7) allgemein bestimmen, daß an die Stelle des im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beamten der im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Beamte tritt.

§ 9

Die Landesregierung kann die von ihr bestellten Mitglieder und Vertreter durch andere ersetzen.

§ 10

Der Präsident des Landesfinanzamts hat der Landesregierung die Kammern zu bezeichnen, die für das Gebiet des Landes gebildet werden. Die Landesregierung teilt dem Präsidenten des Landesfinanzamts Namen und Anschrift der für die einzelnen Kammern bestellten Beamten und ihrer Vertreter mit.

Ehrenamtliche Mitglieder. Wahlberechtigte Körperschaften. Wahlzeit

§ 11

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden in gleicher Zahl von Organen der Selbstverwaltung oder von den Vertretungen der Länder (§ 14) und von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen (§ 15) gewählt.

(2) Die Wahl wird auf sechs Jahre vorgenommen; die Wahlzeit beginnt am 1. Januar und endigt am 31. Dezember. Wiederwahl ist zulässig.

Zahl

§ 12

Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Mitglieder nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses.

Verteilung

§ 13

Der Präsident des Landesfinanzamts verteilt im Benehmen mit der Landesregierung die Zahl der von den wahlberechtigten öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 15 auf die Vertretungen. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen mehrere Organe der Selbstverwaltung oder neben einem Organ der Selbstverwaltung eine Landesvertretung wahlberechtigt sind (§ 14).

§ 14

Wahlberechtigte Körperschaften. Organe der Selbstverwaltung, Vertretungen der Länder

(1) Wahlberechtigt sind die folgenden Organe der Selbstverwaltung oder Vertretungen der Länder:

1. Im Bezirke des Landesfinanzamts Königsberg: der Provinzialausschuß,
2. im Bezirke des Landesfinanzamts Stettin: die Provinzialausschüsse der Provinz Pommern und der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen,
3. im Bezirke des Landesfinanzamts Oberschlesien: der Provinzialausschuß,
4. im Bezirke des Landesfinanzamts Breslau: der Provinzialausschuß, die Kreisausschüsse der Kreise Fraustadt und Bomst,
5. im Bezirke des Landesfinanzamts Berlin: die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Berlin,
6. im Bezirke des Landesfinanzamts Brandenburg: der Provinzialausschuß und die Kreisausschüsse der Kreise Meseritz, Schwerin a. W. und Bomst,
7. im Bezirke des Landesfinanzamts Mecklenburg-Lübeck: die Landtage von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der Senat in Lübeck, die Bürgerschaft in Lübeck, der Landesausschuß des oldenburgischen Landesteils Lübeck und der Amtsausschuß des ehemaligen Fürstentums Ratzeburg,
8. im Bezirke des Landesfinanzamts Unterelbe: der Senat und die Bürgerschaft in Hamburg,
9. im Bezirke des Landesfinanzamts Schleswig-Holstein: der Provinzialausschuß,
10. im Bezirke des Landesfinanzamts Unterweser: der Senat und die Bürgerschaft in Bremen,
11. im Bezirke des Landesfinanzamts Oldenburg: der oldenburgische Landtag und das Bürgervorsteherkollegium in Wilhelmshaven,
12. im Bezirke des Landesfinanzamts Hannover: der Provinzialausschuß, der Landtag von Schaumburg-Lippe und der Landtag von Braunschweig,
13. im Bezirke des Landesfinanzamts Münster: der Provinzialausschuß und der Landtag von Lippe,
14. im Bezirke des Landesfinanzamts Düsseldorf: der Provinzialausschuß,
15. im Bezirke des Landesfinanzamts Köln: der Provinzialausschuß und der Landesausschuß des oldenburgischen Landesteils Birkenfeld,
16. im Bezirke des Landesfinanzamts Cassel: der Landesausschuß des Bezirksverbandes für Hessen in Cassel, der Landesausschuß des Bezirksverbandes für Nassau in Wiesbaden, der Kreisausschuß in Wetzlar und die Landesvertretung des Landes Waldeck,
17. im Bezirke des Landesfinanzamts Thüringen: der Landtag von Thüringen, die Kreisausschüsse der Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück,
18. im Bezirke des Landesfinanzamts Magdeburg: der Provinzialausschuß der Provinz Sachsen und der Landtag von Anhalt,
19. im Bezirke des Landesfinanzamts Dresden: die Kreisausschüsse bei den Kreishauptmannschaften,
20. im Bezirke des Landesfinanzamts Leipzig: die Kreisausschüsse bei den Kreishauptmannschaften,
21. im Bezirke des Landesfinanzamts München: die Kreistage,
22. im Bezirke des Landesfinanzamts Nürnberg: die Kreistage,
23. im Bezirke des Landesfinanzamts Würzburg: die Kreistage,
24. im Bezirke des Landesfinanzamts Stuttgart: der württembergische Landtag und der hohenzollernsche Landesausschuß,
25. im Bezirke des Landesfinanzamts Karlsruhe: der badische Landtag,
26. im Bezirke des Landesfinanzamts Darmstadt: die Provinzialausschüsse der hessischen Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen.

(2) Im Falle von Änderungen der Grenzen der Selbstverwaltungsgebiete oder Landesgebiete oder der Landesfinanzamtsbezirke oder im Falle der Schaffung neuer oder des Wegfalls bisheriger Selbstverwaltungsorgane bestimmt erforderlichenfalls der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit der betreffenden Landesregierung die wahlberechtigten Körperschaften.

§ 15 Berufsständische Vertretungen

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt, welche öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen wahlberechtigt sind. Die Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder ist auf die einzelnen in Frage kommenden berufsständischen Vertretungen entsprechend der Bedeutung zu verteilen, die den durch die berufsständischen Vertretungen vertretenen Vermögensgruppen innerhalb des Bezirkes zukommt.

(2) Die Zahl der Mitglieder, die das Grundvermögen (§ 34 des Gesetzes) und die Betriebsgrundstücke (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) vertreten sollen (Abs. 1), ist wegen Fehlens einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretung für den Grund- und Hausbesitz den

öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen der Gewerbe (z. B. Industrie- und Handelskammer, Gewerbekammer, Handwerkskammer oder gleichstehenden Kammern) zuzuweisen. Es sollen Besitzer von Grundvermögen und von Betriebsgrundstücken in der hierfür vorgesehenen Mitgliederzahl gewählt werden; zu diesem Zweck können die örtlichen Haus- und Grundbesitzervereine den wahlberechtigten berufsständischen Vertretungen der Gewerbe geeignete Personen zur Wahl gemäß Satz 1 vorschlagen.

Wahlverfahren

§ 16

(1) Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder ist vorbehaltlich des Abs. 2 nach dem für Wahlen innerhalb der wahlberechtigten Körperschaft geltenden Verfahren vorzunehmen.

(2) Für die Wahlen durch die Organe der Selbstverwaltung gelten die Grundsätze der Verhältniswahl; für das bei der Verhältniswahl zu beobachtende Verfahren sind, falls hierüber nicht landesrechtliche Vorschriften bestehen, die von den wahlberechtigten Organen selbst erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.

§ 17

Jedes ehrenamtliche Mitglied ist zugleich zum Vertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder des Oberbewertungsausschusses zu wählen. Besondere Vertreter werden nicht gewählt.

§ 18

Die Vornahme der Hauptwahlen

Die Hauptwahlen finden im Laufe der letzten Hälfte des Kalenderjahrs statt, mit dem die Wahlzeit (§ 11 Abs. 2) der bisherigen Mitglieder abläuft.

Wählbarkeit

§ 19

(1) Für die Wählbarkeit gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Es können auch solche Personen gewählt werden, die, ohne in dem Bezirke des Oberbewertungsausschusses zu wohnen, in ihm Vermögen haben, das der Einheitsbewertung durch einen Bewertungsausschuß des Bezirkes unterliegt.

(2) Die Mitglieder sollen sachkundig in der Bewertung und tunlichst mit den örtlichen Verhältnissen des Bezirks vertraut sein. Bei der Wahl soll ferner darauf Bedacht genommen werden, daß möglichst die verschiedenen Gruppen des von den Bewertungsausschüssen zu bewertenden Vermögens vertreten sind, z. B. je nach der örtlichen Bedeutung neben dem landwirtschaftlichen Besitz mit Einschluß der Binnenfischerei, soweit sie zum landwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen ist, der forstwirtschaftliche Besitz und gärtnerische Besitz mit Einschluß des Weinbaues, ferner die verschiedenen Besitzgrößen (Klein-, Mittel- und Großbesitz), die verschiedenen Gruppen von Betriebsvermögen und Betriebsgrößen, die verschiedenen Arten des Grundstücksbesitzes (Mietwohnhaus, Villa, Geschäftshaus, Bauland usw.). Der Präsident des Landesfinanzamts ist berechtigt, nach Anhörung von wirtschaftlichen Interessenvertretungen und Berufsverbänden Wahlvorschläge zu machen.

§ 20

Wahlaufforderung

Der Präsident des Landesfinanzamts fordert die wahlberechtigten Körperschaften auf, die Wahlen vorzunehmen, und teilt ihnen dabei mit:

1. die Zahl der zu wählenden Mitglieder, den berufsständischen Vertretungen der Gewerbe außerdem die Zahl der Mitglieder, die das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke vertreten sollen (vgl. § 15 Abs. 2),
2. den Zeitraum, für den die Mitglieder zu wählen sind,
3. die etwa von ihm gemachten Wahlvorschläge (§ 19 Abs. 2 Satz 3),
4. den Zeitraum, in dem die Wahlen vorzunehmen sind (§ 18), und den Zeitpunkt, bis zu dem ihm die Wahlergebnisse mitzuteilen sind.

§ 21

Prüfung der Wählbarkeit

(1) Der Vorsitzende des Oberbewertungsausschusses entscheidet über das Vorliegen und den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit sowie über das Vorliegen von Gründen für Ablehnung des Amtes (§ 16 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung).

(2) Werden bei dem Oberbewertungsausschusse Tatsachen bekannt, die die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Mitglieds rechtfertigen (§ 18 der Reichsabgabenordnung), so hat der Vorsitzende die vorhandenen Unterlagen dem Präsidenten des Landesfinanzamts vorzulegen.

§ 22

Verteilung der Mitglieder auf die Kammern

(1) Der Vorsitzende des Oberbewertungsausschusses verteilt die ehrenamtlichen Mitglieder auf die Kammern. Bei der Verteilung ist darauf zu achten, daß in jeder Kammer mindestens ein ehrenamtliches Mitglied Vermögen der Art vertritt, über dessen Bewertung die Kammer im Rechtsmittelverfahren zu entscheiden hat. Ein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Kammern angehören.

(2) Bei der Einberufung von Mitgliedern als Vertreter ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das zur Vertretung einberufene Mitglied dieselbe Vermögensart vertritt.

§ 23

Ersatzwahl

(1) Ist ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes auf die Dauer verhindert, so hat vorbehaltlich des Abs. 2 die Stelle, die das Mitglied gewählt hat, für den Rest der Wahlzeit (§ 11 Abs. 2) eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt (§ 16 Abs. 2), so tritt, wenn das Mitglied auf die Dauer verhindert ist, an die Stelle des Mitglieds derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle gewählten Mitglied als nächster auf dem entsprechenden Wahlvorschlage steht. Eine Ersatzwahl findet nur statt, wenn auf dem Wahlvorschlage Ersatzleute nicht mehr vorhanden sind.

Entschädigung

§ 24

Das Amt der gewählten Mitglieder ist ein Ehrenamt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Grundsätze für eine angemessene Entschädigung, die den ehrenamtlichen Mitgliedern für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden kann.

Übertragung der Befugnisse

§ 25

Die Landesregierung kann die Befugnisse und Obliegenheiten, die ihr in dieser Verordnung zugewiesen sind, auf nachgeordnete Behörden übertragen; die Landesregierung teilt die Übertragung dem Präsidenten des Landesfinanzamts mit.

II. Verfahren der Oberbewertungsausschüsse

Allgemeine Dienstgeschäfte des Vorsitzenden

§ 26

Der Vorsitzende des Oberbewertungsausschusses hat den Geschäftsgang bei dem Oberbewertungsausschuß allgemein zu regeln. Er bestimmt die Sitzungstage der Kammern, beraumt im Bedarfsfall außerordentliche Sitzungen an und veranlaßt die Ladung der Mitglieder; er regelt auch seine Vertretung im Vorsitz der Kammern, soweit dies nicht bereits durch die Ernennung der Vertreter geschehen ist (§ 6 Abs. 2).

Anzeigepflicht der Mitglieder

§ 27

(1) Die Mitglieder des Oberbewertungsausschusses sind verpflichtet, dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wenn sie sich auf längere Zeit von ihrem Wohnsitz entfernen wollen oder sonst auf längere Zeit an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert sind.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder haben ferner anzuzeigen, wenn infolge einer Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse die Bedingungen für ihre Wählbarkeit (§ 19) wegfallen.

Vorläufiger Bescheid

§ 28

§ 251 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das mit der Begutachtung befaßte ehrenamtliche Mitglied die Vermögensart vertreten muß, der der in Frage kommende Gegenstand angehört, und daß außer dem Vorsitzenden auch der Landesbeamte (§ 7) dem Gutachten beitreten muß.

Verfügungen

§ 29

Die im Laufe des Verfahrens ergehenden Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) werden unter der Bezeichnung »Oberbewertungsausschuß bei dem Landesfinanzamt . . . . . .« mit Angabe der entscheidenden Kammer erlassen. Werden sie nicht von der Kammer selbst, sondern von dem Vorsitzenden erlassen, so ist an Stelle der Bezeichnung der Kammer hinzuzusetzen »der Vorsitzende«.

§ 30

Entsprechende Anwendung der vorläufigen Geschäftsordnung für die Finanzgerichte

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der vorläufigen Geschäftsordnung für die Finanzgerichte vom 15. Februar 1922 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 135) entsprechende Anwendung; der Reichsminister der Finanzen kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

III. Schlußbestimmungen

§ 31

Für die erste Wahl gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1933 gewählt (§ 11 Abs. 2).
2. An Stelle des im § 18 bezeichneten Zeitraums tritt ein Zeitraum von einem Monat, der mit der im § 20 vorgesehenen Mitteilung beginnt; der Reichsminister der Finanzen kann im Fall eines zwingenden Bedürfnisses den Zeitraum verlängern.
3. In Ländern, in denen die von Organen der Selbstverwaltung vorzunehmenden Wahlen bisher nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 16 Abs. 2) stattfinden, kann es nach näherer Bestimmung der Landesregierung bei den bisher für das Wahlverfahren geltenden Vorschriften verbleiben.
4. Tritt die wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung nicht innerhalb des in Nr. 2 bezeichneten Zeitraums zusammen, so ist die Wahl, wenn bei der berufsständischen Vertretung ein Ausschuß besteht, von diesem, sonst von dem Vorstand vorzunehmen; die Landesregierung kann hierüber nähere Bestimmungen treffen.

Berlin, den 28. September 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1926 | Nr. 57

Inhalt: Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 4. Oktober 1926 ..... S. 477

Verordnung über Aufhebung des Gesetzes über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit vom 14. Juli 1926. Vom 5. Oktober 1926 ..... S. 477

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben. Vom 8. Oktober 1926 ..... S. 477

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 4. Oktober 1926.

Auf Antrag der Regierung des Landes Lippe wird auf Grund des § 32 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsfinanzhof wird als oberste Spruchbehörde für die Gewerbesteuer des Landes Lippe bestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über Aufhebung des Gesetzes über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit vom 14. Juli 1926. Vom 5. Oktober 1926.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit vom 14. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird mit Zustimmung eines Ausschusses des Reichstags verordnet was folgt:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit vom 14. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 410) tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1926 an außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heukamp

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die erste Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben. Vom 8. Oktober 1926.

Auf Grund des § 24 Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird, nachdem der gemäß §§ 17, 24 Abs. 4 des Reichsbewertungsgesetzes gebildete Bewertungsbeirat sich auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung geäußert hat, für den ersten Hauptfeststellungszeitraum mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Für die Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben werden 45 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je einen Hektar aufgestellt:

Ertragswertklasse	Rahmensatz Reichsmark		
1	29 500	bis	27 001
2	27 000	»	25 001
3	25 000	»	23 001
4	23 000	»	21 001
5	21 000	»	19 001
6	19 000	»	17 001
7	17 000	»	15 001
8	15 000	»	14 001
9	14 000	»	13 001
10	13 000	»	12 001
11	12 000	»	11 001
12	11 000	»	10 001
13	10 000	»	9 501
14	9 500	»	9 001
15	9 000	»	8 501
16	8 500	»	8 001
17	8 000	»	7 501
18	7 500	»	7 001
19	7 000	»	6 701
20	6 700	»	6 401
21	6 400	»	6 101
22	6 100	»	5 801
23	5 800	»	5 501
24	5 500	»	5 201
25	5 200	»	4 901
26	4 900	»	4 601
27	4 600	»	4 301
28	4 300	»	4 001

Ertragswertklasse		Rahmensatz Reichsmark		
29	.....	4 000	bis	3 801
30	.....	3 800	»	3 601
31	.....	3 600	»	3 401
32	.....	3 400	»	3 201
33	.....	3 200	»	3 001
34	.....	3 000	»	2 801
35	.....	2 800	»	2 601
36	.....	2 600	»	2 401
37	.....	2 400	»	2 201
38	.....	2 200	»	2 001
39	.....	2 000	»	1 801
40	.....	1 800	»	1 601
41	.....	1 600	»	1 401
42	.....	1 400	»	1 201
43	.....	1 200	»	1 001
44	.....	1 000	»	801
45	.....	800 und darunter.		

Berlin, den 8. Oktober 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,20 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1926	Nr. 58

Inhalt: Verordnung über die Vollstreckung ausländischer Urteile auf Grund des Artikel 302 Abs. 1 des Friedensvertrags. Vom 11. Oktober 1926 ..... S. 479

Vierte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 12. Oktober 1926 ..... S. 479

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. Oktober 1926 ..... S. 480

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 15. Oktober 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Auslieferungsverkehr, den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und die Mitteilung von Verurteilungen zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Norwegen. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. — Bekanntmachung über das Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt.

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 19. Oktober 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation der Verträge von Locarno.

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 22. Oktober 1926, ist veröffentlicht: Verordnung über die Freigabe des Binnenschiffsbaues für ausländische Rechnung und über die Erleichterung der Vercharterung von Binnenschiffen ins Ausland. — Bekanntmachung zu dem Abkommen zwischen Deutschland und Belgien über Paßerleichterungen für die beiderseitigen Staatsangehörigen im kleinen Grenzverkehre. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die Dependenzen Fidschi-Inseln, Gilbert- und Ellice-Inseln-Kolonie und Britische Solomo-Inseln-Potektorat. Bekanntmachung über das Koblenzer Befriedungsabkommen.

Verordnung über die Vollstreckung ausländischer Urteile auf Grund des Artikel 302 Abs. 1 des Friedensvertrags. Vom 11. Oktober 1926.

Auf Grund des Artikel III Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über Gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1569) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Bei der Vollstreckung ausländischer Urteile auf Grund des Artikel 302 Abs. 1 des Friedensvertrags (Artikel II des Gesetzes vom 10. August 1920) gilt als Ausfertigung im Sinne des § 724 der Zivilprozeßordnung eine beglaubigte deutsche Übersetzung des vollständigen Urteils einschließlich der Entscheidungsgründe. Die Beglaubigung erfolgt, falls zwischen dem Deutschen Reiche und dem Staate, von dessen Gericht das Urteil gefällt ist, ein Gemischter Schiedsgerichtshof gebildet ist, durch den bei diesem bestellten deutschen Staatsvertreter, im übrigen durch den deutschen Staatsvertreter bei dem deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofe. Die Vollstreckungsklausel wird von dem Gerichtsschreiber auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt.

Berlin, den 11. Oktober 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Vierte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 12. Oktober 1926.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Der § 4 der Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 762) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 12. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S 467) erhält folgende Fassung:

> Die Vergünstigung des § 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Zahlungen oder Leistungen bis zum 30. September 1927 bewirkt werden.

Berlin, den 12. Oktober 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. Oktober 1926.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Berlin, zu deren Ausgabe durch Urkunde vom 12. Mai 1926 die ministerielle Genehmigung erteilt worden ist,

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 16. Oktober 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1926	Nr. 59

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 26. Oktober 1926 ..... S. 481

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 11. Oktober 1926 ..... S. 481

Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 22. Oktober 1926 ..... S. 481

Verordnung zur Abänderung der Vierten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 4. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 663). Vom 27. Oktober 1926 ..... S. 481

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 26. Oktober 1926.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich die Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot militärischer Verbände vom 24. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 711) auf

Berlin, den 26. Oktober 1926

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 11. Oktober 1926*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsenterminegeschäfte in Aktien der

1. Philipp Holzmann Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.,
2. Vereinigten Stahlwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf

sind zulässig.

Berlin, den 11. Oktober 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Reichardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 238 vom 12. Oktober 1926.

Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 22. Oktober 1926.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. November 1927 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1926 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1926.

Der Reichsminister der Justiz
Bell

Verordnung zur Abänderung der Vierten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 4. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 663). Vom 27. Oktober 1926.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung an:

I

Artikel 1 der Vierten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 4. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 663) erhält folgende Fassung:

„In die im § 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924

(Reichsgesetzbl. I S. 127) bezeichnete Frist von 12 Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Erwerbslose

1. eine Beschäftigung ausgeübt hat, die ihrer Art nach die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge begründet, aber weniger als drei Monate gedauert hat, oder
2. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, eine solche Beschäftigung fortzusetzen, oder
3. auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde."

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1926 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1926	Nr. 60

Inhalt: Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 29. Oktober 1926 ..... S. 483
Verordnung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 29. Oktober 1926. S. 486

Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 29. Oktober 1926.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl. 1911 S. 960) in der Fassung der Ausgabe vom 4. April 1925 mit den Abänderungen durch die Verordnung vom 18. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

An eichfähigen Meßgeräten dürfen unzulässige Maße oder Teilungen nicht angebracht sein.

An eichfähigen Meßgeräten dürfen Nebeneinrichtungen, die die ordnungsmäßige Anwendung und Wirksamkeit beeinträchtigen können, nicht vorgesehen sein.

Artikel 2

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten

1. § 40 erhält folgende Fassung:

§ 40

Allgemeines über Gestalt und Einrichtung

1. Der Maßkörper der Meßwerkzeuge, mit Ausnahme der metallenen Meßwerkzeuge ohne Einteilung (§ 38 Nr. 1), muß möglichst kreisförmigen Querschnitt haben und so gestaltet und beschaffen sein, daß eine vollständige Füllung und Entleerung des Maßraums gewährleistet ist. Die Meßwerkzeuge nach § 38 Nr. 1 bis 3 müssen, die Milchmaße dürfen unten mit einem Hahn zum Ablassen der Flüssigkeit versehen sein.

2. Hähne, die zur Begrenzung des Maßraums dienen, und Abflußrohre müssen derart ausgeführt und angebracht sein, daß die Messungen zuverlässig und unzweideutig sind und auch bei geringer Schiefstellung des Meßwerkzeugs keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Verschiedenheiten aufweisen.

Die Hahnfassungen der gläsernen Meßwerkzeuge dürfen Teile des Maßraums nicht derart verdecken, daß unvollständige Füllungen und Entleerungen unbemerkt bleiben können. Anderenfalls müssen besondere Schaugläser vorgesehen sein.

3. Strichmarken müssen in Ebenen liegen, die mit der Achse des Meßwerkzeugs einen rechten Winkel bilden.

Bei gläsernen Meßwerkzeugen dürfen sie nur auf zylindrischen Abschnitten angebracht sein und müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges erstrecken.

Als Grenze für den Gesamtraumgehalt dienende Marken müssen mindestens 1 Zentimeter, bei den Milchmaßen und den Meßeimern für Mineralöle mindestens 5 Zentimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

4. Kann durch geringe Schiefstellung des Meßwerkzeugs eine im Verhältnis zur Fehlergrenze erhebliche Änderung der Messungsergebnisse herbeigeführt werden, so muß die richtige Stellung des Meßgeräts durch ein Lot hinreichend gesichert sein. Von der Forderung eines Lotes kann bei Meßwerkzeugen mit Strichmarken abgesehen werden, wenn sich die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Strichmarken über mindestens die Hälfte des Umfanges erstrecken.

5. Zulässig sind Hilfseinrichtungen zur Erleichterung der Benutzung oder Berichtigung der Meßwerkzeuge, auch solche, die in den Maßraum hineinreichen, wenn sie die Messung nicht beeinträchtigen.

6. Tankanlagen, in welche Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten eingebaut werden, müssen so eingerichtet und beschaffen sein, daß die richtige Benutzung der Meßgeräte nicht beeinträchtigt werden kann und auch die vorgeschriebenen Prüfungen leicht ausgeführt werden können.

Rücklaufleitungen dürfen mit den Meßwerkzeugen nur in solcher Weise verbunden werden, daß eine Übervorteilung des Käufers durch mißbräuchliche Benutzung der Rücklaufeinrichtung unmöglich ist oder doch leicht bemerkt werden kann.

7. Gläserne Meßwerkzeuge dürfen ungefähr bis zur Hälfte ihres Umfanges mit einem Schutzmantel aus Blech oder dergleichen umgeben sein.

2. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge ohne Einteilung und der Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung

1. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Abflußhahn, der deshalb fest mit dem Maßkörper verbunden sein muß. Die obere Begrenzung erfolgt bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung von 5 Liter abwärts durch eine Strichmarke, bei den Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung ebenfalls durch eine Strichmarke oder durch die Randebene des Gefäßes. Die obere Begrenzung kann bei Meßwerkzeugen jeder Größe auch durch einen Hahn erfolgen. Unzulässig ist die Begrenzung durch Ventile.

2. Bei Meßwerkzeugen, deren Maßraum ausschließlich durch Hähne begrenzt wird, müssen Zufluß- und Ablaufeinrichtung so gestaltet sein, daß sie durch einen Handgriff gleichzeitig in die zur Füllung oder Entleerung des Maßes dienende Stellung gebracht werden.

3. Der äußere Durchmesser der Meßgefäße darf in Höhe der einzelnen Ablesungsmarken für

5, 2, 1 und 0,5 Liter	90	Millimeter,
1/4, 0,2 und 0,1 Liter	65	»
0,05 Liter	45	»
0,02 und 0,01 Liter	35	»

nicht überschreiten.

4. Metallene Meßwerkzeuge ohne Einteilung dürfen auch anderen als kreisförmigen Querschnitt haben, sofern dadurch die Festigkeit und Unveränderlichkeit des Maßraumes sowie die Gleichmäßigkeit der Füllung und Entleerung nicht beeinträchtigt werden. Sie müssen mit Schaugläsern versehen sein, welche die Vollständigkeit der Füllung und Entleerung deutlich erkennen lassen.

5. Zulässig ist es, zwei Meßwerkzeuge gleicher Bauart und Größe so miteinander zu verbinden, daß Zu- und Abflußhahn für beide Meßgefäße gemeinsam sind und das eine Meßgefäß sich entleert, während das andere gefüllt wird.

6. Meßwerkzeuge ohne Einteilung dürfen mit einem Zählwerk versehen sein, das die vermessene Flüssigkeitsmenge in Liter oder Kubikmeter anzeigt. Das Zählwerk muß derartig angebracht und beschaffen sein, daß es die Messungen nicht behindert oder beeinträchtigt.

Zählwerke für den Einzelverkauf müssen in einfacher Weise auf Null, und zwar nur auf Null, zurückstellbar sein, dürfen aber sonst von Hand nicht verstellt werden können.

3. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung

1. Die obere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch eine Strichmarke, die untere Begrenzung ebenfalls durch eine Strichmarke oder durch den Abflußhahn, der dann mit dem Maßkörper fest verbunden sein und den Anforderungen des § 40 Nr. 2 entsprechen muß.

Bei den Meßwerkzeugen, deren Maßraum unten durch eine Strichmarke begrenzt wird, kann die Bezifferung der Teilung mit der untersten oder der obersten Marke beginnen (Nullmarke). Bei den Meßwerkzeugen, deren Maßraum unten durch den Abflußhahn begrenzt wird, tritt der Abflußhahn an die Stelle der Nullmarke.

Meßwerkzeuge mit unterer Hahnbegrenzung müssen mit einem Lot versehen sein; bei gläsernen Meßgefäßen darf es fehlen, wenn die zu beziffernden Teilstriche sich über mindestens die Hälfte des Umfanges erstrecken.

2. Der Maßkörper muß, soweit die Strichteilung reicht, zylindrisch sein. Die unterste und die oberste Strichmarke müssen mindestens 1 Zentimeter vom unteren beziehungsweise oberen Ende des zylindrischen Teils entfernt sein. Der Abstand benachbarter Strichmarken muß mindestens 2 Zentimeter betragen. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Hahnbegrenzung dürfen außer der Nullmarke auch die beiden untersten Strichmarken fehlen.

3. Bei metallenen Meßwerkzeugen darf die zylindrische Wand des Maßkörpers nur aus einem Stück bestehen. Sie soll mit einem eingesetzten durchsichtigen Glasstreifen von mindestens 3 Zentimeter lichter Breite versehen sein.

4. Metallene Meßwerkzeuge für Mineralöle dürfen an Stelle des Glasstreifens mit einem Flüssigkeitsstandrohr von mindestens 1 Zentimeter Innendurchmesser versehen sein, das auch oben mit dem Meßgefäß in Verbindung steht und dessen untere Verbindung mit dem Meßgefäß so ausgeführt ist, daß bei Entleerung des Gefäßes keine Flüssigkeitsreste in der Standrohranschlußleitung zurückbleiben können.

5. Die Einteilung muß sich bei den metallenen Meßwerkzeugen auf dem Glasstreifen oder dem Standrohr oder auf zwei Metallstreifen zu beiden Seiten des Glasstreifens oder des Standrohres oder auf einem Metallstreifen im Innern des Meßgefäßes befinden. Striche auf dem Glasstreifen müssen mindestens 2 Zentimeter lang sein. Striche auf dem Standrohr müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges erstrecken. Ist die Teilung auf der Außenfläche des Glasstreifens angebracht, so müssen zur Sicherung der richtigen Ablesung geeignete Einstellhilfsmittel (z. B. eine Zackenskale oder ein Spiegelstreifen im Innern) vorhanden sein. Das gleiche gilt, wenn die Teilung auf Metallstreifen zu beiden Seiten des Glasstreifens angebracht ist, wobei die Teilungsflächen nach dem Glasstreifen zu geneigt sein sollen. Ist die Einteilung auf Metallstreifen zu beiden Seiten eines Standrohres angebracht, so sollen die Teilungsflächen in Ebenen liegen, die durch die Achse des Rohres gehen.

4. Im § 44 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 Satz 2 ist an Stelle der Worte „ohne Strichmarken" zu setzen „ohne Einteilung".

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Meßwerkzeuge für nicht genießbare Flüssigkeiten müssen durch eine entsprechende Aufschrift, z. B. „Nur für Mineralöle" oder „Nur für Benzin", „Nur für Benzol", gekennzeichnet sein.

Meßwerkzeuge mit Standrohr müssen, falls die Benutzung durch die Bezeichnung nicht auf ein bestimmtes Mineralöl beschränkt wird, mit der Aufschrift versehen sein:

„Verschiedene Mineralöle dürfen nur einzeln vermessen und abgefüllt werden."

c) An Stelle der bisherigen Nr. 5 wird hinzugefügt:

5. Meßwerkzeuge ohne Einteilung mit oberer Begrenzung durch eine Strichmarke müssen mit einer gut lesbaren Gebrauchsanweisung folgenden Wortlauts versehen sein:

„Richtige Füllung ist hergestellt, wenn Flüssigkeit nach Verschwinden des Schaumes bis zur Höhe der Strichmarke steht.

Vollständige Entleerung beobachten!

Vor Beendigung von Füllung und Entleerung darf nicht umgeschaltet werden."

5. Im § 46 werden in Nr. 1 Satz 1 hinter „Die Stempelung erfolgt" die Worte „in der Regel" eingefügt.

Artikel 3

Eichung von Handelswaagen

1. Im § 88 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 8 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Krummlinige Schneiden dürfen nur an den Enden der Hebel gleicharmiger Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 20 Kilogramm verwendet werden.

b) In Nr. 9 wird Satz 2 ersetzt durch die folgenden Vorschriften:

Die Verwendung von Bindemitteln zur Befestigung von Schneiden und Pfannen aus Stahl ist unzulässig; Bindemittel zur Befestigung von Pfannen aus Achat müssen aus einem Material bestehen, das Metalle nicht angreift und eine dauernde Sicherheit für ausreichende Härte und Beständigkeit bietet.

2. Im § 89 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

3. Gleicharmige Balkenwaagen dürfen, Tafelwaagen müssen an den Schalen Tariervorrichtungen haben, durch die sich das Gewicht der Schalen und Gehänge so ausgleichen läßt, daß die Waage im unbelasteten Zustand einspielt. Diese Einrichtungen müssen ihren Zweck offenkundig hervortreten lassen und leicht und schnell zu bewirkende und wieder zu beseitigende Änderungen ausschließen. Ihr Rauminhalt muß hinreichen, um Tariermaterial im Betrage von mindestens 5 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last aufzunehmen.

3. Im § 92 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Diese bedürfen jedoch der besonderen Zulassung.

b) In Nr. 5 sind hinter der Klammer „(§ 89 Nr. 3)" die Worte „zulässigen Vorrichtungen" zu streichen.

c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Im § 93 erhält Nr. 1 Abs. 2 folgende Fassung:

Der Wägebereich des Neigungsgewichts darf bei den Schaltgewichtswaagen nicht mehr als die Hälfte, bei allen übrigen Waagen nicht mehr als ein Fünftel der Höchstlast betragen. Die Waagen bis 100 Kilogramm aufwärts müssen so eingerichtet sein, daß das Gesamtergebnis der Wägung, wenn es nicht unmittelbar abgelesen werden kann, durch einfaches Aneinanderreihen von Dezimalstellen (ohne Addition) erhalten wird.

Artikel 4

Eichung von Waagen für besondere Zwecke

1. § 98 erhält die Überschrift:

§ 98

Einrichtung und Bezeichnung

2. § 107 erhält folgende Fassung:

§ 107

Zulässige Gattungen

1. Ausschließlich zum amtlichen Gebrauche bei Ermittlung der Gebühren für die Beförderung von Eisenbahngepäck und Stückgütern auf der Eisenbahn, einschließlich der Rollgebühren, und von Postpaketen ohne angegebenen Wert auf der Post sind Waagen zulässig, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

Zulässig sind:

a) Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,

b) Waagen mit Federeinrichtung,

c) Waagen mit Neigungsgewichts- und Federeinrichtung.

Bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung und bei den Waagen mit Federeinrichtung darf die Last durch die Neigungsgewichtseinrichtung oder durch die Federeinrichtung entweder ganz oder teilweise, und zwar dann zum anderen Teil durch Gewichte, Schaltgewichte oder Laufgewichte ausgeglichen werden.

2. Die größte zulässige Last darf nicht weniger als 10 Kilogramm und bei den Waagen für Reisegepäck und Stückgüter nicht mehr als 2 000 Kilogramm, bei den Waagen für Postpakete ohne angegebenen Wert nicht mehr als 100 Kilogramm betragen.

3. Im § 108 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Waagen müssen eine geeignete Tarier- oder Reguliervorrichtung besitzen. Sie dürfen mit einer Dämpfungsvorrichtung versehen sein. Die Waagen für Reisegepäck und Stückgüter müssen mit einer Entlastungsvorrichtung, die Waagen ohne Dämpfungsvorrichtung für Postpakete ohne angegebenen Wert mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Für die Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 107 Nr. 1a) gelten hinsichtlich der Einrichtung der zugehörigen Skala die gleichen Anforderungen wie für die entsprechenden Handelswaagen (§ 92 Nr. 1 und 2 und § 93 Nr. 1). Bei den Waagen mit Federeinrichtung (§ 107 Nr. 1b und c) darf der einem Belastungsunterschied von 1 Kilogramm entsprechende Teilabschnitt nicht kleiner als 5 Millimeter sein.

Artikel 5

Eichung von Gasmessern

1. § 124 erhält folgende Fassung:

§ 124

Zulässige Gattungen

Zulässig sind nur Gasmesser, welche das hindurchgehende Gas unmittelbar nach Raummenge messen und die gemessenen Mengen in metrischem Maße anzeigen, und zwar:

A. nasse Gasmesser, in denen das Gas über einer Sperrflüssigkeit aufgefangen wird und die Messung entweder

a) durch eine fortlaufend sich drehende Meßvorrichtung (Meßtrommel)

oder

b) durch eine hin und her schwingende Meßvorrichtung erfolgt,

B. trockene Gasmesser, in denen die Messung ohne eine Sperrflüssigkeit mittels gasdicht abschließender beweglicher Scheidewände vor sich geht.

2. Im § 126 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Gasmesser ohne Flüssigkeitsstandrohr müssen, Gasmesser mit Flüssigkeitsstandrohr dürfen mit einer Einrichtung zur selbsttätigen Einstellung des normalen Flüssigkeitsstandes (Überlauf) versehen sein. Ist neben einem Flüssigkeitsstandrohr ein Überlauf vorhanden, so muß die Lage der zur Kennzeichnung des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Marke dem Flüssigkeitsstand entsprechen, der durch den Überlauf festgelegt ist. Überlaufrohre sollen, wo nicht Ausnahmen besonders zugelassen sind, wagerecht abgeschnitten sein und bei Gasmessern von 150 Kubikmeter Stundenleistung oder mehr behufs Erhöhung der Justiergenauigkeit mittels einer Schraube verstellbar eingerichtet sein.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Gasmesser, bei denen die Unabhängigkeit der Messungsergebnisse von der Aufstellung nicht schon durch die Einrichtung des Messers gewährleistet ist, müssen an geeigneter Stelle mit einer zum Ausrichten bestimmten Vorrichtung von hinreichender Empfindlichkeit versehen sein (Lot, Richtmarken, Richtebene).

3. § 129 erhält folgende Fassung:

§ 129

Fehlergrenzen

1. Die Abweichung der Anzeige des Gasmessers von der durchgeflossenen Gasmenge bei einer der angegebenen Stundenleistung (V) entsprechenden Durchlaßgeschwindigkeit darf höchstens betragen:

für nasse Gasmesser mit Meßtrommel (§ 124 A, a), wenn die angegebene Stundenleistung weniger als 150 Kubikmeter beträgt, ... 2 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge,

für nasse Gasmesser mit Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung 150 Kubikmeter oder mehr beträgt, ... 1 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge,

für nasse Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung (§ 124 A, b) und für trockene Gasmesser ..... 2 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge.

2. Die nassen Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und die trockenen Gasmesser müssen die Fehlergrenze von 2 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge auch noch bei einer geringeren Durchlaßgeschwindigkeit innehalten, die im Höchstfall die Hälfte und im Mindestfall ein Fünftel der der angegebenen Stundenleistung entsprechenden Durchlaßgeschwindigkeit beträgt.

4. Im § 130 erhält Abs. 1 am Schlusse folgenden Zusatz:

Vorhandene Richtmarken sind, gegebenenfalls unter Sicherung ihrer Lage, durch Stempelung hervorzuheben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Vorschriften im § 129 in der Fassung des Artikel 5 Ziffer 3 treten mit dem 1. April 1927, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 29. Oktober 1926.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 29. Oktober 1926.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) erläßt die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, die nachstehenden Übergangsbestimmungen:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 29. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 483) nicht entsprechen, wohl aber nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1926 zur ersten Neueichung zugelassen.
2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art werden noch bis zum 31. Dezember 1929 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen.
3. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 29. Oktober 1926.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1926 | Nr. 61

Inhalt: Verordnung über Verzugszuschläge und Verzugszinsen. Vom 8. November 1926 ..... S. 487

Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern. Vom 10. November 1926 ..... S. 487

Zweite Verordnung über Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung. Vom 10. November 1926 ..... S. 488

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 19. November 1926, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Frankreich. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Rumäniens zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Berichtigungen zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich und zu der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete.

Verordnung über Verzugszuschläge und Verzugszinsen. Vom 8. November 1926.

Auf Grund des Artikel XVIII §§ 1, 2 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften, nach denen bisher bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer und Obligationensteuer Verzugszuschläge erhoben wurden (Artikel XVIII § 1 der Zweiten Steuernotverordnung, § 21 der Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleiche bei Schuldverschreibungen — Obligationensteuer —), treten mitsamt den Bestimmungen über die Schonfrist außer Kraft.

§ 2

(1) Wird eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von der Fälligkeit an Verzugszinsen zu zehn vom Hundert jährlich zu zahlen.

(2) Die Steuerzinsverordnung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 170), 8. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 194), 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 412) wird wie folgt geändert: Im § 1 werden die Worte: „neun vom Hundert jährlich" ersetzt durch die Worte: „zehn vom Hundert jährlich".

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1926 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Dezember 1926 ab findet der Zinsfuß von zehn vom Hundert jährlich auch bei Verzugszinsen von solchen Beträgen Anwendung, die vor dem 1. Dezember 1926 fällig geworden sind.

(3) Ist vor dem 1. Dezember 1926 eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszuschlägen entstanden, so werden die Verzugszuschläge nur noch insoweit erhoben, als die halben Monate, auf die die Verzugszuschläge entfallen, vor dem 1. Dezember 1926 abgelaufen sind. Soweit hiernach Verzugszuschläge nicht zur Erhebung gelangen, werden Verzugszinsen erhoben.

Berlin, den 8. November 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern. Vom 10. November 1926.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Vom 1. Oktober 1925 ab wird der Pauschbetrag, den die Versicherungsträger für jede Spruchsache bei einem Oberversicherungsamte zu entrichten haben, auf 20 Reichsmark festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1199).

Berlin, den 10. November 1926.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. Dezember 1926.)

Zweite Verordnung über Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung. Vom 10. November 1926.

Auf Grund des § 145 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden nach Anhören des Reichsrats und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung vom 24. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 372) wie folgt geändert:

Artikel I

In I 2 Aa und I 2 Ba werden je die Worte „20 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „fünfundzwanzig vom Hundert".

Artikel II

II 2 B erhält folgenden Wortlaut:

B. die Kosten der Ausschüsse für Angestelltenversicherung:

a) in Pauschbeträgen von 4,50 Reichsmark für jede lediglich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weitergegebene Sache (§ 214 des Angestelltenversicherungsgesetzes),

b) in Pauschbeträgen von 75 Reichsmark für jede begutachtete Sache und jede Beschlußsache.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1926.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,20 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1926	Nr. 62

Inhalt: Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose. Vom 19. November 1926 ..... S. 489
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. November 1926 ..... S. 490

Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose. Vom 19. November 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, eine Krisenfürsorge für Erwerbslose einzurichten, die 52 Wochen hindurch Erwerbslosenunterstützung bezogen haben und diese Unterstützung deshalb nicht mehr erhalten können.

(2) Die Krisenfürsorge ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch solchen Erwerbslosen zu gewähren, die schon in der Zeit vom 1. April 1926 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Ablaufs der gesetzlichen Unterstützungsdauer aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden sind. Auch solche nach dem 1. April 1926 ausgesteuerte Erwerbslose, die seitdem nicht laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind, können auf Antrag in die Krisenfürsorge aufgenommen werden.

(3) Ebenso kann die Krisenfürsorge in besonderen Härtefällen solchen ausgesteuerten Erwerbslosen gewährt werden, die infolge besonders langer Erwerbslosigkeit in ihrem Bezirk oder in ihrem Berufe bereits vor dem 1. April 1926 ausgesteuert sind, wenn dies bis zum 31. Dezember 1926 beantragt wird. Das Landesamt für Arbeitsvermittlung bezeichnet die Bezirke und Berufe, in denen diese Voraussetzungen gegeben sind, und den Zeitpunkt, seitdem es der Fall ist.

§ 2

Für die Krisenfürsorge gelten die §§ 2, 3, 6, 7, 9 bis 17, 19 bis 32, 38, 41, 43 bis 45 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften.

§ 3

Für Erwerbslose, die aus der Erwerbslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge in die Krisenfürsorge übernommen werden, besteht keine Wartezeit.

§ 4

Die Voraussetzungen der Erwerbslosenfürsorge hinsichtlich der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit des Erwerbslosen gelten auch für die Krisenfürsorge.

§ 5

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die Anträge der Angehörigen bestimmter Berufsgruppen auf Krisenunterstützung dem Vorsitzenden des Landesamts für Arbeitsvermittlung oder dem Vorsitzenden bestimmter öffentlicher Arbeitsnachweise vorzulegen sind, die für die zwischenörtliche oder zwischenbezirkliche Vermittlung in Betracht kommen, wenn sie der Auffassung ist, daß Arbeitslose dieser Berufe außerhalb des Arbeitsnachweisbezirkes in Arbeit vermittelt werden können. In solchen Fällen darf Krisenunterstützung erst zuerkannt werden, wenn die Stelle, der der Antrag vorzulegen war, sich damit einverstanden erklärt hat.

§ 6

Erwerbslose, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstützt werden, sind bevorzugt vor anderen Erwerbslosen zu öffentlichen Notstandsarbeiten heranzuziehen.

§ 7

(1) Den Ländern werden drei Viertel des notwendigen Aufwandes, der den Gemeinden durch die Krisenfürsorge entsteht, vom Reiche überwiesen. Die obersten Landesbehörden verteilen diesen Betrag auf die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise im Verhältnis ihrer Belastung durch die Krisenfürsorge.

(2) Hinsichtlich der Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise und Landesämter für Arbeitsvermittlung verbleibt es bei der Regelung, die in den §§ 36 und 37 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge getroffen ist.

§ 8

Solange die Krisenfürsorge gewährt wird, darf der Beitragssatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erwerbslosenfürsorge nur einheitlich für das ganze Reichsgebiet und nicht unter der nach § 34 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zulässigen Höchstgrenze festgesetzt werden.

§ 9

Leistungen, die nach diesem Gesetze gewährt werden, sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag seiner Verkündung folgenden Tage in Kraft und gilt bis zum 31. März 1927.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Dezember 1926)

(2) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängern. Sie kann dabei einzelne Berufe oder Bezirke von der Krisenfürsorge ausnehmen oder die Krisenfürsorge auf einzelne Bezirke oder Berufe beschränken und die Fürsorge zeitlich begrenzen.

Berlin, den 19. November 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichsarbeitsminister:
Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. November 1926.

Der Reichsrat hat beschlossen, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

1. auf Goldmark oder auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautende Schuldverschreibungen einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, deren Ausgabe vor dem 12. November 1926 genehmigt ist, wenn die Schuldverschreibungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Kündigung unterliegen,
2. die Feingoldschuldverschreibungen des Bremenschen Ritterschaftlichen Kreditvereins zu Stade,
3. die mit 5 v. H. und 8 v. H. verzinslichen Goldschuldverschreibungen des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts des Fürstentums Lüneburg zu Celle,
4. die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen der Emscher-Genossenschaft in Essen bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark.

Berlin, den 16. November 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,20 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1926 | Nr. 63

Inhalt: Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 19. November 1926 ..... S. 491

Verordnung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 23. November 1926 S. 491

Anordnung über weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. Vom 25. November 1926 ..... S. 491

Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnviehwagen im Verkehre mit dem Ausland. Vom 26. November 1926 ..... S. 492

Berichtigung ..... S. 492

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 21. November 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich. — Verordnung der Reichsregierung über die weitere Anwendung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich. — Gesetz über die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete. — Verordnung der Reichsregierung über die weitere Anwendung der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete.

In Teil II Nr. 46, ausgegeben am 26. November 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Lettländischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland. — Gesetz über das vorläufige Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Finnland.

In Teil II Nr. 47, ausgegeben am 30. November 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf das Territorium Tonga-Inseln.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 19. November 1926.

Der Reichsrat hat beschlossen,

1. die vom Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditverein in Sachsen zu Leipzig,
2. die vom Landwirtschaftlichen Kreditverein Sachsen in Dresden,
3. die von der Landständischen Bank des ehemaligen Sächsischen Markgraftums Oberlausitz zu Bautzen

ausgegebenen Goldpfandbriefe gemäß § 1807 Abs. 1 Ziffer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 19. November 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 23. November 1926.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) erläßt die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, die nachfolgenden Bestimmungen:

Geeichte Meßgeräte, die gemäß den Bekanntmachungen, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten, vom 25. März 1912, vom 25. Juni 1915, vom 22. August 1917 und vom 2. März 1921 (Reichsgesetzbl 1912 S. 217, 1915 S. 435, 1917 S. 749 und 1921 S. 206) bis zum 31. Dezember 1926 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen sind, werden über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum 31. Dezember 1929 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen.

Berlin-Charlottenburg, den 23. November 1926.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Anordnung über weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. Vom 25. November 1926*).

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 276 vom 26. November 1926.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. Dezember 1926.)

des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung an:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 105) wird bis zum 31. März 1927 verlängert.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 27. November 1926 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1926.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnviehwagen im Verkehre mit dem Ausland. Vom 26. November 1926*).

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Abs. 2 des § 1 der Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnviehwagen im Verkehre mit dem Ausland vom 4. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 217) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1926 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1926.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dammann

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 277 vom 27. November 1926.

Berichtigung

In der Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld vom 16. November 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 62 S. 490) ist in Ziffer 1 in der letzten Zeile statt: „Kündigung" „Tilgung" zu lesen.

Berlin, den 25. November 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1926 | Nr. 64

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 10. Dezember 1926 ..... S. 493

Verordnung über den Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren in Erfurt. Vom 6. Dezember 1926 ..... S. 493

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 4. Dezember 1926 S. 494

Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 10. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 7 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2a) die Leistungen der Wochenhilfe (§ 195a der Reichsversicherungsordnung) — § 25 dieser Verordnung bleibt unberührt —,

b) die Leistungen der Familienwochenhilfe (§ 205a der Reichsversicherungsordnung),

c) die Leistungen der Wochenfürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht,".

2. Als Abs. 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(7) Der Reichsarbeitsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften, durch die eine gleichmäßige Prüfung der Bedürftigkeit sichergestellt wird und Härten ausgeschlossen werden. Er kann hierbei insbesondere

1. den Kreis der Familienangehörigen, deren Einnahmen bei der Prüfung der Bedürftigkeit des zu Unterstützenden zu berücksichtigen sind, einschränken,
2. den Umfang der Anrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestimmen."

Artikel 2

Hinter § 26 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wird eingefügt:

„III A. Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung Erwerbsloser

§ 26a

(1) Die Gemeinde hat aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Erwerbslosen die Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit die Träger der Sozialversicherung bei der Durchführung dieser Vorschrift mitzuwirken haben. Verwaltungskosten werden ihnen für diese Mitwirkung nicht erstattet."

Berlin, den 10. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über den Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren in Erfurt. Vom 6. Dezember 1926.

Auf Grund des § 19 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren in Erfurt (Nr. 10 des Verzeichnisses der Fachausschüsse — Reichsgesetzbl. 1925 I S. 33 —) wird auf das ganze ehemalige Gebiet Sachsen-Weimar ausgedehnt und erhält folgende neue Abgrenzung:

Provinz Sachsen und Kreis Ilfeld (Provinz Hannover), Stadtkreise Weimar, Apolda, Jena und Gotha, Landkreise Weimar, Jena-Roda, Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld und Gotha, Kreisabteilung Camburg, vom Landkreis Gera Amtsgerichtsbezirke Weida und Neustadt a. d. Orla, ferner Freistaat Anhalt für alle Abteilungen des Fachausschusses; Stadtkreis Arnstadt und Landkreise Arnstadt und Sondershausen für die Abteilungen c und d.

Berlin, den 6. Dezember 1926.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.
Vom 4. Dezember 1926.

Auf Grund der §§ 27, 47, 48 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird, soweit erforderlich nach Zustimmung des Reichsrats, verordnet:

I. Abschnitt

Die soziale Wohlfahrtsrente

1. Voraussetzungen, Höhe und Erlöschen

§ 1

Die soziale Wohlfahrtsrente (§ 27 des Gesetzes) erhalten auf Antrag die Träger inländischer Anstalten und anderer Einrichtungen der freien, einschließlich solcher der kirchlichen Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen (Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege). Die Rente wird ihnen für die Auslosungsrechte gewährt, die sie als Anleihealtbesitzer erhalten haben, sofern die Markanleihen des Reichs, für die die Auslosungsrechte zugeteilt sind, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend gewidmet waren.

Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist, wer die Einrichtung zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege selbst betreibt oder durch andere betreiben läßt.

§ 2

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

Die Ausübung der Sorge zum Wohle der Allgemeinheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Sorge nur auf Personen erstreckt, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind, es sei denn, daß sie sich beschränkt auf

a) die Angehörigen eines bestimmten Berufs- oder Standesverbandes, einer Selbsthilfeeinrichtung oder einer Familie oder
b) auf Personen, die mit dem Begründer der Einrichtung der Wohlfahrtspflege, seinem Rechtsnachfolger oder ihrem Träger wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind oder waren.

Die Wohlfahrtspflege wird insbesondere ausgeübt durch

a) Bereitstellung der zur Fürsorge erforderlichen Kräfte und Mittel,
b) unmittelbare Hilfeleistung,
c) wissenschaftliche Erforschung der Notstände und der Wege zu ihrer Abhilfe,
d) Ordnung und Leitung der in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte.

§ 3

Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist jede Zusammenfassung von Kräften und Mitteln, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege dient.

Anstalten im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die zur Vollpflege Notleidender oder Gefährdeter bestimmt sind.

§ 4

Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind solche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, deren Träger freiwillig Wohlfahrtspflege ausübt, ohne durch Gesetz dazu berufen zu sein.

Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Träger Religionsgesellschaften oder deren Verbände oder den Religionsgesellschaften gleichgestellte Vereinigungen sind.

§ 5

Eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege erfüllt Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wenn sie Zwecken der Wohlfahrtspflege dient, die in dem Aufgabenkreis einer Gebietskörperschaft (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) oder in dem vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabenkreis einer anderen Person des öffentlichen Rechtes liegen, die durch Gesetz zur Wohlfahrtspflege berufen ist.

§ 6

Hat eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege ein Zweckvermögen zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege errichtet oder ist ein Zweckvermögen einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Erfüllung derartiger Aufgaben gewidmet, so wird für die zu dem Zweckvermögen gehörenden Auslosungsrechte eine soziale Wohlfahrtsrente nur gewährt, wenn

a) das vorhandene Zweckvermögen ausschließlich aus Zuwendungen Dritter oder den Erträgnissen der Zuwendungen besteht,
b) die Zuwendenden zur Wohlfahrtspflege nicht gesetzlich berufen waren,
c) die Zuwendenden als Verwendungszweck nicht nur allgemein die Unterstützung Hilfsbedürftiger oder einzelner Gruppen von ihnen bezeichnet haben,
d) die Verwendung des Zweckvermögens nicht an wohlfahrtsrechtliche Vorschriften gebunden ist und
e) das Zweckvermögen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes von dem sonstigen Vermögen des Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege getrennt verwaltet worden ist.

Für Auslosungsrechte, die zu einem Vermögen gehören, mit dem eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege unter einer Auflage bedacht worden ist, ohne daß bei dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem zugewendeten Vermögen ein besonders verwaltetes Zweckvermögen gebildet war, wird eine soziale Wohlfahrtsrente nicht gewährt.

§ 7

Von Einrichtungen, für deren Beamte oder Angestellte Zuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) gezahlt worden sind, ohne daß diese Beamte oder Angestellte von Gebietskörperschaften waren, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind.

§ 8

Von Einrichtungen, deren Träger einem Reichsspitzenverbande der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind.

Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind

1. der Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche,
2. der Deutsche Caritasverband,
3. das Deutsche Rote Kreuz,
4. die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden,
5. der Fünfte Wohlfahrtsverband,
6. der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt,
7. der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft.

§ 9

Geht ein Auslosungsrecht, auf Grund dessen eine soziale Wohlfahrtsrente gewährt wird, während des Laufes der Rente auf einen anderen Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege über, so steht diesem die Rente von dem auf den Übergang folgenden 1. April an zu.

§ 10

Der Gesamtbetrag aller sozialen Wohlfahrtsrenten darf 7 500 000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen. Die Höhe der Rente, die auf je 100 Reichsmark Nennbetrag der Auslosungsrechte entfällt, wird von der Reichsregierung auf Grund der von der Reichsschuldenverwaltung aufzustellenden Unterlagen bestimmt. Die Höhe der einzelnen Renten setzt die Reichsschuldenverwaltung fest. Sinkt der Gesamtbetrag der festgesetzten Renten wesentlich unter die Summe von 7 500 000 Reichsmark, so ist der Hundertsatz der Renten neu zu bestimmen.

§ 11

Die sozialen Wohlfahrtsrenten laufen vom 1. April 1926. Sie sind einmal jährlich im voraus zu zahlen. Der erste Rentenbetrag ist nach der Festsetzung der Rente (§ 10 Satz 3) fällig.

§ 12

In der Zeit, für die eine soziale Wohlfahrtsrente gewährt wird, nimmt das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird, an der Ziehung der Auslosungsrechte nicht teil. Der ausgestellte Auslosungsschein ist bei der Reichsschuldenverwaltung für diese Zeit zu hinterlegen. Ist das Auslosungsrecht im Reichsschuldbuch eingetragen, so ist es für diese Zeit zu sperren.

Ist oder wird ein Auslosungsrecht ausgelost, auf Grund dessen eine soziale Wohlfahrtsrente beantragt ist, so kann der Eigentümer innerhalb von 2 Monaten nach der Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses auf die Rechte aus der Ziehung für den Fall verzichten, daß die beantragte Rente gewährt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist das gezogene Auslosungsrecht in ein anderes umzutauschen.

§ 13

Die sozialen Wohlfahrtsrenten erlöschen am 31. März 1941.

Eine soziale Wohlfahrtsrente endet ferner,

a) wenn der Gläubiger aufhört, Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege zu sein,
b) wenn der Gläubiger aufhört, Eigentümer des Auslosungsrechts zu sein, auf Grund dessen die Rente gewährt wird,
c) wenn das Auslosungsrecht den Zwecken einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege nicht mehr dient oder
d) wenn im Falle des § 6 Abs. 1 das Zweckvermögen nicht mehr getrennt von dem sonstigen Vermögen des Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege verwaltet wird.

2. Das Verfahren für die Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente

§ 14

In dem Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente sind anzugeben

a) Name und Sitz des Antragstellers,
b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, nach ihrem Nennbetrag und ihrer Nummer, soweit sie im Reichsschuldbuch eingetragen sind, auch nach ihrer Kontobezeichnung,
c) die Einrichtung, deren Träger der Antragsteller ist und der die Auslosungsrechte gewidmet sind,
d) aus welchen Gründen diese Einrichtung als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege anzusehen ist,
e) in welcher Weise die Markanleihen, für die die Auslosungsrechte (Buchstabe b) dem Antragsteller zugeteilt sind, gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 den Zwecken dieser Einrichtung (Buchstabe c) gewidmet waren,
f) ob und gegebenenfalls welchem Spitzenverbande der freien Wohlfahrtspflege der Antragsteller angehört,
g) die Stelle, der die Entscheidung über den Antrag mitgeteilt und der die Rente gezahlt werden soll. Dem Antrag sollen die Satzungen und ein Tätigkeitsbericht der Einrichtung beigegeben werden.

Hat der Antragsteller die Gewährung der Auslosungsrechte beantragt und ist über diesen Antrag noch nicht entschieden worden, so hat er anzugeben, für welche Markanleihen des Reichs (Nennbetrag, Namen der Anleihen) und bei welcher Stelle er den Umtausch in die Anleiheablösungsschuld und die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt hat.

Soweit die Rente auf Grund von Auslosungsscheinen beantragt wird, ist eine Bescheinigung über die Zuteilung der Auslosungsscheine an den Antragsteller beizufügen.

In dem Antrag ist ferner darzulegen, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt sind und die Ausschließungsgründe des § 6 nicht bestehen; es ist ferner anzugeben, ob für die Beamten oder Angestellten der Einrichtung Zuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juni 1923 gezahlt worden sind.

Wird eine Wohlfahrtsrente auf Grund eines Auslosungsrechts beantragt, das der Antragsteller von dem Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege erworben hat (§ 9), so sind der Zeitpunkt und die näheren Umstände des Erwerbes anzugeben.

§ 15

Die Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsrente (§ 16) entscheiden darüber, ob

a) der Antragsteller Träger einer inländischen Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist,

b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, für Markanleihen zugeteilt sind, die einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 gewidmet waren, und

c) die Vorschriften des § 6 die Gewährung der Rente zulassen.

§ 16

Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden den Sitz und den Bezirk der Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsrente.

Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter des Reichs und der Obersten Landesbehörde. Vertreter des Reichs ist ein Beamter des Hauptversorgungsamts, in dessen Bezirk der Vertreter der Obersten Landesbehörde seinen Sitz hat.

Für die Entscheidung der Ausschüsse ist Übereinstimmung ihrer beiden Mitglieder erforderlich. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so gelten die Fragen, über die entschieden werden soll, als verneint.

Die Geschäfte der Ausschüsse werden von den Vertretern der Obersten Landesbehörden geführt.

Für das Saargebiet tritt an die Stelle des Vertreters der Obersten Landesbehörde und des Beamten des Hauptversorgungsamts der Deutsche Finanzkommissar für das Versorgungswesen im Saargebiete.

§ 17

Der Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente ist bei dem Ausschuß, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1927, in dem Falle des § 9 innerhalb von zwei Monaten nach dem Übergange des Auslosungsrechts einzureichen. Hat der Träger einer inländischen Einrichtung seinen Sitz im Ausland, so ist der Antrag bei dem Ausschuß einzureichen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

§ 18

Die Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 8 Abs. 2) können den Ausschüssen für die soziale Wohlfahrtsrente Bevollmächtigte bezeichnen. Werden solche Bevollmächtigte bezeichnet, so sind sie ermächtigt, in dem Verfahren als Vertreter der Mitglieder des Verbandes, der sie bezeichnet hat, aufzutreten, insbesondere die Rentenbeträge für sie in Empfang zu nehmen, soweit nicht ein Mitglied des Verbandes dem zuständigen Ausschuß gegenüber diese Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten ausschließt.

§ 19

Der Vertreter der Obersten Landesbehörde prüft, ob die Angaben des Antrags richtig und geeignet sind, den Antrag zu begründen; erforderlichenfalls sorgt er für deren Ergänzung. Den Antrag und das Ergebnis der Prüfung legt er dem Ausschuß vor; dieser entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der Vorschrift des § 15.

§ 20

Verneint der Ausschuß eine der Fragen, über die er zu entscheiden hat (§ 15), so lehnt er den Antrag auf Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente ab. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften des § 70 der Reichsabgabenordnung. Von der rechtskräftigen ablehnenden Entscheidung gibt der Ausschuß der Reichsschuldenverwaltung Nachricht.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Ausschusses kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei der Stelle einlegen, bei der der Antrag auf Gewährung der Rente zu stellen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Oberausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente. Erachtet der Ausschuß die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen; andernfalls hat er sie dem Oberausschuß unverzüglich vorzulegen.

Der Oberausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente besteht aus zwei Vertretern der Reichsregierung, von denen der eine dem Dienstbereich des Reichsfinanzministers, der andere dem Dienstbereich eines Fachministers angehört, aus einem Vertreter des Landes, in dessen Gebiet der zuständige Ausschuß seinen Sitz hat und aus einem einem anderen Lande angehörenden Vertreter des Reichsrats. Der Oberausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich eine Mehrheit nicht, so gilt die Vorschrift des § 16 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Die Entscheidung des Oberausschusses ist endgültig. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller und der Reichsschuldenverwaltung mitzuteilen.

§ 21

Lehnt der Ausschuß oder der Oberausschuß einen Antrag nicht ab, so legt er ihn mit seiner Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung vor.

Die Reichsschuldenverwaltung entscheidet über die Anträge auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente, soweit sie nicht von dem Ausschuß oder dem Oberausschuß rechtskräftig abgelehnt worden sind. Sie ist an die Entscheidung des Ausschusses oder des Oberausschusses gebunden.

Die Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung ist dem Antragsteller und dem zuständigen Ausschuß mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 22

Die Reichsschuldenverwaltung zahlt die sozialen Wohlfahrtsrenten aus. Die Zahlung einer Rente darf erst beginnen, nachdem sichergestellt ist, daß das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird, von der Teilnahme an der Ziehung ausgeschlossen ist.

§ 23

Wird dem Vertreter einer Obersten Landesbehörde, einem Reichsspitzenverbande der freien Wohlfahrtspflege oder dem Gläubiger einer Rente ein Grund für das Erlöschen einer sozialen Wohlfahrtsrente bekannt, so haben sie dies der Reichsschuldenverwaltung anzuzeigen.

Ist die Reichsschuldenverwaltung der Auffassung, daß ein Grund für das Erlöschen einer sozialen Wohlfahrtsrente eingetreten ist, so beantragt sie bei dem zuständigen Ausschuß, festzustellen, daß die Rente erloschen ist. Sie kann die weitere Auszahlung der Rente einstweilen einstellen. Der Ausschuß stellt dem Gläubiger der Rente eine Abschrift des Antrags unter Setzung einer angemessenen Erklärungsfrist zu. Der Ausschuß entscheidet über den Antrag der Reichsschuldenverwaltung. Die Entscheidung ist zu begründen und der Reichsschuldenverwaltung und dem Gläubiger zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht der Reichsschuldenverwaltung und dem Gläubiger der Rente eine Beschwerde zu. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 2.

Ist das Erlöschen der Rente rechtskräftig festgestellt, so stellt die Reichsschuldenverwaltung die weitere Auszahlung der Rente endgültig ein und händigt dem Gläubiger einen Auslosungsschein aus oder hebt die Sperre des Auslosungsrechts im Reichsschuldbuch auf.

§ 24

Die Vertreter der Obersten Landesbehörden, die Ausschüsse und der Oberausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente und die Reichsschuldenverwaltung haben in den die soziale Wohlfahrtsrente betreffenden Angelegenheiten einander Amtshilfe zu leisten.

II. Abschnitt

Die kulturelle Wohlfahrtsrente

1. Voraussetzungen, Höhe und Erlöschen

§ 25

Die kulturelle Wohlfahrtsrente (§ 27 des Gesetzes) erhalten auf Antrag die Träger inländischer Anstalten und anderer Einrichtungen, deren wesentliche Zweckbestimmung die Förderung wissenschaftlicher Ausbildung oder Forschung ist (wissenschaftliche Einrichtungen). Die Rente wird ihnen für die Auslosungsrechte gewährt, die sie als Anleihealtbesitzer erhalten haben, sofern die Markanleihen des Reichs, für die die Auslosungsrechte zugeteilt sind, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes einer wissenschaftlichen Einrichtung in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend gewidmet waren.

§ 26

Wissenschaftliche Forschung ist die planmäßige, auf die Erweiterung menschlicher Erkenntnis gerichtete Tätigkeit.

Als wissenschaftliche Forschung gilt nicht eine Tätigkeit, die der Förderung der Kunst oder der Gesundheitspflege oder die der Verbreitung der Kultur oder des Wissens dient.

§ 27

Wissenschaftlich ist die Ausbildung, deren Ziel unmittelbar auf die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit gerichtet ist.

§ 28

Eine Einrichtung dient der Förderung wissenschaftlicher Ausbildung oder Forschung, wenn sie unmittelbar der wissenschaftlichen Ausbildung oder Forschungstätigkeit eines unbestimmten Personenkreises gewidmet ist.

§ 29

Geht ein Auslosungsrecht, auf Grund dessen eine kulturelle Wohlfahrtsrente gewährt wird, während des Laufes der Rente auf einen anderen Träger einer wissenschaftlichen Einrichtung über, so steht diesem die Rente von dem auf den Übergang folgenden 1. April an zu.

§ 30

Der Gesamtbetrag aller kulturellen Wohlfahrtsrenten darf 2 500 000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen. Die Vorschriften des § 10 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 31

Die Vorschriften der §§ 11, 12, 13 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a bis c finden auf die kulturelle Wohlfahrtsrente entsprechende Anwendung.

2. Das Verfahren für die Gewährung der kulturellen Wohlfahrtsrente

§ 32

In dem Antrag auf Gewährung einer kulturellen Wohlfahrtsrente sind anzugeben

a) Name und Sitz des Antragstellers,

b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, nach ihrem Nennbetrag und ihrer Nummer und, soweit sie im Reichsschuldbuch eingetragen sind, auch nach ihrer Kontobezeichnung,

c) die Einrichtung, deren Träger der Antragsteller ist und der die Auslosungsrechte gewidmet sind,

d) aus welchem Grunde diese Einrichtung als eine wissenschaftliche Einrichtung anzusehen ist,

e) in welcher Weise die Markanleihen, für die die Auslosungsrechte (Buchstabe b) dem Antragsteller zugeteilt sind, gemäß den Vorschriften des § 25

Satz 2 den Zwecken dieser Einrichtung (Buchstabe c) gewidmet waren,

f) die Stelle, der die Entscheidung über den Antrag mitgeteilt und der die Rente gezahlt werden soll.

Dem Antrag sollen die Satzungen und ein Tätigkeitsbericht der Einrichtung beigegeben werden.

Die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 33

Der Antrag auf Gewährung einer kulturellen Wohlfahrtsrente ist bei der Obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1927, in dem Falle des § 29 innerhalb von 2 Monaten nach dem Übergange des Auslosungsrechts einzureichen.

§ 34

Die zuständige Stelle (§ 33) prüft, ob die Angaben des Antrags richtig und geeignet sind, den Antrag zu begründen; erforderlichenfalls sorgt sie für deren Ergänzung.

Die zuständige Stelle lehnt den Antrag ab, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung der Antragsteller nicht Träger einer inländischen wissenschaftlichen Einrichtung ist oder wenn die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, nicht für Markanleihen des Reichs zugeteilt sind, die einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß den Vorschriften des § 25 Satz 2 gewidmet waren. Für das weitere Verfahren und die Beschwerde gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 Satz 1 und 3 entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet der Ausschuß für die kulturelle Wohlfahrtsrente (§ 35).

§ 35

Lehnt die zuständige Stelle (§ 33) den Antrag nicht ab, so legt sie ihn mit einem Gutachten dem Ausschuß für die kulturelle Wohlfahrtsrente vor.

Der Ausschuß besteht aus zwei Vertretern der Reichsregierung, von denen der eine dem Dienstbereich des Reichsfinanzministers, der andere dem Dienstbereich eines Fachministers angehört, aus einem Vertreter des Landes, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Sitz hat und aus einem einem anderen Lande angehörenden Vertreter des Reichsrats.

Der Ausschuß für die kulturelle Wohlfahrtsrente entscheidet darüber, ob

a) der Antragsteller Träger einer inländischen wissenschaftlichen Einrichtung ist und

b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, für Markanleihen zugeteilt sind, die einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß den Vorschriften des § 25 Satz 2 gewidmet waren.

Verneint der Ausschuß eine der Fragen (Abs. 3), so lehnt er den Antrag auf Gewährung der kulturellen Wohlfahrtsrente ab. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller und der Reichsschuldenverwaltung mitzuteilen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Für die Entscheidung des Ausschusses gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3.

§ 36

Lehnt der Ausschuß den Antrag nicht ab, so legt er ihn mit seiner Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung vor.

Die Reichsschuldenverwaltung entscheidet über die Anträge auf Gewährung einer kulturellen Wohlfahrtsrente, soweit diese nicht von der zuständigen Stelle (§ 33) oder von dem Ausschuß abgelehnt sind. Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 22 gelten entsprechend.

§ 37

Wird der zuständigen Stelle (§ 33) oder dem Gläubiger einer Rente ein Grund für das Erlöschen einer kulturellen Wohlfahrtsrente bekannt, so haben sie dies der Reichsschuldenverwaltung anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 2 Satz 1 bis 5 und Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausschusses für die soziale Wohlfahrtsrente der Ausschuß für die kulturelle Wohlfahrtsrente tritt.

§ 38

Die Obersten Landesbehörden oder die sonst zuständigen Stellen, der Ausschuß für die kulturelle Wohlfahrtsrente und die Reichsschuldenverwaltung haben in den die kulturelle Wohlfahrtsrente betreffenden Angelegenheiten einander Amtshilfe zu leisten.

III. Abschnitt

Die Barablösung der Anleihekleinbeträge

§ 39

Deutsche Reichsangehörige, die im Inland wohnen und bedürftig sind oder im Kalenderjahre 1926 ein Einkommen von nicht mehr als 1 500 Reichsmark haben, erhalten auf Antrag für ihre Altbesitzanleihen des Reichs im Gesamtnennbetrage von weniger als 1 000 Mark eine Barablösung, sofern sie nicht Rechte der Anleihealtbesitzer (§§ 8 bis 11 des Gesetzes) für weitere Markanleihen geltend machen oder zuerkannt erhalten haben, deren Nennbetrag zusammen mit dem ihrer bar abzulösenden Markanleihen 1 000 Mark erreicht oder überschreitet.

Die Ablösungssumme beträgt 15 Reichsmark für je 100 Mark Nennbetrag der bar abzulösenden Markanleihen, wenn der Anleihegläubiger bedürftig (§ 19 des Gesetzes) ist; sie beträgt 8 Reichsmark für je 100 Mark Nennbetrag, wenn der Anleihegläubiger im Kalenderjahre 1926 ein Einkommen von nicht mehr als 1 500 Reichsmark hat und nicht bedürftig ist.

Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechte über je 12,50 Reichsmark, die der Anleihegläubiger bereits als Anleihealtbesitzer erhalten hat, stehen Altbesitzanleihen des Reichs im Nennbetrage von 500 Mark gleich.

Aus bar abgelösten Markanleihen des Reichs stehen dem Anleihegläubiger weitere Rechte nicht zu.

§ 40

Der Antrag auf Barablösung kann nur in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März 1927 gestellt werden.

Antragberechtigt ist der Gläubiger der bar abzulösenden Markanleihen.

Der Antrag ist an die Anleihealtbesitzstelle bei dem Finanzamt zu richten, das für die Einkommensbesteuerung des Anleihegläubigers zuständig ist. Hat der Anleihegläubiger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Saargebiete, so ist der Deutsche Finanzkommissar für das Versorgungswesen im Saargebiete die zuständige Anleihealtbesitzstelle.

§ 41

Der Anleihegläubiger hat in dem Antrag seine Staatsangehörigkeit, seinen Wohnort, den Nennbetrag und die Bezeichnung der Markanleihen, deren Barablösung beantragt wird, sowie die Höhe und die Quellen seines Einkommens im Kalenderjahre 1926 anzugeben. Soweit die Einkünfte den Betrag von 800 Reichsmark übersteigen und eine Barablösung von 15 Reichsmark für je 100 Mark Nennbetrag der Markanleihen beantragt wird, ist zu begründen, weshalb einzelne Teile des Einkommens außer Ansatz zu bleiben haben (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes). Der Antragsteller hat ferner zu erklären, ob und gegebenenfalls bei welcher Stelle er für Markanleihen des Reichs Rechte als Anleihealtbesitzer geltend gemacht hat und ob ihm Schuldbuchforderungen von Markanleihen des Reichs oder im Reichsschuldbuch eingetragene Auslosungsrechte zustehen.

Der Antrag ist auf amtlichem Vordruck zu stellen.

Dem Antrag sind die Beweisurkunden beizufügen. Sofern die Barablösung von Schuldurkunden beantragt wird, sind diese der Anleihealtbesitzstelle gleichzeitig mit dem Antrag vorzulegen. Die Anleihealtbesitzstelle stempelt die Schuldurkunden ab und gibt sie dem Anleihegläubiger zurück.

Sind angemeldete (§§ 8ff. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes) Schuldurkunden von Markanleihen des Reichs im Gesamtnennbetrage von weniger als 500 Mark in dem Verfahren für die Gewährung von Auslosungsrechten durch eine Bescheinigung als Altbesitzanleihen anerkannt, so tritt die Bescheinigung an die Stelle der Schuldurkunden.

§ 42

Die Anleihealtbesitzstelle entscheidet über den Antrag auf Barablösung. Sie ist hierbei an die Richtlinien des Reichskommissars für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes gebunden. Wird die Barablösung einer Schuldbuchforderung beantragt, so hat die Anleihealtbesitzstelle die zuständige Schuldbuchverwaltung um ein Gutachten darüber zu ersuchen, ob die Schuldbuchforderung eine Altbesitzanleihe ist. Die Anleihealtbesitzstelle ist an das Gutachten der Schuldbuchverwaltung gebunden.

Die Vorschriften der §§ 25 bis 28, 33, 57 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gelten entsprechend. Die Anleihealtbesitzstelle kann Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden um Amtshilfe ersuchen; insbesondere haben die Bezirksfürsorgestellen auf ihr Ersuchen Ermittlungen über die Einkommensverhältnisse des Anleihegläubigers vorzunehmen und sich gutachtlich über diese zu äußern.

§ 43

Gegen die ablehnende Entscheidung der Anleihealtbesitzstelle kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei der Anleihealtbesitzstelle einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes. Die Vorschriften des § 42 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 dieser Verordnung sowie des § 34 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gelten entsprechend. Die Entscheidung des Reichskommissars ist endgültig. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 44

Das Finanzamt, bei dem die Anleihealtbesitzstelle errichtet ist, zahlt die Ablösungssumme an den Anleihegläubiger gegen Ablieferung der abzulösenden Schuldurkunden aus; es ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Ablieferers der Schuldurkunden zu prüfen. Ist eine Schuldbuchforderung abzulösen, so darf die Auszahlung erst erfolgen, nachdem die Schuldbuchforderung gelöscht ist. Im Saargebiete tritt an die Stelle des Finanzamts der Deutsche Finanzkommissar für das Versorgungswesen im Saargebiete.

Hat ein Anleihegläubiger auf Grund eines bar abzulösenden Auslosungsrechts (§ 39 Abs. 3) bereits eine Vorzugsrente erhalten, so sind die gezahlten Rentenbeträge auf die Ablösungssumme anzurechnen.

Ist in den Fällen des § 41 Abs. 4 für die angemeldeten Markanleihen in Verbindung mit anderen Markanleihen des Reichs Anleiheablösungsschuld ausgereicht, so sind gegen die Auszahlung der Ablösungssumme Markanleihen des Reichs der Gattung und des Nennbetrags der angemeldeten Anleihen oder Anleiheablösungsschuld mindestens in Höhe des auf die angemeldeten Markanleihen entfallenden Nennbetrags abzuliefern.

Der Anleihegläubiger soll beim Empfang der Ablösungssumme die Mitteilung von der Entscheidung (§§ 42, 43) vorlegen.

§ 45

Wird ein Antrag auf Barablösung von Markanleihen des Reichs im Nennbetrage von mindestens 500 und weniger als 1000 Mark abgelehnt, so sind dem Anleihegläubiger, sofern diese Markanleihen Altbesitzanleihen sind, Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechte über 12,50 Reichsmark zuzusprechen.

Die Anleiheablösungsschuld und die Auslosungsrechte sind von der Reichsschuldenverwaltung auf Grund der Entscheidung auszufertigen und gegen Ablieferung der Markanleihen bis zum Nennbetrage von 500 Mark auszureichen.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 46

Ansprüche auf Gewährung einer Wohlfahrtsrente oder auf Barablösung können nur in den Verfahren geltend gemacht werden, die durch diese Verordnung geregelt sind. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 47

Behörden dürfen Gebühren oder Auslagen für eine Tätigkeit, die der Durchführung dieser Verordnung dient, nicht in Ansatz bringen.

§ 48

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 gilt für die Vorzugsrenten entsprechend.

§ 49

Die Reichsregierung wird ermächtigt,

a) Bestimmungen zur Ergänzung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung zu erlassen, insbesondere der Reichsschuldenverwaltung Aufgaben zu übertragen,

b) in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit die Beantragung einer Wohlfahrtsrente oder einer Barablösung auch nach Ablauf der in den §§ 17, 33, 40 bezeichneten Fristen zuzulassen,

c) in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit eine Wohlfahrtsrente auch inländischen Trägern im Ausland belegener Einrichtungen zu gewähren. Die Vorschriften der §§ 17 und 33 finden Anwendung.

§ 50

Wer zur Begründung eines Antrags auf Gewährung einer Barabfindung leichtfertig oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft werden. Die Vorschriften des § 55 Satz 2 bis 4 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 4. Dezember 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,20 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1926 | Nr. 65

Inhalt: Verordnung über Befreiung von Kraftfahrzeugsteuer bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte. Vom 10. Dezember 1926 ..... S. 501

Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Dezember 1926 ..... S. 502

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 10. Dezember 1926 ..... S. 502

In Teil II Nr. 48, ausgegeben am 14. Dezember 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-finnischen vorläufigen Handelsabkommens. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Lettländischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland. — Bekanntmachung über die deutsch-dänische Vereinbarung vom 28. Oktober 1926 wegen Befreiung der Angehörigen des anderen Staates von der militärischen Dienstpflicht im eigenen Staate.

In Teil II Nr. 49, ausgegeben am 17. Dezember 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-polnischen Vertrag zur Regelung der Grenzverhältnisse. — Gesetz über die Luftverkehrsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich sowie zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. — Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die an Flöße auf der Elbe zu stellenden Anforderungen. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.

Verordnung über Befreiung von Kraftfahrzeugsteuer bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte.

Vom 10. Dezember 1926.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Ist für ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen ist, eine Steuerkarte auf 1 Jahr oder 6 Monate (§ 7 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 239 —) ausgestellt und ist es während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden, so ist auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer folgender Steuerbetrag zu erstatten oder, soweit er noch nicht gezahlt ist, zu erlassen:

I. bei Steuerkarten auf 1 Jahr,
wenn das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden ist
im 1. bis 2. Monat der Gültigkeitsdauer 75 vom Hundert,
im 3. bis 4. Monat der Gültigkeitsdauer 57,5 vom Hundert,
im 5. bis 6. Monat der Gültigkeitsdauer 40 vom Hundert,
im 7. bis 8. Monat der Gültigkeitsdauer 27,5 vom Hundert,
im 9. bis 10. Monat der Gültigkeitsdauer 15 vom Hundert
der für die Steuerkarte zu zahlenden Steuer;

II. bei Steuerkarten auf 6 Monate,
wenn das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden ist
im 1. bis 2. Monat der Gültigkeitsdauer 58 vom Hundert,
im 3. bis 4. Monat der Gültigkeitsdauer 29 vom Hundert
der für die Steuerkarte zu zahlenden Steuer.

§ 2

Soll ein Kraftfahrzeug, für das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen eine Zulassung nicht erforderlich ist, nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege oder Plätze benutzt werden (§ 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) und wird dies dem Finanzamt unter Rückgabe der Steuerkarte angezeigt, so finden die Vorschriften des § 1 der Verordnung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem die Anzeige und die Steuerkarte bei dem Finanzamt eingegangen sind.

§ 3

(1) Im Falle der Umschreibung der Steuerkarte (§ 8 Abs. 2 bis 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) gelten bei Berechnung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrags die ausgestellten Steuerkarten als einheitliche Steuerkarte.

(2) Der zu erstattende oder zu erlassende Betrag ist auf volle Reichsmark nach unten abzurunden. Ein Betrag unter 5 Reichsmark wird nicht erstattet.

§ 4

(1) Zur Geltendmachung des Anspruchs nach §§ 1, 2 ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte beim Finanzamt zu stellen. Über den Antrag wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 15. Dezember 1926 in Kraft mit der Maßgabe, daß sie auf die Fälle anzuwenden ist, in denen die Abmeldung bei der Zulassungsbehörde (§ 1) oder die Anzeige und Rückgabe der Steuerkarte an das Finanzamt (§ 2) nach dem 14. Dezember 1926 erfolgt ist.

(2) Wird eine Jahressteuer in halbjährlichen Teilen gezahlt (§ 7 Abs. 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes), so kann der Erlaß der zweiten Halbjahresrate auf Grund der Verordnung auch dann beantragt werden, wenn die Abmeldung bei der Zulassungsbehörde (§ 1) oder die Anzeige und Rückgabe der Steuerkarte an das Finanzamt (§ 2) vor dem 15. Dezember 1926 erfolgt ist.

Berlin, den 10. Dezember 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz.

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 14. Dezember 1926.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses verordnet was folgt:

§ 1

Die im § 6 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1926 über den deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 383) festgesetzten Zollsätze bleiben bis zum 31. März 1927 in Geltung.

§ 2

Die Verordnung vom 14. August 1926 über Aufhebung der Verordnung über Zolländerungen vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 468) erhält folgende Fassung:

Die Verordnung über Zolländerungen vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 428) tritt mit Ablauf des 31. März 1927 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.
Vom 10. Dezember 1926.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1927 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis

für Reichsgesetzblatt Teil I ..... 1,20 RM,
» » » II ..... 1,50 » .

Berlin, den 10. Dezember 1926.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1926 Teil I
für Reichsgesetzblatt 1926 Teil II
können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung und Inlandporto 2,50 RM.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1926 | Nr. 66

Inhalt: Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts. Vom 17. Dezember 1926 ..... S. 503
Weiteres Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung. Vom 17. Dezember 1926 S. 503
Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Vom 17. Dezember 1926 S. 503
Viertes Gesetz über die Aussetzung von Verfahren. Vom 17. Dezember 1926 ..... S. 503
Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 7. Dezember 1926..... S. 504

Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts. Vom 17. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im Artikel I des Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 475) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1926" die Worte „30. Juni 1928".

Berlin, den 17. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Bell

Weiteres Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung. Vom 17. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 7 Abs. 1 der Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1926" die Worte „31. Dezember 1928".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Bell

Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Vom 17. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Artikel II Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 136) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1926" die Worte „30. Juni 1928".

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Bell

Viertes Gesetz über die Aussetzung von Verfahren. Vom 17. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

In dem Artikel 2 des Gesetzes über die Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 101, 399) und in dem Artikel 2 des Gesetzes über die Aussetzung von Verfahren (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 191, 399) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1926" die Worte „30. Juni 1927".

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Januar 1927)

Artikel 2

Die Länder werden ermächtigt, im Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, daß bis zum Ablauf der Geltungsdauer der im Artikel 1 bezeichneten Gesetze Gegenstände, die zu einer Vermögensmasse gehören, über deren Verteilung zwischen einem Lande und dem ehemals regierenden Fürstenhause Streit besteht, nur mit Zustimmung des Landes an Dritte veräußert oder belastet werden können. Dies gilt nicht für Verfügungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft.

Berlin, den 17. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Bell

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 7. Dezember 1926.

Für den Jahrgang 1926 des Reichsgesetzblatts können Einbanddecken mit besonders starkem Leinenrücken vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Es werden 2 Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II.

Bestellungen sind nur an das Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, zu richten.

Der Preis beträgt für jede Einbanddecke 2,50 *RM* einschließlich Verpackungs- und Übersendungskosten. Die Lieferung erfolgt nur nach Eingang des Betrags beim Gesetzsammlungsamte (Postscheckkonto Berlin Nr 96200) oder gegen Nachnahme. Bei Voreinsendung des Betrags ist zur Vermeidung von Doppellieferung die Bestellung nur auf dem Abschnitt der Zahlkarte, Postüberweisung (Postscheck) oder Postanweisung zu vermerken. Beim Versand unter Nachnahme gehen die Nachnahmegebühren, beim Versand ins Ausland ferner die erhöhten Postbeförderungsgebühren zu Lasten des Bestellers.

Die bestellten Einbanddecken werden, da die Rücken genau dem Umfang des Jahrganges angepaßt werden müssen, erst nach Fertigstellung der Inhaltsverzeichnisse zum Jahrgang 1926 (Mitte Januar) hergestellt und versandt.

Berlin, den 7. Dezember 1926.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1926 Teil I
für Reichsgesetzblatt 1926 Teil II
können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung und Inlandporto 2,50 *RM*.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

505

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1926 | Nr. 67

Inhalt: Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Vom 18. Dezember 1926 ..... S. 505
Gesetz zur Änderung der Wechselordnung. Vom 18. Dezember 1926 ..... S. 506

In Teil II Nr. 50, ausgegeben am 24. Dezember 1926, ist veröffentlicht: Gesetz wegen eines Abkommens über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Polen und der Freien Stadt Danzig anderseits. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ägypten. — Bekanntmachung über den Beitritt von Island und der Dominikanischen Republik zur Genfer Konvention von 1906. — Bekanntmachung über die Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. September 1923 in britischen Gebieten, Griechenland und Spanien sowie über dessen Nichtgeltung in den italienischen Kolonien. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Vom 18. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekanntgemacht ist, im ganzen Reichsgebiete folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;
2. sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;
3. sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kaufe angeboten noch innerhalb des gewerblichen Betriebs entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

(2) Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schmutz- oder Schundschriften aufgenommen sind.

(3) Werden mehr als zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste gesetzt, so kann auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten auf die Liste gesetzt werden. Politische Tageszeitungen und politische Zeitschriften werden hiervon nicht betroffen.

(4) Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine angeblich neue Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte Schrift darstellt.

(5) Eine Schrift kann wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solcher nicht auf die Liste gesetzt werden.

§ 2

(1) Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen, die von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf errichtet werden. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Die Entscheidungen der Prüfstellen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Zur Entscheidung über Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung sowie über Beschwerden (§ 4) wird eine Oberprüfstelle in Leipzig gebildet.

(2) Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter.

(3) Die Entscheidungen sind dem Vorsitzenden der Oberprüfstelle mitzuteilen. Dieser hat die Schriften, deren Aufnahme in die Liste ausgesprochen ist, binnen drei Wochen öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung unterbleibt einstweilen, wenn das Reich oder ein Land gemäß § 4 die Entscheidung der Oberprüfstelle beantragt.

§ 3

(1) Die Prüfstelle setzt sich aus einem beamteten Vorsitzenden und acht Sachverständigen zusammen. Von den Sachverständigen sind je zwei zu entnehmen den Kreisen

1. der Kunst und Literatur,
2. des Buch- und Kunsthandels,
3. der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen,
4. der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen.

Der Reichsminister des Innern ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Sachverständiger unter Berücksichtigung der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach Artikel 137 der Reichsverfassung. Die Heranziehung im Einzelfall erfolgt nach einem bestimmten Plane durch den Vorsitzenden.

(2) Nur bei Übereinstimmung von wenigstens sechs Mitgliedern der Prüfstelle ist eine Schrift in die Liste aufzunehmen.

§ 4

(1) Das Reich, jedes Land sowie der Verfasser und der Verleger können bei der Oberprüfstelle einen Antrag gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung einer Schrift von der Liste stellen. Der Antrag kann von dem Verfasser oder Verleger nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden. Ist ein Antrag gegen Aufnahme oder auf Streichung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite erneuert werden.

(2) Lehnt die Prüfstelle den Antrag ab, eine Schrift auf die Liste zu setzen, so können die Antragsberechtigten, der Vorsitzende oder zwei an der Entscheidung beteiligte Beisitzer innerhalb zwei Wochen seit dem Tage der Entscheidung Beschwerde bei der Oberprüfstelle einlegen.

(3) Ist ein Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung gestellt, so kann der Vorsitzende der Oberprüfstelle veranlassen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Prüfstelle einstweilen bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle unterbleibt.

(4) Die Oberprüfstelle besteht aus einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern als Vorsitzenden, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen der im § 3 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gruppen, die vom Reichsminister des Innern auf drei Jahre ernannt werden. Sie entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und je einem Sachverständigen der obenbezeichneten Gruppen bestehen. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Soll indessen der Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung abgelehnt oder der Beschwerde aus § 4 Abs. 2 stattgegeben werden, so muß die Mehrheit wenigstens fünf Stimmen betragen.

(5) Bei geschäftlicher Anpreisung von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.

§ 5

(1) Die Kosten der Errichtung der Reichsprüfstellen trägt das Reich.

(2) Die Kosten des Verfahrens bei der Oberprüfstelle trägt im Falle der Ablehnung der Verleger, wenn er das Verfahren beantragt hat.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 5 zuwiderhandelt, und wer die Liste (§ 1) zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 7

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

Berlin, den 18. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Gesetz zur Änderung der Wechselordnung.
Vom 18. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Artikel 87 der Wechselordnung erhält folgenden neuen Absatz:

Den Postbeamten stehen solche Personen gleich, denen von der Postverwaltung die Aufnahme von Protesten übertragen ist

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Bell

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1926 Teil I für Reichsgesetzblatt 1926 Teil II

können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung und Inlandporto 2,50 RM.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1926 | Nr. 68

Inhalt: Arbeitsgerichtsgesetz. Vom 23. Dezember 1926 ..... S. 507

Arbeitsgerichtsgesetz. Vom 23. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Arbeitsgerichtsbehörden

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen (§§ 2 und 3) liegt den Arbeitsgerichtsbehörden ob.

Arbeitsgerichtsbehörden sind:

1. die Arbeitsgerichte (§§ 14 bis 32),
2. die Landesarbeitsgerichte (§§ 33 bis 39),
3. das Reichsarbeitsgericht (§§ 40 bis 45).

§ 2

Zuständigkeit

Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;
3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen;
4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes;
5. in folgenden Fällen des Betriebsrätegesetzes:

   für die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Betriebsvertretungen (§§ 39, 56 Abs. 2, § 60),

   für die Entscheidung über die Auflösung von Betriebsvertretungen (§§ 41, 44, § 56 Abs. 2),

   für die Berufung vorläufiger Betriebsvertretungen (§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 2, § 60),

   für die Entscheidung über Bildung und Auflösung gemeinsamer Betriebsvertretungen (§§ 52, 53),

   für die Festsetzung von Strafen nach § 134b der Gewerbeordnung (§ 80 Abs. 2),

   für die Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes gegen vereinbarte Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83),

   für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Errichtung, Zusammensetzung und Tätigkeit von Betriebsvertretungen und aus Wahlen zu ihnen (§ 93),

   für die Ersetzung der Zustimmung von Betriebsvertretungen zur Kündigung oder Versetzung ihrer Mitglieder (§§ 97, 98).

Die im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.

§ 3

Erweiterte Zuständigkeit

Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie von solchen gegen Dritte erhoben wer-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Januar 1927.)

den, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der im § 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist; die im § 2 Nr. 2 Halbsatz 2 ausgenommenen Streitigkeiten können auch im Zusammenhange mit anderen Streitigkeiten nicht vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.

Auf Grund Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechtes und ihren gesetzlichen Vertretern vor die Arbeitsgerichte gebracht werden (§ 5 Abs. 2).

§ 4

Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 4 kann die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag und Vereinbarung nach den §§ 91 bis 107 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5

Begriff des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnisse zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; arbeitnehmerähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihren Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige des Reichsheers und der Reichsmarine.

§ 6

Besetzung der Arbeitsgerichtsbehörden

Die Arbeitsgerichtsbehörden sind mit rechtsgelehrten Richtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt.

Die Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer führen bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bei den Landesarbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Landesarbeitsrichter und bei dem Reichsarbeitsgerichte die Amtsbezeichnung Reichsarbeitsrichter.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte trägt das Land, das sie errichtet, die Kosten des Reichsarbeitsgerichts trägt das Reich.

§ 8

Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

In den Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1 bis 4 und nach § 3 findet das Urteilsverfahren (§§ 46 bis 79), in den Fällen des § 2 Nr. 5 das Beschlußverfahren (§§ 80 bis 90) statt.

Im ersten Rechtszug sind die Arbeitsgerichte zuständig.

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Reichsmark übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 und des § 3 findet gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte die Revision an das Reichsarbeitsgericht statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes die jeweils in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Die unmittelbare Einlegung der Revision unter Umgehung des Berufungsrechtzugs ist in den im § 76 bezeichneten Fällen zulässig.

Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn der Beschluß auf einer Gesetzesverletzung beruht. Für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde sind die Landesarbeitsgerichte oder das Reichsarbeitsgericht zuständig (§ 85 Abs. 1).

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, über die Gerichtssprache, über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung und über die Beratung und Abstimmung gelten für das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechend.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher finden im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwendung. Gebührenvorschüsse dürfen die Gerichtsvollzieher nicht erheben.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen. Die Gerichtsferien sind auf das Verfahren ohne Einfluß.

Auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile und der das Beschlußverfahren beendenden Beschlüsse soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 10

Parteifähigkeit

Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern und in den Fällen des § 2 Nr. 4 und 5 die Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft und Angestelltenschaft der Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

§ 11

Prozeßvertretung

Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwälte zu sein, das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig gegen Entgelt betreiben.

Vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Reichsarbeitsgerichte müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Anwalt. An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei sind.

§ 12

Gebühren und Auslagen

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert

bis zu zwanzig Reichsmark einschließlich	eine Reichsmark,
von mehr als zwanzig Reichsmark bis zu sechzig Reichsmark einschließlich	zwei Reichsmark,
von mehr als sechzig Reichsmark bis zu einhundert Reichsmark einschließlich ..	drei Reichsmark

und von da ab für jede angefangene hundert Reichsmark je drei Reichsmark bis zu höchstens fünfhundert Reichsmark. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Wird der Rechtsstreit im ersten oder in einem höheren Rechtszug durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtszug nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben; bei Beendigung des Rechtsstreits im ersten Rechtszug auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung werden keine Gebühren erhoben.

Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; das gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

In den Fällen des § 2 Nr. 5, des § 93 Abs. 4 und der §§ 102 und 107 in Verbindung mit § 93 Abs. 4, des § 98 Abs. 3 und des § 99 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Vergleiche in einem anhängigen Rechtsstreit sind stempelfrei.

Im übrigen gelten für die Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 13

Rechtshilfe

Die Arbeitsgerichte haben anderen Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten. Die Amtsgerichte haben den Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten, sofern sich am Sitze des Amtsgerichts kein Arbeitsgericht befindet.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil

Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Arbeitsgerichte

§ 14

Errichtung

Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet.

Ein Arbeitsgericht kann auch errichtet werden:

1. für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte eines Landes oder für Teile eines Amtsgerichtsbezirkes oder mehrerer Amtsgerichtsbezirke eines Landes, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet;
2. für die Gebiete mehrerer Länder oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet. In diesem Falle erfolgt die Errichtung durch die im Abs. 1 bezeichneten obersten Behörden der beteiligten Länder.

Bei der Errichtung der Arbeitsgerichte ist auf die Wirkungsbereiche der bisherigen Gewerbegerichte oder Kaufmannsgerichte nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Landgericht im Sinne des § 18 Abs. 5, des § 20 Abs. 1, des § 21 Abs. 5, des § 24 Abs. 2, des § 27 und des § 30 Abs. 1 ist das Landgericht, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist.

§ 15

Verwaltung und Dienstaufsicht

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung. Vor Erlaß allgemeiner Anordnungen, die die

Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

§ 16

Zusammensetzung

Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen.

Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. In den Fällen des § 2 Nr. 1 wird jede Kammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig.

§ 17

Bildung von Kammern

Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Für Streitigkeiten der Arbeiter und für Streitigkeiten der Angestellten werden getrennte Kammern gebildet. Soweit beide Arbeitnehmergruppen beteiligt sind, entscheidet für die Zuständigkeit der Kammer die überwiegende Beteiligung. Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Bildung getrennter Kammern für Arbeiter und für Angestellte abzusehen ist.

Soweit ein Bedürfnis besteht, können Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitern oder Angestellten gebildet werden. Über die Bildung entscheidet die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für die Streitigkeiten des Handwerkes müssen Fachkammern (Handwerksgerichte) errichtet werden.

Die Zuständigkeit einer Angestelltenkammer oder einer Fachkammer kann durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, insbesondere, wenn es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgebiet handelt. Die Erstreckung auf das Gebiet eines anderen Landes erfolgt durch Vereinbarung mit den zuständigen obersten Behörden dieses Landes.

§ 18

Bestellung der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung. Sie soll nur Personen bestellen, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in der Regel ordentliche Richter. Richter, die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses oder Schlichter oder stellvertretende Schlichter sind oder gewesen sind, sollen bei der Bestellung zu Vorsitzenden oder zu stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgerichte besonders berücksichtigt werden.

Andere Personen dürfen zu Vorsitzenden oder zu stellvertretenden Vorsitzenden nur bestellt werden, wenn sie nach ihrer Stellung im Erwerbsleben weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer anzusehen sind und die Befähigung zum Richteramte haben.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden mindestens für ein Jahr und höchstens für neun Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach mindestens dreijähriger Amtsdauer können hauptamtliche Vorsitzende auf Lebenszeit bestellt werden. Die von der Gesetzgebung festgesetzten Altersgrenzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, gelten auch für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sind vor ihrem Amtsantritte durch den Präsidenten des Landgerichts auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten, falls sie nicht bereits als Beamte vereidigt sind.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Aufgaben gelten für die zeitweilige Tätigkeit als Vorsitzender entsprechend. Diese soll jedoch den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 19

Rechtliche Stellung der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden haben die Rechte und Pflichten richterlicher Beamter der Länder. Soweit sie auf Zeit bestellt sind, haben sie diese Rechte und Pflichten für die Dauer ihres Amtes. Die Vorschriften der §§ 8, 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die hauptamtlichen Vorsitzenden auch die Vorschrift des § 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes, gelten entsprechend. Die Landesregierungen bestimmen, ob den nebenamtlichen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden eine Vergütung zu gewähren ist.

Auf Lebenszeit angestellte Beamte des Reichs oder der Länder, die auf Zeit zu hauptamtlichen Vorsitzenden bestellt werden, sind nach Ablauf dieser Zeit in eine ihrer früheren dienstlichen Stellung gleichwertige Stellung wieder zu übernehmen. Die Amtsdauer als Vorsitzender ist ihnen als Dienst im Reiche oder im Lande anzurechnen.

§ 20

Berufung der Beisitzer

Die Beisitzer werden von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den in dem Gerichtsbezirke bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und von den im § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden.

Für die Beisitzer der Arbeiter und der Angestellten sind grundsätzlich getrennte Vorschläge einzuholen, wenn nicht die Bildung getrennter Kammern gemäß § 17 Abs. 2 unterbleibt.

Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 21

Voraussetzungen für das Beisitzeramt

Als Beisitzer sind Männer und Frauen zu berufen, die deutsche Reichsangehörige sind und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die im Bezirke des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahre als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind.

Unfähig zu dem Amte eines Beisitzers sind Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung zur Folge haben kann, und Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Beamte und Angestellte einer Arbeitsgerichtsbehörde dürfen nicht als Beisitzer berufen werden.

Niemand darf zugleich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer sein.

Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Präsident des Landgerichts den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 22

Besonderheiten für Arbeitgeberbeisitzer

Arbeitgeberbeisitzer kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Für Arbeitgeber, die keine Einzelpersonen sind, können als Beisitzer berufen werden:

1. bei juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechtes die gesetzlichen Vertreter und die Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten;
2. bei dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes öffentliche Beamte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde.

Den Arbeitgebern stehen für die Berufung zum Beisitzer gleich:

1. Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;
2. Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 23

Besonderheiten für Arbeitnehmerbeisitzer

Arbeitnehmerbeisitzer kann auch sein, wer erwerbslos ist.

Den Arbeitern stehen für die Berufung zum Beisitzer Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitern oder von Verbänden solcher Vereinigungen gleich, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind; den Angestellten stehen Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Angestellten oder von Verbänden solcher Vereinigungen gleich, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 24

Ablehnung des Beisitzeramts

Die Übernahme des Beisitzeramts kann ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde tätig gewesen ist.
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts endgültig.

§ 25

Stellung der Beisitzer

Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Die nähere Regelung trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts endgültig fest.

§ 26

Schutz der Arbeitnehmerbeisitzer

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramts zu beschränken, oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die den Vorschriften des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 27

Amtsenthebung der Beisitzer

Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so ist er seines Amtes zu entheben. Für die Entscheidung ist eine Kammer zuständig, die aus dem Präsidenten des Landgerichts und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Landesarbeitsgerichts besteht. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer und der Vorsitzende des Arbeitsgerichts zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 28

Ordnungsstrafen gegen Beisitzer

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung aussprechenden Beschluß ist Beschwerde zulässig.

§ 29

Beisitzerausschüsse

Bei jedem Arbeitsgerichte mit mehr als einer Kammer wird ein Beisitzerausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens je drei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl, die von den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden. Der Beisitzerausschuß tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

Der Beisitzerausschuß ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören. Er kann auch im übrigen den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Behörden Wünsche der Beisitzer übermitteln.

§ 30

Geschäftsverteilung, Kammerbesetzung

Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzenden durch diese, die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt; einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet der Präsident des Landgerichts. In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer auf die einzelnen Kammern. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer können mehreren Kammern angehören.

Die Beisitzer einer Fachkammer sollen den Beisitzern aus den Kreisen der Berufe, Gewerbe oder Gruppen entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für die Streitigkeiten der im § 22 Abs. 3 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als Arbeitgeberbeisitzer angehören.

In den Fällen des § 17 Abs. 4 sind die Beisitzer den Beisitzerlisten der Arbeitsgerichte zu entnehmen, für deren Bezirke die Kammer zuständig ist.

§ 31

Heranziehung der Beisitzer

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs gemäß § 29 Abs. 2 aufstellt.

§ 32

Geschäftsstelle

Bei jedem Arbeitsgerichte besteht eine Geschäftsstelle, deren Einrichtung die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bestimmt.

Zweiter Abschnitt

Landesarbeitsgerichte

§ 33

Errichtung

Die Landesarbeitsgerichte werden durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bei den Landgerichten nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer errichtet. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Das Landesarbeitsgericht kann seinen Sitz auch an einem anderen Orte seines Bezirkes haben als das Landgericht, bei dem es errichtet ist.

§ 34

Verwaltung und Dienstaufsicht

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Präsidenten des Landgerichts und dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

§ 35

Zusammensetzung, Bildung von Kammern

Das Landesarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen.

Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. In den Fällen des § 2 Nr. 1 wird jede Kammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig.

Im übrigen stehen die Kammern des Landesarbeitsgerichts den Zivilkammern des Landgerichts im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gleich.

Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung.

§ 36

Vorsitzende

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden beruft die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung aus den Direktoren und den ständigen Mitgliedern des Landgerichts. Befindet sich am Sitze des Landesarbeitsgerichts ein Oberlandesgericht, so kann auch ein Oberlandesgerichtsrat berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landgericht oder Oberlandesgericht. Sie kann nur mit Zustimmung des Berufenen widerrufen werden.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sollen nur Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sind beim Landgericht oder Oberlandesgerichte solche nicht vorhanden, so sind geeignete Personen, die die Befähigung zum Richteramte haben, einzuberufen.

§ 37

Beisitzer

Die Beisitzer müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein.

Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der Beisitzer und für die Amtsenthebung die Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 3 und der §§ 21 bis 28 entsprechend.

§ 38

Beisitzerausschüsse

Bei jedem Landesarbeitsgerichte wird ein Beisitzerausschuß gebildet. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39

Besetzung der Kammern, Geschäftsverteilung

Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilt das Präsidium des Landgerichts unter stimmberechtigter Mitwirkung der Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts die Geschäfte auf die einzelnen Kammern des Landesarbeitsgerichts. In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer auf die einzelnen Kammern. Die Vorsitzenden und die Beisitzer können mehreren Kammern angehören.

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs gemäß § 38 Satz 2 aufstellt.

Dritter Abschnitt

Reichsarbeitsgericht

§ 40

Errichtung

Das Reichsarbeitsgericht wird bei dem Reichsgericht errichtet.

§ 41

Zusammensetzung, Bildung von Senaten

Das Reichsarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten beim Reichsgericht als Vorsitzenden, von Senatspräsidenten oder Reichsgerichtsräten als stellvertretenden Vorsitzenden, von Reichsgerichtsräten als richterlichen Beisitzern und von nichtrichterlichen Beisitzern. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen.

Jeder Senat des Reichsarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig.

Im übrigen stehen die Senate des Reichsarbeitsgerichts den Zivilsenaten des Reichsgerichts im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gleich.

Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 42

Richterliche Mitglieder

Zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und richterlichen Beisitzern des Reichsarbeitsgerichts sollen nur Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

§ 43

Nichtrichterliche Beisitzer

Die nichtrichterlichen Beisitzer werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Spitzenverbänden der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und von den im § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden.

Die Beisitzer müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen seit längerer Zeit im Deutschen Reiche als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer tätig gewesen sein. Für die Amtsenthebung ist der Präsident des Reichsgerichts zuständig.

Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der nichtrichterlichen Beisitzer die Vorschriften des § 20 Abs. 3 und der §§ 21 bis 28 entsprechend.

§ 44

Besetzung der Senate, Geschäftsverteilung

Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilt das Präsidium des Reichsgerichts die Geschäfte auf die einzelnen Senate des Reichsarbeitsgerichts. In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der richterlichen Beisitzer und der nichtrichterlichen Beisitzer auf die einzelnen Senate. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die richterlichen Beisitzer können mehreren Senaten angehören. Vor der Verteilung der Geschäfte und der nichtrichterlichen Beisitzer auf die Senate sind je zwei Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören.

Die nichtrichterlichen Beisitzer sollen zu den einzelnen Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs aufstellt.

§ 45

Vereinigte Zivilsenate und Plenum des Reichsgerichts

Bei Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate oder des Plenums des Reichsgerichts, bei denen es sich um arbeitsrechtliche Fragen handelt, wirken je ein Arbeitgeberbeisitzer und je ein Arbeitnehmerbeisitzer von jedem Senat des Reichsarbeitsgerichts mit. Sie gelten als Mitglieder des Reichsgerichts im Sinne des § 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Dritter Teil

Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Urteilsverfahren

Erster Unterabschnitt

Erster Rechtszug

§ 46

Grundsatz

Das Urteilsverfahren findet in den im § 2 Nr. 1 bis 4 und im § 3 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

Für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle der Vorschriften über das Güteverfahren vor Erhebung der Klage treten die Vorschriften der §§ 54 und 55. Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß finden keine Anwendung. Ebensowenig findet die Verordnung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 552) Anwendung.

§ 47

Erhebung der Klage, Einlassungs- und Ladungsfrist

Die Klage ist bei dem Arbeitsgerichte schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Sie gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 496 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben. Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung eines Rechtsstreits auch ohne Ladung vor dem Arbeitsgericht erscheinen. In diesem Falle wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben. Der wesentliche Inhalt der Klage ist in eine Niederschrift aufzunehmen, wenn die Sache streitig bleibt.

Wohnt die beklagte Partei am Sitze des Arbeitsgerichts, so muß die Klage mindestens am zweiten Tage vor dem Termin zugestellt werden. Das gleiche gilt für die Ladungen.

§ 48

Zuständigkeit

Die Vorschriften des § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch die ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, und des § 276 der Zivilprozeßordnung über die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich oder sachlich zuständige Gericht finden auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung.

Für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 40 der Zivilprozeßordnung die Parteien des Tarifvertrags die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts vereinbaren.

§ 49

Ablehnung von Gerichtspersonen

Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts.

Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht.

Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 50

Zustellung

Urteile sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 51

Persönliches Erscheinen der Parteien

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird. § 141 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 52

Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidungen ist öffentlich. Das Arbeitsgericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn durch die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist oder wenn eine Partei den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, weil Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstande der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden; im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 53

Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein.

Im übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 54

Güteverfahren

Die mündliche Verhandlung beginnt, falls kein Güteverfahren vor einer anderen Stelle (§§ 101 bis 105) vereinbart ist, mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zwecke das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen und die Auferlegung von Parteieiden sind jedoch ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Güteverhandlung, insbesondere der Abschluß eines Vergleichs, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 55

Verhandlung vor dem Vorsitzenden

Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an; falls dem Hinderungsgründe entgegenstehen, soll sie binnen drei Tagen stattfinden.

Der Vorsitzende entscheidet allein, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung auf Grund des Versäumnisses, des Anerkenntnisses, der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts einer Partei ergeht oder wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen. Dieser Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Erscheinen beide Parteien zur Güteverhandlung nicht, so ist ein Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Das gleiche gilt, falls ein Güteverfahren vor einer anderen Stelle vereinbart ist. Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden in diesen Fällen auf die erste Verhandlung Anwendung.

§ 56

Vorbereitung der streitigen Verhandlung

Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Er kann zu diesem Zwecke insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beiziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; von diesen Maßnahmen soll er die Parteien benachrichtigen.

§ 57

Verhandlung vor der Kammer

Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Ist das nicht durchführbar, insbesondere weil eine Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden kann, so ist der weitere Termin sofort zu verkünden.

Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.

§ 58

Beweisaufnahme

Soweit die Beweisaufnahme am Sitze des Arbeitsgerichts möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. Erfolgt sie nicht am Sitze, aber im Bezirke des Arbeitsgerichts, so kann sie dem Vorsitzenden übertragen werden. Muß sie außerhalb des Bezirkes des Arbeitsgerichts stattfinden, so kann sie dem Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, demjenigen Amtsgericht übertragen werden, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll.

Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. In den Fällen des § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist die eidesstattliche Versicherung nur erforderlich, wenn die Kammer sie aus dem gleichen Grunde für notwendig hält.

Die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides wird durch Beweisbeschluß angeordnet.

Erscheint in dem zur Leistung eines Parteieides bestimmten Termin der Schwurpflichtige nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen und das Verfahren fortzusetzen. Der Schwurpflichtige kann sich jedoch binnen einer Notfrist von drei Tagen zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Ein inzwischen ergangenes Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht. Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil finden die Vorschriften des § 707 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termin nicht, so ist ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung unzulässig.

§ 59

Versäumnisverfahren

Gegen ein Versäumnisurteil kann die Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von drei Tagen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird beim Arbeitsgerichte schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen.

§ 60

Verkündung des Urteils

Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Der Verkündungstermin darf nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

Bei der Verkündung des Urteils ist, sofern nicht beide Parteien abwesend sind, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Beisitzer nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der Beisitzer verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War es bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt, so soll es binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

§ 61

Inhalt des Urteils

Der Betrag der Kosten ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, im Urteil festzustellen; die Entscheidung ist endgültig, soweit nicht die ihr zugrunde liegende Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits abgeändert wird. Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Arbeitsgericht im Urteil fest.

Findet nach dem Werte des Streitgegenstandes die Berufung nicht statt, so kann sie das Arbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat. Das Arbeitsgericht soll die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zulassen, wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil abweicht, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder wenn über die Auslegung eines Tarifvertrags entschieden wird, den eine Partei des Rechtsstreits abgeschlossen hat und dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Arbeitsgerichts hinaus erstreckt.

Spricht das Urteil die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung aus, so ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgerichte nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. Die Zwangsvollstreckung nach §§ 887, 888 der Zivilprozeßordnung ist ausgeschlossen.

Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist wegen der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 62

Zwangsvollstreckung

Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die der Einspruch oder die Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 63

Verfahren in besonderen Fällen

Hat in den Fällen der §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes die Betriebsvertretung die Klage erhoben, so wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Klage stattgebenden Urteils dem beteiligten Arbeitnehmer erteilt. Sie wird nur erteilt, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich binnen der in dem § 87 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes festgesetzten Frist nicht erklärt hat. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eides Statt geführt werden.

Wird die Klage der Betriebsvertretung abgewiesen, so bleiben die Kosten außer Ansatz.

Zweiter Unterabschnitt

Berufungsverfahren

§ 64

Grundsatz

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 78 das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der vom Arbeitsgerichte festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Reichsmark übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

Für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten gelten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung entsprechend. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter finden keine Anwendung. Die Verordnung zur Entlastung der Gerichte, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 552), findet mit Ausnahme ihrer §§ 7, 8 keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 3, des § 51 Abs. 1, der §§ 52, 53, 56, 58, 59, des § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 61 Abs. 4 und 5 und der §§ 62 und 63 über Ablehnung von Gerichtspersonen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Verkündung des Urteils, Inhalt des Urteils, Zwangsvollstreckung und Verfahren in besonderen Fällen gelten entsprechend.

§ 65

Beschränkung der Berufung

Auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 66

Einlegung der Berufung, Terminsbestimmung

Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen.

Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß, wenn nicht die Berufung nach § 519b der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird, unverzüglich erfolgen. Die Vorschriften des § 519 Abs. 6 der Zivilprozeßordnung über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr finden keine Anwendung.

§ 67

Neue Tatsachen und Beweismittel

Soweit das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nach § 529 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung zulässig ist, sind sie vom Berufskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufsbeklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung anzubringen. Werden sie später angebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht.

§ 68

Zurückverweisung

Wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts ist die Zurückverweisung nicht zulässig.

§ 69

Urteil.

Das Urteil ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben.

Hat sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Landesarbeitsgericht im Urteil neu fest.

Findet nach dem Werte des Streitgegenstandes die Revision nicht statt, so kann sie das Landesarbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 70

Ausschluß der Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet außer im Falle der Verwerfung der Berufung nach § 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kein Rechtsmittel statt.

§ 71

Verfahren in besonderen Fällen

In den Fällen der §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes kann die Betriebsvertretung nur dann die Berufung einlegen oder für den Berufungsbeklagten eintreten, wenn sie die Klage beim Arbeitsgericht erhoben hatte.

Dritter Unterabschnitt

Revisionsverfahren

§ 72

Grundsatz

Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte im Berufungsverfahren in Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1 bis 3 und nach § 3 findet die Revision an das Reichsarbeitsgericht statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder vom Landesarbeitsgerichte festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Gegen Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

Für das Verfahren vor dem Reichsarbeitsgerichte gelten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, die für die Revision maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Die Vorschriften des § 49 Abs. 1, der §§ 52 und 53 und des § 61 Abs. 4 und 5 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer und Inhalt des Urteils gelten entsprechend.

§ 73

Revisionsgründe

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmung eines Tarifvertrags beruhe.

Auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit, auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Revision nicht gestützt werden.

§ 74

Einlegung der Revision, Terminsbestimmung

Die Revisionsfrist und die Frist für die Revisionsbegründung betragen je zwei Wochen.

Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß, wenn nicht die Revision nach § 554a der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird, unverzüglich erfolgen. Die Vorschriften des § 554 Abs. 7 der Zivilprozeßordnung über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr finden keine Anwendung.

§ 75

Urteil

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der nichtrichterlichen Beisitzer nicht abhängig. Wird ein Urteil ohne Zuziehung der nichtrichterlichen Beisitzer verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von den Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

§ 76

Sprungrevision

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte kann unter Übergehung des Berufungsverfahrens unmittelbar die Revision beim Reichsarbeitsgericht eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze übersteigt und wenn der Gegner einwilligt oder der Reichsarbeitsminister die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklärt. Die Erklärung des Gegners oder des Reichsarbeitsministers ist der Revisionsschrift beizufügen.

Die Sprungrevision ist unzulässig, wenn vor dem Tage ihrer Einlegung die Berufung beim Landesarbeitsgericht eingelegt war. Ist die Sprungrevision zulässig, so schließt ihre Einlegung die Berufung für beide Parteien aus.

Die Vorschriften des § 566a Abs. 3 und 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 77

Revisionsbeschwerde

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach § 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist das Reichsarbeitsgericht zuständig. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde gelten entsprechend. Die Entscheidung ergeht ohne Zuziehung der nichtrichterlichen Beisitzer.

Vierter Unterabschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 78

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Fünfter Unterabschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 79

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten für Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1 bis 4 und nach § 3 entsprechend. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, gestützt werden.

Zweiter Abschnitt

Beschlußverfahren

Erster Unterabschnitt

Erster Rechtszug

§ 80

Grundsatz

Das Beschlußverfahren findet in den im § 2 Nr. 5 bezeichneten Fällen Anwendung.

Für das Beschlußverfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften über Öffentlichkeit, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, Prozeßfähigkeit, persönliches Erscheinen der Parteien, Zustellungen, Ladungen, Termine und Fristen, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, Beweisaufnahme und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit sich aus den §§ 81 bis 84 nichts anderes ergibt.

§ 81

Antrag

Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet; der Antrag ist bei dem Arbeitsgerichte schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen.

Der Antrag kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Falle ist das Verfahren vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. Von der Einstellung ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen der Antrag vom Arbeitsgerichte mitgeteilt worden ist.

§ 82

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die Betriebsvertretung ihre Geschäfte führt oder führen soll.

§ 83

Verfahren

In dem Verfahren sind der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Betriebsvertretungen zu hören, die nach dem Betriebsrätegesetz im einzelnen Falle beteiligt sind. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob die Beteiligten mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer.

Äußert sich ein Beteiligter trotz Aufforderung nicht oder bleibt er auf Ladung unentschuldigt aus, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen und Sachverständige vernommen und der Augenschein eingenommen werden. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und die Einnahme des Augenscheins erfolgt durch die Kammer. Der Vorsitzende kann diese Maßnahmen vorbereiten.

§ 84

Beschluß

Auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens beschließt die Kammer nach freier Überzeugung. Der entscheidende Teil des Beschlusses ist schriftlich abzufassen. Wird er auf Grund mündlicher Anhörung erlassen, so ist er vom Vorsitzenden zu verkünden; falls hierbei Beteiligte anwesend sind, ist dabei der wesentliche Inhalt der Gründe mitzuteilen.

Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Beisitzer nicht abhängig. Wird der Beschluß ohne Zuziehung der Beisitzer verkündet, so ist der entscheidende Teil des Beschlusses vorher von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

Der Beschluß nebst Gründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War er bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt, so soll er binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

Der Beschluß ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

Zweiter Unterabschnitt

Rechtsbeschwerdeverfahren

§ 85

Grundsatz

Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte findet die Rechtsbeschwerde statt. Für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden sind die Landesarbeitsgerichte zuständig. Betrifft das Beschlußverfahren Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reichs unterstehen, so ist für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden das Reichsarbeitsgericht zuständig.

Für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die für das Revisionsverfahren maßgebenden Vorschriften über Öffentlichkeit, Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, Prozeßfähigkeit, Zustellungen, Ladungen, Termine und Fristen, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit sich aus den §§ 86 bis 89 nichts anderes ergibt. Zustellungen und Ladungen erfolgen im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen.

Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 86

Rechtsbeschwerdegründe

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß des Arbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung beruhe.

Auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit, auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Rechtsbeschwerde nicht gestützt werden.

§ 87

Einlegung

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Beschwerdegericht oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, eingelegt. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einzulegen.

Die die Rechtsbeschwerde enthaltende Schrift muß angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll

Ist die Rechtsbeschwerde nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt, so verwirft sie der Vorsitzende des Beschwerdegerichts als unzulässig. Der Beschluß ist endgültig. Er ist dem Beschwerdeführer zuzustellen.

Die Rechtsbeschwerde kann jederzeit in der für ihre Einlegung vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden. Im Falle der Zurücknahme stellt der Vorsitzende das Verfahren ein. Er gibt hiervon den Beteiligten Kenntnis, soweit ihnen die Rechtsbeschwerde zugestellt worden ist.

§ 88

Verfahren

Die die Rechtsbeschwerde enthaltende Schrift wird den Beteiligten zur Äußerung zugestellt. Die Äußerung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Beschwerdegericht oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat. Geht von einem Beteiligten die Äußerung nicht rechtzeitig ein, so steht dies dem Fortgang des Verfahrens nicht entgegen.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seiner Vorsitzenden findet kein Rechtsmittel statt.

§ 89

Entscheidung

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet die Kammer (der Senat) des Beschwerdegerichts durch Beschluß. Eine Zurückverweisung an das Arbeitsgericht ist nicht zulässig. Der Beschluß ist endgültig.

Der Beschluß nebst Gründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Er soll der Gerichtsschreiberei binnen drei Tagen nach der Beschlußfassung in vollständiger Abfassung übergeben werden.

Dritter Unterabschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 90

Die Vorschriften des § 78 finden Anwendung.

Vierter Teil

Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit. Vereinbarte Vorverfahren

Erster Abschnitt

Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten

§ 91

Grundsatz

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrags die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Die Wirkung dieser Vereinbarung erstreckt sich nicht auf solche Parteien eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, die dem Tarifvertrage nur durch die Erklärung seiner allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind.

Die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses können, allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus, eine derartige Vereinbarung treffen:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 2, wenn der beteiligte Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahresarbeitseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetze vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet.

§ 92

Prozeßhindernde Einrede

Der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede.

Die Einrede entfällt:

1. wenn in einem Falle, in dem die Streitparteien selbst die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, der Kläger dieser Pflicht nachgekommen ist, der Beklagte aber die Ernennung nicht binnen einer Woche nach der Aufforderung des Klägers vorgenommen hat;
2. wenn in einem Falle, in dem nicht die Streitparteien, sondern die Parteien des Schiedsvertrags die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist und die den Parteien des Schiedsvertrags von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Bildung des Schiedsgerichts fruchtlos verstrichen ist;
3. wenn das nach dem Schiedsvertrage gebildete Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens verzögert und die ihm von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Durchführung des Verfahrens fruchtlos verstrichen ist;
4. wenn das Schiedsgericht den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses anzeigt, daß die Abgabe eines Schiedsspruchs wegen Stimmengleichheit unmöglich ist.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfolgt die Bestimmung der Frist auf Antrag des Klägers durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

Liegt eine der Voraussetzungen des zweiten Absatzes für den Fortfall der Einrede vor, so ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten ausgeschlossen.

§ 93

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht muß, sofern es nicht für einen bestimmten Einzelfall vereinbart ist, aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen; außerdem können ihm Unparteiische angehören. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, dürfen ihm nicht angehören.

Als Schiedsgericht kann auch eine den Vorschriften des Abs. 1 in ihrer Zusammensetzung entsprechende Behörde oder Einrichtung vereinbart werden. In diesem Falle tritt beim Fortfall eines Mitglieds dessen bestimmungsmäßiger Vertreter an seine Stelle.

Minderjährige, Taube und Stumme können als Mitglieder des Schiedsgerichts abgelehnt werden. Außerdem können Mitglieder des Schiedsgerichts unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Vor dem Beschlusse sind die Streitparteien und das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu hören. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob sie mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 94

Verfahren vor dem Schiedsgerichte

Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte regelt sich nach dessen freiem Ermessen, soweit der Schiedsvertrag oder die §§ 95 bis 100 nichts anderes bestimmen.

§ 95

Anhörung der Parteien

Vor der Fällung des Schiedsspruchs sind die Streitparteien zu hören.

Die Anhörung erfolgt, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt, mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmachtsurkunde ist stempelfrei. Ihre Beglaubigung kann nicht verlangt werden. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 gilt entsprechend, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

§ 96

Beweisaufnahme

Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beeidigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.

Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vornahme den Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. Die durch die Rechtshilfe entstehenden baren Auslagen sind dem Gerichte zu ersetzen; §§ 77, 79 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieid ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

§ 97

Vergleich

Ein vor dem Schiedsgerichte geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Er ist stempelfrei.

§ 98

Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muß schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist jeder Streitpartei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs soll bei dem Arbeitsgerichte, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt werden. Die Akten des Schiedsgerichts oder Teile der Akten können ebenfalls dort niedergelegt werden.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Er ist stempelfrei.

§ 99

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiche nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Wird nachgewiesen, daß auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits auszusetzen.

Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig. Sie ist den Parteien zuzustellen.

§ 100

Aufhebungsklage

Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann geklagt werden:

1. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 2 bis 5 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

Für die Klage ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Zustellung des Schiedsspruchs. In dem Falle des Abs. 1 Nr. 3 beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteils, das die Verurteilung wegen der strafbaren Handlung ausspricht, oder mit dem Tage, an dem der Partei bekannt geworden ist, daß die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann; nach Ablauf von zehn Jahren, von der Zustellung des Schiedsspruchs an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

Zweiter Abschnitt

Gütevertrag

§ 101

Grundsatz

Soweit die Vertragsparteien nach § 91 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll (Gütevertrag).

Der Gütevertrag begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede. Die Einrede entfällt, wenn der Kläger dem Arbeitsgericht eine von dem Verhandlungsleiter der Gütestelle unterschriebene Bescheinigung vorlegt, daß eine Einigung der Streitparteien trotz Erscheinens des Klägers nicht erfolgt ist oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfiele.

§ 102

Zusammensetzung der Gütestelle

Die Zusammensetzung der Gütestelle ist im Gütevertrage zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 103

Verfahren vor der Gütestelle

Das Verfahren vor der Gütestelle findet nur statt, wenn die Streitparteien vor ihr persönlich erscheinen. Es wird nach dem freien Ermessen der Gütestelle geregelt, soweit der Gütevertrag nichts anderes bestimmt.

§ 104

Vergleich

Für einen vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich gelten die Vorschriften der §§ 97 und 99 entsprechend.

§ 105

Ausschluß des arbeitsgerichtlichen Güteverfahrens

Soweit ein Gütevertrag geschlossen ist, findet ein Güteverfahren vor dem entscheidenden Arbeitsgerichte nach § 54 nicht statt.

Dritter Abschnitt

Schiedsgutachtenvertrag

§ 106

Grundsatz

Soweit die Vertragsparteien nach § 91 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß Tatfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen (Schiedsgutachtenvertrag).

Die Vereinbarung hat die Wirkung, daß die durch Schiedsgutachten zu entscheidenden Tatfragen der Sachprüfung und Beweiserhebung im arbeitsgerichtlichen Verfahren entzogen sind und daß die Arbeitsgerichtsbehörde an das Schiedsgutachten gebunden ist. Die Wirkung tritt nicht ein, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen nach § 92 Abs. 2 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfiele.

§ 107

Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle. Verfahren

Die Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle ist im Schiedsgutachtenvertrage zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4, der §§ 94 bis 96 und des § 98 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 108

Ausführung des Gesetzes

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz gemeinsam mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines achtundzwanziggliedrigen Ausschusses des Reichstags.

§ 109

Oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden als oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung und als höhere Verwaltungsbehörde gelten.

§ 110

Wegfall gesetzlicher Bestimmungen

Es treten außer Kraft:

1. das Gewerbegerichtsgesetz;
2. der § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
3. das Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte;
4. der § 81b Abs. 1 Nr. 4, die §§ 91, 91a, 91b und der § 93 Abs. 2 Nr. 7 der Gewerbeordnung;
5. der Artikel II der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043);
6. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 10. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1191);
7. der § 8 Satz 2, der § 18 Satz 2, der § 19 Satz 2 und die Ziffer I der Maßgaben der Inkraftsetzung der Verordnung, betreffend eine Vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111);
8. die §§ 99, 100 des Reichsversorgungsgesetzes.

§ 111

Abänderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

1. im § 81a Nr. 4 werden die Worte „der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1901 S. 353) bezeichneten Art" gestrichen;
2. an Stelle des § 91b treten folgende Bestimmungen:

„Als das gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 11 für die Verhandlung von Streitigkeiten nach § 81a Nr. 4 zuständige Organ hat die Innung einen Ausschuß zu bilden, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen.

Wird der von diesem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruche Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein.

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuß geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die §§ 104 und 105 des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten entsprechend."

§ 112

Abänderung des Betriebsrätegesetzes

Das Betriebsrätegesetz wird folgendermaßen abgeändert:

1. im § 28 treten an die Stelle der Worte „dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschusse" die Worte „dem Arbeitgeber, den Schlichtungseinrichtungen und den Arbeitsgerichtsbehörden";
2. im § 39 Abs. 2, im § 41, im § 43 Abs. 2 und im § 52 Abs. 1 und 2 treten an die Stelle der Worte „der Bezirkswirtschaftsrat" bis „Schlichtungsausschuß" die Worte „das Arbeitsgericht";

3. im § 80 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „der Schlichtungsausschuß" die Worte „das Arbeitsgericht";
4. an die Stelle der Worte „durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle" treten im § 81 Abs. 3 die Worte „durch Urteil des Arbeitsgerichts oder durch Schiedsspruch eines Schiedsgerichts", im § 85 Abs. 2 Nr. 1 und im § 96 Abs. 2 Nr. 1 die Worte „durch Beschluß des Arbeitsgerichts";
5. im § 82 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „den zuständigen Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Schiedsstelle" die Worte „das Arbeitsgericht", im Abs. 4 tritt an die Stelle der Worte „Schlichtungsausschusses oder der Schiedsstelle" das Wort „Arbeitsgerichts";
6. im § 83 fallen Satz 1, 2 und 4 weg; im dritten Satze werden hinter den Anfangsworten „Geht die Entscheidung" die Worte „des Arbeitsgerichts" eingefügt;
7. im § 86 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „den Schlichtungsausschuß" durch die Worte „das Arbeitsgericht", im Abs. 3 wird das Wort „Schlichtungsausschusses" durch das Wort „Arbeitsgerichts" ersetzt, der zweite Absatz fällt weg;
8. im § 87 fallen Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5 weg; an die Stelle der Anfangsworte des zweiten Absatzes „Geht die Entscheidung" treten die Worte „Geht das Urteil des Arbeitsgerichts", im Abs. 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „nach Kenntnis" bis „Entscheidung" die Worte „nach der Zustellung des Urteils an ihn";
9. im § 89 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „eine Woche" bis „Entscheidung" die Worte „drei Tage danach", im Satze 4 treten an die Stelle der Worte „Eintritt" bis „Entscheidung" die Worte „Tage der Urteilsfällung";
10. im § 93 treten an die Stelle der Worte „Der Bezirkswirtschaftsrat" die Worte „Das Arbeitsgericht";
11. der § 94 fällt weg;
12. im § 96 Abs. 3 fallen die Worte „und § 86 Abs. 2" weg; im Abs. 4 fallen die Worte „oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses" weg;
13. im § 97 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „den Schlichtungsausschuß anzurufen, der" die Worte „das Arbeitsgericht anzurufen, das"; im zweiten Satze wird das Wort „er" jedesmal durch das Wort „es" ersetzt; im dritten Satze fallen die Worte „des Schlichtungsausschusses" weg;
14. der § 103 fällt weg.

Im § 1 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 5. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1139) treten an die Stelle der Worte „Schlichtungsausschusses" bis „Schiedsstelle (im Falle des § 82 Abs. 3)" die Worte „des Arbeitsgerichts oder des vereinbarten Schiedsgerichts".

§ 113

Abänderung des Strafgesetzbuchs

Im § 334 des Strafgesetzbuchs werden in den Abs. 1 und 2 hinter dem Worte „Schiedsrichter" die Worte „Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde" eingefügt.

§ 114

Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter

Im § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter tritt an die Stelle des Wortes „Arbeitsgericht" das Wort „Schöffengericht".

Als zweiter Absatz wird eingefügt:

„Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend. Der Antrag der Hauptfürsorgestelle ist bei dem Amtsanwalte zu stellen; er kann zurückgenommen werden. Die Buße kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Amtsanwalt schriftlich darauf anträgt."

Der bisherige zweite Absatz wird dritter Absatz.

Der § 26 fällt weg.

§ 115

Abänderung der Pachtschutzordnung

Im § 1 Abs. 4 der Pachtschutzordnung werden hinter den Worten „die ordentlichen Gerichte" die Worte „oder die Arbeitsgerichte" eingefügt.

§ 116

Abänderung sonstiger Gesetze

Soweit nach anderen Gesetzen oder Verordnungen Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse oder Innungsschiedsgerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, treten an ihre Stelle die Arbeitsgerichte

§ 117

Übernahme von Beamten und Angestellten

Die hauptamtlichen Beamten der nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes zugelassenen Gewerbegerichte, die sich am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Amte befinden, sind unter Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit in Dienststellen gleicher Art bei den für ihren bisherigen Amtssitz zuständigen Arbeitsgerichtsbehörden zu übernehmen. Soweit Beamte dieser Gerichte am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes bereits aus dem Amte geschieden waren, geht die Verpflichtung zur Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auf das Land über. Eine Beeinträchtigung der bisherigen Einstufung, der bisherigen Dienstbezüge, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche darf durch die Übernahme nicht eintreten.

Die hauptamtlichen Vorsitzenden der übrigen Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte, die sich am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Amte befinden und die mindestens zwei Jahre als hauptamtliche Vorsitzende tätig gewesen sind, sollen auf ihren Antrag unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge auf Lebenszeit als hauptamtliche Vorsitzende von Arbeitsgerichten übernommen werden. Die Übernahme kann nur im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung abgelehnt werden. Im Falle der Übernahme ist die hauptamtliche Tätigkeit im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als Landesdienst anzurechnen.

Die Übernahme erfolgt nicht, wenn der Vorsitzende die von der Gesetzgebung festgesetzte Altersgrenze, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, erreicht hat.

Die übrigen bisher bei den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten beschäftigten Personen, die am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes ausschließlich im Dienste bei den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten tätig sind, sind auf ihren Antrag unter Anrechnung ihrer Dienstzeit in entsprechende Dienststellen zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten erfolgt unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge, die der Angestellten nach dem zuständigen Tarifvertrage.

§ 118

Leistungen der Gemeinden

Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Ländern diejenigen ihnen gehörenden Grundstücke, die am 1. Januar 1925 lediglich Zwecken der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte gedient haben, nebst ihrer Geräteausstattung unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen; andere Räume, die an diesem Tage ausschließlich oder neben anderen Zwecken auch den Zwecken der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte gedient haben, haben sie den Ländern auf Ersuchen nebst Geräteausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung für die Zwecke der Arbeitsgerichte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Recht der Länder zu einem weiteren Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird hierdurch nicht berührt. Anderweitige Regelung durch Vertrag ist zulässig.

Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen des ersten Absatzes ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus je einem Vertreter der Finanzverwaltung des Landes und der beteiligten Gemeinde oder des beteiligten Gemeindeverbandes als Beisitzer und aus einem nicht unmittelbar beteiligten Beamten des Landes als Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende wird, sofern sich die Finanzverwaltung des Landes und die Gemeinde oder der Gemeindeverband über seine Person nicht einigen, von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt, zu dessen Bezirk die beteiligte Gemeinde gehört oder in dessen Bezirk der beteiligte Gemeindeverband seinen Sitz hat.

§ 119

Vermögen der reichsrechtlich zugelassenen Gewerbegerichte

Das Vermögen der nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes zugelassenen Gewerbegerichte geht auf das Land über.

§ 120

Erste Berufung der Beisitzer

Bei der ersten Berufung der Beisitzer der Landesarbeitsgerichte nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes entfällt das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde.

§ 121

Erledigung anhängiger Verfahren

Verfahren in Arbeitssachen, die in dem im § 122 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei Gewerbegerichten, Kaufmannsgerichten, arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse, Innungsschiedsgerichten, den Ersatzstellen der Landeswirtschaftsräte oder dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Arbeitsgericht über, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, bei der das Verfahren bisher anhängig war. Dieses Arbeitsgericht ist auch für Klagen gegen Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte und für Klagen auf Aufhebung des Schiedsspruchs eines vereinbarten Schiedsgerichts in Arbeitssachen zuständig, die in dem im § 122 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht bei einem Gericht anhängig sind. Auf das Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Für das Verfahren in Arbeitssachen, die in dem im § 122 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei ordentlichen Gerichten anhängig sind, bleiben die ordentlichen Gerichte bis zur rechtskräftigen Erledigung zuständig. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 122

Inkrafttreten

Das Arbeitsgerichtsgesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt es, soweit der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz gemeinsam keinen späteren Zeitpunkt bestimmen, mit dem 1. Juli 1927 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten auch die in den §§ 110 bis 116 vorgesehenen Abänderungen von Gesetzen und Verordnungen in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Bell

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1926 Teil I
für Reichsgesetzblatt 1926 Teil II
können beim Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung und Inlandporto 2,50 RM.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1926 | Nr. 69

Inhalt: Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz). Vom 22. Dezember 1926 ..... S. 525
Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte. Vom 23. Dezember 1926 ..... S. 527
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 23. Dezember 1926 S. 527
Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Milch. Vom 23. Dezember 1926..... S. 528

Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz). Vom 22. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Futtermittel im Sinne dieses Gesetzes sind organische oder mineralische Stoffe oder Mischungen solcher Stoffe, die der Verfütterung an Tiere dienen sollen. Ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten dienen.

Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung auf Futtermittel, die nach dem Ausland ausgeführt werden oder sich auf der Durchfuhr befinden.

§ 2

Wer Futtermittel, die bisher nicht im Verkehre waren, in den Verkehr bringen will, hat sie beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder bei einer von ihm bestimmten Stelle zur Eintragung in ein Register schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten

1. die Benennung (§ 3), unter der das angemeldete Futtermittel in den Verkehr gebracht werden soll,
2. den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen,
3. die Art der Herstellung.

Bei Mischungen sind außerdem anzugeben

1. die Gemengteile,
2. das Mischungsverhältnis der Gemengteile in Hundertsätzen.

Der Anmeldung ist eine Gesamtanalyse einer deutschen staatlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kontroll- (Versuchs-) Station oder eines deutschen vereidigten Handelschemikers in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 3

Wer Futtermittel feilhält, anbietet, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt, hat sie ihrer Natur entsprechend zu benennen. Zur Benennung gehört auch die Angabe der Herkunft, der verarbeiteten Rohstoffe und der Art der Herstellung, soweit dies auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschrieben wird.

Mischungen, die überwiegend oder ganz aus mineralischen Stoffen bestehen, müssen außerdem als „Mischungen", andere Mischungen als „Mischfutter" bezeichnet werden.

§ 4

Bei Veräußerung von Futtermitteln in Mengen von 50 Kilogramm und mehr hat der Veräußerer dem Erwerber schriftlich anzugeben

1. die Benennung der Futtermittel nach Maßgabe des § 3,
2. den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen.

Die schriftliche Angabe (Abs. 1) kann unterbleiben bei den Futtermitteln, die im anliegenden Verzeichnis aufgeführt sind. S. 527

Bei Mischungen sind auch die Gemengteile und das Mischungsverhältnis der Gemengteile in Hundertsätzen nach Maßgabe des § 3 schriftlich anzugeben.

§ 5

Werden bei Veräußerung von Futtermitteln in Mengen von weniger als 50 Kilogramm

1. Futtermittel in Verpackungen geliefert, so muß an diesen äußerlich eine Kennzeichnung angebracht sein, die die nach § 4 erforderlichen Angaben enthält,
2. Futtermittel lose geliefert und besichtigt der Erwerber die Futtermittel oder Proben von ihnen vor dem Erwerbe, so ist der Veräußerer zu der nach § 4 vorgeschriebenen schriftlichen Angabe nur auf Verlangen des Erwerbers verpflichtet.

§ 6

Macht der Veräußerer bei der Veräußerung von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit.

§ 7

Wünscht der Erwerber oder der Veräußerer von Futtermitteln ihre Untersuchung auf Gehalt, Reinheit oder Unverdorbenheit, so hat der Erwerber hierfür die Untersuchungsstelle zu bestimmen. Ergibt die von dieser ausgeführte Untersuchung einen anderen Gehalt als zugesichert war, oder besteht Streit über die Rein-

heit oder Unverdorbenheit der Futtermittel, so hat der Veräußerer das Recht, eine Kontrolluntersuchung vornehmen zu lassen und hierfür die Untersuchungsstelle zu bestimmen.

Ist bei Untersuchungen auf den Gehalt an Protein und Fett der Unterschied zwischen beiden Untersuchungsergebnissen nicht größer als 1 vom Hundert Protein und Fett, so wird der Berechnung des Mindergehalts der Durchschnitt beider Ergebnisse zugrunde gelegt. Wird dieser Spielraum überschritten und können sich die Vertragsparteien über die Berechnung des Mindergehalts nicht einigen, oder besteht noch Streit über die Reinheit oder Unverdorbenheit der Futtermittel, so hat der Veräußerer oder der Erwerber das Recht, eine Schiedsuntersuchung vornehmen zu lassen. Die Untersuchungsstelle hat der Veräußerer zu bestimmen. Maßgebend für die Berechnung des Mindergehalts ist in diesem Falle der Durchschnitt der beiden Untersuchungsergebnisse, die sich am meisten nähern.

Die Vorschriften über Gewährleistung wegen Mängel der Sache in den §§ 459 ff. BGB. und in den §§ 377, 378 HGB. werden hierdurch nicht berührt.

§ 8

Die Untersuchungen der Futtermittel (§ 7) müssen erfolgen durch deutsche staatliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Kontroll- (Versuchs-) Stationen oder vereidigte Handelschemiker. Schiedsuntersuchungen dürfen, falls sie nicht durch besondere Vereinbarungen der Vertragsparteien einem vereidigten Handelschemiker übertragen werden, nur von den im Satze 1 genannten Kontroll- (Versuchs-) Stationen vorgenommen werden.

Bei den Untersuchungen müssen, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt, die vom Verbande landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reiche aufgestellten Untersuchungsmethoden zugrunde gelegt werden.

Die Kosten der Untersuchungen trägt der unterliegende Teil, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 9

Die Proben für die Zwecke der Untersuchung der Futtermittel (§ 7) sind zu entnehmen nach den Vorschriften über die Probeentnahme, die der vom Deutschen Landwirtschaftsrate geleitete Ausschuß für Handelsgebräuche mit Vertretern der landwirtschaftlichen Versuchsstationen und den Vertretern des Handels und der Industrie im Sachverständigenrate für Futtermittel beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vereinbart.

Kommt diese Vereinbarung nicht binnen drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes zustande, so erläßt die Reichsregierung die Bestimmungen.

§ 10

Über die Untersuchung und Probeentnahme kann im Einzelfall eine von den §§ 7 bis 9 abweichende Regelung vereinbart werden, wenn der Veräußerer aus dem Ausland kommende Futtermittel bei der Einfuhr an den Erwerber mit der Maßgabe veräußert, daß die Kosten für Verladung und Versicherung sowie die Fracht bis zum Bestimmungsorte zu Lasten des Veräußerers gehen.

Eine von den §§ 7 bis 9 abweichende Regelung ist außerdem zulässig bei Futtermitteln, die in der Anlage zu § 4 Abs. 2 unter A Nr. 1 bis 3 genannt sind.

§ 11

Die Reichsregierung kann nach Anhören des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags für einzelne Futtermittel Begriffsbestimmungen aufstellen.

Sie kann ferner mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhören eines Ausschusses des Reichstags Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen, insbesondere darüber,

1. in welchem Umfang die in den §§ 2 bis 5 vorgeschriebenen Angaben zu machen sind, welche wertbestimmenden Bestandteile anzugeben sind (§§ 4, 5), insbesondere inwieweit Protein und Fett getrennt anzugeben sind, und welche Form die Kennzeichnungen (§ 5) haben müssen,
2. innerhalb welcher Spielräume die Angaben über die wertbestimmenden Bestandteile noch als richtig gelten (§§ 12 Nr. 5, 13 Nr. 2) und ob und inwieweit die analytischen Feststellungen über die wertbestimmenden Bestandteile von dem vom Veräußerer angegebenen Gehalte (§§ 4, 5) abweichen dürfen, ohne daß der Erwerber hieraus einen Anspruch auf Minderung, Wandlung oder Schadenersatz erhält.

Vor Erlaß dieser Bestimmungen ist der beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestehende Sachverständigenrat für Futtermittel zu hören.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Futtermittel nachmacht oder verfälscht,
2. verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Futtermittel unter Verschweigung dieses Umstandes oder unter einer zur Täuschung geeigneten Benennung feilhält, anbietet, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
3. Stoffe, deren Verfütterung an Tiere bei sachgemäßer Verwendung ihre Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Futtermittel feilhält, anbietet, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
4. die im § 2 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt oder
5. die in den §§ 2 bis 5 oder auf Grund des § 11 vorgeschriebenen Angaben unrichtig macht, falsche Proben zur Untersuchung einsendet oder unrichtige oder unvollständige Angaben über die Probeentnahme macht.

§ 13

Mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark wird bestraft, wer

1. die im § 2 vorgeschriebene Anmeldung fahrlässig unterläßt oder
2. die in den §§ 2 bis 5 oder auf Grund des § 11 vorgeschriebenen Angaben vorsätzlich oder fahrlässig ganz oder teilweise unterläßt oder fahrlässig unrichtig macht.

§ 14

Die Reichsregierung kann vorbehaltlich der Vorschriften im § 12 Nr. 5, § 13 Nr. 2 mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß

1. mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt,
2. mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark bestraft wird, wer diesen Bestimmungen fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 15

Bestehen in einem auf Grund der §§ 12 bis 14 eingeleiteten Strafverfahren Zweifel über Fragen fachlicher Art, so sollen hierüber in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens Sachverständige des Handels und der Landwirtschaft gehört werden. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden machen den Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden geeignete Sachverständige namhaft.

§ 16

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über Mischfutter vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 491) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Anlage

Futtermittel, bei denen die Benennung und die wertbestimmenden Bestandteile nicht schriftlich anzugeben sind

A. Gruppen von Futtermitteln:

1. Rauhfutter (einschl. Häcksel), frisch, getrocknet oder eingesäuert.
2. Körner, Samen und Ölfrüchte, unbearbeitet oder geschrotet (grob zerkleinert).
3. Wurzeln und Knollen, unzerkleinert.
4. Von Abfällen der Müllerei:
   Kleien und Futtermehle von Roggen, Weizen, Buchweizen, Gerste und Hülsenfrüchten, Dust (Mühlenstaub) von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer.
5. Von Abfällen der Stärkefabrikation:
   Kartoffelpülpe.
6. Von Abfällen der Zuckerfabrikation:
   Schnitzel.
7. Von Abfällen des Gärungsgewerbes:
   Treber, Trester, Malzkeime, frische Schlempe, Trub.
8. Von tierischen Erzeugnissen:
   Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molken.
9. Küchenabfälle.

B. Einzelne Futtermittel:

1. Ausputz.
2. Eicheln.
3. Heidemehl.
4. Johannisbrot.
5. Kaff.
6. Kakaoschalen.
7. Kartoffelflocken und -schnitzel.
8. Kartoffelflockenmehl und -grieß.
9. Keime von Mais, Gerste, Roggen und Weizen.
10. Maiskleie.
11. Malzkleie.
12. Schalen und Schoten, auch zerkleinert.
13. Spreu.
14. Trocken-, Zucker- und Futterrüben.
15. Trockenmöhren.

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte. Vom 23. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 89) wird bis zum 31. Dezember 1927 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 23. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 32 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 982) erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres können beim Reichsversorgungsgerichte Hilfssenate errichtet werden; ihre Zahl darf nicht größer sein als die Zahl der ordentlichen Senate. An Stelle von Mitgliedern des Reichsversorgungsgerichts dürfen Personen, die die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, als Beisitzer (Hilfsrichter) zugezogen werden.

Mit dem Vorsitz in einem Hilfssenate dürfen Oberregierungsräte (§ 24 Abs. 2) und im aktiven Dienste oder im einstweiligen oder dauernden Ruhestande befindliche Reichs- oder Landesbeamte, die zu Hilfsrichtern ernannt sind, beauftragt werden.

Die Übertragung des Vorsitzes und die Ernennung der Hilfsrichter erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts durch den Reichsarbeitsminister.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1927 in Kraft

Berlin, den 23. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Milch. Vom 23. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinden können anordnen, daß der Handel mit Vollmilch, Magermilch und Sahne in ihrem Bezirke von einer besonderen Erlaubnis abhängig ist. Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern bedürfen zu solchen Anordnungen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Für Anordnungen nach Abs. 1 gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Die Erlaubnis kann nur versagt werden,

1. wenn der Antragsteller die für den Handel mit Milch erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. wenn die zum Milchhandel bestimmten Räumlichkeiten und Einrichtungen polizeilichen Vorschriften nicht entsprechen,
3. wenn anzunehmen ist, daß der Antragsteller nicht eine von der Gemeinde in der nach Abs. 1 zu erlassenden Anordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzende Mindestmenge an Vollmilch, Magermilch oder Sahne in den Verkehr bringt.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Vor der Entscheidung über die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis sind Sachverständige des Milchhandels zu hören, wenn solche nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden über die Beschwerde entscheiden.

§ 2

Die obersten Landesbehörden können Anordnungen über den Fettgehalt und die äußere Kennzeichnung einzelner Käsesorten treffen.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund der §§ 1 oder 2 erlassenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 4

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur für Kuhmilch und daraus gewonnene Sahne. Sie finden auf Dauermilch und Dauersahne keine Anwendung.

§ 5

Die obersten Landesbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie können die ihnen auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Behörden übertragen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch vom $\frac{\text{6. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 643)}}{\text{4. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 96)}}$ außer Kraft.

Am 1. April 1928 tritt dieses Gesetz außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1926 Teil I
für Reichsgesetzblatt 1926 Teil II

können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung und Inlandporto 2,50 RM.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1926 | Nr. 70

Inhalt: Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung. Vom 27. Dezember 1926 ..... S. 529
Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 28. Dezember 1926 ..... S. 531
Gesetz zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer. Vom 24. Dezember 1926 ..... S. 531
Verordnung über das Außerkrafttreten des Artikel 17 der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 24. Dezember 1926 ..... S. 532
Verordnung über die den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung zu gewährende Vergütung. Vom 24. Dezember 1926 ..... S. 532

In Teil II Nr. 51, ausgegeben am 31. Dezember 1926, ist veröffentlicht: Gesetz über Zusatzvereinbarungen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

In Teil II Nr. 52, ausgegeben am 31. Dezember 1926, ist veröffentlicht: Verordnung über Vorauszahlungen nach dem Aufbringungsgesetze für das Kalenderjahr 1927 (Vierte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze). — Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung über Fahrtenbücher auf der Elbe.

Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung. Vom 27. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

A. Die Strafprozeßordnung wird geändert wie folgt:

1. Im § 53 Abs. 1 wird am Schlusse der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als Nummer 4 angefügt:
   4. Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht.
2. Die §§ 114, 115 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 114

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzumachen. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

§ 114a

Dem Verhafteten ist Gelegenheit zu geben, Angehörige und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird; auf Verlangen des Verhafteten ist die Benachrichtigung von Amts wegen zu bewirken.

§ 114b

Wird der Angeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen.

Der Richter hat den Angeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

§ 114c

Kann der Angeschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

§ 114b Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehle bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen.

§ 114d

Befindet sich der Angeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, in Haft, so wird auf seinen Antrag nach mündlicher Verhandlung darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben oder ob eine Anordnung gemäß § 117 zu treffen ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf ohne Zustimmung des Angeschuldigten nicht über eine Woche nach dem Eingang des Antrags hinaus anberaumt werden.

Hat bereits eine mündliche Verhandlung nach Abs. 1, 2 oder nach § 115a stattgefunden, so entscheidet das Gericht über Anträge auf nochmalige mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen.

§ 115

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Ist der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen, so ist der Angeschuldigte ferner darauf hinzuweisen, daß er, statt Beschwerde einzulegen, eine mündliche Verhandlung gemäß § 114d beantragen kann.

§ 115a

Solange der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, hat das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrechtzuerhalten ist (Haftprüfungsverfahren).

Die Prüfung findet zum ersten Male statt, wenn die Untersuchungshaft zwei Monate gedauert hat.

Läßt das Gericht den Angeschuldigten nicht frei, so bestimmt es zugleich, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist; die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Dasselbe gilt bei einer jeden Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens.

Auf Antrag des Angeschuldigten wird im Haftprüfungsverfahren nach mündlicher Verhandlung entschieden; auf dieses Recht ist der Angeschuldigte hinzuweisen. Stellt der Angeschuldigte den Antrag nicht, so ist er vor der Entscheidung zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch der Verteidiger zu hören.

Hatte der Angeschuldigte während des Laufes der im Abs. 2 bestimmten Frist gegen den Haftbefehl Beschwerde erhoben oder gemäß § 114d mündliche Verhandlung beantragt oder ist gemäß § 207 Abs. 2 die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet worden, so beginnt die Frist mit der Bekanntmachung der Entscheidung, in der die Haft aufrechterhalten wird, an den Angeschuldigten von neuem zu laufen. Ergeht eine solche Entscheidung während des Laufes einer gemäß Abs. 3 vom Gerichte bestimmten Frist, so hat das Gericht eine neue Frist zu bestimmen.

§ 115b

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt.

§ 115c

Für den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die für Rechtsmittel gegebenen Vorschriften der §§ 297 bis 300, 302 Abs. 2, 447 Abs. 1 entsprechend.

Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen.

§ 115d

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Angeschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

Der Angeschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Angeschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

Hat bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Angeschuldigten seit der Verhaftung drei Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch zuzuziehen, wenn der Angeschuldigte dazu vorgeführt wird.

Hat der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger gewählt, so ist ihm ein Verteidiger für die Verhandlung zu bestellen. §§ 143 bis 145, 446 gelten entsprechend.

In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, auf das die Vorschriften der §§ 271 bis 273 entsprechende Anwendung finden.

Die Entscheidung ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

3. Dem § 124 wird als Abs. 4 eingefügt:

Auch die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl (§§ 114d, 115a) findet vor dem zuständigen Gerichte statt. In der Voruntersuchung entscheidet im Falle des § 114d der Untersuchungsrichter, ohne an die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein; in den Fällen des § 115a entscheidet nicht der Untersuchungsrichter, sondern das Gericht.

4. Der § 126 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann sie anordnen, daß der Beschuldigte freigelassen werde.

5. Dem § 131 wird als Abs. 4 angefügt:

   Die §§ 114b, 114c gelten entsprechend.

6. Der § 132 fällt fort.

7. Im § 148 Abs. 3 werden die Worte „den Unterredungen mit dem Verteidiger eine Gerichtsperson beiwohne" durch folgende Worte ersetzt:

   Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden.

8. Im § 200 wird im Abs. 2 Satz 2 hinter dem Worte „bildet" angefügt:

   oder wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat. In anderen Sachen können die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen in die Anklageschrift aufgenommen werden.

9. Im § 201 wird im Satz 2 des Abs. 1 hinter dem Worte „bildet" das Semikolon gestrichen; die Worte „hat in diesem Falle" werden durch folgende Worte ersetzt:

   oder wenn es sich um Vergehen handelt, bei denen das Ergebnis der Ermittlungen in die Anklageschrift aufgenommen worden ist; hat in diesen Fällen

10. Dem § 218 wird als Satz 2 angefügt:

    § 217 gilt entsprechend.

11. Im § 245 Abs. 1 werden an Stelle des ersten Satzes folgende Sätze eingefügt:

    Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt.

12. Im § 268 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

    Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Falle der Mitteilung der Urteilsgründe vorauszugehen.

    Als Abs. 3 wird folgende Vorschrift angefügt:

    Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt werden.

13. Im § 340 werden die Worte „an Stelle der Berufung stattfindet (§ 334) oder" gestrichen.

14. Im § 445 erhält im Abs. 2 der erste Halbsatz folgende Fassung:

    In diesem Falle findet das Haftprüfungsverfahren (§ 115a) zum ersten Male bereits nach Ablauf eines Monats statt;

B. Im § 28 des Jugendgerichtsgesetzes wird der letzte Absatz gestrichen.

Berlin, den 27. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Bell

Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.
Vom 28. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In dem Artikel 1 des Gesetzes über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 411) ist statt „am 31. Dezember 1926" zu setzen „am 31. Juli 1927".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Gesetz zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer.
Vom 24. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die soziale Versicherung und die Erwerbslosenfürsorge für die von deutschen Arbeitgebern bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten deutschen Arbeitnehmer abweichend von den allgemeinen Vorschriften zu regeln.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1927 außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Haslinde

Verordnung über das Außerkrafttreten des Artikel 17 der Personal-Abbau-Verordnung.
Vom 24. Dezember 1926.

Auf Grund des Artikel 17 § 4 letzter Satz der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften des Artikel 17 der Personal-Abbau-Verordnung treten mit Ablauf des 31. Dezember 1926 außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1926.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung zu gewährende Vergütung.
Vom 24. Dezember 1926.

Auf Grund des § 32 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung erhalten von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für jede seit dem 1. Januar 1926 ausgestellte Versicherungskarte eine Vergütung von 15 Reichspfennig.

Artikel II

Der Kostenersatz für die Ausstellung einer Versicherungskarte in den Fällen des § 32 Abs. 4 der Beitragsordnung beträgt 15 Reichspfennig.

Artikel III

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung über die Vergütung der Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung vom 4. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 170).

Berlin, den 24. Dezember 1926.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1926 Teil I
für Reichsgesetzblatt 1926 Teil II
können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung und Inlandporto 2,50 *RM.*

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.